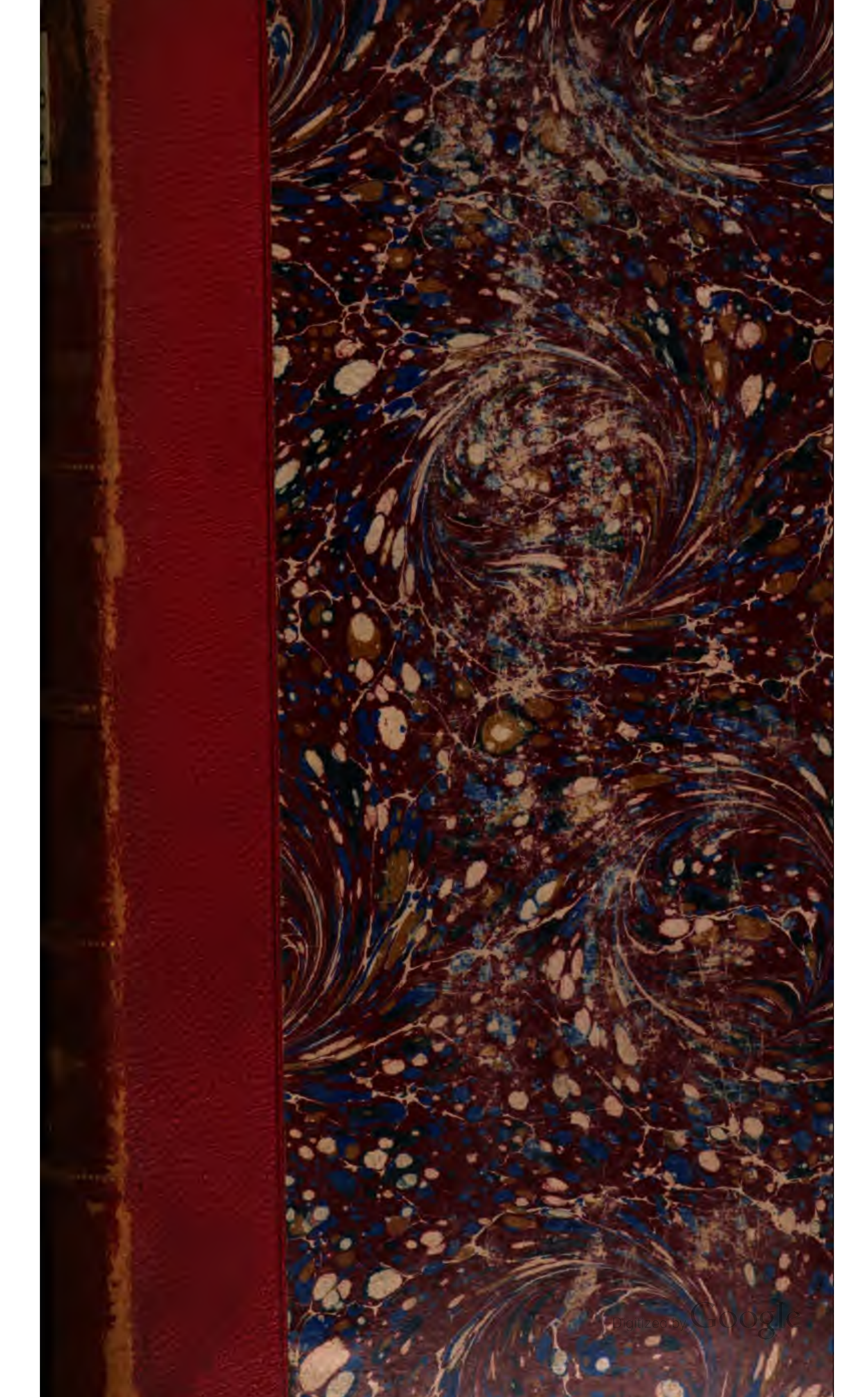


Die
Deutsche Reformation
1517—1537.

I. Band: 1517—1525.

Von

Friedrich Thudichum
Professor der Rechte a. D. an der Universität Tübingen.

Liber delibero.

Preis: 5 Mark.

Leipzig.
Max Sängewald
1907.

Druck von Ph. Rohr (Inh. Emil Rohr), Kaiserslautern.

Vorwort.

Als ich vor bald 50 Jahren den Plan faßte, eine Geschichte der ersten zwei Jahrzehnte der Deutschen Reformation des 16. Jahrhunderts zu schreiben, glaubte ich mit der Einleitung dazu nicht weiter zurückgreifen zu müssen, als etwa bis zum Jahr 1485; bei der weiteren Fortsetzung der Arbeit zeigte es sich aber, daß die Ereignisse des 16. Jahrhunderts nicht in's richtige Licht gesetzt werden können ohne Kenntnis der mächtigen Reform-Bewegungen, welche unter Führung Johann Wyklifs und des Johann Hus in England und Böhmen die alte Kirche in's Wanken gebracht haben, ja daß auch eine gewisse Bekanntschaft mit dem noch älteren Kampf der Brüder oder Waldenser gegen das Papsttum nicht zu entbehren ist. Ich entschloß mich also, auch alle diese Vorgänge zu schildern, überhaupt auch die Einrichtungen und Taten der Römischen Kirche und ihrer Päpste in einer für weitere Kreise verständlichen Weise darzulegen, und so an den ungeheueren im Mittelalter ausgebildeten Mißständen die Notwendigkeit einer Reform zu beweisen.

So entstand mein Werk „Papsttum und Reformation im Mittelalter 1143—1517“, 1903, welches sich zur guten Hälfte mit den Ereignissen und Geistes-Strömungen des 15. Jahrhunderts beschäftigt, durch welche die Reformation des 16. Jahrhunderts unmittelbar vorbereitet worden ist.

Dies gewährte die vorteilhafte Möglichkeit, alles das was sich seit 1517, seit dem weltgeschichtlichen Kriegsruf Martin Luthers zugetragen hat, ohne rückblickende Unterbrechungen in lebendigem Zusammenhang zu erzählen und den Leser stets mitten in den Sturmwind zu versetzen, der mit zunehmender Wucht einen guten Teil der alten Kirche zum Einsturz brachte.

Der hier zunächst gebotene I. Band zeigt, in welch engem Zusammenhang die Entwicklung der religiösen Angelegenheiten mit den politischen Machtfragen stand und wie die meisten Führer der Reform-Bewegung sich nur sehr allmählich, unter vielen Zweifeln, von den überkommenen Anschauungen losmachen konnten und bereits in den Jahren 1524 und 1525 tiefgehende Meinungs-Verschiedenheiten hervortraten,

die dann schnell zur Spaltung der Evangelisch-Gesinnten in drei Parteien geführt haben. Die Geschichte des Bauernkriegs ist nicht mehr aufgenommen, weil die Wirkungen desselben eng mit den späteren Ereignissen zusammenhängen, und wird den II. Band eröffnen. Dieser II. Band wird die Ereignisse der zwölf Jahre 1525—1537 umfassen und ist bereits so weit gefördert, daß sein Erscheinen zu Ende des nächsten Jahres in Aussicht gestellt werden kann.

Tübingen, 18. November 1907.

F. Thudichum.

Inhalts-Uebersicht.

I. Abschnitt.

II. Abschnitt.

III. Abschnitt.

IV. Abschnitt.





VI. Abschnitt.

VII. Abschnitt.

VIII. Abschnitt.

IX. Abschnitt.

I. Unterabschnitt.

II. Unterabschnitt.

III. Unterabschnitt.



IV. Unterabschnitt.

Insbesondere von den Sakramenten.

Wichtigere, auch in Abkürzung angeführte Quellenwerke.

Luther.

Luthers W. — D. Martin Luthers W. Kritische Gesamtausgabe. Weimar. 4°, seit 1883 erscheinend, bis jetzt in 34 Bänden bis 1527 und 1530 reichend.

Luthers W. (Erlangen) — Luthers sämtliche Werke. Erlangen, Bd. 1—67 in sieben Abteilungen, 1826—1903. 8°.

Walch — Walch, Joh. Gg. D. Martin Luthers sämtliche Schriften. Bd. 1—24. Halle a. d. Saale 1740—1750. 4°. Gibt verschiedene Lateinisch verfaßte Schriften und Briefe Luthers auch in Deutscher Uebersetzung, die freilich mehrfach mangelhaft ist; außerdem Schriften Dritter gegen Luther. Bd. 23 gibt ein ausführliches Hauptregister, Bd. 24 vier besondere Register. — Aeltere noch immer unentbehrliche Ausgaben sind: Lutheri Opera Latina, Basel 1520 und Opera, Jenae 1557. 1—4 Folio.

De Wette — De Wette, W. M. Lebrecht, Die Briefe Luthers Bd. 1—6, 1825—56. 8°. Bd. 6 enthält Nachträge. Ergänzungen gewährt Burkhardt, C. A. H., Dr. M. Luthers Briefwechsel. 1866. 8°.

Enders — Enders, Ernst L., Briefwechsel Luthers, 1—10, bis 1536 reichend, 1884—1903, 8°; bildet eine Zubehörung zur Erlanger Ausgabe von Luthers Werken.

Köstlin — Köstlin, Jul., Martin Luther, sein Leben und seine Schriften. 1., 2. 1875. 8°.

Melanchthon.

Corpus Reform. — Corpus Reformatorum. Melanchthonis Opera 1—28. 4°. 1834—1860. Ergänzungsband von Bindseil 1874. Eine Anzahl von Schriften Melanchthons in Deutscher Uebersetzung bietet Koethe, F. A., Melanchthons Werke 1—6. 8°. 1829.

Erasmus.

Erasmus, Op. (Basil.) — Erasmus, Opera. Basileae. 1—9. 1540. Fol. Bd. 1 enthält am Schluß der Einleitung ein Verzeichnis des Inhalts der neun Bände. Die Zeit des Erscheinens der einzelnen Schriften läßt sich für viele Schriften entnehmen aus Bibliotheca Erasmiana. 4°. 1897.

Karlstadt.

Barge — Barge, Hermann, Andreas Bodenstein von Carlstadt. 1., 2. 1905, mit wichtigen, bisher ungedruckten Urkunden.

Freys und Barge, Verzeichnis der gedruckten Schriften des Andreas Bodenstein von Karlstadt (im Zentralblatt für Bibliothekswesen, 1904, Jahrgang 21, S. 153—179; 209—243; 305—331); mit Nummern aufgezählt und hiernach zitiert; es sind hierin alle Drucke mit Angabe der Bibliotheken, auf welchen sie sich befinden, verzeichnet, und ihr Alter genau festgestellt. — Früher schon lieferten Verzeichnisse Joh. Christoph Kreysig in den „Dresdener gelehrten Anzeigen“ 1757, Stück 3—8; er zählt 81 Schriften Karlstadts auf,

einige allerdings irrtümlicher Weise. — Joh. Barth. Riederer in seinen „Nützlichen und angenehmen Abhandlungen aus der Kirchen-, Bücher- und Gelehrten-Geschichte“ Stück 4, S. 478, 1769; er zählt 87 Schriften und 64 Briefe auf, zweckmäßig nach Jahren geordnet. — Eine Sammel-Ausgabe der Werke Karlstadts fehlt bis jetzt; Bretschneider beabsichtigte eine solche in seinem Corpus Reformatorum zu bringen, kam aber damit nicht zu Stande.

Von älteren Schriften über Karlstadt sind hervorzuheben: Füßlin, Jo. Konr., Andres Bodensteins, sonst Carlstadt genannt, Lebensgeschichte 1776, durch Unparteilichkeit sich auszeichnend. Köhler, Joh. Fr., Beiträge zur Ergänzung der Deutschen Literatur und Kunstgeschichte 1. 2. Leipzig 1792—94. Erbkam, H. W., Gesch. d. protest. Sekten im Zeitalter der Reformation 1848. S. 174—286, zeigt viel Widerwillen gegen Karlstadt, gibt aber manches Tatsächliche etwas unparteiischer als andere Schriftsteller. Jäger, C. F., A. Bodenstein von Carlstadt 1856, höchst befangen und vielfach unbrauchbar.

In den „Auserlesenen Anmerkungen über wichtige Materien“, Teil 3, Nr. 8. S. 186—247. 1705 findet sich von einem ungenannten Verfasser eine Abhandlung „Karlstadts Geschichte und guter Nachruhm“, welche Karlstadt aufs beste verteidigt. Sie ist mit Recht von jeher dem großen Christian Thomasius zugeschrieben worden.

Hutten.

Hutten. Ulr. de, Opera, ed. Böcking 1—5. 1859—61. und Supplementum I. II. 1. 2. 1864—69. Strauß, Fr. David, Ulrich von Hutten. 1—3 in 2 Bänden. 1858. Die 2. gekürzte Ausgabe bietet nichts Neues.

Spalatin.

Spalatin, Chronicon = Spalatini, Gg., Chronicon sive Annales a mense Augusto anni 1513 usque ad finem fere anni 1526. Ex autographo auctoris, in Bibliotheca Krafftiana obvio, descripti. (in Mencken, Jo. Burch., Scriptores rerum Germanicarum praecipue Saxonicarum. Tom. II. p. 589—664. Leipz. 1728 Fol.) Weitere Schriften Spalatins sind: 1. Friedrichs des Weisen Leben. 2. Zeitgeschichte, die Jahre 1463—1525 umfassend — beide nach der Handschrift Spalatins herausgeg. v. Chr. Gotth. Neudecker und L. Preller. 1851. S. 234. Ein älterer Abdruck in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Gesch 5, 1—194 1770 ist unvollständig und ungenau. Das Werk ist nach 1526 verfaßt und von dem späteren Kurfürsten Johann Friedrich übel beeinflußt. (!) — 3. Christliche Religionshändel 1518—1543, herausgeg. von Ernst Sal. Cyprian unter dem selbstgewählten Titel „Annales Reformationis“ oder Jahrbücher von der Reformation Lutheri, vorher noch nie im Druck publiziert, mitgeteilt in Tentzel, W. Ernst, Historischer Bericht vom Anfang und ersten Fortgang der Reformation Lutheri, Teil 2 S. 1—720 mit Register. Leipz. 1718. 8⁰.

I. Abschnitt.

Eröffnung des Kampfes wider das Papsttum durch Luther mit den 95 Thesen gegen den Ablaß vom 31. Okt. 1517. Erhebung der Anklage wegen Häresie gegen ihn. Verhör durch den päpstlichen Legaten zu Augsburg 7.—20. Okt. 1518; Luther appelliert am 28. Nov. 1518 an ein allgemeines Konzilium. Auf der Disputation zu Leipzig Juli 1519 verteidigt er den Satz, daß das Papsttum nicht auf göttlichem Recht beruhe und erst seit dem 4. Jahrh. bekannt sei. Tod Kaiser Maximilians 12. Jan. 1519; Wahl Karls V. 28. Juni. Wahlkapitulation. Stimmung in Deutschland. Verhalten des Kurfürsten-Erzbischofs Albrecht von Mainz-Magdeburg gegenüber Luther 1518—1520. Fürsprache des Erasmus für Luther beim Kurfürsten von Sachsen und beim Kurfürsten-Erzbischof Albrecht. Johann Reuchlin wird am 23. Juni 1520 vom Papst zu ewigem Stillschweigen verurteilt; stirbt am 30. Juni 1522. Franz von Sickingen bietet Luther seine Burgen als Zuflucht an. Lossagung Luthers vom Papst und von der alten Kirche durch seine Schrift „An den christlichen Adel Deutscher Nation“, August 1520.

§ 1.

1. Eröffnung des Kampfes wider das Papsttum durch Luther mit den 95 Thesen wider den päpstlichen Ablaß am 31. Oktober 1517.

Es war am 31. Oktober 1517, daß Dr. Martin Luther, Augustinermönch und Professor an der Kursächsischen Universität Wittenberg, an den Thüren der dortigen Hofkirche 95 gedruckte Lateinische Thesen oder Lehrsätze „zur Erklärung der Kraft der Ablässe“ anschlug, mit folgenden Einleitungs-Worten: „Aus Liebe und Eifer für die Aufhellung der Wahrheit wird das Nachfolgende zu Wittenberg unter dem Vorsitz des ehrwürdigen Vaters Martin Luther, Magister der allgemeinen Wissenschaften (artium) und der heiligen Theologie und ordentlichem Lehrer der letzteren öffentlich besprochen (disputirt) werden. Deshalb bittet er, daß diejenigen, welche nicht gegenwärtig sein und mündlich mit uns streiten können, dies abwesend schriftlich tun mögen. Im Namen unseres Herrn Jesu Christi.“ [1])

Der Wert des päpstlichen Ablasses war schon bisher an vielen Orten Deutschlands, auch in Wittenberg selbst am 13. April 1517 von

[1]) Abdruck in Luthers W. 1, 229—238. 1883. Deutsche Uebersetzung bei Löscher 1, 438—459. 1720, und Walch 18, 254—266. 1746.

Andreas Karlstadt durch öffentlichen Anschlag von 152 gedruckten Thesen nachdrücklich bestritten worden;[1]) auch Johann von Staupitz hatte sich dabei beteiligt und Luthern aufgefordert, ebenfalls am Kampf Teil zu nehmen.[2]) Dazu fühlte sich Luther noch besonders angereizt durch seine eigenen neuesten Erfahrungen. In den Jahren 1516 und 1517 hatte sich der Ablaßhändler Tetzel auch in der Nähe von Wittenberg, in der Kurbrandenburgischen Stadt Jüterbock und zu Zerbst eingefunden, seine Ware in der bekannten unverschämten Weise angepriesen, und nicht wenige Wittenberger waren auch dahin gelaufen, sich Ablaß zu kaufen, um ihren Priestern sagen zu können, daß sie ihre Absolution nicht brauchten.

Die Thesen beginnen mit dem Satz: Indem Jesus Christus sprach: „Thut Busse", wollte er, daß das ganze Leben der Gläubigen Buße sei, nämlich Reue und wirkliche Besserung, Tötung des Fleisches. Der Papst kann nur solche „Strafen" erlassen, die er selbst nach seinem Gefallen oder nach den Canones aufgelegt hat; eine „Schuld" kann er nur insofern vergeben, als er sie als von Gott vergeben erklärt und bestätigt, außer wenn er in den Fällen, welche er sich vorbehalten hat, vergibt; bei Verachtung seines Vergebungsrechtes in diesen Fällen würde die Schuld fortdauern. Gott vergibt Keinem die Schuld, den er nicht zugleich gedemütigt in Allem dem Priester seinem Stellvertreter unterwirft. (Nr. 1—7.) (In diesen Sätzen wird dem Papst noch eine beschränkte Gewalt zur Erlassung von Strafen und von Schuld zugestanden, und jedem Priester, wozu übrigens auch der Papst zu rechnen, die Gewalt über die wahre Reue zu richten.)

Mit Nr. 8 gehen die Thesen auf den Erlaß der Qualen des Fegfeuers über, leugnen den ganzen Begriff des Fegfeuers, welches erfunden worden sei, „als die Bischöfe schliefen". Diejenigen predigen Menschentand, die da sagen: sobald das Geld im Kasten klinge, fahre die Seele aus dem Feuer; sicher ist dagegen, daß wenn das Geld im Kasten klingt, Gewinnst und Habsucht zunehmen. (Nr. 27. 28). Die da vermeinen durch Ablaßbriefe ihrer Seligkeit sicher zu sein, werden samt ihren Meistern auf ewig verdammt sein. (Nr. 32). Jeder reumütige Christ erhält die ihm gebührende volle Vergebung von Strafe und Schuld auch ohne Ablaßbriefe. (36.) Jeder wahre Christ, sei er lebend oder gestorben, hat den ihm von Gott gegebenen Anteil an allen Gütern Christi und der Kirche auch ohne Ablaß-Briefe. (37.) Nr. 56—66 untersuchen die Lehre vom Kirchenschatz[3]) und bekämpfen die päpstlichen Lehren.

Dann werden einige Beispiele der frechen Predigten der Ablaßhändler gebrandmarkt: Das Kreuz, mit des Papstes Wappen aufgerichtet,

[1]) Thudichum, F. Papsttum u. Reformation i. M. S. 425—427.
[2]) Daselbst S. 485—490.
[3]) Ueber den Kirchenschatz vgl. Thudichum, Papst u. Ref. S. 25.

vermöge so viel als das Kreuz Christi; die päpstlichen Ablässe seien von so großer Kraft, daß sie einen Menschen absolviren können, wenn er unmöglicher Weise die Mutter Gottes vergewaltigt hätte. Solchen Frechheiten müßten die Bischöfe entgegentreten. (75—80 u. 70.)

Wie schon vorher verschiedentlich, wird am Schluß noch einmal die Tatsache in den Vordergrund gestellt, daß der Papst seinen Ablaß nicht abgebe für Gebete, welche die Gläubigen für ihn verrichten, deren doch gerade er so besonders bedürftig sei — (48), sondern für Geld; es sei schwer, Fragen der Laien in dieser Hinsicht genügend zu beantworten, wie zum Beispiel: warum entleert der Papst das Fegfeuer nicht um der heiligsten Liebe und der höchsten Not der Seelen willen, also aus einer Ursache, die von allen die gerechteste ist, während er unzählige Seelen für das zum Bau der Basilika St. Peters bezahlte unheilvolle Geld erlöset (82); ferner, warum baut der Papst, dessen Reichtümer heutzutage fetter sind als die der reichsten Geldmenschen, die Basilika nicht lieber von seinem eignen Geld als von dem der armen Gläubigen? (86, auch 50. 51.)

Eine öffentliche Disputation über die Thesen hat nicht stattgefunden, vielleicht, weil sich Gegner gar nicht meldeten; ihr Hauptzweck war, vor den Lehrern und Studierenden der Universität und vor der ganzen Bevölkerung der Stadt Einspruch gegen den Ablaß zu erheben und vor dem Kauf von solchem zu warnen. Schon zwei Monate vorher, am 4. Sept. 1517 hatte Luther in der Kirche „über Ablaß und Gnade“ gepredigt und die Grundgedanken seiner Thesen entwickelt und die Gemüter vorbereitet.

Luther schickte die Thesen sofort auch nach auswärts an Freunde und Bekannte, darunter auch an Johann Eck, Professor in Ingolstadt, mit der Bitte um ihr Gutachten [1]), ferner an den Bischof von Brandenburg, Hieronymus Scultetus, zu dessen Diözese Wittenberg gehörte, desgleichen den Bischöfen von Havelberg und Lebus, sowie dem Erzbischof Albrecht von Magdeburg mit ehrerbietigen Schreiben, indem er sie bat, das Treiben der Ablaßprediger einer Prüfung zu unterziehen und ihnen eine andere Art der Predigt zu befehlen; aber keiner derselben tat etwas, am wenigsten der Ablaß-Pächter Erzbischof Albrecht, der die Ablaß-Händler ernannt hatte; der Bischof von Brandenburg schickte Ende November den Abt von Lehnin nach Wittenberg, um Luther vor weiteren Angriffen auf die Kirche ernstlich zu warnen, und Jodocus Trutvetter in Erfurt, ehemaliger Lehrer Luthers und soeben vom Erzbischof Albrecht zum Inquisitor gegen die Verbreitung verbotener Bücher bestellt, schrieb abmahnend, doch in freundschaftlichen Worten.

Auf der andern Seite fühlten sich die ausserordentlich zahlreichen Anhänger einer Verbesserung der Kirche, die durch den Prozeß gegen

[1]) Prantl, K., Gesch. d. Universität Ingolstadt-München 1, 144, 1872.



Reuchlin und die Werke des Erasmus bereits in große Spannung versetzt waren, durch die Thesen im Tiefsten ergriffen; die ihnen zu Grund liegenden evangelischen Wahrheiten, die schlagende Ausdrucksweise und Folgerichtigkeit zogen unwiderstehlich an, am meisten aber tat es Wirkung, daß der eigentliche Urheber des ganzen Ablaß-Unfugs, der Papst, ganz schonungslos und zugleich mit feiner Anzüglichkeit vor der ganzen Welt öffentlich vor Gericht gestellt war, in einer kühnen Sprache, die man bisher wohl schon von einem Ulrich von Hutten, aber niemals von einem Mönche und einem Lehrer der Theologie vernommen hatte. Die Thesen wurden alsbald ins Deutsche, ins Holländische, Spanische übersetzt und durch den Druck überallhin verbreitet, trotz aller Zensur, und bildeten bald das Tagesgespräch.[1]) Der treffliche Johann von Staupitz sprach seine volle Billigung aus und meinte, wenn Luther Alles Gott zuschreibe (nämlich die Vergebung der Sünden), nicht den Menschen, so sei dies recht, niemals könne man Gott zu viel Ehre und Güte beilegen.[2]) Auch der betagte Joh. Reuchlin brach in die Worte aus: „Nun haben sie einen Kämpfer gefunden, der ihnen so blutsaure Arbeit machen wird, daß sie mich alten Mann wohl in Frieden werden hinziehen lassen"; und der 70jährige Jakob Wimpheling in Schlettstadt: „Jetzt hab ich erlebt, wovon ich oft sagte, es müßte brechen; jetzt hör ich die Engel das Gloria in Excelsis singen, und daß Christus unser Erlöser ist; Herr, nun laß deinen Diener in Frieden fahren."[3])

Luther selbst war sich der Tragweite seines Schrittes wohl bewußt; in seinen Briefen unterzeichnete er sich damals öfters „Bruder Martinus Eleutherius", d. h. der Freigesinnte.

Ende Februar 1518 ließ er eine Deutsche Schrift „Sermon (Predigt) von Ablaß und Gnade" erscheinen, welche den wesentlichen Inhalt der 95 Thesen wiederholte, bald darauf eine Lateinische Schrift über die Buße, und später eine Deutsche über den gleichen Gegenstand.[4])

§ 2.

2. Die Dominikaner treten für den Ablaßkrämer Tetzel ein. Feierliche Promovierung desselben zum Licentiaten der Theologie an der Brandenburgischen Universität Frankfurt a. d. Oder, 20. Jan. 1518. Bemerkenswerte Thesen desselben. Beschlüsse der Sächsischen Franziskaner. Befehl des Erzbischofs von Mainz-Magdeburg Albrecht an Luther, sich ruhig zu verhalten, 18. Dez. 1517. Gutachten des Prierias in Rom an den Papst, Dez. 1517.

Die Anhänger des Papstthums erkannten sofort die ganze Tragweite des Auftretens Luthers, insbesondere die Dominikanermönche, die auf das Nachspüren nach Häresieen am besten geschult waren. Luthern

[1]) Scheurl, Christoph, Briefbuch 2, 36. 39. 40. 42. 43.
[2]) Mitgeteilt in Luthers Erklärung der Epistel St. Pauli an die Galater, § 181 bei Walch, Luthers W. 8, 1678.
[3]) Vierordt, K. F., Gesch. d. ev. Kirche im Großherzogtum Baden 1, 108. 1847.
[4]) Luthers W. 1, 239—246 u. 317—324.

in ihre Gewalt zu bekommen und nach den Regeln des Inquisitions-Prozesses zu verbrennen oder in einem Gefängnis verschwinden zu lassen, ging nicht an, weil Kurfürst Friedrich der Weise in seinem Lande dergleichen nicht zuließ; so blieb ihnen nichts übrig als den Weg der wissenschaftlichen Bekämpfung von Luthers Thesen zu beschreiten, und damit die Frage zu einer wissenschaftlichen Streitfrage zu erheben. Sie fanden einen Rückhalt an der theologischen Fakultät der Universität Frankfurt a. d. Oder, und vor Allem an deren Dekan Konrad Wimpina (Konrad Coci aus Wimpfen), der im Jahre 1505 von Leipzig her berufen worden war. [1]) Tetzel kam im Dezember 1517 nach Frankfurt a. d. O., verbrannte dort feierlich die Lutherischen Thesen und ließ 106 Gegen-Thesen gegen Luther, und gleich darauf noch 50 weitere drucken und verbreiten; [2]) noch im Dezember 1517 und am 20. Jan. 1518 verteidigte er dieselben öffentlich unter dem Vorsitz von Wimpina in Gegenwart von 300 Prediger-Mönchen, welche zu diesem festlichen Tag herbeigekommen waren. Zwei Zuhörer widersprachen, ein Cistercienser Kettelhodt und ein junger Franziskaner Johann Knipstro, gebürtig aus Sandau a. d. Elbe; er wurde dafür in das Kloster nach Pyritz geschickt, aus welchem er erst nach 3 Jahren entfliehen konnte. [3]) Tetzel wurde auf Grund dieser siegreichen Disputation zum Lizentiaten der Theologie promovirt, und erhielt bald darauf von dem Kardinal Cajetanus auch den Magister-Grad. Die Thesen hatte ihm Wimpina, nach dessen eigenem Geständnis, ausgearbeitet. Nro. 47 und 48 besagten: „Die Christen sind zu belehren, daß diejenigen, welche Macht haben, den Häretikern zu widerstehen und dies zu tun unterlassen, oder welche gar verhindern sie vor ihren Richter zu ziehen, als Verteidiger der Häresie gelten müssen, als solche für exkommunicirt, nach Ablauf eines Jahres für rechtlos zu halten und zur Abschreckung der Menschen mit den furchtbarsten Strafen zu belegen sind.“

Das waren deutliche Drohungen gegen den Kurfürsten von Sachsen.

Im März erschien ein Sendling Tetzels in Wittenberg, um dessen Thesen dort abzusetzen; die Studenten kauften einige derselben, nahmen ihm aber dann weitere 800 Stück ab und verbrannten sie feierlich auf dem Marktplatz.

Tetzel verschwand sehr bald vom Schauplatz, indem er schon am 7. August 1519 im Dominikaner-Kloster zu Leipzig verstorben ist.

Auch die Franziskaner traten gegen Luther in die Schranken; auf einem Kapitel der Sächsischen Provinz in der Brandenburgischen Stadt

[1]) Bauch, Gust. Die Anfänge d. Univ. Frankf. a. d. O. 1900 (in Kehrbach, K., Text u. Forsch. Nr. III).

[2]) Diese sämmtlichen Lateinischen Thesen sind abgedruckt bei Löscher 1, 505—524. 1720. Deutsch bei Walch 18, 266—290. 1746. Vgl. auch den Artikel „Tetzel“ von Adolf Brecher in d. Allgem. D. Biographie.

[3]) Knipstro ist später General-Superintendent in Pommern-Wolgast und Professor in Greifswald geworden.



Jüterbock, ganz in der Nähe von Wittenberg, erklärten sie 14 Sätze Luthers für häretisch, und übersendeten ihren Beschluß an den Bischof von Brandenburg.[1])

Die erzbischöflich-magdeburgischen Räte zu Halle hatten Luthers Thesen an den Erzbischof Albrecht nach Aschaffenburg gesendet und um Verhaltungsregeln gebeten. Albrecht setzte sofort den Papst in Kenntnis und bat um dessen Einschreiten, beriet aber mit den Juristen und Theologen seiner Universität Mainz und seinen Räten zu Aschaffenburg, was einstweilen geschehen könne. Diese rieten einmütig dazu, dem Mönch einstweilen in gerichtlicher Form Schweigen aufzuerlegen. Dieses Gutachten sendete Albrecht am 13. Dez. 1517 an seine Räte zu Halle mit der Weisung, wenn sie solches Vorgehen ebenfalls für tauglich und nützlich erachteten, den erzbischöflichen Befehl zu schweigen, also auch nichts drucken zu lassen, durch den erzbischöflichen Subkommissarius Luthern bekannt zu geben (zu intimiren).[2]) Dies ist wohl auch geschehen. Durch Tetzel sollte Luther den Befehl erhalten, um ihn daran zu erinnern, daß der Ablaß-Verkäufer Beamter des Erzbischofs und jede Herabsetzung desselben eine Auflehnung gegen den Erzbischof und den Papst, den Spender des Ablasses, sei.[3])

In Rom selbst waren die Gegner Luthers nicht müßig. Der Dominikaner-Mönch Silvester Prierias, päpstlicher Inquisitor und Censor über alle neu erscheinenden Bücher, überreichte im Dezember 1517 dem Papst eine kleine Schrift: Dialogus (Zwiegespräch), worin er Luthers Thesen wörtlich mitteilte und jeder These eine Widerlegung beifügte, dem Ganzen außerdem 4 Sätze voranstellte, welche verschiedene Lehren Luthers als offenbare Häresieen bezeichneten. (!) Am 3. Februar 1518 ertheilte darauf Papst Leo X. dem obersten Vorgesetzten des Augustinerordens, Bruder Gabriel von Venedig (Gabriel Venetus) den Befehl, ohne

---

[1]) Die Lateinischen Sätze bei Löscher 3, 114—116. Sie sind nicht bloß aus Luthers Schriften ausgezogen, sondern auch auf mündliche Aeußerungen Luthers gestützt und stimmen ziemlich überein mit dem, was Luther in den folgenden Jahren 1519 und 1520 gelehrt hat.

[2]) Abdrücke bei May, Jak., Kardinal Albrecht II. 1865. Beil. S. 50. Hoffmann, F. W. Gesch. d. Stadt Magdeburg 2, 11—13.

[3]) Neuerdings hat Th. Brieger (in: Kleinere Beiträge zur Gesch. von Dozenten der Leipziger Hochschule. Festschrift. 1894. S. 191—205) die Ansicht aufgestellt, daß Tetzel einen weitergehenden Auftrag erhalten habe, nämlich den Auftrag, den Ketzerprozeß gegen Luther einzuleiten; dies ist indessen unbewiesen und auch unglaubhaft, weil der Erzbischof ja den Papst selbst aufgefordert hatte, die geeigneten Verfügungen zu treffen und der Erzbischof sich „diese Sache und den Augustiner-Orden nicht aufladen wollte“. Es kam ihm überhaupt gar keine Gerichtsbarkeit über Luthern zu, da dieser als Mönch nur unter seinem Ordensoberen und dem Papst, in seiner Eigenschaft als Universitäts-Professor aber unter dem Universitäts-Kanzler und dem Papst stand. Die Worte in Tetzels Brief an Miltiz v. 31. Dez. 1518: Die Vorwürfe Luthers gegen ihn, Tetzel, seien ungerecht, „so doch hochbenanter Ertzbischof inen bestelt hat zu citiren vnd nicht ich“, besagen „da doch der Erzbischof (von Magdeburg) ihn (Luthern) zu citiren (d. h. nach Rom zu laden) bestellt nämlich Anstalt getroffen, veranlaßt hat, nicht ich“. Eine Auslegung, wonach bestellen gleichviel sei wie „anordnen“, „befehlen“ ist sprachlich nicht gerechtfertigt (vgl. Grimm, D. Wörterbuch 1, 1673—1675) und sachlich nicht passend.

Verzug den Mönch Luther zur Ruhe zu bringen, was freilich leichter zu befehlen als auszuführen war.[1])

Die Schrift des Prierias ist erst im Juni 1518 im Druck verbreitet worden, und erst im Juli nach Wittenberg gekommen. (Vgl. § 4.)

§ 3.

3. Versammlung der reformierten Augustiner zu Heidelberg und Verteidigung von Thesen über den Ablaß durch Luther im Saale des dortigen Augustiner-Klosters, 21.—30. April 1518.

Die dreijährige Amtszeit des Johann v. Staupitz als General-Vikar der reformierten Augustiner-Kongregation Deutschlands lief im Frühjahr 1518 ab und Staupitz berief daher das Kapitel derselben auf den 21. April zum Zweck der Neuwahl nach Heidelberg ein. Auch Luther hatte als Distrikts-Vikar daselbst zu erscheinen und machte sich auf den Weg, obwohl der Kurfürst aus Besorgnis für die Sicherheit Luthers, da die Reise durch viele unsichere Gebiete führte, es nicht gerne sah und in einem Schreiben an v. Staupitz empfahl, Luthern nicht länger als nötig zu halten.[2])

Der Kurfürst gab ihm warme Empfehlungsschreiben an den Bischof von Würzburg, Lorenz von Bibra, und an den Kurfürsten von der Pfalz, Ludwig V. mit. Am 17. April traf Luther in Würzburg ein, und wurde vom Bischof sehr huldreich aufgenommen. Auch nachher noch bewies ihm derselbe hohe Gunst und schrieb kurz vor seinem Tode († Februar 1519) dem Kurfürsten Friedrich, er möge „den frommen Mann Dr. Martinus“ ja nicht wegziehen lassen, da demselben Unrecht geschehe.[3])

Staupitz wurde von Neuem zum General-Vikar gewählt, zum Distrikts-Vikar über Thüringen und Sachsen aber an Luthers Stelle sein Freund Johannes Lange, Prior der Augustiner zu Erfurt,[4]) ohne Zweifel, weil Luther gar nicht mehr sicher außerhalb der Sächsischen Länder reisen konnte und es auch dem Orden Schwierigkeiten ersparte, wenn er dieses Amt nicht mehr bekleidete.

Staupitz hatte auf das Erscheinen Luthers gedrungen, um ihn mit allen Prioren und Abgesandten der Konvente der ganzen Kongregation persönlich bekannt zu machen und ihm zugleich Gelegenheit zu geben, vor ihnen und den weitesten Kreisen die Sache des Evangeliums zu vertreten, wozu Heidelberg der geeignete Ort war; denn es blühten hier die neuen Wissenschaften, der Kurfürst Ludwig V. war ihnen zugetan und von dessen jetzt 22jährigem Bruder Wolfgang, der in Wittenberg Theologie studiert hatte, wußte man, daß er Luthern freundlich gesinnt

---

[1]) Gabriel war General-Vikar des unlängst zum Kardinal beförderten General-Priors Aegidius von Viterbo. Kolde, Th., Die Deutsche Augustiner-Kongregation 312. 313. 1879.

[2]) Kolde, Th., Augustiner-Kongreg. 313—315.

[3]) Köstlin 1, 186 nach Spalatin's Annalen.

[4]) Thudichum, Papstt. u. Ref. 419. 427.



sei, wie er ihn denn auch nebst v. Staupitz und Lange ins Schloß zur Tafel lud.

Verabredetermaßen kündigte ein öffentlicher Anschlag an, daß am 26. April Dr. Luther im Saale des Augustiner-Klosters eine Anzahl Thesen verteidigen werde, wozu Jedermann, vor allem aber die Angehörigen der Universität eingeladen seien. Die Thesen hatten mit den Wittenberger Thesen in Inhalt und Form wenig Aehnlichkeit, enthielten keine Ausfälle gegen den Papst, befaßten sich vorzugsweise mit philosophischen Fragen, der göttlichen Vorherbestimmung und dem Wert von guten Werken und Glauben.[1]) Es sind 40 kurze Sätze (Conclusiones) mit etwas breiteren Beweisen (Probationes).

Um die Disputation in Gang zu bringen, hatte das Kapitel den Bruder Leonhard Beyer oder Baier, einen Schüler und Freund Luthers, als „Respondenten" aufgestellt, d. h. ihn beauftragt, die Thesen anzugreifen. Von der Universität beteiligten sich mehrere Magister mit ernstgemeintem Widerspruch; Alles verlief aber würdig und ohne Zwischenfall. Einer der Zuhörer, Bruder Martin Butzer aus Schlettstadt, der seit 1516 im Dominikaner-Kloster zu Heidelberg die theologischen Studien leitete, berichtete in einem Brief an Beatus Rhenanus am 1. Mai in begeisterten Worten: Luther habe seine Gegner in der Disputation mit Anmut und Langmut und mit einem nicht scholastischen, sondern Paulinischen Scharfsinn durch kurze, treffende, rein aus der Schrift geschöpfte Antworten zurückgeschlagen und fast alle Zuhörer zur Bewunderung fortgerissen.[2]) Auch Pfalzgraf Wolfgang fühlte sich veranlaßt, dem Kurfürsten von Sachsen zu schreiben: Doktor Martinus Luder hat sich in seinem Disputiren also geschickt gehalten, daß er Ew. Liebden Universität ein nicht kleines Lob gemacht hat, und ihm auch von viel gelehrten Leuten großer Preis nachgesagt wurde. Luther selbst schreibt an Spalatin: den Herrn Doktoren, also besonders denen von der Heidelberger Universität, sei die von ihm vorgetragene Theologie fremdartig vorgekommen, sie hätten aber eingehend und artig gegen sie gestritten, mit Ausnahme eines jüngeren Doktors, welcher rief: wenn die Bauern Solches hörten, würden sie Euch mit Steinen niederschlagen und töten.[3])

Unter den Zuhörern hatten sich außer Butzer noch Erhard Schnepf aus Heilbronn, Joh. Isenmann aus Schwäbisch-Hall, Johann Brenz aus Weil der Stadt, Martin Frecht aus Ulm, Theobald Gerlach aus Billigheim (Billicanus), Paul Fagius aus Rheinzabern, Johann Stumpf aus Bruchsal, Franz Friedlieb (Irenicus) aus Ettlingen u. A. befunden, Männer, die sehr bald nachher an den verschiedensten Orten als Verfechter des

---

[1]) Ein Abdruck der Heidelberger Thesen in Luthers W. 1, 350—374. 1883. Deutsch bei Walch 18, 57—62.

[2]) Abdruck in Luthers W. 9, 160—169. 1893.

[3]) De Wette 1, 62.



Evangeliums auf den Plan getreten sind und denen Luther von dem Heidelberger Tage an als Führer galt.

Am 15. Mai 1518 traf Luther, erfrischt von der Reise, in Wittenberg wieder ein.

§ 4.

4. Ungedruckte Schrift Johann Ecks gegen Luther (Obelisci), und ungedruckte Erwiderung Luthers (Asterisci). Andreas Karlstadt tritt als erster mutiger Verteidiger Luthers auf den Plan und bestreitet den Konzilien und Päpsten das Recht, etwas den Heiligen Schriften Zuwiderlaufendes zu gebieten, 9. Mai 1518. Johann Eck fortan Hauptgegner der Reformation; sein Lebensgang. Luther unterwirft sich dem Papst, 30. Mai 1518. Erhebung der Anklage wegen Häresie gegen ihn, Juni 1518. Die Universität Paris billigt am 6. Mai 1518 einen Satz Luthers gegen den Ablaß.

Im November oder Dezember 1517 überreichte Dr. Johann Eck, Professor in Ingolstadt, Luthers Thesen über den Ablaß dem Bischof von Eichstätt, seinem Vorgesetzten, unter Beifügung von Anmerkungen, welche die Tragweite der Thesen deutlich machten und hervorhoben, daß verschiedene derselben nach dem Böhmerland (also nach Böhmischer Häresie) schmeckten, die Ordnung der kirchlichen Hierarchie umzustürzen und Aufruhr zu erzeugen geeignet seien. Die Thesen, welche auf diese Weise beleuchtet wurden, machte Eck durch „Spießchen“ (Obeliskoi) kenntlich. Die Schrift ist nie gedruckt, sondern nur in einzelnen Handschriften verbreitet worden, von welchen eine im März 1518 durch Link in Nürnberg in die Hände Luthers kam. Luther beklagte sich in Briefen an Freunde bitter über die Bosheit Ecks, daß dieser ihn Hussitischer Häresie habe beschuldigen wollen, was ihm damals noch als ein unleidlicher Vorwurf erschien; er verfaßte auch eiligst eine Gegenschrift, der er den Titel „Sternchen gegen Ecks Spießchen“ gab, worin er Ecks Tadel-Sätze wörtlich mitteilte und bekämpfte. Er gab aber die Schrift nicht in den Druck — was erst viel später im J. 1545 geschehen ist —, sondern versendete sie, wie es auch mit den Obelisken geschehen war, nur handschriftlich an verschiedene Personen, darunter auch durch Vermittlung Links an Johann Eck.[1])

Die Obelisken waren auch zur Kenntnis des Dr. Andreas Bodenstein (Karlstadt), Archidiakonus des Allerheiligenstifts und Professors der Theologie in Wittenberg, gekommen, und dieser beschloß einen öffentlichen Kampf gegen Eck zu unternehmen. Am 9. Mai 1518, noch während Luthers Abwesenheit auf der Heidelberger Reise, machte er zu Wittenberg 406 „Verteidigungs-Sätze für die heiligen Schriften und die Wittenberger“ bekannt, indem er mit vollem Rechte hervorhob, daß in Luther

[1]) Asterisci Lutheri adversus Obeliscos Eckii. Neudruck in Luthers W. 1, 278—314. Deutsch bei Walch 18, 796—858. Der erste Druck vom J. 1545 trägt am Schluß als Datum der Vollendung der Handschrift den 10. August 1518; das beruht aber höchst wahrscheinlich auf Irrtum.



die ganze Universität Wittenberg und insbesondere die theologische Fakultät angegriffen sei.[1]) Die Streitsätze befassen sich überwiegend mit der dunkeln Frage von der göttlichen Vorherbestimmung, die ja mit Buße und Ablaß zusammenhängt, mit den Regeln über Auslegung der Schrift und zuletzt auch mit dem Ablaß; sie sind in keiner Weise so wie Luthers Thesen allgemein verständlich, sondern ganz nach der Ausdrucksweise und Disputirart der mittelalterlichen Theologen abgefaßt, und fußen viel auf Aussprüchen der Kirchenväter; es finden sich darin aber auch einige außerordentlich wichtige neue Sätze ausgesprochen,[2]) wie: „dem Wortlaut der Bibel gebührt der Vorzug sowohl vor den Lehrern der Kirche als vor dem Zeugnis der ganzen Kirche“; „einem der Schrift wohl kundigen Lehrer, wenn er sich auf Stellen der Schrift stützt, ist mehr zu glauben als einem allgemeinen Konzilium.“ (erste Abteilung Nr. XII—XIV. Walch S. 659.) „Wir leugnen nicht, daß der Römische Papst neue Gesetze geben, auch davon dispensieren und sie auslegen könne; wo aber der Herr und seine Apostel schon gesprochen haben, da soll der Papst kein neu Gesetz geben, sondern lediglich bestätigen.“ (Nr. 345 u. 346. Walch S. 697.) In einem der Vorworte ruft Karlstadt auch den Theologen zu: „Tut doch, um unsers Herrn Jesu Christi willen, einmal die Augen auf, ihr Theologen!; lasset die Schulmeinungen fahren; lasset die kindischen Zänkereien und begebet euch zur Quelle der heiligen Schrift selber.“ (S. 669.)

Eine ganze Reihe von Thesen sind gegen diejenigen aufgestellt, welche Tetzel in Frankfurt verteidigt hatte, geißeln den Mißbrauch der Exkommunikation, die der Papst und Tetzel allen Beschützern Luthers gedroht hatte, und sagen insbesondere: „sich einem Feind, der uns martern und töten will, in den Rachen zu liefern, ist wider die Natur und Vernunft, daher man sich dessen billig und löblich weigert“. (Nr. 363). „Drum ist der Fürst zu loben, der da verhütet, daß das Lamm dem reißenden Wolf überliefert werde, oder in des Löwen Leo's X. Rachen komme; dazu ist auch ein jeder Christ verbunden.“ (Nr. 365.)

Es bleibt der Ruhm Karlstadts der erste und lange der einzige Mann gewesen zu sein, der in Deutschland für Luther öffentlich in die Schranken getreten ist, und sein Auftreten äußerte die wichtige Folge, keinen Stillstand im Kampfe eintreten zu lassen.

Schon im November 1517 hatte Karlstadt, den Druck eines größeren Werkes beginnen lassen: „Des heiligsten Augustinus Buch, vom Geist

---

[1]) Der Titel lautet: D. Andreae Carolostadini, doctoris et archidiaconi Wittenbergensis apologeticae conclusiones pro sacris literis et Wittenbergensibus, ita editae ut et lectoribus profuturae sint. Wittenberg, bei Grunenberg, 9. Mai 1518. Lateinisch bei Löscher 2, 66—104. Vgl. auch S. 78 u. 87. 1723. Deutsch bei Walch 18, 656—704. 1746. Die Thesen sind nicht fortlaufend gezählt, sondern in 5 Gruppen mit den Nummern 1—101, 1—40, 1—51, 1—18, und dann 214—406 zusammengestellt. Die Conclusiones erfuhren schon in den nächsten zwei Jahre 12 Abdrucke. Vgl. Zentralblatt f. Bibliothekswesen 1904 Nr. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 14. 16—20.

[2]) Diese Sätze hebt auch Credner, K. Aug., Zur Gesch. des Kanons 1847, S. 332, Anm. hervor und fügt willkommene Anführungen aus dem Corpus jur. canonici bei.



und Buchstaben' (de spiritu et litera) mit Erläuterungen." [1]) Besonders bemerkenswert ist die auf dem ersten Blatt stehende, am 18. November 1517 geschriebene Widmung an Johann von Staupitz, worin er diesen als weitblickenden Beförderer der reineren Theologie preist, sich als seinen warmen dankbaren Anhänger bekennt und erzählt, welche geistigen Kämpfe er habe durchmachen müssen, um sich von seinen hergebrachten Anschauungen zu befreien; bis vor kurzem habe er die scholastischen Doktoren für die Inhaber der Wahrheit gehalten, bis er im Januar 1517 zu Leipzig des Augustinus Werke kaufen konnte und nun mit Staunen seinen Irrtum erkannte; insbesondere die Schrift „Ueber Geist und Buchstabe" biete einen festen Anhalt und eine Einführung zur ganzen Theologie. In einer zweiten Anrede an die Studierenden beglückwünscht er dieselben, dass sie jetzt an die rechte Quelle der Theologie, an die heiligen Schriften geführt würden, durch den von Gott gesendeten Martin Luther, der vieles vermöge, da Frömmigkeit und Schärfe des Urteils, nicht weniger große Beherrschung der Lateinischen, Griechischen und Hebräischen Schriften sich bei ihm vereinigten.

Luther hatte schon am 18. Januar 1518 neun Druckbogen in Händen und schrieb an Spalatin auf dessen Anfrage, wie man am besten biblische Studien betreiben möge: „Beginne mit dem Buch des heil. Augustinus „Vom Geist und Buchstaben", welches unser Karlstadt, ein Mann von unvergleichlicher Gelehrsamkeit, unter Beifügung bewundernswerter Erklärungen herausgegeben hat.[2]) Eine schwere Erkrankung Karlstadts verzögerte die Vollendung der Schrift ein ganzes Jahr, sodaß sie erst im Januar 1519 ausgegeben werden konnte. Sie umfaßt 68 Blätter in 4°, ist also das umfangreichste unter Karlstadts Werken. Den Schluß macht eine Widmung an Georg Elner, Kanonikus der Wittenberger Kollegiatkirche.

Johann Eck hatte am 18. Mai 1518, noch ehe er Karlstadts Thesen erhalten hatte, ein Schreiben an diesen gerichtet und ihm entschuldigend mitgeteilt, daß er die „Obelisken" nur privatim für seinen Bischof aufgesetzt habe, Luthern also nicht habe öffentlich angreifen wollen; allein, da nun Karlstadts Thesen bereits veröffentlicht waren, gab Eck am 14. Aug. 1518 zu Augsburg eine „Verteidigungs-Schrift" dagegen heraus, in welcher er Karlstadt aufforderte, als Richter in dem Streite den apostolischen Stuhl oder eine der Universitäten zu Rom, Paris oder Köln

[1]) Barge u. Freys im Centralblatt f. Bibl. 1904, S. 161 Nr. 12 und Nachtrag S. 320—321. Barge, Karlstadt 1, S. 72—90—108. — Karlstadt druckt den I. Teil des Buchs von Augustin ab und erläutert ihn sehr ausführlich; zur gleichen Behandlung des II. und III. Teils ist er aber nie gelangt. Durch die Bemühungen des Herrn Dr. H. Barge ist das für verschollen gehaltene Buch neuestens wieder aufgefunden worden und zwar unter den im Besitz des Earl of Crawford befindlichen Reformationsdrucken. Barge teilt 2, S. 533—544 die Widmung an Staupitz und eine Anzahl von bezeichnenden Stellen mit, darunter solche gegen Verehrung von Reliquien und gegen Gebete zu den Heiligen.

[2]) De Wette 1, 89 u. 98.



anzunehmen.[1]) Karlstadt antwortete am 14. September mit einer großen Gegenschrift, in deren Eingang er erklärte, daß er sich das Urteil der von Eck vorgeschlagenen Richter, aber auch jedes anderen Gelehrten, der die hier in Betracht kommenden Kirchenväter gründlich kenne, gefallen lasse.[2])

Fortan sollte Eck der tätigste und einflußreichste Gegner der neuen Bewegung werden und sind daher hier einige Nachrichten über seine Person einzuschalten.[3]) Er ist geboren am 3. Nov. 1486 im Dorfe Eck an der Günz, welche sich bei Günzburg in die Donau ergießt, Sohn eines kleinen Bauern Namens Maier; im 9. Jahre nahm ihn sein Oheim Martin Maier, Pfarrer in Rottenburg am Neckar, zu sich, ließ ihn die Lateinschule besuchen, unterrichtete ihn aber außerdem selbst, sendete im April 1498 den erst 11½jährigen Knaben auf die Universität Heidelberg, im folgenden Frühjahr auf die Universität Tübingen. Hier wurde er schon im Oktober 1499 zum Baccalaureus der Philosophie (Artes) und am 13. Jan. 1501, mit wenig über 14 Jahren zum Magister befördert, eine unerhörte Auszeichnung, die von den seltenen Gaben des Jünglings oder Knaben beredtes Zeugnis ablegt. Schon im Oktober 1501 sendete ihn der Oheim auf die Universität Köln, und im Juli 1502 auf die Universität Freiburg im Breisgau; hier brachte er 8 Jahre zu, erwarb am 15. Okt. 1505 den Grad eines Baccalaureus der Theologie, am 25. Okt. 1506 den eines Magister Sententiarum und ließ sich am 13. Dez. 1508 vom Bischof von Straßburg die Priesterweihe erteilen. Ende Oktober 1510 folgte er einem Rufe als Professor der Theologie an die bayerische Universität Ingolstadt, erhielt nach Antritt seines Amts dort den Grad eines Doktors der Theologie und las vorzugsweise über die Sententiae des Lombardus und den von Scotus darüber verfaßten Kommentar. Seine Besoldung bestand wesentlich aus den Einkünften eines Kanonikats am Domkapitel zu Eichstädt, dann seit 1519 auch aus den Einkünften der Pfarrei St. Moriz zu Ingolstadt, wozu später 200 Goldgulden aus der herzoglichen Kasse kamen.

Eck ist durch seinen Oheim von früher Jugend an in den Lehren der päpstlichen Kirche geschult worden, las schon mit 10 Jahren Schriften des hl. Augustinus und Stücke der päpstlichen Dekretalen (im Corpus juris canonici) und andere dergleichen Schriften, wurde in Köln, welches ganz unter der Gewaltherrschaft der Dominikaner stand, weiter an die Kirchenlehren gekettet, und in dem von Mönchen wimmelnden Freiburg nicht mehr auf andere Bahnen gebracht. Wenn berichtet wird, daß er

[1]) Der Titel ist Defensio Joan. Ekii contra amarulentas D. Andreae Bodenstein Carolstatini — — invectiones etc. 16 Blätter in 4°, gedruckt zu Augsburg 14. August, während der Anwesenheit Ecks beim dortigen Reichstag. Vgl. Wiedemann, 490—491. Abdruck bei Löscher 2, 108.

[2]) Andreae Carolostadii defensio adversus eximii D. Joannis Eckii, — — monomachiam. Wittenb 1518. (28. Aug.—14. Sept.) 4°. Lateinisch bei Löscher 2, 108—171; deutsch bei Walch 18, 704—794.

[3]) Wiedemann, Th., Dr. Johann Eck 1865. S. 720 bietet willkommene Untersuchungen.



während seines Aufenthalts in Freiburg Freundschaft mit Jakob Wimpheling, Beatus Rhenanus, Joh. Geiler von Kaisersberg, Sebastian Brant u. A. geschlossen habe, so handelt es sich dabei um nicht mehr als achtungsvolle Bekanntschaft; zu den Humanisten hat Eck nie gehört; das Verzeichnis über seine Bibliothek weist kein Buch von Erasmus, Reuchlin, Wimpheling oder anderen Humanisten auf. Sehr bezeichnend ist, daß er des Dionysius Areopagita Schriften, welche von Laurentius Valla und Erasmus für gefälscht erklärt worden waren, im Jahre 1519 in einer eignen Schrift als ächt verteidigte, dann auch im Jahre 1527 eine Schrift des Franz Pikus zur Verteidigung der Aechtheit dieser Schriften zu Ingolstadt herausgab. Das Amt eines Vizekanzlers der Universität Ingolstadt, welches er in Anbetracht seiner päpstlichen Gesinnung vom Bischof von Eichstädt erhalten hatte, erleichterte es ihm, zunächst die Universität vor der Verbreitung der evangelischen Lehre zu bewahren, und weiter ihre Unterdrückung in ganz Bayern zu bewirken.

Ueber Luther war seit der Heidelberger Reise eine gedrückte Stimmung gekommen, ohne Zweifel in Folge von Nachrichten aus Rom über eine gegen ihn im Werk befindliche schwere Verfolgung. Etwa am 16. Mai 1518 hielt er jetzt in Wittenberg eine Predigt über die Kraft der Exkommunikation, worin er vom Missbrauch des Bannes sprach und von der Unschädlichkeit desselben für die davon Betroffenen, wenn er zu Unrecht verhängt sei. Der Inhalt dieser Predigt wurde alsbald von Freunden und Gegnern handschriftlich verbreitet und erregte überall, vor allem in Rom selbst das größte Aufsehen; auch auf dem Augsburger Reichstag erschollen drohende Worte gegen Luther. Etwa in der Zeit v. 21.—31. August ließ er die Predigt zu Wittenberg im Druck erscheinen, so „wie er sie ihrem Sinn nach im Gedächtnis habe“ (!), um den Entstellungen der Gegner ein Ende zu machen.[1]) Man darf annehmen, daß er manche Ausdrücke gemildert hat; der Schluß lautet sehr entsagend dahin, daß man auch einen ungerecht verhängten Bann geduldig ertragen müsse.

Am 30. Mai 1518 richtete Luther ein Schreiben an den heiligsten Vater Leo X., den höchsten Priester, worin er klagt, daß er von Feinden verläumdet worden sei, als bestreite er die Schlüsselgewalt des römischen Stuhls und schließt: „Darum, heiligster Vater, werfe ich mich mit allem was ich bin und habe, zu den Füßen Deiner Heiligkeit; belebe, töte, rufe, rufe zurück, billige, mißbillige nach Gefallen. Deine Stimme, die Stimme des in Dir waltenden und redenden Christus werde ich anerkennen. Wenn ich den Tod verdient habe, werde ich mich nicht weigern zu sterben.

---

[1]) Sermo de virtute excommunicationis. Luthers W. 1, 638—643. 1883. Die Predigt ist in 12 Sätze eingeteilt, wohl deshalb, weil Luther eine Disputation darüber halten wollte, die er auf Warnungen des Bischofs und seines Landesherrn unterließ.

Denn des Herrn ist die Erde und sein die Fülle, welcher allezeit gepriesen ist. Amen; welcher auch Dich bewahre in Ewigkeit, Amen.[1])

Das bedeutete eine unumwundene Unterwerfung.

In der letzten Zeit hatte er auch eine ausführliche Begründung seiner 95 Thesen ausgearbeitet und schickte dieselbe handschriftlich am 30. Mai Staupitzen zu, mit der Bitte, sie dem Papst zu übermitteln, in dessen Hände sie Mitte Juni gekommen sein muß. Der in Wittenberg schon im Mai begonnene Druck des Werkes war erst am 21. August fertig. Es beginnt mit einem Widmungschreiben an Staupitz, datiert vom 30. Mai, worauf eine Anrede an den Papst folgt: „Dem seligsten Vater und höchstem Papst Leo X. wünscht der Augustiner-Bruder Martin Luther ewiges Heil." Der Inhalt bietet nichts Neues und ist langweilig zu lesen.[2])

Luther hatte schon Ende des Jahres 1516 die ihm von unbekannter Hand zugekommene alte religiöse Abhandlung „Eine Deutsche Theologia" unvollständig im Druck herausgegeben; am 4. Juni 1518 veranstaltete er jetzt einen neuen vollständigen Druck mit einer Vorrede, in welcher er sagt: „nächst der Bibel und St. Augustin ist mir kein Buch vorgekommen, daraus ich mehr erlernt habe, was Gott, Christus, Mensch und alle Dinge seien. Denen, welche die Wittenberger verschreien, als wollten sie neue Dinge vornehmen, beweißt es, daß es auch vorher schon Leute gegeben, die die Wahrheit verfochten; gebe Gott, daß dieser Büchlein mehr an den Tag kommen, so werden wir finden, daß die Deutschen Theologen ohne Zweifel die besten Theologen sind." Die Schrift ist um das Jahr 1400 von einem Unbekannten verfaßt, und trägt in vorsichtig verhüllter Form, wie es die damals im Schwung gehenden Verfolgungen der Inquisitoren anrieten, Anschauungen vor, welche der Römischen Kirche überall zuwider waren und zu denen der Brüder oder Waldenser stimmten. Luther, ergriffen von der warmen Frömmigkeit des Verfassers, erkannte diese Richtung anfänglich nur unvollkommen, hat sie aber später eingesehen und es ist in Wittenberg seit 1520 keine neue Auflage mehr erschienen; dagegen beeilten sich die Buchdrucker, welche zu den Brüdern gehörten, die Schrift fleißig nachzudrucken meistens mit der Vorrede Luthers, der hierdurch in Kreisen der Brüder einen hochgefeierten Namen erhielt. Von den Wittenbergern war es besonders Karlstadt, welcher sich die Gedanken der Schrift mehr und mehr zu eigen machte.[3])

---

[1]) De Wette 1, 119—122. Enders 1, 200—204.

[2]) Resolutiones disputationum de virtute indulgentiarum R. P. et S. theologiae doctoris, Martini Lutheri, Augustiniani, Wittenbergensis, ad Leonem X., Papam omnibus modis summum (21. August 1518). Luthers W. 1, 522—628. 1883. Deutsch bei Walch, 18, 290—538. 1746.

[3]) Eine im Jahre 1497 gefertigte Abschrift befindet sich in der Fürstl. Wertheimischen Bibliothek zu Klein-Heubach und nach ihr besorgte Franz Pfeiffer eine neue bessere Ausgabe, 3. Aufl. 1875, die aber ebenso wie die beigefügte Uebersetzung manche Fehler enthält. Eine Beurteilung des Inhalts ist von F. Thudichum in den Monatsheften der Comenius-Gesellschaft 5, 44—62 1896 gegeben. –



Im Juli 1518 erhielt man in Wittenberg gedruckte Exemplare der von Prierias gegen Luther gerichteten Schrift Dialogus (vgl. oben S. 6), welche erst ganz kürzlich an's Licht getreten war; wahrscheinlich auf Veranlassung Luthers veranstalteten die Wittenberger Druckereien sofort zwei Nachdrucke davon und auch in den 1518—1520 gedruckten Sammlungen von Luthers Werken fand sie Aufnahme, sodaß alle Welt sie kennen lernte.[1]) Im August oder September 1518 verfaßte Luther eine Antwort (Responsio) in 150 Sätzen,[2]) worin er des Prierias Angriffe im Auszug mitteilt und widerlegt, in sehr gedehnter Weise, ohne neue Gesichtspunkte, höchst gemäßigt in der Form, sodaß Prierias in seiner kurzen Rückantwort (Replica) zu Anfang November 1518 seiner Freude Ausdruck geben zu dürfen glaubte, daß Luther „seinen Geist dem Papst unterworfen habe“.[3])

In Rom war man inzwischen trotz der Unterwerfungs-Erklärung zu ernstesten Maßregeln gegen Luther übergegangen. Leo X. hatte soeben im Juni 1518 den päpstlichen Fiskal gegen Luther Anklage wegen Häresie erheben lassen und zu Richtern darüber bestellt den Bischof von Ascoli, Hieronymus Ghinucci und den Dominikaner und Inquisitor Silvester Prierias, den Verfasser der bereits erwähnten Schrift gegen Luther; diese hatten eine Ladung an Luther erlassen, sich innerhalb 60 Tagen in Rom zu stellen und zu verantworten, und die Ladung war am 7. August in Wittenberg eingetroffen. Damit war es klar, dass Rom darauf ausging ihn zu verderben; sofort stand sein Entschluß fest, nicht zu gehorchen, auch nicht zu widerrufen, vielmehr den Kampf nur um so entschiedener fortzuführen.

Mittlerweile hatte die Universität Paris wenigstens einen von den Sätzen Luthers zu den ihrigen gemacht. Vergebens war sie im J. 1517 dem von Franz I. mit Leo X. abgeschlossenen Konkordat, welches die Pragmatische Sanktion vernichtete, entgegengetreten[4]); jetzt spielte sie ihren Widerstand auf das theologische Gebiet über und gab am 6. Mai 1518 ein feierliches Urteil ab über folgende Lehre der Ablaßprediger: „Wer ein Kopfstück (un teston) oder dessen Wert für eine im Fegfeuer befindliche Seele in den Kasten des Kreuzzuges wirft, befreit damit diese Seele augenblicklich, und es geht diese Seele alsbald ins Paradies. Wenn man daher 10 Kopfstücke für 10 Seelen, ja sogar 1000 Kopfstücke für

---

Calvin hat im J. 1559 die reformierte Gemeinde zu Frankfurt a. M. vor dem Buch gewarnt, weil es heimliches und tötliches Gift enthalte, um die Kirche zu verderben; der Erwürger Servets fand darin mit Grund Sätze, wie sie auch Servet vorgetragen hatte.

[1]) Neudrucke des Lateinischen Textes des Dialogus bei Löscher 2, 12—39 und in Luthers Werken (Erlangen) Opera latina var. arg. 1, 344—377. 1865. Deutsch bei Walch 18, 81—119.

[2]) Lutheri Ad dialogum Silvestri Prieratis de potestate papae respousio. Luthers W. 1, 644—686. 1883. Nachträge u. Berichtigungen in 9, 782—787. Sie ist im August oder September erschienen, da die Basler Sammlung von Luthers Schriften vom Oktober 1518 sie schon enthält. Deutsch bei Walch 18, 120—246. 1746.

[3]) Luthers W. 2, 48—56. 1884. Deutsch bei Walch 18, 200—212.

[4]) Thudichum, F., Papsttum u. Ref. S. 301—302.



1000 Seelen hingibt, gehen dieselben augenblicklich und ohne Zweifel ins Paradies."[1]) Dieser Satz sei falsch, anstößig und verwegen.

§ 5.

5. Reichstag zu Augsburg Anfang Juli bis 14. Oktober 1518. Vergeblicher Versuch des Papstes vom Reich Geld zum Türkenkrieg zu erhalten. Verhandlungen mit den Kurfürsten über die Wahl eines Römischen Königs.

Kaiser Maximilian, der seit dem Jahre 1512 keinen Reichstag mehr berufen hatte, erließ unterm 9. Februar 1518 ein Ausschreiben an die Stände des Reichs, wodurch er dieselben auf den 18. April nach Augsburg entbot, um über die Herstellung der Ordnung im Reich und über die Abwehr der Türken zu beraten. Es galt ihm aber noch viel mehr darum, eine unauffällige Gelegenheit zu erhalten, persönlich mit den Kurfürsten über die Wahl seines Enkels Karl, Herzogs von Burgund und Königs von Spanien, zum Römischen König und damit zum künftigen Kaiser zu verhandeln, wobei seine bisherigen Beziehungen und seine Machtstellung günstig ins Gewicht fallen konnten.

Die Verhandlungen des Reichstags kamen erst seit Anfang Juli in eigentlichen Gang, da sich Maximilian erst am 29. Juni in Augsburg einfand und auch die Fürsten und die Botschafter der Stände sich nicht sehr beeilten. Wie es schon so lange üblich gewesen war, so erschien auch ein Legat des Papstes, der Kardinal Cajetanus (Thomas Vio aus Gaeta vom Dominikaner-Orden), um zu bewirken, daß die Reichsstände zum Kreuzzug gegen die Ungläubigen Truppen und Geld dem Papst zur Verfügung stellten, da der Papst als der wahre Leiter solcher Unternehmung erscheine. Maximilian war das auch recht; seine Erbländer sahen sich durch den Halbmond am Nächsten bedroht und ob ein Heer im Namen des Papstes oder des Kaisers zu Feld ziehe, erschien ihm gleichgültig. Der Papst hatte für ihn ein mit kostbaren Edelsteinen besetztes Schwert nebst Hut in feierlicher Weise geweiht und ihm zu Augsburg durch Cajetanus überreichen lassen, um ihn an seine Pflicht zur Beschützung der Kirche gegen die Ungläubigen und gegen Häretiker zu erinnern, und ihn allen Gegnern unwiderstehlich zu machen.[2]) Der vornehmste geistliche Fürst des Reichs, Erzbischof und Kurfürst von Mainz und Reichskanzler, ein junger Mann von erst 28 Jahren, erhielt seine Ernennung zum Kardinal und wurde am 1. August im Dom nach dem Hochamt mit dem roten Kardinalshut geschmückt;[3]) den Kurfürsten von Sachsen endlich ließ der Papst durch seinen Kammerherrn Karl von Miltitz, einen gebornen Sachsen, wissen, daß er ihm als Zeichen

---

[1]) D' Argentré, Ch. Duplessis, Collectio judiciorum de novis erroribus 1, 355. 1728 De Burigni, Vie d'Erasme 2, 5. 1757.

[2]) May, Jak., der Kurfürst, Kardinal Albrecht II. von Mainz u. Magdeburg 1, 183. 1865.

[3]) Die Urkunde darüber war angeblich schon am 8. Mai ausgestellt. Gudenus, Cod. dipl. 4, 596—598; auch May, 1, Beil. S. 56.



seiner besonderen Huld die geweihte goldne Rose zugedacht habe, ein Spielwerk, womit der Papst schwache Weiber zu ködern pflegt. Tieferblickende erkannten sehr wohl, daß es sich hierbei nicht bloß um die Gewinnung für die Türkenhülfe handelte, sondern um zwei andere Dinge: sie abzuhalten von der Wahl des Habsburgers Karl zum Römischen König, und sie zu bewegen, Luthern nicht länger in Schutz zu nehmen.

Der Kaiser und der Legat brachten gemeinsam den Antrag an die Stände: für den Türkenkrieg die Stellung des 50. Manns und die Einforderung des Zehnten von allem Einkommen des Klerus und des 20. Pfennigs von allen weltlichen Personen zu bewilligen; in glänzender Prozession zog der Kardinal nach dem Sitzungssaal, um dieses Ansinnen in der Versammlung zu befürworten. Allein die Stände wollten anfänglich gar nichts bewilligen; sie seien ohnehin genug beschwert, und das Volk verarmt, da bisher so viel Geld für Kreuzzüge und Ablaß, auch an Annaten und sonstigen Gebühren nach Rom gegangen sei;[1]) den Zehnten von den Pfründen lehnten sie völlig ab; an seine Erhebung war gar nicht zu denken, da der Klerus auf verschiedenen Versammlungen offen und laut erklärt hatte, ihn entschieden verweigern zu wollen; sie verstanden sich aber endlich zu der Nachgabe: es solle jeder Mensch im heil. Reich, männliches und fräuliches Geschlechts, der zum heil. Sakrament geht und gehen soll, die nächsten 3 Jahre zu dem Türkenzug den zehnten Teil eines Rheinischen Guldens geben, dieses Geld von den Obrigkeiten gesammelt und aufbewahrt und auf dem nächsten Reichstag dann über die Verwendung beschlossen werden. So kam es in den Reichsabschied vom 14. Oktober 1518, § 2.[2]) Es kam aber weiter in § 4 und 5 der Vorbehalt hinein, daß die Stände erst mit ihren Untertanen verhandeln und sehen müßten, was sie bei ihnen erlangten. In Wirklichkeit ist es nie und nirgends zur Erhebung der Steuer gekommen, weil nicht verborgen geblieben war, daß Leo X. in geheimem Bund mit Frankreich stand und es für höchst erwünscht erachtete, Deutschland in einen Krieg gegen die Türken verwickelt zu sehen.[3])

Die Angelegenheit der Wahl des Erzherzogs-Königs Karl zum Römischen König hatte gute Fortschritte gemacht; 5 Kurfürsten, Mainz, Köln, Pfalz, Brandenburg und Böhmen waren gewonnen, hatten ihre Stimme in Aussicht gestellt und dafür bedingte Zusagen von wertvollen Privilegien erhalten, aber fest gebunden war niemand, eine Wahl überhaupt nicht ausführbar, weil Einstimmigkeit erfordert wurde und Trier und Kursachsen abseits standen. Den 5 Kurfürsten stellte Maximilian

---

[1]) May, 162—163.

[2]) Den 14. Oktober nennt May 1, 174 als Tag des Abschieds. In Kochs Sammlung der Reichsabschiede 1, 169—171 ist ein Datum nicht angegeben.

[3]) Das Schreiben des Herzogs Heinrich v. Braunschweig an Kurfürst Friedrich v. Sachsen vom Februar 1519 ist abgedruckt in Hausen, E. Ren., Pragmat. Gesch. der Protestanten in Deutschland 1, Beil. S. 86 u. 89.

am 1. September 1518 eine schriftliche Zusicherung aus, sie schützen und schadlos halten zu wollen, wenn sie wegen der Wahl von Seiner päpstlichen Heiligkeit, oder vom König von Frankreich, oder von sonst Jemanden belästigt, mit Gewalt überzogen oder in Schaden gebracht werden sollten; Karl übernahm die gleiche Verpflichtung in mehreren am 24. Dezember 1518 zu Saragossa ausgestellten Urkunden.[1])

Einer besonderen Betrachtung bedürfen nunmehr noch die auf dem Augsburger Reichstag über Luther gepflogenen Verhandlungen.

§ 6.

6. Vergebliche Anstrengungen des päpstlichen Legaten, die Auslieferung Luthers zu erreichen. Die Verantwortung Luthers in Augsburg zugestanden. Luther mit kaiserlichem Geleit in Augsburg 7.—20. Oktober; auch Joh. v. Staupitz findet sich dort ein und ermutigt Luthern. Dieser verweigert den Widerruf, appelliert an den Papst und später zu Wittenberg am 28. November 1518 an ein allgemeines Konzilium. Unterhandlungen des päpstl. Kammerherrn v. Miltiz mit Luther, in Folge deren Luther zum zweitenmal seine Unterwerfung unter den Papst erklärt.[2])

Kardinal Cajetanus machte zu Anfang August dem Kaiser und verschiedenen Fürsten die Mitteilung, daß Martin Luther vom Papst nach Rom vorgeladen worden sei, um sich dort zu rechtfertigen, und verlangte die Festnehmung und Auslieferung des gottlosen Mönchs; allein Maximilian antwortete am 5. August ausweichend, und gab dem Kursächsischen Rat Pfeffinger zu verstehen: Die Thesen Luthers seien nicht zu verachten; er werde ein Spiel mit den Pfaffen anfangen; der Kurfürst möge den Mönch sorgfältig schützen, weil man seiner vielleicht einmal bedürfe. Friedrich der Weise war ebenso gesinnt, es handelte sich aber für ihn, als Luthers Landesherrn, darum, in welche Form man gegenüber dem Kardinal die Weigerung kleiden könne. Sobald die Rom-Ladung in Luthers Hände gekommen war, am 7. August, schrieb derselbe an den kurfürstlichen Geheimschreiber Spalatin nach Augsburg, es sei nicht zu zweifeln, daß man ihm heimtückisch nach dem Leben stelle; er bitte den Kurfürsten zusammen mit dem Kaiser dahin zu wirken, daß er sich auf Deutschem Boden und vor Deutschen Richtern verantworten dürfe. Die ganze Universität Wittenberg schloß sich dieser Bitte an.[3]) Der Kurfürst ging sofort auf diesen Gedanken ein und ließ an den Kardinal das Verlangen stellen, der Papst möge Luthers Sache durch Deutsche Bischöfe und eine „unparteiische" Deutsche Universität untersuchen lassen, wofür man sich auch auf die Behandlung der Anklage gegen Johann Reuchlin mit gutem Grund berufen konnte. Niemand im ganzen Reichstag wollte sich auf des Kardinals Seite stellen.

---

[1]) Urk. v. 1. Sept. 1518 bei Guden, Cod. dipl. 4, S. 599—601. Die Urkunden v. 24. Dez. 1518 das. S. 602—607.

[2]) Knaake, J. K. F., Jahrbücher d. D. R. u. d. Deutsch. Kirche 1, 181—304. 1872. Acta Augustana. 1518. — Reichstagsakten. Jüngere Reihe. 1, 91—140. 1893.

[3]) Der Brief Luthers an den Kurfürsten ist nicht erhalten, aber sein Inhalt steht fest. De Wette 1, 131; vgl. auch S. 175.

Als die Berichte darüber in Rom anlangten, ließ Leo X. am 23. August 1518 eine Bulle ausfertigen, welche allen geistlichen und weltlichen Fürsten befahl, ohne Verzug Luther und seine Anhänger in Verhaft zu nehmen, widrigenfalls sie selbst die Strafe des Bannes treffen solle. Allein bei der in Augsburg herrschenden Stimmung wagte der Kardinal nicht, die Bulle bekannt zu geben.

Gleichzeitig versuchte der Papst, sein Ziel auf einem andern Wege zu erreichen; durch Gabriel Venetus, den Generalvikar des Augustiner-Ordens, ließ er am nämlichen 25. August dem Provinzial-Prior von Sachsen, Gerhard Hecker, sowie allen Gliedern des Ordens den strengen Befehl zugehen, den Häretiker Martin Luther unverzüglich zu verhaften, an Händen und Füßen gefesselt in sicheren Gewahrsam zu bringen und alsbald dem Papst zu überliefern. Die Exemtion Luthers von der Gewalt des Provinzials erklärte er für aufgehoben.[1]) Allein im Lande des Kurfürsten von Sachsen war dergleichen nicht ausführbar und es wurde keinerlei Versuch gemacht.

Johann von Staupitz, damals zu Salzburg, der von allen diesen Vorgängen ohne Zweifel genaue Kenntnis besaß, ja selbst Befehle zur Ergreifung Luthers erhalten haben wird, sah sich in große Besorgnis um Luther versetzt und richtete darum am 7. September 1518 folgendes Schreiben an Spalatin[2]): „Die Zeiten sind gefährlich; es liegt am Tage, wie sehr der Babylonische, um nicht zu sagen Römische Papst gegen diejenigen zu wüten beginnt, welche es für Mißbrauch erklären, Christum zu verkaufen; erst kürzlich habe ich mitangesehen, wie sie einen Prediger, der nichts als die reine Wahrheit predigte, mit Gewalt von der Kanzel gerissen und trotz des hohen Festtags vor allem Volk mit Stricken fortgeschleppt und ins Gefängnis geworfen haben; andern ist noch Grausameres vor Augen gekommen. Mögest Du daher den Kurfürsten, der bisher der Beschützer der ewigen Wahrheit gewesen ist, ermahnen, dem Betruge derer, die mit Schlangenzungen die Wahrheit umzustürzen trachten, nicht zu weichen, und sich durch das Gebrüll des Löwen nicht schrecken zu lassen, vielmehr im Vertrauen auf Gottes Hülfe dafür zu sorgen, daß ein Ort bleibe, wo die Wahrheit ans Licht treten und man ohne Furcht frei reden dürfe." Von wie hohem Gewicht für den Kurfürsten Friedrich ein solches Fürwort seines alten Freundes und Vertrauten v. Staupitz sein mußte, läßt sich leicht ermessen. Auch an Luther selbst schrieb v. Staupitz um die gleiche Zeit: „Die Welt scheint gegen die Wahrheit erbittert zu sein, und Du hast nur wenige Beschützer; ich rate Dir, zu mir nach Salzburg zu kommen, damit wir zusammen leben und sterben können.[3])

---

[1]) Kolde, Th., Die Deutsche Augustiner-Kongregation u. Joh. v. Staupitz, S. 318. 319. 1879.

[2]) Ein Abdruck bei Grimm, W., De Joanne Staupitio (in der Zeitschrift für d. histor. Theologie 1827. Heft 2 S. 119 und hiernach bei Keller, L., Joh. v. Staupitz 1888. S. 399. Vgl. Kolde, Th., Aug.-Kongreg. S. 316.

[3]) Grimm 121. Kolde 317.

Als Cajetanus sich allmählich überzeugen mußte, daß gar keine Aussicht sei, Hülfe gegen Luther zu erlangen, erklärte er sich bereit, ihn noch während des Reichstags in Augsburg mit seiner Verantwortung zu hören. Kurfürst Friedrich ließ sich darauf vom Kaiser Maximilian freies Geleit für Luther erteilen und beschied diesen nun nach Augsburg, indem er ihm auch das dazu nötige Reisegeld zukommen ließ. Zu Fuß, begleitet von dem Augustinerbruder Leonhard Beyer, machte sich Luther Ende September auf den Weg, langte am 7. Oktober in Augsburg an und nahm Herberge im Augustinerkloster, später bei den Karmelitern, wo er mit dem Professor Johann Eck von Ingolstadt Bekanntschaft machte. Am 12. Oktober erschien Luther vor dem Kardinal. Dem herkömmlichen Brauch nach warf er sich vor demselben zuerst aufs Angesicht nieder, bat dann demütig um Verzeihung, wenn er etwas Unbedachtsames gelehrt haben sollte, erklärte sich bereit, Belehrung anzunehmen, weigerte sich aber zunächst irgend etwas zu widerrufen.[1])

Der treue väterliche Freund Joh. v. Staupitz war von dem fernen Salzburg herbeigeeilt, um Luther mit gutem Rat und Ermutigung beizustehen, wo möglich auch den Legaten auf andere Gedanken zu bringen.

Luther blieb in allen folgenden Verhören fest wie im ersten, antwortete vielmehr dem Kardinal mit steigender Kühnheit, so daß dieser endlich ausrief: „Geh! widerrufe, oder komm mir nicht wieder vor die Augen“, auch anderen sagte: „ich mag nicht weiter mit dieser Bestie reden, denn er hat tiefe Augen und wundersame Spekulationen in seinem Kopfe.“ Am 14. Oktober machte Joh. v. Staupitz dem Legaten seine Aufwartung, wobei nach langer Unterredung der Legat das Verlangen stellte, daß Staupitz als Vorgesetzter Luthers diesem befehle, Widerruf zu leisten. Staupitz lehnte dies ab, unter dem Vorgeben, Luthern an Gelehrsamkeit nicht gewachsen zu sein, erbot sich aber zum Schein, Luthern Nachgiebigkeit zu empfehlen. In Wirklichkeit aber ermahnte er ihn zum mutigen Ausharren, indem er ihm zurief: „Gedenke Bruder, daß Du dies im Namen unsers Herrn Jesu Christi angefangen hast“, ein Wort, welches Luthern als vom Himmel kommend tief ergriff. Staupitz tat noch viel mehr: mit den Worten: „ich absolviere Dich von der Obedienz gegen mich und empfehle Dich Gott dem Herrn“ entband er ihn von der Pflicht des Gehorsams gegen seinen Ordensoberen, damit Luther nicht zu gehorchen brauche, wenn etwa Staupitz gezwungen würde, ihm den päpstlichen Befehl zugehen zu lassen. Staupitz hatte nämlich durch Vertraute erfahren, daß er, den kein kaiserliches Gebot schützte, auf Befehl des Legaten eingekerkert werden solle; er verließ daher am 16. Oktober, ohne sich bei dem Kardinal zu verabschieden, mit Wenzeslaus Link die

[1]) Ueber sein Verhör vor dem Kardinal hat Luther einen Bericht aufgesetzt und drucken lassen, ausgegeben Anfang Dezember 1518; der Titel lautet: Acta F. Martini Luther Augustiniani apud D. Legatum Apostolicum Augustae, in Luthers W. 2, 1—26 als Acta Augustana bezeichnet.

Stadt, nachdem er zuvor Luthern zu dem feierlichen Akte begleitet hatte, in welchem dieser vor Notar und Zeugen eine Appellation von dem übel unterrichteten Papst an den besser zu unterrichtenden einlegte.[1]) Er begab sich nach Nürnberg und Ende November nach Salzburg, wo er bis Frühjahr 1519 geblieben ist.[2])

Auch Luther erschien nicht mehr beim Legaten, sondern verließ am 20. Oktober bei Nacht durch ein Seitenpförtchen die Stadt, in der er sich nach den Erfahrungen des Johann Hus nicht mehr sicher glauben durfte, namentlich wenn die ihn beschützenden kursächsischen Räte auch abreisten. Zwei Tage nachher, am 22. Oktober, erschien der kaiserliche Notar, vor welchem Luther seine Appellation eingelegt hatte, in der Wohnung des Kardinal-Legaten und insinuierte ihm die Appellations-Urkunde, heftete auch eine zweite Ausfertigung an der Tür des bischöflichen Domes an, so daß sie Jedermann lesen konnte.[3])

Unterm 25. Oktober richtete Cajetan ein Schreiben an den Kurfürsten von Sachsen, mit der Aufforderung, Luther entweder nach Rom zu liefern oder wenigstens aus dem Lande zu jagen. Das Schreiben lief am 19. November beim Kurfürsten ein, welcher es sofort Luther zustellte, worauf dieser dem Kurfürsten zurückschrieb: er übergebe sich dem Willen Gottes, er wolle ins Exil gehen, da um seinetwillen sich niemand, am wenigsten sein Fürst, Haß oder Gefahr zuziehen solle; nur auf eine Auslieferung nach Rom, welche für ihn einfach Mord bedeute, möge der Kurfürst um seiner Ehre und seines Gewissens willen nicht eingehen. Diesen Brief ließ er alsbald drucken, fügte ihm auch den Wortlaut des päpstlichen Breves vom 23. August 1518 bei, das ihm Spalatin zugestellt hatte.

Am 28. November tat er einen neuen entscheidenden Schritt: in der Kapelle des Pfarrkirchhofs zu Wittenberg legte er vor Notar und Zeugen gegen die Entscheidungen des Papstes Appellation an ein allgemeines christliches Konzilium ein und gab sie ebenfalls in Druck.[4]) Solche Appellationen waren im 15. Jahrhundert oftmals als Schutzmittel gebraucht, und trotz päpstlicher Verbote eben erst am 17. März 1517 von der theologischen Fakultät zu Paris von Neuem angewendet worden.[5]) Seine Sache auf Konzilien zu stellen, enthielt freilich nach den in den vorausgehenden Zeiten mit diesen gemachten Erfahrungen einen sonderbaren Glauben; aber die Zahl der Anhänger der Konzils-Oberherrlichkeit war damals in Deutschland noch sehr groß, namentlich unter den Bischöfen, und bis es wieder zu einem Konzil kam, hatte es gute Wege.

---

[1]) Abdruck in Luthers W. 2, 27—34.

[2]) Ueber die geschilderten Vorgänge: De Wette 1, 545. 182. Kolde 321. 322. Brief Staupitzens an den Kurfürsten von Sachsen v. 15. Okt. 1518 bei Kolde 443.

[3]) Löscher, Val. Ernst, Vollständige Reformations-Acta, 2, 505.

[4]) Abdruck in Luthers W. 2, 34—41.

[5]) Thudichum, F., Papsttum u. Reformation 114 (Hus); 208 (Sigismund von Oesterreich-Tirol); 202.

Luthers damalige Stimmung bekundet sich in zwei Briefen aus jenen Tagen: am 11. Dezember 1518 schrieb er an Wenzel Link: in Rom regiere der Antichrist und sei schlechter als der Türke; und am 14. an Johann Reuchlin, um ihm seine Verehrung zu bezeugen und sich ihm als Bundesgenossen anzubieten.[1])

Im nämlichen Dezember unternahm Papst Leo noch einmal einen Vorstoß gegen das höchst ärgerliche Asyl, welches der Häretiker Luther in dem Lande Sachsen fortwährend fand; er sendete den päpstlichen Kammerherrn Karl von Miltitz, der mit den leitenden Sächsischen Staatsmännern wohl bekannt war, an den Kurfürsten Friedrich ab, mit sehr heftigen Briefen an denselben, sowie an den Geheimschreiber Spalatin und andere, worin Luther ein Sohn Satans genannt und dessen Festnahme gefordert war.[2]) Als indessen Miltitz die Stimmung in Deutschland kennen lernte, zog er andere Saiten auf, erbot sich zu einer freundlichen Unterredung mit Luther und begehrte, diesen zu diesem Zweck nach Altenburg zu bescheiden. Anfang Januar 1519 fand daselbst die Unterredung statt, welcher auch Spalatin beiwohnte, und der Erfolg war ein sehr weitgehender Widerruf Luthers: er versprach dem Papst schriftlich seine Unterwerfung auszusprechen, ferner in einer öffentlichen Erklärung eine Reihe von seinen früheren Aufstellungen einzuschränken, die Frage vom Ablaß auch ruhen zu lassen, wofern auch die Gegner schwiegen; ferner erklärte er sich bereit, den Kurfürst-Erzbischof von Trier, Richard von Greifenklau, zum Richter anzunehmen, also einen Deutschen Kirchenfürsten, keinen Italiener, aber doch einen Kirchenfürsten.

Spalatin mußte ihn aber mehrmals mahnen, seine Erklärungen endlich an den Kurfürsten gelangen zu lassen, und das geschah erst Ende Februar 1519, und am 4. März sendete der Kurfürst dieselben an Miltitz ab. In dem Schreiben an den Papst, welches von Altenburg aus und vom 3. März datiert ist, sagt Luther[3]): „Heiliger Vater! Abermals zwingt mich die Not, daß ich, ein Schmutz der Menschen und Staub der Erde zu deiner Heiligkeit und so großer Majestät rede; möge es deiner Heiligkeit gefallen, die väterlichen Ohren, in Wirklichkeit die des Stellvertreters Christi, diesem deinem Schäflein mildiglichst zu leihen und mein Blöken pflichtmäßig zu erkennen. Von deinem Kammerherrn Karl Miltitz habe ich vernommen, — — — daß mein Bestreben, die Römische Kirche zu schützen, unglücklich geraten, in Unehrerbietigkeit gegen das Haupt der Kirche und schlimmsten Verdacht ausgeschlagen ist. — — — Aber was soll ich tun, heiligster Vater? Es gebricht mir jeder Rat, die Macht

---

[1]) Illustrium virorum epistolae ad J. Reuchlin Phorcensem C. 3b bis 4a. De Wette, 1, 196—197.

[2]) Seidemann, Jh. K., Karl von Miltitz, Kanonikus zu Meißen, Trier, Mainz, päpstlicher Kammerherr und Nuntius apostolicus. 1844.

[3]) Nach der Orig.-Handschrift bei Enders E. L., M. Luthers Briefwechsel 1, 442—445. 1884. Deutsch bei Walch 15, 850. Luthers Brief ist schon Anfang Januar geschrieben, aber nicht abgesandt worden. Brieger, Zeitschr. f. Kirchen-Gesch. 15, 204. 1895.

deines Zornes kann ich nicht tragen, und wie ich ihm entrinnen soll, weiß ich nicht. Man fordert von mir einen Widerruf der Disputation, und wenn dieser das bewirken könnte, was man davon erwartet, würde ich ihn ohne Verzug leisten. Nun sind aber infolge des Widerstandes und Drängens der Gegner meine Schriften weiter verbreitet, als ich jemals gehofft habe, und haben sich zudem in den Gemütern von sehr vielen tiefer festgesetzt, als daß sie widerrufen werden könnten; weshalb ich, in Anbetracht dessen, wie unser Deutschland heute durch große Geister, Gelehrsamkeit und Urteil wunderbar blüht, wenn ich die Römische Kirche ehren will, was mir sehr am Herzen liegt, in keiner Weise etwas widerrufen darf. Denn ein Widerrufen würde nichts bewirken, als die Römische Kirche mehr und mehr verunehren und der Anklage der Menschen aussetzen." — — — „Ich bezeuge vor Gott und seiner ganzen Schöpfung, daß ich niemals beabsichtigt habe und auch heute nicht beabsichtige, die Gewalt der Römischen Kirche und die Gewalt deiner Heiligkeit irgendwie anzutasten oder durch irgend welche Schlauheit zu zerstören, bekenne vielmehr vollständig, daß die Gewalt dieser Kirche über alles gehe, und ihr im Himmel und auf Erden nichts vorzuziehen sei, außer allein Jesus Christus, der Herr über alles, und daß deine Heiligkeit keinen bösen Listen glauben möge, welche über Martinus anderes ersinnen. Was ich allein in dieser Sache tun kann, ist, daß ich deiner Heiligkeit sehr gerne verspreche, den Gegenstand von den Ablässen fortan ruhen zu lassen und ganz darüber zu schweigen (sofern auch meine Gegner ihren leeren Redeschwulst zurückhalten), sodann etwas in das Volk hinauszugeben, wodurch sie belehrt und ermahnt werden, daß sie die Römische Kirche lauter ehren und ihr nicht das verwegene Treiben von jenen (meinen Gegnern) zurechnen sollen, und auch meine gegen die Römische Kirche bekundete Bitterkeit nicht nachahmen, welcher ich mich mißbräuchlich und im Uebermaß gegen jene unnützen Schreier bedient habe. Wenn doch endlich durch Gottes Gnade oder durch dieses Bemühen die erregte Uneinigkeit beruhigt werden könnte. Denn das allein ist von mir erstrebt worden, daß nicht die Römische Kirche, unsere Mutter, durch die Schmähligkeit fremder Habsucht besudelt und die Völker in Irrtum geführt werden und die Liebe geringer schätzen lernten als die Ablässe. Alles Andere wird als gleichgültig, geringer von mir geachtet. Wenn ich aber zur Einsicht komme, noch mehr tun zu können, werde ich ohne Zweifel völlig bereit dazu sein. Christus bewahre deine Heiligkeit in Ewigkeit."

Seine zur Beruhigung des Volks erlassene gedruckte Erklärung (Unterricht u. s. w.)[1]) ist kurz gefaßt und besagt: Er halte mit der ganzen

[1]) Doktor Martinus Luther Augustiners Unterricht auf etlich Artikel, die ihm von seinen Abgönnern aufgelegt und zugemessen werden. Luthers W. 2, 66—73. 1884, (wohl vom Anfang März 1519).

Christenheit fest daran, daß man die Heiligen um ihre Fürbitte anrufen solle, aber mehr um geistige Gaben als zur Erlangung weltlicher Güter; das Fegfeuer leugne er nicht, obwohl niemand näheres darüber wisse, nur leugne er, daß man mit Ablaß darein fahren und in Gottes Gericht greifen könne; Ablaß zu kaufen sei ein freies, nicht ein gebotenes Ding; niemand sündige, der ihn nicht löset, und wer ihn löset, verdiene auch nichts; besser sei, gute Werke zu tun; die übrigen Fragen darüber zu beantworten möge man den Gelehrten in den Schulen überlassen. Gottes Gebote sind höher zu achten als Gebote der Kirche, und diejenigen zu tadeln, welche aus der Nichtachtung der Fasten-Vorschriften, aus Nichtehrung der Heiligen und dergleichen ein größeres Verbrechen machen als aus schweren Versündigungen gegen Gottes Gebote; damit widerstrebe er noch lange nicht dem Papst; sein Rat sei, daß man einen Teil der Kirchengebote in einem Konzilium abschaffe, damit Gottes Gebote heller scheinen können. Der fünfte Artikel handelt „von den guten Werken", der letzte „von der Römischen Kirche", und über diese heißt es: Daß die Römische Kirche von Gott vor allen andern gesegnet worden sei, sehe man daran, daß hier St. Peter und Paul und viel hunderttausend Märtyrer ihr Blut vergossen und Hölle und Welt überwunden haben; wenn es nun leider in Rom nicht so stehe, wie es stehen sollte, so dürfe man sich doch davon nicht trennen. Wie weit sich aber die Gewalt und Obrigkeit des Römischen Stuhls erstrecke, solle man die Gelehrten ausfechten lassen, da der Seelen Seligkeit nicht davon abhänge, da Christus seine Kirche nicht auf eine äußerliche Gewalt, sondern auf die innere Liebe, Demut und Einigkeit gegründet habe. Die Schlußworte lauten: „Dem heiligen Römischen Stuhl soll man in allen Dingen folgen".

Hierbei ist zu beachten, daß Luther bereits Anfang Februar 1519 seine These über den päpstlichen Primat gegen Eck veröffentlicht hatte, welche diesen Primat deutlich genug leugnete. Das Nähere hierüber wird im nächsten § 7 folgen.

Zu einem Verhör und Urteilsspruch durch den Erzbischof von Trier ist es nie gekommen; der Erzbischof tat lange gar nichts, und als er endlich eine Vorladung zum Erscheinen in Ehrenbreitstein ergehen ließ und den Kurfürsten Friedrich ersuchte, sie Luthern bekannt zu machen, stellte sie der Kurfürst dem Geladenen gar nicht zu; und Luther erklärte das ganze Unternehmen mit gutem Recht für lächerlich, so lange es der Papst nicht gutgeheißen habe, was nicht der Fall war; er sagte sich aber auch, daß der Weg nach Ehrenbreitstein weit sei und ein geistliches Fürstentum eine gefährliche Falle für einen Häretiker werden könne, aus der er nicht leicht lebendig herauskomme; denn der Kurfürst-Erzbischof gehörte zu des Papstes Anhängern.

§ 7.

7. Disputation zu Leipzig zwischen Eck und Karlstadt nebst Luther 27. Juni bis 15. Juli 1519. Luther verteidigt den Satz, daß das Papsttum nicht auf göttlichem, sondern bloß auf menschlichem Recht beruhe, und erst seit dem 4. Jahrhundert anerkannt sei. Luthers Schrift über diese Frage vom August 1519. Die zum Schiedsrichter angerufene Universität Erfurt lehnt ab, Paris schweigt.[1]) Weitere Schriften Luthers, Karlstadts und Ecks in Folge der Disputation.

Die Hoffnung, daß Luther widerrufen oder sich in Rom stellen werde, war sehr verblaßt, und es erschien dem Johann Eck als die einzige Möglichkeit, ihm beizukommen, wenn man eine öffentliche Disputation in Deutschland veranstalte und seine Lehren der ganzen Welt als Irrtum und Häresie vor Augen stelle. Eck forderte im Dezember 1518 zu diesem Redekampf nur den Andreas Karlstadt heraus, der sich als Vorkämpfer Luthers hingestellt hatte, sowohl in seinen „Verteidigungs-Sätzen“ vom 9. Mai 1518, als auch in einer am 28. August 1518 veröffentlichten zweiten „Verteidigung“ (Defensio), worin er seine Bereitwilligkeit erklärte, sich dem Urteil der apostolischen Universität zu Rom oder der zu Paris oder zu Köln, überhaupt jedes Sachkenners zu unterwerfen.[2]) Eck, der im Disputieren schon große Gewandtheit gezeigt hatte, rechnete sicher darauf, den Karlstadt zu überwinden, oder ihn doch zu nötigen, das Urteil einer der genannten Universitäten anzunehmen (!); mit Luther selbst zu disputieren kam ihm wegen der gegen Luther schwebenden Anklage auf Häresie durchaus nicht wünschenswert vor.

Karlstadt hatte sich zu dieser Disputation bereit erklärt und als Ort Leipzig zugestanden; beide Teile suchten im Dezember 1518 die Genehmigung der dortigen theologischen Fakultät dazu nach, erhielten aber eine ablehnende Antwort, und auch der Bischof von Merseburg, als Kanzler der Universität, verbot die Abhaltung in Leipzig. Da trat Herzog Georg von Sachsen ins Mittel und verfügte, daß die Disputation in seinem Leipziger Schlosse, der Pleißenburg,[3]) abgehalten werden und am 27. Juni 1519 beginnen solle.

---

[1]) Die Akten über die Disputation erschienen noch 1519 bei Matthes Maler zu Erfurt in drei Ausgaben, mit dem Titel: Disputatio excellentium Doctorum Joh. Eccii et A. Carolostadii — — — et M. Lutheri. — Vorhanden in München, Würzburg, Erlangen, Breslau, Hamburg. Vgl. Zentralblatt f. Bibliothekswesen 1904. S. 165—166. Löscher, Val. Ernst, Vollständige Reformations-Acta u. Documenta 3, 203—558, 1729, gibt die Thesen und Schriften, welche vor der Disputation gewechselt wurden, und die Akten über die Disputation selbst, S. 508—558 auch eine Beschreibung derselben. Auf S. 558—819 folgen die nach der Disputation gewechselten Schriften, S. 816—818 eine chronologische Uebersicht. — Deutsche Uebersetzung bei Walch 15, 1015—1340. — In Luthers W. 2, 250—383. 1884 wird nur derjenige Teil der Akten mitgeteilt, welcher die Disputation Ecks mit Luther betrifft (!). Den neuesten berichtigten Druck gibt Seitz, O., Der authentische Text der Leipziger Disputation. 1903. — Seidemann, Joh. K., Die Leipziger Disputation im Jahre 1519. 1893. S. 161 behandelt Aeußerlichkeiten, aber nicht den Gegenstand der Disputation; S. 91—161 geben Urkunden. Urkunden auch bei Gess, F., Akten u. Briefe zur Kirchen-Politik Herzog Georgs v. Sachsen I. 1905.

[2]) Defensio A. Carolostadii adversus eximii D. Jo. Eckii — — monomachiam. 28. Aug. 1518. In drei Abdrücken vorhanden. Vgl. Zentralblatt f. Bibliothekswesen 1904. S. 160—162.

[3]) Die Pleißenburg ist im Jahre 1548 von Moritz abgebrochen worden.

Am 29. Dezember 1518 veröffentlichte Eck als Anhang zu einem Brief an den Kardinal Lang in Salzburg 12 Thesen gegen Karlstadt;[1]) diese handeln von Busse, Absolution, Fegfeuer, Kirchenschatz, päpstlichem Ablaß und die 12. derselben betrifft eine außerordentlich wichtige Frage, über welche bisher von Karlstadt und Luther nichts Bestimmtes geäußert worden war; sie lautete:

„Der Behauptung, daß die Römische Kirche vor den Zeiten des Silvester den andern Kirchen nicht übergeordnet gewesen sei, widersprechen wir und erkennen vielmehr immer denjenigen, der des heiligen Petrus Stuhl und Glauben gehabt hat, für den Nachfolger des Petrus und für den allgemeinen Statthalter Christi."

Diese 12. These rief Luthern auf den Kampfplatz. Anfang Februar 1519 richtete er einen gedruckten Brief an Karlstadt, worin er die Thesen Ecks als abgedroschen wegwerfend beurteilt und — in dem Brief Ecken unmittelbar anredend — die Erwartung ausspricht, Eck werde sich Luthern als Mitfechter (concertator) in Leipzig gefallen lassen; einen Anhang des Briefs bilden 12 Thesen, welche überall das Gegenteil von den Eck'schen behaupten, und von welchen die 12. lautet:

„Daß die Römische Kirche allen anderen übergeordnet sei, wird aus ganz faden Dekreten der Römischen Päpste bewiesen, die innerhalb 400 Jahren entstanden sind; diesen stehen aber entgegen bewährte Geschichtsquellen von 1100 Jahren, der Wortlaut der göttlichen Schrift und das Dekret des Nicänischen Konzils, des allerheiligsten von allen." [2])

Eck lud inzwischen Luthern durch Schreiben vom 19. Februar 1519 zum Erscheinen in Leipzig ein, um die von ihm zuerst ausgestreuten Lehren neben seinem Vorfechter (propugnator) Karlstadt zu verteidigen, indem er zugleich den Wunsch aussprach, daß Luther in Allem den Gehorsam gegen den Papst bewahre.[3]) Von dieser Einladung gab er am gleichen Tag auch der Universität Leipzig Nachricht.

Eck hatte allem Anschein nach bei Abfassung dieses Briefs den Brief Luthers an Karlstadt mit den Gegen-Thesen noch nicht zu Gesicht bekommen. Sobald dies der Fall war, ließ er am 14. März 1519 eine kurze Flugschrift gegen Luther erscheinen, schloß seine Thesen an,

---

[1]) In studio Lipsiensi disputabit Eckius propositiones infra notatos contra D. Bodenstein Carlestadium Ex Augusta Rhetiae 4 Calendas Januarias 1518. Ein Blatt folio. Vgl. Wiedemann 491. Ein Abdruck in Secunda pars operum Martin Lutheri s. l. 1520. 4°. p. 545—548. In Luthers W. 2. (1884) ist dieser Brief Ecks mit den Thesen nicht mitgeteilt; da aber alle folgenden Vorgänge ohne genaue Kenntnis derselben unverständlich bleiben, hat man sie in Bd. 9, 206—209 1893 nachgetragen.

[2]) Der Brief Luthers an Karlstadt mit den 12 Thesen ist in Lutheri Opera, Basel 1520, S. 519-553 enthalten; Luthers W. 9, 210 geben nachträglich den Brief Luthers, seltsamer Weise aber nicht auch die Thesen. Die Ueberschrift der Thesen lautet: Contra novos et veteres errores defendet Martinus Lutherius has positiones sequentes in studio Lipsiensi.

[3]) Ecks Brief an Luther vom 19. Februar 1519 bei Seidemann 127—128.



schob aber als 7. eine neue ein, daß es Irrtum sei, den freien Willen zu leugnen u. s. w., womit die Zahl der Thesen von 12 auf 13 stieg.[1])

Karlstadt veröffentlichte erst im April 1519 Gegenthesen gegen Eck, 17 an der Zahl, mit einem vom 26. April datierten Brief an Eck;[2]) diese Verzögerung hatte ihren Grund wohl zum Teil in der schweren Krankheit, von welcher Karlstadt im Jahre 1518 befallen worden war. Im Mai ließ Luther seine Thesen von neuem drucken, indem er eine neue These Nr. 7 gegen den freien Willen einschob, so daß die Zahl seiner Thesen nun ebenfalls 13 betrug; einige Bemerkungen gegen Eck sind vorangestellt.[3])

Im Januar 1519 entwarf Lukas Kranach auf Karlstadts Veranlassung einen Holzschnitt mit der Ueberschrift „Fuhrwagen", welcher zwei Wagen darstellte, beide mit vielen Sprüchen umrankt, wovon der eine, mit einem Kreuz geschmückte, den Weg zum Himmel nimmt, der andere den Weg der falschen Lehrer zur Hölle. Die Sprüche hatte Karlstadt ausgewählt. Dieses Kunstblatt ist leider jetzt verloren; es erschien Mitte März im Druck und wurde am 20. März von Karlstadt an Spalatin gesendet. Unterm 13. April 1519 ließ Karlstadt eine Schrift zur Erläuterung der Wagen und ihrer Inschriften im Druck ausgehen, mit einer Widmung an den Ritter Degenhart Pfeffinger, Erbmarschall in Nieder-Bayern, datiert vom 13. März. Der Titel lautet: „Auslegung und Läuterung etlicher heiligen Schriften, so dem Menschen dienlich und erspriesslich sind zu christlichem Leben, kürzlich berürt und angezeigt in den Figuren und Schriften der Wagen, in Sonderheit des Kreuzes, zu welchem unser Gott und Herr den Menschen beruft".[4]) Dann folgt auf dem Titel: „Bedingung und Vorwort": „Der Römischen christlichen Kirche will ich in aller Gutwilligkeit allezeit gewärtig, gehorsam und folgsam sein, lasse mich auch als ein Kind weisen, doch laut und inhaltlich heiliger Schrift, der ich mich in Eides-Kraft verbunden und meine Pflicht auf Gemeinschaft und Gelübde christlicher Sakramente beteuert habe.[5])

Karlstadt hatte inzwischen eingesehen, daß es eine Voreiligkeit, ja ein gefährlicher Mißgriff von ihm gewesen war, sich dem Urteil von Universitäten zu unterwerfen, welche wie die von Rom und Köln ganz papistisch gesinnt waren; durch die jetzt veröffentlichte Schrift schränkte

---

[1]) Die Schrift Ecks hat den Titel: Disputatio et excusatio Domini Eccii adversus criminationes F. Martini Luther ordinis Eremitarum. 14. März 1519. Bei Löscher 3, 559—563. Die 13 Thesen mit der neuen 7. gegen die Leugner des freien Willens bei Löscher 3, 210—211.

[2]) Conclusiones Carolostadii contra Joannem Eccum Lipsiae 29 Junii tuendae, Wittenberg. Bei Löscher 3, 284—291; deutsch bei Walch 15, 978—985 und 18, 858—860.

[3]) Disputatio et excusatio F. Martini Luther adversus criminationes D. Johannis Eccii. Luthers W. 2, 158—161.

[4]) Zentralblatt f. Bibliothekswesen 1904. S. 163 Nr. 15. Barge, Karlstadt, 1, 146—148 und Exkurs II. S. 464—465.

[5]) Karlstadt nimmt hier Bezug auf die Vorschrift des Statuts der theolog. Fakultät zu Wittenberg, dass es oberste Pflicht der Lehrer sei, die heiligen Schriften ins Licht zu setzen. Vgl. Thudichum, F., Papsttum u. Ref. 416.

er sein Zugeständnis dahin ein, daß er sich nur aus der heiligen Schrift widerlegen lassen könne.

Luther war bis zum Juni im Ungewissen, ob er an der Leipziger Disputation Teil nehmen dürfe und gedachte, wenn ihm dieselbe verweigert werden würde, mit einer Schrift der 13. These Ecks öffentlich vor aller Welt entgegenzutreten und seine eigne zu verteidigen. Er vertiefte sich zu diesem Zweck in die Kirchengeschichte und in das Corpus juris canonici, welches die Dekrete der Päpste über ihren Primat in Auszügen mitteilt, auch die gefälschte Konstantinische Schenkung, angeblich vom Jahre 324, anfügt. Die gefälschte Dekretalen-Sammlung Pseudo-Isidors aus dem 9. Jahrh., welche die Dekrete vollständig und der Zeitfolge nach enthält, war damals noch nicht näher bekannt, wurde erst im Jahre 1523 von Jaques Merlin zu Paris in den Druck gegebèn.[1]) Ob die von Hutten im Dezember 1517 veröffentlichte Schrift des Laurentius Valla über die erlogene Konstantinische Schenkung bereits zu Luthers Kenntnis gekommen war, ist unsicher; er nimmt nirgends darauf Bezug. Luther gab seiner Lateinisch abgefaßten Schrift den Titel „Von der Gewalt des Papstes“, De potestate papae; während der Disputation hatte er sie schon gedruckt in Händen[2]), ließ sie aber erst nach Schluß derselben, am 14. Juli, in den Buchhandel geben; nach dem 18. August erschien sie in zweiter Auflage mit einigen Erweiterungen.[3])

Herzog Georg hatte bis jetzt nur eine Disputation zwischen Eck und Karlstadt genehmigt und es scheint ihm die Teilnahme Luthers langehin Bedenken erregt zu haben; hatte doch der Kölner Ketzermeister Jakob Hochstraten in seinem Schreiben an Papst Leo X. vom 7. April 1519, womit er diesem seine Schrift gegen Reuchlin (Destructio Cabalae etc.) widmet, die These Luthers als offenkundig häretisch bezeichnet und den Papst aufgefordert, „mit wahrhaft löwenhaftem Eifer“ die Zerstörer des christlichen Glaubens zu vernichten. Schließlich entschied aber bei Georg doch die sichere Erwartung, dass Luther von dem redefertigen Eck werde besiegt werden und die Aussicht, auch Luthern nötigen zu können, sich dem Urteil gut katholischer Universitäten zu unterwerfen.

Unterm 10. Juni erhielt Karlstadt einen herzoglichen Brief, welcher ihm „und denjenigen, die er mit sich bringen werde“, freies Geleit nach Leipzig und zurück zusicherte, womit gewissermaßen auch die Zulassung Luthers ausgesprochen lag; nachher erhielt letzterer auch noch einen besonderen Geleitsbrief auf seinen Namen. Am 24. Juni trafen Karlstadt,

---

[1]) Thudichum, F., Kirchl. Fälschungen. Teil II S. 431—548. 1906.

[2]) Eck machte darauf aufmerksam mit den Worten: „Reverendus d. pater (Luther) satis instructus descendit in arenam, materiam suam habens bono ordine contextam in libello impresso et per eum composito. Luthers W. 2, 259 unten.

[3]) Resolutio Lutheriana super propositione sua decima tertia de potestate papae; per autorem locupletata. Abdr. in Luthers W. 2, 180—240. Die Abweichungen der ersten Ausgaben sind in Noten angemerkt. Deutsch bei Walch 18, 930--1048.



Luther, Melanchthon, Nikolaus von Amsdorf und Johann Lange aus Erfurt zu Wagen in Leipzig ein, begleitet von 200 Wittenberger Studenten mit Spießen und Hellebarden.

Am Tage vor der Eröffnung wurde Karlstadt vor die Räte des Herzogs und Rektor und Senat der Universität beschieden und seine Einwilligung verlangt, daß die Akten über die Disputation später an eine theologische Fakultät gesendet würden, um das Urteil zu fällen; andernfalls könne die Disputation nicht stattfinden; Karlstadt erklärte sich einverstanden. Am andern Morgen wurde auch Luther vorgeladen und ihm von dem mitanwesenden Eck freigestellt, irgend eine theologische Fakultät Deutschlands oder Europas, außer Wittenbergs, zum Richter zu wählen; allein Luther weigerte sich, irgend jemanden als Richter anzunehmen und wollte lieber auf die Teilnahme an der Disputation verzichten. Erst am 4. Juli, als an ihn die Reihe zum Streiten kommen sollte, gab er auf Zureden seiner Freunde nach, und willigte ein, daß die Parteien sich am Schluß der Disputation über die Wahl der Richter vereinigen sollten.

Am 27. Juni wurde, nach einer Begrüßungsrede durch den Professor der Rechte, Dr. Simon Pistoris, und dann nach einem Gottesdienst in der St. Thomas-Kirche die Disputation eröffnet und dauerte mehr als 14 Tage, bis zum 15. Juli. In den ersten 7 Tagen stritt Eck mit Karlstadt über den freien Willen, Sünde, Buße und dergleichen. Als am 4. Juli Luther an die Reihe kam, vereinbarten beide Teile, den wichtigsten Punkt, betreffend den Primat des Papstes, zuerst zu besprechen. Eck führte aus: Jesus Christus habe laut den Zeugnissen der heiligen Schrift den Apostel Petrus zum Oberhaupt aller Apostel erklärt und ihm die Schlüssel des Himmelreichs gegeben, laut Matthäus 16, 13—20: „Du bist Petrus“ u. s. w., und laut Johannes 21, 17: „Weide meine Lämmer“, und von Petrus sei diese Obergewalt auf seine Nachfolger im Bischofstuhl zu Rom übertragen worden. Der Streit über die Auslegung dieser Stellen nahm den meisten Raum ein; Luther verteidigte die Auslegung, daß Christus nicht der Person des Petrus die Schlüssel des Himmels erteilt habe, sondern der ganzen Kirche, derjenigen nämlich, welche am Glauben an die Gottheit Christi festhalte, wie längst vorher auch schon einige Kirchenväter, dann Marsilius von Padua 1324, Joh. Wyklif, Huss 1412 und Erasmus 1516 in seinen Anmerkungen zum Neuen Testament, gelehrt hatten;[1]) noch weniger lasse sich aus der heiligen Schrift beweisen, dass Christus den Römischen Bischöfen den Primat übertragen habe, derselbe also göttlichen Rechts sei. Als Eck dann einmal an Luther die Frage stellte: wenn Luther das göttliche Recht des päpstlichen Primates leugne, woher denn das Ordenskleid rühre, das er und seine Brüder trügen und

[1]) Vgl. Thudichum, F., Kirchl. Fälschungen 1, 235—238. 1899.

aus welchem Recht sie Beichte hörten?, erwiderte Luther: er wünsche, daß es keine Bettelorden gebe. Ein weites Feld des Streites bot sodann die Frage, ob der Primat der römischen Bischöfe tatsächlich von Anfang an allgemein anerkannt worden sei, oder nicht; Luther leugnete es, die Griechen und andere Orientalen hätten ihn nie anerkannt. Eck behauptete, die Orientalen seien erst später ungehorsam abgefallen.

Eck hatte nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß Luthers Sätze nichts Anderes seien als die Lehren Wyklifs und Hussens, welche vom Konzil zu Konstanz als häretisch verdammt worden seien. Luther empfand das sehr übel; er gestand zwar zu, daß nicht alle in Konstanz verdammten Sätze des Huss als häretisch gelten dürften, aber mit den Böhmen, den Hussiten auf eine Linie gestellt zu werden, erklärte er für eine böswillige Verdächtigung, namentlich wenn das vor einem Kreis so hoher Männer (des Herzogs und seiner Räte!) geschehe; die Böhmen hätten Unrecht getan, sich von der Kirche zu trennen; er habe das nie gebilligt und werde es nie billigen; worauf Eck versetzte: wenn Luther so denke, warum er denn nie daran gehe, gegen die Böhmen zu schreiben?[1]) Auch in seiner Schrift „Ueber die Gewalt des Papstes" sagt Luther gleich im Anfang: daß die Römischen Päpste (späterhin natürlich) die Obergewalt über die übrigen Bischöfe erlangt hätten, müsse man als mit dem Willen Gottes geschehen ansehen, und daher verehrungsvoll hinnehmen und nicht leichtsinnig dem Papst widerstehen. Auch schlechte weltliche Fürsten, sogar den Türken, müsse man sich nach Gottes Willen gefallen lassen.[2])

Zum Schluß wurde noch über das Fegfeuer gestritten und gegenüber der Behauptung Luthers, daß dasselbe in den heiligen Schriften nicht begründet sei, von Eck für das Gegenteil der I. Brief Pauli an die Korinther 3, 13—15 sowie das II. Buch der Makkabäer 12, 40 angeführt.

Die weltgeschichtliche Bedeutung der Leipziger Disputation lag darin, daß die Frage, ob die Römischen Päpste ihre Obergewalt von Christus herleiten dürften, oder sich dieselbe nicht vielmehr selbst später beigelegt hätten, folglich unter den Konzilien stünden, und sodann weiter die Frage, ob die Konzilien irren könnten, als eine wissenschaftliche Frage öffentlich vor der ganzen Welt verhandelt wurde, jedermann also Veranlassung erhielt, sich ebenfalls damit zu beschäftigen. Noch niemals waren die Gründe gegen die päpstliche Gewalt an der Hand des Neuen Testaments und aller geschichtlichen Nachrichten so ausführlich, allgemein verständlich und rücksichtslos ausgesprochen worden; Luthers Schrift „Ueber den Primat des Papstes" ist eines seiner Meisterwerke; mögen sich auch gar manche seiner Beweisgründe als unhaltbar erweisen, die meisten schienen unwiderleglich und machten den Eindruck eines durchaus siegreichen Scharfsinns und eines bewundernswerten Mannesmutes.

[1]) Vgl. die Akten in Luthers W. 2, 275—278.

[2]) Luthers W. 2, 186.



Von dem Augenblick an war Luther der von allen freigesinnten Männern aufs höchste gepriesene, von allen Anhängern des Papsttums aufs tiefste gehaßte und gefürchtete Mann.

Zu denen, die eine entschiedene Abneigung gegen ihn faßten, gehörte auch Herzog Georg, der der Disputation öfters persönlich beigewohnt hatte und, obwohl selbst ein Enkel des häretischen Böhmenkönigs Podiebrad, in der Hinneigung Luthers zu den Böhmen ein schweres Verbrechen sah. Die Leipziger Professoren, die nicht bloß längst auf Wittenberg eifersüchtig waren, sondern auch größtenteils der mittelalterlichen Kirche anhingen, überhäuften Eck mit Ehrenbezeugungen, und ließen die Wittenberger ihre volle Abneigung spüren; nur der Jurist Pistoris und der Humanist und Arzt Dr. Heinrich Stromer machten eine Ausnahme und luden Luther und seine Begleiter zu Tisch.

Am 13. Juli, am vorletzten Tag der Disputation, veröffentlichte Luther, wahrscheinlich durch gedruckten Anschlag, einen Brief an Jakob Hochstraten, als Antwort auf dessen Anklage (oben S. 28), worin er ihn als einen armseligen Zänker und Haarspalter, einen unverschämten stinkenden, nur nach Blut dürstenden Häretiker bezeichnet. [1])

Am 14. Juli fand noch die Vereinbarung über die zu wählenden Richter statt; Eck und Luther vereinigten sich auf die Universitäten Erfurt und Paris, Eck und Karlstadt bloß auf Erfurt, und zwar mit dem Beisatz: ob außer den Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechts noch Doktoren der Medizin und der Philosophie an der Urteilfällung teilnehmen dürften, solle dem Ermessen des Herzogs Georg anheimgestellt bleiben; die Angehörigen der beiden Orden der Augustiner und Prediger sollten davon jedenfalls ausgeschlossen sein. [2]) Daß Luther neben Erfurt die Universität Paris als Richter annahm, erklärt sich wohl daraus, daß dieselbe vor kurzem den Ablaß für im Fegfeuer befindliche Seelen verurteilt, noch mehr aber, daß sie bei der Bekämpfung des Französischen Konkordats die Beschlüsse des Basler Konzils verteidigt und an ein Konzil appelliert hatte. [3])

An die zu Schiedsrichtern erwählten beiden Universitäten gingen erst nach Verfluß von fast 3 Monaten beglaubigte Abschriften der Akten der Disputation ab. Obwohl vereinbart war, daß die Akten vor Eintreffen des Urteils der Universitäten nicht veröffentlicht werden sollten, erschien doch wahrscheinlich im Dezember 1519 ein Abdruck ohne Angabe des Druckorts und des Herausgebers. In der Vorrede wird die Bekanntmachung gerechtfertigt durch die Anführung, es seien schon mehr als 30 Abschriften an die verschiedensten Orte versendet worden; Eck selbst hatte die Dominikaner zu Leipzig schon am 24. Juli beauftragt,

[1]) Abdruck in Luthers W. 2, 384—387.

[2]) Die Urkunde über die Vereinbarungen vom 26. Juni und 14. Juli bei Seidemann Beil. 28 S. 137.

[3]) Thudichum, F., Papstt. u. Ref. 301—302.



eine Abschrift zu fertigen und an Hochstraten in Köln zu senden. Es spricht viel für die Vermutung, daß Johann Lange in Erfurt die Akten in den Druck gegeben hat, und zwar zu Erfurt.

Die Universität Erfurt lehnte am 29. Dezember 1519 die Fällung eines Urteils ab, unter dem Anführen, daß sie nicht von beiden Teilen aus freien Stücken zum Schiedsrichter erwählt worden sei (was halbwegs richtig ist, da Luther nur gezwungen eingewilligt hatte), und weil ihre Doktoren vom Prediger- und Augustiner-Orden von der Teilnahme an der Beschlußfassung ausgeschieden bleiben sollten; es war umsonst, daß Herzog Georg sein Ersuchen wiederholte.[1]) Die Universität Paris schwieg zwei volle Jahre; die Hoffnung der Papisten, durch diese Universitäten Luther verurteilt zu sehen, zerrann zunächst gänzlich.

Dafür beeilten sich zwei andere theologische Fakultäten, in denen die Dominikaner die Oberhand hatten, ganz im Stillen das Verdammungsurteil über Luther auszusprechen. Die zu Köln am 31. August 1519 mit dem Beisatz, Luthers Schriften sollten mit Feuer verbrannt und ihr Urheber verdientermaßen zu öffentlichem Widerrufe genötigt werden; die zu Löwen am 7. November 1519, welche auch ihren Beschluß sofort dem Kardinal Hadrian (dem späteren Papst) nach Spanien übersendete, damit die Regierung der Niederlande mit entsprechenden Weisungen versehen werde. Hadrian antwortete am 4. Dezember zustimmend, und nunmehr gaben die Löwener im Februar 1520 die Antwort Hadrians und die beiden Urteile zu Löwen in den Druck.[2])

Die Disputation hatte eine ganze Flut von Schriften zur Folge, in welchen jeder Teil sich den Sieg zuschrieb. Luther verfaßte gleich nach seiner Rückkehr nach Wittenberg im August eine kleine Schrift zur Verteidigung der von ihm aufgestellten und in Leipzig verfochtenen 13 Thesen, und gab sie mit einem ausführlichen Widmungsschreiben an Spalatin vom 15. August 1519, worin er den Gang der Disputation schildert, in den Druck.[3])

Im Spätherbst 1519 und im Januar und Februar 1520 trat Karlstadt noch mit einigen Schriften auf den Plan, obwohl die Folgen der im Jahre 1518 überstandenen Krankheit noch nicht ganz überwunden waren.[4]) In einem gedruckten „Brief gegen die leere und lächerliche Erfindung Johann Ecks“ weist er allerlei eitle Behauptungen Ecks über seinen ver-

---

[1]) Die Ablehnung Erfurts und das neue Schreiben des Herzogs Georg bei Seidemann. Beil. S. 152. 153.

[2]) Luthers W. (W) 6, 170—180. 1888; dort sind S. 173 weitere Drucke angeführt.

[3]) Resolutiones Lutherianae super propositionibus suis Lipsiae disputatis, gedruckt zu Wittenberg und seit 3. September verbreitet. Abdruck in Luthers W. 2, 388—435. Deutsch Walch 15, 1356—1379 (das Schreiben an Spalatin), 18, 866—930 (die Resolutiones).

[4]) In einem Brief an Spalatin vom 8. Mai 1520 (bei Barge 2, 545) klagt er über Kopfweh und daß durch einsames Leben sein Gemüt furchtsam, fast gebrochen sei, obwohl er auf Gottes Hülfe hoffe. Er bittet Spalatin dafür tätig zu sein, daß er bei der Vergebung von Pfründen berücksichtigt werde.



meintlichen Sieg in Leipzig zurück; Eck antwortete im Januar 1520 mit einer groben Schrift, worin er Karlstadt einen Fälscher, Betrüger, Umstürzer der Wahrheit, einen nichtsnutzigen Blöker nennt, der dümmer als ein Baumstumpf sei,[1]) worauf Karlstadt sich zu einer ebenso groben Antwort hinreißen ließ, die er sehr bald als Uebereilung erkannte und bedauerte.[2]) Diese Antwort Karlstadts hat später das ihrige dazu beigetragen, daß Eck die Bannbulle auch auf Karlstadt erstreckte.

Eine weittragende Bedeutung besitzt Karlstadts größere Schrift: „Die Worte Gottes (Verba Dei), mit wie vieler Lauterkeit und wie schlicht sie gepredigt werden müssen“, welche noch im Jahre 1519 vollendet war und Anfang 1520 in Wittenberg erschien.[3]) Er verficht darin ganz so wie schon in seinen Thesen vom 9. Mai 1518 (oben § 4, S. 9) den Satz, daß die heiligen Schriften die oberste Richtschnur alles Glaubens und Wandels sein müssen und nicht die Träumereien der päpstlichen Schultheologen und zweifelhaften Geschichten der Heiligen; die Bibel müßte man in der Volkssprache jedem schlichten Laien in die Hand geben, wie es Erasmus, der berühmte und echte Verteidiger der Schriften, der Mann von wahrhaft göttlicher Weisheit, schon ausgesprochen habe. In einer Stelle, die übrigens dem Sinn nach sich auch in der „Teutschen Theologie“ findet, klingt schon Karlstadts spätere Auffassung vom Abendmahl an: „Es ist mehr Christum im Herzen geistig zu tragen als fleischlich. Das Fleisch nützt gar nichts, sondern der Geist ist es, der lebendig macht; alle aber, welche dem Wort Gottes treu anhängen, und durch keine andere Trübsal abgelenkt werden, gebären aus dem Wort das Wort.“

Am 3. Oktober 1519 erhielt Luther Briefe aus Prag von Wenzel Roždalowsky, Mitglied des utraquistischen Konsistoriums, und Martin Poduška, Pfarrer bei der Marienkirche in Prag, datiert vom Juli, worin ihm diese ihren Beifall zu erkennen gaben und ihm Hussens Schrift „über die Kirche“ übersendeten, vielleicht auch noch andere.[4]) Jedenfalls erhielt er solche bald nachher, studierte sie mit Begierde und erkannte zu seinem höchsten Erstaunen, daß Huß im Wesentlichen ebenso gelehrt habe, wie er selbst jetzt lehre.[5]) Im Druck sind eine Anzahl Werke von Huß erst im Jahre 1525 zu Straßburg erschienen wie man annimmt.[6])

---

[1]) Gegen den stumpf gemachten Vorkämpfer Martin Luthers, den A. Bodenstein von Karlstadt. Barge 1, 177.

[2]) Widerlegung (Confutatio) gegen J. Ecks Verteidigungs-Brief. 5. Februar 1520. Nr. 27.

[3]) Verba Dei quanto candore et quam sincere praedicari, quantaque sollicitudine universi debeant addiscere, Carolostadius contra Eccium, qui manifestarie dixit, aliud dicendum Theologistis, aliud gregi Christiano, aliud in schola, aliud in ecclesia. Concluditur, eademque atque omnia scripturarum testimonia christianis omnibus inculcanda. 1520. 27 Blätter in 4°. Nr. 26. Ueber den Inhalt Barge 1, 172—177.

[4]) Löscher 3, 649. 651. Brief Luthers an Staupitz bei De Wette 1, 341. 350. Die Schrift „De ecclesia“ hat Huß zum großen Teil aus einer Englischen Vorlage entlehnt. Vgl. Thudichum, F., Papsttum u. Reformation 116, Anm.

[5]) De Wette 1, 380. 425 428.

[6]) Thudichum, F. Papsttum u. Reformation 98.

Die Schriften Luthers fanden in Böhmen nunmehr allgemeine Verbreitung und wurden zum Teil auch ins Czechische übersetzt.

Eine Nachwirkung dieser Beziehungen zu Böhmen dürfte es sein, daß Luther in einer zu Ende November 1519 gedruckten Predigt (Sermon) über das Sakrament des Altars[1]) äußerte, er würde es für gut ansehen, wenn die Kirche in einem gemeinen Konzilium verordnete, daß man das Sakrament des Altars allen Menschen in beider Gestalt gebe, wie den Priestern. Wenn auch gleich eine Gestalt genüge, so sei es doch von Christus mit Brot und Wein eingesetzt worden. Es sei ihm zu Ohren gekommen, daß einige diese Ansicht für irrig und ärgerlich erklärt hätten; das sei himmelschreiend, da sie damit Christi eigene Ordnung für Irrtum erklärten. Nicht lange nachher, am 24. Juni 1520, schrieb Herzog Georg an den Kurfürsten Friedrich, er möge die Verbreitung hindern, da die Schrift „fast Pragisch" sei und im Grund viel Ketzerei und Aergernis mit sich bringe.[2])

Johann Eck, der sich sagen mußte, durch seine These die Frage von der Berechtigung der päpstlichen Gewalt aufgerollt zu haben, und klug genug war zu beobachten, welche tiefe Wunde dem Papsttum zu Leipzig versetzt worden war, machte sich jetzt ans Werk, ein großes Buch zur Verteidigung desselben zu verfassen, unter dem Titel „über den Primat des Petrus". Im Februar 1520 hatte er es vollendet, legte es Anfang April dem Papst Leo vor und erhielt am 11. September 1520 von ihm ein Druck-Privilegium. Es ist in 3 Bücher geteilt, umfaßt 193 Blätter (386 Seiten) in Folio, und dürfte die gelehrteste Verteidigung des päpstlichen Primates darstellen.[3]) Noch vor Eck hatte der Franziskaner Alveld zu Leipzig im April 1520 erst eine Lateinische, dann im Mai eine Deutsche Schrift zur Verteidigung der päpstlichen Gewalt erscheinen lassen; Luther sah sich dadurch veranlaßt, zu antworten, und zwar Deutsch, und darin den Inhalt seiner Lateinischen Schrift „De primatu Papae" im Wesentlichen zu wiederholen; der Druck war am 26. Juni 1520 vollendet.[4])

Nachdem im Februar 1520 die Urteile der Kölner und Löwener mit dem beistimmenden Schreiben Hadrians im Druck herausgekommen waren, verfaßte Luther sofort eine sehr ausführliche Antwort, die Ende März gedruckt erschien, in ruhigem Ton gehalten ist, aber auch nicht viel Neues bietet.[5])

---

[1]) Luthers W. 2, 742. 758

[2]) Löscher 3, 920—922.

[3]) Der im September 1521 zu Paris bei Konrad Resch vollendete Druck dürfte wohl ein neuer Abdruck sein; das Werk ist auch wieder aufgenommen in Ecks Werke gegen Luther 1531, Bd. 1.

[4]) Vom Papsttum zu Rom wider den hochberühmten Romanisten zu Leipzig. Luthers W. 6, 277—324.

[5]) Luthers W. 6, 181—195. 1888.



§ 8.

8. Tod Kaiser Maximilians, 12. Januar 1519. Einstweilige Führung der Reichs-Regierung durch die beiden Reichs-Vikare Kurpfalz und Kursachsen. Bewerber um die Kaiserkrone; Gnaden-Verwilligungen an die Kurfürsten vor und nach der Wahl.[1])

Am 12. Januar 1519 starb Kaiser Maximilian I. zu Wels in Ober-Oesterreich an der Traun im Alter von 57 Jahren nach einer 26jährigen kaiserlichen Regierung und wurde zu Wiener-Neustadt in der St. Georgs-Kapelle beigesetzt. Hatten sich auch gegenüber der langen Mißregierung seines Vaters die Zustände im Reich erheblich gebessert, insbesondere durch den ewigen Landfrieden und die Errichtung eines ständigen obersten Reichsgerichts, so geschah dies doch alles nur unter dem Druck der Reichs-Stände und steter auswärtiger Gefahren, und sein Bestreben ging unverrückt darauf hinaus, das Kaisertum in seinem Hause erblich zu machen und den Reichsständen ihre Mitregierungsrechte und dem Reichsgericht seine Gerichtsbarkeit zu entwinden. Fortwährend nahm er die Heeres- und Finanzkräfte des Reichs in Anspruch zum Schutz seiner Haus-Besitzungen gegenüber den Türken, Ungarn, Venedigern, Eidgenossen und Franzosen, und unablässig war er auf neuen Erwerb bedacht, sei es durch Heirat oder Mißbrauch seiner kaiserlichen Gewalt. Mit schmählicher Hinterlist hatte er im Jahre 1504 und 1505 ein Stück vom Herzogtum Bayern abgerissen, die Pfalz zerstückelt, das Herzogtum Württemberg zu verschlucken gesucht, um ganz Süddeutschland Oesterreichisch zu machen, was mit Hülfe der Heirats- und Erbverträge mit Böhmen über kurz oder lang völlig gelingen mußte, zumal viele ehemalige Reichsländer unter den Luxemburgern in Böhmische Lehen verwandelt worden waren.

Seine Heldentaten hat Maximilian durch seine Geheimschreiber Melchior Pfinzing und Marx Treizsauerwein in einem gereimten Heldengedicht „Theuerdank" verherrlichen lassen, welches 1517 im Druck erschien; aber in Wirklichkeit hat er auf den Schlachtfeldern sehr viel weniger Lorbeeren als traurige Niederlagen geerntet.

Der einzige für die künftige Fortentwicklung Deutschlands wichtige Umstand blieb der, daß er fast während seiner ganzen Regierung mit dem Römischen Papsttum in Feindschaft lebte und der Gedanke der Unabhängigkeit von Rom in breiten Schichten des Deutschen Volkes Wurzel schlagen konnte.

In Gemäßheit der Goldenen Bulle von 1356 übernahmen nach dem Tod des Kaisers die beiden Reichs-Vikare die Reichsverwesung, Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen in Norddeutschland, Kurfürst Ludwig von der Pfalz in Süddeutschland, und es hatte ihre Reichsverwesung zu

[1]) Reichstagsakten. Jüngere Reihe. Unter Karl V. Bd. 1. 1893. Riezler, Sigm., Gesch. Bayerns 4, 46. 1899.

dauern, bis der neugewählte Kaiser zu Aachen gekrönt und damit regierungsberechtigt geworden war.

Als Bewerber um die Deutsche Krone traten die zwei mächtigsten Fürsten Europas auf: der 19jährige Enkel Maximilians, Erzherzog Karl von Oesterreich, Herzog von Burgund, König von Spanien und Sizilien, und der 25jährige König Franz I. von Frankreich; andere kleinere Fürsten sind im Ernst niemals in Betracht gekommen, da bei keinem derselben die eigene Hausmacht ausgereicht hätte, sich im Reiche selbst genügende Geltung zu verschaffen, und noch weniger, das Reich nach Außen zu verteidigen. Viel Gutes ließ sich weder von Karl noch von Franz versprechen.[1]) Karl war allerdings insofern ein Deutscher Fürst, als ihm mit dem Tode seines Großvaters die Oesterreichischen Erblande von Wien bis in das Elsaß zu halbem Anteil angefallen waren, und ihm die Burgundischen Niederlande gehorchten, die damals noch dem Scheine nach als Teil des Reichs betrachtet wurden; aber er war der Sohn einer Spanierin, bei der er die ersten Jahre der Jugend verlebte, dann seit seinem 6. Jahre in Brüssel erzogen worden, wo Hofleute und Staatsbeamte Französisch sprachen, so daß er Vlämisch nur schlecht, Hochdeutsch noch weniger lernte; seit September 1517 befand er sich in Spanien und fühlte sich ganz wesentlich als Haupt der großen Weltmacht Spanien-Sizilien. Ließ sich etwas anderes voraussehen, als daß er wie seine Vorgänger neben Ungarisch-Böhmisch-Burgundischer Politik noch dazu Spanisch-Italienische Politik treiben und das Deutsche Reich nur als Anhängsel seiner Erbstaaten behandeln werde, ja daß die unmittelbare Folge seiner Wahl ein Krieg mit Frankreich sein werde? Daß Karl eine Uebermacht in Deutschland erlangen und die deutschen Fürsten herabdrücken könnte, war weniger zu fürchten; zwar beherrschte Spanien damals das Weltmeer und Spanische Truppen konnten zu Schiff an den Mündungen des Rheins und der Schelde leicht ins Reich gebracht und mit den Burgundischen Streitkräften vereinigt werden; allein es blieb wahrscheinlicher, daß die Spanisch-Sizilische Macht genügende Beschäftigung im Mittelmeer und gegen Frankreich behalten werde; ja daß sich Karl vielfach genötigt sehen müsse, in Spanien und Italien zu weilen und die Regierung im Reich einer Statthalterschaft zu überlassen, bei welcher sich den Reichsständen ein entscheidender Einfluß sichern ließ.[2])

Weit unmittelbarere Gefahren für das Reich und für die Fürsten schloß eine Erhebung Franz I. auf den Kaiserthron in sich. Die Französischen Könige hatten im letzten Jahrhundert ihre Hausmacht verdoppelt, die französischen Herzoge, Markgrafen, Grafen und Städte unter ihre Botmäßigkeit gebracht, Stücke von Lothringen lehnbar gemacht, einen großen Teil von Burgund einverleibt und ihre Hände fortwährend

[1]) Ueber Karls Erziehung vgl. Thudichum, Papsttum u. Reformation im Mittelalter, S. 238.
[2]) So urteilte auch Eichhorn, K. F., Deutsche Rechtsgesch. 4, 9—11. 1844.



nach dem ganzen Deutschen linken Rheinufer ausgestreckt, endlich aber erst durch das Konkordat die Verfügung über alle geistlichen Staaten Galliens erlangt;[1]) Franz I. stand als der mächtigste und reichste Fürst Europas da, dem auf dem Schlachtfelde bis jetzt auch noch Niemand Stand hatte halten können. Sein Kaisertum bedeutete Abreißung weiterer Landschaften vom Reich zu Gunsten der Französischen Krone und möglicherweise die Niederdrückung der weltlichen und geistlichen Fürsten Deutschlands unter eine selbstherrliche Kaisergewalt, mit großer Wahrscheinlichkeit sofortigen Ausbruch eines Kriegs mit König Karl.

Die durch das Auftreten Luthers in Verhandlung gekommenen religiösen Fragen, die sich damals fast allein noch um den päpstlichen Ablaß drehten, spielten bei der Wahl gar keine Rolle, selbst nicht bei dem Kurfürsten von Sachsen, am wenigsten bei den drei kürenden Erzbischöfen. Jeder Gegner des Papsttums glaubte für Karl von Oesterreich-Spanien sein zu müssen, weil der Papst für Frankreich arbeitete; wessen man sich an dem halbromanischen 19jährigen, in der Fremde erzogenen Karl zu versehen habe, wußte in Deutschland Niemand sicher zu sagen; sein jüngerer Bruder Ferdinand galt als Verehrer des Erasmus, und von ihm zog man, ohne allen weiteren Anhalt, günstige Schlüsse auf Karl und rechnete, dass die Feindschaft des Papstes ihn auf die Seite der Reform treiben werde. So urteilten Ulrich von Hutten und Luther; von Erheblichkeit war das nicht.[1])

Den Ausschlag gaben wie von jeher lediglich die Vorteile, welche die Thron-Bewerber den einzelnen Kurfürsten anboten und anbieten konnten, und seit zwei Jahren, noch zu Maximilians Lebzeiten, hatten beide Teile alle Künste der Bestechung reichlich spielen lassen. Anfänglich schien Frankreich die Oberhand zu gewinnen; der Erzbischof von Trier, Richard von Greifenklau, war zuerst schon 1517 erkauft;[3]) dann der Kurfürst Joachim von Brandenburg, dem für seinen 12jährigen Sohn Joachim II. die noch lange nicht 12jährige Prinzessin Renata von Valois, Schwägerin des Königs Franz, samt einer großen Mitgift in Geld versprochen wurde;[4]) von Joachim ließ sich annehmen, daß er seinen Bruder, den Kurfürsten Albrecht von Mainz, mit herüberziehen werde; Kur-Köln schien beste Hoffnung zu geben. Erfolglos aber blieben die Werbungen der Franzosen beim Kurfürsten von Sachsen, Friedrich dem Weisen; noch im Februar 1519 machten sie große Anstrengungen, steckten sich hinter dessen Schwager, den Herzog Heinrich von Braunschweig, ließen Pensionen anbieten, auch die Wahl des alten, schon im 57. Lebensjahre stehenden Kurfürsten zum „Römischen König“, also zum Stellvertreter

[1]) Thudichum, F., Papsttum u. Reformation 298—303.

[2]) Strauss, D. F., Ulr. v. Hutten. 1871. S. 287—289. 335.

[3]) Reichstagsakten 1, 21—23.

[4]) Vertrag von Abbeville (Abbatisvilla) v. 26. Juni 1517. Ratifikationsurkunden v. 17. Aug. u. 21. Dez. 1517. Reichstagsakten 1. 29—44. 1893.

und künftigen Nachfolger des jugendlichen künftigen Kaisers Franz I.; der Mittelsmann richtete seinen Auftrag auch aus und stellte dem Kurfürsten unter anderem vor, daß die Erwählung Karls unfehlbar zu einem Krieg mit Frankreich führen müsse; allein Friedrich blieb taub. Da nun aber die Goldene Bulle von jedem Kurfürsten einen Eid forderte, den Geeignetsten zum König zu wählen und vorausgegangene Verpflichtungen einen Vorwand zur Anfechtung der Wahl hätten liefern können, so hielt man es der Klugheit entsprechend, daß Karl noch vor der Wahl durch besondere Urkunden vom 20. und 21. April, sowie vom 20. Mai 1519 die Kurfürsten ihrer im Jahre 1518 geleisteten Versprechen entband.[1])

Die Zusicherungen, welche die einzelnen Kurfürsten teils 1518, teils später von Maximilian und Karl von Spanien erhalten hatten, waren folgende:

Dem Kurfürsten-Erzbischof und Kardinal Albrecht von Mainz wurde von Karl durch Urkunde vom 24. Dezember 1518 von Saragossa aus eine lebenslängliche Rente, vom Tag der Erwählung Karls an laufend, im Betrag von 10000 Rhein. Gulden, zahlbar in Leipzig durch das Haus Fugger, zugesichert,[2]) anstattdessen dann nach der Wahl die Summe von 103000 Gulden zur Auszahlung kam; unterm 12. März 1519 machte Karl weiter folgende Bewilligungen: er werde sich bemühen, daß der Papst den Kardinal zum Legaten in Deutschland erhebe und ihm die Möglichkeit gewähre, noch ein anderes Bistum zu erlangen und zu besitzen (ein viertes zu seinen dreien!); er bestätigte ihm das Reichskanzleramt mit dem Recht, es durch einen Stellvertreter auszuüben, und versprach, alle auf dem Reichstag zu Augsburg 1518 gemachten Versprechen (!) zu erfüllen, ferner dafür zu sorgen, daß den Rechten des Erzbischofs über die Stadt Erfurt fürder kein Eintrag geschehe, was auch eine Spitze gegen Kursachsen hatte.[3])

Der Kurfürst Joachim I. von Brandenburg trug eine Anwartschaft auf die Hälfte von Schleswig-Holstein davon, und zwar in folgendem Zusammenhang: Er hatte im Jahre 1500 die Prinzessin Elisabeth, Tochter des Königs Johann I. von Dänemark und Herzogs von Schleswig-Holstein geheiratet und der König im Jahre 1508 seiner Tochter die Zusicherung erteilt, daß sie und ihre Leibeserben die königliche Hälfte von Schleswig-Holstein erhalten sollten, falls der König oder seine männlichen leiblichen Lehns-Erben ohne männlichen Nachkommen versterben würden (der Mannsstamm der königlichen Linie erlösche).[4]) Kaiser Maximilian erteilte unterm 10. Mai 1517 zu Predaw das Versprechen, dem Kurfürsten

---

[1]) Urk. f. Pfalz v. 20. April, ausgezogen bei v. Fink, Geöffnete Archive, II. Jahrgang 1822/23, Heft 3. S. 198, die übrigen bei Gudenus, Cod. dipl. 4, 609—611.

[2]) Urk. bei May, Jak., Der Kurfürst, Kard. u. Erzbisch. Albrecht II. von Mainz u. Magdeburg 1, 209. Beil. S. 62. 1865.

[3]) Urk. v. 12. März 1519, Gudenus, Cod. dipl. 4, 408 u. 607—609.

[4]) Raumer, G. W. v., Cod. dipl. Brandenburg. Contin. 2, 207.



Joachim und seinen Kindern die Hälfte der Lande Holstein und Schleswig zu Lehen reichen zu wollen, sobald keine männlichen Nachkommen Johanns übrig bleiben sollten, weiter aber auch die andere, herzogliche Hälfte, im Fall des Abgangs der männlichen Nachkommen des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein.[1]) Von Karl V. wurde dies auf dem Reichstag zu Augsburg am 1. Oktober 1530 bestätigt.[2])

Der Vetter der Kurfürsten Joachim und Albrecht, Markgraf Casimir von Brandenburg-Ansbach und Bayreuth erhielt 12000 Gulden bar und Zusage einer jährlichen Pension, später im Jahre 1521 die Zusicherung der Belehnung mit dem ersten bedeutenderen Reichslehen, welches sich in Italien eröffnen würde; im Jahre 1523 die Pfandschaft über die reiche Benediktiner-Abtei Wülzburg bei Weißenburg im Nordgau, lauter Privilegien, die wohl schon 1518 oder 1519 vereinbart worden waren.

Der Kurfürst-Erzbischof von Köln, Hermann IV., Graf von Wied, hatte unterm 20. September 1518 von Kaiser Maximilian I. das höchst wertvolle Privileg erhalten, daß alle in seinen Landen und Gebieten liegenden Reichslehen im Falle ihres Heimfalls an das Reich ohne Weiteres dem Erzstift zufallen sollten;[3]) außerdem wurden ihm nach der Wahl 40000 Gulden gezahlt, und seinen zwei Brüdern, den Grafen Wilhelm und Johann von Wied je 3500 Gulden.

Der Kurfürst-Erzbischof von Trier, Richard von Greifenklau, mußte sich mit 22000 Gulden begnügen; doch fiel auch für Verwandte noch einiges ab.

Mit dem Hause Kurpfalz war Maximilian auf dem Reichstag zu Augsburg zu einer Versöhnung für die 1505 zugefügten Nachteile gelangt, durch Vertrag mit Kurfürst Ludwig und seinem Bruder Pfalzgraf Friedrich, vom 20. August 1518.[4]) Etwas von seinen früheren Eroberungen herauszugeben, zeigte Maximilian keinerlei Neigung; aber er bot dafür eine reiche Geldentschädigung, 100000 Goldgulden, verpflichtete sich auch zur Bestätigung oder Wiederherstellung verschiedener früherer Privilegien der Pfalz (über Beerbung von Bastarden, Beschlagnahme von Wildfängen, Ausschließung der Appellation an das Reichskammergericht), erlaubte die Aufrichtung eines Zolls in Kur-Pfalz und errichtete — das glänzendste Zeugnis der Verbündung — eine Erb-Verbrüderung zwischen den Häusern Pfalz und Oesterreich für den Fall des Aussterbens eines derselben. Der Kurfürst und Pfalzgraf Friedrich unterschrieben das und der Kurfürst verpflichtete sich im nämlichen Vertrag, den König Karl von Spanien zum Römischen König zu erwählen. Wenn das geschehe, sollte der Kur-

---

[1]) Raumer, G. W. v., Contin. 2, 247.

[2]) Aus dem Kurmärkischen Lehns-Kopialbuch bei Helwing, Ernst, Die Erb-Ansprüche des K. Preuß. Hauses an die Herzogt. Schleswig-Holstein. 1846. S. 258—260. — Diese Privilegien erteilen zweifellos nur eine Lehns-Exspektanz (Anwartschaft), keine Eventual-Belehnung.

[3]) Seibertz, Landes- u. Rechtsgesch. d. Herzogtums Westfalen. Urkundenb. 3, 501—503. 1854.

[4]) Ein Auszug des Vertrags bei v. Fink, Geöffnete Archive, II. Jahrg. 1822/23, Heft 3, S. 193—197



fürst noch ein lebenslängliches Jahrgeld von 6000 Goldgulden von Karl erhalten. Kurfürst Ludwig spielte aber nach Maximilians Tod wieder eine Doppel-Rolle; sein Kanzler und der Französische Gesandte schlossen am 29. Mai 1519 einen Vertrag, wonach der Kurfürst für seine Stimme nicht bloß ebensoviel Geld und Jahresrenten erhalten sollte als Maximilian und Karl versprochen, sondern Frankreich sich auch anheischig machte, den beiden Brüdern des Kurfürsten zu Bistümern in Deutschland oder Frankreich zu verhelfen, und ihm beizustehen, um das, was der mit Maximilian verbündete Landgraf von Hessen und die Stadt Nürnberg ihm 1503 entrissen hatten, zurückzuerobern.[1]) Es mag sein, daß der Kurfürst sich nur für den Fall sichern wollte, daß die Mehrheit der Kurfürsten etwa auf die Seite von Frankreich fallen sollte, oder daß er Frankreich Vorspiegelungen machen liess, um nicht jetzt wehrlos einem französischen Angriff ausgesetzt zu sein.

Am 1. Juli 1519, drei Tage nach der Wahl Karls zum Kaiser, kam zwischen dessen Bevollmächtigten und Kurfürst Ludwig ein neuer Vertrag zu Stande, welcher den Vertrag vom 20. August 1518 bestätigte, die Geldzahlungen aber noch erhöhte; hiernach erhielt Ludwig für die Verzichtleistung auf die Landvogtei Hagenau und Ortenau 80 000 fl., eine „Verehrung“ von 30 000 fl., einen lebenslänglichen Jahresgehalt von 8000 fl., und verschiedene andere Entschädigungen; Pfalzgraf Friedrich empfing 35 000 fl. und die Zusage einer jährlichen Pension.[2]) Es kamen übrigens ohne Zweifel noch einige andere geheime Versprechungen hinzu; gleich darauf, im Jahre 1521, erhielt des Kurfürsten Bruder, Pfalzgraf Heinrich, die gefürstete Abtei Ellwangen,[3]) wurde auch im Jahre 1523 zum Koadjutor des Bistums Worms erhoben, was auf solche frühern Zusagen der kaiserlichen Unterstützung zurückgeführt werden darf.

Dem Hause Sachsen ließ sich ein kaiserlicher Beistand zur Erlangung geistlicher Fürstentümer nicht versprechen, weil es demselben zur Zeit völlig an nachgeborenen Prinzen fehlte, welche die Pflicht zum Zölibat hätten übernehmen können; ob über eine künftige Nachfolge Sachsens in Jülich, Berg, Cleve verhandelt worden ist, entzieht sich bis jetzt der Beurteilung.[4]) Aber Karl von Spanien wußte einen andern Rat; am 29. Juni 1518 versprach er seine jüngste, noch nicht 11jährige Schwester Katharina Posthuma, geb. 14. August 1507, dem Kurprinzen Johann Friedrich von Sachsen, Sohn des Herzogs Johann, zur Ehe. Kurfürst Friedrich lehnte anfänglich die Annahme von Geld ab, ließ sich aber doch schließlich die Zahlung der Hälfte seiner Schulden mit 32 000 Gulden gefallen; Herzog Georg von der Albertinischen Linie erhielt eine jährliche Pension.

---

[1]) May 1, 235.

[2]) Einen Auszug nach dem Original bei v. Fink, S. 203—208.

[3]) Giefel, in den Württemb. Vierteljahrsheften 7, 170—176; 241—253. 1884.

[4]) Thudichum, Papsttum u. Reformation 263. 411.

Aus welchen Gründen später im Jahre 1524 Karl V. das Verlöbnis seiner Schwester Katharina rückgängig gemacht hat, wird seiner Zeit erzählt werden.

Bei der Böhmischen Stimme lagen eigentümliche Schwierigkeiten vor. König Ludwig, geb. 1. Juli 1506 und seit dem 13. März 1516 Nachfolger seines Vaters Wladislaw, besaß noch nicht das von der Goldenen Bulle von 1356, Art. 7, § 4 für die Ausübung der Kurfürsten-Stimme geforderte Alter von 18 Jahren und die Stimme war nach eben diesem Reichsgesetz von dem Bruder seines Vaters, dem König Sigismund von Polen, auszuüben. Mit diesem hatte Kaiser Maximilian bereits am 22. Juli 1515 ein Bündnis eingegangen und sich verpflichtet, es dahin zu bringen, daß der Hochmeister des Deutschen Ordens, Albrecht von Brandenburg, das Deutschordensland Preußen von der Krone Polen zu Lehen nehme, also vom Reich losreiße, wofür Maximilian natürlich Gegendienste bedang.[1]) Im April 1518 stellte er ihm das Ansinnen, die Böhmische Stimme für Karl von Spanien abzugeben,[2]) und während des Augsburgischen Reichstags hatte Sigismund in der Tat sich hierzu verpflichtet. Jetzt, wo es nun zur wirklichen Wahl kommen sollte, trafen die Böhmischen Stände, welche längst gewohnt waren, in allen Regierungssachen ein entscheidendes Wort mitzureden, Anstalten, um sich einen Einfluß auf die Kaiserwahl zu verschaffen. Im April 1519 auf dem Landtag zu Prag erklärten sie den noch nicht einmal ganz 13jährigen König Ludwig für volljährig und wählten auch alsbald zwei Mitglieder des Herren-Standes und zwei Mitglieder des Ritter-Standes zu Wahl-Gesandten. Eine solche Volljährigkeits-Erklärung war aber gegenüber der Goldenen Bulle durchaus ungültig, und König Sigismund, dessen Stimmrecht dadurch über Seite geschoben werden sollte, legte auch sofort Verwahrung dagegen ein. Karl von Spanien-Oesterreich hielt es für das ihm Dienlichste, mit den Böhmen zu gehen, da er darauf rechnen durfte, daß Ludwig, sein künftiger Herr Schwager (seit 1515 Verlobter von Maria), für ihn stimmen werde, umsomehr, als Markgraf Georg von Brandenburg einen bedeutenden Einfluß auf Ludwig besaß. Karls Gesandte trafen im April 1519 in Buda-Pesth ein und erlangten ohne Schwierigkeit ein festes Wahl-Versprechen. Unterm 28. April 1519 richtete Ludwig von Buda-Pesth aus ein Schreiben an die Stände Böhmens des Inhalts, daß er wegen großer Dringlichkeit der Sache sich habe entschließen müssen, ohne die Stände zuvor um ihren Beirat angehen zu können, daß aber die Großen seines Königreichs Ungarn seinen Entschluß gebilligt hätten; er habe seinen Oheim, Markgraf Georg von Brandenburg, den Oberst-Kanzler, Ladislaus von Sternberg, und den Oberst-Kämmerer v. Schellenberg zu

[1]) Dogiel, Matth., Codex dipl. Poloniae 1, 178—175. 1758.

[2]) Instruktion Maximilians für den Markgrafen Casimir von Brandenburg v. 15. April 1518, abgedr. bei May, Jak., Kurf. Albrecht II. v. Mainz 1, Beil. S. 57—60. Maximilian bezeichnet sich in der Instruktion als „Mitvormund".



Wahlgesandten ernannt, stelle aber dem Landtag frei, auch etliche Gesandte dazu zu wählen.[1]) Die Böhmen fügten sich; bei der Wahl in Frankfurt aber erschienen von den königlichen Bevollmächtigten nur L. v. Sternberg und drei vom Landtag gewählte[2]) und wählten Karl, gegen die übrigens nicht schriftlich erteilte Zusage, daß das Herzogtum Luxemburg wieder mit der Krone Böhmen vereinigt werde, was aber nachher doch nie geschehen ist.[3])

Daß die übrigen Kurfürsten gegen die Stimmabgabe der Böhmen Widerspruch eingelegt hätten, wird nicht gemeldet; aber in der mit den Bevollmächtigten Karls vereinbarten Wahlkapitulation vom 3. Juli 1519 heißt es, daß Karl von den 6 deutschen Kurfürsten gewählt worden sei, und wird Böhmens keine Erwähnung getan. (!)

Die Geldsummen, welche der Spanische Karl für seine Wahl aufgewendet hat, werden auf etwa 850 000 Gold-Gulden, von Anderen noch viel höher angeschlagen; davon kamen an die Räte jedes Kurfürsten 12 000 Gulden, an den Kanzler des Königreichs Böhmen, Herrn von Sternberg, 15 000, an den Bischof von Waitzen als Kanzler von Ungarn 3 000 und an den einflußreichen Bischof von Fünfkirchen 5 000 Gulden.[4]) Den größten Teil des Geldes beschaffte Jakob Fugger in Augsburg, und konnte sich nachher dem Kaiser gegenüber rühmen, daß Kaiserliche Majestät ohne ihn die Römische Krone nicht hätte erlangen können.[5])

§ 9.

9. Anberaumung der Kaiserwahl auf den 27. und 28. Juni 1519. Erwählung des Erzherzogs von Oesterreich-Burgund, Königs von Spanien-Sizilien Karls V. am 28. Juni. Verpflichtung desselben gemäß der Wahlkapitulation vom 3. Juli zu regieren.

Der Erzbischof-Kurfürst von Mainz, dem in seiner Eigenschaft als Reichs-Erzkanzler oblag, die Kurfürsten zur Wahl nach Frankfurt a. M. einzuladen, beeilte sich damit nicht sehr, da er dafür erst den Monat Juni ansetzte; am 3. April aber hielt er, seine eigene Stellungnahme verbergend, mit Köln, Trier und Kurpfalz zu Ober-Wesel eine Vorversammlung, offenbar um hinter die Absichten seiner Mitkurfürsten zu kommen. Dort erschien auch der päpstliche Legat, Kardinal St. Sixti, und erklärte offen, Karl von Spanien-Neapel müsse ganz außer Betracht bleiben, denn die Könige von Neapel seien des heiligen Stuhls zu Rom

[1]) Das Schreiben Ludwigs an die Stände bei Rezek, A. Zur Kaiserwahl 1519 (in den Forschungen z. Deutsch. Gesch. 23, 336—349. 1883.

[2]) Ihre vom 1. Juni datierte Vollmacht ist ausgestellt im Namen der barones, proceres, milites et clientes regni Bohemiae. (!)

[3]) Bei der Wahl des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich zum Böhmischen König, 1526, wiederholten die Stände das Verlangen auf Vereinigung des Herzogtums Luxemburg, erhielten aber keine Antwort.

[4]) v. Fink, Geöffnete Archive f. d. G. d. Königr. Baiern. 2 Jahrg. S. 193—208. 3 Jahrg. 97—110 1822—24 gibt ein genaues Verzeichnis der Wahlkosten.

[5]) Stälin, Chr. F., Württemb. Gesch. 4, 185. 1873.

Vasallen und dürften daher nach bestehenden Gesetzen, nämlich nach einer Bulle Klemens IV. (1265—1268), nicht zum Römischen Kaiserthrone gelangen.[1])

Mehr und mehr überzeugten sich die päpstlichen Unterhändler, daß die Mehrheit der Stimmen für Karl entschieden sei, und auf ihren Bericht hin gab der Papst Nachricht nach Mainz, daß er seinen Widerspruch gegen die Wahl Karls fallen lasse, wovon am 24. Juni, vier Tage vor der Wahl, allen Kurfürsten in Frankfurt Mitteilung zuging.[2]) Franz I. aber, getäuscht durch das erheuchelte Entgegenkommen von Kurpfalz und Kurbrandenburg, glaubte immer noch an seinen Erfolg, und seine Gesandten setzten ihre Anerbietungen bei Joachim fort bis zu den Thoren der Wahlstadt Frankfurt.[3])

Unterm 31. März 1519 nahm Karl von Spanien, der damals in Barcelona weilte, 15 000 Mann Feldtruppen des Schwäbischen Bundes, die eben das Herzogtum Württemberg zu erobern beschäftigt waren (vgl. unten § 24), in seinen Sold und setzte Franz von Sickingen, nachher indessen den Markgrafen Kasimir von Brandenburg zum Feldhauptmann über dieselben[4]); Anfang Juni, nach Beendigung des württembergischen Feldzugs nahm diese für damalige Zeiten Achtung gebietende Streitmacht ihren Weg auf die Wahlstadt Frankfurt und lagerte sich in der Umgegend; zwei Wegstunden davon, in Höchst am Main, versammelte sich auch die Oesterreich freundlich gesinnte Rheinische und Wetterauische Reichsritterschaft in Wehr und Waffen. Der Zweck war, etwaigen Gewaltstreichen Frankreichs gegen die Rheinischen Kurfürsten entgegenzutreten, zugleich aber auch ihnen Gewalt zu drohen, falls sie sich beikommen lassen würden, Franz zu wählen. Franz hatte dies wohl erkannt und dem Sickingen große Summen geboten, wenn er in die Dienste Frankreichs treten und die Söldner des Schwäbischen Bundes unter die Französische Fahne bringen würde; aber Sickingen blieb fest.

Am 27. Juni 1519 traten die 6 Deutschen Kurfürsten und der Kanzler des Königreichs Böhmen in der Kirche des St. Bartholomäistifts, dem sog. Dom, zusammen, leisteten am Altar auf das Evangelium Johannis den Eid, nach ihrer besten Einsicht den Geeignetsten zu wählen und verfügten sich dann zur Beratung in die Sakristei. Einstimmig beschloß man hier zunächst, in einer „Wahlkapitulation" dem neu zu Wählenden gewisse Bedingungen für die Ausübung seiner Regierung vorzuschreiben und dieselbe durch die Bevollmächtigten des Thronkandidaten, später durch ihn selbst bei der Krönung beschwören zu lassen. Dieses Vorgehen

[1]) May 1, 230. 237.

[2]) Diese Mitteilung des Kardinals St. Sixti bei v. Buchholtz, F. B. Gesch. d. Regierung Ferdinands I., 3, 672. 1832.

[3]) May, 1, 243.

[4]) Brief Kasimirs an den Hochmeister Albrecht v. Brandenburg vom Juni 1519 (F. Wagner in d. Beil. d. Norddeutschen Allg. Zeitung v. 6. März 1887), auch Stälin 4, 186. 1871. Die Verschreibungen Karls V. für Sickingen bei Münch 2, 108—119. 1828.



enthielt eine Neuerung, ist aber auf den nächsten Reichstagen seitens der übrigen Fürsten niemals beanstandet worden. Bei der am folgenden Tag, dem 28. Juni, vorgenommenen Abstimmung erhielt Karl von Spanien die Mehrheit; nur Kurtrier, obwohl es auch Geld angenommen hatte, stimmte gegen Karl.[1])

Fünf Tage nachher, am 3. Juli 1519, wurde die Wahlkapitulation von den Bevollmächtigten Karls V. zu Frankfurt unterzeichnet und im Namen Karls beschworen, jedem Kurfürsten auch eine Ausfertigung unter dem königlichen Siegel zugestellt.[2])

Die Wahlkapitulation sagt in ihrem Eingang, daß die Wahl durch sechs mit Namen genannte Kurfürsten geschehen sei; der König von Böhmen wird darunter nicht genannt, in dieser Weise also wurde nachträglich der Abstimmung des Kanzlers des Königs von Böhmen, um kein Präjudiz zu schaffen, die rechtliche Bedeutung abgesprochen.

1. An der Spitze der Zusagen des Kaisers steht: „daß er die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päpstliche Heiligkeit und christliche Kirche, als derselben Advokat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten solle und wolle.“ (§ 2.) Wenn hierin auch neben dem Papst die ganze christliche Kirche und insbesondere die deutsche Kirche und die Christenheit genannt war, so hatte doch eine solche Erwähnung des Papstes unter den obwaltenden Zeitumständen eine unbestimmte und daher bedenkliche Tragweite, und der Artikel ist ohne Zweifel von den päpstlich gesinnten Kurfürsten vorgeschlagen worden. Advokat der Kirche hatte sich schon früher mancher Kaiser genannt, aber die Reichsgesetze wußten davon nichts, und jetzt nahmen die Kurfürsten den Ausdruck zum erstenmal in den Mund.

2. In § 18 folgt dann das Versprechen des Kaisers, mit Rat der Kurfürsten und der Stände des Reichs (also des Reichstags!) beim Papste vorstellig zu werden und zu erwirken, daß die Concordata Principum und die zwischen der Deutschen Nation und Rom aufgerichteten Verträge, sowie die bestehenden Privilegien beobachtet und nicht durch päpstliche Verfügungen willkürlich verletzt würden. Unter den Concordata Principum waren die von den Deutschen Fürsten am 5. Oktober 1446 aufgesetzten Forderungen mit den auf dem Fürstentag zu Aschaffenburg im Juli 1447 angenommenen päpstlichen Bullen gemeint, welche die Kurfürsten jetzt wie früher dahin verstanden, daß der Papst darin in eine erhebliche Zahl von Beschlüssen des Basler Konzils zur Einschränkung seiner Gewalt

---

[1]) May 1, 606.

[2]) Neuester Abdruck nach den Originalen zu Dresden und München in Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe. Unter Karl V. 1, 864—876. 1893. (Hier ist die Urkunde in 36 Artikel geteilt.) — Frühere Abdrucke bei Ziegler, Chr. Wahlkapitulationes, hiernach bei Dumont, J., Corps diplomat. du droit des gens 4, 298—303. 1726. Fol. Ein Abdruck mit der Ratifikation Karls V. von 1520 bei Lünig, Reichsarchiv, Pars Gen. Continuatio I Pars 2, S. 333—337. 1713.

gewilligt habe.[1]) Unter den Verträgen zwischen dem Römischen Stuhl und der deutschen Nation ist ohne Zweifel das Wormser Konkordat von 1122 verstanden, unter den Privilegien und Freiheiten alles das, was sich die geistlichen und weltlichen Fürsten für ihre Unterwerfung unter den Römischen Stuhl ausbedungen hatten. Das Wiener Konkordat von 1448 ist nicht genannt, es kann auch nicht mitgemeint sein, einmal weil es vom Reichstag nie anerkannt worden ist, weil sein Inhalt den Fürsten-Konkordaten geradezu widerspricht, und dem Papste Rechte zuspricht, deren Geltendmachung der Kaiser zu verhindern verpflichtet wird. Die Wahlkapitulationen der Folgezeit (Art. 14) bestätigen diese Auslegung; keine einzige derselben hat jemals das Wiener Konkordat genannt, und wenn später in einer Hinsicht vielleicht eine Abschwächung beliebt worden zu sein scheint, so kamen dafür Verschärfungen nach anderen Richtungen hinzu. Die entgegengesetzten Lehren vieler deutschen Juristen sind nicht bloß unbewiesen, sondern irrig.

3. Von hervorragender Wichtigkeit war sodann die Zusage des Kaisers in § 4: wieder ein Reichsregiment aufzurichten, „wie es vormals geordnet und auf der Bahn gewesen war“, nämlich wie es im Jahr 1500 angeordnet und ins Leben getreten, seit 1502 aber wieder eingegangen war, also eine ständige Mitregierung der Reichsstände auch während der Anwesenheit des Kaisers im Reich. Während einer Thron-Erledigung solle den Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen ihr Recht des Vikariats-Amts (der Reichsverwesung) verbleiben. Es wird sich unten zeigen, wie durch die Regiments-Ordnung von 1521 das Regiment „vorläufig“ nur für die Zeit der Abwesenheit des Kaisers wirklich eingesetzt worden ist.

4. Der König will seine Residenz und Hofhaltung „des mehrerteils, so viel möglich“ in dem heiligen Römischen Reich Teutscher Nation haben und halten (§ 35);

5. einen Reichstag niemals außerhalb des Reichs Deutscher Nation ausschreiben (§ 14); Niemand ins Ausland vor Gericht laden (§ 17).

6. Hof- und Reichsämter mit Deutschen besetzen, die deutsche Sprache als Amtssprache gebrauchen lassen (§ 15. 16).

7. Kein Bündnis mit dem Ausland oder in Deutschland (!) ohne Beratung mit den 6 Kurfürsten und Zustimmung der Mehrheit eingehen (9).

8. Der § 13 besagt: Wir sollen und wollen auch kein Gezänk, Fehde noch Krieg in oder außerhalb des Reichs von desselben wegen[2])

[1]) Das Nähere über die Fürsten-Konkordate in Thudichum, F., Papsttum u. Ref. 191—192. Schon 1479 hatte der gesamte Klerus der Diözesen Mainz, Trier und Köln Beschwerde gegen ihre Verletzung geführt, S. 221—222 und im J. 1510 Wimpheling in Gutachten für Kaiser Maximilian ihre strenge Handhabung empfohlen, S. 293.

[2]) Kriege im Ausland, die er nicht auf den Namen des Reichs führt, sind ihm natürlich nicht verboten.



anfangen oder unternehmen, noch einiges fremde Kriegsvolk ins Reich führen, ohne Vorwissen, Rat und Bewilligen der Reichsstände, zum wenigsten der 6 Kurfürsten.[1]) Wo wir aber von des Reichs wegen oder das heilige Reich angegriffen und bekriegt würden, alsdann mögen wir uns dagegen aller Hülfe gebrauchen. § 14: In solchen notdürftigen Fällen sollen keine Aufgebote erlassen, Steuern aufgelegt, Reichstage berufen werden ohne Wissen und Willen der 6 Kurfürsten.

9. „Wo bisher einem Stand des Reichs etwas ohne Recht mit Gewalt genommen oder abgedrungen worden ist, wollen wir ihm wieder zu dem Seinen verhelfen. (§ 10.)[2]) Von dem was dem Reich zugehört, wollen wir nichts veräußern oder verpfänden ohne Zulassen sämtlicher Kurfürsten. (§ 11.) Und ob wir selbst oder die Unseren etwas innehätten, das dem Reich zuständig und nicht verliehen, auch nicht mit rechtmäßigem Titel erlangt ist, das sollen und wollen wir dem Reich ohne Verzug auf der Kurfürsten Ansinnen (!) wieder zustellen. (§ 12.)

Lehen, die dem Reich und uns eröffnet werden und heimfallen, sofern sie etwas Merkliches ertragen, wie Fürstentümer, Grafschaften, Herrschaften, Städte, sollen und wollen wir nicht wieder verleihen, sondern zu Unterhaltung des Reichs und des Kaisers behalten und sie einziehen, doch uns von wegen aller unserer Erblande und sonst Jedermann an seinen Rechten unschädlich. (§ 26.)[3])

10. Eroberungen, die wir mit Hülfe der Reichsstände machen, wollen wir dem Reich zueignen; von dem, was wir ohne solche Hülfe erobern, nur dasjenige, was Reichsgut war. (§ 27.)

11. Dem Gang des Rechtsverfahrens wollen wir stracken Lauf lassen (22), selber keinen Stand des Reichs vergewaltigen, das auch Niemand sonst gestatten. (§ 23.)

Wir sollen auch verhüten und keineswegs gestatten, daß nun hierfür Jemand hoch oder niedrig, Kurfürst, Fürst oder anderer ohne Ursache, auch unverhört in die Acht und Aberacht getan, sondern in solchem das ordentliche Gerichtsverfahren und des heiligen Reichs Satzung gehalten werde. (§ 24.)[4])

12. Keine neuen Zölle einführen, auch keine neuen Zollfreiheiten zum Nachteil der drei Rheinischen Kurfürsten. (§§ 20. 21.)

---

[1]) Die Spanischen Bevollmächtigten hatten verlangt, die Worte hinzuzufügen „oder dem mehreren Teil aus denselben 6 Kurfürsten; das wurde aber abgelehnt.

[2]) Das bezieht sich auf das Herzogtum Württemberg, welches im Mai von dem Schwäbischen Bund in Besitz genommen worden war, mit Zwang zur Huldigung für den Bund, so daß die Absicht durchleuchtete, nicht bloß den Herzog Ulrich, sondern auch seinen Sohn Christoph und Ulrichs jüngeren Bruder Georg ihrer Fürstenrechte zu berauben. Ulrich hatte sich am 7. Juni an die Kurfürsten gewandt und um Wiedereinsetzung in sein Land gebeten. Stälin, Chr. F., Wirtemb. Gesch. 4, 185.

[3]) Dem Kurfürsten von Köln war bereits vor der Wahl die Belehnung mit allen in der Nachbarschaft seiner Lande zur Erledigung kommenden Lehen zugesichert worden (oben § 8. S. 39); das sollte also in Kraft bleiben und ist später in Anwendung gebracht worden.

[4]) Bezieht sich ebenfalls auf Württemberg und Hildesheim.



13. Das Reich nicht erblich machen.

Gleich nach seiner Erwählung zum Kaiser bestellte Karl V. den Franz von Sickingen zum kaiserlichen Feldhauptmann und ließ ihm als Lohn für künftig noch zu leistende Dienste eine Schuld-Verschreibung auf 20000 Goldgulden behändigen.

§ 10.

10. Stimmung in Deutschland unter dem niederen Volk, den gebildeten Klassen und den weltlichen Fürsten. Humanisten und Lutherfreunde unter den Bischöfen. Verhalten der theologischen Fakultäten.[1]

Im Jahr 1519 befand sich Deutschland bereits in allgemeiner Gährung unter allen Schichten des Volks.

In bittere Not sahen sich die Bauern und Kleinbürger herabgestoßen; durch die ewigen, großenteils durch die Päpste angefachten Kriege waren in ganzen Provinzen hunderte von Dörfern in Flammen aufgegangen, alle Habe zerstört oder geraubt, viele Menschen durch Hunger und Krankheit umgekommen; um so härter wurden die übrig Gebliebenen bedrückt, ihnen Weiden und Waldungen weggenommen, ihnen die Erbrechte an ihren Bauerngütern bestritten, vielfach sie schlechthin für Leibeigene erklärt.[2] Der bisher durch die öffentlichen Volksgerichte gewährte Rechtsschutz schwand mehr und mehr durch die Einführung des Römiscchen Rechts und der Appellationen an das Reichskammergericht, welches weit entfernt war, und Menschenalter auf das Urteil warten ließ.

Schriften, wie die sogenannte Reformation Kaiser Sigismunds, die seit 1476 in 4 Auflagen in Augsburg, und nachher noch oftmals im Druck erschien, und eine Reform der Reichsverfassung, namentlich aber Säkularisation aller geistlichen Herrschaften und Klöster, sowie Abschaffung der Zehnten verlangte, fanden eifrige Leser;[3] und wenn die Bauern dann hörten, daß in Böhmen und in der Schweiz vieles davon schon ausgeführt sei, stieg der Gedanke auf, diese Beispiele nachzuahmen. Im Jahre 1492 taten sich die Bauern im Gebiet der Abtei Kempten unter dem Zeichen eines „Bundschuhs“ zusammen, bald darauf im Elsaß, sowie in den Abteien Ochsenhausen und Alpirsbach; 1514 erhob sich unter dem Namen des „armen Konrad“ ein Aufruhr, welcher auch Württemberg, die Grafschaft Hohenlohe und demnächst die Oesterreichischen Alpenländer ergriff.[4]

---

[1]) Hagen, K., Deutschlands literarische u. religiöse Verhältnisse im Reformations-Zeitalter 1. 2. 1841—43. (Ein gründliches und klares Werk.)

[2]) Thudichum, F., Papsttum u. Reformation im Mittelalter. S. 206—210: Krieg der Päpste gegen Erzherzog Sigismund von Tirol; S. 211—215: zweijähriger Krieg wegen des Erzbistums Mainz. S. 220—221: Eingriffe des Papstes in die Wahlfreiheit der Domkapitel zu Köln und Konstanz. S. 247—249: Päpstlicher Kreuzzug gegen Böhmen. S. 274—280: Bayerischer Erbfolgekrieg. — Vgl. auch S. 481.

[3]) Thudichum, P. u. R. 344—345.

[4]) S. 482.



Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts machten sich in verschiedenen Reichsstädten, namentlich in Augsburg, Basel, Straßburg, Nürnberg wieder Brüder bemerklich, und zwar mit ihrer Tätigkeit als Buchdrucker. Es sind Deutsche Uebersetzungen des Neuen Testaments und auch der ganzen Bibel, welche seit 1466 die Presse verließen und im Geheimen unter den Brüdern und ihren Freunden Verbreitung fanden, im Laufe der Zeit immer weitere Kreise des Volks mit den Lehren Jesu bekannt machten. Beliefen sich doch die in der Zeit von 1466—1518 erschienenen Ausgaben des Neuen Testaments auf 25, die der vollständigen Bibel auf 14, so daß man die Gesamtzahl der Exemplare auf 40000 anschlagen darf.[1]) Die städtischen Obrigkeiten schützten dort die Brüder. Auch in Kursachsen wanderten Tausende von Brüdern ein und fanden Schutz, wenn sie auch sich ruhig verhalten mußten.

Unter den gebildeten Klassen, auch unter den weltlichen Fürsten und den Bischöfen, hatte sich die Anhänglichkeit an das allgewaltige Papsttum stark abgekühlt; die Deutschen Fürsten hatten zwar im Jahre 1447 dem Papst zum Siege über das Basler Konzil ganz entscheidende Hülfe geleistet und die Deutschen Bischöfe sich frühe vom Konzil entfernt, aber die alles Maß übersteigenden Anmaßungen der Päpste übten einen gründlichen Rückschlag aus,[2]) und als die feindselige Haltung Roms gegen Kaiser Friedrich III. und Maximilian I. zu einem völligen Bruch und sogar zur Berufung eines allgemeinen Konzils durch den Kaiser und den König Ludwig XII. von Frankreich führte, erhielt der Konzils-Gedanke neue Nahrung.[3])

Eine gewaltige Umwälzung in dem Gedankenkreis der Menschen vollzog sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts durch die Wiederentdeckung der Werke der alten Griechischen und Römischen Schriftsteller, der Geschichtsschreiber, Philosophen und Dichter, einer nicht unter einem drückenden Priesterbann stehenden, rein menschlichen Gedanken-Welt. Jede neue Entdeckung wurde mit Jubel begrüßt; die Buchdrucker konnten nicht genug Abdrücke liefern, und zahlreiche gelehrte Gesellschaften machten es sich zur Aufgabe, sich über den Inhalt dieser Schätze zu belehren. An vielen Universitäten wurden bald Vorlesungen darüber gehalten, Lateinische, Griechische und Hebräische Sprache nach besseren und gedruckten Lehrbüchern gelehrt. Gleichzeitig begann eine Reform des Unterrichts an den niederen Lehranstalten, den zahlreichen Lateinschulen der Städte; in diesen sowie in denjenigen der Brüder des gemeinsamen Lebens und der reformierten Augustiner wurde auch dem Neuen Testament eine wesentliche Stelle im Unterricht eingeräumt und so ein junges Geschlecht herangebildet, welches sich von

---

[1]) Thudichum, F., 342—344.
[2]) Thudichum, F., Papstt. u. Ref. 201.
[3]) Thudichum, F., Papstt. u. Ref. 292.

dem kirchlichen Aberglauben frei zu machen befähigt war. Die von Erasmus von Rotterdam, Johann Reuchlin, Jakob Wimpheling verfaßten Lehrbücher und Anleitungen leisteten hierbei vortreffliche Hülfe.

Hand in Hand mit der Philosophie nahmen auch die Naturwissenschaften, Astronomie und Medizin einen gewaltigen Aufschwung und unterstützten die Bewegung des freien Denkens; es braucht hier nur an die Namen Kopernikus und Paracelsus erinnert zu werden.[1])

Die Mehrzahl der weltlichen Fürsten wollten als Liebhaber und Förderer der neuen Wissenschaften angesehen sein; nicht minder aber auch zahlreiche Bischöfe, Aebte, Domherren, Kardinäle und selbst einige Päpste wie Nikolaus V., Pius II. und Leo X. In Deutschland waren es die Erzbischöfe von Mainz, Markgraf Albrecht von Brandenburg, von Köln, Graf Hermann von Wied, von Salzburg, Matthäus Lang, seit 1514 Koadjutor, seit 1519 Erzbischof, sowie eine ganze Anzahl von Bischöfen und Aebten, von welchen einige sogar aus ihrer Gunst für Luther kein Hehl machten. Von den Bischöfen sind zu nennen:

Würzburg, Lorenz von Bibra, 1495—1519. Febr. 6.; derselbe ließ in seiner Diözese den päpstlichen Ablaßhandel nicht zu, widerriet seinen Lehnsleuten, ihre Töchter in Klöster zu tun und empfahl dem Kurfürsten von Sachsen die Beschützung Luthers.[2]) Am 25. Februar folgte Konrad von Thüngen, ein Freund Ulrichs v. Hutten, der ihm am 1. Januar 1520 seine Schrift „Fortuna“ widmete. Anfänglich trat er der neuen Lehre nicht sehr entgegen, bis der Bauernaufstand seine Gesinnung umwendete.

Speier, Georg Pfalzgraf vom Rhein, Bruder des Kurfürsten Ludwig V., 1513—1529, der im Jahre 1514 als päpstlicher Kommissar ein freisprechendes Urteil für Reuchlin gefällt hatte.[3]) Wenn er am 13. Mai 1522 eine Verfügung gegen die Verbreitung lutherischer Schriften erließ, so geschah das doch wohl mehr nur zum Schein.

Basel, Christoph von Uttenheim 1502—1526, Freund des Erasmus. Johann Eberlin sagte im Jahre 1521 in einer Druckschrift von ihm: „wer ihm ein lutherisch Büchlein bringe, tue dem Bischof einen sonderen Dienst.[4])

Augsburg, Christoph von Stadion, 1517—1543, der zu Tübingen studiert hatte.

Pomesanien, Erhard von Weis (oder Queis) 1523—1529, 10. September.

Samland, Georg von Polentz 1518, konsekriert 29. Juni 1519, heiratete am 8. Juni 1525 und trat das Bistum an Herzog Albrecht ab am 30. Mai 1525.

---

[1]) Thudichum, F., Papsttum und Reformation i. M. 377—379 und 379—382.

[2]) Spalatin, Annalen zum Jahre 1519.

[3]) Thudichum, F., Papstt. u. Ref. 440. Vierordt, K. F., Gesch. d. Ref. im Gr. Baden. 1847. 1, 123.

[4]) Vierordt, 1, 123. Vgl. auch unten § 60.

Ermland, Fabrian Tetinger von Lossainen 1512—1523, 30. Januar, erlaubte den Priestern zu heiraten.

Breslau, Graf Johann Thurzo 1506—1520; Jakob von Salza 1520—1539.

Olmütz, Stanislaus Thurzo 1497—1540, Johanns Bruder.

Brandenburg, Mathias von Jagow 1526—1544.

Utrecht, Heinrich II., Pfalzgraf bei Rhein, 1524—1529.

Die Aebte von Fulda, Hartmann, Burggraf von Kirchberg 1513—1517, seit 1517 dann ein Graf von Henneberg.

von Hersfeld, Crato Miles, 1516—1556.

Sehr wenig Günstiges läßt sich von den theologischen Fakultäten sagen. An den meisten derselben herrschten die Dominikaner und verfolgten jeden Freigesinnten mit Feuereifer. Die Führung hatte Köln, wo seit 1504 der Niederländer Jakob Hochstraten das Amt eines päpstlichen Inquisitors für ganz Westdeutschland bekleidete und zu Unter-Inquisitoren die Verfasser des Hexen-Hammers Jakob Sprenger und Heinrich Krämers bestellte, auch die Anklage gegen Reuchlin erhob.[1]) In Ingolstadt herrschte, unterstützt von den Herzögen von Bayern, Johann Eck;[2]) in Frankfurt a. d. Oder hatte der Kurfürst Joachim I. von Brandenburg den Dominikanern allen Vorschub geleistet und am 20. Januar 1518 war hier Johann Tetzel zum Licentiaten der Theologie befördert worden; Leipzig und Heidelberg verhielten sich ablehnend, Freiburg im Breisgau feindselig; in Tübingen war die unter Eberhard im Bart zur Geltung gekommene freie Richtung seit 1503 allmählich unterdrückt worden, in Erfurt hielt sie nur mit Mühe Stand. So war Wittenberg die einzige deutsche theologische Fakultät, wo unter Luther, Karlstadt und Melanchthon, und unter dem kräftigen Schutze des Kurfürsten Friedrichs des Weisen die Gedanken der Reformation offen und entschieden verfochten wurden.

Das größte Ansehen unter allen theologischen Fakultäten hatte seit dem 14. Jahrhundert diejenige von Paris (die Sorbonne) genossen und es hatte sich das noch während des Kampfs der Konzilien mit den Päpsten gesteigert, da der Kanzler der Universität, Johann Gerson, den Vorstreiter gegen die Päpste machte, und im 15. Jahrhundert die antipäpstliche Richtung in Paris noch öfters vorwaltete. Allein im 16. behaupteten die Dominikaner die Oberhand; am 2. August 1514 erklärte die Sorbonne, daß Reuchlins „Augenspiegel" Häresien enthalte und ihr Verfasser zum Widerruf zu zwingen sei;[3]) wenn sie auch dann am 6. Mai 1518 einen, aber nur einen einzigen Lehrsatz Luthers, ohne diesen zu nennen, für richtig

---

[1]) Vgl. Thudichum, F., Papstt. u. Ref. 320, 428—443. Eunen, L., Gesch. d. Stadt Köln 4, 212. 667—706.

[2]) Riezler, Sig., Gesch. Bayerns 4, 416. 421. 1899. Prantl, C., Gesch. d. Universität München 1, 141. 1872.

[3]) Thudichum, F., Papsttum u. Ref. 441.

erklärte (vgl. oben S. 15), so hat sie dann schon nach 3 Jahren, am 15. April 1521, eine vollkommene Verurteilung Luthers ausgesprochen. (Vgl. unten § 22.)[1]

§ 11.

11. Verhalten des Kurfürsten-Erzbischofs Albrecht von Mainz-Magdeburg gegenüber Luther 1518—1520. Seine vornehmsten Räte. Ulrich von Hutten seit Spätherbst 1517 im Dienste Albrechts. Fürsprachen des Desiderius Erasmus für Hutten vom 20. Mai und 1. September 1519. Berufung des Wolfgang Capito zum kurfürstlichen Hofprediger und Geheimenrat, April 1520, und des Kaspar Hedio, Oktober 1520. Prunk-Liebe Albrechts. Ursula Redinger. Spätere Säkularisierungs-Gedanken. Neuer Ablass-Handel in Halle seit September 1521.[2]

Es ist einer besonderen Betrachtung wert zu erfahren, wie sich der Kurfürst-Erzbischof von Mainz-Magdeburg, Albrecht von Hohenzollern, gegenüber Luther und der von diesem hervorgerufenen Bewegung gestellt hat, nicht bloß darum, weil er ja den päpstlichen Ablaß gepachtet hatte und die Bestreitung desselben seine Einkünfte schmälerte, sondern auch, weil dem Verhalten des ersten Geistlichen Deutschlands ein ganz besonderes Gewicht zukam.

Wie sehr er den neuen Wissenschaften zugetan war, wie große begeisterte Verehrung er für Erasmus empfand und zwar gerade für dessen Ausgabe und Erläuterung des Neuen Testaments, welche eine Neugestaltung der Theologie herbeizuführen verhieß, sei hier in's Gedächtnis zurückgerufen;[3] aber er war zugleich Untergebener des Papstes, beauftragt alle neu erscheinenden Schriften zu prüfen, um der alten Kirche Feindliches zu unterdrücken, und Papst Leo X. hatte den noch außerordentlich jungen Mann auf dem Reichstag zu Augsburg 1518 nur darum mit der Kardinals-Würde beschenkt, um ihn fester an sich zu ketten. (Vgl. oben § 16.)

Von Anfang an hatte Albrecht es dem Papst selbst überlassen, gegen Luther einzuschreiten und sich mit einem vorläufigen Befehl zu schweigen begnügt, ohne demselben irgend welchen Nachdruck zu geben; in den Diözesen Mainz und Magdeburg hörte man höchst wenig von Bestrafung der Neuerer.

Die einflußreichsten Räte an seinem Hofe waren Humanisten, die nicht viel anders als Luther dachten; in Mainz seit 1515 der Ritter Frowin von Hutten, ein Vetter Ulrichs; in Magdeburg und Halberstadt Graf Botho von Stolberg.[4] Dieser Edelmann, geboren 4. Januar 1467,

---

[1]) Die Protokolle über die Sitzungen und Beschlüsse der theolog. Fakultät zu Paris von 1505—1533 sind im Jahre 1898 von dem Herzog de la Trémouille aufgefunden worden.

[2]) May, Jak., Der Kurfürst, Kardinal u. Erzbischof Albrecht II. von Mainz u. Magdeburg. 1. 2. 1865; mit Urkunden (Hauptwerk). Hennes, J. H., Albrecht v. Brandenburg. 1858. S. 336.

[3]) Das Nähere hierüber findet sich in Thudichum, F., Papsttum u. Reformation 450. 451.

[4]) Jacobs, Ed., Geschichte d. Preuss. Provinz Sachsen 18. . 330—331 u. Allg. Deutsche Biographie 36, 327—329. 339—345.

hatte einen Teil seiner Jugendjahre bei Graf Eberhard im Bart von Württemberg verlebt, und in diesem ein Vorbild ächt christlicher Güte und Milde und männlichen Freimuts kennen gelernt. Seit 1515 war er vom Erzbischof-Kurfürst Albrecht zum Rat und Hofmeister, also obersten Beamten für die Stifter Magdeburg und Halberstadt berufen worden, mit dem Amtssitz in der Residenz Halle; er hielt sich bis an seinen Tod, 1538, äußerlich zur alten Kirche, ließ aber 1520—1521 seine beiden Söhne Wolfgang und Ludwig in Wittenberg studieren, wo Graf Ludwig 1521 das Rektorat bekleidete, und ließ sie auch bei der Einführung der Reformation in den Stolbergischen Grafschaften frei gewähren. Er gab 1524 seine Hauptstelle auf und kehrte nach Hause zurück, blieb aber auch fortan erzbischöflicher Rat.

Dieser Kreis von freigesinnten Männern erhielt im Spätherbst 1517 eine wesentliche Verstärkung in Ulrich von Hutten.[1]) Derselbe war im Juni 1517 aus Italien nach Deutschland zurückgekehrt, am 12. Juli 1517 zu Augsburg von Kaiser Maximilian zum Dichter gekrönt worden und folgte nun einem Rufe an den Hof Albrechts. Wenn man bedenkt, welche Sprache Hutten bisher gegen die päpstliche Mißregierung und gegen die Person der Päpste Julius II. und Leo X. geführt hatte, gleich im Dezember 1517 wieder in der Vorrede zur „erlogenen Schenkung Konstantins“, so könnte man sich wundern, daß Leo X. zu den Vorgängen am Hofe Albrechts ganz stille schwieg; allein Drohungen wären gefährlich und nutzlos gewesen, da Kaiser Maximilian und das Reich auf sehr gespanntem Fuß mit dem Papsttum standen und die öffentliche Meinung durch den Prozeß gegen Johann Reuchlin bereits höchlich aufgeregt war. Immerhin empfanden Huttens umsichtigste Freunde Besorgnisse für seine Stellung bei Albrecht. Zweimal sah sich der große Erasmus bewogen, bei Albrecht Fürsprache für Hutten einzulegen. Am 20. Mai 1519 schrieb er von Antwerpen aus an den Kardinal: „Den hohen Geist (ingenium) Huttens erkennen alle täglich mehr und mehr in schmeichelhaftester Weise an, und indem ihm Deine Hoheit so aufrichtig wohl will, erwirbt sie sich viel Lob und auch Dank bei allen Gelehrten.“ Albrecht antwortete am 13. Juni von Frankfurt aus: „Unseren Hutten lieben wir auch darum, weil wir ihn von Dir geliebt wissen.“ Im zweiten Schreiben des Erasmus vom 15. August 1519 hieß es: „Schon aber sehe ich, wie viel ich Deiner Güte verpflichtet bin, auch im Namen Huttens, von welchem mir eine Ahnung sagt, es werde der Mann einmal eine große Zierde unseres Deutschland werden, sofern nur mit Gottes Beistand das Leben ausreicht und er der Gunst Deiner Hoheit nicht verlustig geht; denn jene Ausgelassenheit der Geistesgabe (um so zu reden), wird sich mit Zunahme des Alters von selbst berichtigen.“[2])

[1]) Ueber Hutten vgl. schon Thudichum F., Papsttum u. Reformation. S. 468—474.
[2]) 13 Calendas Junias u. 18 Calendas Septemb. 1519. Opera (Basil) 3, 255 u. 385.



Es ist nicht zu bezweifeln, daß auch Albrechts Verhalten gegenüber Luther wesentlich beeinflußt worden ist durch das Urteil des von ihm so außerordentlich hochverehrten Erasmus. Auf eine Zuschrift Luthers hatte Erasmus am 30. Mai 1519 freundlich geantwortet, um dieselbe Zeit dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen die Beschützung Luthers empfohlen, was durch die Veröffentlichung dieser Briefe jedermann bekannt wurde. Dagegen ist der merkwürdige Brief, in welchem Erasmus unterm 1. November 1519 dem Kardinal selbst die Schonung Luthers ans Herz legte, nicht übergeben worden, sondern erst im Juni 1520 zu seiner Kenntnis gelangt. (Vgl. unten § 12, S. 64.)

Im April 1520 berief der Kurfürst, wohl auf Empfehlung von Erasmus, den Domprediger zu Basel, Dr. Wolfgang Kapito zu seinem Hofprediger und Beichtvater. Geboren zu Hagenau im Elsaß im Jahre 1478, Sohn eines Hufschmieds und Ratsherrn Köpfel, hatte er in Freiburg i. Br. Jurisprudenz, dann Theologie studiert, dann in Ingolstadt im Jahre 1501 die Würde eines Baccalaureus, 1506 die eines Magisters der allgemeinen Wissenschaften (Artes) erworben und seit 1511 als Lizentiat an der theologischen Fakultät gelehrt. Im Jahre 1512 war er vom Bischof von Speyer, Pfalzgraf Georg, zum Prediger an der Liebfrauenkirche zu Bruchsal, der damaligen Residenz des Bischofs, berufen, ihm auch ein Kanonikat am Benediktinerstift Odenheim (seit 1507 nach Bruchsal verlegt) verliehen worden.[1]) Von 1515—1520 bekleidete er die Stelle des Dompredigers zu Basel, stand in Verkehr mit Erasmus, aber auch mit Zwingli und mit Luther, dessen Schriften auf seine Veranlassung hin in Basel nachgedruckt wurden.

Schon nach 6 Monaten, im Oktober 1520, beförderte der Kurfürst den Kapito zu seinem Geheimen Rate und berief auf Kapitos Empfehlung den Kaspar Hedio (eigentlich Heyd) zum Hofprediger und zugleich Doktor der Theologie an der Universität, übertrug ihm nachher auch das Amt eines bischöflichen geistlichen Vikars.[2]) Hedio war 1494 zu Ettlingen bei Karlsruhe geboren, also jetzt 26 Jahre alt, hatte 1518 in Freiburg die Magisterwürde, 1519 zu Basel die Würde eines Lizentiaten der Theologie erlangt und an der Universität gelehrt. Seine Denkweise ergibt sich aus einem Briefe, den er am 23. Juni 1520 an Luther gerichtet hat, worin es heißt: „Ich sehe, daß Deine Lehre von Gott ist, vielgeliebter Mann. Sie wird von Tag zu Tag an Wirksamkeit gewinnen, und zieht schon jetzt täglich mehr Gemüter zu Christus und zur wahren Frömmigkeit hin. Doch warum nenne ich sie Deine Lehre, da sie nicht die Lehre Luthers, sondern Christi ist? Das Volk erkennt den Betrug, und dürstet nach Belehrung. Lasse Du also nicht nach, Du

---

[1]) Vierordt, R. F., Gesch. d. ev. Kirche im Großh. Baden 2, Verbesserungen V. Röhrich Tim. W., Gesch. d. Reform. im Elsaß 1, 149—152.

[2]) May 1, 354—355.

Retter; sei unser Führer, wir wollen Deine Mitkämpfer werden. Mein liebster Wunsch ist, Dich zu sehen, und sei versichert, Hedio ist auf immer Dein".[1])

Dem hohen Ernst, der Sittenreinheit, Frömmigkeit und Mäßigung dieser beiden Männer ist es zu danken gewesen, daß der Kurfürst, auch nachdem er im September 1520 Hutten hatte verabschieden müssen und Papst und Kaiser hart auf die Unterdrückung der neuen Lehre drängten, dennoch Stand hielt. Wir werden unten sehen, wie sehr sich Kapito im Dezember 1521 und später bemüht hat, Luther von unklugen Beleidigungen des Kurfürsten abzuhalten. Dem Papste war Kapito's Einfluß wohl bekannt und, um ihn auf seine Seite herüberzuziehen, hatte ihm Leo X. aus freien Stücken die Propstei am St. Thomasstift zu Straßburg verliehen, ihm auch die von dieser Stelle fallenden Annaten im Betrag von 120 Dukaten erlassen; aber ohne irgend etwas zu erreichen.[2]) Erst die unglücklichen Ereignisse von 1523 haben beide Männer von Mainz vertrieben.

Albrecht war ein Mann von wohlwollender, menschenfreundlicher Gesinnung, aber weich und lenkbar, ohne eigne feste Richtung. Er liebte, wie unzählige andere Kirchenfürsten, die neuen Wissenschaften, ohne sie im übrigen besonders tatkräftig zu fördern; man weiß nichts davon, daß er seine Universität Mainz gehoben, ihre Bibliothek vermehrt, Studierende unterstützt, das Schulwesen verbessert hätte; nur für die Künste besaß er die lebhafteste Liebhaberei. Er ließ prächtige Kirchengewänder, bilderreiche Meß- und Gebetbücher, schön geschnitzte Chorstühle und kunstvolle Kirchengeräte anfertigen, berief die ersten Maler Deutschlands, Albrecht Dürer, Matthäus Grünewald, Lukas Kranach, um die Wände seiner Schlösser, der Martinsburg zu Mainz und der Moritzburg sowie der neuen Stiftskirche zu Halle mit Gemälden zu schmücken, ließ durch den Bildhauer Peter Vischer prächtige Altäre und Denkmäler herstellen; kunstvoll gewirkte Teppiche und schöner Hausrat zierten seine Gemächer. Seine Hofhaltung war prunkvoll und üppig, durch einen Troß von Hofbedienten höchlich verteuert; eine Leibwache zu Pferd, 150 Mann in glänzenden Helmen und scharlachroten Waffenröcken, nahm sich sehr prächtig aus; aber an einer militärisch geschulten Truppe fehlte es sowohl im Stift Mainz als im Stift Magdeburg, so daß bei jeder Gelegenheit die Ohnmacht des Kirchenfürsten sogar gegenüber kleinen Rittern, wie Götz von Berlichingen, verblüffend zu Tage kam. Man kann sich denken, daß in der ganzen Staatsverwaltung Schlotterigkeit herrschte, die nötige Aufsicht fehlte und von den erzbischöflichen Einkünften viel in den Händen der Kellerei-Beamten hängen blieb, und von diesen überdies dem Volk genug Ungebührliches abgepreßt wurde.

---

[1]) Kapp, Joh. Erh., Kleine Nachlese einiger... Urkunden 2, 432—434. 1727. Vierordt 1, 115.
[2]) Röhrich, J. W., Gesch. d. Reform. i. Elsaß 1, 152 Anm. 1830.

Im Jahre 1508 als Student und Domizellar in Mainz, damals ein Jüngling von 18 Jahren, hatte er ein schönes Mädchen, Ursula Redinger, eines Bürgers Tochter, liebgewonnen; sie blieb auch nach seiner Erhebung zum Erzbischof 1513 und 1514, und zum Kardinal 1518, seine Geliebte bis an ihren im Jahre 1536 erfolgten Tod. Verschiedene Bilder der heiligen Margareta, die er durch seine Künstler malen ließ, zeigen die schönen Augen und das goldschimmernde Haar seiner Ursula, die wahrscheinlich noch den zweiten Namen Margareta geführt hat.[1]) Nach einer alten Sage hätte er ihren Leichnam in dem kunstvollen Sarg der heiligen Ursula, den er vom Kloster Disibodenberg bei Bingen erwarb und nach Aschaffenburg bringen ließ, beigesetzt.[2])

Diese Liebschaft konnte nicht verfehlen, dem Kirchenfürsten einige Rücksichten gegen Kleriker und Mönche einzuflößen, welche in die Ehe zu treten sich erkühnten; er hat sich auch selber in der Folge im Jahre 1525 die Frage vorgelegt, ob er nicht wie sein Vetter Albrecht von Preußen, zur Ehe greifen solle; von Luther wurde er am 2. Juni 1525 dazu aufgefordert; er schickte diesem zu seiner am 27. Juni 1525 öffentlich gefeierten Heirat ein Hochzeits-Geschenk; allein in der Folge gab er den Gedanken auf; man hat vermutet aus Liebe zu der Redinger, die er nicht aufgeben wollte und auch als Bäckerstochter nicht gut auf den weltlichen Fürstenthron erheben konnte. Der Hauptgrund dürfte gewesen sein, daß seine Länder durch den Bauern-Aufstand in größte Unordnung geraten waren und die Fürsten, welche diesen niedergeschlagen hatten, jetzt sämtlich einer Säkularisierung erfolgreich Widerstand geleistet haben würden.[3])

Nebenbei sei bemerkt, daß Bilder von Albrecht in genügender Zahl überliefert sind, ein Kupferstich Albrecht Dürers vom Jahre 1519, von welchem sich im Museum zu Wittenberg ein Abzug befindet; ein Gemälde von Lukas Cranach, im alten Museum zu Berlin, die lebensgroße Statue auf seinem Grabmal in der Stiftskirche zu Aschaffenburg, welches Albrecht im Jahre 1524, als er in Aschaffenburg schwer krank darniederlag, von Peter Vischer ausführen ließ. Seine Gebeine sind indessen im Dome zu Mainz beigesetzt worden.

Albrecht hatte die Regierung mit Schulden angetreten und dieselben mit den Ablaßgeldern kaum getilgt; diese Geldquelle war seit Luthers Auftreten stark versickert, die achtjährige Dauer des Verkaufs ohnehin demnächst im Jahr 1521 ablaufend. Albrecht aber brauchte infolge seiner Verschwendung und Kunstliebhaberei Geld, und verfiel nun auf den Gedanken, es auf folgende Weise zu beschaffen:[4])

---

[1]) May 1, 553.

[2]) Näheres bei May 1, 558—561.

[3]) Ueber die Ehe-Absichten Albrechts vgl. Näheres unten IX. Abschnitt.

[4]) Wolters, Alb., Der Abgott zu Halle 1521—1542. 1877. — Wolters, A., Hat Kardinal Albrecht von Mainz im Jahre 1521 den Tetzelschen Ablaß-Handel erneuert? 1877. Redlich, Paul, Kardinal Albrecht v. Brand., und das Neue Stift zu Halle 1520-1541. 1900. Hertzberg, Gust. F. Gesch. d. Stadt Halle 2, 26—44. 1891.

In seiner Residenz Halle gründete er am 28. Juni 1520 ein Kollegiatstift, das vielleicht wie das zu Wittenberg bestehende den Anfang einer Universität bilden sollte. Mit päpstlicher Ermächtigung verwendete er dazu die reichen Einkünfte des Klosters St. Moritz und die Gebäude des Dominikaner-Klosters, bewog auch den Rat der Stadt zur Leistung eines bedeutenden Zuschusses gegen Zusicherung des Rechts, die geringen Stellen der 16 Vikarien mit Stadtkindern besetzen zu dürfen. Das Kloster St. Moritz wurde aufgehoben, die Gebäude den Dominikanern überwiesen, dagegen das geräumige Dominikaner-Kloster zur Wohnung der Stiftsherren bestimmt und die dazu gehörige große Kirche zur Stiftskirche gemacht. Albrecht ließ dieselbe umbauen und weihte sie am 23. August 1523 feierlich ein, als Schutzpatron den heiligen Mauritius, den Schutzpatron des Erzstifts Magdeburg und die heilige Maria Magdalena erwählend, als Neben-Schutzpatron ferner den heiligen Erasmus, womit zugleich eine Huldigung an Erasmus von Rotterdam bezweckt war. Alsbald berief er die namhaftesten Künstler Deutschlands, um die Altäre und Wände mit Gemälden und Bildwerken zu schmücken. Unter den Gemälden werden besonders lebensgroße Bilder des Kaisers Karl V. und Albrechts selbst, sowie ein solches der heiligen Maria Magdalena erwähnt, welches eine nicht geringe Aehnlichkeit mit Margareta Redinger verriet.

In der Kirche sollte auch der große Schatz an Reliquien aufbewahrt und von Zeit zu Zeit zur Verehrung ausgestellt werden, unter Zusicherung von reichlichem Ablaß für die Gläubigen, welche entsprechend zahlen würden. Albrecht hatte schon eine Zeit lang Reliquien gesammelt, sie zuerst im Kloster St. Moritz, dann in der Kapelle seiner Moritzburg niedergelegt und im September 1521 die erste Ausstellung veranstaltet, zu welcher ein großer Zulauf stattfand; 1523 wurden sie in die Stiftskirche übergeführt. Um den Halleschen Ablaß in Schwung zu bringen, ließ Albrecht durch Dürer von allen diesen Reliquien Federzeichnungen anfertigen, die meisten derselben in Kupfer stechen und ein Verzeichnis nebst den Abbildungen, 232 an der Zahl, im Druck veröffentlichen.[1]) Das Verzeichnis zählt auf: 16 Stücke vom heiligen Rocke, „der mit Christo aufgewachsen ist", und 1 Stück des „ungenähten Rockes des Herrn, so zu Trier ist", Milch von unserer lieben Frau der Himmelskönigin, sechs Gläser und eine ganze Flasche voll, ein Stückchen von der Rute des heiligen Joseph, 25 Stückchen vom brennenden Busch Mosis, 42 vollständige Gerippe von heiligen Märtyrern in kunstvollen

[1]) „Verzeichnus und Zeigung des hochlobwürdigen Heiligthums der Stiftskirchen der Heiligen St. Moriz und Maria Magdalena zu Halle" mit einem Bildnisse Albrechts. 4°. Vgl. Heller, Albrecht Dürers Werke. Es sind auf 15 Kupfertafeln 232 Abbildungen. Die Marien-Bibliothek in Halle besitzt 2 Exemplare des Buchs; das Verzeichnis der Reliquien ist neu abgedruckt in Dreyhaupt, Joh. Chr., Beschreibung des Saalkreises 1, 853—866. Halle 1749. Fol. Die Federzeichnungen Dürers, welche noch auf der K. Bibliothek zu Aschaffenburg vorhanden sind, umfassen 344 Abbildungen. Merkel, Jos., Beschreibung der Miniaturen u. Manuskripte in d. K. B. Hofbibliothek zu Aschaffenburg. 1836. kl.-Fol. May 1, 544—545.

Särgen und zahllose andere Reliquien von Aposteln und Heiligen, insgesamt 8933 Stück. Diese Heiligtümer, lautete die Ankündigung, sollten Sonntag nach Mariä Geburt (Anfang September) des Jahres 1521 der öffentlichen Betrachtung ausgestellt werden; „wer der Zeigung des Heiligtums mit innigem Herzen beiwohne, sein Gebet zu Gott spreche und zum Stift sein Almosen reiche, der empfange übertrefflichen Ablaß zur Erledigung und Abwaschung der Sünde". Das Verzeichnis rechnet aus, daß die sämtlichen Heiligtümer kräftig seien, einen Ablaß für 39245120 Jahre und mehr zu verschaffen.

Wir werden später hören, wie heftigen Unwillen Luther bei der Nachricht von dem neuen Ablaßhandel in Halle empfand, und wie er gedachte, ihn zu bekämpfen.

§ 12.

12. Neue Schriften des Erasmus; Lob der Ehe und Vertraute Gespräche (Colloquia familiaria) 1518. Erasmus empfiehlt dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen die Beschützung Luthers, 14. April 1519. Antwort-Schreiben des Erasmus an Luther, 30. Mai 1519; seine Fürsprache für Luther bei dem Kardinal Albrecht von Mainz vom 1. November 1519, welche von Hutten auftragswidrig nicht übergeben worden ist. Angriffe der Löwener Theologen auf Erasmus.

Die Schriften, welche Erasmus neben seinen das klassische Altertum angehenden Werken über Erziehung, religiöse Angelegenheiten und kirchliche Mißstände veröffentlicht hatte, namentlich das „Handbuch eines christlichen Streiters", 1503, das Lob der Narrheit 1509, Unterweisung für einen christlichen Fürsten 1511,[1]) waren in zahlreichen Ausgaben verbreitet worden; im Jahre 1516 trat seine Ausgabe der Werke des heil. Hieronymus ans Licht[2]); desgleichen im März die erste Griechische Ausgabe des Neuen Testaments mit selbständiger Lateinischer Uebersetzung und einem großen Band Anmerkungen, ein Werk von weltgeschichtlicher Bedeutung, welches auch vom Papst Leo X. und vom Erzbischof-Kurfürst Albrecht von Mainz mit den höchsten Lobsprüchen geehrt wurde und bereits 1518—1519 in neuer Auflage erschien.[3]) Erasmus stand jetzt auf dem Gipfel seines Ruhmes, nicht bloß in Deutschland, sondern in der ganzen Welt.

Im Jahre 1518 erschienen zu Basel bei Joh. Froben zwei weitere Schriften von ihm, welche eine ganz außerordentliche Wirkung auf jene Zeiten ausübten, „das Lob der Ehe", Encomium matrimonii, und „Vertraute Gespräche", Colloquia familiaria.

Die erste Schrift, welche Erasmus schon als junger Mann von 25 Jahren verfaßt, aber nicht herausgegeben hatte, verteidigt die Ehe als eine von Gott eingesetzte, von der Vernunft angeratene Einrichtung, die

[1]) Thudichum, F., Papsttum u. Reformation im Mittelalter. S. 362—366.
[2]) P. u. R. 465.
[3]) P. u. R. 449.

den Vorzug vor der Ehelosigkeit verdiene, und für die verbundenen Eheleute ein preiswürdiges edles Glück bedeute.[1]) Ueber den Inhalt wird noch später in dem Abschnitt von der Bekämpfung des Zölibats und der Mönchsgelübde näher zu berichten sein. Die Streitgenossen des Papsttums geberdeten sich äußerst entrüstet darüber und insbesondere die Dominikaner- und Karmeliter-Doktoren an der Universität Löwen schrieen öffentlich über Häresie. Erasmus ließ darauf am 1. März 1519 eine Verteidigung ausgehen,[2]) worin er entschuldigend sagt: das Schriftchen habe er einst als Jüngling von 25 Jahren verfaßt als ein bloßes Uebungsstück in der Schriftstellerei und es jetzt nur drucken lassen als Beispiel seiner Denkart und Schreibweise in der Jugend. Er sei ein Mensch, der irren könne; mehr als Irrtum könne man ihm nicht Schuld geben und es sei verwerflich, ihn der Häresie zu zeihen.

Dem Gebiet des lehrhaften, zuweilen beißenden Scherzes gehören die Colloquia an, über deren Geschichte und Inhalt Folgendes zu bemerken ist.[3]) Im November 1518 erschien bei Froben in Basel eine 80 Seiten große Schrift mit dem Titel: „Muster vertraulicher Gespräche“ von Des. Erasmus von R.[4]) Dieselbe war dem Froben von einem jungen Lütticher Gelehrten, Namens Hollonius, unter der Mitteilung zum Druck angeboten worden, daß andere Drucker ihm viel Geld dafür angeboten hätten, und so nahm Froben keinen Anstand, das Buch zu drucken, ohne des Erasmus Einwilligung eingeholt zu haben. In Wirklichkeit hatten um dieselbe Zeit Drucker in Antwerpen und Paris das Buch ebenfalls gedruckt, auf Grund anderer Abschriften, wenn nicht ein Nachdruck der Basler Ausgabe vorliegt. Froben ließ einen Brief des Beatus Rhenanus mit abdrucken, worin dieser mitteilt, daß er dem Froben den Druck empfohlen habe. Ob dies alles ohne Wissen des Erasmus geschehen ist, läßt sich nicht sicher beurteilen, man nimmt es gewöhnlich an. Sehr bald darauf, am 1. Januar 1519 schrieb Erasmus an Froben, er wolle selbst eine richtige Ausgabe besorgen; diese Gespräche seien von ihm einst vor mehr als 20 Jahren in Paris einigen jungen Leuten gleichsam spielend nach Tisch diktiert und von Augustinus Caminadus diebisch gesammelt, zugleich aber mehrfach verändert und verschlechtert worden. Im Mai 1519 erschien diese berichtigte Ausgabe;[5]) sie wurde sofort in

[1]) In des Erasmus Opera, Basil, ist die Schrift leider nicht aufgenommen.

[2]) Erasmus, Des., Apologia pro declamatione de laude matrimonii. Löwen, 1. März 1519. Opera, Basil. 1540. 9, 91—94.

[3]) Die neuesten und besten Untersuchungen über die Drucke bis 1533, und genaue Angaben über die seit 1522 nach und nach neu hinzugefügten Stücke bei Bömer, A., Die Lateinischen Schülergespräche der Humanisten 1, 71—94. 1897 (in Texte u. Forschungen z. G. d. Erziehung). (Die Bezeichnung „Schüler-Gespräche“ ist unzutreffend und irreführend) Vgl. auch Horawitz, Ad., Ueber die Colloquia des Erasmus (im Histor. Taschenbuch VI. Folge 6, 53—123. 1887.

[4]) Familiarium colloquiorum formulae, et alia quaedam, per Des. Erasmus Roterodamum. Bas. Nov. 1518. Eine Ausgabe von 1516 ist bis jetzt nicht nachgewiesen worden; die gewöhnliche Annahme einer solchen ist hervorgerufen durch einen Druckfehler bei Panzer, Annales Typographici 6, 240. Nr. 264. Vgl. A. Bömer S. 74. 75.

[5]) Familiarium colloquiorum formulae, in gratiam juventutis recognitae ab Erasmo R.



allen Ländern reichlich nachgedruckt. Im Jahre 1522, frühestens im Juli, ließ Erasmus das Buch bei Froben in wesentlich erweiterter Gestalt erscheinen,[1]) und in jedem Jahr folgten neue Ausgaben mit mehr oder weniger Vermehrungen, und von 1526 an mit einer kleinen Aenderung des Titels und Beifügung einer Inhalts-Uebersicht.[2]) Die letzte von Erasmus selbst herrührende Ausgabe ist die von 1533, worin er dem Leser den Ausspruch des Sokrates ans Herz legt: „Daß alles Glück nur aus der inneren Zufriedenheit, diese aber wieder nur aus der Tugend, die um ihrer selbst willen erstrebt wird, erfließe.“ Im ganzen waren bis 1533 nicht weniger als 77 Ausgaben erschienen, welche sich dann in die hunderte fortsetzten.[3])

Die Colloquia haben eine ähnliche Richtung wie das zuerst 1509 veröffentlichte „Lob der Narrheit“ encomion moriae sive stultitiae laus:[4]) Geißelung und Verspottung der törichten Schwachheiten und schlimmen Bosheiten der Menschen, besonders des Aberglaubens, der Unwissenheit und Sittenlosigkeit; ihre Form ist aber sehr viel ansprechender, selten bitter strafend, überwiegend heiter, mehreres dichterische Meisterstücke, an Hebels Schatzkästlein erinnernd. Zu den gerügten abergläubischen Gebräuchen gehören insbesondere die törichten Wallfahrten nach Rom und Jerusalem, die Verehrung der Milch der heiligen Jungfrau, die Anrufung der Heiligen zur Erlangung weltlicher Güter, der Ablaß-Verkauf. Strenge Verurteilung erfahren die schlimmen Künste der Mönche und Nonnen, um unerfahrene Knaben und Mädchen für den Ordensstand zu kapern, ihre Erbschleicherei, die Unwissenheit, Rohheit, Genußsucht, namentlich der Bettelmönche, die das erbettelte Geld gebrauchen, um Freudenmädchen zu lohnen;[5]) desgleichen die abgöttische Verehrung der Kleriker, worüber es heißt: „Wenn ein Priester im Bordell schlemmt, wenn er Würfel spielt, fremde Ehefrauen verführt, wenn er die Heilige Schrift nicht anschaut, bleibt er doch eine Säule der Kirche. Aber auch der Geiz, Wucher und die Seelenfeigheit der Kaufleute, das wüste Treiben

[1]) Familiarium colloquiorum formulae, per Erasmum R., multis adiectis, non tantum ad linguam puerilem expoliendam utiles, verum etiam ad vitam instituendam. Die Widmung ist zwar vom Ende Februar 1522, aber da das Werk den Tod Reuchlins verherrlicht, der am 30. Juni 1522 erfolgte, so kann der Druck frühestens im Juli erfolgt sein.

[2]) Statt Formulae steht jetzt Opus. Zugefügt ist: D. Erasmi R., De utilitate colloquiorum ad Lectorem, Basileae 12 Cal. Junii (21. Mai), worin Erasmus kurz angibt, was in jedem Stück enthalten ist und was es bezweckt. Vgl. Opera 1, 757—763.

[3]) Abdruck der letzten Gestalt in Opera, Basil. 1540. 1, 526—764. Ausgaben von erst noch näher zu prüfendem Wert sind die von God. Stallbaum 1828 u. Ed. Tauchnitiana 1867. Im Jahre 1545 erschien zu Augsburg bei Stayner eine Deutsche Uebersetzung von 15 Gesprächen des Erasmus unter dem Titel „Colloquia Erasmi“, Gespräche, verdeutscht durch Justus Alberti von Volkmarsen, Pfarrer der Gemeine zu Gladenbach (Hessen). Eine Uebersetzung von nur 3 Stücken ist: Drei lustige, auch zum Teil nützliche Gespräche. 1. Vom Ehestande, 2. Von der Meerfahrt (Schiffbruch), 3. Von der Roßteuschung aus des Des. Erasmi Roterodami Lateinischen Colloquiis genommen vnd verdeutschet durch Andream Ericandum Boreocoeum. Leipzig bei Chr. Elliger 1618. 8°. S. 75.

[4]) Thudichum, F., Papsttum u. Ref. S. 364—366.

[5]) Gegen das Ordenswesen sind namentlich gerichtet „die ehescheue Jungfrau“ (Virgo μισόγαμος), „der Franziskaner“, Gespräch zwischen der gelehrten Frau Magdalis und dem Abt Antonius, „das Leichenbegängnis“ (funus) gegen die Erbschleicherei der Mönche.

des Adels finden ihren Spiegel. Zu den bemerkenswertesten Stücken gehören die Gespräche über die Ehe (Conjugium) zwischen den zwei Ehefrauen Eulalia und Xantippe, welches in der Ausgabe vom August 1523 eingefügt ist und große Kenntnis der Frauen verrät; ferner eine ausführliche Unterhaltung von zwei Eheweibern, von welchen die eine, Ursula, erst seit einem Jahr verheiratet ist, aber über ihren Mann aufs heftigste loszieht, der grob, untreu und ein Säufer sei, wogegen nun Agatha ihr zur Mäßigung rät und ihr gute Ratschläge gibt, wie sie es anfangen soll, ihren Mann auf bessere Wege zu bringen. Diese Ratschläge sind von Klugheit und christlichem Sinne eingegeben, und Frauen wie Männer werden das lebhaft und in schönster Sprache gehaltene Gespräch mit Nutzen lesen.

Die Schilderung einer Meerfahrt, oder richtiger eines Schiffbruchs, zeigt, wie die Menschen bei hoher Gefahr zu den Heiligen, namentlich der Mutter Gottes beten und ihnen für den Fall der Errettung Geschenke zu geben geloben, von 58 Reisenden schließlich aber doch 53 ums Leben kamen.

In einem Brief, den die Jungfrau Maria an den glänzenden Gott des Reichtums „Glaucoplutus“ richtet, heißt es: Habe Dank, daß Du Martin Luthern folgend (!!) es für überflüssig erklärst, die Heiligen anzurufen; denn so werde ich jetzt wenigstens von dem Gedränge der Bitten befreit, mit denen man sonst zu mir kam, wofür dann die Jungfrau viele lehrreiche Beispiele aufführt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß keine anderen gleichzeitigen Schriften der Heiligen-Verehrung so großen Abbruch getan haben als diese Erzählungen in den „Vertrauten Gesprächen“ des Erasmus.

Das in der Lateinischen Weltsprache verfaßte, ebenso hohen Geist wie edle Laune atmende Buch erregte in allen Ländern allgemeines Entzücken und konnte gar nicht oft genug gedruckt werden. Aber die dadurch getroffenen Mönche schnaubten vor Wut und wetterten von den Kathedern und Kanzeln gegen den schlimmen Häretiker. Ein Dominikaner zu Paris, Lambert Campester, verfiel im September 1524 auf den Kunstgriff, das Buch dadurch unschädlich zu machen, daß er eine Ausgabe davon veröffentlichte, worin alle die Mönche herabsetzenden oder dem Klerus ungünstigen Teile ausgemerzt waren und an deren Spitze ein gefälschter Brief des Erasmus stand, um die Ausgabe als von Erasmus herrührend hinzustellen.[1]) Im Jahre 1526 hielt es die Sorbonne zu Paris für angezeigt, das Verdammungsurteil gegen die Colloquia zu sprechen.

An das Lob der Ehe und die Colloquia schloß sich im Jahre 1519 noch eine Schrift gegen das Mönchtum an, mit dem Titel: „Ueber die Verachtung der Welt“ (de contemtu mundi), deren Inhalt später zu besprechen ist.

[1]) Brief des Erasmus an Botzheim. Findet sich in Opera Bas. 3 nicht.



Den Bestrebungen Luthers hatte Erasmus von Anfang an Aufmerksamkeit geschenkt und in der Vorrede zu der neuen Basler Ausgabe des „Handbuchs eines christlichen Streiters“ vom 17. August 1518 sich hinsichtlich des lutherischen Angriffs auf den Ablaß günstig geäußert. Luther richtete daraufhin am 28. März 1519 einen Brief an Erasmus, worin er bekennt, täglich aus seinen Schriften zu lernen, ihm seine Bewunderung, herzliche Liebe und Dankbarkeit ausspricht und bittet, daß er ihn als einen Bruder in Christo in seine Freundschaft aufnehmen möge. Am Schluß heißt es noch: „Andreas Karlstadt, der Christum in Euch hoch ehret, läßt Euch grüßen.“ [1])

Unterm 14. April 1519 übersendete Erasmus von Antwerpen (Antdorf) aus seine Ausgabe des Suetonius und anderer Römischer Geschichtsschreiber dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen, mit einer vorangestellten Widmung an ihn, und begleitete die Sendung mit einem längeren wichtigen Schreiben.[2]) Er spendet darin dem hochherzigen Beschützer der Wissenschaften warmes Lob, hebt hervor, wie sehr die Wissenschaften des Schutzes mächtiger Fürsten bedürften, da sich so viele Feinde gegen sie verbündeten, und kommt dann auf Luther zu reden. Daß der päpstliche Legat für Deutschland, Kardinal St. Sixti, gegen Luther schwere Strenge geübt habe, sei in den Niederlanden mit großem Frohlocken von den Feinden der Wissenschaften begrüßt worden, und in den Schulen und Kirchen bezeichneten sie Luthers Schriften unablässig als schlimme Häresie; es sei traurig, daß jeder dummdreiste Theologe sich kein Gewissen daraus mache, jede Lehre, die ihm nicht gefällt, für Häresie auszuschreien, da doch die Theologen selber unter einander gar nicht einig seien, und Lehren des Augustinus und Gerson ruhig hinnehmen, die ihnen Häresieen sind, sobald sie ein Anderer in den Mund nimmt. Luther sei ihm ganz fremd und unbekannt, seine Schriften habe er bis jetzt nur teilweise gelesen und er bleibe daher von dem Verdachte frei, ihn aus Freundschaft zu verteidigen; aber Luther habe allgemein das Lob eines frommen Wandels und bei wem dieses vornehmste Stück eines christlichen Lebens gefunden werde, könne nicht leicht einer Häresie verdächtig werden. Wer einen Andern der Häresie beschuldigen wolle, müsse zuvor selbst einen Wandel führen, wie er Christen gebührt, Liebe im Vermahnen üben, Lindigkeit im Strafen, Aufrichtigkeit im Urteilen, Sanftmut im Reden. Mit Gewalt umgehen anstatt zu unterweisen und zu raten, heiße nicht das Beispiel Christi nachahmen, der das geknickte Rohr nicht zerbrechen, den glimmenden Docht nicht auslöschen wollte, auch nicht das Beispiel des Augustinus, der Gewaltanwendung gegen

[1]) De Wette 1, 247—249. Enders 1, 488—491. In deutscher Uebersetzung bei Walch 18, 1944—1947. Des Erasmus Antwort s. unten S. 62.

[2]) Erasmus ad Fridericum Saxoniae Ducem. Abdruck in Lutheri Opera, Jenae 1556. 1, 222b—223b. Lutheri Opera Latina varii argumenti. (Erlangen) 2, 454—459. 1865. In Erasmi Opera (Bas.) 1540, 3 ist der Brief weggelassen. Deutsch bei Walch 18, 1950—1956.



Donatisten, welche mehr als Ketzer waren, verschmähte und sie nur lehren wollte. „Das habe ich an Euer kurfürstliche Durchlaucht um so kühner und weitläuftiger schreiben wollen, als mich die Sachen Luthers nichts angehen. Und wie es zu Euer k. Durchlaucht Amt gehört, nach ihrer Gütigkeit christliche reine Lehre zu schützen, so gehöret das auch zur Weisheit, nicht zuzulassen, daß irgend ein Unschuldiger — — unter einem Schein der Heiligkeit von Bosheit verletzt werde. Eben das will auch der heiligste Vater Papst Leo X., welchem nichts angenehmer ist, als daß die Unschuldigen sicher seien, der sich freuet ein Vater genannt zu werden. Was man bei euch von Luther hält, ist mir unbekannt; das sehe ich wohl, daß hier seine Bücher von vielen frommen und ehrlichen Leuten mit großer Begierde gekauft und gelesen werden, was ich selbst wegen anderer Geschäfte noch nicht habe tun können."

Unter den Artes, Wissenschaften, verstand Erasmus nicht etwa bloß die Kenntnis der Werke der alten Römer und Griechen, sondern ganz vorzugsweise die Kenntnis der Griechischen und Hebräischen Sprache und die damit ermöglichte richtigere Erklärung des Neuen sowie des Alten Testaments, die Ausmittelung besserer Handschriften, die Herausgabe der alten Kirchenväter in zuverlässigerer Gestalt und ihre Benutzung, die Förderung der Kirchengeschichte, insbesondere Aufdeckung von Fälschungen, lauter Gegenstände, an welchen er selbst und die übrigen ersten Gelehrten der Zeit, wie Reuchlin, arbeiteten.

Der Kurfürst antwortete unterm 14. Mai (pridie Idus Maias) 1519 von seinem Schloß Grimma aus: Er habe aus dem Schreiben des Erasmus mit Wohlgefallen dessen rechtschaffenes Gemüt und christliche Liebe erkannt und freue sich, daß Luther auch im Ausland Freunde habe; in Sachsen würden des Mannes Leben, Wandel und Sitten, sowie auch seine Geschicklichkeit von den Gelehrtesten und Vornehmsten einmütig aufs höchste gelobt. „Wollen es auch mit Gottes des Allmächtigen Hülfe und Beistand nicht geschehen lassen, daß irgend ein Unschuldiger in unseren Landen und Herrschaften, der frevelhaften Bosheit solcher, die nur das Ihre suchen, überantwortet werde; auch allen Wissenschaften, guten heilsamen Lehren, Lehrern und Schülern, wie bisher günstig und geneigt sein, und sie fördern, wo wir nur können." [1])

Auf Luthers Brief vom 18. März 1519 antwortete Erasmus am 30. Mai 1519 von Löwen aus anerkennend aber zugleich kluge und billige Mäßigung empfehlend. „Geliebter Bruder in Christo Ich kann nicht beschreiben, wie traurige Auftritte deine Schriften hier erregt haben; es gelingt mir bis jetzt nicht, den Leuten den grundfalschen Verdacht zu benehmen, als seien deine Schriften mit meiner Hülfe geschrieben und ich, wie sie sagen, der Fahnenträger dieser Partei. Einige meinten

[1]) Lutheri Opera. Jenae 1556. 1, 223b—224. Lutheri Op. Latina varii argum. (Erlangen.) 2, 460. 1865. Deutsch bei Walch 18, 1956—57.

auch hierdurch eine Handhabe zu erhalten, um die schönen Wissenschaften zu unterdrücken, die sie aus Herzensgrund hassen, und als nachteilig erachten für die Majestät der Theologie; denn diese letztere schätzen viele höher als Christum selbst. — Und diese unheilvolle Pest hat mit ihrem Geiste bereits die meisten Mitglieder der hiesigen besuchten Universität angesteckt. Ich habe versichert, daß du mir durchaus unbekannt seist, daß ich deine Bücher noch nicht gelesen hätte und daher weder etwas mißbilligen noch billigen könne; nur ermahnte ich, sie möchten doch nicht so gehässig über deine Schriften urteilen, ohne sie gelesen zu haben und auf die achten, deren Urteil das gewichtigste sein müsse.

Uebrigens hast du in England Freunde und zwar hochstehende, die von deinen Schriften sehr günstig denken. Ich meines Teils suche, soviel sich gehört, unbeteiligt zu bleiben, um desto mehr den wiederauflebenden Wissenschaften nützen zu können; auch scheint mir durch artige Bescheidenheit mehr genützt zu werden als durch stürmisches Wesen. So hat Christus den Erdkreis seiner Gewalt zugeführt, und so hat Paulus das Jüdische Gesetz abgeschafft, indem er alles allegorisch deutete. Es frommt mehr, gegen diejenigen zu streiten, welche die päpstliche Gewalt mißbrauchen, als gegen die Päpste selbst, und dasselbe gilt, wie ich glaube, auch in Bezug auf die Fürsten. Die Schulen sind nicht so sehr gering zu achten als vielmehr zu gesünderen Studien zurückzuführen. Ueber Hergebrachtes, das in den Gemütern der Menschen zu fest gewurzelt ist, als daß es auf einmal ausgerottet werden könnte, muß man lieber mit reichlichen und wirksamen Beweisen sprechen, als bloß behaupten. Die bitteren Streitigkeiten mancher frommt besser zu verachten als zu widerlegen. Ueberall müssen wir uns hüten, nicht anmaßend und parteisüchtig zu reden; so glaube ich, wird es dem Geiste Christi angenehm sein. Inzwischen ist das Gemüt davor zu bewahren, daß es nicht durch Zorn oder Haß oder Ruhm verdorben werde, denn solches pflegt sich dann mitten im frommen Studium einzuschleichen. Ich mahne dazu nicht, damit du so tust, sondern damit du in deinem Tun beständig beharren mögest.

Deine Erklärungen über die Psalmen habe ich angefangen zu lesen; sie sprechen mich mächtig an und ich hoffe, daß sie großen Nutzen schaffen werden. In dem Kloster zu Antwerpen ist ein Prior, ein Mann von ächt christlicher Gesinnung, der dich über alles lieb hat und sich rühmt, einst dein Schüler gewesen zu sein. Er ist von allen fast der einzige, der Christum predigt; die andern aber predigen entweder Fabeln oder für ihren Beutel. An Melanchthon habe ich besonders geschrieben. Unser Herr Christus verleihe dir täglich mehr von seinem Geiste zu seinem Ruhme und zu allgemeinem Nutzen. Gehab dich wohl."

[1]) Erasmus, Opera, 3, 244—245. Schlecht und falsch verdeutscht bei Walch 18, 1947—1950



Wer zu lesen versteht, erkennt leicht, daß das außerordentliche Lob, welches dem Anhänger und Schüler Luthers gezollt wird, doch auch auf Luther selbst zurückfällt; der Brief erscheint etwas vorsichtig, in Wirklichkeit war er in Anbetracht der Verhältnisse in Löwen höchst kühn zu nennen.

Einige Monate nach der Leipziger Disputation, als die Löwener Theologen, wie Erasmus natürlich erfuhr, damit umgingen, über Luthers Lehrsätze das Verdammungs-Urteil auszusprechen (vergl. § 7, S. 32), richtete Erasmus am 1. November 1519 von Löwen aus ein Schreiben an seinen hohen Gönner und Verehrer, den Kardinal und Kurfürsten Albrecht von Mainz, worin er sich in ewig denkwürdiger Weise gegen alle Verketzerung und Gewaltanwendung aussprach:[1])

„Zunächst sei vorausgeschickt, daß ich weder mit dem Handel Reuchlins noch mit der Sache Luthers jemals etwas zu schaffen gehabt habe. Cabala und Talmud, was das immer sei, hat meinen Geist nie angesprochen. Die giftigen Streitigkeiten zwischen Reuchlin und den Anhängern des Jakob Hochstraten mißfielen mir höchlich. Luther ist mir so unbekannt wie irgend ein ganz unbekannter Mann, und seine Bücher zu lesen, habe ich noch nicht Zeit gehabt, außer daß ich einiges bruchstückweise ansah. Wenn er gut geschrieben hat, schuldet er mir kein Lob, wenn anders, darf man mir nichts anrechnen. Soviel sehe ich, daß gerade die rechtschaffensten Leute sich durch seine Schriften am wenigsten verletzt fühlen, nicht, wie ich vermute, weil sie alles billigen, sondern weil sie ihn in dem Sinne lesen, wie wir den Cyprian und Hieronymus, oder auch den Petrus Lombardus lesen, freilich vieles mit Nachsicht hinnehmend. Die gedruckten Bücher Luthers haben mich geschmerzt, und als einige derselben zum Vorschein kamen, habe ich nach Kräften zu verhindern gesucht, daß sie herausgegeben würden, besonders weil ich fürchtete, es möchte daraus ein Aufruhr entstehen. Luther hatte einen ganz christlichen Brief an mich geschrieben, nach meiner Meinung wenigstens, und ich habe ihm geantwortet, mit der beiläufigen Ermahnung, nichts Aufrührerisches, nichts Freches gegen den Römischen Papst, nichts Anmaßendes oder Zorniges zu schreiben, sondern die evangelische Lehre in reinem Sinn und mit aller Sanftmut zu predigen. Ich tat dies höflich, um mehr damit zu erreichen.“ — — —

„Ich bin weder Luthers Ankläger, noch Beschützer, noch Richter; über den Geist des Mannes wage ich nicht zu urteilen, denn das ist sehr schwer, besonders nach der schlimmeren Seite hin.[2]) Jedenfalls ist es, denke ich, christlich, sich Luthers anzunehmen und wünschte ich,

---

[1]) Abdrücke in Opera, Basil., 3, 400—403; auch bei May 1, Urk. S. 73—79. Die Deutsche Uebersetzung bei Heß 2, 37—46 ist etwas frei, die bei Müller so schlecht, daß sich das Original mehrfach daraus gar nicht erkennen läßt.

[2]) Praesertim in partem peiorem, d. h. es ist schwer zu beurteilen, was und wieviel etwa für schlimm an ihm zu halten sei (folglich leichter das Gute an ihm zu erkennen).



daß man, wenn er unschuldig ist, ihn nicht durch Parteisucht der Unredlichen unterdrücken läßt, wenn er aber irrt, ihn zu heilen sucht, nicht ihn zu verderben; denn dies stimmt mehr mit Christi Vorbild überein, welcher nach dem Zeugnis des Propheten den glimmenden Docht nicht auslöschte, den geknickten Stab nicht zerschlug. Ich wünschte, daß diese Brust, die einige herrliche Funken evangelischer Lehre zu haben scheint, nicht unterdrückt werde, sondern auf den rechten Weg zur Verkündung des Ruhmes Christi zurückgerufen werde. Die Theologen freilich wissen nichts als „Ketzer", „Antichrist" über ihn zu schreien und das Volk gegen ihn aufzuhetzen, und zwar gerade diejenigen, welche Luthers Schriften nie gelesen haben. Menschen, welchen ganz besonders Sanftmut anstände, scheinen nach nichts anderem zu dürsten, als nach Menschen-Blut, so sehr schreien sie, daß man Luthern fange und verderbe. So was heißt aber den Schlächter spielen, nicht den Theologen.[1]) Wenn sie sich als große Theologen zeigen wollen, so mögen sie die Juden bekehren, die von Christus Abgewendeten zu Christus bekehren, die öffentlichen Sitten der Christen bessern, die schlechter sind als irgend etwas, selbst bei den Türken. Wie soll es billig sein, den zur Strafe hinzureißen, der erstlich Sätze zum Disputieren vorschlug, über welche in allen Schulen der Theologen immer gestritten worden ist?, warum muß der niedergeschlagen werden, der belehrt zu werden sehnlich wünscht und sich dem Urteil des heiligen Stuhls unterwirft und sich dem Urteil der Universitäten anheimstellt?[2]) Vor allen Dingen sind die Quellen dieses Uebels ins Auge zu fassen. Die Welt ist beladen mit menschlichen Satzungen, beladen mit scholastischen Meinungen und Lehrsätzen, mit der Tyrannei der Bettel-Brüder, welche dadurch, daß sie des heiligen Stuhls Spießgesellen sind, zu einer Macht und Menge aufstiegen, daß sie dem Römischen Papst selbst und nicht minder den Königen furchtbar werden. Diesen gilt der Papst, wenn er mit ihnen geht, mehr als Gott; in den Stücken aber, die gegen ihren Vorteil gehen, bedeutet er ihnen nicht mehr als ein leerer Wahn. Ich verurteile nicht alle, aber sehr viele sind von der Art, daß sie des Gewinnes und der Herrschbegier wegen die Gewissen der Menschen geflissentlich knebeln. Und schon hatten sie angefangen, mit Hintansetzung Christi, mit rücksichtsloser Stirne nichts zu predigen als ihre neuen, immer unverschämteren Lehrsätze. Ueber die Ablässe redeten sie derart, daß es selbst Schwachköpfe nicht mehr ertragen konnten. Durch diese und viele andere ähnliche Dinge schwand allmählich die Kraft der evangelischen Lehre, und künftig stand bevor, daß wenn die Dinge so weiter zum Schlechten hinuntersanken, jener Funke der christlichen Frömmigkeit, aus welchem die erstorbene Liebe wieder

[1]) atqui hoc est carnificem agere non theologum.

[2]) Zur Zeit des Briefes, 1. Nov. 1519, waren die Akten über die Leipziger Disputation an die Universitäten Erfurt und Paris verschickt, und deren Urteil noch zu erwarten.

angefacht werden konnte, geradezu ausgelöscht würde. Die ganze Religion neigte zu mehr als Jüdischen Zeremonien hin. Solches beseufzen und beklagen gute Menschen, es gestehen es auch die Theologen, die keine Mönche sind, und manche Mönche in vertrauten Gesprächen. Dies hat, wie ich vermute, das Gemüt Luthers bewogen, daß er es zuerst wagte, sich der unerträglichen Unverschämtheit Einiger entgegenzustellen. Welchen anderen Verdacht sollte ich hinsichtlich seiner hegen, der keine Ehrenstellen sucht und nicht nach Geld lüstern ist."

„Ueber die Artikel, welche sie dem Luther vorwerfen, will ich gegenwärtig nicht streiten, sondern ich rede nur von der Art und Weise und der Veranlassung. Luther hat gewagt, über die Ablässe zu zweifeln, aber es haben Andere darüber schon vorher sehr unverschämte Behauptungen aufgestellt,[1]) er hat gewagt, über die Gewalt des Römischen Papstes etwas maßlos zu reden, aber vorher haben jene aufs maßloseste darüber sich geäußerst, voran 3 Dominikaner, Alvarus, Sylvester und der Kardinal zu St. Sixtus." [2])

„Vor alters wurde der Häretiker achtungsvoll angehört, und, wenn er sich rechtfertigte, losgesprochen; überführte man ihn, so bestand die äußerste Strafe darin, daß er nicht mehr zu der katholischen und kirchlichen Gemeinschaft zugelassen wurde. Jetzt ist das ‚Verbrechen' der Häresie ein anderes (mit den härtesten Strafen bedrohtes) Ding; dennoch führen sie wegen jeder Kleinigkeit das Wort im Munde: ‚es ist Häresie!' Vor alters galt als Häretiker, welcher von den Evangelien, von den Artikeln des Glaubens oder dem, was gleiches Ansehen mit ihnen hatte, abweichend dachte; jetzt wird Häretiker genannt, wer irgend von Thomas (von Aquino) abweicht. Was nicht gefällt, was sie nicht einsehen, ist Häresie, Griechisch verstehen, ist Häresie, gewandt reden, ist Häresie, alles was sie nicht selbst tun, ist Häresie. Wer sieht nicht, was diese Menschen vorhaben? Sobald man ihrer Leidenschaft nur einmal die Zügel nachläßt, werden sie anfangen, gegen die Häupter der Besten ohne Unterschied zu wüten, zuletzt selbst den Bischöfen, ja dem Römischen Papst drohen. Was der Dominikaner-Orden gewagt hat, muß uns, um von anderem zu schweigen, Hieronymus Savonarola und die Schandtat zu Bern[3]) lehren. Ich erneuere nicht die Schmach des Ordens, sondern erinnere, was es zu verhüten gilt, wenn ihnen gelänge, was sie vermessen versuchen würden."

Diesen Brief sendete Erasmus an Ulrich von Hutten, um ihn dem Kardinal Albrecht zu übergeben, oder aber, falls er dies bei seiner genaueren Kenntnis von der Gesinnung desselben für ratsamer finde, ihn zu vernichten. Hutten hat den Brief nicht übergeben und auch nicht

[1]) Nämlich die Ablaßverkäufer.
[2]) Die Dominikaner hatten dem Papst Leo X. gedroht und ein Konzilium gegen ihn verlangt.
[3]) Vgl. hierüber Thudichum, F., Papsttum u. Reformation 478—480.



vernichtet, sondern ohne Einwilligung des Erasmus im Spätherbst 1520 durch den Druck veröffentlicht. Sein Inhalt wurde dem Kardinal also erst im folgenden Jahr bekannt. Es muß darüber noch Näheres später (§ 18) angegeben werden.

So wie Erasmus für Luther eintrat, so tat er es zu gleicher Zeit auch für die Brüder in Böhmen und Mähren in einem Schreiben an den Böhmischen katholischen Humanisten Joh. Slechta von Vsehrd vom 31. Oktober 1519.[1])

Erasmus hatte, wie schon wiederholt bemerkt, zu Löwen viel zu leiden unter den Angriffen der Mönche, die nicht müde wurden, vom Katheder und vor dem Volk ihn als Lutheraner auszuschreien, ja als den eigentlichen Urheber der Lutherischen Ketzerei, indem seine Schriften das Arsenal seien, aus welchem Luther und seine Anhänger ihre Waffen holten.[2]) Besonders tat sich hierin Nikolaus von Egmond, Prior der Karmeliter zu Mecheln, hervor. Erasmus sah sich daher veranlaßt, am 13. August 1519 von Löwen aus ein Schreiben an Papst Leo X. zu richten, worin er die gegen ihn gerichteten Anschwärzungen nur als Angriffe auf die Wissenschaft hinstellt und seine Ergebenheit an das Haupt der Christenheit beteuert.[3])

Ein anderer Theologe zu Löwen, der Engländer Eduard Lee, machte es sich seit 1518 zur Aufgabe, des Erasmus Anmerkungen zum Neuen Testament als falsch, ketzerisch, teilweise auch als von Anderen unehrlich erborgt zu bekämpfen und stellte ein Buch mit den näheren Nachweisen in Aussicht. Dieses Buch kam endlich im März 1520 zu Paris im Druck heraus unter dem Titel „Zweites Buch der Anmerkungen zu des Erasmus von Rotterdam Neuem Testament“, wurde auch sofort im nämlichen Jahre in Antwerpen bei Hillen und in Basel bei Froben nachgedruckt. Erasmus verfaßte alsbald nacheinander drei Verteidigungsschriften. Die erste erschien im April 1520 zu Antwerpen bei Hillen, und wies eine Reihe von Lügen Lees scharf zurück, zwei andere folgten im April und Mai.[4]) Lee ist dann später 1531 Erzbischof von York geworden, hat sich 1535 der von König Heinrich VIII. eingeführten Reformation angeschlossen (!) und ist 1544 im Alter von 62 Jahren gestorben.

Papst Leo X. ließ sich durch die Anklagen der Mönche nicht irre machen; die große Bewegung, welche eben erst die Verfolgung des Johann Reuchlin heraufbeschworen hatte, und deren Beschwichtigung ihm notwendig erschienen war, machte es wenig wünschenswert, einen

[1]) Das Nähere hierüber in Thudichum, F., Papsttum u. Reformation § 51, S. 255—256.

[2]) Ueber diese Angriffe finden sich nähere Nachweise bei Heß, Salomo, Erasmus v. Rott. Zürich 1. 2. 1790, und Bludau, Aug., (in Biblische Studien, herausgeg. v. Bardenhewer Bd. 7, Heft 5).

[3]) Erasmi Op. 3, 1, 491 B.

[4]) Die erste Verteidigung gegen Lee ist nach der eigenen Anordnung des Erasmus (in einem Schreiben an v. Botzheim) nicht in die Ausgabe seiner Werke aufgenommen, weil die Leser keinen Gewinn daraus ziehen könnten. Einen neuen Abdruck lieferte Jortin, John, The life of Erasmus 2, 496, London 1760.

neuen Sturm entstehen zu lassen, und seine Hochschätzung für Erasmus unterstützte diese Erwägung; er legte also den Gegnern des Erasmus Stillschweigen auf; ohne seine schützende Hand wäre es um Freiheit und Leben des Erasmus schnell geschehen gewesen.

Alle hellen Köpfe der Welt blickten auf diesen als auf den Wiederhersteller einer reinen christlichen Theologie mit begeisterter Bewunderung, auch solche, welche sich nachher von Luther abgewendet haben. So schrieb Mutianus (Konrad Muth) zu Gotha am 24. Mai 1520 an Johann Lange: „Wir alle, die wir uns zu der von Erasmus wiederhergestellten Theologie Glück wünschen, wissen, wie großer Nutzen durch des Erasmus göttliche Verdienste um die christliche Sache gestiftet wird. Aus dieser Quelle gleichsam entspringen die Oekolampade, die Philippe (Melanchthon), die Martine (Luther). O welche große Führer der Wissenschaften.“ [1]) Seine Verehrer säumten nicht, auch öffentlich für ihn Zeugnis abzulegen, so wie es früher für Reuchlin geschehen war; sie ließen im Jahre 1520 zu Antwerpen eine Sammlung von „Briefen gelehrter Männer“ erscheinen, mit Huldigungen für Erasmus; darunter befindet sich auch ein geharnischter von U. v. Hutten. [2])

§ 13.

13. Johann Reuchlin, gegen welchen noch immer Hochstratens Anklage schwebte, wird im April 1518 an die Universität Wittenberg berufen, lehnt aber ab und empfiehlt Melanchthon, der im August dort eintritt. Neue Anklage Hochstratens gegen Reuchlin April 1519. Briefe erlauchter Männer zu seinen Gunsten. Kühner Streich Sickingens gegen die Dominikaner 26. Juli 1519. Reuchlin vom Papst zu ewigem Stillschweigen und zu den Prozeßkosten verurteilt 23. Juni 1520; Professor in Ingolstadt November 1519 bis April 1521, dann in Tübingen Winter 1521—1522. Tod 30. Juni 1522. Ehrender Nachruf des Erasmus.

Johann Reuchlin war, wie schon an anderem Ort erzählt, [3]) am 29. März 1514 durch den Bischof von Speyer von der gegen ihn erhobenen Anklage auf Häresie freigesprochen worden, Hochstraten hatte aber gegen das Urteil an den Papst appelliert, dieser auch in Rom ein neues Gericht mit der Prüfung und Entscheidung beauftragt, dann aber am 2. Juli 1516 befohlen, den Prozeß vorläufig ruhen zu lassen. Leo X. konnte angesichts der Drohungen der Dominikaner, die ihm sogar nach dem Leben strebten, nicht den Mut finden, die Freisprechung Reuchlins gut zu heißen, und es schwebte daher über dem Haupte Reuchlins fortwährend noch die Möglichkeit einer Verurteilung und hielt die Gemüter aller freidenkenden Menschen in banger Spannung. Sowohl in Deutschland als

---

[1]) Krause, C., Der Briefwechsel des Mutianus Rufus. 1885. S. 651. Ausgabe von Gillert 2, 260.

[2]) Epistolae aliquot Eruditorum nunquam antehac excusae, multis nominibus dignae, quae legantur a bonis omnibus, quo magis liqueat, quanta sit insignis cujusdam Sycophantae virulentia. Antwerp. ap. Mich. Hillen. Vgl. Böcking, Hutteni Opera 1, Index bibliogr. p. 92. n. 52. Eine zweite Ausgabe erschien noch im August des nämlichen Jahres 1520 bei Froben in Basel.

[3]) Thudichum, F., Papsttum u. Reformation im Mittelalter 1143—1517. S. 440—443.



in Italien erschienen jetzt zugunsten Reuchlins eine ganze Reihe von Schriften; ihnen antwortete nicht bloß Pfefferkorn, sondern auch Hochstraten, zunächst in einer ersten Verteidigungsschrift (Apologia), Köln im Februar 1518, in welcher er Reuchlin heftig angreift und ihm Ketzereien vorwirft.[1]) Reuchlin schrieb darauf am 21. März 1518 einen Brief an den Grafen Hermann von Nuenaar, Kanonikus in Köln, worin er Hochstraten einen leichtsinnigen, lügenhaften Verläumder nennt, der in Rom durch Bestechung seine Zwecke zu erreichen suche und den Streit über die Judenbücher nur angefangen habe, um von den Juden Geld zu erpressen; ebenso richteten Hermann Busch und Ulrich von Hutten beißende Briefe an Nuenaar, und dieser gab dann diese drei mitsamt seiner eigenen Antwort an Reuchlin in den Druck.[2])

Im Jahre 1518, die Zeit läßt sich nicht näher bestimmen, richtete Ulrich v. Hutten ein lateinisches Gedicht an den Kardinal Hadrian, den Cardinalis S. Chrysogoni, einen Italiener, aber Beschützer der Deutschen in Rom, und bat ihn, sich des unschuldigen verleumdeten Reuchlin anzunehmen, indem er zugleich ausführlich die vielen Schandtaten der Dominikaner aufzählte. Auch Reuchlin selbst wandte sich an ihn, indem er ihm im Februar 1518 seine Schrift über Akzente und Orthographie der hebräischen Sprache widmete.[3])

Als Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen sich im April 1518 beim Reichstag zu Augsburg befand, richtete er am 25. April ein Schreiben an Reuchlin und forderte ihn auf, als Lehrer der hebräischen und griechischen Sprache nach Wittenberg zu kommen oder ihm einige geschickte Männer dafür zu empfehlen. Am 7. Mai antwortete Reuchlin, er würde der Einladung des Kurfürsten gerne folgen, wenn ihn sein Alter nicht verhinderte; er schlug für die Lehrstelle im Hebräischen mehrere Personen vor, fürs Griechische Philipp Melanchthon, der auch berufen wurde und im August in Wittenberg eintrat. Auf Melanchthons Antrieb richtete Luther dann am 14. Dezember 1518 einen Brief an Reuchlin, worin er versichert, stets auf seiner Seite gestanden, ihn mit seinen Gebeten begleitet zu haben; ihm verdanke man es, daß so manche Hörner der feindlichen Stiere zerbrochen seien und Deutschland anfange, frei zu atmen.[4])

Hatte Hochstraten bisher immer nur von „Verteidigung“ gesprochen, nämlich Rechtfertigung seiner Anklage gegen den Augenspiegel, über welche eine päpstliche Entscheidung noch immer ausstand, so zog er nun

[1]) Geiger, L., Joh. Reuchlin. 1871. S. 404—412.

[2]) Epistolae trium illustrium virorum ad Hermannum comitem Nuenarium, ejusdem responsoria una ad Reuchlinum et altera ad lectorem. Ex Borromago Imperiali urbe. (Ohne Jahr.) Geiger 413—417.

[3]) Hutteni Opera, ed Böcking 1, 138—141. Strauß, Hutten 2, 226. Dieser Kardinal Hadrian ist nicht zu verwechseln mit Hadrian von Utrecht, der im Juni 1517 Cardinalis Dertusensis geworden war und nachher als Hadrian VI. den päpstlichen Stuhl bestieg. Vgl. Geiger 141, 440, 441.

[4]) Luthers Briefe, von De Wette, 1, 196. Dort weitere Drucke angegeben.



seit April 1519 ganz andere Saiten auf. Mit scharfem Blick erkannte er in der von Reuchlin veröffentlichten neuen Schrift „Ueber die kabbalistische Wissenschaft" die Handhabe zu einer neuen selbständigen Anklage, und ließ zur Vorbereitung derselben im April zu Köln eine Schrift erscheinen, „Zerstörung der Kabbalah", in welcher er Reuchlin einer großen Anzahl Häresien zieh und ankündigte, daß er demnächst seines Amtes als Inquisitor der häretischen Schlechtigkeit in den Kirchenprovinzen Köln, Trier und Mainz zu walten gedenke. Die Schrift widmete er dem Papst und sagte in der Zueignung: „Es ist wahrhaftig Zeit, heiligster Vater, daß die Füchse, welche den Weinberg des Herrn verwüsten, eingefangen werden, wenn Deine Heiligkeit nicht unsern Glauben dem äußersten Untergange preisgeben will. Die gelehrtesten Männer kommen jetzt in der Meinung überein, daß Reuchlins Anhänger (nämlich Luther und seine Genossen) niemals gewagt haben würden, so zügellos und ganz unverschämt ihre Hörner gegen den apostolischen Stuhl und die Römische Kirche zu erheben, wenn in unserer Sache strenge Gerechtigkeit ergangen wäre." Auch gegen Erasmus flicht er manche Beschuldigungen ein.[1])

Die Freunde Reuchlins erkannten alsbald die neue gegen ihn heraufziehende Gefahr und die Notwendigkeit, ihr entgegenzutreten, und ließen daher mit seiner Bewilligung im Mai 1519 bei Th. Anshelm in Hagenau, als Fortsetzung oder „zweites Buch" der im Jahre 1514 veröffentlichten „Briefe berühmter Männer" (clarorum virorum) eine zweite Sammlung solcher Briefe unter dem Titel „Illustrium virorum epistolae" erscheinen, mit der Ankündigung am Schluß, daß noch ein drittes Buch „Ueber die Dinge in Rom" folgen solle. Diese Sammlung enthielt Briefe aus älterer und neuester Zeit bis 1518, darunter 5 Briefe des Erasmus aus Löwen 16. Dezember 1517[2]) und ältere, aus England und Antwerpen geschrieben, etwa vom April bis Juni 1515 (s. II bis t. I), ferner einen Brief von U. v. Hutten, Bologna, 13. Januar 1517 (A. I), ferner von Herzog Ulrich von Württemberg an die Universität Paris, und von Kaiser Maximilian an den Papst vom 23. Oktober 1514. Wegen dieser letzteren ist wohl der frühere Titel „Epist. clarorum vir." vertauscht mit „Ep. illustrium vir."

Wenige Monate darauf, unterm 11. August 1519, griff Erasmus zur Feder und richtete an Hochstraten ein Schreiben, worin er „dem Gebot der christlichen Liebe und der Liebe zu den gemeinsamen Studien folgend", „aus Zuneigung" zu Hochstraten und „aus Achtung vor seinem Orden" ihn zur Milde und Mäßigung ermahnt, anerkennt, daß er durch den von seinem Gegner angestimmten Ton gereizt werden konnte, aber dennoch

[1]) Hochstraten, Jak., Destructio cabalae seu cabalisticae perfidiae ab Joanne Reuchlin Capnione jam pridem in lucem editae, sanctissimo D. N. Leoni Papae X, per R. P. Jak. Hochstraten. Col. 1519. 4°. 86 Blätter.

[2]) Daß des Erasmus Brief „Löwen, 16. Dezember" ins Jahr 1517 gehört, ergibt sich daraus, daß Erasmus darin sagt: Adrian von Utrecht sei eben Kardinal geworden; das geschah im Juni 1517.



verlangt, daß er seine Widersacher nicht Treulose und Häretiker schimpfen, sondern ihnen mit wissenschaftlicher Widerlegung entgegentreten möge.[1])

Ulrich von Hutten hatte bisher sowohl mündlich als durch Briefe zur unablässigen Tätigkeit angefeuert; von ihm scheint auch ein längeres lateinisches Gedicht herzurühren, welches 1519, vielleicht auch schon 1518, ohne Ort und Jahr, aber zweifelsohne bei Anshelm in Hagenau erschien, als Verfasser den „Eleutherius Byzenus“ bezeichnet, und Reuchlin preist, als des deutschen Vaterlandes höchsten Stolz, der ein nicht mehr zu verlöschendes Licht angezündet habe und über die unwissenden, rohen, abergläubischen Feinde der Wahrheit und des Rechts siegen werde.[2])

Hutten war übrigens der Meinung, daß man mit den Dominikanern noch eine andere Sprache sprechen müsse, und auf seinen Antrieb erließ Franz von Sickingen am 26. Juli 1519 eine gedruckte öffentliche Aufforderung an Provinzial, Prioren und Konvente des Predigerordens deutscher Nation und sonderlich an Bruder Hochstraten, ihre unbegründete Appellation gegen das Speierer Urteil zurückzunehmen, dem Doktor Reuchlin gemäß jenem Urteile die Prozeßkosten im Betrag von 111 fl. zu bezahlen und diesen betagten frommen Mann, seinen verehrten Lehrer, fortan in gutem Frieden zu lassen, widrigenfalls sie es mit ihm zu tun haben und ihre Handlung zu bereuen haben würden. Eine zweite Aufforderung erklärte genauer, daß, wenn bis zum 28. Dezember jene Forderungen nicht erfüllt seien, die Fehde beginnen solle. Da wurde den Dominikanern doch angst, und es erschien am 26. Dezember 1519 ihr Provinzial Eberhard von Clivis auf Sickingens Burg Landstuhl, gab gute Worte, schob alle Schuld auf Hochstraten, und erklärte sich namens des Ordens bereit, sich dem Spruche von Schiedsrichtern zu unterwerfen, welche beide Teile demnächst erwählen sollten. Die dann wirklich erwählten Schiedsrichter traten am 6.—10. Mai 1520 zu Frankfurt a. M. zusammen und fällten folgenden Spruch: der Provinzial mit seinen Ordensbrüdern solle dem Papst die Bitte vortragen, die dem Vernehmen nach soeben erfolgte Ungültigerklärung des Speierer Urteils zurückzunehmen und beiden Parteien ewiges Stillschweigen aufzuerlegen. Die Prioren der Provinz, welche zu gleicher Zeit in Frankfurt zu einem Ordenskapitel versammelt waren, nahmen diesen Schiedsspruch an, entsetzten Hochstraten seiner Aemter als Prior des Kölner Dominikanerklosters und als Ketzermeister und legten ihm Stillschweigen auf; zahlten auch wirklich das Geld an Reuchlin, und Clivis fertigte das verlangte Schreiben an den Papst ab.[3]) Allein dies alles war nur falsches Spiel der Dominikaner,

---

[1]) Eine deutsche Uebersetzung bei L. Geiger S 429—430.

[2]) Triumphus Capnionis, sive Joannis Reuchlin encomion, triumphanti illi ex devictis obscuris viris, id est theologistis Coloniensibus et fratribus de ordine praedicatorum ab Eleutherio Byzeno decantatum. 4°. Abdruck bei Böcking, E., Hutteni Opera 3, 413—448. 1862.

[3]) Die Aufforderung Sickingens v. 26. Juli 1519 ist gedruckt in U. Hutten, Opera ed. Böcking Suppl. I, 438—440, das Schreiben der Prediger-Brüder an den Papst, 10. Mai 1520. Suppl. I, 446—447.



um sich der Strafe durch Sickingen zu entziehen und Zeit zu gewinnen; sie wußten wohl, was Rom tun werde; dort war seit der drohenden Wendung der lutherischen Bewegung die Verurteilung Reuchlins längst beschlossene Sache und sollte nur der geeignete Zeitpunkt abgewartet werden. Nachdem am 15. Juni 1520 die Bannbulle gegen Luther ausgefertigt (aber noch nicht verkündigt) worden war, fällte Leo X. am 23. Juni folgenden Spruch: „Die in Speier gefällte Entscheidung sei ungültig; der Augenspiegel sei als ein ärgerliches, für fromme Christen anstößiges und unerlaubtes judenfreundliches Buch zu verbieten und zu vernichten. Reuchlin habe ewiges Stillschweigen zu beobachten und alle Kosten des Prozesses zu tragen.“ [1])

Reuchlin war inzwischen von Stuttgart nach der bayerischen Universität Ingolstadt übergezogen. Als nämlich Herzog Wilhelm von Bayern Ende Oktober 1519 mit dem Heer des schwäbischen Bundes Württemberg zum zweitenmal erobert hatte, machte er Reuchlin den Antrag, eine Professur für hebräische und griechische Sprache zu übernehmen, und Reuchlin nahm an, weil die neuen Anklagen Hochstratens ihn beunruhigten und er unter dem bayerischen Herzog gesichert zu sein wähnte. Er begab sich am 9. November dahin und nahm Wohnung im Hause des Johann Eck, des glühenden Gegners von Luther und damals einflußreichsten Mannes in Ingolstadt, doch offenbar, um sich der Gunst und des Schutzes desselben zu versichern. Fast vier Monate lang mußte er aber von seinem eigenen Gelde und von Geschenken Pirkheimers leben, [2]) da der Herzog die Sache hängen ließ, der akademische Senat erst am 4. Februar 1520 zur Beratung darüber berufen wurde, und endlich am 29. Februar die Ernennung wirklich erfolgte. Am 5. März begann Reuchlin seine Vorlesungen, um 9 Uhr Hebräisch, um 4 Uhr Griechisch, vor einem zahlreichen Zuhörerkreis, unter dem sich auch Eck befand. [3])

Die Verurteilung des Augenspiegels durch den Papst, die etwa im August 1520 bekannt geworden sein mag, übte eine sehr niederschlagende Wirkung auf Reuchlin; Erasmus suchte ihn aufzurichten und schrieb ihm unterm 8. November 1520 von Köln aus, wo er damals sich auch für Luther verwendete: „Wir leben in traurigen, unglücklichen Zeiten, aber du hast Freunde, die dich tröstend umgeben, und bedarfst meines Zuspruchs nicht. Dein Gedächtnis, dein Ruhm ist im Herzen der Guten zu tief eingeprägt, als daß Verläumdungen deiner Gegner sie herausreißen könnten; die Wahrheit läßt sich nicht besiegen und wird dich bei der Nachwelt erhöhen, wie sie dich bei der Gegenwart groß macht.“

Vor Februar 1521 erhielt Ulrich von Hutten von unbekannter Hand einen Brief zur Ansicht, welchen Reuchlin an die Herzoge von Bayern

---

1) Strauß, Hutten S. 299—302. 1. Ausg. 2, 19. Erhard 2, 442. Geiger 445—449. 451.

2) Erhard 2, 437.

3) Prantl, K. Geschichte der Universität Ingolstadt. München. 1, 206—208. 1872.

gerichtet haben sollte, um sich vor ihnen zu rechtfertigen, daß er mit Luther nichts gemein habe, und worin wegwerfend von Luther und seinen Anhängern die Rede war. Hutten machte ihm darüber in einem auf der Ebernburg ausgefertigten Schreiben unterm 22. Februar 1521 folgenden Vorhalt: „Ich habe Deinen Brief an die baierischen Fürsten gelesen, denen Du auf die Anklage Leo's X. antwortest. Ihr unsterblichen Götter, was sehe ich darin? In schwächlicher Aufregung erniedrigst Du Dich so sehr, daß Du Dich selbst der Schmähungen gegen die nicht enthältst, die Dich stets gerettet wissen wollten und deinen Ruf selbst mit eigener großer Gefahr verteidigt haben. Franz war, als ich ihm den Brief vorlas, auf's Höchste erregt. Was hoffst Du denn von Denen, bei welchen Du Dir niemals Recht und Billigkeit verschaffen konntest, zu erreichen, wenn es Dir gelänge, Luthers Angelegenheit zu unterdrücken? Hast Du nicht in neun Jahren gelernt, was man von ihnen erschmeicheln kann?" [1]) Das angebliche Schreiben Reuchlins an die bayrischen Fürsten ist bis jetzt nicht aufgefunden worden; es wird auch seiner von den Zeitgenossen Reuchlins, Hutten ausgenommen, nicht erwähnt; und es könnte recht gut von Widersachern Luthers gefälscht worden sein. Auf jeden Fall läßt sich ein unbefangenes Urteil darüber nicht fällen, solange man den wirklichen Wortlaut nicht sicher kennt, da das Urteil des aufgeregten Hutten nicht als maßgebend gelten kann.

In Ingolstadt konnte sich Reuchlin nicht wohl fühlen; er zählte dort wenige Gesinnungsgenossen und wahrscheinlich viele Feinde, und durfte immerhin einige Sorgen um seine Sicherheit hegen; als daher zu allem andern auch noch die Pest in die Stadt einzog, nahm er im April 1521 seinen Abschied und begab sich nach Württemberg, welches der schwäbische Bund an Kaiser Karl V. überlassen hatte. Man bot ihm eine Professur für griechische und hebräische Sprache in Tübingen an und im Winter 1521—22 hielt er dort in der Tat Vorlesungen. Unterm 20. Februar 1522 schrieb er an seinen Freund Hummelberger in Ravensburg, daß er im Sommer über Salomos Prediger und über Xenophons Tyrannikos lesen wolle, und zu diesem Zweck die Universität auf seinen Antrag 100 hebräische Bibeln und 150 Drucke des Xenophon bezogen habe. Die Bibeln wurden den Studenten zum Preis von 2 Gulden zum Kauf geboten. (Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen S. 131.) Er schließt mit den Worten: „Als Einzelne wollen wir den Grund für eine neue Zukunft legen. Die Wahrheit wird über der Erde aufgehen, und nach Vertreibung der Nebel das Licht ergänzen, welches schon seit 400 Jahren durch heillose Sophistereien verdunkelt worden ist. Ich will selbst auch als Greis Wache halten. Gott, komm mir zu Hülfe." [2])

[1]) Der Brief Huttens ist erst neuerdings von Böcking aufgefunden worden; abgedruckt Hutteni Opera, ed. Böcking, 2 Supplementband S. 803. 1869. Eine deutsche Uebersetzung bei Geiger, L. 486—488.

[2]) Horawitz, A., in den Sitz.-Ber. d. Wiener Ak. 1877. 55, 117.

Im Frühjahr fühlte er sich leidend, begab sich in das benachbarte Bad Liebenzell, erkrankte aber dort, ließ sich nach Stuttgart bringen und starb hier am 30. Juni 1522, im Alter von 67 Jahren, 4 Monaten und 8 Tagen. Sein Grab fand er auf dem Lazarett-Kirchhofe.[1])

Den Verkehr mit Melanchthon hatte er abgebrochen, ihm nicht mehr geschrieben und ihn gebeten, keine Briefe mehr an ihn zu richten, weil ein solcher leicht in die Hände der Feinde kommen und ihn gefährden könne. Seine Bibliothek vermachte er seiner Vaterstadt Pforzheim; sie war ohne Zweifel während des Krieges und durch den mehrfachen Wechsel des Wohnortes in den letzten Jahren vielfach verdorben worden oder auch zum Teil zu Grunde gegangen. Seine frühere Absicht, sie seinem Großneffen Melanchthon zu hinterlassen, ließ er aus unbekannten Gründen fallen, schwerlich nur deshalb, weil Melanchthon zu Luther hielt.[2]) Eine Versendung der Bücher von Stuttgart nach Wittenberg würde viel Geld gekostet haben, und wer weiß, ob sie wirklich angekommen, unterwegs nicht verdorben oder weggeschnappt worden wären; für Melanchthon hatten sie aber auch, wie dieser selbst sagt, keinen großen Wert; er arbeitete auf anderen Feldern und was er gebrauchte, konnte er in Wittenberg finden.

Sogleich nach dem Tode Reuchlins widmete Erasmus von Rotterdam dem verehrten großen Mann einen verherrlichenden Nachruf, indem er in die 1522 erschienene neue Ausgabe seiner Gespräche (Colloquia) folgende Erzählung über Reuchlins Versetzung unter die himmlischen Heiligen einschaltete:[3]) Ein von Tübingen kommender Schüler Reuchlins erzählt von einer Erscheinung, die in Reuchlins Todesstunde einem frommen Franziskaner gekommen ist. Reuchlin schritt in glänzend weißem Kleide über eine Brücke, geführt von einem schönen beflügelten Knaben, seinem guten Genius. Hinter ihm folgten einige schwarze Vögel in der Größe von Geiern, die unter Geschrei ihn anzugreifen Miene machten; er aber wandte sich um, schlug das Kreuzes-Zeichen, und es entwichen die Vögel mit Hinterlassung eines furchtbaren Gestankes. Schon nahte jenseits der heilige Hieronymus und rief ihm zu: Sei mir gegrüßt, du heiliger Kollege! Ich habe den Auftrag, dich zu empfangen und in die Versammlung der Himmlischen zu leiten, wie die göttliche Güte dies für deine so heiligen Bestrebungen bestimmte. Er brachte ein Kleid, wie er selbst eines anhatte, ganz mit Zungen in dreierlei Farben besetzt, zur Andeutung der drei Sprachen, welche beide verstanden, bekleidete ihn damit, umarmte und küßte ihn. Hierauf senkte sich eine durchsichtige Feuersäule vom offenen Himmel nieder, und in dieser stiegen beide unter dem Gesang der Engelchöre empor. — Der Franziskaner

[1]) Geiger 470—471. Ehrhard 2, 447—448.

[2]) Geiger 466, 458.

[3]) Colloquia familiaria. Ueberschrift: De incomparabili heroe Joanne Reuchlino in divorum numerum relato.



und seine Genossen beschlossen hierauf, in dem Verzeichnis der Heiligen den seligen Reuchlin neben dem heiligen Hieronymus einzureihen, sein Bild in den Bibliotheken aufzustellen und ihn fortan als Schutzheiligen der Sprachgelehrsamkeit anzurufen.

§ 14.

14. Neue Drohungen Roms gegen Luther im März und April 1520. Franz von Sickingen wird durch Hutten für die Sache Luthers gewonnen und bietet Luthern Zuflucht auf seinen Burgen an. Andere hervorragende Schützlinge Sickingens. Neue Kampf-Schriften Huttens.

In Rom war bisher nichts mehr gegen Luther geschehen; allein man wußte, daß sich Johann Eck seit langer Zeit in Rom aufhalte und in Gemeinschaft mit Hochstraten, Aleander und vielen anderen unablässig zu strengen Maßregeln drängte, worüber beängstigende Berichte schon im Januar und Februar 1520 auch nach Deutschland gelangten.

Luther hielt es für angezeigt, das Seinige zu tun, um der Gefahr bei Zeiten vorzubeugen. Am 17. Januar 1520 richtete er an den Kaiser Karl V. nach Spanien einen zu Wittenberg als besonderes Blatt gedruckten Brief, worin er den Kaiser um seinen Schutz bittet, wenigstens so lange, bis ihm Gehör zu seiner Verteidigung gewährt, und er entweder als Sieger hervorgegangen oder überwunden worden sei.[1])

Am 4. Februar 1520 schrieb er an den zu Halle weilenden Kardinal Albrecht von Mainz, versicherte ihn seiner Unterwürfigkeit und Ehrfurcht und bat ihn, Verläumdern kein Gehör zu schenken, sondern Luthers Schriften zu lesen und dann zu urteilen, indem er sich bereit erklärte, sich eines Besseren belehren zu lassen.[2]) Albrecht antwortete am 25. Februar 1520: Er habe bisher noch nicht Zeit gehabt, Luthers Schriften zu lesen oder auch nur obenhin anzusehen, müsse auch das Urteil darüber denen, die an Stand und Würde höher sind, überlassen; mit großem Mißfallen höre er aber täglich, daß von manchen, die sich für Lehrer der christlichen Religion ausgeben, nichtige Streitfragen aufgeworfen würden: über den freien Willen, ob des Papstes Gewalt auf Gottes Wort oder menschlicher Anordnung beruhe; daß auch die Gewalt der allgemeinen Konzilien von ihnen gering geachtet werde. Daß dergleichen, das doch auch von Luther ausgehe, nützlich, der Majestät des christlichen Glaubens zuträglich und der Kirche förderlich sei, könne er nicht einsehen; auch die Wahrheit dürfe man nur sanftmütig, ohne beißende Rede lehren, ohne Ungehorsam gegen die Gewalt der Kirche zu erwecken und zu nähren.[3])

---

[1]) De Wette 1, 392—394.
[2]) De Wette 1, 398.
[3]) Deutsch bei Walch 15, 1644. Buchholtz, F. B. von, Gesch. Ferdinands I. 1, 321. 1831 gibt als Datum den 5. März an.

Ulrich von Hutten hatte seit der Leipziger Disputation die Bedeutung Luthers voll erkannt, es wußte aber auch Niemand besser als er zu beurteilen, welche Gewalthandlungen von Rom zu erwarten seien. Im Januar 1520 begab er sich zu Franz von Sickingen auf den Landstuhl, um ihn zu bewegen, Luthern eine Zuflucht auf seinen Burgen zuzusichern. Sickingen war zwar kurz vorher für den von den Dominikanern verfolgten Johann Reuchlin tatkräftig in die Schranken getreten, hatte der Sache Luthers aber noch keine tiefere Aufmerksamkeit geschenkt; Hutten las ihm also jetzt aus den Hauptschriften vor, erläuterte sie und gewann ihn völlig, erhielt auch den Auftrag, Luther zum Kommen einzuladen. Unterm 20. Januar 1520 schrieb Hutten an Melanchthon, die Einladung Luthern zu behändigen;[1]) das Schreiben kam aber nach Wochen durch unbekannte Umstände an Hutten zurück, der nun von neuem an Melanchthon schrieb, empfahl, daß Luther über Fulda und Steckelberg reisen möge, wo Hutten ihn empfangen und weiter begleiten werde. Im März 1520 antwortete Luther durch Vermittlung Spalatins, sprach seinen Dank aus und bezeugte, daß ihm Sickingens Schutz besonderes Vertrauen einflöße;[2]) am 17. Juli und 3. August, nachdem ihm auch Silvester von Schauenburg, ein fränkischer Ritter, in seinem und anderer fränkischer Edelleute Namen am 11. Juni zu sich eingeladen hatte,[3]) macht er davon an Spalatin und an seinen Ordensbruder Voigt Meldung und fügt bei: „Ich fürchte nun nichts mehr, sondern stehe im Begriff, ein Deutsches Buch gegen den Papst über die Verbesserung der Kirche herauszugeben; darin behandle ich den Papst aufs schärfste und zwar gleichsam als den Antichrist.“[4])

In den folgenden beiden Jahren 1521 und 1522 fanden einige hervorragende Führer der Reformation Aufnahme und Schutz bei Sickingen; zunächst Johannes Schwebel, geb. 1490 zu Pforzheim, erst Mönch im Orden des heiligen Geistes zu Straßburg, dann Prediger in seiner Vaterstadt, aber 1521 von dort vertrieben; heiratete auf dem Landstuhl und leitete später, seit 1523, die Reformation in Zweibrücken; ferner von Frühling bis November 1522 Joh. Oekolampad aus Weinsberg, sowie Martin Butzer aus Schlettstadt, ursprünglich Dominikaner, seit April 1521 von Papst Leo X. in den Stand der Weltpriester versetzt, kurze Zeit Hofkaplan des Pfalzgrafen Friedrich zu Worms und Nürnberg, 1522 Pfarrer in Landstuhl, wo er sich mit einer Nonne verheiratete.

In die ersten Monate des Jahres 1520, vielleicht aber auch noch etwas später fällt ein berühmter Brief Albrecht Dürers an Spalatin. Dürer hatte im kursächsischen Schloß zu Wittenberg früher Wand-Malereien ausgeführt und später vom Kurfürsten einige Schriften Luthers

[1]) Der Brief Huttens in Böcking, Ed., Opera U. Hutteni 1, 320—321.
[2]) Luthers Briefe an Hutten und Sickingen sind verloren.
[3]) Das Schreiben Schauenburgs bei Walch 15, 1942.
[4]) De Wette 1, 469. 475. Köstlin 1, 339, überhaupt F. D. Strauß, Ulrich v. Hutten 2, 26—27. 1858.

zugeschickt erhalten; darauf schrieb er an Spalatin: er möge dem Kurfürsten seinen Dank ausrichten „und seine kurfürstlichen Gnaden in aller Untertänigkeit bitten, daß er ihm den löblichen Doktor Martin Luther befohlen sein lasse, von christlicher Wahrheit wegen, daran uns mehr liegt denn an allen Reichtümern und Gewalt dieser Welt“.

„Und hilft mir Gott, daß ich zu Doktor Martinus Luther komme, so will ich ihn mit Fleiß abbilden und in Kupfer stechen, zu einem langen Gedächtnis des christlichen Manns, der mir aus großen Aengsten geholfen hat. Und ich bitte Euer Würden, wo Dr. Martinus etwas Neues macht, das deutsch ist, wollt mirs um mein Geld zusenden.“ [1])

Aus einem von Dürer selbst zu Ende des Jahres 1520 aufgestellten Verzeichnis ergibt sich, daß er damals 16 Schriften Luthers aus den Jahren 1518—1520 in Besitz hatte. Luthern zu malen, dazu gelangte Dürer leider nicht. Im Jahre 1527 oder 1528, also nicht lange vor seinem am 6. April 1528 erfolgten Tode, war er mit einem Kupferstich, die Kreuzigung Christi darstellend, beschäftigt, und auf dieser unvollendeten Platte steht links der Apostel Johannes mit den unverkennbaren Zügen Luthers.[2])

Am 15. März 1520 richtete Gabriel Venetus, welcher auf dem General-Kapitel des ganzen Augustiner-Ordens im Juni 1519 zu Venedig zum General des Ordens gewählt worden war, ein Schreiben an Johann von Staupitz als General-Vikar über die reformierte Augustiner-Kongregation, worin er diesen in sehr freundlichen Ausdrücken aufforderte, Luthern zur Umkehr zu bewegen, ansonst die reformierte Kongregation den Verlust aller ihrer Privilegien zu erwarten habe. Er deutete zugleich an, daß der Papst entschlossen sei, die Axt an die Wurzel des Uebels zu legen, und eine Bulle schon vorbereitet werde.[3])

Bald darauf erschienen am Hofe des Kurfürsten von Sachsen zwei päpstliche Gesandte, Aleander und Caracciolo, um die Auslieferung Luthers nach Rom zu fordern, unter dem Hinweis, daß die große Exkommunikation gegen Luther unausbleiblich sei. Sie erhielten indessen eine ablehnende Antwort. Am 22. April 1520 kam Spalatin im Auftrag des Kurfürsten nach Wittenberg und forderte von Christian Bayer oder Beier, nachmaligem Kanzler, von Hieronymus Schurf, Professor der Rechte, und dem Propst des Stifts, Henning Goede, ebenfalls Jurist, ein schleuniges, noch am nämlichen Abend einzulieferndes Gutachten, wie man sich verhalten möge, wenn etwa die große Exkommunikation über Dr. M. Luther, oder gar auch über den Kurfürsten, die Universität und die Stadt verhängt werden sollte. Nach den päpstlichen Satzungen fiel ja jeder Fürst

[1]) Lange, Konr. u. Fuhse, Dürers schriftlicher Nachlaß. 1893 S. 66. Die Herausgeber setzen den Brief in den Januar oder Februar 1520.

[2]) v. Eye, A., Das Leben u. Wirken A. Dürers. 1860 S. 448—449.

[3]) Der Brief ist nach der Urschrift in Zwickau mitgeteilt bei Kolde, Th., Friedrich der Weise S. 41, auch S. 20. 1881.



und jede Stadt, die einen Gebannten schützte, ebenfalls in den großen Bann, und durften, sobald der Papst dazu winkte, von allen Nachbarn „im Namen Gottes“ überfallen und ihrer Lande und Rechte beraubt werden, wie es den Böhmen, den Herzogen Friedrich IV. und Sigismund von Oesterreich-Tyrol und sehr vielen anderen noch in neueren Zeiten ergangen war. Die Gefahr war keine geringe, weil Sachsen ganz allein stand, seine unmittelbaren Nachbarn, Herzog Georg und Kurfürst Joachim von Brandenburg, ganz dem Papst ergeben waren, in Hessen alles unentschieden lag, und die Reform-Bewegung bei den breiten Schichten des Volkes eben erst einsetzte.

Hutten hatte seit Herbst 1519 den Mainzer Hof verlassen, weilte nun auf der väterlichen Burg Steckelberg, wo er auch eine Druckerei einrichtete und eine lebhafte schriftstellerische Tätigkeit entwickelte wie kaum zuvor. Bei einem Besuch in Fulda hatte er die dortige Kloster-Bibliothek durchstöbert und aus dem Staub und Moder eine alte Handschrift hervorgezogen: „Ueber die Bewahrung der Einheit der Kirche“, verfaßt wahrscheinlich um das Jahr 1093 von Walram, Bischof von Naumburg, worin Kaiser Heinrich IV. gegen die Anmaßungen des Papsttums mit mannhaftem Freimut und glänzender Beredsamkeit verteidigt wird. Hocherfreut beschloß Hutten sofort, diese Schrift zu veröffentlichen, und ließ sie im März 1520 mit einer Widmung an den jungen Erzherzog Ferdinand in die Welt gehen, in der Berechnung, daß sie durch diesen an den noch in Spanien weilenden Kaiser Karl gelangen und diesen zu einem entschlossenen Verhalten gegenüber dem Papst ermuntern werde.[1])

Im März und April 1520 ließ Hutten, der sich nun besserer Sicherheit wegen auf die Ebernburg begeben hatte, fünf Lateinische Flugschriften erscheinen, die er gegen Ende des Jahres auch noch einmal in Deutscher Uebersetzung herausgab. Sie sind in Form von Unterredungen abgefaßt, und führen eine Sprache gegen Rom und die Pfaffen, wie sie bis dahin noch nicht erhört worden war; sie tragen alle den Namen Huttens als Verfasser.

In einer derselben, „Vadiscus oder die Römische Dreifaltigkeit“, welche er seinem Schwager, dem kurfürstlich Mainzischen Rat Sebastian von Rotenhan widmete,[2]) teilt Hutten Schilderungen mit, welche (angeblich) ein gewisser Vadiskus jüngst von Rom und von den Römlingen entworfen habe, alles in Dreiheiten (Triaden) zusammengestellt, z. B.: Drei Dinge erhalten Rom bei seinen Würden: das Ansehen des Papstes, die Gebeine der Heiligen und der Ablaßkram. Drei Dinge sind ohne Zahl

[1]) De unitate ecclesiae conservanda et schismate, quod fuit inter Henrichum IV. Imp. et Gregorium VII. liber. In aedibus Jo. Scheffer, Moguntini, mense Martio a. 1520. Strauß, Hutten. 2, 47—49. 1858.

[2]) Vadiscus dialogus qui et Trias Romena inscribitur. In der Deutschen Uebersetzung: Gesprächbüchlein Herrn Ulrichs von Hutten von dem verkehrten Stand der Stadt Rom, das er nennet Vadiscum oder die Römische Dreifaltigkeit. Böcking 4, 149—268. 1860. Vgl. Strauß 2, 28—38. 1858. Hochdeutsche Uebersetzung bei Strauß 3, 94—185. 1860.

in Rom: Lohndirnen, Pfaffen und Schreiber. Drei Dinge macht Rom zunichte: das gute Gewissen, die Andacht und den Eid. Von drei Dingen hört man in Rom nicht gern: von einem allgemeinen Konzil, von Reformation des geistlichen Standes, und daß die Deutschen anfangen, klug zu werden. An diese Sätze knüpft Hutten überall Schilderungen an von der Ueppigkeit, in der zu Rom der Schwarm der Pfaffen lebt, Dank der unersättlichen Habgier, mit welcher sie aus allen Ländern Geld zusammenraffen und rauben, und des Aberglaubens des Volkes; von ihrem Uebermut gegen die kaiserliche Gewalt, wobei die angebliche Schenkung Kaiser Konstantins an die Päpste des näheren gewürdigt und als eine schamlose Lüge gebrandmarkt wird. Als Mittel der Besserung wird empfohlen die Zahl der Geistlichen zu verringern, die geistlichen Stellen nur den besten und gelehrtesten Männern zu geben und den Zölibatszwang aufzuheben.

Eine zweite Schrift mit dem Titel „die Anschauenden“ [1]) enthält ein Gespräch des Sonnengottes (Sol) mit seinem Sohn und Wagenlenker Phaeton, die zur Mittagszeit, als ihre Pferde etwas verschnauben, einen Blick durch die zerteilten Wolken auf die Erde tun, und der Sonnengott auf die Fragen Phaetons erläutert, was auf der Erde und zwar in Deutschland, zu beobachten ist. Die verschiedenen Stände werden gemustert, die Fürsten, die Grafen, die Ritter, ihre Untugenden und Tugenden gewürdigt, und zuletzt aufgeführt, warum die Pfaffen und die Kaufleute die schlimmsten seien.

So beachtenswert viele seiner Schilderungen auch sind, so beruht doch auch gar manches auf recht engen und selbst bedenklichen Vorstellungen.

Hutten hatte bisher vermieden, öffentlich sich für Luther zu erklären, um nicht seinen Herrn, den Erzbischof Albrecht, zu verletzen und ihm beim Papst Schwierigkeiten zu bereiten; [2]) er begnügte sich, Mitteilungen an Melanchthon gehen zu lassen; jetzt setzte er diese Rücksichten beiseite und schrieb am 4. Juni 1520 von Mainz aus an Luther: „Ich habe Dir bisher in allem, soweit ich es verstand, beigestimmt; verfechten wir die gemeine Freiheit! Befreien wir das unterdrückte Vaterland. Es heißt, Du seist im Bann; wie groß, o Luther, wie groß bist Du, wenn das wahr ist. Heute reise ich zu Ferdinand ab und werde mein Möglichstes zu unserem Besten tun.“ [3])

Indem dieser Brief alsbald zu Wittenberg im Druck erschien, hat er nicht wenig dazu beigetragen, eine Wendung in den Schicksalen Huttens herbeizuführen.

---

[1]) Hulderichi Hutteni equitis dialogus, qui inscribitur Inspicientes. Böcking 4, 269—308. Lateinisch und Deutsch. Vgl. Strauß 2, 38—46. 1858. Hochdeutsche Uebersetzung bei Strauß 3, 186—219. 1860.

[2]) Hutten spricht dieß selbst in einem Brief an Eobanus Heßus, Steckelberg, 26. Okt. 1519 aus. Strauß 2, 25.

[3]) Mainz, 4. Juni 1520. Böcking 1, 355—356.



§ 15.

15. Lossagung Luthers vom Papst und von der alten Kirche durch seine Schrift „An den christlichen Adel Deutscher Nation, Mitte August 1520. — Ausführliche Vorschläge über die vorzunehmenden Reformen. Schriften Karlstadts vom August 1520.

Im Juni 1520, als der junge Kaiser Karl V. eben aus Spanien nach den Niederlanden zurückgekehrt war und noch in völligem Dunkel lag, was die nächste Zukunft bringen werde, in Deutschland aber bei den meisten Anhängern des Evangeliums die Meinung und Hoffnung vorherrschte, daß Karl in Erinnerung an seinen Großvater Maximilian und an seine eigenen Erfahrungen als Befreier Deutschlands vom päpstlichen Joche nahen werde, damals griff Martin Luther zur Feder und sendete eine in deutscher Sprache abgefaßte Schrift in die Welt: „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“, worin er die deutschen Fürsten und voran den Kaiser ganz unverhohlen, laut und in drohend begeisterten Worten aufrief zu nichts geringerem, als zum unverzüglichen, gewaltsamen Umsturz der ganzen päpstlichen Kirche im Reiche Deutscher Nation. Alle Brücken zum Rückzug brannte er damit hinter sich ab; es blieb nur die Wahl zwischen Sieg oder Untergang.

Er hatte in den letzten Monaten umfassende kirchengeschichtliche Studien getrieben und dadurch eine immer größere Klarheit über das Papsttum gewonnen; einen besonders tiefen Eindruck machte ihm die von Hutten schon 1517 herausgegebene Schrift des Laurentius Valla „Ueber die erlogene Schenkung Konstantins“, die er jetzt erst kennen lernte; er schrieb darüber am 24. Februar 1520 an Spalatin: „Guter Gott, welche Finsternisse oder Missetaten der Römlinge; und wie wunderbar Gottes Ratschluß, daß sie durch so viele Jahrhunderte gedauert und gegolten haben, und daß so unsaubere, greuliche, unverschämte Lügen sogar zur Geltung von Glaubensartikeln gelangt sind. Das beklemmt mich jetzt so sehr, daß ich fast nicht mehr zweifle, es sei der Papst ganz eigentlich jener Antichrist, welchen die Welt der gewöhnlichen Meinung noch erwartet; so sehr stimmt alles dazu, wie er lebt, was er tut, redet, befiehlt.“ [1])

Auch über die Böhmen hatte sich Luther eine bessere Ansicht gebildet und zwar aus einer zu Anfang des Jahres 1520 erschienenen Schrift: „Ueber die Böhmische Sache“, mit dem verstellten Namen Paulus Constantius als Verfasser, worin die Verurteilung des Huß als eine ungerechte hingestellt wird. [2])

---

[1]) De Wette 1, 419—420.

[2]) De causa Boemica. Paulus Constantius. Jan. 1520, im August 1520 neu aufgelegt unter dem Titel: „Liber egregius de unitate ecclesiae“. Vgl. Luthers W. 6, 588.



Der Druck der Schrift an den Adel Deutscher Nation war erst Mitte August vollendet, aber die Vorrede trägt das Datum: „Wittenberg im Augustinerkloster am 24. Juni 1520“ und ist an Nikolaus von Amsdorf, Domherr zu Wittenberg, gerichtet.[1]) Luther sagt darin: er wolle dem christlichen Adel etliche Stücke belangend des christlichen Standes Besserung vorlegen, in Hoffnung, daß Gott durch den Laienstand seiner Kirche helfen wolle, sintemal der geistliche Stand, dem es billiger gebührte, ganz unachtsam geworden sei. Es werde ihm zwar verargt werden, daß er, ein geringer Mensch, sich vermesse, so hohe und große Stände in so wichtigen Sachen anzureden, als wäre sonst niemand in der Welt als Doktor Luther, der sich des christlichen Standes annehme und so hoch verständigen Leuten Rat gebe; allein er sei seinem Gott und der Welt noch eine Torheit schuldig, die wolle er jetzt bezahlen und auch einmal Hofnarr werden — womit auf die Freiheit der Hofnarren, den Fürsten ungestraft die Wahrheit zu sagen, gezielt ist. Er müsse auch das Sprichwort erfüllen: was die Welt zu schaffen hat, da muß ein Mönch bei sein und sollte man ihn dazu malen. Dieweil er aber nicht allein ein Narr, sondern auch ein geschworner Doktor der heiligen Schrift sei, freue er sich, Gelegenheit zu haben, seinem Eid eben in derselben Narren Weise genug zu tun. — Gott helfe uns, daß wir nicht unsere, sondern allein seine Ehre suchen.

Darauf folgt die Ueberschrift: „Jesus. Der allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten kaiserlichen Majestät und christlichem Adel Deutscher Nation, Dr. Martinus Luther. Gnade und Stärke von Gott zuvor. Allerdurchlauchtigste, gnädigste, liebe Herren! Es ist nicht aus lauter Vorwitz noch Frevel geschehen, daß ich armer Mensch mich unterstanden, vor euern hohen Würden zu reden. Die Not und Beschwerung, die alle Stände der Christenheit, zuvor Deutschlands, drückt, und nicht allein mich, sondern jedermann bewegt hat, vielmal zu schreien und Hülfe zu begehren, hat mich auch jetzt gezwungen, zu schreien und zu rufen, ob Gott jemand den Geist geben wolle, seine Hand zu reichen der elenden Nation. Gott hat uns ein junges edles Blut zum Haupt gegeben, und damit viel Herzen zu großer guter Hoffnung erweckt; da will sichs denn ziemen, das Unsere auch dazu zu tun und Zeit und Gnade nützlich zu brauchen.“ [2]) Darauf folgt eine ernste Warnung, daß man sich nicht

[1]) Luthers W. 6, 381—469. Walch 10, 296. Die früher oft vertretene Meinung, daß die Schrift schon im Juni aus der Druckerei gekommen sei, ist widerlegt.

[2]) Gänzlich irrig ist die vielfach vertretene Meinung, daß Luther seine Schrift an die Reichsritterschaft gerichtet habe, die damals unter Führung von Hutten und Sickingen mit einem Aufstand gegen die Fürsten umgegangen sei. (Schröckh, Chr. K. G. seit d. Ref. 1, 216. 1804, Hase, K., Kirchengesch. § 317. Kampschulte, F. M., Die Universität Erfurt und die Reformation 1, 79. 1860.) Die Anrede geht ja an erster Stelle an den Kaiser!; unter Adel verstand man zu Anfang des 16. Jahrh. regelmäßig den hohen Adel, nicht die Ritterschaft, auch nicht die Reichsritterschaft, die in Norddeutschland überhaupt so gut wie fehlte. Daß die ganze Ritterschaft noch lange keine politische Macht darstellte, um die von ihm vorgeschlagenen riesigen Aenderungen zu bewirken, war Luthern sicher gut bekannt.

verleiten lasse, auf große äußere Macht und auf Vernunft zu bauen; man habe es mit dem Fürsten der Hölle zu tun; vermochten die Päpste und Römer bisher durch Teufels Hülfe die Könige in einander zu wirren, so mögen sie's auch noch wohl tun. Nur in demütigem Vertrauen auf Gott dürfe man die Sache angreifen.

Die Romanisten haben drei Mauern mit großer Behendigkeit um sich gezogen und sich damit bisher beschützt, so daß sie niemand hat reformieren können, wodurch die ganze Christenheit greulich gefallen ist. Zum ersten haben sie gesetzt und gesagt, weltliche Gewalt habe nicht Recht über sie, sondern die geistliche sei über die weltliche. Zum andern, so man sie mit der heiligen Schrift hat wollen strafen, setzen sie dagegen: es gebühre niemand die Schrift auszulegen denn dem Papst. Zum dritten, dräuet man ihnen mit einem Konzil, so erdichten sie: es möge niemand ein Konzil berufen denn der Papst. Also haben sie drei Ruten uns heimlich gestohlen, daß sie mögen ungestraft sein, und sich in sichere Befestigung dieser drei Mauern gesetzt, alle Büberei und Bosheit zu treiben, wie wir denn jetzt sehen. Helf uns Gott, und geb uns der Posaunen eine, mit denen die Mauern Jerichos umgeworfen wurden, daß wir diese strohernen und papiernen Mauern auch umblasen und die christlichen Ruten, Sünde zu strafen, los machen.

Wollen die erste Mauer zuerst angreifen.

Man hat Papst, Bischöfe, Priester, Klostervolk den geistlichen Stand genannt, Fürsten, Herren, Handwerks- und Ackersleute den weltlichen Stand; das ist aber nur eine gleisnerische Erfindung; vielmehr sind alle Christen wahrhaftig geistlichen Standes, und ist unter ihnen kein Unterschied als allein des Amtes halben; denn wir haben eine Taufe, ein Evangelium, einen Glauben, und diese drei machen allein geistlich und Christenvolk; der Papst oder Bischof, wenn er salbet, Platten (Tonsur) macht, ordiniert, weihet, anders kleidet als die Laien, mag einen Gleisner und Oelgötzen machen, macht aber nimmermehr einen Christen oder geistlichen Menschen.[1]) Die vom Bischof erteilte Weihe ist nichts anderes als ein Auftrag, den er namens der ganzen Sammlung einem aus dem Haufen gibt, die alle gleiche Gewalt haben. Daß ichs noch klarer sage: wenn ein Häuflein frommer Christen-Laien gefangen und in eine Wüstenei gesetzt würde, die nicht einen von einem Bischof geweihten Priester bei sich hätten, und würden allda der Sache eins, erwählten einen unter

---

[1]) Einen durch Salbung mit geweihtem Oel zum Priester gemachten Menschen nennt Luther „Oelgötzen", weil für denselben eine übermenschliche Verehrung in Anspruch genommen und vom abergläubischen Volk auch gezollt wird. (Vgl. Grimm, d. Wörterbuch 7, 1278.) Der Ausdruck ist um so zutreffender, als die Päpste alle Priester ausdrücklich für eine Art von „Göttern" erklärt haben. (Vgl. Thudichum, F., Papsttum u. Reformation i. M. S. 16.) In Luthers Schrift „Von der Beichte", ob die der Papst Macht habe, zu gebieten (Juni—September 1521) heißt es: „Darum sitzen itzt unsere Bischöfe wie die Oelgötzen und Maulaffen, als sie Zacharias nennet". (Werke 8, 174.) Melanchthon in seiner Schutzrede für Luther gegen die Sorbonne (Werke 8, 296) gibt an, daß Jesaia von Oelgötzen rede.



ihnen und befehlen ihm das Amt, zu taufen, Messe halten, absolvieren und predigen, der wäre wahrhaftig ein Priester, als ob ihn alle Bischöfe und Päpste hätten geweiht. Auf diese Weise erwählten vor Zeiten die Christen aus dem Haufen ihre Bischöfe und Priester, die darnach von anderen Bischöfen bestätigt wurden, ohne alles Prangen, das jetzt regiert. Wenn der Priesterstand nichts weiter hat als ein ihm von der Gemeinde erteiltes Amt, so kann es ihm auch entzogen werden, und ein abgesetzter Priester ist dann ein Bauer oder Bürger wie die anderen; denn daß die Priester-Eigenschaft unvertilgbar, ein character indelebilis, sei, ist menschliche Erdichtung.

Dieweil denn nun die weltliche Gewalt gleich mit uns getauft ist, denselben Glauben und Evangelium hat, müssen wir sie lassen Priester und Bischof sein und ihr Amt für ein Amt erachten, das der christlichen Gemeinde gehöre und nützlich sei. Wir sind alle ein Körper unter dem Haupt Jesus Christus, und jedes Glied daran hat, wie Paulus lehrt, seine besondere Bestimmung. Christus hat nicht zwei, noch zweierlei Art Körper, einen weltlich, den andern geistlich; sondern sowie er ein Haupt ist, so hat er einen Körper. Das Werk oder Amt der Priester ist es, das Wort Gottes und die Sakramente zu handeln; die weltliche Obrigkeit aber hat das Schwert und die Rute in der Hand, die Bösen damit zu strafen, die Frommen zu schützen; ihre Gewalt ist von Gott geordnet, und St. Paulus sagt zu allen Christen: „eine jegliche Seele (ich halte des Papstes auch) soll untertan sein der Obrigkeit“. (Römer 13, 1. 4.) Darum soll man ihr Amt frei und ungehindert gehen lassen durch den ganzen Körper der Christenheit, niemand angesehen, es treffe Papst Bischof, Pfaffen, Mönche, Nonnen oder was es ist. Darum muß das der Hauptteufel selbst gesagt haben, was im geistlichen Recht steht: wenn der Papst so schändlich bös wäre, daß er gleich die Seelen in großem Haufen zum Teufel führte, könnt man ihn dennoch nicht absetzen. Auf diesen verfluchten, teuflischen Grund bauen sie zu Rom und meinen, man soll eher alle Welt zum Teufel fahren lassen, denn ihrer Büberei widerstreben. Wie könnten wir still halten und schweigen, wo der Papst oder die Seinen teuflisch Wort oder Werk vornähmen?

Also meine ich, diese erste Papiermauer liegt darnieder.

Die zweite Mauer ist noch loser und untüchtiger. Wenn die Römlinge behaupten, allein Meister der Schrift zu sein, obschon sie ihr Leben lang nichts darin lernen, und der Papst besitze den heiligen Geist und möge nicht irren im Glauben, er sei bös oder fromm, so ist das eine unverschämte Fabel; der heilige Geist wohnet doch nur in frommen Herzen. Wozu wäre denn auch die heilige Schrift noch nütze? Lasset sie uns verbrennen und uns begnügen an den ungelehrten Herren zu Rom und ihrem heiligen Geist! Ihre Berufung auf Matthäus 16, 19, daß dem Petrus die Schlüssel des Himmelreichs gegeben seien, ist hin-

fällig, da die Schlüssel vielmehr der Gemeinde gegeben sind, und die Schlüssel nur gehen auf binden und lösen der Sünde, nicht auf Lehre und Regiment, der Artikel des Glaubens: „ich glaube eine heilige christliche Kirche“ wäre sonst falsch und müßte lauten: „ich glaube an den Papst in Rom“.

Die dritte Mauer fällt von selbst, wo die ersten zwei fallen; denn, wo der Papst wider die Schrift handelt, sind wir schuldig, der Schrift beizustehen, ihn zu strafen und zu zwingen, nach dem Wort Christi Matth. 18, 15 „sage es der Gemeinde“ u. s. w. Vor allem gebührt dem weltlichen Schwert, dieweil sie auch Mitchristen und Mitpriester sind, dafür zu sorgen, daß ein recht frei Konzilium werde. Wäre das nicht unnatürlich, so ein Feuer in einer Stadt aufginge, zu verlangen, jedermann solle stille stehen, für und für brennen lassen, was da brennen mag, allein darum, daß sie nicht die Macht des Bürgermeisters hätten, oder das Feuer vielleicht an des Bürgermeisters Haus anhübe? Ist nicht hier jeglicher Bürger schuldig, die anderen zu bewegen und zu berufen? Wie vielmehr soll das in der geistlichen Stadt Christi geschehen, so ein Feuer des Aergernisses sich erhebt, es sei an des Papstes Regiment oder wo es wolle. So aber der Papst ein frei Konzilium wehren und Gewalt brauchen und bannen und donnern würde, sollen wir das nicht ansehen sondern verachten als eines tollen Menschen Vornehmen, und ihn in Gottes Zuversicht wiederum bannen und treiben, wie man mag.

Nunmehr folgt eine Schilderung der greulichen, in der Kirche eingerissenen Mißbräuche und unter 28 Nummern eine Aufzählung der Maßregeln, die geeignet und notwendig sind, ihnen zu steuern.

Vor allem ist es greulich und erschrecklich anzusehen, daß der oberste der Christenheit sich einen Statthalter Christi nennet; Christus im Himmel, in der regierenden Form, bedarf keines Statthalters, sondern sitzt, siehet, tut, weiß und vermag alle Dinge; aber er bedarf sein (eines Statthalters) in der dienenden Form, als er auf Erden ging, mit arbeiten, predigen, leiden und sterben. So kehren sie es um, nehmen Christo die himmlische regierende Form und geben sie dem Papst; lassen die dienende Form ganz untergehen.

Das Fußküssen des Papstes darf auch nicht mehr geschehen; denn es ist unchristlich, ja teuflisch, daß ein armer sündiger Mensch sich die Füße küssen läßt von dem, der hundertmal besser ist als er. Halte sie gegeneinander, Christum und den Papst. Christus wusch seinen Jüngern die Füße und trocknete sie, und die Jünger wuschen sie ihm doch nie. Der Papst, höher denn Christus, kehrt das um und läßt es eine große Gnade sein, ihm die Füße zu küssen.

Ein anderes häßliches Stück dieser großen Hoffahrt ist es, daß der Papst sich nicht begnügt, zu reiten oder zu fahren, sondern, ob er wohl stark und gesund ist, sich von Menschen als ein Abgott mit unerhörter

Pracht tragen läßt; ferner daß der Papst, wenn er sich will lassen kommunizieren, stille sitzt als ein Gnadenjunker, und läßt sich das Sakrament von einem knieenden gebeugten Kardinal mit einem goldenen Rohr reichen; gerade als wäre das heilige Sakrament nicht würdig, daß ein Papst, ein armer stinkender Sünder, aufstände, seinem Gott eine Ehre täte; so doch alle andern Christen, die viel heiliger sind denn der allerheiligste Vater, der Papst, mit aller Ehrerbietung dasselbe empfangen.

Der Papst, der sich den allerheiligsten und geistlichsten nennen läßt, ist weltlicheren Wesens als die Welt selber. Er trägt eine dreifache Krone, während die höchsten Könige nur eine Krone tragen. Gleicht sich das mit dem armen Christus und St. Peter; nein, eine solche Pracht ist ärgerlich und der Papst bei seiner Seelen Seligkeit schuldig, sie abzulegen.

Der Papst rühmet sich in seinen Dekretalen, er sei des Kaisertums ein ordentlicher Erbe, so es ledig stünde, die päpstliche Gewalt sei auch über die kaiserliche erhaben, was er mit unverschämten, groben, tollen Lügen stützen will, wozu vornehmlich die unerhörte Lüge von der Schenkung des Kaisers Konstantin gehört. Es muß eine besondere Strafe von Gott gewesen sein, daß so viele verständige Leute sich zum Glauben daran bereden lassen. Es darf daher hinfort nicht zugelassen werden, daß der Kaiser des Papstes Füße küsse oder zu seinen Füßen sitze, oder ihm den Stegreif und den Zaum seines Maultiers halte, wenn er aufsitzt zu reiten, noch viel weniger, daß er dem Papst huldige und treue Untertänigkeit schwöre. Wenn der Papst und die Seinen sich als ein Verdienst um die Deutsche Nation anrechnen, derselben das Römische Reich verliehen zu haben, so ist zu antworten: sie haben damit durch viel hundert Jahre die edle Nation gröblich an der Nase herumgeführt; wir sind der allerlistigten Tyrannen Knechte geworden, haben den Namen Titel und Wappen des Kaisertums, aber den Schatz, Gewalt, Recht und Freiheit desselben hat der Papst; so frißt der Papst den Kern, so spielen wir mit den ledigen Schalen.

In lebhaften Farben werden dann die unersättliche Herrschsucht und Geldgier der Päpste und ihrer Helfershelfer geschildert und Mittel zur Abhülfe namhaft gemacht.

Das allerheiligste und berühmteste Konzilium zu Nicäa (325) hat bestimmt, daß ein gewählter Bischof solle bestätigt werden von den andern zween nächsten oder von dem Erzbischof; aber der Papst hat die Bestätigung sich selbst zugeeignet. Wer hat ihm die Gewalt gegeben, solche und aller Konzilia Satzung so zu verachten und zu zerreißen? Es muß ein kaiserliches Gesetz ausgehen, daß hinfort niemand mehr eine Bestätigung oder irgend eine Würde in Rom hole, und verboten sei, die Annaten oder Palliengelder nach Rom zu zahlen, wodurch die Deutschen Bistümer und Abteien in Schulden gestürzt werden. Es müssen auch

die schweren, greulichen Eide aufgehoben werden, welche jetzt die Bischöfe dem Papst zu tun gezwungen sind, und womit sie wider alles Recht gleichwie die Knechte gefangen werden.

Ganz unerträglich ist, wie der Römische Geiz- und Raubstuhl die Vergebung der meisten geistlichen Stellen und Pfründen an sich gerissen, die Bischöfe um ihre Rechte gebracht und sie zu bloßen Ziffern und Oelgötzen herabgewürdigt hat. Nicht genug, daß er sich die Vergebung aller in den 6 oder 8 päpstlichen Monaten zur Erledigung kommenden Kirchen-Lehen anmaßt; er eilet auch noch in sogenannten reservierten Fällen alle übrigen aufs kürzeste in seinen unersättlichen Wanst hineinzureißen, und gestattet unzähligen Buben zu Rom, Prozesse anzufangen, um fromme Priester um ihre Pfründe zu bringen, oder Geld zu zahlen, um den Prozeß zu beendigen. So ist es dahin gekommen, daß die Pfründen und Lehen nur groben ungelehrten Eseln und Buben zu Rom durch lauter Geiz verkauft werden, fromme gelehrte Leute ihren Verdienst nicht genießen, dadurch das arme Volk Deutscher Nation guter gelehrter Prälaten muß mangeln und verderben. Hier soll sich der christliche Adel gegen den Papst setzen, als wider einen gemeinen Feind und Zerstörer der Christenheit, und verbieten, ferner geistliche Lehen nach Rom zu ziehen. Und wo ein Kurtisan (päpstlicher Hofmann) heraus käme und päpstliche Verleihungsbriefe vorweist, daß demselben ein ernster Befehl geschähe, abzustehen, oder in den Rhein oder das nächste Wasser zu springen, und den Römischen Bann mit Siegel und Briefen zum kalten Bade zu führen.

O edle Fürsten und Herren, wie lang wollt ihr euer Land und Leute solchen reißenden Wölfen offen und frei lassen? Es wäre nicht Wunder, wenn Gott vom Himmel Schwefel und höllisch Feuer regnete, und Rom in den Abgrund versenkte, wie er vor Zeiten Sodoma und Gomorra tat.

Was verkanft der Papst nicht alles zu Rom auf seinem Schindleich?[1]) Ablaßbrief, Butterbrief, Meßbrief, Dispensation von Ehehindernissen, von Fastengeboten und anderes Narrenwerk. Laß dirs nur eine gewisse Regel sein: Was du vom Papst kaufen mußt, das ist nicht gut, noch von Gott; denn was aus Gott ist, das wird umsonst gegeben. Sollst du auf seinem Pergament und Wachs gen Himmel fahren, so wird dir der Wagen gar bald zerbrechen und du in die Hölle fallen, nicht in Gottes Namen. Man sollte alle päpstlichen Botschaften, die dergleichen bei uns um groß Geld verkaufen, aus Deutschen Landen hinausjagen. Das Schlimmste ist: der Papst legt sich gar das Recht bei, von Eid und Treue zu entbinden, lehret also meineidig, Verräter, treulos sein, und bewährt sich damit nicht als der Allerheiligste, sondern als der Allersündigste. Ach Christe, mein Herr! sieh herab, laß hereinbrechen deinen jüngsten Tag und zerstöre des Teufels Nest zu Rom.

[1]) Schindanger.



Der Papst hat es für ein köstlich gut Werk erklärt, wenn die Leute Wallfahrten nach Rom unternehmen, und dazu auch seine närrischen güldenen Jahre (Jubeljahre) erdichtet, alles nur weil es Geld trägt und seine falsche Gewalt stärkt; was daraus erfolgt, ist nur Aergernis und Verachtung Gottes; denn in Rom ist kein gutes Vorbild zu finden, „je näher Rom, je ärgere Christen", sagen die Italiener selbst, und ein Sprichwort lautet: Wer das erstemal gen Rom geht, der sucht einen Schalk, zum andernmal findet er ihn, zum drittenmal bringt er ihn mit heraus. Viele sind jetzt so geschickt geworden, daß sie die drei Reisen auf einmal ausrichten und mit der einen solche Stücklein aus Rom mitbringen. Es wäre besser, Rom nie gesehen, noch erkannt. Alle Wallfahrten sollten niedergelegt werden, da nichts Gutes darinnen ist, wohl aber Ursache zu unzähligen Sünden und Jammer; und zwar auch in Deutschland selbst nach den Orten, wie Wilsnack, Sternberg, Trier, Grimmthal, Regensburg und vielen anderen, wo angeblich Wunder geschehen, und man die lieben Heiligen zu Geldgötzen aufsetzt, wo es Ablaß regnet und dafür das Geld fließt. (Nr. 20.)

Zum 17. Man müßte auch etliche Strafen des geistlichen Rechts abtun, welche ohne allen Zweifel der böse Geist erdacht hat; sonderlich das Interdikt. Ist das nicht ein teuflisches Werk, daß man eine Sünde bessern will mit vielen und größeren Sünden? Gottes Wort und Dienst zum Schweigen zu bringen und niederzulegen, ist doch größere Sünde, als wenn einer 20 Päpste erwürgt hätte auf einmal. Den Bann müßte man nicht eher gebrauchen, denn wo die Schrift ihn zu brauchen anweiset, das ist wider die, die da nicht recht glauben, oder in öffentlichen Sünden leben, nicht ums zeitliche Gut. Die andern Strafen, Suspension, Irregularität, Absetzung, Blitzen, Donner, Verdammen, und was der Fündlein mehr sind, sollte man zehn Ellen tief begraben in die Erde, daß auch ihr Name und Gedächtnis nicht mehr auf Erden wäre.

Zum 18. Gut wäre, daß man alle Feste abtäte und allein den Sonntag behielte; wenn man aber je unserer Frau und der großen Heiligen Feste halten wollte, daß sie alle auf den Sonntag würden verlegt, oder nur des Morgens zur Messe gehalten, darnach aber der ganze Tag Werkeltag bliebe. Ursache: Die heiligen Tage werden gar nicht heilig gehalten, sondern werden nur mißbraucht zu Müßiggang, Saufen, Spielen und anderer Sünde, worüber der gemeine Mann seine Arbeit versäumt, mehr verzehrt denn sonst und sich überdies zur Arbeit ungeschickt macht. Vor allem sollte man die Kirchweihen ganz austilgen, sintemal sie nichts anderes sind denn rechte Kneipen, Jahrmärkte und Spielhöllen. Hier hat die Obrigkeit Gewalt und Schuldigkeit, auch ohne Willen des Papstes oder Bischofs einzugreifen.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Ausführungen und Vorschläge über Orden und Priester-Zölibat Nr. 12—14, 21 und am Schluß.

Darnach kommen wir auf den großen Haufen, die da viel geloben und doch wenig halten. Zürnet nicht, liebe Herren, ich meine es wahrlich gut, es ist die bittere und süße Wahrheit. Lasse man doch ja keine Bettelklöster mehr bauen. Hilf Gott, ihrer ist schon viel zu viel; ja, wollte Gott, sie wären alle ab, oder je auf 2 oder 3 Orte gehäuft. Es hat nichts Gutes getan, es tut auch nimmermehr gut, irre laufen auf dem Land (zu betteln). Darum ist mein Rat, man schlage zehn oder wie viel ihrer not ist, auf einen Haufen, und mache eins daraus, das genugsam versorgt, nicht betteln dürfe.

Es zählt wohl zu den größten Notwendigkeiten, daß überhaupt alle Betteleien abgetan werden; es sollte unter Christen niemand betteln gehen und es wäre auch leicht eine Ordnung darüber zu machen, wenn wir Mut und Ernst daran setzten; jegliche Stadt müßte ihre armen Leute versorgen, Armenpfleger einsetzen und keinen fremden Bettler zulassen, sie hießen wie sie wollten, es wären Wallbrüder oder Brüder von Bettelorden. Es geschieht meines Erachtens auf keinem Handel so viel Büberei und Trügerei als auf dem Betteln, und geschieht dem gemeinen Volk wehe dadurch. Ich habs überlegt, die 5 oder 6 Bettelorden kommen des Jahres an einen Ort, ein jeglicher mehr denn sechs- oder siebenmal, dazu die gemeinen Bettler, Botschafter und Wallbrüder, daß sich die Rechnung gefunden hat, wie eine Stadt bei 60mal im Jahr geschätzt wird, ungerechnet die weltlichen Auflagen und was der Römische Stuhl mit seiner Ware raubet, so daß mirs eines der größten Gottes-Wunder ist, wie wir doch uns halten können und ernähret werden. Der Papst hat ein solches Heer von Bettelmönchen nicht umsonst anwachsen lassen; er will verhüten, daß der Klerus und die Bischöfe, seiner Tyrannei überdrüssig, einmal ihm zu stark würden und eine Reformation anfingen, die seiner Heiligkeit nicht zuträglich wäre.

Stifte und Klöster sollten wieder zu dem gemacht werden, was sie waren im Anfang bei den Aposteln und eine lange Zeit hernach, nämlich christliche Schulen, darinnen man lehrte, Schrift und Zucht und Leute auferzog zu regieren und zu predigen, die auch alle frei waren, sodaß einem jeden freistand, herauszugehen, alle Gott mit freiem Willen, nicht mit gezwungenen Diensten dienten; aber darnach hat man die Gelübde eingeführt und ein ewiges Gefängnis daraus gemacht. Was aber für Frucht daraus gekommen ist, erfahren wir täglich mehr. Die Orden sind göttlicher Werke und des Glaubens unverständig geworden und martern sich nur jämmerlich in ihren eigenen Regeln und Gebräuchen.

Ich wills aber treulich raten, um viele Sünden zu verhüten, daß weder Knab noch Mägdlein sich zur Keuschheit oder geistlichem Leben verbinden vor 30 Jahren.

Zum 14. Wir sehen auch, wie die Priesterschaft gefallen, und mancher arme Pfaff mit Weib und Kind überladen, sein Gewissen

beschweret, da doch niemand dazu tut, ihnen zu helfen. Läßt Papst und Bischof hier gehen, was da geht, verderben, was da verdirbt, so will ich erretten mein Gewissen und das Maul frei auftun, es verdrieße Papst, Bischof oder wen es will, und sage also: nach Christi und der Apostel Einsetzung soll sich eine jegliche Stadt einen Pfarrer oder Bischof wählen und ihm freie Willkür lassen, ehelich zu werden oder nicht, wie St. Paulus schreibt: es soll ein Bischof sein ein Mann, der unsträflich sei, und nur eines ehelichen Weibes Gemahl, welches Kinder gehorsam und züchtig seien (Timotheus 3, 2 und Titus 1, 6. 7). Denn Bischof und Pfarrer ist bei St. Paulus ein und dasselbe, wie das auch St. Hieronymus bestätigt; von den Bischöfen, die jetzt sind, deren jeder viele Pfarrer regiert, weiß die Schrift nichts, sondern sie sind nach christlicher Gemeinde-Ordnung gesetzt.

Erst der Papst hat dem Priesterstand die Ehe verboten, und das hat ihn der Teufel geheißen, wie St. Paulus I. Thimoth. 4, 3 verkündigt: „Es werden kommen Lehrer, die Teufelslehre bringen, und verbieten ehelich zu werden“; woraus denn viel Sünde und Aergernis entsprungen, der Griechischen Kirche auch Ursache gegeben worden ist, sich abzusondern. Ich rate, man machs wieder frei und es sollte auch durch ein christlich Konzilium die Freiheit nachgelassen werden. So lang das nicht geschehen, halte es jeder wie ihn sein Verstand lehret; aber dem elenden Haufen, der jetzt in Schande und schwerem Gewissen sitzt, daß man sie eine Pfaffenhure, die Kinder Pfaffenkinder schilt, denen will ich nach meinem Hofnarren-Recht meinen Trost nicht vorenthalten. Man findet manchen frommen Pfarrer, dem sonst niemand einen Tadel geben mag, denn daß er gebrechlich ist und mit einem Weibe zu Schanden worden; welche doch beide also gesinnet sind in ihres Herzens Grund, daß sie gerne wollten immer bei einander bleiben in rechter ehelicher Treue, wenn sie nur das möchten mit gutem Gewissen tun, ob sie auch gleich die Schande müssen öffentlich tragen; die zwei sind gewißlich vor Gott ehelich. Und hier sage ich, daß, wofern sie so gesinnet sind, nehme er sie zum ehelichen Weib, behalte sie, und lebe sonst redlich mit ihr, wie ein ehelicher Mann, unangesehen, ob das der Papst will oder nicht will. Es liegt mehr an deiner Seelen Seligkeit denn an den tyrannischen, eigen-gewaltigen, freventlichen Gesetzen, die zur Seligkeit nicht Not sind, noch von Gott geboten. Wer den Glauben hat, solches zu wagen, der folge mir nur frisch, ich will ihn nicht verführen. Hab ich nicht Gewalt als ein Papst, so hab ich doch Gewalt als ein Christ, meinem Nächsten zu helfen und zu raten von seinen Sünden und Fährlichkeiten.

Zum 24. Es ist hohe Zeit, daß wir auch einmal ernstlich und mit Wahrheit der Böhmen Sache vornehmen, sie mit uns und uns mit ihnen zu vereinigen, daß einmal die greulichen Lästerungen auf beiden Seiten aufhören. Vor allen Dingen sollten wir den Böhmen ehrlich zugeben,

daß Johannes Huß und Hieronymus von Prag zu Konstanz mit Verletzung des päpstlichen und des kaiserlichen Geleits verbrannt worden sind, was Gottes Gebot zuwiderlauft. Geleit halten hat Gott geboten, das sollte man halten, obgleich die Welt sollte untergehen, und am wenigsten brechen, nur um einen Ketzer los zu werden. Auch sollte man die Ketzer mit Schriften, nicht mit Feuer überwinden, wie die alten Väter getan haben. Wenn es Kunst wäre, mit Feuer Ketzer überwinden, so wären die Henker die gelehrtesten Doktores auf Erden; brauchten wir auch nicht mehr zu studieren, sondern, welcher den andern mit Gewalt überwände, möchte ihn verbrennen.

Mit dem 25. Abschnitt geht die Schrift auf die Universitäten und sonstigen Schulen über. Die Universitäten, wie sie das Papsttum eingerichtet hat, sind nur darauf gerichtet, Sünde und Irrtum zu mehren, darinnen ein frei Leben geführet, wenig von der heiligen Schrift und vom christlichen Glauben gelehrt wird und allein der blinde heidnische Meister Aristoteles regiert. Hier tut eine gute starke Reformation not. Es muß gänzlich verboten werden, über des Aristoteles Naturgeschichte (Physik) (!) und Metaphysik, sowie über seine Bücher von der Seele und von den Sitten-Pflichten (Ethik) Vorlesungen zu halten; lehret doch der elende Mensch darin, daß die Seele sterblich sei mit dem Körper, und stellt Sittenlehren auf, die der Gnade Gottes und den christlichen Tugenden stracks zuwiderlaufen; die Bücher über Logik, Redekunst und Dichtkunst mögen beibehalten werden. In den Juristen-Fakultäten wäre gut, das geistliche Recht, insbesondere die päpstlichen Dekretalen vom ersten Buchstaben bis an den letzten völlig auszutilgen und keinen Doctor Decretorum mehr zu machen. Das weltliche Recht, hilf Gott!, wie ist das auch eine Wildnis geworden! Man sollte in jedem Land nach dem alten kurzen Landrecht und den Landessitten Recht sprechen und die gemeinen kaiserlichen Rechte nur zur Not gebrauchen. Die weitläuftigen und fern gesuchten Rechte sind nur Beschwerung der Leute und mehr Hindernis denn Förderung der Sachen. Die Theologen sollten aufhören, die Sentenzen (des Lombardus) zu lehren, und anstatt der Doktoren der Sentenzen nur noch Doktoren der Theologie gemacht werden, und die heilige Schrift an die erste Stelle treten. Möchte uns Gott rechte Lehrer der heiligen Schrift geben. Freilich ist das auch ein hochmütiger, aufgeblasener Titel; denn sei nur gewiß, einen Doktor der heiligen Schrift wird dir niemand machen denn allein der heilige Geist vom Himmel, der nicht nach roten oder braunen Baretten fragt, auch nicht, ob einer jung oder alt, Laie oder Pfaffe, Mönch oder weltlich, Jungfrau oder verehelicht sei; ja er redete vor Zeiten durch eine Eselin wider den Propheten, der darauf ritt. (4 Mose 22, 28.) Die theologischen Bücher müßte man auch vermindern, die alten Kirchenväter nur eine Zeit lang lesen als Einleitung in die Schrift, nicht aber so, daß man schließlich bei ihnen hängen bleibt.

Auf die Universitäten sollten nur solche geschickt werden dürfen, welche auf den niederen Schulen zuvor wohl erzogen und unterrichtet worden sind, insbesondere auch Unterricht im Evangelium erhalten haben. Und wollte Gott, eine jegliche Stadt hätte auch eine Mädchen-Schule, darinnen des Tages die Mägdlein eine Stunde das Evangelium hörten.

In der letzten, 27 Nummer, kommt dann auch noch die Besprechung einiger „weltlichen" Gebrechen an die Reihe, die üppige Kleidertracht, das Ueberhandnehmen des Handels mit Spezereien, der Zinskauf (hauptsächlich die Auflegung von Renten auf Grundstücke) durch welchen Deutschland immer mehr in Armut versinkt, die Anhäufung großer Vermögen in den Händen weniger, wie der Fugger, der Mißbrauch des Fressens und Saufens, das uns Deutsche in schlechten Ruf gebracht hat, die gemeinen Frauenhäuser; „hat das Volk von Israel bestehen mögen ohne solchen Unfug, wie sollte das Christenvolk nicht mögen auch so viel tun?"

Ich weiß wohl, daß ich hoch gesungen habe, viel angegeben, was für unmöglich angesehen wird, viele Stücke zu scharf angegriffen; aber ich bin schuldig es zu sagen. Es ist mir lieber, die Welt zürne mit mir denn Gott; man wird mir ja nicht mehr denn das Leben nehmen können. Ich habe bisher meinen Widersachern vielmal Friede angeboten, aber, wie ich sehe, hat mich Gott durch ihre Ruhelosigkeit gezwungen, das Maul immer weiter aufzutun. Wohlan, ich weiß noch ein Liedlein von Rom und von ihnen. Jucket sie das Ohr, ich wills ihnen auch singen, und die Noten aufs höchste stimmen. Verstehst mich wohl, liebes Rom, was ich meine?

Gott gebe uns allen einen christlichen Verstand, und sonderlich dem christlichen Adel Deutscher Nation einen rechten geistlichen Mut, der armen Kirche Bestes zu tun. Amen.

Ein Teil der Forderungen und Vorschläge Luthers stimmt überein mit den vom Basler Konzil 1431—1438 gefaßten Reform-Dekreten, welche in Frankreich 1438 durch die sogenannte Pragmatische Sanktion, in Deutschland 1439 durch Kaiser Albrecht, die Kurfürsten und die Erzbischöfe angenommen, dann in den Jahren 1446 und 1447 von einer Anzahl Deutscher Fürsten wenigstens teilweise in den sogenannten Fürsten-Konkordaten,[1]) und soeben durch die dem Kaiser Karl V. vorgeschriebene Wahlkapitulation vom 3. Juli 1519 festgehalten worden waren (oben § 9). Im Jahre 1510 hatte sie Jakob Wimpheling in einem Gutachten für Kaiser Maximilian übersichtlich zusammengestellt, und dieses Gutachten war zu Anfang des Jahres 1520 unter dem Titel „Beschwerden der Deutschen Nation" im Druck erschienen.[2])

Wenn Luther noch hin und wieder von einem Konzil Besserung erwartete, so setzte er dabei immer ein „freies" Konzil voraus; seine

[1]) Thudichum, F., Papsttum u. Reform. 175—179. 181—182. 189—192.
[2]) Thudichum, F., 292—293.



Hoffnungen darauf waren aber in Wirklichkeit gering, da er über den kläglichen Ausgang der sogenannten Reform-Konzilien genugsam unterrichtet war, weshalb er denn auch die weltlichen Herrscher anrief, die Sache in die Hand zu nehmen. Bald darauf, in der Schrift „Von den Eckschen Bullen und Lügen", Mitte Oktober 1520, hat er denn auch gefordert, daß Laien auf dem Konzil mitstimmen müßten.

Der weitaus wichtigere Teil der Schrift waren eigene neue Gedanken Luthers, die auf eine vollkommene Umwälzung der kirchlichen Zustände abzielten und nächste Verwandtschaft mit den Lehren von Wyklif, Huß, der Taboriten und Brüder zeigten. Luther redete zum ganzen Deutschen Volk in Deutscher Sprache mit höchst anziehender Frische, höchster Offenheit und Kühnheit und zugleich mit einer Begeisterung für Wahrheit, Freiheit und Sitte, die an die alten Jüdischen Propheten erinnerte. So etwas war noch nie erhört worden, und dazu kam das Erstaunliche, daß das alles aus dem Munde eines Mönches kam, aus der Mitte der Gesellschaft, die bisher als eine Hauptstütze des Papsttums gegolten hatte.

Die Schrift erregte denn auch ein ganz ungeheures Aufsehen, fand in vielen Neudrucken und Nachdrucken reißenden Abgang und erregte bei den Brüdern (Waldensern) und sonstigen Anhängern der evangelischen Reform lauten Jubel, bei einem großen Teil der Mönche und des Pfarr-Klerus stille Zustimmung, bei den Päpstlichen tiefsten Ingrimm.

Es ist hier noch kurz dreier Schriften zu gedenken, welche Andreas Karlstadt im August 1520 veröffentlicht hat.[1])

Die erste „Vom Vermögen des Ablasses" ist gegen Bruder Franziskus Seyler, Barfüßer-Gardian zu Annaberg, gerichtet, welcher den Ablaß von der Kanzel verteidigt und „die Wittenberger neuen Propheten" angegriffen hatte; Karlstadt spricht dem erkauften Ablaß jede Kraft ab; Gott erbarme sich der Sünden des Menschen nur dann, wenn er sich von der Sünde ab- und Gott zuwende, nach dem Wort Christi: Gehe hin und sündige hinfort nicht mehr.

Eine zweite, am 15. August 1520 zu Wittenberg gedruckte Schrift handelt vom geweihten Wasser und Salz. Franz Seyler hatte die Frage aufgeworfen: wenn man alle kirchlichen Handlungen allein nach der heiligen Schrift beurteilen wolle, wie man alsdann den Brauch erkläre, Wasser und Salz zu weihen. Karlstadt antwortet teils spöttisch, teils aber auch ernsthaft: Wasser und Salz seien nur Zeichen, die den Menschen auf etwas Geistiges hinleiten sollen. Wasser bleibt Wasser und ist nicht besser denn des Baders Wasser. Ohne Glauben vermag es die Seelen nicht anzurühren. Aber die einfältigen Menschen gehen, von den Priestern verführt, zum Weihwasser, wie ein vernunftloses Pferd zur Tränke. Es waren dies Sätze, in denen sich auch in gewisser Weise

[1]) Vgl. das Verzeichnis von Freys u. Barge Nr. 28 u. 29; Nr. 30—34. 49; Nr. 46—48. Barge, A. Bodenstein 1, 206—218.

schon Auffassungen von Taufe und Abendmahl spiegeln, mit welchen sich Karlstadt bereits zu tragen anfing. Die Schrift erlebte 4 Auflagen und enthält den ersten wuchtigen Angriff auf die unzähligen Weihungen in der Römischen Kirche.

Umfangreich und hochwichtig ist die zu Ende August 1520 erschienene Lateinische Abhandlung „Ueber die kanonischen Schriften", welche sich mit dem Verhältnis des Alten und Neuen Testaments, der Aechtheit und dem Wert der einzelnen Schriften beschäftigt und von den Auffassungen Luthers erheblich abweicht.

II. Abschnitt.

Anbahnung eines Bündnisses zwischen Papst Leo X. und Kaiser Karl V. im Frühjahr 1520. Päpstlicher Bannfluch gegen Luther und seine Anhänger vom 15. Juni 1520. Luthers neue Absage an Rom durch die Schrift „Von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche vom 6. Oktober 1520.“ Ankunft Karls V. in den Niederlanden, 30. Mai 1520. Gutachten des Erasmus über Luther, 4. November 1520. Luther verbrennt am 10. Dezember feierlich die Bannbulle des Papstes. Ulrich v. Huttens Aufruf an die Deutschen. Reichstag zu Worms, 28. Januar bis 25. Mai 1521. Aufrichtung eines Reichsregiments. Luther vor Kaiser und Reichstag verhört, verweigert den Widerruf. Entführung auf die Wartburg, 4. Mai. Endlicher Abschluß des Bündnisses zwischen Leo X. und Karl V. Ein kaiserliches Edikt verhängt gegen Luther und seine Anhänger die Reichsacht und verbietet seine Schriften. Eroberung des Herzogtums Württemberg durch den Schwäbischen Bund und Verkauf desselben an Kaiser Karl V. Die Oesterreichischen Lande in Deutschland nebst dem Herzogtum Württemberg sind seit 7. Februar 1522 dem Erzherzog Ferdinand überlassen; derselbe wird das Haupt der Papisten in Deutschland. Krieg um das Bistum Hildesheim, 1519—1523. Zunehmende Gährung des Volks. Neu-Karsthans. Pfaffensturm zu Erfurt. Philipp Melanchthon 1518—1521. König Christian II. von Dänemark.

§ 16.

1. Anbahnung eines Bündnisses zwischen Papst Leo X. und Kaiser Karl V. im Frühjahr 1520. Päpstlicher Bannfluch gegen Luther und seine Anhänger vom 15. Juni 1520; öffentliche Kundmachung desselben erst Ende September. Befehl Karls V. für die Niederlande, alle Bücher Luthers zu verbrennen, 28. September 1520. Fahndung auf Hutten.

Nachdem es dem Papst nicht geglückt war, die Wahl Karls V. zu verhindern, hielt er es für das Klügste, sich möglichst bald auf freundschaftlichen Fuß mit ihm zu stellen und dem Franzosen den Rücken zu kehren; denn wenn der junge Kaiser sich auf die Seite der Gegner des Papsttums in Deutschland schlug, so war Roms Macht in Deutschland, ja vielleicht auch in Spanien und Italien gebrochen; dieser Gefahr müßte also unter allen Umständen vorgebeugt werden.

Es lag alle Wahrscheinlichkeit vor, daß der Kaiser demnächst Krieg gegen Frankreich beginnen werde; König Franz hatte sich im Jahre 1515

des Herzogtums Mailand bemächtigt,[1]) weiter französische Truppen im Königreich Navarra einrücken lassen, angeblich um Heinrich d'Albret zu seinem Recht zu verhelfen, in Wirklichkeit aber um dieses Land für Frankreich zu erobern. Diese feindlichen Handlungen konnte Karl V. gar nicht ungestraft hingehen lassen, ohne sein Ansehen zu gefährden, und an Kriegslust konnte es einem 21jährigen Jüngling, der sich an Macht dem französischen König weit überlegen fühlen mußte, nicht fehlen. Der Beistand des Papstes in einem solchen Kriege erschien indessen nicht ohne Wert; der Papst konnte Spanien und Sizilien im Gehorsam halten helfen und bei den deutschen Bischöfen und Fürsten seinen Einfluß einsetzen, daß das Reich sich an dem Krieg beteilige. Dem Papst war ein Krieg der beiden Mächte wahrscheinlich aus verschiedenen Gründen erwünscht, namentlich weil er Hoffnung gab, Frankreich wieder aus Italien hinauszuwerfen, wo es für Rom gefährlich sein mußte. Eine künftige Uebermacht des Kaisers in Italien erschien zunächst als eine geringere Sorge; schlimmsten Falles konnte man dann ja die Rolle wieder wechseln und sich auf Frankreichs Seite stellen.

Dem päpstlichen Unterhändler am Spanischen Hof, dem Kardinal Giulio von Medici, muß es schon im Frühjahr 1520 gelungen sein, den jungen Kaiser selbst und seine maßgebenden Ratgeber für das Bündnis zu gewinnen. Letztere waren besonders der Kardinal Hadrian und ein französisch redender Belgier, der Oberkammerherr Wilhelm von Croi, Herr von Chievres. Wie wertvoll diesen Ratgebern das Bündnis mit dem Papst vorkam, erhellt aus den bedeutenden Zugeständnissen Karls V.: dem Papste sicherte er nicht bloß die Erhaltung seines Kirchenstaates zu, sondern trat ihm auch Parma und Piacenza ab und versprach ihm Hülfe gegen den Herzog von Ferrara; Mailand sollte nach der Vertreibung der Franzosen an Franzisko Maria Sforza zurückgegeben werden.[2]) Die Zeit der Abmachungen ist bis jetzt nicht näher bekannt geworden, weil noch niemand die desfallsigen Akten des päpstlichen Archivs hat einsehen dürfen.

Dem Papste war die Ratifikation des Bündnisses vorbehalten worden, und er war gesonnen, dieselbe nur dann zu erteilen, wenn der Kaiser sich bereit erwiesen hatte, seine Macht gegen Luther zu gebrauchen; aber auch der Kaiser konnte sich nicht endgültig binden, bevor ihm von den deutschen Reichsständen die nötige Hülfe zugesichert war, was erst auf dem nächsten Reichstag entschieden werden konnte, wozu aber der Einfluß des Papstes ins Gewicht fiel. Es wird sich unten zeigen, daß erst am 8. Mai 1521 der Vertrag zum festen Abschluß gekommen ist (unten § 21).

---

[1]) Thudichum, F., Papsttum u. Reformation 297.

[2]) Capponi, Gino, Storia della republica di Firenze, 2, 329—32. 1875. Villari, Pasquale, Niccolo Machiavelli u. seine Zeit; übers. v. Mangold u. M. Heusler 3, 23. 1883.



Inzwischen war strengstes Geheimnis geboten, da der Papst ja noch Verbündeter von Franz I. war, und dieser unverzüglich zu den Waffen gegriffen haben würde, wenn er irgend Kunde von den Vorgängen erhalten hätte.

Schon am 21. Mai 1520 kam das päpstliche Konsistorium zu Rom zu dem Antrag: Luther sei zum Widerruf aufzufordern, und wenn er denselben nicht innerhalb 60 Tagen leiste, solle er als Häretiker verdammt, seine Schriften verboten und er selbst samt seinen Schriften verbrannt werden.[1]) Dementsprechend fertigte dann Papst Leo unterm 15. Juni (17. Calendas Julii) seine Bulle aus,[2]) also ziemlich zu gleicher Zeit mit den zwischen Papst und Kaiser getroffenen Abmachungen; mit der Veröffentlichung zögerte man indessen noch volle 3 Monate, bis Mitte September.

Das Schriftstück ist nach Art solcher päpstlicher Erlasse sehr weitschweifig und hochtrabend; es teilt zunächst in 41 kurzen Sätzen die hauptsächlichsten Irrtümer mit, welche neuerdings auf Anstiften des Teufels unter der edlen Deutschen Nation verbreitet worden seien, und spricht das Verdammungsurteil über sie aus; es sind die Bestreitungen der Zwangsbeichte, der Absolution durch Priester, des Kirchenschatzes, Ablasses, Fegfeuers, der Einsetzung des Papsttums durch Christus, der Rechte der Konzilien; auch der Satz, daß es gegen den Willen des heiligen Geistes sei, Häretiker zu verbrennen (!). Dann kommt die Bulle auf den Erzketzer Martin Luther zu reden, der nebst anderen in Schriften und Predigten diese Häresieen verbreitet habe und eigentlich schon in die Strafe der Häresie verfallen sei, weil er sich erdreistet, entgegen den Befehlen Pius II. und Julius II. an ein Konzil zu appellieren, an ein Konzil, an welches er übrigens selbst nicht zu glauben öffentlich versichere. Der Papst wolle aber Milde walten lassen und ihm und seinen Mitschuldigen noch einmal eine Frist gewähren, in den Schoß der Kirche zurückzukehren, nämlich 60 Tage, nachdem die Bulle in den Diözesen Brandenburg, Meißen und Merseburg angeschlagen worden sei. Würden genannter Luther und seine Mitschuldigen nicht von ihrem Treiben abstehen, ihre Schriften nicht verbrennen und feierlichen Widerruf leisten und hierüber innerhalb weiteren 60 Tagen eine von 2 Prälaten gesiegelte Urkunde in die Hände des Papstes bringen, so sollten sie wegen Verletzung der göttlichen Majestät für offenkundige Häretiker erachtet und den dafür gesetzten Strafen unterworfen werden, ohne daß es noch einer

---

[1]) mandando ut ille et ejus scripta comburerentur. Schulte, Aloys, in Quellen u. Forschungen aus Italienischen Archiven u. Bibl. 6, 32—52. 374—378. 1904. Vgl. auch die Akten des Röm. Konsistoriums in Lämmer, Hugo (Prälat), Meletematum Romanorum Mantissa. 1875. Müller, K., in der Zeitschr. f. Kirch.-G. 24, 46—85.

[2]) Harduin, Acta conciliorum 9, 1821—1902. Baronius, Annales 31, 289—294. (Lucca 1755, wo als Datum 17. Calendas Junii angegeben ist, statt Julii.) Sattler, Chr. F., Gesch. Württembergs unter den Herzogen 2, Beilagen Nr. 92. S. 216—226 nach einem Original, das übrigens Fehler enthält. Ueber die Vorberatungen vgl. v. Löher, Archivalische Zeitschr. 5, 79. 1880. Wiedemann, Th., Dr. Joh. Eck. 1865. S. 151.



besonderen Mitteilung an ihre Person bedürfe. Uebrigens liege allen Bischöfen ob, die Bulle öffentlich anzuschlagen, und, um das zu erleichtern, sollen auch gedruckte, mit dem Siegel eines Prälaten versehene Ausfertigungen genügen; auch hätten die Bischöfe an Sonn- und Festtagen dem Volk davon Mitteilung zu machen.

Alle geistlichen Personen, alle Könige, Kurfürsten, Fürsten, Herren, Städte und alle Landeseinwohner sollen verbunden sein, Luther und seine Genossen gefangen zu nehmen und an den Papst abzuliefern, wofür ihnen würdige Belohnung zuteil werden solle, oder sie sollen sie wenigstens aus dem Lande verjagen. Jeder Ort, wo sich ein solcher Gebannter aufhalte, solle unter dem Interdikt stehen. Alle Schriften dieser Häretiker sollten verbrannt werden, auch diejenigen Schriften Luthers, welche vielleicht von Häresie frei seien.

Geistliche und weltliche Personen, welche sich ungehorsam erzeigen, sollen ohne Ansehen der Person mit der Strafe des Bannes behaftet sein, ihrer Aemter und Würden, ihrer Lehen und ihrer Rechtsfähigkeit verlustig gehen, Universitäten ihre Privilegien einbüßen, also aufgelöst sein.

Die Bulle redet genau dieselbe Sprache wie alle die vielen tausende, welche der päpstliche Stuhl im Mittelalter gegen seine Widersacher zu schleudern gewohnt war;[1]) daß sie den Kaiser und die Fürsten offen mit Absetzung bedrohte, bewies nur, welche Zuversicht man in Rom hegte. Die nämliche Sprache hörte man jetzt die päpstlichen Legaten reden, die sich in Deutschland herumtrieben.

Gerüchte, daß eine Bannbulle beschlossen sei, waren bereits im Juli nach Deutschland gedrungen; am 10. Juli 1520 schrieb Luther an Spalatin: „Fast wünsche ich, daß jene berüchtigte Bulle, welche gegen meine Lehre tobt, aus Rom anlangen möge.“[2]) Erst Ende September aber begann die Veröffentlichung durch die dazu beauftragten päpstlichen Bevollmächtigten, in den Niederlanden und am Rhein durch den Legaten Aleander und im übrigen Deutschland durch Dr. Johann Eck. In den Niederlanden ließ der seit dem 30. Mai aus Spanien zurückgekehrte Kaiser Karl V. unterm 28. September 1520 Mandate ausgehen, wodurch die Verbrennung aller Bücher Luthers geboten wurde, und in allen Hauptstädten loderten alsbald die Scheiterhaufen.[3])

Auf die ersten Nachrichten hiervon äußerten die Luther-Freunde laute Zweifel, ob der milde Papst Leo dergleichen habe verfügen können und die Bulle nicht vielmehr als erschlichen oder gar gefälscht zu erachten sei; selbst Erasmus tat dergleichen Aeußerungen.[4]) An den Kardinal Campeggi schrieb er um jene Zeit: „Unter dem Namen des

[1]) Thudichum, F., Papsttum u. Reformation. S. 31—36.
[2]) De Wette 1, 465.
[3]) Kalkoff, Paul, Die Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden 1, 110—112; 1903.
[4]) Der päpstl Legat Aleander berichtete Herbst 1520 nach Rom: „Alle bestätigen mir, daß Erasmus weit und breit die Leute an der Echtheit der gegen Luther erlassenen Bulle irre machte.“

Papstes zu Rom ist eine fürchterliche Bulle erschienen. Die Flammen haben über Luthers Schriften zusammengeschlagen. Gehässiger hätte man nicht zu Werke gehen können. Kurz, niemand hat die schreckliche Bulle mit Leos sanftmütigem Charakter reimen können"; und an den Kardinal Chieregati: „durch solche Machtmittel werde man das Uebel nur auf kurze Zeit hemmen, die Anhänger Luthers nicht vermindern." [1]) Daß der große Erasmus in dieser entscheidenden Zeit sich dem Papsttum wenigstens vorläufig offen entgegenstellte, war von höchster Bedeutung; denn sein Ansehen war bei Bischöfen und Fürsten damals noch das allergrößte. Umso unzufriedener waren die päpstlichen Legaten mit ihm. Aleander wurde nicht müde, in seinen Berichten nach Rom Erasmus als den Quell alles Uebels zu bezeichnen: Er habe Flandern und die Rheinlande unterwühlt, ja ganz Deutschland von den Alpen bis zur Nordsee in Aufruhr versetzt; das Gift des Erasmus wirke viel gefährlicher als das Luthers, da sich dieser durch seine Schmähschriften selbst schade.

Um diese Zeit, am 13. September 1520, hielt es Erasmus für nötig, an Papst Leo X. selbst zu schreiben: [2]) Seine Gegner seien bemüht, die Sache der schönen Wissenschaften, Reuchlins und seine eigne mit derjenigen Luthers in Verbindung zu bringen; aber er habe sich mündlich und schriftlich stets dagegen verwahrt. Luthers Schriften kenne er nicht, habe nur kleine Bruchstücke davon gelesen und nur von älteren Schriften. Er habe gleich befürchtet, daß seine Bestrebungen die Gefahr des Aufruhrs in sich bergen würden und daher dem Buchdrucker Froben verboten, bei Vermeidung seiner Freundschaft, Lutherische Schriften zu drucken. Wenn seine Gegner ihm den vor fast $1\frac{1}{2}$ Jahren (am 30. Mai 1519) an Luther gerichteten und ohne sein Zutun veröffentlichten Brief zum Vorwurf machten, so sei das ganz ungerecht, da er Luther zu gemäßigterem Schreiben ernstlich gemahnt habe. Er sei doch nicht so unvernünftig, um gegen den höchsten Stellvertreter Christi etwas zu unternehmen, und nicht so undankbar, um nicht bemüht zu sein, der mehr als väterlichen Nachsicht desselben zu entsprechen. Der Papst antwortete am 11. Januar 1521: Er habe zwar auf Grund erhaltener Berichte und auch wegen einiger Schriften des Erasmus angefangen, an der Fortdauer seiner guten Gesinnung gegen den heiligen Stuhl zu zweifeln, sein Brief habe ihn aber beruhigt; er möge diese Gesinnung nun auch durch die Tat bekunden; kein anderer sei dazu geeigneter als er, die Irrtümer der Gegenwart zu bekämpfen. [3])

Eck sendete Ausfertigungen der Bulle an die einzelnen Bischöfe mit der Weisung, dieselbe öffentlich bekannt zu machen, namentlich an

---

[1]) Heß, Salomo, Erasmus v. Rott. 2, 64—65. 1790.
[2]) Erasmi Op. (Bas.) 3, 451—452.
[3]) De Burigny, Vie d'Erasme 1, 377. Laemmer, Monum. Vaticana 3.

den Kirchentüren anschlagen zu lassen; er reiste aber auch selbst an verschiedene Orte, um persönlich den Anschlag zu bewirken, und behauptete, eine besondere päpstliche Vollmacht zu haben, einzelne Personen in dem Anschlag als neben Luther vom Bann getroffen namentlich zu bezeichnen, erstreckte auch in dieser Weise den Bann auf die Wittenberger Professoren Andreas Karlstadt und Johann Dolzig von Feldkirchen, den Pfarrer Egranus zu Zwickau, den Nürnberger Ratsherrn und Gelehrten Willibald Pirkheimer und den Nürnberger Ratsschreiber Lazarus Spengler, sowie endlich den Augsburger Domherrn Bernhard Adelmann von Adelmannsfelden.[1]) Es waren Gründe des rein persönlichen Hasses, welche Eck bewogen, den Bann namentlich auch auf die zuletzt genannten zu erstrecken; Pirkheimer hatte im Februar 1520 unter erdichtetem Namen eine Lateinische Spottschrift gegen Eck veröffentlicht: „Der abgehobelte Eck“ (Eccius dedolatus), Spengler zu Gunsten Luthers die „Schuzred eines ehrbaren Liebhabers göttlicher Wahrheit der heiligen Schrift“, und Adelmann hatte sich beifällig geäußert über eine Schrift Oekolampads gegen Eck.

Eck begann mit dem Anschlag der Bulle an den Kathedralen der Bischöfe von Meißen, Merseburg und Brandenburg, 21.—29. September; dann kam er am 29. September unter herzoglichem Geleit nach Leipzig, um die Universität zum Anschlag der Bulle zu vermögen; er wurde aber in der Stadt öffentlich verhöhnt, und wagte nicht, sich sehen zu lassen; die Universität beanstandete die Bulle, die ihr nicht in der nötigen Form durch Notar und Zeugen zugestellt sei, und Herzog Georg billigte die Beanstandung, schrieb am 18. Oktober an Eck nach Ingolstadt und verlangte nähere Auskunft; nachdem Ecks Antwort am 30. Oktober beim Herzog angelangt war, befahl er der Universität die Kundmachung, die nun auch erfolgte. Als Eck Anfang Oktober sich in Erfurt einfand und die Universität zum Vollzug der Bulle aufforderte, wurde er von bewaffneten Studenten umringt, die Bulle abgerissen, zerfetzt und ins Wasser geworfen; die Universität verweigerte standhaft die Vollziehung. Nach Wittenberg zu kommen wagte Eck nicht, sondern sendete am 3. Oktober die Bannbulle an die dortige Universität mit Beifügung der Drohung, daß ihr im Fall des Ungehorsams ihre Privilegien vom Papst entzogen werden würden. Die Universität antwortete, daß Eck sich über seine Vollmacht nicht genügend ausgewiesen habe, jedenfalls Luthern Gelegenheit gegeben werden müsse, sich vor gelehrten und unverdächtigen Männern in Deutschland zu verteidigen. Die Universität Wien zog die Sache hin; die theologische Fakultät sprach sich zwar im November für Vollziehung der Bulle aus; allein der Rektor erließ eine feierliche Verwahrung da-

[1]) Die folgenden Nachrichten über die Verkündigung der Bulle sind zum Teil aus Wiedemann, Th., Dr. Joh. Eck 1865 S. 153—170 geschöpft. Vgl. Notariats-Instrumente von Meißen und von Merseburg v. 21. u. 25. Sept. 1520, abgedr. bei Buchwald, Beiträge z. Sächs. Kirch.-G. 4, 164, u. in Sammlung vermischter Nachrichten z. Sächs. Gesch. 2, 289. Chemnitz 1768.

gegen und hatte dabei den Bischof von Passau und den kaiserlichen Statthalter zum Rückhalt; erst ein Befehl des Kaisers Karl V. vom 30. Dezember 1520 brach diesen Widerstand. Die Universität Ingolstadt fügte sich unter der persönlichen Einwirkung Ecks schon am 29. Oktober 1520.

Einen vollen Erfolg erzielte Eck bei den drei Süddeutschen Männern, die er auf Grund seiner Vollmacht mit Namen als bedingt dem Bann verfallen bezeichnet hatte. Der Domherr v. Adelmann zu Augsburg unterwarf sich unter schriftlicher Lossagung von allen in der päpstlichen Bulle aufgezählten Lehren Luthers und wurde von Eck absolviert; die Nürnberger Pirkheimer und Spengler setzten ebenfalls Ende Oktober eine gemeinsame Unterwerfungs-Erklärung auf, worin sie sich als gehorsame Söhne der Kirche bekannten und versicherten, den Lehren Luthers nicht anhängig zu sein, „soweit diese dem Evangelium widersprächen"; allein Eck erklärte dies für ungenügend, worauf beide am 1. Dezember auf dem Rathaus zu Nürnberg Appellation an den Papst einlegten; nachher unterzeichneten sie doch noch am 17. und 26. Januar 1521 eine ähnliche Erklärung wie Adelmann und wurden daraufhin losgesprochen. Hierbei ist zu beachten, daß der Rat zu Nürnberg ihnen in keiner Weise seinen Schutz zusichern wollte, sie vielmehr zur Unterwerfung drängte, um der Stadt jede Verlegenheit zu ersparen.[1])

Die meisten Bischöfe verkündigten die Bulle, viele derselben aber taten wenig oder nichts zu ihrer wirklichen Vollstreckung[2]) und auch die meisten Fürsten und Städte rührten sich nicht.

Dem Papst mußte es begreiflicherweise ganz besonders darauf ankommen, den wichtigsten Deutschen Kirchenfürsten, den Kardinal Erzbischof von Mainz und Magdeburg, Albrecht, zum entschiedenen Einschreiten gegen die Neuerer zu bewegen; die erste Voraussetzung dazu blieb aber die Entfernung Ulrich von Huttens von dessen Hofe, dessen Einfluß auf Albrecht mit Grund als sehr bedeutend galt. Im August 1520 erhielt Hutten Warnungen, daß von Rom aus befohlen sei, ihn zu fangen, wozu es den Dominikanern nicht an Häschern gefehlt hätte; er beschloß daher im September 1520 sich zu Sickingen auf die Ebernburg zu begeben; denn er mußte sich sagen, daß ihm die Sonne nicht mehr lange scheinen werde, sobald er in die Hände der Inquisitoren fiel, da Albrecht kaum die Macht gehabt hätte, ihn daraus zu befreien, auch nicht den Mut, sich eines offenen Feindes von Rom mit der Tat anzunehmen.

Am 5. Oktober 1520 übergaben die päpstlichen Nuntien Caracciolo und Aleander dem Kurfürsten Albrecht nicht weniger als 5 Breven auf einmal, worin die Bannbulle gegen Luther mitgeteilt und deren Vollzug

[1]) Erhard, H. Aug., Gesch. des Wiederaufblühens wissenschaftl. Bildung in Teutschland 3, 33. 1832. Wiedemann, Th., Dr. Joh. Eck 1865, S. 178—184. Roth, Fr., Willibald Pirkheimer 1887.

[2]) Der Bischof von Bamberg, Georg III., Erbschenk d. H. Reichs, Semperfrei und Herr zu Limpurg 1505—1522 weigerte sich, die Bulle anzuschlagen, „weil sie ihm nicht auf geziemende Art insinuiert worden sei". Strobel, Gg. Th., Miszellaneen lit. Inhalts 1, 93. 1778.



befohlen wurde, während ein Schreiben insbesondere Hutten betraf. Der Papst spricht darin sein Erstaunen aus, daß Albrecht einen Mann an seinem Hof und unter seinen Dienern habe, der sich in vielen Schriften die größten Schmähungen gegen den Römischen Stuhl erlaubt habe, und verlangt, denselben zum Widerruf anzuhalten oder zur Strafe zu ziehen. Uebrigens ließ er dem Kardinal gleichzeitig als Beweis seiner besonderen Zuneigung eine geweihte goldene Tugendrose überreichen, welche wohl auch für ein dem Kardinal teueres weibliches Wesen bestimmt gewesen sein mag. Albrecht antwortete alsbald, er habe schon bisher die Lutherischen Wütereien nach Möglichkeit unterdrückt, den ihm früher befreundeten Hutten von seinem Hof entfernt, seine Schriften einziehen lassen und den Mainzer Drucker in schweres Gefängnis geworfen, obwohl viele der Großen sich dagegen erklärt hätten. Des Hutten könne er nicht habhaft werden, da derselbe sich in einer festen Burg in Sicherheit befinde und zahlreiche Bewaffnete ihn beschützten.[1])

§ 17.

2. Johann von Staupitz legt sein Amt als Generalvikar am 28. August 1520 nieder. Besprechung des päpstlichen Kammerherrn K. v. Miltitz mit Luther am 11. Oktober zu Lichtenburg; drittes Schreiben Luthers an den Papst, zurückdatiert auf den 6. September, unter Beifügung seiner Druckschrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ (gedruckt Mitte November 1520). Schriften Karlstadts vom Oktober 1520, insbesondere „Von päpstlicher Heiligkeit“.

Der bejahrte Johann von Staupitz hielt jetzt die Zeit für gekommen, sein Amt als Generalvikar der reformierten Augustiner-Kongregation niederzulegen; er berief zu diesem Zweck auf den 28. August 1520 ein außerordentliches General-Kapitel nach Eisleben, gab den Vätern sein Amt auf und empfahl ihnen den jugendlichen mutigen Wenzeslaus Link, bisher Prediger im Augustinerkloster zu Nürnberg und Freund Luthers, zum Generalvikar zu wählen, was auch geschah. Auf der Versammlung war auch der päpstliche Kammerherr v. Miltitz erschienen, um die Ordensbrüder Luthers zu einer Einwirkung auf denselben zu bestimmen, an den Papst zu schreiben, der zu Vergebung geneigt sei; v. Staupitz, Link und einige andere Brüder übernahmen es, diese Mahnung bei Luther in Wittenberg auszurichten, und Luther sagte in der Tat am 6. September die Abfassung eines solchen Schreibens zu, schob aber die Ausführung hin.[2])

[1]) Hutteni Opera, ed. Münch 3, 567—569. 1823. May, Jak., Kurfürst, Kardinal u. Erzbischof Albrecht II. von Mainz 1, S. 544, Beil. 89—90. 1865. — Um diese Zeit erschien ein Lateinisches Flugblatt „Intimatio Erphurdiana pro Martino Luther“, im Mai 1521 auch in deutscher Uebersetzung, worin mitgeteilt wird, sämtliche theologischen Lehrer der Universität erklärten hiermit nach reiflicher Ueberlegung unbedenklich, daß Martin bisher gut und christlich geschrieben habe; wenn jemand versuchen wolle, die teuflische papistische Exkommunikation an der Universität anzuschlagen, solle man sie zerreißen, und das gottlose Machwerk der Eckschen Partei zunichte machen. Es ist Fälschung; Echtheit nahmen noch an Köstlin 1, 366, 396—400. 1875 und Kampschulte, Gesch. d. Univ. Erfurt 2, 38–42. 1860.

[2]) Kolde, Th., Die deutsche Augustiner-Kongr. 1879, 327—328. Köstlin, Jul., M. Luther 1875, S. 365. 382.

Nachdem bereits die päpstliche Bannbulle bekannt geworden war — nach Wittenberg kam sie etwa am 7. Oktober 1520 —, wiederholte v. Miltitz seinen Versuch, indem er beim Kurfürsten eine Weisung an Luther auswirkte, am 11. Oktober sich im Antonianer-Kloster zu Lichtenburg, oberhalb Wittenberg gelegen, zu einer mündlichen Unterredung einzufinden. Auf Miltitzens Zureden versprach Luther, nun wirklich einen Brief an Papst Leo X. zu richten, in Lateinischer und Deutscher Sprache, und damit eine Druckschrift zur Verteidigung seines bisherigen Verhaltens zu verbinden;[1]) er bestand aber darauf, und Miltitz war einverstanden, daß der Brief auf den 6. September zurückdatiert werden solle, auf den Tag, an welchem Luther ihn früher zugesagt hatte; es sollte daraus hervorgehen, wie Luther damals vor Verkündigung der Bannbulle gesinnt gewesen sei. Jetzt dachte er ja völlig anders; am 11. Oktober 1520 schrieb er an Spalatin: „Ich freue mich von ganzem Herzen, daß mir für die beste Sache Uebel zugefügt werden, obwohl ich mich einer so heiligen Prüfung nicht würdig fühle. Jetzt bin ich viel freier, indem ich endlich gewiß geworden bin, daß der Papst als der Antichrist und der offenbare Sitz des Satans erfunden worden ist.“ [2])

Im gedruckten Brief redet Luther den Papst an: „Allerheiligster in Gott Vater!“, versichert, daß er seines Wissens immer nur das Ehrlichste und Beste von seiner Person gesagt habe und gerne widerrufen wolle, wenn er darin gefrevelt. Wahr sei, daß er „den Römischen Stuhl“, „den Römischen Hof“ frisch angetastet habe, von dem jedermann bekennen müsse, daß er ärger und schändlicher sei, wie nie kein Sodoma, Gomorra und Babylon gewesen ist, ein Bubenhaus über alle Bubenhäuser, eine Mordgrube über alle Mordgruben. „Indeß sitzest Du, heiliger Vater Leo, wie ein Schaf unter den Wölfen; was kannst Du Einiger wider so viele. O Du allerunseligster Leo, der Du sitzest in dem allergefährlichsten Stuhl. Wahrlich ich sage Dir die Wahrheit, denn ich gönne Dir Gutes. Also komme ich nun, H. V. Leo, und zu Deinen Füßen liegend, bitte ich, wollst Deine Hand dran legen, den Schmeichlern, die des Friedens Feind sind, einen Zaum anlegen. Daß ich aber meine Lehre widerrufen sollte, da wird nichts draus.“

Das war ein Ergebenheits-Schreiben seltsamer Art, über das sich der päpstliche Kammerherr v. Miltitz wohl nicht wenig entsetzt hat.

An der Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ ist der Titel das beste; sie handelt auf theologisch gelehrte Weise fast durchaus mit vieler Wiederholung den Satz ab: daß der Glaube allein die Seligkeit erwerbe, rechtfertige, auch ohne Werke, kommt aber in §§ 16 und 17

---

[1]) Sendbrief an Papst Leo X. u. Von der Freiheit eines Christenmenschen. Lateinisch: De libertate Christiana. Die Deutschen Fassungen erschienen Mitte November, die Lateinischen wenig später. Abdruck: Luthers W. 7, 1—73. 1897. Miltitz schickte die Schrift am 16. Nov. 1520 von Erfurt aus an Pirkheimer.

[2]) De Wette 1, 494—495.

auch auf das allgemeine Priestertum aller Christen zu reden, wie das schon die Schrift „An den christlichen Adel“ vorgetragen hatte.

Karlstadt ließ Anfang und Mitte Oktober erst zwei kleinere, dann eine größere Schrift ausgehen, worin er seine damalige gefaßte Gemüts-Stimmung kundgibt und dem Papst unbarmherzig die Wahrheit sagt. Die Schriften sind alle deutsch abgefaßt. Die erste derselben trägt den Titel „Bedingung“, ist sehr kurz, nur 4 Quartblätter groß und auf das Gerücht hin, daß seine Lehre bereits als ketzerisch verurteilt sei, verfaßt, also vor dem 3. Oktober. Er würde bereit sein, über seine Lehre Rede zu stehen, aber nur unter der Bedingung, daß das Wort Gottes als maßgebend anerkannt werde, und nur vor Richtern, welche im Wort Gottes gelehrt sind, endlich wenn freies Geleit zugesichert sei; denn das Schicksal von Huß sei ein warnendes Beispiel. Die Barfüßer-Mönche, die Theologen von Löwen nehme er nicht als Richter an, gestehe auch dem Papst und den Bischöfen nicht das Recht zu, allein die Schrift auszulegen, da oft ein Handwerksmann mehr von der Schrift wisse als ein Bischof. „Sobald sich auch herausstellt, daß Papst oder Bischöfe dem Wort Gottes zuwider sein werden, will ich sie für Ketzer oder Verfolger Christi und für Feinde des Reiches Gottes richten und halten.“ [1])

Am 11. Oktober folgte ein „Missive (Sendschreiben) von der allerhöchsten Tugend der Gelassenheit“, gewidmet seiner Mutter und seinen Verwandten und allen Freunden in Christo. „Gelassenheit“, d. h. mutige Fassung, Gottergebenheit, war eine bei den Brüdern nach dem Vorbild der Stoiker gerühmte Eigenschaft im Ertragen von Unglück und Verfolgungen. Karlstadt sagte sich mit Recht, daß, wenn er nicht widerrufe, sein Leben in höchster Gefahr stehe, da der Papst, etliche Kardinäle und etliche Bischöfe ihren Rachen aufsperrten wie ein wütender, brüllender Löwe. Er sei bereit, sein Archidiakonat, alles Besitztum, das er habe, gutwillig hinzugeben, sich von Vater und Mutter, Bruder und Schwester loszusagen; nach dem Feuer sehne er sich nicht und gedenke vor dem Florentinischen Löwen (Leo X.) von Stadt zu Stadt zu fliehen; aber er werde auch den Tod nicht scheuen und Christum am Kreuze zum Vorbild nehmen, und beten: „o Gott, mein Herr, mein Schöpfer, mein Erlöser, meine Zuflucht, mein Leib und mein Leben, verlaß mich nicht, weiche nicht von mir“.[2])

Am 17. Oktober 1520 beendigte Karlstadt eine Deutsche Schrift „Von päpstlicher Heiligkeit“, die sofort in Wittenberg erschien und Herrn Neidhard Thungen zu Sodenberg, Ritter, gewidmet ist.[3]) Die Aufschrift lautet: „Dies Büchlein beweist durch heilige Schrift, daß päpstliche Heiligkeit allzuviel irren, sündigen und Unrecht tun kann. Wer das

[1]) Freys u. Barge Nr. 36. 37. Barge, Karlstadt 1, 223—225.

[2]) Nr. 38—43. Acht Quartblätter. Barge 1, 225—228. Einen allgemeineren Inhalt hat Karlstadts spätere, am 20. April 1523 geschriebene Schrift „Was gesagt ist: sich gelassen“ u. s. w.

[3]) Freys u. Barge Nr. 44. Barge 1, 230—235.



nicht glaubt, der ist ein böser Unchrist". Auf Seite 10 teilt Karlstadt mit, Papst Leo habe sich mit Zutun und Rat etlicher Kardinäle unterstanden, etliche seiner Artikel zum Feuer zu verdammen, ohne vorgängiges, rechtliches Gehör, während er doch keinem Florentiner ein Haus oder Geldsumme aberkennen wird ohne vorherige Ladung. Er, Karlstadt, wolle sich auch unterstehen, sobald er genaueres erfahren haben werde, welche Artikel dies seien, seine päpstliche Heiligkeit als einen Ketzer, der von seinem Stuhl und Ehren abzusetzen ist, anzuklagen, und viel mehr von seinen unleugbaren Irrungen sagen, dann ihm lieb sein werde. „Damit ich das desto freier tue, schicke ich ihm mein Vizekomitat (doch denjenigen ohne Schaden, denen ich zuvor willfahret) wieder heim und übergebe es hier mit Freiheiten und Bürden.[1]) Wenn er ein Tyrann und Wüterich sein will, soll er sich einen närrischeren Sohn aussuchen, als ich bin. Ich hoffe auch, der allmächtige lebendige Gott werde mir gnädiglich Stärke und ein frei bereit Gemüt leihen, daß ich gerne Schläge, Exkommunikation, Schwert, Räder und Feuer von wegen seines Wortes leiden werde; ich fürchte den Löwen vom Stamme Juda (Christus); aber den Löwen, der auf den goldenen Dukaten stolziert, Leo X., den will ich mit göttlicher Hülfe nicht sehr fürchten." Damit auch der gemeine Mann keck und unverzagt werde, wolle er alte und neue Schriften beider Testamente gebrauchen und mit denselben beweisen, daß der Papst irren könne. Die Lehre der Theologen, daß ein erwählter und bestätigter Papst nicht irren und sündigen könne, und, wenn er doch jemanden an Leib oder Seele beschädige oder sonst übel tue, daß er das nicht als ein Papst, sondern als ein Mensch tue, sei eine Erfindung der Mönche. Irre geführt durch Irrlehrer habe er sie in vergangenen Jahren selber geglaubt, müsse aber jetzt über seine Einfalt lachen, und wolle nun aus der heiligen Schrift jedermann beweisen, daß sie falsch sei.

An der Hand der heiligen Schrift, zunächst des Neuen Testaments, dann aber auch des Alten werden ausführlich die Gründe gegen die päpstliche Unfehlbarkeit entwickelt, in einer für das Volk gut verständlichen, packenden Weise; neu waren diese Gründe großenteils nicht, sondern zum Teil in anonymen Flugschriften, auch in Huttens Gesprächen vorgetragen. Karlstadt fordert, ähnlich wie es vor ihm Luther getan hat, die Könige und Fürsten auf, dem Papst zu gebieten, christliche Lehrer anzustellen, bei Verlust des Papsttums; „steht auf, ihr Herren, und machet uns von den greulichen Bestien einmal ledig". Die päpstlichen Heuchler soll man mit ihrem Abgott verjagen, ihre Häuser und Paläste zerreißen und ohne alle Furcht eine Neuerung machen, aber nach Anleitung der heiligen Schrift.

---

[1]) Der Papst hatte Karlstadt demnach früher zum päpstlichen Pfalzgrafen oder Vicecomes ernannt mit dem Recht, uneheliche Kinder zu legitimieren u. a. m.



Am 19. Oktober 1520 legte Karlstadt vor Notar und Zeugen zu Wittenberg Appellation vom Papst an „das allerheiligste gemeine Konzilium christlicher, verständiger Versammlung“ ein und ließ dieselbe auch drucken;[1]) er führt darin aus: er sei ohne Vorladung und Gehör verurteilt worden, der Papst habe die angeblich häretischen Sätze seiner Schriften gar nicht namhaft gemacht, seine Schriften überhaupt gar nicht gelesen; sein Name stehe gar nicht in der Bulle, sondern sei erst nachträglich von Eck hineingesetzt. Am Schluß heißt es: „Derwegen appelliere ich zu dem allerheiligsten, christlichen und gemeinen Concilio, das nicht allein Bischöfe und Prälaten, sondern auch weltliche Herren und alle Laien, so einen reinen, guten Verstand heiliger Schrift haben, begreift.“

§ 18.

8. Ankunft Karls V. in den Niederlanden, 30. Mai 1520. Bündnis mit England. Huttens überspannte Pläne und Unehrlichkeit gegen Erasmus. Kaiser-Krönung zu Aachen, 23. Oktober 1520. Zusage des kaiserlichen Ministers v. Chievres, daß Luther noch einmal mit seiner Verteidigung gehört werden solle. Unterredung des Kurfürsten Friedrich von Sachsen mit Erasmus zu Cöln, 4. November 1520. Ankunft Karls V. in Worms, 28. November 1520. Albrecht Dürer für Luther. Verbrennung der Schriften Luthers in Cöln und Mainz, worauf Luther am 10. Dezember mit Verbrennung der Bannbulle und der päpstlichen Dekretalen antwortet.

Bereits fast ein ganzes Jahr war Karl V. zum Kaiser gewählt, ohne daß man ihn in Deutschland zu sehen bekam; der Freiheitssinn der Spanischen Städte hatte ihm viel Sorgen bereitet und nun waren gar die Castilianer zu offenem Aufstand übergegangen. Länger ließ sich aber das Erscheinen im Reich nicht verschieben, weil hier die Zustände eine immer bedenklichere Gestalt anzunehmen anfingen.

Am 20. Mai 1520 schiffte sich Karl zu La Coruña, an der westlichen Spitze von Nord-Spanien ein, landete am 25. Mai in Dover, schloß hier mit dem König Heinrich VIII. ein Bündnis und traf am 30. Mai in den Niederlanden ein, wo sein Bruder Ferdinand bereits seit 1519 weilte. Am 24. Juni erhielt er zu Gravelingen den Gegenbesuch des Englischen Königs.

Das Bündnis mit dem Papst war, wie oben berichtet, wahrscheinlich bereits im Mai eingeleitet worden, und man sah den jungen Kaiser stets von zahlreichen, fröhlich ausblickenden Prälaten umschwärmt. Daß von Karl V. für die Reformation nichts mehr zu hoffen sei, mußten nun alle Freunde derselben bald erkennen. Ulrich von Hutten, der um den 4. Juni 1520 nach den Niederlanden gekommen war, überzeugte sich mit Schrecken davon. In Löwen erbat er sich bei Erasmus eine geheime Unterredung, worüber Erasmus später im Jahre 1523 folgende Mitteilung

---

[1]) Freys u. Barge Nr. 45. Barge 1, 229.

gemacht hat: [1]) „Hutten begann von einem den Römlingen anzusagenden Krieg zu reden, was ich zuerst für Scherz nahm. Ich frage, worauf er sein Vertrauen setze, da der Papst schon für sich sehr mächtig sei und so viele Fürsten für sich habe. Als jener einiges geantwortet hatte, werfe ich ein, der Handel sei unüberlegt und gefährlich, und wenn er recht und gut wäre, so sei es doch töricht, etwas zu versuchen, zu dessen Ausführung keinerlei Hoffnung bestehe. Wie dem immer sein möge, ich will von diesem Handel nichts weiter hören; meine Sache bleibt es, durch meine Bemühungen dem öffentlichen Fortgang der Wissenschaften zu nützen, und gab ihm den Rat, er möge, wenn andere etwas wagen würden, sich nicht an einem solchen Handel beteiligen." Huttens sechs Monate später, am 9. Dezember 1520, nach Sachsen gerichteten Briefe, von denen noch unten die Rede sein wird, werfen ein helleres Licht auf diese seine Pläne.

Schon vor dieser Unterredung, und zwar Anfang Juni 1520, hatte sich Hutten gegen Erasmus einer schweren Verletzung des Vertrauens schuldig gemacht. Wie schon früher S. 64 angegeben, war ihm von Erasmus ein am 1. November 1519 an den Kardinal Albrecht von Mainz gerichteter Brief zugeschickt worden, um ihn dem Kardinal zu behändigen oder zu vernichten; das hatte aber Hutten nicht getan, dagegen jetzt den Brief zu Mainz drucken lassen und ihn an verschiedene Personen verschickt, ohne ihn gerade in den Buchhandel zu geben.[2]) Der Kardinal erfuhr erst nach 3 Monaten, nachdem der Brief schon in sehr viele Hände gekommen war, von seinem Inhalt, und wurde dadurch in Verlegenheit gesetzt. Ueber das Benehmen Huttens hat sich Erasmus drei Jahre nachher in seiner Verteidigung gegen Hutten folgendermaßen ausgelassen: [3]) „Vor einigen Jahren schrieb ich einen Brief an den Kardinal von Mainz gegen das Geschrei der Löwener Theologen wider Luther. Ich schickte ihn in einem Umschlag mit Aufschrift an jemand, welcher niemand bekannter ist als Hutten, indem ich ihn beauftragte, ihn zu übergeben, wenn ihm das gut scheine, andernfalls ihn mit Feuer oder Wasser zu vernichten. Ich dachte nämlich, dieser Mann, welcher zur näheren Umgebung des Kardinals gehöre und, wie ich damals glaubte, zu seinen Räten zähle, werde die Gesinnung des Fürsten besser kennen. Was geschah? Der Brief ist durch den Druck verbreitet, demjenigen aber, an den er geschrieben war, nicht behändigt worden. Da hieraus dem Kardinal schwere Mißgunst bei den Römlingen angefacht wurde, und auch mir bei meinen Leuten (denn schon bereiteten sie Triumph-Schmuck und rühmten sich, mich jetzt dazwischen zu bekommen), fordert der erregte Kardinal den ihm geschriebenen Brief, der schon 3 volle Monate durch aller Hände

[1]) Erasmus, Spongia g 5. 1523.

[2]) Einen neuen Abdruck veranstaltete im Dezember 1520 Joh. Femelius in Erfurt in 4°, den Kampschulte, Erfurt 2, 31—32 mit Unrecht für den ersten hält.

[3]) Spongia f. 5.



geflogen war. Endlich auf sein sehr dringendes Verlangen wurde der, den ich geschickt hatte (das Original), übergeben, halbzerrissen und durch Drucker-Schwärze beschmutzt. Diese Sache verdroß, wie es nicht anders sein konnte, den Fürsten und erregte seinen Unwillen über mich, indem er Verdacht schöpfte, es sei das durch meine Schuld geschehen. Der Kardinal machte mir nachher auch selbst brieflich Vorwürfe darüber. Welche Trauerspiele hätte Hutten erregt, wenn ich etwas dergleichen gegen ihn begangen hätte? Zuerst wurde gegen die Aufträge des Freundes die Treue verletzt; die Veröffentlichung des Briefes schadete der Sache, während er, im geheimen gelesen, nützen konnte; sie belastete auch den Freund und Gönner mit Mißgunst, verwandelte mir schließlich einen so großen Fürsten aus einem Freund in einen Feind. Und doch habe ich ihn (Hutten) darüber kaum mit drei Worten persönlich zur Rede gestellt, worauf er mit verschämtem Lachen die Tatsache zugestand und antwortete, es sei durch die Sorglosigkeit der Abschreiber begangen worden. Auch darauf habe ich kein Wort mehr hinzugefügt, und den Verdacht, den ich gegen ihn selbst hegte, verborgen." [1])

Hiernach hat der Kardinal dem Erasmus brieflich Vorwürfe gemacht, und da Erasmus darauf unterm 5. Oktober 1520 antwortet, muß dies im September geschehen sein; schon 3 Monate vorher war der Druck erfolgt, fällt also etwa in den Juni 1520. Wenn der Kardinal noch von dem Drucker die Herausgabe des Originals erzwingen konnte, muß der Druck im Gebiete des Kardinals erfolgt sein.

Der Entschuldigungsbrief des Erasmus an den Kardinal Albrecht, Löwen, 5. Oktober 1520, lautet: [2]) „Daß der Brief, den ich deiner Hoheit über Luther geschrieben hatte, herausgegeben worden ist, empfinde ich schmerzlich. Ich hatte ihn sicherlich in guter Meinung geschrieben, aber ich hatte ihn nicht dazu geschrieben, daß er herausgegeben würde. Es war auch niemand durch mich in den Besitz einer Abschrift des Briefs gekommen. Ich schloß ihn in versiegelte Briefe an Hutten ein mit dem Ersuchen, ihn, wenn es nützlich zu sein schiene, zu geeigneter Zeit zu übergeben oder ihn zu vernichten. Um so mehr nimmt mich Wunder, in welcher Absicht es geschehen ist, einmal, daß er durch Buchdrucker herausgegeben, und dann, daß er dir nicht übergeben wurde. Wenn hier ein Zufall waltete, so war es ein höchst unglücklicher, wenn Treulosigkeit, so war sie mehr als Punisch."

Die dabei verfolgte Absicht lag natürlich klar genug zutage und ging dahin, den Erasmus als einen Gesinnungs-Genossen Luthers hinzustellen und ihm einen Rücktritt zu Rom unmöglich zu machen. [3])

---

[1]) Diesen mündlichen Vorhalt machte Erasmus bei dem Besuche Huttens in Löwen im Juni 1520.

[2]) Erasmi Op. Bas. 3, 442. May 1, Beil. S. 79—80.

[3]) Erasmi Spongia, Juli 1523, f. 2: „Quid egerint, qui epistolam ad Cardinalem Moguntinensem, secreto scriptam, nec Cardinalo reddiderunt, et opera typographorum evulgarunt? Quid aliud agebant isti, nisi ut obsides haberent ex me, ne resilirem?

Am 20. Oktober 1520 brach Karl V. von Brüssel nach Aachen zur feierlichen Krönung auf; die Kurfürsten, sogar der alte Friedrich der Weise von Sachsen und viele Fürsten hatten sich dort eingefunden, und am 23. Oktober wurde er nach eidlicher Beantwortung der gewöhnlichen Fragen und dem Gelöbnis auf die Wahlkapitulation von dem Erzbischof von Köln mit dem heiligen Oel gesalbt und ihm von den 3 Rheinischen Erzbischöfen zusammen die Krone aufgesetzt, worauf er den Krönungseid wie Maximilian I. schwur.[1]) Er nahm den Titel „Erwählter Römischer Kaiser“ an, wie ihn Maximilian I. seit 1508 geführt hatte, und schrieb seinen ersten Reichstag auf Januar 1521 nach Worms aus.

Die Reichsverwesung durch die Kurfürsten von Sachsen und von der Pfalz erreichte mit dem Tag der Krönung ihre Endschaft.

Kurfürst Friedrich der Weise hatte während der Krönungstage in Aachen bei dem leitenden Minister v. Chievres die Sache Luthers zur Sprache gebracht und das Verlangen gestellt, daß man zur Vollstreckung der päpstlichen Bannbulle nichts vornehme, bevor die Schriften Luthers noch einmal „gelehrten, frommen und unverdächtigen Richtern“ zur Beurteilung vorgelegt worden seien, indem er sich zugleich erbot, zu diesem Zweck seinen Untertan Luther mit nach Worms zum bevorstehenden Reichstag zu bringen und dafür zu sorgen, daß Luther inzwischen nichts mehr gegen den päpstlichen Stuhl schreibe. Darin lag eine ganz offene Leugnung des päpstlichen obersten Entscheidungsrechts und die Erklärung, daß Kaiser und Reich berechtigt und verpflichtet seien, selber zu prüfen, ob der gegen Luther geschleuderte Bann mit Recht oder Unrecht verhängt sei. Wer die unverdächtigen Richter sein sollten, war nicht näher angegeben, jede Forderung in dieser Hinsicht also vorsichtig offen gehalten; an ein allgemeines oder ein Deutsches Bischofs-Konzil hat der Kurfürst nicht gedacht, ansonst er das auch ausgesprochen hätte; und jedenfalls hätte er darunter wie Luther nur ein „freies“ Konzil verstanden, nicht ein solches von Bischöfen, die durch ihre Eide dem Papst verschrieben waren. Luther selbst hatte sich in einer dem Kurfürsten übersandten schriftlichen Erklärung, die dieser dem kaiserlichen Minister mitteilte, zu einer Disputation erboten, aber alle Theologen abgelehnt.

Nach Beratung mit den päpstlichen Legaten erteilte Chievres dem Kurfürsten die gewünschte Zusage, die indessen durchaus nicht ernst gemeint war und auch der Genehmigung des Kaisers noch entbehrte.

Als Kurfürst Friedrich auf der Rückreise nach der Stadt Cöln gekommen war, und am Sonntag, den 4. November 1520, der Messe in der Kirche beiwohnte, traten die päpstlichen Legaten Aleander und Caraccioli an ihn heran, übergaben ein päpstliches Schreiben und versuchten, ihm das Zugeständnis abzunötigen, daß er Luthern entweder

---

[1]) Die Urkunde über die Eidesleistung bei Dumont, J., Corps universel dipl. 4, 303. Vgl. Thudichum, F., Papsttum u. Reformation 290.

selbst mit dem Tod bestrafe oder ihn gefangen setze oder dem Papst ausliefere. Aber Friedrich blieb fest und verschob die Antwort. Er ließ auch den gerade in Köln anwesenden Erasmus zu sich bescheiden, um seine Ansicht über die Anklagen gegen Luther zu hören. Erasmus äußerte zunächst in seiner geistreich-scherzhaften Weise: „In zwei Stücken hat Luther gesündigt, nämlich darin, daß er dem Papst an die Krone und den Mönchen an den Bauch gegriffen hat;“ [1]) dann aber erklärte er, die Bedrohung Luthers sei von Haß gegen die Wissenschaft und von tyrannischer Anmaßung eingegeben und man müsse Luthern Gelegenheit geben, sich vor unverdächtigen Richtern öffentlich zu rechtfertigen. Er tadelte dann die maßlosen Schimpfereien Luthers, und auf die Antwort, daß dieser in seinen Predigten und Vorträgen durchaus sanftmütig sei, äußerte er seine Freude darüber, nur müsse Luther in den Schriften, die in die ganze Welt hinausgehen, sich ebenso zeigen.[1])

Der Kurfürst erteilte hierauf am 6. November den Legaten einen ablehnenden Bescheid.

Erasmus ließ sich auf Ersuchen des Kurfürsten bereit finden, seine Auffassung auch schriftlich aufzusetzen und brachte dies alsbald in der Herberge, wohin ihn Spalatin begleitete, zur Ausführung. Es sind im Ganzen 22 kurze Sätze folgenden Inhalts: [2]) Die Quelle des Uebels ist der Haß gegen die guten Wissenschaften und das Streben nach Tyrannei, und dieser Quelle entspricht die Art, wie man mit Geschrei, heimlichen Umtrieben, bitterem Haß und heftigen Schriften vorgeht. Die Personen, welche Luther verfolgen, sind verdächtig (nicht unparteiisch), und gehen auf Dinge aus, welche für fromme Ohren unerträglich sind. Es handelt sich hierbei um einen wichtigeren Entscheidungskampf als manche meinen, und es ist daher ein überstürzter Entschluß zu vermeiden. Die Härte der Bulle beleidigt alle Rechtschaffenen als des höchst milden Stellvertreters Christi unwürdig, und es ist bekannt, daß gewisse Leute die Lenksamkeit des Papstes mißbrauchen. Luther erstrebt nichts; es ist eine bekannte Tatsache, daß die besten und der evangelischen Lehre kundigsten Männer sich durch Luther sehr wenig verletzt fühlen. Allen billig Denkenden will es scheinen, daß er billiges fordere, wenn er sich zu einer öffentlichen Disputation erbiete und sich unverdächtigen Richtern unterwerfe; bis jetzt haben nur zwei Universitäten aus der so großen Zahl derselben Luther verdammt, aber nur verdammt, nicht widerlegt, und diese zwei stimmen nicht überein; es wird für die päpstliche Würde am besten gesorgt sein, wenn der Papst die Sache durch gewichtige

---

[1]) Seckendorff, V. L. de, Commentarius . . . de Lutheranismo 1692 (1694) fol 1, Sectio 34, § 81 p. 126. Deutsche Uebersetzung: Ausführliche Historie des Luthertums 1714. 4°. Spalatin, Leben Friedrichs des Weisen, zum Jahr 1520. Spalatin war nach Angabe des Erasmus Spongia e 5 f bei der Unterredung anwesend.

[2]) Axiomata Erasmi Roterodami pro causa Lutheri Spalatino tradita 5. Nov. 1520. Lutheri Omnia Opera. Jenae 1557 2, 330b und 331.



unparteiische Männer nach reiflichem Rat beilegt. Die Zeit ist für harte Maßregeln nicht geeignet, es drängen schwere Geschäfte und der Anfang der Regierung Karls darf nicht durch dergleichen Gehässigkeiten zu einem Leichenzug gemacht werden. Ueberhaupt geht der Ruhm Christi dem des Papstes vor, und das Heil der Seelen jedem anderen Gewinn; die Welt dürstet nach der evangelischen Wahrheit, und sie scheint durch ein vom Schicksal bestimmtes Verlangen dahin gebracht zu werden. Darum ist es vielleicht nicht so sehr nötig, Widerstand zu leisten.

Sehr bald bedachte Erasmus, daß ihm sein Gutachten schwere Nachteile bringen könne, wenn es zur Kenntnis der Papisten komme, und erbat es von Spalatin zurück; dieser sendete es auch Erasmus wieder zu, behielt aber eine Abschrift und auf Grund von dieser erschien im Januar 1521 zu Leipzig ein Abdruck, ohne daß man weiß, ob Spalatin oder ein anderer von diesem ins Vertrauen gezogener den Druck ermöglicht hat. Es enthielt diese Veröffentlichung eine grobe Verletzung des Dienstgeheimnisses und ein schweres Unrecht gegen Erasmus, der dadurch in nicht geringe Gefahr gesetzt wurde.

Auf Betreiben Aleanders waren schon im Oktober in Lüttich und Löwen die Schriften Luthers feierlich verbrannt worden; jetzt veranstaltete er dasselbe Schauspiel in der Reichsstadt Cöln, um damit die Ausführung der päpstlichen Bannbulle in Deutschen Landen einzuleiten, und zwar unter den Augen des eben von Aachen dort eingetroffenen Kaisers. Am 12. November versammelte sich das erzbischöfliche Domkapitel, der Kanzler, Rektor und die 4 Dekane der Universität samt allen Doktoren und Lizentiaten der theologischen Fakultät auf einem öffentlichen Platz in der Stadt, wo ein großer Holzstoß loderte, und ihr beauftragter Redner warf „auf Befehl des Papstes, des Kaisers und des Erzbischofs“ eine große Anzahl von Schriften Luthers in das Feuer.[1]) Ganz dasselbe wiederholte sich bald darauf in der erzbischöflichen Stadt Mainz, nur daß hier die Bevölkerung nicht, wie in Cöln, ruhig zusah, sondern eine drohende Haltung annahm und Aleander sich verstecken mußte, wenn er nicht gesteinigt sein wollte.[2])

Auf diese Nachrichten hin schrieb der Kurfürst von Sachsen sofort an Herrn von Chievres, daß es einen Bruch der Abrede enthalte, wenn man Luthers Schriften ohne Verhör und ohne daß er aus der heiligen Schrift überwunden sei, verbrenne; er müsse das zugleich als einen Angriff gegen sich, als Luthers Landesherrn, ansehen; Luther aber beantwortete die Feuer von Cöln und Mainz auf folgende Weise: zunächst wiederholte er am 17. November 1520 zu Wittenberg vor Notar und Zeugen seine schon vor zwei Jahren, am 28. November 1518, eingelegte Appellation an ein allgemeines Konzilium (§ 6), welches ein gesetzmäßiges

[1]) Ennen, Leon., Gesch. d. Stadt Köln. 4, 176. 1875.

[2]) Brief Huttens an Luther v. 9. Dez. 1520.

und nach einem sicheren Ort berufenes sein müsse, wohin ihm oder seinem Bevollmächtigten freier Zugang gesichert sei, indem er es in der Urkunde nicht an derben Ausdrücken der Verachtung gegen den Papst mangeln ließ;[1]) am 10. Dezember sodann zog er nach vorausgegangener öffentlicher Ankündigung mit den Studenten und vielen Magistern vor das Elstertor in Wittenberg, ließ hier auf dem freien Platz einen Scheiterhaufen anzünden und warf die päpstliche Bulle samt der päpstlichen Gesetzsammlung (dem Corpus juris canonici) in die Flammen.[2]) Die Nachfrage nach seinen Schriften wuchs sofort so sehr, daß die Drucker nicht genug drucken konnten.

Karl V. zog langsam rheinaufwärts, besuchte den Kurfürsten von Cöln in seinem Schloß zu Bonn, den von Trier zu Ehrenbreitstein, den Mainzer zu Mainz, 23. November, und traf am 28. November in Worms ein, wohin der Reichstag auf den Januar 1521 ausgeschrieben war.

§ 19.

4. Schriften Luthers: Wider die neuen Eckischen Bullen und Lügen, Mitte Oktober 1520; wider die Bulle des Endchrists, Anfang November 1520; von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche, Mitte Oktober 1520. Grund und Ursach, Mitte Januar 1521. Verhängung des endgültigen Banns gegen Luther und seine Anhänger am 3. Januar 1521. Luther legt am 17. März 1521 dagegen Appellation an ein allgemeines freies Konzilium ein.

In diesen Zeiten höchster Spannung veröffentlichte Luther mehrere Schriften, die den größten Eindruck machten. Eine um Mitte Oktober ausgegebene führt den Titel „Von den neuen Eckischen Bullen und Lügen“ [3]) und besagt: Die von Eck verbreiteten gedruckten Bullen verdienten aus verschiedenen Gründen keinen Glauben; insbesondere liefen sie der mit dem päpstlichen Bevollmächtigten von Miltitz geschlossenen Uebereinkunft zuwider, daß Luther von dem Erzbischof von Trier solle gehört werden; man habe sie lediglich für einen Betrug des Lügners Eck zu halten. Er, Luther, verlange das Original der Bulle mit Blei, Wachs, Schnur, Signatur und allen Formen mit Augen zu sehen und gebe nicht das geringste auf alles andere Geplärre. In Wirklichkeit waren seine Zweifel nicht ernst gemeint, aber die Schrift machte großen Eindruck, weil das Verfahren bei der Verbreitung der Bulle ein durchaus ungewöhnliches war und die weitesten Kreise die Strafverfügung als sehr hart und als eine wahre Kriegserklärung gegen die deutschen Fürsten und Städte (!) erkannten. Die Schrift enthält zugleich eine Abwehr der in der Bulle gegen ihn erhobenen Anklagen und eine Antwort auf eine am 3. Oktober 1520 zu Leipzig im Druck herausgekommene Schrift

[1]) Luthers W. 7, 74—90. 1897. Karlstadt hatte schon am 19. Oktober eine solche Appellation eingelegt.
[2]) Köstlin 1, 405—406.
[3]) Luthers W. 6, 576—594. 1888.

Ecks, worin dieser das Konzil zu Konstanz, den Kaiser Sigismund und den Deutschen Adel wegen der Verbrennung des Huß verteidigte und klug hervorhob, daß das Konstanzer Konzil ja ein ganz freies gewesen sei, wie es Luther verlange. Luther erwiderte: Im Jahre 1519 habe er die Schriften von Huß noch nicht gekannt, sage aber jetzt, daß Huß ein teuerer, hocherleuchteter Mann gewesen sei, den 20 Ecke nicht widerlegen könnten, und seine vom Konzil zu Konstanz verdammten Sätze seien echt christlich, und verdammt worden ohne Widerlegung, einfach durch das Geschrei der ganz ungelehrten Bischöfe und gröbsten tollsten Sophisten, die das Konzil ausmachten. Er fügt dann die wichtige Bemerkung bei: Wenn er ein freies Konzilium fordere, so meine er damit ein Konzilium, dessen Prälaten nicht dem Papst mit Eiden gebunden seien, und in welchem ferner außer den Geistlichen auch erfahrene Fürsten, Adlige und Laïen mit zu Rat sitzen; sei es ja doch dahin gekommen, daß eheliche Weiber mehr mit der Bibel bekannt sind und die christliche Sache besser verstehen, als Dr. Eck und seine Mitsophisten.

Zu Anfang November 1520 ließ Luther eine Lateinische Schrift ausgehen: „Wider die Bulle des Endchrists“ (Antichrists), worin er zuerst vorgibt, noch immer nicht an die Echtheit der Bulle glauben zu können, dann aber mit folgenden Kraftsätzen fortfährt: „Dich Leo X. und euch ihr Herren Kardinäle verklage ich hiermit und sag euch frei ins Angesicht: Wenn in euerem Namen diese Bulle ausgegangen ist und ihr sie für euer anerkennt, so werde auch ich meine Vollmacht gebrauchen, mit welcher ich in der Taufe durch Gottes Barmherzigkeit ein Kind Gottes und Miterbe Christi geworden bin, und ermahne euch in dem Herrn, daß ihr in euch gehet und diesen teuflischen Lästerungen Einhalt tut, und das schleunig; wo ihr das nicht tut, so wisset, daß ich und alle Diener Christi euren vom Satan selbst eingenommenen Sitz für den Sitz des Antichrists halten, welchem wir auf keine Weise gehorsam und verbunden sein wollen. Soviel der Geist Christi und die Kraft unseres Glaubens vermag, verdammen wir, wo ihr in eurem Wüten beharret, euch hiermit durch diese Schrift und übergeben euch samt jener Bulle und samt allen Dekretalen dem Verderben des Fleisches, damit euer Geist am Tage des Herrn mit uns befreiet werde, im Namen des Herrn Jesu Christi, welchen ihr verfolget. Amen.“ Luther wendet hiermit die Verfluchungsform der päpstlichen, großen Exkommunikation gegen den Papst selbst an; dann ruft er aus: „Wo bist du, trefflicher Kaiser Karl? Wo seid ihr christliche Fürsten? Ihr habt euch Christo in der Taufe angelobt und könnet diese höllische Stimme des Antichrists ertragen? Wo seid ihr Bischöfe, ihr Doktoren, ihr alle, die ihr Christum bekennet? Könnet ihr schweigen zu diesem schrecklichen, ungeheuerlichen Tun der Papisten? Gekommen, gekommen ist der Zorn Gottes bis zum Ende über sie.“

Luther ließ alsbald auch eine Deutsche Ausgabe drucken, die aber jene Verfluchung und die Anreden wegläßt.

Seit August 1520 hatte die Druckerei in Wittenberg an einer großen Lateinischen Schrift Luthers gedruckt, die endlich am 6. Oktober fertig wurde. Sie führt den Titel: De captivitate Babylonica ecclesiae praeludium, „Von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche, Vorspiel“,[1]) und enthält einen wuchtigen Angriff auf eine ganze Reihe der wichtigsten Glaubenslehren der Römischen Kirche, welche alle mit der Priester-Herrschaft und Herrlichkeit in engem Zusammenhang stehen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Versendung noch etwas verschoben wurde, sodaß z. B. Miltitz bei seiner Unterredung mit Luther am 11. Oktober und Kurfürst Friedrich während seines Aufenthalts in Aachen Ende Oktober schwerlich Kenntnis von der Schrift hatten.

Im Eingang erklärt er laut: Als er vor 2 Jahren über den Ablaß geschrieben, habe er noch in großer abergläubischer Verehrung der römischen Gewaltherrschaft gesteckt; jetzt sage er: „Ablässe sind eine nichtsnutzige Erfindung der römischen Päpste.“[2]) Desgleichen habe er dem Papsttum zwar das „göttliche“ Recht abgestritten, aber noch zugelassen, daß es menschlichen Rechtes sei; auch das widerrufe er jetzt und sage: Das Papsttum ist das wilde Jagen des Römischen Bischofs. Dann geht die Schrift auf ihren eigentlichen Gegenstand, die Lehre von den Sakramenten über. An der Spitze steht der Satz: „Zunächst muß ich die Siebenzahl der Sakramente leugnen und weiß zur Zeit nur ihrer 3 zu behaupten, die Taufe, die Buße und das Brot. Ich behaupte, daß uns diese alle durch die Römische Kurie in jämmerliche Gefangenschaft geführt und die Kirche all ihrer Freiheit beraubt sei.“ Das Sakrament des Brots anlangend, so bezeichnet es Luther als eine unrechtmäßige Gewalttat der Päpste und des Konstanzer Konzils, den Laien den Kelch zu entziehen, was sehr ausführlich begründet wird, aber mit dem Rate schließt, dieses Unrecht ruhig zu erdulden und nicht mit Gewalt die Reichung des Kelchs zu erzwingen (!); ferner verwirft er die Transsubstantiation und die Lehre, daß die Messe ein Opfer sei und ein an sich verdienstliches Werk.[3]) Höchst entschieden greift er das ganze Eherecht der Römischen Kirche an, und damit eine Einrichtung, die dem Papst und den Bischöfen eine unendlich wichtige Gewalt über die Menschen und sehr bedeutende Einkünfte verschaffte. Die Priesterweihe habe keinen Grund in der heiligen Schrift, sondern sei eine Erfindung der Papstkirche, mit welcher die Kleriker ihre abscheuliche Tyrannei gegen

---

[1]) Luthers W., 6, 484—573. 1888. Deutsch bei Walch 19, 5—153 (1746), auch durch Kawerau in der Braunschweiger Luther-Ausgabe 2, 375—511. 1890. Ueber die Vollendung des Drucks siehe Luthers W. 6, 487.

[2]) Karlstadt hatte schon in einer Schrift v. 10. Aug. 1520 „Vom Vermögen des Ablasses“ denselben für verwerflich erklärt. Barge 1, 206—209.

[3]) Diese Lehre hatte Melanchthon schon am 19. Sept. 1519 öffentlich bestritten.

die Laien aufgerichtet haben, sodaß sie dieselben schier wie Hunde für unwürdig achten, um zur Kirche gerechnet zu werden. Die christliche Bruderschaft ist damit zu Grunde gegangen; aus Hirten sind Wölfe, aus Dienern Tyrannen, aus Geistlichen mehr denn Weltliche geworden. Ihre Aufgabe, das Evangelium zu lehren, erfüllen sie nicht, sondern beten nur die Horen und lesen Messe, sind „eine Art lebendiger Götzenbilder," „Oelgötzen", und führen zudem ein Leben, daß man sie „eine Pest der Kirche" nennen muß. Das Priester-Amt ist in Wirklichkeit nur ein Auftrag, der von der Gemeinde erteilt ist. Die Beibehaltung der Ohrenbeichte und der Absolution hält Luther zwar für wünschenswert, erklärt aber den Zwang zur Beichte beim Priester für ungerechtfertigt; es genüge, wenn ein Christ einem andern Christen-Bruder beichte und von ihm Vergebung erhalte.

Luther schließt mit den spöttischen Worten: „Von Hörensagen höre ich, daß abermals Bullen und päpstliche Verfluchungen in Bereitschaft seien, durch welche ich zum Widerruf gezwungen oder zum Ketzer erklärt werden soll. Wenn das wahr ist, so will ich, daß das Büchlein einen Teil meines künftigen Widerrufs bilden soll; den übrigen Teil werde ich nächstens, wenn Christus es vergönnt, dergestalt herausgeben, wie der Römische Stuhl bis daher nichts gesehen oder gehört hat, und meinen Gehorsam reichlich bekunden." Was er jetzt gebe, sei nur ein Vorspiel, stärkeres solle folgen.

Luther schrieb sie Lateinisch, nicht blos weil sie für ganz Europa bestimmt sein sollte, sondern auch, um sie nur den Gebildeten zugänglich zu machen, nicht dem ganzen Volk, für welches vieles vom Inhalt noch zu stark war. Der Straßburger Franziskanermönch Thomas Murner beeilte sich aber, sofort noch im Jahre 1520 eine Deutsche Uebersetzung zu Straßburg bei Grieninger in 4° herauszugeben, um dem ganzen Deutschen Volk die Ketzereien Luthers, oder des „Lutherischen Narrs", wie er ihn bald nannte, bekannt zu machen.

Mitte Januar 1521 veröffentlichte Luther eine zweite, sehr ausführliche Lateinische Schrift mit dem Titel: „Grund und Ursach aller Artikel, so durch die Römische Bulle unrechtlich verdammt worden", worin er seine vom Papst verurteilten Lehren nochmals übersichtlich und allgemein verständlich rechtfertigt und zugleich dahin berichtigt, daß er jetzt die Ablässe nicht bloß für einen Irrtum, sondern für höllischen Betrug, Diebstahl und Raub halte, auch nicht bloß wie früher einige der in Konstanz verdammten Artikel des Huß für ganz christlich erachte, sondern vielmehr alle, und daß die Papisten in Konstanz das heilige Evangelium verdammt und an seine Statt des höllischen Drachen Lehre gesetzt haben. Dieselbe Schrift erschien dann am 1. März 1521 auch in Deutscher Sprache.[1])

[1]) Lateinisch (Assertio omnium articulorum etc.) Luthers W. 7, 91—151. Deutsch S. 299—256

Nachdem die in der päpstlichen Bannbulle Luthern gesetzte Frist von 60 Tagen zur Leistung von Widerruf längst abgelaufen war, verhängte Papst Leo X. nunmehr am 3. Januar 1521 den endgültigen Bann gegen Luther und seine Anhänger.[1]) Damit sollte jeder weitere Aufschub und ein nochmaliges Gehör Luthers, wie es die kaiserlichen Räte dem Kurfürsten von Sachsen zugesagt hatten, abgeschnitten sein. Darauf legte Luther am 17. März von neuem vor Notar und Zeugen feierliche Appellation an ein freies Konzilium ein, indem er zugleich Leo X. für einen versteckten, durch die heilige Schrift verdammten Ketzer erklärte.[2])

§ 20.

5. Ulrich von Hutten entweicht zu Franz von Sickingen auf die Ebernburg September 1520. In Briefen und zahlreichen Schriften erklärt er Anwendung der Waffen als letztes Mittel zur Errettung von der grausamen Gewalt der Römischen Priester und zur Wiedergeburt Deutschlands.[3])

Nachdem in Rom am 15. Juni die Bannbulle gegen Luther beschlossen worden war, vorläufig aber Geheimnis blieb, gingen Befehle nach Deutschland, insbesondere an die Dominikaner, ab, Ulrich von Hutten gefangen zu nehmen und nach Rom einzuliefern; dem Kardinal Albrecht von Mainz, dem man in Rom nicht recht traute, wurden sie erst am 25. Oktober zugestellt, obwohl sie das Datum vom 12. Juli trugen. (Vgl. schon § 16.) Hutten, von diesen Gefahren unterrichtet, hatte sich im September auf die Ebernburg zu Sickingen begeben und entfaltete hier jetzt eine fieberhafte Tätigkeit, nach vielen Seiten Mahnschreiben richtend und Lateinische, jetzt nach dem Vorbild Luthers auch Deutsche Schriften gegen Papst und Pfaffen verfassend. Die meisten dieser Schriften sind ohne Zweifel auf der Ebernburg gedruckt, wo eine Druckerei eingerichtet war, und wurden durch vertraute Freunde in die Welt zerstreut.

Obwohl seine Hoffnungen auf den jungen Kaiser bereits tief herabgesunken waren, richtete er doch im September noch ein Schreiben an ihn, worin er ihn um Schutz gegen die Verfolgungen der Römlinge bittet, welche Gegner der Wahrheit, der gemeinen Freiheit und der kaiserlichen Würde seien.[4]) Am 11. September sodann schrieb er von der Ebernburg aus an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen:[5]) „Betrügen mich nicht alle Sinne, so ist es nicht weit davon, daß (wie in der Offenbarung geschrieben steht) die große Stadt Babylon zu Boden falle, eine Mutter

---

[1]) Baronius Annal. eccl. 31, 316–317. (Lucca 1755.)

[2]) Luthers W. 7, 74—90. Lateinisch und Deutsch.

[3]) Ueber das frühere Leben Huttens und seine rastlose Bekämpfung des Papsttums 1513—1517 habe ich bereits in dem Werke „Papsttum und Reformation im Mittelalter“ S. 443—444 u. 468—474 gehandelt, ferner von seiner Tätigkeit für Joh. Reuchlin und von seinen seit 1519 gegenRom ausgegebenen Schriften oben § 13 S. 71 und § 14 S. 76. — Vgl. Hutteni, Ulr. de, Opera omnia, ed. Böcking 1—5 u. Suppl. 1. 2. 1859—1869. Strauß, Dav. F., Ulrich v. Hutten 1—3. 1858—60. Zweite abgekürzte Bearbeitung 1871.

[4]) Böcking 1, 371—383.

[5]) Böcking 1, 383—399, Lateinisch und Deutsch.

aller Büberei, Schand und Laster der Welt; ich meine den Stuhl zu Rom. Diese Dinge sind aufs höchste gestiegen, und mögen höher nicht kommen, derhalben zu achten ist, daß sie fallen werden. Wer aber soll hierin Rache geben? Wer muß das böse Regiment strafen und in Besserung setzen? Wird es Gott tun? Ja, er wird es tun, aber wie er oft hievor getan, durch die Hände der Menschen. Hierin will euch Fürsten gebühren, uns mit Rat und Hülfe zu versehen, voran Dir, auf den der Beruf geerbt ist, die Freiheit der Deutschen zurückzubringen; denn allewegen sind die Sachsen frei und unüberwindlich gewesen, von Arminius an. Ohne Schwertschlag und Blutvergießen kann das nicht vor sich gehen; das verschulden aber die, welche so lange andere geschlagen und gemordet haben. Sobald die Böhmen sehen, daß die Deutschen Ernst machen, werden sie sich zu uns schlagen und in allen Dingen mit uns überein kommen."

Am 28. September 1520 richtete Hutten ein Lateinisches Sendschreiben an alle Fürsten, Adel und Volk in Deutschland, worin er sich über die gegen ihn eingeleiteten Verfolgungen beschwert und versichert, daß er bisher niemals die Absicht gehabt habe, einen Umsturz der öffentlichen Zustände herbeizuführen, darum auch stets nur Lateinisch geschrieben habe. Er schließt aber mit dem Spruch aus dem zweiten Psalm: Lasset uns zerreißen ihre Fesseln und von uns werfen ihr Joch! [1])

Im Oktober und November arbeitete Hutten fünf Schriften gegen den Papst aus, die alsbald ziemlich gleichzeitig erschienen sind. Eine derselben gibt einen Abdruck der päpstlichen Bulle gegen Luther mit aufgedrucktem päpstlichen Wappen und daneben beißende Anmerkungen dazu; [2]) eine zweite besingt in Versen die Verbrennung von Luthers Schriften zu Köln und zu Mainz und geißelt die Abscheulichkeit dieser Tat mit flammenden Worten. Als Wahlspruch trägt dieselbe die Worte „Jacta est alea", zugleich deutsch: „Ich habs gewagt". [3])

Zu Anfang Dezember 1520 folgte ein langes deutsches Gedicht „Klag und Vermahnung gegen die unchristliche Gewalt des Papstes und der ungeistlichen Geistlichen", [4]) das mit folgendem Aufruf schloß:

> Wohlauf ihr frommen Teutschen nun:
> Viel Harnisch han wir und viel Pferd,
> Viel Hellebarden und auch Schwert,
> Und so hilft freundlich Mahnung nit,
> So wollen wir die brauchen mit. [5])

---

[1]) Omnibus omnis ordinis ac status in Germania Principibus, Nobilitati ac Plebeis, Ulr. de Hutten, Eques, Orator, et Poeta laureatus salutem 4 Cal. Octobris. Deutsch: Eine Klageschrift an alle Stände Deutscher Nation. (Böcking 1, 405—419.)

[2]) Bulla Decimi Leonis contra errores Martini Lutheri et sequacium cum Hutteni glossis. Böcking 5, 301—333. Strauß 2, 96—99.

[3]) In incendium Lutherianum exclamatio. „Eine Klage über den Lutherischen Brand zu Mainz." Böcking 3, 451—459. Beide schickte Hutten bereits am 9. Dez. 1520 an Luther. Strauß 2, 99—101.

[4]) Böcking 3, 473—526. 1862.

[5]) Sofern freundliche Mahnung nicht hilft, wollen wir die Waffen auch gebrauchen.



Nicht frage weiter jemand nach,
Mit uns ist Gottes Hilf und Rach',
Wir strafen, die seind wider Gott!

Die Lügen wolln wir tilgen ab,
Auf daß ein Licht die Wahrheit hab,
Die war verfinstert und verdämpft,
Gott geb ihm Heil, der bei mir kämpft![1])
Das, hoff ich, mancher Ritter thu,
Manch Graf, manch Edelmann dazu,
Manch Bürger, der in seiner Stadt
Der Sachen auch Beschwerniß hat,
Auf daß ichs nicht anheb umsunst!
Wohlauf, mit uns ist Gottes Gunst!
Wer wollt in Solchem bleiben daheim?
Ich hab's gewagt! Das ist mein Reim!

Eine andere ebenfalls im Dezember ausgegangene Schrift hat den Titel: „Herrn Ulrichs von Hutten Anzeige, wie allwegen sich die Römischen Bischöfe oder Päpste gegen den Teutschen Kaisern gehalten haben, auf das kürzeste aus Chroniken und Historien gezogen, Kaiserlicher Majestät fürzubringen. — Ich habs gewagt." Auf der Rückseite des Titelblatts steht als „Sprichwort Maximiliani": „Nun ist der Papst auch zu einem Bösewicht an mir geworden, und ich darf sagen, daß kein Papst, so lang ich gelebt, je Treu und Glauben gehalten hat; hoffe, ob Gott will, der soll der letzte sein." [2])

Im Januar 1521 folgte eine Schrift: „Die Bulle oder der Bullentöter", worin die Bulle und die Deutsche Freiheit sich schimpfen, balgen und schließlich die Bulle platzt und unter teuflischem Gestank herauskommen Ablaß, Aberglaube, Ehrgeiz, Habsucht, Heuchelei, Hinterlist, Meineid, Wollust.[3])

In den meisten dieser Schriften ist nicht undeutlich darauf hingewiesen, daß, wenn es nicht anders gehe, das ganze Volk, Ritter, Bürger und Bauern, zu den Waffen greifen müsse. Bereits im Juni hatte er gegen Erasmus sich dahin geäußert (vgl. oben S. 105); jetzt wendete er sich wiederholt an Spalatin, um zu erfahren, wie sich der Kurfürst Friedrich in einem solchen Falle zu verhalten gedenke, und, da er keine Antwort erhielt, am 9. Dezember 1520 an Luther:[4]) „Auf den Kaiser ist nur wenig Hoffnung; ein großer Haufe von Priestern umgibt ihn und von diesen haben einige volle Gewalt über ihn und mißbrauchen ohne Ausnahme seine Jugend zu Ratschlägen, die ihm niemals nützlich sein werden. Welcher andere Rettungsanker bleibt nun übrig, als die kühne Tat?" Daß er und Luther und alle Verteidiger der Geistesfreiheit dem-

---

[1]) Der mein Kampfgenoß wird.
[2]) Ohne Ort und Jahr. Böcking 5, 363—395. Vgl. 1, 69—71* Nr. XXXV.
[3]) Strauß 2, 96—99 u. 145—147. 1858; in hochdeutscher Uebersetzung 3, 229—264.
[4]) Böcking 2, 435—437.



nächst dem Scheiterhaufen geweiht sein würden, sobald der Papst und seine Handlanger, die Ketzermeister, die Macht dazu in Händen hätten, war unzweifelhaft; sollte man sich ruhig abschlachten lassen, oder mannhaft zur Wehre setzen? Er war der letzteren Meinung; alten Aberglauben, wonach es ein unsühnbares Verbrechen sein sollte, dem Papst, und wäre er auch noch so ungerecht und verbrecherisch, Widerstand zu leisten, teilte er nicht; und es schien ihm auch als das Richtigste, ohne weiteren Zeitverlust loszuschlagen. Von höchster Bedeutung würde es sein, wenn der Kurfürst mit seinen Truppen Beistand leisten würde, oder doch wenigstens zu einer schönen Tat die Augen zudrücken, d. h. das Unternehmen gewähren lassen wollte.

Welche Vorstellung sich Hutten über die künftigen Waffentaten damals gemacht haben mag, ist nicht sicher zu beurteilen; die zwei Jahre nachher wirklich ausgeführte Unternehmung gegen den Erzbischof von Trier berechtigt aber zu dem Schluß, daß es gegen diejenigen geistlichen Fürsten abgesehen war, welche sich gegen die Reformation feindlich verhielten, während man die übrigen wohl als weltliche Fürsten auszurufen gedachte. Außerdem sollte wohl den Klöstern, namentlich denen der Bettelorden, der Garaus gemacht werden.

In dem Zwiegespräch: „Der zweite Warner" (Monitor secundus), welches Hutten im Januar oder Februar 1521 erscheinen ließ, legt er dem Sickingen ein rühmendes Lob des Böhmen Ziska in den Mund, der die faulen Pfaffen und Mönche vertrieben, ihre Güter den Erben der Stifter zugestellt oder zum allgemeinen Besten verwendet und das Land den Räubereien der Päpste verschlossen habe. Darauf fragt der Warner: Du scheinst nicht übel Lust zu haben, Ziskas Tat hier nachzuahmen? worauf Sickingen antwortet: Ja wohl, sofern die Priesterschaft auch ferner gegen Ermahnungen taub bleibt, denn in diesem Fall muß man Gewalt gegen sie gebrauchen.[1]) In Sickingen einen Mann von den Fähigkeiten Ziskas zu erblicken, enthielt einen großen, damals aber noch verzeihlichen Irrtum; einen noch größeren aber, die Deutschen Zustände im Jahre 1521 für ähnlich den Böhmischen seit dem Jahre 1419 zu halten.

Luther ließ den Brief Huttens von 9. Dezember 1520 unbeantwortet, schickte auch keine Schriften mehr an ihn.[2]) Capito, seit kurzem des Kurfürsten von Mainz Rat, wendete sich im Dezember 1520 brieflich ebenfalls an Luther und warnte, wie es scheint auf Huttens Pläne hinzielend, vor Gewaltanwendung; die Religion Christi sei von unschuldigen friedlichen Menschen gegründet und ausgebreitet worden, und noch kein Volk habe eine reine Religionslehre von blutigen Kriegern empfangen. Bei der Schwäche der menschlichen Natur ließen sich tief eingewurzelte Religionsansichten des Volks nicht mit einemmal ändern, es bedürfe

---

[1]) Strauß 2, 151—156; in hochdeutscher Uebersetzung 3, 265—313.
[2]) Strauß 2, 134—136.



längerer Vorbereitung und nachsichtiger Liebe.[1]) Entscheidend war, daß Franz von Sickingen, welchen Hutten als den Führer des kriegerischen Unternehmens im Auge hatte, nichts davon wissen wollte. Bei seinem letzten Besuch am Hofe Karls V. hatte Sickingen von diesem das Versprechen erhalten, Hutten nicht unterdrücken zu wollen und ihn nicht ohne vorherige Ansage zu ächten (damnare); jetzt, meinte Sickingen, müsse man den nächsten Reichstag abwarten; dort stünden jedenfalls heftige Kämpfe bevor, und man dürfe hoffen, daß dem Kaiser endlich die Augen darüber aufgehen würden, was von den heuchlerischen Pfaffen zu halten sei. Sickingen traute sich selbst nicht geringen Einfluß auf den Kaiser zu und versprach, denselben bei passender Gelegenheit geltend zu machen.

Hutten fügte sich vorläufig dem Rate des Freundes, seines Schutzherrn, den er doch ohne Zweifel für den Führer des künftigen Unternehmens ansah. Auf der Ebernburg blieb er bis August 1521 und hielt sich dann wahrscheinlich bis zur Rückkehr Sickingens aus dem Feldzug gegen Frankreich auf der Burg Dirmstein bei Kaiserslautern auf.[2])

Während des Reichstags zu Worms hat dann Hutten noch eine Anzahl kleiner Lateinischer Flugschriften ausgehen lassen, worin er dem päpstlichen Legaten Caraccioli rät, sich schleunigst zu entfernen, dem Legaten Aleander aber geradezu droht, er wolle nach Kräften dafür sorgen, daß er nicht lebendig aus Deutschland hinaus komme;[3]) ferner den Bischöfen, welche Luther unterdrücken, Warnrufe zuschickt; wenn es ihnen auch gelingen sollte, Luther und ihn zu vernichten, es werde sich dann nur eine neue und viel stärkere Bewegung erheben; an zwei Menschen liege nicht so viel, es gebe noch viele Luther und viele Hutten, mit denen sich dann die Verfechter der Freiheit, die Rächer der Unschuld verbinden würden. Auch an Kaiser Karl richtete Hutten zwei gedruckte Schreiben, worin er ihn auffordert, die Römlinge aus seiner Nähe zu entfernen.

§ 21.

6. Reichstag zu Worms, 28. Januar bis 25. Mai 1521. Neue Verkündigung des Landfriedens; Herstellung des Reichs-Kammergerichts; Aufrichtung eines Reichs-Regiments für die Dauer der Abwesenheit des Kaisers.

Obwohl der Kaiser sich schon seit dem 28. November 1520 in Worms befand, konnte der Reichstag doch erst am 28. Januar 1521 eröffnet werden, weil sich die Fürsten nach übler Gewohnheit erst nach und nach einfanden. Sie erschienen aber vollzählig, da sie ihre Lehen

---

[1]) Der Brief Capitos findet sich in Bibliotheca Brem. classis 4, fasc. 5. pag. 927. Ein Auszug bei May, Jak., Kurf. Albrecht II. 1, Beil. S. 116—118. 1865.

[2]) Böcking 2, 81—82.

[3]) Invectiva in Hieron. Aleandrum, et Marinum Caracciolum März 1521. Böcking 2, 12—21. Die Drohung gegen Aleander S. 16. Vgl. Strauß 2, 168—182.

in Empfang zu nehmen hatten, und viele kamen mit glänzendem Geleite. Im Gefolge des Kaisers befand sich der Burgundisch-Spanische Großkanzler Mercurius von Guattinara, der Minister Wilhelm von Croi, Herr von Chievres und zahlreiche Edelleute aus den Niederlanden, Spanien und Italien. Die Sitzungen des Reichstags fanden im Saale des städtischen Rathauses oder „Bürgerhofs“ statt, welches im 18. Jahrh. abgebrochen worden ist.[1])

Was alle Stände einmütig mit großem Nachdruck forderten, war die Verbesserung der Rechtspflege, die Sicherung des Landfriedens im Reiche. Das im Jahre 1495 errichtete Reichskammergericht war wegen seiner Unabhängigkeit von kaiserlicher Willkür durch Kaiser Maximilian auf jede Weise zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt worden; es wurde bald dahin, bald dorthin verlegt, den Beisitzern blieb man die Bezahlung schuldig, und so stand es bald beinahe still, während Maximilian jede Klage an seinem neuen „Königlichen“ Kammergericht annahm. Schlimmer noch war, daß es den Urteilen des Reichskammergerichts an der Vollstreckung gebrach und selbst kleine Ritter ungestraft der Achtsurteile spotten durften.

Es wurde also nunmehr durch Reichsgesetz der Landfriede neu verkündigt, das Kammergericht wiederhergestellt und seine Zusammensetzung folgendermaßen bestimmt: Den Kammerrichter sollten Kaiser und Stände in Gemeinschaft auf dem jetzigen Reichstag bestellen; ebenso 2 von den Beisitzern; der Kaiser sollte als solcher 2 Beisitzer ernennen und für seine Deutschen Erblande noch 2, jeder der sechs Kurfürsten 1, jeder der sechs alten Kreise 1, zusammen 18 Beisitzer. Die Besoldung von Kammerrichter und Beisitzern wurde für Obliegenheit der Stände erklärt, die Vollstreckung der Urteile den Reichskreisen und ebenso auch dem zu schaffenden Reichsregiment aufgetragen. Ein Verzeichnis, Matrikel, bestimmte, wieviel Reiter und Fußgänger jeder Fürst, Prälat, Graf, Edelherr und jede Reichsstadt auf seine Kosten zur Reichs-Armee zu stellen habe. Ueber die Wahl der Kreisobersten und Kreis-Kriegsräte kamen auf dem Reichstag zu Nürnberg im folgenden Jahre nähere Vorschriften hinzu. Daß auch durch diese schönen Bestimmungen nicht viel gebessert worden ist, hat die Erfahrung der Folgezeit gelehrt.

Der Grundfehler hatte bisher immer darin gelegen, daß die Kaiser Friedrich III. und Maximilian I. sich nur insofern als Regenten Deutschlands fühlten, als ihnen diese Stellung zur Sicherung und Ausbreitung ihrer Hausmacht dienen konnte, daß sie meistenteils gar nicht im Reiche sich aufhielten und sich um die Ordnung darin und die Verteidigung desselben nicht kümmerten. Da dies bei Karl V. noch in erhöhtem Maße vorauszusehen war, hatten die Kurfürsten denselben in der Wahlkapitulation versprechen lassen, ein Reichsregiment als ständige Mit-

[1]) Hennes, Albrecht II. v. Mainz. S. 137.

regierungsbehörde aufzurichten, wie es schon im Jahre 1500 geschaffen, aber von Maximilian I. bald wieder bei Seite geräumt worden war. Die Stände drängten jetzt auf Erfüllung der Zusage; allein die kaiserlichen Räte wußten es durch geschickte Bearbeitung einer Anzahl einflußreicher Fürsten dahin zu bringen, daß die Mehrheit im Reichstag sich zufrieden erklärte, wenn das Regiment zunächst nur für die Dauer der bevorstehenden Abwesenheit des Kaisers ins Leben trete; ob und in welcher Gestalt es auch für die Zukunft etwa beizubehalten sei, darüber sollte auf einem Reichstag Beschluß gefaßt werden, den der Kaiser innerhalb der nächsten 3 Monate nach seiner Rückkehr ausschreiben werde. Auf diese Weise war die durch die Wahlkapitulation übernommene Verpflichtung des Kaisers in den Willen einer künftigen Reichstags-Mehrheit gestellt, und es wird sich zeigen, daß von 1530 an die altgläubige Reichstags-Mehrheit von einem Regiment nichts mehr wissen wollte.

Die Regimentsordnung vom 26. Mai 1521 gab über die Zusammensetzung und die Rechte des Regiments folgende Vorschriften:[1]) Es sollte bestehen:

I. Aus einem vom Kaiser ernannten Statthalter, wozu der Kaiser sofort noch auf dem Reichstag seinen 18jährigen Bruder Ferdinand bestellte;

II. weiter aus 22 Personen, nämlich:

2 Bevollmächtigten des Kaisers.

2 Bevollmächtigten des Kaisers für seine Erblande.

1 persönlich anwesenden Kurfürsten, nach vierteljährlichem Wechsel; dem an der Reihe befindlichen Kurfürsten sollte übrigens freistehen, einen Fürsten als Stellvertreter zu senden.

5 Bevollmächtigten der nicht persönlich anwesenden Kurfürsten.

1 persönlich anwesenden geistlichen Fürsten, in vierteljährlichem Wechsel.

1 persönlich anwesenden weltlichen Fürsten, in vierteljährlichem Wechsel; diese Fürsten durften sich durch andere Fürsten vertreten lassen, nicht aber durch Beamte.

1 persönlich anwesenden Prälaten, mit vierteljährlichem Wechsel zwischen 4 genannten Prälaten.

1 persönlich anwesenden Grafen oder Freiherrn, mit vierteljährlichem Wechsel zwischen 4 Grafen.

2 Bevollmächtigten der wichtigeren Reichsstädte, nämlich in einem vierteljährlichen Wechsel erst die Bevollmächtigten von Köln und Augsburg, dann von Straßburg und Lübeck, dann von Nürnberg und Goßlar, dann von Frankfurt und Ulm.

6 ständigen Abgeordneten von 6 Reichskreisen, gewählt von der Kreis-Versammlung des betreffenden Kreises (geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen, freien Herren und Frei- und Reichs-Städten).

Beachtenswert erscheint, daß von einer Teilnahme des damaligen Königs Ludwig von Böhmen an der Besetzung des Kammergerichts und des Regiments nicht die Rede ist.

---

[1]) Abdruck der Regimentsordnung vom 26. Mai 1521 bei Koch, Samml. der Reichs-Abschiede 2, 172 u. Reichstagsakten, Neue Reihe 2, 222—233. 1896. Die näheren Bestimmungen über die Reihenfolge des Eintritts in das Regiment enthält der Reichsabschied vom 26. Mai 1521 § 1—11 bei Koch 2, 204—205; Reichstagsakten, N. R. 2, 729—743.



Die Vollmacht für Statthalter und Regiment lautete ziemlich allgemein: sie sollten „alle und jede“ Rechte des Kaisers ausüben, nur keine Thronlehen verleihen, kein Fürstengericht halten und kein Bündnis schließen dürfen. In besonders wichtigen Sachen sollten sie zwar zuvor die Meinung des Kaisers einholen, aber dann unter Zuziehung aller 6 Kurfürsten und der 12 bezeichneten geistlichen und weltlichen Fürsten nach Notdurft frei beschließen (Regimentsordnung § 12). Ausdrücklich wird vorgesehen, daß Statthalter und Regiment einzig und allein zur Ausübung dieser genannten kaiserlichen Rechte berufen seien und an keinem andern Ort darüber gehandelt werden könne (§ 31). Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, daß eine Reichsverwesung in ähnlicher Bedeutung wie nach heutigem Recht eingerichtet wurde, deren Zustimmung zu einem Reichstagsbeschluß hinreichte, um ein Reichsgesetz zu Stand zu bringen, und daß der Kaiser durch seine Instruktionen für Ferdinand solche Reichsgesetze weder hindern, noch nachträglich die beschlossenen Reichsgesetze anfechten konnte.[1])

Zu den Vollmachten des Regiments gehörte es auch, Reichstage zu berufen und, wie schon oben erwähnt, den Landfrieden zu beschirmen. Die Regimentsordnung, § 3, sieht außerdem vor: Statthalter und Regiment sollten Macht haben, hinsichtlich der Anfechter des christlichen Glaubens im Reich zu handeln (!), auch sich darüber mit anderen geistlichen Ständen und Gewalten (nämlich mit Papst und Nuntien) in Beziehung zu setzen (!).

Ein sehr merkwürdiges Privilegium erteilte Karl V. am 20. Februar 1521 dem Kurfürsten-Erzbischof Albrecht von Mainz; er bestätigte demselben das Reichs-Erzkanzleramt mit folgendem Beisatz: Aus eigener Bewegung ordne er an und befehle, daß alle Urkunden, welche das h. Röm. Reich Deutscher Nation beträfen und von ihm, dem Kaiser, selbst oder in dessen Namen und Auftrag ausgefertigt würden, von Albrecht als Reichs-Erzkanzler mitzuunterschreiben und mit dem erforderlichen Siegel zu versehen seien, und keine Urkunde als glaubwürdig betrachtet werden solle, welcher diese Mitunterschrift (Kontrasignatur) fehle. Für den Fall der Verhinderung Albrechts solle diese Befugnis vom Großkanzler des kaiserlichen Hofs, Mercurius von Guattinara, einem Spanier, ausgeübt werden.[2]) Das nahm sich aus wie eine Erfüllung des Versprechens in der Wahlkapitulation, die Regierung des Deutschen Reichs nur durch Deutsche Beamte ausüben zu wollen; in Wirklichkeit aber schlug es der Wahlkapitulation ins Gesicht, da als Stellvertreter des Reichserzkanzlers mit Namen ein Ausländer genannt war und es als sicher gelten konnte, daß der Reichserzkanzler sich regelmäßig nicht am kaiserlichen Hofe aufhalten, also „verhindert“ sein werde. Vielleicht

---

[1]) Dieser Punkt ist von Ranke ungenügend beachtet und auf Instruktionen und Mißbilligungen Karls V. zu viel Gewicht gelegt worden.

[2]) May, Jak., Kurfürst Albrecht II. von Mainz 1, 361—362.

bezweckte das Privileg zugleich, die Unterschrift Albrechts für das gewiß schon früh geplante kaiserliche Edikt gegen die Lutheraner zu gewinnen. (Vgl. unten § 23.)

Schon am 21. März hatte der Kaiser den Ständen das Ansinnen gestellt, ihm 4000 Reiter und 20000 Fußgänger auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen zu einem Zug nach Rom und um dasjenige, was dem Reich entwandt worden sei, wieder zu erlangen; er selbst wollte eine fast gleich große Macht dazu stoßen lassen. Erst nachdem die vorhin geschilderten Verbesserungen vom Kaiser nachgegeben waren, bewilligte der Reichstag, aber nur auf ein halbes Jahr und mit dem Vorbehalt, daß die Reichstruppen nur von Deutschen Befehlshabern geführt werden dürften. (R.-Abschied § 31. 32.)

§ 22.

7. Zögerung des Papstes, sich auf die Seite des Kaisers gegen Frankreich zu stellen. Beschwerden der Reichsstände gegen den Papst und Verlangen, Luther auf dem Reichstag zu hören. Luther wird mit freiem Geleit geladen, am 17. und 18. April vor Kaiser und Reichstag verhört und zum Widerruf aufgefordert, den er verweigert. Urteil der Universität Paris gegen Luther, 15. April. Luthers Heimreise und Entführung auf die Wartburg, 26. April bis 4. Mai 1521.[1])

Zwischen Karl V. und dem Papst war im Sommer 1520 zwar eine Art von Einverständnis erzielt worden; aber zu einem eigentlichen Bündnis war es noch nicht gekommen. Auf ein solches glaubten indessen die Räte des Kaisers ein großes Gewicht legen zu müssen, nicht bloß wegen des großen Einflusses, den der Papst in allen Ländern besaß, sondern auch darum, weil der Krieg gegen Frankreich an allen dessen Grenzen, namentlich aber in Italien, auszufechten war, wo der Papst über erhebliche äußere Machtmittel verfügte. Der Papst, der die ihm in Italien durch die Uebermacht Spaniens drohende Gefahr sehr wohl kannte und sich nur ungern von Frankreich trennte, zögerte fortwährend, so daß die kaiserlichen Räte Drohungen gegen ihn vernehmen ließen. Der Minister v. Chievres ließ in Worms bei der Leichenfeier des Kardinals v. Croy gegen Ende Januar 1521 in Anwesenheit des Kaisers, der Kurfürsten und des päpstlichen Gesandten durch einen deutschen Dominikanermönch eine Predigt halten: wenn der Papst Unrecht tue, müsse man ihn demütigen und nötigenfalls absetzen, und zu diesem Zweck einen Kriegszug nach Italien tun; Italien gehöre überdies zum Reiche, und die Deutschen Fürsten würden bereit sein, mitzuziehen. Auch v. Chievres selbst teilte dem englischen Gesandten Cuthbert mit, Luther habe sich (angeblich) erboten, wenn der Kaiser nach Rom ziehen wolle, die Kirche zu reformieren, ihm 100000 Mann aufzubringen. Dem päpstlichen Legaten Aleander

[1]) Verhandlungen mit D. M. Luther auf dem Reichstag zu Worms 1521, bearb. von Knaake, in Luthers W. (Weimar) 7, 814—888. 1897. Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, 2, 449—661, bearbeitet von Wrede. 1896.



erklärte Herr v. Chievres gegen Ende März: „Saget euerem Papst, daß er alles von uns haben kann, wenn er geraden Weges mit uns geht, daß wir aber im andern Falle nicht für ihn sein werden.“

Die eigentliche Bedingung, die der Papst für die Eingehung eines Bündnisses mit dem Kaiser stellte, bestand in der verbindlichen Zusage des Kaisers, die Lutherische Ketzerei im ganzen Reich unterdrücken zu helfen. Die daraus drohende Gefahr hatte man in Rom nunmehr in ihrer ganzen Größe erkannt; der päpstliche Legat Aleander ermüdete nicht, sie beweglich zu schildern; einmal berichtete er: „Ew. Herrlichkeit können sich von der Erregung in Deutschland nicht entfernt eine Vorstellung machen. Ich habe sehr fleißig die Geschichte dieser Nation und ihrer Häresieen, Konzilien und Schismas gelesen, aber niemals war es ähnlich wie jetzt. Das Schisma Heinrichs gegen Papst Gregor VII., welches hier in Worms, der Mutter der Zerwürfnisse, namentlich mit dem Klerus, begann, war dagegen ein Kinderspiel, da beinahe ganz Deutschland und der Sohn des Kaisers selbst für den Papst waren. Gegenwärtig aber weiß ich nicht, wer für uns ist, außer dem Kaiser, der, wenn er nicht durch die Furcht vor diesen Menschen oder durch den schlimmen Rat der Seinen abseits gebracht wird, wohl für uns ist, alle übrigen aber sind gegen uns.“

Die päpstlichen Legaten hatten denn auch von Aachen bis Worms den Kaiser stets umschwärmt, und der Papst es an Mahnschreiben nicht fehlen lassen. Karl war persönlich in der Tat zu allen Diensten bereit und legte dem Reichstag am 15. Februar 1521 den Entwurf eines Mandats oder Edikts vor folgenden Inhalts: Luther sei für den Fall der Verweigerung des Widerrufs vom heiligen Vater für einen öffentlichen Ketzer erklärt worden; ihm, dem Kaiser, als Vogt der Kirche, gebühre, dieses päpstliche Urteil zu vollziehen. Er gebiete daher, alle Schriften Luthers zu verbrennen, die Verbreiter derselben zu strafen, den Luther gefangen zu nehmen und gegen alle seine Anhänger als in die Reichsacht und in die Strafe der beleidigten Majestät Gefallene vorzugehen, bei Vermeidung des Verlusts aller Freiheiten, Lehen, Gnaden, Hab und Güter und des Reichs Acht und Aberacht.[1])

Die von den Ständen am 19. Februar erteilte Antwort lautete dahin[2]): Stände geben Sr. Majestät untertäniglich warnungsweis zu bedenken: dieweil der gemeine Mann an viel Enden Deutscher Nation aus des Luthers Predigt und Schriften auf allerlei Gedanken und Phantasieen verfallen sei, bleibe zu erwägen, welche Wirkung es erzeugen möge, wenn die Mandate allein mit der Schärfe ausgingen, ohne daß Luther innerhalb dieser Deutschen Nation vorgefordert und gehört worden sei, und ob man dann nicht Unruhen und Empörungen zu besorgen habe. Ihre

[1]) Reichstagsakten J. R. 2 507—513.

[2]) 2, 514—517.



Meinung sei daher, den Luther mit genugsamem Geleit hin und zurück durch etliche Gelehrte und der Sache Verständige, welche dazu zu verordnen wären, zu verhören, keineswegs mit ihm zu disputieren, sondern nur zu fragen, ob er auf seinen wider den christlichen Glauben laufenden Lehren beharren wolle oder nicht. Würde er antworten, daß er auf allen oder etlichen Artikeln, die wider die christliche Kirche oder wider den heiligen christlichen Glauben sind und die wir und unsere Väter und Voreltern bisher geglaubt und gehalten haben, bestehe und verharre, so wollen alle Kurfürsten, Fürsten und andere Stände des heiligen Reichs mit kaiserlicher Majestät auf ihrer Väter und Voreltern Glauben ohne fernere Disputation bleiben und denselben Glauben helfen handhaben; und daß alsdann Euere kais. Majestät deshalb gebürliche und notdürftige Befehle, Mandate und Gebote allenthalben in das heilig Reich ausgehen lassen soll.

Daß hiermit die Stände dem Kaiser Vollmacht erteilt hätten, nach seinem Belieben Mandate zu erlassen, folgt aus diesen Worten und der ganzen Erklärung der Stände nicht; ein Mandat zu erlassen, konnte ja nur vom Kaiser ausgehen, aber die Stände erachteten es als selbstverständlich, daß dafür ihre Zustimmung eingeholt werde; die Vorlage des Kaisers erkannte dies ja schon an, und die Vorlage eines zweiten Mandats-Entwurfs am 2. März noch deutlicher. Wahrlich, es wäre doch auch seltsam gewesen, wenn Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Reichsstädte in ein Strafgesetz gewilligt hätten, welches ihre ganze Existenz bedrohte.

Am Schluß ihrer Erklärung richteten die Stände die Bitte an den Kaiser, den Beschwerden der Deutschen Nation gegen den Stuhl zu Rom abhelfen zu wollen.

Den Vorschlag, Luther nochmals zu hören, bekämpfte der päpstliche Legat Aleander mit allen Kräften; der Papst habe bereits sein Urteil gesprochen, den Bann verhängt und es dürfe daher Niemand mehr bei Vermeidung des Banns mit ihm verkehren, am wenigsten aber der Reichstag sich zum Gericht über diese geistliche Sache aufwerfen. Unterm 18. Februar 1521 hatte auch Johann Eck von Ingolstadt aus ein Lateinisches Schreiben an Kaiser Karl V. gerichtet, worin er dringend abriet, Luther nochmals anzuhören, nachdem er zu Augsburg vom Kardinal Kajetanus gehört und vom Papst nach sorgfältiger Prüfung seiner Schriften durch die besten Gelehrten verdammt worden sei; seine Häresieen habe er mündlich in der Leipziger Disputation und in so vielen Reden und Schriften vorgetragen, daß ein Zweifel darüber nicht bestehe.[1]) Am 2. März ließ der Kaiser den Ständen erklären, daß Luther vor Kaiser und Reichstag nach Worms vorgefordert werden solle, nicht um mit ihm zu disputieren, sondern nur, um von ihm zu hören, ob er widerrufen wolle. Er und seine Räte wie viele andere Papisten hegten wohl die

[1]) Eckii Opera contra Ludderum. Pars 1. Nr. 1. 1531.

Meinung, daß dem Mönch Luther, wenn er vor dem weltbeherrschenden Kaiser und einer großen Versammlung von Fürsten stehe, der Mut sinken und sein Mund sich zum Widerruf öffnen werde.

Zugleich teilte der Kaiser den Ständen sein beabsichtigtes Mandat in abgeschwächter Form abermals zur Annahme mit; die Drohung mit Verlust der Freiheiten, Lehen, Hab und Güter war ersetzt durch die Androhung schwerer Ungnade und der Strafen, welche für solche Fälle durch geistliches und weltliches Recht gesetzt seien.[1])

Am 6. März 1521 stellte der Kaiser mit eigenhändiger Unterschrift und Mitunterschrift des Reichs-Erzkanzlers von Mainz einen Lateinischen Geleitsbrief aus, gerichtet an den „ehrbaren, unseren geliebten, frommen Doktor Martin Luther“, worin ihm für die Hin- und Rückreise auf 21 Tage sicheres Geleit zugesagt wurde.[2]) Am 10. März unterzeichnete er ein Mandat, welches sich darauf beschränkte, die Vernichtung aller Bücher Luthers und die Bestrafung der Verbreiter von solchen zu befehlen, nichts von Verhaftung Luthers und seiner Anhänger, nichts von Beistand für die päpstlichen Kommissarien enthielt.[3]) Der Kaiser ließ dieses Mandat, welches die Stände so wenig gutgeheißen hatten als die zwei früheren Entwürfe, den päpstlichen Legaten sehen, um seinen guten Willen zu bezeigen, aber bis zum 26. März in keiner Weise bekannt machen.

Die Verhandlung zwischen Kaiser und Ständen drehten sich jetzt eine Zeit lang um die Beschwerden der Deutschen Nation gegen den Papst; in der Wahlkapitulation hatten sämtliche Kurfürsten Abstellung der päpstlichen Stellen-Verleihungen und Brandschatzungen und Beobachtung der Fürstenkonkordate verlangt, und Karl V. das versprochen; jetzt übergab Herzog Georg von Sachsen dem Reichstag ein Verzeichnis von 14 sehr schneidigen Beschwerden wider den päpstlichen Stuhl,[4]) andere setzten die im vergangenen Jahre 1520 zu Schlettstadt gedruckten zahlreichen Gravamina der Deutschen Nation, die Wimpheling im Jahre 1510 für Kaiser Maximilian zusammengestellt hatte,[5]) in einem Abdruck in Umlauf; es wurde viel in Ausschüssen darüber hin und her geredet, aber weder der päpstliche Legat, noch der Kaiser zeigten das geringste Entgegenkommen.

Inzwischen war in Worms eine päpstliche Bulle, zurückdatiert auf den 3. Januar 1521, angelangt, welche Luthern, da er auf die erste Bulle hin nicht Widerruf geleistet habe, von neuem und endgültig in den großen Bann erklärte, womit man noch in letzter Stunde die Ladung Luthers nach Worms hintertreiben zu können hoffte. Der Kaiser, der

---

[1]) Reichstagsakten 2, 520—526.

[2]) Abgedruckt bei May, Jak., Der Kurfürst Albrecht II. von Mainz 1, Beil. S. 100. Enders 3, 102.

[3]) Abdruck in D. Reichstagsakten J. R. 2, 529—533.

[4]) Reichstagsakten J. R. 2, 662—666.

[5]) Thudichum, F., Papsttum u. Reformation i. M. S. 293. Nach einem in Worms ausgegebenen Abdruck neu abgedruckt in Joh. Erh. Kapp, Kleine Nachlese 3, 240—350. 1730.



jetzt tat, als hätte er eben erst von der Bannung Luthers erfahren, wünschte seine Zusage wieder zurückzunehmen und schrieb am 11. März an den Kurfürsten von Sachsen, eine Vernehmung Luthers auf dem Reichstag verstoße gegen die Kirchengesetze; der Kurfürst möge ihn also nur nach Frankfurt a. M. oder nach einem andern benachbarten Ort schicken und dafür sorgen, daß er vorher widerrufe und sich dem Urteil des heil. Stuhls unterwerfe.

Allein die Reichsstände, verstimmt über die Zurückweisung ihrer Beschwerden, verharrten dabei, daß Luther gehört werde; sie verlangten jetzt sogar noch mehr. Da inzwischen verlautet hatte, daß Robert, Graf von der Mark, von Westfalen aus mit Fußvolk nach Worms im Anzug sei, stellten sie die Forderung, daß der Wortlaut des Geleitsbriefs geändert und daß er Luthern nicht durch einen bloßen Reiter, sondern feierlich durch einen kaiserlichen Herold überbracht werde, der Luthern auf der Her- und Rückreise zu geleiten habe. Der Kaiser mußte diesem Begehren am 20. März entsprechen. Auch Herzog Georg von Sachsen erteilte am 8. März, Kurfürst Friedrich der Weise am 11. März einen Geleitsbrief.[1])

Am 26. März sah man an den Kirchentüren zu Worms das kaiserl. Mandat vom 10. März gegen die Schriften Luthers angeschlagen, also nun zuerst eigentlich allgemein kund gemacht, zu dem Zweck, nicht bloß den Päpstlichen volle Bereitwilligkeit zu beweisen, sondern auch Luther davor abzuschrecken, nach Worms zu kommen.

Am 2. oder 3. April reiste Luther von Wittenberg ab, zu Wagen, begleitet von Amsdorf und einem seiner Kloster-Brüder; voran ritt der kaiserliche Herold mit dem Reichsadler als Wappen, samt einem Diener. Die Reise ging über Leipzig, wo der Rat eine Ehrengabe in Wein spendete, nach Erfurt, wo er im Namen der Universität von dem Rektor Crotus Rubianus feierlich empfangen und in die Stadt nach seiner Wohnung im Augustiner-Kloster geleitet wurde. Auf seiner Weiterreise erhielt er Kunde von dem kaiserlichen Mandat vom 10. März, welches die Auslieferung aller seiner Bücher befahl; in Oppenheim erwartete ihn Butzer, um ihn auf die Ebernburg einzuladen, da ihm in Worms trotz aller Geleitsbriefe große Gefahren drohen würden; allein er war entschlossen und schrieb an Spalatin: er wolle gen Worms, wenn auch so viel Teufel drin wären als Ziegel auf den Dächern; wenngleich Huß mit Feuer verbrannt worden sei, so sei doch die Wahrheit nicht verbrannt. Wahrscheinlich dichtete er in diesen Tagen sein berühmtes Lied: „Eine feste Burg ist unser Gott.“ Am 16. April langte er in Worms an und erhielt seine Wohnung im Johanniterhof, in der Nähe des Kurfürsten von Sachsen.

---

[1]) Enders, 3, 108. Reichstagsakten J. R. 2 583

Das erste Verhör Luthers war auf den 17. April, nachmittags 2 Uhr, anberaumt. Im Saale des Rathauses saß der 21jährige Kaiser Karl auf einem höher stehenden Thron, in seiner nächsten Nähe der päpstliche Nuntius Aleander, die Kurfürsten, die Erzbischöfe von Salzburg und Bremen, 18 Bischöfe, zahlreiche weltliche Fürsten, alle auf Stühlen, während Grafen und Städte-Vertreter standen. Ein großer Auflauf der Volksmenge auf der Straße kündigte an, daß Dr. Luther komme. Im Vorsaal mußte er eine Weile warten, wurde aber dort von vielen Freunden begrüßt. Beim Betreten des Saales zeigten seine Mienen vollste Heiterkeit; Aleander berichtet: „der Narr ist lächelnd eingetreten"; als er im Vorbeigehen den Dr. Peutinger aus Augsburg erblickte, rief er ihm laut zu: „Doktor Peutinger, seid Ihr auch hier?" Vor der Majestät und den Fürsten wird er wohl eine ehrerbietige Verbeugung gemacht haben; aber aufrecht stand er dann vor ihnen, den Kopf bald hoch, bald nieder, bald hierhin, bald dorthin gewendet, die ganze Versammlung also kühn mit seinen großen braunen Augen musternd und jedermann Gelegenheit gebend, den Luther von Angesicht zu sehen, zum großen Aerger des päpstlichen Nuntius, der über diese bäurische Freiheit unwillig nach Rom berichtet.

Zunächst trat nun der Reichserbmarschall von Pappenheim vor und ließ Luther wissen, daß er nichts reden dürfe, als was er gefragt werde; dann kam als kaiserlicher Notar der Offizial des Erzbischofs von Trier zum Vorschein, legte zwei Bündel Bücher auf eine Bank vor Luther, verlas die Titel der Bücher und stellte im Namen kaiserlicher Majestät die feierliche Frage an Luther: erstens, ob er diese Schriften als die seinigen anerkenne, und zweitens, ob er bereit sei, sie zu widerrufen? Die Fragen waren zuerst Lateinisch und dann Deutsch gestellt und ebenso antwortete auch Luther in beiden Sprachen, und zwar auf die erste: er erkenne die Bücher als von ihm verfaßt an; er habe aber außer den hier verlesenen auch noch andere Schriften veröffentlicht; dann auf die zweite: er sei bereit, sich aus der heiligen Schrift eines Besseren belehren zu lassen, was bisher trotz seines Erbietens nicht geschehen sei; wenn man von ihm über den schwierigen und höchsten Gegenstand, den Glauben, eine Antwort verlange, so könne er unvorbereitet aus dem Stegreif nicht reden, sondern bitte demütigst um eine Bedenkzeit.

Kaiser und Reichsstände traten hierauf hierüber in Beratung; die Päpstlichen erblickten darin nur eine Ausflucht, um die Entscheidung hinzuhalten, da Luther längst wissen müsse, warum er vorgeladen sei und was man von ihm verlangen werde; allein unter den Fürsten waren doch viele für Gewährung wenigstens einer kurzen Frist, und so verkündete dann im Auftrag des Kaisers der kaiserliche Notar: Luthern sei aus besonderer Gnade die erbetene Bedenkzeit bewilligt und ihm aufgegeben, am folgenden Tage, nachmittags 5 Uhr, wieder zu erscheinen

und seine Erklärung abzugeben. In seine Wohnung zurückgekehrt, schrieb Luther alsbald an den kaiserlichen Rat Cuspinian in Wien, daß er entschlossen sei, auch nicht ein Titelchen seiner Schriften zu widerrufen.[1])

Am folgenden Nachmittag, 18. April, 5 Uhr, wurde Luther wieder vor Kaiser und Reichstag beschieden und hielt eine ziemlich lange Rede, worin er unter vielen scharfen Ausfällen gegen die Tyrannei der Päpste die Gründe angab, welche ihn hinderten, Widerruf zu leisten. Als dann der Trierer Offizial eine einfache kurze Antwort forderte, erklärte Luther: „Wenn also Ew. allergeheiligtste Majestät und Ew. Herrlichkeiten eine einfache Antwort fordern, so werde ich eine solche geben, die weder gewunden noch zweideutig ist und also lautet: Wenn ich nicht überwunden sein werde durch Zeugnisse der Schrift oder hellen Vernunftgrund (ratione evidenti) (denn weder dem Papst noch den Konzilien allein glaube ich, da dieselben, wie feststeht, öfters geirrt und sich widersprochen haben), bleibe ich durch die von mir angezogenen Schriften überwunden und das Gewissen in den Worten Gottes gefangen, kann und will nichts widerrufen, da gegen das Gewissen zu handeln weder sicher noch recht ist. Gott helfe mir. Amen.“[2])

Darauf ging die Versammlung in großer Bewegung auseinander. Die Antwort, die der Augustiner-Mönch und Professor der Heiligen Schrift dem Kaiser und dem Papst erteilt hatte, verbreitete sich schnell in alle Lande, wurde für alle Anhänger des Evangeliums ein leuchtendes Vorbild und machte Luther zum gefeiertsten und zugleich gefürchtetsten Mann.

Noch am 19. April ließ der Kaiser im vollen Reichstag eine Erklärung verlesen: nach der halsstarrigen Antwort, die Luther am gestrigen Tage gegeben, reue es ihn, solange mit dem Einschreiten gegen ihn und seine Lehre gezögert zu haben; er wolle denselben hinfort in keiner Weise mehr hören, sondern befehle, ihn sobald als möglich zurückzuführen und dafür zu sorgen, daß er unterwegs nicht predige und dem Volk seine falsche Lehre vortrage. Er sei bereits entschlossen, gegen ihn als einen offenkundigen Häretiker einzuschreiten, wie es ihm, als dem Verteidiger und Schützer des katholischen Glaubens, gebühre, und fordere er, daß die Stände des Reichs als gute Christen in der Sache entscheiden, wie es ihre Schuldigkeit ist.[3]) Diese Erklärung setzte der Kaiser auch eigenhändig in Französischer Sprache auf und überschickte sie dem Papst nach Rom.

Luthers Gönner wußten es nunmehr dahin zu bringen, daß ein Ausschuß des Reichstags beauftragt wurde, mit ihm weiter zu verhandeln; derselbe bestand aus den Kurfürsten von Trier und Brandenburg, den Bischöfen von Augsburg und Brixen, dem Herzog Georg von Sachsen,

---

1) De Wette 1, 587.
2) Reichstagsakten J. R. 2, 555. 581.
3) Reichstagsakten J. R., 2, 594—596.

dem Badischen Kanzler Veh, einigen Grafen und Abgeordneten der Reichsstädte, also größtenteils Gegnern. Er wurde befragt, ob er die Universitäten als Richter annehme, was er verneinte; oder namhafte Gelehrte, welche geistliche und weltliche Fürsten, oder letztere allein bezeichnen sollten, oder ein gemeines Konzilium, was er alles ebenso abschlug.[1]) Besonders eifrig traten gegen Luther auf Kurfürst Joachim von Brandenburg und Herzog Georg von Sachsen; sie waren durch Schreiben des Papstes dazu besonders angetrieben worden; der Brandenburger überhäufte den Kurfürsten Friedrich mit Vorwürfen, die dieser mit der größten Entschiedenheit zurückwies. „Sie kamen so aneinander, daß der sonst so schweigsame Sachse förmlich tobte, brüllte wie zehn Stiere und ein Handgemenge befürchtet wurde, welches noch glücklich durch den Erzbischof von Salzburg (v. Lang) verhindert wurde.“ So der Bericht der Päpstlichen.

Um diese Zeit fand man eines Tages einen Anschlag am Bischofshof angeschlagen, worin im Namen von 400 verbündeten Rittern den Römlingen, vor allem dem Erzbischof von Mainz, Feindschaft angekündigt wurde, weil man Ehre und göttliches Recht unterdrücke; sie hätten sich verschworen, den gerechten Luther nicht zu verlassen. Am Schluß hieß es: „Schlecht schreib ich, doch einen großen Schaden mein ich: mit 8000 Mann Kriegsvolk: Bundschuh, Bundschuh, Bundschuh!“ Damit war mit einer allgemeinen Volkserhebung gedroht, wie sie im Jahre 1493 in Schwaben und im Elsaß versucht worden war. Hutten ließ mehrere auf der Ebernburg gedruckte Sendschreiben verbreiten, darunter höchst beleidigende gegen die geistlichen Fürsten, namentlich am 25. März eines gegen Albrecht von Mainz.[2])

Bemerkenswert ist die Aufmerksamkeit, welche die Person Luthers dem 19jährigen Landgrafen Philipp von Hessen einflößte. Luther selbst erzählt: „Der Landgraf von Hessen kam zu Worms erstlich zu mir, er war aber noch nicht auf meiner Seite, und kam in den Hof geritten, ging zu mir in mein Gemach, wollte mich sehen. Er war aber noch sehr jung, sprach: Lieber Herr Doktor, wie geht's? Da antwortete ich: Gnädiger Herr, ich hoffe, es soll gut werden. Da sagte er: Ich höre, Herr Doktor, ihr lehret, wenn ein Mann alt wird, und seiner Frau nicht mehr Ehepflicht leisten kann, daß dann die Frau mag einen andern nehmen, und lachte, denn die Hofräte hattens ihm eingeblasen. Ich aber lachte auch und sagte: Ach nein, gnädiger Herr, Ew. fürstl. Gnaden sollten nicht also reden. Aber er ging bald wieder von mir hinweg, gab mir die Hand und sagte: Habt ihr Recht, Herr Doktor, so helfe euch Gott.[3]) Daß der Landgraf so etwas nicht von Luther glaubte,

---

[1]) Reichstagsakten J. R. 2, 599—638.
[2]) Strauß, Hutten 2, 174. Burkhard 2, 192. 202.
[3]) Walch 15, 2247.

beweist sein Lachen; er wollte Luthern zu wissen tun, was die Papisten über ihn im geheimen für Lügen aussprengten. Luther erhielt bei seiner Rückreise von Worms einen Geleitsbrief auch vom Landgrafen.[1])

Die Gönner Luthers hatten für die Notwendigkeit, Luthern nochmaliges Gehör vor Kaiser und Reich zu gewähren, auch die Tatsache angeführt, daß die nach der Leipziger Disputation neben Erfurt zum Schiedsrichter gewählte Universität Paris noch kein Urteil über Luthers Lehren gefällt habe. Die Päpstlichen spannten jetzt alle Segel auf, um noch rechtzeitig ein verurteilendes Erkenntnis in Paris auszuwirken, ließen es zu diesem Zweck gewiß nicht an Ueberredungen und Einschüchterungen fehlen und erreichten glücklich ihr Ziel; die theologische Fakultät (Sorbonne) erklärte 104 Lehrsätze Luthers teils für häretisch, teils für ärgerlich; in einer vom Rektor auf den 15. April 1521 angesagten Versammlung aller 4 Fakultäten wurde dieses Urteil verlesen, fand von keiner Seite Widerspruch und konnte so halb und halb als Meinung der ganzen Universität gelten. Es wurde alsbald gedruckt, aber doch nur als Urteil der Fakultät allein bezeichnet,[2]) und vor der allgemeinen Verbreitung Abzüge an den König Franz I., sowie an den Kaiser Karl V. und den Herzog Georg von Sachsen in Worms abgesendet, wo sie noch im April angekommen sein werden.

Die Fakultät hatte sich nicht darauf beschränkt, die auf der Leipziger Disputation verhandelten Fragen zu begutachten, sondern auch aus verschiedenen älteren und neueren Schriften Luthers, namentlich aus der „Babylonischen Gefangenschaft der Kirche“ eine große Anzahl von Sätzen herangezogen und verdammt. Merkwürdigerweise aber überging sie Luthers Lehrsätze über den Ablaß, ja sogar die gegen den Primat des Papstes, welche den Kernpunkt der Leipziger Disputation ausgemacht hatten, mit völligem Stillschweigen (!), ohne Zweifel, weil sie sich nicht in Widerspruch setzen wollte mit ihrer Appellation an ein Konzilium, da Anhänger der Konzilshoheit wohl noch in der Fakultät die Mehrheit hatten, jedenfalls in den übrigen Fakultäten vorherrschten. Diese für die Päpstlichen höchst empfindliche Lücke wurde verkleistert durch den Zusatz zum Gutachten: Dasselbe behandle nur Fragen, die bis jetzt der Fakultät vorgelegen hätten, die ‚doctrina Lutheri hactenus per eam visa‘, was den Tatsachen widersprach, da die Fakultät die Akten über die Leipziger Disputation ja erhalten hatte. Nichtsdestoweniger taten die Papisten zu Worms so, als wenn sie mit dem Pariser Urteil höchst zufrieden seien; es erklärte ja auch den Luther der Auffrischung aller Häresien schuldig, die seit 1500 Jahren von allen möglichen Häretikern

---

[1]) Der Geleitsbrief bei Walch 15, 2126.

[2]) Determinatio theologicae facultatis Parisiensis super doctrina Lutheriana hactenus per eam visa. 16 Blätter in 4°. In Cöln erschien 1521 auch eine von einem Papisten gefertigte Deutsche Uebersetzung. Neuer Abdruck im Corp. Reform. Melanchthonis Opera 1, 366— . 1834. Eine Deutsche Uebersetzung von der Hand Luthers in Luthers W. 8, 208—290. 1889. Vgl. unten § 28.

aufgebracht worden seien und beteuerte: eine so gottlose und unverschämte Vermessenheit verdiene mehr mit Kerker, Bann, ja mit Feuer und Flammen bezwungen, als mit Gründen überwunden zu werden. Gründe führte denn auch das Gutachten nicht an, indem es sich weiter darauf berief, die Konzilien hätten das bei der Verurteilung von Häresien auch nicht in Brauch, womit sich diese Pariser Doktoren auf eine Linie mit den Konzilien stellten.

Von den im Oktober 1521 ausgegangenen Schriften Melanchthons und Luthers gegenüber diesem Pariser Urteil wird später noch die Rede sein (§ 28.)

Am 25. April ließ der Kaiser den Befehl an Luther ergehen, sich zu entfernen und zu einer Verhandlung im vollen Reichstag über ihn kam es nicht. Am Morgen des 26. trat Luther die Reise an und ritt über Frankfurt nach Friedberg in der Wetterau; hier entließ er den kaiserlichen Herold mit einem an den Kaiser gerichteten Schreiben. Der Weg führte jetzt über Alsfeld und Hersfeld durch lauter Gebiet des Landgrafen Philipp von Hessen; am 2. Mai langte er in Eisenach an, predigte dort und fuhr am 3. in einem Wagen nach Möhra zu einem Verwandten und am 4. von dort in der Richtung nach Gotha durch das Waldgebirge. Mitten im Wald wurde er von 5 verkappten Reitern aus dem Wagen geholt und gefangen fortgeführt.

Die Nachricht hiervon verbreitete sich wie ein Lauffeuer durch alle Lande und die meisten zweifelten nicht daran, daß man es mit einem Anschlage der Papisten zu tun habe, Luthern heimlich ums Leben zu bringen; ihr Frohlocken konnte das nur bestätigen; Trauer und Zorn erfüllte die Brust von Millionen Deutscher, und dem päpstlichen Legaten zu Worms kamen Drohungen zu Ohren, daß, wenn es wahr sein sollte, er und alle Priester in Deutschland sollten ermordet werden. Die bange Stimmung spiegelt in bewegten Worten ein Eintrag wider, den der damals 50 Jahre zählende Albrecht Dürer in sein Tagebuch machte, als ihm am Freitag vor Pfingsten zu Antorff (Antwerpen) die Nachricht von der Gefangennahme Luthers zukam.[1]) „O Gott, ist Luther tot, wer wird uns hinfort das heilig Evangelium so klar fürtragen? Ach Gott, was hätt' er uns noch in 10 oder 20 Jahren schreiben mögen! Nie hat seit 140 Jahren [also seit Wyklif] einer gelebt, dem Gott einen solchen evangelischen Geist gegeben hat. Ach Gott im Himmel erbarm dich unser, o Herr Jesu Christi, bitt für dein Volk, erlös uns zur rechten Zeit, erhalt uns den rechten wahren christlichen Glauben. — — O ihr fromme Christenmenschen, helft mir fleißig beweinen diesen gottbegeisteten Mann und beten, daß uns Gott einen anderen erleuchteten Mann sende.

[1]) Lange, Konr. u. Fuhse, F., Dürers schriftlicher Nachlaß 1893 S. 161–165. Dürer befand sich damals in den Niederlanden, namentlich zu Antwerpen, wo er viel mit den reformierten Augustinern, Anhängern Luthers verkehrte, auch ihren Prior Jakob Propsts malte. Am 12. Juli, nach der Ankunft des Kaisers, reiste er nach Deutschland ab.

O Erasmus von Rotterdam, wo willst du bleiben? Hör du, Ritter Christi,[1]) reit hervor neben den Herrn Jesum Christum, beschütz die Wahrheit, erlang der Märtyrer Krone. Du bist doch sonst ein altes Männlein, ich hab von dir gehört, daß du dir selbst noch 2 Jahr zugegeben hast, die du noch taugtest etwas zu tun. Dieselben lege wohl an dem Evangelio und dem wahren christlichen Glauben zu Gut, und laß dich dann hören, so werden der Hölle Pforten, der Römisch Stuhl, nichts wider dich vermögen. Und ob du hier in dieser Zeit Schande leidest, gleich deinem Meister Christus, und darum eine kleine Zeit früher stürbest, so wirst du doch früher aus dem Tod in's Leben kommen und durch Christum verherrlicht."

Herzog Johann von Sachsen schrieb am 29. Mai 1521 an seinen Bruder, den Kurfürsten Friedrich, der am 23. Mai Worms verlassen und die Heimreise angetreten hatte: Er wisse über Doktor Martinus Aufenthalt nichts Verlässiges zu melden; gestern sei ihm gesagt worden, er solle nicht weit von Frankreich sein in einem Schloß des Franz von Sickingen; ob es aber so sei, wisse er nicht.[2]) Es war dies aber nur Erfindung, um die Gegner von der Spur abzulenken; denn der Herzog gerade war es, mit dessen Wissen und Willen Luther auf das landesherrliche Residenzschloß Wartburg in Sicherheit gebracht worden war.

§ 23.

8. Endgültiger Abschluß des Bündnisses zwischen Leo X. und Karl V., und Gutheißung eines von Aleander entworfenen kaiserl. Edikts gegen Luther, 8. Mai 1521. Verabschiedung des Reichstags am 25. Mai. Am Nachmittag desselben Tags teilt der Kaiser einigen in seine Gemächer eingeladenen Fürsten ein Edikt mit, welches er gegen Luther zu erlassen gedenke, unterzeichnete es am 26. in der Domkirche und ließ es veröffentlichen. Es verhängt gegen Luther und seine Anhänger die Reichsacht, Bestimmungen zur Unterdrückung lutherischer Schriften und führt die Bücher-Zensur ein.

Am 8. Mai 1521 kam nach fast einjährigem Verhandeln das Bündnis des Kaisers und Papstes zu Worms zum Abschluß;[3]) es wurde erst am 29. Mai von Leo X., am 7. Juni von Karl V. ratifiziert; allein darauf kam es nicht groß an. Die Bedingungen, welche natürlich geheim blieben, waren: Das Herzogtum Mailand und Genua werden unter die kaiserliche Gewalt zurückgebracht und zu diesem Zweck von Kaiser und Papst auf gemeinsame Kosten 16000 Schweizer geworben (was dann aber nicht gelang, weil die Schweizer von Frankreich gewonnen waren); in Mailand wird der Kaiser den Franz Sforza zum Herzog, in Genua den Antonio Adorno zum Dogen ernennen; der Kaiser überläßt dem Papst

---

[1]) „Ritter Christi" nennt er den Erasmus in Anspielung auf dessen Schrift „Enchiridion militis Christiani", Handbuch des christlichen Streiters oder Ritters.

[2]) Abdruck bei Kolde, Th., Friedrich der Weise S. 47. 1881.

[3]) Lünig, Codex Italiae dipl. I, 1, 167. Dumont, Corps dipl. IV, 3, 93. Vgl. Baumgarten, Herm., Gesch. Karls V. 1, 516–520. 1885.

Parma und Piacenza unter Verzicht auf alle Rechte des Reichs, hilft ihm Ferrara erobern, und nimmt das Haus Medici in seinen Schutz. Wenn der Kaiser Venedig bekriegt, steht ihm der Papst mit allen weltlichen und geistlichen Waffen bei. Durch besonderen Vertrag reichte der Papst Karl V. als König von Spanien das Königreich Neapel zu Lehen, gegen einen Lehnszins von 7000 Dukaten.

Kaiser und Papst verpflichteten sich, die in der Kirche ausgebrochene gottlose Ketzerei mit gemeinsamen Kräften zu unterdrücken (!). Karl war hierzu längst bereit; wenn es dessen bedurft hätte, würde er in seinem Beschluß noch bestärkt worden sein durch ein Anfang Mai in Worms eingetroffenes Schreiben des Kardinals Adrian, des Staatsrats, der Granden und der Bischöfe von Castilien vom 9.—13. April, worin diese Karl V. bestürmten, Luther zu züchtigen und seine Häresie auszurotten, die bereits auch nach Spanien vordringe und große Gefahren drohe.[1])

Schon am 1. Mai hatte der Kaiser dem Legaten Auftrag erteilt, ein kaiserliches Edikt gegen Luther und seine Anhänger zu entwerfen; dasselbe kam im kaiserlichen Geheimamt zur Beratung, erfuhr hier einige kleine Änderungen, wurde am 8. Mai, am Tag des Bündnis-Abschlusses, dem Kaiser vorgelegt und mündlich genehmigt, von den kaiserlichen Räten eine Übersetzung gefertigt, und die Urkunde in beiden Ausfertigungen am 12. Mai dem Kaiser vorgelegt, der aber die sofortige Unterschrift verweigerte. Alles wurde streng geheim gehalten.[2])

Die Verhandlungen des Reichstags dauerten bis zum 25. Mai, betrafen verschiedene Reichsgesetze, Bewilligung einer Reichshülfe gegen Frankreich und die Beschwerden der Deutschen Nation gegen den Römischen Stuhl. Der mit der Bearbeitung der letzteren beauftragte Ausschuß hatte einen ausführlichen Bericht verfaßt, 102 Beschwerden aufgestellt, die am 21. Mai im vollen Reichstag verlesen wurden; zu einer Beschlußfassung aber kam es nicht.[3])

Am 25. Mai wurde der Reichstag vom Kaiser feierlich geschlossen und der Reichs-Abschied von vielen Ständen oder ihren Bevollmächtigten unterschrieben, am folgenden Tag auch von den dazu besonders bestellten Bevollmächtigten gesiegelt. Die Kurfürsten von Sachsen und von der Pfalz waren bereits am 23. Mai abgereist.

Den am 25. noch anwesenden 4 Kurfürsten, nämlich den drei geistlichen und Joachim von Brandenburg sowie einigen anderen Fürsten ließ der Kaiser die vertrauliche Aufforderung zugehen, sich am Nachmittag nach Schluß des Reichstags in der kaiserlichen Wohnung einzufinden, da noch einige kleinere Geschäfte zu erledigen seien. Als dieselben sich dort nebst vielen Spanischen und Italienischen Edelleuten eingefunden

[1]) Kalkoff, P., Briefe, Depeschen und Berichte über Luther 1521. 1898. S. 7 u. 8 u. Anm.
[2]) Reichstagsakten 2, 453. 640—641.
[3]) Abdruck in Reichstagsakten 2, 670—704.

hatten, übergab Aleander dem Kaiser und auch jedem Kurfürsten eine Ausfertigung des vor etlichen Tagen angelangten päpstlichen Breves, welches dann der Großkanzler mit lauter Stimme vorlas unter dem Jubel der Spanischen und Italienischen Herren. Hierauf blieb der Kaiser mit den Kurfürsten und einigen anderen Fürsten allein zurück, ließ ein Schriftstück herbeibringen und sagte mit feierlichem Nachdruck: „Dies ist das Edikt, welches ich in der Lutherischen Angelegenheit werde ausfertigen lassen. Ihr werdet es nun vernehmen." Hierauf wurde es von dem Doktor Spiegel verlesen; am Schlusse sagte der Kurfürst Joachim von Brandenburg, daß es ihm gefalle, dem die übrigen zustimmten. Den folgenden Tag, am 26. Mai, begab sich der Kaiser in Begleitung von 2 Kardinälen, vieler hohen Fürsten und einer großen Volksmenge in den Dom, und nachdem Predigt und Hochamt vorüber waren, unterzeichnete er zwei auf Pergament geschriebene Fassungen des Edikts in Lateinischer und Deutscher Sprache, welche das Datum des 8. Mai trugen, des Tags, an welchem der Kaiser das Edikt mündlich genehmigt hatte. Die Gegenzeichnung vollzog der kaiserliche Vice-Kanzler Ziegler in Stellvertretung des Erzkanzlers Albrecht von Mainz, welcher sich durch Krankheit entschuldigt hatte. (!) Diese Urkunden wurden nach Rom geschickt, sind dort noch vorhanden und beweisen die Unrichtigkeit der Angabe Aleanders, daß sie die Unterschrift des Reichs-Erzkanzlers trügen.

In einer Druckerei zu Worms war das Edikt auch bereits auf Befehl des Kaisers gedruckt worden, mit dem Datum des 8. Mai, mit einigen geringen Abweichungen von den nach Rom geschickten Pergament-Urkunden, ohne jeden Vermerk einer Gegenzeichnung. Desgleichen war zu Worms gedruckt ein kaiserliches Mandat mit dem Datum des 26. Mai, welches die gestochene Unterschrift des Kaisers und sein gedrucktes Papier-Siegel trägt, darunter die Bemerkung: „Auf eignen Befehl des Herrn, des Kaisers, Nikolaus Ziegler, Vice-Kanzler", und allen Obrigkeiten im Reich und in den kaiserlichen Erblanden die Befolgung des Edikts vorschreibt.[1]) Eine Versendung dieser gedruckten Stücke durch den Kaiser oder die Reichskanzlei hat nicht stattgefunden, sondern es blieb den einzelnen Ständen überlassen, sich die Stücke zu kaufen.

In dem Edikt heißt es: „In Kraft des Amts unserer kaiserlichen Würde, Hoheit und Auktorität, darzu mit einhelligem Rat und Willen unser und des h. Rechts Kurfürsten und Stände jetzo hier versammelt, haben wir zu Vollstreckung der Bannbulle des heiligen Vaters, des Papstes, erkannt, daß der Martin Luther für einen offenbaren Ketzer zu halten sei, und gebieten" u. s. w. Diese Behauptung des Edikts von der einhelligen Zustimmung der Stände enthält einen offenkundigen Lug. Der Reichstag war geschlossen, ohne daß das Edikt irgend den Ständen

[1]) Nach diesem ersten Wormser Druck, der die für das Reich und die Erblande maßgebende Fassung darstellt, sind Edikt und Publikations-Mandat mitgeteilt in Reichstagsakten 2, 640—661. 1896.

bekannt gegeben war; der Reichsabschied enthielt nicht das geringste davon; eine Zustimmung der Stände konnte auch nicht gefolgert werden aus der am 19. Februar von den Ständen abgegebenen Erklärung an den Kaiser (oben S. 124), da die Stände sowohl den ersten als zweiten Mandats-Entwurf des Kaisers im Gegenteil abgelehnt hatten, das Edikt überhaupt Bestimmungen enthielt, die selbst in dem ersten schärfsten Mandats-Entwurf gefehlt hatten. Klugerweise nannte der Kaiser seine Verfügung ein „Edikt“, gebrauchte also einen Ausdruck, der dem Staatsrecht des Deutschen Reichs unbekannt war und dem alten Römischen Reich angehörte, dessen unbeschränkte regierende Imperatoren ihre Gesetze „Edikte“ nannten.

Das Edikt enthält zuerst eine weitläufige Geschichte der lutherischen Ketzerei, im Stil redseliger päpstlicher Bullen, zählt einige der sträflichen Lehren Luthers einzeln auf und gibt dann folgende Gebote:

1. Niemand darf den Luther hausen, hofen, ätzen, tränken oder ihm irgend Vorschub leisten, Jedermann ist vielmehr verpflichtet, ihn, wo er sich zeigt, zu Verhaft zu bringen und dem Kaiser zu überliefern, oder ihm wenigstens Nachricht zu geben, und weiteren Befehl abzuwarten.

2. Alle Anhänger und Begünstiger Luthers sind als in die Acht und Aberacht des Reichs verfallen zu behandeln: niederzuwerfen, gefangen zu nehmen und ihre Güter einzuziehen, die die Vollstrecker behalten und in ihren Nutzen verwenden mögen.

3. Luthers Schriften sind ohne Ausnahme zu verbrennen, desgleichen alle sonstigen Schmach- und vergifteten Bücher, Abschriften und Malereien, nämlich solche, welche dem heiligen Glauben Irrsal gebären, und demjenigen, was die heil. Christliche Kirche bisher gehalten hat, widerwärtig sind, Feindes- und Schmachschriften wider den Papst, hohe Schulen und deren Fakultäten und andere ehrsame Personen, und deren Inhalt sich von den guten Sitten und der Römischen Kirche abwendet. Diejenigen, welche solche Schriften oder Bilder fertigen, drucken oder verbreiten, sind zu verhaften und an Leib, Gütern und Gerechtigkeiten nach Gefallen zu strafen.

4. Kein Buch, es mag enthalten was es will, darf hinfort ohne Wissen und Willen des Bischofs des Orts gedruckt oder verkauft werden.

Bücher und Schriften, welche etwas enthalten, was den christlichen Glauben wenig oder viel anrührt, dürfen hinfort von Niemand gedruckt oder verkauft werden ohne Wissen und Willen des Bischofs des Orts oder seiner Beauftragten, mit Zulassung der Fakultät in der heiligen Schrift einer der nächst gelegenen Universitäten. Da die theologischen Fakultäten damals noch größtenteils päpstlich gesinnt waren, so bot die Notwendigkeit, die Genehmigung einer der nächstgelegenen theologischen Fakultäten ebenfalls einzuholen, das Mittel, unzuverlässigen Bischöfen unmöglich zu machen, durch die Finger zu sehen.

Das waren so grausam harte Bestimmungen, wie sie die Päpste des Mittelalters jemals erlassen haben, die auch durch ihre allgemeine Fassung die Obrigkeiten und Richter ermächtigten, beliebig schwere Strafen zu erkennen.

Der Ungehorsam gegen das Edikt wurde mit den höchsten Nachteilen bedroht: Wer den Luther nach dem 14. Mai noch hausen oder ihm Vorschub leisten und ihn nicht zur Haft nehmen werde, soll in des Reiches Acht und Aberacht gefallen sein, auch aller Regalien, Lehen, Gnaden und Freiheiten beraubt sein, eine Bestimmung, die ganz besonders gegen den Kurfürsten von Sachsen berechnet war. Was das bedeutete, ergibt sich aus der Tatsache, dass Karl V. sich das Recht beilegte, Regalien und Lehen auch der Fürsten ohne ein Fürstengericht abzusprechen. Auch für anderen Ungehorsam droht das Edikt an verschiedenen Stellen Acht und Aberacht.

Der Kaiser blieb in Worms bis Ende Mai, ließ am 29. dort Luthers Schriften feierlich verbrennen und ging dann nach Mainz. Hier verhängte er am 5. Juni von neuem die Reichsacht gegen Ulrich von Württemberg, wovon noch unten näher die Rede sein wird (S. 143) und traf bald darauf in den Niederlanden ein.

§ 24.

9. Eroberung des Herzogtums Württemberg durch den Schwäbischen Bund, März bis Mai 1519; der Bund erklärte den Herzog Ulrich für regierungsunfähig und verkauft am 6. Februar 1520 das Herzogtum an den Kaiser Karl V. als Erzherzog von Österreich. Prinz Christoph kommt in die Gewalt des Erzherzogs Ferdinand. Neue Reichsacht gegen Herzog Ulrich, 5. Juni 1521.

Einer nachträglichen besonderen Betrachtung bedürfen einige politische Vorgänge, welche die Geschicke Süddeutschlands teils auf kürzere Zeit, teils für Jahrhunderte bestimmt haben: der Übergang des Herzogtums Württemberg in die Hände des Hauses Habsburg (1520—1534) und die gleich darauf folgende Teilung der Länder dieses Hauses unter eine Spanisch-Burgundische und eine Deutsche Linie. Reden wir zuerst von Württemberg.

Seit 1495 war Kaiser Maximilian darauf ausgegangen, das Herzogtum Württemberg auf allerlei Schleichwegen an sein Haus zu bringen; einen neuen guten Vorwand dafür lieferte ihm die gegen den Herzog Ulrich erhobene Beschuldigung, seinen Stallmeister Hans von Hutten am 7. Mai 1515 meuchlings erschlagen zu haben; er verhängte eigenmächtig, mit Verletzung der Grundsätze des Fürstenrechts im Juni 1516 und nochmals 1518 die Reichsacht gegen Ulrich, was aber beim Widerstand der Reichsstände gänzlich ohne Wirkung blieb.[1])

---

[1]) Thudichum, F., Papsttum u. Ref. im Mittelalter. S. 403—405.

Kaiser Maximilian war kaum begraben, als der jähzornige Ulrich sich zu einer Gewalttat gegen die Reichsstadt Reutlingen fortreißen ließ, welche die schlimmsten Folgen für ihn und sein Land nach sich ziehen sollte.[1]) Am 18. Januar 1519 hatten in einem Reutlinger Wirtshause zwei Papiermacher den herzoglichen Vogt der Burg Achalm überfallen und neben seiner Frau erstochen, waren dann geflüchtet, ohne von den in großer Anzahl auf den Straßen stehenden Bürgern festgehalten zu werden, und in eine Freistadt (Asyl) im Schwarzwald entkommen. Asylrecht hatten die Klöster und die Häuser der Ritterorden, ausserdem vermöge Privilegs Kaiser Karls IV. die Stadt Neuenburg im Schwarzwald. Auf die Kunde hievon ließ der Herzog in seinem ganzen Lande Sturm schlagen, stand bereits drei Tage nachher mit stattlicher Mannschaft vor den Toren der Stadt und begann dieselbe zu beschießen, unter Verletzung eines früheren Vertrags, wonach Streitfälle einem Schiedsgericht vorgelegt werden sollten. Auch dem Landesgrundgesetz von 1514 widersprach dieses Vorgehen, da hiernach zu Angriffskriegen die Zustimmung des Landtags eingeholt werden sollte. Umsonst boten die Bürger Abtretung ihrer 7 Dörfer an, der Herzog wies jeden Vergleich ab, erzwang durch sein grobes Geschütz, mit dem er die Stadt auch in Brand setzte, am 28. Januar 1519 die Uebergabe gegen bloße Zusicherung des Lebens. Sofort ließ er die Bürgerschaft auf dem Markt versammeln und nahm ihr den Huldigungseid ab, verwandelte also die Reichsstadt in eine Württembergische Landstadt.

Reutlingen gehörte zum Schwäbischen Bund und rief dessen Hülfe an, die am 28. Februar auf einem Bundestage zu Ulm beschlossen wurde. Schon Anfang März standen bei Ulm und bei Ehingen an der Donau 20000 Mann Fußvolk und 4000 Reiter unter dem Befehl von Herzog Wilhelm von Bayern, Ulrichs Schwager, zum Kampf bereit. Herzog Ulrich hatte in seinem Land 14000 Mann auf die Beine gebracht, außerdem aber 12000 Eidgenossen angeworben und bei Blaubeuren, oberhalb Ulm, Stellung genommen, von wo aus er jeden der beiden Heerhaufen des Bundes überfallen und schlagen konnte. Allein die Tagsatzung der Eidgenossen, gemahnt von Oesterreich, dem Schwäbischen Bund und Frankreich, auch durch Zahlungen gewonnen, beschloß am 3. März, ihre Angehörigen zurückzurufen, unter Androhung schwerster Strafen für die Ungehorsamen. Der erste Bote wurde vom Herzog abgefangen, aber die folgenden erreichten das Lager der Schweizer und sofort zog ein Teil derselben ab, und die übrigen folgten nach und nach. Damit war der Krieg von vornherein entschieden; der Herzog konnte nicht wagen, mit seinen ganz ungeübten Leuten dem viel besseren Bundesheer entgegenzutreten, zog sich daher gegen Stuttgart zurück, wohin ihm das

[1]) Stälin, Chr. F., Wirttembergische Geschichte 4,158–184. 1873. Sattler, Chr., F., Gesch. d. H. Württemberg unter den Herzogen. 2. 1770.

Bundesheer nachfolgte, während von Norden her, von Heilbronn, Franz von Sickingen auf Befehl „Königlicher Majestät von Spanien und Erzherzogen von Österreich“ (Karl) mit 800 Reitern heranrückte.

Am 30. oder 31. März entfloh der Herzog nach Tübingen und von hier am 7. April bei Nacht in das Land des Kurfürsten von der Pfalz, durch dessen Gunst er eine Wendung zum Besseren erhoffte. Das Schwäbische Bundesheer fand nur wenig ernstlichen Widerstand; am 3. April gewann es mit List das feste Schloß Teck, am 7. zog Ulrichs Kriegsmannschaft zur Nachtzeit von Stuttgart ab und es übergab sich die Stadt alsdann an den Bund; ebenso am 10. Schorndorf, am 13. Reutlingen und die Achalm, und nun umzingelte das Bundesheer Tübingen. Im Schloß daselbst hatte Ulrich seine beiden Kinder, die 7jährige Anna und den noch nicht ganz 4jährigen Christoph zurückgelassen, und 60 Rittern nebst 400 Kriegsleuten die Verteidigung befohlen. Sobald auf den umliegenden Anhöhen eine große Zahl von Feuerschlünden aufgestellt waren, welche die Stadt in kurzer Zeit zu einem Trümmerhaufen zusammengeschossen hätten, beschloß der Stadtrat im Einverständnis mit der Universität am 21. April die Uebergabe. Nunmehr richteten sich 52 Belagerungsgeschütze auf das Schloß, welches ebenfalls von den benachbarten Höhen vollkommen beherrscht wurde. Die Einsicht von der Unmöglichkeit erfolgreicher Verteidigung und die Sorge, daß die herzoglichen Kinder, die in den Kellern untergebracht waren, bei dem Zusammenbruch der Schloßgebäude den Tod finden müßten, bewog die Besatzung, mit dem Bayern-Herzog Unterhandlungen anzuknüpfen und am 25. April 1519 das Schloß unter den Bedingungen zu übergeben: „daß Schloß, Stadt und Amt Tübingen den Kindern Ulrichs verbleiben sollten, bis ihnen das mit anderem genugsamlich verglichen und erstattet wäre; sodann daß die Vormundschaft über die Kinder von ihrem Oheim, dem Herzog Wilhelm von Bayern und einem der Erzherzoge von Oesterreich, nämlich Karl, König von Spanien, oder seinem Bruder Ferdinand, geführt werde.“

Ende Mai waren auch die letzten Burgen im Westen und Norden genommen. Die Rottweiler, die eine günstige Gelegenheit gegeben glaubten, für sich selbst Eroberungen zu machen, waren als Zugewandte der Eidgenossen unter der Schweizerfahne, dem weißen Kreuz in rotem Feld, in roten Hüten und weiß-roten Röcken in die benachbarten Württembergischen Landstriche eingebrochen (die „neuen Schweizerknaben“ nannte sie ein Spottgedicht), und erfuhren vom Bund keinen Widerspruch; erst 1522 mußten sie ihre Beute wieder herausgeben. Der Bund ließ eine Besatzung von 1257 Mann Fußvolk und 383 Reitern im Lande zurück und ließ sich im ganzen Lande von der Bevölkerung als Herrn des Landes Huldigung leisten (!). Der größte Teil des Bundesheeres zog nach der Wahlstadt Frankfurt a. M. ab, unter dem

Oberbefehl des Markgrafen Kasimir von Ansbach und Franz von Sickingens, gedungen von Karl von Oesterreich-Spanien, dem Bewerber um die Kaiserkrone.

Nunmehr kehrte die nach Bayern geflüchtete Herzogin Sabina nach Württemberg zurück, wo sie ihren Wohnsitz in Urach nahm, und es wurden ihr dort ihre Kinder Anna und Christoph übergeben.

Am 22. Mai 1519 trat zu Eßlingen eine Versammlung der Mitglieder des Schwäbischen Bundes zusammen, um weiteres über Württemberg zu beschließen; es erschienen dort Abgeordnete der Württembergischen Landstände sowie auch in Selbstperson die Herzogin und verlangten Uebergabe des Herzogtums an den jungen Christoph, beziehungsweise an die Vormünder Wilhelm von Bayern und Karl von Oesterreich, indem sie sich zur allmählichen Bezahlung der dem Bund erwachsenen Kriegskosten erboten; die Ritter dagegen lehnten auf einer Versammlung zu Herrenberg jeden Beitrag ab, indem sie erklärten: „sie seien kein Stand des Landes, nicht landsässig, sondern freie Edelleute, bloß dem Reich unterworfen“,[1]) eine Tatsache, welche für die künftigen Geschicke Württembergs von hoher Wichtigkeit werden sollte.

Der Bund verschob die Entscheidung auf einen neuen Bundestag, der auf den 12. Juli nach Nördlingen ausgeschrieben wurde, und forderte nun eine Kriegskostenzahlung von 300 000 fl., stellte auch mehrere andere harte Bedingungen. Da kamen Nachrichten von einem kriegerischen Herannahen Herzog Ulrichs, und die Unterhandlungen wurden abgebrochen. Ulrich hatte sich bisher im Lande des Kurfürsten von der Pfalz aufgehalten und glaubte nun, daß die Umstände günstig seien, sein Land mit schnellem Handstreich wieder zu gewinnen. Das Heer des Schwäbischen Bundes war größtenteils entlassen, der neugewählte Kaiser noch fern in Spanien, und manche Fürsten im geheimen ihm günstig. Er begann also im Lande des Kurfürsten von der Pfalz, ohne von diesem gehindert zu werden, Söldner anzuwerben, zum Teil solche, die früher dem Schwäbischen Bund gedient hatten, und erschien zu Anfang August 1519 plötzlich vom Schwarzwald her mit einer kleinen Heeresmacht an den Grenzen seines Landes und bemächtigte sich Stuttgarts, feierte dort Feste, versäumte die beste Zeit und verscherzte die Zuneigung der Untertanen, indem er das Verfassungsgesetz des Landes, den Tübinger Vertrag von 1514, für hinfällig erklärte. Uebrigens beging er die Unklugheit, anstatt sein Land von den Besatzungen des Bundes zu säubern, die Reichsstadt Eßlingen, also ein Mitglied des Bundes, anzugreifen und mit dieser Tat anzuzeigen, was man künftig von ihm zu erwarten habe. Der Bund stellte sofort ein neues sehr zahlreiches Heer ins Feld, das am 15. Oktober bei Unter-Türkheim, in der Nähe von Stuttgart, eintraf. In richtiger Erkenntnis seiner Schwäche ließ es Ulrich zu keiner Schlacht

[1]) Stälin, 4, 184.



kommen, sondern schickte seine Landwehrleute nach Hause und entfloh. Am nämlichen Tag brannte eine Abteilung des bündischen Heeres das Stammschloß Württemberg völlig nieder.

Der Bund setzte am 26. Oktober 1519 eine Regierung über das Herzogtum ein, und beschloß auf einem Bundestag zu Augsburg am 19. November, daß Herzog Ulrich, als unfähig und unwürdig zu regieren, niemals wieder zum Besitz seines Landes zuzulassen sei,[1]) und am 30. Nov. 1519, daß man Württemberg an den Kaiser verkaufen wolle.[2]) Am 6. Febr. 1520 wurde das Geschäft zwischen der kaiserlichen Statthalterschaft und den Bevollmächtigten der Bundesglieder zu Augsburg urkundlich zum Abschluß gebracht.[3]) In dem Vertrag wird hervorgehoben, daß der Bund das Herzogtum „in offenbarem Krieg mit dem Schwert erobert habe“, mithin nach Kriegsrecht Herr desselben geworden sei, und dann, daß das Land „mit dem Titel und der Gerechtigkeit, wie gemeine Bundesstände dies erobert und auf diesen Tag innehaben“ dem Erzherzog und Kaiser Karl und dem Haus Oesterreich zugestellt und überantwortet werde. Dem jungen Christoph wurde an Stelle des Besitzes von Tübingen und Neifen ein unbestimmter lumpiger Ersatz zugesichert, der Graf Georg für verpflichtet erklärt, sich mit der ihm von seinem Bruder Herzog Ulrich zugesicherten Rente zu begnügen, und wenn er den Bund gerichtlich belangen würde, dem Kaiser die Verbindlichkeit aufgelegt, den Bund zu vertreten. Herzog Ulrich dürfe nie wieder ins Land gelassen werden. Erzherzog-Kaiser Karl werde für das Land Württemberg in den Schwäbischen Bund aufgenommen; dem Bund habe er für die aufgewendeten Kriegskosten zu bestimmten Zielen allmählich 210000 Rheinische Gulden zu entrichten.

Des Kaisers und des Herzogs Wilhelm von Bayern Räte vereinbarten Namens ihrer Herren als Vormündern der Kinder des vertriebenen Ulrich am nämlichen 6. Februar 1520 einen Nebenvertrag, wonach der 4jährige Herzog Christoph nach Innsbruck gebracht und dort auf Kosten des Kaisers erzogen werden solle, während die 7jährige Anna bei ihrer Mutter Sabina zu Urach bleiben dürfe. Am 6. März wurde also der Prinz seiner nach Kräften widerstrebenden Mutter entrissen und nach Innsbruck geführt, später 1525—1530 nach dem von Bayern weiter entfernten Leoben in Steiermark, dort genau bewacht und alles Geldes so beraubt, daß er an Flucht nicht denken konnte; seit 1530 nahmen ihn der Kaiser und Ferdinand in ihr Hofgefolge auf, und er hörte, daß er den Kaiser nach Spanien begleiten solle, wo man ihn in ein Kloster tun und zum Mönch machen wolle. Im Oktober 1532 glückte es ihm, nach Bayern zu entfliehen.[4])

[1]) May, Jak., Kurfürst Kardinal Albrecht v. Mainz, 1,262. 1865.
[2]) Sattler 2, 45.
[3]) Sattler 2, Beil. Nr. 55.
[4]) Stälin 4, 200—201. 340—345.

Es ist schwer zu verstehen, wie die Herzoge von Bayern dazu kommen konnten, eine so außerordentliche Ausbreitung der Macht des Hauses Oesterreich in Süddeutschland nicht bloß zuzulassen, sondern auch gutzuheißen und die Rechte ihres Neffen Christoph in den Wind zu schlagen, ja ihn sogar in die Hände des Oesterreichischen Erzherzogs zu liefern. Furcht vor der Macht des Kaisers und des Schwäbischen Bundes dürfte wohl der Haupt-Beweggrund gewesen sein. Bemerkenswert erscheint auch, daß einer der Kurfürsten, Erzbischof Albrecht von Mainz, dem Verkauf an Oesterreich zustimmte, während er 8 Monate vorher die Wahlkapitulation mitunterzeichnet hatte, wonach der Kaiser verpflichtet wurde, Württemberg wieder an Ulrichs Sohn oder Bruder zurückzubringen.

Kaiser Karl genehmigte den mit dem Schwäbischen Bund geschlossenen Vertrag am 28. März 1520 von St. Jakob in Galicien (Spanien) aus;[1]) er wagte dabei nichts, da der mächtige Bund die Verpflichtung übernommen hatte, ihn im Besitz von Württemberg zu schützen. Der Bundesrat hatte so wenig an der kaiserlichen Genehmigung gezweifelt, dass er schon am 13. Febr. die Stände und Untertanen in Württemberg ihres dem Bund geleisteten Eides entband und sie für verpflichtet erklärte, dem Erzherzog Karl und dem Haus Oesterreich als Erbherrn zu huldigen. Am 27. Febr. bestätigten die Bevollmächtigten des Kaisers, Maximilian von Zevenbergen, Joh. Renner und Gregor Lamparter, „im Namen Kaiser Karls als Erzherzogs von Oesterreich" die Freiheiten und Rechte der Württembergischen Landstände, insbesondere den Tübinger Vertrag von 1514 (den Ulrich für nichtig erklärt hatte), verkündigten auch ferner am 11. März 1520 eine „Erläuterung des Tübinger Vertrags", wodurch die Rechte der Landstände und des ganzen Volks erweitert, namentlich die Leibeigenschaft abgeschwächt und mancherlei Mißbräuche abgestellt wurden. Zum Landtag sollten hinfort die herzoglichen Amtleute der Aemter nicht mehr berufen werden, sondern dafür einer vom Gericht und einer vom Rat der Stadt.[2]) Zevenbergen nahm hierauf die Huldigung der Prälaten und Städte entgegen.

Der Kaiser verließ im Mai 1520 Spanien und traf am 1. Juni in den Niederlanden ein; er hatte bisher gegenüber Ulrich den Schein angenommen, als wenn die Besitznahme Württembergs nur eine vorläufige unvorgreifliche Maßnahme bedeute; jetzt lautete es auf einmal anders; am 27. Juli 1520 ließ der Kaiser an Herzog Ulrich die Ladung ergehen, innerhalb 24 Tagen nach Empfang derselben sich in den Niederlanden (!) vor dem Kaiser zu stellen, bei Vermeidung der Reichsacht im Fall des Ungehorsams.[3]) Diese Ladung war nicht bloß in Hinsicht ihrer Form

---

[1]) Klüpfel, K., Urkunden z. G. d. Schwäb. Bundes 2, 269. 1846. Stälin 4, 200 A. 2.
[2]) Reyscher, A. L., Sammlung d. Württ. Gesetze 2, 57—69. Stälin 4, 204—206.
[3]) Stälin 4, 219.



und der angedrohten Folge des Ungehorsams, sondern auch darum völlig ungesetzlich, weil der Kaiser vor seiner Krönung in Aachen noch gar keine Regierungs-Handlungen vornehmen durfte; er bewies nur dadurch, wie wenig er sich um die Gesetze des Reichs zu kümmern gesonnen war. Ulrich stellte sich nicht, wohl wissend, daß er sonst Freiheit oder gar Leben aufs Spiel gesetzt haben würde; die Acht wirklich zu erkennen, wagte Karl denn doch nicht.

Inzwischen ließen es sich die Württembergischen Stände angelegen sein, den Kaiser von einer Sinnes-Aenderung abzuhalten; am 2. April 1520 richteten die Städte eine Bittschrift an Karl, sie nicht wieder unter „die vorige greuliche Regierung“ kommen zu lassen, wiederholten dies im Juli durch eine Abordnung, welche am 10. August die schriftliche Zusicherung von Karl erhielt, das Herzogtum erblich behalten zu wollen. Am 3. Oktober erschien eine feierliche Gesandtschaft der Prälaten und Landschaft in Löwen, dankte dem Kaiser für seine Zusage und erhielt am 15. Oktober von Mastricht aus eine schriftliche Bestätigung der Landesfreiheiten.[1])

Ulrich hatte nach seiner Vertreibung seinen Wohnsitz in seiner Grafschaft Mömpelgard genommen, über welche der König von Frankreich die Lehnsherrlichkeit ansprach, und wohin der Kaiser jedenfalls seinen Arm nicht ausstrecken konnte; er blieb hier bis 1526, war aber auch häufig in der Schweiz, in Solothurn und Luzern.[2])

Nachdem im Januar 1521 der erste Reichstag Karls V. eröffnet worden war, kam das Schicksal Württemberg alsbald zur Sprache bei der neuen Einteilung des Reichs in Kreise. Die kaiserliche Vorlage hatte des Herzogtums gar nicht erwähnt, also es einfach den Oesterreichischen Erbländern zugezählt; allein der Reichstag änderte dies und fügte es dem Schwäbischen Kreise bei. Im März richteten 5 Kurfürsten, außer Mainz, die Bitte an den Kaiser, den Herzog Ulrich auf öffentlichem Reichstag zum Verhör kommen zu lassen;[3]) der Kaiser lehnte das ab, erbot sich aber, den Herzog mit sicherem Geleit nach Colmar zu laden und ihn dort von etlichen Fürsten und anderen trefflichen Personen verhören zu lassen. Ulrich ließ sich auf eine solche ungesetzliche Ladung nicht ein, und die Kurfürsten wiederholten ihre Bitte ohne Erfolg.[4]) Nach Schluß des Reichstags holte der Kaiser zu einem Vernichtungsschlag gegen Ulrich aus; auf der Rückreise nach den Niederlanden verweilte er kurz in Mainz und sprach hier am 5. Juni 1521 die Reichsacht gegen Ulrich aus mit der ausdrücklichen Erklärung, daß „sein Leib und Gut allermänniglichen erlaubt“, also er vogelfrei sei. Gegründet wurde dieses

---

[1]) Sattler 2, Nr. 71. S. 172. Stälin 4, 207—208.
[2]) Stälin 4, 213. 216—217.
[3]) Sattler 2, Nr. 76. S. 191.
[4]) Sattler 2, Beil. 76. S. 191—193.

Urteil einmal auf den Bruch des Landfriedens durch die gewaltsame Wegnahme Reutlingens, welche Tat von selbst, ohne weiteres Urteil, die Strafe der Acht nach sich gezogen habe, und auf das Nichterscheinen Ulrichs vor dem Kaiser in den Niederlanden in Ungehorsam gegen die Ladung vom 27. Juli 1520; ferner darauf, daß Ulrich fortwährend damit umgehe, ihn, den Kaiser, und das Reich und seine Mitverwandten mit Krieg und Aufruhr zu bekämpfen. Der Kaiser bezeichnet sich selbst als denjenigen, der das Urteil gefällt habe; bei der mündlichen Verlesung des Urteils waren der Reichskanzler Kardinal Albrecht von Mainz und der Kardinal von Sitten, ferner einige kaiserliche Räte gegenwärtig, aber sie nahmen an dem Erkenntnis nicht teil und die Unterschrift des Reichskanzlers fehlte ebenfalls.[1])

Dieser Spruch war in allen Hinsichten ungesetzlich; wegen Landfriedensbruch konnte nur durch das Reichs-Kammergericht ein Urteil gefällt werden; aber nur auf Geldstrafe und Herstellung des alten Zustandes lauten; einem Fürsten, Herzog oder Grafen des Reichs seine Reichslehen gänzlich und endlich abzusprechen, war durch die Regiments-Ordnung vom 26. Mai 1521 § 7 dem Kaiser selbst vorbehalten, aber doch klärlich nur nach den Jahrhunderte alten unzweifelhaften Grundsätzen des Fürstenrechts, die Verhör vor den Reichsständen und Urteilfindung derselben, unter Bestätigung des Kaisers, verlangten. In der Wahlkapitulation vom 3. Juli 1519 § 24 hatte Karl V. ausdrücklich versprochen, Niemand unverhört in die Acht und Aberacht zu tun, sondern in solchem das ordentliche Gerichtsverfahren und des heiligen Reichs Satzung zu halten. Die Folgezeit wird lehren, daß die Achtserklärung von der Mehrzahl der Kurfürsten und Fürsten niemals als gültig anerkannt worden ist.

Die von Karl V. für Württemberg eingesetzten Statthalter und Räte machten die Achtserklärung sofort bekannt und erließen am 24. Juli 1521 mit Zustimmung der landständischen Ausschüsse ein grausames Gesetz gegen die Anhänger Ulrichs, welches jedem, der zugunsten Ulrichs rede, willkürliche Strafe drohte, jedem, der einen Anhänger Ulrichs beherberge oder begünstige, Ausstechen der Augen oder Enthauptung.[2])

Nachdem sich seine an den Kaiser und die Kurfürsten gerichteten Gesuche als fruchtlos erwiesen hatten, begab sich Ulrich zu König Franz nach Saucerre (an der Loire in Berry) und verpflichtete sich diesem am 29. März 1521 zur Leistung von Kriegsdiensten gegen jeden Feind, auch gegen Kaiser und Reich und zur Oeffnung seiner Schlösser und Städte, gegen Zahlung von Dienstgeldern. Mit solchen Mitteln konnte Ulrich am 23. Mai 1521 das feste Bergschloß Hohentwiel an der Grenze der Eidgenossenschaft kaufen.[3])

---

[1]) Sattler 2, Beil. 77. S. 193—195.
[2]) Sattler 2, Nr. 78. 79. S. 196 Stälin 4, 206—207.
[3]) Stälin 4, 221. 213.

Einen zweiten Kurfürsten wußte das Haus Oesterreich in der Frage bald auf seine Seite zu ziehen, nämlich den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz; am 26. Januar 1523 schloß derselbe mit Erzherzog Ferdinand einen Vertrag ab, wodurch er Oesterreich den Besitz von Württemberg gewährleistete, gegen die wertlose Zusicherung, daß die zwischen Oesterreich und Pfalz bestehende Erbeinigung bestätigt und erweitert sein solle.[1])

§ 25.

10. Teilung der Oesterreichischen Erblande zwischen Kaiser Karl V. und seinem Bruder Ferdinand 28. April 1521. Durch neue Verträge vom 30. Januar und 7. Februar 1522 überläßt Karl V. seinen Anteil nebst dem Herzogtum Württemberg auf immer an Ferdinand. Vollzug der Doppel-Heirat Ferdinands mit Anna von Böhmen-Ungarn 5. Mai 1521 und des Königs Ludwig von Böhmen-Ungarn mit Maria, der Schwester Ferdinands und Kaiser Karls, Spätherbst 1521. Ferdinand fortan das Haupt der Papisten in Deutschland.[2])

Die Deutschen Erblande des Hauses Oesterreich waren mit dem am 12. Januar 1519 erfolgten Tode Kaiser Maximilians I. seinen beiden Enkeln Karl und Ferdinand zusammen angefallen; denn im Hause Oesterreich galt noch kein Erstgeburtsrecht und Maximilian hatte in seinem Testament vom 6. Januar 1519 das Hausrecht bestätigt und die Besitzergreifung und Erbhuldigung war sofort für die beiden Brüder zusammen erfolgt. Unterm 4. Oktober 1519 hatte Karl V. von Barcelona aus die einstweilige Regierung aller Deutschen Oesterreichischen Erblande, in seinem und seines Bruders Namen einer Regentschaft von 15 Personen mit dem Kardinal und Erzbischof von Salzburg, Matthäus Lang an der Spitze, aufgetragen.

Ferdinand, geboren am 10. März 1503, vollendete mit dem 10. März 1519 sein 16. Lebensjahr, und damit das zur Volljährigkeit erforderliche Alter, konnte also Regierungshandlungen vornehmen und über die Teilung mit seinem Bruder verhandeln, wozu um so mehr Anlaß vorlag, als die im Jahre 1515 verabredete Heirat Ferdinands mit der Tochter des Königs Wladislaw von Böhmen-Ungarn, Anna, nun ins Reine gebracht werden mußte; denn Anna, geboren am 23. Juli 1503, zählte nun 16 Jahre, und vor der Heirat war die künftige Stellung Ferdinands festzustellen. Kaiser Karl verpflichtete sich in einem Vertrag mit Ferdinand vom 7. November 1520, diesem vorläufig die 5 Herzogtümer Ober-Oesterreich, Nieder-Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain erblich zu überlassen, auch, wenn Ferdinand und sein künftiger Schwager, der König von Ungarn-Böhmen (Ludwig) es wünschten, diese Länder zu einem Königreich zu erheben. Während des Reichstags zu Worms bestätigten beide Brüder durch Vertrag vom 28. April 1521 dieses frühere

---

[1]) Stälin 4, 234.

[2]) Beste Quelle für das Folgende: Buchholtz, F. B. v. Gesch. der Regierung Ferdinand I. I, 154—161. 1831.

Abkommen, mit dem Zusatz, daß die übrigen Oesterreichischen Länder, nämlich Tirol und alles westlich dem Arlberg gelegene vorläufig Karl verbleiben solle, bis das Erbfolgerecht in allen Beziehungen klar gelegt und eine endgültige Auseinandersetzung erfolgt sein werde. Von der Erhebung Oesterreichs zum Königreich wurde abgesehen.

Ferdinand reiste darauf alsbald nach Linz und feierte hier am 5. Mai 1521 mit der Prinzessin Anna Hochzeit und Beilager, unter mehrtägigen Festlichkeiten. Die Vermählung seiner und des Kaisers Schwester Maria mit dem König Ludwig von Böhmen-Ungarn konnte wegen eines neuen Einfalls der Türken erst im Dezember vollzogen werden.

Schon im folgenden Jahre schlossen die Brüder auf einer Zusammenkunft zu Brüssel am 30. Januar und 7. Februar 1522 neue Verträge, wodurch Karl seine sämtlichen Deutsch-Oesterreichischen Lande, also auch Tirol, allen Besitz in Schwaben und das Herzogtum Württemberg (!) an Ferdinand zu Erbbesitz überließ, und nur die Elsäßischen Herrschaften sich vorbehielt.

Diese Verträge sollten sechs Jahre lang geheim gehalten werden, einmal, damit der Kaiser nicht zu früh aufhöre im Lichte eines Deutschen Fürsten zu erscheinen, ganz besonders aber, weil die Verwandlung Württembergs in einen Erbbesitz des Hauses Oesterreich alle Nachbarn schlimm beunruhigt und die Kurfürsten aufgeschreckt haben würde. Die gegen Herzog Ulrich verhängte Acht war, wie oben gezeigt, nicht rechtsgültig; wenn man sie aber auch als ordnungsmäßig verhängt hätte ansehen dürfen, so konnte sie doch nach dem geltenden Reichslehnrecht nicht auch den jüngeren Bruder Ulrichs, den Grafen Georg, seiner Erbrechte berauben, da dieser an der Schuld Ulrichs ganz unbeteiligt, auch niemals in die Acht erklärt worden war. Karl V. hatte in der von ihm beschworenen Wahlkapitulation vom 3. Juli 1519 Art. 10 ausdrücklich versprochen, demjenigen wieder zu dem Seinen zu verhelfen, dem es mit Gewalt ohne Recht entrissen worden sei.

Hierzu kam noch ein weiterer Gegengrund. Wenn die gegen Ulrich verhängte Reichsacht Rechtsgrund für den Verlust des Reichslehens für den ganzen Württembergischen Mannsstamm sein sollte, so fiel das Herzogtum dem Kaiser als Reichsoberhaupt zu und durfte nicht wieder an Andere verliehen werden; so bestimmte der von Kaiser Maximilian I. am 21. Juli 1495 gegebene Herzogsbrief, der ein Grundgesetz des Landes und Hauses ausmachte und auf Vertrag des Kaisers mit Eberhard im Bart beruhte; und so bestimmte außerdem die Wahlkapitulation von 1519, § 24.

Den Inhalt der Verträge zwischen Karl und Ferdinand hat die Welt erst im Jahre 1525 erfahren; jetzt gingen nur kaiserliche Erlasse an die abgetretenen Länder mit der Benachrichtigung, daß der Kaiser, da er nach Spanien abreisen müsse, seinen Bruder Erzherzog Ferdinand

zum „Gubernator“ seiner Deutschen Lande ernannt habe, und dem Befehl, demselben den nämlichen Gehorsam zu erzeigen, den sie dem Kaiser als ihrem Landesfürsten schuldig seien.[1]) Am 25. Mai 1522 nahm der Gubernator Ferdinand persönlich zu Stuttgart die Huldigung von Prälaten und Landschaft ein, wobei die Bürgerschaft Stuttgarts die höchste Begeisterung für die neue vermeintlich „kaiserliche“ Herrschaft bekundete. Am 28. Mai bestätigte er den Tübinger Vertrag.[2])

Bis 1534 ist dieses wichtigste Reichsland des südwestlichen Deutschlands in den Händen Ferdinands geblieben, des Habsburgers, der seit 1524 das eigentliche Haupt der päpstlichen Partei in Deutschland bildete, in seinen ausgedehnten Landen die Reformation niederhielt und auch die umliegenden kleineren Herren von der Begünstigung derselben abschreckte.

§ 26.

11. Krieg um das Bistum Hildesheim 1519—1523. Den größten Teil desselben reißen die Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel und Braunschweig-Calenberg an sich.[3])

Im Jahre 1504 kam im Bistum Hildesheim ein neuer Bischof zur Regierung, Johann Herzog von Sachsen-Lauenburg, sehr jugendlich und mit höchstem Eifer darauf aus, seine bischöflich-landesherrliche Gewalt wieder in die Höhe zu bringen. Seine Vorgänger hatten, gedrängt von Schulden, viele Herrschaften, Burgen und Güter an verschiedene Herren und Ritter verpfändet, er wußte Geld zu schaffen und kündigte einem nach dem andern die Einlösung an. Die Besitzer weigerten sich aber, die Pfänder herauszugeben, gewannen einen großen Teil der Stifts-Ritterschaft für sich und ersuchten den Herzog Heinrich den Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel um Schutz und Hülfe, die dieser auch zusagte; auch sein Bruder Franz, Bischof von Minden und sein Vetter Herzog Erich von Braunschweig-Calenberg und Wilhelm von Braunschweig-Braunschweig schlossen sich ihm an. Bischof Johann sah sich ebenfalls um Bundesgenossen um, und gewann den Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg für sich, indem er dessen Sohn Franz vom Domkapitel zum Koadjutor des Bistums wählen ließ; und, was von Wichtigkeit war, auch die Stadt Hildesheim erklärte sich zur Leistung von Beistand bereit. Sobald die Nachricht vom Tode des Kaisers Maximilian, 12. Januar 1519,

---

[1]) Erlaß vom 1. März; für Württemberg vom 31. März 1522. Poinsignon, A., Urk. d. Stadtarchivs zu Breisach. (Mitt. d. bad. hist. Komm. Nr. 11. 1889. S. 30.)

[2]) Sattler, 2, 85—92. Stälin 4, 224—227. Wenn Ranke 1, 358 findet, Karl V. habe aus „großartiger Gesinnung“ seinem Bruder die sämtlichen Deutschen Lande überlassen, so ist daran nicht viel Wahres. Ob nicht Ferdinand Teile von Burgund hätte ansprechen können, stand keineswegs sicher; sodann mußte Ferdinand die Zahlung des noch rückständigen Kaufpreises von 200 000 Gulden für Friesland übernehmen, welches sein Bruder im Jahre 1514 von Herzog Georg von Sachsen erkauft hatte. (Vgl. Thudichum, Papstt. u. Ref. 411.) Der Hauptgrund aber für Karls Freigebigkeit war die Absicht, auf diese Weise das Herzogtum Württemberg unwiderruflich an das Haus Oesterreich zu bringen.

[3]) Doebner, Rich., Studien zur Hildesheimischen Geschichte 1902. S. 83—99.

sich verbreitete, beschloß die bischöflich Hildesheimische Partei, den Gegnern zuvorzukommen und sie in ihren Ländern anzugreifen; um Ostern 1519 fielen ihre Heerhaufen erst im Bistum Minden und dann im Calenbergischen ein, wurden von dort zurückgedrängt, erfochten aber am 29. Juni einen großen Sieg, nahmen auch den Herzog Erich von Calenberg und den Herzog Wilhelm von Braunschweig gefangen. Ein Waffenstillstand hielt die Entscheidung lange in der Schwebe; die Herzoge blieben aber gefangen und die eroberten Gebiete im Besitz der Sieger.

Im November 1520 erschien endlich der neugewählte Kaiser Karl V. in Deutschland, empfing die Krönung zu Aachen und begab sich 1521 nach Worms zu seinem ersten Reichstag. Hier sollte die Hildesheimische Streitsache entschieden werden. Herzog Heinrich der Jüngere von Wolfenbüttel und seine Genossen hatten inzwischen am kaiserlichen Hofe wiederholt Anzeige gemacht, daß Herzog Heinrich von Lüneburg sich vor 1½ Jahren bei der Kaiserwahl auf die Seite des Königs Franz von Frankreich geschlagen habe und noch jetzt zu diesem halte, was auch klar daraus hervorging, daß er eben seine Regierung an seine Söhne abgetreten und sich nach Frankreich zu Franz begeben hatte. Karl V. behandelte ihn und seine Bundesgenossen darnach. Am 27. Mai 1521, also erst nachdem der Wormser Reichstag auseinander gegangen war, tat er den Spruch: Der Bischof von Hildesheim und seine Verbündeten hätten binnen Monatsfrist die gefangenen Herzoge in Freiheit zu setzen und die eroberten Gebiete zur Verfügung des Kaisers zu stellen. Was damit geschehen solle, blieb in Dunkel gehüllt. Die Hildesheimer Partei erklärte diesen Spruch für rechtswidrig, da die Sache vor das Reichskammergericht gehört hätte, und verweigerte den Gehorsam, worauf am 24. Juli 1521 Karl V. von Gent aus über den Hildesheimer Bischof und seine Verbündeten die Reichsacht verhängte und die bisherigen Feinde des Bischofs nebst dem Landgrafen von Hessen und dem Herzog von Schleswig-Holstein (König Christian von Dänemark) mit der Vollstreckung der Acht beauftragte. Diese Achtserklärung enthielt abermals eine Rechtsverletzung, da sie nur durch ein Fürstengericht hätte erfolgen dürfen; allein die zu Vollstreckern bestellten Fürsten setzten sich darüber hinaus und bemächtigten sich des größten Teils der Hildesheimer Stiftslande, während die Stadt Hildesheim widerstand.

Die verschiedenen Braunschweigischen (Welfischen) Häuser kamen leicht zu der Einsicht, daß es für sie das vorteilhafteste sei, sich auf Kosten des Bistums zu vergleichen und schlossen am 13. Mai 1523 zu Quedlinburg einen Frieden,[1]) wonach 10 Aemter des Bistums an Wolfenbüttel, 9 andere an Calenberg fallen sollten, während die Lüneburger Linie leer ausging, die Vettern sich nur für Aufhebung der Reichsacht zu bemühen versprachen. Damit war das Bistum beinahe völlig säku-

[1]) Den Friedensschluß bei Dumont, Corps diplomatique IV, 1, 381.

larisiert, die Macht des Bischofs gebrochen, so daß derselbe später die Einführung der Reformation in der Stadt Hildesheim nicht zu hindern vermochte.

Hundert Jahre nachher aber, im 30jährigen Krieg, mußten die Welfen ihre Eroberungen wieder größtenteils fahren lassen.

Auch diese gewöhnlich sog. Hildesheimische Stiftsfehde wirft ein grelles Licht auf die völlige Unsicherheit der Rechtszustände im Reich und auf die entsetzliche Rohheit der damaligen Kriegführung, die zur Verwüstung zahlreicher Städte und Dörfer führte.

§ 27.

12. Zunehmende Gährung in allen Schichten des Volks. Passional Christi und Antichristi Mai 1521. Neu-Karsthans mit den 30 Artikeln vom August 1521. Pfaffensturm zu Erfurt 10. Juni 1521.

Seit dem Verschwinden Luthers, welches man einem schlimmen Anschlag der Päpstlichen zuschrieb, nahm die zornige Stimmung gegen Rom täglich zu, und damit auch die Entschlossenheit, den päpstlichen Gewalttaten und den kaiserlichen Achts-Mandaten entschiedenen Widerstand zu leisten. Selbst in ausgesprochen papistisch regierten Ländern war es nicht anders; erklärten doch z. B. die Herzoge von Bayern, das Wormser Edikt nicht streng handhaben zu können, weil man sonst einen Aufruhr des Volks befürchten müsse.

Im Mai 1521 erschien zu Wittenberg bei dem Drucker Grünenberg ein Bilderheft von 13 kleinen Quartblättern mit dem Titel „Passional Christi und Antichristi“ [1]), entworfen von Lukas Cranach, welches auf der linken Seite den leidenden, predigenden, armen Christus, auf der rechten den wohlgenährten, in der dreifachen Krone einhergehenden Papst nebst seinen Prälaten vorführt. Das vierte Bild zeigt den unter der Last des Kreuzes erliegenden Christus, rechts den von 4 Männern in einer Sänfte getragenen Papst, mit der Ueberschrift: „Also trägt nun der Papst das Kreuz, daß ihn die getauften Christen auf ihren Achseln tragen müssen.“ Auf dem 5. Bild predigt Christus, aber Papst, Kardinäle und Bischöfe sitzen beim üppigen Mahle, darunter die Unterschrift: „Das sind die Bischöfe, die ihres ordentlichen Amts vergessen, sind Tiere des Leibs geworden und sprechen: kommt und laßt uns schlemmen und remmen und also für und für gut Leben haben.“ Das 7. Bild zeigt den auf einem Esel reitenden Christus und gegenüber den auf einem Rosse daherkommenden, von Soldaten und Kardinälen zu Pferd begleiteten Papst, mit der Unterschrift: „Der Papst mag gleich wie der Kaiser reiten, und der Kaiser ist sein Trabant.“ Auf einem folgenden sagt

[1]) Passional Christi und Antichristi; hrsg. von Gust. Kawerau, 1885. Ein wenig guter Abdruck in Luthers W. (Weimar) 9, 701—715. In der Einleitung wird S. 689 nachgewiesen, dass das Werk im Mai 1521 erschienen ist.



Christus: „Sammelt euch Schätze im Himmelreich, die weder Motten noch Rost verzehren noch ein Dieb stiehlt", gegenüber steht der Papst mit einem Maltersack, der die Inschrift trägt: „Um Geld ein Sack voll Ablaß." Dann tritt der Papst mit einem Wolfsgesicht auf, aber bekleidet mit der dreifachen Krone und wollenem Mantel, mit der beigefügten Warnung: „Habet Acht auf die falschen Propheten, bekleidet mit Schafwolle, von innen reißende Wölfe." Am Schluß wird der Papst in die Hölle gestürzt, deren Flammen unten lodern.

Bis 1526 erschienen 10 und mehr Ausgaben von dem Werk.

Im August 1521 trat ohne Nennung von Verfasser, Ort und Jahr ein Büchlein an's Licht „Gespräch-Büchlein Neu-Karsthans",[1]) worin sich Franz von Sickingen mit Karsthans über die Uebel der Zeit und die Mittel der Abhülfe unterhält. Auf Fragen des Bauers belehrt ihn Sickingen, und als sich dieser über sein großes Wissen verwundert, teilt er ihm mit, daß er das zumeist den Belehrungen Ulrichs von Hutten verdanke. Karsthans meint, man müsse endlich einmal mit Karst und Flegel dreinschlagen und spricht dann seine Zuversicht aus, daß Sickingen, der Luthern zu schützen versprochen habe und Hutten Zuflucht gewähre, bald „als ein Hauptmann die bösen Stücke der Pfaffen strafen helfen werde"; darauf warnt Sickingen davor, daß der große Haufe zur Gewalt schreite, da es dabei erfahrungsmäßig mit Unvernunft zugehe und neben den Schuldigen auch Unschuldige leiden würden. Wenn es zum Dreinschlagen kommen sollte, dürfe man nicht aus Eigennutz, Neid oder Rachgier handeln, sondern in christlicher Meinung, um Gottes und der Gerechtigkeit willen. Ob er sich an die Spitze stellen werde, wisse er vorläufig noch nicht; bis jetzt habe er es unserm Herrn Gott heimgestellt; falls dieser ihn aber zu dem Geschäfte brauchen wolle, werde er seinem Gebot folgen.

Am Schluß heißt es: „Hie endet sich der Karsthans und folgen hernach 30 Artikel, so Junker Helferich, Reiter Heinz und Karsthans mit samt ihrem Anhang hart und fest zu halten geschworen haben." Diese Artikel lauten, nach dem Abdruck bei Böcking 4, 680—681:

1. Daß sie hinfort die Pfaffen, wie die itzund leben, nicht geistliche Väter, sondern fleischliche Buben nennen wollen.
2. Daß sie alle Mönche für Gleißner halten wollen, und sich zu keiner Kutten gutes nimmer mehr versehen.
3. Daß sie hinfort der obgemeldten Pfaffen Bann gleich achten wollen, als ob sie eine Gans anbließ.
4. Hinfort an keine Stiftung, Bruderschaft, Wallfahrt, Kirchen, Ablaß, oder dergleichen einen Pfennig je mehr zu geben.

---

[1]) Abdruck bei Böcking 4, 649—679. Der Name „Neu-Karsthans« erklärt sich daraus, daß im Herbst 1520 oder Frühjahr 1521 unter dem Titel »Karsthanns« ohne Nennung des Verfassers und ohne Ort und Jahr ein Gespräch erschienen war zwischen Mercur, einem Studenten, Luther und Karsthans (einem Bauern), welches den Straßburger Thomas Murner wegen seiner Verteidigung des Papsttums verspottete. Ein Abdruck bei Böcking 4, 615—647.



5. Den Papst zu Rom für einen Endchrist zu halten, und ihm in allen Dingen entgegen zu sein.
6. Daß sie die Cardinäl, Protonotarien, Officiale, Bischöfe, Auditoren und andere zu Rom, des Teufels Apostel nennen und halten wollen.
7. Daß sie den Hof zu Rom und des Papsts Gesind die Vorhölle nennen wollen.
8. Daß sie Herrn Ulrichs von Hutten Helfer sein wollen wider die Curtisanen und ihre Anhänger.
9. Alle Curtisanen gleich den unsinnigen Hunden zu halten, und zu glauben, daß ihnen die zu schlagen, fahen, würgen und tödten gezieme.
10. Daß sie einen jeden Päpstlichen Legaten für einen Verräter Deutscher Nation, und gemeinen Feind unsres Vaterlands halten wollen.
11. Daß sie einen jeden Geistlichen hinfort, gleich wie einen andern, nach seinen Werken halten und urteilen wollen.
12. Verstopfte Ohren zu haben, so oft die Pfaffen, wie itzund, von ihrer Freiheit und Weise sagen.
13. Schwören sie eine ewige Feindschaft dem geistlichen Rechte, allen Päbstischen Bullen und Briefen, und allen denen, die sie umführen, ausgeben, oder über ihnen halten und sie beschirmen.
14. Ihnen fortan kein Gewissen drüber zu machen, ob sie genugsamlich verursacht (aus genügender Ursache), einen Pfaffen oder Kleriker schlügen oder trätten.
15. Daß sie hinfür auf Freitagen und anderen Festtagen, entweder gar fasten, oder aber ohnunterschiedlich Fleisch, Fisch und was ihnen fürkommt, wie an andern Tagen essen wollen.
16. Eim jeden Bettelmönch, der ihnen einen Käs abfordere, einen vierpfündigen Stein nach zu werfen.
17. In ihre Behausung keinen Mönch lassen, und ob einer unversehener Sach darin käme, ihn auszujagen, und ihm mit Besem bis über die Thürschwelle nachzukehren.
18. Auf keinen Send (Synodus) hinfort zu geben,[1]) und auch ihren Nachbauren so viel ihnen möglich, nicht gestatten fortan, wie bisher, zu rügen, sondern wollen sie sich selbst brüderlich unter einander straffen, und zum besten unterweisen.
19. Ob ein Offizial oder Send-Pfaff zu ihnen käm, daß sie ihn wollen mit Hunden aushetzen, und die Kinder lassen mit Koth bewerffen.
20. Daß sie allen Pedellen, die Citationen oder Bannbriefe zu ihnen bringen, zum ersten die Ohren abschneiden, darnach, ob sie wieder kämen, die Augen ausstechen wollen.
21. Daß sie keinen Pfarrer bei ihnen leiden wollen, er sei denn genugsam (befähigt), das Evangelium und Christlich Gesetz zu predigen, und darneben eines ehrbarn frommen Lebens.
22. Hinfort nicht mehr zu gestatten, daß einer eine Pfarr hab, und die nicht selbst versorge.
23. Kein Bildnis fortan mehr, sie seien von Stein, Holtz, Gold, Silber oder wie sie gemacht, sondern allein Gott im Geist anzubeten und ihm zu dienen.
24. Keinen Tag mehr, denn den einigen Sonntag zu feiren, und sich in dem nichts an der Pfaffen Gebot zu kehren.

---

[1]) Eine Abgabe für den Send zu geben? oder auf keinen Send zu gehen.

25. Kein Brot, Wein, Salz, Wasser, Kraut, Wachs oder anderes hinfort weihen zu lassen, sondern alles, das sie mit Danksagung niesen, für geweihet und gesegnet zu halten.
26. Daß sie den Stationierern, wo sie die auf der Straße ankommen, ihre Pferd nehmen, die Seckel räumen, sie mit trockenen Schlägen, wie viel sie Pfund haben, wohl überschlagen, darnach mit dem Heiligtum fahren lassen wollen.
27. Ob ihr einer einem geitzigen ungeistlichen Pfaffen etwas nehmen oder entfrembden möcht, das wollen sie so für Sünde achten, als hätten sie auff einen Würfel getreten.
28. Schwören sie eine Feindschafft allen Doctor Luthers Feinden und Abgönnern.
29. Der heimlichen Beicht halber, Doctor Luthern und andere der Sach Verständige und Unpartheiische anzusuchen, und ihres Raths darin zu pflegen, unangesehen, wie es die geizigen Pfaffen bisher gehalten.
30. Daß sie in allen obgeschriebenen Artikeln ihre Leib und Gut zusammen setzen wollen. Und ruffen Gott zum Gezeugen, daß sie nicht ihre eigene Sach hierin, sondern die göttliche Wahrheit, Christen Glaub, und des gemeinen Vaterlands Wohlfart bewegt. Und was sie thun, geschieht in einer christlichen ehrbarn guten Meinung.

Abgesehen von ihrer rohen Wildheit klingen die Artikel ganz überwiegend wie ein Auszug aus Luthers Schrift „An den christlichen Adel“; aus Artikel 29 ergibt sich, daß Luthers Schrift „Von der Beichte“, die im September 1521 die Druckerei verließ, in Süddeutschland noch nicht bekannt war. Es liegen viele gute Gründe vor, als Verfasser der Schrift Ulrich von Hutten anzusehen, der, wie oben § 20 S. 117 berichtet, bereits im Herbst 1520 die einzige Rettung Deutschlands von einer Volkserhebung erwartete und Willens war, solche anzufachen. Art. 27 stimmt genau zu dem, was Hutten 1522 geübt und gegenüber dem Kurfürsten von der Pfalz als rechtmäßig verteidigt hat.

Eine andere Deutsche gereimte Flugschrift mit dem Titel „Beklagung der Freistäte Teutscher Nation“ [1]) wurde wahrscheinlich im Herbst 1521 oder später verbreitet; sie trägt auf dem Titel Huttens Brustbild, ist also von ihm verfaßt, wozu auch der Inhalt stimmt. Es heißt darin: Die Fürsten haben bereits den Adel (d. h. die Ritter) gefressen, jetzt wollen sie an die Städte gehen; diese sollen sich daher mit dem Adel in ein Bündnis zusammentun.

„Ihr frommen Städt, nun habt in Acht
Des gemeinen Deutschen Adels Macht,
Zieht den zu euch, vertraut ihm wohl:
Ich sterb, wo es euch gereuen soll.

Das klang jetzt freilich anders als früher, wo Hutten gegen die Städtebürger als wucherische Krämer losgefahren war.

Im folgenden Jahr 1522, als Hutten erfuhr, daß Bischof und Domkapitel zu Worms den dortigen evangelischen Prediger Ulrich zu unter-

[1]) Böcking, 3, 527—537. Vgl. Strauß 2, 211—214.

drücken bestrebt seien, richtete er Ende Juli einen offenen Brief an die Wormser, worin er ihnen riet, gegen Bischof und Papst, wenn dieselben auf vorangehende gütliche Mahnung von ihrem Fürnehmen nicht abstünden, das Schwert zu gebrauchen und sie zu verjagen. Gottes Beistand dürften sie dann sicher sein und auch menschlicher Beistand werde ihnen nicht fehlen.[1])

Noch ehe die geschilderten aufreizenden Schriften ans Licht getreten waren, kam es an verschiedenen Orten zu schlimmen Gewalttaten.

Wie schon oben § 22, S. 127 gemeldet, war Luther auf seiner Reise zum Reichstag zu Worms am 6. April 1521 nach Erfurt gekommen, an der Grenze des Stadtgebiets im Namen der Universität von dem Rektor Crotus Rubianus, Eoban Heß und Johannes Drakonites (Drach), Professor der Philosophie und Kanoniker des Severin-Stifts, feierlich abgeholt und zu seiner Herberge im Augustiner-Kloster begleitet worden. Als nun am nämlichen Abend Drakonites zur gewöhnlichen Stunde im Chor der Stiftskirche erschien, wurde er vom Dechanten als Ketzer angeschrieen und aus der Kirche hinausgewiesen, gemäß der päpstlichen Bulle vom 15. Juni 1520, welche jeden Verkehr mit Luther mit dem großen Kirchenbann bedrohte. Sobald sich die Kunde hiervon verbreitet hatte, versammelten sich am Abend des 9. April große Haufen Studenten und anderes Volk, an 1200 Köpfe, stürmten mehrere Häuser der Kanoniker, schlugen Fenster, Oefen und Hausrat in Stücke, zerschnitten die Betten, warfen die Vorräte auf die Straße; der Stadtrat verhielt sich zuschauend, besaß auch nicht die Macht, einzuschreiten; selbst die Universität lehnte den Antrag auf eine Untersuchung ab, was den Rektor Crotus bewog, sein Amt niederzulegen und die Stadt für immer zu verlassen.

Noch größere Aufregung bemächtigte sich der Gemüter, als sich die Nachricht verbreitete, daß Luther am 3. Mai von seinen Feinden, wie es hieß, im Thüringer-Wald gefangen genommen und in irgend ein Gefängnis abgeführt worden sei, und als man von dem kaiserlichen Edikt vom 26. Mai 1521 erfuhr, welches über Luther und alle seine Anhänger die Reichsacht verhängte. Johann Lange, Prior des Augustiner-Konvents, welcher um diese Zeit eine Deutsche Uebersetzung des Evangeliums Matthäus im Druck herausgab, rief in der Vorrede dazu aus: „Man muß leider schier das Evangelium mit dem Schwert erhalten“, ein Wort, das vielen Tausenden der Besten als letzter Trost galt. Die studierende Jugend zu Erfurt aber war der Meinung, daß man dem Kaiser und seinen papistischen Anhängern auf sein Achts-Edikt unverzüglich eine deutliche Antwort geben müsse. Am 10. Juni 1521 versammelten sich abends Studenten und junge Handwerker, um die Häuser der Kanoniker, welche

[1]) Eine demütige Ermahnung an eine gemeine Stadt Worms. Landstuhl Sonntag nach Jakobi. Böcking 2, 124—130. Vgl. Strauß, D. F., U. v. Hutten 2, 208. 1858.



früher verschont geblieben waren, ebenfalls zu stürmen und zu verwüsten, und brachten dies auch in drei Nächten ungehindert zu Wege; an 60 Häuser wurden verwüstet, darunter auch das des Domdechanten und der Palast des Weihbischofs und das erzbischöfliche Gerichtsgebäude. Erst am dritten Tag schritt der Rat ein und bewirkte leicht, daß sich die Aufrührer zerstreuten. Aber noch Ende Juli gingen sieben Pfaffenhäuser in den Flammen auf. Am 1. August erklärten sich die beiden Stifter endlich bereit, an den städtischen Lasten tragen zu helfen und ein einmaliges Schutzgeld von 10000 Gulden zu zahlen, wofür dann der Rat ihnen Schutz zusagte.[1])

§ 28.

18. Lebensumstände und Wirksamkeit Philipp Melanchthons 1518—1521; er wendet sich seit 1519 der Theologie zu und wird am 19. September 1519 Baccalaureus der Theologie, lehnt aber den Doktor und die Subdiakonatsweihe ab. Verheiratung 25. November 1520. Stellt die Briefe des Paulus über alle Neutestamentlichen Schriften. Verteidigt Luther gegen die Sorbonne, Juli 1521.

Melanchthon war in die philosophische Fakultät zu Wittenberg als Lehrer der alten Sprachen, namentlich des Griechischen, berufen worden; er begann im Winter 1518—1519 seine Vorlesungen mit Homer, las aber daneben sofort über des Paulus Brief an Titus. Im Januar 1519 und in den nächsten Monaten erschienen von ihm Lehrbücher der Rhetorik, der Dialektik, Ethik und Politik auf der Grundlage des Aristoteles. Zu seinen Vorlesungen drängten sich hunderte von Studenten; dem 22jährigen hageren Jüngling mit dem schmalen, fast spitzen Untergesicht, der mächtigen Stirne und den sanften blauen Augen schlugen Aller Herzen entgegen und zollte man ungeteilte Bewunderung.[2])

In den Mittelpunkt der evangelischen Bewegung, an die Seite von Luther und Karlstadt gestellt, erkannte er bald als seine eigentliche Aufgabe, seine Hauptkraft ebenfalls dafür einzusetzen. Schon am 15. Okt. 1518 hatte er gegen Spalatin seine Absicht geäußert, zur Theologie überzugehen und am 11. Dez. 1519 an Johann Schwebel geschrieben: „Er lebe ganz in der heiligen Schrift; sie flöße dem Geiste, der sich mit ihr beschäftige, ein wunderbares Vergnügen, eine himmlische Ambrosia ein.“[3]) Die Vorbereitungen zur Leipziger Disputation und seine Teilnahme an derselben verflochten ihn in den jetzt entbrennenden Kampf.

---

[1]) Kampschulte, F. Wilh., Die Universität Erfurt in ihrem Verhältnis zu dem Humanismus und der Reformation. 2, 118—133. 1860. Einen ähnlichen sog. Pfaffensturm führten zu Gotha auf Pfingsten 1524 bewaffnete Volkshaufen aus, indem sie in die am Berg gelegenen Häuser der Domherrn des Marien-Stifts eindrangen und Türen, Oefen, Fenster und allen Hausrat zerschlugen und die Huren der Domherren vor das Rathaus führten. Myconius, F., Historia reform. 1715 S. 118—120. Beck, Aug., Gesch. d. Stadt Gotha. 1870. S. 309. Vgl. S. 99. Die Angabe bei Strauß, D. F., Ulr. v. Hutten 2, 336, daß der Sturm im J. 1522 stattgefunden habe, beruht auf Irrtum.

[2]) Ein vorzügliches Doppelbild von Luther und Melanchthon findet sich zu Florenz in der Tribuna.

[3]) Corp. Ref. 1, 50 u. 128.



Im Sommer 1519 hielt er zum erstenmal Vorlesungen über den Römerbrief, dann im Winter 1519/20 solche über das Evangelium Johannes.

Auf Luthers Wunsch bewarb sich Melanchthon bei der Wittenberger theologischen Fakultät um den Grad eines Baccalaureus der Theologie und verteidigte zu diesem Zweck am 19. Sept. 1519 eine Anzahl von Thesen. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind das die 18 Thesen, welche in gedruckten Thesen-Sammlungen des Jahres 1520 und 1521 mitgeteilt und als von Melanchthon herrührend bezeichnet sind und neuerlich im Corpus Reformatorum 1, 125—127, 1834 Aufnahme fanden und in's Jahr 1519 gesetzt wurden. Sie besagen: Zum Glauben gehöre notwendig auch die Liebe; das Christentum kenne kein äußeres Opfer, folglich sei auch die Messe kein Opfer. Die Gewalt der Schlüssel sei allen Christen gegeben, es könne daher nach göttlichem Recht ein Primat des Petrus nicht behauptet werden. Erscheint auch die Leugnung der Opfer-Eigenschaft der Messe für eine so frühe Zeit wie September 1519 etwas überraschend, so paßt die Leugnung der göttlichen Einsetzung des Primats des Petrus, und damit seiner Nachfolger in Rom, um so besser; denn darüber war ja kurz vorher in Leipzig disputiert worden.[1]) Luther schrieb am 3. Okt. 1519 an Joh. v. Staupitz: „Du hast Philipps kühne, aber höchst wahre Sätze gesehen oder siehst sie jetzt. Er antwortet so, daß er uns allen ein Wunder war, wie er es auch ist. Wenn es Christus gefällt, wird er viele Martine übertreffen, dem Teufel und der Schul-Theologie ein mächtigster Feind sein; er kennt deren Gewäsch und zugleich den Felsen Christi.“ [2])

Den im Statut der theologischen Fakultät für einen Baccalaureus vorgeschriebenen Eid: „Eitele, fremde, von der Kirche verdammte und für fromme Ohren beleidigende Lehren nicht vortragen zu wollen“, hat Melanchthon ohne Zweifel geleistet, aber freilich durch seine Thesen im Voraus angedeutet, wie er ihn verstehe; den Grad auch eines Magisters oder Doctors der Theologie zu erlangen, lehnte er bestimmt und jederzeit ab, aus mehr als einem Grunde: sowohl aus Bescheidenheit, als auch weil er dann hätte schwören müssen, der Römischen Kirche Gehorsam

[1]) Einige Gelehrte sind der Meinung, die im Corp. Ref. 1, 125 mitgeteilten Thesen seien von Melanchthon erst Anfang August 1520 aufgestellt worden, und man habe die von ihm am 19. Sept. 1519 verteidigten in einer Thesen-Reihe zu erblicken, die J. K. Seidemann in seinem Buch über Thomas Münzer 1842, S. 124, als Thesen Münzers betrachtet hatte. So Krafft, K., Briefe u. Dokumente aus d. Zeit d. Reformation 1876, S. 6, dann Kolde bei Plitt u. Kolde, die Loci communes Melanchthons 3. Aufl. 1900, S. 250—252. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen. Diese letztgenannten Thesen werden in der von Seidemann benutzten Handschrift ausdrücklich als Quaestio Magistro Thome Munczer disputanda bezeichnet und tragen auf der Rückseite eine Aufschrift von Münzers Hand; nirgends sind sie früher Melanchthon zugeschrieben; gegen die Urheberschaft Melanchthons spricht der unklare Inhalt vieler Sätze, dann der Satz: „Gebote, praecepta, sind: den Feind zu lieben, sich nicht zu rächen, nicht schwören, Gütergemeinschaft“, da Melanchthon schwerlich jemals die beiden letzten Gebote verteidigt hat; endlich das sehr unbeholfene Latein der Sätze.

[2]) De Wette 1, 341. Enders 2, 183.



zu leisten, und weiter die Subdiakonatsweihe empfangen, die zur Ehelosigkeit verpflichtete.[1]) Das Recht zur Ehe wollte er sich nicht nehmen lassen und hat auch bereits am 25. November 1520 sich mit Katharina Krapp, der Tochter eines der drei Wittenberger Bürgermeister, verheiratet.

Am 25. Januar 1520, am Tag der Bekehrung Pauli, hielt Melanchthon die übliche Festrede zu Ehren des Apostels Paulus, des Schutzpatrons der Universität, in Gegenwart des Kurfürsten und des kaiserlichen Gesandten Heinrich Bronner.[2]) Er preist darin die Hoheit seiner Lehre, worin er dem ganzen Kreis der Apostel voraus sei; die Größe des Muts, indem er sich zur Beförderung der Gnade sogar den obersten Aposteln Jakobus und Petrus widersetzt habe. Durch Niemandes Schriften, Niemandes Erklärungen könne Christus und also der Inbegriff unseres Heils tiefer erkannt werden, als durch die Paulinischen. Die Wohltat, welche Christus durch sein Blut dem ganzen Erdkreis zugewendet habe, habe der h. Paulus auf's genaueste und erschöpfendste erklärt; auch die Verfassung der bürgerlichen Dinge umsichtig beurteilt. „Wenn du einen zusammenfassenden Abriß der theologischen Dinge wünschest, wenn es dir anliegt zu erfahren, welches die Wurzeln der Fehler und der Tugenden sind, welches die Früchte, welche Sitten der christlichen Gesinnung würdig, was du den Fürsten, den Bischöfen, dem Volk, dir selbst, den menschlichen und göttlichen Gesetzen schuldig bist, so lehrt Niemand dies zutreffender und verständlicher". „Wenn der Titel nicht täuscht, (!) so hat der heilige Petrus in seinem Brief, der übrigens bestimmt aufgenommen ist, des Paulus Briefe den Christen angelegentlich empfohlen;[3]) die Kirche nennt ihn in allgemeiner Uebereinstimmung den Lehrer der Völker (oder Heiden)."

Das entsprach genau den Auffassungen Luthers. Eine solche Verherrlichung des Paulus stellte den Apostel Petrus, auf den die Römische Kirche gebaut sein will, völlig in Schatten; denn wenn auch Rom im 4.—7. Jahrhundert den Paulus als „Apostel-Fürsten" neben Petrus feierte, so war das doch längst, seit dem 9. Jahrhundert, anders geworden.[4])

Eingeflochten sind einige Bemerkungen, daß die Philosophie nicht leisten könne, was das Evangelium leiste, und strenge Ausfälle gegen die scholastischen Theologen, welche so lange die Theologie des Paulus vernachlässigt und dafür sich nur mit dem Aristoteles beschäftigt hätten; sowie auch gegen solche, welche sagen, die Lehre des Paulus sei für die noch ungebildeten Christen des ersten Jahrhunderts geschrieben gewesen;

---

[1]) Thudichum, F., Papsttum u. Reformation i. M. S. 331. 416.

[2]) Melanchthon, Ph. Declamatiuncula in divi Pauli doctrinam. Witt. 1520. 14 Blätter. Eine zweite Ausgabe hat weder Ort noch Jahr, eine dritte erschien im Juni 1520 zu Basel bei Cratander. Einen neuen Abdruck nach der ersten Ausgabe bietet Kolde und Plitt, G. L. Die Loci Communes etc. 3. Aufl. S. 252—267. Im Corpus Reform fehlt die Rede.

[3]) Es ist der II. Brief des Petrus Kap. 3, 15 u. 16; Melanchthon läßt es dahin gestellt, ob der Brief wirklich von Petrus sei und der Titel unrichtig, erklärt das aber merkwürdigerweise für gleichgültig, da der Brief unzweifelhaft in den Kanon aufgenommen sei.

[4]) Thudichum, F., Kirchl. Fälschungen, Teil II, S. 456—459. 1906.



jetzt brauche man eine bessere; oder seine Ausdrucksweise sei dunkel und schwerfällig. Melanchthon ruft diesen zu: „Die Weisheit des Paulus gibt nur der nicht zu, welcher von Meinungen der fleischlichen Philosophie angesteckt ist.“ In der Gegenwart komme glücklicherweise Paulus wieder zu Ehren. — Unter den getadelten Verächtern des Paulus ist höchst wahrscheinlich Erasmus gemeint, der geäußert hatte, daß die Lehren des Paulus nicht mehr für die Gegenwart paßten.

Auch im Sommer 1520 und den ganzen folgenden Winter hindurch bis Mai 1521 las er wieder über den Römerbrief. Schon 1519 hatte er für seinen eigenen Gebrauch einen Aufsatz entworfen: „Theologische Einführung in den Brief des Paulus an die Römer“ [1]), und während der neuen Vorlesung legte er eine Sammlung von einzelnen Betrachtungen über den Brief an, welchen er den Namen „Kleine Nachtarbeiten“ gab; [2]) beide Arbeiten sind von ihm nicht in den Druck gegeben worden, nehmen aber eine gewisse Beachtung in Anspruch als Vorarbeiten für das spätere Werk „Loci communes“.

Im Jahre 1520 hatte der Italienische Dominikaner Thomas Rhadinus in einer Rede, die zu Rom und Köln im Druck erschien, die deutschen Fürsten aufgefordert, die Kirche gegen den Erzketzer Luther zu schützen; darauf veröffentlichte Melanchthon im Februar 1521 unter dem Namen Didymus Faventinus eine gewaltige Schrift gegen Thomas, worin er Luther auf's wärmste verteidigt; er ruft darin aus: „Wenn ich für Luther rede, so rede ich für mein Heiligstes, für die Lehre Christi, die das Erhabenste auf dem Erdkreis ist.“ [3])

Es ist schon früher (§ 22 S. 131) berichtet worden, daß die Pariser Sorbonne am 15. April 1521 ein Verdammungs-Urteil gegen Luther gesprochen und es an den Reichstag zu Worms überschickt hatte, und am 25. Mai die kaiserliche Achtserklärung gegen Luther und seine Anhänger erfolgte. Sobald diese Pariser „Determinatio“ gegen Mitte Juni in Wittenberg bekannt geworden war, ließ Melanchthon einen Abdruck fertigen und fügte diesem eine Lateinische Verteidigung Luthers gegen den Beschluß der Pariser bei. (Apologia pro Luthero adversus decretum Parisiensium. Wittenb. 1521.) Die Schrift erschien im Juli; [4]) Luther erhielt dieselbe auf der Wartburg schon vor dem 13. Juli, beschloß sofort beide Teile in's Deutsche zu übersetzen, und um Mitte Oktober erschien die Uebersetzung zu Wittenberg bei Grünenberg im Druck, mit einer Vorrede Luthers und einem Gegen-Urteil desselben. [5])

---

[1]) Theologica Institutio in Epistolam Pauli ad Rom., abgedr. in Corp. Ref. 21, 49—60. 1854.

[2]) Lucubratiuncula, abgedr. in Corp. Ref. 21, 11—46.

[3]) Corp. Ref. 1, 286—358. 1834.

[4]) Abdruck der Lateinischen Determinatio und der Lateinischen Apologia in Lutheri Opera, Jenae 1557 2, 443a—456b; auch Corpus Ref. I, 366—388 u. 398—414.

[5]) Ein Urteil der Theologen zu Paris über die Lehre Luthers. Ein Gegen-Urteil Doktor Luthers. Schutzrede Philippi Melanchthon wider dieselbe Parisisch Urteil für Dr. Luther. Abdruck in Luthers W. 8, 267—312 (1889) und 9, 716—761. 1893, letzterer Abdruck nach Luthers wieder aufgefundener Handschrift.

Indem sich Melanchthon zum Verteidiger des gebannten und geächteten Luther aufwarf, reihte er sich kühnlich in die Zahl der Mitgeächteten ein; und kühn war auch die Sprache, die der junge Held führte. Er wendet sich nicht an die Gelehrten, sondern an Jedermann; die hohe Schule zu Paris sei ehemals ein Licht gewesen, an der der große Gerson geleuchtet habe, jetzt finde man dort aber nur erbärmliche Sophisten und Nachbeter des Aristoteles, Leute, die Rache schnauben, aber keine Vernunftgründe beibringen und auf die das alte Wort paßt: „die Franzosen haben kein Hirn". Sie schämen sich nicht, Luther einen Ketzer zu schelten, während sie selbst die ärgsten Ketzer sind, da sie nicht nach Christi Lehre fragen, sondern nur nach eigenem Wahn und Menschen-Satzungen. Am Schluß ermahnt Melanchthon den Leser, sich durch die Sorbonne nicht von Luthers Lehre abschrecken zu lassen; Sorbonne ist Sorbonne; Christum magst du eher unter den Zimmerleuten finden denn in diesem Volk.

Luther begnügte sich mit der Beifügung einiger kürzeren Bemerkungen; er wolle sich mit der Widerlegung der Pariser Behauptungen nicht abgeben, da die Pariser Doktoren ja gar keine Gründe angäben; da aber Melanchthon sie etwas sänftiglich angerührt und mit dem leichten Hobel überlaufen, so müsse er mit der Bauern-Axt über die groben Blöcke kommen, und nennt sie nun grobe Esel, Kinder, Narren und sagt: Die theologische Fakultät zu Paris ist vom Scheitel bis auf die Ferse eitel schneeweiser Aussatz der wahren letzten endchristischen Haupt-Ketzerei, eine Mutter aller Irrtümer in der Christenheit, die größeste Geist-Hure, die von der Sonne beschienen ist, und das wahre Hinter-Tor an der Hölle." Luther verspottet dann noch die Päpstlichen, daß sie von ihrer Sorbonne völlig im Stich gelassen worden seien, indem diese sich über den Primat des Papstes in Schweigen gehüllt habe.

Seit April 1521 ließ Melanchthon an einem Werke drucken, welches die Hauptpunkte der neuen evangelischen Lehre kurz zusammenfaßte, aber erst Mitte Dezember unter dem Titel „Loci communes" an's Licht trat. Dasselbe kann erst unten im § 36 näher besprochen werden.

Auch im Jahre 1522 blieb er wesentlich mit dem Apostel Paulus beschäftigt und gab eine Erklärung zum Römerbrief heraus, zu der Luther eine Vorrede schrieb.

§ 29.

14. Erste Anläufe zu einer Durchführung der kirchlichen Reformen in Dänemark und Schleswig-Holstein durch König Christian II., Ende Mai 1521. Kurzer Aufenthalt Karlstadts in Kopenhagen und Rückkehr nach Wittenberg Mitte Juni 1521.

Während Deutschland sich in fieberhafter Erregung befand, kam vom Norden die merkwürdige Kunde, daß König Christian II. von Däne-

mark sehr wichtige Maßregeln zu einer Reform der Kirche in seinem Lande getroffen habe. Christian, geb. am 2. Juli 1481, war im Jahre 1513 seinem Vetter in der Regierung gefolgt, besaß auch halb Schleswig-Holstein (den Segebergschen Teil) und war seit 1515 mit Isabella, der zweiten Schwester Karls V., vermählt. Christian war auch zur Nachfolge im Königreich Schweden berechtigt und bereits 1499, noch nicht ganz volljährig, als Thronfolger anerkannt worden, vermochte aber nicht zur wirklichen Herrschaft zu kommen, weil Reichsverweser sich diese anmaßten. Unterm 12. März 1520 sprach Papst Leo X. den Bannfluch über das ganze Reich Schweden aus, verurteilte es zugleich zur Zahlung von 100000 Dukaten und trug dem König Christian die Vollziehung auf. Im Januar 1520 fiel dieser mit bewaffneter Macht in Schweden ein, brachte das Land zur Unterwerfung, ließ dort und in Finnland hunderte von angesehenen und reichen Leuten am 8. November und später enthaupten, unter Berufung auf die päpstliche Bulle. Ein päpstlicher Kommissär, der Franziskaner Franz de Potentia, sprach den König im Januar 1522 von Schuld frei.

Christian ging nun sofort darauf aus, die Reichtümer und übermäßigen Gewalten des Adels und der Bischöfe in Dänemark einzuschränken, zu Gunsten der Krone, aber auch zu Gunsten der bedrückten Bürger und Bauern. Ueber die von Luther angefachte Bewegung hatte er, ein Schwestersohn des Kurfürsten Friedrichs des Weisen, sich längst genauer unterrichtet, und erkannte in ihr ein geeignetes Mittel, seine Ziele zu fördern. Im Sommer 1520 berief er einen Schüler Melanchthons, Matthias Gabler, und einen wohl ebenfalls in Wittenberg gebildeten Theologen, Martin Reinhard, nach Kopenhagen, die dort etwa im Oktober eintrafen, verbot den Universitätslehrern, die Bannbulle gegen Luther zu verkündigen und etwas gegen Luther und seine Lehre zu schreiben und ließ im April 1521 durch seinen Gesandten beim Reichstag zu Worms — denn als Herzog von Holstein war er Deutscher Reichsfürst — dem Kurfürsten von Sachsen den Antrag machen, ihm Luther und Karlstadt zuzusenden.[1]) Der Kurfürst wollte Luthern nicht ziehen lassen, erhob aber gegen den Weggang Karlstadts keine Einwendung. Um Mitte Mai 1521 reiste derselbe nach Kopenhagen ab, um sich die dortigen Verhältnisse näher anzusehen, kehrte aber schon nach 3 oder 4 Wochen, Mitte Juni, nach Wittenberg zurück. Seine Aemter in Wittenberg hatte er nicht aufgegeben, beabsichtigte auch gar nicht, das zu tun, da die in Kopenhagen noch mächtigen Papisten ihm begreiflicherweise mit bitterer Feindschaft begegneten und die Persönlichkeit des Königs kein sicheres Vertrauen einflößen konnte, politische Gründe denselben auch zu größerer Zurückhaltung zu bestimmen schienen. Ohne Zweifel hat Karlstadt als

[1]) Die folgende Darstellung gründet sich vorzugsweise auf Barge, Herm., Andreas Bodenstein v. Karlstadt, 1, 249—264 u. 467—471. 1905.



Grund seiner Abreise angegeben, zuvor eine feste Zusicherung des Kurfürsten für die Beibehaltung seiner Wittenbergischen Aemter auszuwirken; der König war damit einverstanden und versprach ihm eine Anstellung an der Universität und Ernennung zum königlichen Rat, mit der Verpflichtung, an zwei Tagen der Woche an den Sitzungen des Geheimenrats und des königlichen Gerichts Teil zu nehmen, fügte übrigens die Bedingung bei, daß Karlstadt ohne vorgängige Genehmigung nichts gegen den Papst schreiben solle.

Dem Kurfürsten von Sachsen schien es sehr erwünscht, wenn Karlstadt das dänische Anerbieten annehme, weil die von Eck angeschlagene päpstliche Bulle gegen Luther unter den namentlich Mitgebannten auch Karlstadt aufgeführt hatte, die Reichsacht also zweifellos auch ihn betraf und es schwere Nachteile verhieß, wenn die ganze Welt diesen Geächteten in Wittenberg unangefochten sah. Spalatin kam daher am 24. Juni nach Wittenberg, redete Karlstadt eindringlich zu, der sich endlich „Seiner Kurfürstlichen Gnaden zu sonderem Gefallen“ bereit erklärte, vorausgesetzt, daß ihm die Bedingungen, zu deren Aufstellung er sich Bedenkzeit erbat, bewilligt werden würden; diese gingen dahin, daß ihm seine Aemter in Wittenberg für ein Jahr offen blieben, ein Teil seines Gehaltes an ihn verabfolgt werde, der Kurfürst ihn in seinen eignen Schutz und Schirm nehme, der König von Dänemark sich verpflichte, ihn im Fall einer Verfolgung wegen Bann und Acht mit Sicherheits-Paß heim reisen zu lassen. Diese Bedingungen wurden darauf der Universität zur Begutachtung mitgeteilt, von dieser aber Ablehnung empfohlen. Karlstadt blieb.

Während Karlstadts Anwesenheit in Kopenhagen gegen Ende Mai 1521 ließ König Christian eine Reformations-Ordnung beraten, als „Landgesetz“, von Einigen auch als „geistliches Gesetz“ bezeichnet, welches vorschreibt: Es sollten an jedem Sonntag die Evangelien und die Briefe erklärt werden, geistliche Stellen nur solche erlangen, welche in der Schrift wohlunterrichtet, und zwar Baccalaurei oder Magister seien, Geistliche nur dann Landgüter erwerben dürfen, wenn sie verheiratet sind, die Bischöfe ihre Gerichtsbarkeit mit Ausnahme derjenigen über Ehesachen an den Staat abgeben; das Mönchsgelübde dürfe nicht in jungen Jahren, von Jungfrauen nicht vor dem 25. Jahre abgelegt werden. Unterm 3. Januar 1522 folgte auch ein damit im Wesentlichen übereinstimmendes Stadtgesetz.[1]) Aus verschiedenen Gründen stand aber Christian dann von weiterer Verfolgung dieser Bahn zunächst ab, schützte aber die Anhänger des Evangeliums bis zu seiner Flucht im Frühling 1523.

---

[1]) Ueber den Inhalt des Landgesetzes vgl. Behrmann, H., Gesch. Christians II. Kopenh. u. Leipz. 1805. S. 255. Den Beweis, daß mehrere wichtige Vorschriften der Einwirkung Karlstadts zu verdanken sind, liefert Barge 1, S. 257—259.



III. Abschnitt.

Allgemeine politische Ereignisse in Europa und Deutschland seit der Entfernung Karls V. aus dem Reich. 1521—1526.

§ 30.

1. Karl V. in den Niederlanden Juni 1521 bis 4. Juli 1522. Zusammentritt des Reichs-Regiments in der Reichsstadt Nürnberg, Oktober 1521, und Verlegung des Kammergerichts dahin. Erzherzog Ferdinand von Oesterreich kaiserlicher Statthalter.

Im Juni 1521 war Karl V. wieder in den Niederlanden, in Brüssel, eingetroffen und mit Maßnahmen beschäftigt, um den Feindseligkeiten des Königs Franz I. von Frankreich zu begegnen, der im Juli 1521 in das Bistum Lüttich eingefallen war. In Gemäßheit besonderer Ermächtigung Karls trat das Reichs-Regiment schon im Oktober 1521 zu Nürnberg zusammen.[1] Erzherzog Ferdinand, der vom Kaiser zu seinem Statthalter ernannt war, blieb aus und schickte den Pfalzgrafen Friedrich als Vize-Statthalter; auch der Kurfürst Albrecht von Mainz hielt es nicht der Mühe wert, zu erscheinen.

Vom 1. Januar bis 31. März traf den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, sodann von den Fürsten den Bischof Georg von Bamberg und Herzog Georg von Sachsen die Reihe zum persönlichen Erscheinen, und es trafen die letzteren rechtzeitig, der Kurfürst am 12. Januar, ein. Herzog Georg erfüllt von glühendem Eifer, die lutherische Ketzerei ausrotten zu helfen, brachte das Regiment schon am 20. Januar 1522 zu einigen darauf zielenden Beschlüssen, wovon an späterer Stelle zu handeln sein wird; seine Wirksamkeit war aber nur von kurzer Dauer, da er nach der Verfassung des Regiments schon nach einem Vierteljahr auszutreten hatte. Im Juli 1522 traf von den Kurfürsten die Reihe den Kurfürsten von Sachsen, Friedrich den Weisen, zur persönlichen Teilnahme am Regiment für $^1/_4$ Jahr Juni, Juli und August, und der bejahrte und zarte Mann hielt sich für verpflichtet, sich alsbald einzustellen; es wurde ihm sofort durch Beschluß des Kollegiums der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte übertragen, und das große Ansehen, welches er genoß, verhinderte zunächst weitere Beschlüsse gegen die Reform-Bewegung.

---

[1]) Reichstagsakten 3, 1—36. 1901.

Schon seit Oktober 1521 hatte Friedrich der Weise zu seinem Bevollmächtigten im Regiment einen der evangelischen Lehre zugetanen klugen und mutigen Mann ernannt, den Hans von der Planitz. Derselbe hatte einst zu Leipzig, Ingolstadt und Bologna studiert, an letzterer Universität den juristischen Doktorgrad erworben, seit 1513 im Dienste des Kurfürsten verschiedene Aemter bekleidet und stand jetzt mit 48 Jahren im gereiften Mannesalter. Seine Berichte aus dem Reichsregiment aus den Jahren 1521—1523 bilden eine höchst wertvolle Quelle über die Tätigkeit des Regiments.[1])

Im Oktober 1521 siedelten auch die Mitglieder des kaiserl. Kammergerichts von Worms nach Nürnberg über und eine lange Reihe von Frachtwagen brachte die Akten über 3500 Prozesse, welche alle noch der Erledigung harrten.

Im voraus möge hier noch darauf hingewiesen sein, daß während der neunjährigen Abwesenheit des Kaisers folgende Reichstage auf Berufung durch das Regiment versammelt gewesen sind:

1522 26. März bis 30. April Nürnberg I.
1522 17. November bis 9. Februar 1523 Nürnberg II.
1524 14. Januar bis 18. April Nürnberg III.
1525 2. September bis 9. Januar 1526 Augsburg.
1526 25. Juni bis 27. August Speier.
1529 21. Februar bis 22. April Speier.

§ 31.

2. Tod des Papstes Leo X. 1. Dez. 1521 und Erwählung des Niederländers Hadrian VI., 9. Januar 1522.

Am 1. Dez. 1521 wurde die Welt durch die Nachricht überrascht, daß Papst Leo X. das Zeitliche gesegnet habe. Einige Jahre vorher war er einem Mordanschlag von Kardinälen und Mönchen glücklich entgangen, und hatte am 26. Juni 1517 in einem Schub 31 neue Kardinäle ernannt, um seine Gegner im heiligen Kollegium niederzuwerfen und den Anhängern des Hauses Medici die Mehrheit zu verschaffen, zugleich auch eine erkleckliche Summe Geldes zu verdienen, da die meisten der neuen Kardinäle hohe Zahlungen für ihre Würde machen mußten, im Ganzen über 500000 Dukaten.[2]) Er stand erst im 46. Lebensjahr, war nicht krank gewesen, nicht verunglückt, woraus das Volk bestimmt auf eine Vergiftung schloß; es begann auch eine Untersuchung gegen Bedienstete, allein der alsbald nach Rom gekommene Kardinal von Medici verbot deren Fortsetzung.[3])

---

[1]) Namens der K. Sächs. Kommission für Gesch. hrsgeg. von Ernst Wülcker und Hans Virck. 1899.

[2]) Villari, P., Machiavelli (Deutsche Uebersetzung von Mangold u. Heusler), 3, 20.

[3]) Ueber die möglichen Urheber vgl. Roscoe, Will., The life and pontificate of Leo X. Vol. 3, 309—310. Heidelberg 1828. Eine Beurteilung Leo's ebendaselbst S. 314—358.

Für den Kaiser bedeutete Leo's Tod den Wegfall eines Verbündeten, dessen Ersetzung durch einen ihm ergebenen Papst die nächste Sorge für Karl sein mußte; er stellte denn auch das nachdrückliche Verlangen, daß Hadrian Dedel von Utrecht, sein ehemaliger Lehrer, seit 1516 Bischof von Tortosa und Groß-Inquisitor für Kastilien, seit 25. November 1517 Kardinal, gewählt werde. Das erschien den Kardinälen unmöglich; seit Jahrhunderten hatte man nur Italiener, Franzosen, Spanier auf dem heiligen Stuhl gesehen, nun sollte ein Germane darauf erhoben werden, den in Rom Niemand kannte, der kein Italienisch verstand, das Lateinische auf eine für Italienische und Französische Ohren unverständliche Art aussprach und, was das Schlimmste, im Gerüchte eines sittenstrengen Klerikers stand. Von einem Papst, der die Macht des Kaisers hinter sich hatte, ließ sich ferner befürchten, daß er nach den Rechten und Vorteilen der Kardinäle wenig fragen werde. Das siegreiche Vordringen der kaiserlichen Heere in Italien jagte indessen den Kardinälen die nötige Furcht ein; wenn der Kaiser gegen die Wahl eines ihm nicht genehmen Statthalters Christi sein Veto einlegte, ihm die Anerkennung verweigerte, konnten die schlimmsten Verwirrungen, ja eine Kirchenspaltung entstehen, die angesichts der zunehmenden Lutherischen Ketzerei der Hierarchie das Verderben drohte.

Die Kardinäle, welche am 27. Dezember 1521 das Konklave bezogen hatten, beschäftigten sich zunächst damit, dem künftigen Papst gewisse Bedingungen für die Ausübung seiner kirchlichen Gewalt vorzuschreiben, dem Kardinals-Kollegium eine Mitregierung vorzubehalten, wie sie schon das Basler Konzil verlangt hatte;[1]) aber nicht bloß das, die Kardinäle bedangen sich auch den Genuß gewisser Pfründen, Aemter und Einkommen aus und verteilten sofort unter sich die Verwaltung und Besteuerung der Städte und Gerichte fast des ganzen Kirchenstaats.[2]) Alle Kardinäle beschworen sodann eidlich, diese Wahlkapitulation als für sie verbindlich anzunehmen, sodaß jeder aus ihrer Mitte etwa Gewählte bereits im voraus gebunden war, übrigens auch nach der Wahl die Kapitulation nochmals beschwören sollte.

Am 9. Januar 1522 ging Hadrian aus der Wahl hervor; erst am 9. Februar brachte ihm ein Kardinal die Urkunde über seine Wahl nach Spanien mit dem Verlangen, die Wahlkapitulation zu beschwören; Hadrian lehnte dieses Ansinnen ab, zögerte aber auch lange mit seiner Antwort auf die Wahl und erklärte erst am 8. März seine Annahme. Noch ganze fünf Monate blieb er in Spanien, schiffte sich erst am 5. August zu Tarragona ein und langte nach ungünstiger Seefahrt am 28. August zu Rom an. Am 1. September ging dann die Feierlichkeit seiner Krönung vor sich.

---

[1]) Thudichum. F., Papstum und Reformation S. 175—178. 1903.
[2]) Höfler, Const. v., Papst Adrian VI. 1880. S. 82—86.

In Folge dieser Umstände fehlte es $^{3}/_{4}$ Jahre lang an einer kräftigen Handhabung der päpstlichen Gewalt, sahen sich deren Anhänger in ihrer Tätigkeit gelähmt, ihre Gegner ermuntert und gestärkt.

Günstige Erwartungen konnten die Evangelisch-Gesinnten von dem neuen Papst nicht hegen; er hatte in den Niederlanden als Kanzler der Universität Löwen im Mai 1515 zusammen mit der dortigen theologischen Fakultät an den Papst die Forderung gestellt, die Anklage gegen Reuchlin nicht ruhen zu lassen, sondern vor ein Konzil zu bringen, am 4. Dezember 1519 von Spanien aus das Verdammungs-Urteil der Löwener gegen Martin Luther gutgeheißen (vgl. oben S. 32) und in Spanien seither das Henker-Handwerk eines Inquisitors gehandhabt.[1]) Sehr begreiflicherweise erwarteten daher die Mönche von ihm unnachsichtliche Bestrafung sowohl des Erasmus als Luthers; Hadrian's erste Kundgebungen an die Deutschen Stände bestanden denn auch in der Forderung zur Bestrafung Luthers und seiner Anhänger.

§ 32.

3. Krieg Karls V. gegen Frankreich seit September 1521. Mißerfolg im Norden. Verjagung der Franzosen aus einem großen Teil von Italien. Erster Reichstag zu Nürnberg März bis Mai 1522 wegen der Türkengefahr. Abreise Karls V. aus den Niederlanden, Landung in Spanien 16. Juli. Großer Bund gegen Frankreich vom 3. August 1523. Karl V. erhält von Papst Hadrian das Recht, alle Bischöfe und Aebte seiner Reiche zu ernennen.

Die Absicht Karls V., den König von Frankreich zu bekriegen, hauptsächlich und zunächst zu dem Zweck, ihm Ober-Italien wieder zu entreißen, war zum festen Entschluß gereift, seit Papst Leo X., dem kaiserlichen Drängen weichend, sich im Mai zu einem Bündnis herbeigelassen hatte.[2]) Im Mai 1521 war ein für den Kaiser geworbenes Heer unter dem Oberbefehl des Grafen von Nassau, unter dem auch Franz von Sickingen die Reiterei befehligte, gegen den Grafen Robert von der Mark, Herrn von Bouillon und Sedan, einen Vasallen Frankreichs, in's Feld gezogen, hatte anfänglich einige Erfolge erzielt, mußte aber am 27. September die Belagerung von Mezières aufgeben und zog heim.[3]) Alle Bemühungen Karls, die Niederländer zur Teilnahme am Krieg zu vermögen, blieben erfolglos; sie schlossen vielmehr am 8. Juli 1522 unter Vermittlung der Eidgenossen einen Vertrag mit Franz I., wonach beide

[1]) Thudichum, F., Papsttum und Reformation im Mittelalter. 1903. S. 442 u. 311. Vgl. auch Hadrian's Bulle v. 20. Juli 1523 mit dem Befehl, dem Dominikaner Georg von Casali, Inquisitor in der Lombardei, bei der Verfolgung von Häretikern und Hexen Beistand zu leisten. Bullarium Magnum. Lugduni 1692, 1, 621 und Liber septimus Decretalium.

[2]) Ueber die Lage in Italien seit der Schlacht von Marignano 13. u. 14. September 1515 vgl. Thudichum, F., Papsttum u. Reformation i. M. S. 297—298.

[3]) Sickingen war schon während des Wormser Reichstags für den kaiserlichen Dienst gewonnen worden und hatte vom Kaiser eine Schuldverschreibung auf 20000 Gulden als künftige Belohnung erhalten. Die gewöhnliche Meinung, daß Sickingen diese Summe dem Kaiser bar vorgeschossen habe, beruht auf Irrtum.



Teile sich Beobachtung von Neutralität zusicherten.[1]) Die Staatsmänner und Heerführer Karls erachteten es unter diesen Umständen als das Geratenste, mit Truppen aus Spanien und aus Neapel-Sizilien, welches Karl V. ja ebenfalls seit 1516 gehörte, auf die Franzosen in Oberitalien loszugehen, obwohl man hier die Schweizer auf französischer Seite zu treffen rechnen mußte; denn Franz I. hatte schon im Frieden zu Freiburg im Uechtland am 29. November 1516 ihnen die Südabhänge des Gotthard bis zur Lombardischen Ebene überlassen, 700 000 Kronen Schadensersatz gezahlt und sie gegen Zahlung von Jahrgeldern zu Verbündeten gewonnen[2]), ferner am 5. Mai 1521 zu Luzern das Bündnis erneuert; nur Zürich verweigerte den Beitritt.

Die Feindseligkeiten begannen im September 1521 und das Waffenglück war den Kaiserlichen so günstig, daß im Laufe von drei Monaten die Franzosen fast aus ganz Italien verjagt waren und sich nur noch in Cremona, Alessandria und Genua hielten; auch diese mußten sie räumen, nachdem Prospero Colonna dem Französisch-Schweizerischen Heer am 27. April 1522 zu Bicocca in der Nähe von Mailand eine völlige Niederlage bereitet hatte. Im Herzogtum Mailand wurde jetzt von Karl V. Franz Sforza, jüngster Sohn des Ludwig Morus, als vom Kaiser belehnter Herzog eingesetzt.

Inzwischen aber waren aus Konstantinopel beängstigende Nachrichten angelangt, von großen Rüstungen des Großtürken, die einen bevorstehenden Einfall in Ungarn und nach den Oesterreichischen Alpenländern ahnen ließen. Der Kaiser richtete sofort an das Reichsregiment das Verlangen, den Reichstag einzuberufen, um über eine Reichshülfe zu beschließen; am 27. März trat auch der Reichstag zu Nürnberg zusammen, bewilligte indessen keine Truppen, sondern nur etwas Geld.[3]) Auch dieses behielt man in der Tasche, seitdem bekannt wurde, daß der Sultan Soliman nicht gegen Ungarn, sondern gegen die Insel Rhodos ausgezogen sei. Im Juli 1522 erschien seine Flotte vor derselben, landete ein riesiges Heer von 200 000 Mann und belagerte die Festung des Johanniter-Ordens, wo auch ihr Großmeister seinen Sitz hatte, zu Wasser und zu Lande; sechs Monate lang verteidigten sich 600 Ritter und 5000 dienende Brüder auf's tapferste, mußten aber schließlich am 27. Dezember 1522, unter der ehrenvollen Bedingung freien Abzugs die Festung übergeben. Im Jahre 1526 hat ihnen dann Kaiser Karl V. die zu Sizilien gehörende Insel Malta eingeräumt.

Karl hatte merkwürdigerweise bisher immer noch zu Brüssel Hof gehalten, wohl weil der Aufstand der Städte in Spanien noch nicht völlig niedergeworfen war, auch die Bündnis-Verhandlungen mit England noch

---

[1]) Dumont, J., Corps diplomatique du droit des gens 4, 378. 1726. Fol.

[2]) Thudichum, Papsttum u. Ref. S. 297—298. Eidgenössische Abschiede 4, 1a. 1491—1500. Am 5. Februar 1528 trat auch Graubünden bei.

[3]) Reichsabschied v. 8. Mai 1522. Sammlung der Reichsabschiede (Koch) 1, 242—246.

schwebten; endlich am 4. Juli 1522 stach er von Southampton aus in See und landete am 16. Juli zu Santander in Alt-Kastilien.

Franz I. war inzwischen nicht untätig geblieben, hatte ein großes Heer von 40 000 Mann gesammelt und dasselbe zu Land und zur See nach Ober-Italien geworfen, um Mailand zurückzuerobern.

Am 3. August 1523 kam zu Rom ein großer Bund des Papstes Hadrian VI., des Kaisers, des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich, des Königs von England, des Herzogs von Mailand und der Republiken Florenz, Genua, Lucca und Siena gegen Frankreich zu Stande. Um dieselbe Zeit ging auch einer der ersten Vasallen der Krone Frankreichs, Karl Herzog von Bourbon, Konnetable (Reichsmarschall und Kronfeldherr) von Frankreich, mit dem Kaiser und dem König von England einen Bund ein, der auf eine Teilung Frankreichs unter diese drei Verbündeten abzielte. Ob Franz I. mit so viel Feinden fertig zu werden vermöge, ließ sich sehr bezweifeln.

Es muß hier noch einer Gunstbezeigung Erwähnung geschehen, welche Papst Hadrian VI. seinem einstigen Zögling Karl V. erwiesen hat. Die Macht der Spanischen Könige in kirchlichen Dingen war schon längst sehr ausgedehnt gewesen und durch Jnnocenz III. im Jahre 1484 und durch Julius II. noch erweitert worden; jetzt verlieh der schon todkranke Hadrian durch Bulle vom 6. September 1523 den katholischen Königen von Spanien für ewige Zeiten das Recht, alle Erzbischöfe und Bischöfe, sowie auch Konsistorialäbte ihres ganzen Reiches zu ernennen, also in Spanien, Westindien und Neapel-Sizilien.[1]) Das war das Seitenstück zu der von Leo X. im Jahre 1516 an die Krone Frankreich erteilten Bewilligung.[2])

§ 33.

4. Tod des Papstes Hadrian VI. 24. Sept. 1523; Erwählung des Julius von Medici, Klemens VII., am 19. Nov. 1523. Vertreibung der Franzosen aus Italien 14. April 1524. Wiedereroberung Mailands durch Franz I. 18. Okt. 1524. Abfall des Papstes vom Kaiser. Völlige Besiegung Franz I. in der Schlacht bei Pavia 24. Februar 1525; gefängliche Abführung desselben nach Madrid. Friede zu Madrid 14. Jan. 1526.

Am 14. Sept. 1523 starb Papst Hadrian VI. unerwartet plötzlich zu Rom im Alter von 64 Jahren. Hinter der Trauer der Römer verbarg sich die geheime Freude, daß man diesen Germanen und Reform-Papst so schnell los geworden war; die Italienischen und Französischen Kardinäle vereinigten am 19. Nov. 1523 ihre Stimmen auf Julius von Medici, Kardinal und Erzbischof von Florenz, unehelichen Sohn Julians von Medici, weitläufigen Vetter und langjährigen Ratgeber des vormaligen

[1]) Philipps, Gg., Kirchenrecht, fortges. von Vering 8, 1, 200—201. 1889. Höfler, Konst. v., Papst Adrian VI. S. 533. 1880.

[2]) Thudichum, F., Papsttum u. Reformation i. M. S. 299.



Papstes Leo X., geboren im Jahre 1478, also jetzt 45 Jahre alt. Er nahm den Namen Klemens VII. an. Die Partei des Kaisers hatte seine Kandidatur nicht bekämpft, weil er sich bis daher dem Kaiser günstig gesinnt zu zeigen schien; aber er war ein Italiener vom Scheitel bis zur Zehe, von dem sich bald herausstellen sollte, daß er eine Uebermacht Karls V. in Italien als dem Papsttum höchst nachteilig erachtete und deshalb sobald es ging, sich auf die Seite Frankreichs schlug. Päpstliche Maßregeln zur Reform der Kirche brauchte jetzt Niemand mehr zu fürchten und konnte Niemand mehr hoffen; denn Klemens wollte davon nicht das Geringste wissen.

Der Krieg nahm bis zum Herbst 1524 einen für Frankreich ungünstigen Fortgang; am 14. April 1524 wurde Admiral Bonnivet, der sich schon auf dem Rückzug nach Frankreich befand, bei Romagnano an der Sesia in der Lombardei von den Kaiserlichen völlig auf's Haupt geschlagen, worauf ein kaiserliches Heer, zu dem auch die Truppen Karls von Bourbon stießen, in die Provence eindrang und Marseille belagerte; aber dieses Unternehmen mißglückte, Marseille hielt Stand und die Kaiserlichen mußten nach Italien zurückkehren. Franz I. folgte ihnen sofort mit 50 000 Mann über den Mont Cenis nach, nahm am 18. Oktober bereits Mailand wieder ein und begann Pavia zu belagern. Nach dieser Wendung hielt Papst Klemens die Zeit für gekommen, sich vom Bunde mit dem Kaiser loszusagen und sich gegenüber Frankreich zur Neutralität zu verpflichten; dasselbe tat die unter den Medici stehende Republik Florenz; die Venetianer schlossen sogar einen Waffenbund mit Franz I.

Der Abfall des Papstes erregte den tiefen Unwillen Karls V; in mehreren Staatsschriften ließ er Drohungen gegen ihn verlauten; auch die Drohung mit Berufung eines Konzils.

Mit dem Jahre 1525 wendete sich abermals das Kriegsglück; am 24. Febr. 1525 wurde Franz I. in seinem verschanzten Lager vor Pavia von den Kaiserlichen unter der Führung von Pescara und de Leyva sowie Georgs von Frundsberg angegriffen, auf's Haupt geschlagen und gefangen genommen. Ueber 8000 Franzosen bedeckten das Schlachtfeld. Auf seinen eigenen Wunsch wurde Franz nach Madrid gebracht, um mit Karl V. persönlich verhandeln zu können; erst nach langer Weigerung verstand er sich am 14. Januar 1526 zur Annahme des Friedens von Madrid,[1]) worin er die Bourgogne sowie alle seine Besitzungen in Italien an Karl abtrat, auf seine Lehnsherrlichkeit über Flandern und Artois verzichtete und versprach, sich mit des Kaisers Schwester Eleonore zu vermählen, endlich auch die lutherische Ketzerei unterdrücken zu helfen. Franz beschwor den Frieden feierlich; die Regentin von Frankreich be-

[1]) Abdruck des Madrider Friedens v. 14. Jan. 1526 bei Dumont, J., Corps univ. dipl. IV, 1, 399—410.

stätigte ihn ebenfalls und sendete die beiden ältesten Söhne des Königs nach Spanien als Geißeln für die Uebergabe der Bourgogne innerhalb 6 Monaten. Daraufhin erhielt Franz seine Freiheit und traf am 26. März wieder in Paris ein. Wir werden sehen, daß er bereits am 10. Mai sich von seinem Eid lossagte, mit dem Papst Klemens und andern Italienischen Staaten am 22. Mai 1526 in ein Bündnis trat und den Krieg begann.

IV. Abschnitt.

Unvollständige Ausführung des Wormser Edikts. Luther auf der Wartburg 4. Mai 1521 bis 3. März 1522. Wittenberg bleibt während der elfmonatlichen Abwesenheit Luthers Mittelpunkt der Reform-Bewegung, vorzugsweise durch Karlstadts gewaltige bahnbrechende Tätigkeit. Kühne Schritte der Wittenberger Augustiner-Mönche. Eine nach Wittenberg berufene Versammlung der Augustiner aus Kursachsen und Thüringen erklärt am 6. Januar 1522 die Ordens-Gelübde für unverbindlich. Durchführung der Reformation in der Stadt Wittenberg 24. Januar 1522. Verbote des Reichs-Regiments. Dauernde Rückkehr Luthers nach Wittenberg 6. März 1522; derselbe macht einen Teil der Reformen rückgängig. Bekämpfung dieser Rückschritte durch Karlstadt. Einführung einer Bücher-Zensur durch die Universität. Die Brüder-Gemeinden in Böhmen und Deutschland, insbesondere zu Zwickau. Thomas Münzer. Verhandlungen der Brüder mit den Wittenbergern. Kurfürst Friedrich der Weise weigert sich, sie zu bestrafen. Luthers Deutsche Uebersetzung des Neuen Testaments September 1522. Angriff Emsers auf dieselbe. Schrift des Königs Heinrich VIII. von England gegen Luther. Beleidigende Ausfälle Luthers gegen alle seine Gegner.

§ 34.

1. Verkündigung und Ausführung des Wormser Edikts durch etliche Bischöfe und papistische Landesherrn; zögerndes Verhalten anderer. Gänzliches Unterbleiben der Verkündigung oder der Ausführung des Edikts in vielen Ländern.

Das Wormser Edikt wurde alsbald oder doch nach kürzerer Frist von einer Anzahl von Bischöfen für ihre Diözesen und für ihre geistlichen Fürstentümer verkündigt durch Anschlag an die Kathedralkirche und öffentliches Verlesen von den Kanzeln; so namentlich von den Bischöfen von Meißen, Merseburg und Naumburg, welche auch sofort Visitationen in ihren Diözesen veranstalteten; ferner vom Bischof von Metz und anderen; die meisten aber beeilten sich gar nicht; der mächtigste Prälat, Kardinal Albrecht von Mainz, Magdeburg und Halberstadt, hatte noch im Spätherbst 1521 nicht die geringsten Anstalten getroffen, es zu vollziehen. Andreas Karlstadt ließ in einer am 1. November 1521 veröffentlichten, Albrecht Dürer gewidmeten Schrift drucken: „Gottes Gnade ist jetzt sonderlich zu preißen dafür, daß mein gnädigster Herr

von Magdeburg, Erzbischof und Primas, Gott Lob und Ehre gibt, seiner Gnaden Fürstentum trefflich erleuchtet und anfängt, die evangelische Wahrheit mit Ernst zu lesen und zu erwägen. Man sagt hier (in Wittenberg), daß Seine Gnaden das oberste und aller ehrenvollste Bischofsamt selber (wann sie dazu geschickt sind) wollen verwesen und das Evangelium predigen, was mir unsägliche Freude gemacht hat. Ich weiß nicht, was ich Lieberes erfahren möchte. Der lebendige Gott geruhe seine Gnad also zu erhalten und zu mehren, so werden andere nachfolgen."

Der Erzbischof von Salzburg, Matthäus Lang, versammelte im März 1522 die Bischöfe seiner Provinz zu Mühldorf zu einer Provinzialsynode, um über Maßregeln gegen das Luthertum zu beraten, ohne daß viel Strenge zu merken war; der zur Provinz gehörige Administrator des Bistums Passau, Herzog Ernst von Bayern (1517—1540) der mit päpstlichem Dispens niemals die Priester- und Bischofsweihe angenommen hatte, zählte zu den Gönnern Luthers.[1]) Der Erzbischof von Bremen ließ das Edikt erst am 21. März 1523 an seinem Dome anschlagen.

Von den weltlichen Fürsten ging natürlich mit der Verkündigung und Vollstreckung der Kaiser mit seinen Burgundischen Niederlanden voran; der päpstliche Legat Aleander, der ihm hierher gefolgt war, ließ die Lateinische Fassung des Wormser Edikts in Löwen drucken und betrieb seit dem 28. Juni in Brüssel die Verkündigung; auf Verlangen des Niederländischen Geheimen-Rats mußten aber erst Französische und Flämische Übersetzungen gemacht, auch mehreres am Wortlaut geändert werden, und am 13. Juli begann nun die Verkündigung und die Verbrennung der Bücher Luthers.[2]) In den Deutschen Ländern des Hauses Oesterreich ist, wie die überall beginnenden Verfolgungen schließen lassen, Aehnliches geschehen; im Herzogtum Württemberg ließ Erzherzog Ferdinand unterm 26. November 1522 ein Mandat ausgehen, welches die Befolgung des Wormser Edikts, dessen Bestimmungen im Auszug mitgeteilt werden, bei strenger Strafe gebot;[3]) als Belohnung hierfür erhielt Ferdinand im März oder April 1523 von Papst Hadrian das Privileg, von allen Klöstern und vom ganzen Klerus seiner Länder (ja anfänglich sogar auch Bayerns) den dritten Teil ihrer Einkünfte, also eine ungeheuer große Abgabe, einzufordern, angeblich als Hülfe zum Türkenkrieg.

Die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Bayern erließen am 5. März 1522 ein Religions-Mandat, welches den herzoglichen Beamten befahl, jeden Uebertreter des Wormser Edikts, er sei geistlich oder weltlich, adlig oder unadlig, zu verhaften und an die Herzöge zu berichten; allein mit der wirklichen Ausführung ging es recht schleppend, weil die Herzoge erst vom Papst ihren Lohn haben wollten; sie schickten im Februar

[1]) Brief des Joh. v. Staupitz an W. Link v. 16. Okt. 1521 bei Verpoorten, Sacra superioris aevi analecta. Coburg 1708 S. 55. Grimm in d. Zeitschr. f. hist. Theol. 1837, S. 125.

[2]) Kalkoff, Paul (in den Schriften des V. f. Reform-Gesch. 1904 Nr. 81 S. 6—11).

[3]) Reyscher, A. L., Sammlung d. Württemb. Gesetze 8. 4—7. 1834.



1523 den Dr. Johann Eck von Ingolstadt als ihren Bevollmächtigten nach Rom, um ihre Forderungen zu stellen, und erlangten vom Papst Hadrian folgende Bewilligungen: 1. Von allen geistlichen Einkünften ihres Landes $^1/_5$; 2. das Recht, die Klöster durch besondere Kommissäre visitieren zu lassen, um sie zur Klosterzucht anzuhalten, von der lutherischen Häresie zu bewahren und — einen Einblick in ihre Einkünfte zu gewinnen; 3. das Recht, alle in den sechs päpstlichen Monaten zur Erledigung kommenden Pfründen der Pfarreien und Kollegiatkirchen zu besetzen; 4. Ernennung ihres Bruders, des Herzogs Ernst, der schon Administrator des Bistums Augsburg war, zum Koadjutor des Bistums Eichstätt.[1])

Wer mag zweifeln, daß auch noch andere Fürsten sich für ihren Gehorsam gegen den Papst bar haben bezahlen lassen?

Sehr ernst nahm die Vollziehung des Edikts der Kurfürst von Brandenburg, Joachim I., in die Hand, der sich völlig an Kaiser und Papst verkauft hatte, und zu den wenigen Fürsten gehörte, die sich in Worms zu einer Billigung des Edikts herbeiließen; desgleichen Herzog Georg von Sachsen.

Mehrere Reichsstädte verkündigten das Edikt, aber mehr zum Schein; z. B. Straßburg, wo schon 1522 wieder lutherische Schriften gedruckt wurden, und die Drucker Flach und Knobloch keck ihre Namen auf die Druckschriften setzten. In Augsburg ließ der Rat es anschlagen, es wurde aber überall abgerissen und blieb unausgeführt.

Im Reichsregiment, dem in der Regimentsordnung § 3 Vollmacht erteilt war, „hinsichtlich der Anfechter des christlichen Glaubens im Reich zu handeln", bewirkte Herzog Georg von Sachsen am 20. Januar 1522 die Erlassung von Mandaten an den Kurfürsten von Sachsen und die Sächsischen Bischöfe, deren Folgen unten in § 39 näher zu erörtern sein werden. Im April 1522 verlautete in Nürnberg, daß der kaiserliche Fiskal gegen einige Reichsstädte, namentlich Augsburg und Ulm, Klage erheben wolle, weil sie das Wormser Edikt verachteten, in der Rechnung, wenn an die Städte Strafbefehle ergangen sein würden, solche auch gegen Fürsten zu erlangen; allein von allen Seiten wurde ihm bedeutet, er möge schweigen, er tue Niemand damit einen Gefallen. Die Bischöfe und Aebte waren zwar „sehr hitzig", konnten aber nichts durchsetzen; der Bischof von Straßburg reiste eiligst nach Hause, weil ihm Botschaft zukam, daß von seinen Pfaffen im Stift (im Domstift) viele gut lutherisch wären und Luthers Lehre dem Volk verkündeten.

Luthers Ungestüm beschwor aber gleich darauf neue Gefahren herauf; in seiner Schrift „Von beider Gestalt das Sakrament zu nehmen", die Anfang Mai 1522 erschien, hatte er empfohlen, den Laien auch den

[1]) Wiedemann, Th., Dr. Johann Eck 1865 S. 187—191 u. 659—698. May, Jak., Kurfürst Albrecht II. von Mainz 1, 619. 1865.



Kelch zu reichen, und zugleich gegen Kaiser und Reichsregiment spöttische Ausfälle gemacht. Herzog Georg, der bereits wieder in sein Sachsen zurückgekehrt war, beeilte sich, dem Regiment sofort anfangs Mai diese Schrift durch einen Boten zu übersenden mit dem Begehr einer strengen Strafverfügung; aber obwohl die Mitglieder des Regiments sehr unwillig über Luthers Schmähung waren, ließen sie doch den Boten zehn Tage warten und schickten ihn dann mit allgemeinen Redensarten heim zu seinem Herrn. „Der Antwort wird er schwerlich zufrieden sein“, meinte der kursächsische Bevollmächtigte Hans v. d. Planitz, der übrigens Luthers ungehobeltes Schreiben im Namen und Auftrag des Kurfürsten mißbilligte und dem Kurfürsten gegenüber andeutete, er möge Luthern zu größerer Rücksicht anhalten, da sonst schwerer Schaden zu befürchten.[1])

Unterm 19. November 1522 erteilte der Kaiser dem Hans von der Planitz die Gnade, sich „Edler“ von der Planitz zu nennen, ohne Zweifel in der Hoffnung, diesen Mann von der Sache des Evangeliums abwendig zu machen.

Die Verkündigung des Edikts ist vollständig unterblieben: in den Ländern des Kurfürsten von Sachsen und des Herzogs Johann von Sachsen-Thüringen, denen das Edikt vom Kaiser überhaupt gar nicht zugesendet worden ist (!),[2]) in der Landgrafschaft Hessen, dem Deutsch-Ordensland Preußen und vielen andern weltlichen Fürstentümern, Grafschaften und vielen Reichsstädten. Im größten Teil von Deutschland kam es jedenfalls nicht zur Ausführung; der Hauptgrund war, weil die Mehrheit des Volks und auch ein großer Teil der Bischöfe und Fürsten Reformen verlangte und auch erwarten zu dürfen glaubte, seit Leo X. gestorben und ein, wie man glaubte, anders gesinnter Papst gefolgt war. Der Umstand, daß das Edikt dem Reichstag nicht vorgelegen hatte, also nicht die Eigenschaft eines Reichsgesetzes besaß, mag ebenfalls für manchen Staatsmann in's Gewicht gefallen sein.

§ 35.

2. Luther auf der Wartburg vom 4. Mai 1521 bis 8. März 1522. Seit September 1521 erscheinen mehrere von ihm verfaßte Schriften im Druck, namentlich eine solche „Von der Beichte“, mit scharfen Angriffen gegen die Päpste. Luthers drohendes Schreiben an den Kardinal Erzbischof von Mainz und Magdeburg, Albrecht, wegen des „Abgotts“ zu Halle und der Verfolgung heiratender Priester. Demütige Antwort Albrechts. Heimlicher Besuch Luthers in Wittenberg 1. Dezember 1521.

Das Geheimnis, daß sich Luther auf der Wartburg befinde, ist über ein halbes Jahr hindurch sorgfältig bewahrt worden; er hieß hier „Ritter Georg“ und ritt wohl auch zuweilen in Ritterkleidung hinaus in die

[1]) Brief des v. der Planitz vom 14. Mai und Brief des Kurfürsten an v. d. Planitz v. 26. Mai 1522 bei Kolde, Friedrich der Weise 63 u. 64.

[2]) Reichstagsakten 2, 659–660.

schönen, um die Burg gebreiteten Wälder; aber die Dienerschaft mußte sich bald erstaunen, welch ein fleißiger gelehrter Mann dieser Ritter war, der bis in die Nächte über Büchern saß und die vornehme Unterhaltung der Jagd verschmähte.

Durch Vertrauens-Personen kamen ihm von Zeit zu Zeit Nachrichten über die Vorgänge in der Welt zu, die ihn in lebhafte Kampfes-Stimmung versetzten und ihn zur Abfassung einer ganzen Reihe von Schriften und Briefen veranlaßten. Zu Ende des Monats September 1521 erschien mit seinem Namen, aber natürlich ohne Druckort, eine Deutsche Schrift „Von der Beichte, ob die der Papst Macht habe zu gebieten", mit der Unterschrift „Gegeben in meiner Patmos am 1. Juni 1521" und mit der Widmung „an Ritter Franz von Sickingen, seinen besonderen Herrn und Patron", wodurch der Schein erweckt wurde, daß eine der Sickingischen Burgen seine Patmos sei.[1]) Alle Welt konnte daraus entnehmen, daß er sich noch am Leben befinde und nicht daran denke, den Kampf mit dem Papsttum aufzugeben. Jubelnd begrüßten seine Anhänger diese frohe Mähre und schöpften daraus neue Zuversicht. Die Schrift ist bemerkenswert durch die Kühnheit der darin geführten Sprache.[2]) Der Papst wird Statthalter Lucifers in der Hölle genannt, Antichrist, der große Räuber, der alles an sich reißt; wenn die Christen nicht selbst dabei so vieles verschuldeten, wäre es billig, daß man ihn samt seinem Teufels-Stuhl zu Pulver mahlete; aber Christus werde ihn, so Gott will, wenn er wiederkommt, in den Abgrund der Hölle stoßen. Von den Konzilien ist so viel beschlossen worden, daß man, wenn man es halten und wissen sollte, noch mehr Drucker in die Welt schicken und den Menschen ein längeres Leben erwerben müßte; das meiste davon ist vergessen, außer dem, was den Römlingen halten hilft; aber alles ist Menschen-Tand. Darum Konzilia hin, Konzilia her, sind es Menschen-Lehre, so gelten sie nichts mehr, so sind es nicht Konzilia, es sind Wirts-Kneipen und Juden-Schulen. Sie werdens noch lange nicht beweisen, daß ein Konzilium den heiligen Geist habe, und daß sie anstatt der ganzen Christenheit sitzen wie sie plärren und vorgeben; es ist der großen Unglücke eines in der Christenheit, der schändliche verdammte Wahn, daß man die Konzilien achtet, sie haben den heiligen Geist, so ihrer doch unter zwanzigen kaum eines ist, das die Schrift braucht und den Geist beweiset.

Scharf geht die Schrift noch den Bischöfen zu Leibe. Jetzt sitzen unsere Bischöfe wie die Oelgötzen und Maulaffen, als sie Zacharias (Sacharja) nennet,[3]) sehen vor Augen, wie an allen Orten Völlerei,

---

[1]) Luthers W. 8, 129—204. — Die Insel Patmos war der Ort, wohin der Apostel Johannes verbannt worden sein soll.

[2]) Vgl. die Stellen in Luthers W. 8, 149—152. 174. 183. 185.

[3]) Die hier angezogene Stelle Sacharja 4, 14 hat einen anderen Wortlaut.



Fluchen, Mord und Jammer, Unzucht, Ehebruch geschieht, gemeine Frauenhäuser gehalten werden, überschwängliche Hoffart in Kleidern stattfindet, alle Stände öffentlich ungezogen sind. Was tun sie? Reiten hübsche Hengste und tragen goldgestickte Kleider, halten Fürstenhöfe, versäumen aber ihr Amt, zu predigen und den Sünden zu wehren, und meinen, es sei ausgerichtet mit Ablesen der Stunden-Gebete, Meß halten und heimlicher Beicht. Toll, toll, toll allsamt. Was hülfe es, wenn ein Bischof hunderttausend Meß des Tags hielt, wenn er alle Kirchen in der Welt stiftete, aber die Ordnung Christi untergehen ließe. Wehe, wehe allen Bischöfen und geistlichen Regenten!

Eine solche Sprache vernahmen Millionen Menschen, und nicht bloß die niederen Klassen, mit höchster Neugier und größtem Beifall; allen Verboten zum Trotz wurde die Schrift mehrmals in Wittenberg aufgelegt und an vielen andern Orten nachgedruckt, öffentlich und heimlich verbreitet, vorgelesen, besprochen und so allmählig in breiten Volksschichten der Mut gepflanzt, die ganze alte Hierarchie über Bord zu werfen.

Weitere von Luther im Sommer oder Herbst verfaßte, zu Anfang Oktober im Druck erschienene Schriften sind: Eine Widerlegung des Löwener Theologen Latomus, der das Urteil der Löwener Fakultät über die Lutherischen Lehrsätze in einer großen Schrift näher begründet hatte,[1]) und die Deutsche Uebersetzung des Urteils der Pariser Universität gegen Luther, nebst der Verteidigung Luthers durch Melanchthon (vgl. oben § 28, S. 157).

Nachdem inzwischen in Wittenberg von Karlstadt und Melanchthon in öffentlichen Disputationen und Schriften die Unverbindlichkeit der Ordensgelübde verfochten worden war, was anfänglich Luther für eine zu weit gehende Ansicht erachtete, trat er am 9. September derselben rückhaltslos bei durch 280 Thesen, die er Melanchthon zusendete und die etwa am 8. Oktober mit dem Titel „Iudicium de votis“ auch gedruckt erschienen. Ferner verfaßte er eine Schrift „Ueber den Mißbrauch der Messe“, „De abroganda missa privata“, die aber von Spalatin zurückgehalten wurde und erst im Januar 1522 im Druck erschien (vgl. § 37). Das Nähere von diesen beiden Schriften wird in Abschnitt IX mitgeteilt werden.

Nachrichten, die ihm im Herbst 1521 über etliche Maßregeln des Kurfürsten-Erzbischofs Albrecht von Mainz-Magdeburg auf die Wartburg zugebracht wurden, versetzten ihn in lebhaften Unmut und Zorn: daß in Halle die Sammlung von Reliquien mit Verheißung von Ablaß öffentlich ausgestellt worden sei, September 1521 (vgl. oben § 11 S. 56), und daß Kleriker, welche sich verehelicht hatten, von Albrechts Offizialen

[1]) Rationis Latomianae pro incendiariis Lovaniensis Scholae Sophistis redditae, Lutheriana Confutatio. Wittenberg. Luthers W. 8, 36—128. Luther nennt die Sophisten der Löwener Schule „Brandleger“, weil sie im September 1520 Luthers Schriften öffentlich verbrannt hatten. Der Druck war erst Anfang Oktober 1521 beendigt.



verfolgt würden. Im Mai 1521 war Bartholomäus Bernhardi, gebürtig aus Feldkirch in Tirol, Professor der Theologie zu Wittenberg und seit 1518 zum Propst des Kollegiatstifts und Pfarrer zu Kemberg, unweit Wittenberg, ernannt, öffentlich in die Ehe getreten. Das erzbischöflich Magdeburgische geistliche Gericht ließ ihn hierauf nach Halle vorladen und stellte an den Kurfürsten von Sachsen das Ansinnen, den Bernhardi auszuliefern. Der Kurfürst ließ dem Bernhardi die Anklage zur Rechtfertigung zustellen, worauf dieser seinen Schritt in einer Lateinischen Schrift unter Berufung auf I. Korinther 7 und I. Timotheus 3 ausführlich verteidigte,[1]) und diese Rechtfertigung schickte der Kurfürst am 9. August 1521 nach Halle mit dem Beifügen, daß er nicht glaube, daß ihm von weltlicher Obrigkeit wegen Etwas zu tun gebühre. Erzbischof Albrecht erwiderte am 23. August,[2]) solange die Kirche nicht etwas Anderes geordnet habe, müsse es beim Bestehenden bleiben, und es würde die größte Verwirrung entstehen, wenn jeder Einzelne die heilige Schrift „nach seinem Haupte" auslegen dürfte. Wenn übrigens der Kurfürst vermeine, nicht schuldig zu sein, dem Ansuchen zu entsprechen, „so wollen wir das Alles zu Euer Liebden Ermessen, Gewissen und Verantwortung stellen und damit, so viel an uns ist, das Unsere getan haben." Der Erzbischof ließ also die Sache beruhen.

Ein anderer Priester in der Grafschaft Mansfeld aber, der ebenfalls geheiratet hatte, war verhaftet und nach Halle gebracht worden. Am 7. Oktober 1521 schrieb Luther an Spalatin, er werde es schwerlich über sich gewinnen können, den „Abgott" des Kurfürsten von Mainz (den Reliquien-Schatz nämlich) mit seinem Schandhaus in Halle (also sein Zusammenleben mit der Riedinger) öffentlich anzugreifen. Von dieser Absicht müssen auch schon vorher Andeutungen an Reformfreunde nach Mainz gelangt sein; denn Capito, des Kurfürsten Albrecht Rat, eilte schon Ende September nach Wittenberg und weiter an den Hof des Kurfürsten Friedrich und stellte vor, wie höchst nachteilige Wirkungen es zur Folge haben müsse, wenn Luther seinen Herrn persönlich angreife; derselbe sei der Reform durchaus gewogen, werde aber durch grobe Beleidigungen in das andere Lager getrieben werden.[3]) Kurfürst Friedrich war derselben Meinung und ließ Luthern wissen, daß er Angriffe auf den Erzbischof oder andere Schriften gegen den öffentlichen Frieden nicht zulassen werde. Luther antwortete an Spalatin sehr un-

[1]) Einen neuen Abdruck der Verteidigung Bernhardi's geben Lutheri Opera Latina, varii argumenti (Erlangen) 6, 99—112. 1872. Eine Deutsche Uebersetzung fertigte sofort Johann Lange in Erfurt, die 1522 zu Wittenberg im Druck erschien. Von einem Ungenannten erschien auch eine Verteidigungsschrift im Druck, die man früher Melanchthon zuschrieb, die aber wahrscheinlich Karlstadt zum Verfasser hat. Vgl. Barge, A. Bodenstein 1, 497. Ein Abdruck in Corpus Reform. Melanchthoni Opera 1, 480.

[2]) Das Schreiben Albrechts vom 23. August 1521 bei May 1, 419. Hennes, J. H., Albrecht v. Brandenburg 1858 S. 154 nach Erhard, Ueberlieferungen 3, 28—31.

[3]) Capito hat auch an Luther selbst in gleichem Sinne geschrieben. Ein Auszug bei May 1, Beil. S. 117—118.

ehrerbietig: „Das vertrage ich nicht; lieber verliere ich Dich samt Deinem Fürsten und der ganzen Welt! Habe ich dem Schöpfer des Kardinals, dem Papst, widerstanden, so werde ich doch vor seinem Geschöpf nicht weichen müssen!" — Allein die Schrift blieb ungedruckt.

Luther verfaßte jetzt wenigstens ein Privat-Schreiben an den Erzbischof mit dem Schluß „Gegeben in meiner Wüstung, Sonntag nach dem Tag Katharinä Anno 1521, also dem 1. Dezember, und es gelang ihm, dasselbe in die Hände des in Halle weilenden Erzbischofs zu bringen.[1]) Er fordert darin den Erzbischof auf, den zu Halle aufgerichteten „Abgott" wieder abzutun; er möge nur nicht denken, daß der Luther todt sei; er lebe noch und werde ein Spiel mit dem Kardinal von Mainz anfangen, dessen mancher sich nicht versehen wird. Zugleich bittet er ihn, die Priester in Frieden zu lassen, die sich zur Vermeidung von Unkeuschheit in den ehelichen Stand begeben haben oder es tun wollen; denn wenn dieß nicht abgestellt werde, solle sich ein Geschrei aus dem Evangelio erheben und sagen, wie fein es den Bischöfen anstünde, daß sie ihre Balken zuvor aus ihren Augen rissen und billig wäre, daß die Bischöfe zuvor ihre Huren von sich trieben, ehe sie fromme Eheweiber von ihren Ehemännern scheiden.

Albrecht antwortete am 21. Dezember 1521 von Halle aus eigenhändig;[2]) er redet Luther mit „lieber Herr Doktor" an, meint, die Ursache, die ihn zu seinem Schreiben bewogen habe, sei längst abgestellt (nämlich die verhafteten Priester freigelassen); er gedenke sich zu halten, wie es einem geistlichen und christlichen Fürsten zukomme, soweit ihm Gott Gnade und Vernunft verleihe, darum er auch treulich bitte; denn er wisse wohl, daß er ein armer sündiger Mensch, und ohne die Gnade Gottes ein unnützer stinkender Koth sei, so gut als irgend ein Anderer, wo nicht mehr. Brüderliche und christliche Strafe könne er wohl leiden, hoffe, der barmherzige Gott werde hierin förder Gnade, Stärke und Geduld verleihen, seines Willens in dem und anderm zu leben.

Bald darauf schrieb Capito an Melanchthon: Sein Fürst habe seine menschenfreundliche, beinahe demütig bittende Antwort an Luther sogleich nach Empfang von dessen Brief selbst niedergeschrieben, ohne daß ihn Jemand bestimmt hätte; er habe bisher auf Luthers Seite gestanden, das kaiserliche Edikt trotz vieler Aufforderungen nicht vollziehen lassen, lese die heiligen Schriften, höre die Predigt des Evangeliums und werde nur durch Furcht und Scheu vor dem Ansehen der Kirche, das er seinen Kräften überlegen glaubt, abgehalten, weiter zu gehen. Es gebe ja sonst noch Fürsten, welche Ehebrecher, Hurer, Spieler seien, welche Niemand angreife, wie möge man diesen ohne Schonung behandeln, der, wenn er fehlt, mehr aus Liebe zur Religion fehlt, als aus bösen

---

[1]) De Wette 2, 112. Walch 19, 656–661.

[2]) May, 1, Beil. 103—107. Walch a. a. O.

Absichten. Capito bittet daher Melanchthon, dafür zu sorgen, daß der zarte und der noch gar jugendliche Geist (Albrecht war damals 31 Jahre alt), der den Frieden und die Muse liebt, nicht durch Herausforderungen erstickt werde.[1])

Luther hat sich dann in der Tat ruhig verhalten.

Luther nahm dem Capito seine Mahnungen sehr übel und richtete am 17. Januar 1522 von der Wartburg aus einen Brief an ihn, worin er ihn geradezu ein „giftiges Untier", virulenta bestia, nannte; Capito wünschte aber Luthern umzustimmen, begab sich im März 1522 persönlich nach Wittenberg und erreichte auch eine Versöhnung.

Die Billigkeit erfordert, der Tatsache zu gedenken, daß genau ein gleicher „Abgott" wie zu Halle auch noch immer zu Wittenberg Gegenstand der Verehrung und zugleich der Ausbeutung des Volks fortdauerte.

Im Januar 1522 ließ Luther zu Wittenberg eine kleine Schrift drucken: „Bulla Coenae Domini, das ist, die Bulla vom Abendfressen des allerheiligsten Herrn, des Papstes, verdeutscht durch Martin Luther."[2]) Im Jahre 1280 hatte Papst Nikolaus III. eine Bulle erlassen, welche alle Häretiker und Schismatiker verflucht und vorschreibt, daß die Bulle jährlich am Gründonnerstag, am Tage der Einsetzung des Abendmahls, der „Coenae domini", zu Rom von allen Kirchen-Kanzeln öffentlich verlesen werden solle, an diesem Tag offenbar deshalb, weil die Häretiker durchgängig die Römische Lehre von der Messe verwarfen. Allmählich wurde es üblich, die einzelnen Parteien der Verfluchten mit Namen aufzuzählen, und so wurde denn zu dem im Verzeichnis stehenden Wyklif und Huß jetzt auch Luther angereiht. Die Kunde davon kam wohl schon im Herbst 1521 auf die Wartburg; erst im Januar 1522 fand Luther Zeit, die Tat des Papstes Leo X. zu geißeln. In der Einleitung vergleicht Luther das Tun der Päpste dem eines Trunkenbolds, der flucht, wütet, tobt, und gibt daher das Wort coenae mit Abendfressen wieder; dann folgt eine Deutsche Uebersetzung mit vielen beißenden Anmerkungen.

Am 1. Dezember 1521 kam Luther in Reiterstracht und Bart heimlich von der Wartburg zu Besuch nach Wittenberg, wovon noch unten zu reden sein wird. Seitdem begann er mit der Deutschen Uebersetzung des Neuen Testaments.

§ 36.

3. Wittenberg bleibt während der elfmonatlichen Abwesenheit Luthers, vom 3. April 1521 bis 6. März 1522, Mittelpunkt der Reform-Bewegung, vorzugsweise durch Karlstadts gewaltige bahnbrechende Tätigkeit. Ihm zur Seite stehen Ph. Melanchthon, Nik. v. Amsdorf, Justus Jonas und der Augustiner Gabriel Zwilling. Schriften und Thesen Karlstadts. Melanchthons Loci communes, Dezember 1521. Bugenhagen kommt im März 1521 nach Wittenberg.

In dieser entscheidungsvollen Zeit nahm der ebenfalls gebannte und geächtete Andreas Karlstadt die Führung der evangelischen Sache in

[1]) Bibliotheca Brem. classis 4, fasc. 5. pag. 931. May 1, Beil. 118—119.
[2]) Luthers W. 8, 688—720. 1889.

die Hand, wozu ihn seine umfassende Gelehrsamkeit, besonders aber sein unerschütterlicher Mut und seine glühende Begeisterung für die Wahrheit in den Stand setzten wie keinen zweiten. Er fand dabei wertvollste Unterstützung durch Philipp Melanchthon, die Wittenberger Augustiner-Mönche und einige andere sogleich zu erwähnende bedeutende Männer.

Bei der Beurteilung der Tätigkeit Karlstadts ist festzuhalten, daß derselbe bereits seit 1507 Lehrer in der theologischen Fakultät, seit 1509 zugleich zum Kanonikus des Allerheiligenstifts, 1511 zu dessen Archidiakanus gewählt war und letzteres Amt neben seiner Professur bekleidete.[1]) Außer ihm und dem seit 1507 zum Kanonikus und später zum Professor der Theologie ernannten Nikolaus von Amsdorf, standen der Propst Goede und die 9 übrigen Kanoniker der Reformation ablehnend und mehr und mehr feindlich gegenüber, fuhren fort die in der Kirche aufbewahrten Reliquien zur Verehrung auszustellen und von den vielen reichen und armen Wallfahrern schöne Summen einzukassieren.

Unterm 18. März 1520 erließen sie ein öffentliches Ausschreiben folgenden Inhalts:[2]) 1. Das Heiligtum soll jährlich siebenmal vorgezeigt werden. 2. Wer an den 7 Tagen oder am Montag nach Misericordias domini (nach dem zweiten Sonntag nach Ostern) bei der Vorweisung des Heiligtums anwesend ist und sein Almosen in der Kirche gibt, soll von einem jeden Stück des Heiligtums, deren es jetzt 18850 sind, 100 Quadragen Ablaß verdienen (schriftlicher Zusatz: Ein hundert Jahr und).[3]) Wer nicht nach Wittenberg kommen kann, aber sein Almosen gibt, erhält gleichfalls diesen Ablaß. Diese vom Papst Leo X. bewilligte Gnade soll unwiderruflich sein. Wer Andacht und Innigkeit dazu hat, mag Sonntag Misericordia D. oder den folgenden Montag in Wittenberg erscheinen.

Karlstadt hatte schon am 13. April 1517, also vor dem Anschlag von Luthers 95 Thesen, diesen Wittenberger Ablaßhandel durch 152 gedruckte Thesen öffentlich bekämpft,[4]) und das bisher fortgesetzt, unerachtet der Wegfall dieser Einnahme des Stifts auch sein Einkommen schmälern mußte.

Am 21. Januar 1521 war der Propst Henning Goede oder Gode gestorben und es wurde auf Vorschlag des akademischen Senats vom Kurfürsten der jetzt 28jährige Justus oder Jodokus Jonas zum Propst und damit zum Professor in der Juristenfakultät ernannt.[5]) Geboren am 5. Juni 1493 in der Reichsstadt Nordhausen, hatte er in Erfurt und Wittenberg studiert, 1517—1521 zu Erfurt juristische Vorlesungen ge-

---

[1]) Thudichum, F., Papsttum u. Reformation i. M. S. 426.

[2]) Burkhardt, C. A. H., Ernestinische Landtagsakten 1, 255. 1902.

[3]) Quadragena ist eine Bußübung von 40 Tagen, hundert Quadragenä also eine solche von 4000 Tagen, und diese 18850 mal genommen gibt 75400000 Tage.

[4]) Thudichum, F., Papsttum u. Ref. 426.

[5]) Pressel, Theod., Justus Jonas 1862. — Kawerau, Gust., Briefwechsel des Justus Jonas. 1. 2. 1884. 85 Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. 17.

halten und sich als treuer Anhänger Luthers erwiesen, den er auch zum Wormser Reichstag begleitete. Sein Amt trat er am 6. Juni 1521 an; er ließ sich übrigens sehr bald von der Verpflichtung zu juristischen Vorlesungen entbinden und in die theologische Fakultät aufnehmen. Dieser jugendliche erste Vorstand des Stifts bekämpfte nun alsbald gerade so wie der zweite Vorstand Karlstadt durch öffentliche Predigten in der Stiftskirche sowohl den Ablaßhandel als die Privatmessen, was aber die Mehrzahl der Domherren nicht im geringsten in der Fortsetzung ihres Herkommens störte.

Karlstadt entfaltete eine staunenswerte Tätigkeit durch Vorlesungen an der Universität, Abhaltung öffentlicher Disputationen[1]) und Abfassung von Druckschriften; zugleich predigte er häufig in der kleinen Schloß- oder Stifts-Kirche und in der großen Pfarrkirche St. Marien oder Stadtkirche. Der vom Stift ernannte Pfarrer Simon Brück war längst kränklich und mit seiner Stellvertretung seit 1519 vom Stift Martin Luther beauftragt worden; während dessen Abwesenheit vom 3. April 1521 bis 6. März 1522 erhielten neben anderen Priestern Karlstadt vom Stift den Auftrag, die Geschäfte des kranken Pfarrers zu versehen, und so konnte Karlstadt seinen Reform-Gedanken unter der ganzen Bürgerschaft der Stadt Boden verschaffen.

Es sind hier in Kürze die Fragen anzudeuten, über welche sich Karlstadt in Disputationen und Predigten besonders verbreitet hat, und die von ihm veröffentlichten Schriften zu nennen.

Unterm 21. Juni 1521 verteidigte Karlstadt in Thesen das Recht nicht bloß der Priester, sondern auch der Ordensleute, zur Ehe zu greifen, und erklärte die Bischöfe für verpflichtet, im Konkubinat lebende Priester zur Ehe zu zwingen. Unterm 24. Juni 1521 erschien seine Schrift „Von Gelübden Unterrichtung“ und am 29. Juni eine Lateinische Schrift „Ueber Zölibat, Mönchsstand, Ehelosigkeit“, etwa Ende Juli auch wieder Thesen darüber, worin seine Forderungen ausführlich begründet werden. Unterm 18. Juli 1521 richtete er in Gemeinschaft mit Melanchthon und Johann Agrikola ein offenes Schreiben an den Bischof von Meißen um Freilassung des Pfarrers Jakob Seidler, der wegen Eingehung einer Ehe in's Gefängnis geworfen worden war.

Gegen die Verehrung von Heiligen hatte sich Karlstadt schon früher ausgesprochen, und die Abschaffung des Eides auf die Heiligen und ihre Reliquien gefordert; bei der Disputation von Kuelsamer am 22. Juli 1521 ließ er den Satz verteidigen: „Die Bilder Christi, der glorreichen Jungfrau und anderer Heiligen in den Kirchen sind abzutun.“

---

[1]) Eine größere Anzahl von Wittenberger Disputations-Thesen aus den Jahren 1516—1522 werden mitgeteilt von Kolde, in Briegers Zeitsch. f. Kirchengeschichte 11, 448. 1890. — Ein Verzeichnis von Thesen Karlstadts 1517—1522, mit Abdruck von 8 Thesen-Reihen bei Barge, Herm., Andreas Bodenstein v. Karlstadt 1, 472—497. 1905.

Die weitaus meisten Disputationen und Schriften handelten von den Sakramenten, und ganz vorzugsweise von der Messe. Schon am 1. März 1521, zur Zeit als Luther noch in Wittenberg anwesend war, stellte Karlstadt sieben kurze Thesen auf, deren erste und letzte lauteten: „Gebete befreien die Seelen Verstorbener nicht (nämlich aus dem Fegfeuer), so wenig wie Werke“, und „Ein Sakrament wirkt in keiner Weise ohne Glauben.“ Ebenfalls noch im März folgten Thesen gegen das Gebets-Plappern und mit der Forderung der Deutschen Sprache bei der Messe. Am 13. Mai folgten für eine Disputation von Joh. Kuelsamer Sätze gegen die Aufbewahrung von Hostien in einem Kästchen, gegen die Elevation der Hostie, das pomphafte Herumtragen derselben, und gegen die Entziehung des Kelchs für die Laien.

Die hauptsächlich inbetracht kommenden Schriften Karlstadts sind: Von den Empfahern, Zeichen und Zusag des heiligen Sakraments, 24. Juni 1521. — De legis, litera sive carne et spiritu. 30. September 1521.— Von Anbetung und Ehrerbietung der Zeichen des Neuen Testaments, 1. November 1521. — Von beiden Gestalten der heiligen Messe, 30. November 1521. — Predigt von Empfahung des heiligen Sakraments, 25. Dezember 1521. Dazu kommen noch Thesen vom 17. und 31. Oktober, 11.—30. November.

Durch diese Thesen, die Schriften und durch Predigten bereitete Karlstadt die Gemüter vor, sich von der Richtigkeit seiner Lehren zu überzeugen; eigenmächtige Aenderungen an den kirchlichen Gebräuchen hat er niemals vorgenommen und bei der Disputation vom 17. Oktober 1521 davor gewarnt; er hielt sich nur dann zu Aenderungen für berechtigt, wenn die Gemeinde oder deren Vertretung einverstanden war; viel ungestümer war die Denkart des jugendlichen Melanchthon; er erklärte: „Man muß endlich einmal anfangen, sonst geschieht nichts. Wer die Hand an den Pflug gelegt hat, darf nicht zurückschauen. Die Augustiner sind an die Zustimmung der Gemeinde nicht gebunden. Ich weiß, daß auch du den Zustand verändert zu sehen wünschst.“ Karlstadt erwiderte: „Gewiß, aber ohne Tumult und ohne daß den Gegnern ein Anlaß zur Verleumdung gegeben wird.“ [1]) Hiernach hat sich Karlstadt in der Folge sowohl in Wittenberg wie in Orlamünde verhalten.

Seine Schriften wurden in ganz Deutschland verbreitet, in Basel, Nürnberg, Augsburg, Straßburg von Druckern aus den Reihen der Brüder nachgedruckt, trotz dem Wormser Edikt, und trugen wesentlich dazu bei, das Vertrauen der Evangelisch-Gesinnten zu beleben.

Als feuriger Reformator trat jetzt auch der Prediger im Augustiner-Kloster, Bruder Gabriel Zwilling (Didymus, = Zwilling) hervor.[2]) Geboren

---

[1]) Albert Burer an Beatus Rhenanus, 18. Oktober 1521 bei Horawitz und Hartfelder, Briefwechsel des Beatus Rhenanus S. 293. 1886: Carolostadius adhortabatur item, ut, si omnino missam sublatam vellent, facerent id cum consensu magistratus Wittenbergensis, ne quid offendiculi inde nasceretur in vulgo. Vgl. Barge, 1, 322—323. 354.

[2]) Ueber Zwilling vgl. Real-Encyklopädie unter Didymus.



um 1487 zu Annaberg, in unbekannter Zeit in den reformierten Augustiner-Orden eingetreten, 1512 im Kloster zu Wittenberg und als Student immatrikuliert, 1516 und 1517 im Kloster zu Erfurt und dort als Student eingeschrieben, dann zurück nach Wittenberg, wo er am 14. Februar 1518 zum Magister der Theologie befördert wurde. Seine Predigten taten große Wirkung und wurden sogar von Melanchthon fleißig besucht.

Mitte Dezember 1521 trat zu Wittenberg eine Schrift Melanchthons an's Licht mit dem Titel: Allgemeine Grundbegriffe theologischer Dinge oder theologische Umrisse. (Loci communes rerum theologicarum seu hypotyposes theologicae.)[1]) Der Druck hatte schon im April begonnen; am 9. September waren die ersten 6 Bogen, in welchen von den Gelübden gehandelt wird, in Luthers Händen; aber erst Mitte Dezember lag das Werk fertig vor.[2])

Von Manchen ist das Buch früher als ein systematischer Abriß der christlichen Glaubenslehren bezeichnet worden, aber ganz mit Unrecht, da es im Gegenteil nur eine Reihe einzelner Fragen abhandelt und ein eigentliches System vollkommen vermissen läßt. Die Lehre von Gott, von Christus, vom heiligen Geist wird völlig bei Seite gelassen, mit der Begründung, daß es sich dabei um viele Geheimnisse handle, die man besser anbete als untersuche.

Einen Hauptteil der Schrift nehmen die Ausführungen über die Kräfte des Menschen, den freien Willen, über Rechtfertigung und Glauben u. dergl. ein; kurz sind dagegen gehalten die Abschnitte über Taufe (S. 229—234), Buße und Beichte (234—241) und Tisch des Herrn (241—243), über Ordens-Gelübde (114, 124—126), über Zinsennehmen (147—148), über Bilder (218). Ueber die Ordens-Gelübde heißt es: „Mönchs-Gelübde schreibt Gott weder vor, noch rät er sie an; das Evangelium, da es überhaupt gleichbedeutend mit einer gewissen Freiheit des Geistes ist, kennt die Knechtschaft der Gelübde nicht."

Die Vorfrage, worauf die christlichen Lehren sich zu gründen haben, ist nur sehr allgemein, auch wenig folgerichtig beantwortet, was sich daraus erklärt, daß Melanchthon die Briefe des Paulus als die reinste Quelle der Erkenntnis ansah, den Brief an die Römer als einen wahren Inbegriff der ganzen Schrift und eine Richtschnur, ein Gesetz (Canon).[3]) Daher kommt es, daß die Loci überkünstlich, dunkel, nach mittelalterlicher Theologie schmeckend, für Nichttheologen unlesbar und

---

[1]) Aristoteles verstand unter „τόποι" die für eine Wissenschaft oder auch für alle Wissenschaften geltenden festen Grundwahrheiten; und in gleichem Sinn gebrauchte dann Cicero den Ausdruck „loci".

[2]) Als die erste Ausgabe ist nunmehr die in Oktav gedruckte erkannt; diese ist von neuem abgedruckt in Plitt, G. L., Die Loci communes Ph. Melanchthons in ihrer Urgestalt; 3. Aufl. mit Erläuterungen von Th. Kolde, 1900.

[3]) S. 63: Paulus in epistola, quam Romanis dicavit, doctrinae christianae compendium conscripsit. S. 144: potissimum in epistola ad Romanos, quam ego puto universae scripturae velut indicem quendam esse καὶ κάνονα.

langweilig sind; aber freilich, wenn man sie gegen die entsetzlichen mittelalterlichen Lehrbücher des Lombardus, Thomas von Aquino und Skotus hielt, glänzten sie wie eine helle Sonne gegenüber dunkler Nacht, und leisteten eine außerordentlich willkommene Hülfe zur Verdrängung der päpstlichen Lehrbücher.

Während des Druckes hatte Melanchthon die einzelnen Bogen an Luther auf die Wartburg zur Begutachtung gesendet, und man darf ohne Bedenken annehmen, daß er in Folge von Einwendungen Luthers manche Sätze abschwächend änderte oder ganz wegließ; im allgemeinen spendete Luther dem Werk, das ja seine eignen Lehren im wesentlichen wiedergab, höchstes Lob und pries es später als ein „unbesiegtes Büchlein, würdig der Unsterblichkeit, ja würdig, ein kirchliches Gesetzbuch zu sein (ein canon ecclesiasticum).[1]) Spalatin übersetzte es sogleich in's Deutsche; es wurde alsbald an vielen Orten nachgedruckt, und der Umstand, daß darin nirgends ein Angriff auf den Papst vorkam, verminderte für die Drucker die Gefahr, den Strafen des Wormser Edikts zu verfallen.

Vier Jahre nachher, im Jahre 1525 verfaßte Johann Eck eine Gegenschrift mit dem Titel „Enchiridion locorum communium“.

Melanchthon hat seit 1533 seinem Werk eine ganz andere Gestalt gegeben.[2])

Höchste Bedeutung nehmen noch die 65 Thesen in Anspruch, welche Melanchthon wahrscheinlich ausgangs Oktober 1521 für eine öffentliche Disputation über die Messe aufstellte,[3]) und die den desfallsigen Inhalt der eben im Druck befindlichen Loci ergänzen. Die Messe, heißt es darin, ist kein Opfer, wirkt nicht Vergebung der Sünden, verleiht nicht Seligkeit, sondern ist ein „Zeichen“, um uns an die von Christus zu Teil gewordene Gnade zu erinnern und das Herz über den Willen Gottes zu vergewissern; der Mißbrauch der Messe muß durch die Obrigkeit beseitigt werden. Das Nähere in Abschnitt IX.

Luther, der zwar die Zölibatsgesetze längst für unverbindlich erklärt, aber die Zulässigkeit der Lossagung vom Mönchsgelübde noch bezweifelt hatte, sprach sich seit September 1521 ganz entschieden für das Recht zur Lossagung aus, und zwar durch 280 gedruckte Lateinische Thesen mit dem Titel „Urteil, judicium, Martin Luthers über Gelübde.“

Im Januar folgte dann seine Schrift gegen die Privatmesse. Am 27. Dezember 1521 erschienen in Wittenberg drei Führer der Brüder (Waldenser) aus Zwickau, um die Verwendung Melanchthons für ihre gefangen gesetzten Glaubensgenossen beim Kurfürsten zu erbitten; sie gaben sich für Propheten aus und ihre Gründe gegen die Kindertaufe

[1]) Luthers Werke (Erlangen). Opera varii argumenti 7, 117. De Wette 8, 502.

[2]) Die verschiedenen jüngeren Fassungen der Loci communes werden mitgeteilt in Corpus Reformatorum 21. 22.

[3]) Corpus Reform. 1, 479—481. 1834.



machten großen Eindruck auf Melanchthon. Des besseren Zusammenhangs wegen wird erst unten im § 42 des Näheren davon zu handeln sein.

Im März 1521, kurz vor der Abreise Luthers zum Reichstag, kam Johannes Bugenhagen nach Wittenberg und ließ sich am 29. April 1521 als Student der Theologie immatrikulieren. Geboren am 24. Juni 1485 in der Stadt Wollin in Pommern, auf der Universität Greifswald gebildet, wurde er, zwanzigjährig, an die Schule zu Treptow in Pommern als Rektor berufen und wirkte in dieser Stellung 15 Jahre lang. Vom Bischof von Kammin erhielt er im Jahre 1509 die Priesterweihe und ein Kanonikat an der Kollegiatkirche St. Marien zu Treptow. Die Schriften des Erasmus führten ihn zum Studium des Neuen Testaments und Luthers Schriften klärten ihn weiter auf. Luthers Schrift „Ueber die Babylonische Gefangenschaft der Kirche“ schreckte ihn anfänglich zurück, als schlimme Häresie enthaltend, bei genauerer Prüfung aber wurde er ganz dafür gewonnen und beschloß nun, an der Quelle der neuen Lehre, in Wittenberg, sich darüber zu unterrichten. Eine Anstellung konnte er zunächst nicht erhalten, lebte wohl wesentlich von Privatunterricht und heiratete am 13. Oktober 1522. Er ist fortan gewöhnlich Doktor Pommer oder Pommeranus genannt worden.

§ 37.

4. Beginn der Durchführung der Reformation durch die Augustiner in Wittenberg; Abschaffung der Messen; Austritt der meisten Mönche. Luther gibt bei seinem heimlichen Besuch in Wittenberg Anfang Dezember 1521 diesen Schritten Beifall. Eine nach Wittenberg berufene Versammlung der Augustiner aus Kursachsen und Thüringen erklärt die Mönchs-Gelübde für unverbindlich, 6. Januar 1522. Die Wittenberger Augustiner entfernen die Altäre bis auf einen und alle Bilder aus ihrer Kirche. Karlstadt heiratet am 19. Januar 1522, gleich darauf auch Johannes Lange in Erfurt und Justus Jonas.[1]

Nachdem Monate lang durch Druckschriften, akademische Disputationen und Kanzel-Predigten die wichtigsten Reform-Forderungen gründlich erörtert worden waren, und sich mehr und mehr allgemeines Einverständnis darüber offenbarte, hielten die Augustiner zu Wittenberg, Luthers Ordensbrüder und Schüler, die Zeit für gekommen, zur Tat zu schreiten. Bald nach dem 9. Oktober erklärten von 40 Brüdern 39, daß sie die Privatmesse nicht mehr halten würden, wozu Jodokus Jonas, Andreas Karlstadt, Philipp Melanchthon und Nikolaus Amsdorf ihre volle

---

[1]) Ueber die Vorgänge zu Wittenberg im Oktober 1521 liegen vor: Briefe des Felix Ulscenius, datiert Wittenberg 5., 6. und 23. Oktober 1521, handschriftlich in der Sammlung von Simler und hiernach abgedruckt bei Jäger, C. F., Andreas Bodenstein v. C. 1856 S. 507—510. — Schreiben des Augustiner-Priors Helt in Wittenberg an den Kurfürsten vom 30. Okt. und 12. Nov. 1521, in Corpus Reform. 1, 475 und 483. 1834. Ferner zwei Berichte der katholisch gesinnten Stiftsherren des Allerheiligen-Stifts zu Wittenberg an Kurfürst Friedrich den Weisen vom 4. November und 29. Dezember 1521, mitgeteilt von Barge 2, 545—549 und 558—559. — Zeitung aus Wittenberg, wie es Anno 1521 und 22 sey zugegangen, abgedr. bei Strobel, Miscellaneen Literarischen Inhalts. 5. Sammlung. Nürnberg 1781 S. 126. Druck auch bei Geß, Felic., Akten und Briefe 1, 261 Anm. 1905.

Billigung äußerten, ebenso die meisten Studenten, deren Zahl damals über 1000 betrug.[1]) Gabriel Zwilling hatte in vielen Predigten die Messe für ein teuflisch Ding erklärt, das jeder Christenmensch fliehen und meiden müsse, namentlich auch die Anbetung des heil. Sakraments bekämpft. Nicht weniger lebhaft griff der Probst des Allerheiligenstifts, der jugendliche Justus Jonas, in der Stiftskirche öffentlich die Seelenmessen für Verstorbene an, bezeichnete sie nicht bloß als unwirksam, sondern auch als Gotteslästerung und der Seelen Pestilenz, die abgeschafft werden müsse, tat so namentlich auch am Fest Allerheiligen, 1. November, dem höchsten Festtag im Stift, an dem viel Volk von weit und breit zusammenlief. Gegen die Mehrheit der Stiftsherren vermochte er indessen die Messe nicht abzuschaffen. In der Stadtkirche aber, die dem Stift einverleibt war, teilte um dieselbe Zeit ein (nicht mit Namen genannter) Priester etlichen Studenten, dann auch ein Kaplan dem gemeinen Volk, alt und jung, das Sakrament unter beiderlei Gestalt mit.[2])

Luther vernahm die Abschaffung der Messen durch die Augustiner mit großer Freude und verfaßte sofort, anfangs November, eine Lateinische Schrift: „Beurteilung der Privatmesse durch Martin Luther“, um, wie er sagt, die etwa noch Zaghaften unter den Brüdern in der Ueberzeugung zu festigen; denn er mache selbst täglich die Erfahrung, wie schwer es sei, sich von langgewohnten Irrtümern loszumachen, und an großem Geschrei gegen sie werde es nicht fehlen. Da Spalatin die Handschrift zurückhielt, so erfuhr man von ihr erst im Dezember, als Luther heimlich nach Wittenberg kam; im Druck erschien sie erst im Januar 1522.

Sobald der Kurfürst Friedrich der Weise von der Abschaffung der Messe durch die Augustiner vernahm, sendete er um den 12. Dezember den Doktor Gregor Pontanus nach Wittenberg, um die Universität über diese Neuerung zu vernehmen; denn das Augustiner-Kloster war vom Kurfürsten ausgestattet und bildete eine Art Zubehör der Universität. Die Universität wählte hierauf einen Ausschuß, bestehend aus Jonas, Dölsch, Karlstadt, Schurff, Melanchthon und Amsdorff, welcher zuerst die Augustiner über die Gründe für ihr Vorgehen vernahm und dann einen Berichts-Entwurf vorlegte, dahin lautend: sie könnten den Augustinern nur beistimmen, ja sie hielten es für die Pflicht eines christlichen Fürsten, den Mißbrauch der Messen in seinem ganzen Land abzuschaffen, wenn man ihn auch einen Böhmen schimpfen sollte. In der Versammlung der Universität trat ein Teil der Professoren dem Bericht bei, andere widersprachen; einige Mediziner und Philosophen erklärten von der Sache nichts zu verstehen, seien aber, wenn es sich um Mißbräuche handle, für deren Abschaffung. Namens der Universität sendete Dr. Christian Beyer den Ausschuß-Bericht samt Meldung über die Uneinigkeit der

---

[1]) Spalatin, Zeitgeschichte.

[2]) Schreiben der Stiftsherren an den Kurfürsten vom 4. Nov. 1521 bei Barge 2, Anlagen Nr. 9.

Universität an den Kurfürsten, worauf dieser am 19. Dezember antwortete: es sei das eine wichtige Sache, die die ganze Christenheit anlange; wiewohl er willens sei, alles was zur Ehre Gottes und Stärkung des christlichen Glaubens dienlich sei, treulich zu fördern, so müsse es doch Bedenken erwecken, daß die Aenderung von einer bloßen Minderzahl der Universität gebilligt werde; sie möchten es daher vorläufig beim alten Gebrauch belassen und zunächst über die Frage disputieren, schreiben, lesen, predigen.[1]) Im Augustinerkloster blieb aber die Messe abgeschafft.

Am 12. November 1521 traten 13 Brüder aus dem Augustinerkloster aus, zu Ende November noch weitere 15, darunter mit besonderer Feierlichkeit Gabriel Zwilling; sie sagten sich also von ihren Gelübden los, legten auch das Ordenskleid ab; nur 12 Mönche blieben zurück. Um diesen ihre Beharrlichkeit zu verleiten, riet Zwilling dem Volk, ihnen keine Geschenke mehr zu geben, um ihnen den Unterhalt zu erschweren. Oeffentlich schilderte er sodann das wertlose und üppige Leben der Mönche, namentlich auch der Franziskaner und Stiftsherrn, und sagte: Wer einem Pfaffen oder Mönch begegne, solle das Kreuz vor sich schlagen. Es kam dann zu manchen öffentlichen Verspottungen von solchen; am 3. Dezember wurden in der Pfarrkirche Priester, welche Messe lesen wollten, von Studenten und Bürgern daran gehindert; am 4. Dezember brachen 40 Studenten in das Franziskaner-Kloster, verhöhnten die Mönche und zertrümmerten einen hölzernen Altar, sodaß der Rat dem Kloster eine Schutzwache gab; mehreren Domherren wurden die Fenster eingeworfen; ein Antoniter-Mönch von auswärts, der bettelte, weggejagt; lauter Vorgänge geringfügiger Art, wie sie bald an unzähligen Orten vorkamen, und für die der Ausdruck „Aufruhr“ viel zu stark ist. Der Kurfürst tadelte in einem Erlaß vom 15. Dezember, daß der Stadt-Rat solchen Unfug nicht hindere und die Täter bestrafe; der Rat antwortete, die Taten seien von jungen, mutwilligen und unverständigen Martinianern (!) geschehen, die verwarnt worden seien und künftig dergleichen unterlassen würden.

Anfang Dezember, zwischen dem 4. – 9., wahrscheinlich kurz vor diesen lärmenden Vorgängen, machte Luther einen heimlichen Besuch in Wittenberg, in einem ritterlichen Gewand mit vollem Haar und Bart, sodaß Niemand den Mönch in ihm erkennen konnte. Lukas Cranach benutzte die kurze Zeit, um ihn so zu malen. Ueber das, was er in Wittenberg gesehen und gehört, sprach sich Luther sehr befriedigt aus.[2])

Am 6. Januar 1522, Epiphanias, Dreikönigstag, versammelten sich auf Einladung und unter dem Vorsitz des Generalvikars Wenzeslaus

---

[1]) Der Schriftwechsel in Lateinischer Sprache ist abgedruckt in Lutheri Opera Latina var. arg. (Erlangen) 6, 218—233. 1872; schon früher im Corpus Reform. 1, 493—508 u. 507—510.

[2]) Luther schreibt noch von Wittenberg aus vor dem 9. Dezember 1521 an Spalatin: „Alles was ich sehe und höre, gefällt mir ausnehmend wohl“ (omnia vehementer placent, quae video et audio). Enders 3, 253.

Linck die Prioren und etliche Brüder einer größeren Anzahl Augustiner-Klöster der reformierten Kongregation aus Kursachsen, Thüringen und einem Teil von Meißen zu Wittenberg, um sich über ihr Verhalten angesichts der großen Fragen der Zeit zu verständigen. Sie faßten folgende Beschlüsse:[1])

„1. Soviel bei uns steht, gestatten wir allen unseren Brüdern das Evangelium und die christliche Freiheit. Diejenigen, welche unter Beiseitesetzung der schädlichen äußeren Schminke unseres Lebens gemäß der Reinheit der evangelischen Lehre mit uns zusammenleben wollen, können es tun; wenn aber etwelche begehren, Christo auf vollkommene Weise zu leben, so soll ihnen dies unverwehrt und freigestellt sein. Wir wollen aber hiermit Niemanden eine Handhabe zu fleischlicher Freiheit geben.

2. Weil Kleidung oder irgendwelches äußere Aussehen der christlichen Freiheit weder entgegensteht noch sie fördert, so beliebt es uns, diese Kleidung beizubehalten, bis der Geist unseres Herrn Jesu Christi etwas anderes gelehrt haben wird.

3. Wir sagen ab aller Dienstbarkeit der Begierde oder Sünde, soweit die menschliche Schwachheit es zuläßt, besonders des Bettelwesens und jedes Erwerbs mit gestifteten oder irgend welchen anderen Messen.

4. Wem Gott die Gabe verliehen hat, der unterrichte im Konvent, die übrigen im Wort der heiligen Schrift. Das ist nämlich das einzig notwendige, womit Gott im Geist und in der Wahrheit gedient wird. Die übrigen aber sollen Muße behalten zu körperlichen Beschäftigungen und Arbeiten, damit sie haben, wovon sie leben und wovon sie Leidende unterstützen können.

5. Wer aber dem Fleisch folgen wollte, was Gott von jedem gnädig abwende, den überlassen wir dem göttlichen Gericht; denen aber, welche die Wahrheit und Gott erkennen werden, begehren wir fromm und brüderlich mit Rat beizustehn, indem wir nichtsdestoweniger ermahnen, daß sie sich nicht weigern sollen, dem Vorsitzenden gemäß dem Gesetz Gottes oder der Liebe zu gehorchen.

6. Nach dem Beispiel des Apostels Paulus seien wir den Juden Juden, den Griechen Griechen u. s. w., indem wir die Sachen so abmessen, daß wir für Zeremonien nicht die Liebe des Glaubens verlieren und nicht den christlichen Frieden stören oder zerstören."

Im Eingang der Beschlüsse sagen die Prioren, sie hätten zuvor treuen Rat guter Männer gehört, und wollten dem nicht vorgreifen, was die übrigen Väter im nächsten Kapitel oder andere das Gesetz Gottes

---

[1]) Als die richtigste Fassung erscheint die von Gg. Spalatin, Annales, mitgeteilte, abgedruckt in Mencken, J. B., Scriptores rer. German. 2, 610; dieselbe Fassung, mit unerheblichen Abweichungen nach Spalatins Papieren bei Kapp, Joh. Erh., Kleine Nachlese 2, 531—538. 1727. — Andere minder gute Ausfertigungen in Lutheri Opera. Jenae 1557 mit der Ueberschrift: Anno Christi 1522. Opera latina varii arg. (Erlangen) 6, 212—218. 1872. Corpus Reform. 1, 456 mit falschem Datum.

Liebende und Gott Fürchtende für gut finden würden. In den später zu Grimma gefaßten Beschlüssen wird erwähnt, daß vor der Wittenberger Versammlung Johann von Staupitz (!) und andere um Rat gefragt worden seien; darunter war auch Luther, wie Linck später im Jahre 1539 selbst bekundet hat.[1])

Die Beschlüsse wurden einmütig gefaßt; auch der Wittenberger Prior Helt, der bisher Widerstand geleistet hatte, stimmte zu; der Generalvikar Linck bestätigte die Beschlüsse. Kurz gesagt gingen sie dahin: jedem Mitglied des Ordens steht es frei, aus dem Kloster herauszugehen oder darin zu bleiben, das Ordenskleid und die Tonsur beizubehalten oder nicht; die Prioren wollen vorläufig das Ordenskleid weiter tragen; sie sagen unreinen Begierden und dem Bettel ab und wollen für Geld keine Messen mehr lesen. Damit war das Joch der Ordensgelübde feierlich abgeschüttelt, der Auflösung der Klöster und der Verwandlung einer ansehnlichen Zahl von bisherigen Mönchen in evangelische Prediger freie Bahn geschaffen.[2])

Alsbald wurden die Beschlüsse in ganz Deutschland verbreitet, auch durch Karlstadt als Anhang zu den 6 Ausgaben seines Sendbriefs, worin er von seiner Heirat öffentlich Kunde gibt;[3]) der Eindruck war ein ganz außerordentlicher; die Papisten erschraken, aber in etlichen anderen Orden, namentlich bei den Franziskanern, erregten die Beschlüsse Nachdenken und führten bald dazu, daß auch von diesen erst einzelne austraten und nicht wenige Klöster sich allmählich leerten.

Aus welchen Gründen die Prioren der Augustiner auf einer zweiten Versammlung zu Grimma auf Pfingsten 1522 ihre Beschlüsse einschränkend ausgelegt haben, wird unten § 40 noch zu besprechen sein.

Am 11. Januar 1522 taten die Augustiner zu Wittenberg einen weiteren unermeßlich wichtigen Schritt: sie schafften die Altäre bis auf einen, sowie auch die Bilder aus ihrer Kirche, und verbrannten letztere am nämlichen Tage, desgleichen das zu Taufen und letzten Oelungen bestimmte geweihte Oel.[4])

Im Dezember faßte Karlstadt den Entschluß, sich von dem Gelübde, welches er als Kanonikus des Kollegiatstifts Allerheiligen zu Wittenberg geleistet hatte, öffentlich loszusagen und anzukündigen, daß er heiraten werde. Am 26. Dezember 1521 fuhr er „mit zwei Wagen voll gelehrter tapferer Leute“, darunter den Propst des Stifts, Jodokus Jonas und Philipp Melanchthon, nach dem benachbarten Dorf Segrehna und verlobte sich hier mit der 15jährigen Tochter eines armen Edelmannes namens

[1]) Reindell, W., Doktor Wenzeslaus Linck aus Colditz 1, 164. 1902.

[2]) Irrig die Angabe Köstlins 1, 516, die Beschlüsse seien auf die Geltung der Mönchsgelübde nicht eingegangen.

[3]) Sendbrief D. Andree Bodenstein von Carolstadt meldend (von) seiner Wirtschaft. Neue Geczeyt (Zeitung) von Pfaffen und Mönchen zu Wittenberg ausgegangen. Wittenberg 5. Jan. 1522. 4 Bl. 4°. Nr. 81—86.

[4]) Brief des Alb. Burerius an Beatus Rhenanus vom 27. März 1522 (in Briegers Zeitschr. 5, 332).



Anna von Moch oder Moschau; er tat auch am 5. Januar 1522 seine Absicht durch einen gedruckten Sendbrief aller Welt kund, machte insbesondere noch dem Kurfürsten am 6. Januar Mitteilung.[1]) Beigefügt waren die Beschlüsse der Augustiner über Unverbindlichkeit der Gelübde und am Schluß auf Lateinisch die Worte:

Die Christen stimmen Martins unbesiegbares Lob an

— — —

Wir wissen, daß Christus durch Martin aufgelebt ist,
wollest du, o Gott, uns ihn beschützen.

Mündlich ließ er sich auch vernehmen, daß er nach Vollzug seiner Eheschließung alle Pfaffen, groß und klein, ernstlich mit Worten und mit der Tat vornehmen und angreifen wolle, die sich Köchinnen halten und nicht Weiber wollen nehmen.

Luther bezeugte in einem Brief an v. Amsdorf vom 13. Januar 1522 seine Freude über den Schritt Karlstadts.[2]) Am 19. und 20. Januar fand die Hochzeit statt, deren Kosten von Karlstadt bestritten wurden; er hatte die ganze Universität, den Stadtrat und auch den Bischof von Brandenburg dazu eingeladen und viele der Geladenen waren erschienen.[3])

Am 9. oder 10. Februar trat auch Justus Jonas, Propst des Kollegiatstifts in die Ehe, desgleichen um dieselbe Zeit in Erfurt Johann Lange, Prior der dortigen Augustiner, der natürlich nun das Kloster verließ, wie es auch die meisten Brüder desselben taten.

Diese Vorgänge erregten überall das größte Aufsehen, den hellen Zorn der Päpstlichen, begeisterte Zustimmung bei den Freunden der Reform und fanden bald vielfältige Nachahmung.

§ 38.

5. Auf Ansuchen der Bürgerschaft von Wittenberg vom 17. Dezember 1521 nimmt der Stadtrat die Durchführung der Reformation in die Hand. Stadtordnung vom 24. Januar 1522.

Eine neue Gestalt nahm die Bewegung in Wittenberg an, als die Gemeinde die Durchführung der Reform zu ihrer Sache machte, wie es Karlstadt bisher stets empfohlen und für notwendig erklärt hatte. Am 17. Dezember ließen die Bürger dem Stadtrat eine Schrift übergeben mit 6 Wünschen, auf welchen sie zu beharren gesonnen seien und bereit, „ihr Hab und Gut, Leib und Leben dafür zu lassen“.[4]) 1. Soll man Jeden das Gotteswort frei lassen predigen; denn das Gotteswort mag und will nit gefangen sein. 2. Alle gezwungenen Messen mögen abgetan werden.

[1]) Sendbrief Dr. A. Bodenstein v. Karlstadt, meldende seiner Wirtschaft. 5. Jan. 1522.

[2]) De Wette 2,122.

[3]) Strobel, Gg. Theod., Miscellaneen literar. Inhalts, 5. Samml. S 122. Nürnberg 1780.

[4]) Ein Abdruck oder Auszug der 6 Artikel bei Strobel, Gg. Th., Miscellaneen lit. Inhalts 5, 127—128, und hiernach bei Jäger, C. F., Andreas Bodenstein v. K. S. 260. Daß die Uebergabe vor dem 18. Dezember erfolgt ist, ergibt sich daraus, daß die kurfürstl. Räte in ihrem Schreiben an den Kurfürsten vom 18. Dezember derselben gedenken. Corp. Ref. 1, 506. Vgl. Barge 1, 352.

3. Mag man alle Reliquien, Begängnisse, Vigilien, Brüderschaften, Hochzeit-Messen, Votiv-Messen abtun, da sie doch Niemand nützen. 4. Soll jedermann das Abendmahl in beider Gestalt halten dürfen. 5. Bier- und Schankhäuser, da man ungebührlich Saufen abhält, sind abzutun. 6. Hurhäuser, deren in der Stadt viele sind, es sei unter den Studenten, Pfaffen, Bürgern, Hausleuten, sind zu strafen und auszutilgen, unangesehen daß sie dem Rektor oder Bischof unterstehen.

Aus dem Umstand, daß die Bürger ihre Forderungen dem Rat vorlegten, geht unzweideutig hervor, daß sie es als dessen Aufgabe bezeichnen wollten, die nötigen Anordnungen in die Hand zu nehmen, wenn sie auch durchblicken ließen, daß sie es als des Rates Schuldigkeit ansahen, dem Willen der Gemeinde zu entsprechen.

Der Rat, welcher aus 3 Bürgermeistern und 18 Ratmännern bestand, von welchen immer 1 Bürgermeister und 6 Ratmänner die „regierenden" waren, teilte in seiner großen Mehrheit die Anschauungen der Bürgerschaft; die letzten Wahlen scheinen noch mehr Anhänger des Evangeliums in Ratsstellen gebracht zu haben; zum regierenden Bürgermeister war der kurfürstliche Rat Christian Beier gewählt worden, welcher bisher im Auftrag des Kurfürsten mit der Universität und dem Allerheiligenstift verhandelt hatte und sich nun als gut evangelisch gesinnt bewährte.[1]) Ohne Zweifel hat der Rat sehr bald nach Eingang des Ansuchens der Bürgerschaft vom 17. Dezember 1521 die Ausarbeitung einer Reformations-Ordnung für die Stadt in Beratung genommen und dazu den Propst des Allerheiligenstifts Justus Jonas, Karlstadt, Philipp Melanchthon und andere Kleriker zugezogen; am feurigsten von allen trat der 25jährige Melanchthon für die Sache ein.[2])

Nachdem über den Willen sowohl der Gemeinde als des Rats kein Zweifel mehr walten konnte, auch der Ausschuß der Universität die Abschaffung der Messe für notwendig erklärt hatte (S. 184), kündigte Karlstadt am Sonntag, den 22. Dezember von der Kanzel der Stiftskirche herab an, daß er am bevorstehenden Neujahrstage das Abendmahl in beiderlei Gestalt austeilen werde, und zwar in der Stiftskirche.[3]) Er setzte dies dann aber schon am Weihnachtstag, 25. Dezember, in's Werk; „in weltlichen Kleidern, ohne Ornat" bestieg er die Kanzel, predigte über die evangelische Feier des Abendmahls und erklärte, daß jeder ohne vorgehende Beichte und Absolution daran Teil nehmen könne, es auch gar nicht darauf ankomme, ob Jemand schon andere Speise genossen habe oder nüchtern sei; dann trat er vor den Altar, las die Messe

---

[1]) Barge, Herm., Karlstadt 1, 378.

[2]) Ulscenius schrieb am 24. Januar 1522 an Capito: Habentur cottidie concilia hic a praeposito, Karolstadio, Philippo reliquoque clero et magistratu de mutandis plurium rebus. Philippus ardentissime rem agit. (Brieger, Zeitschr. f. Kirchen.-G. 5, 331. Barge 1, 377.)

[3]) Predigt des Andres Bodenstein von Karolstadt zu Wittenberg (am Christtag 1521) „Von Empfahung des heil. Sakraments". Wittenberg 25. Dezember 1521. 8 Blätter 4°. Nr. 76—80.



deutsch[1]) mit Weglassung der Stellen, die sich auf den Opferbegriff beziehen, unterließ die Elevation und forderte die Erschienenen auf, selbst das Brot (die Hostien) und ebenso den Kelch in ihre Hand zu nehmen. Als dabei zwei Hostien auf die Erde fielen, forderte er die Laien auf, sie aufzuheben, es sei das nicht das, was die Pfaffen davon sagten (d. h. offenbar: es sei das nicht Leib Christi!) — Die altgläubigen Kapitelsherrn meldeten dies dem Kurfürsten mit dem Bemerken, daß dies alles ohne ihren Willen geschehen sei.[2])

Genau so wie Karlstadt veranstaltete auch der Augustiner Gabriel Zwilling am 1. Januar 1522 in der Stadt Eilenburg eine Abendmahlsfeier.[3]) Zuerst hielt er in der Stiftskirche eine Predigt, angetan mit einem langen schwarzen Studenten-Rock und einem Hemd mit schwarzen Börtlein nebst Barett, erklärte die stillen Messen der Priester für verderbliche Erfindungen, an denen sich Niemand beteiligen solle; das Abendmahl sei in beiderlei Gestalt, wie es Christus eingesetzt, zu reichen; es hätten bisher die Priester den Leuten die Hostie in den Mund gesteckt, das werde er nicht tun; vor der Kommunion mögen diejenigen beichten und sich eine Absolution sprechen lassen, die glauben, es zu bedürfen; nötig sei das nicht; man solle keinen zwingen weder zu der Beichte noch zur Taufe (!!). Da der Pfarrer nicht erlaubt habe, das Abendmahl in beiderlei Gestalt zu reichen, möchten ihm diejenigen, welche es so empfangen wollten, in die Kirche vor der Burg folgen, was 200 Personen, Männer und Weiber, taten. Dort tirmte (bestimmte, bezeichnete) er zuerst öffentlich in deutschen Worten die Hostien und den Wein mit den Einsetzungsworten: „Nehmet hin, das ist mein Leichnam“ u. s. w. und „Nehmet hin, das ist mein Blut, das für euch vergossen wird“ u. s. w. Dann gab er den Kommunikanten die Hostien in die Hand, daß jeder sie selbst in den Mund tue, reichte ihnen den Becher mit Wein, woraus jeder nach seinem Gefallen trank und ihn den andern weiter gab; war er ausgetrunken, so wurde er neu gefüllt.

Die beschriebene Kleidung Zwillings war eine erst von ihm erfundene, aber durchaus würdige; die Röcke der Studenten damaliger Zeit waren schwarze Mäntel, vielleicht kürzer als der von Zwilling angelegte, der als lang bezeichnet wird; das Hemd mit schwarzen Borten ist wohl ein Priester-Hemd gewesen, welches über den schwarzen Rock geschlagen war.

---

[1]) Daß Karlstadt 1521—22 die Deutsche Sprache bei der Messe eingeführt hatte, ist jetzt erwiesen durch Auszüge aus seiner Schrift über die Messe, welche im April 1522 von der Universität mit Beschlag belegt und vernichtet worden ist. (Barge 2, 564 u. 617. Berichtigung zu S. 175.)

[2]) Barge 1, 348. 358—361. 2, 558—559. Vgl. auch den Brief des Felix Ulscenius an Capito v. 1. Januar 1522 in Brieger's Zeitschr. 5, 330.

[3]) Seidemann, J. K., Erläuterungen zur Reformationsgesch. S. 36—42. 1844. Vgl. auch Schreiben des Herzogs Georg, Nürnberg 10. Jan. 1522 bei Geß, Fel., Akten u. Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs v. S. 1, 247. 1905.



Die altgläubigen Stiftsherren reichten dem Kurfürsten auch ein Gutachten ein, worin sie das Verdienstliche des Klosterlebens, der Seelenmessen und ihrer Gesänge priesen und ausführten: Die Mitteilung des Abendmahls an die Laien nur in Einer Gestalt sei von den heiligen Konzilien in Konstanz und Basel aus guten Gründen eingeführt, und ihnen sei man Gehorsam schuldig, nach dem Wort des Herrn „Was Ihr bindet auf Erden soll auch im Himmel gebunden sein" und dem Wort des Paulus, welches zum Gehorsam gegen die Obrigkeit verpflichtet. Dawider könne man sich nicht auf die Umstände bei der Einsetzung berufen; Christus habe den Kelch nicht Laien gereicht, denn er habe die zwölf Apostel vorher schon alle zu Priestern geweiht gehabt (!!).[1]

Am 24. oder 25. Januar 1522 genehmigte der Rat „einhellig" [2]) eine „Löbliche Ordnung der Fürstlichen Stadt Wittenberg", welche in 17 kurzen Sätzen die kirchlichen Einrichtungen auf einen neuen Fuß setzte[3]) und traf bald darauf durch die „Ordnung des gemeinen Beutels" noch Bestimmungen über die Armenpflege.[4]) Eine Genehmigung des Landesherrn wurde nicht eingeholt und galt nicht als erforderlich; der Kurfürst würde sie in Anbetracht seiner Stellung zu Kaiser und Reich auch nicht erteilt haben.

Die Reformations-Ordnung bestimmte:

I. Es wird ein gemeiner Kasten für kirchliche Zwecke, Schulwesen und Armenpflege gegründet, der unter der Verwaltung von zwei Mitgliedern des Rats und zwei Verordneten aus der Gemeinde und einem Schreiber steht. In denselben fallen: alle Zinse der Gotteshäuser (also das Einkommen des Bau-Vermögens der Stadtkirche und der Kapellen, sowie der Altar-Stiftungen), desgleichen die Zinse der Gebets-Bruderschaften (Gewerke), deren Zahl sich damals auf 21 belaufen haben soll. Die Zinse der Lehen (Benefizien) der Priester sollen nach Ableben der jetzigen Inhaber ebenfalls zum gemeinen Kasten geschlagen werden.

Aus dem gemeinen Kasten sind zu bestreiten:

1. Die Kosten der Unterhaltung der Kirchengebäude und des Gottesdienstes und die Besoldung künftig in's Amt tretender Priester; den jetzigen Priestern sollen jährlich 8 Gulden gereicht werden als Vergütung der wegfallenden Messen und Vigilien, wofür sie aber verbunden sind, die kranken Leute zu besuchen und zu trösten.

---

[1]) Abdruck des Gutachtens bei Barge 2, 549—557.

[2]) Die Angabe Ranke's 2, 19, daß der Stadtrat sich „gezwungen" gesehen habe, „bald in dem einen, bald in dem anderen nachzugeben", ist ganz aus der Luft gegriffen.

[3]) Die Ordnung wurde durch den Druck sofort bekannt gemacht. Neuester Abdruck nach einem gleichzeitigen Druck unter Angabe von Abweichungen einer alten in Zwickau befindlichen Handschrift bei Sehling, Emil, Die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. I, 1, 697—698. 1902. Einen Abdruck bot auch schon Richter, L. Aem., Kirchenordnungen 2, 484—485. 1846.

[4]) Die Ordnung des gemeinen Beutels hat Barge in den Wittenberger Ratsbüchern aufgefunden und in Bd. 2, S. 559—561 abgedruckt. Vgl. auch 1, 382 und Exkurs VII S. 498—500.



2. Sollen begabte Knaben armer Eltern Unterstützung erhalten zum Besuch der Schule und Universität, „damit man allezeit gelehrte Leute habe, die das heilige Evangelium und die Schrift predigen, und daß auch in weltlichen Regimenten (in Staat und Gemeinde) an geschickten Leuten nicht Mangel sei.[1])

3. Sollen aus dem gemeinen Kasten Waisen, namentlich auch Jungfrauen, und andere arme Kinder unterstützt werden, desgleichen Kranke oder sonst durch Zufall in Not Geratene; armen Handwerksleuten soll man unverzinsliche Darlehen geben, ihnen auch das Vorgestreckte um Gottes willen ganz erlassen, wenn sie zur Rückzahlung unvermögend sind. Da auch unsere Mitbürger mit Zinsen zu hoch beschwert sind, sodaß sie 5 oder 6 Gulden vom hundert geben müssen, so wollen wir denen, die zur Ablösung unvermögend sind, die Hauptsumme aus dem Kasten reichen gegen Zahlung von nur 4 Prozent Zinsen jährlich. „Wir tragen aber zu der Geistlichkeit bei uns die Zuversicht, daß sie sich hierin auch christlicher Liebe befleißigen und sich gutwillig finden lassen", also sich mit geringern Zinsen begnügen.

Sollte das Einkommen des Kastens nicht ausreichen zur Uebung der geschilderten guten Werke, so soll Jedermann, er sei Priester oder Bürger, nach seinem Vermögen jährlich eine Summe Gelds zuschießen.

II. Alles Betteln ist in der Stadt gänzlich verboten, auch allen einheimischen und fremden Mönchen, allen Schülern oder Studenten, allen Stationierern und Kirchenbittern. Die Mönche (des Augustiner- und des Franziskaner-Klosters) zu Wittenberg mögen sich mit den Zinsen, die sie jetzt haben und dazu mit ihren Händen ernähren. Ueber ihren Besitz an Kelchen, Monstranzen und dergl. sowie über ihr sonstiges Einkommen sollen Inventare errichtet werden.

III. Die Bilder und Altäre in der Kirche sollen abgetan werden, um Abgötterei zu vermeiden; drei Altäre ohne Bilder sind genug.

IV. Die Messen sollen nicht anders gehalten werden, denn wie sie Christus am Abendessen eingesetzt hat. Um der Schwachen im Glauben willen läßt man einige der bisher üblichen Gesänge singen, mit Auswahl. Sind Kommunikanten da, so konsekriert der Priester; sind sie nicht da, so konsekriert er und summiert es, hat er anders Andacht dazu. Der Kommunikant darf die konsekrierte Hostie in die Hand nehmen und selbst in den Mund schieben, desgleichen auch den Kelch und daraus trinken.

---

[1]) Die von jämmerlichen Schriftstellern verbreitete Beschuldigung gegen Karlstadt, er habe allen Unterricht für überflüssig erklärt und die Stadtschule zu Wittenberg aufgelöst, ist äußerst lächerlich, schon weil Karlstadt damit eine Gewalt zugeschrieben wird, die er nicht besaß; sie wird durch obigen Artikel der Stadtordnung vollkommen widerlegt. Wenn die Schule wirklich aufgelöst und erst im Jahre 1523 durch Bugenhagen wieder hergestellt worden wäre, wie die Kläffer behaupten, so müßte man fragen, warum denn Luther, der doch gleich im März 1521 so vieles in Wittenberg rückgängig machte, unterlassen hat, sie wieder in Gang zu setzen?



(Die Ordnung schreibt also Reichung des Abendmahls in beider Gestalt vor, weiß nichts von Zwangs-Beichte und von Elevation, da Christus auch dergleichen nicht vorgenommen hat; die stille Messe bleibt erlaubt.)

V. Unehrliches Zusammenleben wird ferner nicht geduldet; wer nicht zur Ehe greifen will, soll gestraft, ja nach Umständen aus der Stadt vertrieben, der Wirt, der sie duldet, gestraft werden.

Die Beutelordnung regelt die Art und Weise, wie beim Gottesdienst und andern Gelegenheiten für die Armen und für das Hospital gesammelt, und das Gesammelte verwendet werden soll. Der regierende Bürgermeister hat in jedem der 4 Viertel der Stadt einen Armenpfleger zu bestellen, dem die Unterstützungsbedürftigen und namentlich auch die verschämten Armen auszumitteln obliegt; die Kasse steht unter der Verwaltung des regierenden Bürgermeisters und einiger von den 3 Räten gewählten Bürger. Fremde Bettler sind nicht zuzulassen.

Die Altäre wurden nicht alle aus der Stadtkirche entfernt, sondern nur die meisten Neben-Altäre, an denen Heiligenbilder angebetet und Seelenmessen gelesen wurden; dagegen lautete die Bestimmung über Abschaffung der Bilder allgemein.

Nicht lange nachher ließ Karlstadt eine Schrift ausgehen: „Von Abtuung der Bilder und daß kein Bettler unter den Christen sein soll", die er dem Grafen Schlick widmete, und die das Datum 25. Januar 1522 trägt. Sie bezweckte, die Maßregel zu rechtfertigen und übeler Nachrede im Reich entgegenzutreten, aber auch den Stadtrat anzutreiben, seinen Beschluß endlich zu vollziehen, was noch nicht geschehen war. Auf Blatt D. sagt Karlstadt: „Ich hatte gehofft, der lebendige Gott sollte den von ihm eingegebenen guten Willen zur Abtuung der Bilder auch in's Werk geführt haben; aber es ist noch keine Exekution geschehen. — Das weiß ich, daß die Obersten (der Stadtrat) darum gestraft werden; hätten aber unsere Obersten ihren göttlichen Rat und Beschluß vollendet, und die verführerischen Klötzer aus den Kirchen gejagt, müßten wir sie loben, wie der heilige Geist den Ezechia lobet, welcher Bilder — zerrieben hat u. s. w. Der Rat faßte dann auch den Mut und ließ durch seine Beauftragten die Bilder entfernen.

Alle Berichte, daß Karlstadt „geraten" habe, Bilder „zu stürmen" und „auf seinen Antrieb" in Wittenberg „eine bilderstürmerische Bewegung" entstanden sei, beruhen auf elenden Lügen, haben aber noch in viele neuere Geschichtswerke Eingang gefunden, namentlich in Leop. Ranke's Deutsche Geschichte 2, 18—19.

Daß es in der Stadt und auch an der Universität Leute gab, die diese Reformen verabscheuten oder wenigstens für bedenklich und voreilig hielten, kann nicht Wunder nehmen; das war allüberall ebenso; auch von den Studenten zogen manche ab, besonders diejenigen, deren

Landesherrschaft oder Bischof das fernere Studium in Wittenberg verboten hatten, oder deren Eltern am Alten hingen und sie daher heim riefen.

In einer zweiten Universitäts-Stadt, nämlich in Erfurt, wo Johannes Lange predigte, nahm die Durchführung der Reformation gleichzeitig mit Wittenberg ihren Anfang; im Januar und Februar wurden die großen Prozessionen vom Rat verboten und unter seinem Schutz in mehreren Kirchen die Messen eingestellt.[1])

§ 39.

6. Verbote des Reichs-Regiments zu Nürnberg gegen die Neuerungen der Wittenberger. Der Kurfürst erklärt, daß dieselben ohne seine Zustimmung vorgenommen seien, verbietet sie aber nicht.

Die Kunde, daß die Augustiner-Mönche in Wittenberg größtenteils ihr Ordensgewand abgelegt, die Messe in beiderlei Gestalt gehalten, die Stillmesse abgeschafft, Altäre und Bilder aus ihrer Kirche entfernt hätten, machte das größte Aufsehen in ganz Deutschland und erfüllte die Papisten mit Sorge und Zorn. Herzog Georg von Sachsen, der zu Ende Dezember in das Reichs-Regiment zu Nürnberg eingetreten war, und durch die Beamten und Priester seines Landes die genauesten Meldungen über das Geschehene erhalten hatte, drang im Regiment sofort auf kräftiges Einschreiten. Obwohl ein Enkel des Ketzers Podiebrad und für eine Reform der Kirche im Sinne des Basler Konzils gestimmt, schlug er sich mehr auf die Seite der Päpstlichen und des Kaisers, vielleicht unter halb unbewußtem Einfluß des Umstandes, daß er vom Kaiser für die Abtretung Frieslands noch 200 000 fl. zu fordern hatte, und ohne volles Wohlverhalten dieser großen Summe verlustig gegangen wäre. Unterm 20. Januar 1522 erließ das Regiment Befehle an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen, sowie an die Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg, die vorgenommenen Neuerungen rückgängig zu machen.[2])

Sehr bald wird Herzog Georg auch von dem weiteren Umsichgreifen der Bewegung, von dem Beschluß der Versammlung der Augustiner vom 6. Januar, der Reformations-Ordnung des Wittenberger Stadtrats und von Karlstadts Ehe Kenntnis erhalten haben, und richtete darauf am 2. Februar 1522 ein ausführliches Schreiben an den Kurfürsten Friedrich den Weisen, worin er den Vetter freundlich bittet, sich gegen die ausgelaufenen Mönche und die ungehorsamen Pfaffen nicht als ein Zweifler, sondern als ein getreuer, gehorsamer Kurfürst der christlichen Kirche zu erweisen.[3]) Dieses Schreiben mag etwa am 12.—17. Februar

---

[1]) Kampschulte, F. W., Die Universität Erfurt 2, 152. 166. 1860.

[2]) Das Mandat vom 20. Januar 1522 ist gedruckt bei Wülcker, E., und Virck, H., des kurfürstlichen Rates Hans von der Planitz Berichte. 1899. S. 67. — Das Mandat an den Administrator von Naumburg bei Walch, 15, 2616.

[3]) Abdruck des Briefs vom 2. Februar 1522 bei Geß, Fel., Akten und Briefe 1, 260—262. 1905.

in die Hände des Kurfürsten gelangt sein. Unterm 8. Februar verbot Herzog Georg von Nürnberg aus seinen Untertanen den Besuch der Universität Wittenberg und rief die dort studierenden zurück, ebenso bald darauf Kurfürst Joachim von Brandenburg und Heinrich der Jüngere, Herzog von Braunschweig.[1])

Die Gebote des Reichsregiments verfehlten nicht ihre Wirkung bei dem Kurfürsten Friedrich. Schon am 8. Februar hatte er seine Räte Hugolt von Einsiedel und Dr. Christian Beyer beauftragt, sowohl der Universität Wittenberg als dem Stadtrat zu wissen zu tun, daß die zu Wittenberg vorgenommenen Neuerungen gegen seinen Willen erfolgt seien, da er vielmehr gewünscht habe, daß man sich zunächst begnüge, darüber zu disputieren, zu schreiben und zu predigen, um das Volk genügend zu unterrichten, damit Aergernis und Empörung vermieden bleibe. Die Aenderungen im Sakrament hätten im ganzen Reich das schlimmste Aufsehen erregt; die Abschaffung der Bilder hätte auch nicht so sehr geeilt, und hätte man besser getan, sie in der Stille zu entfernen und nicht den Tag der Entfernung im voraus anzukündigen und so Anlaß zu geben, daß manche derselben zerhauen und verbrannt wurden.[2]) Der hierüber am 12. Februar vernommene Stadtrat verteidigte die von ihm getroffene Reformationsordnung in bescheidenem, aber festem Ton;[3]) die Messe hätten sie nach vorgängiger Beratung mit der Universität geändert; hinsichtlich der Bilder erklärten sie: „Der Bilder halben haben wir beschlossen auf dem Rathaus, daß sie sollen durch die Obrigkeit, welcher es allein ansteht, eignet und gebühret, abgetan werden, und daß niemand keine Hand solle anlegen, er werde denn dazu geordnet. Daß aber etliche ungeschickt damit sind umgegangen, ist ohne unsre Schuld und Zutun; auch sind die Uebertreter zum Teil vom Rat gestraft (worden), etliche sind entwichen.“[4])

Die Universität rechtfertigte ebenfalls ihre auf Aenderung der Messe erteilten Ratschläge;[5]) eine Ordnung zu treffen, sei notwendig gewesen, damit nicht jeder nach seinem Gefallen ändere, und wenn man änderte, konnte man es nicht anders als christlich tun. In Kleidung und Gesang sei die bisherige Uebung beibehalten; die Gebenedeiung des Brods müsse vom Priester in Deutsch gesprochen werden, da alle Kraft des Sakraments in den Worten stehe, „das tut zu meinem Gedächtnis“, die Kommunikanten diese Worte also verstehen müßten, um die Frucht des Todes Christi zu lernen. Dann heißt es: „Weiter ist befohlen, daß der Priester nicht kommunizieren soll, er habe denn Hunger und Durst nach der

[1]) Wittenberger Ausgabe von Luther's Werken 9, 141b. Spalatin, Chronikon zum Jahr 1522.

[2]) Der Auftrag an Einsiedel und Beyer ist gedruckt: Corpus Reform. 1, 549—552

[3]) Corpus Ref. 1, 552—553.

[4]) Daß „die drei Räte der Stadt“ die Wegschaffung der Bilder beschlossen haben, sagt auch Karlstadt in der Jenaer Unterredung mit Luther am 22. August 1524.

[5]) Corpus Ref. 1, 553—555.



Gnade Christi, ,und so er Hunger hat, mag er ihm (für sich selbst) benediciren und kommuniziren, ob er schon gleich keine Convivas hätte (keine Tischgenossen.)[1]) Es mag Niemand das Sakrament christlich brauchen anders, denn aus Begier, durch sein Gewissen dazu gedrungen. Und man soll niemand zu dem Sakrament zwingen, sondern einem jeglichen freilassen. Dieweil auch die Elevatio ist eine Art und Eigenschaft eines Opfers, und dafür gehalten ist, daß aus der Elevation die Messe für ein Opfer und Sakrifizium geachtet ist, haben wir sie mit gutem Rat und Bedenken, dieweil nicht viel daran gelegen, ausgelassen."

Auf den Bericht des Hugolt von Einsiedel antwortete der Kurfürst am 17. Februar: Wenn die Wittenberger eine Ordnung gemacht hätten, wie die Messe soll gehalten werden, so hätten sie sich nach seinem Bedünken zu viel unternommen; er, Hugolt, und die übrigen Räte müßten Universität und Kapitel darüber verständigen, daß der Kurfürst in dieses Vornehmen nicht gewilligt habe.[2]) Ein Befehl, die Neuerungen rückgängig zu machen, ist vom Landesherrn nicht ergangen.

Als ihm sein Gesandter beim Regiment, Hans von der Planitz, schrieb, man verarge es dem Kurfürsten, daß er die Neuerungen zulasse, antwortete er am 3. März: „Daß die Mönche aus den Klöstern laufen, Pfaffen Weiber nehmen und die Sakramente anders gereicht werden, dessen können wir uns leicht verantworten, denn wir haben mit diesen Dingen nichts zu tun, sind dessen als ein Laie auch nicht verständig, und überlassen es den Prälaten und Oberen der Geistlichkeit." [3])

Um diese Zeit empfing der Kurfürst ein Schreiben des Bischofs von Meißen, ausgefertigt unterm 7. Februar, worin dieser meldet, daß er mit einigen Predigern seine Diözese bereisen und die kirchliche Ordnung wiederherstellen wolle; der Kurfürst möge die Pfarrer, welche seiner Vorladung nicht Folge leisten würden, dem Bischof überantworten (!). Friedrich antwortete am 22. Februar zwar etwas allgemein, aber in willfährigem Sinne.[4])

§ 40.

7. Dauernde Rückkehr Luthers nach Wittenberg 6. März 1522. Der Kurfürst warnt vor der Rückkehr, verbietet sie aber nicht. Luthers Rechtfertigung seiner Rückkehr in einem Schreiben vom 7. März 1522. Rückgängigmachung der Haupt-Reformen in Wittenberg. Die Universität beschließt Bücher-Zensur und beschlagnahmt Karlstadts Schrift über die Messe. Der Kurfürst schützt Karlstadt.

Luther sah sich durch die Einschließung in die einsame Wartburg in seiner Wirksamkeit mehr und mehr unangenehm gehemmt. Bei seinem heimlichen Besuch in Wittenberg Anfang Dezember 1521 hatte er zu

[1]) Der Schlußsatz ist von Melanchthons Hand am Rand beigeschrieben.
[2]) Corpus Ref. 1, 558—559.
[3]) Kolde, Th., Friedrich der Weise. 1881. S. 31.
[4]) Abdrücke der Schreiben vom 7. und 22. Februar in Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte 4, 295--304. (1770).

seinem Leidwesen erfahren, daß drei von ihm an Spalatin gesendete Schriften, darunter die wichtige wider die Ordensgelübde, nicht zum Druck befördert worden waren, und Aehnliches konnte ja wiederkehren; bisher war man in Wittenberg mit Reformen vorgegangen, um welche nur zum Teil seine Meinung eingeholt worden war, der Wunsch, dabei voll und ganz mitzuwirken, hatte volle Berechtigung. Dazu kamen noch die Nachrichten über die Befehle des Reichsregiments, die Absichten der Bischöfe, die tadelnden Erlasse des Kurfürsten Friedrich an den Wittenberger Stadtrat und an die Universität, welche den Schein aufkommen ließen, daß der Kurfürst zurückzuweichen beginne. Ein weiterer wichtiger Umstand trat hinzu, den Wunsch zur Rückkehr nach Wittenberg zu verstärken, das war die Arbeit an der Uebersetzung des Neuen Testaments; dafür fehlten ihm auf der Wartburg die nötigen Hülfsmittel, und entbehrte er des kundigen Rats seines Melanchthon und anderer Freunde. Bereits am 13. Januar 1522 schrieb er an Melanchthon: „Bereite mir eine Herberge, da die Uebersetzung mich zwingen wird, zu euch zurückzukehren, und bete zum Herrn, daß es mit seinem Willen geschehe. Ich wünsche aber verborgen zu bleiben, soweit das geschehen kann.“ [1])

Er war aber auch mit einigen der in Wittenberg getroffenen Neuerungen nicht einverstanden; die Entfernung und Verbrennung der Bilder zuerst durch die Augustiner, dann auch in der Stadtkirche, und ebenso die Entfernung der den Heiligen geweihten Altäre erschien ihm als etwas Schreckliches, da er den Glauben an die Fürbitte der Heiligen noch keineswegs abgelegt hatte; namentlich aber versetzte ihn die Umgestaltung der Messe, die Beseitigung der Elevation von Hostie und Kelch, das Auftreten des Austeilenden ohne Priesterrock in höchste Unruhe, als eine Gefährdung des Sakraments des Abendmahls; verteidigte er doch noch im Jahre 1523 die „Anbetung“ des konsekrierten Brots und Weins. Er betrachtete mit Recht Karlstadt als denjenigen, der den Führer zu diesen Verirrungen gemacht habe, Melanchthon und Jonas, die ebenfalls für Abschaffung der Elevation gestimmt hatten, nur als Verführte; schon seit dem Jahre 1520 war seine Abneigung gegen Karlstadt immer mehr gewachsen; Karlstadt hatte sich unterstanden, ein lautes Lob auf Erasmus anzustimmen, die Evangelien für wertvoller zu erklären als die Briefe des Paulus, dem Jakobus-Brief Wert beizulegen, eigene Lehren aufzustellen und Aenderungen in der Gottesdienstordnung zu beantragen, ohne Luther zu fragen. Vielleicht war ihm auch hinterbracht worden, daß die Brüder (Spättäufer) in Wittenberg Fuß faßten und Karlstadt Beziehungen zu ihnen pflege.[2])

[1]) An Melanchthon, De Wette 2, 128: Para mihi hospitium, quia translatio me urgebit ad vos reverti, et ora Dominum, ut fiat cum sua voluntate. Aehnlich an Amsdorf am gleichen Tag. De Wette 2, 128.

[2]) Die Behauptung Köstlins 1, 529, daß Luther vom Stadtrat und der Gemeinde zu Wittenberg um seine Rückkehr gebeten worden sei, ist unbewiesen und nur gefolgert aus Luthers Schreiben an den Kurfürsten vom 7. März 1522, dessen Abfassung aber lediglich zur Vorlage an's Reichsregiment berechnet war.



Etwa um den 20. Februar 1522 richtete Luther ein kurzes, eilig hingeworfenes Schreiben an den Kurfürsten, worin er demselben ankündigt, daß er in kurzem die Wartburg zu verlassen gedenke.[1] Das Schreiben beginnt: „Gnade und Glück von Gott dem Vater zum neuen Heiligtum! Euere Fürstl. Gnade hat nun lange Zeit in allen Landen nach Heiligtümern (Reliquien) umschauen lassen; nun hat Gott Euerer Fürstl. Gnade Begierde erhört, und ohne alle Kosten und Mühe ein ganzes Kreuz mit Nägeln, Speeren und Geißeln zugeschickt. Ew. F. Gnade erschreck' nur nicht, ja strecke die Arme getrost aus und lasse die Nägel tief eingehen, ja danke und sei fröhlich. — Vor großer Eile hat die Feder müssen laufen; ich habe nicht mehr Zeit, will selbst, so Gott will, schier (bald) da sein. E. F. G. nehme sich meiner nur Nichts an."

Gegen Ende Februar ließ der Kurfürst Luthern eine Antwort auf dieses Schreiben zugehen, in Gestalt einer Weisung, Instruktion, an den kurfürstlichen Amtmann zu Eisenach, Oswald, zu einer mündlichen Verhandlung mit Luther;[2] am 28. Februar, oder am 1. oder 2. März, brachte Oswald das Schriftstück zur Kenntnis Luthers. Luther habe, so heißt es darin, dem Kurfürsten zum neuen Heiligtum und ganzen Kreuz Glück gewünscht und ihm geraten, nun klug und weise zu sein, und nicht nach Vernunft und Ansehen des Wesens zu richten; der Kurfürst habe aber bisher durch Befehle nichts gerichtet, vielleicht weniger dazu getan, als sich in solchen schweren Fällen gebührt; denn die zu Wittenberg hätten manche seltsame Handlung vorgenommen und seien untereinander selbst nicht einig, weder die Domherren im Allerheiligenstift, noch die Mitglieder der Universität, und würden so viel Sekten daraus, daß Jedermann irre darüber würde, und Niemand wüßte, wer Koch oder Keller wäre. Das Reichs-Regiment habe verlangt, dagegen mit Strenge einzuschreiten und die Bischöfe hätten angekündigt, Visitationen vornehmen lassen zu wollen. Des Kurfürsten gnädiges Begehren an Luther sei daher, anzuzeigen, was er meine und achte, daß Seine Kurf. Gnaden in diesen Sachen tun oder lassen solle, und eine Antwort darüber schicken; denn Se. Gnaden wolle nicht gerne jemals etwas tun oder vornehmen, das dem Willen Gottes und seinem heiligen Wort entgegen sein würde, auch nicht gerne haben, daß etwas Unbilliges vorgenommen werde, daraus Empörung und Beschwerung erwachsen möchte.

Wenn Luthers Wille und Meinung wäre, sich wieder gen Wittenberg zu wenden, so habe der Kurfürst dabei ernste Bedenken; denn sobald man ihn zu Wittenberg wisse, würden Papst und Kaiser wieder mit ihren Mandaten fortfahren und Luthers Auslieferung verlangen, und

---

[1]) De Wette 2, 136. Luthers W. (Erlangen) 53, 103. Nr. 39.

[2]) Abdruck der Weisung oder Instruktion in Corpus Reform. 1, 559—563. Hiernach bei Enders 3, 292—295. Walch 15, 2376. Vgl. Barge 1, 432, 436 Anm.

was im Fall der Weigerung daraus für den Kurfürsten und seine Lande und Leute entstehen könne, möge Luther selbst ermessen. „Aber des Gemüts wäre Seine kurfürstl. Gnade wohl, wenn Seine Gnade eigentlich und gründlich wüßte, was in dem Gottes Willen recht und gut wäre, darob zu leiden, erdulden und lassen, was Se. Gnade sollt, deß hätte Se. Kurf. Gnade für seine Person keine Beschwerde. Denn wenn das sollt das rechte Kreuz und Heiligtum von Gott sein, so hätten Se. K. Gnade keine Entsetzung davor, sondern weil Gott gesagt hätte, sein Joch wäre süß und seine Bürde leicht, so wollte Se. K. Gnade das Kreuz, so sie wüßten, daß es von Gott sein sollte, gerne tragen, ungezweifelt, Gott werde Sr. K. Gnade Hülfe und Stärkung dazu verleihen."

Der Kurfürst ließ ihm sodann mitteilen, daß von Berufung eines neuen Reichstags auf Mitte März 1522 die Rede sei, und es vielleicht geraten erscheine, auf der Wartburg zu bleiben und dem Reichstag ein schriftliches Bedenken zu übersenden. „Sollte aber — heißt es am Schluß — dadurch Gottes Willen und Werk verhindert werden, das wäre Seiner Kurfürstlichen Gnaden nicht lieb, und wollt derhalben das alles in seinen Verstand, der dieser hohen Sachen erfahren, gestellt haben."

Hiernach steht fest: der Kurfürst hatte zwar gegen die Rückkehr nach Wittenberg Bedenken, hielt sie also auch nicht für erforderlich, um die Wittenberger zur Mäßigung ihres Reform-Eifers zu bringen, hat aber Luthers Rückkehr nicht verboten, sondern ausdrücklich erlaubt.

Am 3. März ritt Luther in Reiterstracht, mit dem Schwert zur Seite, mit Bart und langem Haar anstatt der Tonsur, nach Jena, traf am 5. in Borna, südlich von Leipzig, am 6. in Wittenberg ein. Am 5. schrieb er von Borna aus an den Kurfürsten:[1] „Was ich geschrieben habe, ist aus Sorgen geschehen, es würde E. F. Gn. große Beschwerung tragen, wegen des ungeschickten Handels zu Wittenberg, der zu großer Schmach des Evangeliums durch die Unsern entstanden ist; denn es ist also gehandelt, daß wir's weder vor Gott noch vor der Welt verantworten können." Zum erstenmal läßt sich Luther über das in Wittenberg Geschehene mit solchen hohen Ausdrücken aus. — Im Brief heißt es weiter: „Ich komme gen Wittenberg in einem viel höheren Schutz denn des Kurfürsten, hab auch nicht im Sinn von E. Kurf. Gnaden Schutz zu begehren; ja ich halte, ich wolle E. Kurf. Gnaden mehr schützen, denn sie mich schützen könnte. Dieser Sache soll, noch kann kein Schwert raten oder helfen; Gott muß hier allein schaffen, ohne alles menschliche Sorgen und Zutun. Darum wer am meisten glaubt, der wird hier am meisten schützen. Dieweil ich denn nun spüre, daß E. K. F. Gn. noch gar schwach ist im Glauben, kann ich keinerlei Wege E. K. F. Gn. für den Mann ansehen, der mich schützen oder

[1]) Brief aus Borna bei De Wette 2, 137. Luthers W. (Erlangen) 53, 104. Nr. 40.

retten könnte. Dieweil denn ich E. K. F. Gn. nicht folgen will, so ist E. K. F. G. vor Gott entschuldigt, so ich gefangen oder getötet würde. Vor den Menschen soll E. K. F. G. sich also halten: nämlich der Obrigkeit, als ein Kurfürst, gehorsam sein, und Kaiserliche Majestät in E. K. F. G. Städten und Ländern walten lassen, an Leib und Gut, wie sich's gebührt, nach Reichs-Ordnung, und ja nicht wehren noch widersetzen der Gewalt, so sie mich fahen oder tödten will. Denn die Gewalt soll Niemand brechen noch widerstehen, denn allein der, der sie eingesetzt hat; sonst ist's Empörung und wider Gott." — Dann folgt aber ein sehr merkwürdiger einschränkender Zusatz: „Wenn E. K. F. G. die Tore offen läßt und das frei kurfürstliche Geleit hält, wenn sie selbst oder ihre Gesandten kämen, mich zu holen, so hat E. K. F. G. dem Gehorsam genug getan. Sie können ja nichts höheres von E. K. F. G. fordern, denn daß sie den Luther bei E. K. F. G. wissen!" Das freie Geleit, worunter Zusage des Schutzes der Person gegen jede Vergewaltigung verstanden ist, verachtete doch Luther auch jetzt so wenig wie früher, bat sich es vielmehr aus und meinte, die kaiserlichen Bevollmächtigten dürften sich zwar überzeugen, daß Luther sich in Sachsen befinde, aber ihm weiter nichts anhaben. Damit fällt die ganze frühere Ausführung zusammen; ihre Hinfälligkeit hätte Luther bei genauerer Ueberlegung selbst einsehen müssen; wenn der Kurfürst dem Kaiser zu gehorchen hatte, dann mußte er nicht bloß den Beauftragten des Kaisers freie Hand lassen, in Sachsen zu fangen und wegzuführen, wen sie wollten, sondern er mußte auch selbst Luther und alle seine Anhänger gefangen setzen und ausliefern, wie das Wormser Edikt vorschrieb. Diesen Gehorsam leistete Herzog Georg und zwar noch mit vieler Rücksichtnahme; für diesen aber hatte Luther nur die gröbsten Schimpfworte und Verwünschungen. — Die Vergötterer Luther's haben natürlich für diesen Brief nur Bewunderung.

Der Kurfürst erließ hierauf sofort die Aufforderung an Luther, ein Schreiben aufzusetzen, worin er bekenne, ohne Erlaubnis des Kurfürsten die Wartburg verlassen zu haben (!) und seine Gründe dafür angebe, alles in einer Fassung, die sich zur Mitteilung an das Reichsregiment eigne. Beigefügt war das Verbot, in der Schloßkirche Wittenbergs zu predigen.

Luther verfaßte am 7. März 1522 den gewünschten Brief in Lateinischer Sprache, änderte dann nachträglich auf Wunsch des Kurfürsten daran noch einige starke Ausdrücke.[1]) Er führt aus: Er habe wohl überlegt, ob er ohne Befragen und vorgängige Einwilligung seines gnädigen Herrn des Kurfürsten nach Wittenberg zurückkehren dürfe, da daraus für die Person, die Herrschaft und die Untertanen desselben

[1]) Abdruck in Luthers W. (Erlangen) Opera latina var. arg. 6, 377—381. 1872. Vgl. Köstlin 1, 536.

schwere Nachteile erwachsen könnten; aber wichtige Gründe hätten ihn gezwungen, die er dem Kurfürsten anzeigen wolle. Vor allen Dingen habe er den vielfachen Aufforderungen der Kirche und des Volks zu Wittenberg zur Rückkehr entsprechen zu müssen geglaubt, da er sich als den dieser Kirche verpflichteten Diener ansehen müsse, zu welcher ihn Gott berufen habe. In seiner Abwesenheit sei der Satan in seine Herde eingebrochen, und er habe erkannt, daß nur durch sein Erscheinen und seine mündlichen Warnungen der erregte Lärm und Aufruhr unterdrückt und beschwichtigt werden könne. Er fürchte aber auch, daß ein großer schrecklicher Aufstand in Deutschland bevorstehe, indem im Volk von vielen die neue Wohltat des Evangeliums fleischlich aufgefaßt werde, die Feinde des Evangeliums aber dazu die Fackel lieferten.

Der Zweck dieses Briefes ist wohl im Auge zu behalten; denn wörtlich traf es ja nicht zu, daß „das Volk" in Wittenberg ihn zurückgewünscht habe, um dem Satan zu widerstehen; nur von einer kleinen Minderheit hätte eine solche Aufforderung ausgehen können.

Vor seiner Ankunft in Wittenberg hatte Luther wieder seine Mönchs-Kapuze angelegt und sich den Scheitel nach der Ordensregel kahl scheren lassen, erschien den Menschen also wieder als Mönch, wie er vor einem Jahr nach Worms gezogen war, nahm auch wieder Wohnung im Augustiner-Kloster, das freilich beinahe leer stand. Er schickte sich sofort an, einen guten Teil der von den Wittenbergern vorgenommenen Reformen rückgängig zu machen, und predigte zu diesem Zweck an sechs Tagen in der Stadtkirche, worüber ein Anhänger berichtet: „Was geschehen war, verurteilte er keineswegs als Verirrung oder gar Uebeltat, aber er meinte, auf die Schwachen sei zu wenig Rücksicht genommen, die mit Milch genährt werden müßten, bis sie stark geworden. Also predigte er nun, daß man auf das Wesentliche und nicht auf Aeußerlichkeiten zu sehen habe; gütig, gemessen, heiter, mit klangvoller ansprechender Stimme erschien er erhaben über alle, und es gelang ihm, die Parteien zu beruhigen und zu versöhnen." [1]) Natürlich mußte er schonend auftreten, da die Universität und namentlich ihre angesehensten Mitglieder die wichtigsten Maßregeln, auch die Abschaffung der Elevation, gebilligt und empfohlen hatten.

Die wichtigste Aenderung war die inbetreff der Messe (des Abendmahls); sie wurde jetzt am Hauptaltar nur in Einer Gestalt, mit der Hostie, gehalten; für diejenigen, welche in beiden Gestalten zu kommunizieren verlangten, nur an einem Neben-Altar. Der Stadtpfarrer, auch Luther selbst, wenn er die Messe las, erschien wieder im weißen Meß-

---

[1]) Alb. Burerius an Beatus Rhenanus 27. März 1522. Horawitz u. Hartfelder, Briefwechsel des Beatus Rhenanus 1886. Die Predigten sind abgedruckt in Opera (Altenburg) 2, 99. Opera latina, Wittenb. fol. 273.



gewand, konsekrierte unter den früher üblich gewesenen Gesängen Hostie und Wein, wobei er die darauf bezüglichen Teile des Meßbuchs in Lateinischer Sprache (!) verlas, übrigens die Stellen weglies, worin die Messe als ein „Opfer“ bezeichnet war. Hostie und Kelch wurden in alter Weise unter Geklingel in die Höhe gehoben (Elevation), wobei ohne Zweifel das Volk wieder auf die Kniee fallen mußte. Die Kommunikanten wurden ermahnt, sich würdig vorzubereiten, d. h. bei dem Priester Ohrenbeichte zu tun, jedoch ohne Zwang dazu. Die Fronleichnams-Prozession wurde im Jahre 1522 in alter Weise abgehalten. Die Feste der Heiligen wurden wieder gefeiert; die wenigen Heiligen-Bilder, welche sich noch beibringen ließen, wieder in der Kirche aufgestellt; die Fasten-Gebote eingeschärft. Die Privatmessen blieben abgeschafft, aber den Priestern, die sie noch halten wollten, nicht verboten.

Luther konnte nunmehr dem Reichsregiment als ein Mann hingestellt werden, der den schlimmsten Gegnern der alten Kirche in den Weg getreten sei, auch gar nicht zu den „ausgelaufenen“ Mönchen gehöre.

Luther nahm diese Veränderungen vor in seiner Eigenschaft als Verwalter des Amts des kranken Stadtpfarrers, berief sich vielleicht auch auf das Einverständnis des Kurfürsten; seine näheren Freunde, Melanchthon, Bugenhagen, Jonas, v. Amsdorf, sogar Zwilling fügten sich seinem Ansehn, ebenso der Stadtrat. Aber die Erfahrung lehrte sehr bald, daß der größte Teil der Bürgerschaft von den Rückschritten nichts wissen wollte, an der Messe in Einer Gestalt nicht teil nahm, zur Ohrenbeichte nicht erschien.

Schon im folgenden Jahr 1523 sah sich Luther bewogen, manches anders zu ordnen: das Fronleichnamsfest wurde abgeschafft, ebenso die Feste der Heiligen mit Ausnahme einiger Marienfeste; das Abendmahl wurde nur noch in beider Gestalt gefeiert doch in Lateinischer Sprache. Nachdem Bugenhagen 1523 zum Stadtpfarrer bestellt worden war, führte derselbe wieder den Beichtzwang ein; in welcher Gestalt ist nicht bekannt.

Karlstadt empfand die Rückgängigmachung eines wichtigen Teils der in Wittenberg durchgeführt gewesenen Reformen schmerzlich, auch die hochfahrende Art, wie Luther dabei zu Werke ging, indem er die Ratgeber der Reformen herabsetzte, ja sogar von der Notwendigkeit ihrer Bestrafung für die Entfernung und Vernichtung der Bilder sprach. (Vgl. auch unten S. 204.) Karlstadt erachtete sich für berechtigt und gedrungen, das, was ihm sichere schriftmäßige Wahrheit schien, auch gegen Luther entschieden zu verteidigen und gab Anfang April 1522 einer Wittenberger Druckerei eine Lateinische, also nicht für's Volk bestimmte Schrift „Ueber die Messe“ in Druck, welche in mehreren Stellen die in Wittenberg hergestellten papistischen Gebräuche als schriftwidrig bekämpfte.

Sobald der Rektor und die Magister der Universität davon erfuhren, errichteten sie eine Satzung: Daß hinfort von den Druckern zu Wittenberg nichts gedruckt werden dürfe, bevor es vom Rektor und den Dekanen der vier Fakultäten oder sonstigen vom Rektor dazu Verordneten besichtigt und gutgeheißen worden sei. Das entsprach also dem von Luther verabscheuten Wormser Edikt vom 8./26. Mai 1521 (!). An Karlstadt, der bei der Beschlußfassung anwesend war, wurde sofort das Ansinnen gestellt, seine Schrift zur Prüfung vorzulegen, welchem er entsprach.[1]) Der Rektor ließ dieselbe darauf durch etliche der heiligen Schrift Verständige und unparteiische Beauftragte lesen, und diese kamen zu dem Schluß, daß dem Karlstadt zu verbieten sei, die Schrift im Druck ausgehen zu lassen, bei Strafe der Ausschließung von der Universität (sub pena exclusionis), womit sich der Senat einverstanden erklärte. Da aber Karlstadt erklärte, sich das nicht gefallen lassen und die Sache an den Kurfürsten bringen zu wollen, trug die Universität selber dem Kurfürsten die Sache vor, indem sie ihrem Bericht eine Zusammenstellung der in der Schrift sich findenden anstößigen Stellen beifügte.[2]) Sie erklärte, ihre Satzung gemacht zu haben, damit „Aufruhr und Schmähung der Personen verhütet, insbesondere nichts wider die göttliche Schrift gedruckt werde“ und baten, daß Karlstadt verhindert werden möge, diese und andere Schriften ausgehen zu lassen, „welche zu Aufruhr, Uneinigkeit und unchristlicher Lehre“ führen und der Stadt und Universität Wittenberg zu Schimpf und Nachteil gereichen möchten. Die ausgezogenen Stellen können nun unmöglich alle für anstößig erachtet worden sein, da der Inhalt vieler längst auch von Luther gebilligt war; aber da heißt es freilich: Der Kirchendiener (minister) soll das Sakrament nicht in die Höhe heben (elevare), weil Christus das nicht überliefert hat; die Worte Christi: Nehmet und trinket alle daraus, bedeuten „nehmet mit den Händen“, nicht, nehmet mit dem Mund; diejenigen, welche verbieten, daß die Laien den Kelch in die Hand nehmen, sind Tyrannen. — Der Teufel ist der Vater der Beichte (Ohrenbeichte), und es ist nichts Gutes an ihr. — Bilder auf dem Altar zu haben, ist eine größere Sünde, als Ehebruch und Raub, weil es gegen das erste Gebot verstößt (Ehebruch und Raub erst gegen das 7. und 8. Gebot); diejenigen, welche jetzt den vorher geübten Gebrauch der christlichen und zum Volk gesprochenen Konsekration durch Deutsche Worte wieder abgeschafft haben, bleiben dem Urteil Christi überlassen.“

Daß Karlstadt so harte Ausdrücke gebrauchte, war freilich wenig klug und lobenswert, aber erklärlich aus der groben Rücksichtslosigkeit Luthers.

---

[1]) Die von irgend einem Lügner aufgebrachte und von Köstlin 1, 547 darnach wiederholte Behauptung, daß Karlstadt die Urheberschaft der Schrift abgeleugnet habe, ist durch den jetzt bekannt gewordenen Bericht der Universität vollkommen widerlegt.

[2]) Mitgeteilt bei Barge 2, 562—565. Der Bericht ist von Sonntag nach Ostern. Außer den hier mitgeteilten Stellen hat sich von der Schrift nichts erhalten.



Am 30. April erteilte Friedrich der Weise den Bescheid: Es sei ebenfalls stets sein Wunsch und Begehr gewesen, daß Aufruhr und Uneinigkeit vermieden bleibe; „nachdem aber Doktor Karlstadt ein Gliedmaß der Universität ist und Ihr ihm ein Verbot getan, werdet Ihr Euch gegen ihn wohl gebührlich zu erzeigen und zu halten wissen, damit die Ehre Gottes und Liebe des Nächsten gesucht und er sich unbilliger Beschwerung nicht zu beklagen habe"[1]). Der edle Fürst warnt also die Universität vor lieblosen Uebereilungen und zeigt gar keine Geneigtheit, die poena exclusionis gutzuheißen.

Wenn die Universität in Karlstadts Schrift eine Gefahr erblickte, so konnte sie Milderung oder Streichung anstößiger Stellen fordern, aber den Druck der ganzen Schrift hindern, schoß über das Ziel.

Am 21. April 1522 ließ Luther zu Wittenberg eine Schrift erscheinen: „Von beider Gestalt des Sakraments zu nehmen", worüber der junge Herzog Johann Friedrich ein Gutachten begehrt hatte.[2]) Darin ist breit und lang ausgeführt, daß Christus das Nachtmahl in beider Gestalt eingesetzt habe, diejenigen Laien also nicht sündigen, die es in beider Gestalt empfangen, auch diejenigen nicht, welche Brot und Kelch in ihre Hand nehmen; dann folgt ein „zweiter Teil"; man werde fragen, warum er es denn aber bei der in Wittenberg eingesetzt gewesenen Reichung in beider Gestalt nicht belassen habe? Darauf antwortet er unter anderm: Viele Leute seien dafür noch nicht reif; gar mancher Teilnehmer an beider Gestalt mache sich nachher in seinem Gewissen Vorwürfe, eine Sünde begangen zu haben (S. 24—30), ein sehr schwacher Grund, da sich dann ebenso gut hätte sagen lassen: Die Leute sollen Luthers Bücher nicht lesen, da sich mancher darüber nachher als einer Sünde im Gewissen Vorwürfe macht. Luther fügt bei: „Es seien auch sonderliche zufällige Ursachen, davon nicht not zu schreiben ist", womit äußere Rücksichten gemeint sind, die man auf die Papisten im Reichsregiment nehmen müsse. In dem zweiten Teil verteidigt Luther sodann auch die übrigen Maßnahmen, die er in Wittenberg getroffen hat; die Ohrenbeichte sei, wenn auch nicht geboten, doch nützlich, die Erhaltung der Fasten-Gebote zu empfehlen; höchst sündlich sei es gewesen, die Bilder aus den Kirchen zu entfernen und sogar zu verbrennen, und es müßten dafür die Urheber zur Strafe gezogen werden (!). Das war eine auch gegen den Stadtrat und gegen Karlstadt als Ratgeber gerichtete Drohung. Allein Luthers Strafeifer prallte hier zum erstenmal an dem viel freieren Urteil des Kurfürsten wirkungslos ab; es erfolgte keine Bestrafung.

Bemerkenswert ist, daß sich der Generalvikar der Augustiner, Wenzeslaus Link, und die Prioren durch die Rückgängigmachung der

[1]) Abdruck bei Barge 2, 565—566.
[2]) Luthers W. 10. Abteilung 2., S. 1—41.

Reformen in Wittenberg erheblich eingeschüchtert fühlten. Auf einer neuen Versammlung zu Grimma zu Pfingsten 1522 entschuldigten sie ihre Beschlüsse vom 6. Januar und erklärten, sie hätten die Ordensregel keineswegs aufheben, den Brüdern auch das Betteln nicht verbieten wollen.[1])

Um Michaelis, 29. Sept. 1523, starb der Stadtpfarrer Simon Heyns Brück; darauf wählte der Stadtrat zusammen mit der Gemeinde, ohne Befragen des Allerheiligenstifts, dem die Präsentation zukam, Bugenhagen zum Stadtpfarrer, und Luther verkündigte das von der Kanzel. Die Rechtsverwahrungen des Stifts blieben unberücksichtigt und der Kurfürst schwieg. — Wir werden uns dieses Vorgangs später zu erinnern haben bei der Beurteilung der Wahl Karlstadts zum Prediger in Orlamünde und Münzers zum Prediger in Allstedt.

§ 41.

8. Neue Verfolgung der Brüder in Böhmen seit 1509. Synodal-Beschlüsse über Spättaufe 1467, und über Abendmahl 1494. Böhmisches Strafgesetz von 1508. Bekenntnis der Führer der B. Brüder von 1503. Gesandtschaft zu Erasmus 1511. Nachlassen der Verfolgungen unter König Ludwig seit 1516. Brief des Erasmus von 1519. Die Brüder in Böhmen für Luther. Parteien unter ihnen. Katechismus der Brüder.[2])

In Böhmen und Mähren hatten nach König Podiebrads und des Utraquisten Rokycana Tod unter König Wladislaw (1471—1516) die Verfolgungen der Brüder oder Pickarden nachgelassen und es vermochten eine ganze Anzahl adeliger Herren ihnen in ihren Herrschaften Zuflucht zu gewähren; um das Jahr 1490 schätzte man ihre Zahl in Böhmen auf 100000 Köpfe, in Mähren auf 70000 und die Zahl ihrer Gemeinden insgesamt auf 400. Ein bedeutender Teil derselben, in Mähren die große Mehrzahl, waren der Nationalität nach Deutsche.

Unter den Brüdern gab es, wie unter allen Religionsvereinen, und, wie es auch schon früher gewesen war, über Glaubensfragen mancherlei verschiedene Meinungen. Im Jahre 1467 hatten sie auf einer großen Synode zu Lhota bei Reichenau beschlossen, daß die Kindertaufe keine Bedeutung habe, nur Erwachsene nach vorgängigem Unterricht und Bekenntnis ihres Glaubens die richtige Taufe empfangen könnten, diese also bei den nur als Kinder Getauften zu wiederholen sei (Wiedertaufe). Auf einer Synode von 1494 war dann über das Abendmahl eine Erklärung vereinbart worden, daß Brot und Wein dabei „nur sakramentlich, figürlich, bezeichnend“, für Leib und Blut Christi zu halten seien, in ähnlicher Weise, wie Christus auch „der Weg, der Felsen, das Lamm“

[1]) Abdruck bei Kapp, J. E., Kleine Nachlese 2, 536—542.

[2]) Gindely, Ant., Geschichte der Böhmischen Brüder 1. 2. 1857. — Derselbe: Quellen z. Gesch. d. Böhm. Br., in Fontes rer. Austriacarum Abt. II. Diplomata. Vol. 19. 1859; enthält Urkunden vom J. 1522 an.

genannt werde.[1]) Ueber diese Beschlüsse drang allmählich Kunde in weitere Kreise, und es sind vielleicht dadurch die Verfolgungen veranlaßt worden.

Von der Geschichte der Taufe wird später des näheren die Rede sein; hier ist einstweilen darauf aufmerksam zu machen, daß die Brüder allesamt von den ältesten Zeiten her die Kindertaufe für einen wertlosen Gebrauch gehalten und ihre Kinder nur der grausamen Staatsgesetze wegen zur Taufe gebracht haben; die meisten tauften aber auch Erwachsene nicht, da sie dergleichen äußere Handlungen für gleichgültig ansahen, ein Sakrament der Taufe nicht kannten, unterließen es daher auch, ihre als Kinder getauften erwachsenen Mitglieder von neuem zu taufen; nur ein kleiner Teil von ihnen steifte sich darauf, wiederzutaufen, aus Buchstaben-Gläubigkeit, die den meisten Brüdern fremd gewesen war. Daß nun diese Buchstaben-Gläubigen seit 1467 in Böhmen und nachher auch in Deutschland die Oberhand gewonnen haben, bedeutet einen hochverderblich gewordenen Rückschritt. Die Wiedertäufer sind also eine Abart der Brüder, und nur in gewissem Sinne etwas Neues, in allen übrigen Lehren mit den Brüdern übereinstimmend.[2])

Im Jahre 1500 befahl Papst Alexander unnachsichtige Unterdrückung der Brüder, und es gelang allmählig den König dafür zu gewinnen; im Jahre 1503 ließ derselbe allen königlichen Beamten in den königlichen Städten und Aemtern den Befehl zugehen, die Brüder zum Widerruf zu zwingen oder zu verbrennen, und beantragte 1508 bei den Landtagen von Böhmen und von Mähren die Genehmigung eines Gesetzes, welches auch allen Edelherrn die fernere Duldung der Brüder zu verbieten bestimmt war. Der Mährische Landtag lehnte indessen das Gesetz ab, und dort blieben die Brüder und Wiedertäufer in einer ganzen Anzahl von Herrschaften die folgenden 100 Jahre vollkommen geschützt; anders in Böhmen, wo Katholiken und Utraquisten dem Gesetz zustimmten. Auch ein neuer Landtag zu Kuttenberg im Jahre 1510 bestätigte die Unterdrückung der Brüder. Diese entflohen jetzt aus Böhmen nach allen Richtungen, ein Teil nach Mähren, andere nach Nürnberg, Augsburg,

---

[1]) Vgl. die unten zu erwähnende Schrift an Jos. Müller S. 120.

[2]) Die richtige Ansicht ist schon vertreten worden durch Stark, Joh. Aug., Gesch. d. Taufe und Taufgesinnten 1789. S. 392: „Die Taufgesinnten sind nicht eine Rotte aufrührerischer Schwärmer, die Münzern ihr eigentliches Dasein zu verdanken haben; sie sind älteren Ursprungs und gehören zu den Sonderlingen (Häretikern), die schon längst mit der römischen Kirche, wie in vielen andern Stücken, also auch in Ansehung der Kindertaufe mißvergnügt gewesen waren." — Desgleichen von Ritschl, A., Gesch. d. Pietismus III, 2, S. 230. — Der Lutheraner Simon Friedr. Rues, der in Holland viel mit Spättäufern verkehrt hatte, sagt in seiner 1743 zu Jena veröffentlichten Schrift über die Taufgesinnten: „Die Taufgesinnten geben vor, daß ihre Voreltern echte Abkömmlinge der Waldenser seien, welche sich um der schweren Verfolgungen willen, mit denen sie bekanntermaßen belegt worden, in verschiedene Gegenden von Europa geflüchtet und allda unter Beibehaltung ihrer alten Lehre, teils auch ihrer wohlhergebrachten Kirchenregierung und Zucht, sich bis auf die Zeiten der Reformation hingebracht haben Sie setzen hinzu, es sei in den Zeiten der gesegneten Reformation auch in diesen Gemeinden der Mut also gewachsen, daß sie sich einigermaßen hervorgetan und mehrere Freiheit in Ausübung ihres Gottesdienstes angemaßt. Vgl. L. Keller in den Mennonitischen Blättern 1. Oktober 1889.

Zürich, Basel, Friedberg in der Wetterau, Worms und andere Reichsstädte, besonders viele nach Kursachsen, wo ein menschenfreundlicher Landesherr, Friedrich der Weise, regierte und das Volk aufgeklärter als anderswo war. An allen diesen Orten hatten sich auch aus älteren Zeiten im Geheimen Brüder-Gemeinden erhalten, welche die Flüchtlinge aufnahmen und ihnen Arbeit verschafften.[1]) Eine Anzahl von Böhmischen Herren trotzten aber dem Gesetz von 1508, gewährten den Brüdern Schutz auf ihren Gütern, wie z. B. Ulrich Herr von Kaunitz, welcher „Waldenser" oder „Pikarden" in seine Stadt Austerlitz aufnahm; ferner die Witwe des Herrn von Krajek, die den Glauben der Brüder teilte. Die Katholiken und Utraquisten strengten zwar Anklagen gegen sie beim Landesgericht an, mit der Berechnung, sich die Güter der verurteilten Ketzer aneignen zu können, versuchten auch gewaltsame Angriffe auf Burgen und Städte solcher Herren, konnten aber nicht viel erreichen; Johanna von Krajek erwirkte vom König selbst einen Gnadenbrief, der ihre Verfolgung verbot. In den meisten Gegenden mußten die Brüder schwere Leiden erdulden, wurden in ungesunden Gefängnissen in Ketten gelegt, ungenügend genährt, gefoltert, manche auf dem Scheiterhaufen verbrannt, wie z. B. in der Stadt Kuttenberg; dieses Schicksal erfuhren besonders die Vorsteher und Prediger; auch Bruder Lukas saß April bis November 1515 gefangen.[2])

Zu Ende des Jahres 1503 kamen die Führer insgeheim zu Prag zusammen und setzten ein Glaubens-Bekenntnis sowie eine Verteidigung desselben (Apologie) auf und ließen dieselben sowohl dem König als dem Böhmischen Landtag überreichen, um der Verfolgung Einhalt zu tun, aber umsonst. Diese Professio fidei und Apologia gaben sie im Jahre 1507 zu Nürnberg in Druck, ließen sie auch 1518 von neuem auflegen, und es wurden diese Schriften dadurch in ganz Deutschland bekannt und haben sicherlich in weiten Kreisen große Wirkung getan.[3]) Es werden darin im allgemeinen zwar die gewöhnlichen Lehren der Brüder oder Waldenser vorgetragen,[4]) aber doch Verschiedenes verhüllter gefaßt, auch der Römischen und Utraquistischen Kirchenlehre bedeutende Nachgaben gemacht; vor allen Dingen werden als Richtschnur des Glaubens außer den heiligen Schriften auch das Symbolum der Apostel und die Uebung der ursprünglichen Kirche, sogar das Nicänische und Athanasische Bekenntnis anerkannt, die Kindertaufe scheinbar für eine durch die Apostel vorgeschriebene Handlung erklärt, der dann später die Konfirmation mit Handauflegung (nicht eine neue Taufe) folgen soll, die Eucharistie mit

---

[1]) Thudichum, F., Papsttum u. Reformation im Mittelalter S. 252—256. 474.

[2]) Beck, Geschichtsbücher S. 74. Gindely 1, 150—157.

[3]) Das Bekenntnis von 1507 ist abgedruckt bei Lydius, Waldensia 2, und Freher, M. Rerum Bohemicarum antiqui scriptores. Hanoviae 1602 fol., pag. 238—244 u. 245—268. Vgl. Thudichum S. 255.

[4]) Dargestellt bei Thudichum, F, S. 8—14. 46—47.

Die mächtige Geistes-Bewegung, in welche Deutschland durch die Schriften des Erasmus und Johann Reuchlin versetzt worden war, hatte ihre Wellen längst auch nach Böhmen hinübergeschlagen; und als nun Luther den Kampf gegen die alte Kirche aufnahm, fand er für seine Forderungen einen guten Boden, besonders zunächst bei den Deutschen, die früher Taboriten gewesen, aber zur Annahme der Ordnungen der Utraquisten gezwungen worden waren. Am lebhaftesten ergriffen die Brüder seine Partei; manche aus ihrer Mitte hatten in Wittenberg studiert, brachten Luthers Schriften mit und verbreiteten sie, auch in Uebersetzungen in's Czechische. In der Hauptstadt Prag wuchs die Zahl der Brüder mit jedem Jahr, und allmählich wurden sogar mehrere Pfarreien der Stadt mit Brüdern besetzt. Es ergingen zwar wiederholt Strafdrohungen gegen sie, aber sie kamen nicht zur Ausführung und die Prediger vermieden es auch klugerweise, zu offen mit ihren Lehren hervorzutreten, taten dies nur in ihren Privatversammlungen. Sie waren aber seit Jahrzehnten in zwei oder gar drei Parteien gespalten; um den Verfolgungen zu entgehen, hatte ein Teil die Brüderlehren abgeschwächt, etwas in Dunkel gehüllt, wie schon erwähnt wurde, und die jetzt von Wittenberg kommenden Studierten verstärkten diese Partei. Im ganzen dürfte schon für die Jahre 1521 und 1522 die Schilderung zutreffen, welche ein ihnen nahestehender, durchaus glaubwürdiger Geschichtsschreiber, Sebastian Frank, in seiner vor 1531 verfaßten Chronik (Ausgabe von 1565, fol. 198) von ihnen gemacht hat: „Die Pikarder, von Valdo also verleitet, sind in Böhmen ein sonder christlich Volk und Sekt der Christen. Diese führen sehr einen christlichen, ungefärbten Wandel, rufen kein Heiligen oder Kreatur an, aber allein Gott, schwören nicht aller Ding, achtens einem Christen für unziemlich. Haben aller Ding kein Bild, neigen sich nicht gegen ihnen, beten es auch nicht an. Geben für, man soll das Sakrament nicht anbeten, sondern Christum zur Rechten seines Vaters und Gott im Geist und Wahrheit. Sie leiden kein Bettler unter ihnen, helfen und raten einander brüderlich. Doch sind sie in zween, oder als Etliche wollen, in drei Haufen geteilt, in den großen, kleinen und gar kleinen; die (d. h. die kleinen Haufen) halten es aller Ding mit den Wiedertäufern, haben alle Ding gemein, taufen kein Kind, halten nichts von des Herrn Leib im Sakrament. Ihrer sind allzeit auf das wenigst ob achtzig Tausend.“ [1])

Einzelne ihrer Hauptführer haben auch ganz persönliche Ansichten verfochten, wie der Bruder Lukas, von dem über 80 czechische Schriften vorliegen. Als 60jähriger Mann bestritt er Luthers Rechtfertigungslehre, erklärte die Anbetung der Hostie für unzulässig, verteidigte die Wiedertaufe, hielt aber fest an der Römischen Lehre von 7 Sakramenten und am Zölibat der Priester.

[1]) Keller, L., in den Monatsheften der Comenius-Gesellschaft 1896, S. 305.

Von einem Mitglied der Böhmischen Brüder-Unität, wahrscheinlich dem Bruder Lukas, war um das Jahr 1505 nach älteren Vorlagen ein Lehrbuch für den Religions-Unterricht verfaßt worden, welchem eine allgemeinere Bedeutung als Vorbild für die späteren evangelischen Katechismen zukommt. Der erste Teil soll schon 1505 in czechischer Sprache gedruckt worden sein, wovon sich aber kein Exemplar erhalten hat. Ein vollständiger Abdruck in czechischer Sprache erschien am 5. November 1523 in der Brüder-Druckerei zu Podolec, einer Vorstadt von Jungbunzlau, mit dem Titel: „Schrift der dreierlei Fragen, die ersten für die Anfangenden, die zweiten für die Fortschreitenden, die dritten für die Vollkommeneren, nämlich für die Kinder, die Jünglinge und die Mannschaften, im einigen allgemeinen christlichen Glauben.“ Das Buch hat 134 Blätter in 4°. Eine zweite völlig gleichlautende Ausgabe folgte im Jahr 1524. Eine deutsche Uebersetzung vom ersten für die Kinder bestimmten Teil der Fragen, und nur von diesem, erschien 1522 in drei Auflagen ohne Angabe des Druckorts und des Druckers, ferner 1523 und 1524 ebenso.[1])

Im Sommer 1522 kamen einzelne Brüder aus Böhmen nach Wittenberg, legten Luther den Katechismus vor und besprachen sich auch sonst mit ihm; das Ergebnis war aber gänzliche Entfremdung.

§ 42.

9. Kirchliche Bewegungen in Zwickau an der Mulde. Johann Egranus. Thomas Münzer. Die Brüder in Zwickau finden an Münzer einen Verteidiger. Spottgedicht auf Egranus; Ausweisung Münzers 16. April 1521. Egranus entfernt sich von den Ansichten Luthers. Nikolaus Hausmann vom Rat zum Prediger berufen. Verhör der Brüder vor den Predigern und Abgesandten des Rats, Mitte Dezember 1521. Verhaftung einiger Brüder.[2])

Zwickau, gelegen an der Zwickauer Mulde, war im 13. Jahrhundert eine Zeit lang freie Stadt des Deutschen Reichs gewesen, dann etwa seit 1306 an die Grafen von Wettin gekommen und gehörte seit der Landes-Teilung von 1485 der Ernestinischen Linie des Sächsischen Hauses zu, jetzt also gemeinschaftlich dem Kurfürsten Friedrich und Herzog Johann. Es war mit Türmen und Mauern wohl befestigt und barg eine Bevölkerung von etwa 5000 Bewohnern,[3]) die durch Gewerbe-Betrieb, namentlich

[1]) Verschiedene Fassungen dieser Katechismen sind mitgeteilt in Ehwalt, J. G., Die alte und neue Lehre der Böhmischen und Mährischen Brüder. Danzig 1756. Zezschwitz, Gerh. von, Die Katechismen der Waldenser u. Böhm. Brüder. 1863. Müller, Jos., Die deutschen Katechismen der Böhm. Brüder, hrsg. 1887 (in Monumenta Germaniae paedagogica. 4). S. 45—49. 77. 78. Vgl. Gindely, 1, 122.

[2]) Herzog, Emil, Chronik der Kreisstadt Zwickau. 1. 2. 1839—1845. Clemen, O., Joh. Sylvius Egranus (in den Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau u. U. Heft 6, 1—39; 7, 1—33. 1899. 1902. Merx, O., Thomas Münzer u. H. Pfeiffer. 1889. Seidemann, Joh. K., (Pastor) Thomas Münzer 1842 mit 51 Urkunden (eine planlose und überhaupt mangelhafte Arbeit). Strobel, G. Th., Leben, Schriften und Lehren Thomä Müntzers. 1795.

[3]) Im Jahre 1510 zählte man 900 Bewaffnete, 500 Spieße, 200 Hellebarden und 200 Handbüchsen. (Herzog 2, 185.)



Tuch-Weberei, in gutem Wohlstand lebte; einige Bürger hatten es durch ihre Anteile an den Silber-Bergwerken auf dem Schneeberg neuerdings zu großem Reichtum gebracht. Die ganz in der Nähe befindlichen, jetzt so berühmten Steinkohlen-Lager wurden erweislich schon seit dem 14. Jahrhundert ausgebeutet, spielten aber noch keine sehr große Rolle.[1]) Die Herzoge hatten innerhalb der Mauern ein geräumiges Schloß, wo sie zuweilen Hof hielten und Ritterfeste abhielten, wie z. B. im Jahre 1518.

An der Spitze der Stadt stand ein Bürgermeister und 12, zuweilen 13 Ratsherrn, die zwar jährlich neu gewählt wurden, aber nicht durch die Bürgerschaft, die nur zu gehorchen hatte.[2]) Die landesherrlichen Rechte übte ein Amtshauptmann.

Die Stadt zählte eine ganze Anzahl von Kirchen. Die älteste, schon 1118 gegründete Haupt-Pfarrkirche war die zu St. Maria, an welcher ein Pfarrer (Pleban) und außerdem ein Prediger wirkten; dazu kamen früh die Kirche St. Katharina und die außerhalb der Mauern erbaute Kirche St. Moritz hinzu; alle drei waren dem Nonnenkloster zu Eisenberg einverleibt, welches die Priester ernannte und für die Erhebung der Pfarreinkünfte einen Hof in der Stadt besaß. Gründungen des 14. Jahrhunderts waren die Kirchen St. Margaretha, dem Georgen-Hospital gehörend, und St. Johannes, dem Johannes-Hospital zuständig, beide unter dem Patronat des Rates. Ein Kloster-Konvent der Franziskaner oder Barfüßer zählte gewöhnlich 70—80 Mönche unter einem Guardian, hatte eine stattliche Kirche, eine Kloster-Schule für junge Mönche und Bücherei, aber auch ein Malz- und Brauhaus.[3])

Eine Schule,[4]) in welcher auch Latein gelehrt wurde, bestand schon im 13. Jahrhundert; es lehrte daran ein „Schulmeister“, der ein studierter und graduierter Mann, Baccalaureus oder Magister sein sollte, und vom Pfarrer und Rat gewählt und dem Propst des Eisenberger Klosters zur Bestätigung präsentiert wurde; seit 1450 kam ein Kantor, seit 1500 ein Kollaborator hinzu. Im Jahre 1479 hatte der Amtshauptmann Martin Römer die Mittel zur Erbauung eines neuen Schulhauses gestiftet, durch verschiedene Kleriker waren auch Stipendien für arme Schüler gegründet.

Unter den Schulmeistern Magister Valentin Strödel, 1476—1490, und Stephan Roth, 1517—1520, wurde der Unterricht sehr verbessert und kam die Anstalt in einen so großen Ruf, daß ihr Schüler von weit und breit zuströmten und deren Zahl bis zu 600 stieg. Zu den später zu Bedeutung gelangten Schülern gehörte Johann Heß aus Nürnberg, der spätere Reformator von Breslau, der im Alter von 13—16 Jahren, 1503—1506, die Anstalt besuchte.

---

[1]) Herzog, Eb., Gesch. d. Zwickauer Steinkohlenbaues. 1852.
[2]) Herzog, Chronik 2, 191. 196.
[3]) Herzog, Chronik 1, 87. 119. 133. 145. 146. 153.
[4]) Herzog, E., Gesch. d. Zwickauer Gymnasiums. 1869.

Im Jahre 1519 beschloß der Rat auch eine besondere Schule für Griechische und Hebräische Sprache zu errichten und berief als Vorstand den 25jährigen Baccalaureus Georg Agrikola nebst drei Gehülfen; im Jahre 1520 wurde Agrikola auch zum Vorstand der Latein-Schule ernannt und jetzt beide Schulen verschmolzen, „Kollegium“ genannt, und 1523 eine Schulordnung aufgesetzt und gedruckt. In welchem Geist diese Ordnuug abgefaßt war, erhellt aus der Bestimmung, daß auch des Erasmus Paraphrasen und sogar seine Colloquia gelehrt und letztere gesprächsweise vorgetragen werden sollten, auch Rechnen, Geometrie, Astronomie, Poesie, Turnen zu den Lehrgegenständen zählten und körperliche Züchtigungen verboten waren.

Die Reformation fand in der Stadt frühe viel Anklang.[1]) Der Rat hatte im Jahre 1505 vom Nonnenkloster Eisenberg das Patronat der 3 Stadtkirchen gegen Zahlung von 100 Gulden nebst einem Erbzins von 24 Gulden an sich gebracht und dafür die päpstliche Bestätigung erhalten; er konnte also ihm gefällige Geistliche anstellen, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Bischof von Naumburg-Zeitz. Im Jahre 1517 berief er den Johann Wildenauer aus Eger (Joh. Sylvius Egranus) auf die zweite Stelle, die „Prediger-Stelle“, an der Marienkirche; die erste, das Pfarramt, hatte seit 1505 der Doktor der Rechte, Donat Große, in Besitz, der ständig in Nürnberg lebte, wo er ebenfalls eine Pfründe besaß, und sein Pfarramt durch einen schlecht bezahlten Vikar versehen ließ.

Egranus war im Jahre 1500 im Alter von etwa 16—18 Jahren an der Universität Leipzig als Studierender eingetreten, hatte am 28. Dezember 1507 den Grad eines magister artium erhalten und dann einige Jahre in Leipzig artes gelehrt. In seinen Predigten warnte er vor dem Ablaß und vor dem Vertrauen auf Beichte und priesterliche Absolution, wenn nicht innerliche Buße dazukomme, bezeichnete das Betteln für ein Laster, führte aus, daß die Apostel Petrus und Paulus zwar an demselben Tag, aber nicht in demselben Jahr den Märtyrertod erlitten hätten, daß die heilige Anna nach der Geburt der heiligen Maria nicht noch zweimal geheiratet habe u. dergl. Er zog sich dadurch den Haß der Bettelbrüder in Zwickau und auch Angriffe des Professors Wimpina zu Frankfurt a. d. O. und des Professors Hieronymus Düngersheim von Ochsenfurt zu Leipzig zu, verfaßte eine Verteidigungsschrift (Apologetica responsio) gegen dieselben, die er vor dem Druck zu Anfang April 1518 an Luther zur Begutachtung sandte und zu Wittenberg drucken ließ, mit einem Ausspruch des Erasmus auf dem Titelblatt und Beifügung von Luthers zustimmendem Brief. Im Juli 1519 wohnte er der Leipziger Disputation bei, und wurde damals von Luther mit Thomas Münzer emp-

[1]) Quellen für das Folgende sind: O. Clemen (in den Mitteilungen) und Herzog, Chronik 1, 91. 2, 166—167.



fehlend bekannt gemacht; er galt von da an aller Welt als Anhänger Luthers.

Im Mai 1520 nahm Egranus Urlaub, um Reisen in Deutschland zu machen, und der Rat berief als Ersatzmann für ihn den Thomas Münzer, der am 17. Mai 1520 seine Antritts-Predigt hielt; im August versetzte ihn der Rat an die Katharinen-Kirche und begann er hier am 15. August 1520 seine Tätigkeit. Münzer ist um 1490 in dem Städtchen Stolberg am Harz geboren, erwarb an einer bis jetzt nicht bekannt gewordenen Universität vor 1515 den Grad eines Magister artium und eines Baccalaureus der Theologie, war mehrere Jahre, wie es scheint, als Lehrer tätig und bekleidete bis zu seiner Berufung nach Zwickau die Stelle eines Kaplans und Beichtvaters der Nonnen des Bernhardiner-Klosters Beulwitz bei Weißenfels.

Der jugendliche feurige Münzer predigte mit steigender Entschiedenheit die evangelische Lehre und richtete seine Pfeile namentlich gegen die Franziskaner-Mönche der Stadt, ihre unersättliche Habsucht und ihre Heuchelei, strafte aber ebenso auch die Laien, die mitschuldig seien an dem Verderb der Kirche, weil sie für ihre Seelenhirten zu beten unterließen. Die Mönche kamen darüber aus Rand und Band, verklagten Münzer beim Bistums-Vikar des Bistums Zeitz-Naumburg und stießen schwere Drohungen aus. Die Mitglieder des Stadtrats und der größte Teil der Bürgerschaft stand auf Seiten Münzers; der Rat schrieb an den Herzog Johann, daß er keine Belästigung der Prediger des göttlichen Wortes zulassen möge und riet Münzer, an Luther zu schreiben und dessen Rat einzuholen. Das tat Münzer am 13. Juli 1520, teilte Luther auch eine Anzahl von Lehrsätzen mit, die ein Franziskaner-Pater Tiburtius gepredigt habe und fragte, ob er ihm rate, gegen diese Sätze eine Schrift zu schreiben.[1]) Die Antwort Luthers ist nicht bekannt.

Egranus kehrte Ende Oktober 1520 nach Zwickau zurück. Er erfuhr nun, daß Johann Eck in päpstlichem Auftrag die Bannbulle gegen Luther (vom 15. Juni 1520) am 21. September zu Meißen angeschlagen und, als mit Luther gebannt, auch den Egranus namentlich bezeichnet habe. (Vgl. oben § 16 S. 99.) Daß die Zwickauer Mönche dem mit dem Bann Beladenen keine Ruhe gönnen würden, war vorauszusehen; der Kanzler des Bischofs-Administrators von Naumburg, Dr. Schmiedeberg, schrieb ihm einen väterlich warnenden Brief, sich vorzusehen, daß er im Bistum Naumburg keinen Anstoß, Aufruhr oder Zwietracht errege; so entschloß sich Egranus, Zwickau zu verlassen und sich um die Prediger-Stelle zu Sankt Joachimsthal in seiner Heimat Böhmen zu bewerben. Joachimsthal war 1520 zur „freien Bergstadt“ erhoben und dem dortigen Rat eine gewisse Selbständigkeit erteilt worden; aber es gehörte den Grafen von Schlick, welche die Reformation in ihren Gebieten be-

[1]) Brief Münzers bei Seidemann S. 112—114.

günstigten; dahin also reichte der Arm der Ketzermeister nicht.[1]) Egranus erhielt die Stelle in Joachimsthal, hielt in der Fastenzeit 1522, also März oder April dort eine Predigt über die Beichte, die er drucken ließ, weilte aber noch am 14. April in Zwickau. Sein Nachfolger wurde Magister Johannes Zeidler aus Zwickau, bisher Schulmeister daselbst, blieb aber nur kurze Zeit und folgte 1523 einer Berufung nach Annaberg.

In der Stadt zählten die Brüder (Waldenser, Pikarden) zahlreiche Anhänger, indem wohl eine kleine Gemeinde von älteren Zeiten her im Geheimen fortgedauert hatte, die durch Einwanderung aus Böhmen Verstärkung erhielt. Es ist in neuester Zeit eine aus dem 14. Jahrhundert stammende Deutsche Uebersetzung der vier Evangelien, welche mit dem Tepler Kodex übereinstimmt, zu Zwickau aufgefunden worden, welche nur im Besitz der Brüder gewesen sein kann. Münzer war bald in nähere Beziehung zu denselben getreten; denn er stand ihren Ueberzeugungen nahe und hat nicht lange nachher selbst bekannt, daß er von Jugend auf bestrebt gewesen sei, einen höheren Unterricht über den heiligen unüberwindlichen Christenglauben zu erhalten, und alle seine Lebtage die rechte Uebung desselben bei keinem Mönch oder Pfaffen habe finden können.[2]) Melanchthon wollte wissen, daß Münzers Vater von den Grafen von Stolberg mit dem Galgen sei hingerichtet worden, was auch wegen Ketzerei oder Hexerei geschehen sein könnte. Die Brüder traten damals zwar noch vorsichtig auf, aber Münzer lobte eines Tags von der Kanzel öffentlich den Tuchmacher Nikolaus Storch als einen in der Religion vortrefflich unterrichteten und frommen Mann,[3]) besuchte auch die in den Häusern stattfindenden Versammlungen der Brüder (Konventikel), und tat Aeußerungen, daß für den Glauben die heiligen Schriften nicht allein maßgebend sein könnten, und erklärte allerlei Kirchenlehren für falsch. Dasselbe geschah auch von dem Magister Markus Thomä, von dem noch später die Rede sein wird. Nikolaus Storch, der aus Böhmen gebürtig war, rühmte sich, wie wir durch Melanchthon wissen, vertraute Gespräche mit Gott zu haben, ein Prophet und Apostel zu sein, was in jenen aufgeregten Tagen bei Menschen, die sich bereit halten mußten, jeden Tag den Märtyrertod für die Wahrheit zu erleiden, nicht notwendig bedachter Betrug gewesen zu sein braucht; auch Luther ist von vielen seiner Anhänger als ein Prophet und Apostel gefeiert worden, und hat sich nicht selten selber so gedünkt. Manche Berichterstatter melden noch, daß Storch sich 12 Apostel und 72 Jünger, sämtlich Tuchknappen, auserwählt, sich also gewissermaßen Jesu gleichgestellt habe;[4]) es wurde aber so viel über die Brüder gelogen, daß man die Wahrheit dieser Berichte bestreiten darf.

---

[1]) Vgl. Mathesius, Joh., Bergpostille oder Sarepta 1564; Anhang: Chronik von Joachimsthal.
[2]) Seidemann S. 2 nach Luthers W., Altenburg 3, 137.
[3]) Seidemann 110.
[4]) Herzog, Emil, Chronik 2, 194, nach G. Fabricius, Origines Saxon. 7, 865. Seidemann 110.

Egranus hatte noch vor seinem Abgang nach Joachimsthal die Lehren und das Tun der Brüder öffentlich von der Kanzel „gestraft“; wie er darüber urteilte, ergibt ein Brief, den er später von Joachimsthal am 18. Mai 1521 an Luther auf der Wartburg richtete:[1]) Münzer baue auf seinen eignen Geist mehr als auf die heiligen Schriften, streue mit Geschrei und Unverschämtheit unsinnige häretische Lehren aus, verursache Spaltung und bringe das sonst so berühmte Zwickau in Verruf. Egranus teilte damals noch völlig den Standpunkt Luthers.

Auf Weihnachten 1520 war der Pfarrer aus dem benachbarten Dorf Marienthal nach Zwickau gekommen und hatte Münzer einen Lügner genannt, das darüber aufgebrachte Volk ihn dafür mit Kot beworfen und aus der Stadt getrieben. Daß Münzer hierzu von der Kanzel aufgefordert habe, ist möglich, aber unbewiesen; wenn dem Pfarrer auch einige Steine nachflogen, so ist ihm doch erwiesenermaßen weiter kein Leid geschehen, und es ist ganz ungerechtfertigt, den Vorfall zu einer schrecklichen Gewalttat aufzubauschen. Am 13. Januar 1521 erhielt Münzer vom Offizial des Bischofs von Zeitz eine Vorladung nach Zeitz, worauf Münzer den Offizial von der Kanzel herab nach Zwickau lud, wo er sich auf den Predigerstuhl stellen und Gottes Wort verkündigen solle — eine mannhafte lobenswerte Antwort auf die schlimmen Absichten des Offizials. Die Papisten ließen Münzer bei jeder Gelegenheit ihre Ungunst fühlen; auf Fastnacht, 12. Februar 1521, warfen sie ihm die Fenster ein und steckten Schandzettel in's Haus.

Am 14. April 1521 fand man an den Kirchentüren und am Franziskaner-Kloster ein Spottgedicht angeschlagen, welches Egranus vorwirft, gelehrt zu haben, die Marter Jesu Christi sei nicht gar so groß gewesen, Gott habe ihn in seinem Leiden verlassen; auf der Kanzel habe er viel gelogen; er hasche nach Geld, sitze gern bei den schönen Frauen und lasse sich von ihnen mit Wein bewirten, wolle nur bei den großen Haasen (den reichen Leuten) sein; dann heißt es:

Du hast dich drum in's Tal (Joachimsthal) gewandt,
Daß du nicht fern habst in das Böhmer-Land.
Du bist auch noch nicht von dem Zwickischen Pflaster,
Du wirst vor erkrigen (erhalten) Schand und Laster,
Das ist die Ehr, die du willst tragen davon.

Hieraus ergibt sich, daß Egranus bereits sich um die Predigerstelle in Joachimsthal beworben, aber das Pflaster von Zwickau noch nicht verlassen hatte. Am Schluß heißt es:

Das sei dir von dem wenigsten aus den 72 Jüngern geschenkt,
Siehe darauf, was dir noch von den 12 Aposteln wird angehenkt,
Und von dem Meister am allermeist (Magister Münzer oder Thomä),
Darzu wird ihm helfen Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist.[2])

[1]) Neuester genauer Abdruck bei Clemen 36.
[2]) Abdruck des Spottgedichts bei Seidemann S. 110—112.

Hiernach hätte also ein zu den Auserwählten der Brüder Gehöriger das Gedicht verfaßt, sich als Verfasser bekannt.

Am zweiten Tag darauf, am 16. April 1521, ließen der Amtshauptmann Wolf von Weißenbach und der Rat Münzer vor sich fordern, hielten ihm vor, daß das Schmachgedicht gegen den um Zwickau hochverdienten Egranus durch seine giftigen Angriffe verursacht sei, und erklärten ihn seines Amtes entlassen und aus der Stadt verwiesen. Als das seine Anhänger erfuhren, versammelten sich eine größere Anzahl von Tuchknappen, um die Ausweisung Münzers zu hindern oder rückgängig zu machen; der Rat ließ darauf 55 derselben in den Turm setzen, während die vornehmsten entflohen. Die Verhafteten wurden aber sehr bald wieder entlassen, da sie keinerlei Widerstand geleistet hatten. Aehnliche Zusammenrottungen, um die Vertreibung evangelischer Prediger zu hindern, sind in sehr vielen Städten vorgekommen und haben guten Erfolg gehabt; hier in Zwickau war die Partei der Brüder nicht stark genug zu einem guten Erfolg, und Münzer und sein Anhang den besitzenden Klassen unheimlich. Zum Unglück für Münzer war sechs Tage vorher sein Freund, der Arzt Dr. Erasmus Stella, oder Stüler, der im Jahre 1513 das Bürgermeister-Amt bekleidet hatte, ein Mann von Geist und angesehener Stellung, gestorben.[1])

Daß Münzer von tiefem Haß gegen Egranus erfüllt war, lehrt sein Brief an Luther vom 9. Juli 1523, worin er den Egranus als einen abscheulichen (pestilentissimum) Menschen bezeichnet, vielleicht weil die Brüder durch ihn in schlechten Ruf gekommen waren.

Die Gegner Münzers haben ihm Schuld gegeben, daß er diesen Aufstands-Versuch angestiftet habe; in seinem zwei Jahre nachher an Luther gerichteten Brief vom 9. Juli 1523 bestritt er das[2]); er habe sich zur Zeit des Aufstands im Bad befunden (außerhalb Zwickaus, in einem benachbarten Ort?), nichts von der Sache geahnt, und es würden, wenn er nicht sich entgegengestemmt hätte, in der folgenden Nacht der gesamte Rat ermordet worden sein. Wenn er hierin zum Zweck seiner Verteidigung nicht übertreibt, hätte es damals in Zwickau an gefährlichen Menschen nicht gefehlt.

Münzer begab sich nach Böhmen, forderte in Prag durch einen öffentlichen Anschlag zur Abkehr von der katholischen Priesterschaft auf und prophezeite, daß aus Böhmen die neue Kirche hervorgehen werde.[3]) Im Jahre 1522 kam er vorübergehend nach Wittenberg, aber nicht zu Luther, und wurde im Januar 1523 Pfarrer in Allstedt.

Wie lange Egranus in Joachimsthal geblieben ist, steht nicht ganz fest; Joh. Mathesius in seiner Chronik nennt schon im Jahre 1522 als

---

[1]) Brief eines Bürgers von Zwickau an Münzer vom 31. Juli 1521. Seidemann 125.
[2]) Seidemann 119.
[3]) Abdruck in Deutscher Sprache bei Seidemann 122—124.



Nachfolger des Egranus den Stephan Schönbach; nach anderen Angaben wäre er bis 1523 geblieben; im Jahre 1524 bekleidete er kurze Zeit ein Predigeramt zu Kulmbach, 1526 erscheint er in Schlesien. In Briefen aus dem Jahre 1523 und 1524 bekennt er, daß ihm jetzt Luther zu weit gehe, wenn er das Abendmahl in beider Gestalt verlange, die Privatmesse verwerfe, die Gelübde für unverbindlich erkläre, woraus ersichtlich wird, was er alles früher an den Brüdern von Zwickau zu tadeln hatte; verschiedene Lehrsätze Luthers erklärte er für höchst sophistisch und weder der apostolischen noch kirchlichen Lehre entsprechend, hielt namentlich die Lehre von der Bedeutungslosigkeit „der Werke“ für gefährlich und die polternde Sprache Luthers für nachteilig. Er wurde darum von Luther und den Lutheranern heftig angefeindet.[1]) Zehn Jahre später, im Jahre 1534, erbaten sich Rat und Gemeinde zu Joachimsthal beim Grafen Schlick den Egranus wieder als Prediger, wenigstens zur Aushilfe für einige Zeit; nach $^3/_4$ Jahren aber erteilten sie ihm den Abschied wegen mehrerer Aeußerungen gegen Luther, aber auch wegen sehr freien Aeußerungen über die Dreieinigkeit, Jesus Christus, das Abendmahl. (!) Es ist sehr wahrscheinlich, daß er in Schlesien zu ganz neuen Ansichten gelangt war. Am 11. Juni 1535 ist er gestorben, stets trunken an Malvasier, wie die Lutheraner späterhin liebreich verbreiteten.[2]) Nachfolger Münzers an der Katharinenkirche wurde Magister Wolfgang Zeuner.

Am 18. Mai 1521 trat Nikolaus Hausmann das Amt als „evangelischer“ Prediger zu Zwickau an, eine Stelle, die der Rat für ihn neu geschaffen und dotiert hatte; im Juni 1522 erhielt er das Pfarramt an der Marienkirche, nachdem sich der Pfarrer Donat Große vom Rat durch eine Rente hatte abfinden lassen.[3]) Hausmann, geboren in der silberreichen Stadt Freiberg, war bis dahin Prediger in Schneeberg gewesen, und hatte sich als getreuer Anhänger Luthers bekundet.

Hausmann, wie auch die übrigen Priester der Stadt, erblickten in der Ausbreitung der Brüder eine nahe Gefahr für ihr Ansehen, verabscheuten sie als Ketzer (Pikarden) und hielten ein Einschreiten gegen sie für unaufschieblich. Als Einleitung dazu ließen sie die Führer Mitte Dezember in den Pfarrhof laden, um sie in Gegenwart aller Priester, des Bürgermeisters und etlicher Ratspersonen über ihre Lehren auszufragen, und so einen Beweis für ihre Ketzereien zu haben. Es erschienen ihrer 16, darunter 2 Weibsbilder und gaben ganz offene Auskunft. Die Priester richteten darauf am 18. Dezember 1521 an den Herzog Johann einen Bericht darüber, worin es heißt: die Verhörten hätten gar wunder-

---

[1]) Clemen in Heft 7, S. 5—17. 1902. Einen Abdruck der Briefe an Golsibius in Chemnitz und Hausmann in Zwickau bei Clemen S. 18—20.

[2]) Mathesius, Chronik von Joachimsthal. Lösche, Joh. Mathesius 1, 86. 1895. Clemen 10—11. 16. Auch Luther hat sich um 1530 oder 1533 häßlich über ihn geäußert: es werde ihm wohl wie Judas der Bauch bersten müssen. De Wette 4, Nr. 1338.

[3]) Herzog, Chronik 2, 193. 198 oben.

liche und unchristliche Meinungen kund getan; etliche hätten gezweifelt, ob der Glaube des Paten dem Kinde zur Taufe hilfreich sei, etliche vermeinten ohne die Taufe selig zu werden, etliche es wäre die göttliche Schrift zur Lehre des Menschen unkräftig, und müsse der Mensch allein durch den Geist gelehret werden, denn hätte Gott die Menschen mit Geschrift lehren wollen, so hätte er uns eine Bibel vom Himmel herabfallen lassen; item für die Toten wäre nicht zu bitten. Solche grausame Unarten müßten der Stadt einen unchristlichen und pikardischen Namen machen. Außerdem würden die Priester verspottet und ihnen nachts die Fenster eingeworfen. Zwar sei der Bürgermeister und ein Teil des Rates willens, die Uebeltäter zu strafen, aber ein anderer Teil des Rates mit diesen einverstanden (!), und bäten sie daher den Herzog und den Kurfürsten, als ihre gnädigen Landesherren, flehentlich, sie und den Bürgermeister in seinen Schutz zu nehmen.[1])

Diese Bittschrift ist nicht vom Rat unterzeichnet worden, sondern allein von den Priestern ausgegangen. Kurfürst Friedrich erhielt durch den Herzog Johann Kenntnis von ihr.

Wenige Tage nachher, am 23. oder 24. Dezember, wurden einige Brüder in Zwickau verhaftet, in Ketten gelegt, so daß es das Ansehen hatte, als wolle man ihnen wie schweren Verbrechern, nämlich als Ketzer, den Prozeß machen. Auf wessen Anordnung dies geschah, ist bis jetzt nicht festgestellt; am wahrscheinlichsten bleibt ein Befehl des Herzogs Johann. Die Führer Storch und Thomä konnten sich rechtzeitig entfernen und begaben sich nach Wittenberg, um die Fürsprache Melanchthons zu erlangen. (Vgl. § 43.)

§ 43.

10. Führer der Brüder zu Zwickau kommen 27. Dezember 1521 nach Wittenberg zu Melanchthon; dieser und Amsdorf verwenden sich für die Brüder beim Kurfürsten; dieser läßt ihnen sofort durch seine Räte beruhigenden Bescheid erteilen. Luther beantragt Anfang Mai 1522 Bestrafung der Brüder, was der Kurfürst entschieden ablehnt. Anwachsen der Brüder-Gemeinde zu Zwickau.

Am 27. Dezember 1521 trafen drei von den Führern der Zwickauer Brüder in Wittenberg ein und suchten Philipp Melanchthon auf, zwei Tuchweber, Klaus (Nikolaus) Storch oder Storck und ein anderer ungenannter, sowie Markus (Marx) Thomä, ein Gelehrter (Literatus), der in Wittenberg studiert hatte, mit Melanchthon bekannt war und jetzt von diesem gastlich aufgenommen wurde.[2]) Sie trugen vor, daß einige ihrer

[1]) Abdruck durch Kolde, Th., in Brieger's Zeitschr. f. Kirchen-Gesch. 5, 323—325. 1882. Der Inhalt ist längst bekannt aus Corpus Ref. 1, 536—537.

[2]) Köstlin 1, 520 u. 799 meint, Markus Thomä habe vollständig Markus Thomä Stübner geheißen; er war, wie feststeht und von Melanchthon ausdrücklich angegeben wird, ein „Literatus". Es ergibt sich daraus, wie unrichtig die meisten Schriftsteller wegwerfend nur von den Zwickauer „Tuchmachern" zu reden wissen. Diesen Irrtum hat allerdings Spalatin in seinen Annalen S. 52 verschuldet.



Mitbürger und Freunde in Zwickau wegen ihrer Glaubens-Ansichten verhaftet, „in Ketten gelegt" worden seien, und baten Melanchthon um seine Fürsprache beim Kurfürsten, besonders auch dafür, daß ihre Angelegenheit zur Kenntnis und Beurteilung Luthers auf der Wartburg gebracht werde.

Gleich am nämlichen Tag schrieb Melanchthon an den Kurfürsten:[1]) „Ich habe die Ankömmlinge gehört. Sie sagen sehr Merkwürdiges von sich aus: sie seien durch die klare Stimme Gottes zum Lehren gesendet; sie hätten vertraute Gespräche mit Gott; sie schauten Zukünftiges, kurz, sie seien prophetische und apostolische Männer. Ich kann kaum sagen, wie sehr ich dadurch bewegt werde. Wichtige Gründe führen mich wenigstens zu dem Wunsch, daß man sie nicht verachten möge; denn daß gewisse Geister in ihnen sind (esse in eis spiritus quosdam) erhellt aus vielen Beweis-Gründen, über welche aber niemand leicht zu urteilen vermöchte außer Martinus. Um deswillen, weil es sich hier handelt um Gefahr für das Evangelium, um den Ruhm und Frieden der Kirche, ist auf alle Weise zu bewirken, daß diesen Leuten der Beistand Luthers zu teil werde; denn auf ihn berufen sie sich. Ich würde dies Euerer Hoheit nicht schreiben, wenn nicht die Größe der Sache forderte, zeitig Rat zu schaffen. Vorzusorgen ist nämlich ebensosehr, daß die Geister Gottes nicht ausgelöscht werden, als daß wir nicht vom Satan erfaßt werden."

Auf Antreiben Melanchthons schrieb auch Nikolaus von Amsdorf an den Kurfürsten: Er habe zwar mit den Leuten nicht reden noch sie sehen wollen, weil er in der Schrift ein neuer Schüler sei und sie so hohe, unerhörte Dinge vorgeben; aber da sie sich auf die Schrift und den Geist Gottes berufen, meine er, solle man sie nicht verachten und sie nicht ungehört mit Gewalt und Gericht dämpfen, sondern zuvor sie aus der Schrift und Vernunft (!) mit ihnen handeln. Auf diese Weise lasse sich verhüten, daß nicht auch in Wittenberg ein „Aufruhr und Empörung" entstehe.[2]) Es erhellt hieraus, daß auch hier die Zahl der Brüder nicht gering war.

Die Zwickauer hatten durchaus guten Grund, sich auf Luther zu berufen und eine Entscheidung desselben zu ihren Gunsten zu erwarten; denn er hatte allgemeines Priestertum aller Christen gelehrt, wonach Jedem Freiheit zu lehren zukomme, und hatte Freiheit aller Sakramente, insbesondere der Taufe, verkündigt, also den Zwang zur Kindertaufe verworfen.

Der Kurfürst war bereits durch seinen Bruder Johann und auch durch seinen Vetter, Herzog Georg (!), von der Beschwerdeschrift des Zwickauer Klerus unterrichtet worden und beauftragte sofort seine Räte Haubold von Einsiedeln und Georg Spalatin auf den 1. Januar 1522

[1]) Das Schreiben Melanchthons in Corpus Ref. 1, 513.
[2]) Briefe Amsdorfs Corpus Ref. 1, 534.



Melanchthon und Amsdorf nach der Stadt Prettin an der Elbe, zwischen Wittenberg und Torgau, zu bescheiden, um sie darüber zu vernehmen, was sie doch veranlaßt hätte, Seiner Kurfürstlichen Gnaden von diesen Sachen so beweglich zu schreiben.

Die Verhandlung fand am bestimmten Tage statt. Melanchthon berichtete über seine Unterredungen mit den Zwickauern; Markus Thomä (der Literatus!) habe ihm gesagt, daß er so wie auch Storch sonderliche und gewisse und offenbare Gespräche mit Gott habe und nicht predige außer wo und was ihn Gott heiße. Seiner Wahrnehmung nach habe Thomä in den höchsten und vornehmsten Artikeln des Glaubens den rechten Sinn der Schrift, wiewohl er eine sonderliche Weise zu reden führe. Die von ihnen behaupteten Gespräche mit Gott könne man auf sich beruhen lassen, aber zwei Gründe, welche sie gegen die Kindertaufe vorgebracht hätten, hätten ihn sehr bewegt. Es sei seine Meinung, daß solche Empörung nicht mit Gewalt, vielmehr vorher mit Schriften und durch das Urteil geistlicher Männer zu stillen sei, besonders das Urteil des Doktor Martinus zu hören, da sie sich auf diesen beriefen.

Die Räte erklärten hierauf im Namen des Kurfürsten: Seine Kurf. Gnaden wüßten als ein Laie und der heiligen Schrift unerfahren, nicht, was gegen die Männer, die sich für prophetische und apostolische und von Gott gesandte Leute ausgeben, sollte vorgenommen werden. Gewalt sei ihnen von Seiner Gnaden bisher nicht widerfahren, folglich keine Ursache zu der Bitte gewesen, sie nicht zu unterdrücken. Melanchthon und Amsdorf erklärten hierauf: sie hätten das auch gar nicht besorgt, sondern gefürchtet, sie möchten, ehe die Sache an Se. Kurf. Gnaden hinaufgelangt sein werde, durch Richter und andere Obrigkeit (Richter zu Zwickau, Herzog Johann!) unterdrückt werden.

Die Räte bemerkten weiter: Se. Kurf. Gnaden wüßte nicht, was Gutes daraus erfolgen möchte, wenn man sich in Disputation mit den Leuten einlassen wollte; denn es sei ihnen unverborgen, was hiebevor aus anderen Disputationen wie der zu Leipzig Gutes erfolgt wäre; denn die Dinge seien je länger je mehr und soweit eingerissen, daß die zu Wittenberg überall für Ketzer gescholten würden. Sie zu Wittenberg hätten bereits genug auf der Nadel, und dürften sich wahrlich mit diesen Leuten nicht auch noch beladen, besonders weil die Sache den Artikel von der Taufe der Kinder belange. Besser dürfte sein, davon nicht zu disputieren, als daß man viel davon handle.

Wenn die Herzoge Johann (!) und Georg erführen, daß sich die Zwickauer in Wittenberg aufhielten, würden sie deren Bestrafung nach den geistlichen und weltlichen Gesetzen verlangen, woraus Unwille zwischen Fürsten und Vettern erwachsen müsse (weil nämlich der Kurfürst deren Verlangen schwerlich entsprechen werde). Den Doktor Martinus nach Wittenberg kommen zu lassen, könne S. K. Gnaden nicht

raten; denn S. K. Gnaden hätten sich des Doktor Martinus Sachen bisher nicht anders vor Römischer Kaiserlicher Majestät, dem heiligen Reich und andern angenommen, denn allein, weil er sich zu Recht erboten, daß er nicht bewältigt würde. Sollte denn Doktor Martinus gen Wittenberg kommen, und ihm etwas Beschwerliches darob widerfahren, das wäre Sr. K. Gnaden nicht lieb. Weil denn Kais. Majestät seiner K. Gnaden Herr wäre, so müßt ja seine K. Gnaden seiner Majestät gehorsam sein.

Uebrigens dürften sie sich davon überzeugt halten: wenn Se. Kurf. Gnaden wüßten, was gut und recht sein sollte, wollten Sie sich darnach verhalten und weder Bruder noch Mutter, noch sonst Jemand ansehen, darüber auch leiden, was Se. Kurf. Gnaden leiden sollt. Melanchthon erklärte sich einverstanden und willens, sich mit den Leuten nicht weiter zu befassen.

Melanchthon machte Luthern von der Unterredung mit den Zwickauern Mitteilung und erbat seinen Rat; Luther antwortete unterm 13. Januar 1522 ausführlich;[1]) er könne die Furchtsamkeit Melanchthons gegenüber von Leuten von viel weniger Geist und Gelehrsamkeit nicht billigen, ebensowenig seine Leichtgläubigkeit; als Prophet könne nur anerkannt werden, wer von Gott entweder mittelst eines Menschen oder durch Wunder-Zeichen (signa) als solcher beglaubigt sei, wofür Beweise aus dem Alten und Neuen Testament beigebracht werden. Melanchthon möge die Zwickauer genauer ausfragen über ihre angeblichen Eingebungen. — Ausführlich geht das Antwortschreiben dann auf die Frage der Kindertaufe ein, und sucht Melanchthons Zweifel über deren Berechtigung zu widerlegen.

Anfang April 1522, nachdem Luther schon seit Wochen nach Wittenberg zurückgekehrt war, erschienen Markus Thomä und Keller (Cellarius) bei ihm, um sich über seine Ansichten zu unterrichten und ihn womöglich für eine andere günstigere Beurteilung der Brüder zu gewinnen; natürlich ganz ohne Erfolg.[2]) Keller nannte sich später Borrhaus, trat der Zwingli'schen Lehre vom Abendmahl bei und wurde 1536 Professor in Basel.

Nachdem Luther verschiedene von den in Wittenberg eingeführten Reformen rückgängig gemacht hatte, begab er sich gegen Ende April 1522 auf Reisen nach verschiedenen Orten, wo Karlstadts Lehren bekannt und günstig aufgenommen worden waren, um ihnen auch hier entgegenzutreten. Am 27. April predigte er darüber zu Borna, am 28. zu Zwickau, und zwar hier vier Tage lang, am 4. Mai zu Eulenburg.[3])

---

[1]) De Wette 2, 124. Enders 3, 272—277. Deutsch bei Walch 15. Anh. 103.

[2]) De Wette 2, 178. 181. Köstlin 1, 548.

[3]) In Zwickau sollen oft 14000 und mehr Zuhörer Luthers zusammengelaufen sein. Darin lauter Anhänger Luthers erblicken zu wollen, wie die Lutherischen Schriftsteller mit Stolz tun, ist völlig verkehrt; man wollte eben den berühmten Mann sehen und hören, und es kamen daher auch die Brüder und gewiß auch viele Papisten herbei.

Noch mehr aber galt es ihm wohl darum, den Brüdern oder Spättäufern entgegenzutreten, in denen er bereits Jünger des Teufels erblickte. Bei diesen Reisen erfuhr er dann, z. B. von Hausmann in Zwickau, wie großen Anhang die Brüder an vielen Orten hatten, und daß keine Aussicht bestehe, sie durch Predigt und Lehre von ihren Auffassungen abzubringen. Er erachtete es unter solchen Umständen für geboten, daß die Landesherrn mit ihrer Macht diese Bewegung unterdrückten, also mit Strafen gegen sie einschritten, und richtete alsbald Anfang Mai 1522 ein dahin gehendes schriftliches Gesuch an den Kurfürsten Friedrich, ohne Zweifel auch an den Herzog Johann.

Zur Beratung hierüber beschied der Kurfürst seine Räte nebst einigen Gelehrten nach Prettin. Nachdem dieselben Vortrag erstattet hatten, gab der Kurfürst seine Meinung kund und sprach unter andern Worten diese hohen Worte mit großem Ernst: „Das ist ein großer wichtiger Handel und den ich als ein Laie nicht verstehe. Nun hat mein lieber Gott meinem Bruder und mir eine ziemlich Armut gegeben. Wenn ich nun die Sache verstünde, ehe ich wollte mit Wissen wider Gott handeln, ehe wollt ich einen Stab an meine Hand nehmen und davon gehen. Ob welchem Wort Seiner kurfürstlichen Gnaden Räte und Diener sich mit großer Verwunderung entsetzten.“[1])

Spalatin scheint nicht selbst in Prettin anwesend gewesen zu sein, sondern sich auf mündliche Mitteilungen Anderer zu stützen; jedenfalls ist sein Bericht höchst mangelhaft gefaßt, vielleicht abgeschwächt mit Rücksicht darauf, daß der spätere Kurfürst Johann Friedrich, der sich Spalatins Arbeit vorlegen ließ, mit härtesten Strafen gegen die Brüder dreinfuhr. Leider ist der Wortlaut der Anträge Luthers nicht bekannt, sonst würde des Kurfürsten Entscheidung noch klarer zu erkennen sein. Ihr Sinn ist: er verstehe die Sache nicht vollkommen, vermöge aber bis jetzt nicht zu erfahren, daß die von Luther Beschuldigten Strafbares lehrten oder ausführten; Strafen gegen sie zu verhängen, halte er darum nicht für erlaubt, und werde sich auch durch Drohungen auswärtiger Feinde dazu nicht dringen lassen. Wenn die ihm und seinem Bruder von Gott verliehene, freilich mäßige Staatsmacht (Armut) den Feinden nicht gewachsen sein sollte, so werde er lieber einen Stab in die Hand nehmen und sein Land verlassen, als mit Worten gegen Gott handeln.

So entschieden wie möglich lehnte also der Kurfürst jede Verfolgung ab; hatte er Luthern gewähren lassen, so wollte er jetzt auch denjenigen Freiheit zugestehen, die noch etwas weiter gingen als Luther. Kein Wunder, daß die Räte, welche wahrscheinlich Luthers Anträge befürwortet hatten, sehr betroffen waren und sich über den hohen Mut Fried-

[1]) Spalatin, Gg., Friedrichs des Weisen Leben. Nach der Urschrift Spalatins hrsgg. v. Neudecker u. Preller 1851. S. 30 .



richs erstaunten.[1]) Uebrigens hatte der Kurfürst in ganz ähnlicher Weise schon in seiner Mitteilung an Luther von Ende Februar 1522 kund gegeben, daß er gegen die evangelische Wahrheit niemals handeln werde, auf alle Gefahr hin (vgl. oben § 40 S. 199). Luther war bereits am 19. Mai 1522 von der Ablehnung seiner Anträge unterrichtet; denn an diesem Tag schrieb er an Nik. Hausmann in Zwickau und riet ihm, sich nicht an den Kurfürsten zu wenden; „er kenne den Geist des Mannes, der es ertragen kann, daß von anderen etwas geschieht, aber nicht befehlen oder raten will."[2])

Die Brüder blieben fortan überall in Kursachsen unbehelligt; ihr Führer in Zwickau, Storch, besuchte Anfang September 1522 Luther in Wittenberg, zu demselben Zweck wie im April Thomä und Keller, und mit demselben Mißerfolg; Luther meldet darüber an Spalatin, Storch sei in der Kleidung eines „Lanzknechts" bei ihm erschienen, nebst einem Genossen in langem Rock und dem Cölner Doktor Gerhard; Storch habe über nichts als über die Kindertaufe gesprochen.[3]) Er soll eine Zeit lang in Wittenberg sich aufgehalten haben; nachher fehlen Nachrichten über ihn bis 1524, wo er in der Stadt Hof auftrat und großen Anhang fand. Er erkrankte, ging im folgenden Jahr nach München und ist im dortigen Krankenhaus gestorben.[4])

In Zwickau fanden die Brüder in allen Schichten der Bevölkerung immer größeren Anhang; dies zeigt sich auch an folgender Tatsache. Im Jahre 1523 eröffnete der den Brüdern angehörende oder nahe stehende Hans Schönsberger, der Sohn, aus Augsburg, in Zwickau mit Unterstützung des Rats eine Druckerei, deren Leitung er seinem Schwiegersohn Georg Gastel, ebenfalls den Brüdern angehörig, übertrug. Es wurden hier nun Schriften nicht bloß von Luther, Guttel, Wenzeslaus Linck, Adler, Hartmud von Kronberg, sondern auch solche des Bruders Johann Locher von München gedruckt, einige der letzteren dem Amtshauptmann Ritter von Eißenbach, dem Bürgermeister Mühlpfort, „seinen allerliebsten Herren und Freunden Bürgermeister und des Rats" gewidmet. Gedruckt ist hier auch eine Schrift „Ein kurzer Unterricht von dem Ursprung der Brüder in Böhmen" an den Landtag zu Prag, und Sendbriefe an König Ludwig von Böhmen und an die am 25. Januar 1525 auf dem Landtag zu Prag versammelt gewesenen Stände, worin die

---

[1]) Im ganzen richtig stellt Köstlin 1, 523 den Vorgang dar, freilich zugleich als guter Lutheraner die Entscheidung des Kurfürsten tadelnd; auf völliger Entstellung beruhen die Darstellungen von Ranke 2, 16—23 und Kolde, Friedrich der Weise S. 30.

[2]) Novi hominis ingenium, qui ferre potest ut ab aliis fiant quaecunque fiunt, sed mandare aut consulere nolit. De Wette, 2, 197.

[3]) De Wette 2, 245.

[4]) Wiedemann, Enoch, Chronik von Hof bis 1597 reichend, in Mencken, Scriptores rer. Germ. 3, 744—747 (malt den Storch so schwarz wie möglich an); Hildebrand, Tr. W., Archiv Merkwürdiger Urkunden und Nachrichten. Zwickau 1834. S. 10.



Brüder sich dagegen verwahren, Waldenser oder Pikarden zu sein (was sie aber allerdings waren).[1])

§ 44.

11. Gedruckte Deutsche Bibel-Uebersetzungen seit 1466. Luthers Uebersetzung des Neuen Testaments vom September 1522, und des Alten Testaments 1523–1534.[2])

So wie sehr frühe Uebersetzungen der Griechisch verfaßten 4 Evangelien in die Lateinische, Syrische, Arabische Sprache ausgearbeitet wurden, so entstanden auch Uebersetzungen in die Gothische, Althochdeutsche, Angelsächsische und Französische Sprache. Die Gothische Uebersetzung der 4 Evangelien, welche gewöhnlich dem Arianischen Bischof Ulfila zugeschrieben wird, in der uns erhaltenen Fassung aber erst etwa dem 5. oder 6. Jahrhundert angehört und in Italien zum Zweck der Gewinnung der Arianischen Ostgothen für die orthodoxe Lehre hergestellt worden ist, blieb in Deutschland unbekannt; hier gab es im 9. Jahrhundert eine althochdeutsche Uebertragung, von der das ganze Evangelium Matthäus auf uns gekommen ist, und woraus jüngere Abschreiber schöpften. Von den sehr zahlreichen Uebersetzungen, welche im Mittelalter bei den Brüdern (Waldensern) vorhanden waren, ist unter den ewigen Verfolgungen durch die Ketzermeister nichts übrig geblieben, als eine einzige Evangelien-Uebersetzung, von welcher eine Handschrift im Prämonstratenser-Kloster Tepel im nördlichen Böhmen, eine zweite bessere zu Zwickau aufbewahrt wird. Der Tepler Kodex ist im Jahre 1884 durch den Druck bekannt geworden.[3]) Die Uebersetzung war für das Volk berechnet, vermeidet strengstens alle Fremdworte, übersetzt Neues Testament mit „Neues Gezeug“, Apostel mit „Bote“, Apostelgeschichte mit „Botenbuch“, Prophet mit „Weissage“, Priester mit „Pfaffe“, Sakrament mit „Heiligkeit“; ihre Sprache ist schlicht, kräftig, feierlich, ein Meisterwerk Deutscher Sprache, zugleich das Werk eines Mannes, der der priesterlichen Gewaltherrschaft abhold war, wie sich schon daraus ergibt, daß er Häresie einfach mit „Irrtum“ wiedergibt, nicht mit Irrglauben oder Irrlehre oder gar Ketzerei.

Seit dem Jahre 1466 erschienen, wie schon oben S. 48 erwähnt, zu Straßburg, Augsburg und Nürnberg Uebersetzungen des Alten und Neuen Testaments im Druck, die Evangelien nach Handschriften, die große Uebereinstimmung mit der Tepler Handschrift zeigen; seit 1473 erfolgten neue Auflagen, in welchen die altertümliche Sprache der früheren verlassen und durch neueres Hochdeutsch ersetzt wird. Im ganzen zählt

[1]) Herzog, Chronik von Zwickau 2, 200. Mitteilungen d. Altertums-Vereins für Zwickau Heft 5, S. 44 u. 106–128. Fabian, Ernst (Professor), Die Einführung des Buchdrucks in Zwickau. 1899. Dazu Keller, L., Die Reformation und die älteren Reformparteien. 1885 S. 338 und in den Monatsheften der Comenius-Gesellschaft 9, 175–181. 1900.

[2]) Panzer, G., Entwurf einer vollständigen Geschichte der Deutschen Bibel-Uebersetzung Luthers von 1517–1581. Nürnberg 1723–91.

[3]) Klimesch, Ph., Der Codex Teplensis. 1884. Der Druck ist leider fehlerhaft.

man für die Zeit von 1466—1518 25 Ausgaben des Neuen Testaments oder der Evangelien allein, und 14 der ganzen Bibel, mit einer Zahl von gewiß über 40000 Abzügen. Seit 1470 traten auch Uebertragungen in Niederdeutscher Mundart zu Cöln, Lübeck und Halberstadt zutage.[1]) Mit Recht konnte also der Sträßburger Dichter Sebastian Brant schon im Jahre 1494 im Narrenschiff sagen:

> Alle Land sind jetzt voll heiliger Schrift
> Und was der Seelen Heil antrifft,
> Bibel, der heiligen Väter Lehr
> Und ander dergleichen Bücher mehr.

Wie großen Schrecken die Verbreitung der Bibel-Drucke den Kirchenfürsten einflößte, zeigt der Erlaß des Erzbischofs von Mainz, Berthold, Graf von Henneberg vom 4. Januar 1486, worin er den Druck und Verkauf von Bibeln verbot, wenn nicht vorher die Erlaubnis von einer erzbischöflichen Zensur-Kommission eingeholt sei, was die Päpste Alexander VI. und Leo X. dann in den Jahren 1501 und 1515 für die ganze Kirche vorschrieben.[2]) Diese Verbote blieben aber ganz wirkungslos; die Brüder, zu denen die Drucker gehörten, verbreiteten die Bücher im Geheimen unter sich und auch in andere Kreise. So erklärt es sich, daß, als durch Luther der Anstoß zu der großen Reformbewegung gegeben wurde, in allen Städten zahlreiche mit der Bibel gut bekannte Christen vorhanden waren und sich ihre eignen Ansichten über die evangelische Lehre bilden konnten.[3])

Die gedruckten Uebersetzungen trugen noch immer ein altertümliches und man kann sagen auch veraltetes Gepräge, und sie folgten der Lateinischen Uebersetzung, während seit 1516 des Erasmus Ausgabe des Griechischen Urtextes erschienen war, nach welchem nicht wenige Stellen einen anderen Wortlaut hatten. Johann Lange, seit 1516 Prior des Augustiner-Klosters zu Erfurt und seit 1519 Mitglied der theologischen Fakultät daselbst, alter Freund Luthers, erachtete es für angezeigt, jetzt eine neue Uebersetzung zu unternehmen und führte dieselbe zunächst für das Evangelium Matthäus aus; sie erschien im Juni 1521

---

[1]) Die erste (gedruckte) deutsche Bibel. I. Evangelien. II. Briefe u. s. w. hrsg. v. W. Kurrelmeyer 1904. 05. (Schriften des Stuttgarter Literar. Vereins, Nr. 234 u. 238.) Vgl. Thudichum, Papstt. u. Ref. 343.

[2]) Thudichum, F., Papsttum u. Ref. im M. S. 346—347.

[3]) Wenn Th. Kolde, Friedrich der Weise, 1881, S. 2 Luther preist als „den Mann Gottes, den Heiligen (!), den Propheten, der die Bibel aus dem Staube unter der Bank hervorgeholt hat", so muß das nicht bloß als eine wenig zu lobende Vergötterung Luthers, sondern auch als ein schwerer Verstoß gegen die geschichtliche Wahrheit entschieden zurückgewiesen werden. Die Lateinische Bibel war seit 1456 gedruckt und im Laufe von nicht 50 Jahren in 98 Auflagen und wohl 80000 Abzügen verbreitet, also in den Händen aller des Latein Kundigen, an den Universitäten und auch in vielen Lateinschulen gebraucht, insbesondere auch im reformierten Augustiner-Orden durch Proles und v. Staupitz eingebürgert; durch Erasmus war seit 1516 auch der Griechische Text des Neuen Testaments bekannt gemacht und alle Welt mit der Prüfung desselben beschäftigt. Aber auch die gedruckten Deutschen Uebersetzungen befanden sich in unzähligen Händen. (Vgl. Thudichum, F., Papsttum u. Reformation im Mittelalter S. 342 u. 446.) Vor Luther hat sodann Johann Lange das Evangelium Matthäus neu übersetzt, und Denck mit Hätzer die Propheten.



zu Erfurt, jedoch ohne Angabe des Druckorts.[1] Luther hörte davon und ermunterte ihn, damit fortzufahren.[2]

Bei der geheimen Anwesenheit Luthers in Wittenberg im Dezember 1521 drang Melanchthon in ihn, eine neue Uebersetzung des Neuen Testaments in die Hand zu nehmen, und diesen Gedanken griff Luther sofort mit Begeisterung auf und brachte auch im Dezember und in den ersten zwei Monaten des Jahres 1522 auf der Wartburg einen Uebersetzungs-Entwurf für einige Evangelien und Briefe zustande. Nach seiner Rückkehr nach Wittenberg, 6. März 1522, fuhr er fort, alle Kraft daran zu setzen und hatte hier das Glück, einen vorzüglichen Sachkundigen, Philipp Melanchthon, fortwährend zu Rat ziehen zu können. Der Druck begann im Mai und war am 1. September vollendet; die Ausgabe erfolgte aber erst in der zweiten Hälfte dieses Monats.

Luther nahm für das Werk vom Buchdrucker kein Honorar.

Da größere Lettern verwendet worden waren, bildete das Werk einen stattlichen Folioband. Der Titel lautete: „Das Newe Testament, Deutzsch, Vuittemberg“.[3] Daß also Wittenberg der Druckort sei, erfuhr die Welt, und das Jahr des Drucks ergab sich von selbst; aber der Name Luthers war nirgends genannt, aus dem einfachen Grund, weil jedes Buch, welches den Namen Luthers trug, nach dem Wormser Edikt ein verbotenes war, seine Verbreitung daher große Schwierigkeiten gefunden hätte, während beim Fehlen des Namens jedem Verkäufer die Entschuldigung zustand, nicht gewußt zu haben, daß das Buch von Luther sei.[4]

Der Druck hat die Kapitel-Ueberschriften der späteren Ausgaben noch nicht. Vorausgeschickt ist eine Vorrede mit einer Belehrung, „welches die rechten und edelsten Bücher des Neuen Testaments sind“, vor den Briefen eine 11 Seiten große Einleitung, welche den Römerbrief auf's höchste preist. Der Brief an die Hebräer, die Briefe des Jakobus und Judas sowie die Offenbarung Johannes sind als unecht bezeichnet und in einem Anhang für sich gestellt.[5] Hier und da finden sich Randbemerkungen, namentlich zu Matthäus Kap. 20 solche gegen den Papst und gegen Klöster und Stifter.

Der Offenbarung waren 21 große Holzschnitte eingedruckt, darunter drei zu Kapitel, 11, 15 und 16, welche den Papst verhöhnten, indem das aus dem Abgrund steigende Tier, der Drache auf dem Thron und

[1]) Das heilig Evangelium Matthei aus der Griechischen Sprache und bisweilen aus des hochgelehrten Herrn Erasmus von Rotterdam Uebersetzung durch den würdigen Doktorem J. Langium von Erfurt . . ins Deutsche gebracht. 1521. 4°. — Neue Ausgabe in 8°. 1522.

[2]) Luthers Brief vom 18. Dezember 1521 bei Enders 3, 256.

[3]) Diese erste Ausgabe ist im Jahre 1883 durch W. Scherer in einem Lichtdruck mit dem Titel „Septemberbibel“ zu Berlin neu herausgegeben worden und so Jedermann ermöglicht, ihre Gestalt kennen zu lernen.

[4]) „Bescheidenheit Luthers“, wie Köstlin 1, 602 meint, war nicht der Grund.

[5]) Näheres hierüber vgl. in Abschnitt IX.

die auf einem Drachen reitende Babylonische Hure mit der dreifachen Papstkrone geziert sind. (In der zweiten Ausgabe vom Dezember 1522 ist an Stelle der dreifachen Krone eine einfache gesetzt).[1]) Beklagenswert bleibt insbesondere, daß der Bildner sich hat verführen lassen, den elenden Inhalt der Offenbarung, wonach der Verfasser Gott als einen alten Mann mit Bart auf einem Throne sitzen sah, umgeben von Adlern und anderem Getier, den Sohn Gottes als geschlachtetes Lamm vor ihm, ebenfalls zu zeichnen. Durch diese Bilder hat die Ausgabe den großen Nachteil gebracht, die Augen der Leser auf die Offenbarung zu richten und dieselbe, ganz entgegen den Absichten Luthers, als ein für die Christen höchst wichtiges Buch erscheinen zu lassen, insbesondere die Wiedertäufer zu verführen, sich hinein zu vertiefen.

Luther legte bei seiner Uebersetzung den Griechischen Urtext zu Grunde, wie ihn Erasmus 1516 und wieder 1519 und 1522 herausgegeben hatte und zog natürlich auch die von Erasmus beigegebene Lateinische Uebersetzung zu Rate; in nicht wenigen Stellen folgte er aber doch der Lateinischen Vulgata aus Gründen, die sich nur im einzelnen Fall erraten lassen.[2])

Luther und auch Melanchthon haben eine oder vielleicht sogar mehrere der vor 1521 erschienenen gedruckten Deutschen Bibeln gekannt, da dieselben ganz sicher nach Leipzig und auch nach der Universitätsstadt Wittenberg längst durchgedrungen waren; sie haben sie auch benutzt; das läßt sich nicht bloß für einzelne Stellen bestimmt nachweisen,[3]) sondern erhellt auch aus dem ganzen Gepräge der Lutherischen Uebersetzung, ihrer feierlichen markigen Sprache, die der Waldenser-Bibel abgelauscht ist. Das kann man so wenig leugnen wie die Tatsache, daß

---

[1]) Die Bilder sind recht kunstlos; ob sie Nachbildungen von Holzschnitten Albrecht Dürers enthalten, welche im Jahre 1502 zu Straßburg bei Martin Graeff erschienen sein sollen, kann ich nicht beurteilen.

[2]) Beispiele bei Thudichum, F., Kirchl. Fälsch. Teil II, S. 16. 812. Wahre Lehren Jesu 109.

[3]) Schon Hieronymus Emser, welcher im Jahre 1529 eine Uebersetzung nach der Vulgata herausgab, warf in der Vorrede Luthern vor, daß derselbe weder dem Lateinischen noch auch dem Griechischen Text, sondern einer Wickleffischen oder Hussischen Uebersetzung gefolgt sei (!). Darunter ist die in Böhmen verbreitete Deutsche Uebersetzung gemeint.

In meinen Schriften. Die Wahren Lehren Jesu, 190, und Kirchliche Fälschungen Teil I u. II. 1898—1900 u. 1906 habe ich dargetan, daß Luther eine ganze Reihe wichtiger Ausdrücke aus den älteren gedruckten Deutschen Uebersetzungen entlehnt hat: „Jünger" für Schüler (K. F. I, 255); „Helle" statt Unterwelt. (Matth. 16, $_{18}$. K. F. I, 219); „Reich Gottes" oder „Reich der Himmel" statt Herrschaft Gottes, H. d. Himmel (Wahre Lehren 77—85. 102—111); „ärgern" statt verführen (Markus 9, $_{42}$. Wahre Lehren 109. Matthäus 5, $_{27}$ K. F. II, 289); „als ein Kindlein" statt wie oder als wie ein Kindlein (Markus 10, $_{15}$ u. Lukas 18, $_{17}$. Wahre Lehren 103—107). Wahrscheinlich auch „fassen" statt in sich aufnehmen (Matthäus 19, $_{12}$. K. F. II, 286—288). Vgl. auch Krafft, W., Prof. in Bonn: „Ueber die Deutsche Bibel vor Luther und dessen Verdienste um die Bibelübersetzung" (Festschrift der ev. theol. Fak. z. Bonn zum Luther-Jubiläum 1883. Nicht im Buchhandel). Derselbe macht auch auf die Tatsache aufmerksam, daß Luther bei späteren Ausgaben seiner Uebersetzung „in zahlreichen Fällen" zur Fassung der Waldenser-Bibel dort, wo er sie früher verlassen hatte, zurückgekehrt sei. Fünf Beispiele führt er einzeln auf, indem er die Lutherische Bibel von 1541 mit dem IX. Bibeldruck vor Luther vergleicht. — L. Keller, Die Waldenser und die Deutschen Bibelübersetzungen 1886, S. 60—62. 80. 81. 100; Keller zeigt, daß Luther schon in seiner Ausgabe von 1529 an 4 Stellen zum Wortlaut des XIV. Bibeldrucks zurückgekehrt ist, diesen also damals gekannt hat.

bei der Abfassung von Luthers Katechismus die Katechismen der Brüder als Vorbild gedient haben, und verschiedene Dichtwerke Shakespeares, Goethes und Schillers an Erzählungen und Dichtwerke Anderer anknüpfen. Schwinden bei dieser Beurteilung auch die Uebertreibungen der Vergötterer Luthers, so bleibt für diesen noch Verdienst und Ruhm genug übrig; er erweist sich als Meister der Deutschen Sprache, welcher mit dem ihm zu Gebot stehenden reichen Wortschatz überall den treffendsten volkstümlichen Ausdruck zu finden weiß, und in seinem Satzbau mit feinstem Sprachgefühl die schönste Klarheit erreicht. Alle neueren Deutschen Uebersetzungen ruhen auf Luther, und wo sie sich ohne Not von ihm entfernen, erscheinen sie gelehrt und steif.

Die Sprache Luthers war die der Reichsgesetze und der Gebildeten, in welcher auch schon Joh. Reuchlin und Ulrich von Hutten schrieben, keine Mundart von beschränkter Verbreitung, deren es sehr viele gab; aber die breiten Schichten des Volks gewöhnten sich schnell an dieses Schrift-Deutsch, zogen es dem veralteten Deutsch der früheren Bibeln vor und schon der Name Luthers entschied ihnen für ihren Vorzug. Schon im Dezember war eine zweite Auflage nötig, und in jedem Jahr folgten solche in Wittenberg und Nachdrucke an anderen Orten Kursachsens, wie in Grimma 1523 in handlichem kleinem Format. Im übrigen Deutschland getrauten die Drucker das Werk zunächst nicht nachzudrucken; um so lebhafter machten sich in dem zur Eidgenossenschaft gehörigen Basel die Drucker darüber her und sendeten ihre Auflagen insgeheim nach dem Reich; Adam Petri ließ bereits im Dezember 1522 einen Nachdruck in folio hinausgehen, 1523 und 1524 noch vier weitere, versehen mit einzelnen Holzschnitten von Hans Holbein; der Drucker Thomas Wolf lieferte im Jahre 1523 drei Nachdrucke, im Jahre 1524 zwei weitere; dieselben geben zur Offenbarung Johannes 21 Bilder in Blatt-Größe, von Hans Holbein erfunden. Im Frühjahr 1524 führte auch zu Zürich Christoph Froschauer Nachdrucke aus in 8° und folio, und Johannes Hager einen solchen in 4°; in diesen drei Züricher Nachdrucken ist die Sprache der Züricherischen Mundart angenähert, namentlich in der Vokalisation, z. B. steht statt Haus Huß, statt Zeit Zyt, Feuer Fhür, leuchten lüchten, statt leicht licht.[1])

Luther hat in den neuen Wittenberger Ausgaben allerlei geändert, veraltete Ausdrücke beseitigt, Unklarheiten getilgt, seltener Veränderungen des Sinns vorgenommen, namentlich in den Ausgaben von 1527 und 1530.[2])

Sofort nahm Luther auch die Uebersetzung des Alten Testaments in Arbeit; zum Druck konnte sie aber nur stückweise in dem langen Zeitraum von 1523 bis 1534 gelangen, zuletzt die Propheten 1526, 1527,

[1]) Mezger, J. J., Gesch. d. Deutschen Bibelübersetzungen in der Schweizerisch-reformierten Kirche. Basel 1876. S. 39—46. Woltmann, Alfred, Holbein u. seine Zeit. 1868, S. 2, 43.

[2]) Sehr ausführliche Nachweise hierüber bei Palm, Joh. Gg., Historie der Lutherischen Bibel-Uebersetzung. 1772. S. 408. 4°.



1528, 1532; die Nachdrucker konnten daher nur Stücke nachdrucken, und das war weniger lohnend. Die Uebersetzung ruht wesentlich auf der Lateinischen Vulgata, vielleicht unter Zuhülfenahme der Griechischen Uebersetzung (Septuaginta), welche 1518 zu Venedig bei Aldus im Druck erschienen war, während der Hebräische Urtext nur wenig Berücksichtigung fand. Der Wortlaut der Uebersetzung des Alten Testaments, wie er von Luther selbst in den Jahren 1523—1546 gegeben worden ist, liegt jetzt in der Weimarer Ausgabe von Luthers W. unter dem Sonder-Titel „Deutsche Bibel“ 1906 vor.

Die Propheten waren schon vor Luther von Hans Denck und Ludwig Hätzer neu ins Deutsche der damaligen Zeit übersetzt worden und das Werk mit Vorrede vom 13. April 1527 zu Worms bei P. Schöffer erschienen; es zeichnet sich durch treuen Anschluß an den Hebräischen Urtext und große Sprachgewandtheit aus, erlebte schnell 17 Auflagen und war in aller Hände, ehe die Lutherische Uebersetzung herauskam. Luther hat sie redlich benutzt und anfänglich sie in einem Privatbrief an Link vom 4. Mai 1527 eines Lobes gewürdigt, bald aber sie öffentlich in Verruf gebracht mit den Worten: „ich halte, daß kein falscher Prophet und Rottengeist treulich dolmetschen könne“, ohne den geringsten Beweis beizubringen. Ohne Verzug erließ der Rat der Stadt Nürnberg, der auf Andreas Osianders Betreiben im Jahre 1524 den Hans Denck aus Nürnberg verbannt hatte, ein Verbot gegen den Verkauf der Uebersetzung, was ohne Zweifel auch an anderen Orten nachgeahmt worden ist. Im Jahre 1529 gab Leo Judä, Pfarrer an St. Peter zu Zürich und Freund Zwinglis, eine hochdeutsche Uebersetzung der Propheten heraus, in welcher er das Denck-Hätzersche Werk fleißig benutzte, aber in der Vorrede seinen Abscheu vor den „Rädelsführern der Sekten und Rotten“ aussprach, „denen Niemand zutrauen könne, daß sie die auf Christus lautenden prophetischen Weissagungen getreulich wiedergeben“.[1]) Hier haben wir also den Grund des Verwerfungs-Urteils Luthers und Leo Jud's; die Uebersetzung Dencks und Hetzers wies keine Weissagungen auf Christus auf, weil sie nach dem Hebräischen Urtext gefertigt war, aus welchem sich solche Weissagungen nicht herauslesen lassen; dies ist nur möglich mit Hilfe der Griechischen und Lateinischen Uebersetzung, welche zu diesem Zwecke verübte Fälschungen enthalten.[2]) Im Jahre 1530 druckte Froschauer zu Zürich die ganze Bibel in klein Quart und wieder 1531 in 2 Bänden folio, in hochdeutscher Sprache nach Luther, nur mit etlichen Veränderungen ohne Bedeutung.[3])

---

[1]) Keller, L., Die Reformation u. die älteren Reformparteien. 1885. S. 432, und Keller, L., Ein Apostel der Wiedertäufer (Denck) 1882. S. 210—214.

[2]) Nähere Nachweise über diese Fälschungen bei Thudichum, F., Kirchliche Fälschungen Teil II, 1906. S. 26, insbes. S. 31—33. 53—67, auch Teil I. 1898—1900. S. 108. 306. 310. 312. 321.

[3]) Mezger 75—106.



§ 45.

12. Verbote der Verbreitung von Luthers Uebersetzung des Neuen Testaments. Angriff des Hieronymus Emser auf dieselbe. Uebersetzungen von Emser, Dietenberger und Eck.

Daß die in Wittenberg erschienene Uebersetzung des Neuen Testaments von Luther herrühre, konnte sich Jedermann selbst sagen, und wurde auch nicht abgeleugnet; schon dies reichte nach dem Wormser Edikt aus, sie zu verbieten, wozu noch kam, daß die vom Erzbischof von Mainz und von den Päpsten vorgeschriebene Einholung der Zensur-Behörden, namentlich des zuständigen Bischofs, unterblieben war. In allen papistischen Ländern ergingen demnach auch Verbote, am frühesten, nämlich schon am 7. November 1522, für das Herzogtum Sachsen durch Herzog Georg,[1]) der in seinem Mandat hervorhob, daß das Buch auch „schmähliche Figuren zur Schmach päpstlicher Heiligkeit enthalte". Um sein Verbot gegenüber der öffentlichen Meinung seines Volkes noch besser zu rechtfertigen, beauftragte er die theologische Fakultät zu Leipzig mit der Erstattung eines Gutachtens. Dieselbe antwortete am 6. Januar 1523: Sie habe jedem ihrer Mitglieder einen Teil zur Prüfung übergeben und dieselben hätten einträchtig erkannt: die Verdolmetschung sei zwar im allgemeinen richtig, es seien aber allerlei Stücke und Punkte, die von der Kirche verdammt seien, darin gemengt, namentlich auch bei den Vorreden und Zusätzen, weshalb das Verbot vollständig gerechtfertigt erscheine.[2]) Ein ähnliches Gutachten gab auch die Kurbrandenburgische Universität Frankfurt a. d. Oder ab, und Kurfürst Joachim ließ darauf unterm 28. Februar 1523 allen Stadt-Räten den Befehl zugehen, die Stadt-Einwohner zu versammeln und ihnen das Verbot zu verkünden, die Bibel in der Uebersetzung Luthers zu lesen und sie zur Auslieferung der Drucke zu verpflichten. „Es ist — sagt der Kurfürst — unser Gemüt und Bedenken nie gewesen, die heilige Schrift und andere evangelische Wahrheit zu verbieten, sondern allein die Veränderung und Verfälschung der Bibel, so neulich unter Martin Luthers Namen ausgegangen, woraus dann großer Aufruhr und Uneinigkeit zu besorgen". Unterm 25. August 1524 folgte dann ein Verbot des Lesens und Verbreitens irgend einer Schrift von Luther und zwar für alle Untertanen in der Mark, also für Bürger, Bauern und Ritter.[3])

Die häretische Beschaffenheit des Werks ausführlich in allen Einzelnheiten nachzuweisen unternahm im Sommer 1523 Hieronymus Emser, der seit 1514 als Sekretär und Orator in Diensten des Herzogs Georg stand, früher auf den Universitäten Tübingen und Basel Theologie und

---

[1]) Abdruck bei Geß, Felic., Akten u. Briefe 1, 386—387. 1905.

[2]) Abdruck des Gutachtens bei Seidemann, J. K., Erläuterungen zur Reformationsgesch. 1844. S. 54—55.

[3]) Fidicin, E., Historisch-diplomatische Beiträge z. Gesch. d. Stadt Berlin 4, 235. 1842.

kanonisches Recht studiert hatte und über ein reiches Wissen verfügte.[1]) Unterm 21. September 1523 trat zu Leipzig seine große Schrift an's Licht: „Aus was Grund und Ursach Luthers Dolmetschung über das Neue Testament dem gemeinen Mann billig verboten worden sei“;[2]) eine zweite Auflage erschien im folgenden Jahr 1524 zu Dresden unter dem neuen Titel: Annotationes Hieronymi Emser über Luthers Neu Testament, gebessert und amendirt. Die Einwendungen Emsers gründeten sich zunächst schon darauf, daß Luther nach dem Griechischen Text des Erasmus übersetzt und die Lateinische Vulgata verlassen habe, teils aber auch darauf, daß seine Uebersetzung auch zum Griechischen Text nicht stimme; Emser unterzieht 400 Stellen einer Prüfung und sucht Luthers Uebersetzung als irrig und vielfach lügnerisch und ketzerisch darzutun. Einen ebenso wichtigen Grund für sein Verdammungs-Urteil gaben ihm die Einleitungen, die Luther dem ganzen Testament vorausgeschickt und worin er sich häretisch über das Alte Testament geäußert hatte, dann die Vorreden zu den Briefen an die Hebräer, des Jakobus und Judas, sowie zur Offenbarung, worin er diese Schriften als unglaubwürdig und für die Christen unmaßgeblich verwarf. Endlich hob Emser hervor, wie Luther zu mehreren wichtigen Stellen häretische Anmerkungen („Glossen“) zugesetzt habe.

Eine nicht geringe Anzahl von den Ausstellungen Emsers sind von Luther selbst seit 1527 als zutreffend anerkannt worden; der unbefangene Beurteiler sieht sich genötigt, ihm noch in verschiedenen anderen wichtigen Punkten recht zu geben, namentlich z. B. darin, daß es nicht angeht, das Wort ἐκκλεσία, ecclesia, regelmäßig mit „Gemeinde“ zu übersetzen, da es vielmehr meistens im Sinn von „Kirche“, nämlich der Anstalt herrschender Priester gebraucht ist.[3])

Hiernach erscheinen die Verbote der Lutherischen Uebersetzung in einem etwas anderen Licht.

Es zeigte sich bald, daß mit bloßen Verboten nichts auszurichten war, daß man vielmehr der Lutherischen Uebersetzung mit einer anderen entgegentreten müsse, und dieser Aufgabe unterzog sich Emser; seine Arbeit erschien erst 1527 unter dem Titel: „Das Neu Testament nach Laut dem bewährten Text der christlichen Kirche korrigiert und wiederum zurecht gebracht“, gedruckt zu Dresden durch Wolfg. Stöckel, 196 Blätter in folio, mit einem Privilegium des Herzogs Georg von Sachsen gegen Nachdruck, worin derselbe vermeldet, daß diese Uebersetzung nach den alten bewährten Texten (nämlich der Lateinischen Vulgata) gefertigt

[1]) In die Univ.-Matrikel von Tübingen hat er sich am 19. Juli 1493 eingetragen als Jheronimus Emser de Geldorff (Gaildorf?) wohl weil sein Vater jetzt dort wohnte. Geboren ist er, der gewöhnlichen Annahme nach, in Ulm am 26. März 1477. Beschreibung des Oberamts Ulm 2, 332. 1897.

[2]) Leipzig bei Wolfg. Stöckel. 4°. Ein Exemplar auf der Univ.-Bibliothek zu Tübingen.

[3]) Nachweise dafür in Thudichum, F., Kirchliche Fälschungen Teil I. S. 225. 260 und Teil II. S. 16—18. 144. 145, 147 A. 314. 322. 377—378. 382. Thudichum, F., Wahre Lehren Jesu S. 8. 187—190. (1901)

sei und Jeder dadurch in den Stand gesetzt werde, Luthers und anderer Ketzer verkehrte Dolmetschung und Deutung zu erkennen.[1])

Emsers Uebersetzung ruht im allgemeinen auf derjenigen Luthers, folgt ihr vielfach wörtlich und ändert da, wo die Lateinische Vulgata es an die Hand gibt.[2])

Emser starb am 8. November 1527; im Januar 1528 erschien eine neue, wahrscheinlich noch von ihm bearbeitete Ausgabe seiner Uebersetzung, in welcher zugleich zum Nachweis, wie Luther selbst in seiner Verdeutschung „unbeständig" sei, 183 Stellen nach der ersten Ausgabe Luthers von 1522 und nach der Ausgabe von 1527 gegenüber gestellt werden. Diese Ausgabe von 1527 läßt sich nicht mehr auffinden; aber ein darnach gemachter Straßburger Nachdruck von 1528, bei Joh. Knoblouch, folio, enthält alle 183 Stellen.[3]) Neue Ausgaben, und zwar Nachdrucke, erschienen 1528 und 1529 zu Köln, 1529 die zweite rechtmäßige Ausgabe zu Leipzig. Die Kölner von 1529, welche Johann Dietenberger besorgte, macht im Titel den Leser darauf aufmerksam, daß die Inhalts-Uebersichten über jedem Kapitel anzeigten, wie Martinus Luther, dem Hussischen Exemplar folgend, dem rechten Text seines Gefallens ab- und zugetan und ihn verändert habe.[4]) Unter dem Hussischen Exemplar ist die Deutsche Uebersetzung der Brüder verstanden, die sich bei den aus Böhmen nach Sachsen gekommenen Brüdern vielfach vorfand. (Vgl. oben S. 225.)

Emsers Uebersetzung wurde von Mönchen zu Rostock in Norddeutsche Mundart übertragen und erschien 1530 zu Rostock im Druck; namentlich aber in den Vorderösterreichischen Gebieten wurde sie von den Päpstlichen eifrig verbreitet; im August 1532 erschien eine Ausgabe in Tübingen (welches damals österreichisch war), 1534, 1535, 1539, 1551 zu Freiburg im Breisgau, ferner noch 1571 auf Veranlassung des Fürstbischofs von Olmütz zu Neyß, und 1573 zu Köln.

Im Jahre 1534, nachdem inzwischen auch die Uebersetzung des Alten Testaments von Luther erschienen war, gab Johannes Dietenberger, Dominikanermönch aus Dietenberg bei Mainz, Großinquisitor zu Mainz und Köln, kurz vor seinem am 30. August 1534 erfolgten Tod eine Uebersetzung der ganzen Bibel, des Alten und Neuen Testaments in folio mit 72 Holzschnitten heraus; im Neuen Testament folgt er Emser und folgeweise großenteils Luther, im Alten Testament wesentlich Luther.[5])

---

[1]) Panzer, Gg. Wolfg., Versuch einer kurzen Geschichte der Römisch-katholischen Deutschen Bibelübersetzung · Nürnberg 1781. Mit Beispielen.

[2]) So bemerkt Luther, der es am besten wissen konnte, in seinem „Sendbrief vom Dolmetschen". 1530. Vgl. auch Panzer S. 41—46 u. 68.

[3]) Panzer 47—52.

[4]) Panzer 58. 64.

[5]) Biblia, beider Alt und Neuen Testamente. Gedruckt zu Mainz bei P. Jordan, aber für den Verlag von P. Quentel in Köln. 1534. Vgl. Panzer 74—111.



Seit 1564 tragen die Ausgaben auf dem Titel die Bezeichnung „katholische“ Bibel.

Unterm 30. November 1536 gab auch Johann Eck, Professor zu Ingolstadt „Das Alt und Neu Testament auf hoteutsch verdolmetscht“ in folio heraus; eine zweite nach Eck's handschriftlichem Nachlaß verbesserte Ausgabe folgte zu Ingolstadt im Jahre 1550.[1])

§ 46.

18. Ordnungen der Städte Leisnig, Kitzingen, Elbogen, Magdeburg über Gründung eines gemeinen Kastens, Besoldung, Wahl und Entlassung von Predigern und Schulmeistern. 1523—1525.

Im Januar 1522 hatte der Stadtrat von Wittenberg eine Reformations-Ordnung und eine Beutelordnung erlassen, welche außer wichtigen Bestimmungen über den Gottesdienst, eine Neuordnung der Verwaltung und Verwendung des örtlichen Kirchenvermögens verfügte und die Armenpflege zweckmäßig regelte. Diese letzteren Ordnungen haben dann verschiedenen Städten zum Vorbild gedient: der kursächsischen Stadt Leisnig an der Freiberger Mulde, Kitzingen am Main, Elnbogen an der Eger, Magdeburg u. a. m. Luther ließ um Ostern 1523, über den Monat fehlt genauerer Anhalt, eine kurze Druckschrift ausgehen mit Ratschlägen, wie man die Güter der Pfarreien, Meßstiftungen, Klöster am zweckmäßigsten verwenden könne.[2])

Auf Bitten der Gemeinde zu Leisnig war Luther am 25. September 1522 nach Leisnig gekommen und hatte den Leuten Mut zugesprochen, der Reformation eine feste Grundlage zu geben, insbesondere sich evangelische Prediger zu wählen, ohne Rücksicht auf das dem benachbarten Cisterzienser-Kloster Buch zustehende Patronatsrecht über die Pfarrei. Im Januar 1523 beschlossen Rat, Viertelmeister, Aelteste und gemeine Einwohner der Stadt Leisnig und der zu ihr eingepfarrten Kirchspiels-Dörfer, „nach eingeholtem Rat der in der göttlichen Schrift Gelehrten“ (namentlich Luthers), eine „brüderliche Vereinigung“ zur Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse der Gemeinde, schickten dieselbe am 25. Januar Luther zu, der darüber seine Freude ausdrückte.[3])

Die erste Bestimmung betrifft „die Bestellung des Pfarramts“ und lautet folgendermaßen: „Wir wollen und sollen zu aller Zeit unsere christliche Freiheit, soviel die Bestellung unseres gemeinsamen Pfarramts mit Berufung, Erwählung, Setzung und Entsetzung unserer Seelsorger, allein zur Verkündigung des Gottes-Worts und Mitteilung der Sakramente belangen tut, nicht anders, dann nach Angabe und Verord-

---

[1]) Panzer 112—138.

[2]) „Ordnung eines gemeinen Kastens. Ratschlag, wie die geistlichen Güter zu handeln sind.“ Luthers W. 12, 1—15. 1891.

[3]) Einen Abdruck der Ordnung geben Richter, Aem. L., Die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. 1, 10—15. 1846; Luthers W. 12, 16—30; hiernach bei Sehling, 1, 596—604. 1902.



nung göttlicher biblischer Schrift handeln, üben und gebrauchen; und in solchem rein geistlichen Fürnehmen, als die Armen Einfältigen der bewährten wohlgegründeten Unterweisung und Ratschlag der Gelehrten göttlicher Schrift in wahrer Demut Gehorsam leisten, durch die Gnade Gottes unterwürfig und folgsam sein."

Die Ordnung verpflichtet sodann jeden Hausvater, fleißig das Wort Gottes zu hören, seine Hausgenossen dazu anzuhalten und allem unsittlichen Unfug steuern zu helfen.

Die Ernennung und Entlassung des Schulmeisters für Knaben und der Mädchen-Lehrerin erfolgt ebenfalls durch die vom Kirchspiel erwählten 10 Vorsteher des gemeinen Kastens, welche zuvor den Rat des erwählten Seelsorgers und des Predigers und anderer in der göttlichen Schrift Gelehrten einzuholen haben.

Alle übrigen Bestimmungen betreffen die Aufrichtung eines gemeinen Kastens, den 10 gewählte Vorsteher oder Vormünder verwalten sollen; in denselben sind, wie in Wittenberg, die Güter des Gotteshauses, der Pfarr-Pfründe, der Altäre, Bruderschaften und wohltätigen Stiftungen einzuwerfen, und daraus dem Pfarrer, Prediger und Schulmeister ihre erforderlichen festen Besoldungen zu reichen, mit Wegfall aller besonderen Gebühren, auch die Armen und Alten zu unterstützen. Alles Betteln wird verboten.

Eine Bestätigung der Ordnung ist vom Kirchspiel beim Kurfürsten nicht nachgesucht worden, galt als nicht erforderlich; Luther wünschte sie zwar, aber der Kurfürst mit seiner bewährten staatsmännischen Klugheit schwieg, damit ihm die Feinde nicht Schuld geben konnten, daß er dem Kloster Buch sein Patronatrecht entrissen habe.

Im nämlichen Jahr nahmen Rat und Gemeinden auf Empfehlung Luthers den ehemaligen Augustiner-Mönch Tilemann Schnabel aus Alsfeld in Hessen, einen Schüler Luthers, zum Prediger an; derselbe blieb aber nur 1½ Jahr dort und folgte 1525 einem Rufe seiner Vaterstadt Alsfeld. Die neue Ordnung in Leisnig bewährte sich zunächst nicht zum besten, aus nicht näher bekannten Gründen. Luther schrieb darüber am 24. November 1524: „Die Leisniger werden Thilemann am Ende gar durch den Hunger austreiben. Der brave Mann beschwert sich höchlich. Warum tut der Kurfürst nichts in der Sache? Nach solchen Vorgängen werden tüchtige Männer ihre Pfarreien wohl aufgeben, wenn man sie so ohne Hülfe läßt. Dieses so ganz schlimme Beispiel, das, wie es das erste war, so auch das beste hätte sein sollen, geht mir unendlich nahe; auch Dir sollte die Sache ein großes Anliegen sein."[1]) Es ist sehr möglich, daß es dem Kloster Buch gelang, die Gefälle der Pfarrei in seiner Hand zu behalten.

[1]) Unter dem „ersten Beispiel" versteht Luther wohl das erste Beispiel freier Pfarrwahl und Bestimmung der Besoldung durch die Gemeinde.



Am 30. August 1523 beschlossen Amtleute, Bürgermeister und Rat der Stadt Kitzingen am Main, mit Bewilligung des Markgrafen Kasimir von Ansbach-Bayreuth, einen Armenkasten zur Unterstützung der Armen aufzurichten und den Bettel zu unterdrücken, wofür die Wittenberger Ordnungen zum Vorbild dienten.[1] Erster evangelischer Prediger in Kitzingen war seit dem 10. August 1522 Christoph Hofmann, ein Schüler Karlstadts, welcher zu Wittenberg am 19. Juli 1521 die Würde eines Baccalaureus biblicus erhalten hatte.

Eine ganz hervorragende Bedeutung kommt der Ordnung zu, welche im Jahre 1523 für die Stadt Elbogen an der Eger von dem Grafen Sebastian Schlick zusammen mit Rat und Gemeinde daselbst (!) beschlossen worden ist.[2] In Art. 8 derselben heißt es: „Sollen und wollen die Pfarrleute zum Elbogen einen Prediger ohne Beschwerung des Pfarrers auf ihren Lohn annehmen und halten, jedoch so es füglich und die Zeit geben wird, daß der Prediger auch seine Wohnung im Pfarrhof, wie es vormals auch gewesen, haben soll." Der Prediger soll nichts anderes predigen als das klare, helle, lautere Evangelium, wie es Christus der Herr hinterlassen hat, nach Anzeigung der heiligen Schrift. — Der Pfarrer soll für seinen gewissen, d. h. festen Lohn haben: Die Zehnden, den Pfennig an vier genannten Festtagen und den Mühlzins zum Elbogen; dafür soll er schuldig sein, einen tüchtigen Kaplan zu halten und dem Schulmeister, wie vormals, den Tisch zu geben. Da die Armen hoch beschwert sind, daß sie für das Begräbnis im Kirchhof das Erdreich kaufen müssen und nicht vermögen wie die Reichen, so sollen sie es künftig von Niemand mehr zu kaufen brauchen; denn das Erdreich des Kirchhofs ist der Gemeinde und nicht des Pfarrers. Dagegen behält der Pfarrer den Lohn für Eheschließungen wie vormals.

Die Taufe soll in Deutscher Sprache geschehen. Der Pfarrer oder Kaplan soll denen, die das Sakrament des Altars, sei es in einer oder zweierlei Gestalt begehren, ihrem Begehren nach reichen, wenn sich der Mensch in göttlicher Andacht geschickt befindet; aber er soll Niemanden zur heimlichen Ohrenbeichte nötigen. Abgestellt sollen sein die Begängnisse der Toten, die Gedächtnisse der Seelen (Seelenmessen), die keinen Grund im Evangelium haben, die Prozessionen, der Umgang um die Kirchen, das geweihte Wasser. Am Schluß steht das Erbieten, sich in diesen Dingen aus dem Evangelium stets eines Besseren belehren zu lassen.

Von der Ordnung für die Stadt Magdeburg aus dem Jahre 1524 wird später noch die Rede sein.

---

[1] Buchwald, Gg., Gesch. d. evang. Gemeinde zu Kitzingen. 1898.

[2] Ordnung, wie es soll mit dem Gottesdienst und desselben Dienern in den Pfarrkirchen der Stadt Elbogen gehalten werden, durch den wohlgebornen Grafen und Herrn, Herrn Sebastian Schlick, Grafen zu Bassaw, Herrn zu Weißkirchen und Elbogen u. s. w. mit samt dem Rat und ihrer Gemeinde in Christo beschlossen und aufgerichtet Anno Domini 1523. — Abgedruckt bei Richter 1, 15—17. 1846. Vgl. den Brief Luthers an den Grafen vom 15. Juli 1522, De Wette 2, 231. Luther, Gegen König Heinrich von England, in der Zueignung.



Alle diese Ordnungen beruhen auf dem von Karlstadt zuerst und mit Erfolg verfochtenen Gedanken, daß die Durchführung von Reformen der Gutheißung durch die Gemeinde bedürfe, und nicht von Einzelnen, auch nicht von Landesherrn, nach ihrem Gefallen in's Werk gesetzt werden dürfe.

§ 47.

14. Schrift des Königs Heinrich VIII. von England gegen Luther, Oktober oder November 1521. Luthers Entgegnung, August 1522. Luther „Wider den falsch genannten geistlichen Stand", Anfang August 1522.

Während Luther sich auf der Wartburg befand, aber bereits kund geworden war, daß er noch lebe, machte sich kein Geringerer daran, schriftstellerisch gegen ihn zu Feld zu ziehen, als König Heinrich VIII. von England, geboren 1491, also jetzt ein Mann von 30 Jahren, bisher als Liebhaber der neuen Wissenschaften gerühmt und auch in der Theologie nicht unbewandert. Schon während des Wormser Reichstags hatte er den Kaiser Karl V. dringend aufgefordert, die giftige lutherische Ketzerei mit Feuer und Schwert auszurotten; im Oktober oder November 1521 ließ er eine Lateinische Schrift ausgehen, worin er die Gewalt des Papstes, den Ablaß und die Lehre der Kirche von 7 Sakramenten gegen Luther mit Aufwand vieler Gelehrsamkeit verteidigt, und Luther als einen anmaßenden, ganz gottlosen Menschen, Glied des Satans, höllischen Wolf bezeichnet, der nächstens auch noch die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi in der Messe leugnen und das Sakrament der Taufe umstoßen werde (die beiden Sakramente, die Luther bisher noch hatte gelten lassen.)[1]) Wer dabei Helfer gewesen ist, läßt sich nicht feststellen. Papst Leo X. erteilte dem König dafür den Ehrentitel „Beschützer des Glaubens", und verhieß allen, welche die königliche Schrift lesen würden, Ablaß für 10 Jahre. Herzog Georg von Sachsen veranlaßte den Hieronymus Emser die Schrift in's Deutsche zu übersetzen, und diese Uebersetzung erschien am 28. Juni 1522 im Druck; auch eine von Thomas Murner gefertigte erschien am 7. September 1522.

Sobald Luther die Schrift zu Gesicht bekam, gedachte er zu antworten, mußte das aber verschieben, da ihn die Uebersetzung des Neuen Testaments ganz in Anspruch nahm; aber im Juli 1522 machte er sich an die Arbeit und verfaßte zu gleicher Zeit eine etwas kürzere Deutsche und eine Lateinische Antwort. Am 1. August erschien die Deutsche, etwa Ende September die Lateinische, letztere mit einer Widmung an den Grafen Sebastian Schlick.[2]) Er hält dem König vor, daß er sich

---

[1]) Henrici VIII. regis Angliae Adsertio septem sacramentorum adversus M. Lutherum. Londini 1521. Deutsch bei Walch 19, 158–295.

[2]) Antwort, deutsch, Martin Luthers auf König Henrichs von England Buch. — Lügen tun mir nichts, Wahrheit scheu ich nicht. Witt. 1522. Luthers W. Bd. 10, Abt. 2. S. 175 u. 223–262. Lateinisch S. 179–222. Deutsch auch bei Walch 19, 295–435.

lediglich auf Kirchenväter, Erklärungen der Päpste, der Konzilien, der Theologen, das Herkommen stütze, lauter menschliche Satzungen, denen gegenüber der heil. Schrift gar kein Ansehen zukomme, was er dann nach mehreren Richtungen näher ausführte. Zwischenhinein aber sind zahlreiche Grobheiten der ärgsten Art eingestreut. Er sagt dem König: „Du bist ein frecher Lügner, der meine Lehren grob entstellt und mir gegen besseres Wissen vorwirft, als ob ich lehre, daß man gute Werke unterlassen dürfe und kühnlich sündigen (S. 185 und 259). Könige pflegen nicht so bübisch zu lügen, noch so weibisch zu toben, so daß man wohl sieht, daß nichts königliches an ihm ist. Er weiß wohl, mit welchem Gewissen er das Königreich von England besitzt, nachdem der königliche Stamm ermordet und das königliche Blut vertilgt ist. Er fürchtet für seine Haut, das Blut möchte an ihm gerochen werden. Darum gedenkt er sich an den Papst zu hängen und ihm zu heucheln, auf daß er fest sitzen möge."

Der König erhob hierauf beim Kurfürsten von Sachsen brieflich Beschwerde und verlangte Bestrafung Luthers, erhielt aber nur eine ausweichende Antwort.

Diese Maßlosigkeit Luthers hatte schwere Nachteile für die Reformation, nicht bloß in England, sondern auch in Deutschland zur Folge, und als später Heinrich VIII. zur Reformation überging, mußte sich Luther dazu verstehen, feierlich Abbitte zu tun. — Zu Anfang August 1522 ließ Luther eine Schrift ausgehen „Wider den falsch genannten geistlichen Stand des Papstes und der Bischöfe", mit einer Anrede, worin er sich bezeichnet „von Gottes Gnaden Ecclesiastes (Prediger) zu Wittenberg". Sie führt eine so schonungslose Sprache, wie sie bis dahin nicht gehört worden war. Er bringt einen ganzen Haufen von Stellen des Alten und des Neuen Testaments zusammen, wie die Propheten, Jesus Christus und die Apostel die Hohenpriester im Namen Gottes gescholten und gestraft hätten, in der Gegenwart aber nicht weniger Grund und Recht dazu vorliege. Sein Urteil faßt er zusammen in dem Satz: Die Bischöfe, die jetzt über viele Städte regieren, sind nicht christliche Bischöfe nach göttlicher Ordnung, wie sie der Apostel Paulus verlangt, sondern aus teuflischer Ordnung und menschlichem Frevel, sind auch gewißlich des Teufels Boten und Statthalter; ungelehrte Götzen und Putzen, Larven und Maulaffen, Wölfe, Tyrannen, Seelmörder, die Welt zu verderben. Wider Bischöfe solcher Art zu reden heißt nicht wider Bischöfe und geistlichen Stand geredet. Presbyter und Bischof sei ursprünglich einerlei gewesen; das ergebe sich aus des Apostel Paulus Brief an seinen Schüler Titus 1, 5—9, worin er diesen anweist, „in jeglicher Stadt" der Insel Kreta „Presbyter" einzusetzen, und dann von den Eigenschaften redet, die ein Bischof besitzen müsse, wo der Name Bischof verständiger

[1]) Luthers, W. 10, Abt. 2, 93. 105—158. 1907. Erlanger Ausg. 22, 140. Braunschweiger 2, 315.

Weise nur auf die vorher genannten Presbyter gehen könne. Bischöfe nenne also der Apostel alle diejenigen, welche dem Volk das Wort predigen und die Sakramente reichen, die jetzigen Pfarrer und Kapellane; das sei also Gottes Ordnung und Wille. Die päpstlichen Bischöfe aber hätten sich selbst über viele Städte zu Bischöfen gemacht und die Bischöfe aus den Städten abgetan.[1])

Einer der wildesten Ausfälle Luthers lautet folgendermaßen (S. 111): „Sagen sie aber: es sei zu fürchten ein Aufruhr wider die geistliche Obrigkeit, so ist die Antwort: Soll darum Gottes Wort nachstehen und alle Welt verderben? Ist's billig, daß alle Seelen ermordet werden ewiglich, auf daß dieser Larven zeitlich Prangen ruhiglich bleibe? Es wäre besser, daß alle Bischöfe ermordet, alle Stift und Klöster ausgewurzelt würden, denn daß eine Seele verderben sollte, geschweige denn, daß alle Seelen sollten verloren werden um der unnützen Potzen und Götzen willen. Wozu sind sie nütz, denn daß sie in Wollust leben von der andern Schweiß und Arbeit und hindern das Wort Gottes."

Mit der Ueberschrift „Doktor Luthers Bulle und Reformation" schaltete er eine Antwort auf des Papstes Bulle und die Verfügungen der Bischöfe gegen ihn ein. Sie beginnt: „Alle, die dazu tun, Leib, Gut und Ehre daran setzen, daß die Bisthümer verstört und der Bischöfe Regiment vertilgt werde, das sind liebe Gotteskinder und rechte Christen, halten über Gottes Gebot und streiten wider des Teufels Ordnung, oder die, so sie das nicht vermögen, doch dasselbe Regiment verdammen und meiden. Wiederum, alle die da halten über der Bischöfe Regiment und sind ihnen untertan mit willigem Gehorsam, die sind des Teufels eigene Diener und streiten wider Gottes Ordnung und Gesetz."

„Dies Verstören aber und Vertilgen will ich in keinem Weg verstanden haben, daß man mit der Faust und Schwert dazu tue (denn solcher Strafe sind sie nicht wert, ist auch damit nichts ausgerichtet); sondern wie Daniel 8, 25 lehrt: Ohne Hand soll der Endchrist[2]) zerstört werden (dadurch), daß Jedermann mit Gottes Wort dawider rede, lehre und halte, bis er zu Schanden werde, und, von sich selbst verlassen und verachtet, zerfalle. Das ist ein rechtes, christliches Verstören, daran alles zu setzen ist."

Eine solche nachträgliche Einschränkung vermochte aber bei den meisten Lesern den Eindruck der vorausgehenden Aufreizung wenig abzuschwächen. Spalatin machte Luthern nachdrückliche Vorwürfe über seine maßlose Heftigkeit, und es hat diese Schrift sicherlich viele Menschen, die bis dahin einer Kirchenverbesserung zugeneigt gewesen waren, zurückgeschreckt, ins Römische Lager getrieben, auf der andern

[1]) Vgl. hierüber: Thudichum, F., Kirchl. Fälschungen Teil II S. 391—392. 405. 476—482. 1906 und Urchristentum, Priesterkirche S. 24. 1906.

[2]) Der Name Endchrist, Antichrist, kommt im Daniel nicht vor.



Seite den Gedanken an Aufruhr und Gewaltanwendung genährt. Den Zug Sickingens gegen Trier kann man als eine Frucht davon ansehen.

§ 48.

15. Beleidigende Ausfälle Luthers gegen die Anhänger des Papsttums, namentlich mächtige Fürsten, sowie gegen die evangelischen Brüder und Zwinglianer.

Es ist hier ein Wort zu sagen über den rücksichtslosen Ton, welchen Luther in gar manchen seiner Schriften und Briefe wider seine Gegner angeschlagen hat und über die daraus entsprungenen Folgen.

Wenn er auf den Papst, die Bischöfe, die Mönche, die Theologen von Paris und Löwen mit Kolbenschlägen einhieb, war das begreiflich und nicht unverdient, da von dieser Seite ihm und allen seinen Anhängern Vernichtung durch Kerker, Vermögens-Einziehung, Verbannung, Scheiterhaufen drohte, und es galt den Mut des evangelischen Volks gegenüber diesen Wölfen durch beherzte Sprache zu stärken, das Vertrauen auf den endlichen Sieg zu festigen; und diese Wirkung wurde erreicht. Aber bei besserer Ueberlegung wären doch Unterscheidungen am Platz gewesen. Es waren doch durchaus nicht alle Bischöfe, Domherrn, Priester und Mönche dem Evangelium feindlich, sondern viele ihm freundlich gesinnt. Die groben Ausbrüche, die er dem Kardinal Albrecht von Mainz in's Gesicht zu schleudern beabsichtigte, enthielten eine überaus schlimme Verkehrtheit und würden unabsehbaren Schaden angerichtet haben, wenn nicht der Kurfürst Friedrich der Weise den Druck durch sein Machtgebot verhindert und die Briefe aufgefangen hätte. Die grobe Antwort an den König von England machte es den Anhängern der Reformation in England unmöglich, sich öffentlich zugunsten Luthers zu äußern; Erasmus bemerkte einmal in vertrautem Gespräch: „wenn Luther gegen den König nicht so heftig gewesen wäre, hätte er längst ganz England für sich gewonnen“; [1]) und Erasmus konnte dies wegen seiner vielen Beziehungen zu hochstehenden Engländern sehr wohl beurteilen.

Wenig nützlich waren sodann die Ausfälle gegen Hieronymus Emser, den Geheimschreiber des Herzogs Georg, den er als den „Bock zu Dresden“ bezeichnete in Anspielung auf das Familien-Wappen der Emser, worauf dann Emser mit einer Schrift „An den Stier zu Wittenberg“ antwortete und sich mehr und mehr von der Reform abwendete, der er anfänglich nicht sehr feindlich entgegenstand. Noch schlimmere, ja im höchsten Grad gefährliche Wirkungen drohten die in Druckschriften, Briefen und mündlichen Aeußerungen gegen den Herzog Georg von Sachsen hingeworfenen groben Beleidigungen; das geringste davon

[1]) Brief des Michael Carnovianus an Johann Heß in Breslau vom Jahre 1534. Vgl. Cosack, C. J., Paul Speratus 1861. S. 409. Vgl. auch den Brief des Johann Sylvius Egranus vom Jahre 1523, vor Juli, bei Clemen in den Mitteilungen d. Albert. Vereins für Zwickau, Heft 7, S. 8 u. 18—20.



war, daß er einmal von der „Wasserblase N“ redete, was den Herzog spaßhafter Weise zu einer Anfrage veranlaßte, ob das auf ihn gehe; er sei doch keine Wasserblase; aber wer unter dem „Meuchler zu Dresden“ gemeint sei, erschien allgemein verständlich und andere starke Ausdrücke waren gegen den Herzog mit Nennung seines Namens gerichtet.

Dem Kurfürsten Friedrich bereitete dies nicht geringe Verlegenheit; er half sich erst durch mehrmaliges Hinziehen der Antwort und endlich durch den Vorschlag, die Sache durch 3 Räte von jeder Seite prüfen zu lassen, Luthern aber vorher Gehör zu geben. Der Herzog ließ dann die Sache ruhen. Im März oder April 1526 schrieb Landgraf Philipp an den Kurfürsten Johann: Es sei die Hoffnung nicht aufzugeben, den Herzog Georg für die Wahrheit zu gewinnen; es müsse dabei aber „etwas leise gefahren“ werden; Georg sei wahrscheinlich weniger der Sache als der Person Luthers feind, Luther müsse daher ermahnt werden, ihn mit harten Angriffen in Schriften und Worten zu verschonen, ja ihm gar nicht zu schreiben. Im Jahre 1529 mußte Philipp von neuem beim Kurfürsten Beschwerde führen. Im Jahre 1534 brachte auch Herzog Georg selbst beim Kurfürsten Klage an, worauf dieser Luther zur Mäßigung ermahnte.[1])

Die Folge war, daß auf Luthers Schriften, als zu Aufruhr und Empörung aufreizend, in den meisten Ländern gefahndet wurde, und jeder, der im Besitz solcher gefunden wurde, harte Strafe erdulden mußte, und daß im Juli 1524 die Süddeutschen Bischöfe ganz in's Lager der Papisten übergingen. Auch im Königreich Böhmen verursachten sie einen schlimmen Rückschlag: im Jahre 1524 auf St. Fratisken-Tag richtete König Ludwig von Böhmen an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen eine Aufforderung, er möge der greulichen Häresie Luthers und dessen Beschimpfung von Kaiser, Königen und Fürsten ein Ende machen.[2]) Wahrlich, wenn sich jetzt Böhmen zu den Feinden des Kurfürsten gesellte, so stand es schlecht um ihn, da noch kein einziger Fürst auf seine Seite getreten war.

Im Jahre 1524 begann Luther mit seinem „Brief an die Sächsischen Fürsten vom aufrührischen Geist“ und seiner Schrift „Wider die himmlischen Propheten“ auch gegen Münzer, Karlstadt und die Brüder den gleichen Ton anzuschlagen wie gegen Papst, Bischöfe und Fürsten, und seit 1525 die Zwinglianer ebenso verächtlich zu behandeln, was zu einer unheilbar verderblichen Spaltung unter den Anhängern der Reform geführt hat.

Kein einziger von allen übrigen Reformatoren, Melanchthon, Zwingli, Calvin, Kapito, Oekolampad, Butzer u. a. hat sich erlaubt, mit Schimpfworten um sich zu fahren und dies als für die gute Sache ersprießlich erachtet; sondern alle erkannten dies als dem Gebot der christlichen

---

[1]) Briefe vom 21. u. 30. Dezember 1534 bei Burkhardt, C. A. H, Luthers Briefwechsel 1866. S. 225—227.

[2]) Abgedruckt bei Tentzel, W. Ernst, Historischer Bericht 1, 526—531. 1717.

Liebe entgegenlaufend und schadenbringend. Niemand hat dies öfter und nachdrücklicher erinnert als Erasmus von Rotterdam, und Niemand glücklicher das rechte Maß gehalten als Johann Oekolampad. Als Varel in Basel und nachher in Mömpelgard heftig polterte, machte ihm Oekolampad in aller Freundschaft Vorstellungen: „Die Menschen wollen gelockt und sanft gezogen, nicht gewaltsam fortgerissen werden. Auf das Eine laßt uns sehen, wie wir Christo Seelen gewinnen mögen, und wie wir selbst möchten unterrichtet werden, wenn wir uns noch in dem finstern Gefängnis des Antichrists befänden.“ [1])

---

[1]) Diesen und andere schöne Aussprüche bei Herzog, Joh. Jak., Das Leben Joh. Oekolampads. 1843. S. 254—255.

V. Abschnitt.

Franz von Sickingens mißlungener Eroberungszug gegen Trier; Tod 7. Mai 1523; schlimme Folgen für die Evangelisch-Gesinnten im Kurfürstentum Mainz. Tod U. v. Huttens in der Schweiz 29. August 1523. Zweiter Reichstag zu Nürnberg November 1522 bis Ende Juli 1523. Die 100 Beschwerden der Deutschen Nation. Forderung eines allgemeinen freien Konzils und Schutz der freien Predigt des Evangeliums. Dritter Reichstag zu Nürnberg 14. Januar bis 18. April 1524. Es wird der Zusammentritt einer allgemeinen Versammlung Deutscher Nation zu Speier beschlossen, um die kirchlichen Fragen vorläufig zu regeln. Kaiserliches Verbot dagegen. Hans Sachs der Dichter der Reformation. Süddeutscher papistischer Sonderbund vom 6. Juli 1524. Gegenmaßregeln der Evangelischen. Landgraf Philipp von Hessen erklärt sich für die evangelische Lehre, Februar und März 1525. Verwandlung des Deutsch-Ordens-Landes Preußen in ein weltliches Fürstentum, 8. April 1525. Tod des Kurfürsten Friedrich des Weißen, und Vereinigung aller Ernestinischen Länder in der Hand seines Bruders Johann 5. Mai 1525.

§ 49.

1. Sickingens Eroberungszug gegen Trier im September 1522. Merkwürdiges Verhalten des Kurfürsten und Kardinals Albrecht von Mainz. Mißlingen des Zugs. Reichsacht gegen Sickingen und seine Helfer. Vertreibung Hartmuts von Kronberg aus seinem Land 15. Oktober 1522. Abzug Huttens und der evangelischen Prediger aus den Burgen Sickingens.[1])

Nachdem der Kaiser Anfang Juli 1522 nach Spanien übergeschifft war, im Osten die Türken einen Einfall in Ungarn und Krain vorbereiteten, Franz I. aber den größten Teil seines Heeres nach Italien schickte (oben § 32), dünkte es Ulrich von Hutten und Franz von Sickingen günstige Zeit zu sein, um einen Handstreich gegen einen bisher auf Frankreichs Seite stehenden geistlichen Fürsten, den Kurfürsten-Erzbischof von Trier, zu unternehmen. Auf den 10. August 1522 lud Franz die Ritterschaft vom ganzen Oberrhein, vom Westrich und aus Franken zu einer Versammlung nach der freien Reichsstadt Landau ein,

[1]) Waltz, O., Die Flersheimer Chronik zum erstenmal nach vollständigen Handschriften herausgegeben. 1874. S. 124. (Ist eine vom Bischof von Speier, Philipp von Flersheim, Schwager Franz v. Sickingens, 1547 diktierte Familienchronik, am besten erhalten in einer Handschrift von 1567.) — Münch, E. v., Franz von Sickingens Taten. 1—3. 1827—29. Rommel, Christoph v., Philipp der Großmütige 1, 80—100 u. 2, 62—67. 1830.

und es schlossen die zahlreich dort Erschienenen ein „brüderliches Verständnis“, d. h. ein Bündnis zu gegenseitigem Schutz auf 6 Jahre, und wählten Sickingen zum Hauptmann, dem 12 Beiräte aus den verschiedenen Gauen beigeordnet wurden.[1]) Sofort verstärkte Sickingen seine festen Schlösser, versah sie mit Vorräten und begann Landsknechte anzuwerben, unter dem Schein eines Kriegszugs gegen Frankreich.

Gegen Ende August 1522, während der Tagung des Reichstags in Nürnberg, sah man am Nahe-Fluß und in den Tälern des Haardt-Gebirges hunderte von Rittern mit geworbenen Söldnern sich versammeln, die in kleinen Haufen aus der Rheinebene, vom Main, auch von der Lahn gezogen kamen; neben ihnen auch eine Reihe von Reichsgrafen, wie die von Eberstein und von Löwenstein. Als etwa 10000 Mann Fußvolk und 5000 Reiter beisammen waren, vernahm man die überraschende Kunde, daß der Zug dem Erzbischof-Kurfürst von Trier, Richard von Greiffenklau-Volraths, gelte; am 28. August schickte Sickingen demselben den Fehdebrief nach seiner Residenz Ehrenbreitstein bei Coblenz zu, rückte gegen die Blies vor, wo er die Trier'sche Feste Blieskastel zur Uebergabe nötigte, und zog dann die Saar herunter vor Trier.

Einen günstigen Schein erhielt das Unternehmen durch den Umstand, daß der Erzbischof bei der jüngsten Kaiserwahl bis zum letzten Augenblick auf der Seite des Königs von Frankreich gestanden hatte, in ihm also gleichsam ein Feind des Kaisers bekriegt wurde; denn Sickingen war ja kaiserlicher Feldhauptmann. Eine öffentliche Verkündigung belehrte sodann die Welt, daß es gelte, dem Evangelium und dem Wort Gottes eine Tür zu öffnen, welche von dem Erzbischof auf's heftigste verschlossen werde; aber Niemanden konnte verborgen bleiben, daß das Endziel dahin ging, dem geistlichen Fürstentum Trier ein Ende zu machen und es aufzuteilen, während Sickingen für seine Person wohl ohne Zweifel sich der Hoffnung hingab, das meiste für sich zu behalten und etwa gar sich zum weltlichen Kurfürsten von Trier aufzuschwingen, dann vielleicht die allgemeine Säkularisierung der geistlichen Staaten einzuleiten.

Der Länderbesitz der Trierer Erzbischöfe war ein recht erheblicher; die Zahl ihrer Untertanen mag sich auf 300000 Seelen belaufen haben; an 30 befestigte Städte mit Burgen sowie zahlreiche Vasallen, unter denen sich auch Grafen befanden, schienen eine erkleckliche Macht darzustellen. Zum sog. Oberen Erzstift gehörten die Stadt Trier, wo das Domkapitel mit 16 Kapitularen seinen Sitz hatte, der Erzbischof einen Palast besaß, in dem er sich aber seltener aufhielt, da er vielmehr entweder in dem festen Städtchen Pfalzel (Palatiolum) an der Mosel nahe bei Trier, oder zu Ehrenbreitstein am Rhein Hof zu halten pflegte.

[1]) Abdruck der Bundes-Urkunde bei Münch, Franz v. Sickingen 2, 188—193.



Städte des Oberen Erzstifts waren noch Blieskastel und St. Wendel an der Blies, Saarburg an der oberen Saar, Welschbillig und Schönecken nördlich von Trier, Kilburg an der Kill und weiter oberhalb Hillesheim, Wittlich an der Lieser, endlich am Moselfluß Bernkastel, Zell und Kochem. Das Untere Erzstift begriff die Hauptstadt Koblenz am Rhein mit der gegenüber liegenden Feste Ehrenbreitstein und einem kurfürstlichen Schloß; an der unteren Mosel Münstermaifeld und Karden, in der Vorder-Eifel Mayen an der Nette, Monreal an der Eltz, Kaisersesch; am Rheinstrom oberhalb Koblenz Boppard mit einem Rheinzoll, Oberwesel und Wellmich, auf dem rechten Rheinufer die Grafschaft Vallendar gemeinschaftlich mit den Grafen von Sayn, die Städte Montabaur auf dem Westerwald, Limburg an der Lahn.

Diesen weit zerstreuten Gebieten fehlte, wie in allen geistlichen Staaten, eine starke Regierung, und im Volk lebte kein Staats-Bewußtsein, sondern nur eine unterwürfige Verehrung gegen das geistliche Oberhaupt, die Priester und Mönche. Die Landstände, aus 9 Prälaten, 11 Landdechanten, Rittern und Abgeordneten von 14 Städten bestehend, bedeuteten nichts, die im Jahre 1472 gestiftete Universität Trier kam nie zu rechtem Leben.

Der schwächste Punkt des Landes schien die Bischofsstadt Trier zu sein, im Altertum eine der volkreichsten und festesten Plätze, im Mittelalter stetig zurückgegangen, jetzt vielleicht nur 2000 Einwohner zählend. Daß dem Kurfürsten an dieser Stelle von auswärts Hülfe zukommen werde, ließ sich nicht erwarten, da der König von Frankreich, sonst immer der Verbündete von Trier, anderweitig in Anspruch genommen war, deutsche Helfer auf weit und breit sich nicht ersehen ließen. Sickingen hätte die schlecht bewohnte Stadt mit einem raschen Handstreich überrumpeln können, glaubte aber keine Eile zu haben und erschien erst am 8. September vor ihren Toren. Aber er hatte sich in der Person des Erzbischofs gewaltig getäuscht, wenn er ihn für einen weichen, mutlosen Prälaten schätzte; mit rascher Entschlossenheit hatte dieser seine Vasallen aufgeboten, Landsknechte angeworben, sich persönlich nach Trier begeben, die Befestigungen verstärkt und mit grobem Geschütz versehen, seinen Truppen und auch den Bürgern durch seine Tatkraft Mut eingeflößt. Sickingen ließ die Stadt mit seinen Feuerschlünden beschießen, auch fünfmal bestürmen, aber die Angreifer zeigten geringeren Todesmut als die Verteidiger und bald ging Sickingen das Pulver aus und ohne Zweifel auch das Geld; schon nach 6 Tagen, am 14. September, trat er den Rückzug an.

Der entscheidende Grund zu diesem Kleinmut war aber die Nachricht, daß zwei mächtige Fürsten bedeutende Wehrkräfte aufgestellt hätten und dem Trierer zu Hilfe zögen: der Kurfürst von der Pfalz und Landgraf Philipp von Hessen, wie es hieß auch der Erzbischof von Köln.

Mit Blitzesschnelle hatte der Landgraf 1000 Reiter und 8000 Fußknechte geworben, den Weg der Lahn hinunter genommen, allen Rittern, die noch Sickingen zu Hülfe ziehen wollten, den Weg verlegt, und half nun dem Erzbischof, in Bälde das ganze Land vom Feinde zu säubern. Auf eine Belagerung der Sickingischen Burgen auszugehen hielt man im Augenblick nicht für geraten, zog vielmehr durch das Rheingau vor Burg und Stadt Kronberg am Taunus, in der Nähe von Frankfurt gelegen und dem Edelherrn Hartmut von Kronberg gehörig, der Sickingens Zug mitgemacht hatte, auch ein Verwandter von ihm war. Die Hessischen Kanonen erzwangen in wenigen Tagen die Uebergabe. (15. Oktober.)

Hierauf begaben sich die verbündeten Fürsten nach Frankfurt, wohin sie den Erzbischof-Kurfürst Albrecht von Mainz zu einer Besprechung eingeladen hatten. Sie forderten von demselben unverzügliche Zahlung einer bedeutenden Entschädigung im Betrag von 25000 Goldgulden, weil er den Durchzug Sickingen'scher Hülfsvölker zugelassen, auch gestattet habe, daß seine eignen Lehnsleute, ja hohe Staatsbeamte, der Hofmeister Frowin von Hutten und der Hofmarschall Kaspar Lerch an dem Zuge teilnahmen. Alle Entschuldigungen halfen nichts, er mußte zahlen und hat dann auch gar nicht für rätlich gefunden, die Sache klagend beim Kammergericht anzubringen. Welche Vorteile Albrechts Räte ihm bei dem vorausgesetzten glücklichen Ausgang des Trierer Zugs in Aussicht gestellt hatten, bleibt schwer zu erraten, da doch schließlich alles oder das meiste vom Gefallen des Anführers abhing; ob die Säkularisierung des Erzstifts Trier ein Vorbild abgeben sollte für die Verwandlung des Erzstifts Mainz in ein weltliches Fürstentum in der Hand Albrechts, der dann alsbald zu heiraten gehabt hätte, wer kann es bejahen oder verneinen? Der Säkularisierung von Mainz wäre natürlich auch die von Magdeburg und Halberstadt gefolgt. Der Ausführung so weit aussehender Pläne hätten sich aber ohne Zweifel nicht bloß viele geistliche, sondern auch die meisten weltlichen Fürsten und natürlich auch der Kaiser mit allen Kräften entgegengesetzt, und sie wären zu damaliger Zeit sicherlich gescheitert.

Was den Landgrafen von Hessen und den Kurfürsten von der Pfalz zunächst ins Feld rief, war die Gefahr des Obsiegens eines Ritter-Heeres; dieses hätte sich dann aus allen Ländern rasch verstärkt und sich dann auch an die weltlichen Fürsten gewagt; zum mindesten hätten sie die Lehenspflicht gegen die Fürsten abgeschüttelt, sich unter den Kaiser gestellt, wie es in Süddeutschland wenige Jahrzehnte nachher mit Hülfe Karls V. geschehen ist, und hätten die Güter der Klöster zu ihrem Privateigentum gemacht.

Schon damals war die Lage ganz ebenso, wie sie Landgraf Philipp später im Jahr 1539 in einem Schreiben an Butzer geschildert hat: „Die Fürsten wollen Könige sein, der Adel (die Ritter) und die Grafen

wollen Grafen und Fürsten sein, die Städte zum Teil feiern auch nicht; die Hoffahrt ist ja so groß bei ihnen als bei andern, und daraus folgt auch solche Unordnung in der Welt." Daß aus Sickingens Unternehmen im Fall des Gelingens eine dem ganzen Volk zugute kommende Deutsche Freiheit erblüht wäre, wie manche neuere Schriftsteller und Verehrer von Ulrich von Hutten wähnen, ist ein gewaltiger Irrtum. Ueberall, wo die Ritterschaft die Landesherrn unter ihre Daumen gebracht hat, wie z. B. in Bayern, der Mark Brandenburg, Mecklenburg, Pommern, hat sie ihnen Privilegien abgedrungen, die zum höchsten Nachteil des Landvolks gereichten, und wo sie frei regierten, wie in den reichsritterschaftlichen Zwerg-Staaten, sah es auf's höchste unglückselig aus.

Das Reichsregiment zu Nürnberg hatte am 8. Oktober 1522 gegen Sickingen und seine Helfer die Reichsacht ausgesprochen und das Bundesgericht des Schwäbischen Bundes die Fränkischen Ritter vorgeladen, sich wegen Landfriedensbruch zu rechtfertigen; allein Ernst und Eile zur Vollziehung dieser Anordnungen waren nicht zu spüren.

Die evangelischen Prediger, welche eine Zeit lang bei Sickingen sich aufgehalten hatten, waren nach dem Fehlschlagen des Trierer Zugs im November 1522 weggegangen: Schwebel nach Pforzheim, Oekolampad nach Basel, Butzer nach Weißenburg.

Hutten begab sich nach Schlettstadt und von da nach Basel, später nach Zürich; seine weiteren Schicksale und Handlungen, sowie sein am 29. August 1523 erfolgter Tod werden später noch näher zur Besprechung kommen.

§ 50.

2. Neue kriegerische Pläne Sickingens und Huttens. Rittertag zu Schweinfurt 17. Januar 1523. Eroberung der Burgen Sickingens durch Landgraf Philipp von Hessen und den Kurfürsten von der Pfalz. Tod Sickingens 7. Mai 1523. Wegnahme auch anderer Ritterburgen. Schlimme Folgen. Capito und Hedio verlassen ihre Mainzischen Aemter. Verfolgung der Evangelischen durch das Mainzer Domkapitel.

Sickingen glaubte gar nicht nötig zu haben, stille zu sitzen, nahm gleich nach seiner Rückkehr den Mund sehr voll und schickte dem Kurfürsten von der Pfalz, seinem Lehnsherrn, einen Fehdebrief zu, damit bestätigend, daß er es keineswegs bloß auf die geistlichen Fürsten abgesehen habe. Etwa im Oktober 1522 ließ Hutten ein „Ausschreiben" wider den Kurfürsten Pfalzgraf Ludwig ausgehen, worin er diesem vorhält, er habe von den aus dem Trier'schen Zug zurückkehrenden beurlaubten Landsknechten 200 töten, 1000 berauben lassen und die Kleider und Bücher Huttens, seinen liebsten Schatz, als sie auf Wagen durch Kurpfalz geführt wurden, weggenommen, Hartmut von Kronberg vertrieben, und einen Diener Huttens, der 2 Aebte angehalten und zu Zahlungen genötigt hatte, als Straßenräuber köpfen lassen. Allein diesen

Aebten habe er vorher Fehde angekündigt, und was sein Diener gehandelt, sei in ehrlichem „Krieg" geschehen, nach alter guter adeliger Gewohnheit, die sich der Adel niemals werde nehmen lassen. Der Kurfürst habe selbst für seinen Kriegszug die Klöster seines Landes gebrandschatzt, habe sich gegen die Abtei Weißenburg allerlei angemaßt und sich bei der Kaiserwahl bestechen lassen. Er, Hutten, werde alles daran setzen, ihn zur Rechenschaft zu ziehen, denn er sei Tyrannen zu verfolgen geboren.[1]) Die Schrift lehrt, daß Hutten trotz aller Landfriedens-Gesetze das mittelalterliche Faustrecht verteidigte und übte; sie zeigt aber auch eine Maßlosigkeit, die auf eine Ueberreizung schlimmer Art schließen läßt und ein Vorspiel bildet für den beklagenswerten Angriff gegen Erasmus im folgenden Jahre.

Unterm 17. Januar 1523 versammelte sich die Fränkische Reichsritterschaft am Obern Main und sendete an das Reichsregiment zu Nürnberg eine Beschwerdeschrift gegen die Fürsten, welche 30 Beschwerden namhaft macht, deren Sinn und Bedeutung sich aber schwer beurteilen läßt;[2]) auch bei Worms, in Landau, im Elsässischen Wasgau, im Kraichgau, in der Wetterau fanden Ritter-Versammlungen statt. Sickingen selbst unternahm einen kleinen Kriegszug, um sich durch nächtliche Ueberumpelung in den Besitz von Schloß, Stadt und Grafschaft Lützelstein zu setzen, wurde aber zurückgeschlagen; er sendete einen seiner Söhne an den König von Frankreich mit Aufträgen, die unschwer zu erraten sind. Merkwürdigerweise erschienen jetzt Abgesandte des Königs Ferdinand zu Heidelberg und ersuchten den Kurfürsten sowie die Bevollmächtigten von Hessen und Trier, gegen Sickingen stille zu stehen, da zu besorgen sei, daß sich viele Ritter mit ihm verbinden und am Ende der König von Frankreich sich einmische; die Christenheit verlange von ihnen Hülfe gegen die Türken, diese sei jetzt das wichtigste. Das war wieder ein lehrreiches Stückchen Oesterreichischer Politik; man hörte natürlich nicht darauf.

Pfalz und Hessen waren übereingekommen, im Frühjahr den als Friedensbrecher geächteten Sickingen anzugreifen und Ende April 1523 setzte Landgraf Philipp mit 500 Reitern und 500 Fußknechten bei Gernsheim über den Rhein, sandte Sickingen einen Fehdebrief voraus und war am Abend in Kreuznach unter der Ebernburg, wo sich auch die Pfälzischen Truppen einfanden. Auf die Nachricht, daß Sickingen nicht hier, sondern auf dem Nannstuhl oder Landstuhl bei Kaiserslautern weile, zog man weiter dorthin und schloß diese Burg von allen Seiten ein. Sickingen hatte dort außerordentlich dicke Mauern und Türme

[1]) Ein Abdruck bei Szamatólski, Siegfr., Ueber U. v. Huttens Deutsche Schriften (in Quellen u. Forschungen z. Spr. u. Kultur-G. 67, 165—179. 1891).

[2]) Herzog Georg von Sachsen ersuchte in einem Schreiben vom 2. März 1523 den Grafen Albrecht von Mansfeld um Auskunft. Seidemann, Joh. K., Erläuterungen zur Reformat.-Gesch. S. 76—77. 1844. Einen Auszug der Beschwerdeschrift der Ritter gibt May 1, 524—528.



aufführen lassen und hielt sie für uneinnehmbar; aber schon am dritten Tag stürzte unter dem mächtigen Kugelregen der Belagerungs-Geschütze der Hauptturm ein, Sickingen wurde zum Tode verwundet, ergab sich und verschied am 17. Mai 1523. Unverweilt zogen die Verbündeten weiter, nahmen auch die übrigen Burgen der Sickinge und einiger ihrer Helfer weg, Drachenfels im Wasgau, Hohenburg, Daun, Lützelburg und zuletzt die Ebernburg.[1])

Der 18jährige Landgraf Philipp war überall persönlich dabei, in der Tracht eines Landsknechts befehlend und sorgend und erwarb schnell nicht bloß bei seinem eigenen Volk, sondern weit und breit den Ruhm eines mutigen und klugen Kriegsmannes.

Die Mehrzahl der Burgen der Sickinge behielt der Kurfürst von der Pfalz als Lehnsherr, eine auch der Kurfürst von Trier; erst 1542 sind sie den Sickingen aus Gnade zurückerstattet worden;[2]) Burg und Stadt Kronberg mit dem Dorf Eschborn nahm der Landgraf als seinen Anteil an den Eroberungen, und Hartmut von Kronberg hat sie erst 1541 auf Bitten Butzers zurückerhalten.

Hartmut, geb. im Jahre 1488, gehört zu den frühesten Anhängern der Reformation und zwar von der Richtung der Brüder, wie daraus erhellt, daß er in einem Schreiben an die Bewohner von Kronberg diese nicht seine Untertanen, sondern „seine lieben Brüder und Schwestern“ nennt. Er hatte im Frühjahr 1521 den aus Eßlingen vertriebenen Augustinermönch Michael Stiefel bei sich aufgenommen, die deutsche Messe eingeführt, auch mehrere Schriften zur Förderung des Evangeliums ausgehen lassen, eine von den vier Bettelorden, welche er sich von Luther hatte verbessern lassen. Sein Unglück trug er mit christlicher Geduld, worin ihn ein Trostbrief Luthers vom März 1522 bestärkte,[3]) verfocht aber seine Teilnahme am Trierer Zug in Eingaben an den Reichstag und das Reichsregiment als etwas Gottgefälliges, freilich ohne Erfolg. In Basel besuchte er zweimal auch Erasmus von Rotterdam, der darüber schreibt, daß ihm die einsichtige Bescheidenheit des Mannes sehr gefallen habe.[4]) Im Jahre 1541 hat Landgraf Philipp ihm auf Butzers Fürsprache Kronberg zurückgegeben.

Der unglückliche Ausgang des Sickingen'schen Wagnisses hatte für die beiden Kurfürstentümer Trier und Mainz die wichtige Folge, daß der Verbreitung der evangelischen Lehre dauernd völliger Einhalt geboten worden ist. In den Trierischen Gebieten fiel das leichter, weil die Bevölkerung wenig vorgebildet war und sich ziemlich lau verhielt, sodaß Erz-

1) Näheres in Spalatin, Annalen zum Jahre 1523.

2) v. Weech, F., Berichte über Franz von Sickingens Ende und die darauf folgenden Ereignisse (in Forschungen z. Deutschen Geschichte 18, 649. 1878).

3) De Wette 2, 161—170. Der Brief ist im März 1522 geschrieben, da Luther am Ende sagt, daß er sich „jetzt gen Wittenberg gemacht habe“.

4) Erasmus an Joh. Botzheim. Christtag 1522. (Opera Bas 3, 724): Cronbergius bis mecum est colloquutus, et valde placuit hominis modesta prudentia.

bischof Richard von Greiffenklau, † 1531, mit mäßiger Strenge ausreichte, und auch seine Nachfolger keine großen Schwierigkeiten vorfanden. Im Kurfürstentum Mainz aber hatte die neue Lehre Dank der von Erzbischof Albrecht geübten Nachsicht in allen Städten und auch auf dem Land allgemeine Verbreitung gefunden, und jetzt zeigte das ganz päpstlich gesinnte Domkapitel den festen Entschluß, dem nicht mehr länger ruhig zuzusehen.

Als Albrecht den drei verbündeten Fürsten ohne Aufschub die Kriegsentschädigung von 25 000 Goldgulden erlegen mußte, war er, wie gewöhnlich, ohne Geld, suchte bei seinem Domkapitel Hülfe nach und dieses zahlte auch am 19. Oktober, ließ sich aber dafür Schloß, Stadt und Amt Höchst am Main, nebst dem dortigen Zoll und andern Gefällen verpfänden, und außerdem versprehen, daß künftig dem Domkapitel eine wesentliche Mitwirkung bei der Regierung zukommen solle. Diese wurde nun durch eine Verordnung Albrechts vom 4. November 1522[1]) folgendermaßen gestaltet: Der oberste Rat des Kurfürsten-Erzbischofs für sein Erzstift Mainz solle hinfort aus 13 Personen bestehen, nämlich: 2 Kapitular-Domherrn vom Domkapitel, seinem Hofmeister, Kanzler und Marschall, 2 rechtsgelehrten Doktoren, 2 vom Adel. Zu diesen 9 sollten hinzuwählen die Prälaten 1, die vom Adel des Stifts Mainz 1, die untere Landschaft (nämlich die Stadt Mainz und das Rheingau) 1 und die obere Landschaft 1. In wichtigen Sachen sollte dieser Rat die Meinung des Domkapitels einholen und dann die Sachen dem Kurfürsten zur Entscheidung vorlegen. In diesem Regierungsrat erhielten bemerkenswerterweise der Hofmeister Frowin von Hutten und der Marschall Kaspar Lerch Sitze, wurden also vom Kurfürsten in ihren Aemtern bestätigt, ferner unter den Rechtsgelehrten Dr. Wolfgang Capito.[2])

Im Mai oder Juni 1523 verließ Capito heimlich das Land und begab sich nach Straßburg, wo er durch die Gnade des Papstes Leo X. eine Anwartschaft auf die Propstei des Thomas-Stiftes für den Fall der Erledigung derselben hatte. In einem vom 6. Juli 1523 von Straßburg aus an Erasmus gerichteten Brief meldet er diesem: Kardinal Albrecht habe ihn dreimal brieflich gebeten, in seinen Dienst zurückzukehren, er habe aber abgelehnt, obwohl er dem Elend der Armut entgegensehe; denn die Päpstlichen wendeten alle Mittel an, um beim Papst Hadrian zu bewirken, daß ihm die von Leo zugesagte Propstei entzogen werde, und bittet den Erasmus, sich beim Papst und beim Kardinal Chieregati für ihn zu verwenden. Die Lutheraner, fügt er bei, verfolgten ihn mit Schmachschriften und Bildern und nennten ihn einen Verräter Judas; zugleich beklagt er den Angriff Huttens auf Erasmus.[3])

[1]) Ein Abdruck der Ordnung bei May 1, Beil. S. 107—114. Vgl. auch May 1, 444. 446—451.

[2]) Hennes, J. H., Albrecht von Brandenburg, Erzbischof von Mainz u. v. M. 1858 S. 173. — Frowin von Hutten ist im Jahre 1528 gestorben.

[3]) Ein Abdruck in Deutscher Uebersetzung bei Heß, Sal., Erasmus v. Rotterdam 2, 555—561. Zürich 1790.



Im Spätherbst 1523 nahm auch der Hofprediger Hedio seine Entlassung und wurde Domprediger zu Straßburg.

Das Mainzer Domkapitel, das, wie gesagt, in seiner Mehrheit der Reformation feindlich gesinnt war, riß nun die Gewalt an sich und ging gegen die evangelischen Prediger, insbesondere aber auch gegen die Brüder (Waldenser) mit aller Schärfe vor, und die von ihm beeinflußte Regierung stellte den zwei schon 1517 vom Erzbischof ernannten Ketzermeistern die nötigen äußeren Machtmittel zur Verfügung.

Offenbar war es Albrecht in seinem Mainzischen Kurstaat fortan nicht mehr wohl; er kehrte ihm im Oktober 1524 den Rücken, lebte 1½ Jahre in Halle und kam erst Frühjahr 1526 zurück.

Im Juni und Juli 1523, während des Reichstags zu Nürnberg, unternahm der Schwäbische Bund einen Feldzug gegen die Ritterschaft in Franken, um sie wegen Straßenraub und anderen Gewalttaten zu bestrafen und zum Gehorsam gegen ihre Lehnsherrn, die Fürsten und Grafen, zurückzubringen. Unter Führung des Grafen Truchseß Georg von Waldburg zogen 12000 Mann Fußvolk und 1500 Reiter aus, zerstörten 23 Ritterburgen und nötigten die Ritter zur Unterwerfung. Auch hier hatte die Ritterschaft jetzt ausgespielt.[1])

§ 51.

8. Zweiter Reichstag zu Nürnberg 17. Nov. 1522 bis Ende Juli 1523. Papst Hadrian VI. läßt durch seine Legaten strenge Ausführung des Wormser Edikts und Bestrafung der heiratenden Kleriker und austretenden Mönche fordern. Ueberreichung von 100 Beschwerden der Deutschen Nation durch die weltlichen Reichsstände. Der von weltlichen und geistlichen Ständen niedergesetzte Ausschuß beantragt in seinem Bericht vom 17. Januar 1523 Berufung eines allgemeinen freien Konzils, Schutz der freien Predigt des Evangeliums und Ablehnung des Einschreitens gegen die evangelischen Prediger; die Stände stimmen zu; ein Reichsabschied wird aber nicht abgefaßt.[2]) Im Reichs-Regiment erlangen die Evangelischen die Mehrheit.

Auf November 1522 war vom Reichsregiment ein neuer Reichstag nach Nürnberg beschieden worden, und wurde am 17. November eröffnet. Namens des neugewählten Papstes Hadrian VI. fand sich der Legat Franz Chieregati aus Vicenza ein, mit dem Auftrag, den Beistand des Reichs sowohl wider die Türken als wider die Ketzer zu fordern. Eine Türkenhülfe wurde in der Tat bewilligt, und am 10. Dezember brachte der Legat die Religionsfrage auf die Tagesordnung; er verlas ein päpstliches Breve vom 25. November 1522, welches die sofortige strenge Ausführung des Wormser Edikts verlangte, und die Gefahren betonte, welche aus weiterer Zögerung entspringen müßten; er teilte aber zugleich

[1]) Stälin, Chr. F., Wirtemb. Gesch. 230—231. Spalatin, Chronicon zum Juni 1523 nennt 9 der zerstörten Burgen.

[2]) Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe. Unter Karl V. Bd. 3., bearb. v. Ad. Wrede. 1901.

auch eine Instruktion des Papstes mit, worin zugegeben war, daß die Kirche allerdings verbesserungsbedürftig sei, da bisher die Geistlichen sowohl zu Rom als anderwärts übel und unordentlich gehandelt hätten, und um solcher Sünde willen Gott der Allmächtige die Christenmenschen strafe. Diesen Uebeln werde er, der Papst, zu steuern wissen; darum handle es sich aber im Augenblicke nicht, sondern um die Ahndung offenbar ketzerischer Meinungen Luthers, der nach glaubwürdigen Mitteilungen sogar die unbefleckte Empfängnis Mariä leugne und Christum für Josephs Samen halte; dringend notwendig sei es auch, die Priester, welche heirateten, und die aus dem Kloster entweichenden Mönche und Nonnen zu bestrafen.[1]) Päpstliche Breven an alle Stände und besondere an den Kardinal von Mainz, an den Kurfürst von Sachsen, an den Rat von Nürnberg unterstützten diese Begehren.

So wie der päpstliche Nuntius im vollen Reichstag getan hatte, so stellten im November 1522 Erzherzog Ferdinand und Kurfürst Joachim von Brandenburg im Reichsregiment Antrag auf Vollziehung des Wormser Edikts, insbesondere, daß man dem Kurfürsten von Sachsen die Vollziehung aufgebe. Von der Planitz aber widersprach nachdrücklich und führte aus: der Kurfürst würde seine Pflicht als Reichsfürst gröblich vernachlässigen, wenn er, wie gewünscht, gegen den Ruhestörer Luther vorgehe; dieser sei gerade in Wittenberg notwendig, um die Ruhe und Ordnung zu erhalten, denn er allein sei vor nicht langer Zeit imstande gewesen, die Ausschreitungen der Bilderstürmer und Schwarmgeister daselbst zu unterdrücken; sein Herr halte sich auch nicht für zuständig, in Glaubenssachen zu entscheiden; das komme allein einem Konzil zu. Das Regiment tat nichts.

Daß Luther ein Hort für Ruhe, Ordnung und Religion sei, wie die Kursachsen versicherten, wurde ihnen natürlich in keiner Weise geglaubt; Papst Hadrian selbst richtete um diese Zeit ein sehr langes Breve an den Kurfürsten Friedrich, worin er Luther als den leibhaftigen Satan abmalte und den Kurfürsten mahnte, doch endlich einzusehen, wie er in dessen listigen Schlingen gefangen und geblendet sei.[2])

Die evangelisch gesinnten Fürsten und ihre Bevollmächtigten brachten es dahin, daß der Reichstag zunächst eine Antwort auf die päpstliche Forderung verschob und einen kleineren und einen größeren Ausschuß zur Prüfung der Frage niedersetzte. Dem kleineren gehörte an: Der Erzbischof von Salzburg, Matthäus Lang, Augsburger Bürgersohn, ein Mann von gemäßigten Ansichten, Freund und Beschützer des Joh. v. Staupitz, der Hochmeister des Deutschen Ordens, Markgraf Albrecht von Brandenburg, bereits der Reform sehr zuneigend, der Bischof von Augs-

[1]) Abdrücke der Instruktion Hadrians VI. in Reichstagsakten 3, 390—399; ferner bei Lünig, Reichsarchiv, Spicilegium ecclesiasticum S. 389—392. Raynald. Annal. eccl. Nr. 60. 65. Deutsche Uebersetzung bei Walch, Luthers W. 15, 2534.

[2]) Abdruck des v. Breve 1523 in Lutheri Opera latina var. arg. (Erlangen) 6, 478—491. 1872.

burg Christoph von Stadion, der in Tübingen studiert hatte und von Luther schon günstig zu urteilen anfing, außerdem als Vertreter der geistlichen Fürsten von Mainz-Magdeburg, Bamberg und Freising: Dr. Laurentius Zoch, Kanzler des Erzbischofs von Magdeburg, Dr. Werter, Sebastian von Rotenhan und Hans von Schwarzenberg. Am 15. Januar hatte der kleine Ausschuß sein Gutachten fertig beraten, das im wesentlichen ein Werk von Zoch und von v. Schwarzenberg war. Es ging sofort an den großen Ausschuß und wurde in diesem neun Tage lang beraten und in mehreren Punkten geändert, worauf dann am 24. Januar die Beratungen in der vollen Versammlung der Stände begannen und hier zu hitzigen Gegenreden führten, aber mit der Annahme der Ausschuß-Anträge endigten. Am 5. Februar wurden die Beschlüsse in Lateinischer Uebersetzung als Antwort der Stände dem päpstlichen Nuntius mitgeteilt.[1])

Etwa am 8. Februar überreichten die weltlichen Reichsstände für sich allein dem Reichstag ein Deutsch abgefaßtes Schriftstück mit Aufzählung von 74 (oder je nach der Zählung 77. 80. 100) Beschwerden, Gravamina, welche die Deutsche Nation über Mißbräuche der Kirche, namentlich wegen Verletzung der Konkordate Seitens des päpstlichen Stuhls zu führen habe, und die schon wiederholt gerügt worden seien. Es waren dies im ganzen dieselben Gravamina, welche bereits Kaiser Maximilian I. im Jahre 1510 hatte aufstellen lassen, die durch den Druck verbreitet und auf dem vorigen Reichstag zu Worms dem Kaiser Karl V. übergeben worden waren.[2]) Die Schrift wurde sofort auch gedruckt und verbreitet; für den Papst Hadrian ließ das Regiment eine Lateinische Uebersetzung fertigen, die aber erst Ende Juni an den Papst gesendet worden ist.[3])

Die Beschlüsse von Statthalter, geistlichen und weltlichen Ständen in der Religionssache hatten folgenden Inhalt. Nachdem im Eingang die Freude der Deutschen Nation darüber ausgesprochen ist, daß der Papst „aus Deutscher Nation und Geblüt geboren“, aus geringem Stand hervorgegangen und durch hohe Tugenden ausgezeichnet sei, die Stände auch sich verpflichtet wüßten, ihrer Heiligkeit und kaiserlicher Majestät als ihren obersten Häuptern gehorsam zu sein, erklärt das Gutachten zunächst hinsichtlich der durch Martin Luther angefachten Wirren: Wenn bisher die wider Luther ausgegangenen päpstlichen Urteile und kaiserlichen Mandate, wie der Papst klage, nicht gehandhabt worden seien,

---

[1]) Abdrücke: Reichstagsakten 3, 417—447.

[2]) Thudichum, F., Papsttum u. Reformation im M. S. 222. 293 und oben § 22, S. 126.

[3]) Abdruck des Deutschen Textes in 74 Nummern in Reichstagsakten 3, 645—688. 1901. Aeltere Abdrücke bei Goldast 2, 197—218. Hortleder 1, 10—23. Walch 15, 2602. Die Verschiedenheit der Zahlen erklärt sich daraus, daß in manchen Drucken einige Beschwerden in mehrere Teile zerlegt sind. — Abdrücke der Lateinischen Uebersetzung geben Schilter, Joh., De libertate ecclesiae Germ. Jenae 1683. 4⁰.; hiernach Gaertner, C., Corpus juris eccles. Cathol. novioris 2, 156. Weber, G. M., 1829. Münch, E, Vollständige Sammlung aller Konkordate 1, 343—396. 1830.

so sei das nicht ohne merkliche Ursache geschehen; denn alle Stände Deutscher Nation seien durch mannigfaltige Mißbräuche des Hofs zu Rom und geistlicher Stände (!) so unerträglich beschwert, und jetzt durch Luthers Schriften so viel unterrichtet, daß, wenn man jetzt dagegen (nämlich gegen Luthers Schriften) mit Ernst oder der Tat nach Inhalt gemeldeten Urteile oder Mandate handeln sollte, es gewißlich bei ihnen dafür geachtet würde, als wollte man evangelische Wahrheit verdrücken und unchristliche, beschwerliche Mißbräuche handhaben (aufrecht erhalten); daraus dann unzweifelhaft eine große Empörung, Abfall und Widerstand wider die Obrigkeit erweckt würde, wie man das aus manigfaltiger Anzeigung und täglich sich ereignenden Fällen offensichtlich abnehmen könne.

Päpstliche Heiligkeit habe in der ihrem Orator mitgegebenen Instruktion selbst anerkannt, daß etliche Jahre her im Stuhl zu Rom viel Ungebührlichkeit, auch ärgerliche Mißbräuche und Uebertretung in geistlichen Sachen gewesen sind, weshalb es kein Wunder sei, daß die Krankheiten von dem Haupt in die Glieder und von den Päpsten in andere niedere Prälaten abgestiegen sei; Ihre Heiligkeit habe auch erklärt, das Papsttum nur angenommen zu haben, um die nötige Reformation durchzuführen. Daran müsse Se. Heiligkeit nun Hand anlegen, und den Beschwerden, welche die weltlichen Stände schon zu Worms und jetzt von neuem übergeben haben, abhelfen, da ohne Abstellung derselben kein guter Friede und Einigkeit zwischen geistlichen und weltlichen Ständen, auch keine Hinlegung der Empörung bei den Deutschen zu hoffen sei. Vor allen Dingen müßten die päpstlichen Annaten zur Rüstung gegen die Türken verwendet werden; denn da die geistlichen Fürsten diese Annaten wieder von ihren weltlichen Untertanen nehmen, auch sonst von geistlichen Ständen viele Lasten aufgelegt würden, sei das Deutsche Volk an Geld dermaßen erschöpft, daß man ihnen nicht neue Auflagen machen dürfe.

Um nun allen den vielfältigen Unordnungen und Irrwegen abzuhelfen, auch die Christenheit gegen den Türken zur nötigen Einigkeit zu bringen, wüßten Statthalter und Stände kein tröstlicheres Mittel zu erdenken, als daß die päpstliche Heiligkeit mit Verwilligung Römisch Kaiserlicher Majestät, wie denn solche beiden christlichen Häupter Macht haben, und ihnen zu tun gebürt, ein frei christlich Konzilium nach einer bequemen Walstatt Deutscher Nation, als gen Straßburg, Mainz, Cöln, Konstanz oder Metz zum allerförderlichsten ausschreiben, so daß dasselbe längstens in einem Jahre angefangen werde.[1]) Das Konzilium müsse auch dermaßen bewilligt und öffentlich ausgeschrieben

[1]) Es ist hierunter ein „allgemeines" Konzilium der Christenheit verstanden. — Auch Konstanz und Basel, wo die letzten Konzilien stattgefunden hatten, lagen im Gebiet der Deutschen Nation.



werden, daß keinen Stand, geistlich oder weltlich (!), der in solchem Konzilium sein werde, einige Pflicht dermaßen binden soll, daß er dadurch verhindert werden möchte, soviel die göttliche Wahrheit und andere gemeinnützliche Sachen erfordern, zu reden, sondern jeder zum höchsten bei dem Heil seiner Seele zu reden verpflichtet sein soll. Denn ohne das möchte ein solches Konzilium für verdächtig und mehr schädlich denn nützlich geachtet werden.

Die Stände gehen dann auf die Frage ein, wie es in der Zwischenzeit, bis das Konzil zu seinem Fortgang komme, gehalten werden solle, und erklären: Statthalter und Stände wollen bei dem Kurfürsten von Sachsen, in dessen Fürstentum sich Luther und etliche seiner Anhänger aufhalten, darum ansuchen, daß Luther und seine Anhänger ferner nichts schreiben oder drucken lassen, dazu auch ohne allen Zweifel der Kurfürst, als ein frommer löblicher Kurfürst des heiligen Reichs nach aller Ziemlichkeit behülflich sein wird. (Gegen diesen Beschluß legte der kurfürstliche Gesandte v. Feilitzsch sofort Verwahrung ein.) [1])

Jeder Stand des Reichs soll in seinem Gebiete verfügen, daß mit allen Predigern geredet und gehandelt werde, in ihren Predigten alles zu vermeiden, was zu Bewegung des gemeinen Manns wider die Obrigkeit oder die Christenmenschen in Irrung zu führen, Ursach geben mag; daß sie vielmehr allein das heilige Evangelium nach Auslegung der Schriften, welche von der heiligen christlichen Kirche approbiert und angenommen sind, [2]) predigen und lehren, und sich enthalten, Streitfragen, die dem gemeinen Mann unverständlich auch unnot zu wissen sind, zu predigen.

Die Erzbischöfe und Bischöfe sollen etliche der heiligen Schrift Verständige verordnen, die auf solche Predigt und Lehre fleißig Aufmerkung haben, und sobald sie darin Irrung befinden, sollen sie alsdann dieselbigen Prediger oder Lehrer gütlich, bescheidenlich und dermaßen davon weisen, daß daraus in keiner Hinsicht („mit nicht“) verstanden werden möchte, als wollte man die evangelische Wahrheit verhindern oder verdrücken (!). Wenn aber Prediger sich davon nicht weisen lassen, so mögen die ordentlichen Bischöfe darauf denken mit gebührlicher Strafe gegen sie vorzugehen, wie sie dann wohl zu tun wissen.

Es sollen auch die Statthalter und jeder Stand des Reichs in seinem Gebiet verständige Personen verordnen, ohne deren Wissen und Erlaubnis nichts Neues, namentlich keine Schmähschriften, gedruckt oder verbreitet werden dürfen, bei strenger Strafe.

Der Geistlichen halber, so Weiber nehmen, auch der Ordens-Personen halber, so aus ihren Klöstern treten, wird bestimmt: Dieweil in gemeinen

---

[1]) Der Protest des v. Feilitzsch, Reichstagsakten 3, 747 Anm.

[2]) Im Ausschuß war anders beschlossen gewesen: „allein das heilig Evangelium nach bewährten Schriften und Auslegung der 4 Lehrer, nämlich Hieronymus, Augustinus, Gregorius und Ambrosius, bis auf weiteres Erkenntnis des zukünftigen Konzils (3, 426). Darnach hätte Niemand nach der Auslegung der Konzilien und des Papstes zu fragen gebraucht.



Rechten der weltlichen Obrigkeit die Verhängung von Strafen gegen solche nicht befohlen ist, soll es bei der Strafe der geistlichen Rechte bleiben, also daß sie ihre Freiheit, Privilegien, Pfründen und anderes verwirkt haben sollen, und daß die Ordinarien (Bischöfe) von der weltlichen Obrigkeit an solcher Strafe in keiner Hinsicht verhindert werden dürfen, vielmehr Beistand dazu ansprechen können.

Ein alle Reichstagsbeschlüsse zusammenfassender Reichs-Abschied wurde zwar von einem Ausschuß entworfen, kam aber nicht zur Annahme, weil die Städte ihn ablehnten, wegen des von den übrigen Ständen beschlossenen Reichs-Zolls. In die Sammlung der Reichsabschiede von Koch ist der Entwurf nicht aufgenommen.

Die Beschlüsse über die Religionssache traten aber auf folgendem Wege in Geltung. Das Reichs-Regiment, dem Vollmacht zukam, darin Verfügungen zu treffen, erließ am 6. März 1523 ein „Mandat", worin es die Reichstagsbeschlüsse wörtlich aufnahm und dessen Anschlag und Befolgung es anbefahl; dem Kurfürsten von Sachsen ging das Mandat mit besonderem Schreiben des Regiments zu.[1])

Der Beschluß der Stände über Berufung eines allgemeinen Konzils beruhte auf der Grund-Anschauung, daß das Konzil über dem Papst stehe; die Vertreter des jetzt lebenden Papstes Hadrian konnten dagegen nicht viel einwenden, da Hadrian selbst ehemals gelehrt hatte, es könne der Papst in Glaubenssachen irren;[2]) eine im Jahre 1521 oder 1522 ohne Jahr und Ort erschienene Druckschrift hatte daran erinnert, daß auch Papst Pius II., bevor er den päpstlichen Stuhl bestieg, ähnliches verteidigt hatte.[3]) Eine unanfechtbare Folgerung davon war es, daß die Konzilsväter nicht an Untertänigkeits-Eide an den Papst gebunden sein dürften; auch hierauf hatte eine im Jahre 1521 zu Wittenberg erschienene Druckschrift aufmerksam gemacht.[4])

Die übrigen Beschlüsse der Stände schlossen die völlige Außerkraftsetzung des Wormser Edikts von 1521 in sich.

Im Juni 1523 wurde das Reichs-Regiment angerufen um Schutz für zwei Chorherren, Kanoniker, zu Würzburg, welche sich verheiratet hatten;[5]) es waren dies Johann Apel, ein geborner Nürnberger, der seit 1502 in Wittenberg, dann in Leipzig studiert und auch gelehrt hatte, und Friedrich Fischer aus Heidingsfeld, ebenfalls seit 1511 ein Schüler

---

[1]) Reichstagsakten 3, 447—452.

[2]) Hadrianus, Commentarius super quartum librum sententiarum. Vgl. May, Jakob, Albrecht von Mainz 1, 501.

[3]) Commentariorum Aeneae Sylvii Piccolomini Senensis de Concilio Basileae celebrato. Reusch, H., Index 1, 40—41.

[4]) Diese Schrift ist sofort von dem Böhmischen Utraquisten Wenzel von Zabori in's Czechische übersetzt worden; ein Exemplar befindet sich auf der kaiserl. Bibliothek zu Olmütz. Gindely, Ant., Gesch. d. Böhmischen Brüder 1, 165. 502. Nr. 73. 1857.

[5]) Muther, Th., Aus dem Universitäts- u. Gelehrten-Leben im Zeitalter der Reformation. 1866. S. 230—257. — Rabus Ludovicus, Historien der heiligen auserwählten Gottes-Zeugen Teil 7 mit Urkunden.



Wittenbergs, beide Doktoren der Rechte, Freunde verschiedener Wittenberger und Ulrichs von Hutten, seit unbekannter Zeit Chorherrn des Stifts zum Neuen Münster in Würzburg. Die Bischöfe Lorenz von Bibra und sein Nachfolger seit 1519 Konrad III. von Thüngen, beschäftigten sie als rechtskundige Räte; beide hatten eigene Wohnungen inne, waren vermöge ihres Mönchsgelübdes zum Zölibat verpflichtet, lebten aber mit Beihälterinnen, wie viele andere Kanoniker. Apels Geliebte war sogar eine adelige Nonne aus dem Kloster St. Marx zu Würzburg. Im Frühjahr 1523 wurde dies ruchbar und Apel vom Bischof vorgeladen und aufgefordert, die Nonne dem Kloster zurückzugeben; er antwortete: er lebe in gültiger Ehe mit ihr, sie hätten sich eheliche Treue gelobt und nach kanonischem Recht sei die Ehe gültig, da dazu Einwilligung und Beilager (consensus et copula carnalis) hinreiche; er wolle sich nicht trennen. Er verfaßte alsbald eine Lateinische Verteidigungsschrift, überreichte dieselbe dem Bischof, sendete aber auch eine Abschrift nach Wittenberg. Am 1. Juni 1523 ließ darauf der Bischof Apel und Fischer verhaften, während die Eheweiber rechtzeitig entflohen. Bei einer Haussuchung fanden sich viele lutherische und andere dergleichen Bücher und auch Briefe vor.

Apels Verwandte riefen hierauf das Reichsregiment zu Nürnberg an und verlangten, daß dem Bischof die Freilassung der Gefangenen befohlen werde, da nach dem Beschluß des Reichstags zu Nürnberg vom 6. März 1523 geistliche Personen wegen Eingehen von Ehen nicht weiter als mit Entziehung ihrer Pfründen und Kleriker-Rechte bestraft werden sollten. Das Reichsregiment erließ im Juni und Juli wiederholte Befehle auf Freilassung, denen aber der Bischof nicht gehorsamte, auch unter dem Anführen, daß die Angeklagten durch Besitz verbotener Bücher sich einer Verletzung des Wormser Edikts schuldig gemacht hätten. Im Juli 1523 wurde die öffentliche Meinung zum Beistand herangezogen, die Verteidigungsschrift Apels durch Johann Crotus zu Wittenberg im Druck herausgegeben und von Luther mit einem Briefe begleitet.[1]) Die Verwandten Apels versuchten nun beim Bischof den Weg der Gnade; dieser wollte sich aber dazu nur verstehen, wenn die Angeklagten ihre Häresie widerriefen, worauf diese aber erklärten: das Wort Gottes könnten sie nicht widerrufen, über das wollten sie Leib und Leben lassen. Endlich auf ein letztes strenges Mandat des Regiments setzte der Bischof am 26. August 1523 die Angeklagten in Freiheit, ließ sie auf ihre Pfründen verzichten, Urfehde schwören, und verwies sie aus dem Lande. Beide begaben sich wahrscheinlich zunächst nach Nürnberg; hier lernte der Hochmeister des Deutschen Ordens, Albrecht von Brandenburg, den Fischer kennen und nahm ihn 1525 in seine Dienste, und zwar als Rat,

---

[1]) Defensio Johannis Apelli ad episcopum Herbipolensem pro suo conjugio. Der Brief Luthers bei De Wette 2, 358. Deutsch bei Walch, 14, 225.

später als Kanzler; er starb schon 1529 an einer Seuche; Apel wurde im Jahr 1524 Professor des Römischen und Kanonischen Rechts an der Universität Wittenberg, 1530 als Nachfolger Fischers Kanzler in Preußen, folgte 1534 einem Rufe seiner Vaterstadt Nürnberg und starb 1536.

§ 52.

4. Drohungen gegen Kursachsen März 1523. Der große Sächsische Landtag zu Altenburg 4.—9. Mai 1523 erklärt sich für Beschützung der evangelischen Prediger und bewilligt Mittel zur Verteidigung. Neue Drohungen Juni 1523. Mehrere bedrohte freie Städte setzen sich in Verteidigungsstand.

Der Kurfürst Friedrich von Sachsen und sein Bruder Johann waren noch immer die einzigen Fürsten im Reich, welche der Reformbewegung in ihrem Lande freien Lauf ließen, den evangelisch Gesinnten gegen Bischöfe, Ketzermeister und Papst vollen Schutz gewährten, namentlich aber den gebannten Luther an ihrer Universität lehren und neue Schriften in die Welt senden ließen. Das konnten die Papisten schwer verwinden und ihre Anführer meinten, wenn man gegen diese beiden Fürsten Gewalt brauche, werde die ganze Lutherei schnell ein Ende nehmen. Gewalt war ja nach der gegen Luther ergangenen päpstlichen Bulle und nach dem Wormser Edikt vollkommen erlaubt, da diese Exkommunikation und Reichsacht auch allen Beschützern Luthers und seiner Anhänger androhten. Gerüchte von solchen Plänen waren schon im Herbst 1522 aufgetaucht und hatten beide Fürsten am 15. September 1522 zu einer Aufforderung an alle Untertanen veranlaßt: sich mit Rüstung in Bereitschaft zu setzen und sich an den Versammlungsplätzen einzufinden, sobald dieselben ihnen bezeichnet würden; denn die Zeiten seien geschwind und der Vorkehrungen bedürftig, und die Fürsten möchten gern die Untertanen vor Ueberfall und Beschwerung schützen. Im Februar 1523 hatten die Papisten im Nürnberger Reichstag die Aufforderung an den Kurfürsten durchgesetzt, ferner nicht zu dulden, daß Luther und seine Anhänger etwas Neues schreiben oder drucken lassen (oben S. 255), und da jetzt auch die Sache des Kaisers gegenüber Frankreich eine immer günstigere Gestalt annahm, stiegen die Hoffnungen der Papisten, und hielten es Friedrich und Johann für angezeigt, klar zu sehen, inwieweit sie sich auf ihr Volk verlassen könnten, und beschieden zu diesem Zweck die Landstände ihrer Länder auf den 3. Mai 1523 zu einem allgemeinen Landtag nach Altenburg.[1]) Es erschienen dort über 170 Mitglieder der Ritterschaft, darunter ein Dutzend landesherrliche Amtleute, an 28 Aebte, Pröpste und andere Geistliche (ein Teil war nicht erschienen), Bevollmächtigte von 52 Städten und 11 Schosser, fürstliche Beamte,[1]) im ganzen mit ihren Bedienungen 705 Personen, welche alle auf Kosten der Fürsten

[1]) Ernestinische Landtags-Akten, bearbeitet von Burckhardt, C. A. H. I 1902 (in Thüringische Geschichtsquellen Bd. 8) Nr. 259. 273. 285. 292. 304

Speise und Trank erhielten. Das Ansuchen der Fürsten ging auf Verwilligung des Zehnten vom Getränk auf 16 Jahre, sowie einer Vermögens- und Einkommen-Steuer, angeblich zum Wiederersatz der Aufwendungen für Türkenkrieg, Reichs-Regiment und Reichs-Kammergericht, die bisher vom landesherrlichen Kammergut bestritten worden seien, in Wirklichkeit aber zur Vorsorge für den Fall eines feindlichen Angriffs Seitens der Papisten, was den Ständen im Vertrauen angedeutet wurde.

Die Stände bewilligten den Zehnten auf 8 Jahre, während der Beschluß über die andere Steuer ausgesetzt blieb, bis die Verzeichnisse über die Steuerpflichtigen und die Steuer-Ansätze fertig gestellt seien; es waren das nur unvollständige Zugeständnisse, aber aus der im Landtag kundgegebenen begeisterten Stimmung konnten die Fürsten entnehmen, daß ihre Politik vom ganzen Volk gebilligt werde und im Notfall die Stände es nicht an Hülfe würden fehlen lassen. Die Ritterschaft gab die Erklärung: es sei gute Ordnung zu der Gegenwehr herzustellen, wie die eilende Notdurft erfordere, insbesondere müsse man etliche Städte und Schlösser befestigen, darin im Notfall die Untertanen Zuflucht finden; weiter: dieweil der Glaube ein frei Ding ist, dazu Niemand durch Gewalt gezwungen werden soll, viel weniger der Gläubige an Gottes Wort davon abgedrungen oder verhindert werden soll, so ist den Predigern, die Gottes Wort christlich führen, gegen die Verfolgungen der Bischöfe Schutz und Schirm zu gewähren. Welche Prediger wider Gottes Wort ihre Lehre verkehren zu Irrtum des Glaubens und christlicher Liebe, zu Einführung von Aergernis, und die den gemeinen unverständigen Mann in Aufruhr bewegen, die sollen erfordert, unterrichtet und vermahnt werden, und ihnen solche Predigt untersagt, und wer das Gebot übertritt, gestraft werden.

Im Juli 1523 verlauteten neue schlimmere Drohungen: man gehe darauf aus, den Kurfürsten Friedrich seiner Kur zu entsetzen, und der Hauptförderer dieses Planes sei Herzog Georg von Sachsen. Herzog Johann fühlte sich dadurch sehr beunruhigt und richtete an seinen Bruder die Anfrage, ob es nicht angezeigt sei, durch den Fürsten von Anhalt mit Erzbischof Albrecht von Mainz-Magdeburg wegen Doktor Martinus Sachen zu verhandeln; aber der Kurfürst hielt das für bedenklich und erklärte, er wolle keiner der Grieswärter dabei sein, nämlich der Sekundanten beim Zweikampf;[1]) er ließ sich überhaupt nicht bange machen, und unterm 13. September 1523 erklärten sich die beiden Fürsten mit der Bewilligung des Zehntens auf 8 Jahre vorläufig zufrieden. Später, im Jahr 1525, nach dem Tode Friedrichs des Weisen, verzichtete Kurfürst Johann, um seinen Regierungs-Antritt mit einer volksfreundlichen Maßregel zu kennzeichnen, auf die Forterhebung des Zehntens, weil diese

---

[1]) Briefe des Herzogs Johann v. 7. Juni, 10. Juli u. 29. Juli 1523 bei Kolde, Th., Friedrich der Weise S. 50 u. 53. 1881.

Abgabe viel Unzufriedenheit erregt hatte, allerdings unter Vorbehalt eines etwa notwendigen Ersatzes; die meisten Städte bezeugten hierfür ihren Dank mit der Zusage, zur Bewilligung erforderlicher Ersatz-Steuern stets bereit zu sein.[1])

An das Gutachten Luthers, welcher im Frühjahr 1523 ein Gutachten dahin abgegeben hatte, daß man sich gegen Gewalt nicht wehren dürfe, kehrten sich weder Fürsten noch Volk.[2])

Pläne zur gewaltsamen Niederwerfung schmiedeten die Papisten auch gegen etliche freie Städte, welche dem Evangelium freien Lauf ließen und die Prediger schützten, wie Magdeburg, Bremen u. a. m. Im Sommer und Herbst 1523 trafen diese Städte ernste Verteidigungs-Maßregeln, verstärkten ihre Türme und Wälle, umgaben Vorstädte mit Mauern, brachen andere außerhalb erbaute Häuser, namentlich Klöster, ab, und suchten auch durch Bündnisse größere Sicherheit zu erlangen.

§ 53.

5. Schriften Luthers aus dem Jahre 1523.

Im Frühjahre 1523 ließen Melanchthon und Luther gemeinsam zu Wittenberg eine kleine Schrift ausgehen: „Deutung der zwei greulichen Figuren, des Papstesels zu Rom und des Mönchkalbs zu Freiberg in Meißen gefunden“, mit zwei Holzschnitten von diesen Mißgeburten.[3]) Veranlassung dazu gab, daß im Dezember 1522 zu Freiberg beim Schlachten einer Kuh eine Mißgeburt gefunden wurde, die etwas wie eine Mönchskutte an sich hatte, wie das Volk zu Freiberg spottend ausbreitete. Auf öffentlicher Straße und in ihren Klöstern wurden die Mönche daraufhin verhöhnt und auch eine Abbildung von der Mißgeburt gedruckt und in alle Welt versendet. Da Mißgeburten nach damaligem Aberglauben als Ankündigungen Gottes von besonderen Unglücksfällen oder großen Veränderungen angesehen wurden, so begann das Raten über die Bedeutung. Luther erfuhr durch einen Brief des Markgrafen Georg von Brandenburg aus Prag vom 5. Januar 1523, daß ein dortiger königlicher Astrolog der Mißgeburt eine für Luther schimpfliche Deutung gegeben habe; er selbst erblickte im Gegenteil darin eine göttliche Verurteilung des Mönchswesens, und so reifte schnell der Entschluß zur Herausgabe der oben genannten Schrift.

Melanchthon macht den Anfang mit der Erklärung des Papstesels einer aufrecht stehenden nackten weiblichen Gestalt, deren Körper mit Fischschuppen bedeckt ist, außer an Bauch und Brüsten, einen Eselskopf

---

[1]) Burkhardt 1. Nr. 334—349.

[2]) Ueber dieses Gutachten vgl. unten Abschnitt IX.

[3]) Deutung der zwei greulichen Figuren, des Papstesels zu Rom (durch Ph. Melanchthon gedeutet) und des Mönchskalbs zu Freiberg in Meißen gefunden (Deutung M. Luthers). Wittenberg 1523. 4°. Abdruck mit den Abbildungen in Luthers W. 11, 357—385. Vgl. Lange, Konr., Der Papstesel. Mit 4 Tafeln in Lichtdruck. 1890.



hat, eine rechte Hand wie ein Elefantenfuß, einen rechten Fuß wie ein Ochse, einen linken wie ein Greif, während am Hintern ein Drachen-Hals und -Kopf herausgewachsen ist. Dieses Ungeheuer sei im Jahre 1496 zu Rom im Tiberfluß tot gefunden worden und gebe ein so treffendes Bild vom Wesen des päpstlichen Reichs, wie es einem Menschen nicht möglich wäre, es zu erdichten, daher man sagen müsse, daß Gott selbst diesen Greuel also abkonterfeit habe, um der Welt ein Zeichen zu geben von seinem großen Zorn zur Warnung der Menschen. Der Eselskopf bedeute den Papst, denn gleich wie sich ein Eselskopf auf einen Menschenleib reime, so reime sich der Papst zum Haupt über die Kirche; die Greifenklaue am linken Fuße zeige die Kanonisten oder geistlichen Rechtsgelehrten an, die mit ihren Kanones die Güter von ganz Europa an sich reißen; der weibische Bauch und Brust bedeute des Papstes Körper, das sind Kardinäle, Bischöfe, Pfaffen, Mönche, Studenten und dergleichen Hurenvolk und Mastsäue, der Drache aber am Hintern, der das Maul aufsperrt oder Feuer speiet, bedeute die giftigen Bullen und Lästerbücher, die jetzt der Papst und die Seinen in die Welt speien, damit sie Jedermann fressen wollen. Der Umstand, daß dieser Papstesel gerade zu Rom gefunden worden sei, bestätige die eben versuchte Deutung; denn Gott schaffe allewege seine Zeichen an den Orten, wie ihre Bedeutung heimisch ist; und daß er tot gefunden worden, bestätige, daß des Papsttums Ende da sei.[1])

Hierauf nimmt Luther das Wort, wiederholt einige dieser Deutungen und sagt: „Wenn ein Mensch dieses Bild erdichtet, geschnitzt oder gemalt hätte, möchte mans wohl verachten oder darüber lachen; aber weil es die hohe göttliche Majestät selbst geschaffen und dargestellt hat, sollte billig die ganze Welt sich davor entsetzen und erzittern, als daraus man wohl merken kann, was er gedenkt und im Sinn hat.“

---

[1]) Da Melanchthon das Jahr 1496 nennt, so muß er die Abbildung des Papstesels gekannt haben, welche die Inschrift Januarii 1496 zeigt und in mehreren Exemplaren Frankfurt a. M., Dresden, Koburg, Prag, Braunschweig u. s. w. erhalten ist (nach dem Braunschweiger Ex. wieder abgedruckt bei Lange, Konr., Der Papstesel 1891. S. 2 u. Tafel I). Als Ueberschrift hat dieses Blatt die Worte „Roma caput mundi“, der Tiber ist als Tevere bezeichnet, die Engelsburg, auf welcher die päpstliche Fahne mit den Schlüsseln weht, trägt die Inschrift CASTELSAONO, soll heißen Castel S. Angelo, der rechts stehende Turm die Inschrift TOFEDINONA, soll heißen Tore di Nona. Es war dies im 15. Jahrh. ein päpstliches Gefängnis für Verbrecher und auch für Geistliche. Die mißverstandenen Inschriften zeigen, daß der Braunschweiger Druck ein Nachdruck ist und zwar von einem wohl in Italien selbst nach 1496 entstandenen Original, welches das Papsttum und die hohe Klerisei in Rom verspotten wollte. Daraus, daß die Drucke das Zeichen W. tragen, darf nicht gefolgert werden, daß Michel Wohlgemut oder der Böhmische Maler Wenzel von Olmütz das Bild gefertigt hat, da kein Künstler zu einer so gefährlichen Satyre sein Zeichen setzen wird.

Der Papstesel findet sich auch in Marmor abgebildet an der nördlichen Seitentüre der Kathedrale von Como, allerdings an einer dunklen Stelle, gleich unterhalb des Türsturzes, so dunkel, daß es erst in Gips abgegossen werden mußte, um es nach diesem Gipsabdruck photographieren zu können. Die Ausführung dieser Teile des Doms fällt nach dem Jahre 1496, also in eine Zeit, wo die Franzosen das Herzogtum Mailand, zu dem Como gehörte, in Besitz hatten und vielleicht gerade in die Zeit, als Ludwig XII. und Kaiser Maximilian I. ein allgemeines Konzil gegen Papst Julius II. beriefen, 1511. Die Baumeister konnten es damals allerdings wagen, an einer erzbischöflichen Kathedrale ein Spottbild auf den Papst anzubringen; sie haben es dem Erzbischof schwerlich zu wissen getan, eine dunkle Stelle gewählt, und keine Inschriften dazu gesetzt. Mit Unrecht hält Lange S. 41 das für unmöglich.



Dann geht er zur Deutung des Mönchkalbs über, das nach der beigegebenen Abbildung ein aufrecht stehendes Ungetüm ist, mit vier Kalbsfüßen, aber einem Kopf, der an einen dicken rohen Mönchskopf erinnert, während am Rücken so etwas wie eine Mönchskutte herunterhängt. Daß Gott das heilige Kleid einem Kalb angehängt habe, damit habe er den Mönchen ein Zeichen geben wollen, was sie für Leute seien, und wie eitel und lügenhaft ihr Tun; denn was das Kalb bedeute, lehre das goldne Kalb, das vom Volk Israel für einen Gott aufgeworfen ward, an solchem falschen Abgott hängen die Mönche jetzt. Nach längeren beißenden Ausführungen, die er alle „seinem Stand zu Dienst" gemacht haben will (denn Luther trug damals noch die Mönchskutte), schließt er: „Hütet Euch, Mönch und Nonnen! Es gilt Euch wahrlich mit Ernst und laßt Euch Gottes Vermahnung nicht ein Scherz sein. Werdet andere Mönche und Nonnen, oder laßt Klöster und Kutten liegen und werdet wiederum Christen, ehe Euch die Zeit übereilet. — Und in Sonderheit bitte ich Euch demütiglich, Ihr lieben Herren vom Adel, helft Eueren Freunden und Kindern aus dem greulichen gefährlichen Stand. Denkt, daß sie auch Menschen sind eben als Ihr, und dem natürlichen Orden [1]) gerade so hart verbunden sind als alle andern,[2]) und nicht möglich ist, daß eine solch große Menge sollten keusche oder mit Willen Jungfrauen sein. Ich will das Meine getan und Euch alle gewarnet haben."

Die Schrift erlebte gleich im Jahre 1523 mehrere Auflagen und ist auch noch später in den Jahren 1535 und 1546 neu gedruckt worden.

Wenn Melanchthon und Luther von einem derartigen groben Aberglauben besessen waren, so werden sich im Volk gewiß Millionen gefunden haben, die ebenso dachten.

Kurz nach Ostern 1523 erschien von Luther eine kurze Schrift „Von Ordnung Gottesdienstes in der Gemeinde"[3]) mit folgenden Ratschlägen: Täglich solle man des Morgens in der Frühe ein Stück aus dem Alten Testament vorlesen und auslegen, am Abend ein Stück aus dem Neuen Testament, zugleich Gesänge anstimmen; am Sonntag des Vormittags über die Evangelien predigen und Messe singen, abends über die Briefe. Die täglichen Messen seien abzutun, ebenso die Feste der Heiligen, vorläufig mit einigen Ausnahmen.

Im November 1523 folgte eine Lateinische Schrift: „Form der Messe und Kommunion für die Kirche zu Wittenberg",[4]) welche Lateinische Gebete und Gesänge von unendlicher Weitschweifigkeit festhält, die den papistischen in vielen Hinsichten glichen. Bis zum Oktober 1525 weigerte

---

[1]) D. h. den Gesetzen der Natur.

[2]) D. h. als alle andern Menschen, die kein Gelübde getan haben.

[3]) Abdruck: Luthers W. 12, 35—37. Sehling 1, 2—3. Richter 1, S. 1—2.

[4]) Formula missae et communionis pro ecclesia Wittenbergensi, mit einer Widmung an Nik. Hausmann in Zwickau. Abdruck: Luthers W. 12, 205. Richter 1, S. 2—7. Sehling 1, 3—9. Die Deutsche Uebersetzung des Speratus bei Walch 10, 2745—2777.



sich Luther aller Vorstellungen von Freunden ungeachtet, in Wittenberg die Messe in Deutscher Sprache zu halten und halten zu lassen, „damit er den Rottengeistern nicht Ursach gebe“, d. h. wohl eine Nachgabe mache; erst nachdem in fast allen evangelischen Ländern und Städten bei Taufe und Messe die Deutsche Sprache eingeführt worden war, gab er endlich nach und führte unterm 29. Oktober 1525, zunächst nur versuchsweise, eine Deutsche Ordnung ein, an dem Inhalt der Lateinischen übrigens im wesentlichen festhaltend. Die ersten Drucke wurden im Jahre 1526 ausgegeben.[1])

Das in der Diözese Brandenburg gebräuchliche Römische Taufformular hatte Luther schon im Jahre 1523 ins Deutsche übersetzt, und ohne irgend welche Aenderung gebrauchen lassen;[2]) im Jahr 1526 gab er es neu heraus, nur mit wenigen nebensächlichen Auslassungen.[3])

Um Ostern 1523 erschien die Schrift „Ordnung eines gemeinen Kastens“, von welcher bereits oben in § 46 S. 234 gehandelt worden ist.

Besondere Wichtigkeit kommt der wahrscheinlich um Ostern 1523 herausgegebenen kurzen Schrift zu: „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen; Grund und Ursach aus der Schrift.“[4]) Sie betraf eine der brennendsten Fragen der Zeit. Der bestehende Zustand hinsichtlich der Besetzung der Pfarrämter und Kaplaneien war in Wirklichkeit ein unerträglicher. Ein kleinerer Teil derselben wurde von den Bischöfen besetzt und vielfach an adelige Domherrn vergeben, die niemals in ihre Pfarrei kamen, sondern dieselbe durch schlechtbesoldete Vikare versehen ließen; nicht wenige Domherren besaßen mehrere Pfarr-Pfründen; andere Pfarreien vergaben weltliche Fürsten, Grafen, Ritter; bei den meisten aber kam das Besetzungsrecht Kollegiatstiften und Klöstern zu, die entweder das Patronatrecht besaßen oder denen das ganze örtliche Kirchengut einverleibt (inkorporirt) worden war, nur ausnahmsweise mit der Auflage, einen ständigen weltlichen Pfarrer zu bestellen, sodaß viele Klöster die Seelsorge durch ihre Mönche versehen ließen, was sie am wenigsten kostete. Dazu kamen noch die päpstlichen Besetzungsrechte in den päpstlichen Monaten, die einen schreienden Mißbrauch bildeten.[5]) In einigen Landschaften allerdings war es anders und befanden sich viele Kirchen-Gemeinden im Besitz des Wahlrechts ihrer Pfarrer, nicht durch päpstliche Verleihung, sondern aus eigner Macht, wie in den Urkantonen der Schweiz, in Graubünden, Dietmarschen; auch in nicht wenigen Städten

[1]) „Deutsche Messe und Ordnung Gottesdienstes“ 1526. Abdruck Luthers W. 19, 46 ff. — Sehling 1, 10—16.

[2]) „Das Taufbüchlein verdeutscht“. Luthers W. 12, 38—48. Sehling 1, 18—21. Vgl. Thudichum, F., Kirchl. Fälschungen I, 73—74.

[3]) „Das Taufbüchlein aufs neue zugerichtet“. Luthers W. 19, 531—541. Sehling 1. 21—23. W. Erlangen 22, 157—166.

[4]) Luthers W. (Erlangen) 22, 140—151. Walch 10, 1794—1807.

[5]) Vgl. Thudichum, F., Papsttum u. Reform. S. 315—316.

hatte der Stadtrat eine und die andere Pfarrei zu besetzen und namentlich gebührte ihm vielfach die Ernennung zu den „Prediger-Aemtern", welche seit dem 15. Jahrhundert hier und da gestiftet worden waren. — Die Brüder-Gemeinden, welche keine geölten Priester, sondern nur Lehrer oder Prediger kannten, haben dieselben von Uranfang an gewählt und diese ihre Uebung war im Jahre 1519 von Erasmus in einem veröffentlichten Brief vor aller Welt in Schutz genommen worden, mit der Begründung, daß das von der Uebung der Alten nicht abweiche, auch St. Nikolaus und Ambrosius so gewählt worden seien. (§ 41, S. 209.)[1])

Der größte Teil des Pfarr-Klerus und der die Pfarrgeschäfte besorgenden Mönche entbehrte aller höheren Bildung, war namentlich mit den heiligen Schriften höchst mangelhaft bekannt, folglich ganz außer Stande, das Evangelium oder Wort Gottes nach den Schriften zu lehren, weigerte sich auch dessen, teils aus Unwissenheit, teils aus Furcht vor Papst, Bischöfen und Ketzermeistern. Außerdem aber standen viele wegen ihrer lockeren Sitten in Verachtung.

Wenn man nicht Menschenalter warten wollte, mußte hier durchgegriffen und das päpstliche Recht bei Seite geschoben werden, und der Rat Luthers ging dahin: daß die Kirchen-Gemeinden zugreifen und sich das Recht der Predigerwahl aneignen sollten, ohne nach Papst, Bischöfen oder weltlichen Herren zu fragen. Er gründete denselben auf die schon früher von ihm aufgestellte Lehre vom allgemeinen Priestertum und auf verschiedene Stellen des Neuen Testaments.

Die gleichen Sätze hat er dann auch in seinem Sendbrief an die Stadt Prag im Jahre 1523 wiederholt. Dieser Sendbrief bekämpft außerdem den ganzen Priesterstand der katholischen und der utraquistischen Kirche, die Priesterweihe, das Meßopfer u. a. m. und zwar in für die Priesterschaft höchlich beleidigenden Ausdrücken.[2])

Die im Jahre 1523 erschienene Schrift „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei" wird in Abschnitt IX zur Sprache kommen.

Hier ist passender Weise sogleich noch einer Schrift Luthers zu gedenken, die im Februar 1524 ausgegeben wurde und den Titel führt: „An die Bürgermeister und Ratsherrn aller Städte in Deutschen Landen, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen."[3]) Es heißt darin: Bisher haben die Knaben Schulen der Mönche in den Klöstern

---

[1]) Thudichum, F., Urchristentum. Priester-Kirche. Glaubens-Bekenntnisse. 1906. S. 14—15.

[2]) Abdrücke: Opera latina var. arg. (Erlangen) 6, 492—535. 1872. Die von Paul Speratus gefertigte Deutsche Uebersetzung, datiert vom 25. Januar 1524, bei Walch 10, 1808—1875. Die Original-Ausgabe hat weder Jahr noch Monat; aber der Druck in der Jenaer Ausgabe von Luthers Werken vom Jahre 1557 gibt die Zahl 1523; auf dieses Jahr paßt auch die Bemerkung am Schluß seiner Zuschrift, daß er eine Schrift über die Umgestaltung der Messe und des Gottesdienstes zu schreiben beabsichtige, was er dann im November 1523 in der Schrift „Formula Missae" ausgeführt hat. Vgl. auch Gindely 1. 167.

[3]) Luthers W. 15, 9—53. 1899.



besucht, auch die Gespenste der hohen Schulen, die wir mit unmenschlich vielem Gut gestiftet haben und daran viel Doktoren, Prädikatoren, Magister, Pfaffen und Mönche unterhalten, das ist große grobe fette Esel, geschmückt mit roten und braunen Baretten wie die Sau mit einer goldenen Kette und Perlen; aber das waren nichts als Esels-Ställe und Teufels-Schulen, die der Teufel mit großer List eingerichtet hat, um die Kinder in seine Netze einzufangen und zu verderben. Nachdem nun die Klöster anfangen abzusterben und die hohen Schulen abnehmen, erhalten viele Kinder gar keinen Unterricht mehr, was wieder der Teufel ersonnen hat, damit er die Jugend in seiner Gewalt behält. Nun wäre es an den Fürsten, zu sorgen, daß Knaben und Mägdlein richtigen Unterricht erhalten; die haben aber auf dem Schlitten zu fahren, zu trinken und in der Mummerei zu laufen und sind beladen mit hohen merklichen Geschäften des Kellers, der Küche und der Kammer; da bleibt es die Aufgabe der Ratsherren, dem Mangel abzuhelfen. Sie sollen es mit Dank gegen Gott erkennen, daß Gott den Deutschen jetzt eine reichliche Menge der feinsten gelehrtesten jungen Gesellen und Männer bescheert hat, mit Sprachen und aller Kunst geziert, welche das junge Volk fein lehren und erziehen mögen; diese Gnade soll man nicht unbenutzt lassen; sie gleicht einem Platzregen, der nicht wieder kommt, wo er einmal gewesen ist. Zum mindesten sollte man Knaben 1 oder 2 Stunden des Tags zur Schule anhalten, Mägdlein 1 Stunde, wenn es sich nicht um Vorbereitung zum Staats- oder Kirchendienst handelt, in welchem Fall der Unterricht ausgedehnter sein muß. Auch muß überall für eine nützliche Bücher-Sammlung (Bibliothek) Sorge getragen werden.

Ein erheblicher Teil der Schrift handelt von dem Nutzen und der Notwendigkeit, in den höheren Schulen die Lateinische, Griechische und Hebräische Sprache zu treiben, worüber alle Verständigen freilich längst einverstanden waren; gerichtet ist die Ausführung wesentlich gegen die Brüder, die der theologischen Gelehrsamkeit keinen Wert beimaßen und das Evangelium auch in Deutscher Uebersetzung richtig verstehen und auslegen zu können behaupteten. Luther sucht zu beweisen, daß das ohne Kenntnis der Ursprachen nicht möglich ist, wobei er sich umsonst bemüht, das aus des Paulus I. Brief an die Korinther zu beweisen. Nachdem er die Verächter der alten Sprachen erst „Bestien und tolle Tiere“ genannt, nennt er nachher die Waldenser mit Namen.

Es ist in dieser Ausführung ein erster folgenreicher Schritt Luthers nach rückwärts zu erkennen, ein Verlassen des Grundsatzes vom allgemeinen Priestertum.

§ 54.

6. Tod des Papstes Hadrian 24. September 1523; Erwählung von Klemens VII. 19. November. Dritter Reichstag zu Nürnberg 14. Januar bis 18. April 1524. Der Reichsabschied vom 18. April verlangt Berufung eines allgemeinen freien Konzils und einstweilen für den November 1524 Berufung einer allgemeinen Versammlung Deutscher Nation nach Speyer. Kaiserliches Verbot dagegen. Nürnberg der Reformation zugetan. Hans Sachs.

Die Hoffnungen, welche nicht wenige Deutsche auf den Papst Germanischen Bluts, Hadrian VI., gesetzt hatten, daß er die in der Kirche eingerissenen Mißbräuche im Sinne des ehemaligen Basler Konzils abstellen werde, gingen mit dem am 24. September 1523 erfolgten Tode desselben zu Grabe (vgl. § 33); von dem am 19. November gewählten Klemens VII., Julius von Medici, ließ sich lediglich die Fortsetzung der Kirchenpolitik seines Vetters Leo X. erwarten, gerichtet nicht auf Reform, sondern gewaltsame Unterdrückung der evangelischen Bewegung; denn dieselbe war jetzt zu einem mächtigen Strome angewachsen, der die Papstkirche fortzuschwemmen drohte, und fing an auch auf die Nachbarländer sich zu verbreiten.

Das Reichsregiment hatte, wie es von den Ständen auf dem Nürnberger Reichstag gewünscht worden war, einen neuen Reichstag auf den 13. Juli 1523 wieder nach Nürnberg ausgeschrieben; da aber Niemand erschien, erließ es am 5. September ein neues Ausschreiben; die Versammlung konnte aber erst am 14. Januar 1524 eröffnet werden.[1]) Karl V. hatte schon am 3. Juni 1523 dem Regiment die Mitteilung zugehen lassen, daß er zum Reichstag einen Orator schicken werde, mit Vollmacht in seinem Namen zu handeln und zu beschließen, und es traf auch der kaiserliche Geheimrat Johann Hannart, Burggraf zu Lumbeck, als solcher in Deutschland ein. Damit legte sich der Kaiser das Recht bei, von Spanien aus in die Rechte des Regiments einzugreifen, und es erschien dies auch als ein Weg, den Pfalzgrafen Friedrich aus seinem Amt als kaiserlicher Statthalter zu verdrängen. Der Pfalzgraf erkannte den Zweck dieses Schachzugs, legte sein Amt nieder, welches nun Erzherzog Ferdinand übernahm, der natürlich sich ganz nach Hannart richtete.

Papst und Kaiser zogen jetzt die Zügel strenger an, und die Wirkung davon trat alsbald im Reichstag hervor; die Mehrheit im Kurfürsten- und Fürstenrat zeigte sich wiederholt zu weitgehender Fügsamkeit bereit, lenkte dann zwar angesichts des Widerstands vieler Stände ein, willigte aber doch am 18. April in einen Reichsabschied, welcher in verschiedenen Punkten hinter den früheren Nürnberger Beschlüssen zurückblieb. Kurfürst Friedrich von Sachsen, der schon Anfang Dezember 1523, viel

---

[1]) Deutsche Reichstagsakten unter Karl V., Bd. 4, bearb. von Wrede. 1905. Die Verteilung der abgedruckten Aktenstücke in 9 Abschnitte, mit Verlassen einheitlicher Chronologie erschwert die Benutzung wesentlich.

früher als die übrigen saumseligen Fürsten, sich eingefunden hatte, ging schon am 25. Februar nach Hause und ließ seinen Rat von der Planitz als Bevollmächtigten zurück. Dieser hat dann gegen alle Beschlüsse in der Religionssache Rechtsverwahrung eingelegt, weil in dem Einberufungsschreiben dieser Gegenstand nicht zur Beratung gestellt gewesen war; auch die Städte weigerten die Siegelung des Abschieds.

Der V. Abschnitt, § 28, von der neuen Lehre handelnd, beginnt mit der Behauptung, daß das Wormser Edikt oder Mandat (vom 8., 26. Mai 1521) „mit Bewilligung von Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und aller Stände“ ausgegangen sei, was der Wahrheit nicht entspricht; der Kaiser habe nunmehr durch seinen Botschafter Hannart das Ansinnen an die Stände gestellt, das Wormser Mandat zu vollziehen, und die Stände hätten darauf beschlossen, dem Mandat gehorsamlich (wie sie sich des schuldig erkennen!), soviel ihnen möglich, zu geloben und nachzukommen.

Hinsichtlich der Druckereien soll es nach Inhalt des Wormser Mandats gehalten werden (also ganz anders als im vorigen Jahre zu Nürnberg beliebt worden war), und wenn Jemand (nämlich ein Bischof) darin Verhinderung erfahre, solle Statthalter und Regiment ihnen Hülfe leisten.

Statthalter, Orator (!), auch Kurfürsten, Fürsten und Stände halten es für notwendig, daß „ein gemeines, freies Universal-Konzilium der ganzen Christenheit“ durch päpstliche Heiligkeit mit Bewilligung des Kaisers nach einer gelegenen Malstatt in Deutscher Nation möglichst bald ausgeschrieben werde. (Von Befreiung der Konzilsväter von ihren Eiden an den Papst ist nicht mehr die Rede, auch nicht von weltlichen Mitgliedern des allgemeinen Konzils, so daß der Begriff „freies“ Konzil unbestimmt blieb.)

Nun folgt eine neue wichtige Verordnung: „Mittlerweile soll auf den nächsten St. Martinstag (11. November) gen Speyer eine gemeine Versammlung Deutscher Nation stattfinden, zur Beratschlagung, wie es bis zur Anstellung eines gemeinen Konziliums gehalten werden soll; darauf sollen ein jeder Kurfürst, Fürst, Prälat, Graf und andere Stände des Reichs in eigner Person, im Fall der Verhinderung durch Bevollmächtigte, erscheinen und verhandeln und beschließen. Alle Stände, sonderlich die, welche hohe Schulen haben, sollen ihre Gelehrten und Räte einen Auszug aller neuen Lehren und Bücher, soweit es streitige Fragen (Disputierliches) betrifft, machen lassen und auf der obgemeldeten Versammlung mitteilen, damit die Verhandlungen auf dem künftigen Konzilium um so fruchtbarer und förderlicher voranschreiten. Auch die Beschwerden der weltlichen Stände Deutscher Nation gegen den Römischen Stuhl sollten zu Speyer wieder beraten und darüber beschlossen werden.

Diese „gemeine Versammlung Deutscher Nation“, wie sie der Abschied nannte, in der geistliche und weltliche Stände des Reichs über kirchliche Dinge, wenn auch nur vorläufig, maßgebende Beschlüsse zu fassen berechtigt sein sollten, haben manche neuere Schriftsteller als „Deutsches National-Konzil“ zu bezeichnen beliebt; es ist aber wohl richtiger, diesen Ausdruck zu vermeiden, da man im Mittelalter unter National-Konzilien nur Versammlungen von Klerikern verstand. Es besteht hohe Wahrscheinlichkeit, daß der Nürnberger Reichstag zu seinem Beschluß auch durch das mitbewogen worden ist, was sich im Februar 1524 in dem Nachbarland Böhmen-Mähren abgespielt hatte, wo durch einen von weltlichen und geistlichen Ständen besuchten Landtag eine merkwürdige Kirchenordnung für Utraquisten und Katholiken beschlossen worden war. (Das Nähere unten).

Der § 29 des Reichs-Abschieds fügte weiter bei: Es sollen auch Statthalter und Regiment samt allen Ständen mit Fleiß darauf sehen, „daß mittlerzeit das heilige Evangelium und Gottes Wort nach rechtem wahren Verstand und Auslegung der von gemeiner Kirche angenommenen Lehrer, ohne Aufruhr und Aergernis gepredigt und gelehrt werde“.

Die Ordnung, in welcher sich Kurfürsten, Fürsten und Stände persönlich oder durch Bevollmächtigte im Reichs-Regiment einfinden sollten, wurde etwas geändert, namentlich den zum persönlichen Erscheinen an der Reihe befindlichen Kurfürsten gestattet, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen (I, § 6—17). Das konnte der Bedeutung des Regiments nur Eintrag tun.

Auffallender war, daß der kaiserliche Statthalter Erzherzog Ferdinand „mit Wissen des kaiserlichen Orators und gemeiner Stände des Reichs“ das Regiment und das Kammergericht von Nürnberg weg nach der Reichsstadt Eßlingen verlegte (I, § 2), wozu das Regiment nach der Regiments-Ordnung von 1521 § 8 selbständig befugt war. Es geschah „aus beweglichen Ursachen“, die nicht näher angegeben werden; der Grund war aber offenbar der, daß den Päpstlichen der Aufenthalt in dem ganz von der lutherischen Ketzerei angesteckten Nürnberg unerträglich geworden war. In Eßlingen hatte die Reformation bis dahin sehr wenig Boden gewonnen und es war das auch künftig weniger zu befürchten, weil die Stadt rings von Württembergischem Gebiet umschlossen war und die Feindschaft des über Württemberg herrschenden Erzherzogs Ferdinand fürchten mußte.

Der weitere Beschluß der Stände, daß eine Anzahl bisheriger Bevollmächtigter zum Regiment nicht mit nach Eßlingen übersiedeln dürften, sondern auszutreten hätten und durch Neuwahl zu ersetzen seien, war gegen die evangelisch gesinnten Regimentsräte gerichtet.[1])

---

[1]) Reichtagsakten 4, 339. 340.

Erzherzog Ferdinand ließ ein von Nürnberg, 18. April, datiertes Mandat des Kaisers Karl ausgehen, welches den Inhalt des Reichsabschieds vom gleichen Tag über die Lutherische Sache allen Ständen zur Nachachtung mitteilt, mit mehreren bemerkenswerten Aenderungen: die für Speyer vorgesehene „gemeine Versammlung Deutscher Nation“ wird als „gemeiner Reichstag und Versammlung“ bezeichnet, und gesagt, daß dort über die Maßnahmen „geratschlagt und gehandelt“ werden solle, während die Stände die Worte „handeln und beschließen“ gebraucht hatten.[1]) Dieses Mandat war rechtswidrig, da es nur vom Reichsregiment hätte ausgehen dürfen; allein darin hätte Erzherzog Ferdinand wahrscheinlich keine Mehrheit dafür gefunden.

Uebrigens gelangte bereits im Juni 1524 aus Spanien ein kaiserliches Verbot gegen die National-Versammlung zu Speyer in Deutschland an, wie es alle Papisten dringend verlangt hatten; denn Beschlußfassung einer nicht vom Papst berufenen und auch aus Weltlichen zusammengesetzten Versammlung war Schisma und Häresie; und wer bürgte, daß auf ihr nicht Beschlüsse durchgingen, wie sie die Böhmen auf ihrer Nationalversammlung oben im Februar 1524 gefaßt hatten?

Dieses kaiserliche Verbot war aber ein Glück für die Sache des Evangeliums, da mehr als Halbheiten von einer Versammlung, auf der die Papisten und die Lauen stark vertreten gewesen sein würden, nicht zu hoffen waren. So urteilte auch Luther;[2]) Konzilien hätten von jeher Dinge beschlossen, die zu Stricken für die Seelen geworden seien; man solle es den Kirchen (d. h. den Gemeinden) überlassen, sich gegenseitig nachzuahmen.

Es bedarf an dieser Stelle noch einer Würdigung der Tatsache, daß während mehr als zwei Jahren die höchsten Reichsbehörden, das Regiment und Kammergericht, ihren Sitz gerade in der Stadt Nürnberg gehabt hatten und drei Reichstage dort versammelt gewesen waren, in einer Stadt, wo die führenden Geister und der größte Teil des Volks der Reformation zugetan waren.

Schon in den Jahren 1512, 1516, 1517 hatte hier Johann von Staupitz gepredigt und einen Kreis bedeutender Männer für das Evangelium gewonnen, später auch Wenzeslaus Link, der Prior des Augustiner-Klosters, Franz Kolb, Prediger der Karthäuser, sowie Andreas Osiander in ähnlichem Sinn gearbeitet. Es fanden sich in Nürnberg auch eine erhebliche Anzahl von Brüdern, die im Stillen ihre Erbauungen abzuhalten pflegten.[3])

Zu den begeistertsten Verehrern Luthers gehörte der Dichter Hans Sachs, ein Nürnberger Kind und Handwerker-Sohn, geboren 5. Nov. 1494,

[1]) Abdruck in Reichstagsakten 4, 615—620.

[2]) Brief vom 12. Nov. 1524 an Nik. Hausmann. De Wette 2, 563.

[3]) Näheres hierüber schon in Thudichum, F., Papsttum u. Ref. i. M. S. 476. Keller, L., Joh. v. Staupitz 1888. S. 317.

durch eine fünfjährige Wanderschaft in Süddeutschland 1511—1516 mit der Welt bekannt geworden, und nun als Schuhmachermeister in seiner Vaterstadt niedergelassen, auch gut verheiratet. Niemand las eifriger als er Luthers und der übrigen Reformatoren Schriften; im Jahr 1521 besaß er deren bereits 40. Am 8. Juli 1523 trat er mit einer Dichtung hervor zum Preise Luthers und der angebrochenen Zeit:

Die Wittenberger Nachtigall
Die man jetzt höret überall.

Wacht auf, es nahet sich dem Tag!
Ich hör singen im grünen Hag
Eine wonnigliche Nachtigall;
Ihre Stimm durchklinget Berg und Tal.
Die Nacht neigt sich gen Occident,
Der Tag geht auf von Orient. —

Seit 400 Jahren war es Nacht, und der falsche Mondschein, nämlich die Menschenlehre der Sophisten, blendete die Schafe, daß sie sich von ihrem Hirten abwendeten und in die Wildnis, auf den Holzweg verlocken ließen.

Dort ist es ihnen schlecht ergangen. Jetzt, wo die Nachtigall hellen Tag bringt, und die Schafe erkennen, wie schlimm sie in die Irre geführt worden sind, ergrimmt der böse Leu (Leo X), stellt der Nachtigall nach dem Leben, auch viele andere dem Leu gehorchende Tiere: Waldesel, Katzen, Böck und Schnecken[1]) fletschen die Zähne, Schlangen zischen, aber

Die Nachtigall, sie singt zu hell
Und tut sie all darniederlegen.

Viele Schafe kehren aus der Wildnis zu ihrem milden Herrn zurück.

Daß klarer es verstehe man,
Wer sei die liebliche Nachtigall,
Die gekündet hellen Tag mit Schall —
Martinus Luther, daß ihr's wißt,
Der zu Wittenberg Augustiner ist,
Der hat erweckt uns von der Nacht,
Darein der Mondschein uns gebracht.

Nun folgt eine ergötzliche Beschreibung der unzähligen Zeremonien der alten Kirche, ihrer falschen schriftwidrigen Lehren und Gebote, wobei, genau besehen, alles auf das Geld gerichtet ist. Nachdem dies mit sehr vielen Beispielen nähere Begründung erhalten hat, wendet sich der Dichter wieder zu Martin Luther, der diesen Mißbräuchen ein Ende bereitete, indem er die heilige Schrift, das Gotteswort, wieder aufdeckte. Hieraus gibt der Dichter einen kurzen Auszug aus Luthers Lehre, hält

[1]) Ist Anspielung auf Joh. Eck, Murner, Emser und Kochläus, wie das Gedicht selber im weiteren Verlauf angibt.



noch einmal Umschau über die vielen bösen und grausamen Feinde des Evangeliums und mahnt zur Standhaftigkeit in Verfolgungen.

Ihr Christen, merkt dies Trosteswort!
So man euch fängt, hier oder dort,
Laßt euch durch nichts von Gott wegtreiben,
Tut bei dem Worte Gottes bleiben,
Verlieret lieber Leib und Gut:
Es wird noch schreien Abels Blut
Ueber Kain am jüngsten Tag.

Bedeutend sind auch Zwiegespräche in Prosa: Ein Gespräch zwischen einem Franziskanermönch und Peter und Hans „Von dem Scheinwerk der Geistlichen und ihren Gelübden"; Disputation zwischen einem Chorherrn und einem Schuhmacher, worin der letztere das Recht in Anspruch nimmt, die Schrift ebenfalls auslegen zu dürfen.

Ein echter Sohn der Reformation ist er auch darin, daß er es sich in seinen außerordentlich zahlreichen Gedichten, Erzählungen, Schauspielen zur Aufgabe macht, die Menschen zur Tugend hinzuführen und in ernsten und lustigen Stücken die Wahrheit zu predigen, daß nur Tugend Glück und Segen bringt. Er hat das auch selbst am Ende seines Lebens in dem Gedichte „Summa aller meiner Gedichte" hervorheben zu sollen geglaubt.

Während des dritten Reichstags, Januar bis April 1524, vernahm man von allen Kanzeln evangelische Predigten; die Augustiner begannen in ihrer Kirche das Abendmahl in beider Gestalt auszuteilen und war dazu großer Andrang; aber auch Osiander, Prediger zu St. Lorenz, teilte es so aus, und es nahm des Kaisers Schwester Isabella, vertriebene Königin von Dänemark, daran Teil.[1]) Johannes Spigel meldete am Oster-Abend, 26. März 1524, von Nürnberg an den Herzog Georg von Sachsen: man habe in Nürnberg in den Pfarrkirchen keine Palmen mehr geweiht, unsern Herrgott nicht in das Grab lassen legen; sie taufen alle Kinder zu Deutsch und haben viele Hunderte öffentlich in beider Gestalt kommuniziert, die vorher nicht wie vor Alters gebeichtet hatten, sondern nach offener Beichte absolviert wurden.[2]) Der Kardinal Kampeggi hatte namens des Papstes Klemens VII. Bestrafung der Prediger verlangt, vergeblich, der Rat verweigerte sie und auch die Stände lehnten es ab, sie dem Rat aufzugeben.[3])

Der Aufenthalt in einer solchen Stadt konnte nicht verfehlen, auf viele Fürsten, Staatsmänner und Geistliche einen tiefen Eindruck zu machen und sie in ihren der Reform günstigen Gesinnungen zu fördern und zu bestärken. Zu denen, von welchen das insbesondere gilt, gehört Markgraf Albrecht von Brandenburg, Hochmeister des Deutschen Ordens, und Landgraf Philipp von Hessen.

---

[1]) Spalatin, Annalen zum J. 1524.
[2]) Abdruck bei Seidemann, J. K., Thomas Münzer 1842. S. 137—139.
[3]) Erklärung des Rats v. 5. März 1524. Reichstagsakten 4, 478—483.

§ 55.

7. Das Reichs-Regiment und Kammergericht seit Pfingsten 1524 zu Eßlingen. Merkwürdige Entscheidung des Regiments vom 15. Dezember 1524. Im Jahre 1527 zieht das Regiment nach Regensburg und dann nach Speyer über.

Eßlingen war zwar eine wohlgelegene, aber damals verhältnismäßig kleine Stadt, in der es nicht leicht fiel, für die beiden höchsten Reichsbehörden die nötigen Amtsräume, und für die Mitglieder Wohnungen zu beschaffen, so daß daraus leidige Verzögerungen der Geschäfte entsprangen. Erzherzog Ferdinand, der jetzt das kaiserliche Statthalter-Amt bekleidete, kam nicht in Selbstperson, sondern schickte als seinen Stellvertreter den Markgrafen Philipp von Baden, ernannt seit April 1524[1]) und nach verschiedenen Anzeichen der Reformation freundlich zugetan. Die Hoffnung der Papisten, sich im Regiment eine Mehrheit zu verschaffen, scheiterte an dem festen Zusammenhalten der evangelisch gesinnten Stände, wie noch unten § 57 zu zeigen ist, und kam recht deutlich im folgenden Fall zur Erscheinung.[2])

Der Prediger der Reichsstadt Reutlingen, Matthäus Alber (auch Aulber), welcher im Jahre 1513 in Tübingen Schüler Melanchthons gewesen und 1520 vom Rat zum Prediger bestellt worden war, verkündete von Anfang an die evangelische Lehre und führte mit Bewilligung des Rats seit 1523 die Deutsche Messe ein, ersetzte sie durch das Abendmahl in beiderlei Gestalt mit Wegfall der vorausgehenden Ohrenbeichte; der Stadtpfarrer und die Kapläne, welche beim Alten blieben, wurden vom Volk verspottet. Sehr bald ließen sowohl der Bischof von Konstanz als die Oesterreichische Regierung zu Stuttgart Drohungen ergehen; darauf versammelten sich im Mai 1524 die Zünfte, ohne Berufung durch den Rat, auf dem Marktplatz und schwuren, bei dem Gotteswort zu bleiben und Ladungen des Bischofs nicht zu gestatten, ließen aber dann auf Zureden befreundeter Städte den Eid fallen, ohne daß die Neuerungen in der Religion abgetan wurden. Bald darauf heiratete Alber, wurde deshalb Ende August 1524 vom Bischof nach Konstanz vorgeladen, erschien aber dort nicht. Darauf verhängte der Bischof den großen Bann über die ganze Bürgerschaft, das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil sprach die Reichsacht über sie aus und ein Mandat des Erzherzogs Ferdinand vom 18. September verbot allen Untertanen, in seinem Herzogtum Württemberg irgend welchen Verkehr mit Reutlingen zu pflegen, etwas dort zu kaufen oder Nahrungsmittel hinzuliefern.[3]) Außerdem schritt nunmehr auch der kaiserliche Fiskal am Reichsregiment zu Eßlingen

---

[1]) Krieger in der Allgem. Deutschen Biographie, 25, 758.

[2]) Gayler, Histor. Denkwürdigkeiten der Stadt Reutlingen 1, 227. 243. 253. 261–266. 1840. (Beyer, Joh. Gg.), Umständliche Relation, wie es mit der Reformation der Stadt Reutlingen eigentlich hergegangen 1717; gibt S. 73 den Wortlaut der Ladung vor das „Regiment". Unrichtig sind die Angaben Stälin's, Wirtemb. G. 4, 245 und Hartmanns, Jul., Matthäus Alber 1863, S. 49, daß Aulber vor das Kammergericht geladen worden sei.

[3]) Mandat vom 18. September 1524 bei Reyscher, Sammlung der Württ. G. 8, 13.

ein und ließ dem Matthäus Alber auf den 13. Dezember eine Vorladung zugehen, sich wegen Mißachtung der Bulle Leos X. und des kaiserlichen Edikts zu Worms persönlich vor dem Regiment zu rechtfertigen, sicherte ihm übrigens am Schluß im Namen des Kaisers freies Geleit hin und zurück zu. Alber begab sich am festgesetzten Tage dorthin, geleitet von 50 bewehrten Reutlinger Bürgern, die ihm der Rat zu mehrerer Sicherheit mitgab, und die bis an die Tore der Stadt Eßlingen mit ihm waren. Im Sitzungssaal wurden ihm 68 Artikel vorgelesen, enthaltend die üblen und häretischen Lehren, die er in seinen Predigten vorgetragen haben sollte; er antwortete auf alle einzeln und bejahte sie furchtlos, mit Ausnahme der Anklage, daß er die Maria eine Lohnwäscherin geheißen und die Heiligen verspottet habe, indem er zugleich seine Lehren aus der heiligen Schrift und auch aus Kirchenvätern begründete. Das Verhör dauerte 3 ganze Tage; am Schluß richtete einer der Fürsten die Frage an ihn: „Ob und was für ein Unterschied zwischen Christi und des Papstes Ablaß sei", worauf er schnell antwortete: Papae indulgentiae purgant crumenas, remissio Christi malam conscientiam, d. h. des Papstes Ablaß fegt die Seckel, Christi Ablaß reinigt das böse Gewissen. Dieser Witz erregte allgemeine Heiterkeit, und der Spruch der hohen Regiments-Versammlung lautete dahin: „Er habe sich wohl verantwortet und möge in Frieden heimkehren." Die hundert Pfaffen und Mönche, die herbeigeströmt waren, um die Verurteilung Albers anzuhören und zu feiern, sahen sich höchlich enttäuscht, Alber aber wurde mit Jubel nach Reutlingen zurückgeleitet.

Aus welcher Veranlassung das Regiment im Jahre 1527 zuerst nach Regensburg, dann nach Speyer übersiedelte, wird später erzählt werden.

§ 56.

8. Allgemeiner Gegenstoß der Päpstlichen. Lösung der Eheberedung zwischen dem Kurprinzen von Sachsen und des Kaisers Schwester Katharina, 14. Mai 1524. Kaiserliche Verbote gegen die beabsichtigte Speyerer National-Versammlung, Juni-September 1524. Süddeutscher papistischer Sonderbund v. 6. Juli 1524. Verbot des Besuchs der Universität Wittenberg.

Die Beschlüsse des Nürnberger Reichstags erweckten bei der päpstlichen Partei den höchsten Unwillen und die schwersten Befürchtungen; ihre Führer erkannten klar, daß es höchste Zeit sei, alle Kräfte anzuspannen, um der Bewegung Einhalt zu tun.

Seine Ungnade gab der Kaiser alsbald dem Kurhause Sachsen zu erkennen. Im Jahre 1518, bei den Vorverhandlungen über seine Wahl, hatte er versprochen, seine jüngste Schwester, Katharina Posthuma, dem Kurprinzen Johann Friedrich von Sachsen zur Ehe zu geben (vergl. oben § 5 u. 8); Katharina war jetzt 17 Jahre alt geworden und so der Zeitpunkt für Vollziehung der Ehe gekommen. Da erschien im Sommer am

14. Mai 1524 der Kaiserliche Bevollmächtigte Hannart in Weimar mit der Meldung, daß die Ehe nicht ausführbar sei, weil die schwermütige Mutter Johanna ihre jüngste Tochter nicht von sich lassen wolle, ein bloßer Vorwand, da die Prinzessin gleich nachher im Jahr 1525 an König Johann III. von Portugal verheiratet wurde. Der wahre Grund war das häretische Verhalten des Kurhauses Sachsen; hatte doch Hannart an verschiedenen Orten die Aeußerung fallen lassen, daß man einem Häretiker nicht Wort zu halten brauche.[1]) Für die Sache des Evangeliums war diese Trennung ein Glück; ein sehr wichtiger Grund für Rücksichtnahme auf die Gunst des Kaisers fiel nun weg.

Als der Reichsabschied am 18. April in Rom bekannt wurde, erregte er den hellen Zorn des Papstes Klemens, vor allem die Bestimmung über die Deutsche National-Versammlung; sofort wendete sich derselbe an den in Spanien weilenden Kaiser mit dem Verlangen, daß er diese Versammlung verbiete. Karl wünschte eine solche ebenfalls nicht und richtete im Juni und Juli und September 1524 Schreiben an seinen Bruder Ferdinand, den Statthalter, und an das Reichsregiment, wodurch er dieselbe auf's strengste untersagte; Abschriften davon gingen allen Ständen, insbesondere auch allen Reichsstädten zu.

Nach dem Schluß des Reichstages war Kardinal Campeggi nach Heidelberg gegangen und hatte in Erfahrung gebracht, daß Ph. Melanchthon daselbst weile; sofort schickte er seinen Sekretär F. Nausea zu ihm, um ihn zu bereden, sich von Luther loszusagen. Melanchthon lehnte das ab und verfaßte eine Schrift, worin er Luthers Lehren zusammenfaßte, die er dann dem Kardinal nach Stuttgart zuschickte.[2])

Im Juni 1524 gelang es dem Kardinal Campeggi unter Mithülfe des Joh. Eck den Erzherzog Ferdinand, die beiden Herzoge von Bayern und sämtliche Süddeutschen Bischöfe zu einem papistischen Sonderbund zu vereinigen.[3]) Auf einem Tage zu Regensburg am 6. Juli 1524 erschienen persönlich: Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Bayern, der Erzbischof von Salzburg, Kardinal Matthäus Lang, der Bischof von Trient, Johann, Administrator des Bistums Regensburg (ein Bayrischer Prinz); sodann die bevollmächtigten Räte der Bischöfe von Bamberg, Speyer, Straßburg, Augsburg, Konstanz, Basel, Freising, Passau, Brixen. Sie machten sich verbindlich, das Wormser Edikt strengstens zu vollziehen, alle Aenderungen in den

---

[1]) Mentz, Gg., Johann Friedrich d. Großmütige. 1903 S. 21. — Buchholtz, F. B. von, Gesch. d. Reg. Ferdinands I. 2, 72—76. 1831.

[2]) Abdruck bei Riederer, Joh. Barth., Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Büchergeschichte 3, 458. 1767. — Im selben Jahr erschien auch eine Deutsche Uebersetzung ohne Angabe des Orts mit dem Titel: „Ein wahrhaftiges Urteil des hochgelehrten Ph. Melanchthons v. Dr. Martin Luthers Lehre, dem Kardinal und päpstl. Legaten nach Stuttgart zugeschickt.

[3]) Abdrücke bei Strobel, Gg. Th., Miscellaneen II, 109—148. 1779; Reyscher, Samml. d. Württemberg. Gesch. 8, 8—13. Adlzreiter, Analecta Boica 2, 239. Vgl. Friedensburg, Walter, Der Regensburger Konvent v. 1524 (in Histor. Aufsätze zum Andenken an G. Waitz. 1886).

Kirchengebräuchen zu verhindern und mit Strafen gegen alle vorzugehen, welche sich an der Ausbreitung der Häresie beteiligten, insbesondere auch gegen heiratende Priester und austretende Mönche oder Nonnen. Söhnen von Untertanen, welche in Wittenberg studierten, solle befohlen werden, binnen 3 Monaten diese ketzerische Universität zu verlassen, widrigenfalls ihnen alle Aemter im Lande verschlossen bleiben und sie aller Erbrechte beraubt sein sollten.

Diejenigen, welche sich aus Furcht vor Strafe aus dem Gebiete eines Verbündeten in das eines anderen flüchteten, seien auf Requisition dort zu strafen, die wegen Ketzerei des Landes Verwiesenen nirgends zu dulden, sondern aus den Gebieten aller Bundesgenossen zu vertreiben. Falls wegen solchen Vorgehens einem der Verbündeten etwas Widerwärtiges, namentlich etwa Ungehorsam oder Empörung seiner Untertanen, die seiner geistlichen (!) oder weltlichen Obrigkeit unterworfen seien, drohen würde, so sollten alle Andern ihm beistehen. Oesterreich und Bayern versprachen also den Bischöfen ihren Arm zu leihen, wenn sie innerhalb ihrer Diözesen ihre geistliche Gerichtsbarkeit gegen die Ketzer gebrauchen würden (!).

Dieses Bündnis wurde seinem ganzen Wortlaut nach in den Ländern der Verbündeten öffentlich verkündigt, um desto mehr Schrecken zu verbreiten. Am unmittelbarsten waren die Süddeutschen Reichsstädte bedroht, in welchen die Reformation bereits große Fortschritte gemacht hatte. Wie man ihnen mitzuspielen gedachte, zeigte das Vorgehen gegen den Reutlinger Prediger Alber (vgl. § 55).

Der Legat verkündigte sodann namens des Papstes den Versammelten eine Weisung in 36 Artikeln,[1]) in welcher sie dafür zu sorgen hätten, daß Untüchtige vom Priesterstand fern gehalten, die im Amt stehenden hinsichtlich ihres Lebenswandels und ihrer Amtsführung überwacht würden und daß Laien wegen mancher Vergehen gegen kirchliche Gebote mit gelinderen Strafen zu büßen seien.

§ 57.

9. Gegenmaßregeln evangelisch gesinnter Stände. Verabredungen weltlicher Fürsten zu Heidelberg 6. Juni 1524. Tagung Fränkischer Fürsten, Grafen und Reichsstädte zu Windsheim 24. August, und zu Rothenburg a. d. Tauber 12. Oktober 1524. Furchtsame Haltung des Kardinals Kurfürsten Albrecht von Mainz. Beschlüsse des Süddeutschen Städtetags zu Ulm Dezember 1524.

Eine Anzahl von weltlichen Fürsten im südwestlichen Deutschland, welche von der Notwendigkeit einer Verbesserung der kirchlichen Zustände durchdrungen waren, hatten sich wahrscheinlich schon auf dem letzten Reichstag zu Nürnberg verabredet, irgendwo zusammen zu kommen,

[1]) Wörtlich mitgeteilt bei Strobel.

um eine Uebereinstimmung darüber zu erzielen, welche Maßregeln jeder Fürst in seinem Lande treffen möge. Man wählte Heidelberg und gab der Zusammenkunft, um ihren Zweck zu verhüllen, den Namen eines Scheibenschießens. Es fanden sich ein: Der Erzbischof-Kurfürst von Trier, der Kurfürst von der Pfalz, die Bischöfe von Würzburg, Straßburg, Freisingen, Speyer, Regensburg, Utrecht, Kasimir Markgraf zu Brandenburg, mehrere Pfalzgrafen vom Rhein und Herzoge von Bayern, und Philipp, Landgraf von Hessen. Vor ihrer Trennung am 6. Juni vereinigten sie sich zu einer öffentlichen Kundmachung:[1]) Da sie erfunden, daß aus Gottes-Lästerung und bisher gebrauchtem Zutrinken viel Bosheit und Unrat in Deutscher Nation entstanden sei, so hätten sie einander bei fürstlichen Worten zugesagt, für ihre eigene Person sich der Gottes-Lästerung und des Zutrinkens, ganz oder halbs, zu enthalten, es auch ihren Untertanen zu verbieten, bei Strafe der Entlassung für Diener und Amtleute, und anderweiter festzusetzender Strafe für sonstige Personen. Während ihres Aufenthalts in Niederland, Sachsen, Mecklenburg, Pommern, wo Zutrinken die Gewohnheit sei, und sie trotz fleißiger Weigerung es nicht unterlassen könnten, solle die Verpflichtung nicht gelten.

Nicht unwahrscheinlich ist, daß man sich auch über die Wahl evangelischer Räte zum Reichs-Regiment verständigte.

Im Fränkischen Kreis hatten die Kreisstände an Stelle des entlassenen bisherigen evangelischen Rates im Reichsregiment und an Stelle ihres bisherigen Urteilers im Reichskammergericht zwei neue Personen zu wählen; die drei Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Eichstätt wollten nun den Kreistag sein Wahlrecht nicht ausüben lassen, sondern sich allein die Wahl vorbehalten und nur den Markgrafen Kasimir von Brandenburg-Ansbach-Bayreuth mit hinzuziehen; dagegen erhoben die Kreisstände mit Einschluß des Markgrafen feierlichen Widerspruch und wählten den Wolf Christoph von Wiesenthau zum Regimentsrat, den P. Gundelsheimer zum Kammergerichts-Beisitzer. Auf Antrag des Markgrafen beschloß man, am 24. August in der Reichsstadt Windsheim von neuem zusammen zu treten, um dort ein gemeinsames Verhalten zu vereinbaren. Es erschienen in Windsheim persönlich: Markgraf Kasimir, die Grafen Wilhelm und Berthold von Henneberg, Johann Graf zu Kastell, Georg Graf von Wertheim, Gottfried Schenk von Limpurg, Johann Herr von Schwarzenberg, sodann die Abgesandten der Reichsstädte Nürnberg, Windsheim, Rothenburg a. d. T. und Schweinfurt. Man kam überein, das Wahlrecht zu Regiment und Kammergericht entschieden zu verfechten und im Fall seiner Nichtanerkennung nichts mehr für die Unterhaltung der beiden Reichs-Behörden zu zahlen; sollten die Fränkischen Bischöfe, die dem Süddeutschen papistischen Sonderbund beigetreten waren, gegen

[1]) Die Heidelberger Vereinbarung bei Dumont, J., Corp. univ. diplomatique Tom. 4. Pars I. Nr. 175. S. 395, und Lünig, Reichs-Archiv, Pars specialis Continuatio 1. Fortsetzung 2, S. 193.



einen evangelisch gesinnten Stand Gewaltsames vornehmen, so verspreche man sich gegenseitige Hülfe.[1])

Da der Nürnberger Reichsabschied vom 18. April 1524 die Stände aufgefordert hatte, durch ihre Gelehrten einen Auszug dessen, „was in allen neuen Lehren und Büchern disputierlich gefunden", anfertigen zu lassen, so riet Kasimir als zweckmäßig an, auch darüber eine Verständigung der weltlichen Stände des Kaisers herbeizuführen. Er legte zu diesem Zwecke einen Ratschlag in 23 kurzen Artikeln vor, den er durch etliche Theologen und seine Räte, insbesondere den seit dem 21. April 1524 als Hofmeister in seinen Diensten stehenden Johann Freiherrn von Schwarzenberg und den Kanzler Georg Vogler hatte entwerfen lassen. Man beschloß, nach zwei Monaten, am 12. Oktober 1524 zu Rothenburg an der Tauber auf's neue zusammen zu kommen und inzwischen zu Hause durch Theologen und Räte die 23 Artikel begutachten zu lassen.

Die Markgrafen Kasimir und Georg sendeten ihre 23 Artikel noch im August an die Wittenberger ein und baten um deren Gutachten; Luther, Justus Jonas, Bugenhagen und Melanchthon erklärten sich darauf Anfang September ganz einverstanden, ausgenommen den Artikel, der die Beseitigung der Bilder verlangte.[2]) Der Rat von Nürnberg ließ die 23 Artikel dem Druck übergeben, was beweist, daß er sie im großen und ganzen billigte.

Markgraf Kasimir von Brandenburg, der in Abwesenheit seines Bruders Georg die Regierung im Fürstentum Ansbach-Bayreuth meistens allein führte, hatte die evangelischen Prediger gegen Papst und Bischöfe bisher beschützt, auch die Gemeinden nicht gehindert, in der Gottesdienstordnung allerlei zu ändern, sich sogar evangelische Prediger zu wählen,[3]) und von Markgraf Georg war er in diesem Verhalten schriftlich und mündlich bestärkt worden. Er erachtete es jetzt für angezeigt, über die Forderungen, die man auf der bevorstehenden Deutschen Nationalversammlung zu Speyer stellen solle, die Stimme seiner Landes-Vertretung zu hören, auch schon um deswillen, um auf der Versammlung zu Rothenburg im Namen seines Landes reden zu können. Er berief also auf den 25. September 1524 einen allgemeinen Landtag nach Onolzbach (Ansbach) ein, auf welchem sich einfanden: 12 Prälaten, nämlich Aebte, Pröpste, Dechanten, 19 Herren und Ritter, 7 fürstliche Räte, und Bevollmächtigte der 12 Städte Ansbach, Schwabach, Krailsheim, Kitzingen, Neustadt, Gunzenhausen, Uffenheim, Wassertrüdingen, Bayreuth, Kulm-

[1]) Von der Lith, Joh. Wilh., Erläuterung der Reformations-Historie 1524—28, aus dem Brandenburg-Onolzbachischen Archiv an das Licht gebracht. Schwabach 1733. 8°. S. 104. 40—43. Schornbaum, K., Die Stellung des Markgrafen Kasimir von Brandenburg zur reformatorischen Bewegung 1524—1527. Diss. Nürnberg 1900. S. 27—37.

[2]) Abgedruckt bei v. d. Lith 109—111.

[3]) Rede der Gemeinde zu Wendelstein im Markgraftum Onolsbach (Ansbach) bei Annehmung ihres ersten evangelischen Pfarrers, 1524 (bei Riederer, Nachrichten 2, 333); auch die Stadt Bayersdorf, die einen evangel. Prediger angenommen hatte, wurde geschützt. (v. d. Lith 139—142.)



bach, Wunsiedel, Hof; außerdem aber waren 11 evangelische Prediger eingeladen und erschienen. Die 23 Artikel des schon in Windsheim mitgeteilten Ratschlags wurden der Versammlung zur Begutachtung vorgelegt, von Hans von Schwarzenberg lebhaft verteidigt, auch von dem persönlich in den Sitzungen erscheinenden Landesfürsten empfohlen. Die Prälaten sprachen sich natürlich gegen jede Neuerung aus; aber auch die Ritter fanden es für vorläufig genügend, wenn man die Predigt des Evangeliums beschütze; nur die Städte und die evangelischen Prediger billigten den Ratschlag; der Landtagsabschied lautete dann nur dahin, daß man das Wort Gottes rein und lauter solle predigen lassen und der Landesfürst über die vorzuschlagenden Aenderungen gelehrte Leute zunächst weitere Beratungen möge pflegen lassen.[1]) Die sämtlichen Städte-Vertreter richteten an den Markgrafen für sich die Bitte, ihnen die Reichung des Sakraments in beider Gestalt und in Deutscher Sprache und „auch anderes, was das Evangelium mit sich bringt“ (!), zu gestatten oder auf's wenigste nicht dawider zu sein.[2])

Die auf den 12. Oktober angesetzte Versammlung zu Rothenburg verlief ergebnislos, weil der Markgraf bei der Haltung seiner Ritterschaft sich vor verschiedenen Vorschriften scheute, mehrere Reichsstädte keine Gutachten vorlegten, die von Städten und von den Fränkischen Grafen vorgelegten erheblich von einander abwichen.[3])

Nürnberg legte zwei Ratschläge vor, einen verfaßt von den Predigern Andreas Osiander bei St. Lorenz, Dominikus Sleupner bei St. Sebald, und Thomas Venator beim neuen Spital, eine Art von theologischem Lehrgebäude darstellend, einen zweiten von Wolfgang Volprecht, Prior im Augustiner-Kloster, Blasius Stöckel, Prior im Karthäuser-Kloster, und Sebastian Furnschilt, Prediger zu St. Egiden. (v. d. Lith 80—88.) Das Gutachten, welches Graf Wilhelm von Henneberg überreichte, stimmte in den meisten Punkten den 23 Ansbachischen Artikeln zu, erklärte es mit Luther für unnötig, die Bilder zu beseitigen und die Speisen-Verbote fallen zu lassen, sprach sich aber entschieden gegen die Lehre von der Bedeutungslosigkeit der guten Werke und von dem Mangel des freien Willens aus. (v. d. Lith 67—77.) Ein vom Grafen Georg von Wertheim in seinem und anderer Grafen Namen übergebenes Gutachten sprach dagegen vollen Abscheu gegen die Heiligenbilder aus und forderte Abschaffung der Speisengebote. (Vollständig jetzt abgedruckt bei Eissenlöffel, L., Franz Kolb, ein Reformator Wertheims, Nürnbergs und Berns. 1893. S. 102—121. Vgl. S. 33—42; auch v. d. Lith 77—80.) Auch das Gutachten der Stadt Windsheim drang auf Abschaffung der Bilder. (v. d. Lith 88—90.) Der in seiner Mehrheit altgläubige Rat

---

[1]) v. d. Lith 49—61. Schornbaum 56.
[2]) Abgedruckt bei v. d. Lith 47—48.
[3]) Schornbaum 58—62.

zu Rothenburg meinte, daß man alles beim Alten lassen müsse, während die evangelische Partei unter den Bürgern einen dem Ratschlag der Grafen ähnlichen, wahrscheinlich von Prediger Teuschlein verfaßten Entwurf übergaben. (Vorhanden im Nürnberger Kreis-Archiv, „Ansbacher Religions-Akten.")

Der papistische Herzog Georg von Sachsen war bemüht, seine Sächsischen Vettern von einer Verbindung mit den Franken abzuschrecken und machte zu diesem Zweck im November 1524 einem Rat des Herzogs Johann vertrauliche, angeblich höchst wohlgemeinte Mitteilung: es sei so gut wie sicher, daß der Kaiser sich ganz in der Kürze mit Franz I. vergleichen werde, und dann habe er die Absicht, Johann und den Kurfürsten Friedrich mit Krieg zu überziehen und zu entsetzen; sie möchten also bei Zeiten in der Religion andere Wege einschlagen. Dieser Versuch der Abschreckung blieb erfolglos; aber bei dem bereits seit dem mißglückten Kriegszug Sickingens eingeschüchterten und in seiner Mainzer Diözese durch das Domkapitel bevormundeten Kardinal Albrecht verfehlten die von allen Seiten zu ihm dringenden Drohungen nicht ihre Wirkung; im November 1524 äußerte er zu Herzog Johann von Sachsen: „er gönne in seinem Herzen Martin Luther Gutes; derselbe predige und schreibe die Wahrheit. Daß man ihm, dem Kurfürsten, die Pfaffen gefangen bringe, das geschehe ohne sein Geheiß und er sähe es auch nicht gern; er müsse aber vor Papst und Kaiser Sorge haben." [1])

Am 6. Dezember 1524 hielten viele Süddeutsche Reichsstädte einen Städtetag zu Ulm und vereinigten sich hier zu folgender Erklärung an den Schwäbischen Bund wie an den Kaiser: sie hätten Spott- und Schmähschriften verboten, den Geistlichen befohlen, das reine Gotteswort zu predigen und alle Lästerungen zu meiden; mehr zu tun, die Predigt des Gotteswortes zu unterdrücken, hielten sie sich nicht für schuldig und werde das nur zu Aufruhr führen. [2])

§ 58.

10. Landgraf Philipp von Hessen erklärt sich seit Januar 1525 für die evangelische Lehre.

Die Landgrafschaft Hessen war nach längerer Teilung seit 1500 zu einem Ganzen vereinigt und machte nun ein bedeutendes Fürstentum aus. Seit 26. August 1509 herrschte dort zuerst unter Vormundschaft, dann seit dem 16. März 1518 selbständig der von Kaiser Maximilian mit 13 Jahren und 4 Monaten für volljährig erklärte Landgraf Philipp. Wir sind ihm schon auf dem Wormser Reichstag 1521 begegnet, wie er Luther in seiner Herberge aufsuchte und ihm sicheres Geleit durch

[1]) So meldete ein Brief Herzog Johanns an Kurfürst Friedrich v. 20. Nov. 1524 mit Anlage. Bei Kolde, Fr. d. W. 54—56.

[2]) Keim, C. Th., Die Reformation der Reichsstadt Ulm. 1851. S. 91 (ohne Angabe der Quelle).

Hessen zusicherte (oben S. 130), und kennen ihn als streitbaren Gegner Sickingens in den Jahren 1522 und 1523. (S. 246.) Am 11. Dezember 1523, nach kaum zurückgelegtem 19. Lebensjahr, hatte er sich mit Christine, Tochter des Herzogs Georg von Sachsen verheiratet, war also Schwiegersohn des heftigsten Gegners der evangelischen Lehre geworden.

Von großer Wichtigkeit für die Stellungnahme des jungen Fürsten war seine Teilnahme an dem dritten Reichstag zu Nürnberg 14. Januar bis 18. April 1524, indem er hier mit anderen evangelisch gesinnten Fürsten in nähere Beziehung kam, auch mit eignen Augen sehen konnte, wie in der Stadt Nürnberg die evangelische Lehre offen im Schwunge war. Er nahm dann Teil an der Zusammenkunft der Fürsten in Heidelberg, Juni 1524, und der Zufall wollte, daß er auf der Rückkehr von dort in der Nähe der Stadt Frankfurt zwei Reisende desselben Weges kommen sah: Philipp Melanchthon, der von einem Besuch in seiner Vaterstadt Bretten zurückkehrte und von seinem Freund Joachim Camerarius begleitet war. Der Landgraf ritt an ihn heran, fragte ihn, ob er Melanchthon sei und bat ihn, als er vom Pferde heruntersteigen wollte, sitzen zu bleiben und ein Stück Weges mit ihm zu reiten, da er Wichtiges mit ihm zu reden habe. Die Schüchternheit des Magisters wahrnehmend sagte er ihm, er möge nur guten Mutes und ohne Furcht sein. Als Melanchthon antwortete, daß er sich nicht fürchte, aber auch der Mann nicht sei, an dem in dieser Zeit viel liege, versetzte der Fürst lächelnd: „aber ich würde dem Legaten einen großen Gefallen tun, wenn ich dich ihm auslieferte“. Dann aber eröffnete er ihm ernsthaft, er wünsche von ihm ein Gutachten über die Glaubens-Fragen der Zeit zu erhalten, belehrte ihn über den Weg, den er am besten durch das Hessische Land einschlage und erteilte ihm einen schriftlichen Geleitsbrief.[1]) Es erhellt aus diesem Vorgang, daß der Landgraf für die Papisten bereits so gut wie verloren war.

Melanchthon zögerte nicht, dem Landgrafen eine Lateinische Denkschrift zugehen zu lassen,[2]) worin er die Mißbräuche des Papismus beleuchtete, namentlich den Ablaß, den Zölibat und die Gelübde als verwerflich erklärte und es als einen Schaden bezeichnete, daß manche als Lutheraner vor das Volk hinträten, um der neuerungssüchtigen Menge zu Gefallen zu reden, namentlich gegen den Zehnten zu predigen, und so Unfrieden und Aufruhr zu stiften, während auf der andern Seite die Päpstlichen durch ihre Reden und Schriften die Erbitterung steigerten. Der Fürst möge für Bestellung gemäßigter und tüchtiger Männer zu

[1]) Ueber die Begegnung berichtet Camerarius, Joach., Vita Ph. Melanchthonis, ed. Strobel 1777. S. 93.

[2]) Epitome renovatae ecclesiasticae doctrinae ad illustrissimum principem Hassorum (Corpus Reformatorum 1, 703.) im Jahre 1524 ohne Ort und Jahr im Druck erschienen. Zu Wittenberg erschien im Jahre 1524 auch sofort eine Deutsche Uebersetzung: „Ein kurzer Begriff der erneuten christlichen Lehre an den durchlauchtigsten Fürsten, Landgrafen zu Hessen.“

Religionslehrern Sorge tragen, überall die heilige Schrift zur Richtschnur nehmen und das Beispiel des Jüdischen Königs Josaphat nachahmen, der in den Wegen Davids wandelte, den Götzendienst in den Hainen und auf den Höhen abstellte und Lehrer mit dem Gesetzbuch Mose's in alle Städte aussandte, um das Volk zu lehren. (II Chronika 17, 3.)

Durch eine landesherrliche Verordnung vom 18. Juli 1524 wurden dann zunächst entsprechend der Heidelberger Vereinbarung allerhand Unsitten abgestellt, namentlich durch Verbot des Bettelns den Bettelorden ihre Lebsucht fast unmöglich gemacht; der Predigt des Evangeliums blieb freier Raum und hier und da durften die Prediger mit Aenderungen im Gottesdienst vorgehen; so wurden in der Residenzstadt Kassel schon 1524 alle Festtage mit Ausnahme der Sonntage eingestellt.[1])

Ueber die Gesinnungen des Landgrafen geben verschiedene zu Anfang des Jahres 1525 geschriebene Briefe desselben wertvolle Auskunft.

Im Januar 1525 erhielt der Landgraf einen Brief des Nikolaus Ferber, Guardians der Franziskaner zu Marburg, folgenden Inhalts: „Mit Bedauern habe er vernommen, daß der fromme Landgraf Luthers und Melanchthons Schriften lese, welche vieles enthalten, was wider Christus sei. Er möge vielmehr dem Beispiel der heiligen Elisabeth und seiner Vorfahren folgen und das ihm von Gott verliehene Schwert gleich den Königen in Italien, Spanien und Frankreich gegen die Ketzer gebrauchen. Dem gemeinen Volk — fügte er hinzu — das Evangelium zu predigen, sei sündlich.“[2]) Der Landgraf antwortete am 9. (18.?) Januar 1525:[3]) In der ihm übergebenen Schrift habe er wenig Sanftmut, Geduld und brüderliche Liebe, aber hundertfältig mehr Haß, Neid und Verfolgungssucht bemerkt. Den Tadel wegen Verkündigung des Evangeliums an das Volk weist er mit folgenden bemerkenswerten Worten zurück: „Da der allmächtige Gott seine Gnade mildiglich ausgeußt und kein Ansehen hat, ob einer hohes oder nieders Standes, gelehrt oder ungelehrt, ein Laie, Bürger oder Bauer sei, so achten wir es für christlich und billig, daß ein jeder, an welchem das Evangelium durch die Gnade Gottes offenbar wird, sich dessen zu befleißigen lerne, und einer den andern vermahne, wie Paulus zu den Kolossern schreibt.“ Er sei entschlossen, sich als einen christlichen Fürsten und so zu halten, wie er es gegen Gott und das Römische Reich verantworten könne (Worte, die nachher in den Reichsabschied zu Speyer vom 27. August 1526 Aufnahme gefunden haben).

Auch seine Mutter, die stets Mönche als Beichtväter um sich hatte und seit 1519 in zweiter Ehe mit dem Grafen Otto von Solms stand,

---

[1]) Kuchenbecker, Analecta Hassiaca 1, 33.

[2]) Ferbers gedruckter „Sendbrief an Philipp, Landgrafen v. Hessen“ 1525 ohne Ort, ist auf der Tübinger Universitäts-Bibliothek vorhanden. (G. f. 727b 4°.) Ein Auszug bei Seckendorf 1, 296.

[3]) Die Antwort Philipps, d. d. Immenhausen 1525 Montag nach Felicis (18. Jan.) bei Kuchenbecker, Annales Hassiacae Coll. 10, 393. Vgl. auch Rommel, Christoph, Philipp d. Großmütige 1, 133. 2, 93. 1830.



schrieb nicht gar lang vor ihrem im April 1525 erfolgten Tod einen Warnebrief an Philipp, der antwortete:[1]) Jemanden zu wehren Messe deutsch zu halten, stehe ihm nicht zu, ebensowenig Mönche oder Nonnen zu verhindern, aus dem Kloster zu gehen. Die Güter der Klöster habe er aufzeichnen lassen, auf daß, da so viele Mönche und Nonnen auslaufen, nichts vertragen werde; ihnen das ihrige zu nehmen, sei nicht seine Meinung. Prediger habe er allerdings da und dorthin geschickt, das sei ihm aber von Gott befohlen und tue auch Not, auf daß nicht durch ungelehrte Leute ein Aufruhr werde. Auf die Warnung der Mutter, daß sein Verhalten dem Kaiser Ursache geben werde zu Strafen, antwortet er: „Ich bin Gott mehr schuldig gehorsam zu sein dann den Menschen, wie das Petrus sagt, desgleichen die andern Apostel, wie das Euer Liebden findet in der Apostelgeschichte. Will Jemand mir etwas tun des Wortes Gottes halben, so will ich es gern um Gottes willen leiden, und will auch darum gern verfolgt und bewacht sein, und bitte Gott alle Tage, daß er mir wolle Gnade geben, daß ich es wohl tun könne."

Herzog Georg von Sachsen, der von den Wegen seines Schwiegersohnes immer üblere Nachrichten erhielt, richtete sowohl an diesen wie auch an seine Tochter Christine warnende Briefe, auf welche noch die Antworten vorhanden sind; in der des Landgrafen heißt es:[2]) „Ich tue jetzt ein Schreiben, das, wie ich wohl weiß, Euer Liebden erzürnen und ihr misfallen wird; aber dennoch kann ich es nicht unterlassen und bin es schuldig zu tun aus Verwandtschaft und sonst der Dienste, die mir E. L. erwiesen hat, auch aus christlicher und brüderlicher Liebe, und bitte, E. L. wolle es nicht anders denn als eine freundliche gute Meinung verstehen, wie Gott weiß. Wofern ich auch unrecht bin, so will ich gern E. L. Unterweisung aus dem Wort Gottes leiden." Darauf ermahnt und bittet er den Schwiegervater allerfreundlichst, der Menschen Gewissen nicht zu binden, in Klöstern zu bleiben oder herauszugehen, Fleisch oder Fisch zu essen; denn er habe Sorge, daß dies wider Gott und daß solche Jurisdiktion dem Herzog nicht zustehe. Darauf, ob man die Messe Lateinisch oder Deutsch halte, komme wohl nicht viel an; aber der Meß-Kanon sei eine Gotteslästerung; denn es stehe darin: ‚Ich Priester opfere dir allmächtigen Gott ein angenehm Opfer, deinen Sohn, und bitte die heiligen Engel, daß sie ihn vor Gott bringen' — als wär er gar nicht droben, als könnte er von ihm selbst nicht hinauf kommen. Er bitte den Herzog zu lesen, was die beiden Nürnberger Pröpste darüber geschrieben haben. Nicht einem Menschen möge er glauben, sondern die heiligen Schriften lesen, sie wohl überdenken und ihnen folgen, möge auch nicht glauben, das Ding komme von Luther oder sonst einem

[1]) Rommel 3, (Urk.-Buch) S. 1—3

[2]) Rommel 3, 3—6.

Menschen; es sei vielmehr eine Schickung von Gott. „Ich wollte“, schließt er, „daß Gott die Leute von Euer Liebden wegschickte, die E. L. irre machen, und bitte E. L. wolle die Wahrheit nicht verfolgen, da das eine Sünde wider den heiligen Geist wäre, die nicht vergeben wird. Gottes Wort läßt sich nicht verdrücken; auch wird es der gemeine Haufe auf die Länge nicht leiden.“

Die Landgräfin Christine, die bereits völlig für ihres Gemahls Ansichten gewonnen war, antwortete ihrem Vater in folgender Weise:[1]) „Hochgeborner Fürst, freundlicher herzlieber Vater! Ich habe Euer Gnaden Schreiben gelesen und darin verstanden, daß E. G. nicht wider das Evangelium ist, das ich dann gerne gehört habe. E. G. schreibt mir (weiter), E. G. will gegen des Luthers Evangelium sein, so doch der Luther kein ander Evangelium hat, denn das Christus selber gelehret hat, welches uns dann lange Zeit durch die Geistlichen verhalten ist gewesen und uns Gott durch seine göttliche Gnade wieder geoffenbart hat und an den Tag lassen kommen. Ich bitte E. G. wollen das Neu Testament und Sankt Paulus Episteln lesen; E. G. verstehens besser denn ich es verstehen kann; E. G. werden ja natürlich finden, daß wir in vielen Stücken auf dem unrechten Wege gewesen sind. — — — Die kindliche Treue hat mich dahin bewegt, für E. G. zu sorgen, denn dies trifft unsere Seligkeit an; ich bitte E. G. als meinen herzlieben Herrn Vater, E. G. wollen's für keinen Unwillen von mir verstehen“, u. s. w.

Auch der Sohn des Herzogs Georg, Herzog Johann und seine Gemahlin Elisabeth, Schwester des Landgrafen, standen um diese Zeit bereits auf evangelischer Seite.[2])

Jm März 1525 kam der Landgraf zu Kreuzburg an der Werra mit dem Kurfürsten Johann von Sachsen und dem Kurprinzen Johann Friedrich zusammen und erteilte ihnen die feierliche Versicherung: „er wolle eher Leib und Leben, Land und Leute lassen, denn von Gottes Wort weichen“.[3])

Daß sich ein für das Evangelium so begeisterter, jugendlich feuriger Mann von hoher staatsmännischer Begabung jetzt an die Seite des Kurfürsten von Sachsen stellte, mußte im ganzen Reich den tiefsten Eindruck machen und den Kurfürsten Johann in seinem Vorsatz mutigen Ausharrens bestärken; es war aber auch von hoher militärischer Bedeutung; denn Philipp hatte sich bereits als ausgezeichneter Kriegsmann bewährt und war fortwährend darauf aus, sich in gutem Verteidigungsstand zu halten; seine Artillerie war die zahlreichste und beste im ganzen Reich.

---

[1]) Abgedr. bei Seidemann J. K., Thomas Münzer 1842. S. 155.

[2]) Landgraf Philipp schrieb damals: „Mein Schwager und meine Schwester sind so gut evangelisch als ich“. Rommel 2, 98.

[3]) Rommel 1, 134.



§ 59.

11. Verwandlung des Deutsch-Ordens-Landes Preußen in ein weltliches von Polen lehnbares Erb-Herzogtum durch Vertrag zwischen König Sigismund von Polen und dem Hochmeister Albrecht von Brandenburg, 8. April 1525. Die Bischöfe von Samland und Pomesanien treten zur evangelischen Lehre über.

Das im 13. Jahrhundert vom Deutschen Orden für den Papst eroberte Land Preußen befand sich seit der Schlacht bei Tannenberg 1410 und dem Frieden von Thorn 19. Oktober 1466 nur noch zum Teil im Besitz des Ordens und im Eigentum des Papstes; Westpreußen mit der Marienburg und Danzig war an Polen, die Bistümer Ermland und Kulm unter Polnische Oberhoheit gekommen, und über das dem Orden verbliebene Ost-Preußen sprach Polen die Lehnsherrlichkeit an.[1]) Im Jahre 1511 war unter dem Einfluß Kaisers Maximilians der 21jährige Markgraf Albrecht von Brandenburg, vom Süddeutschen Zweig des Hauses, zum Hochmeister gewählt und dabei verpflichtet worden, den Lehnseid an Polen zu verweigern und die Unabhängigkeit des Ordenslandes mit den Waffen zu verteidigen, hatte auch mehrere Jahre lang dazu Anstrengungen gemacht, die ohne Erfolg bleiben mußten, und durch einen von Kaiser Karl V. vermittelten 4jährigen Waffenstillstand vom 10. April 1521 vorläufig zur Ruhe kamen. Im Jahre 1525 lief dieser ab, und der zu Petrikau versammelte Polnische Reichstag gab die Erklärung, daß, wenn der Hochmeister jetzt nicht huldige, er samt seinem Orden aus ganz Preußen vertrieben werden solle. Bei der überwiegenden Macht Polens würde letzteres das unzweifelhafte Endergebnis gewesen sein. Die Polen konnten sich auch auf einen Vertrag berufen, den das Deutsche Reichsoberhaupt, Kaiser Maximilian I., am 22. Juli 1515 mit dem Polen-König Sigismund I. geschlossen hatte, wodurch der Kaiser die Verpflichtung übernahm, den Hochmeister zur Anerkennung der Polnischen Lehnshoheit anzuhalten.[2])

Albrecht war der Sohn der Schwester Sigismunds, und diesem Umstand hatte er die Errettung aus der für ihn und das ganze Land gefährlichen Lage zu verdanken; sein Bruder Markgraf Georg eilte aus Schlesien herbei und brachte es bei dem Oheim dahin, daß derselbe einwilligte, das Ordensland als ein weltliches Herzogtum an Albrecht als Lehn zu reichen. Das geschah am 10. April 1525 zu Krakau. Daß Sigismund sich nicht besann, einen solchen Schlag gegen das Papsttum zu tun, erklärt sich aus der längst zwischen Polen und dem Römischen Stuhl bestehenden Entfremdung.

Albrecht hatte bei seinem Schritt das ganze Volk des Ordens-Landes hinter sich, dasselbe war namentlich in allen Städten bereits völlig für das Evangelium gewonnen; der Bischof von Samland, Georg

---

[1]) Thudichum, F., Papsttum u. Ref. i. M. S. 108. 250.

[2]) Dogiel, Matth. Codex dipl. Poloniae. 1, 173—175. 1758.

von Polentz, trat offen für dasselbe ein, ebenso seit 1523 der Bischof von Pomesanien, Erhard von Weiß oder Queis, und verschiedene Ordensritter sagten sich vom Ordensgelübde los und traten in die Ehe.

§ 60.

12. Krankheit und Tod des Kurfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen 5. Mai 1525. Vereinigung des Kurfürstentums und des Ernestinischen Herzogtums Sachsen in der Hand seines Bruders Johann.

Am 5. Mai 1525 starb auf seinem Schloß zu Lochau Kurfürst Friedrich III., genannt der Weise, geb. 17. Januar 1463 zu Torgau, im Alter von 62 Jahren, 3 Monaten und 18 Tagen, und wurde in der Schloßkirche zu Wittenberg beigesetzt, wobei Melanchthon eine rühmende Gedächtnisrede hielt.

In seinen jungen Jahren hatte Friedrich zur Zahl tatkräftiger Jünglinge gehört; er ritt viele Turniere mit und erwies sich als kraftvoller Stecher, war auch ein guter Waidmann und Schütze; die Drexlerkunst diente ihm zu wohltätiger Unterhaltung. Im späteren Mannesalter benahmen ihm mancherlei Krankheiten die frühere körperliche Behendigkeit; im Jahre 1519 kam er von der Kaiserwahl zu Frankfurt totkrank zurück und erholte sich erst nach 8 Wochen; seitdem plagten ihn Podagra und Blasen-Stein und verursachten ihm viele Schmerzen; aber sein Geist blieb frisch und seine großen Augen leuchteten wie früher.[1])

Seit Herbst 1524 nahmen seine Leiden eine immer schlimmere Gestalt an; er war viele Monate ganz bettlägerig und allmählig so schwach, daß er seinem Bruder die Regierung so gut wie ganz überlassen mußte; die Verfügungen gingen zwar noch unter seinem Namen aus, er hat aber nur ausnahmsweise von den Staatsgeschäften Kenntnis genommen und selbst verfügt, was bei der Beurteilung wichtiger Maßregeln aus dieser Zeit, namentlich derjenigen gegen Karlstadt und im Bauernkrieg, beachtet werden muß.

Friedrich gehörte, wie der zeitlich ältere Eberhard im Bart von Württemberg, zu den wenigen Fürsten, welche es als ihre Pflicht erkannten, ihre Untertanen gerecht und mild zu regieren und mit anderen Ständen des Reichs in gutem Frieden zu leben, im Gegensatz zu den vielen Raufbolden, welche große Landschaften des Reichs durch ihre unmenschlichen Kriege zerfleischten. Das ganze Volk hing ihm daher mit warmer Liebe an, und im Reich erfreute er sich allgemeiner Hochachtung und eines Ansehens wie kein anderer Fürst.

Einen unvergänglichen Ruhm erwarb er sich durch die im Jahre 1502 von ihm in's Leben gerufene Universität Wittenberg als einer

[1]) Sehr gute Bilder von Friedrich dem Weisen und Johann I. finden sich zu Florenz in der Tribuna, ein von Lukas Cranach gemaltes Bild Friedrichs in Wittenberg.



Stätte freier Wissenschaft, wie es keine zweite in Deutschland, ja in der Welt gab; denn die nach ähnlichem Plane im Jahre 1477 gegründete Universität Tübingen war seit 1501 unfrei geworden und hatte ihre besten Kräfte an Wittenberg abgeben müssen. Eine Haupt-Absicht des Kurfürsten war, das Studium der Theologie wesentlich auf die heilige Schrift zu gründen und Wittenberg zur theologischen Hochschule (studium generale) des reformierten Augustiner-Ordens zu machen, zu welchem Zweck der Neubau eines Augustiner-Klosters daselbst erforderlich war, die der Kurfürst durch Schenkung eines Ritterguts ermöglichte. Sein Hauptratgeber bei allen diesen Maßnahmen war der edle Johann von Staupitz, seit 1503 Generalvikar der reformierten Augustiner, der, wie sein vortrefflicher Vorgänger Andreas Proles, unermüdlich in seinem ganzen Orden christliches Leben und Studium der heiligen Schrift zu fördern bedacht war.[1]) Schon auf Anregung von Proles hatte sich der Kurfürst ein Neues Testament in Deutscher Sprache verschafft, las fleißig darin und bildete sich daraus sein eigenes Urteil. In der Zeit von etwa 1502—1510 sprach er sich gegenüber von Staupitz folgendermaßen aus: „Die heilige Schrift allein ist es, welche mit solcher Majestät und Kraft auch ohne unser Zutun erklinget, daß sie antreibt, einfach ohne alle Künste des Streites zu predigen, und zwingt zu sagen: Niemals hat ein Mensch so geredet; hier ist der Finger Gottes; denn sie redet nicht wie die Schriftgelehrten und die Pharisäer, sondern mit ganzer Gewalt.“ [2]) Im Jahre 1522 ließ er eine Münze schlagen mit der Inschrift: „Verbum Dei Manet In Aeternum“ (Gottes Wort währet in Ewigkeit), und ließ die Anfangsbuchstaben dieser fünf Worte seiner Dienerschaft auf den rechten Aermel ihrer Kleidung sticken.

Von manchen in seiner Jugend empfangenen Vorstellungen vermochte er sich schwer zu trennen; den Knochen der Heiligen, die er mit großen Kosten für die Stiftskirche zu Wittenberg erkauft hatte, bezeigte er noch in späteren Jahren andächtige Verehrung; als er im Herbst 1520 zur Krönung Karls V. nach Aachen zu reisen im Begriff stand, begab er sich erst noch einmal nach Wittenberg, „um von allen lieben Heiligen daselbst“, nämlich seinen Reliquien in der Stiftskirche, Abschied zu nehmen, ihren Segen zu erbitten,[3]) und noch bis 1522 ließ er den Ankauf von Reliquien für dieselbe fortsetzen;[4]) allein er ertrug es schon im Jahre 1517 ohne Aeußerung auch nur eines Mißfallens, daß Andreas Karlstadt durch öffentlichen Anschlag von Thesen die Verehrung der Reliquien anfocht,[5]) und hat in den Jahren 1521—1524 den scharfen Predigten des Propstes Justus Jonas gegen dieselbe nicht gewehrt.

[1]) Thudichum, F., Papsttum u. Reformation i. M. S. 385—388, 412, 414.
[2]) Thudichum, F., 413.
[3]) Förstemann, Neues Urkundenbuch, S. 2.
[4]) Schneider, C. W., Bibliothek d. Kirchengesch. Weimar 1781. 2, 1. Briefe im Archiv zu Weimar, nach Kolde, Th., Friedrich der Weise 1881. S. 29.
[5]) Thudichum, F., Papsttum u. Reformation, S. 426.



Sein unsterbliches Verdienst bleibt es, der Ausbreitung der evangelischen Lehre in seinen Ländern freie Bahn gelassen und über Luther seinen schützenden Arm gehalten zu haben, gegenüber den päpstlichen Ketzermeistern und den Schlingen des Kaisers und der papistischen Fürsten; denn jeder nicht Wundergläubige muß gestehen, daß ohne diesen Schutz die Predigt des Evangeliums ebenso weggeschwemmt worden wäre, wie es schon im 13., 14. und 15. Jahrhundert geschehen war. Im höchsten Grad bewundernswert ist die erleuchtete Staatskunst, mit der er seine Ziele zu erreichen wußte; er enthielt sich jedes eigenen Eingreifens zur Aenderung der kirchlichen Einrichtungen, ließ aber den Predigern, den Gemeinden, den Mönchen und Nonnen freie Hand, und konnte so den Papisten stets die Antwort geben, daß das Geschehene nicht von ihm befohlen, eher von ihm widerraten sei. Keinem Anhänger des alten Glaubens ist während seiner Regierung ein Haar gekrümmt worden.

Die Größe Luthers wußte er vollkommen zu würdigen, und gestattete demselben, so freimütige Vorstellungen zu machen, wie Fürsten selten zu tun gewohnt sind; aber er behauptete alle Zeit auch gegenüber Luther seine volle Selbständigkeit; der bei Luther so stark ausgeprägte Begriff der Rechtgläubigkeit, der bald in den Geist der Verfolgung ausartete, war dem edlen Kurfürsten völlig fremd; er schützte Karlstadt und widerstand dem Andrängen Luthers, gegen die Brüder Strafen zu verhängen. Seine Ueberzeugungen haben auch im übrigen wahrscheinlich denjenigen des Johann v. Staupitz und der Brüder näher gestanden als denjenigen Luthers. Wenn er auf Zureden Spalatins sich kurz vor seinem Tode noch dazu verstand, einem Prediger zu beichten und das Abendmahl in beider Gestalt zu nehmen, so kommt darauf sehr wenig an; ohne Spalatins Zureden wäre es offenbar unterblieben. Viel bemerkenswerter ist eine seiner letzten Aeußerungen bei Ausbruch des Bauernkrieges: „Man verfahre gelinde mit den Bauern, es sind arme Leute.“

Sein Bruder und Nachfolger Johann, geb. 30. Juni 1468, also jetzt nahezu 57 Jahre alt, der bisher Thüringen gemeinsam mit Friedrich regiert hatte, wurde nun Kurfürst und Inhaber aller der Ernestinischen Linie gehörenden Länder; seine Residenz hatte er vorzugsweise wie früher zu Weimar.

Aus seiner ersten im Jahre 1500 mit Sophie von Mecklenburg geschlossenen Ehe war ihm ein Sohn Johann Friedrich geboren, 30. Juni 1503, aus der Ehe mit Margaretha von Anhalt 2 Töchter und ein Sohn Johann Ernst, geb. 10. Mai 1521, der 1542 mit der Pflege Koburg abgefunden wurde.

Mit 18 Jahren war Johann im Jahre 1486 zur Mitregierung des Ernestinischen Herzogtums Sachsen berufen worden und hatte sich als

einen wohlunterrichteten und wohlgesinnten Herrscher erwiesen, der auch mit seinem Bruder stets im besten Einvernehmen stand. Das Auftreten Luthers begrüßte er von Anfang an mit regster Teilnahme, las selbst fleißig in der heil. Schrift und hatte evangelische Prediger um sich. Er war jetzt, 1525, schon einigermaßen gealtert und geriet dadurch unter einen ungebührlichen Einfluß seines Sohnes Johann Friedrich; aber in den 7 Jahren von 1525 bis an seinen am 16. August 1532 erfolgten Tod hat er sich als einen zuverlässigen Anhänger der Reformation bewährt, freilich aber auch das erste Beispiel von landesherrlicher Eigenmacht in Glaubensfragen gegeben.

VI. Abschnitt.

Uebersiedlung des Desiderius Erasmus von Löwen nach Basel Ende Oktober 1521. Neuer Angriff des Stunica. Schmähschrift Huttens gegen Erasmus Juli 1523; Erwiderung desselben September 1523. Beleidigende Briefe Luthers gegen Erasmus; dieser veröffentlicht im September 1524 eine Schrift „Ueber den freien Willen", worauf Luther im Dezember 1525 mit einer solchen „Ueber den geknechteten Willen" antwortet. Schreiben des Erasmus an Herzog Georg von Sachsen 12. Dezember 1524. Johann von Staupitz seit August 1520 in Salzburg. Merkwürdige Predigten im Jahre 1523. Tod am 28. Dezember 1524.

§ 61.

1. Erasmus von Rotterdam fühlt sich in Löwen nicht mehr sicher und siedelt Ende Oktober 1521 nach Basel über. Den neuen Papst Hadrian VI. (seit 2. Januar 1522) beglückwünscht er und erbietet sich zu Ratschlägen in der Religionssache; der Papst antwortet höchst freundlich, dringt aber darauf, daß Erasmus gegen Luther schreibe. Erneute Angriffe des Stunica.

Die gut unterrichteten und scharf beobachtenden Anhänger des Papsttums, voran die Dominikaner, waren längst darüber einig, daß Niemand so sehr die Grundlagen der Kirche unterhöhlt habe wie Erasmus, durch seine scherzenden Erzählungen sowohl wie durch seine gelehrten theologischen Werke; sie hatten auch oft genug in beweglichen Klagen den Papst darauf hingewiesen, insbesondere auch der päpstliche Legat Aleander in seinen nach Rom gesendeten Berichten vom 8. und 12. Februar 1521; ohne Erfolg, da Leo X. ohne Wanken dem von ihm verehrten Erasmus seinen Schutz angedeihen ließ; selbst als es bekannt wurde, daß Erasmus die Bannbulle gegen Luther angezweifelt und sich für die Beschützung Luthers verwendet habe, änderte sich das nicht. (Vgl. oben S. 109 und 97). Mit vollem Recht durfte übrigens Erasmus zu seiner Verteidigung geltend machen, daß er mit der Sache Luthers nichts zu tun habe und dessen rücksichtslose, unehrerbietige Sprache mißbillige, die er in Wirklichkeit als für die Sache des Evangeliums nachteilig erachtete; er habe überhaupt die neueren verbotenen Schriften Luthers noch gar nicht gelesen; zur Bestätigung dessen ließ er im Jahre 1521 den Papst um die Erlaubnis bitten, sie lesen zu dürfen, dem willfahrt wurde.

Seinen festen Wohnsitz hatte Erasmus seit 1516 in Löwen aufgeschlagen; seitdem nun aber das Wormser Edikt alle Anhänger Luthers in die Reichsacht erklärt und Karl V. in den Niederlanden die Verfolgung derselben angeordnet hatte, durfte er sich in Löwen nicht mehr sicher fühlen. Im Oktober 1521 ließ er seine Bekannten in Löwen wissen, daß er eine Reise nach Deutschland zu unternehmen beabsichtige, und erteilte dem Goclenius Auftrag, sich um ein Miet-Haus mit Garten für ihn umzusehen, auch den Dorpius darüber zu Rat zu ziehen (!), da er wünsche, in Löwen stets ein Nest in Bereitschaft zu haben. Den 28. Oktober 1521 ritt er in der Stille mit einigen Begleitern weg nach dem Rhein auf Nimmerwiedersehen. Was sollte er sich von so vielen Feinden noch erst verabschieden, und wer konnte wissen, ob sie ihn nicht jetzt als Flüchtenden festgenommen, oder ihm auf der Reise einen Hinterhalt gelegt hätten; er kannte die Mönche.

Sein Weg ging nach Basel, wo er Ende Oktober anlangte. In dieser zur Schweizer Eidgenossenschaft gehörigen großen freien Stadt fragte man nichts nach dem Wormser Edikt, und war keine geistliche Inquisition zu fürchten, da dem Bischof seine Gerichtsbarkeit entzogen war und die Dominikaner sich vollkommen ruhig verhalten mußten; der Bischof Christoph von Uttenheim gehörte zudem zu den lebhaften Freunden der neuen Wissenschaft, und hatte bis 1520 den Dr. Johann Capito als Domprediger an seiner Seite gehabt. Bei dem Basler Buchdrucker Froben waren bisher alle großen Werke und viele kleine Schriften des Erasmus erschienen und Froben sein Freund.

Am 1. Dezember 1521 starb Papst Leo X., der Beschützer des Erasmus, und es wurde am 2. Januar 1522 zu seinem Nachfolger der Kardinal Hadrian, ehemaliger Lehrer Karls V., jetzt Statthalter und Groß-Inquisitor von Spanien, gewählt, der spät, erst im Herbst, in Rom anlangte. Gleich nach dem Tode Leo's X. begab sich Stunica nach Rom und ließ hier in den ersten Monaten des Jahres 1522 eine Schrift drucken: „Des Erasmus von Rotterdam Gotteslästerungen und Bosheiten durch Jakob Lopez Stunica jetzt zuerst bekannt gemacht und in einem eigenen Band anderweitig zurückgewiesen“; er meinte, bei dem Papst jetzt durchzusetzen, was bei Leo X. nicht zu erreichen war. Auch in Löwen tat sich jetzt Egmond von neuem lebhaft hervor. — Unterm 14. Juli 1522 schrieb Erasmus von Basel aus an den Kanzler von Brabant, Hieronymus Van der Noot, sowie an Jodokus, Präsidenten des Senats von Mecheln, und bat dieselben, den Anklagen und Verleumdungen des Egmond Einhalt zu tun;[1]) und gleich darauf am 1. August 1522 suchte er Schutz beim Papst Hadrian VI., indem er demselben eine neue Druckschrift, „des Arnobius Psaltrium Davidicum“, welches kürzlich aufgefunden worden war, zueignete, in dem Widmungs-Schreiben die kirchlichen

[1]) Neve, Fel., Recherches sur le séjour . . . d'Erasme en Brabant. 1876. S. 48—50.

Neuerungen beklagte, sich als ehemaligen Zuhörer der theologischen Vorlesungen Hadrians bekennt, und die Welt glücklich preist, daß sie endlich einen Papst erhalten habe, welcher das Statthalteramt Christi ganz im Geiste Christi führen werde.[1]) Hadrian verbot alsbald die Verbreitung der Schrift des Stunica, und schrieb am 1. Dezember 1522 an „seinen geliebten Sohn“ Erasmus: er brauche nicht zu fürchten, daß das päpstliche Ohr feindlichen Einflüsterungen Gehör schenken werde; aber er sei der Mann, gegen die Lutherische Ketzerei in die Schranken zu treten; denn sein großes einziges Talent, seine Gelehrsamkeit und Gabe der Darstellung verpflichteten ihn zur Ehre Gottes und seiner Kirche zu verwerten; das werde seine Ankläger am besten entwaffnen; er möge nach Rom kommen, wo er dazu alle Muse und Hülfe finden und sich hohe Belohnung verdienen werde.[2])

Im selben Monat, unterm 20. Dezember 1522 richtete Erasmus ein neues Schreiben an den Papst mit dem Erbieten, wenn derselbe es befehlen würde, ihm einen wo nicht klugen, doch sicherlich treuen Rat heimlich mitzuteilen, wie das Uebel der Religionsstreitigkeiten so ausgelöscht werden möge, daß es nicht leicht von neuem aufsprieße.[3]) Sogleich, unterm 23. Januar 1523 ersuchte ihn der Papst um diesen Rat und lud ihn nochmals dringend ein, auf päpstliche Kosten nach Rom zu kommen.[4]) Erasmus antwortete, etwa im März, ablehnend;[5]) an der Reise nach Rom hindere ihn sein Steinleiden, sein Alter und der weite und schlimme Weg durch die beschneiten Alpen; gegen Luther zu schreiben, sei ihm nicht gegeben, und es werde damit auch nichts genützt werden; denn, schreibe er maßvoll, so werde man sagen, er sei erkauft, schreibe er aber heftig wie Luther, so steche er in ein Wespennest. — „Ueberhaupt — schließt er — wird man gegen Luther nichts mit Gewaltmaßregeln ausrichten. Glaubt man mit Kerker, mit Verbannung und Holzstoß zum Ziele zu kommen, so braucht man ohnehin meinen Rat nicht. Man forsche zuerst einmal den Quellen des Abfalls nach und verstopfe sie; man sichere den Verführten und Abgefallenen Straflosigkeit zu; man mache Hoffnung auf Verbesserungen in der Kirche, man schaffe Mißstände ab, worüber mit Recht geklagt wird.“

Das Verlangen wider Luther zu schreiben ist in der Folge Namens des Papstes von den Legaten Hieronymus Aleander und Martin Caraccioli wiederholt worden, desgleichen namens des Kaisers durch den kaiserlichen Rat Johann Glapio, denen sich auch Herzog Georg von Sachsen-Meißen anschloß. Von des Erasmus Antwort an den letzteren vom 12. Dezember 1524 wird unten noch die Rede sein.

---

[1]) Erasmi Opera (Bas.) 3, 1171—1177. Vgl. auch 3, 862.

[2]) Erasmi Opera (Bas.), 3, 864.

[3]) Opera (Bas.) 3, 863: Si tua sanctitas iubebit, audebo secretis literis indicare consilium meum, si non prudens, certe fidele, quo malum hoc sic extingui possit, ut non facile repullulet.

[4]) Opera 3, 865—866.

[5]) Opera 3, 578—582. Datum fehlt.

Als Papst Hadrian am 24. September 1523 gestorben war, eilte Stunica nach Rom, ließ hier 42 kurze Sätze drucken, enthaltend die besonders verdächtigen und schändlichen Schlüsse (conclusiones), die in den Werken des Erasmus anzutreffen seien, und das Blatt durch Knaben und Dienstleute in ganz Rom verstreuen.[1]) Voran stehen darin die Sätze, worin Erasmus die spätere Entstehung der päpstlichen Oberherrschaft in der Kirche behauptet, und Matthäus 16 dahin auslegt, daß Christus die höchste Gewalt dem ganzen christlichen Volk beigelegt habe; dann folgen Sätze, wonach er die Ohrenbeichte, sowie die Sakraments-Natur der Ehe als später aufgebracht hingestellt habe; ferner die Behauptung, daß die heiligen Schriften nicht von den Häretikern, sondern von den Rechtgläubigen verfälscht worden seien u. s. w.

Sobald Erasmus davon erfuhr, verfaßte er sofort eine Verteidigung (Apologia) gegen Stunica, worin er hervorhebt: wenn er früher etwas zu weit gehendes gesagt habe, so sei das geschehen, ehe man etwas von Luther gewußt habe. Bücher der Hussiten und Wiklifs habe er nie gelesen. Das meiste, was einige zur Verläumdung benutzten, habe er in den neuen Auflagen des Neuen Testaments mit Anmerkungen freiwillig verbessert, mit dem Wunsch, alle Aergerniß zu vermeiden. Im übrigen ist seine Verteidigung mehrfach höchst künstlich. Mit einem vom 1. März 1524 datierten Brief an Johann Faber, Kanonikus zu Konstanz und Rat des Erzherzogs Ferdinand, gab er die Schrift bei Froben in Druck.

Der neue Papst Klemens VII. legte darauf Stunica von neuem Schweigen auf.

Daß die Mönche dem Erasmus auch mit Gift nachgestellt hätten, wenn sie an ihn herangekonnt hätten, läßt sich leicht vermuten. In seinem Brief an Botzheim vom 30. Januar 1524 deutet Erasmus dergleichen mit feiner Ironie an. „Der Bischof Ennius von Verulam (in Britannien) hat mir geschrieben, daß es dort Jemand gebe, der die sichersten Mittel gegen Gicht zu haben versichere und so sehr auf seine Kunst vertraue, daß er keinen Lohn wolle außer nach Vertreibung der Krankheit. Aber welchen Bürgen wird er geben können, daß sie nicht, nachdem sie vertrieben war, wiederkehren wird? Weiter, wer steht dafür ein, daß er die Krankheit nicht so vertreibt, daß zugleich auch das Leben mitgeht? Ich erachte es nicht für sicher, diesen schwachen Körper einem unbekannten Arzt anzuvertrauen.“ Erasmus kannte die Mönche und war daher stets auf der Hut; wenn nicht bei nächsten Freunden, hat er nie außer dem Hause gegessen, daher auch keinerlei Reisen mehr unternommen, außer einmal zu Pferd nach Konstanz zu Botzheim.

---

[1]) Stunica, Jak. Lop., Conclusiones principaliter suspectae et scandalosae. (Vorhanden auf der Univ.-Bibliothek zu Tübingen.)



§ 62.

2. Ulrich von Hutten greift in einem Zustand von Unzurechnungsfähigkeit den Erasmus mit einer Schmähschrift an, Juli 1523. Antwort des Erasmus (Spongia) vom September 1523.[1])

Ulrich von Hutten war im Dezember 1522 nach Basel gekommen als Flüchtling, da er bei Sickingen nicht mehr sicher sein konnte, zugleich schwer krank und von Mitteln entblößt. Erasmus, von der Annahme ausgehend, daß Hutten ihn in seinem Hause aufsuchen werde, ließ ihm durch den Sächsischen Ritter von Eppendorf, der damals viel mit Erasmus verkehrte, mündlich sagen, er möge ihm den Gefallen tun, auf eine Zusammenkunft zu verzichten, da seine Feinde das nur zu seinem Nachteil ausbeuten würden, so sehr, daß es ihn in Gefahr des Lebens bringen könne; er sei übrigens zu allen guten Diensten, die er wünschen möge, bereit. Eppendorf berichtete, daß Hutten gelächelt, die Mitteilung nicht übel genommen, eine Unterredung nicht begehrt habe. Um aber darüber noch völliger beruhigt zu sein, ließ Erasmus ihn wissen, daß er ihn, „wenn es eine wichtige Sache betreffe“, zu sprechen bereit sei, was dann Hutten nicht behauptete; schließlich erbot sich Erasmus zu der Unterredung auch noch ganz bedingungslos, ließ auch andeuten, daß er bereit sei, Hutten mit Geld zu unterstützen. Für diese Tatsachen hat sich Erasmus nachher auf das Zeugnis des Eppendorf berufen.[2])

Nachdem Hutten 50 Tage in Basel geweilt hatte, wurde ihm auf Betreiben des päpstlich gesinnten Klerus von dem der Reformation wenig geneigten Stadtrat das freie Geleit gekündigt, und die Mönche trafen Anstalten, sich Huttens beim Verlassen der Stadt zu bemächtigen, was ihnen indessen nicht gelang; er begab sich nach Mülhausen im Elsaß, wurde aber auch von dort bald ausgewiesen, floh nun nach Zürich und starb am 29. August 1523 auf der Insel Ufnau im Zürich-See, im Alter von 36 Jahren.

Von Mülhausen aus hatte er nach Basel gemeldet, daß er eine Druckschrift verbreite, um Erasmus vor aller Welt anzugreifen; Erasmus richtete hierauf am 25. März 1523 einen Brief an ihn, worin er ihn seiner fortdauernden Freundschaft versicherte und ihn dringend bat, einen Schritt zu unterlassen, über welchen Hochstraten und Egmond nur jubeln würden, und der den Wissenschaften und Hutten selbst nur schweren

[1]) Strauß in seinem Ulrich v. Hutten 2, 244—300 1858 fällt ein durchaus einseitiges Urteil über den Streit, teils aus unsorgfältiger Prüfung der beiderseitigen Schriften, teils infolge von Ueberschätzung seines Helden und ungenügender Kenntnis der Lebensumstände, Schriften und Briefe des Erasmus, überhaupt des ganzen Ganges der Reformation vor und unter Luther. Seine Darstellung gibt kein treues Bild weder von den Vorwürfen Huttens noch der Verteidigung des Erasmus, ist verwirrt, fortwährend mit eigenen Urteilen vermischt, und selbst da, wo er Huttens Beschuldigungen als unbegründet anerkennen muß, glatt und entschuldigend. Nach wiederholtem Durchlesen lege ich hiermit feierliche Verwahrung gegen die Straußische Darstellung ein.

[2]) Strauß, Hutten, Ausgabe v. 1871 S. 498 beschuldigt den Erasmus in diesen, übrigens durchaus nebensächlichen Dingen einer dreifachen Unwahrheit, ohne allen Beweis auf Grund von bloßen Geschwätzen.

Schaden bringen müsse. Allein das half Nichts, einige Zeit darauf, Anfang Juli 1523, erschien zu Mülhausen Huttens Schrift im Druck, unter dem Titel „Ulrich von Huttens Vorwurf gegen Erasmus", welche von Gift und Galle triefte. [1])

Zunächst beschuldigt Hutten den Erasmus eines schmählichen Bruchs der Freundschaft durch Verweigerung einer Unterredung, gesteht aber sofort zu, daß diese Weigerung nicht der eigentliche Grund seines Angriffs sei, vielmehr viel wichtigere Dinge: es seien ihm von Basel Briefe zugegangen und auch von etlichen seiner dortigen Freunde, die ihn in Mülhausen besuchten, mündlich mitgeteilt wurden, daß Erasmus öffentlich drohe, er wolle Luther und ihn (Hutten) mit Schriften angreifen „um diese Sekte zu unterdrücken"; er habe das anfangs nicht glauben wollen, müsse es jedoch jetzt für wahr nehmen, da der kürzlich veröffentlichte Brief des Erasmus an Markus Laurinus, Dekan zu Brügge, den vollen Beweis dafür liefere.[2]) Vor einem solchen Abfall, solchem Verrat müsse er den Erasmus warnen.

„Ich selbst — sagt er — höre mich nicht gern einen Lutheraner nennen; ich habe Martinum nie zum Schulmeister gehabt und will auch künftig noch die Sache für mich selbst treiben, auch wenn man mich gleich einen von der allerärgsten Sekte und Faktion nennete, die je auf Erden vorgekommen ist (!!); aber unter die, welche des Papsts Tyrannei widerstreben und sich dem Evangelium zuwenden, will ich gezählt sein, und nur in diesem Sinne mir den Namen Lutheraner gefallen lassen. In solchem Verstand — ruft er — mußt du, so du ein redlicher Mann bist, auch Lutherisch sein, viel mehr als ich oder sonst Einer, der du diese Sache eher angefangen hast als Luther; entschuldige dich wie du willst, entweder müssen deine meisten Bücher vertilgt werden, oder du mußt auch für Lutherisch gehalten werden."

In welcher Weise aber nun bringt er seine Warnung vor? Mit den größten Beleidigungen fällt er über „seinen guten Freund" Erasmus her, nennt ihn einen feilen Menschen, der sich für jede „Büberei" erkaufen lasse, der seine Ueberzeugungen verleugne nicht bloß aus Feigheit, sondern um schnöden Goldes willen. Täglich empfange er Geschenke von den Gewaltigen und es seien ihm Bistümer und andere Kirchenlehen in Aussicht gestellt, wenn er gegen Luther schreibe, und dadurch habe er sich kirren lassen. „Die Suppe von Rom", ruft er einmal, ist freilich wohl so fett geschmalzt gewesen, daß sie dir das Maul verwöhnt hat, daß du unsere Speise nun nicht hoch achtest."

---

[1]) Ulrichi de Hutten cum Erasmo Roterodamo expostulatio. Opera, ed. Böcking 2, 180 bis 248, 1859; dort auch zugleich eine wahrscheinlich von Hutten selbst herrührende Deutsche Uebersetzung.

[2]) Brief des Erasmus an Markus Laurinus vom 1. Februar 1523 Opera, (Basil.) 3, 871—885; auch bei Böcking, Hutteni Op. 2, 158—177. Vgl. noch unten S. 310 und § 63.



Als einen Beweis für den Abfall des Erasmus führt er ferner an, daß derselbe die Universitäten Löwen und Cöln gelobt, den Ketzermeister Hochstraten als „ehrwürdiger Vater“ angeredet, dagegen den Johann Reuchlin aus Eifersucht herabgesetzt, ja „beschimpft“ habe.

Daran schließen sich andere viel schlimmere Dinge: die Mitteilung angeblicher Aeußerungen des Erasmus, die derselbe mündlich im vertrauten Kreise über verschiedene Häupter der päpstlichen Partei getan habe, so über Hochstraten, daß derselbe verdiene, gehängt zu werden, über den päpstlichen Legaten Aleander, daß er von Geburt ein Jude sei; im Jahre 1521, als Aleander zum Wormser Reichstag ging, habe Erasmus geäußert: „Wenn dieser Verräter lebendig wieder hinweg komme, wolle er nicht glauben, daß Deutschland Leute habe“, mit andern Worten, es sei Pflicht, ihn ums Leben zu bringen. Hutten behauptet nicht, diese Aeußerungen selbst aus dem Mund von Erasmus gehört zu haben, er hatte Erasmus in den letzten Jahren seit Juni 1520 nicht mehr gesehen, es sind also Geschwätze aus dritter oder gar zehnter Hand, die er vorträgt.[1]) Ihre öffentliche Ausbreitung mußte aber den Erasmus in die größeste Gefahr setzen, namentlich ihm bei Aleander, wenn dieser den Mitteilungen Glauben schenkte, unversöhnliche Feindschaft eintragen, bei Aleander, von dem Hutten selber sagt, daß er darauf ausgegangen sei, den Erasmus heimlich, also wohl durch Gift, aus dem Leben zu schaffen.[2])

Der offenbare Zweck dieser Bloßstellung war: den Erasmus bei der päpstlichen Partei unmöglich zu machen, ihn zum Uebertritt zum Luthertum zu zwingen oder ins Verderben zu stürzen.

Ein solches Verfahren gegenüber einem Manne, der ihm nur Gutes erwiesen hatte, den er fortwährend als seinen „Freund“ bezeichnet, muß als gröbste sittliche Verirrung gebrandmarkt werden und läßt ein schonenderes Urteil nur unter der Voraussetzung zu, daß Hutten durch seine verzweifelte Lage und seine entsetzliche Krankheit im Geist geschwächt, der Auflösung nahe war. Dies wird auch durch den ganzen Inhalt der Schrift bestätigt, die voller Wiederholungen und leeren Geredes ist, und am meisten durch den schon im folgenden Monat eingetretenen Tod Huttens.

Erasmus wurde durch die Schmähschrift aufs schmerzlichste berührt, erkannte, daß er dazu nicht schweigen dürfe und setzte noch im Juli in sechstägiger Arbeit eine Verteidigung auf; er verschob aber den Druck, um bei der außerordentlichen Wichtigkeit der Sache Zeit zu reiflicher Erwägung zu haben. Er war auch damals, seit Juli, schwer und schmerzhaft an Nieren- und Stein-Leiden erkrankt, was sich bis Weihnachten so steigerte, daß er am Leben verzweifelte und sich den Tod wünschte.[3])

[1]) Hutten hat wahrscheinlich vergessen, daß er selbst es war, der in seiner gedruckten Invektiva gegen Aleander die Ermordung desselben betreiben zu wollen angekündigt hatte. Vgl. § 20 S. 119.

[2]) Hutteni Opera (Böcking) 2, 207 u. 208.

[3]) Brief des Erasmus an den Bischof Franz Molinius v. 24. Febr. 1524. Opera 5, 121.



Auf die Nachricht, daß Hutten sich nach Zürich begeben wolle oder schon dort angekommen sei, richtete Erasmus am 10. August 1523 ein Schreiben an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich des Inhalts: Ulrich von Hutten habe sich erlaubt, gegen ihn Lügen und bübische Schelmereien in die Welt zu schicken, dabei auch des Papstes und des Kaisers nicht geschont; er ersuche den Rat, den Mutwillen des Hutten ein wenig zu zähmen, daß er den ihm in Zürich gewährten Schutz nicht zu frevelhaften Schreiben mißbrauche, da solche Ungebühr der evangelischen Sache Schaden bringe, auch die Landschaft Zürich in Verlegenheit bringen könne. Daß man ihn in Zürich wohnen lasse, damit er nicht in seiner aufsätzigen Feinde Hand komme, dagegen wolle er hiermit nichts eingewendet haben.[1])

Der Druck der Verteidigungsschrift wurde von Froben am 13. August begonnen und am 3. September vollendet, also bevor noch die Nachricht von dem am 29. August erfolgten Tode Huttens nach Basel gelangt war; die Gründe für eine öffentliche Verteidigung waren durch den Tod Huttens nicht verringert, und so trat dieselbe im September an's Licht unter dem Titel „Schwamm des Erasmus gegen die Ansudelungen Huttens" und mit der Ueberschrift: „Rechtfertigung gegen den Vorwurf Ulrich Huttens."[2]) Sie ist ein Meisterstück von Klarheit und Schärfe der Beweisführung und eine der wichtigsten Urkunden über die Stellung des Erasmus zur Reformation, die nur leider bisher viel weniger gelesen worden ist als Huttens wahnsinnige Anklage.

Was zunächst die Beschuldigung des Freundschaftsbruches Seitens des Erasmus betrifft, so ist dieselbe ganz hinfällig, weil Erasmus eine persönliche Unterredung mit Hutten keineswegs abgelehnt, sondern nur den Wunsch ausgesprochen hatte, daß sie womöglich unterbleiben möge. Jeder Unbefangene muß anerkennen, daß Erasmus sehr triftige gerechte Gründe zu seinem Verhalten besaß. Hutten hatte durch zahlreiche Schriften den Papst mit den größesten Beleidigungen überhäuft, in seinen letzten Veröffentlichungen gegen den Kurfürsten von der Pfalz zum Aufstand aufgefordert; sobald es bekannt geworden wäre, daß Erasmus mit ihm Verkehr gepflogen habe, würden die Mönche, die ihn seit vielen Jahren ingrimmig als Ketzer angeklagt hatten, in allen Ländern das

[1]) Abdruck des Schreibens bei Heß 2, 572—573, auch Böcking 2, 256. Wenn Heß in der Vorrede zu Teil 2, S. IX, daraus folgert, Erasmus habe „alles darauf angelegt, ihm den Schutz, den man ihm in Zürich angedeihen ließ, wieder zu entziehen, so ist das völlig unrichtig. Auch Strauß 2, 316, gibt den Wortlaut nicht genügend genau an, und erweckt dieselbe falsche Vorstellung wie Heß.

[2]) Spongia Erasmi aduersus aspergines Hutteni. — Purgatio Erasmi Rot., ad expostulationem Ulrici Hutteni. Basel September 1523. Erasmi Opera (Basel) 1540. 9, 1339—1374. Ich zitiere des Erasmus Spongia nach der ersten Ausgabe Basel 1523 mense Octobri, klein 8°, welche die einzelnen Teile mit Buchstaben und Zahlen unterscheidet. Einen Abdruck gibt auch Böcking, Hutteni Opera 2, 265—324, der sich, angesteckt von der Einseitigkeit von Strauß, nicht enthalten kann, ein schmähendes Epigramm des Euricius Cordus an die Spitze der Urkunde zu stellen (!). Eine Deutsche Uebersetzung der Spongia lieferte Stolz, Joh. Jak., Ulrich v. Hutten u. s. w. Zwei Gegenschriften. Aarau 1813.



lauteste Geschrei erhoben haben, und die Folge wäre gewesen: gänzliche Ungnade des Papstes und des Kaisers, die ihn bisher gegen die Mönche geschützt hatten, Unterdrückung seiner Schriften und Verlust seines Gehaltes als kaiserlicher oder Burgundischer Rat, am Ende vielleicht, wenn in Basel eine papistische Strömung die Oberhand gewann, die Eröffnung des Ketzerprozesses gegen ihn; fanden es doch sogar die zur Eidgenossenschaft gehörigen Städte Basel und Mülhausen im Elsaß geraten, Hutten das freie Geleit zu kündigen. Wäre Hutten von wahrer Freundschaft gegen Erasmus beseelt gewesen, so hätte er dessen Beweggründe anerkennen müssen und nicht, wie er nachher tat, von Freundschaftsbruch reden dürfen. Uebrigens ist hier die landläufig gewordene Annahme, daß zwischen dem jetzt 57jährigen Erasmus und dem 36jährigen Hutten bis dahin eine innigere Freundschaft bestanden habe, entschieden zurückzuweisen. Hutten hat in seinem ganzen Leben den Erasmus überhaupt nur dreimal auf wenige Stunden persönlich gesprochen, schon seit 3 Jahren keine Briefe mehr von ihm erhalten; auch früher bestand kein eigentlicher Briefwechsel;[1]) Erasmus schätzte an Hutten die dichterische Begabung, den Freimut und die patriotische Begeisterung, und legte darum wiederholt sein gewichtiges Wort zu seinen Gunsten ein, die Hoffnung äußernd, daß das Ungestüm der Jugend mit zunehmendem Alter sich mäßigen werde (oben S. 52); den schlimmen Streich, den ihm Hutten im Juni 1520 durch Veröffentlichung des Erasmischen Briefs an den Kardinal von Mainz gespielt (S. 66. 106), hatte Erasmus verziehen und noch in der dritten Ausgabe seiner Anmerkungen zum Neuen Testament vom Jahre 1522 das Lob Huttens stehen lassen; aber vergessen ließ sich doch jene grobe Unzuverlässigkeit Huttens nicht; in einer mündlichen Unterredung hätte er zweifellos die großen Fragen des Tages zur Sprache zu bringen versucht und Erasmus genötigt, das Eingehen darauf zu verweigern oder, wenn Erasmus sich zu Aeußerungen darüber herbeigelassen hätte, diese wohl wiederum an die große Glocke gehängt; der Vorgang von 1520 ließ nicht viel Vertrauen mehr übrig.

Die widerwärtige und ansteckende Krankheit, an der Hutten litt, mag die Abneigung des Erasmus gegen persönliche Begegnung erhöht haben; entscheidend war sie nicht.[2])

Hutten behauptet, es sei ihm von Baslern mitgeteilt worden, daß Erasmus gedroht habe, „Luthern und Hutten anzugreifen, um diese Sekte

---

[1]) Erasmus bemerkt in dieser Hinsicht Spongia f. 5: „Quid autem improbius quam Huttenum sumere censuram morum meorum, qui nunquam mecum egerit consuetudinem, nisi quod semel atque iterum congressus sit, et semel, aut ad summum bis mihi fuerit conviva?"

[2]) In der Ausgabe der Colloquia, die eine Vorrede vom 1. August 1523 hat, aber erst 1524 erschienen ist, spricht Erasmus in dem Abschnitt „Die ungleiche Ehe" seinen Abscheu gegen die venerische Krankheit aus, und verlangt, daß man die Angesteckten wie ehemals die Aussätzigen absondere oder töte; wäre er der Papst, so würde er jede Ehe mit einem solchen Kranken, der sich für gesund ausgegeben, auflösen. Die Neuzeit beginnt, das Richtige an diesen Forderungen zu verwirklichen.



zu unterdrücken"; durfte er, der des Erasmus frühere Haltung genau kannte, einer solchen Ungeheuerlichkeit Glauben schenken, und war es nicht vielmehr Freundespflicht, zuvor bei Erasmus selbst anzufragen? Hatte er nicht auch unterm 25. März von Erasmus die briefliche Versicherung unveränderter Gesinnung desselben erhalten? Er gibt an, selber anfänglich nicht geglaubt zu haben, aber durch den Brief des Erasmus an Markus Laurinus, Dekan des Kollegiums St. Donatus bei Brügge, vom 1. Februar 1523 zum Glauben gekommen zu sein. Das ist rein unverständlich, da Niemand aus demselben feindselige Absichten gegen Luther und seine Anhänger herauslesen kann.

Beweise des Abfalls des Erasmus sollen ferner sein: daß er Hochstraten geschmeichelt, ihn „ehrwürdigen Vater" genannt, den Universitäten Löwen und Cöln Lob gespendet, dagegen den Johann Reuchlin aus Eifersucht verkleinert und beschimpft habe. Nun lese man die Verteidigung des Erasmus und frage sich, ob solche Vorwürfe nicht völlige Urteilslosigkeit verraten?

Es lagen fünf Briefe des Erasmus an Reuchlin vor, geschrieben aus England und Antwerpen, wahrscheinlich aus der Zeit vom April bis Juni 1515, worin Erasmus seinem Capnion die höchste Bewunderung und Verehrung ausspricht, und ihm berichtet, wie warme Verehrer er unter hervorragenden Engländern zähle.[1]) Er verwendete sich auch 1515 für Reuchlin auf dessen Bitte bei Papst Leo X. und bei den Kardinälen Grimani und St. Gorny;[2]) und am 11. August 1519 ermahnte er den Ketzermeister Hochstraten zur Betätigung christlicher Milde und Mäßigung gegen denselben. Sogleich nach Reuchlins Tod, 30. Juni 1522, widmete er ihm in der neuen Ausgabe der Colloquia von 1522 einen verherrlichenden Nachruf (Apotheose).[3]) (Vgl. schon oben § 13 S. 74.)

Auch Eifersucht auf den Ruhm Luthers bezeichnet Hutten als einen der Gründe, warum sich Erasmus neuerdings feindlich zu ihm gestellt habe, eine ebenso erbärmliche Beschuldigung wie die vorige.

Der Vorwurf Huttens, Erasmus habe sich zu dem Versprechen, gegen Luther zu schreiben, durch Geld und Zusage von Pfründen und sogar Bistümern verleiten lassen, ist weiter nichts als eine bodenlose Lüge. Natürlich wären die Päpste gerne zu jeder Freigebigkeit bereit gewesen, um einen Mann wie Erasmus auf ihre Seite zu ziehen, und Hadrian VI. hat ihn wiederholt aufgefordert, nach Rom überzusiedeln, wo ihm vielleicht selbst ein Kardinalshut nicht gefehlt haben würde; aber wo ist der Beweis, daß Erasmus jemals auch nur einen Fingerzeig gegeben hätte, für solche Gunstbezeigungen empfänglich zu sein? Er wußte wohl, daß

---

[1]) Abgedruckt in Illustrium virorum epistolae ad J. Reuchlin. Hagenau Mai 1519. (s. II bis t. I.)

[2]) Thudichum, F., Papsttum u. Reformation S. 442.

[3]) Die Apotheose schickte Erasmus schon am 22. Dez. 1522 an Jakobus Landavus Bavarus. — Opera, ed. Lugd. Bat. 1706. III., col. 739. — Epistolae Nr. 642.



er mit Annahme derselben seine Freiheit geopfert, seine Vergangenheit verleugnet, ja seine persönliche Sicherheit auf's Spiel gesetzt haben würde, sobald er sich aus seinem Asyl Basel entfernte; er wußte, was er von den mönchischen Ketzermeistern zu erwarten hatte. Auch die verschiedenen Anerbietungen der Könige von Frankreich und Polen, an ihren Hof zu kommen, hat er allezeit abgelehnt.

Hier ist der Vorwurf zu prüfen, daß er die Uebung gehabt habe, seine Bücher hochgestellten Personen, Fürsten, Bischöfen, zu widmen, „um ihnen zu schmeicheln und von ihnen Geschenke zu erhalten." Auch dieser erweist sich als völlig hinfällig. Der Zweck solcher Widmungen bestand lediglich darin, hochstehenden Männern Dank zu zollen für ihre freundliche Teilnahme an den wissenschaftlichen Bestrebungen und sie darin zu bestärken, in einigen Fällen auch bei Schriften aus dem Bereich der Theologie, um die Annahme der Widmung seitens des Papstes oder eines Bischofs den ihm feindlichen Dominikanermönchen als Schild entgegen halten zu können, wie das namentlich für die Widmung des Neuen Testaments mit Anmerkungen von 1516 zutrifft.

Die Paraphrase vom Evangelium Matthäus 1522 widmete er Kaiser Karl V., die vom Evangelium Johannes dem Erzherzog Ferdinand I., die von Lukas 1523 König Heinrich VIII. von England, die von Markus 1524 König Franz I. von Frankreich, die Apostelgeschichte Papst Clemens VII., doch sicherlich auch zu dem Zweck, diese Herrscher darauf hinzuleiten, sich mit den heiligen Schriften mehr zu befassen.

Die Geschenke, mit welchen solche Widmungen verdankt wurden, waren im ganzen sehr gering; Erasmus hat sich im Jahr 1524 bewogen gefühlt, in seinem unten noch zu besprechenden Schreiben an Botzheim alle Geschenke dieser Art mit Tag und Datum, Namen der Schenker und Wert aufzuzählen; diese genauen Angaben mochten für manchen Gönner nicht sehr schmeichelhaft lauten, denn viele hatten sich mit Worten des Dankes begnügt, oder ein sehr kleines Geschenk gesendet; aber die Nachwelt muß dem Erasmus für diese Rechenschaft dankbar sein, da sie so in den Stand gesetzt ist, die Verläumder zum Schweigen zu bringen. Auch der Behauptung, daß er von dem Verleger Johann Froben große Honorare empfangen habe, tritt er entgegen und ruft den damals noch lebenden Froben zum Zeugen auf, daß er nur sehr mäßiges empfangen habe, was ihm ohnehin durch Froben nur aufgedrungen worden sei, unter dem Anführen, es werde aus der Gesellschaftskasse bezahlt. Auch die Gastfreundschaft des Froben habe er nie umsonst in Anspruch genommen, sondern, als er zehn Monate in seinem Hause lebte, auf Annahme voller Vergütung bestanden.

Den Johann Reuchlin pflegen die Verkleinerer des Erasmus mit solchen Beschuldigungen der Eitelkeit und Geldsucht zu verschonen; derselbe hat aber, seit er ein berühmter Mann und von den Dominikanern

angefochten worden war, alle seine erheblicheren Bücher hohen Herren gewidmet, um sich ihrer Gunst und ihres Schutzes zu versichern: Constantinus Magnus 1513 dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen. S. Athanasius, in librum Psalmorum 1515, dem päpstlichen Kämmerer und Sekretär Jakob Aurelius von Questenberg. De arte cabalistica 1517 dem Papste Leo X. De accentibus et orthographia linguae hebraeicae 1518 dem Kardinal S. Chrysogoni Adrian in Rom. Liber S. Athanasii de variis quaestionibus 1519, dem Kurfürsten-Kardinal Albrecht von Mainz.

Auch der Dichter Hans Sachs widmete seine Gedichte verschiedenen angesehenen Personen.

Wenn endlich Hutten den Erasmus der Eitelkeit zeihet, weil er einem und dem andern ihn besuchenden Freunde einige der vielen Briefe zeigte, die er von Gelehrten, Bischöfen und Fürsten erhalten hatte, einige wenige davon auch veröffentlichte, so ist dies völlig verkehrt. Erasmus antwortete: Er habe noch nicht den zehnten Teil solcher Briefe vorgezeigt oder erwähnt; er habe z. B. bisher völlig verschwiegen, daß der Kaiser, Erzherzog Ferdinand, die Könige von Frankreich und von England ihm zum Teil wiederholt auf's anerkennendste geschrieben haben; wenn er zuweilen solcher Gunstbeweise erwähne, so geschehe es, um sich gegen die Unverschämtheit mißgünstiger Feinde zu schützen, da er mit anderen Schutzmitteln sich derselben nicht erwehren könne und bisher gegen ihre Unredlichkeit nicht mit anderem Schilde bestanden sei als mit seiner Unschuld und der Gunst guter Fürsten.[1])

Außer der Käuflichkeit, Eitelkeit und Eifersucht beschuldigt Hutten den Erasmus noch der Feigheit. Hierauf ist noch später zurückzukommen.

Ich stehe nicht an, einen Teil der geisteskranken Vorwürfe Huttens auf die Schultern Martin Luthers zu laden, der mit solchen Vorwürfen vorangegangen war.

Wir kommen nunmehr zur eigentlichen Hauptfrage: Hat Erasmus in früherer Zeit jemals den Standpunkt Luthers geteilt, den er jetzt aus schlechten Beweggründen soll verlassen haben? Erasmus verneint dieselbe, und mit vollem Recht.

„In meinen Reden über den Römischen Stuhl — sagt er — habe ich niemals Unbeständigkeit gezeigt. Die Tyrannei und Raubsucht und die übrigen Mängel, über welche schon längst bei allen guten Männern Klage gewesen ist, habe ich nie gebilligt; die Ablässe verdamme ich nirgends schlechtweg, wenn ich auch jene unverschämten Schenkwirtschaften (cauponationes) immer verabscheut habe; wie ich über die Zeremonien denke, bekunden meine Bücher an vielen Stellen. Aber wo habe ich das kanonische Recht und die Beschlüsse der Päpste verwünscht? Wenn es Kirchen gibt und Bischöfe und Erzbischöfe, warum soll es so unvernünftig sein, die erste Stelle unter diesen dem Römischen

[1]) Spongia g.

Papst zuzugestehen? Die große Gewalt aber, welche sich dieselben im Lauf einiger Jahrhunderte angemaßt haben, hat Niemand mich verteidigen hören.“ (e 2 u. 3.)

Erasmus schildert dann verschiedene Arten von Leuten, die sich Lutheraner nennen (e 3): „Es gibt gelehrte und nach meiner Meinung durchaus nicht schlimme Leute, welche darnach verlangen, es möchte die Gewalt des Römischen Papstes zu Fall kommen, welche anstatt eines weltlichen Fürsten einen evangelischen Lehrer, anstatt eines Tyrannen einen Vater verlangen; wünschen, daß die Tische der Käufer und Verkäufer im Tempel umgestürzt würden, die unerträgliche Unverschämtheit der Ablaßhändler, der Bußprediger, der Dispens- und Bullen-Träger gehindert werde; wünschen, daß vieles von den Zeremonien abgetan und das Streben nach wahrer Frömmigkeit vermehrt werde; welche verlangen, es solle die beinahe vergangene Kraft des Evangeliums wieder aufleben, die Lehren und Meinungen der Menschen dem Ansehen der göttlichen Schrift weichen, menschliche Verordnungen nicht den Vorschriften Gottes vorgezogen werden; welche dagegen sind, Entscheidungen der Schulen irgendwie die Bedeutung eines Orakels zuzugestehen; es schmerzlich empfinden, daß das Christen-Volk mit allerlei menschlichen Satzungen, wie über Wahl der Speisen, Menge der Feste, Reservat-Fälle, verbotene Verwandtschafts-Grade, geistliche Verwandtschaft beschwert werde; welche auch manche menschliche Einrichtungen dem öffentlichen Wohl entsprechend abgeändert wünschen, z. B. das Eingehen von Ehen durch bloße Einwilligung (solo consensu); welche verlangen, daß die durch allzuviele Fesseln gebundenen Gewissen der Menschen freigemacht, die Versammlungen frei und geheiligt seien; welche verlangen, die Bischöfe, welche jetzt großenteils nichts anderes als weltliche Fürsten sind, sollten in Wahrheit Bischöfe, die Mönche, jetzt der Ausbund der Weltlichkeit, in Wahrheit Mönche sein. Diese sind für Luther günstig gestimmt, weil er nach dieser Richtung tapfer angegriffen hat. Mit diesen bleibt, wenn ich auch nicht ihr Verbündeter bin, gewißlich die alte, durch das Band der Wissenschaften geschaffene Freundschaft bestehen, wenn wir auch nicht in allem übereinstimmen.“ — Andere, fährt Erasmus fort, seien unwissende, urteilslose, sittenlose, verläumderische, gewalttätige Menschen, die der evangelischen Sache nur schaden, und zu deren Unterdrückung sich die Obrigkeiten genötigt sehen würden.

Sehr entschieden verwahrt er sich dagegen, zur Lutherischen „Partei“ (factio) gerechnet zu werden. Partei nenne er eine Geistes-Voreingenommenheit, die auf alles, was Luther geschrieben hat, schreibt und schreiben wird, gleichsam eingeschworen ist. (d 5.) Er habe das schon vor 3 Jahren an der Spitze der Colloquia abgelehnt; „wenn mich Jemand so berauscht gesehen hat, daß ich den ganzen Luther billige, müßte ich mir gefallen lassen, statt Erasmus ein fliehender Schild-Wegwerfer ge-

nannt zu werden“. „Ich habe mir stets das Recht gewahrt, über Luthers Lehre zu disputieren. Ich halte Luther für einen Menschen, der getäuscht werden und täuschen könne. Luther wird mit den andern vorübergehen, Christus bleibt in Ewigkeit. Wo Luther durch Christi Geist geführt wird, bete ich, daß Christus mit Glück segne, was er tut, andernfalls jammert mich das öffentliche Unglück“. (d 5.) — „Für wenig geeignet ist es zu halten, wenn man jetzt mit Lärm und Bitterkeit über Lehrsätze (Paradoxa) streitet, die überhaupt ganz dunkel sind, oder über die man verschiedener Meinung sein kann. Während wir ohne Ende zanken, ob es ein gutes Werk des Menschen gebe, geschieht es, daß wir in Wirklichkeit gar kein gutes Werk haben; während wir streiten, ob der bloße Glaube ohne Werke das Heil bringe, geschieht es, daß wir weder die Frucht des Glaubens, noch den Lohn guter Werke erlangen. Manche Sätze sind aber von der Art, daß, wenn sie auch noch so wahr wären, es nicht nützlich erscheint, sie dem Volk zu Ohren zu bringen, wie: der freie Wille sei nichts als ein leerer Name; jeder Christ sei Priester und könne Sünden vergeben und den Leib Christi konsekrieren; nur der bloße Glaube mache gerecht, unsere Werke trügen nichts dazu bei. Wenn solche Lehrsätze unter das Volk geworfen werden, was werden sie anderes erzeugen, als Uneinigkeit und Aufruhr?“ (h. 2.)

Erasmus stand den allgemeinen Anschauungen der Brüder (Waldenser) viel näher als denjenigen Luthers; als die Brüder ihn im Jahre 1511 in Löwen aufsuchten und ihn, nicht um Beitritt zu ihrer Brüderschaft, sondern bescheiden nur um eine Begutachtung ihres Bekenntnisses ersuchten, empfing er sie freundlich, lehnte aber ihre Bitte ab, aus sehr guten und wichtigen Gründen (vgl. oben S. 208—209); nachher, im Jahre 1525, haben die Zwinglianer in Basel ihn mit Gewalt auf ihre Seite ziehen wollen, wie wir später sehen werden.

Hutten hatte es ferner dem Erasmus zum schweren Vorwurf gemacht, daß er in einem Bücher-Katalog drei Gespräche „gegen Luther“ als von ihm in Arbeit genommen angekündigt habe; Erasmus antwortet: „Ich habe nirgends angekündigt, gegen Luther zu schreiben, sondern ‚über die Lutherische Angelegenheit‘, und darüber mehr eine vergleichende Zusammenstellung, als eine Disputation zu geben; ich habe sie kaum angefangen und wenig im Sinn, sie zu vollenden. Den Leser habe ich auch ermahnt, aus diesem Versprechen keine Vorentscheidung herzuleiten. Erstens habe ich diese Gespräche überhaupt nicht versprochen, und wenn ich sie versprochen habe, so habe ich sie nicht dem Volk, sondern dem Papst und dem Kaiser versprochen, damit es bei deren Entscheidung stehe, ob sie zurückgehalten oder herausgegeben werden sollen. Darin verspreche ich aber die höchste Billigkeit gegen Luther; wie weiß daher Hutten, ob durch diese Gespräche Luther unterstützt oder niedergeschlagen werden wird; denn beides kann geschehen.

Uebrigens, warum sollte es verboten sein, auch gegen Luther zu schreiben? Wenn seine Lehre echt ist, so wird sie durch Widerspruch, so wie das Gold durch Feuer reiner wird, noch mehr hervorleuchten; wenn sie falsch ist, wird sie von Jedermann mit Recht angefochten.“ (d 5.)

Erasmus hat von Anfang an geraten, daß Luther evangelische Mäßigung und Sanftmut bewahren möge, und als Luthers Schriften immer leidenschaftlicher wurden, hat er dies in Briefen und Druckschriften mißbilligt, insbesondere die Schmähungen gegen den Papst, gegen König Heinrich VIII. von England, gegen den Herzog Georg von Sachsen und viele andere hochgestellte Leute und Gelehrte. In der Verteidigung gegen Hutten sagt er in dieser Hinsicht: „Wenn mir Luther drei- und vierfach Bruder wäre, wenn ich seine Lehre völlig billigte, so müßte ich doch eine so große Starrköpfigkeit im Behaupten und eine so bittere, fortwährend angewandte Schmähsucht nur aufs entschiedenste mißbilligen; ich kann auch bis jetzt meinen Sinn noch nicht überreden, daß der Geist Christi, der die Sanftmut selbst ist, in einem Herzen wohne, aus dem so große Bitterkeit hervorstrudelt.“ (e 5 und f.) Eine solche Sprache hielt er für unklug und höchst schädlich; und wer könnte leugnen, daß dieselbe sehr viele hohe und einflußreiche Männer gekränkt, erbittert und in das feindliche Lager getrieben, die Reformation in vielen Ländern vereitelt oder aufgehalten hat. Auch dem Johann Reuchlin hatte Erasmus im Jahre 1513 geraten, die Orden nicht zu beleidigen und es beklagt, daß er in seiner Apologie so aufgebraust war. (g 5.)[1])

Erasmus erkannte mit voller Klarheit, daß die Lehren Luthers zum Versuch eines gewaltsamen Umsturzes aller bestehenden kirchlichen Verhältnisse führen würden; einen solchen Versuch hielt er aber für aussichtslos; er hatte schon im Juni 1520 sich gegenüber Hutten's Kriegsplänen so ausgesprochen, und äußerte jetzt die Besorgnis, jede gewaltsame Auflehnung werde ein Sinken der Wissenschaften und der guten Sitten nach sich ziehen, und überall, wo die alte Kirche und die Mönche die Herrschaft behaupteten, würden sie unduldsamer und härter verfahren als vorher. Seiner Meinung nach mußte der Fortschritt innerhalb der alten Formen, durch Pflege der Wissenschaften und Ausbreitung des Evangeliums erstrebt und den Menschen Zeit gelassen werden, sich nach und nach mit den neuen Gedanken zu befreunden.[2]) Auf Christtag 1523 schrieb er an Joh. Botzheim (Opera 3, 724): „So sehr hasse ich die Zwietracht und liebe die Eintracht, daß ich fürchte, ich würde, vor die Entscheidung gestellt, eher einen Teil der Wahrheit im Stiche lassen, als die Eintracht stören, soweit ich vermöchte.“ Am 30. Januar 1524 ebenfalls an Botzheim: „Ich verurteile diejenigen, welche Oel in's Feuer gießen, und eine Krankheit, die schon länger als tausend Jahre sich

[1]) Thudichum, F., Papsttum und Reformation im Mittelalter S. 437.
[2]) Erasmus an Melanchthon.



festgesetzt hat, mit gewaltsamen Arzneien urplötzlich heben wollen, mit höchster Gefahr für den ganzen Körper."

Seit dem 2. Januar 1522 hatte man ja einen Niederländer, Hadrian VI., zum Papst, der die Absicht bekundete, die Schäden der Kirche zu bessern, und es ließ sich hoffen, daß derselbe auch bald ein allgemeines Konzil berufen werde, um dabei mitzuwirken, und daß in diesem eine Mehrheit sich der Reform geneigt finden werde, da die Welt damals noch sehr viele aufgeklärte und wohlwollende Bischöfe zählte. Es sei der richtige Weg, wenn die Gelehrten sich darüber beraten würden, was zum Heil des christlichen Volks und zum Ruhm Christi zu tun sei, und dem Papst und dem Kaiser in geheimen Schriften dies vortrügen. (h 2.) Mag das ein Irrtum gewesen sein, so war es wenigstens ein höchst nützlicher; die merkwürdige Tatsache, daß die Deutschen Bischöfe in ihrer Mehrheit bis 1524, ja bis 1526, eine friedliche Reform der Kirche für möglich hielten, und in die darauf gerichteten merkwürdigen Beschlüsse des Deutschen Reichstags willigten, muß in vielem Betracht als ein Werk des Erasmus betrachtet werden; er stand als der Führer dieser friedlichen Reform da. Ohne diese Wirkung seiner Tätigkeit wäre die Lutherische Bewegung niemals zu Bedeutung gelangt, sondern in der Geburt erstickt worden.

Es ist weiter nicht zu vergessen, daß die Reformation in Deutschland von Anfang an eine nationale Bewegung, eine Auflehnung des Deutschen Geistes und Selbstgefühls gegen die Herrschaft der Italiener gewesen ist. Erasmus aber war kein Deutscher, sondern ein Niederländer, der sich vermöge seines ganzen bisherigen Lebenslaufs und seiner Tätigkeit als Weltbürger fühlte, dem es nicht darauf ankam, ob ein Umsturz der Hierarchie in Deutschland oder gar nur in Kursachsen und einigen Grafschaften und Städten möglich und von Nutzen sein möchte, sondern vielmehr darauf, was der ganzen Christenheit fromme und für sie ausführbar sei.

Die geschilderte Denkweise des Erasmus war das für sein Verhalten in Sachen der Reform Entscheidende; es fielen für ihn aber außerdem edle Gemüts-Eigenschaften und Rücksichten der Klugheit in's Gewicht.

Mit vielen Kardinälen, Bischöfen und anderen Prälaten verband ihn seit langen Zeiten eine aufrichtige Freundschaft; wie sollte er es mit den einfachsten Gefühlen der Treue vereinigen, sie niederzuwerfen? Noch viel höher war er den Päpsten, Leo X., Hadrian VI. und nachher auch Klemens VII., verpflichtet; der erstere hatte ihn von den meisten Fesseln des Mönchtums aus Wohlwollen losgesprochen, alle drei aber seine Person und seine Schriften gegen die Anklagen der Mönche und Inquisitoren unentwegt in Schutz genommen. Wie hätte Erasmus dies mit schnödem Undank lohnen können?[1]) Wäre dies aber nicht auch die allergrößeste

[1]) Erasmus: „Wenn ich allen denen, welche Gegner Luthers sind, die Freundschaft aufsagen wollte, würde ich kaum Einen übrig behalten von solchen, denen ich Alles schulde."

Torheit gewesen? Man versetze sich doch einmal unbefangen in die Lage von Erasmus. Wenn er die alte Kirche verließ und Papst und Bischöfe tötlich bekämpfte, verlor er seinen kaiserlichen Jahrgehalt, der zu seinem Leben notwendig war; durch Bücher, die ihm ohnehin nicht viel einbrachten, würde er gar nichts mehr haben verdienen können, denn sie würden sofort in allen Ländern verboten worden sein, und er, der bereits 57jährige und kränkliche Mann als Bettler dagestanden sein. Die Unterdrückung seiner Bücher wäre ihm aber, wie er oft hervorgehoben hat, das Aergste gewesen, die Auslöschung des Lichtes, welches er glaubte nicht bloß seinen Zeitgenossen, sondern auch künftigen Geschlechtern angezündet zu haben.

Es ist hier noch mit einigen Worten des Vorwurfs der Feigheit zu gedenken, den Hutten gegen Erasmus erhoben hat, und den so viele bis auf diesen Tag leichthin nachsprechen. Möchten diese sich doch selber ehrlich fragen, wie weit sich ihr eigener Opfermut erstreckt, und ob sie nicht schon um ganz geringer Nachteile willen sich kluges Schweigen aufzuerlegen gewohnt sind. So sehr wir auch heutzutage allen Menschen lobenswerten Mut wünschen, so wenig halten wir uns für berechtigt, jeden Zaghaften öffentlich der Feigheit und Verräterei zu zeihen. Erasmus selbst hat Folgendes geantwortet: „Wer die Freiheit erwägt, die in meinen Büchern zu Tage tritt, wird mich schneller irgendwo der Kühnheit als der Furchtsamkeit beschuldigen; — — so viel Mut wie Hutten, der sich vor seinen Feinden in festen Burgen und andern Schlupfwinkeln verbirgt, besitze ich auch noch; mögen die Jünglinge kämpfen, ich bereite mich bereits für den Tag vor, der mich von hier vor den Richterstuhl Christi abruft, welcher, obwohl er für jeden kommen wird, doch gewiß für mich nicht entfernt sein kann; — — mein Alter, meine Kränklichkeit gestattet mir nicht, herumzuschweifen und Entbehrungen zu tragen, gestattet mir nicht, mich zu verbergen und zu flüchten.“ (f. 5.)

In einem Briefe an einen Freund hat Erasmus einst bescheiden bekannt: „Nicht alle haben genug Stärke zum Martyrium; ich fürchte, wenn es zu einem Zusammenstoß käme, würde ich Petrus nachahmen“; als ihm nun aber Hutten den wenig schönen Vorhalt machte: „Du bist ja jetzt ohnehin dem Ende deines Lebens nahe, warum brauchst du den Tod jetzt so sehr zu fürchten?; für die Wahrheit muß man auch zu sterben wissen“, — erteilte Erasmus die treffende Antwort: „Auch dies werde ich nicht verweigern, wenn etwa der Fall dazu beruft; aber für Luther und für Luthers Lehrsätze habe ich nicht im Sinn, in den Tod zu gehen. Christi Märtyrer möchte ich sein, wenn dieser die Stärke verleiht, nicht der Märtyrer Luthers.“ (f. 5.) Damit hatte er wahrlich nur zu sehr recht; er wußte bereits sehr wohl, in wie viel wichtigen Beziehungen Luther an Lehrsätzen der alten Kirche festhing, die Erasmus längst abgestreift hatte; er wußte, wie er darum von Luther

bereits öffentlich feindselig angelassen war,[1]) ebenso wie die Brüder und Karlstadt, und sah voraus, daß aus dem Luthertum eine durchaus unduldsame neue Richtung sich entwickeln müsse. (h. c. 3.) Die im Herbst 1524 gegen Karlstadt und seine Anhänger in Sachsen verfügte Landesverweisung, die 1527 auf Betrieb Luthers zu einem allgemeinen Gesetz erhoben wurde, die Grausamkeiten gegen die Wiedertäufer haben diese Befürchtung nur zu schnell bestätigt.

Am Schluß seiner Verteidigungsschrift „Schwamm" beklagt Erasmus den in der Welt eingerissenen Zustand. „Das ganze Leben der Christen ist allerwärts voll von unsinnigsten Kriegen, Unruhen, Räubereien, Streit, Haß, Schimpferei, Betrug, Hinterlist, Ueppigkeit und Wollust, nirgends ist etwas Gesundes." — „Ich möchte die Großen der Kirche und die weltlichen Fürsten beschwören, daß sie ihre Neigungen und Privat-Vorteile dem öffentlichen Wohl und dem Ruhm Christi hintansetzen. So ist es der Wille Jesu Christi, und wenn wir darnach handeln, wird er mit uns sein und unser Tun begünstigen und segnen. Wem der Geist Christi die Gabe einer tieferen Gelehrsamkeit mitgeteilt hat, der teile sie gutgemeint mit, in aller Sanftmut diejenigen tragend und duldend, welche das Vorgetragene nicht so schnell zu erfassen vermögen, so wie auch der Herr Jesus die Schwäche der Seinigen lange ertragen hat, bis sie Fortschritte machten. Die Fürsten und Bischöfe sind Menschen, sie können wanken und sich irren; wie viel zuträglicher ist es, sie höflich zur Erkenntnis der Wahrheit hinzuleiten, als mit Schmähungen aufzubringen? Diejenigen auf der Lutherischen Seite, welche sich den Geist der Erkenntnis zuschreiben, mögen bedenken, daß auch sie Menschen sind, denselben Schwächen unterworfen wie die Päpste und Fürsten; ich bekenne, weder Priester-Krone (corona) noch Bischofsmütze (mitra) verleiht die evangelische Weisheit, aber der gewöhnliche Hut oder der Rittergürtel (nämlich bei Hutten) verleiht sie auch nicht." (h. 3.)

„Was wird das Ende sein, wenn die eine Partei nichts als Lärm, Streit und Beschimpfung hat, die andere Partei nichts als Strafen, Bullen, Artikel (d. h. Verhör- oder Verdammung von Artikeln) und Verbrennungen? Was ist es Großes, ein Menschlein, welches ja doch sterben wird, in's Feuer zu werfen? Etwas Großes ist es, zu lehren und zu überzeugen. Auch um jene Widerrufe bekümmert sich Niemand; denn wer legt sie anders aus als dahin: es ist vorzuziehen, mit Schande beladen, als verbrannt zu werden. Wie sehr aber findet das nicht Beifall, wenn der Bischof, welcher die evangelische Weisheit hätte lehren sollen, in Dingen dieser Welt mehr als ein (Persischer) Satrap ist, in dem, was den Glauben angeht, nichts als Verhör-Artikel, Gefängnis, Blutgericht und Verbrennung hat? Möchten sich doch die Bischöfe nicht schämen, der christlichen Liebe

[1]) Quod si rationem haberem privatorum incommodorum, nulli magis indignari debebam, quam Luthero, qui me meosque libros tanta degradavit invidia. (Spongia e).



zu dienen, dessen sich die Apostel nicht schämten. Möchte es die Gelehrten nicht verdrießen, den Bischöfen ihre Ehre zu geben.“ (h. 3.)

Am 30. Januar 1524 verfaßte Erasmus eine weitere Verteidigungsschrift, einen Brief an seinen Freund Dr. Johann v. Botzheim, Kanonikus zu Konstanz, worin er sagt: „Denjenigen, welchen der „Schwamm“ hart und herausfordernd scheinen will, gebe ich zu bedenken, welcher großen Undankbarkeit sich Hutten schuldig gemacht hat. In wie vielen Druckschriften habe ich diesen damals noch nicht sehr berühmten Mann der Welt empfohlen, mit wie vielen Briefen ihn bei Freunden gepriesen, besonders bei dem Kardinal von Mainz. In einem Briefe vergleiche ich ihn mit Thomas Morus, einem Manne, so lauter, treuherzig, wohlwollend, verständig, wie die Sonne seit vielen Jahrhunderten nichts gesehen hat. Mit wie ungewöhnlicher Lebhaftigkeit verkündige ich sein Lob in dem jetzt zum drittenmal aufgelegten Werk des Neuen Testaments? Auch das mögen sie bedenken, wie Hutten ohne irgend einen von mir dazu gegebenen Anlaß eine Freundschaft gekündigt hat, die nur aus den dringendsten Gründen hätte zerrissen werden dürfen; dann, wie er nicht bloß die Rechte der Freundschaft verletzt, sondern auch wie aus einem Hinterhalt mehr als feindlich sowohl dem Ruf als dem Leben des Freundes nachgestellt hat. Denn der Sachverhalt lehrt, daß Hutten in keiner anderen Absicht so gegen mich geschrieben hat, als um den mit der Feder abzuschlachten, an den er mit dem Schwert nicht heran konnte.“ Erasmus hebt noch hervor, daß er in dem „Schwamm“ das Privatleben Huttens noch geschont habe, das, um gelinde zu reden, ein „militärisches“ gewesen sei, also nicht geredet habe von seinen Ausschweifungen, die durch seine elende Krankheit bewiesen werde, vom Würfeln, betrogenen Gläubigern, Erpressungen, wie die an den Karthäusern verübten, und dem Straßenraub gegen drei Aebte. Jetzt, nach Huttens Tod, sieht er keinen Grund, auch darüber zu schweigen. Sonst fügt er noch bei: „Meinerseits habe ich, als mir der Tod Huttens gemeldet wurde, in christlichem Geiste für seine Manen die Barmherzigkeit Gottes angerufen; ich höre auch, daß der Mann bei seinem Tod beklagt habe, daß er durch die Schlauheit gewisser Leute getäuscht, den Freund angegriffen habe.“

Was war nun, muß man fragen, das Urteil derjenigen Zeitgenossen, welche sich zu den Grundsätzen der Reformation bekannten? Nur der unbedeutende Otto Brunfels nahm in einer Schrift Partei für Hutten,[1]) und ein noch weniger bedeutender namens Erasmus Alber; Ambrosius Blaurer zu Konstanz lobte Huttens Angriff in einem Brief an Zwingli vom 27. Juli 1523, bevor noch des Erasmus Verteidigung erschienen war; Kapito in Straßburg zieh in einem Brief vom 6. Juli 1523 Hutten der „Undankbarkeit“ und „Unverschämtheit“.[2]) Eoban Hesse in Erfurt,

[1]) Neudruck bei Böcking 2, 325—351. 1859; auch Münch 4, 495—549.

[2]) Heß, Sal., Leben des Erasmus 2, 561. 1790.



Huttens Freund, äußerte in einem Brief an Draco vom Juli (?) 1523: „Unser Freund hat ein schlimmes Trauerspiel angeschürt. Bei mir entschuldigt er sich zwar wegen der Schrift gegen Erasmus, aber hierin nehme ich keine Entschuldigung an."[1]) Philipp Melanchthon war entrüstet, bezeichnete Huttens Vorwurf als „Verleumdung" (sukophantia), als „Wahnsinn" (mania), und als einen schweren Schaden für die gute Sache.[2])

Luther hatte sich anfänglich ebenfalls mündlich mißbilligend ausgesprochen; nach Erscheinen von des Erasmus Verteidigung aber, am 1. Oktober 1523, schrieb er an Nik. Hausmann: „Ich hätte gewünscht, daß Hutten den Vorwurf nicht verfaßt, noch weniger, daß Erasmus ihn abgewischt hätte. Wenn das mit dem Schwamm abwischen heißt, was ist dann Schmähen und Lästern?"[3]) Hierbei ist aber zu bedenken, daß der „Schwamm" über Luther Aeußerungen enthält, die demselben wenig angenehm sein konnten, und daß Luther bereits seit 1521 eine tiefe Abneigung gegen Erasmus gefaßt hatte.

In der allerneuesten Zeit sind wenigstens vereinzelte Stimmen laut geworden, welche Huttens Angriff beurteilen, wie Kapito, Eoban Hesse und Melanchthon schon damals getan haben, darunter Konst. v. Höfler, Papst Adrian VI. 1880 und F. Paulsen, Gesch. d. gelehrten Unterrichts. 1896. 1, 180—184.

§ 63.

8. Frühe Abneigung Luthers gegen Erasmus und öftere Bekundung derselben, insbesondere in Briefen vom 28. Mai 1522 und Juni 1523. Erasmus meldet dem Papst Klemens VII., daß er an einer Schrift wider Luther arbeite. Beleidigender Brief Luthers an Erasmus vom 15. April 1524. Antwort des Erasmus vom 8. Mai 1524. Schrift des Erasmus „Vom freien Willen", September 1524, und Antwort Luthers „Vom geknechteten Willen", Dezember 1525.

Erasmus von Rotterdam hatte längst, ehe Luther überhaupt öffentlich hervortrat, seine meisten und bedeutendsten Werke über kirchliche, religiöse und theologische Angelegenheiten veröffentlicht und den Weg zu einer Reformation gebahnt; er hatte sich dann seit 1518 freundlich über Luthers Bestrebungen ausgesprochen, dem Kurfürsten von Sachsen am 14. April 1519 seine Beschützung empfohlen, das am 1. November 1519 beim Kardinal Albrecht wiederholt, und dann, nachdem Luther vom Papst mit dem großen Bann belegt war, diesen Bann als unglaubhaft und grausam bekämpft und dem Kurfürsten Friedrich bei der Begegnung zu Cöln am 4. November 1520 geraten, seinen Schutz Luthern auch jetzt nicht zu entziehen, was sicherlich nicht ohne Einfluß auf die

[1]) Hessi, Hel. Eob., Epistolae famil. Lib. IV, p. 87; auch Böcking 2, 253—254.

[2]) Briefe Melanchthons an Spalatin, Joach. Camerarius und Oswald Ulian vom 23. und 24. August 1523. Corpus Ref. 1, 625—627; hiernach auch bei Böcking 2, 258—259. Strauß 2, 297—298 schwächt den Inhalt des Briefs von Melanchthon zu Gunsten Huttens ab (!).

[3]) De Wette 2, 411; vgl. auch 2, 499.



Entschlüsse des Kurfürsten geblieben ist (oben S. 61, 64, 109). Ein Parteigänger Luthers zu sein, und dessen Lehr- und Kampf-Sätze zu vertreten, lehnte er allezeit entschieden ab, und aus guten Gründen.

Luther fühlte sich von den Schriften des Erasmus von Anfang an abgestoßen und hat sie nie zum Gegenstand einer sorgfältigeren Prüfung gemacht; er hatte sich bereits aus den Briefen des Paulus und aus Augustinus ein festes theologisches Lehrsytsem gebildet und bekam nun bei Erasmus eine Beurteilung der Paulinischen Briefe, namentlich des Römerbriefs zu lesen, die seinem System widersprach, desgleichen nicht wenige abfällige Urteile über den h. Augustinus. Luther hat dies in Briefen an Spalatin und Johann Lange gleich damals ausgesprochen, z. B. in einem Brief an Spalatin vom 9. September 1521: „Ich sehe Erasmus weit entfernt von der Kenntnis der Gnade, da er in allen seinen Schriften nicht auf das Kreuz, sondern auf den Frieden blickt.“ [1]) Des Erasmus Paraphrasen, allgemein verständliche Umschreibungen des Inhalts der Neutestamentlichen Schriften, nannte Luther spöttisch Paraphroneses, d. h. Sinnlosigkeiten, die Art, wie im „Lob der Narrheit“ und in den „Vertrauten Gesprächen“ die kirchlichen Mißstände, der Aberglaube und die Roheit der Mönche mit sprühendem Witz, zugleich aber in tiefstem Ernst gegeißelt waren, mißfiel Luther, der für Witz kein Verständnis hatte, während Tieferdenkende erkannten, daß es keinen besseren Weg gab, dem Uebel herzhaft zu Leib zu gehen, als den Spott. So hat der große Denker und Gelehrte Immanuel Kant mehrmals geäußert, daß des Erasmus Satyren der Welt mehr Gutes gebracht hätten, als die Spekulationen der Metaphysiker zusammen genommen.[2]) Zu den Gründen der Abneigung Luthers gegen Erasmus gehörte insbesondere auch der, daß Erasmus sich in seinen Schriften, und zwar schon vor der Leipziger Disputation, gegen die Leugnung jedes freien Willens ausgesprochen hatte, während Luther gegen Eck den unfreien Willen behauptete.

Kaum war Luther von der Wartburg nach Wittenberg zurückgekehrt, als es ihn drängte, dem Erasmus vor aller Welt den Fehde-Handschuh hinzuwerfen, vielleicht in Folge der Wahrnehmung, daß die Auffassungen desselben mehr und mehr zur Anerkennung gelangten, wie ja auch Karlstadt sich mehr und mehr zu ihm bekannte (oben S. 197). Am 28. Mai 1522 schrieb Luther in einem Brief an Kaspar Börner, Professor in Leipzig[3]): „Daß Mosellanus[4]) über die Prädestination mit Erasmus übereinstimmt, wußte ich schon; denn er ist ein ganzer

[1]) De Wette 2, 50.

[2]) Borowski, L. E., Darstellung des Lebens und Charakters Imm. Kants (nach Hoffmann, Alfons, Immanuel Kant. 1902, S. 250).

[3]) De Wette 2, 199—201.

[4]) Petrus Mosellanus, eigentlich Schade, geb. 1493 in Bruttig an der Mosel, seit 1520 in Leipzig Magister Artium und Baccalaureus der Theologie, vorzüglicher Kenner der Griechischen und Lateinischen Sprache, der Reformation im Stillen gewogen.



Erasmianer. Ich bin umgekehrt der Meinung, daß Erasmus weniger von der Prädestination versteht oder zu verstehen kundgibt, als bisher die Schulen der Sophisten davon verstanden. Erasmus ist in dieser Sache nicht schreckhaft, so wie auch beinahe nicht in der ganzen Gesamtheit der christlichen Dinge. Die Wahrheit ist mächtiger als die Beredsamkeit, der Geist (spiritus) stärker als hohe Begabung (ingenium), der Glaube größer als die Gelehrsamkeit. Ich werde den Erasmus nicht herausfordern, auch einmal und abermals herausgefordert nicht sogleich einen Gegenschlag führen; dennoch scheint es mir nicht rätlich, daß er die Kräfte seiner Beredsamkeit gegen mich einsetzt. Denn ich fürchte, er wird in Luther keinen Favre von Estaples finden und sich nicht rühmen können, wie er sich über jenen rühmte: Alle beglückwünschen mich, daß der Franzose (Gallus) besiegt ist. Wenn er ein solches Wagnis versuchen sollte, wird er sehen, daß Christus weder die Pforten der Unterwelt, noch die Gewalten der Luft fürchtet, und ich als ein bloßer Stammelnder würde dem höchst beredten Erasmus mit Zuversicht entgegen gehen, sein Ansehen, seinen Namen und seine Gunst für Nichts achtend. Ich weiß, was in diesem Menschen ist, da ich ja auch die Gedanken des Satan kennen gelernt habe,[1]) obwohl ich erwarte, daß er von Tag zu Tag mehr das enthüllen wird, was er in mir nährt."

Dieser beleidigende Brief wurde sofort gedruckt unter dem Titel: „Urteil Dr. Martin Luthers über Erasmus von Rotterdam. Brief an einen Freund 1522"; Luther hat nie behauptet, daß dies gegen seinen Wunsch oder Willen geschehen sei.

Am 1. Februar 1523 schrieb Erasmus von Basel aus einen langen Brief an Markus Laurinus, Dekan des Kollegiums St. Donatus bei Brügge, der auch alsbald gedruckt wurde,[2]) worin er sagt: „Es ist verwunderlich, daß Luther erbost ist über meine Lehre hinsichtlich des freien Willens; ich habe diese meine Ansicht ausgesprochen in der Paraphrase zum 9. Kapitel des Römerbriefs, die schon im Jahre 1517 zu Löwen im Druck erschienen ist, also lange ehe Luther seinen, oder vielmehr den Wiklefschen (!) Lehrsatz aufgestellt hat. Ich habe noch dazu dem freien Willen einen sehr geringen Spielraum eingeräumt, um nicht leichtfertigen Schlußfolgerungen das Fenster zu öffnen. Was ich gesagt, stimmt zu demjenigen, was Origenes, Hieronymus und andere Väter gelehrt haben; und in der Paraphrase habe ich nur bewährten Lehrern folgen wollen. Wie kann denn Luther, der sich zu jeder Abweichung von den Lehren der Kirche und der Väter, und zu jeder Auslegung der heiligen Schrift berechtigt hält, Anderen das Recht bestreiten, auch eine Meinung zu haben." Er fügt zugleich einen Tadel gegen Luther bei, daß dieser gegen den

[1]) Ego novi, quid sit in hoc homine, quando quidem et Satanae cogitationes noverimus.

[2]) Der Brief an Markus Laurinus steht Erasmi Opera (Basil) 3, 871—885, mit der Jahreszahl 1523. Opera (Leiden) Epist. Nr. 650, pag. 748; auch bei Böcking, Hutteni Op. 2, 158—177. Strauß setzt den Brief auf den 1. Februar 1522 an, was unrichtig ist.

König von England mit so groben Schimpfworten herausgefahren sei; er deutete damit noch recht rücksichtsvoll auf die auch in seinem Brief gegen Erasmus betätigte Grobheit Luthers hin.

Im Juni 1523 schrieb Luther an Oekolampad in Basel:[1]) „Gott stärke dein Unternehmen, über den Jesaia zu lesen, obwohl mir geschrieben wurde, daß das Erasmus mißfällt. Aber dieses Mißfallen möge dich nicht beschweren. Was Erasmus in der Beurteilung geistiger Dinge denkt oder heuchelt, bekunden zur Genüge seine Büchlein, sowohl die ersten als die neuesten. Obgleich ich seine Stacheln irgendwo fühle, er jedoch sich so stellt, öffentlich kein Feind zu sein, so verstelle ich mich auch, als wenn ich seine Kniffe nicht verstünde, obwohl sie tiefer verstanden werden, als er selbst glaubt. Er hat getan, wozu er berufen war. Er hat die Sprachen eingeführt und von den unheiligen Studien zurückgerufen. Vielleicht wird er noch mit Mose in den Ebenen von Moab sterben;[2]) denn zu besseren Studien (was zur Frömmigkeit gehört) gelangt er nicht. Ich wünschte im höchsten Grad, er enthielte sich der Behandlung der Heiligen Schriften und seiner Paraphrasen, weil er diesen Aufgaben nicht gewachsen ist, und die Leser bei der Erlernung der Schriften voreinnimmt und behindert.[3]) Er hat genug getan, das Uebel zu zeigen; aber das Gute zeigen (soviel ich sehe) und in das Land der Verheißung führen kann er nicht. Aber was rede ich so viel von Erasmus? Nur darum, damit du dich nicht durch seinen Namen und sein Ansehn beeinflussen lässest, und dich sogar freuest, wenn du wahrnimmst, daß er sich in Sachen der Schriften über etwas mißfällig äußert, wie Einer tut, der entweder über sie nicht richtig urteilen kann, oder nicht will, wie fast der ganze Erdkreis von ihm zu denken anfängt."

Nachdem Papst Hadrian am 24. September 1523 gestorben und zu seinem Nachfolger am 19. November 1523 Klemens VII. gewählt worden war, beeilte sich Erasmus, ihn mit zwei Schreiben voll Lobeserhebungen zu begrüßen, 21. Januar und 13. Februar 1524, indem er sich zugleich wegen des Inhalts mancher seiner früheren Schriften entschuldigt und versichert, daß er, wenn er die jetzt hereingebrochenen Zeiten hätte ahnen können, entweder geschwiegen oder anders geschrieben haben würde. Uebrigens arbeite er gegenwärtig an einer Schrift wider Luther.[4]) Der Papst antwortete am 3. April 1524 höchst gnädig, teilte Erasmus mit, daß seinen Gegnern Stillschweigen auferlegt worden sei, und fügte ein Geschenk von 200 Goldgulden bei.[5]) Bald folgte eine zweite Sendung von 200 Goldgulden und aus der Hand des päpstlichen Legaten Campeggi

[1]) De Wette 2, 352–353.

[2]) Nach V Mose 34 stieg Mose von den Ebenen Moabs auf den Berg Nebo, wo ihm Jahwe das Land der Verheißung zeigte, ihm aber sagte, daß er nicht hinüberkommen solle; und so starb Mose im Lande Moab.

[3]) moratur kann auch mit „narret" übersetzt werden.

[4]) Erasmi Op. (Basil.) 3, 1. 783 und 7, 651.

[5]) Op. 3, 1, 743.



ein Privilegium, welches Erasmus von der Beobachtung der Fastengebote befreite.[1])

Anderthalb Jahre nachher hat Klemens VII. auch den Löwener Theologen Stillschweigen geboten.[2])

Daß er mit einer Schrift über Luther beschäftigt sei, ließ Erasmus nach verschiedenen Seiten verlauten.

In einem Schreiben an Botzheim vom 30. Januar 1524 sagte er: „Ich habe schon vor einiger Zeit in drei „Gesprächen“ eigentlich mehr eine vergleichende Zusammenstellung als eine Disputation über die Sache Luthers zu verfassen unternommen, übrigens mit veränderten Namen. Denn Trasymachus soll die Partei Luthers führen, Eubulus die entgegengesetzte, und Philalethes als Schiedsrichter auftreten. Das erste Gespräch untersucht, ob es nützlich sei, die Sache auf diesem Weg abzuhandeln, auch wenn Luther nur lauter Wahrheit geschrieben habe; das zweite soll einige seiner Lehrsätze umstoßen; das dritte den Weg zeigen, auf welchem dieser Sturm so beschwichtigt werden möge, daß er in der Folge nicht leicht wieder aufwache. Diese Arbeit habe ich unternommen auf Antreiben vieler hochstehender Männer, wie des Martin Caraccioli, apostolischen Nuntius beim Kaiser, des Hieronymus Aleander, des berühmten, in drei Sprachen jetzt ohne Frage gelehrtesten Mannes, der damals auch bei Kaiser Karl das Amt eines päpstlichen Nuntius bekleidete; des Johannes Glapion, kaiserlichen Rats, der nach des Kaisers Willen oft, nicht weniger angelegentlich als freundlich, an mich darum geschrieben hat. Gemahnt hat mich auch vordem Wilhelm Montijojus und jüngst der Herzog Georg von Sachsen. Aber vieles ist dazwischen gekommen, sodaß ich wenig mehr habe vor mich bringen können, als eine und die andere Seite. Meiner Natur nach fühle ich mich solcher Art von Schriften höchlich abgeneigt; ich hasse bittern Streit, fühle mich mehr zu unschuldigen Scherzen hingezogen, wie von Natur dazu geboren. Sodann bin ich mir ganz wohl bewußt, welchen Herkules solche Sache erfordere, und welcher Zwerg ich bin; wenn ich sie überhaupt drucken lasse, so werde ich es nur tun, nachdem sie von Leuten, die nach dem Ruhme Christi fragen, gelesen und gebilligt worden ist; denn nur zu diesem Ruhme soll sie gedruckt werden, um Frieden zu stiften unter zwei Parteien, von denen jede entflammt ist, entweder zu siegen oder unterzugehen. Die Besiegung der einen wird dann einen großen Untergang der evangelischen Wahrheit und Freiheit nach sich ziehen (!!), die Unterdrückung der anderen kann nicht anders geschehen, als mit der verderblichsten Verwirrung der Welt, welche auch viele Unschuldige hinein verwickeln wird. Die Lutheraner haben zwar bereits auf die bloße Nachricht von meiner Absicht großen Lärm geschlagen und mich

---

[1]) Vischer, Erasmiana S. 32. Erasmi Op. 3, 1, 972. A.

[2]) Balan 552.

der Steinigung für würdig erklärt; aber man möge doch abwarten, bis meine Schrift fertig vorliegt und dann urteilen."

Diese Aeußerungen nehmen sich aus wie ein Mittel, dem Drängen der Päpstlichen und des Kaisers vorläufig auszuweichen, seinen guten Willen zu betonen, aber die Ausführung zu verschleppen. Bereits waren Zwangsmittel gegen ihn versucht worden; die Statthalterin Margaretha hatte verlangt, daß er, wenn er seinen Gehalt ferner ansprechen wolle, nach Löwen zurückkehre, sein Asyl in Basel also aufgebe; erst auf besonderen Befehl des Kaisers hatte er endlich das Geld ausbezahlt erhalten; so berichtet der Brief an Botzheim vom 30. Januar 1524.

Um den 15. April 1524 richtete Luther einen Brief an Erasmus, den er dem Joachim Camerarius nach Basel mitgab;[1]) in demselben heißt es: „Ich hätte lieber gehabt, daß Huttens Vorwurf nicht herausgegeben worden wäre, und noch mehr, daß du die Veröffentlichung deines Schwamms unterlassen hättest, da du wohl selbst schon fühlst, wie leicht es ist, über Mäßigung zu schreiben und bei Luther Maßlosigkeit zu behaupten, wie schwer aber, ja unmöglich, sie selbst zu leisten, außer mit einer besonderen Gabe des Geistes. Ich habe nur gegen Hartnäckige und Unbändige härter geschrieben, gegen andere stets Milde gezeigt. Daß du in einigen Schriften, um die Gunst meiner papistischen Feinde zu erlangen, oder ihre Wut zu mildern, mich etwas bitter gebissen und gehechelt hast, habe ich nicht übel genommen; denn da ich sehe, daß dir vom Herrn noch nicht die Tapferkeit oder auch nicht der Sinn gegeben ist, diesen Ungeheuern frei und vertrauensvoll mit mir entgegenzugehen, so wage ich auch nicht, von dir etwas zu verlangen, was deine Kräfte und dein Maß überschreitet. Magst du auch immer nicht mit uns fühlen und die meisten Hauptstücke der Frömmigkeit entweder unfromm oder mit Verstellung (pleraque pietatis capita vel impie vel simulanter) verdammen oder in's Ungewisse setzen, so kann und will ich dir dies doch nicht als Halsstarrigkeit anrechnen. Ich wünschte, daß jene (die dich in den Kampf ziehen wollen?), aufhörten, dich anzugreifen und dein Greisenalter mit Frieden im Herrn absterben ließen, zumal unsere Sache schon so weit gediehen ist, daß keine Gefahr für sie zu befürchten steht, wenn Erasmus sie mit allen Kräften bekämpfen würde, geschweige wenn er zuweilen Stacheln oder Zähne zeigt. Wenn der Herr dir einen deines Namens würdigen Geist zu verleihen zögert, so bitte ich, du mögest bloßer Zuschauer unseres Trauerspiels sein, damit du nicht den Gegnern Hülfe leistest, insbesondere, daß du nicht Schriften gegen mich herausgibst, so wie auch ich keine solchen gegen dich herausgeben werde."

[1]) De Wette 2, 498—501; Enders 4, 319—323. 1891; Deutsch bei Walch 18, 1958—1962. Der Brief ist schnell hingeworfen und für wörtliche Uebersetzung zu lang und zu unklar; ich habe seinen Sinn in möglichstem Anschluß an den Wortlaut wiederzugeben versucht. — Daß Melanchthon den Brief nicht gebilligt hat, gesteht Luther in den Tischreden. Walch 22, 1624.



Luther setzt voraus, daß Erasmus innerlich ebenso denke wie er, und sich nur so stelle, als sei er anderer Meinung, bloß aus Furcht vor den Päpstlichen; das enthält aber einen vollkommenen Irrtum, der lediglich auf der Einbildung Luthers beruht, daß kein der Reformation Zugeneigter anders denken könne und dürfe als Luther. Wenn er dann sogar so weit geht, zu behaupten, Erasmus sage sich unfromm, oder mit Verstellung, also wider besseres Wissen und lediglich den Papisten zu lieb, von den meisten Hauptstücken der Frömmigkeit los, so lag darin ein Vorwurf, der schwerer nicht sein konnte. Natürlich, was alles zu den Hauptstücken der Frömmigkeit zu rechnen sei, war lediglich nach dem Urteil Luthers zu entscheiden.

Erasmus antwortete am 8. Mai 1524: „Was du Schwäche nennst oder Unwissenheit, ist teils Gewissen, teils Urteil. Bei manchem, was ich von dir lese, fürchte ich sehr, daß der listige Satan mit deinem Sinn sein Spiel treibt; wiederum anderes sieht nicht so aus, so daß ich wünschen möchte, diese meine Furcht sei falsch. Bekennen will ich nichts, wovon ich mich noch nicht überzeugt habe, noch viel weniger, was ich noch nicht begreife.“[1])

Wenn Erasmus, der vom Teufel sonst fast nie gesprochen hat, die Besorgnis vor einem Spiel des Satans mit Luther äußert, so gab er damit Luthern das zurück, was dieser andern gegenüber stets im Munde führte, und antwortete Luther nur nach Gebühr.[2])

Luther hatte seinen Anhängern gestattet, Abschriften von seinem Brief zu nehmen und dieselben an verschiedene Orte zu versenden, ja bald erschien der Brief im Druck. Erasmus empfand das als Kränkung, aber noch mehr; er sagte sich: aus der Bitte Luthers, daß Erasmus nicht gegen ihn schreiben möge, und der Drohung desselben, einen Angriff zu erwidern, würden die Päpstlichen herauslesen, er leiste jetzt auf seine Absicht, gegen Luther zu schreiben, aus Furcht vor Luther Verzicht oder er habe sich gar Luther gegenüber zum Schweigen verpflichtet.[3]) Diesen Schein durfte er nicht aufkommen lassen, er hielt es auch durch seine Ehre gefordert, sein Recht zu wahren, auch mit Luther über die Wahrheit zu streiten. Aber wie griff er es an. Als ein Mann von christlicher Sanftmut und hohem Verstande begnügte er sich damit, in einer Lateinischen Schrift, „De libero arbitrio“, zu untersuchen, was aus dem Alten und Neuen Testament über den „freien Willen“ des Menschen oder die göttliche Vorherbestimmung, Prädestination, zu entnehmen sei, und als Ergebnis hinzustellen, daß viele Dunkelheiten blieben, und man sich begnügen möge, das volle Licht von der Zukunft zu erwarten, wenn wir nicht mehr in einem Spiegel, sondern im reinen Licht zu sehen vermöchten. Die Schrift erschien im September 1524 gleichzeitig zu

---

[1]) Hutteni Opera, ed. Böcking 4, 409—410. Münch, Huttens W. 4, 569.
[2]) Vgl. auch die in Luthers Brief an Börner vom 28. Mai 1522 enthaltene Anzüglichkeit.
[3]) Dies spricht Erasmus aus in einem Brief an Melanchthon vom 10. September 1524.

Antwerpen, Basel, Cöln und gleich darauf in Wien.[1]) Sie behandelte eine Frage, bei der es sich um philosophische Gründe und um Auslegung von Bibelstellen handelte und die bis auf den heutigen Tag streitig ist und auch streitig bleiben wird; in keinem einzigen Punkt, der den Kampf gegen Rom betraf, tritt sie Luther entgegen. Erasmus hatte nicht dem Papst zu Lieb geschrieben, sondern nur seine stets von ihm vertretenen Ansichten neu entwickelt und begründet.

Die Papisten waren enttäuscht, aber es war ihnen doch wertvoll, daß der berühmteste Gelehrte gezeigt hatte, es stehe mit der Gelehrsamkeit des Ketzers Luther nicht zum besten; das ließ sich immerhin schon vorteilhaft verwerten, und man durfte sich der Erwartung hingeben, daß weitere Widerlegungen folgen würden.

Melanchthon schrieb am 30. September 1524 an Erasmus: „Was deine Abhandlung über den freien Willen anbetrifft, so ist diese sehr günstig aufgenommen worden. Deine Mäßigung hat sehr gefallen, obwohl du hier und da schwarzes Salz beigestreut hast.“ An Spalatin schrieb er um die gleiche Zeit: „Erasmus scheint uns nicht sehr schmähsüchtig behandelt zu haben. Ich wünsche sehnlichst, daß diese Sache, die sicher ein Hauptstück der Christenlehre ist, genau untersucht werde, und freue mich fast, daß Erasmus den Kampf aufgenommen hat. Ich habe lange gewünscht, daß Luther in dieser Sache einen erfahrenen Gegner finden möge, wie es ja Erasmus ohne Zweifel ist.“[2])

Die evangelischen Theologen in Straßburg bekundeten in einem Brief an Luther vom 24. November 1524 ihr höchstes Mißfallen über Erasmus, der fortfahre, das Gespeie seines Urteils der Schrift vorzuziehen und dem Reich Christi mehr schade, als er ihm jemals genutzt habe; durch seine Schrift seien, wie man vernehme, viele Brüder in Cöln irre gemacht worden; Luther möge nicht unterlassen, ihm zu antworten. Man ersieht hieraus, daß die Straßburger leidenschaftliche Anhänger des unfreien Willens waren, und glaubten, daß sich über alle Glaubenslehren aus der Schrift eine einzige unfehlbare Meinung gewinnen lasse, natürlich eine solche, die ihnen unfehlbar richtig dünkte. Es war das derselbe Brief, in welchem sie Luther ihre abweichende Meinung über Abendmahl, Bilder usw. zur Begutachtung vortrugen, und von Luther eine ebenso scharfe Zurechtweisung erhielten, wie sie solche sich gegen Erasmus erlaubt hatten.

Luther schwieg über ein ganzes Jahr und ließ endlich im Dezember 1525 seine Lateinische Gegenschrift, „De servo arbitrio“ („Vom geknechteten Willen“), ausgehen, die an gröbsten Ausfällen gegen Erasmus Ueberfluß zeigt.[3])

[1]) Erasmi Op. (Basil) 9, 997. Eine Deutsche Uebersetzung bei **Walch** 18, 1962—2049. 1746.

[2]) Corpus Reform. 1, 675 und 673—674.

[3]) Luthers W. (Erlangen) Eine **Deutsche** Uebersetzung, 1526 von Justus Jonas besorgt, gibt **Walch** 18, 2049—2482. 1746.



Erasmus antwortete schon am 20. Februar 1526 mit der Schrift „Beschirmung des Angriffs gegen Luthers knechtischen Willen", 1. Buch, dem 1527 ein 2. Buch folgte.[1])

§ 64.

4. Brief des Erasmus an Herzog Georg von Sachsen, Basel 12. Dezember 1524.[2])

Zu denjenigen, welche Erasmus zugemutet hatten, öffentlich gegen Luther in die Schranken zu treten, gehörte auch Herzog Georg von Sachsen. Erasmus antwortete dem Herzog am 12. Dezember 1524 von Basel aus in einem ausführlichen Schreiben, welches klarer als irgend ein anderes seine Stellung zur Reformation und die Beweggründe seines Verhaltens auseinandersetzt.

Zunächst bestreitet er jede Verpflichtung zur Bekämpfung Luthers. „Als Luther zuerst auftrat, hat die ganze Welt ihm Beifall gezollt, auch der Herzog selbst, ebenfalls die Theologen, welche nunmehr seine grimmen Feinde sind, sogar einige Kardinäle; denn er hatte die beste Sache aufgenommen gegen die gänzlich verderbten Sitten der Schulen und der Kirche, mit denen es so weit gekommen war, daß es keinem guten Menschen ferner erträglich schien, und gegen eine Menschen-Art, bei deren beklagenswerter Bosheit der christliche Erdkreis seufzte. Wer hat voraussehen können, daß diese Sache so weit fortschreiten werde? Wenn ein Daniel mir das geweissagt hätte, würde ich es nicht geglaubt haben, schon weil ich die Lehre Luthers diesem Unternehmen nicht für gewachsen hielt; aber er ist freilich durch den Krieg zum Kriegsmann geworden und hat vorausgesehen, daß die Sache in Empörung und Aufruhr ausgehen werde. Daß aus dem Funken der große Brand entstanden ist, daran ist das tolle Poltern der Mönche und Beauftragten (commissarii, Ablaßkrämer? Legaten?) schuld, die an ihrem Gewinn Einbuße zu leiden fürchteten. Ich habe von Anfang an Luther zur Mäßigung ermahnt, ohne den geringsten Erfolg.

Diejenigen, welche beim Kaiser und den Fürsten von mir rühmen, daß durch mich am besten Luther unterdrückt werden könne, tun dies nicht mit Ehrlichkeit; es sind dieselben, welche gesagt haben und noch sagen, daß Erasmus von Theologie nichts verstehe. Wenn ich mich zum Schreiber dieser Leute hergeben würde, würde ich ihnen niemals Genüge leisten können, wenn ich nicht mit Poltern und Schimpfen gegen Luther losbräche, wie es ihrem Haß entspricht; ich würde mich einigen trüb-

---

[1]) Hyperaspistes Diatribae adversus servum arbitrium Lutheri Liber primus. Balileae 1526. Im gleichen Jahr erschien zu Leipzig eine Deutsche Uebersetzung durch Hieronymus Emser: ‚Schirm- und Schuzbüchlein der Diatribe wider Martin Luthers knechtischen Willen, durch Erasmum v. R. — Liber secundus Basileae 1527. Nachdrucke erschienen alsbald in Antwerpen, Paris, Krakau. Beide Bücher stehen in Opera (Basil.) 1540. 9, 1027 und 10, 1249.

[2]) Abdr. nach dem Original in Geß, Fel., Akten und Briefe z. Kirch. Pol. Herzog Georgs v. Sachsen 1, 777—782. 1905. Erasmi Opera 3, 836. Hausen, C. R., Pragmat. Gesch. d. Protestanten in Deutschl. 1, Beil. 73—84. Halle 1767.



seligen und hirnwütigen Menschen in Knechtsdienst geben, die mehr als meine Todfeinde sind, und nicht aufhören werden, es zu sein, bis sie aufgehört haben, die schönen Wissenschaften zu hassen; und dies werden sie niemals tun. Ich kenne diese Leute; was würde Erasmus anders sein, als ihr Schlächtermeister? Von den Freunden, die ich in allen Ländern besitze, und die mich jetzt beschützen, würden sich viele in meine Feinde verwandeln. Auf den Schutz der Päpste und des Kaisers kann man mich nicht verweisen, da deren Macht nicht hinreicht, sich selbst gegen schlimmste Schmähungen zu schützen. Ich höre nun sagen: für den katholischen Glauben muß man auch sein Leben einsetzen; aber mich schreckt das Beispiel des Oza (Usa, vgl. II Samuel, 6, 6), der unglücklich starb, als er der fallenden heiligen Lade zu Hülfe kommen wollte. Es ist nicht eines jeden Sache, einen wankenden Glauben auf seine Schultern zu nehmen. Selbst Hieronymus kann bei der Bekämpfung der Häretiker kaum vermeiden, selbst in Häresie zu verfallen. Was würde erst ich zu fürchten haben, der zu anderen Dingen geboren und zu solchem Kampf nicht gerüstet ist? Es sind aus der Reihe der Theologen und Bischöfe so viele und gewichtige Männer gegen Luther losgebrochen, es kam das furchtbare Edikt des Papstes, das noch furchtbarere des Kaisers hinzu, zuletzt Gefängnisse, Güter-Einziehung, Widerruf, Scheiterhaufen; ich sehe dadurch nichts genützt, als daß das Uebel täglich weiter um sich greift. Würde ein kleiner Erasmus im geringsten auf diejenigen Eindruck machen, die sich um solche Riesen nicht kümmern?

In Luthers Schriften verletzt mich höchlich, außer den Uebertreibungen in Lehrsätzen, die Bitterkeit und die damit verbundene ebensogroße Anmaßung, obwohl jetzt andere folgen, gegen die Luther gemäßigt scheinen kann; dennoch habe ich kaum gewagt, meinem eigenen Urteil zu vertrauen, so oft ich in meinem Geist überlegte, daß so viele Tausend Menschen zu Gunsten Luthers übereinstimmen, unter denen ich sehr viele kenne, die mit glücklichem Scharfsinn, hohem Urteil und nicht gewöhnlicher Gelehrsamkeit begabt sind, mir auch vordem immer als rechtschaffene und fromme Menschen erschienen sind. Ich habe mich oft im Stillen gewundert, was sie in den Schriften Luthers finden mögen, um es mit so hartnäckigem Eifer anzunehmen und verbissen festzuhalten, obwohl doch in vertrautem Streiten keiner von ihnen mich ganz befriedigte. Ich fürchtete daher zuweilen, es möchte an meinem Stumpfsinn liegen, daß ich das nicht wünsche, was jene mit so großem Vertrauen und mit so großem Einverständnis als ganz klar in Schutz nehmen.

Zu schweigen bewog mich aber auch eine Gewissens-Pflicht (religio). Nicht selten mußte ich bei mir seufzen, wenn ich überlegte, wohin die christliche Frömmigkeit gewichen war. Die Welt war erstarrt in

Zeremonien, schlechte Mönche herrschten ungestraft, welche die Gewissen der Menschen mit unentwirrbaren Banden umstrickt hatten. Die Theologie, zu welchen sophistischen Possen war sie herabgesunken? Schon verstieg sich das freche Definieren in's Ungeheure. Ich mag hier nichts erwähnen von den Bischöfen oder Priestern, oder denen, welche unter dem Namen des Römischen Papstes Tyrannei verübten (qui nomine Romani Pontificis exercebant tyrannidem.) So dachte ich bei mir, ob nicht unsere Krankheiten einen so schonungslosen Arzt verdienten, der das mit vielen erweichenden Umschlägen oder Salben heilbar gewesene Uebel mit Schneiden und Brennen heilte, und Gott also sich Luthers bedienen wollte, wie er sich einst der Pharaonen, der Philister, der Nebukadnezar und der Römer bedient hat? Ein so großer Erfolg schien nämlich nicht ohne das höchste Wesen erreichbar, besonders, da der bessere Teil dieses Schauspiels durch Menschen schmutziger Art und von hassenswürdigster Bosheit und Dummheit geleitet wird.[1]) Ich werde also den Ausgang dieses Trauerspiels Christo anheimstellen und inzwischen nur beide Teile nach Kräften zur Mäßigung und Eintracht ermahnen, wie ich mich auch früher bei beiden Parteien zu tun bemühte, zuerst auf dem Wormser Reichstag, dann durch Briefe an den Kaiser, an Papst Hadrian VI. und Klemens VII., zuletzt bei dessen Legaten Campegius. Auch die Häupter der Lutherischen Sache sind angegangen worden, ob sie sich zu Milderungen verstehen könnten; diese habe ich merkwürdig unbeugsam befunden und so wenig zu irgend welchem Nachgeben geneigt, daß sie täglich den vorausgegangenen noch größere Herbigkeiten beifügen. Auch bei Fürsten der entgegengesetzten Partei schien es beschlossene Sache zu sein, diesen Zwiespalt mit grausamer Strenge zu unterdrücken. Daß zu einem solchen Plane, auch wenn er gerecht und wahr wäre, meine Hülfe nicht vonnöten sei, war mir klar. Mag freilich in's Feuer geworfen werden, wer gegen Artikel des Glaubens ankämpft oder gegen einen anderen Satz, dem durch ausdrückliche Zustimmung der Kirche[2]) das gleiche Ansehen wie jenen beigelegt ist; aber es ist nicht gerecht, jedwelchen Irrtum mit dem Feuer zu bestrafen, wenn nicht Aufruhr oder ein anderes nach den Gesetzen todeswürdiges Verbrechen hinzukommt. — Ueber die Gewalt des Papstes lehren die Pariser Theologen in vielen Artikeln anders als die Italiener, und daß ein Teil irre, folgt mit Notwendigkeit; dennoch verschreit keiner den andern zum Feuer. In vielen Dingen haben die Anhänger des Thomas andere Meinungen als die des Skotus, und beide duldet dieselbe Schule.[3]) Sehr fürchte ich jetzt, daß mit solchen gewöhnlichen Hülfsmitteln, als Widerruf, Gefängnis und Feuer, das Uebel lediglich verschlimmert wird. Zu Brüssel sind anfangs zwei verbrannt

[1]) bona potius huius fabulae pars, d. h. die Altgläubigen.
[2]) d. h. des allgemeinen Konzils.
[3]) Universität.

worden, dann erst begann diese Stadt Luther günstig zu werden. Wenn diese Seuche nur Wenige ergriffen hätte, würde sie irgendwie ausgeschnitten werden können; jetzt ist sie so weit ausgebreitet, daß meiner Ansicht nach selbst die Monarchen sie zu fürchten haben."

Herzog Georg hat diesen Brief schwerlich öffentlich gezeigt, um damit ein Zeugnis des Erasmus gegen Luther auszuspielen; wenn er ihn aufmerksam las und die geistreiche, zartironische Schreibweise zu fassen vermochte, konnte er nur eine warme Verteidigung des eigentlichen Kerns der Reformation und zugleich eine nachdrückliche Verurteilung seiner eigenen Verfolgungen der Lutheraner darin finden, und es ist nicht bekannt geworden, daß er jemals nachher noch sich an Erasmus gewendet hat.

Auch ein unterm 24. März 1528 von Erasmus an Herzog Georg gerichtetes Schreiben wiederholte die Mahnung zur Duldsamkeit.

§ 65.

5. Johann von Staupitz seit August 1520 in Salzburg, erst Hofprediger des Erzbischofs, dann seit 2. August 1522 Abt des Benediktiner-Klosters St. Peter. Seine Stellung zur Reformation. Merkwürdige Predigten im Jahre 1523. Tod am 28. Dezember 1524. Seine Schriften 1559 vom Papst verboten.[1])

Johann von Staupitz, der väterliche Freund Luthers, hatte am 28. August 1520 sein Vikariat über die reformierten Augustiner niedergelegt und beim Erzbischof von Salzburg und Kardinal Matthaeus Lang von Wellenburg das Amt eines Hofpredigers an der Kathedrale übernommen. Seine Hoffnung, hier dem Auge der Inquisitoren entrückt zu sein, erwies sich als trügerisch; nach der Verhängung des Banns über die Lutheraner erhielt er eine päpstliche Aufforderung, die Lehrsätze Luthers, welche in der Bannbulle verworfen waren, vor Notar und Zeugen ebenfalls zu verwerfen. Dies schlug er zwar ab unter dem Anführen, daß es nicht seine Sache sei, Dinge zu widerrufen, die er nicht behauptet habe; aber auf weiteres Andringen erklärte er: daß er den Papst als Richter über Luther anerkenne, und damit gab sich Rom zufrieden.

Um ihm gegen die heimlich lauernden Feinde bessere Ruhe zu verschaffen, erwirkte sein alter Freund Kardinal Lang beim Papste die Erlaubnis für ihn, zum Benediktiner-Orden überzutreten und brachte den Benediktiner-Konvent St. Peter in Salzburg dazu, v. Staupitz zum Abt zu wählen, 2. August 1522.

Staupitz gehörte, wie Joh. Reuchlin, Wimpheling, Erasmus und viele andere, zu einem älteren Geschlechte, welches glaubte, daß durch die Predigt des Evangeliums die Menschen allmählich belehrt und sittlich gebessert werden könnten, schließlich auch Papst, Bischöfe und Mönche, daß jede Gewaltanwendung zu vermeiden und vielmehr nur auf Gottes

[1]) Kolde, Th., Die deutsche Augustiner-Kongregation und Joh. v. Staupitz. 1879. Keller, L., Joh. v. Staupitz und die Anfänge der Reformation. 1888.

Hülfe zu bauen sei. Er hatte früher den Ablaß-Handel öffentlich bekämpft, Luther zum Auftreten gegen denselben aufgemuntert und während des Reichstags von 1518 mit nicht geringer eigener Gefahr Luthern Mut eingeflößt; als aber nach und nach der Strom der Bewegung immer mehr anschwoll und die Ufer überflutete, niemand das Ende abzusehen vermochte, hielt er sich für berechtigt, ein bloßer Zuschauer zu bleiben. Was hätte er, der alte, längst gebrechliche Mann, viel nützen können, wenn er jetzt auf den Kampfplatz trat? In Kürze wäre er in irgend einem Gefängnis der Inquisition verschwunden, ohne daß ihn der Kardinal Lang hätte retten können. Er war aber überhaupt im Zweifel, ob man nicht zu rasch vorgehe, den Schwachen zu wenig Rücksicht schenke, auf die Beseitigung von Aeußerlichkeiten zu großes Gewicht lege; obgleich er im Dezember 1521 die Widerruflichkeit der Ordensgelübde gebilligt hatte, äußerte er doch noch zuletzt Bedenken gegen die heftige Bekämpfung derselben; aber niemals hat er sich gegen Luther erklärt, vielmehr noch in seinem letzten Brief an denselben am 1. April 1524 anerkannt, daß er unerschütterlich am Evangelium festhalte, und wie früher Luthern liebe, dem die Pflanzung und Begießung des Evangeliums zu danken sei.[1])

In neuerer Zeit ist im Archiv des Benediktiner-Klosters St. Peter zu Salzburg eine Handschrift aufgefunden worden (mit der Signatur a. II, 11), 23 Predigten enthaltend, die v. Staupitz in der Fastenzeit vom 24. Februar bis 30. März 1823 zu Salzburg „in der Siechenstube“ gehalten hat und die von einer „gottliebhabenden Schwester“ nach dem Gedächtnis, ohne Zweifel noch am nämlichen Tag, aufgezeichnet worden sind. Es ist ein Band von 246 Papier-Blättern, sehr sauber geschrieben und wohl eine Abschrift der ersten Aufzeichnungen. Auf dem ersten Blatt steht deutlich die Jahreszahl 1523.[2]) Unter der „gottliebhabenden Schwester“ ist eine Waldenser-Schwester zu verstehen, nicht eine Nonne, die damals höchst selten schreiben konnten, und die Vorträge wurden in irgend einem Krankensaal gehalten, vermutlich vor Zuhörern aus allen Ständen, auch Gebildeten, wie man aus einer Bezugnahme auf Aristoteles schließen

---

[1]) Krafft, C., Briefe u. Dok. aus d. Zeit d. Ref. 1876, S. 54, und hiernach bei Kolde 446 mit verschiedenen Berichtigungen verderbter Lesarten. Kolde 353 Anm. glaubt, gegen Staupitz den Vorwurf erheben zu dürfen, in beklagenswerter Schwäche gegen seine Ueberzeugungen gehandelt zu haben; er bemerkt: „Ein charakteristisches Beispiel davon ist es, wenn Staupitz in den Salzburger Predigten (Blatt 144b ff. des Salzburger Codex) auf das schärfste gegen das übliche Brüderschaftswesen und besonders das Verkaufen der guten Werke, Fasten usw., eifert und doch unter dem 30. März 1523 in der St. Peterskirche zu Dornbach eine Brüderschaft der seligsten Jungfrau Maria und des heiligen Petrus errichtete.“ Allein dieses Urteil erscheint unzutreffend; es ist gänzlich unbewiesen, daß die Errichtung der Bruderschaft von Staupitz ausgegangen ist, vielmehr wahrscheinlich, daß er dieselbe nur in seiner Eigenschaft als kirchlicher Vorgesetzter bestätigte; sodann aber gab es sehr verschiedene Arten von Brüderschaften; die im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts begründeten waren vielfach gerade gegen den Ablaß-Verkauf gerichtet, wie ich in „Papsttum und Reformation S. 399. 402 und 488 dargetan habe.

[2]) Gütige Mitteilung des Herrn Pater Willibald Hauthaler, O. t. B., fürsterzbischöflichen Gymnasial-Direktors zu Salzburg vom 23. Januar 1889.



darf. Daß es in Salzburg Angehörige der Brüder-Gemeinde oder doch ihr sehr Nahestehende gab, lehren die im Jahr 1528 dort eingeleiteten schweren Verfolgungen.

Die Predigten sind bis jetzt leider nicht gedruckt; es sind jedoch von Kolde einige schätzbare Auszüge gegeben, auch eine im Advent gehaltene Predigt (die übrigens in der Handschrift nicht zu stehen scheint) vollständig mitgeteilt worden.[1])

Die Predigten zeigen weit mehr als alles, was Staupitz drucken ließ, Waldensische Grundgedanken. Die rechte Kirche sei, wo zwei oder drei im Glauben an den Herrn zusammen kommen, um sich einander zu trösten, zu stärken und in brüderlicher Liebe und Freundschaft gute Lehre und Vorbild mit Worten und Werken zu zeigen. An das Kirchengebäude ist das Gebet nicht gebunden. Zu der Kirche gehören auch die Sünder; Christus nimmt jeden Sünder an, und hätte er auch tausend Todsünden getan, wenn er einer von denen ist, die von Ewigkeit zur Seligkeit erwählt sind. Ob man zu den Erwählten gehöre, darüber gebe es erst Gewißheit, wenn Leib und Seele von einander scheiden; vorher solle man keine Gewißheit fordern, aber Jeder solle fest glauben, daß er in das Buch des Lebens eingeschrieben sei; dazu seien Glaube und Hoffnung da. (S. 336, 341.)

Alles Heil kann nur von Gott, von dessen Liebe und Barmherzigkeit kommen; der Glaube ist das feste Vertrauen auf Gott, daß er seine Zusage halten werde; der lebendige Glaube aber kann nicht ohne Früchte und Werke der Liebe sein; aber mit äußeren Werken ist gar nichts getan. „So kommst du und rufst, Gott sei gelobt, wie hab ich mein Rosenkränzel so schön gebetet! Ach, Gott sei's geklagt, daß du ein solcher Narr bist; das sind gewiß die rechten Gleisner, die an ihren äußeren Werken Gefallen finden; sieh nur recht zu, so ist nichts da, das dir daran gefallen kann.“ (S. 453.)

Mit erstaunlicher Offenheit geißelt er den Ablaßkram: „Der Teufel hat das Beichtgeld aufgebracht, daß man die Vergebung der Sünden um Geld kaufen muß. So einer eine große Sünde auf sich weiß, und wäre ihrer gern ledig, und läuft gen Rom, so sagt man: Du mußt vierzig Dukaten geben, so wollen wir dich absolvieren, gibst du sie aber nicht, so mußt du die Sünde behalten. Ach Gott, ach Gott, den du mit deinem rosenfarbenen Blut erkauft hast, den wollen wir dem Teufel um 40 Dukaten geben, oder halt ein geringer Geld. Pfui der Schanden! — das heißt Christum austragen, das ist, er entzieht uns die Sakramente, wenn wir sie also mißbrauchen und verkaufen, die uns doch Gott allein aus lauter Gnade gar umsonst gegeben hat.“ (S. 343.)

„Beichten soll man vor allen Dingen Gott selbst, demütig und reuig vor ihn hintreten und von seiner Gnade Vergebung erflehen, und danken

[1]) Kolde S. 336–344. Die vollständige Predigt S. 452—456.

für seine Gnade. Aber man soll auch zum Priester gehen und dem beichten, um einen Zeugen zu haben, daß man Gott die Ehre gebe, und so der Priester spricht, ich entbinde dich von deinen Sünden, so laß dir sein, als wenn Christus selber dastünde und entbände dich.“ (S. 455.)

Wenn ein guter einfältiger Mann vom Evangelium redet, so ist es lieblich zu hören; aber die Gelehrten, die das Evangelium in den Aristoteles ziehen, verderben es; auch gehen sie mit losen, erlogenen Dingen um, mit erlogenen heillosen Zeichen und Legenden und tyrannischem Wesen, anstatt daß sie die Worte Gottes mit lauteren Gründen ohne allen Zusatz auslegen und predigen. Auf die Frage, wie man denn wissen möge, ob ein Prediger das Evangelium wahr oder falsch predige, antwortet er: Gott wird dir's in's Herz sagen, was ihn oder was den Teufel gepredigt ist. Niemand vermag das Wort Gottes auszutilgen. Zu aller Zeit wird es Gott in's Herz predigen und etlichen Menschen den Verstand geben, es selbst zu verstehen und recht zu predigen. Man soll sich nicht dadurch anfechten lassen, daß augenblicklich soviel Unruhe unter den Predigern entstanden ist. Es geschieht nur, damit das Evangelium desto klarer an den Tag komme. Denn wenn ein Wind durch das Feuer geht, so wird das Feuer viel lichter als vorher, und wenn eine Unruhe in das Evangelium kommt, so gibt Gott seine Gnade, daß man es darnach viel klarer auszulegen vermag, als vorher. (S. 340—341.)

Bei der Taufe ist der Glaube die Hauptsache, die äußere Handlung unwesentlich. Niemand solle sich irre machen lassen durch die Sorge, daß er etwa „nicht recht“ getauft sei (was offenbar auf die Gegner der Kindertaufe geht); vielmehr solle er einfach alle Hoffnung auf den Herrn setzen, der sagt: wer glaubt und getauft wird, der wird behalten, und dann: wer aber nicht glaubt, der wird verdammt. (Vgl. Ev. Markus 16, 16.) Hier schweige er von der Taufe und rede allein vom Mangel des Glaubens. „Aber — fügt Staupitz hinzu — man soll die Taufe darum nicht verschmähen.“ Deutlicher kann man die Waldensische Ansicht von der Taufe nicht aussprechen.[1])

Auch seine Aeußerung über das Abendmahl klingt Waldensisch: „Das gemeine Brot, welches hart wird, so daß man es nicht beißen mag, schimmlich und zuletzt zu Asche wird, das ist nicht eine Speise, welche dauernd ersättigt, sondern das Brot, welches der heilige Geist spendet, in Wirkungen des Geistes, im festen Glauben an Gott, daß er uns zu Trost gesendet, geboren, gestorben und erstanden sei.“ (S. 452.)

Diese Vorträge wurden vor Männern und Frauen gehalten, welche zur Brüdergemeinde gehörten oder ihr nahe standen und den Sinn sehr wohl verstanden, wenn auch die Fassung noch so war, daß Papisten nicht so leicht eine Anklage daraus herleiten konnten; der mit v. Staupitz

[1]) Die Meinung Koldes S. 342, daß Staupitz, beeinflußt durch Luther, jetzt der Taufe eine größere Bedeutung beigelegt habe als früher, erscheint unbegründet.



befreundete Erzbischof v. Lang würde, wenn er davon Kenntnis erhalten hätte, eine Verfolgung niemals eingeleitet haben.

Staupitz starb am 28. Dezember 1524 im Alter von etwa 59 Jahren und wurde in der Stiftskirche St. Peter beigesetzt; sein Denkstein befindet sich in der Mitte der St. Veits-Kapelle.

Nach seinem Tode ist noch eine Schrift von ihm von Dritten herausgegeben worden, betitelt: „Von dem heiligen rechten christlichen Glauben", welche nur Lehren enthält, die v. Staupitz auch in anderen Schriften vertreten hat; aus welchem Jahr sie stammt, ist unbekannt.[1])

Nach dem Jahr 1525 gerieten die Schriften von Staupitz in Verschollenheit; niemand druckte sie mehr; nur die einzige Schrift „Von der Liebe Gottes" gab Kaspar von Schwenkfeld noch einmal heraus. Erst seit 1605 beginnen neue Auflagen, durch die Bemühungen der Brüder, welche auch Dencks, Schwenkfelds, Agrippas Schriften wieder auflegten.[2]) Unter Papst Paul IV. wurden sie im Jahre 1559 von der Bücher-Inquisition auf den Index der verbotenen Bücher und zwar unter die am strengsten verbotenen gesetzt.[3]) Alles was er an Handschriften oder Briefen hinterlassen hatte, ließ sein Nachfolger Abt Martin im Jahre 1584 auf einem Scheiterhaufen im Klosterhof in Rauch aufgehen.[4])

---

[1]) Wenn der Herausgeber bei den letzten 3 Kapiteln bemerkt, daß Staupitz dieselben „auf Anhalten seiner Mitverwandten gemacht habe", so sind unter diesen Mitverwandten „Gesinnungsgenossen" zu verstehen.

[2]) Keller, L., Joh. v. Staupitz. 1888. S. 393, 395.

[3]) Keller 171.

[4]) Kolde 352.

VII. Abschnitt.

Karlstadt legt seit März 1523 den Doktor-Titel ab und wird Pfarrer in Orlamünde. Leugnet in einer Schrift vom 29. Dezember 1523 die Anwesenheit des Leibs und Bluts Christi im Abendmahl, und unterläßt die Kindertaufe. Im Juni 1524 wird er von der Gemeinde zu Orlamünde zum Prediger gewählt und erbittet er vom Kurfürsten Entlassung aus seinen Aemtern an der Universität. Thomas Münzer zum Prediger in Allstett gewählt; Luthers Anklagen gegen ihn und gegen Karlstadt. Münzer des Landes verwiesen 1. August 1524. Luther in Orlamünde 24. August 1524; auf seinen Antrag wird Karlstadt durch Herzog Johann seiner Aemter entsetzt und des Landes verwiesen, ohne gerichtliches Urteil. Karlstadt im Exil, seit Dezember 1524 bis Juni 1525 zu Rothenburg a. d. Tauber. Acht zu Basel gedruckte Schriften Karlstadts. Luthers Schmähschrift „Wider die himmlischen Propheten" Januar 1525. Karlstadts Verteidigung. Verhalten während des Bauern-Aufstands Juni 1525. Rückkehr nach Sachsen unter der Bedingung des Widerrufs seiner Abendmahlslehre; vierjähriges Leben in Armut und Schweigen.

§ 66.

1. Karlstadt nähert sich den Anschauungen der Brüder. Legt seit März 1523 den Doktor-Titel ab. Neue Schriften von ihm. Gewissens-Bedenken gegen die Teilnahme am Meß-Gottesdienst in der Stiftskirche.[1]

Bei Karlstadt zeigen sich bereits seit dem Jahr 1518 Berührungs-Punkte mit den Auffassungen der Brüder, wie das bei einem Schüler und Verehrer von Joh. v. Staupitz und von Erasmus nicht anders sein konnte; seine Thesen aus dem Jahre 1521 zeigen ein unablässiges ernstes Ringen mit der Wahrheit und eine zunehmende Klarheit und Festigkeit des Urteils über wichtigste Fragen. Großen Einfluß übten hierbei die Schriften des Johann Wessel von Gröningen, welche schon 1520 nach

[1] Das neueste, gründlichste und vorurteilsfreieste Werk über Karlstadt ist Barge, Herm., Andreas Bodenstein von Karlstadt 1. 2. 1905. Gut auch Füßlin, Joh. Konr., Andreas Bodensteins Leben. 1776. Vgl. Thudichum, F., Papsttum u. Ref. 425—427.

Wittenberg gekommen waren und im Januar oder Februar 1522 daselbst im Druck erschienen, sehr wahrscheinlich auf Karlstadts Veranlassung, mit Beifügung von 10 Lehrsätzen (Propositiones) Wessels über das Abendmahl, welche in Uebereinstimmung mit den Brüdern besagen, daß Brot und Wein der Leib und das Blut Christi nicht sind, sondern nur bedeuten.[1]) Im Dezember waren sodann Führer der Brüder aus Zwickau in Wittenberg erschienen und hatten ihre Gründe gegen die Kindertaufe vorgetragen. Besonders hoch hat man den Einfluß der „Teutschen Theologie" auf Karlstadt anzuschlagen;[2]) er hat dieses von Luther herausgegebene und anfänglich sehr verehrte, nachher aber ganz bei Seite geschobene Büchlein fortwährend zu Rat gezogen und an seiner Hand die starre Lehre Luthers von der Seligkeit allein durch den Glauben fallen gelassen und Gewicht auf „die Nachfolge Christi" gelegt.[3])

Mehr und mehr sah sich Karlstadt von Gewissens-Not bedrängt, in Folge seiner Stellung als Archidiakonus im Allerheiligen-Stift. Er hatte als solcher nicht bloß an der Universität Vorlesungen zu halten und in der Stiftskirche regelmäßig zu predigen, sondern auch den Messen und anderen Zeremonien der 12 Domherren beizuwohnen und selbst an 5 Festtagen die Messe zu lesen und ebenso eine Anzahl von Seel-Messen auszurichten, deren jährlich im Ganzen 80 stattfanden.[4]) Auch die Ausstellung der Heiligtümer und der Ablaß-Verkauf dauerte wie früher fort. Die Stiftsherren weigerten sich beharrlich, irgend etwas darin zu ändern, und auch die Berufung von Justus Jonas zu ihrem Propst, 6. Juni 1521, vermochte sie nicht umzustimmen. Eine Zeit lang ertrug Karlstadt den Zwang; die Augustiner-Versammlung vom 6. Januar 1521 hatte die Abhaltung von Privatmessen nicht unbedingt für unzulässig erklärt, ebensowenig Luther bei seinen Anordnungen im März 1522; ohne Zweifel hat Karlstadt auch die Zuhörer der Messe darauf hingewiesen, daß es sich dabei um eine Erinnerung an den heilbringenden Tod Jesu Christi handle, nicht um Vergebung der Sünden Lebender oder Verstorbener durch ein Opfer. Seine Professur an der Universität hing von seinem Amt als Archidiakonus ab, und wenn er dieses aufgab, verlor er auch die Professur, damit überhaupt sein ganzes Einkommen, bis zum letzten Heller. Die Hoffnung auf ein schließliches Eingreifen des Kurfürsten erhielt ihm eine Zeit lang die Geduld.

1522 kaufte er in der Nachbarschaft von Wittenberg ein kleines Bauerngut oder Bauernhaus, nicht, um von Landwirtschaft zu leben,

---

[1]) Vgl. hierüber Thudichum, F., Papsttum u. Ref. S. 225.

[2]) Vgl. Thudichum, F., Papsttum u. Ref. S. 79, 425, 426. Thudichum, F., in den Monatsheften der Comenius-Gesellschaft 5, 44—62. 1896.

[3]) Wir wissen dies aus dem Munde von Luther, der im Jahre 1522 schrieb: „Karlstadts Theologie ist nicht höher kommen, denn daß sie lehret, wie wir Christo nach sollen folgen." Keller, L., Ref. u. R. P. S. 351.

[4]) Ordnung des Allerheiligenstifts vom Jahre 1508, abgedr. b. Barge 2, 525—529.



sondern offenbar, um da in den Ferien und an sonst freien Tagen mit der Frau in Stille zuzubringen, auch Freunde dort zu beherbergen.[1])

Im Winter 1522—23 hatte er noch einmal das Dekanat der theologischen Fakultät bekleidet und sich auf einer im Januar 1523 veröffentlichten Druckschrift als „Doktor“ bezeichnet; jetzt stiegen ihm Bedenken gegen einen solchen Titel auf, da Jesus seinen Schülern verboten habe, sich Führer, Lehrer zu nennen;[2]) am 3. Februar 1523 sprach er sich öffentlich gegen akademische theologische Grade aus und weigerte sich, ferner bei Promovierungen mitzuwirken; in einer vom 3. März datierten Druckschrift nannte er sich auf dem Titel „einen neuen Laien“, legte damit nicht bloß den Doktorgrad ab, sondern entkleidete sich der Eigenschaft als Kleriker der Römischen Kirche und erklärte sich für frei von allen ihm als Mitglied des Kollegiatstifts obliegenden kirchlichen Pflichten.[3])

Ueber den Doktor-Titel dachten Erasmus und Melanchthon ganz so wie Karlstadt; dem Erasmus war zwar im Jahre 1506 von der theologischen Fakultät zu Turin der Doktor-Titel ohne sein Ansuchen erteilt worden, er hat ihn aber in seinem ganzen Leben nie geführt, Melanchthon ihn allezeit abgelehnt.

Zur Verabschiedung von den Stiftsherren ließ Karlstadt im Januar 1523 zu Wittenberg eine Schrift erscheinen, „Vom Stand der christgläubigen Seelen, von Abrahams Schoß und Fegfeuer der abgeschiedenen Seelen“ (Nr. 96—101), worin er das Fegfeuer und die Seelenmessen unbarmherzig geißelt und die Meß-Pfaffen übel mitnimmt. Eine Frucht seiner Entschiedenheit zeigte sich sofort. Als im März 1523 Nik. v. Amsdorf zum Dechant des Stifts gewählt worden war, bat er in einem Brief an Gg. Spalatin 13. März 1523, er möge dafür sorgen, daß ihn der Kurfürst verwerfe; ein Dechant müsse schwören, daß er die Statuten, Freiheiten usw. und sonstige Römische Einrichtungen halten und handhaben wolle; das könne er aber nicht und wolle er nicht, er könne die herkömmlichen Gottesdienste, Messen nicht halten, noch weniger verteidigen.[4])

Zu Wittenberg ist am 20. April 1523 eine Schrift Karlstadts im Druck erschienen: „Was gesagt ist, sich gelassen, und was Gelassenheit bedeute und wo es in heiliger Schrift begriffen.“ (Nr. 104, 105, Barge 2, 21).

---

[1]) Am 21. Dezember 1522 schreibt er an Thomas Münzer: „Ich werde dich in mein neues Besitztum führen, welches ich auf dem Land gekauft habe.“ Seidemann, Th. Münzer S. 128.

[2]) Im Griechischen Kathegetäs. Matthäus 23, 1—12. Vgl. Thudichum, F., Die wahren Lehren Jesu. 1901. S. 111—113.

[3]) Von Manichfaltigkeit des einfältigen einigen Willen Gottes. Was Sünde sei. Andres Bodensteyn von Carolstat, eyn newer Ley. Freitag nach Gregori (13. März) 1523. 4°. 36 Bl. Nr. 102 u. 103. Barge 2, 21; wahrscheinlich zu Straßburg gedruckt.

[4]) Kolde, Th., Friedrich d. Weise und die Anfänge der Reform. 1881. S. 65—66.

§ 67.

2. Karlstadt Prediger in Orlamünde Sommer 1523 bis 28. August 1524. In Jena gedruckte Schriften desselben, insbesondere die Schrift „Vom Priestertum und Opfer Christi" vom 29. Dezember 1523, worin die Anwesenheit des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl geleugnet wird. Neuerungen in Orlamünde und auf dem Schneeberg. [1])

Die Pfarrei zu Orlamünde, einem Berg-Städtchen am Einfluß der Orla in die Saale, oberhalb Jena, war durch Bulle des Papstes Julius II. vom 20. Juni 1507 dem Allerheiligenstift zu Wittenberg einverleibt worden, mit der Bestimmung, daß die dortigen Pfarrgeschäfte durch einen Vikar besorgt, von diesem aber jährlich 90 oder mehr Gulden an den Archidiakonus des Stifts abzuliefern seien, also seit 1511 an Karlstadt. Im Februar 1518 hatte die Universität den Magister Konrad Glitzsch zum Vikar gewählt und beim Kurfürsten Friedrich das Ansuchen gestellt, die Wahl zu bestätigen und die Einsetzung (Institution) durch den Offizial der Liebfrauenkirche zu Erfurt herbeizuführen.[2]) Dieser Glitzsch hatte seit 5 Jahren die Pfarrgüter sehr lüderlich verwaltet, das Haus verwahrlost, die Aecker und Weinberge ungedüngt gelassen, und den der Pfarrei gehörigen Wald abgeholzt und das Holz verkauft,[3]) seine Schuldigkeiten an Karlstadt mangelhaft erlegt. Aus diesen und anderen Gründen waren die Orlamünder mit diesem Glitzsch nicht zufrieden und ersuchten daher Karlstadt, der mehrmals bei ihnen mit Beifall gepredigt hatte, bei ihnen zu bleiben und das Pfarramt selbst zu versehen, und erhielten dessen Einwilligung.

Der Rat nahm alsbald die Sache selbst in die Hand und richtete am 26. Mai 1523 ein Gesuch an Herzog Johann, ihnen Karlstadt als Pfarrer zu überlassen, und Karlstadt setzte in einem beigegebenen Schreiben die Gründe auseinander, welche ihn bestimmten, dem Wunsche der Orlamünder zu entsprechen; man möge ihn zunächst nur auf ein oder zwei Jahre als Pfarrer oder Vikar oder Konventor bestellen, er werde, wenn seine Wirksamkeit dem Herzog dann nicht behage, mit seinen Ersparnissen ein Bauern- oder Bürgergut in der Nähe kaufen und die Pfarrei räumen.[4]) Herzog Johann war geneigt, dem Ansuchen zu willfahren und teilte es seinem Bruder, dem Kurfürsten Friedrich, mit, der unter der Bedingung zustimmte, daß der bisherige Konventor Konrad Glitzsch freiwillig verzichte.[5]) Unter Vermittlung der herzoglichen Räte kam dann ein

[1]) Hauptquellen für das Folgende sind: Hase, E., Karlstadt in Orlamünde, in Mitteilungen der geschichts- und altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes. Altenburg. Bd. 4, Heft 1. 1854. Mit 31 Urkunden. (Hauptwerk.) Vgl. auch Barge 2, 95 ff. 1905. Loeber, Chr. Henr., Historia ecclesiastica, quae ephoriam Orlamundanam in ducatu Altenburgensi describit. Jenae 1702. (Diese beiden Schriften standen mir nicht zur Verfügung.) Gut auch Köstlin 1, 706 ff.

[2]) Urkunde bei Barge 2, 568—569. Vgl. S. 96.

[3]) Schreiben des Rats zu Orlamünde an Herzog Johann vom 26. Mai 1523 bei Hase 88—92.

[4]) Die beiden Schreiben bei Hase S. 88—92. Vgl. Barge 2, 97.

[5]) Undatiertes Schreiben des Kurfürsten an Herzog Johann bei Hase 93—94. Vgl. die Berichtigung bei Barge 2, 98 Anm. 6.

Vertrag zwischen Karlstadt und Glitzsch zustande, worin letzterer auf das Vikariat verzichtete, gegen die Zusicherung der Räte, daß er vom Herzog mit einem anderen geistlichen Lehen solle versehen werden, was der Herzog bestätigte.[1]) Man sieht, daß dem Herzog die von Karlstadt angeführten Gründe für die Unmöglichkeit, länger dem Allerheiligen-Stift anzugehören, als wohlbegründete vorkamen. Man darf vermuten, daß Karlstadt sich verbindlich machte, dem Glitzsch auf kürzere Zeit bis zur Versorgung mit einer anderen Stelle den nötigen Unterhalt zu reichen, wenn auch nur einen mäßigen, da er wegen seiner bisherigen schlechten Wirtschaft nicht viel ansprechen konnte. Karlstadt verpflichtete sich, die Pfarrgüter aus seinen eigenen Mitteln wieder in ordentlichen Stand zu setzen, wogegen er von der Verpflichtung, etwas an das Allerheiligenstift abzuliefern, frei sein sollte.[2]) Er war ja auch noch Archidiakonus desselben und als solcher der allein Bezugsberechtigte.

Im Sommer 1523 siedelte also Karlstadt nach Orlamünde über und übernahm als vertragsmäßiger Vertreter des Glitzsch die Verwaltung des Pfarramts, mit Genehmigung beider Landesherren. Bis in den April 1524 hat Niemand die Rechtmäßigkeit dieser Veränderungen angefochten.[3])

Im Verkehr mit den Mitgliedern seiner Gemeinde redete er sie „Nachbar" oder „Bruder" an, und ließ sich auch von ihnen so nennen, nicht aus berechneter unehrlicher Leutseligkeit zur Erreichung von Nebenzwecken, sondern in Befolgung der Lehren Jesu über die Liebe zu Gott und zum Nächsten, und daß alle seine Anhänger unter einander sich wie Brüder zu betrachten hätten. Die Gemeinde zu Orlamünde zählte überhaupt sehr viele Leute, die sich von Alters her zu den Grundsätzen der Brüder bekannten. Es ist möglich, ja wahrscheinlich, daß Karlstadt auch sich zuweilen als „Bauer" bezeichnet und an den Arbeiten zur Bebauung der Pfarrgüter teilgenommen hat; er tat dann das Gleiche, was unzählige Pfarrherren und Kapläne auch taten, nur mit dem Unterschied, daß diese nichts als Bauern waren, während Karlstadt nebenbei sehr eifrig in der Schrift und anderen Werken studierte, wovon die Früchte sehr bald an's Licht treten sollten.

Es gab freilich in Wittenberg und anderswo Leute, und gibt es noch, die den gewöhnlichen Bauer über die Schulter ansehen und es für eine Beleidigung nahmen, wenn ein geringer Mann sie Nachbar oder Bruder anredete, und es ist möglich, daß Karlstadt „solche Gelehrte hat trotzen und beschämen wollen". (Christian Thomasius.)

Bis Ende des Jahres 1523 ließ Karlstadt nichts drucken, schon aus dem einfachen Grund, weil ihm die Pressen Wittenbergs verschlossen

---

[1]) Schreiben des Glitzsch an die Universität vom 4. April 1526 bei Barge 2, 99 und 569, Anl. 17.

[2]) Schreiben des Rats zu Orlamünde an Herzog Johann vom 26. Mai 1523 bei Hase 90. Vgl. Barge 2, 106.

[3]) Die weitverbreitete Behauptung, daß Karlstadt sich rechtswidrig in die Pfarrei eingedrängt habe, ist durch Urkunden bestimmt widerlegt. Barge 2. 99.



waren oder die Wegnahme der Schriften zu befürchten stand; er nahm auch in den gottesdienstlichen Einrichtungen in der Gemeinde Orlamünde keine Anordnungen vor, war aber emsig damit beschäftigt, über viele wichtige Fragen mit sich in's Reine zu kommen und eine Anzahl von Schriften zu entwerfen.

Mittlerweile hatte der Erfurter Buchführer Hans Michael seine Druckerei nach Jena verlegt, und Karlstadt erhielt von zwei dortigen Freunden und Gesinnungsgenossen, namentlich dem Prediger Martin Reinhard und Gerhard Westerburg, Nachricht, daß Michael bereit sei, für ihn zu drucken; und so erschienen denn hier im Dezember 1523 und im Januar 1524 fünf Karlstadtische Schriften.

Ursachen, daß Andr. Carolstat eine Zeit still geschwiegen. Von rechter unbetrüglicher Berufung. Gedruckt zu Jhen (Jena) in Döringen durch Michel Buchfürer. 1523. 12 Bl. 4⁰. Am Ende steht: Datum Orlamünde im Dezember Anno 1523. Nr. 110, 111.

Ob Gott eine Ursache sei des Teufelischen Falls. 1524. Nr. 114.

Von dem Sabbath und gebotenen Feiertagen. 1524. Nr. 115—118.

Verstand des Wortes Pauli: Ich begehret ein Verbannter zu sein von Christo für meine Brüder. Römer 9 (3). Was Bann und Acht. 1524. Nr. 119, 120.

Die wichtigste derselben hat den Titel „Vom Priestertum und Opfer Christi" und ging am 29. Dezember aus der Druckerei hervor. Nr. 112, 113. In derselben legt er ausführlich dar, daß sich die Römische Lehre von der Wandlung (Transsubstantiation) nicht aus der Schrift beweisen lasse, zugleich aber sich zu der Ueberzeugung bekennt, „daß Christus nicht im Sakrament sei", dafür eine Reihe von Gründen geltend macht, und eine weitere Schrift dafür in Aussicht stellt. Nach langen inneren Kämpfen war er also jetzt bei den alten Auffassungen der Brüder (Waldenser, Pickarden) und der Böhmischen Taboriten angelangt, und hatte sich darin so sicher gefühlt, daß er sich vor aller Welt offen dazu bekannte. Das Nähere bleibt dem Abschnitt IX über das Abendmahl vorbehalten.

Es bezeichnet diese Schrift einen entscheidenden Wendepunkt in dem Gang der Reformation: die Eröffnung des Streites über das Abendmahl.

Das, was er in diesen Schriften öffentlich verteidigt hatte, setzte er nun in seiner Gemeinde Orlamünde in's Werk; die Deutsche Sprache wurde im ganzen Gottesdienst eingeführt, die päpstlichen Feiertage abgeschafft, die Bilder aus der Kirche entfernt, der Beichtzwang beseitigt, an die Stelle der Messe trat eine Gedächtnisfeier mit Brot und Wein, aber ohne Konsekration derselben und ohne feierliche Erhebung (Elevation) derselben. Der Wegfall des Opfer-Begriffs hatte die Entfernung des Altars zur Folge. Es wurde also alles das wiederholt, was man im wesentlichen schon 1521 und im Januar 1522 in Wittenberg verwirklicht hatte, was aber dann von Luther rückgängig

gemacht worden war. Etwas Neues war es, daß auch die Kindertaufe unterblieb.[1])

Diese Neuerungen nahm Karlstadt vor im Einverständnis mit der Gemeinde, insbesondere des Stadtrats, als gesetzlichen Vertreters der Gemeinde, ganz so wie er früher auch in Wittenberg verfahren war, da er dem Pfarrer, also einem Einzelnen, das Recht bestritt, über Glauben und Gebräuche Vorschriften zu machen. Er hatte auch mit Neuerungen lange gezögert, nicht bloß um sich selbst ganz sicher zu machen, sondern auch, um die in der Gemeinde noch vorhandenen Altgläubigen zu belehren und zu gewinnen, eine Bedächtigkeit, die ihm anfangs von den entschiedeneren Bürgern verargt wurde.

Die Entschiedenheit der Orlamünder, die sich auch nachher noch bewährte, muß als eine sehr merkwürdige Tatsache auffallen und zu der Vermutung führen, daß schon vor Karlstadt die Ansichten der Brüder hier feste Wurzeln geschlagen hatten, sei es durch eingewanderte Brüder aus Böhmen oder Nachwirkungen aus älterer Zeit; und bei dem Nachdenken hierüber muß dem Kenner mittelalterlicher Ketzer-Verfolgungen in's Gedächtnis kommen, daß im Jahr 1414 und wieder 1453 und 1454 solche in Thüringen stattgefunden haben; in Sangerhausen und im Gebiet der Grafen von Schwarzburg am Harz, aber ohne Zweifel auch im Schwarzburgischen Gebiet an der oberen Saale, in nächster Nähe von Orlamünde, von wo die Hauptführer wohl an die Orte verschleppt wurden, wo der Ketzermeister sein Ketzergericht aufgeschlagen hatte. Ganz ausgerottet konnte der Glaube der Brüder ja nie und nirgends werden, er lebte im Verborgenen fort und ebenso unauslöschlich das Gedächtnis der Brüder, die den Märtyrer-Tod erlitten hatten.

Auf dem Schneeberge, welcher den Ernestinern und Albertinern gemeinsam gehörte, hatte zuerst Nikolaus Hausmann, seit 1522 Seidemann, evangelisch gepredigt; Januar 1524 kam an ihre Stelle Georg Amandus, ein Schüler Karlstadts, und predigte in dessen Sinn.[2]) Herzog Georg beauftragte die landesherrlichen Beamten zu Schneeberg, die Zehenter, darüber zu berichten, und befahl ihnen dann, die Schöffen auf ihren Eid zu verhören. Dieselben bekundeten, Amandus habe am 26. und 29. Mai 1524 gesagt: „Die Monstranz sei keines Pfennigs wert, wenn man sie nicht etwa vertrinken wolle; das Fronleichnamsfest sei ein Teufelsfest und müsse begraben werden; es müsse ein einfältiger Gott sein, der sich in die Monstranz einsperren lasse. Er wolle nicht glauben, daß der wahrhaftige Leichnam und das Blut Christi in der Monstranz sei, vielmehr sei derselbe in einer christgläubigen Seele.“ Der Rat von Schneeberg beurlaubte darauf den Amandus; er war großen-

---

[1]) Barge 2, 101. 114.

[2]) Vgl. hierüber Karstens, W., in d. Zeitschr. d. V. f. Thüringische Gesch. N. F. 4, 315—334. 1885. Amandus, Georgius, Ecclesiastes auffm Schneeberge: Wie ein geistlicher christlicher Ritter und Gottes Held in dieser Welt streiten soll. Anno 1524. (Vorhanden auf der Bibl. zu Weimar.)

teils altgläubig und erbost darüber, daß Amandus am 25. März auf der Kanzel gesagt hatte, es solle nicht ein Rat die Gemeinde regieren, sondern die Gemeinde den Rat; allein die Bergleute und 4 Zünfte traten zusammen und unterhielten den Prediger auf ihre Kosten. Herzog Georg verlangte die Mitwirkung des Kurfürsten und seines Bruders Johann zur Bestrafung des Amandus und sofortiger Verhaftung; die Fürsten suchten allerlei Ausflucht, verlangten erst nähere Untersuchung; Herzog Johann meinte in einem Schreiben an den Kurfürsten vom 14. März 1525, wenn man den Prediger verhafte, so werde Herzog Georg darauf dringen, den armen Menschen mit der Schärfe zu strafen, und das werde nur Empörung verursachen; Kurfürst Friedrich aber ließ sich in einer seinem Rat Hans von der Planitz am 8. April 1525 erteilten Weisung dahin vernehmen: Wenn der Prediger nichts Unchristlicheres tue, als was die Schneeberger über ihn berichtet hätten, so wisse er nicht, ob er darum zu verjagen und billig zu strafen sein sollte oder nicht. (!)

Während des Bauernaufstandes oder bald nachher, erst nach Friedrichs des Weisen Tod, wurde Amandus entsetzt.

§ 68.

3. Auf Verlangen Luthers wird den Druckern zu Jena der fernere Druck von Schriften Karlstadts verboten. Es erscheinen drei Schriften desselben nun zu Straßburg Februar und März 1524. Ob Karlstadt die Vielweiberei für erlaubt erklärt hat? Zweimalige Aufforderung der Universität an Karlstadt, nach Wittenberg zurückzukehren, worauf die Orlamünder ihn zum Prediger wählen, ohne Erfolg. Karlstadt erbittet im Juni 1524 vom Kurfürsten Entlassung aus seinen Aemtern des Archidiakonats und der Professur.

Luther war über die Schrift gegen die Sakramente im höchsten Grade aufgebracht und richtete am 7., 13. und 14. Januar 1524 Briefe an den Kanzler Brück und an Spalatin mit dem Verlangen, daß der Kurfürst den weiteren Druck Karlstadtischer Schriften nicht zulasse, wenn sie nicht zuvor von Beauftragten der Fürsten geprüft und zugelassen worden seien. So hätten ja die Fürsten und die Universität gemäß dem kaiserlichen Edikt (juxta edictum Caesareum) es zu halten versprochen.[1]) Unter dem kaiserlichen Edikt ist das Mandat des Reichsregiments vom 6. März 1523 verstanden. (Vgl. oben S. 256.) Luther erreichte seinen Zweck; die Landesherren verboten den Druck weiterer Schriften Karlstadts in Jena, weshalb dieselben nun in Straßburg erschienen, wo es Drucker gab, die zu den Brüdern hielten. Die Titel dieser Schriften sind:

Eine Frage, ob auch Jemand möge selig werden ohne die Fürbitte Mariä. 1524. 7 Bl. 4°. Ohne Angabe eines Druckorts.

Von den zweien höchsten Gebotten der Lieb Gottes und des Nächsten. Matthei 22. — Wie die rechte Lieb zu dem Nächsten nicht menschlich, sondern göttlich sein, und aus Gottes Willen fließen. (Nr. 121.)

---

[1]) De Wette 2, 457—458. Enders 4, 276—278. Barge 2, 103.

Von Engeln und Teufeln ein Sermon. Gedruckt zu Straßburg 1524. 10 Bl. 4°. Nr. 122 und 123. Nach dem Inhalt ist es eine am St. Michaelstag, 29. September (1523) gehaltene Predigt. Auch auf der Univ.-Bibl. in Tübingen vorhanden.

Es ist geboten, hier auf eine Beschuldigung gegen Karlstadt einzugehen, die von Leop. v. Ranke in seiner Deutschen Geschichte 2, 145 1852 erhoben und seitdem von den meisten Schriftstellern ohne weitere Prüfung nachgeschrieben worden ist. Sie lautet: „Karlstadt hatte in Orlamünde über die Lehre von der Kirche, namentlich auch über die Verbindlichkeit des mosaischen Gesetzes die wunderlichsten Ansichten verbreitet. Es kommt ein Mann vor, der auf Karlstadts Rat zwei Frauen zu nehmen begehrt. So durchaus vermischte dieser kühne und verworrene Geist das nationale und das religiöse Element des Alten Testaments. Luther meinte, in kurzem werde man in Orlamünde die Beschneidung einführen. Er hielt es für notwendig, seinen Fürsten gegen Unternehmungen dieser Art ernstlich zu warnen."

Es liegt hierüber folgendes Schreiben Luthers an den Kanzler Brück vom 13. Januar 1824 vor, welches lautet:[1]) „Dem Manne, welcher nach dem Rat Karlstadts ein zweites Weib begehrt, mag der Fürst Folgendes antworten: ‚es müsse jener Ehemann in seinem eigenen Gewissen durch das Wort Gottes gewiß und sicher sein, daß ihm dies erlaubt sei; er müsse daher diejenigen fragen, welche ihn durch das Wort Gottes sicher machen können; ob dies Karlstadt oder ein anderer wäre, geht den Fürsten nichts an; denn wenn er sonst ungewiß ist, könnte er durch die Zustimmung des Fürsten nicht sicher werden, da derselbe in dieser Sache nichts zu entscheiden hat, und es Aufgabe der Priester (sacerdotum) bleibt, das Wort Gottes auszusprechen, aus dessen Mund sie das Gesetz des Herrn zu erforschen haben, wie Zacharias sagt. Ich fürwahr bekenne, daß ich es nicht hindern kann, wenn Einer mehrere Weiber heiraten will, es widerstreitet auch nicht den heiligen Schriften; aber bei den Christen möchte ich ein solches Beispiel nicht zuerst eingeführt sehen, da es sich bei diesen geziemt, auch das, was erlaubt ist, zu unterlassen, um Aergernis zu vermeiden, und der Ehrbarkeit des Lebens wegen, welche Paulus überall fordert. Denn es steht den Christen außerordentlich schlecht an, dem höchsten und neuesten der Freiheit so unruhig zum eigenen Vorteil nachzujagen und dabei das übliche und notwendige der Achtung zu vernachlässigen. Darum habe ich in meiner Rede dieses Fenster nicht öffnen wollen, und glaube kaum, daß ein Christ von Gott so verlassen sei, daß er, wenn der Ehegatte durch göttliche Fügung verhindert ist, sich nicht zu enthalten vermöchte.[2]) Ich fürchte, es ist Vorwitz bei der Sache. Aber wenn Ihr es gehen lasset, wohin es geht,

---

[1]) Enders 4, 282. De Wette 2, 458—460.

[2]) „ut non queat continere conjuge divinitus impedita".

werden sie sich zu Orlamünde vielleicht auch noch beschneiden und ganz Mosaisch werden'".

Rankes Darstellung ist so oberflächlich und falsch, daß man glauben könnte, er hätte Luthers Schreiben gar nicht selbst gelesen, sondern aus anderer trüber Quelle geschöpft. „Es kommt ein Mann", sagt Ranke, aber zu wem, verschweigt er; die Wahrheit ist, daß der Mann zu den Räten der kursächsischen Regierung kam und dort um Erlaubnis bat, ein zweites Weib nehmen zu dürfen; dort anzufragen und die Erlaubnis zu erwirken, dahin allein ging der Rat Karlstadts; Karlstadt hat die Sache also als eine die weltliche Obrigkeit angehende Sache angesehen; daß er eine Doppelehe für etwas nach der heiligen Schrift Zulässiges bezeichnet habe, wäre ja möglich, ist aber gänzlich unbewiesen und wird von Luther nicht behauptet, der dem Kanzler den Rat gibt, dem Mann zu antworten, er solle sich ein Urteil Karlstadts oder eines andern verschaffen, daß die Doppelehe nach dem Wort Gottes erlaubt sei; Karlstadt kann hiernach ein solches Urteil noch nicht abgegeben haben. Es ist Luther, der in seinem Gutachten ganz bestimmt erklärt, daß eine Doppelehe nach der heiligen Schrift erlaubt sei, was Ranke und alle seine Nachschreiber mit Bedacht totschweigen, weil mit dem Zugeständnis davon ja der von ihnen erhobene Vorwurf gegen Karlstadt hinfällig gewesen wäre. Auch wenn das nicht deutlich in Luthers Brief stünde, hätten sie klüger getan, den Vorwurf gegen Karlstadt zu unterlassen, angesichts der Tatsache, daß Luther und Melanchthon im Jahre 1539 dem Landgrafen Philipp von Hessen ein Gutachten dahin abgegeben haben, daß nach der Schrift die Doppelehe nicht verboten sei. Ueberhaupt hätte es sich geziemt, über einen Fall, den man nicht näher kennt, ein Urteil zu unterlassen. Nach Luthers Andeutung am Schluß war die Ehefrau des Bittstellers unfähig zur Beiwohnung, möglicherweise aus einem Grund, der nach heutigem Recht, oder nach Römischem oder sogar Mosaischem Recht einen Grund zur Ehescheidung ausmacht. Nach dem im Januar 1524 in Kursachsen geltenden Recht, nämlich dem kanonischen, gab es noch keine Scheidung vom Bande, und die Wiederverheiratung eines von Tisch und Bett getrennten Ehegatten war nicht bloß als Ehebruch, sondern Doppelehe, strafbar mit dem Tod. Wenn ein solcher Fall vorlag, so war der Rat Karlstadts, ihn der Regierung vorzulegen, ein durchaus richtiger; denn nur von dieser konnte das kanonische und das ihm folgende staatliche Recht geändert werden. Der Satz Luthers, die weltliche Regierung habe in Ehesachen nichts mitzureden, sondern das gehe nur die „Priester" an, ist sehr bezeichnend für seine priesterliche Denkart, der Schlußsatz aber, die Orlamünder würden am Ende noch dazu kommen, sich zu beschneiden und ganze Juden zu werden, kann nur als ein auf Lächerlichmachung Karlstadts berechneter recht schwacher Witz bezeichnet werden, dem die Beschuldigung zu Grund liegt, daß

Karlstadt judaisiere, während unschwer nachgewiesen werden kann, daß dies in viel höherem Maß von Luther geschehen ist. (Vgl. unten Abschnitt IX.)

Auf Betreiben Luthers richtete die Universität Wittenberg Ende März 1524 an Karlstadt die Aufforderung, nach Wittenberg zurückzukehren und seine Vorlesungen wieder aufzunehmen. Er erschien darauf am 2. April daselbst und erklärte sich, da ihm der Senat in freundlicher Weise gegenübertrat, dazu bereit, mit der Bedingung jedoch, daß er mit den „Meßhaltern" im Allerheiligenstift nichts zu tun habe. Der Senat oder dessen Vertreter stellten Karlstadt darauf das Ansinnen, auf sein Vikariat zu Orlamünde in schriftlicher Urkunde zu verzichten; das aber verweigerte Karlstadt mit dem Hinweis, daß ihm erst Sicherheit für den Ersatz der auf die Herstellung des Pfarrgutes aus seinen eigenen Mitteln gemachten Verwendungen gegeben und dafür gesorgt werden müsse, daß er seine Besoldung von der Universität und nicht vom Stift erhalte, da er von diesem nur Mißwollen zu erwarten habe.[1])

Sobald es in Orlamünde bekannt wurde, daß man ihnen ihren geliebten und verehrten Prediger entziehen wolle, beschlossen die Stadt Orlamünde und die umliegenden Dörfer Dienstedt, Buch, Zeutsch und Freienorla, Karlstadt zu ihrem Prediger zu wählen, und richteten am 3. Mai 1524 eine Eingabe an den Herzog Johann, diese Wahl bestätigen zu wollen, indem sie sich darauf beriefen, daß nach Inhalt des Neuen Testaments der Gemeinde ein solches Recht der Wahl zukomme. So hatte Luther bisher laut genug gelehrt, und im Herbst 1523 zusammen mit dem Stadtrat von Wittenberg die Pfarrei daselbst, ohne Rücksicht auf das Patronatrecht des Allerheiligenstifts, besetzt (S. 205), die Gemeinde Leisnig zum gleichen Schritt ermuntert, und an vielen anderen Orten, wie Allstedt, Breslau, bald auch in Magdeburg usw., hatten die Gemeinden mit Billigung der weltlichen Obrigkeit das Wahlrecht in die Hand genommen. Freilich, hier handelte es sich um den bereits stark angeschwärzten Karlstadt; Herzog Johann wich einer Entscheidung aus und verwies die Orlamünder an das Kapitel des Allerheiligenstifts, welches natürlich ablehnte; auch ein wiederholtes Gesuch beim Kurfürsten Friedrich blieb erfolglos.[2])

Am 28. Mai nahm die Universität einen neuen Anlauf gegen Karlstadt und forderte ihn zum zweitenmal auf, binnen 30 Tagen in sein Amt in Wittenberg zurückzukehren;[3]) ob auch von Seiten des Kurfürsten ein entsprechender Befehl ergangen ist, steht dahin; Karlstadt ging mit Recht davon aus, daß nur vom Kurfürsten selbst ein solcher erlassen werden könne, und richtete daher ein Schreiben an denselben:[4]) „Hierin

[1]) Barge 2, 106—107, 111.

[2]) Hase S. 96. Barge 2, 108—112.

[3]) Löber, Historia Ecclesiastica Orlamundana. Jena 1701. S. 162. Barge 112 A.

[4]) Grohmann, J. Chr. Aug., Annalen der Univ. Wittenberg 1801, 1, 142 teilt diese Stellen aus dem Briefe, der seines Wissens noch nicht gedruckt sei, mit.

kann ich Euer Kurfürstlichen Gnaden nicht willfahren, noch Jemand irgend einen Gehorsam leisten, weil ich dessen in meinem Gewissen höchlich beschwert sein und es ein neu Aergernis des Glaubens fürstellen würde, denen, welche auch wissen, welcher Schade und Ueberdruß aus der Meß und Götzdienst kommt. Ich verzichte daher auf mein Archidiakonat und meine Professur und bitte Ew. Kurfürstl. Gnaden, diese Resignation ‚christlich und genädiglich' annehmen zu wollen." Auf seiner Pfarre blieb er jedoch nach wie vor, stellte es aber wiederholt dem Kurfürsten anheim, ihm dieselbe zu entziehen oder sie ihm zu lassen, indem er sich jedem Befehl zu gehorsamen versprach.[1]) Der Kurfürst schwieg. (!)

Die Niederlegung des Archidiakonats bedeutete den Verzicht auf ein festes jährliches Einkommen von 90—125 Gulden und auf das Recht, an der Universität Vorlesungen zu halten, und gereicht Karlstadt zur hohen Ehre, da er aus Gewissensbedenken entsprang und es gänzlich ungewiß war, ob er in Orlamünde werde bleiben können.[2])

Ende Juli 1524 unternahm es der damalige Rektor der Universität, der Doktor der Theologie Kaspar Glatz, den Herzog Johann für ein Einschreiten gegen Karlstadt zu gewinnen, indem er einfließen ließ, daß er selbst gerne bereit sein würde, Prediger in Orlamünde zu werden, um die dortige Bevölkerung wieder auf den rechten Weg zu bringen; am 23. August wählte die Universität wirklich diesen Glatz zum Vikar in Orlamünde und suchte die landesherrliche Bestätigung dafür, also die Entsetzung Karlstadts vom Pfarramt nach.[3])

§ 69.

4. Thomas Münzer, seit April 1523 Prediger zu Allstedt. Reformen daselbst. Schriften Münzers. Zerstörung von Bild und Kapelle zu Mallerbach, März 1524. Münzers Geheimbund. Karlstadt und die Orlamünder lehnen den Beitritt dazu ab. Predigt Münzers vor den Herzogen 13. Juli 1524. Luthers Brief an die Fürsten von Sachsen von dem aufrührischen Geist, Ende Juli 1524. Verhör Münzers vor den Räten zu Weimar und Rat an ihn, das Land zu verlassen, 1. August 1524. Münzer nach Mühlhausen und von da nach Nürnberg. Schrift gegen Luther.[4])

Nach seiner Ausweisung aus Zwickau 16. April 1521 (vgl. oben § 42, S. 217) war Thomas Münzer zuerst nach Prag gegangen, mußte

---

[1]) Barge 2, 119, Anm. 70.

[2]) Wenn Luther sechs Monate nachher in der Schrift „Von den neuen himmlischen Propheten" Karlstadt der Geldsucht beschuldigt, und Melanchthon das in einem Schreiben an Spalatin vom 24. März 1525 wiederholt („daß er, obwohl Theologe, gar kein Verächter des Geldes sei", Corpus Reform. 1, 730), so widerspricht das klaren, auch Luther und Melanchthon genugsam bekannten Tatsachen. Karlstadt hatte in den letzten 12 Jahren von seinem niemals großen, aber ausreichenden Einkommen durch strenge Sparsamkeit allmählich einen bescheidenen Besitz von vielleicht 500 Gulden gesammelt, was nur einem Bettelmönch nicht gefallen konnte; er konnte es nur, weil er fast der einzige der Domherren war, der sein Einkommen nicht verpraßte. Ueber einen in's Elend verstoßenen ehemaligen Freund und Amtsgenossen eine solche Verdächtigung in alle Welt auszubreiten, enthielt eine grelle Lieblosigkeit.

[3]) Barge 2, 119—121.

[4]) Quellen und Literatur wurde schon oben § 42, S. 211, Anm. 2, angegeben. Melanchthons Historie Thomas Münzers. (Vgl. Koethe, Ph. Melanchthons Werke 1, 203—218 hat keinen Anspruch auf Beachtung.)



aber bald von dort entweichen und hat sich seitdem ohne Zweifel bei Brüder-Gemeinden, sei es in Böhmen oder Deutschland, aufgehalten, ohne öffentlich hervorzutreten. Im Sommer 1522 war er in der Reichsstadt Nordhausen in Thüringen, auch noch am 30. September dieses Jahres;[1] am 21. Dezember lud ihn Karlstadt zu einem Besuch nach Wittenberg und auf seinen Bauernhof ein, um sich mit ihm besprechen zu können;[2] noch am 19. März 1523 schreibt er „an seine allerliebsten Brüder", daß sie sich „um seine Vertreibung" nicht ärgern möchten, da solche Trübsal zur Reinigung der Seele und Stärkung durch den heiligen Geist diene; er hoffe auf Erfüllung des Satzes, daß ein Arbeiter seinen Taglohn finden werde, und unterzeichnet „im Elend meiner Vertreibung, am Tage St. Josephs 1523".[3]

Vor Ostern 1523 wählten ihn Rat und Gemeinde der Stadt Altstedt oder Allstedt, südlich von Sangerhausen, im Kurfürstentum Sachsen, zum Prediger an der St. Johanniskirche daselbst, ohne Befragen des Kurfürsten Friedrich, dem eigentlich das Ernennungsrecht (oder Bestätigungsrecht?) zustand. Im Herbst 1523, als der Kurfürst zuerst davon erfuhr, forderte er vom Rat Auskunft, wer den Münzer zum Prediger bestellt habe, und ließ auf die Berichterstattung des Rats hin Münzer ruhig im Amt. Münzer heiratete jetzt eine ehemalige Nonne, Ottilie von Garsan.

Er brachte alsbald einige Neuerungen in den gottesdienstlichen Gebräuchen bei Rat und Gemeinde in Antrag, Einführung der Deutschen Sprache und Entfernung der Kruzifixe, Bilder und Neben-Altäre, womit die Mehrheit der Gemeinde sich einverstanden erklärte, da die Lehren der Brüder wohl bereits von früheren Zeiten her dort lebendig waren: An der zweiten Stadtkirche St. Wipert bekleidete das Predigeramt Simon Haferitz, ehemaliger Karmeliter-Mönch, der im ganzen die Anschauungen Münzers teilte, und ohne Zweifel in seiner Kirche das Beispiel Münzers nachahmte.

Als Luther von diesen Neuerungen erfuhr, die seinen in Wittenberg durchgesetzten rückschrittlichen Maßnahmen entgegenliefen, richtete er im Juni 1523 ein Schreiben an Münzer und ersuchte ihn um Auskunft über das in Allstedt Geschehene, verwarnte ihn vor Einbildungen, indem er zugleich der (angeblich) in Zwickau vorgefallenen Unruhen gedachte. (Der Brief ist leider nicht erhalten.) Münzer antwortete am 9. Juli höflich, Luthers Verdienste anerkennend, sich verwahrend gegen die Beschuldigung der Teilnahme an den Zwickauer Unruhen; Verzückungen und Gesichte (extases vel visiones) nehme er nicht an, außer wenn Gott

---

[1]) Seidemann S. 21, 126 und 127.

[2]) S. 20—21.

[3]) S. 131—132.

ihn zwinge; der Wortlaut der Schriften lehre unzweifelhaft, daß der heilige Geist über kommende Dinge unterrichte.[1])

Um den 3. August 1523 war der kurfürstliche Schösser (Steuererheber) Hans Zeys in Wittenberg bei Luther gewesen, von diesem vor Münzer gewarnt und ersucht worden, den Münzer dazu zu bringen, nach Wittenberg zu kommen und dort über seine Lehre Auskunft und Rechenschaft zu geben;[2]) denn Luther fühlte sich bereits seit Jahresfrist als berufen, den Richter über wahre und falsche Lehren zu spielen. Münzer weigerte sich, Luther als seinen Richter anzuerkennen.

Münzer legte großes Gewicht darauf, daß der ganze Gottesdienst in Deutscher, der Gemeinde verständlicher Sprache, stattfände, und fertigte selbst zu diesem Behuf drei Druckschriften an, welche ohne Zweifel auf Kosten der Gemeinde entweder zu Allstedt oder in einer benachbarten Stadt teils Ende 1523, teils im Jahre 1524 gedruckt worden sind. Die erste mit dem Titel „Deutsches Kirchenamt“ ist eine wörtliche, hier und da freie Uebersetzung der Gebete und Gesänge (mit Noten), welche im katholischen Lateinischen Meßbuch stehen, geordnet für die fünf Fest-Zeiten Advent, Geburt Christi, Leiden, Auferstehung, Pfingsten, 25 Bogen 4⁰, ohne Ort und Jahr, also ein umfangreiches Werk. Daß sie auf „sein Anregen ausgegangen“, d. h. gedruckt, und von ihm verfaßt sei, sagt Münzer ausdrücklich in der zweiten Schrift.[3]) Diese hat den Titel „Deutsche evangelische Messe“, nur Gebete und Gesänge enthaltend, Alstedt 1524, mit Th. Münzers Namen. 11 Bogen 4⁰.[4]) Wichtiger ist die dritte Schrift: „Ordnung und Berechnung des Deutschen Amts zu Alstedt durch Thomas Münzer, Seelwarter, in den vergangenen Ostern aufgerichtet. Alstedt 1524.“ 6 Bl. 8⁰.[5]) Ob Ostern 1523 oder 1524 gemeint sei, bleibt unentschieden. Hierin werden die von Münzer mit Zustimmung der Gemeinde eingeführten Formen des Abendmahls und der Taufe geschildert. Beim Abendmahl fordert zuerst der Prediger, vor dem Altar stehend, zu „gemeiner Beichte“ auf, nicht zur „papistischen heuchlerischen Beichte“, und trägt das Glaubensbekenntnis vor; dann werden Christi Einsetzungsworte „von der ganzen Gemeinde gesungen“, und davon heißt es: „Die Konsekration ist eine Termung, welche nicht allein von Einem, sondern durch die ganze versammelte Gemeinde geschieht.“ (!) Daran schließt sich die Elevation und die Reichung von Brot und Wein. Die Konsekration durch die Gemeinde ist ein origineller Gedanke Münzers, durch welchen der Konsekration durch einen Priester aller Boden entzogen ist, und auch die Elevation eigentlich ihre Bedeutung

[1]) Abdruck von Münzers Brief vom 9. Juli 1523 bei Seidemann S. 119—121.
[2]) Dies meldet Luther an Spalatin am 3. August 1523. De Wette 2, 379.
[3]) Zum erstenmal gedruckt bei Sehling 1, 471—497. 1902.
[4]) Gedr. bei Sehling 1, 471, 497—504.
[5]) Gedr. bei Smend, Jul., Die evangel. Deutschen Messen S. 105. 1896 und bei Sehling 1, 504—507.

verlor. Karlstadt ermahnte am 19. Juli 1524 Münzer dringend, die Elevation zu unterlassen, da sie eine Lästerung auf den gekreuzigten Christus sei.[1]) Bei der Taufe soll zwar Absage gegen die Werke des Teufels, aber keine Teufel-Austreibung stattfinden.

Diese Ordnungen Münzers fanden an verschiedenen Orten Annahme und erhielten sich auch nach Münzers Tod noch längere Zeit im Gebrauch.

Im Januar 1524 erschien eine Druckschrift Münzers „Protestation oder Entbietung, — von dem rechten Christen-Glauben und der Taufe",[2]) und wohl bald darauf eine zweite „Von dem erdichteten Glauben";[3]) in diesen griff er die Kindertaufe und den durch die Paten auf die Kinder übertragenen Christenglauben als etwas Erdichtetes an. Aus einem im folgenden Jahr 1525 von Mülhausen aus an die Brüder gerichteten Sendschreiben erhellt, wie nach seiner Meinung die Taufe gestaltet sein müsse; ähnlich wie in alten Zeiten sei sie nur ein- oder zweimal im Jahr zusammen allen zu reiferen Jahren gelangten (!) Kindern mitzuteilen; das werde denselben ihr Leben lang in frischem Gedächtnis bleiben und sie von Sünden abschrecken.[4]) (Das wäre also ein Akt, wie die später eingeführte Konfirmation, verbunden mit Taufe.) Damit setzte er sich einem Haupt-Artikel der Lutherischen Glaubenslehren entgegen; er griff auch in Predigten und Schriften andere Lehren Luthers, namentlich die über Glauben und Werke, u. a. m. an. Uebrigens erklärte sich Münzer stets bereit, über seine Lehre Rechenschaft zu geben und sich eines Besseren belehren zu lassen, „nur nicht in einem Winkel", d. h. auf einer Amtsstube oder in einem Haus in Wittenberg, sondern öffentlich vor aller Welt.[5])

Im März 1524 kam es zu einer Ausschreitung, die nachher sehr zu Ungunsten Münzers ausgebeutet worden ist.[6]) In dem Dorfe Malderbach oder Mallerbach bei Allstedt stand eine kleine Kapelle mit Wohnung eines Dieners, dem Kloster Neuendorf gehörig, in der sich ein Muttergottes-Bild befand, zu welchem das Volk von nah und fern wallfahrte und Geschenke brachte, da es Wunder verrichten sollte. Einige Personen, neun an der Zahl, machten sich eines Tages auf, zerschlugen das Heiligenbild und auch die Glocke, und einige Zeit später, am 7. April, brannte die Kapelle nieder. Auf Beschwerde des Klosters forderten die kurfürstlichen Räte zu Weimar den Schosser Zeiß sowie Schultheiß und Rat von Allstedt zur Rechtfertigung auf, die berichteten, daß ihnen die

[1]) Karlstadts Brief bei Seidemann 128—129. Ut autem cesses hostiam sustollere, et hortor et obsecro, quod blasphemia est in Christum crucifixum. Die hieraus von O. Merx S. 21 gezogene Schlußfolgerung, daß Münzer die Hostie ganz und gar abgeschafft habe, ist unmöglich.

[2]) Seidemann 36. Strobel, Leben 154. Unschuldige Nachrichten 26.

[3]) Seidemann 37. Strobel 156.

[4]) Abdruck bei Seidemann 135. Der Wortlaut wird in Abschnitt IX mitgeteilt werden.

[5]) Seidemann 36—38. Seckendorf 1, 305.

[6]) Vgl. die Darstellung bei Merx 13—19.

Täter unbekannt seien; sie wurden hierauf auf den 9. Mai nach Weimar vorgeladen und dort angewiesen, binnen 14 Tagen die Täter auszumitteln und zur Strafe zu ziehen. Die Gemeinde wurde darauf versammelt, jeder einzelne verhört, aber ohne Ergebnis. Daß gerade Angehörige der Stadt die Täter gewesen seien, blieb bloße Vermutung und wurde vom Rat ausdrücklich bestritten. Der Schosser Zeiß, dem streng aufgegeben war, die Schuldigen zu ermitteln und sich der Regierung untertänig erweisen wollte, erlaubte sich nun einen seltsamen Handstreich: Er nahm am 4. Juni 1524 das Rats-Mitglied Liliax Knauth in Haft, natürlich zu dem Zweck, um ihn durch Gefangenschaft oder etwa auch Folter zu einem Geständnis zu zwingen, vielleicht auch, um seine Ablieferung nach Weimar einzuleiten; er plante aber auch die Verhaftung noch weiterer Personen und ließ am 13. Juni Bauern aus den benachbarten Amts-Orten auf das Schloß kommen, um jeden Widerstand zu brechen. Darauf läuteten die Bürger die Sturmglocke, versammelten sich in Waffen und erklärten, unrechter Gewalt entgegen treten zu wollen, erhielten auch aus anderen Orten Zuzug von Bergknappen und anderen Freunden; sie schrieben zugleich an den Herzog Johann und baten, sie um eines Abgotts willen (nämlich des zerschlagenen Marienbilds) nicht so hart mit Gefängnis heimzusuchen. Johann legte dann die Sache seinem Bruder, dem Kurfürsten, vor, mit dem Verlangen, die Allstedter wegen der Zusammenrottung zu bestrafen; der Kurfürst beschied darauf Zeiß nach Lochau zum mündlichen Bericht, sah aber dann von jeder Bestrafung ab, wahrlich aus gutem Grund; denn das Vorgehen des Schossers war ein durch Furcht eingegebener Gewaltstreich und das feste Auftreten der Bürger vorerst lediglich gegen den Schosser gerichtet, da sie sich ja zugleich an den Herzog um sein Einschreiten wandten. Der große Kurfürst dachte eben auch in diesem Falle groß.

Daß Münzer durch seine Predigten gegen Bilder und Wallfahrten den Anstoß zur Beseitigung des Bildes gegeben haben mag, kann als wahrscheinlich gelten, zu seinen Predigten kamen ja auch Angehörige aus vielen anderen Orten; daß er aber die Ausführung dieser Tat, und insbesondere die Brandlegung geradezu angeraten oder gar den Anführer gemacht habe, ist bloße Ausstreuung seiner Gegner; niemals ist eine gerichtliche Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden; nicht lange darauf, am 13. Juli 1524, waren Herzog Johann und sein Sohn auf dem Schloß zu Allstedt anwesend und ließen Münzer dort vor sich predigen, was unmöglich gewesen wäre, wenn auf Münzer auch nur ein Verdacht der Brandstiftung gehaftet hätte.

Im Mai 1523 hatten Kurfürst Friedrich und Herzog Johann einen großen Landtag nach Altenburg berufen und sich dort Mittel zur Verteidigung bewilligen lassen, wenn das Land der Religion wegen angegriffen werden sollte; durch die Einmütigkeit der Stände wurden zwar

die Papisten etwas abgekühlt, setzten aber ihre Drohungen im Jahre 1523 und 1524 immer von Zeit zu Zeit fort. Herzog Georg von Sachsen verfolgte in seinen Ländern die Evangelischen mit größter Härte, auch in vielen ihm gehörenden Dörfern, die in der Nähe von Allstedt lagen; ebenso tat der kleine, im benachbarten Heldrungen wohnhafte Graf von Mansfeld, obgleich er ein Vasall des Kurfürsten war, verbot insbesondere auch seinen Untertanen, die Predigten Münzers zu besuchen.

Münzer war der Meinung, daß alle Anhänger des Evangeliums in Sachsen und der Nachbarschaft sich zu einem großen Bund zusammen tun müßten, zur Ermutigung der Landesherren und zu ihrer Unterstützung im Fall eines äußeren Angriffs, aber auch zur Leistung von Widerstand gegen die „Tyrannen“, wenn dieselben fortfahren würden, die Evangelischen zu verfolgen, nämlich eben gegen den Herzog Georg, den Grafen von Mansfeld und andere ähnliche Gesellen.[1]) Er beriet diesen Plan mit vielen Brüdern, und der Bund wurde in der Weise in's Leben gerufen, daß man im geheimen zum Beitritt einlud, und diesen durch Unterschrift erklären ließ, ebenso aber die Verpflichtung zur Geheimhaltung. Der Bund zählte bald an 30 Orten Ortsvereine mit vielen Mitgliedern. Daß der Bund nicht gerichtet war gegen den Kurfürsten Friedrich und den Herzog Johann, die einzigen Fürsten, die das Evangelium schützten, und auch Münzer Zuflucht gewährt hatten, ist so klar wie die Sonne, und die gegenteilige Behauptung ist Unsinn; Münzer wollte eigentlich sogar die Fürsten und die Amtleute in den Bund haben, das werde die Gottlosen erschrecken. Ausdrücklich warnte er vor dem Glauben, daß es beabsichtigt sei, die Bauern von ihrer Frohnd-Pflicht zu befreien.[2])

Anfang Juli 1524 richtete Thomas Münzer Briefe an Karlstadt und an die evangelische Gemeinde zu Orlamünde, welche leider nicht erhalten sind, aber die Aufforderung enthalten haben, dem Bunde beizutreten, auch die Brüder zu Schneeberg und in den umliegenden 15 Dörfern zum Beitritt zu bewegen. Karlstadt lehnte durch ein Lateinisches, zum Teil aus Vorsicht dunkel gefaßtes Schreiben vom 19. Juli ab; solche Bündnisse widerstritten völlig dem Willen Gottes; er rate zur Mäßigung; man müsse dem folgen, was Christus und alle Propheten geraten haben und die Hoffnung allein auf Gott setzen, daß er unsere Gegner zu Boden

---

[1]) Die Bürger der Stadt Sangerhausen forderte er auf, sich mit Gewalt entgegenzusetzen, wenn man ihren evangelischen Prediger vertreiben oder gefangen setzen wolle. (Förstemann, C. E., Neues Urkundenbuch 1, 235. 1842); als der Amtmann von Sangerhausen in Allstedt erschien, um die Auslieferung von Sangerhäusern zu begehren, die Münzers Predigten besucht hatten, so suchte Münzer den Schosser Zeiß nachdrücklich von feigem Nachgeben zurückzuhalten. — Ein benachbarter Ritter Friedrich von Witzleben hatte ebenfalls seinen Untertanen im Dorf Schönwerda verboten, Münzer zu hören; als aber verschiedene derselben dies doch taten, fiel er um den 20. Juli 1524 mit Reisigen und Fußvolk, sogar auch mit etlichem großem Geschütz in Schönwerda ein, nahm viele Bürger gefangen, erklärte den Ort seiner Privilegien für beraubt, und nahm aus der Kirche etliche Barschaft mit; ein Teil der Bewohner entkam und suchte in Allstedt bei Münzer Zuflucht, der über diese Missetat des „Erzräubers“ Witzleben in höchste Aufregung und Zorn geriet.

[2]) Merx, O. S. 38.



schlage.[1]) Karlstadt riet auch den Orlamündern eine entschiedene Absage an, welche auch erfolgte.[2])

Die meisten Schriftsteller ziehen zum Beweis dafür, daß Münzer schon 1523 und 1524 in Allstedt auf Umsturz ausgegangen sei, Tatsachen aus seinem späteren Leben herbei, indem er bei der Umgestaltung des Rats zu Mühlhausen und dann im Bauernkrieg bei Frankenhausen der Anführer gewesen sei; allein das ist aus vielen Gründen unzulässig; der Bauernkrieg insbesondere ist ganz wo anders ausgebrochen und hat sich ohne Zutun von Münzer nach Thüringen verbreitet. Seidemann S. 38 weiß zu berichten, Münzers Absicht sei gewesen, Gütergemeinschaft einzuführen und jeden Fürst, Graf oder Herrn, die nicht mittun wollten, zuerst ernstlich zu erinnern und dann ihnen den Kopf abzuschlagen oder sie zu hängen; Beweis: Geständnis des nach der Schlacht bei Frankenhausen gefangenen Münzer auf der Folter. So übergläubig urteilten noch im 19. Jahrhundert Pastoren, die sich mit Geschichtsschreibung abgaben. Andere berufen sich auf eine Beschwerdeschrift, die Herzog Georg von Sachsen im Mai 1524 gegen die beiden Prediger zu Allstedt beim Kurfürsten eingereicht hat,[3]) worin Münzer beleidigender Ausdrücke gegen den Herzog geziehen wird, Haferitz aber aufrührerischer Reden an das Volk: „Geborene Fürsten tun nimmermehr gut, sondern schinden und schaben euch nur; darum saget den Fürsten von Sachsen, euren Erbherrn ab, und kieset euch selbst einen Fürsten, und wenn ihr ihnen schreibt, so sollt ihr ihnen nicht schreiben ‚von Gottes Gnaden Herzogen von Sachsen', sondern ‚aus Gottes Ungnaden Herzogen zu Sachsen und nicht unseren Herren'." (So hatte Luther dem Herzog Georg geschrieben!) Daß Haferitz so gepredigt hat, ist ja möglich, aber durch einen Brief des Herzogs, der sich auf Zuträgereien stützt, noch lange nicht bewiesen. Die Aufforderung kann jedenfalls nur an Untertanen des Herzogs Georg gerichtet gewesen sein.

Münzers Stellung ergibt sich klar aus folgendem. Am 13. Juli 1524 waren, wie schon oben angeführt, Herzog Johann und sein Sohn Herzog Friedrich zu Allstedt anwesend und hatten Münzer in der Schloßkapelle vor sich predigen lassen. Wir kennen diese Predigt glücklicherweise, da sie Münzer alsbald in Allstedt drucken ließ.[4]) Er nennt auf dem Titel nur die Herzoge, nicht den Kurfürsten, und bezeichnet sie als „die tätigen teuren Herzoge und Vorsteher zu Sachsen", was sicherlich

[1]) Ein, wie es scheint, mehrfach fehlerhafter Abdruck bei Seidemann 128—129. Vgl. Barge.

[2]) Vorhanden auf den Bibl. zu Leipzig und Zwickau; Abdruck bei Hase, E., Karlstadt in Orlamünde, S. 108—110. Barge 2, 115.

[3]) Abdruck in Neue Mitteilungen histor.-antiquar. Forschungen 12, 155. 1869; fehlt bei Geß. Vgl. Merx 14—15.

[4]) „Auslegung des andern Unterschieds (Kapitels) Danielis des Propheten, gepredigt auf dem Schloß zu Alstet vor den tätigen teuren Herzogen und Vorstehern zu Sachsen, durch Thomas Münzer, Diener des Worts Gottes. Alstedt 1524." — Seidemann 35. Strobel, Leben, 50, 60, 160. Unschuldige Nachrichten S. 1254. Am 20. Juli 1524 schickte der Schosser Zeiß die Predigt an Spalatin; vgl. Kapp, Kleine Nachlese 2, 613. 1727.

keine Heuchelei war; er forderte die Sächsischen Fürsten auf, dem Papsttum Gewalt entgegenzusetzen und sich zu halten nach dem zweiten Kapitel des Propheten Daniel, wonach Nebukadnezar den heiligen Daniel zum Amtmann gesetzt hat, auf daß er möge gute Urteile vollführen; seid nur keck — ruft er den Fürsten zu —, der will das Regiment selber haben, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben ist. Er fügte außerdem aber auch einige Warnungen bei: Die Fürsten sind keine Herren, sondern Diener des Schwerts, sie sollen's nicht machen, wie es ihnen wohlgefällt, sie sollen recht tun. Darum muß auch aus altem gutem Brauch das Volk daneben sein, wenn einer recht gerichtet wird nach dem Gesetz Gottes (IV Mose 15, 35. 36). Ei warum? Ob die Obrigkeit das Urteil wollte verkehren, so sollen die umstehenden Christen das verneinen und nicht leiden; denn Gott will Rechenschaft haben von unschuldigem Blut. (Psalm 78.)

Da Herzog Johann wie der Kurfürst bereits das Evangelium in ihren Landen schützten, auch im Jahre vorher mit dem Landtag zu Altenburg Maßregeln zur Abwehr von Gewalt vereinbart hatten, so ließ sich Münzers Aufforderung nur auslegen als Mahnung zur Festigkeit, die wahrlich zu jener Zeit nicht überflüssig erschien, außerdem vielleicht als Rat, allen Edelleuten, die ihre Vasallen waren, z. B. den Grafen von Mansfeld, die Verfolgung der Evangelischen zu verbieten, auch dem Herzog Georg in gemeinschaftlichen Orten keine Verfolgung zu gestatten, insbesondere Gefangennahme und Bestrafung von gemeinschaftlichen Untertanen, die er in seinen eigenen Gebieten antraf. Daß die Fürsten nicht Herren, sondern Diener des Schwerts seien, und dem Volk Mitwirkung bei der Rechtspflege gebühre, war eine Erinnerung, wodurch sich Münzer als einen guten, freien und freimütigen Deutschen bewährte, die man freilich aus Luthers Mund nie gehört hat. Sie war gegen Herzog Georg gerichtet, enthielt übrigens auch einen Tadel gegen das gewalttätige Vorgehen des Schossers Zeiß.

Die Drucklegung der Predigt enthielt indessen eine Unklugheit Münzers, da sie durch ihre Allgemeinheit falsche Auslegungen zuließ, überhaupt den Landesherren ungelegen kommen mußte. Münzer wurde deshalb alsbald nach Weimar vorgeladen und ihm das Versprechen abgenommen, künftig nichts ohne vorherige Genehmigung des Kurfürsten oder des Herzogs Johann drucken zu lassen.

Münzers Predigten, die Veränderungen im Gottesdienst, die er zu Allstedt vorgenommen hatte, seine verschiedenen Druckschriften und allerhand Nachrichten, die Luthern schriftlich und mündlich zugegangen waren, wahre und unwahre, brachten Luther zum Entschluß, die Landesfürsten durch einen gedruckten Brief öffentlich zum Einschreiten gegen Münzer aufzufordern. Der Titel lautet: „Ein Brief an die Fürsten zu Sachsen von dem aufrührischen Geist“; gedruckt erschien er gegen Ende

Juli.[1]) Der Teufel, beginnt er, hat von Anfang an zuerst alles angewandt, die Lehre Christi mit der Gewalt niederzudrücken, und als er sah, daß dies nicht gelang, es „mit falschen Geistern und Sekten“ angefaßt; so geschieht es auch jetzt wieder. „Nachdem der aufgeblasene Satan jetzt ein Jahr oder drei umhergelaufen ist durch dürre Stätten, und Ruhe gesucht und nicht gefunden hat, so hat er sich in Euerer Fürstlichen Gnaden Fürstentum niedergetan und zu Alstett ein Nest gemacht, und denkt unter unserem Frieden, Schirm und Schutz wider uns zu fechten;“ „er rühmt sich, er müsse viel leiden, während bisher Niemand, weder mit Faust, noch Mund, noch Feder ihn angetastet hat; er muß ja lügen.“ Damit bezeichnete Luther den Münzer geradezu als einen Satan und leugnet mit Unrecht die Verfolgungen, die Münzer in Zwickau, Böhmen und an anderen Orten erduldet hat, hebt dagegen mit Selbstruhm hervor, welchen Gefahren er bisher getrotzt habe, ohne freilich von erduldeten Leiden auch nur ein Beispiel anführen zu können.

Im folgenden redet dann Luther nicht bloß von Münzer, sondern im allgemeinen vom „Geist“, von verschiedenen Menschen, die Gott selbst mit ihnen reden hören, wie mit Engeln; manche Stellen nehmen offenbar Bezug auf eine Unterredung Luthers mit Markus Thomä und Keller am 12. April 1522.

Zur Sache übergehend, bemerkt Luther: „Es ist jetzt nicht Zeit noch Raum, ihre Lehre zu urteilen, welche ich schon früher zweimal wohl erkannt und geurteilt habe“, womit wohl seine Predigten in Wittenberg im März 1522, in Zwickau und anderen Orten, auch seine Schrift „Von beider Gestalt des Sakraments zu nehmen“, gemeint sind (vgl. S. 204, 222); „ich habe diesen Brief allein aus der Ursache geschrieben, daß ich vernommen und auch aus ihrer Schrift verstanden habe (nämlich wohl aus Münzers gedruckter Predigt), als wollte derselbe Geist die Sache nicht im Wort lassen bleiben, sondern gedenke, sich mit der Faust drein zu begeben, und wolle sich mit Gewalt setzen wider die Obrigkeit und stracks daher einen leiblichen Aufruhr anrichten.“ — „Mir gebührt, E. F. G. untertäniglich zu bitten und zu ermahnen, ein ernstliches Einsehen zu haben, und solchen Unfug zu wehren und dem Aufruhr zuvorzukommen. Denn E. F. G. wissen gut, daß ihre Gewalt und weltliche Herrschaft von Gott darum gegeben ist, daß sie den Frieden handhaben sollen und die Unruhigen strafen, wie S. Paulus lehret Römer 13. Darum dürfen E. F. G. hier nicht schlafen noch säumen.“

Zum Beweis des beabsichtigten Aufruhrs beruft sich Luther auf mündliche Aeußerungen ihm gegenüber: „Ich habs vorher auch von demselben Geist allhie zu Wittenberg gehört, daß er meinet, man müsse

[1]) Abdruck in Luthers W. 15, 210—221. 1899. Die Ansicht des Herausgebers, Lic. Pastor O. Albrecht, daß der Brief möglicherweise schon im Juni erschienen sei, ist unmöglich, da Luther schon den Druck der von Münzer am 13. Juli 1524 vor den Herzogen gehaltenen Predigt kennt.



die Sache mit dem Schwert vollführen, und mir gedacht, sie gedächten, wenn sie des Pöbels Anhang gewönnen, die weltliche Obrigkeit zu stürmen und selbst Herren in der Welt zu sein.“ Das geht auf angebliche Aeußerungen des Thomä, Keller, Storch bei ihren Unterredungen mit Luther, deren Wortlaut man aber gar nicht kennt, und die Münzer nicht angerechnet werden konnten. Einen zweiten Beweis findet Luther in der oben besprochenen gedruckten Predigt Münzers, ganz mit Unrecht. Zum dritten sagt Luther: „Es muß ein schlechter Geist sein, der seine Frucht nicht anders beweisen kann, denn mit Kirchen und Klöster zerbrechen und Heiligen verbrennen, welches auch die allerärgsten Buben auf Erden tun könnten, sonderlich wo sie sicher sind und ohne Widerstand. Da hielte ich mehr davon, wenn der Geist zu Allstedt gen Dresden, Berlin oder Ingolstadt führe und stürmte und bräche dort Klöster und verbrennte Heilige.“ Damit bauscht Luther den wahrlich unerheblichen Vorgang zu Allmersbach vor der ganzen Welt zu einer entsetzlichen Kirchenschändung auf, spricht von „Kirchen und Klöster zerbrechen“, während es sich nur um eine armselige Wallfahrtskapelle und die Wohnung eines Mönchs handelte, und wirft deutlich genug die Schuld auf Münzer, dem niemals eine Schuld auch nur vorgeworfen, noch weniger bewiesen war. Das blieben recht schwache Beweise.

In Wirklichkeit enthält der Brief zum weitaus größten Teil eine Bekämpfung der Lehren Münzers und seiner Gesinnungsgenossen; da heißt es: „Vom Himmel kommen sie und hören Gott selbst mit ihnen reden, wie mit den Engeln, erklären das, was man zu Wittenberg über den Glauben, die Liebe und das Kreuz Christi lehrt, für ein schlechtes Ding; Gottes Stimme, sagen sie, mußt du hören und Gottes Werk in dir leiden und fühlen, wie schwer dein Pfund ist; es ist nichts mit der Schrift; ja Bibel, Bubel, Babel!“ [1]) Ferner an späterer Stelle: „Der Lügengeist will die Schrift und das mündlich Gottes-Wort aufheben und die Sakrament der Tauf und des Altars austilgen;“ „er behauptet, S. Markus habe im letzten Kapitel seines Evangeliums unrichtig von der Taufe geschrieben, und im Ev. Johannes 3, 5 deuten sie das Wort ‚Wasser‘ ich weiß nicht wohin und verwerfen schlechtweg die leibliche Taufe im Wasser.“

Hierüber ist folgendes zu bemerken: Der Vorwurf der Austilgung der Sakramente der Taufe und des Altars geht in erster Reihe auf Karlstadt, der seit Dezember 1523 die Anwesenheit des Leibs und Bluts Christi in Brot und Wein geleugnet hatte, wie es alle Brüder taten, wahrscheinlich später auch Münzer; die Taufe verwarfen beide nicht, sondern nur die Taufe der Wickel-Kinder, mit Teufel-Austreibung und anderem Aberglauben; die beiden Sakramente seien keine Vorbedingung der Seligkeit, genau so, wie auch v. Staupitz und Melanchthon gelehrt

[1]) Vgl. hierüber Abschnitt IX, die Verwerfung des Buchstaben-Glaubens.

hatten, und wie heutzutage die unermeßliche Mehrheit der Christen annimmt; nur Buchstaben-Gläubige könnten sich dagegen auf die Evangelien des Markus und Johannes berufen; wer tiefer nachdenke über den Willen Gottes, sich erhebe zu einer freien, vernünftigen Auffassung desselben, müsse die an diesen Stellen mitgeteilten Reden Jesu für unglaubhaft halten, also offen gesprochen für Fälschungen, was sie auch nach dem Stand der Wissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts sind.[1]) Wie Luther behaupten konnte, sie verachteten auch das „mündliche“ Wort Gottes, bleibt schwer verständlich. Er hatte sich erlaubt, von den sieben Sakramenten der Kirche fünf zu streichen; wer die zwei übrig gelassenen anders als er zu verstehen sich vermesse, sollte ein gottloser Häretiker und Aufrührer sein.

Luther greift sodann Münzer und überhaupt die Brüder darum an, daß sie so großes Gewicht auf sittenreines Leben legten, auf „Werke“ nach Luthers falschem Sprachgebrauch, und sagt: „Daß man Jemandes Lehre um des gebrechlichen Lebens willen tadelt, das ist nicht der heilige Geist; denn der tadelt falsche Lehre und duldet die Schwachen im Glauben (!) und Leben, wie Paulus Römer 14 und 15 lehret. Ich hätte mit den Papisten auch wenig zu tun, wenn sie nur recht lehreten, ihr böses Leben würde nicht großen Schaden tun.“ (!)

Endlich fügt Luther folgenden noch merkwürdigeren Satz bei: „Nun das trifft die Lehre an, die wird sich mit der Zeit wohl finden. Jetzt muß das die Hauptsache (Summa) sein, gnädigste Herrn, daß Euer Fürstl. Gnaden nicht dem Amt des Worts wehren. Man lasse sie nur getrost und frisch predigen, was sie können und wider wen sie wollen. Denn, wie ich gesagt habe, es müssen Sekten sein,[2]) und das Wort Gottes muß zu Felde liegen und kämpfen. — Ist ihr Geist recht, so wird er sich vor uns nicht fürchten und wohl bleiben; ist der unsere recht, so wird er sich auch nicht vor ihnen oder vor jemand sonst fürchten. Man lasse die Geister aufeinander platzen und treffen. Werden etliche indessen (ynn des) verführt, wohlan, so geht's nach rechtem Kriegs-Lauf. Wo ein Streit und Schlacht ist, da müssen etliche fallen und wund werden; wer aber redlich ficht, wird gekrönt werden. — Wo sie mehr tun wollen, denn mit dem Wort fechten, mit der Faust brechen und schlagen, da sollen Euer Fürstl. Gnaden zugreifen und stracks das Land verbieten.“

Der mitgeteilte Satz steht in vollkommenem Widerspruch mit dem, was Luther vorher getan hat: Er hat 1522 beim Kurfürsten Bestrafung der Brüder wegen ihrer Lehren verlangt, Karlstadt am Predigen in Wittenberg verhindert, den Druck seiner Schriften zu hintertreiben versucht, desgleichen auch beim Kurfürsten beantragt, den Druck von

---

[1]) Das Nähere in Abschnitt IX. Einstweilen sei verwiesen auf Thudichum, F. Kirchl. Fälschungen, Teil I, S. 189—193. 1899.

[2]) I Korinther 11, 19.



Münzers Lehrschriften nicht zuzulassen;[1]) die unausgesetzten Bemühungen blieben ohne Erfolg, weil der Kurfürst jeden Zwang ablehnte; aber nach dessen Tod sah man alsbald auf Luthers Rat die strengste Verfolgung gegen Andersglaubende ausbrechen. Luthers Satz, daß man Jedermann frei möge predigen lassen, ist nicht als aufrichtig gemeint anzusehen, sondern berechnet auf den Kurfürsten Friedrich, um den zu überzeugen, daß nicht die Lehre der Gegner, sondern ihre geplante Gewalttätigkeit das obrigkeitliche Einschreiten erfordere.

Was alle bisherigen Mahnschreiben Luthers nicht zu Wege gebracht hatten, das erreichte er mit seinem in die ganze Welt geschickten gedruckten Brief „Vom aufrührischen Geist“; Kurfürst Friedrich war bereits schwer leidend, konnte die Angelegenheit nicht eingehender prüfen, sondern überließ die Entscheidung seinem Bruder Johann und seinen Räten. Diese forderten Münzer auf den 1. August 1524 zum Verhör nach Weimar vor und rieten ihm, das Land alsbald zu verlassen, wenn er nicht ausgewiesen werden wolle. In Allstedt wollte er dann noch predigen, hörte aber, daß der Stadtrat plane, ihn zu verhaften und an die Regierung auszuliefern, entfernte sich daher ohne Verzug und begab sich dann nach der Reichsstadt Mühlhausen. Sobald das Luther erfuhr, sendete er am 14. August ein Warnungsschreiben an den dortigen Rat, und erreichte damit die Ausweisung Münzers.

Die von den fürstlichen Räten gegen Münzer geübte Strenge und die Erkenntnis, daß Luthers Schreiben „Vom aufrührischen Geist“ auch gegen Karlstadt gerichtet war, ohne ihn mit Namen zu nennen, bewog die Gemeinde der Stadt Orlamünde ihr Antwortschreiben an Münzer, wodurch sie jede Beteiligung an Gewaltübung abgelehnt hatte, dem Druck zu übergeben, und zwar in Wittenberg, um damit Luthers Anklage zu entkräften.

Diese Kundgebung der Orlamünder und das Verhalten des Allstedter Rats gegen Münzer machte auch die Allstedter Brüder ängstlich, und Münzer richtete daher, nach seinem Weggang aus dem Land, ein Schreiben an sie:[2]) „Es ist nicht zu verwundern, daß die Feinde des göttlichen Bundes sich bei einer kleinen Bewegung auf's höchste fürchten und, wenn sie ein Blättlein am Baume rauschen hören, meinen, es sei ein geharnischter Mann da; Aufruhr schreien, wenn die heilige Christenheit sich vom Anbeten der gezierten Bösewichter, ihrer Fratzen, abwendet (nämlich von den Heiligenbildern, die ja meistens Fratzen waren). An das Aergernis der Gottlosen sollt ihr euch nicht kehren, denn auch als sie Christum zu fangen unternahmen, besorgten sie, es möchte seine Lehre eine Empörung gebären. — Ich habe meine Anschläge mit vielen Freunden

[1]) Luther, Wider die himmlischen Propheten, Jan. 1525, gesteht selbst: „Wohl ist's wahr, daß ich durch M. Spalatinum oft geschrieben und besonders angehalten habe, daß man den Alstedtischen Geist sollte mehren, aber ich richtete nichts aus, also daß mich's auch hoch verdroß auf den Kurfürsten.“

[2]) Abdruck bei Seidemann 133—134.



Gottes geordnet (vorfugt), und auch mit denen von Orlamünde, ob sie auch wollten beistehen, wie sie sich rühmten; doch da haben sie einen Brief gegeben, der der Menschen-Furcht also einen äußerlichen Deckel gibt, daß es Wunder ist. Nun ihr also furchtsam seid, daß ihr den Bund Gottes, welchen ihr das Alte und Neue Testament heißet, dürft um der Gottlosen willen mit den von Orlamünde verleugnen, so kann ich nichts dazu; wisset ihr doch wohl, daß das Einschreiben wider keine Herrschaft angerichtet war, sondern allein wider die unverschämten Tyrannen. Wollen eure Herrn schreiben, lasset den Wermut ausgehn, er wird wohl getrunken. Leidet um Gottes willen, ich rat es euch, ihr werdet sonst um des Teufels willen zu viel leiden. Damit Gott befohlen."

Von Mühlhausen wandte sich Münzer nach Nürnberg, wo sich eine zahlreiche Brüdergemeinde vorfand. Hier ließ er eine Schrift drucken: „Hochverursachte Schutzrede und Antwort, wider das geistlose sanft lebende Fleisch zu Wittenberg" usw.;[1]) er spart darin die Schimpfnamen gegen Luther nicht, nennt ihn Doktor Lügner, Wittenbergischer Papst, hochgelehrter Bube, widerlegt die wider ihn erhobenen Anklagen, läßt aber zugleich eine derbe Stelle gegen die Fürsten einfließen: „Die Grundsuppe des Wuchers, der Dieberei und Räuberei sind unsere Herrn und Fürsten, nehmen alle Geschöpfe zum Eigentum; die Fische im Wasser, die Vögel in der Luft, das Gewächs auf Erden, muß alles ihr sein. Darüber lassen sie dann Gottes Gebot ausgehn unter die Armen und sprechen: Gott hats geboten, du sollst nicht stehlen; ihnen aber paßt das nicht, sintemal sie alle Menschen, den armen Ackersmann, Handwerksmann und alles was da lebet, schinden und schaben. So er sich dann am allergeringsten vergreift, so muß er hängen. Da sagt denn der Doktor Lügner ‚Amen'. Die Herren machen das selber, daß ihnen der arme Mann feind wird; die Ursach des Aufruhrs wollen sie nicht weg tun, wie kann es die Länge gut werden? So ich das sage, muß ich aufrührisch sein; wohl hin." Nach den Kenntnissen, die ich von der Deutschen Rechtsgeschichte habe, kann ich diese Beschuldigung Münzers nur als vollständig wahr unterschreiben; nicht bloß war das Strafrecht jener Zeiten zum Entsetzen grausam, sondern auch die Rechtspflege willkürlich und auf den Wahnsinn der Folter aufgebaut. Man vergleiche die Gesetze gegen Jagdfrevler und noch die Bestimmungen der Peinlichen Gerichtsordnung von 1532 über den Diebstahl, Art. 157—162.

Von Nürnberg begab sich Münzer nach Basel, wo er mit Hugowald Oekolampad aufsuchte und sich bei der Unterredung so verständig äußerte, daß Oekolampad nichts übles an ihm finden konnte.[2])

---

[1]) Flugschriften aus der Reformationszeit (Neudruck) X., hrsgg. von L. Enders 1893.

[2]) Brief Oekolampads vom 21. September 1525, abgedruckt in Pirkheimer, Opera; ed. Melchior Goldast. Frankfurt a. M. 1665, S. 307.



§ 70.

5. Unterredung zwischen Karlstadt und Luther zu Jena am 22. August 1524. Luthers mißglückter Versuch, die Orlamünder von Karlstadt abwendig zu machen, 24. August 1524. Auf Luthers Betreiben beim Kurprinzen Johann Friedrich verfügt Herzog Johann die Entsetzung und Landesverweisung Karlstadts, 28. August. Karlstadts Abreise am 26. September.

Luthers Brief an die Fürsten von Sachsen „Von dem aufrührischen Geist“ war, ohne ihn mit Namen zu nennen, auch gegen Karlstadt gerichtet; Karlstadt richtete sofort an den Kurfürsten Friedrich, am 14. August auch an den Herzog Johann, Schreiben, worin er sich erbietet, in jeder Weise über seine Lehre Rechenschaft zu geben und sich, wenn er geirrt habe, aus christlicher und apostolischer Lehre eines Besseren weisen zu lassen.[1]) Der Rat zu Orlamünde aber schrieb am 16. August an Luther: Daß er sie öffentlich Schwärmer und Ketzer schelte und lästere, ohne sie doch vorher gehört zu haben, sei frevelhaft und entspreche nicht den Weisungen Christi; er möge zu ihnen kommen und sie gütlich unterweisen und nicht mit Scheltworten und mit Landesverweisung bedrohen.[2])

Luther war schon am 24. Juni vom jungen Herzog Johann Friedrich aufgefordert worden, in den Gegenden, wo die „Schwärmer“ tätig seien, herumzureisen und die Bevölkerung zu warnen und zu belehren, und wahrscheinlich hat auch Herzog Johann einen gleichen Wunsch kund gegeben und alle Vollmachten dazu erteilt. Mitte August verließ also Luther Wittenberg und begab sich zunächst nach Jena, wo bisher der Pfarrer Martin Reinhard in Karlstadts Sinn gelehrt und bei der Bevölkerung großen Anklang gefunden hatte.

Am 22. August früh Morgens um 7 Uhr bestieg Luther die Kanzel, zog heftig zu Felde gegen den Geist zu Allstedt, der lehre, Kirchen (!) und Bilder zerstören, Taufe und Altar-Sakrament hinwegnehmen; das sei ein teuflischer Geist, der auch anderswo wüte. Karlstadts Namen nannte er nicht, aber Jedermann erkannte wohl, daß er diesen und seine Anhänger, auch die Bürger von Jena, meinte.

Karlstadt hörte die Predigt mit an, den Filzhut in's Gesicht gedrückt, um nicht erkannt zu werden. Alsbald nach Beendigung des Gottesdienstes schrieb er an Luther und bat um eine Unterredung, die dann auch in den ersten Nachmittags-Stunden in Luthers Herberge, dem Gasthaus zum schwarzen Bären, stattfand.[3]) Karlstadt verwahrte sich

---

[1]) Der erste Brief ist verloren, der an Herzog Johann findet sich bei Hase 113.

[2]) Abdruck bei Hase 114; auch in Acta Jenensia (Luthers W. 15, 342); Walch 15, 2433; auch in Mitteilungen der Geschichts- u. A.-G. des Osterlandes IV, 1, 114—115. Die Orlamünder haben im folgenden Jahr am Bauern-Aufstand keinen Anteil genommen. Barge 2, 114—116.

[3]) Einen ausführlichen Bericht hierüber verfaßte der Prediger Martin Reinhard und ließ ihn sofort im September, wahrscheinlich zu Wertheim, drucken, gewöhnlich unter dem Titel „Acta Jenensia“ angeführt. Neue Ausgabe von Albrecht in Luthers W. (Weimar) 15, 323—347; auch bei Walch 15, 2423—31. Vgl. Barge 2, 125—130. Luther hat den Bericht als parteiisch gefärbt, mit



lebhaft dagegen, mit mörderischen Geistern von Allstedt zusammengestellt zu werden; wer so etwas tue, rede ohne Wahrheit und nicht als ein redlicher Mann; er nötigte auch Luther zu dem Zugeständnis, daß sowohl Karlstadt als die Orlamünder in ihren Briefen an Münzer jede Teilnahme am Aufruhr entschieden abgelehnt hätten; dagegen bekennt sich Karlstadt offen zu besonderen Ansichten über die Sakramente, beteuert seine Ueberzeugung, daß seine Lehre gerecht und aus Gott sei und erklärt sich bereit, sie in Wittenberg oder Erfurt öffentlich zu verteidigen. Luther ließ sich auf diese Frage nicht weiter ein, machte Karlstadt unerhebliche Vorhalte über sein früheres Benehmen und brach bald mit den Worten ab: „Ihr steht dennoch bei den neuen Propheten; habt Ihr mir etwas zu sagen, so schreibt's frei heraus; ich will Euch einen Gulden darauf geben; greift mich nur tapfer an." Darauf zog er einen Goldgulden aus der Tasche und warf ihn zu Boden, worauf Karlstadt ihn aufhob, allen Anwesenden zeigte und sprach: „Liebe Brüder, das ist ein Zeichen, daß ich Macht habe wider Doktor Luther zu schreiben und bitte Euch alle, Ihr wollet's mir bezeugen." Beide reichten sich dann die Hand und tranken einander Bescheid.

Von Jena begab sich Luther am 23. August nach dem Städtchen Kahla, welches den Lehren Karlstadts anhing, und predigte gegen das Abtun der Bilder; er erhielt hier den am 16. August abgesandten Brief des Rats zu Orlamünde, welcher ihn zum kommen einlud; er reiste also dorthin, und traf am 24., Nachmittags 1 Uhr, in der Stadt ein, deren Bewohner größtenteils auf dem Felde arbeiteten, da sie Luthern um diese Zeit nicht erwartet hatten; der Bürgermeister mit dem Rat begrüßte ihn mit der Anrede: „Ehrbarer hochgelehrter günstiger Herr Doktor, seid uns allen gottwillkommen," worauf Luther etwas kurzes antwortete, aber sein „rotzipfelig Baret", nämlich seinen Doktorhut, auf dem Haupte behielt und sie nicht wieder grüßte. Man begab sich dann auf das Rathaus, wo sich nach und nach mehr Bürger einfanden, und Luther begann, den Brief des Rats in der Hand, mit den Worten: „Ich sehe euch für einfältige Leute an und ist mir nicht glaubhaft, daß Ihr diesen Brief solltet verfaßt haben, vermute vielmehr, daß Karlstadt damit unter der Stadt Siegel gehandelt hat," was halb so klang, als wenn Karlstadt das Stadtsiegel mißbraucht habe. Der Rat versicherte aber, daß kein Buchstabe von Karlstadt herrühre. Nun begann Luther den Brief des Rats vorzulesen, dessen Ueberschrift lautete: „Dem christlichen Lehrer Martino Luther, unserem Bruder in Christo", und bemerkte dazu: „Ihr habt mir einen Feindesbrief geschrieben, Ihr gebt mir meinen Titel (Doktortitel) nicht, den mir doch selbst etliche Fürsten, die meine Feinde

Lügen vermischt, erklärt; aber man muß dazu mit Christian Thomasius sagen: „Es wäre zu wünschen gewesen, daß Luther die Acta auch herausgegeben hätte, damit man sehe, was darinnen erdichtet wäre." (Auserlesene Anmerkungen, Frankf. u. Leipz. 1705, Teil 3, S. 224.)

sind, nicht verweigern, und im Inhalt des Briefs verdammt Ihr mich." Der Bürgermeister erwiderte: „Wir haben Euch brüderlich geschrieben und heimlich zwischen Euch und uns angesprochen und nicht verdammt", und einer aus der Gemeinde rief: „Aus was Ursachen ist er dann ein Feindsbrief?" Luther aber versetzte: „Wenn ich's vorher nicht gewußt hätte, daß Ihr Schwärmer seid, so weiß ich's doch jetzt, denn Ihr brennet alle vor meinen Augen wie ein Feuer; Ihr werdet mich doch nicht fressen?" Dann ging er zu den einzelnen Punkten des Briefs über und fragte: „Wie wollt Ihr in der Schrift beweisen, daß man die Bilder abtun soll?" Jetzt trat Karlstadt in den Saal, ging auf Luther zu und sagte: „Lieber Herr Doktor, könnt Ihr es leiden, so entphahe ich Euch, d. h. empfange ich Euch als Freund oder als Gast. Luther antwortete: „Nein, ich kann's nicht leiden." Als sich Karlstadt zurückwandte, rief ihm Luther zu: „Ihr seid mein Feind und ich habe Euch einen Gulden darauf gegeben," worauf Karlstadt: „Ich will Euer Feind bleiben und aller, die wider Gott sind, so lang Ihr wider die Wahrheit und Gott seid." Als hierauf Luther den Karlstadt aufforderte, hinauszugehen, da er ihn bei der Sache nicht haben wolle, versetzte Karlstadt: „Es ist hier eine öffentliche Audienz (Verhandlung), handelt Ihr recht, so dürft Ihr Euch vor mir nicht scheuen." Er entfernte sich aber dann, als der mitgekommene fürstliche Hofprediger Wolfgang Stein es ebenfalls verlangte, und Luther mit seiner Abreise drohte.

Bei der Verhandlung über die Bilder warf der Stadtschreiber Luthern lebhaft das Unrecht vor, die Orlamünder mit den Allstedter Schwarmgeistern zusammengeworfen zu haben, und Luther mußte einsehen, daß die Orlamünder sich nicht, wie die Wittenberger im Jahre 1522 getan, seinem Ansehen beugen würden. Als einer der Anwesenden die Sakramentslehre zur Sprache bringen wollte, brach Luther ab, eilte zu seinem Wagen und fuhr davon.[1])

Gegen Karlstadt gewaltsam vorzugehen, war bislang nicht die Meinung der Fürsten gewesen; noch am 24. August hatte Herzog Johann seinem Bruder, dem Kurfürsten Friedrich, den Vorschlag gemacht, eine Unterredung zwischen Luther, Karlstadt, Melanchthon, Jakob Strauß von Eisenach und Thomas Münzer zu veranstalten um eine Einigung zu erzielen oder doch die Gegner mit Gründen zu besiegen, und der Kurfürst hatte am 27. August von Torgau aus zustimmend geantwortet.[2]) Allein auf der Rückreise von Orlamünde nach Wittenberg berichtete Luther in Weimar dem jungen Herzog Johann Friedrich mündlich über

---

[1]) Luther hat in seinem Bericht über die Verhandlung zu Orlamünde die ungeschickte Aeußerung eines Mannes weidlich ausgenutzt, um die Orlamünder in ein schlechtes Licht zu stellen; aber was trägt die Aeußerung eines Einzelnen und völlig Unbekannten aus? Wie kann man sie der ganzen Gemeinde anrechnen? — Für Luther waren die Brüder allesamt stets nur „Schwarmgeister"; im Jahre 1528 hat er von ihnen gesagt: „Sie führen das schöne liebliche Wort ‚Bruder' in solchem Mißbrauch, daß wir's nicht wohl mehr brauchen dürfen." (!) (Luthers W., Erlanger Ausg. 50, 437).

[2]) Abdruck bei Förstemann, K. E., Neue Mitteilungen 12, 198. 204. 1866. Barge 2, 136.



seine Erfahrungen an der oberen Saale, über Karlstadts „Frevel und Durst", und erklärte es für notwendig, Karlstadt nicht bloß seines Vikariates zu entsetzen, sondern aus der ganzen Saale-Gegend zu entfernen.[1])

Am 11. September richtete Karlstadt ein Schreiben an Herzog Johann, worin er sich darüber beschwerte, daß Luther ihn allerwärts als Aufrührer verschreie und um Gelegenheit zur Verteidigung bat; ebenso taten auch die Orlamünder am 12. September, richteten auch an den Kurfürsten Friedrich die Bitte, Karlstadt nicht als Pfarrer, sondern als bloßen Bürger bei ihnen wohnen zu lassen.[2])

Der Kurprinz, der in seiner Beschränktheit längst in voller Abhängigkeit von Luther stand, mischte sich jetzt in die Regierung ein, bearbeitete seinen alternden Vater im Sinne Luthers und brachte ihn ganz herum; am 28. August 1524 bestätigte Herzog Johann im Namen seines schwer kranken Bruders, des Kurfürsten, die Bestellung des Kaspar Glatz zum Vikar in Orlamünde und sprach damit die Amtsentsetzung Karlstadts aus; aber nicht bloß das, er verfügte auch, daß Karlstadt sowohl die kurfürstlichen als herzoglich Sächsischen Lande „fürderlich", d. h. alsbald, zu verlassen habe. Kurfürst Friedrich hat wahrscheinlich von der ganzen Sache gar nichts erfahren, war jedenfalls durch seine Krankheit außer Stand, sich ein eigenes Urteil darüber zu bilden, da ihm von den Räten natürlich nur vorgetragen worden wäre, was dem Befehl des Herzogs Johann entsprach, des Herzogs, der voraussichtlich in kürzester Zeit ihr alleiniger Herr werden mußte. Auf den 15. September wurde Karlstadt nach Weimar vorgeladen und ihm von den fürstlichen Räten der landesherrliche Spruch mündlich eröffnet; Gründe wurden nicht angegeben, eine Verteidigung nicht angehört, sondern kurz erklärt: „es geschehe dies Sachen halber, die seine Fürstlichen Gnaden dazu bewegen." [3])

Am 18. September erschien ein herzoglicher Beamter in Orlamünde, behändigte Karlstadt einen schriftlichen Befehl zum Verlassen des Landes und ließ ihn wissen, daß er Auftrag habe, die sofortige Befolgung zu überwachen. Vergeblich verwandten sich die Orlamünder in einem Schreiben vom 23. beim Herzog dafür, daß man Karlstadt Zeit lasse, seine Aecker und Weinberge zu verkaufen und seine Angelegenheiten zu ordnen, indem sie zugleich den Herzog baten, des hochschwangeren Weibes Karlstadts und seines kleinen Kindes, sowie des bevorstehenden Winters eingedenk zu sein. Allein sie erhielten einen kurzen abweisenden Bescheid, und etwa um den 26. September nahm Karlstadt von Frau

---

[1]) Luthers W. (Altenburg) 8, 19.
[2]) Seckendorf 2, 28.
[3]) Barge 2, 138—141; auch 135.

und Kind und von der Gemeinde Abschied und trat zu Fuß die bittere Wanderschaft in die Fremde an.

Die Verfügung des Herzogs Johann läßt sich nur einen schimpflichen Gewaltstreich nennen, und den Räten der Vorwurf der Feigheit nicht ersparen. Karlstadt war seit 17 Jahren Professor an der Universität Wittenberg und Sächsischer Untertan gewesen, konnte demnach nur durch gerichtliches Urteil nach vorgängigem Gehör mit Landesverweisung oder Verbannung bestraft werden; und diese Strafe traf nur Verbrecher. Ja freilich, eine gerichtliche Verurteilung zu begründen, wäre schwer gewesen. Doppelt schimpflich erscheint der Machtspruch, weil Karlstadt keine Gelegenheit zur Verteidigung gegeben und jede schriftliche Mitteilung über die Gründe verweigert wurde.

Ein Hauptteil der Schuld an dieser Grausamkeit bleibt an Luther hangen; denn wenn er auch nur Karlstadts Ausweisung aus den Landstrichen an der Saale beantragt zu haben scheint, so hat er doch die völlige Landesverweisung dadurch verursacht, daß er ihn wahrheitswidrig als Gesinnungsgenossen der (angeblichen) Aufrührer in Allstedt anschwärzte. Nachdem die Ausweisung bereits am 15. September verfügt war, hat er in einem Brief an den Kurprinzen Johann Friedrich vom 22. September dieselbe gerechtfertigt.[1]) Umsonst hat er später Karlstadt gegenüber versucht, dies zu leugnen; ein Brief an Amsdorf vom 27. Oktober 1524, also sein eigenes Zeugnis, überführt ihn, indem er dort ehrlich schreibt: „Du siehst, daß ich, der ich selbst hätte Märtyrer werden sollen, dazu gelangt bin, andere zu Märtyrern zu machen.“ Drei Jahre nachher, im Jahre 1527, ist auf Veranlassung Luthers allen denen, die sich nicht zu dem von Luther entworfenen und von Herzog Johann befohlenen Glauben bekennen wollten, Landesverweisung angedroht und zuteil geworden.

Die Lutheraner beeilten sich, Karlstadts Verbannung in ganz Deutschland auszuschreien und ihn in das Licht eines Sträflings zu stellen, mit großem Erfolg, wie sich gleich zeigen sollte; wohin Karlstadt als Flüchtling kam, scheuten die Fürsten und Beamten vor ihm zurück, manche suchten ihn gefangen zu nehmen. Es war umsonst, daß Karlstadt seine Unschuld beteuerte, er fand keinen Glauben, weil er keine schriftliche Urkunde über seine Landesverweisung vorweisen, also nicht dartun konnte, daß ihm Gründe für diese Bestrafung niemals mitgeteilt worden waren. Nur die Brüder, die ihn in Straßburg, Basel, Rothenburg an der Tauber aufnahmen, waren genügend unterrichtet und verteidigten ihn.

Die Landesverweisung traf im Oktober auch den Jenaer Prediger Martin Reinhard, der sich durch den gedruckten Bericht über die Unterredung zwischen Luther und Karlstadt des ersteren Ungnade doppelt zugezogen hatte; desgleichen den Gerhard Westerburg, und später alle die, welche sich nicht unterwarfen.

---

[1]) Enders 5, 26.

§ 71.

6. Luther „Vom Greuel der Stillmesse“. Einstellung der Messen im Allerheiligen-Stift zu Wittenberg, Weihnachten 1524. Säkularisierung des Stifts Oktober 1525.[1])

Während in der Kirche der Augustiner und in der Stadtkirche die stillen Messen seit Dezember 1521 und Januar 1522 eingestellt waren und blieben, hielt die Mehrzahl der Kanoniker des Allerheiligen-Stifts daran fest. Das Beispiel Karlstadts, lieber sein Amt fahren zu lassen, als die papistischen Gebräuche mitzumachen, ahmte von den evangelisch gesinnten Domherrn keiner nach, aber seit 1524 verweigerten sie doch auch die Teilnahme. Drei Kanonikate waren jetzt erledigt und die Universität wählte dazu evangelisch Gesinnte, allein der Kurfürst versagte die Bestätigung. Luther hatte im Jahre 1523 wiederholt bei den Domherrn die Abstellung verlangt und gegen den „papistischen Greuel“ in der Schloßkirche gepredigt ohne Erfolg. Zu Anfang November 1524 nahm der vertriebene Karlstadt den Kampf dagegen wieder auf, indem er in seiner zu Basel gedruckten Schrift „Ob man gemach fahren soll“ fragte: ob man mit der Vollziehung von Gottes Geboten warten solle, bis unsere Nachbarn „und die Schlemmer in Wittenberg“, nämlich die Kanoniker, nachfolgen? Luther empfand jetzt selbst, daß die Zeit des „Gemach-Fahrens“ vorbei sei, predigte wiederholt gegen die Messen und verlangte auch in Eingaben an den Kurfürsten Verfügungen gegen die Stiftsherrn; allein der Kurfürst weigerte sich am 24. November und erinnerte Luthern daran, daß er ja früher selbst gelehrt habe, man müsse nur das Wort Gottes für die Wahrheit fechten lassen.

Nunmehr riet Luther ohne Rücksicht auf den Willen des Kurfürsten zur Tat zu schreiten; auf seine Veranlassung begaben sich im Dezember der Rektor der Universität, die 2 Bürgermeister und 10 Mitglieder des Rats zum Dechanten und forderten Einstellung der Stillmessen. Luther ahmte mit dieser Zuziehung der Stadt-Vertretung das gute Beispiel nach, welches Karlstadt im Jahre 1521 und 1522 gegeben hatte; aber das war auch zum ersten- und letztenmal.

Es fehlte aber auch nicht an gewaltsamen Einschüchterungen der Kanoniker; wo sie sich zeigten, wurden sie vom Volk verhöhnt, dem Dechanten nachts die Fenster eingeworfen. Endlich auf Weihnachten 1524 erklärten die Stiftsherrn, sich durch reifliche Prüfung überzeugt zu haben, daß die Messen nicht verteidigt werden könnten und stellten sie ein.

Luther gab seine Predigt gegen die Stillmesse vom 27. November 1524 bald darauf in den Druck, indem er den Wortlaut der bei der Stillmesse vorgelesenen Worte und Gebete, den Kanon, im einzelnen

[1]) Köstlin I, 563—565.

beleuchtete und verdammte, was übrigens soeben vor ihm ein Schwäbischer Schriftsteller Melhofer in einer Schrift getan hatte.[1])

Nachdem am 5. Mai 1525 Friedrich der Weise gestorben und ihm sein Bruder Johann in der Kurwürde gefolgt war, übernahm dieser die Verwaltung des Vermögens des Stifts, welches damit im wesentlichen sein Ende fand. Im Oktober 1525 entwarfen Justus Jonas, Propst des Stifts, und Joh. Bugenhagen (Pomeranus) mit Rat Luthers eine Ordnung, wie künftig der Gottesdienst in der Allerheiligen-Kirche gestaltet sein solle, und machten sie am 16. Oktober (Tag Galli) bekannt.[2])

Hätte man ein halbes Jahr vorher Karlstadt gegen die Stiftsherrn geschützt, so wäre er nicht genötigt gewesen, aus Gewissensbedenken sein Archidiakonat und seine Professur niederzulegen.

§ 72.

7. Karlstadt im Exil. Kurzer Aufenthalt in Straßburg, Zürich und Basel. An letzterem Ort erscheinen Ende Oktober und im November 1524 sieben Druckschriften Karlstadts. Rückreise über Straßburg und Heidelberg nach Schweinfurt und Kitzingen. Ende Dezember findet Karlstadt bei den Brüdern in Rothenburg a. d. Tauber Zuflucht. Schreiben der Straßburger Theologen an Luther vom 23. November 1524. Luther läd am 23. Dezember 1524 Karlstadt zur Rückkehr nach Sachsen ein, in der Erwartung, daß er zum Widerruf bereit sei. Herzog Johann schlägt das dazu verlangte freie Geleit ab. Ausweisung auch der Frau Karlstadts aus Sachsen 1. Januar 1525.

Das nächste Reiseziel Karlstadts war Straßburg, wo er vor dem 8. Oktober 1524 eintraf. Es war ihm bekannt, daß hier eine starke Gemeinde der Brüder bestand, zu der namentlich die Zunft der Gärtner zählte; diese suchte er auf, fand bei ihnen Glauben für den Grund seiner Verfolgung und gastliche Aufnahme; denn die Brüder waren über die Vorgänge in Sachsen bereits wohl unterrichtet. Oeffentlich trat er nicht hervor, da er nicht wissen konnte, wie sich der Rat gegen ihn verhalten werde, suchte auch keinen der Theologen auf, aus begründeten Zweifeln an deren freundlicher Gesinnung, und verließ schon nach 3 Tagen die Stadt, die ihm ein sicheres Asyl nicht zu verheißen schien. Von angesehenen Leuten trat nur ein Mann mit ihm in Beziehung, der Arzt und Naturforscher Otto Brunfels, der aus den Schriften Karlstadts für dessen Abendmahlslehre gewonnen war und sich noch im Mai 1525 offen für dieselbe erklärt hat.

Karlstadt setzte nunmehr seine Hoffnung auf Zürich, wo seine Abendmalslehre bereits von Zwingli angenommen worden war, und wird dort Mitte Oktober eingetroffen sein; allein hier erfuhr er von den Ver-

---

[1]) Luthers W. 15, 758—774. Der Titel von Luthers Schrift ist: „Ein Sermon von der höchsten Gotteslästerung, die die Papisten täglich brauchen, so sie lesen den antichristlichen Kanon in ihren Messen.“ Wittenb. 1525. (etwa Ende Januar).

[2]) Einen Abdruck der Lateinischen Ordnung gibt nach den Akten zu Weimar Th. Muther in Niedners Zeitschr. f. histor. Theol. 30, 452—456. 1860, eine zweite Deutsche S. 456—461.



folgungen, die gerade eben wider die Brüder, insbesondere die Gegner der Kindertaufe, zu denen er selbst gehörte, begonnen hatten, vermied daher eine Begegnung mit Zwingli, mag aber auch an den Häuptern der Wiedertäufer keinen Gefallen gefunden haben, und begab sich Ende Oktober nach Basel.

Schon vor seinem Weggang aus Sachsen hatte Karlstadt seinem Freunde Gerhard Westerburg in Jena 7 von ihm verfaßte, hauptsächlich vom Abendmahl handelnde Schriften übergeben, um zu versuchen, im Süden, in Straßburg, Zürich, Basel einen Drucker dafür ausfindig zu machen. Anfang Oktober war Westerburg in Zürich, verkehrte mit den Brüdern, überzeugte sich aber bald, daß bei der von Zwingli eingenommenen feindseligen Haltung dort nichts zu machen sei, ging daher nach Basel und fand dort die Buchdrucker Thomas Wolf und Andreas Cratander, ohne Zweifel zu den Brüdern gehörend, zur Uebernahme des Druckes bereit. Dieselben machten sich sofort an die Arbeit und Ende Oktober waren bereits einige der Schriften gedruckt, die übrigen folgten Anfang November. Sobald der damals noch in seiner Mehrheit päpstlich gesinnte Rat davon erfuhr, ließ er die Buchdrucker Wolf und Hans Welsch, der in Cratanders Diensten stand, gefänglich einziehen, indessen schon nach 10 Tagen wieder in Freiheit setzen. [1])

Die Titel der Schriften sind:

1. Ob man mit heiliger Schrift erweisen möge, daß Christus mit Leib, Blut und Seele im Sakrament sei. (Nr. 124—125.)
2. Dialogus oder ein Gesprächbüchlein: Von dem greulichen und abgöttischen Misbrauch des hochwürdigsten Sakraments Jesu Christi. (Nr. 126—128.)
3. Auslegung dieser Worte Christi: Das ist mein Leib, welcher für euch gegeben wird. Das ist mein Blut, welches für euch vergossen wird. Wider die einfältigen und zwiefältigen Papisten, welche solche Worte zu einem Abbruch des Kreuzes Christi brauchen. (Nr. 129 u. 130.)
4. Wider die alte und neue papistische Messe. (Nr. 131—134.)
5. Von dem widerchristlichen Misbrauch des Herrn Brod und Kelch. Ob der Glaub in das Sakrament Sünde vergebe, und ob das Sakrament ein arrabo oder Pfand sei der Sünde Vergebung. (Nr. 135—137.)
6. Wie sich der Glaube und Unglaube gegen dem Licht und Finsternis, gegen Wahrheit und Lüge, gegen Gott und dem Teufel halten. Was der freie Wille vermöge. Ob man alsbald glaube, als man Gottes Wahrheit gehört. Von dem Einsprechen Gottes. Wer Augen hat, der wird merken, was die Sünd in (gegen) den heiligen Geist. Item, wann man taufen. Item, wie ein erleuchtetes und hohes Leben des Christen ist. Die rouhen (rohen) Christen sind in dem kleinen ungetreu und ungelassen, wie möchten sie in dem großen gelassen und getreu sein. (Nr. 139 u. 140.)

---

[1]) Barge, 2, 205, 217—220, auch 176. Die frühere Ansicht, daß diese Schriften Karlstadts schon vor seiner Ausweisung, oder sogar vor dem Besuch Luthers in Orlamünde veröffentlicht worden seien, hat Barge eingehend widerlegt.

7. Ob man gemach fahren und des Aergernisses der Schwachen verschonen soll, in Sachen, so Gottes Willen angehn. 16 Bl. (Nr. 138.)[1])

Die Beschlagnahme-Maßregel des Basler Rats war zu spät gekommen; ein großer Teil der Abdrücke hatte bereits seinen Weg in die Hände der Basler Brüder gefunden und war durch diese an viele auswärtige Orte versendet worden. Näheres über ihren Inhalt wird unten im Abschnitt IX. angegeben werden. Hier ist nur die unter Nr. 7 bezeichnete Schrift kurz zu würdigen; sie verteidigt das entschiedene Vorgehen mit der Reformation in folgender Weise: Diejenigen, welche sagen, mit den Schwachen müsse man Nachsicht haben aus brüderlicher Liebe und mit Befolgung der Gebote Gottes warten, bis sie stärker geworden sind, brechen die Gebote Gottes und gebrauchen einen vom Teufel erfundenen Schalksmantel. Die Wahrheit, Christus, spricht: Welcher nicht Vater und Mutter, Weib und Kinder hasset, der kann nicht mein Jünger sein (Matthäus 12), und: wer seine Hand an den Pflug legt und siehet zurück, der ist nicht geschickt zum Reich Gottes (Lukas 9); ärgert dich deine Hand, so schneide sie ab (Matth. 18). Die Ausführungen gehen in der Hauptsache gegen die Belassung der Heiligenbilder. Wenn es zulässig sei, das zweite Gebot Moses der Schwachen wegen unbefolgt zu lassen, dann sei es auch zulässig zu stehlen so lange, bis auch alle andern zu stehlen aufhören. Gott hat durch Mose aber geboten, die Gottlosigkeit zu strafen wie andere Laster, nötigenfalls ganze Städte umzubringen und zu verwüsten, die ihrer Abgötterei warten, ihre Säulen zu zerbrechen, ihre Götzen zu verbrennen. II Mose 23 und V Mose 7. Wer göttlicher Lehre recht und wohl gedenket, der kann nicht still stehen, noch müßig oder träg sein, wenn ihn Gottes Reden zur Tat verbinden und treiben.[2])

Luthers Name wird von Karlstadt in den Schriften nur einigemal erwähnt: Im Dialogus Bl. Diiij^b läßt er den Laien Petrus sagen: es sei ein großer Schade, daß die einfältigen Leute sich an Martin Luther verkauften; sie hingen eben an der Person und nicht an der bloßen Wahrheit. In der Schrift „Auslegung dieser Worte: Das ist mein Leib“ lautet es am Schluß schärfer, doch ohne Nennung von Luthers Namen: „Ich fürchte, er sei des Endchrists nachgeborner Freund, der köstlich Silber und Gold, das ist viel gute und unsträfliche Lehren gestreuet hat und nun durch solchen Schein und erworbenes Lob als der Teufel uns auf das Glatteis zu führen gedenkt.“ [3])

---

[1]) Abdruck in Füßlin, Joh. Conr., Beiträge zur Erläuterung der Kirchen-Reformations-Geschichten des Schweizerlandes. Zürich 1741 I, 57—142; auch bei Walch, 20, 138; vorhanden auf der Univ.-Bibliothek zu Tübingen.

[2]) Barge 2, 178—186. Daß politische Gründe, nämlich die Gegner nicht allzusehr aufzubringen und so eine Gefahr für die ganze Reform heraufzubeschwören wesentlich mitwirkend waren, hätte ihm nicht verborgen bleiben, ihn wenigstens zu einer mäßigeren Sprache in seinen Schriften veranlassen sollen.

[3]) Barge 2, 160—161.



Die Beschlagnahme seiner Schriften in Basel und die Verhaftung der Drucker belehrte Karlstadt, daß es hier um seine Sicherheit schlecht bestellt sei, und so wanderte er gegen Ende Oktober 1524 zu Fuß wieder nordwärts, vielleicht zunächst nach Straßburg. Dort ließ er am 6. November 1524 eine kleine Schrift erscheinen mit dem Titel „Ursachen derhalben Andreas Karlstadt aus den Landen zu Sachsen vertrieben“. (Nr. 141.)

Am 7. November weilte Karlstadt kurz in Heidelberg und nahm seinen Weg nach Schweinfurt. Von hier aus richtete er ein Gesuch an den Herzog Johann von Sachsen, ihm die Gründe für seine Vertreibung angeben zu wollen, indem er zugleich freies Geleit erbat, um seiner armen Frau bei ihrer Entbindung zur Seite stehen zu können, erhielt aber einen vom 26. November 1524 datierten abschlägigen Bescheid. Nun begab er sich nach Kitzingen, wo er Freunde hatte, ging aber bald weiter nach der Reichsstadt Rothenburg an der Tauber, wo er Ende Dezember 1524 anlangte.[1])

Sobald einige der Karlstadtischen Schriften in die Hände der evangelischen Prediger zu Straßburg gekommen waren, richteten dieselben am 23. November 1524 ein langes Lateinisches Schreiben an Luther,[2]) zu dessen Eingang sie ihn als „Apostel Deutschlands, liebster verehrungswürdiger Vater“ anreden, von ihm Belehrung über wichtige, ihnen noch zweifelhafte Fragen, namentlich Taufe und Herrnmahl erbitten, zugleich auch berichten, wie sie bisher darüber gedacht haben und welche Veränderungen im Gottesdienst bisher in Straßburg vorgenommen worden seien. Als Absender nennen sich Capito, Matthäus Zell, Hedio, Symphorianus, Theobaldus, Amonius, Bucerus. Sie gestehen, daß sie durch Karlstadts Gründe wankend geworden, viele der ihrigen für sie gewonnen worden seien, ebenso wie alle in der Schrift geübten Männer zu Basel und Zürich. Eine Verständigung darüber, was nach der heiligen Schrift das richtige sei, erscheine in hohem Grad wünschenswert, da die Gegner mit Hohngelächter darauf hinwiesen, daß die Evangelischen nur zwei Sakramente hätten, aber auch über diese in Streit lägen.

Den Beschuldigungen Karlstadts, der Luther eine so große Grausamkeit vorwerfe, schenkten sie in keiner Weise Glauben, vermißten an ihm auch vieles andere einem Evangelischen geziemende; sie bäten aber Luther, ihm ohne Gereiztheit zu antworten, was Karlstadt nicht getan habe.

Ein anderer Straßburger, Gerbel, schrieb am 22. November 1524 an Luther: „Karlstadt hat sich heimlich in Straßburg eingeschlichen, und wie ein Satan unter der Bevölkerung, die durch die Prediger auf den besten Weg gebracht war, falsche Lehren verbreitet, auch allerlei

---

[1]) Barge 2, 207. 216–218. 297–298. Anm.

[2]) Abdrücke bei Enders, 5, 51; Kapp, Joh. Erh., Kleine Nachlese 2, 644–655. 1727, in etlichen Stellen verderbt. Deutsche Uebersetzung bei Walch 15, 2455. Vgl. Barge 2, 226.

Ungeheuerlichkeiten ausgesprengt: du seiest der Urheber seines Exils, ohne Gehör, ohne vorherige Warnung sei er durch dein Anstiften, deine Tücken, aus der ganzen Welt vertrieben worden; was du mit Schriften nicht vermochtest, nur mit der Gewalt, der Macht des Fürsten habest du über ihn gesiegt. Viele haben ihm geglaubt, zum Teil aus Mitleid, da er seine schwangere Frau habe im Stich lassen müssen." Man sieht hieran, daß zwar die Brüder in Straßburg der Erzählung Karlstadts Glauben schenkten, die Theologen aber sie für unmöglich, für verläumderisch hielten.

Luther konnte über den Inhalt dieser Briefe nicht erbaut sein, da er sich daraus das Urteil unabhängiger evangelischer Männer über sein Verhalten gegen Karlstadt herauslesen konnte, auch erkennen, in wie vielen Punkten im Süden andere Meinungen in Religionsfragen verbreitet waren.

Schonungslos urteilte Capito in einem Briefe an Ambrosius Blaurer in Konstanz, vom 17. Dezember 1524: „Karlstadt hat unsere Kirche durch seine giftigen Bücher in große Verwirrung gebracht. Mit welcher Maßlosigkeit geht er gegen Luther vor! O Verbrechen, o Schmach! Er wagt denjenigen einen Boten und nächsten Verwandten des Antichrists zu nennen, von dem alle Zeiten bezeugen werden, daß er des Antichrists größter Gegner war. [1])

Luther antwortete alsbald am 17. Dezember 1524 mit einem gedruckten „Brief an die Christen zu Straßburg wider den Schwärmergeist", läßt sich aber auf eine Widerlegung Karlstadts, um welche die Straßburger gebeten hatten, nicht ein, sondern verweist auf eine demnächst zu veröffentlichende Schrift darüber, bekennt nur kurz, daß er von dem Text der über das Abendmahl handelnden Stellen „gefangen" sei und nicht heraus könne. Ueber Karlstadts Vertreibung aus Sachsen sagt er wörtlich: Wenn er Kurfürst gewesen wäre, hätte er ihn ohne Leistung von Abbitte nicht aus dem Land gelassen, d. h. ins Gefängnis geworfen.[2])

In der Stadt Rothenburg a. d. T. hatte die evangelische Bewegung seit dem Jahre 1520 Wurzel gefaßt und war anfänglich vom Rat nicht gehindert worden; aber seit Herbst 1524 nahm die papistisch gesinnte Mehrheit desselben eine andere Stellung ein und entsetzte am 14. Oktober 1524 den Dr. Teuschlein seiner Prediger-Stelle, wagte aber nicht, ihn aus der Stadt zu vertreiben. Karlstadt trat nach seiner Ankunft Ende Dezember öffentlich nicht hervor, verkehrte aber viel mit Teuschlein, mit dem er von Wittenberg her befreundet war und mit einem größeren Kreis von Brüdern; sobald aber seine Anwesenheit bekannt wurde,

---

[1]) Aus dem Thesaurus Baum mitgeteilt bei Gerbert, Camill, Gesch. d. Straßburger Sektenbewegung 1889. S. 7.

[2]) De Wette 2, 574. Vgl. Barge 2, 230.

verlangte der Fiskal des Bischofs von Würzburg, daß der Rat gegen ihn einschreite, und dieser gehorchte und ließ am 27. Januar 1525 am Rathaus öffentlich anschlagen, daß Karlstadt der Stadt verwiesen sei und Niemand bei seinem Eid ihn hausen oder speisen, auch keine Bücher desselben verbreiten dürfe, wobei der Rat sich darauf berief, daß auch andere Kurfürsten, Fürsten, Herren und Reichsstädte das gleiche Verbot erlassen hätten [1]), natürlich auf Grund der von Sachsen verfügten Landesverweisung und der Beschuldigungen durch Luther.

Nun hoffte Karlstadt im Lande des Markgrafen Kasimir von Brandenburg eine Zuflucht zu finden, da dieser auf dem Tag zu Windsheim sich lebhaft als evangelisch gesinnt gezeigt hatte, und richtete also ein Bittschreiben an ihn, worin er zuerst beteuert, daß er aus Sachsen ohne Verhör und ohne Angabe von Gründen ausgewiesen worden sei, lediglich auf die Beschuldigungen von Dr. Martin Luther hin; sodann an den Markgrafen die Bitte richtet, ihm die Niederlassung in seinem Fürstentum zu gestatten, um sich dort wie ein anderer Laie und armer Mann zu ernähren; er werde sich so demütig und gehorsam erzeigen, daß Jedermann daran Gefallen haben werde. Der Fürst möge sich um Gottes willen seines Elendes erbarmen und ihm sicheres Geleit zukommen lassen. In der Unterschrift nennt er sich Andreas Bodenstein von Karlstadt, Doktor. Dieses Bittschreiben übernahm sein Freund, der Kastner und Zentgraf zu Kitzingen, Konz Guttmann, an den Markgrafen zu befördern. Unterm 1. Februar 1525 erfolgte aber eine abschlägige Antwort mit der Begründung, daß Karlstadt in seinen Lehren, Predigten und Schriften den Kurfürsten und Herzog von Sachsen „etwas hoch angetastet", auch sonst mit seiner Lehre und Predigt zu Aufruhr und Aergernis des christlichen Volks Anlaß gegeben habe.[2])

Karlstadt begab sich nun nach der Reichsstadt Nördlingen, deren Rat bisher die Reformation entschieden gefördert hatte; allein der schlimme Ruf, in den er durch Luther gekommen war, verschloß ihm auch hier die Türen; der führende Prediger, Theobald Billikanus, hielt es für zweckmäßig, in seiner an den Rat und die Bürgerschaft gerichteten Rechtfertigungsschrift vom 12. Februar 1525, in recht feindseliger Weise gegen Karlstadt herzufallen, ihn „Karlstadt aus Allstedt" zu bezeichnen, d. h. als Urheber des Aufruhrs in Allstedt, seine Abendmahlslehre in ziemlich unverständlicher Weise zu bekämpfen und auf ihn als „Satan", der Blasphemieen ausstoße, hinzudeuten. So kehrte der arme Gerichtete heimlich nach Rothenburg zurück und hielt sich dort bei einigen Brüdern verborgen.

---

[1]) Thomas Zweifel, Chronik von Rothenburg, hsg. von Baumann in der Bibl. d. litterar. Vereins in Stuttgart, Bd. 139, Seite 17 u. 20. Vgl. Barge 2, 309. Anm. 20.

[2]) Einen Abdruck des Briefs und der Antwort gibt von der Lith, Joh. W., Erläuterung der Reformations-Historie. 1733, S. 126—130.



Die in Basel gedruckten Schriften Karlstadts müssen im November, jedenfalls im Dezember 1524 in die Hände Luthers gekommen sein, da er bereits an einer Gegenschrift arbeitete, welche im Januar 1525 die Presse verließ (vgl. § 73). Auffallenderweise richtete er am 23. Dezember 1524 einen Brief an Karlstadt, der dem Wunsch Ausdruck gab, daß Karlstadt nach Sachsen zurückkehren möge, um durch Besprechungen eine Verständigung zu erzielen. Dieser Brief ist verloren, sein Inhalt aber ersichtlich teils aus der von Karlstadt am 18. Februar 1525 verfaßten Antwort, teils aus einem Brief, den Luther am 29. Dezember 1524 an Spalatin richtete[1]); hierin heißt es: „Ueber Karlstadt werde ich Dir Neues melden, sobald er, was ich erwarte, hierher kommt. Ich habe an ihn in solcher Hoffnung geschrieben, daß wir uns vertragen und über eine Aussöhnung verhandeln, wenn es Christus will. Er leidet, wie ich vermute, unter dem Druck der Verbannung oder noch mehr unter dem Bewußtsein, den Ruf der Fürsten Sachsens verletzt zu haben; Einige haben dies aus seinem Munde vernommen und mir überbracht." Luther scheint sich mit der Hoffnung getragen zu haben, daß Karlstadt durch das Elend der Verbannung bereits genügend mürbe gemacht sei, sodaß er sich zur Unterwerfung, zum Widerruf bereit finden lassen werde.

Aber konnte Luther glauben, daß ein Mann, dem die Sächsischen Landesherrn das freie Geleit zum Zweck seiner Verantwortung abgeschlagen hatten (vgl. S. 357) auf eine eigenmächtig von Luther erlassene Einladung nach Sachsen kommen werde? Hier werfen sich verschiedene Fragen auf, welche wir indessen auf sich beruhen lassen wollen.[2])

Karlstadt, der von Luthers Schrift „Wider die himmlischen Propheten" noch keine Kenntnis hatte, antwortete am 18. Februar 1525:[3]) Ernstlich und aufrichtig wünsche er die Eintracht wieder hergestellt zu sehen, auf dem Grunde der Wahrhaftigkeit; er sei zu einer Besprechung der streitigen Fragen bereit und werde in brüderlicher Gesinnung nur mit den Waffen des heiligenden Wortes Gottes fechten. Vorbedingung aber sei, daß ihm von den Sächsischen Fürsten freies Geleit zugesichert werde. In einer Nachschrift bittet er Luther, seiner Frau mit Trost zuzusprechen. Hiernach wußte Karlstadt am 18. Februar noch nicht, daß auch seine Frau aus Sachsen ausgewiesen worden war. Aus dieser Antwort ließ sich ersehen, daß Karlstadt vorerst keineswegs zum Aufgeben seiner Ueberzeugungen bereit war. Wollte Luther aber etwas Derartiges erreichen, so mußte er jetzt beim Herzog Johann die Erteilung freien Geleites für den Mann nachsuchen, den er eben in seiner Schrift „Wider die himmlischen Propheten" (vgl. § 73) als einen auf Umsturz und Mord

---

[1]) Luther an Spalatin bei Enders 5, 89.

[2]) Barge 2, 266.

[3]) Abdruck von Karlstadts Brief bei Enders, Luthers Briefe 5, 126.

ausgehenden Verschwörer hingestellt hatte. Natürlich lehnte Herzog Johann wie früher ab.

Im Januar 1525 kam Karlstadts Gattin zu Orlamünde mit einem Knaben nieder. Der dort neu eingesetzte Pfarrer D. Kaspar Glatz wollte alsbald das Kind taufen, allein die Frau lehnte das ab gemäß den Ansichten, die ihr Gatte schon vor seiner Verbannung in Orlamünde kund gegeben hatte; sie gab dem Kind den Namen des verbannten Vaters, Andreas. Aber das sollte sie schwer büßen; nach kurzer Zeit ging ihr ein fürstlicher Befehl zu, das Land ohne Verzug zu verlassen, und so mußte die arme, kaum genesene Frau mit ihrem Säugling und dem zweijährigen ersten Sohn noch mitten im Winter in die Fremde ziehen.[1]) Sie begab sich wohl zu ihrer Schwiegermutter nach dem weit entfernten Karlstadt a. Main.

§ 73.

8. Luthers Schrift „Wider die himmlischen Propheten; von den Bildern und Sakrament“, Januar 1525. Verteidigungs-Schriften Karlstadts; seine evangelischen Predigten in Rothenburg; Verhalten während des Bauern-Aufstands Mai und Juni 1525.

Im Januar 1525 trat Luthers sehr ausführliche Deutsche Schrift „Wider die himmlischen Propheten; von den Bildern und Sakrament“ zu Wittenberg ans Licht, zuerst ein „Erster Teil“ und gleich darauf ein „Zweiter Teil“.[2]) Die Schrift ist wesentlich gegen Karlstadt gerichtet, den sie fortwährend mit Namen erwähnt, sollte aber überhaupt alle treffen, die mit Karlstadt übereinstimmten, die Brüder und weiter Oekolampad, die Straßburger, Zwingli; sie schlägt dieselbe beleidigende, leichtfertige und überhebende Tonart an, wie die sechs Monate vorher gegen Münzer veröffentlichte Schrift, und kann den unbefangenen Verehrer Luthers nur mit tiefer Betrübnis erfüllen.

Gleich im Eingang heißt es: Doktor Andreas Karlstadt ist von uns abgefallen, dazu unser ärgster Feind worden; möge uns Christus Mut geben nicht zu verzagen vor dem Satan, der da vorgibt, er wolle das Sakrament rechtfertigen, aber im Sinn hat, die ganze Lehre des Evangeliums mit listiger Behandlung der Schrift zu verderben. Diese ehrsüchtigen Propheten, durch die der Teufel umgehet, tun nichts als Bilder stürmen, Kirchen brechen, Sakrament meistern, haben aber bisher die Lehre des Glaubens noch nie getrieben, nie gelehrt, wie man die Gewissen soll aufrichten. Weil nun Doktor Karlstadt ebendenselben Weg gehet und in seinen vielen Büchern nicht einmal lehret was Glauben und Liebe sei, sondern auf äußerliche Werke dringt und treibt, so sei Jedermann vor ihm gewarnt und wisse, daß er einen verkehrten Geist hat, der nur

[1]) Barge 2, 219.

[2]) Abdrücke in Luthers W. (Erlangen) 29, 136—297. 1841. Walch 20, 186. Der erste Teil wurde am 2. Januar, der zweite Ende Januar ausgegeben, laut der Beweise bei Barge 2, 266.

mit Gesetzen, Sünden und Werken die Gewissen zu morden gedenkt. (!) Auch böse Buben mögen solches alles tun und lehren, was er treibt. (!) In dem Abschnitt „Vom Bilderstürmen“ heißt es dann: Diese Propheten wollen die Bilder nicht durch die ordentliche Obrigkeit beseitigt sehen, sondern hetzen den Pöbel und sagen: haue, reiß, brich, tritt, schlage die Götzen ins Maul, siehest du ein Kruzifix, so speie ihm ins Angesicht. Das heißt Karlstadtisch die Bilder abgetan, richtiger den Pöbel toll und töricht machen und heimlich zum Aufruhr gewöhnen. Das ist ein rottischer, aufrührischer Geist, der die Obrigkeit verachtet.

Diese Beschuldigungen wider Karlstadt widersprechen vollkommen der Wahrheit, wie Luther nicht bloß wissen konnte, sondern mußte, und die gebrauchten Ausdrücke erscheinen einem früheren Amtsbruder und Freund gegenüber lieblos und roh.

Was Luther gegen die Forderung der alsbaldigen Beseitigung der Bilder einwendet und über die Feiertage vorträgt, wird in Abschnitt IX zur Sprache kommen.

Mit der Ueberschrift „Auf die Klage D. Karlstadts, daß er aus dem Land zu Sachsen vertrieben ist“, sucht Luther mit sonderbaren Gründen halbwegs abzulehnen, daß er die Vertreibung Karlstadts veranlaßt habe. Mit dem Kurfürsten Friedrich habe er über Karlstadt nie gehandelt, da er mit diesem Fürsten sein Leben lang nie ein Wort geredet, eine ganz nichtige Bemerkung, schon darum, weil er gleich beifügt: „Wohl ist's wahr, daß ich durch Magister Spalatin oft geschrieben und angehalten habe, sonderlich daß man dem Alstättischen Geist wehren sollte; aber ich richtete nichts aus, also daß michs auch hoch verdroß auf den Kurfürsten.“ Luther gesteht auch weiter wiederholt, daß er dem jungen Herrn, Herzog Johann Friedrich, Karlstadts Frevel und Durst angezeigt und geraten habe, Karlstadts Tun nicht länger zu leiden, und es war ihm zur Genüge bekannt, daß der junge Herzog bei seinem Vater und dessen Räten die Landesverweisung Karlstadts durchgesetzt hat.

Hinsichtlich der Klage Karlstadts, daß er unverhört und ohne Angabe von Gründen verjagt worden sei, bemerkt Luther: „Ich achte, wäre Karlstadt nicht so verzagt und eilend geflohen, sondern hätte ein gut Gewissen gehabt und demütiglich die Ursachen gefragt und das Recht vorgewendet, die Ursachen wären ihm mitgeteilt worden.“ Daß Karlstadt nicht geflohen, sondern unter Drohungen mit schweren Uebeln, nämlich Gefangensetzung, zur schleunigen Abreise gezwungen worden ist, konnte Luther, wenn es ihm um die Wahrheit zu tun war, sicher erfahren; aber es galt ihm, die Angabe Karlstadts als undankbare häßliche Verleumdung seiner Fürsten hinzustellen. Klugerweise fügt er hinzu: „Dies Land zu Sachsen gehört den Fürsten und nicht dem Doktor Karlstadt, der nur ein Gast darin gewesen ist; wenn die Fürsten nun Jemand nicht in ihrem Land haben wollen, so sind sie nicht schuldig,

einem jeglichen zu sagen, aus welchem Beweggrund und auch nicht schuldig, sich mit ihm ins Recht zu begeben“, auf gerichtlichen Austrag einzulassen. Luther, der dann auch nicht mehr als ein Gast in Kursachsen gewesen sein würde, verteidigt hiermit eine rohe Gewaltherrschaft.

Hierauf unternimmt es Luther, die Ursachen der Landesverweisung Karlstadts aufzuzählen, natürlich, so wie er sie dem jungen Herzog eingeblasen, indem er so beginnt: „Weil der Geist (Karlstadt) sich so weiß brennet (so unschuldig tut), will ich hier die Ursachen herzählen, warum mir lieb sei, daß D. Karlstadt aus dem Lande ist, und, so viel ich mit Bitten vermag, nicht wieder hinein soll und noch heraus müßte, wo er drinne wäre (er werde dann ein anderer Andreas, wozu ihm Gott helfe).“

Wenn sich Karlstadt, heißt es dann, für die Abschaffung der Bilder auf das Gesetz Moses beruft, und die Ausführung dem Pöbel überläßt, dann muß er dem Pöbel auch erlauben, alle, welche die Bilder beibehalten wollen, zu ermorden, da Mose in Buch V, Kap. 7 gebietet, alle Leute ohne Barmherzigkeit zu erwürgen, die solche Bilder im Land Kanaan hatten. Dieser Schluß ist schon an sich kläglich, aber doppelt hinfällig, weil ihn Karlstadt selbst nie gezogen und überhaupt den Pöbel nie für berufen erklärt hat, mit Gewalt die Bilder abzutun. Aber Luther versteht es, seinen kläglichen Schluß auszubeuten und mit seiner Hülfe es als ausgemacht hinzustellen, daß die Mordgeister sich gedrungen fühlen, zu morden und zu töten, als zu einem Werk, das ihnen Gott geboten habe. „Ja, sprichst du, D. Karlstadt will nicht morden, das merkt man an dem Briefe, den die Orlamündischen zu den Alstättischen schrieben (vgl. oben S. 340—341. 346). Antwort: Ich habs auch geglaubt! der Glaube ist aus. Ich frage nun nicht mehr, was D. Karlstadt redet o d e r tut (!): er verfehlt die Wahrheit da nicht das erstemal. — — Wenn's nun gleich wahr wäre, und ich glauben müßte, daß D. Karlstadt nicht Mord noch Aufruhr im Sinn hätte, so muß ich doch sagen, daß er einen aufrührischen und mordischen Geist hat, wie der zu Alstätt. Ich sehe wohl, daß er nicht haut noch sticht; aber weil er das Mordmesser trägt und nicht ablegt, so traue ich ihm nicht; unter dem Mordmesser aber meine ich den falschen Sinn und Verstand des Gesetzes Moses, der aus dem Teufel kommt, dadurch der Pöbel erregt, frech und stolz wird.“

„Eine andere nicht geringe Ursache ist, daß er sich mit den himmlischen Propheten schleppt, aus welchen, wie man weiß, der Alstättische Geist gekommen ist. Diese Propheten geben vor, sie reden mit Gott und Gott mit ihnen, und seien berufen, zu predigen, tun es aber nur heimlich. Sie lehren und halten auch, daß sie die Christenheit reformieren und eine neue aufrichten auf die Weise: Sie müssen alle Fürsten und Gottlosen erwürgen, daß sie zu Herren werden auf Erden und unter eitel Heiligen auf Erden leben. Solches habe ich selbst und viel andere von

ihnen gehört." — Hier muß man fragen: Wer waren die himmlischen Propheten, aus deren Mund Luther das gehört haben will? Es wäre doch am Platz gewesen, die Namen zu nennen, um beurteilen zu können, ob solche Aeußerungen einzelner einer ganzen religiösen Partei zugerechnet werden durften. Ich stehe nicht an, das letztere entschieden zu leugnen. Wir sind über die Lehren der Brüder genugsam unterrichtet, um sicher sagen zu können, daß Mord ihren Gedanken vollkommen fremd war; nur die Unwissenheit Luthers von dem Ursprung und der Geschichte der Brüder, seine Ueberhebung und Unduldsamkeit und seine alles Rechtsgefühl unterdrückende Leidenschaft machte ihn unfähig, die Wahrheit zu erkennen.

Vergeblich bemüht sich Luther noch, Karlstadts Verhalten in Orlamünde schwarz zu malen; er habe sich dort als ein Wolf eingedrungen, habe den dortigen Pfarrer ohne Wissen und Willen des Kurfürsten und der Universität ausgetrieben, sich eigenmächtig die Pfarre genommen, mit der Fürsten Gut und Recht gehandelt, als wäre es sein eigen, und so die von Gott geordnete Obrigkeit verachtet (!) Diese Behauptungen sind, wie bereits oben nachgewiesen wurde (S. 327), völlig falsch. Die Orlamünder, fügt Luther hinzu, hätten kein Recht gehabt, einen Pfarrer zu wählen auf eines Andern Sold, da dem Fürsten die Vergebung der Stelle zustand; allein zu Leisnig, Wittenberg, Magdeburg hat Luther anders geraten, und schließlich hatten die Orlamünder gar nicht mehr verlangt, die Pfarrpfründe für Karlstadt zu behalten, ihn vielmehr aus eignen Mitteln besolden wollen.

Grobe Schimpfereien enthält auch der zweite von der Messe handelnde Teil der Schrift, wie z. B. „daher plumpt mein Karlstadt herein, wie eine Sau, die nun die Perlen frißt, und wie ein Hund, der das Heiligtum verschlungen hat, und zerreißt alles, was Christus redet und setzt vom innerlichen Glauben" usw. „Daß ich ihn nun einen Teufel nenne, soll sich niemand verwundern; denn an D. Karlstadt liegt mir nichts, ich sehe auf ihn nicht, sondern auf den, der ihn besessen hat und durch ihn redet."

Am 26. Februar 1525 kam der zweite Teil von Luthers Schrift in Karlstadts Hände. Er griff energisch zur Feder und verfaßte sofort eine Schrift, die er wahrscheinlich zu Rothenburg insgeheim drucken ließ, und die den Titel hat: „Erklärung des X. Kapitel Korinther I.: Das Brod, das wir brechen usw. Eine Antwort auf Luthers Schrift und wie Karlstadt widerruft." (Nr. 142.)[1]) Die Worte „wie Karlstadt widerruft" beziehen sich auf den Brief Luthers an Karlstadt, aus welchem die Erwartung herausgelesen werden konnte, daß Karlstadt sich zu einem Widerruf verstehen werde (S. 360); anstatt eines Widerrufs tritt jetzt Karlstadt gerade umgekehrt nachdrücklich für seine Ansicht ein.

---

[1]) Ohne O. u. J. Vorhanden auf der Tübinger Bibliothek.

In einer weiteren Schrift „Von dem Neuen und Alten Testament", welche er mit dem Datum 16. März 1525 „seinen geliebten Brüdern zu Rothenburg an der Tauber" widmet[1]), sagt er vor aller Welt, daß er „unverhört vertrieben worden sei wegen seiner Predigt des Evangeliums von Jesu von Nazareth, des gekreuzigten Sohnes Gottes" (also keineswegs wegen Aufruhr), daß er in seinem Gewissen sicher sei, der göttlichen Wahrheit gefolgt und kein Ketzer zu sein, stets bereit, sich eines Bessern weisen zu lassen; er bleibe erbötig, Feinden und Freunden Rede zu stehen, wolle auch in Kürze nach Rothenburg kommen und um Verhör zu bitten, und müßte sich, wenn ihm dieses abgeschlagen werde, nicht allein gegen Gott, sondern gegen kaiserlicher Majestät, als dem obersten Glied christlicher Gemeinde, beklagen, sonderlich darüber, daß er wider ihrer Kais. Majestät Ordnung unverhört verfolgt und vertrieben werde.

Diese Schrift ist wahrscheinlich zu Rothenburg gedruckt und die Ankündigung, daß er nächstens dorthin kommen werde, also sich noch nicht dort befinde, zu dem Zweck beigefügt, seine heimliche Anwesenheit daselbst zu verdecken.

Luther hatte in seiner Schrift ferner von Karlstadt gesagt, „er wisse oder halte nichts von den Hauptstücken christlicher Lehre"; Karlstadt antwortete hierauf in einer Schrift, die etwa im März 1525 zu Rothenburg im Druck erschien.[2]) Die Widmung lautet: „Andreas Karolstat, der Wahrheit halben unverhört vertrieben, zu der lauteren Verkündigung des Kreuzes Christi von Gott dem Vater erwählt und berufen. Den Brüdern an der Saale" usw. Er erklärt zu Anfang: Die Anklage Luthers, daß er von den Hauptstücken christlicher Lehre nichts wisse oder halte, habe ihn schlimmer getroffen als ein tötlicher Streich mit Schwert oder Büchse; sie sei aber eine unverschämte Unwahrheit, die Luther mit seinem Gewissen nicht vereinigen könne, da ihm die Schriften und Disputationen Karlstadts wohl bekannt seien. Er rufe darum Gott zum Zeugen und Richter an. Er setzt dann seine Lehre in einer Anzahl von Fragen ausführlich auseinander, indem er sie vielfach den Sätzen Luthers entgegenhält. Seine Beweisführungen stützt er überwiegend auf das Alte Testament, für welches er entgegen seinen früher gehegten Ansichten eine übergroße Verehrung bekundet.

Luther hatte von den neuen Propheten gesagt: „sie tragen graue Röcke, wollen Bauern gleich sein und des Narrenwerks viel"; er wußte nicht, daß das seit 1500 Jahren die Tracht der Prediger der Brüder war. Karlstadt antwortete ihm: Mit köstlichen Kleidern werden viel einfältige

---

[1]) Von dem Neuen und Alten Testament. Antwort auf diesen Spruch: „Der Kelch das Neu Testament in meinem Blut. Lukas 22; I Korinther 11. Andreas Carolstat. Wie Carolstat widerruft. 16. März 1525 (Nr. 143). Vorhanden auf d. Univ.-Bibl. zu Tübingen.

[2]) Anzeige etlicher Hauptartikel christlicher Lehre, in welchen Doktor Luther den Andreas Karolstat durch falsche Zusage und Nachrede verdächtig macht. 1525, o. O. u. J. 4°. 28 Blätter. (Nr. 145.)



Leute betrogen, weil viel Narren die Person, die Kunst und die Heiligkeit nach den Kleidern beurteilen. Nun, wenn ich's leiden kann, daß mich die Welt verachtet, was liegt denn Doktor Luther daran? Es ist dennoch dem Beispiel Christi und dem Leben der Apostel nicht so ungemäß, graue Bauers-Röcke zu tragen, als Scharlach, Atlas, Sammt, goldene Stücke; Christus war ein Zimmermann, der Apostel Paulus verdiente sein Brot mit Arbeit. Wollte Gott, daß ich ein rechter Bauer, Ackersmann oder Handwerksmann wäre, daß ich mein Brot im Gehorsam Gottes esse, das ist, im Schweiß meines Angesichts, wie Gott dem Adam geboten hat. Daß ich jetzt anstatt des Schmucks, der mich früher fast zu Sünden brachte, einen Bauern-Rock habe, dafür danke ich Gott, wiewohl mich kein Kleid verdammt oder heilig macht.

In Rothenburg erstand für Karlstadt ein mannhafter Verteidiger in der Person des Valentin Ickelschamer, der einst in Wittenberg studiert hatte und jetzt die Lateinschule zu Rothenburg leitete. Etwa zu Ende März 1525 ließ er eine Schutzschrift für Karlstadt ausgehen unter dem Titel: „Klag etlicher Brüder an alle Christen von der großen Ungerechtigkeit und Tyrannei, so Endressen Bodenstein von Karlstadt jetzo von Luther zu Wittenberg geschieht".[1]) Er sagt: was er schreibe, dürfe Luther als ein gemein Urteil vieler frommen Menschen ansehen. Er redet Luther mit „Bruder" an; es dürfe doch wohl unter Christen noch eine freie brüderliche Strafe stattfinden; er wirft Luther vor, in seiner Schrift „ein zornig, unchristlich, bitter Herz, und gar ein hitzig reuterisch Geblüt" gezeigt zu haben, und begründet das im einzelnen.

Dafür daß die Brüder sich überall noch mehr als bisher von Luther abwendeten, liegen viele Zeugnisse vor; so schrieb der Zwickauer Ratsherr Hermann Mühlpfort am 4. Juni 1525 an den Stadtschreiber Stephan Roth: „Doktor Martinus ist bei dem gemeinen Volk und auch bei Gelehrten und Ungelehrten in großem Abfall", desgleichen Valentin Hertel: Lehrer an der Gelehrten-Schule an Roth: „Es ist merkwürdig, wie übel der Haufe von Luther denkt."

Die Folgen der leichtfertigen Anklagen, die Luther durch seine Schrift in die Welt geschleudert hat, sind sehr schlimme geworden: alle diejenigen, welche sich zu Karlstadts oder zu der Brüder Lehren bekannten, wurden fortan in vielen evangelischen Ländern und Städten auf die Autorität Luthers hin als Umstürzler und mordlustige Menschen angesehen und behandelt, nicht weniger natürlich in den papistischen Ländern. In den zahlreichen gerichtlichen Prozessen, mit welchen die Karlstadtianer und Brüder heimgesucht worden sind, wurde den armen Gefangenen stets die Frage vorgelegt, ob sie auch beabsichtigt hätten, alle Fürsten

[1]) Neudruck in „Flugschriften aus der Reformationszeit" X. Halle 1893. S. 41—55. Ueber den Inhalt vgl. Barge 2, 318—323.



und Grafen um's Leben zu bringen und durch scheußliche Folterqualen die Bejahung erzwungen, auf diese Weise „der Beweis“ erbracht.

Karlstadt war entgegen dem Gebot des Rats seit Anfang Februar nach Rothenburg zurückgekehrt und vom Altbürgermeister Ehrenfried Kumpf und anderen Brüdern heimlich beherbergt worden; inzwischen hatten die Bauern im Landgebiet der Stadt (der „Landwehr“) ihrer Unzufriedenheit mit ihrer Lage durch lärmende Züge Luft gemacht und erhoben bald auch die Handwerker Beschwerden; sie verlangten Aufhebung der Leibeigenschaft und der daraus fließenden Abgaben, des Hauptrechts (Besthaupts), Handlohns, Klauengelds, die also, was in wenigen Städten noch vorkam, bis jetzt noch auf manchem Bürger lasteten; ferner Erleichterung öffentlicher Abgaben, insbesondere der Weinsteuer, Aufhebung der Steuerfreiheit der Kleriker und Klöster und Nötigung der Priester, das Bürgerrecht zu erwerben. Am 24. März wählten die Bürger zur Durchführung ihrer Forderungen einen Gemeinde-Ausschuß von 42 Mitgliedern, dessen Mehrheit aus evangelisch gesinnten, aber gemäßigten Männern bestand, die mit dem Rat einverstanden waren, daß das trotzige Begehren der Bauern auf Lieferung von Geld, Waffen und Pulver abzulehnen sei, aber eine versöhnliche Antwort an die Bauern empfahlen.

Am 25., 26. und 27. März wurden Heiligenbilder auf dem Kirchhofe von unruhigen Köpfen zerschlagen, und in der Kapelle zur lieben Frau und in der Stadtkirche die Messe lesenden Priester oder Altaristen bedroht und zur Einstellung ihrer Zeremonien genötigt, auch die mit der Monstranz durch die Straßen ziehenden Priester verspottet. Am 27. März erschien der Altbürgermeister Kumpf auf dem Rathaus und stellte dem Rat einen Mann vor, den er „zum Frieden gar dienstlich und förderlich halte“, d. h. wohl, der geeignet sei, die von der Mehrheit der Bürger verlangte Durchführung der Reformation in friedlicher Weise unter Mitwirkung des Rats zu bewerkstelligen; es war der vor drei Monaten vom Rat aus der Stadt gewiesene Andreas Karlstadt. Die altgläubige Mehrheit des Rats war erstaunt, konnte aber nicht wagen, etwas gegen Karlstadt vorzunehmen, der am 7. April in einer Eingabe an Rat und Ausschuß geltend machte, daß seine Verweisung aus der Stadt lediglich auf Grund von Verleumdungen erfolgt sei.

Am 2. Ostertag, am 17. April betrat Karlstadt die Kanzel in der Stadtkirche und predigte gegen die katholische Messe, wobei er natürlich seine eigene Auslegung der Einsetzungsworte Jesu als die richtige vortrug. Wenn auch gleich der Stadtpfarrer Dr. Johann Teuschlein und die in der Stadt zahlreich vorhandenen Brüder seiner Ansicht anhingen, war es doch schwerlich der einfachen Klugheit entsprechend, mit einer solchen, den meisten Menschen noch ganz neuen, von vielen aufs höchste verabscheuten Lehre hervorzutreten. Am 9. und 14. April hatten auch schon

der Komthur des Deutschordens-Hauses, Kaspar Cristan und der „blinde Mönch" Hans Schmid in ähnlichem Sinn gepredigt.

Inzwischen hatte der Bauernaufstand ganz Franken ergriffen und einer ihrer Haufen war vor Würzburg gezogen, mit der unverkennbaren Absicht, dem geistlichen Fürstentum des Bischofs ein Ende zu machen und der evangelischen Lehre zuzuführen, wie es Luther im Jahre 1522 empfohlen und Sickingen mit Trier versucht hatte (oben S. 239 und 243). Die Stadt Rothenburg sah sich durch die Drohungen der Bauern genötigt am 10. Mai 1525 einen Bund mit den Bauern einzugehen und am 15. Mai durch die ganze Gemeinde beschwören zu lassen, auch zur Bekräftigung dessen Abgeordnete in's Lager der Bauern zu senden und ihnen zwei Geschütze, „Notschlangen", zuzuführen. Dazu wurden der Altbürgermeister Ehrenfried Kumpf und sein Bruder Georg erwählt, die Karlstadt bewogen, sich ihnen anzuschließen. Karlstadt schickte einen Brief an die Hauptleute der Bauern voraus, worin er sie ermahnt, Barmherzigkeit zu üben und sich vor Gottes Zorn zu hüten; er verlangte also menschliche Kriegführung und Vermeidung von Gewalttaten, wie sie von vielen Orten her berichtet worden waren. Gerade diese einem evangelischen Prediger geziemenden Mahnungen waren nicht nach dem Geschmack vieler im Feld liegenden Bauern und auch nicht ihrer Anführer, und so kehrte Karlstadt nach drei Tagen nach Rothenburg zurück.

Auf den 1. Juni hatten die vor Würzburg lagernden Bauern einen Landtag nach der Reichsstadt Schweinfurt ausgeschrieben und es sendeten Rat und Ausschuß von Rothenburg zwei Abgeordnete dorthin; Karlstadt schloß sich ihnen an ohne Auftrag, vermutlich um über die Weiterentwicklung der bäuerlichen Bewegung Aufschluß zu erhalten, sicher aber in der Absicht, nicht länger auf dem unsicher gewordenen Boden Rothenburgs zu bleiben, denn er nahm Frau und Kinder mit nach Schweinfurt. Hier hörte er den Verhandlungen der nur in kleiner Zahl erschienenen Abgeordneten zu und überzeugte sich von der völligen Zerfahrenheit und Aussichtslosigkeit des Aufstandes, zog mit den beiden Vertretern Rothenburgs nach Würzburg, ließ sich dort durch Vermittlung Kumpfs einen Geleitsbrief der Hauptleute der Bauern ausstellen, und ging den Main hinab nach seiner Heimat Karlstadt, wo seine Mutter wohnte. Auch hier beging er wieder die Unklugheit, öffentlich zu predigen, zum Mißfallen vieler Bürger, sodaß ihm sein eigner Schwager riet, sich davon zu machen. Nach glücklicher Errettung aus mehreren Lebensgefahren für sich und seine Frau langte er am 11. oder 12. Juni in der Reichsstadt Frankfurt an.

§ 74.

9. Karlstadt richtet am 12. Juni 1525 die demütige Bitte an Luther, ihm beim Kurfürsten Johann die Erlaubnis zur Rückkehr nach Sachsen auszuwirken; er erhält dieselbe erst am 17. September, nachdem er vorher seine Abendmahlslehre widerrufen hatte. Taufe seines jüngsten Kindes. Vierjähriges Leben in Armut und Schweigen.

Von allen Mitteln entblößt war Karlstadt in Frankfurt a. M. angekommen; die Reformation hatte hier zwar durch eine Volksbewegung die Oberhand gewonnen, aber es befanden sich doch alle Verhältnisse in Unsicherheit, und wie leicht konnte er in den Verdacht gebracht werden, ein Anhänger der aufständischen Bauern zu sein. An keinem Ort Süddeutschlands, wo der Bauernaufstand noch überall loderte, ließ sich ein Zufluchtsort entdecken. Da entschloß sich Karlstadt, die Hülfe Luthers anzurufen, um die Erlaubnis zur Rückkehr nach Sachsen zu erlangen, und richtete am 12. Juni 1525 einen Brief an ihn, worin er ihn demütig um Verzeihung für alles bittet, was er wider ihn gesündigt habe, und um Erbarmen für Weib und Kinder.[1]) Luther antwortete in einem nicht erhaltenen Brief entgegenkommend, verlangte aber eine schriftliche Rechtfertigung, daß er weder früher in Sachsen, noch jetzt während des bäuerischen Aufstands Gewaltanwendung gebilligt habe. Am 24. Juni ließ Karlstadt dieselbe an Luther abgehen, um sie in Wittenberg drucken zu lassen; sie erschien hier mit dem Titel: „Entschuldigung D. Andreas Karlstadts des falschen Namens des Aufruhrs, so ihm ist mit Unrecht aufgelegt", mit einer Vorrede Luthers;[2]) Karlstadt unterläßt nicht, dem „ehrwürdigen, achtbaren und hochgelehrten D. Martin Luther" vorzuhalten, daß dieser wesentlich beigetragen habe, ihn in schlechten Ruf zu bringen, da er ihn für einen Rottengeist und Aufrührer und für einen Gesellen Thomas Münzers öffentlich angeschrieben habe.

Karlstadt brach sofort mit seiner Familie nach Norden auf und schickte seine Frau voraus nach Wittenberg, um dort Fürbitte einzulegen. Luther ließ darauf Karlstadt wissen, daß er bereit sei, ihm in seinem Hause vorläufig insgeheim Aufnahme zu gewähren, und dieser, gerührt von solcher Großmut, stellte sich ein und war eine Zeit lang Luthers Gast, fand nachher bei Verwandten seiner Frau Unterkunft, ohne daß draußen etwas davon verlautete. Aber er hatte sich im Vertrauen auf Luther ins Land gewagt ohne vorherige landesherrliche Zusage von freiem Geleit und davon sollten sich die Folgen alsbald zeigen. Luther machte eine Verwendung beim Kurfürsten jetzt davon abhängig, daß Karlstadt öffentlich seine Abendmahlslehre widerrufe; erst am 25. Juli gelang nach langen Verhandlungen eine Einigung über den Wortlaut des Widerrufs; aber erst am 12. September beförderte Luther die von Karlstadt an den

---

[1]) Enders 5, 193—194.

[2]) Verzeichnis Nr. 146, 147. Die Vorrede Luthers in Luthers W. (Erlangen) 64, 404.

Kurfürsten Johann gerichtete Bittschrift, worin er um ein Verhör nachsuchte und um Gnade bat, an den Landesherrn, indem er es als billig anerkannte, den Reuigen sich verantworten zu lassen; wenn er dann für unschuldig befunden werde, möge man ihm Kemberg oder ein Dorf nahe bei Wittenberg als Wohnsitz anweisen; durch Gunst und Gnade könne man auch sich Karlstadts Stillschweigen „kaufen“, auf daß er nicht anderswo noch Schaden anrichte. Der Kurfürst erklärte es am 17. September für notwendig, daß die Beschuldigungen gegen Karlstadt untersucht würden, erteilte aber die Zusicherung, daß Strafen nur nach Ordnung und Recht gegen ihn verhängt werden dürften, und erlaubte ihm in der Nähe von Wittenberg zu wohnen, aber nicht in Kemberg, an welchem eine belebte Straße vorbeiführe. Eine Untersuchung unterblieb, konnte aber jeden Tag begonnen werden, sodaß Karlstadt sich nicht einen Tag sicher fühlen durfte.

Nunmehr erschien Karlstadts Widerruf im Druck unter dem Titel „Erklärung, wie Karlstadt seine Lehre von dem hochwürdigen Sakrament und andere achtet und geachtet haben will“, mit vorausgeschickter Vorrede Luthers (Nr. 148—152 u. 147 II). Damit wurde das Ereignis der ganzen Welt kund und von Luthers Anhängern als ein großer Sieg desselben gefeiert; sie glaubten, es sei nun Karlstadts Lehre endgültig aus der Welt geschafft, und sie konnte sich in der Tat in Norddeutschland nicht mehr zu größerer Bedeutung erheben. Die Brüder empfanden die Wandlung als ein Unglück, die Zwinglianer hatten Tadel für Karlstadt bereit. Sehr wenig schön hat sich damals Capito in einem Brief an Zwingli über den Widerruf ausgesprochen:[1] „Karlstadt hat, als er diese Erklärung abgab, seinen höchst schlauen Bauch zum Schutzpatron genommen. Er ist mit Recht gefallen: Die erstaunlichen Verwirrungen, welche seine dumme Anmaßung erregt hat, sind, als sie weiter anschwollen, vom friedlichen Bauch besänftigt worden.“ Capito, der die Abendmahlslehre Karlstadts billigte, behandelte ihn damit als einen verächtlichen Abtrünnigen; er hätte höchstens sagen dürfen: Karlstadt sei durch bittere Not zum Widerruf gezwungen worden und sei zu bedauern. Es waren aber nicht bloß Nahrungssorgen, die ihn mit Frau und Kindern schwer bedrängten, sondern auch offenbar Gefahren für Leib und Leben, da ihn die Papisten ebenso wie Luther haßten, und wenn sie seiner habhaft geworden wären, ihn sicherlich verderbt haben würden. Denn Karlstadt war gerade so wie Luther im Bann und in der Reichsacht. Der im Genuß einer fetten Pfründe befindliche und in guter Sicherheit lebende Capito hätte bescheidener urteilen sollen. Er hat übrigens sein Unrecht später gut gemacht.

Karlstadt verstand sich auch noch zu einer zweiten Nachgabe; seinen im Januar 1525 geborenen zweiten Sohn Andreas, der bisher

[1] Zwinglii Opera, Schuler et Schulthess 7, 426. 1830.

ungetauft geblieben war, ließ er im Februar 1526 durch den Pfarrer des Dorfs Segrehna taufen und bat Jonas, Melanchthon und Luthers Frau zu Gevattern; auch Luther wohnte der Feier bei.[1]) Karlstadt verzichtete damit auf seine früheren Einwendungen gegen die Kindertaufe, auf die er übrigens niemals allzugroßes Gewicht gelegt hatte.

Es begann jetzt für ihn ein Leben voll bitterer Not und Erniedrigung. Ein Haus zu Orlamünde, welches ihm die dortige Gemeinde geschenkt hatte, mußte er verkaufen, um die seiner Frau von einem Gläubiger geliehenen Gelder zurückzahlen zu können; eine im Dorf Bergwitz begonnene bäuerliche Wirtschaft mißriet in Folge von Unglücksfällen und aus Mangel genügender Geldmittel. Karlstadt suchte daher um Erlaubnis nach, sich in Kemberg niederlassen zu dürfen; das wurde ihm bewilligt, aber nur auf Widerruf, was ihm jede feste Ansiedlung, namentlich die Erwerbung eines Hauses, unmöglich machte. Er richtete daher am 17. November 1526 ein Schreiben an Luther, daß sich Seine „Achtbarkeit" beim Kurfürsten für ihn verwenden möge, was auch geschah. Auch in Kemberg hielt es ihm schwer, mit Frau und zwei Kindern sein Leben durchzubringen, und bald wurde er hier wie ein Sträfling polizeilich überwacht. Nach vierjährigem Leiden gelang es ihm, Mitte März 1529 heimlich zu entfliehen, wie später erzählt werden wird.

[1]) Barge 2, 371—372.

VIII. Abschnitt.

Die Reform-Bewegung in den Städten Magdeburg und Straßburg, in Böhmen, Schlesien und in der Schweiz während der Jahre 1520—1525.

Vorbemerkung.

Welchen Gang die Reformation in den Jahren 1517—1525 in einzelnen Ländern und Städten Deutschlands genommen hat, in Kursachsen und Thüringen, namentlich in den Städten Wittenberg, Zwickau, Orlamünde, Allstedt, ferner in Erfurt, Elbogen, Nürnberg und in der Markgrafschaft Ansbach-Bayreuth, ist im Vorausgehenden eingehender geschildert worden; es erscheint angezeigt, noch einige andere Mittelpunkte der Bewegung und die dort wirkenden hervorragenden Männer in's Auge zu fassen, um die Lage der Dinge bei Ausbruch des Bauern-Aufstandes im Frühjahr 1525 richtig beurteilen zu können.

§ 75.

1. Magdeburg.[1]

Die Stadt Magdeburg an der Elbe hatte mit den Bischofsstädten Bremen und Lübeck und der erzbischöflich Mainzischen Stadt Erfurt im Mittelalter zu den bedeutendsten Städten Norddeutschlands gehört, hatte sich 1435 in Gemeinschaft mit Halle an der Saale von der Botmäßigkeit der Erzbischöfe fast frei gemacht, war aber 1486 vom Erzbischof Ernst, einem geborenen Herzog von Sachsen, mit Sächsischer und anderer Hülfe wieder unterworfen und ihre Rechtsstellung und Verfassung durch einen Vertrag vom Jahre 1497 neu geregelt worden.[2]) Die Aemter im Stadtrat waren nicht lebenslänglich, sondern wurden jährlich durch Neuwahl besetzt. Am Donnerstag in der Fastenwoche wählte jede der fünf großen oder alten und der fünf kleinen Innungen durch gewisse dazu ernannte Köhr- oder Wahlherren in ihrem Gildehaus einen neuen Ratsmann aus ihrer Mitte; diese 10 Ratsherren wurden dann vor dem alten Rat beeidigt

---

[1]) Literatur: Rathmann, H., Gesch d. Stadt Magdeburg 1—4. 1800—1816. Hoffmann, Fr. W., Gesch. d. Stadt Magdeburg. Neu bearb. von Gust. Hertel und Fr. Hülße. 1885. Hülße, Fr., Einführung der Reformation in Magdeburg (in Magdeburger Geschichtsblätter 1889).

[2]) Thudichum, F., Papsttum und Reformation 160. 304—307.



und wählten nun noch 2 Ratsherren aus der übrigen Bürgerschaft hinzu. Aus diesen zwölfen wählte dann der abgehende Rat 2 Bürgermeister, 2 Kämmerer und 2 Weinmeister. Dienstags darauf wählten die 10 Innungen in ihren Gildehäusern 10 neue Innungsmeister, welche im weiteren Rat saßen. Seit dem 24. Februar 1525 wurden die 2 Ratsherren aus der Bürgerschaft anders gewählt.[1])

Seit 1491 hatte der Erzbischof Ernst von Sachsen sich das Recht beigelegt, Appellationen von Urteilen des Schöppenstuhls anzunehmen, sich also in den Besitz der obersten Gerichtsbarkeit über die Stadt gesetzt. Die Neustadt und Sudenburg standen überhaupt lediglich unter der Gerichtsbarkeit und Obrigkeit des Erzbischofs und Domkapitels, denen auch die Besetzung der Pfarreien dieser Vorstädte zukam. Die Bevölkerung der Altstadt und der zwei Vorstädte dürfte zu Anfang des 16. Jahrhunderts 35 000 betragen haben. Magdeburg gehörte mit 107 weiteren Städten zum Hansa-Bund und betrieb mittels des Elbstroms Handel nach der Nord- und Ostsee, aber auch nach Schlesien und Polen. Es beanspruchte und übte das ausschließliche Recht, Getreide aus dem Erzstift der Elbe hinab verschiffen zu dürfen.[2])

In der Bürgerschaft lebte der alte Geist politischer Unabhängigkeit ungeschwächt fort und schon aus diesem Grund der Gegensatz gegen das ganze Priester- und Mönchswesen. Eine Schule der Brüder des gemeinsamen Lebens pflegte wissenschaftliche Bildung und Kenntnis der Bibel, ebenso, und wohl noch mit größerem Eifer, das Kloster der Augustiner, welches zur reformierten Kongregation gehörte und unter Proles und dann Joh. v. Staupitz stand, kurze Zeit auch unter dem Distrikts-Vikar Martin Luther. Sobald seit 1517 der Kampf gegen das Papsttum entbrannt war, stellten sich die Brüder und die Augustiner auf die Seite Luthers und die letzteren begannen in ihrer Kirche evangelisch zu predigen unter großem Zulauf des Volks; auch im erzbischöflichen Dom predigte der Domprediger Dr. Andreas Kauxdorf in diesem Sinne. Der Stadtrat war indessen aus gefügigen Männern zusammengesetzt, schlug das Wormser Edikt vom 6./26. Mai 1521 in der Altstadt an und gewährte Evangelisch-Gesinnten keinen Schutz. In der Bürgerschaft verbreitete sich darüber steigender Unwille, es wurden Schmäh- und Drohbriefe an die Domherrn geschrieben, auch an der Domkirche angeschlagen, und nicht weniger gegen den Stadtrat bittere Klagen kund. Rat und Domkapitel schickten daher im Sommer 1521 Abgeordnete an Kardinal Albrecht nach Halle, um ein Einschreiten desselben herbeizuführen, und derselbe verfügte darauf die Dienstentlassung und Verbannung des Dompredigers Kauxdorf und erteilte dem Domkapitel Vollmacht, auf Lutherische Bücher zu fahnden und die Verbreiter zu strafen. Allein

---

1) Rathmann 3, 294—295. 429.
2) Rathmann 3, 272—277. 4, 2 u. 3.

die Augustiner fuhren mit ihren Predigten fort, namentlich seitdem Dr. Melchior Miritz (Mirisch) 1522 in das Augustinerkloster gekommen war; auch der Pfarrer an der St. Peterskirche, Markus Schulte (Scultetus), predigte die neue Lehre.

Kardinal Albrecht ahnte, daß diese Volksbewegung seiner geistlichen und weltlichen Herrlichkeit Gefahr drohe und schloß im August 1522 mit seinem Bruder Kurfürst Joachim von Brandenburg, Herzog Georg von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen ein Schutzbündnis; allein die Kunde davon scheint die Bürgerschaft nur noch in größere Aufregung versetzt zu haben, ebenso wie die vom Kardinal beim Reichsregiment angebrachte Klage, infolge deren das Regiment am 23. September 1523 ein Mandat an die Stadt erließ, die Neuerungen in der Religion einzustellen.[1]) Jetzt änderten viele Ratsherrn ihre frühere Stellung, insbesondere auch der alte Bürgermeister Klaus Storm, und der Rat begann auf Verteidigung der Stadt zu denken und die Befestigungen derselben zu verstärken, auch auf dem unter erzbischöflicher Gerichtsbarkeit stehenden Gebiet zwischen Elbe und Dom neue Befestigungen anzulegen.[2])

Es waren jetzt zwei Männer in die Stadt gekommen, welche durch ihre Predigten die Sache der Reform wesentlich förderten; Dr. theol. Eberhard Weidensee, Propst der regulierten Chorherrn des Augustiner-Klosters St. Johannes zu Halberstadt, von dort aber vertrieben, und Grawert oder Grauhard, ehemaliger Mönch zu Helmstedt, der durch seine volksmäßige packende Sprache ganz besonders anzog und begeisterte, auch, wenn ihm die Kirchen verweigert wurden, unter freiem Himmel predigte. In fast allen Kirchspielen stellten jetzt die Gemeinden an die Pfarrer das Verlangen, entweder selbst das Evangelium zu predigen oder anderen das Predigen zu gestatten, und da die meisten Pfarrer sich fügten, fanden nun allerwärts evangelische Predigten statt, die allein Zulauf hatten. Man konnte sich für das an die Pfarrer gestellte Verlangen mit vollem Recht auf die Beschlüsse des zweiten und dritten Reichstags zu Nürnberg berufen; man berief sich aber auch auf Luthers Schrift, wonach die Gemeinden berechtigt seien, sich ihre Prediger zu wählen, und ein Mitglied des Rats, der Schöffe Heinrich Eichstedt, ermahnte ohne Nennung seines Namens in einer Druckschrift die Einwohner, sich dieses Recht nicht nehmen zu lassen, ohne aber sich an den altgläubigen Priestern zu vergreifen. Im März 1524 kam Wolfgang Cyklop, Doktor der Medizin, aus Zwickau gebürtig, der viele Länder bereist und zuletzt die Stelle eines Leibarztes der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg in Zelle bekleidet hatte, nach Magdeburg, kaufte ein Haus, wurde Bürger und widmete sich nun mit Feuereifer der Aufgabe, dem Evangelium zum Sieg zu verhelfen. Dazu trug nun auch folgender Vorfall bei. Am

[1]) May, Jak., Kardinal Erzbischof Albrecht 1, 624.
[2]) Hoffmann 2, 26.



6. Mai 1524 bot ein junger Mensch, ein Tuchmacher, auf dem Marktplatz gedruckte Lieder Dr. Luthers feil, z. B. „Aus tiefer Not schrei ich zu Dir“ und „Es wolle Gott uns gnädig sein“, sang dieselben auch laut hinaus, unter großer Aufmerksamkeit des Volks; da kam der regierende Bürgermeister Hans Rubin vorbei und befahl dem Stadtknecht, den Verkäufer in Haft zu nehmen. Als dies ruchbar wurde, sammelten sich einige hundert Menschen vor dem Rathaus und in ihrem Namen forderte ihr Wortführer die Entlassung des Gefangenen; als der Rat sich weigerte, befreite man ihn mit Gewalt.

Im Mai 1524 richteten die Evangelischen das Gesuch an den Rat, den Kirchspiels-Gemeinden die Wahl von Vertrauensmännern zu gestatten, um mit den 7 evangelischen Geistlichen zu beraten, wie die Reformation weiterzuführen sei; der Rat gestattete das, und am 22. Mai kamen dieselben im Augustiner-Kloster zusammen und vereinbarten, dem Rat folgende dem Wort Gottes entsprechende Maßregeln zur Genehmigung und Ausführung zu empfehlen: Die Messe ist nach evangelischer Lehre zu halten, wie sie der Herr Christus eingesetzt hat, ohne allen menschlichen Zusatz; die Priester, welche das nicht tun wollen, sondern die Messe als Opfer behandeln, sollen abgetan und ihr Leben lang ehrlich und löblich versorgt, ihr Lehn aber nicht wieder vergeben werden, sondern das Einkommen daraus in den gemeinen Kasten fallen. Seelmessen usw. sind einzustellen und die Stiftungen dafür ebenfalls dem gemeinen Kasten zuzuschlagen. Alle Vorsteher der Klöster in der alten Stadt sind auf das Rathaus vorzuladen und sie anzuweisen, die Opfermessen einzustellen und ihre Klöster aufzutun, und die Mönche und Nonnen, welche herausgehen wollen, frei austreten zu lassen; denjenigen aber, welche vorziehen, darin zu bleiben, möge eine lebenslängliche Versorgung zu Teil werden. Ueber die Güter der Klöster muß der Rat Verzeichnisse aufstellen und diese Güter dem gemeinen Kasten überweisen. Den Klöstern ist fernerhin nicht erlaubt, neue Mönche und Nonnen aufzunehmen.

Aus dem gemeinen Kasten, in welchen auch fromme Vermächtnisse fallen, sind zunächst die evangelischen Pfarrherrn, Kapellane und Prediger zu besolden, mit Wegfall aller Gebühren, ebenso Schulmeister, Küster, Spitalmeister usw., ferner die Armen zu unterstützen. Allen Predigern soll freistehn, ein ehelich Weib zu nehmen.

„Alle diese Artikel,“ hieß es am Schlusse, „haben wir für die ganze Gemeinde Erwählte mit Rat aller unserer Prediger bedacht, gehandelt und aufgeschrieben, mit der ganzen Gemeinde gesonnen, Leib und Leben darüber zu lassen, so es die Not und die Ehre Gottes fordern würde.“ [1])

---

[1]) Abdrücke bei Sehling, Abt I. 2. Hälfte 1904. S. 445—450; auch Hülße 50—53.



Die Ordnung stimmt in allen Hauptpunkten überein mit der Wittenberger Reformations-Ordnung vom 25. Januar 1522, geht aber mit ihren Bestimmungen über die Klöster noch über sie hinaus.

Der Rat in seiner Mehrheit wagte aber nicht, diese Vorschläge zu genehmigen und auszuführen; noch am 26. Mai 1524 hatte er an der Fronleichnams-Prozession, sowie am folgenden Sonntag an der großen Prozession in der Domkirche teilgenommen; am 14. Juli 1524 verkündigte er weiter nichts als eine „Ordnung des gemeinen Kastens“, welche lediglich eine Ordnung der Armenpflege bezweckte und mit der Wittenberger Beutelordnung übereinstimmt. Allein das Volk drängte ungestüm voran und brachte vor allem die Beschlüsse vom 22. Mai über die Frauenklöster in folgender Weise zur Ausführung: Ein großer Volkshaufe, unter welchem sich auch Wittenberger Studenten befanden, zog vor die Frauenklöster und verlangte an die Oberin, daß sie die Klostertore öffne und allen Nonnen Freiheit gebe, herauszugehen; als das verweigert wurde, sprengte der Haufe die Tore und es begaben sich die Führer in das Kloster und führten die Nonnen in's Freie; einige, wie es heißt, auch wider Willen, was bedeutungslos ist, da es galt, diesen Jungfrauen die Furcht zu benehmen, und es ihnen ja freigestellt blieb, in ihr Gefängnis zurückzukehren.

Der Rat entschloß sich jetzt, Martin Luther zu bitten, nach Magdeburg zu kommen und sein Gutachten darüber abzugeben, wie man sich verhalten solle. Luther erschien am 24. Juni 1524, hielt unter großem Zulauf mehrere Predigten und empfahl, daß die Gemeinden sich nur frischweg ihre Prediger wählen sollten; das kam denn auch alsbald zur Ausführung, und am 25. Juli wurden Dr. Eberhard Weidensee in der Kirche St. Jakobi und Dr. Melchior Mirisch in der Kirche St. Johannes unter Glockengeläute in ihr Amt als Prediger eingesetzt. Um dieselbe Zeit richtete der Rat ein Schreiben an den Kurfürsten von Sachsen, ihnen den Wittenbergischen Professor Nikolaus von Amsdorf zu überlassen, um einen Berater für die Behandlung der kirchlichen Fragen zu haben und eine Verbesserung des Schulwesens einzuleiten. Der Kurfürst willigte ein und v. Amsdorf erklärte sich bereit und übernahm am 2. September 1524 die Stelle eines Verwesers der Pfarrei St. Ulrich in der Altstadt.

Inzwischen hatten die sämtlichen evangelischen Prediger der Stadt am 9. August 1524 durch Anschlag von 18 Thesen an der Domkirche und an den Straßenecken die altgläubige Geistlichkeit zu einer öffentlichen Disputation herausgefordert; in derselben hieß es: Die Christen hätten sich nur nach der heiligen Schrift zu richten, nicht nach Menschensatzungen; die Schrift wisse nun nichts von einem Priestertum unter den Christen, am wenigsten, daß der Papst ein Statthalter Christi sei; eine christliche Gemeinde habe Recht und Macht, alle Lehre und Lehrer zu

urteilen und Diener des Worts zu erwählen. Zölibat und Ordens-Gelübde widersprächen den Geboten Gottes; die Messe sei kein Opfer, der Glaube an Fegfeuer närrisch, Jesus Christus der alleinige Mittler zwischen Gott und den Menschen, und die Seligkeit nicht durch bloße Werke, sondern durch den Glauben in Christum zu erwerben.[1]) Die Altgläubigen ließen sich auf eine Disputation nicht ein; die Prediger Weidensee und Fritzhans verfaßten eine Erklärung der Thesen, welche sie in Eilenburg in Kursachsen drucken ließen, weil der Rat den Magdeburger Druckern verboten hatte, ohne seine Erlaubnis etwas zu drucken.

Am 7. und 15. August kam es in Folge von aufreizenden Predigten eines und des andern evangelischen Predigers zu schlimmen Ausschreitungen; hunderte von jungen Leuten rotteten sich zusammen, drangen in die Kirchen ein, unterbrachen den Gottesdienst, beleidigten und bedrohten die Kleriker, zerbrachen Heiligenbilder und manche Zierraten, wie Leuchter und dergleichen, und trugen am Tag der Kräuterweihe die in die Kirchen gebrachten Kräuter auf den Markt, um auf denselben zu tanzen. Der Rat war dagegen machtlos, entschuldigte sich beim Domkapitel, machte aber zugleich geltend, daß viele der Unruhestifter aus den Vorstädten gekommen seien, die unter der Obrigkeit des Erzbischofs und Domkapitels standen.

Nunmehr erhoben Erzbischof Albrecht und das Domkapitel von neuem Klage gegen die Stadt sowohl beim Reichsregiment, als beim Kammergericht in Eßlingen, worin sie ausführlich die in der letzten Zeit verübten Rechtsverletzungen schilderten; darauf ließ das Reichsregiment am 6. September 1524 ein Mandat an den Rat ergehen, das Wormser Edikt auszuführen und 45 Tage nach Ueberantwortung des Mandats selbst oder durch Bevollmächtigte die Befolgung anzuzeigen und zu beweisen; ebenso das Kammergericht am 10. September unter Androhung der Reichsacht im Fall des Nichterscheinens. Am 27. September wurden die Mandate durch einen geschworenen Kammerboten dem Rate überreicht.[2]) Sobald die Kunde hiervon sich verbreitete, steigerte sich die Aufregung in der Bürgerschaft, die vom Rat feste Verteidigung des Evangeliums verlangte, was derselbe auch zusagte; er ließ den Professor der Rechtswissenschaft Dr. Schurf von Wittenberg kommen und faßte nach der Beratung eine ausführliche Verteidigungsschrift ab, die am 23. November im kaiserlichen Regiment übergeben wurde und eine Erzählung aller Vorgänge der letzten Jahre enthielt.[3]) Die Sachwalter des Rats machten mit Geschick geltend, die dem Rat für seine Verteidigung gesetzte Frist sei zu kurz bemessen gewesen, erreichten eine mehrmalige

[1]) Abdruck der Thesen bei Hülße 95—97.
[2]) Hülße 127—132.
[3]) Abgedruckt bei Hülße 171—187.

Hinausschiebung der Prozeßverhandlung, bis der Bauernkrieg ausbrach und alles beruhen blieb.

Rat und Bürgerschaft hatten schon im August sehr wohl erkannt, daß die Sicherheit der Stadt mehr und mehr in Gefahr geriet, da die Papisten im ganzen Reich äußerste Anstrengungen machten, die evangelischen Fürsten und Städte mit Gewalt zu unterdrücken; am 11. August 1524 hielt daher der Rat eine Musterung der waffenfähigen Bürgerschaft ab, ernannte Anführer für dieselbe, verteilte Waffen und bezeichnete die Sammelplätze und Aufgaben für die einzelnen Abteilungen; ferner ließ er sofort die Festungswerke verbessern, wozu alle Bürger, Mann für Mann, auch Kinder, Gesinde, Schüler, Bettler Hand anlegen mußten und woran man Monate arbeitete. Im Jahre 1525 legte er neue Werke bei der Sudenburg, von der Elbe bis an's Ulrichsthor an, nachdem er von Erzbischof Albrecht durch Vertrag vom 15. August 1525 die Erlaubnis dazu mit 10000 Gulden erkauft hatte; aber unter der Einschränkung, daß dem Klerus an seinen dort gelegenen Häusern und Höfen kein Schaden geschehe.[1]) In den Bürgereid wurde jetzt der Zusatz aufgenommen: „Da auch dem Rat oder der Stadt durch Abschaffung der Messen und des angenommenen Evangelii halben, wie das jetzt lauter und rein gepredigt wird, Not entstünde, mit allem Vermögen Leibs und Guts, weil ich ein Bürger bin, mich gehorsamlich und treulich will finden lassen, als mir Gott helfe und das heilige Evangelium.“[2])

Diejenigen, welche für die Ausschreitungen des Volks im August 1524 nur ein hartes Verdammungs-Urteil bereit haben, vergessen die unablässigen Schmähungen, denen die Evangelischen seitens der Papisten ausgesetzt waren und die Tatsache, daß bei einer Ueberwältigung der Stadt alle Evangelischen die härtesten Strafen, alle Führer Todesstrafe zu erwarten hatten, wogegen einiger Unfug in Kirchen eine bloße Kleinigkeit blieb. Noch unterm 3. August 1525 sah sich Nikolaus von Amsdorf veranlaßt, in einem Schreiben an Erzbischof Albrecht beschwerend vorzutragen: Das Volk werde täglich gereizt durch Mönche und Pfaffen, welche ausbreiteten, daß der Erzbischof-Kardinal nächstens alles angefangene Werk zu Magdeburg dämpfen und verhindern werde, und daran den Rat zu knüpfen, diesen Drohungen Einhalt zu tun, damit sich nicht Aufruhr und Aufstand der Bürger erhebe.[3]) Zu den Hauptrednern gegen die Evangelischen gehörte der Dominikaner Bonifazius Bodenstein, den das Domkapitel im Jahre 1525 zum Prediger der Kirche St. Ambrosius in der Sudenburg bestellte.

Wie überall in allen größeren Städten, so fehlte es auch in Magdeburg nicht an Brüdern oder Waldensern, Spättäufern, und einige ihrer

[1]) Rathmann 4, 2, S. 2 u. 6. Hülße 122—123.
[2]) Hoffmann 1, 362.
[3]) Abdruck bei Hülße 187—188.

Lehren wurden jetzt von zwei der hervorragendsten Prediger öffentlich verfochten. Dr. Eberhard Weidensee ließ im Jahre 1524 zu Magdeburg eine Schrift drucken, worin er die Kindertaufe verwarf,[1]) Dr. Wolf Cyklop aber bekannte sich zu der Abendmahlslehre Karlstadts; [2]) Nikolaus von Amsdorf griff die Brüder sehr bald in der Weise, die er von Luther gelernt hatte, heftig an, in Predigten und auch in einer Druckschrift. Cyklop bezeichnete diese Schrift als ein „Schand- und Läster-Büchlein" und wies die darin enthaltenen Beschuldigungen in einer Gegenschrift zurück.[3]) Der weitere Fortgang dieser Gegensätze kann hier nicht weiter verfolgt werden.

§ 76.

2. Das Königreich Böhmen mit Mähren.[4])

Das Königreich Böhmen, bestehend aus Böhmen, Mähren, Schlesien und der Lausitz, war nach dem Tode des Königs Ladislaus 13 Jahre lang, von 1458—1471, von König Podiebrad, einem Utraquisten, regiert worden; diesem folgte der Pole Wladislaw, ein Katholik, der aber 1478 Mähren, Schlesien und die Lausitz an den König Matthias von Ungarn überlassen mußte und erst im Jahre 1490 wieder in den Besitz dieser Nebenländer gelangte. Wladislaw starb 1516 und es folgte ihm sein noch nicht ganz 10jähriger Sohn Ludwig, der im April 1519 von dem Böhmischen Landtag für volljährig erklärt wurde (vgl. oben S. 41) und die Regierung unter dem überwiegenden Einfluß seines Vetters, des Markgrafen Georg von Brandenburg (Ansbach-Bayreuth) und des Landesverwesers Herzog Karl von Münsterberg, Inhaber des 1462 zum Deutschen Reichsfürstentum erhobenen, in Schlesien gelegenen Landes.

Die Utraquisten oder Kalixtiner machten im Hauptland Böhmen $^2/_3$ der Bevölkerung aus und ihre Kirchen waren kenntlich an einem über dem Eingang angebrachten Kelch, zum Zeichen, daß darin das Abendmahl in beider Gestalt gereicht werde. Die Leitung ihres Kirchenwesens stand einem „Administrator" des Erzbistums Prag zu, welcher vom Landtag gewählt wurde, ohne hinzukommende päpstliche Bestätigung, und einem ihm beigegebenen, aus mehreren Mitgliedern bestehenden Konsistorium. Administratoren waren von 1435—1437 Johann von Rokycana, 1437—1441 Christian von Prachatic, 1441—1471 wieder

[1]) Weidensee, Ein Traktätlein von dem Glauben, Stand und Wesen der unmündigen und unverständigen Kindlein, und ob sie auch alle selig werden, die getauft vor ihren vernünftigen Jahren verscheiden. Magdeburg 1524 Hülße 69—70.

[2]) Hülße 42.

[3]) „Von dem allerhochwürdigsten Nachtmahl Jesu Christi, Eines durch Doktor Wolf Cyklop vorgenommenen Büchleins Vorrede, samt einer kleinen notdürftigen Errettung seiner unerschrockenen Unschuld, so ihm darüber Nikolaus Amsdorff durch ein Schand- und Läster-Büchlein nicht allein unchristlich, sondern auch wider Gott, Ehr und Recht hat angetastet. Gedruckt zu Magdeburg 1525." Hülße 44 Anm.

[4]) Gindely, Anton, Gesch. der Böhmischen Brüder. Bd. 1. 1857.



Rokycana, seit 1471 Wenzel Koranda, ein ehemaliger Taborit, 1518—1523 Matthias Korambus, seit 1523 Gallus Cahera.[1])

Anhänger der alten Kirche fanden sich im Herzen Böhmens nicht sehr viele; sie hatten sich hauptsächlich in den äußeren Kreisen, die an Oesterreich, Bayern und Sachsen grenzten, erhalten; auch über sie übte der utraquistische Administrator mit dem Konsistorium die geistliche Gerichtsbarkeit aus, bestätigte oder ernannte die katholischen Priester.

In Mähren lagen die Dinge anders; das Bistum Olmütz hatte immer einen katholischen Bischof behalten und unter dem katholischen Ungar-König Matthias Korvinus genoß der Bischof volle Unabhängigkeit.

Schlesien war dem Papst stets treu geblieben, hatte ganz wesentliche Hülfe geleistet im Kreuzzug gegen Podiebrad und einen vom Papst bestätigten Bischof in Breslau behalten. Das Land war so gut wie ganz katholisch.

Brüder, Waldenser, hier Pikarden genannt, fanden sich in Böhmen und Mähren schon im 13. und 14. Jahrhundert in bedeutender Anzahl vor, erlitten schwere Verfolgungen, schlossen sich im Jahre 1452 zu einer „Brüder-Unität“ zusammen, konnten sich unter dem Schutz verschiedener Edelherren allmählich zu 200 Gemeinden ausbreiten, namentlich auch in Mähren.[2]) Von ihren Schicksalen seit dem Jahre 1500 ist schon oben § 41 S. 205—211 gehandelt worden.

Nachdem Luther dem Papsttum den Krieg erklärt hatte, waren es zuerst die Brüder, welche sich auf seine Seite stellten; aber auch die Utraquisten richteten ihre Blicke auf ihn, seitdem er in seiner Schrift „An den Adel der Deutschen Nation“ im August 1520 es für geboten erklärte, daß die Lästerungen gegen die „Hussiten“ aufhörten und die Deutschen sich mit den Böhmen verständigten (oben S. 89), und seitdem er dann im Oktober 1520 in seiner Schrift „Wider die Eckischen Bullen und Lügen“ den Johann Huß als einen teueren hocherleuchteten Mann gepriesen hatte, dessen Lehrsätze echt christlich und vom Konstanzer Konzil mit Unrecht ohne vorgängige Widerlegung verdammt worden seien (S. 112).

Für Juni 1522 hatte der König einen Landtag nach Prag einberufen; unterm 15. Juli, also etwas verspätet, richtete Luther ein Schreiben an die zu Prag versammelten Edelherrn, Ritter und Städte,[3]) worin er denselben meldet: in Deutschland würden sie bei den vornehmsten Herrn nicht getadelt, bei dem gemeinen Mann stattlich gerühmt; er sei guter Hoffnung, es werde in Bälde dahin gedeihen, daß Deutsche und Böhmen durch das Evangelium zu einem Sinn und Namen kommen. Er habe

[1]) Thudichum, F., Papsttum u. Reform. 171, 174—175, 186, 249.

[2]) Der Name „Mährische Brüder“ statt „Böhmische Brüder“ ist erst späterhin, im 17. und 18. Jahrhundert, aufgekommen, weil die nun nach Deutschland flüchtenden Brüder aus Mähren kamen, wo sie länger geduldet blieben, als in Böhmen.

[3]) De Wette 2, 225—231, Deutsch und Lateinisch. Luthers W. Bd. 10, Abt. 2, S. 169—174. 1907. Deutsch (Erlangen) 53, 144—148.



aber gehört, daß etliche dahin streben, die Böhmen wieder zu dem schädlichen Stuhl der Römischen Tyrannei zurückzuführen, angeblich weil das das einzige Mittel sei, zu ewigem Frieden zu gelangen; vor einem solchen gefährlichen Irrtum möchte er sie wohlmeinend warnen. Dann schließt er: „Wenn das Volk nicht vom Rückfall zu Rom abzuhalten wäre, so wollet wenigstens nicht dulden, daß euch die beide Gestalt des Sakraments verdammt werde, sodann daß ihr nicht das unschuldige Blut eueres Johann Hus und Hieronymus mitsamt ihren Lehren verdammet. Denn diese zwei Dinge wird dieser gotteslästerliche Stuhl, die vom heiligen Blut trunkene Hure, nachdrücklich von euch fordern und wird euch nicht aufnehmen, kann euch auch unbeschadet ihrer Tyrannei nicht aufnehmen, wenn ihr diese beiden nicht abschwört. Die solches abschwören, sollen wissen durch mein Zeugnis vor Gott und den Menschen, daß sie den Herrn Christum abschwören und Kinder des Verderbens sind. Wahrlich ich und die Unseren werden den Johann Hus in Schutz nehmen, auch wenn ganz Böhmen, wo Gott vor sei, ihn verleugnen würde: er wird unser sein, die wir ihn getötet haben, mögt ihr, die ihr ihn verteidigt habt, ihn auch von euch stoßen."

In allen Teilen des Landes begannen sowohl utraquistische als auch katholische Priester evangelisch zu predigen, die Anbetung von Hostie und Kelch und andere Zeremonien einzustellen.[1]) In der Stadt Iglau in Mähren trat Paul Speratus, früher Domprediger zu Salzburg und zu Würzburg, 1522 als Prediger auf und fand unter den Bürgern großen Beifall; auch eine Anzahl von Edelherrn begünstigte diese Strömung und berief evangelisch gesinnte Prediger, allen voran der Graf Sebastian Schlick, Graf zu Bassaw, Herr zu Weißkirchen und Elbogen (an der Eger); derselbe hatte schon im Sommer 1522 verschiedene Römische Zeremonien in seinen Gebieten beseitigt und hat dann im Jahre 1523 zusammen mit dem Rat und der Gemeinde der Stadt Elbogen eine evangelische Kirchenordnung aufgerichtet. (Vgl. oben S. 236.)

Gegen Ende des Jahres 1522 begann Gallus Cahera, geboren in Saaz, auf der Universität Prag zum Magister befördert, eine Zeit lang Pfarrer in Leitmeritz, eine merkwürdige Rolle zu spielen; er begab sich nach Wittenberg und veranlaßte Luther, einen Brief an Bürgermeister und Rat, auch ganze Gemeinde der Stadt Prag zu richten, etwa im April 1523 (die Zeit steht nicht ganz fest), worin er den Bischof von Olmütz und den ganzen Priesterstand der katholischen und utraquistischen Kirche, die Priesterweihe, das Meßopfer heftig angreift und das Recht der auf dem Evangelium stehenden Christengemeinde, ihre Prediger zu wählen und abzusetzen, verteidigt. Die Schrift strotzt von groben Beleidigungen gegen den Klerus; heißt es doch sogar in § 5: „Es ist zu einem Sprichwort geworden: so einer bei den Deutschen schon den Galgen

[1]) Die folgende Darstellung ist vornehmlich aus Gindely, 1, 172—184 geschöpft.



oder Rad verdient hätte, so gäbe er noch einen guten Pfaffen im Böhmerland."

Nach Vorbesprechungen der Anführer der Parteien in Böhmen und Mähren, der Utraquisten und Katholiken, wurde die Erlaubnis des Königs zur Abhaltung einer allgemeinen weltlich-kirchlichen Versammlung eingeholt, um auf derselben zu beraten wegen der mancherlei Zwietracht und Irrung, welche sich nun lange Zeit her über den heiligen christlichen Glauben zugetragen hat, auch zwischen den Geistlichen und gemeinem Mann entstanden ist. Eingeladen wurden die ganze Priesterschaft der Utraquisten und Katholiken, 20 Magister der Universität, alle Herren und Ritter, auffallender Weise aber keine Städte.[1]) Auf Lichtmeß (2. Februar) 1524 trat die Versammlung zu Prag zusammen und es erschien im Auftrag des Königs Herzog Karl von Münsterberg, um von den Verhandlungen Kenntnis zu nehmen; wer alles von der Priesterschaft erschien, ist bis jetzt nicht klar gestellt; aus Mähren fanden sich unter anderen Paulus Speratus, evangelischer Prediger in Iglau, Benedikt Optat, Dr. Wenzel und Johann Charpa ein. Die Brüder waren nicht eingeladen, schickten aber eine christliche Darstellung ihrer Wünsche und Ratschläge ein. Die Versammlung einigte sich „gutwillig" zu folgenden Beschlüssen.[2])

1. Da die Christenheit zu Einigkeit des heiligen christlichen Glaubens nicht kommen kann ohne das lautere, klare und reine Wort Christi unseres Seligmachers, so soll dieses gelehrt werden, und zwar ohne unnötige Auslegungen. Lehren der heiligen Doktoren und anderer, die keinen Grund in der heiligen Schrift haben, soll man lassen; auch die Predigten der Meister Johann Hus und Rokycana sollen nur soweit angenommen sein, als sie sich mit der heiligen Schrift und dem Wort Gottes vergleichen. Von Bekenntnissen (Symbola) ist nicht die Rede.[3])

2. Zu Dienern Gottes sind solche zu machen und zu erwählen, welche das Wort Christi lehren und predigen, vor allen Dingen ein Administrator, der die göttliche Schrift und der heiligen Apostel öffentlich predigt und lehrt und diesem beigegebene der Schrift verständigen Räte. Diese sollen die Priesterschaft regieren, daß sie die Menschen dazu führen, die Lehre Christi und der Apostel anzunehmen und zu halten. Kapellane und junge Priester, die nicht gelehrt genug sind, die heilige göttliche

---

[1]) Gindely 1, 170—171. — Im Jahre 1502 betrug die Zahl der Geschlechter des Herrenstandes 47, wovon im Jahre 1896 nur noch 7 übrig waren. die Ronow, Sternberg, Waldstein, Kolowrat, Choltic, Kaunitz, Lobkowitz. Vortrag des Dr. Kékulé von Stradowitz im Verein „Herold" 7. April 1896.

[2]) Ein Abdruck bei Richter, L. Aem., Evangel. Kirchenordnungen 2, 485—487. 1846. Die Urkunde befindet sich jetzt im Staatsarchiv zu Marburg und kann durch Landgraf Philipp vom dritten Nürnberger Reichstag nach Kastel mitgebracht worden sein; der Abdruck bei Richter ist laut Mitteilung der Marburger Archivverwaltung mangelhaft, aber auch manches wahrscheinlich aus dem Czechischen Original ungenau übersetzt. Wenn Richter die Ordnung als eine „utraquistische" bezeichnet, so ist das irrig; sie ist auch von den Katholiken mitbeschlossen und will für Utraquisten und Katholiken eine neue einheitliche Ordnung schaffen.

[3]) Der Beschluss der utraquistischen Synode von 1434, dass auch die Bekenntnisse massgebend seien (Thudichum, F., Papsttum u. Ref. 146), wurde damit stillschweigend aufgehoben.

Schrift zu lehren, die sollen bei den gelehrten Priestern sein und bei ihnen lernen, und nicht predigen ohne Erlaubnis des Administrators und seiner Räte. Diejenigen, welche sich nicht auf den rechten Weg bringen lassen wollen, sollen ernstlich gestraft und des geistlichen Amts entsetzt werden, und ihre Leibsnahrung mit den Händen gewinnen.

Alle Geistlichen sollen sich eines ehrbaren Wesens und Wandels befleissigen.

Die Weihe darf sich nur derjenige erteilen lassen, der vorher durch Administrator und Räte geprüft und für gelehrt und geschickt genug erkannt worden ist; wer ohne solche Erlaubnis die Weihe erhalten hat, soll zu keinem Priester angenommen werden, weder von Priestern (nämlich dem katholischen Bischof von Olmütz oder einem katholischen Stift!) noch von jemand anderm.

Wo ungehorsame Priesterschaft wäre, welche dem Administrator und seinen Räten nicht gehorsam sein wollten und auf ihre Erforderung nicht erscheinen, und etwa einen Andern für einen Schutzherrn haben, (den Papst, den Bischof, einen weltlichen Herrn), darüber müssen alle Stände handeln, damit wir das wehren und zu Gehorsam bringen.

3. Dieweil der rechte christliche Glaube aus der heiligen göttlichen Schrift sich erfindet und gelernt wird, darum mag und soll ein jeder Christenmensch die Lehre Christi und der Apostel Schriften lesen und erkennen; hat er ein Weib und Kinder und anderes Gesinde, so soll er sie auch dazu weisen, daß sie das lesen und lernen.

4. Welche dem heiligen Evangelium ohne Menschen-Zusatz nachfolgen wollen, wer sie auch wären, sollen nicht für Ketzer gehalten werden. Die christlichen Herren und weltlichen Regenten sollen jeden, der das Wort Gottes treulich lehrt und predigt, wer er auch sei, treulich schützen.

5. Die Schwachen, die noch an Menschen-Gesetzen hängen und diese zu verlassen beschwerlich finden, sollen auch nicht verachtet, sondern in Frieden und Liebe durch das heilig Evangelium gelehrt werden und Einigkeit gehalten, bis der Schwächere zu gründlicher Erkenntnis kommen mag.

6. Kein Prediger soll wider den andern predigen und, wo sie widerwärtig wären, keiner den andern schänden (beschimpfen), sondern in Liebe einer mit dem andern sprechen; wenn sie sich nicht zu vergleichen vermöchten, sollen sie es an den Administrator und seine Räte bringen und sich da nach der heiligen Schrift entscheiden lassen.

7. Es folgen nun einige Vorschriften über Taufe, Messe und Feiertage. Einem getauften Kinde mag gleich nach der Taufe das hochwürdige Sakrament des Leibs und Bluts Christi gegeben werden, wenn eine große Notdurft dazu vorhanden ist und der Vater und Gevatter es begehren, und auch dann nur, wenn zuvor von dem Priester nach der heiligen göttlichen Schrift erkannt worden ist, daß das Kind würdig und dazu

geschickt sei. Hiermit wird es also in das Ermessen des Priesters gestellt, ob er in der heiligen Schrift die Kinder-Kommunion begründet finde oder nicht; vorgeschrieben sollte sie also nicht sein. Die Katholiken kannten sie nicht mehr, sondern nur die Kommunion 7jähriger Kinder bei der Firmung, und bei den Utraquisten war sie vielleicht auch nicht mehr allgemein.

Die Messe ist nichts anderes als die Empfahung des Leibs und Bluts Christi unseres Erlösers, zur Befestigung und Stärkung unseres heiligen Glaubens und zu einem Gedächtnis des heiligen Leidens und Sterbens unseres Seligmachers Christi, das um unsertwillen geschehen ist (also kein Opfer). Sie soll nach der Ordnung unseres Herrn Jesu Christi gehalten werden, also in beiderlei Gestalt, und die Teilnehmer darüber vorher gebührend unterrichtet sein. Was die Aufhebung (Elevatio) des Leibs und Bluts des Herrn betrifft, so sollen die Priester, wenn sie die Leute dazu bringen könnten, daß die Aufhebung unterbleibe, nicht gescholten und verachtet werden; wo es aber die Leute noch haben wollten, sollen sie nicht jählings davon gedrungen, sondern mit dem heiligen Evangelium in Liebe davon abgebracht werden. Die Gesänge bei der Messe, soweit sie überhaupt mit der Schrift stimmen, sind in einer dem Volk verständlichen Sprache zu singen. Meßgewänder mögen bleiben. Die bestellten Messen sollen alle aufgehoben und verboten sein, da sie wider Gottes Gesetz sind.

Am Schluß werden die Feiertage aufgezählt, welche künftig noch gefeiert werden sollen, darunter der Tag des Meisters Johann Hus und anderer Patrone des Landes Böhmen (des h. Wenzel); alle anderen Feiertage sind auf den Sonntag verlegt, damit die arbeitsamen Leute in ihrer Nahrung nicht verhindert werden und viele Sünden vermieden bleiben.

Der Ordnung entspricht in ihren meisten Teilen dem was Luther und Melanchthon in Wittenberg gelehrt hatten und ist wahrscheinlich von Cahera verfaßt; den Bestimmungen über das Recht jedes Christen, die heilige Schrift zu lesen und auszulegen, auch seinen Hausgenossen mitzuteilen, und daß Niemand, der dem heiligen Evangelium nachfolgen will, für einen Ketzer zu halten sei, dürften ihre Aufnahme dem schriftlich eingereichten Ansuchen der Brüder verdanken. Ein von Cahera noch vorgeschlagener Artikel für Aufhebung des Zölibats wurde verworfen.

Am Schluß der Versammlung schritt man zur Wahl eines neuen Administrators, die auf Cahera fiel.

Unerwartet schnell trat ein vollkommener Rückschlag ein, indem die strengen Utraquisten gemeinsame Sache mit den Katholiken machten, um dem Luthertum und den am meisten gehaßten Brüdern ein Ende zu bereiten. Das erste Zeichen dazu gab die Hauptstadt Prag; bei der Erneuerung des Rats am 14. März 1524 hatten Utraquisten und Katholiken

die Mehrheit erlangt und drohten sofort allen „Häretikern“ Verweisung aus der Stadt, worauf die evangelischen Prediger weggingen.

Aber auch der König, bestimmt von dem stets an seinem Hof zu Ofen weilenden päpstlichen Legaten, sicherlich auch von seinen Schwägern, dem Erzherzog Ferdinand und Kaiser Karl, glaubte der im Februar beschlossenen Ordnung entgegentreten zu müssen, und berief einen allgemeinen Landtag auf den 13. Juli 1524 nach Prag, zu welchem er als kirchlichen Kommissär auch den Bischof von Olmütz, Stanislaus Thurzo abordnete; allein es kam zu keinen Beschlüssen. Im August schritten die Altgläubigen in Prag zu weiteren Gewaltmaßregeln, nahmen die noch im Rat sitzenden Neuerer gefangen und vertrieben die noch in der Stadt befindlichen evangelischen Prediger, riefen die früher aus der Stadt verwiesenen katholischen Priester zurück und erließen eine Stadtordnung in 26 Artikeln, welche das Gegenteil der Lichtmeß-Ordnung bestimmte, und gegen die Lutheraner und Brüder, die ganz auf Einem Fuß behandelt wurden, die ausgelassenste Wut bekundete; alle geheimen Zusammenkünfte wurden verboten, jedem, der im Glauben Abweichungen sich erlaube, Verbannung, den Verbreitern häretischer Schriften Todesstrafe und Verlust des Vermögens gedroht; jeder, der sich wiedertaufen ließe, sollte im Gesicht gebrandmarkt und dann verjagt werden. Reuige mußten in der Teinkirche ihre Irrtümer öffentlich abschwören.

Cahera, um nicht seine Stelle als Administrator zu verlieren und selbst diesen Strafen zu verfallen, leistete alle Hülfe gegen seine früheren Glaubensgenossen. Auf Befehl des Königs mußten endlich die Gefangenen in Freiheit gesetzt werden, sollten aber die Stadt verlassen und ihre Güter verkaufen.

Es kann hier die Bemerkung nicht unterlassen werden, daß der mächtige Zorn der Altgläubigen auch durch die maßlosen Schimpfreden gesteigert worden ist, mit welchen Luther über sie hergefallen war.

Auf einem neuen Landtag, der zu Prag am 25. Januar 1525 zusammentrat, wurde beschlossen, daß im ganzen Land alle Versammlungshäuser der Brüder geschlossen und Niemandem geistliche Handlungen gestattet werden sollten, der nicht die ordentliche Priesterweihe erhalten habe, wie die Kompaktata mit dem Papst vom 30. November 1433 vorschrieben.[1]) Mit dem Papst Klemens VII. seien Unterhandlungen anzuknüpfen zu dem Zweck, die im Jahre 1462 von Pius II. außer Kraft gesetzten Kompaktata wieder herzustellen und dann die Unterwerfung Böhmens unter den päpstlichen Stuhl zu vollziehen. Eine allgemein gehaltene Gehorsams-Erklärung schickte Cahera bereits namens des ihm unterstellten Klerus an den Legaten nach Ofen ab, und eine Abordnung von Katholiken und Utraquisten machte sich dorthin auf den Weg, wo auch der Erzbischof von Gran erschien. Allein jetzt stellten sich ein

[1]) Thudichum, F., Papsttum u. Ref. 167, 247.

großer Teil der Edelherren und die meisten Ritter dem Plan entgegen. Eine von Herrn Spetle dem König überreichte Protesturkunde trug 300 Siegel, eine andere von dem Herrn von Rosenberg übergebene 250 Siegel, denn der Adel war doch großenteils keineswegs päpstlich gesinnt und fürchtete außerdem nach Herstellung der Papstmacht die von ihm besessenen Kirchengüter wieder herausgeben zu müssen. So zerschlug sich der Plan.

Markgraf Georg von Brandenburg (Ansbach-Bayreuth), Verwandter und früherer Erzieher des Königs Ludwig, der frühe der Reformation zugetan war und sie 1523 in seinem Schlesischen Herzogtum Jägerndorf einführte, nahm sich der Evangelischen, soviel er konnte, an, belehrte auch die Königin Maria, teilte ihr Luthers Schriften mit, sodaß sie bei ihrer Anwesenheit in Nürnberg während des dritten Reichstags an der Feier des Abendmahls in beider Gestalt teilnahm, und sich damit vom Papsttum entfernte, freilich nicht weiter als die Utraquisten in ihrem Böhmen. Der König war schwach und schwankend, und Markgraf Georg hielt sich in neuerer Zeit weniger am Hof, als in Schlesien und in Deutschland auf; sein Einfluß in Böhmen erlosch völlig mit dem unglücklichen Tode des Königs in der Schlacht bei Mohacz am 29. August 1526.

Die Lehre Karlstadts und Zwinglis über das Abendmahl wurde seit 1524 und 1525 auch in Böhmen bekannt, und von dem kleineren Teil der Brüder, die an den alten Bruder-Lehren festhielten, gebilligt und gelehrt; das zog ihnen sofort die schlimmsten Verfolgungen zu: Der Administrator Cahera erließ eine Verordnung, daß alle Einwohner sich jedes Jahr über die verrichtete Beichte und Kommunion auszuweisen hätten, und an verschiedenen Orten gingen die Priester in den Häusern herum, um die einzelnen hierüber zu fragen. Manche bekannten ihren häretischen Glauben, wurden lange im Gefängnis gehalten, etliche auch öffentlich lebendig verbrannt.[1])

§ 77.

3. Schlesien.[2])

Für die Ausbreitung und Sicherung der Reformation ist in den ersten entscheidenden Jahren das große und volkreiche Land Schlesien noch wichtiger geworden als Böhmen und Mähren, Dank vieler begünstigender Umstände, namentlich auch der politischen Verhältnisse.

Seit 1490 war es, wie oben schon bemerkt, der Krone Böhmen wieder unterworfen worden, die Könige Wladislaw, † 1516, und Ludwig, die sich mehr in Ungarn und Böhmen aufhielten, und von weicher Ge-

---

1) Gindely 1, 191—202.

2) Wuttke, H., Die Entwicklung der öffentl. Verhältnisse Schlesiens, vornämlich unter den Habsburgern. 1, 45—71 98. 1842. Weiß, F. G. Ad., Chronik der Stadt Breslau. 1888. Kolde, K. A. Jul. (Pfarrer!), Johann Heß, dessen Leben und Wirken als Schlesischer Reformator. 1846.



mütsart waren, übten ihre Regierungsgewalt nachsichtig und nachgiebig, sahen sich dazu auch durch das Vorhandensein vieler mächtiger, an Selbständigkeit gewöhnter Landesfürsten genötigt. Ganz Schlesien war bisher katholisch geblieben, stand unter dem Bischof von Breslau, den der König ernannte, und unter dem Domkapitel, dessen Stellen in den sechs päpstlichen Monaten ebenfalls der König besetzte. Der Bischof war Inhaber des Fürstentums Neisse mit Grottkau, welche von der Krone Böhmen zu Lehen gingen und nannte sich „Fürst zu Neisse und Herzog zu Grottkau“; neuerlich war auch das Schloß Johannesberg bei Troppau dazu gekommen.

Seit 1506 nahm den bischöflichen Stuhl Johann V., Graf von Thurzo oder Turzo ein, einem ungarischen Grafengeschlecht entstammend, das wohl, wie viele andere Ungarn, durch den Ungarkönig Matthias Korvinus nach Schlesien gebracht worden war. Derselbe gehörte zu den begeisterten Verehrern des Erasmus von Rotterdam, trat den Betrügereien der Augustiner und Dominikaner entgegen, und schickte 1520 einen seiner Domherren, Schleupner, nach Wittenberg, um Theologie zu studieren; den 24jährigen Ambrosius Moibanus aber, einen geborenen Breslauer, der in Krakau und Wien studiert hatte und ebenfalls für Erasmus schwärmte, ernannte er im Jahre 1520 zum Rektor der Domschule, um der mittelalterlichen Theologie in dieser die Wurzel abzugraben.

Als Thurzo am 2. August 1520 mit Tod abging, kam der bischöfliche Stuhl an Jakob von Salza.

Die beiden genannten Bischöfe nahmen nacheinander einen Mann in ihre Dienste, der die Reformation in Breslau und ganz Schlesien zu befördern bestimmt war, wie kein zweiter, den Johann Heß. Derselbe war 1490 zu Nürnberg geboren, Sohn eines reichen Kaufmanns, der zu den Geschlechtern zählte, kam mit 13 Jahren auf die sehr gute Gelehrtenschule zu Zwickau in Sachsen, bezog drei Jahre später, 1506, die Universität Leipzig, 1510—1513 Wittenberg, wo er am 7. Februar 1511 zum Magister Artium promoviert wurde. Im Frühjahr 1511 konnte er bei dem von Erfurt wieder nach Wittenberg zurückgekehrten Martin Luther Vorlesungen hören, trat auch in Verkehr mit Johann von Staupitz und mit Dr. Pollich. Im Jahre 1513 wurde er vom Bischof Thurzo als Sekretär angestellt, aber schon 1514 vom Herzog Karl I. von Münsterberg-Oels, einem Enkel Georg Podiebrads, zum Erzieher des Prinzen Joachim berufen und ging dann 1516 mit diesem auf 2 Jahre auf die Universität Prag, kam 1518 auf kurze Zeit nach Oels zurück und ging dann nach Italien, wo er am 18. Juni 1519 sich die Subdiakonatsweihe erteilen ließ, und zu Ferrara am 9. September 1519 den Doktorgrad erlangte. Bereits frühe trat er zu Melanchthon und Luther in freundschaftlichen Briefverkehr.

Während seiner Abwesenheit war ihm vom Bischof Thurzo das einträgliche Kanonikat zum heiligen Kreuz in Breslau verliehen worden, vom Herzog von Münsterberg auch die Propstei der Kirche St. Maria und Georg zu Oels, und an letzterem Ort lebte er etwas über ein Jahr, bis ihn der neue Bischof Jakob von Salza zum Domprediger an der Kirche St. Johann zu Breslau berief, wo er dann der Reformation bald zum Sieg verhelfen sollte.

In der Stadt Breslau bestanden außer dem Dom mehrere Pfarrkirchen und Stifts- und Klosterkirchen; man zählte an 400 Altäre, an welchen Messen gelesen wurden. Mönche und Nonnen standen wie allerwärts in Verachtung; im Jahre 1515 verübten die Franziskaner zu St. Jakob eine große Frechheit gegen das Frauenkloster zu St. Klara; sie drangen mit Gewalt dort ein; die Aebtissin suchte zu entfliehen, der Pater Guardian lief ihr auf der Straße nach, faßte sie, wurde aber von ihr in den Kot geworfen, unter allgemeinem Gelächter des Volks. Eine der vergewaltigten Nonnen gebar vorzeitig ein Kind.

Die Schriften Luthers wurden früh in Breslau, wie überhaupt in Schlesien, bekannt, Luthers Lehren auch durch junge Schlesier, die in Wittenberg studiert hatten, verbreitet. Druckereien gab es auch in Breslau seit 1519 zwei und die des Kaspar Lybisch hat seit 1523 viele Lutherische Schriften nachgedruckt.[1])

Der Stadtrat war in seiner Mehrheit sehr frühe der evangelischen Lehre zugeneigt und betätigte dies bald in entscheidender Weise. Er bestand aus 8 Ratmännern und 11 Schöffen; die Aemter waren lebenslänglich und wurden bei Abgang eines Mitglieds durch den Rat neu besetzt. Die zwei untersten Stellen auf der Ratsbank und auf der Schöffenbank mußten mit Handwerkern besetzt werden. Ende Mai 1522 forderte der Rat die Franziskaner zu St. Bernhard auf, in das Franziskaner-Kloster zu St. Jakob überzusiedeln und ihr Kloster der Stadt zu einem Hospital zu überlassen; da sie sich weigerten, ließ der Rat sie mit Gewalt entfernen, und sie zogen darauf fort aus der Stadt und erhoben bei König Ludwig Klage; derselbe drohte der Stadt Bestrafung an, ließ aber dann auf Fürsprache des Markgrafen Georg von Brandenburg die Sache ruhen.

Die Pfarrei St. Maria Magdalena, welche im Patronat des Königs stand, obwohl das Rechtsverhältnis nicht aufgeklärt ist, war seit 1517 nur von Vikaren versehen worden, die ihre Stelle gekauft hatten und daraus nun möglichst viel Geld zu ziehen suchten; im Jahre 1522 und nochmals im März 1523 richtete der Rat an den König in Ofen die Bitte, ihm das Patronat zu überlassen, ebenso an Papst Hadrian VI., dazu seine Zustimmung zu erteilen; der König versprach Erwägung des Gesuchs, der Papst schwieg. Darauf beschloß der Rat selbständig vorzugehen

[1]) Wuttke 1, 89—90. 106. 107.

und ernannte im Jahre 1523 den bischöflichen Domprediger Johann Heß zum Pfarrer;[1]) als Heß seinen Bischof Jakob von Salza um Rat fragte, wie er sich verhalten solle, antwortete dieser: er möge dies Amt nur annehmen und an Stelle von Irrtum, Lieblosigkeit, Zwietracht, das Evangelium des Friedens und der Liebe verkündigen; schrieb auch am 10. Oktober an das Domkapitel, daß es das empfehlenswerteste sei, den Johann Heß einzusetzen. Allein das Domkapitel wollte davon nichts wissen, und auf die am 19. Oktober an den Bischof gerichtete Präsentation schwieg der Bischof, um sich nicht mit dem Kapitel zu überwerfen. Darauf versammelte der Rat am 21. Oktober 1523 die ganze Gemeinde, setzte den Dr. Johann Heß in den Pfarrhof zu St. Maria Magdalena ein und gebot den Kapellanen, denselben als ihren Vorgesetzten aufzunehmen. Der Rat rechtfertigte dies damit, daß Rat und Gemeinde schuldig seien, so viel an ihnen liege, die heilige christliche Kirche wieder aufzurichten, berief sich aber zugleich auf das Vorwissen und den Beifall des Bischofs. Der Rat verteidigte die Maßregel noch in einer am 29. Oktober herausgegebenen Druckschrift.[2])

An einigen Orten Schlesiens war die evangelische Predigt noch früher als in Breslau begonnen worden; im Jahre 1518 ließ der Freiherr von Zedlitz auf seinem Schlosse Neukirch, Nova ecclesia, im Fürstentum Jauer, in Luthers Sinn predigen, erbat sich von Luther einen Seelsorger und erhielt den Augustiner-Mönch Melchior Hofmann aus Goldberg zugesendet;[3]) zu Wohlau, in der Nähe Breslaus, begann um 1519 der Pfarrer Ambrosius Kreusigk evangelisch zu predigen, wurde aber vom Bischof Thurzo nach Breslau vorgeladen, in einen Turm geworfen und bei Nachtzeit in das bischöfliche Schloß Otmachau abgeführt.[4])

Das Jahr 1523 bezeichnet eine gewaltige Ausbreitung der evangelischen Bewegung in Schlesien, ohne Zweifel im Zusammenhang mit der Tatsache, daß man den Papst Hadrian VI. für einen Reform-Papst hielt und mit der Entwickelung der Dinge in Deutschland, die in den Beschlüssen des zweiten Nürnberger Reichstags zur Erscheinung kam. Herzog Friedrich II. von Liegnitz, ein Enkel des Königs Podiebrad, erklärte sich öffentlich zur evangelischen Lehre und machte bekannt, daß er allen seinen Untertanen dasselbe zu tun erlaube.

Im nämlichen Jahr, 1523, gelangte Markgraf Georg von Brandenburg auf Grund einer ihm schon von König Wladislaw erteilten Bewilligung in den Besitz des Herzogtums Jägerndorf in Ober-Schlesien und sorgte sofort für evangelische Predigt. Die Stadt Hirschberg kaufte

---

[1]) Weiß, F. G. Ad., Chronik der Stadt Breslau 1888, S. 810.

[2]) Schutzred des ehrbaren Rats und ganzen Gemeinde(!) der königl. Stadt Breslau von wegen der neuen Wahl ihres neuen Hirten (des Dr. Heß). Breslau 1523.

[3]) Wuttke, 1, 106.

[4]) Schlesische Provinzialblätter 1811, Maiheft S. 389, Wuttke 1, 106. Bedarf wohl besserer Aufklärung.



Während seiner Abwesenheit war ihm vom Bischof Thurzo das einträgliche Kanonikat zum heiligen Kreuz in Breslau verliehen worden, vom Herzog von Münsterberg auch die Propstei der Kirche St. Maria und Georg zu Oels, und an letzterem Ort lebte er etwas über ein Jahr, bis ihn der neue Bischof Jakob von Salza zum Domprediger an der Kirche St. Johann zu Breslau berief, wo er dann der Reformation bald zum Sieg verhelfen sollte.

In der Stadt Breslau bestanden außer dem Dom mehrere Pfarrkirchen und Stifts- und Klosterkirchen; man zählte an 400 Altäre, an welchen Messen gelesen wurden. Mönche und Nonnen standen wie allerwärts in Verachtung; im Jahre 1515 verübten die Franziskaner zu St. Jakob eine große Frechheit gegen das Frauenkloster zu St. Klara; sie drangen mit Gewalt dort ein; die Aebtissin suchte zu entfliehen, der Pater Guardian lief ihr auf der Straße nach, faßte sie, wurde aber von ihr in den Kot geworfen, unter allgemeinem Gelächter des Volks. Eine der vergewaltigten Nonnen gebar vorzeitig ein Kind.

Die Schriften Luthers wurden früh in Breslau, wie überhaupt in Schlesien, bekannt, Luthers Lehren auch durch junge Schlesier, die in Wittenberg studiert hatten, verbreitet. Druckereien gab es auch in Breslau seit 1519 zwei und die des Kaspar Lybisch hat seit 1523 viele Lutherische Schriften nachgedruckt.[1])

Der Stadtrat war in seiner Mehrheit sehr frühe der evangelischen Lehre zugeneigt und betätigte dies bald in entscheidender Weise. Er bestand aus 8 Ratmännern und 11 Schöffen; die Aemter waren lebenslänglich und wurden bei Abgang eines Mitglieds durch den Rat neu besetzt. Die zwei untersten Stellen auf der Ratsbank und auf der Schöffenbank mußten mit Handwerkern besetzt werden. Ende Mai 1522 forderte der Rat die Franziskaner zu St. Bernhard auf, in das Franziskaner-Kloster zu St. Jakob überzusiedeln und ihr Kloster der Stadt zu einem Hospital zu überlassen; da sie sich weigerten, ließ der Rat sie mit Gewalt entfernen, und sie zogen darauf fort aus der Stadt und erhoben bei König Ludwig Klage; derselbe drohte der Stadt Bestrafung an, ließ aber dann auf Fürsprache des Markgrafen Georg von Brandenburg die Sache ruhen.

Die Pfarrei St. Maria Magdalena, welche im Patronat des Königs stand, obwohl das Rechtsverhältnis nicht aufgeklärt ist, war seit 1517 nur von Vikaren versehen worden, die ihre Stelle gekauft hatten und daraus nun möglichst viel Geld zu ziehen suchten; im Jahre 1522 und nochmals im März 1523 richtete der Rat an den König in Ofen die Bitte, ihm das Patronat zu überlassen, ebenso an Papst Hadrian VI., dazu seine Zustimmung zu erteilen; der König versprach Erwägung des Gesuchs, der Papst schwieg. Darauf beschloß der Rat selbständig vorzugehen

[1]) Wuttke 1, 89—90. 106. 107.

und ernannte im Jahre 1523 den bischöflichen Domprediger Johann Heß zum Pfarrer;[1]) als Heß seinen Bischof Jakob von Salza um Rat fragte, wie er sich verhalten solle, antwortete dieser: er möge dies Amt nur annehmen und an Stelle von Irrtum, Lieblosigkeit, Zwietracht, das Evangelium des Friedens und der Liebe verkündigen; schrieb auch am 10. Oktober an das Domkapitel, daß es das empfehlenswerteste sei, den Johann Heß einzusetzen. Allein das Domkapitel wollte davon nichts wissen, und auf die am 19. Oktober an den Bischof gerichtete Präsentation schwieg der Bischof, um sich nicht mit dem Kapitel zu überwerfen. Darauf versammelte der Rat am 21. Oktober 1523 die ganze Gemeinde, setzte den Dr. Johann Heß in den Pfarrhof zu St. Maria Magdalena ein und gebot den Kapellanen, denselben als ihren Vorgesetzten aufzunehmen. Der Rat rechtfertigte dies damit, daß Rat und Gemeinde schuldig seien, so viel an ihnen liege, die heilige christliche Kirche wieder aufzurichten, berief sich aber zugleich auf das Vorwissen und den Beifall des Bischofs. Der Rat verteidigte die Maßregel noch in einer am 29. Oktober herausgegebenen Druckschrift.[2])

An einigen Orten Schlesiens war die evangelische Predigt noch früher als in Breslau begonnen worden; im Jahre 1518 ließ der Freiherr von Zedlitz auf seinem Schlosse Neukirch, Nova ecclesia, im Fürstentum Jauer, in Luthers Sinn predigen, erbat sich von Luther einen Seelsorger und erhielt den Augustiner-Mönch Melchior Hofmann aus Goldberg zugesendet;[3]) zu Wohlau, in der Nähe Breslaus, begann um 1519 der Pfarrer Ambrosius Kreusigk evangelisch zu predigen, wurde aber vom Bischof Thurzo nach Breslau vorgeladen, in einen Turm geworfen und bei Nachtzeit in das bischöfliche Schloß Otmachau abgeführt.[4])

Das Jahr 1523 bezeichnet eine gewaltige Ausbreitung der evangelischen Bewegung in Schlesien, ohne Zweifel im Zusammenhang mit der Tatsache, daß man den Papst Hadrian VI. für einen Reform-Papst hielt und mit der Entwickelung der Dinge in Deutschland, die in den Beschlüssen des zweiten Nürnberger Reichstags zur Erscheinung kam. Herzog Friedrich II. von Liegnitz, ein Enkel des Königs Podiebrad, erklärte sich öffentlich zur evangelischen Lehre und machte bekannt, daß er allen seinen Untertanen dasselbe zu tun erlaube.

Im nämlichen Jahr, 1523, gelangte Markgraf Georg von Brandenburg auf Grund einer ihm schon von König Wladislaw erteilten Bewilligung in den Besitz des Herzogtums Jägerndorf in Ober-Schlesien und sorgte sofort für evangelische Predigt. Die Stadt Hirschberg kaufte

---

[1]) Weiß, F. G. Ad., Chronik der Stadt Breslau 1888, S. 810.

[2]) Schutzred des ehrbaren Rats und ganzen Gemeinde(!) der königl. Stadt Breslau von wegen der neuen Wahl ihres neuen Hirten (des Dr. Heß). Breslau 1523.

[3]) Wuttke, 1, 106.

[4]) Schlesische Provinzialblätter 1811, Maiheft S. 389, Wuttke 1, 106. Bedarf wohl besserer Aufklärung.



von König Ludwig das Patronatrecht über die städtische Pfarrkirche um die große Summe von 3000 Dukaten und wählte sich 1524 einen evangelischen Pfarrer.

Nachdem in Böhmen im Februar 1524 die große Versammlung von Geistlichen und von weltlichen Herren ihre merkwürdige Kirchenordnung beschlossen hatte, sah sich Bischof von Salza bewogen, eine ähnliche Versammlung von Geistlichen und weltlichen Herren auf den 4. April 1524 einzuberufen; er erklärte dort: Es sei ihm niemals eingefallen, zu hindern, daß man das heilige wahre Evangelium nach seinem rechten Verstande und der Väter Auslegung frei predige, aber daß sich jeder zum Prediger aufwerfe und das Evangelium nach seiner Meinung auslege, könne man mit gutem Gewissen nicht zugeben. Da rief ihm Johannes Rechenberg zu: Wenn nicht nach dem Evangelium gepredigt und das heilige Abendmahl in beiderlei Gestalt gereicht werde, wolle er nimmermehr Zehnten und Renten an die Geistlichkeit entrichten. Die Stände riefen Beifall und erklärten einmütig: Es solle hinfort im Lande Schlesien nicht anders denn nach Deutung der heiligen Schrift lauter und klar gepredigt und ihr frei christlich und tugendlich nachgelebt werden.[1])

Johann Heß griff nun zu dem zuerst in Wittenberg gehandhabten, dann auch anderwärts nachgeahmten Mittel, die evangelische Lehre zu fördern, zur Veranstaltung einer öffentlichen Disputation, und lud dazu auf den 20. April 1524 in die Kirche der Augustiner ein, und machte dafür Streitsätze, Thesen in Lateinischer Sprache bekannt. Es erschienen dazu der Breslauer Rat und zahlreiche Zuhörer aus allen Ständen, auch Abgeordnete anderer Städte;[2]) die Gegner vermochten gegen Heß nicht aufzukommen, erkannten aber wenigstens den Satz an, daß das Wort Gottes oberste Richtschnur sein müsse.

Im September 1524 beschied der Stadtrat sämtliche Prediger der Stadt auf das Rathaus und eröffnete ihnen die Weisung, fortan das reine Evangelium zu predigen, Menschen-Satzungen und Erklärungen der Kirchenväter wegzulassen und sich nach dem Beispiel des Dr. Heß zu richten. Der Prior des Klosters St. Albrecht, Dr. Martin Sporn, weigerte sich dessen beharrlich und wurde am 15. Februar 1525 auf Anordnung des Rats auf einen Wagen gesetzt und vor die Stadt gefahren. Hinsichtlich der kirchlichen Gebräuche rieten Luther und Melanchthon mit Schonung vorzugehen, und ermahnte auch der Bischof in gleicher Weise; ein halbes Jahr lang geschahen auch keine Aenderungen, bis man Ende April 1525 allerlei beseitigte; es blieben aber die Meßgewänder, das Klingeln bei der Konsekration von Brot und Wein, die brennenden

---

1) Wuttke 1, 113—114.

2) Abdruck der Lateinischen Thesen bei Kolde, K. A. Jul., Joh. Heß 106—109 mit der falschen Jahreszahl 1525; eine Deutsche Uebersetzung S. 54—56. Abdruck auch bei Kapp, Jo. Erh., Kleine Nachlese 2, 604—610.



Kerzen, das weiße Häubchen bei der Taufe.[1]) Im April 1525 erwarb der Rat das Patronatrecht zur Hauptpfarrkirche St. Elisabeth durch Vertrag mit dem Kollegiatstift Matthias, und ernannte, im Einverständnis mit den Zünften, den Ambrosius Moibanus zum Pfarrer. Moibanus, der im Jahr 1520—1521, wie oben angegeben, Rektor der Domschule zu Breslau gewesen war, hatte 1522—1525 in Wittenberg Theologie studiert, den Grad eines Doktors der Theologie erhalten und sich den Ansichten Luthers anbequemt. Luther schreibt über ihn an Heß: „Es kommt Moiban, unter Heiden ein Heide (Anhänger des Erasmus!), von uns zum Gehorsam gegen die Brüder und das Evangelium gezeugt.“ Der Bischof schwieg zu seiner Ernennung, ermahnte ihn aber, das Evangelium Jesu Christi zu predigen. Im nämlichen Jahr brachte der Rat auch das Patronatrecht von zwei anderen Kirchen, St. Ursula und St. Bernhardin, an sich und setzte evangelische Prediger ein.

Das Domkapitel verhielt sich fortwährend feindlich gegen die Reform und sperrte dem Domprediger Heß, als er sich am 8. September 1525 verheiratet hatte, die Einkünfte seines Kanonikats am Dom.

Die Reform kam zu einem gewissen Abschluß durch eine Kirchen- und Schul-Ordnung, welche im Jahre 1528 von Heß und Moiban entworfen, von Luther durchgesehen und vom Rat bestätigt und verkündigt wurde.

§ 78.

4. Straßburg im Elsaß.[2])

Straßburg im Elsaß, schon zur Römerzeit eine der bedeutendsten Festungen und Handelsplätze, wurde im 7. Jahrhundert Sitz eines Bischofs, der durch kaiserliche Verleihung die obrigkeitliche Gewalt über die Stadt erlangte, dieselbe aber im 13. und 14. Jahrhundert so gut wie ganz verlor, von der Bürgerschaft zwar noch einen Treueid erhielt, aber erst nachdem er seinerseits die Beobachtung der Privilegien der Stadt gelobt hatte. Die Stadt war keine kaiserliche Reichsstadt, sondern eine freie Reichsstadt; sie gestand dem Kaiser keine Verfügung in ihren inneren Angelegenheiten zu, leistete ihm auch keinen Huldigungseid, war aber den Reichsgesetzen unterworfen, mußte seit 1521 zum Reichsheer 40 Reiter und 225 Fußgänger stellen, Beiträge zur Reichskasse zahlen, insbesondere 550 Gulden jährlich zur Unterhaltung des Kammergerichts. Ihre Abgeordneten erschienen auf den Reichstagen.

Mittelst der Schifffahrt auf der Ill, die sich gleich in der Nähe in den Rhein ergießt, und auf dem Rhein selbst trieb sie gewinnreichen Handel, die Handwerke blühten, die seit 1336 eingeführte Johanni-Messe

[1]) Wuttke 1. 115—116.

[2]) Röhrig, T. W., Gesch. d. Reformation im Elsaß. 1.—3. 1830—32. Winckelmann, O. Straßburgs Verfassung und Verwaltung im 16. Jahrhundert (in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 18, 493—537 und 600—642. 1903).



wurde von Kaufleuten aus ganz Deutschland, der Schweiz und Frankreich besucht.

Ihre Bevölkerungszahl wuchs in jedem Jahrhundert besonders infolge des von ihr befolgten Grundsatzes, jedem Biedermann, der von auswärts kam, die Niederlassung zu gestatten, was fünfmal zur Erweiterung der Festungswerke führte. Im Anfang des 16. Jahrhunderts zählte man etwa 20000 Einwohner und wohl 4000 Bürger, die Waffen besaßen und in ihrem Gebrauch geübt waren; längst hatten die Häupter der Stadt die Wichtigkeit des groben Geschützes erkannt und einen reichen Vorrat von solchem nebst dem nötigen Pulver in Bereitschaft, auch die Festungswerke durch einen Festungs-Baumeister zur Verteidigung gegen jede Belagerung mit Geschützen einrichten lassen. Die große Ausdehnung der Festungswerke, die Lage an Ill und Rhein, die feste Rheinbrücke bei Kehl mit festen Brückenköpfen machte eine Einschließung der Stadt fast zur Unmöglichkeit.

Im Pfennigturm bewahrte sie einen Kriegsschatz, dessen Höhe man, wohl mit etwas Uebertreibung, auf 1 Million Gulden angab.[1])

Die Stadt besaß ferner im Unter-Elsaß die Herrschaften Illkirch, Wasselnheim, Marlenheim und Herrenstein, mit zusammen etwa 19 Dörfern, sodann pfandsweise seit 1448 die Grafschaft Kochersberg mit etwa 35 Dörfern (seit 1538 vom Bischof wieder eingelöst).[2]) Auf dem rechten Rheinufer gehörte ihr in Gemeinschaft mit dem Markgrafen von Baden und dem Grafen von Nassau das Amt Kehl.

Die Verfassung der Stadt beruhte auf dem Schwörbrief von 1482.[3]) Die Behörden der Stadt waren der Ammeister, die 4 Städtmeister, der Rat, die Dreizehner, die Fünfzehner, die Einundzwanziger und die 300 Schöffen.

Die Grundlage der Verfassung bildeten die 20 Zünfte, in welche alle Bürger, mit Ausnahme der Konstofeler, eingereiht waren und die zwei Konstofeln (Konstaveln, constabula), „zum Mühlstein“ und „zum Hohensteg“, Gesellschaften des Stadtadels, die sich nach ihren Trinkstuben nannten.

1. In jeder Zunft bestand ein Ausschuß von 15 Schöffeln (Schöffen), welche lebenslänglich im Amt blieben, nicht von der Zunft gewählt wurden, sondern sich selbst ergänzten. Nur ihre Zunftmeister wählten die Zünfte jährlich. Den Vorsitz in dem Schöffel-Ausschuß führte ein hierzu vom Rat auf Lebenszeit bestimmtes Mitglied des Rats, „Oberherr“ genannt.

---

[1]) Macchiavelli, Nic., Ritratti delle cose dell Allemagna.

[2]) [Du Prel, Freiherr, kais Ministerialrat], Die alten Territorien des Elsass, nach dem Stand vom 1. Januar 1648 (in „Statist. Mitteilungen über Elsaß-Lothringen. Heft 27. 1896).

[3]) Ein Abdruck des Schwörbriefs vom 24. Dezember 1482 in: Chroniken der Deutschen Städte. Oberrheinische Städte. Straßburg. Bd. 2. 1871, hrsgeg. v. K. Hegel. S. 946—950. Dort sind auch weitere ältere Drucke genannt.



2. Die Zahl der Konstofeler (constabularii, Stallgenossen) war seit dem Dachsteiner Krieg, 1419—1422, sehr zusammengeschmolzen, da damals viele derselben die Stadt für immer verließen. Sie besaßen das Vorrecht, daß immer $^1/_3$ der Ehrenstellen der Stadt aus ihrer Mitte besetzt werden mußten. Bürger, welche kein Gewerbe trieben, sondern von ihren Einkünften lebten, konnten in eine der Konstofeln aufgenommen werden, durch Beschluß der Gesellschaft und mit Zustimmung des Rats.

3. Der Rat bestand aus 30 Mitgliedern, 20 aus den Zünften, eins aus jeder Zunft, und 10 aus den Konstofelern; die Amtsdauer betrug 2 Jahre, mit jährlichem Austritt der Hälfte und Ersetzung derselben durch Neuwahl. Die Neuwahl kam den Schöffeln jeder Zunft zu und erfolgte auf ihrer Zunftstube; in einem Jahre wählten 10 Zünfte ihre Ratsglieder, im nächsten Jahr die andern 10 Zünfte die ihrigen; der volle Rat kürte nach Mitteilung der Wahlergebnisse jährlich 5 neue Konstofeler hinzu. Die adeligen Gesellschaften übten hierbei durch ihre 10 Stimmen im Rat immerhin eine nicht unerhebliche Mitwirkung aus.

4. Der Ammeister wurde jährlich von den 20 zünftigen Ratsherrn gewählt auf 1 Jahr, mit Verbot der Wiederwahl vor Ablauf von 5 Jahren; er mußte ein Zunftgenosse sein, berief den Rat, führte darin den Vorsitz und gab zuerst seine Stimme ab, ebenso im weiteren Rat und in den Dreizehn.

5. Die 4 Städtmeister wurden vom Rat aus den Konstofelern auf 2 Jahre gewählt und zwar in der Weise, daß bei der jährlichen Wahl von 5 Räten aus den Konstofelern immer 2 als Städtmeister bestimmt wurden; sie waren also stets Mitglieder des Rats und hatten als solche Stimmrecht. Ihre sonstigen Amtsbefugnisse übten sie in vierteljährlichem Wechsel aus, indem jedes Vierteljahr ein anderer „regierender" Städtmeister war; demselben kamen gewisse Ehrenrechte zu und er konnte auch den Sitzungen der Dreizehn beiwohnen.

6. Neben dem auf 2 Jahre gewählten Rat gab es seit Anfang des 15. Jahrhunderts drei Behörden, „geheime Stuben", deren Mitglieder vom Rat auf Lebenszeit gewählt wurden; nämlich:

a) Die Kammer der Dreizehn. Sie bestand aus 4 Konstofelern, 4 aus den Zünften und 4 alten Ammeistern (ebenfalls bürgerlich), ferner dem jedesmaligen regierenden Ammeister, der also ein jährlich wechselndes Mitglied war. Er führte den Vorsitz. Ihr lag die Leitung des Auswärtigen und aller geheimen Staatsangelegenheiten und des Kriegswesens ob.

b) Die Kammer der Fünfzehn, aus 5 Adligen und 10 Bürgerlichen bestehend, unter denen kein ehemaliger Ammeister sein durfte. Sie leitete das Finanzwesen, und überwachte die Amtsführung aller städtischen Beamten.

c) Die beiden Kammern hielten jeden Montag und Samstag vereinigte Sitzungen, unter Zuziehung von 3 oder 4 weiteren auf Lebenszeit gewählten bürgerlichen Beisitzern, um über die wichtigeren inneren und äußeren Angelegenheiten zu beraten. Diese Vereinigung hieß gewöhnlich: „Räte und Einundzwanzig"; die Benennung 21 war aber nur uneigentlich, daher genommen, daß neben den 9 Adligen 21 Bürgerliche darin Sitz hatten.

Die Räte und 21 traten in wichtigen Sachen auch mit dem vollen Rat zur Beratung zusammen.

7. Die Schöffel von je 10 Zünften hatten in jährlichem Wechsel die Hälfte des Rats zu wählen; sodann konnte der Rat, wenn er Bedenken trug, in einer besonders wichtigen Angelegenheit für sich allein zu entscheiden und es für wünschenswert hielt, sich der Zustimmung weiterer Kreise der Bürger zu versichern, die 300 Schöffel zusammenberufen, oder auch die Schöffel jeder Zunft auf der Zunftstube versammeln, sie abstimmen lassen und die Stimmen dann zusammenzählen. Im Jahre 1525, als die Bauern von der Stadt Herausgabe der Pfaffengüter forderten, befragte man auch einmal die ganze Gemeinde.

Jedes Jahr, nachdem alle Wahlen vollzogen waren, versammelten sich am Dienstag, dem sogenannten Schwörtag, die Mitglieder des neuen Rats auf einer Bühne vor dem Münster, und alle Bürger, nach Zünften geordnet, auf dem Münsterplatz und schwuren mit aufgehobener Hand der neuen Obrigkeit Treue und Gehorsam, worauf auch die Räte einen Eid leisteten, die Gesetze beobachten zu wollen.

Diese Verfassung hat man von jeher als eine Schöpfung hoher Staatskunst bewundert, indem den alten Geschlechtern des Stadtadels, die sich durch Besitz und Bildung auszeichneten, eine geeignete Mitwirkung bei der Regierung der Stadt gewährt, die Wahl des wechselnden Rats in die Hände der zwar lebenslänglichen, aber doch zahlreichen Schöffel gelegt war, die Ständigkeit der wichtigen Gemeinde-Ausschüsse sodann die Ausbildung erfahrener Staatsmänner und Leiter des Kriegswesens ermöglichte. Erasmus von Rotterdam schrieb im Jahre 1514 an Wimpheling: „In Straßburg habe ich eine Monarchie ohne Mißbrauch der Gewalt, eine Aristokratie ohne Parteiungen, eine Demokratie ohne Unruhen, Vermögen ohne Luxus, Glückseligkeit ohne Begehrlichkeit gesehen. Was läßt sich Glücklicheres denken als diese Eintracht.[1]) Auch Sebastian Frank, dem doch später die Stadt den Aufenthalt gekündigt hatte, rühmt in seiner Chronik das gute Einvernehmen zwischen Adel und Bürgerschaft, die gute Polizei bei großer Freiheit, den Sinn für Ordnung, und die menschlische Lindigkeit der Straßburger Strafrechtspflege, sodaß es ein Sprichwort sei: „Was man anderswo henkt, das streicht man zu Straßburg mit Ruthen aus."

[1]) Abgedr. in Moscherosch, Imago reipubl. Argentinensis. 1618.



Wir gehen nunmehr zu den kirchlichen Verhältnissen über.[1]) Die Stadt zählte 9 Pfarrkirchen, 7 Mannsklöster der Franziskaner, Dominikaner, Karmeliter und Augustiner, 7 Frauenklöster, 3 Kollegiatstifte St. Thomas, Alt St. Peter und Jung St. Peter, von welchen St. Thomas das reichste war und 34 Kanonikate und 14 Vikariate zählte.[2])

Der Bischof von Straßburg hatte im Laufe der Jahrhunderte ein Fürstentum zusammengebracht, zu welchem auf dem linken Rheinufer etwa 60 Dörfer oder Dorfs-Anteile, auf dem rechten Rheinufer die Städte Oberkirch, Oppenau, Ettenheim und verschiedene Dörfer gehörten. Seine Residenz befand sich in der Stadt Zabern mit ihrer uneinnehmbaren Burg Hoh-Barr und hier war auch der Sitz der geistlichen und weltlichen Beamten. Laut Vertrag mußte der Bischof im Fall eines Krieges alle seine Burgen der Stadt öffnen; das Stadtgericht zu Straßburg bildete für die Städte und Dörfer des Bischofs den Oberhof, wo sie sich in schwierigen Rechtsfällen Rats erholten. Das Domkapitel war dagegen in Straßburg geblieben, und unterhielt ein gutes Einvernehmen mit der Stadt; es besaß ebenfalls eine kleine Herrschaft, Frankenburg im südlichen Weilertal, Börsch und Erstein. Dem Kollegiatstift St. Thomas gehörte das Dorf Eckbolsheim.

Das Domkapitel bestand aus 12 Kapitularen oder Domherrn und 12 Domizellaren, bloßen Anwärtern auf Domherrn-Stellen, die alle von 32 Ahnen her aus reichsfürstlichen oder reichsgräflichen hochadligen Häusern herstammen mußten. Viele von ihnen standen noch im Genuß von Domherrn-Stellen in anderen Bistümern, sowie von einträglichen auswärtigen Pfarreien; nur ein Teil erfüllte seine Pflicht der persönlichen Anwesenheit in der Stadt. Es gab auch einige nichtadelige Domherrn, sogenannte Deputate des Hohen Chors, die im Auftrag des Kapitels kirchliche Geschäfte besorgten, aber keinen Sitz im Kapitel hatten.[3])

Die Stifter und Klöster der Stadt zahlten an die Stadt ein Schirmgeld für ihre Beschützung, ebenso eine Reihe auswärtiger Prälaten.[4])

Die Bürgerschaft zu Straßburg, welche sich ihre Unabhängigkeit vom Bischof mit den Waffen erkämpft, zur Zeit Ludwigs des Bayern den Klerus zum Gehorsam gegen den Kaiser genötigt hatte, behauptete stets eine gewisse Selbständigkeit gegenüber Papst und Bischof; zu allen Zeiten gab es in der Stadt zahlreiche Brüder (Begharden) und Beguinen und es traten immer von Neuem bedeutende Männer auf, die mutige

[1]) Röhrich, T. W., Gesch. d. Ref. i. Elsaß. Jung, A., Gesch. d. Reformation der Kirche in Straßburg 1830. Baum, Adolf, Magistrat u. Reformation in Straßburg bis 1529. 1887.

[2]) Alt St. Peter war ursprünglich in Rheinau erbaut, im J. 1398 aber vom Rheinstrom weggerissen und nun nach Straßburg verlegt worden. Ein Verzeichnis der Klöster bei Dacheux, Jean Geiler, S. 167.

[3]) Jung 31 Anm.

[4]) So z. B. die Aebte von Altorff, Ettenheimmünster, Schuttern, Neuweiler, die Aebtissinnen zu Hohenburg, Andlau, Escha; das Johanniter-Kommenthur zu Dorlisheim; die Pröpste zu Allerheiligen im Schwarzwald, zu Haslach, Truttenhausen, Lutenbach. (Röhrich 1, 109.)

Reden führten; Meister Eckhart 1312—1317, Ruleman Merswin, Johann Tauler 1329—1334 und 1347—1361, Geiler von Kaisersberg 1478 bis 1510, Sebastian Brant 1501—1521.[1])

Trotz aller dieser Vorgänge war der größere Teil des Volks in der Stadt dem alten Glauben anhängig und dem Klerus untertänig. Den ersten Riß in dieses Verhältnis brachte, wie überall, der Ablaßhandel des Papstes Leo X. zuwege. Im Februar 1518 erschien ein Römischer Kardinal mit 20 Reitern, 4 vierspännigen Wagen und 8 Maultieren, bot päpstliche Ablaßbriefe für Geld aus und brachte für das Blattern- und Waisenhaus eine besondere päpstliche Bulle mit, welches diese Anstalt ermächtigte, einen besonders reichen Ablaß zu verkaufen, wofür sie aber erst die Summe von 100 Goldgulden erlegen und sich verpflichten mußte, $^1/_3$ der Einnahmen an den Papst abzuliefern. Jetzt hörte man aus dem Volk verächtliche Aeußerungen über den Ablaß und wurden des Nachts Luthers Thesen wider denselben am Dom und anderen Kirchen angeschlagen. Durch die Buchhändler kamen bald die sonstigen Schriften Luthers nach Straßburg und mehrere wurden hier auch nachgedruckt, insbesondere 1519 die von ihm zuerst herausgegebene „Teutsche Theologie“, dieses aus älterer Zeit aus den Kreisen der Brüder hervorgegangene, auch für die Entwickelung der Ansichten Luthers, Karlstadts und zahlloser anderer Zeitgenossen höchst wichtig gewordene Büchlein.[2]) Auch Nachdrucke der Schriften Karlstadts: „Vom Vermögen des Ablasses“ und „Vom geweihten Wasser und Salz“ erschienen 1520 zu Straßburg.

Neben dem Ablaßhandel war es die grobe Sittenlosigkeit eines großen Teils des Klerus, welche den Unwillen der Gebildeten und des gemeinen Volks erregte; der Stadtrat zog in mehreren Fällen Domherren, Priester, Mönche deshalb zur Rechenschaft und ließ sie einsperren, ungeachtet der Privilegien des Klerus; unterm 8. März 1519 erließ er ein allgemeines Verbot gegen das Singen „schandbarer, üppiger Lieder“, am 11. März 1521 gegen das Wahrsagen. Auch sonst sah er sich zur Ueberwachung des Tuns der Geistlichen veranlaßt und stellte auf Grund einer Untersuchung fest, daß im Münster 160 gestiftete Messen bisher gar nicht gelesen worden waren.[3])

Den bischöflichen Stuhl nahm seit 1506 Wilhelm von Hohenstein ein, einem Thüringischen Herrengeschlecht entstammend, auf den Universitäten Freiburg im Breisgau und Pavia gebildet, und durch die Verwaltung des Amts eines Generalvikars seines Oheims, des Erzbischofs Berthold von Mainz, in den Geschäften geübt. Im Jahre 1520 hatte er einige Reformen in seinem Bistum angeordnet, deren Durchführung aber Papst Leo X. sofort verbot; aber dem von Karl V. gegen Luther er-

---

1) Näheres bei Thudichum, F., Papsttum u. Reformation i. M. S. 75—78. 325. 343 475—476

2) Jung 56—59, 61—62, 66.

3) Jung 63—65.



lassenen Wormser Edikt hatte er dann beigestimmt, ja an seiner Abfassung mitgewirkt, wie er selbst sagt,[1]) und befahl dann 1521 und 1522 die Ausführung desselben in seinem Bistum.

Der Straßburger Stadtrat machte das Edikt im Oktober bekannt, aber mit bedeutenden Einschränkungen; im wesentlichen wurden nur ältere Vorschriften, über Bücher-Zensur eingeschärft, diese aber durch den zum Zensor bestellten Sebastian Brant sehr milde gehandhabt; schon 1522 setzten die Buchdrucker Flach und Knobloch bereits wieder keck ihre Namen auf die bei ihnen gedruckten Reformations-Schriften. Dagegen wurde Thomas Murners Buch: „Ob der König von England ein Lügner sei oder der Luther, oder von dem großen lutherischen Narren", welches Grüninger in Straßburg gedruckt hatte, am 27. Dezember 1522 verboten und eingezogen.[2])

Die ersten Verteidiger der Lehren Luthers waren die Augustiner Wolfgang Schultheiß und der Karmeliter Tilmann von Lyn; doch konnten dieselben nur in den Kirchen ihres Klosters predigen und wurden durch List und Gewalt zum Schweigen gebracht. Da trat im Jahre 1521 ein Mann auf den Plan, dem die hohen Gaben verliehen waren, durch seine Predigten und seinen rühmlichen Wandel das ganze Volk der Stadt für die evangelische Lehre zu gewinnen und zu begeistern: Matthäus Zell.[3]) Geboren am 21. September 1477 in der kleinen Reichsstadt Kaisersberg im Elsaß, Kind von einfachen, aber nicht unbemittelten Rebleuten, besuchte er Schulen zu Mainz und Erfurt, reiste auch in Italien, bezog dann die Universität Freiburg im Breisgau, wo er 1505 die Würde eines Magisters der Philosophie und später auch eine theologische Würde erlangte; er las hauptsächlich über Aristoteles. Im Jahre 1518, nach anderen Angaben 1521, wurde ihm vom Domkapitel die Stelle eines Leutpriesters der kleinen Neben-Kapelle zu St. Lorenz im Münster nebst dem Amt eines Beichtvaters des Bischofs angetragen, und er nahm dieselben an, aus Beweggründen, die nicht näher bekannt sind. Mit dem Jahr 1521 begann er mit aller Entschiedenheit die evangelische Lehre zu predigen. Durch Luthers Schriften war er, wie er selbst bekennt, in die heilige Schrift eingeführt und von dem Fell, das ihm dick vor den Augen hing, befreit worden. Der Zudrang des Volks zu seinen Predigten stieg bald so sehr, daß die kleine Kapelle nicht Raum für die Zuhörer bot und der Rat im Namen der Bürgerschaft vom Domkapitel

[1]) „Die Verfügungen, welche auch wir bewilligt und mit abgefaßt haben". Jung 49.

[2]) Röhrich 1, 222. Jung 70, 75.

[3]) Sein Vorname war Matthäus, nicht Matthias; das Volk aber unterschied beide Namen nicht und nannte ihn Matthis. Ob einige den Namen Zell latinisiert haben in Cellarius kann ich nicht feststellen. Zell hat in seiner Schrift „Kurze schriftliche Erklärung für die Kinder etc." 1534 von sich gesagt: „Im Jahre 1521 habe ich in dem Münster angefangen das reinere Evangelium Jesu Christi zu predigen; denn zuvor war solches allein bei den Karmelitern, darnach und etwas tapferer bei den Augustinern vorgenommen, welches aber die genannten Geistlichen bald wieder abgestellt haben". (Jung 29—30, 372.)



begehrte, Zell die große Kanzel im Schiff des Münsters einzuräumen; allein das Domkapitel weigerte sich und ließ den Zugang derselben durch ein eisernes Gitter verschließen. Darauf verfügte der Rat, daß man für Zell jedesmal einen besonderen hölzernen Predigtstuhl in die Kirche bringe und im Schiff aufstelle (21. Juni 1522), und das Domkapitel konnte das nicht hindern. Natürlich fehlte es nicht an heftigen Anklagen der Papisten gegen Zell, und umlaufende Gerüchte von gegen ihn geplanten Mordanschlägen bewogen seine Freunde, mehrmals sein Haus des Nachts zu bewachen.

Der am 13. Januar 1523 neu gewählte Rat zählte in seiner Mitte noch mehr Anhänger des Evangeliums; die Hälfte der Ratsmänner besuchte nicht bloß die Predigten Zells, sondern auch in seinem Hause die Lateinische Auslegung des Römerbriefs. Hauptwortführer der Evangelischen war der sehr angesehene und beliebte Nikolaus Kniebis.[1])

Im Januar 1523 gab der Bischof seinem Fiskal Befehl, den Prozeß gegen Zell zu beginnen wegen Verletzung der päpstlichen und kaiserlichen Mandate, und verlangte vom Stadtrat die erforderliche Unterstützung dazu; allein der Rat erklärte am 13. März 1523 dem Bischof, daß es sein fester Wille sei, Zell bei dem Worte Gottes und der Wahrheit zu schützen und zu schirmen, und machte davon auch an Zell sowie an die übrigen Prediger Mitteilung. Zell blieb nun unangefochten, erhielt vom Domkapitel jetzt sogar die große Kanzel im Münster eingeräumt.[2])

Am nämlichen 13. März 1523 beschloß der Rat zugleich Vorkehrungen für die Sicherheit der Stadt zu treffen, weil trotzliche Reden durch die Pfaffen angeschlagen worden seien, „ihr Leib und Leben daran zu setzen, den Magister Zell fortzuschaffen“, gegenwärtig sich auch fremde Pfaffen in der Stadt befänden, auch Klöster und Höfe der Domherrn (in denen sich nämlich Aufrührer zu einem Anschlag gegen die Bürgerschaft sammeln könnten).[3]) Er verbot auch die Abhaltung einer großen Prozession, die der Bischof ausgeschrieben hatte „wegen des Türken Tyrannei, der Zweiung in dem christlichen Glauben und der Uneinigkeit in der Christenheit“ und gestattete nur Prozessionen in den einzelnen Pfarreien um die Kirche und zwar allein „um Gott den Allmächtigen um Milderung seines Zorns zu bitten“. Der Plan des Bischofs war, mittelst des Aufzugs das Volk auf die Seite der Altgläubigen hinüberzuziehen und vielleicht eine Gelegenheit zur Gewaltübung zu schaffen.[4]) Hierbei hat man sich zu erinnern, daß um diese Zeit Drohungen der Papisten auch den Kurfürsten von Sachsen und verschiedene Städte, wie Magdeburg und Bremen, bewogen sich zu rüsten. (Vgl. oben S. 258—260.)

[1]) Baum 11 und 20.
[2]) Jung 33—34, 37. Baum 18.
[3]) Baum 18—19.
[4]) Jung 314—315.

Von entscheidender Bedeutung für den rascheren Fortgang der evangelischen Bewegung in der Stadt mußte das Mandat des Reichs-Regiments vom 6. März 1523 werden, welches die Beschlüsse des zweiten Nürnberger Reichstags verkündigte, wonach die Obrigkeiten dafür sorgen sollten, daß das Evangelium und Wort Gottes rein und lauter gepredigt, alle Schmähungen verhindert werden sollten, heiratende Kleriker auch frei von weltlichen Strafen zu lassen seien, womit das Wormser Edikt in wichtigen Punkten entkräftet war. (Vgl. oben S. 256.)

Zunächst ist hier der vier bedeutenden Männer zu gedenken, welche im Jahre 1523 von auswärts nach Straßburg kamen, und sich an dem bisher wesentlich allein auf den Schultern von Matthäus Zell ruhenden schweren Kampf gegen die alte Kirche als wichtige Mitstreiter beteiligten: Wolfgang Fabrizius Kapito, Kaspar Hedio, Martin Butzer und Otto Brunfels.

Von Kapito (Köpfel) ist schon früher berichtet worden, daß er 1478 zu Hagenau geboren ist, 1512–1515 Prediger des Bischofs von Speier zu Bruchsal, 1515—1520 Domprediger zu Basel gewesen ist, dort in engem Verkehr mit Erasmus stand und von diesem dem Erzbischof Kardinal von Mainz zum Domprediger in Mainz empfohlen wurde, sehr wesentlich dazu beitrug, diesen ersten Kirchenfürsten Deutschlands freundlich für die evangelische Lehre zu stimmen und Luther von Angriffen auf denselben abzuhalten (oben S. 53, 169 u. 176).[1] Nachdem der Kriegszug Sickingens gegen Trier unglücklich verlaufen und dadurch seine Stellung in Mainz unhaltbar geworden war, (oben S. 250), verließ er im Mai oder Juni 1523 Mainz heimlich und begab sich nach Straßburg, um die ihm von Papst Leo X. zugesicherte Propstei des St. Thomasstifts anzutreten, was ihm ungeachtet vieler Quertreibereien der Römlinge gelang. Am 9. Juli 1523 ließ er sich in das Bürgerrecht der Stadt aufnehmen, um sich des Schutzes derselben zu vergewissern, und begann auf Einladung des Rats im Münster unverhüllt evangelische Lehre zu predigen. Wegen beider Vergehen gegen das kanonische Recht verklagten ihn die Kanoniker des St. Thomasstifts in Rom und beantragten Absetzung; auf die Anzeige hiervon begaben sich hierauf am 18. November 1523 4 Ratsherrn zu dem Kapitel und machten demselben bemerklich, daß der Rat eine unbillige Handlung gegen ihren Bürger nicht dulden werde.[2])

Im Jahre 1523 entfernte das Domkapitel den bisherigen Domprediger Peter Wickram wegen Krankheit und anderer Gründe aus seiner Stelle und fand ihn mit der Pfarrstelle zu Ensisheim und anderen

[1]) Hedio meldete darüber an Zwingli: »Du glaubst kaum, was Kapito in seiner Stellung nützt; ohne ihn wäre Luther schon längst in diesen Landen verbrannt und die Lutheraner aus der Kirche geworfen worden, wenn er nicht den Fürsten anders stimmen würde.« (Hottinger Hist. eccl. 2, 519.)

[2]) Jung 107—108. Baum 27—30. 204.



Bezügen ab; als Ersatzmann berief es den Kaspar Hedio, erzbischöflichen Domprediger zu Mainz[1]), der sich bereit erklärte, in Straßburg erschien um eine Probe-Predigt zu halten und Näheres über seine Stellung zu vereinbaren, indessen noch einen Verzug von 3 Monaten bedang, um zuvor die Würde eines Doktors der Theologie zu erwerben, der für die Stelle vorgeschrieben war. Nachdem er diese Würde bei der Universität Mainz erhalten hatte, siedelte er im Spätherbst 1523 nach Straßburg über (oben S. 251). Hedio war 1494 zu Ettlingen geboren, also jetzt 29 Jahre alt, hatte bisher gemäßigt evangelisch gepredigt, sich aber in steigender Weise den Haß der Mönche und des Mainzer Domkapitels zugezogen. und durfte auf den Schutz des schwachen Erzbischofs nicht mehr sicher bauen. In Wirklichkeit war er schon seit 1520 ein Verehrer Luthers, ein Freund von Zwingli und Oekolampad. Daß das Domkapitel einen solchen Mann auf die erste Predigerstelle in der Stadt und im Bistum berief, erscheint bei Betrachtung aller Umstände weniger auffallend; Predigt des Evangeliums war vom Reichsregiment vorgeschrieben, die Kanzel im Münster hatte bereits dem Matthäus Zell eingeräumt werden müssen, und wenn man dessen Einfluß auf das Volk schmälern wollte, bedurfte es eines frischen Mannes, der ebenfalls in den Bahnen der neuen Zeit wandelte; von einem Prediger, den der Kardinal von Mainz bisher als Hofprediger behalten hatte, ließ sich die Beobachtung gebührender Mäßigung mit Grund voraussetzen. Von dem jetzigen Propst Kapito, der selbst noch sehr gemäßigten Ansichten huldigte, war er empfohlen worden, und der Dechant des Domkapitels, Graf Sigmund von Hohelohe, der als völliger Lutheraner galt, hatte seinen ganzen Einfluß angewandt, die Wahl Hedios durchzusetzen, war auch zu dem Festakt der Promovierung Hedios selbst nach Mainz gereist. Daß der Bischof die Wahl Hedios nicht bestätigte, blieb ohne Wirkung.

Ende April 1523 kam Martin Butzer nach Straßburg, dessen Vater später in diese Stadt gezogen und dort Bürger war.[2]) Geboren war Martin im Jahre 1491 zu Schlettstadt, besuchte die dortige vortreffliche Gelehrtenschule, trat 16jährig in den Dominikanerorden und zwar in das Kloster zu Schlettstadt, wurde von dem Orden auf die Universität Heidelberg geschickt, wo er den Grad eines Baccalaureus der Theologie erlangte, dann nach Mainz, wo er die Priesterweihe erhielt, und kam darauf wieder nach Heidelberg zurück und beschäftigte sich viel mit der Bibel. Der Disputation Luthers im April 1518 wohnte er als Zuhörer bei und war von da an ein begeisterter Anhänger desselben, richtete an ihn, Melanchthon, Spalatin Briefe. Im Jahre 1520 ernannte ihn Pfalzgraf Friedrich, welcher Luther sehr gewogen war, zu seinem

[1]) Jung 38–39. 79–86.
[2]) Baum, Joh. W., Capito und Bucer 1860.

Kaplan. Nunmehr richtete er ein Gesuch an den Papst Leo X., ihm den Austritt aus dem Orden zu gestatten; der Papst beauftragte den Bischof von Speier, Georg Pfalzgraf vom Rhein, mit der Untersuchung und Entscheidung, und dieser entband ihn im März oder April 1521 von dem Ordens-Gelübde. Er zog sich aber durch diesen Austritt und durch seine freien Predigten und Urteile den Haß der Dominikaner, besonders des Ketzermeisters Hochstraten in Köln zu, sagte daher seine Stelle auf, und begab sich 1522 zu Franz von Sickingen, wurde von diesem zum Prediger in Landstuhl (Nanstul) bestellt, und heiratete eine ausgetretene Nonne; nach dem Mißlingen von Sickingens Kriegszug gegen Trier verließ er schon im November 1522 Landstuhl und begab sich in die Reichsstadt Weißenburg, wo man ihm eine Predigerstelle übertrug, mußte aber wegen seiner Sicherheit aus vielen Gründen in Sorge sein, da er vom Bischof von Speier wegen seiner Heirat in den Bann getan war und von den Mönchen heftige Anfechtungen erfuhr. Er begab sich daher nach Straßburg.

Am 1. April 1524 ist Otto Brunfels in das Straßburger Bürgerrecht aufgenommen worden.[1]) Derselbe war etwa 1484—1488 zu Mainz geboren, Sohn eines Küfers, besuchte dort die höheren Schulen und die Universität und erwarb die Würde eines Magisters der Philosophie; in unbekanntem Jahr trat er in ein bei Straßburg gelegenes Karthäuser-Kloster ein, verließ dasselbe aber etwa Dezember 1520 und begab sich zu Sickingen auf die Ebernburg; auf Verwendung Ulrich von Huttens bestellte ihn der Dekan des St. Leonhard-Stifts zu Frankfurt a. M. zu seinem Vikar in der Pfarrei Steinau an der Straße, über welche die Familie Hutten das Patronatrecht besaß. Allein die Karthäuser-Mönche zu Straßburg, und wahrscheinlich auch der Frankfurter Pfarrer Dr. Peter Mayer, machten Lärm, daß der unerlaubterweise aus dem Kloster getretene Brunfels Pfarrvikar sei und er Lutherische Ketzerei lehre, und verklagten ihn beim geistlichen Gericht zu Mainz, welches im Februar 1522 die Absetzung verhängte und die Verhaftung des Brunfels anordnete. Mit genauer Not entging er dem Verderben und fand in Frankfurt a. M. Zuflucht, verließ dann am 11. Juli 1522 diese Stadt und begab sich rheinaufwärts nach Neuenburg am Rhein im Oesterreichischen Breisgau, dessen Stadtrat ihn zum Pfarrer annahm. Er wohnte in dem von Mönchen verlassenen Franziskaner-Kloster, predigte in evangelischem Sinn und veröffentlichte mehrere Schriften: eine Lateinische gegen die Messe, mit Ausführungen über Verhältnis und Ansehen der Evangelien, eine Deutsche am 28. Oktober 1523 datierte, zu Neuenburg gedruckte Schrift: „Von dem evangelischen Anstoß, wie und welcher Gestalt das Wort Gottes

[1]) Roth, F. W. E., Die Schriften des Otto Brunfels, 1519—1536 (im Jahrbuch f. Gesch. Elsaß-Lothringens 16, 257—288. 1900.) Roth, O. Brunfels nach seinem Leben u. literar. Wirken geschildert (in d. Zeitschr. f. G. d. Oberrheins 9, 284—320. 1894.) Eine willkommene Uebersicht und beachtenswerte Würdigung bietet Keller, L. in den Monatsheften der Comenius-Gesellschaft 8, 267—279. 1899.

Aufruhr mache", worin er sagt: Nicht das Evangelium errege Aufruhr, sondern das, daß man es nun schon fünf Jahre hindurch unterdrücke; Magister Matthäus Zell und Ulrich Zwingli hätten erwiesen, daß Luther kein Ketzer sei. Auf der andern Seite aber trat Brunfels sehr entschieden den unruhigen Köpfen entgegen, welche glaubten, das Evangelium mit dem Schwerte ausbreiten zu müssen, Bündnisse zu machen und den „Bundschuh" aufzuwerfen (wie es 1492—1514 geschehen war); die weltliche Obrigkeit, welche das Schwert besitze, werde dergleichen gebührend strafen. Man solle vielmehr die Widersacher gütlich behandeln und Gott bitten, sie zu erleuchten. Die Zehnten und Zinsen zu verweigern, widerspreche dem Evangelium und sei überhaupt nicht durchzusetzen. Ueber den Zehnten gab er noch eine besondere Schrift heraus.

In einer zu Straßburg bei Joh. Schott gedruckten Lateinischen Schrift nahm er Partei für Hutten gegen Erasmus (vgl. oben S. 307; wo das Wort „unbedeutend zu streichen ist.)

Infolge der von Erzherzog Ferdinand in seinen Landen angestellten Verfolgungen entfloh Brunfels mit vielen Einwohnern von Neuenburg nach Straßburg. Dort beabsichtigte er eine Schule zu gründen, veröffentlichte 1524 eine Schrift über Erziehung von Knaben und Mädchen und suchte beim Rat um Erlaubnis für das Unternehmen nach, erhielt dieselbe aber erst, nachdem er sich zuvor bei Erasmus wegen seiner Schrift gegen denselben entschuldigt hatte; er hat der Schule 9 Jahre lang vorgestanden.

Ein hohes Verdienst erwarb er sich durch die Veröffentlichung von Schriften des Johann Hus. Im Herbst 1524 gab er nach einer ihm von Ulrich von Hutten übergebenen Handschrift eine Lateinische Schrift von Hus[1]) und Auszüge aus verschiedenen Schriften desselben in Druck, fügte auch über Leben und Verurteilung des Hus Nachrichten bei; das Werk widmete er Luther, der sich am 17. Oktober 1524 dafür brieflich bedankte.[2]) Bald ließ er noch andere Schriften von Hus, Predigten desselben und die Verhandlungen über seine Verurteilung unter besonderen Titeln folgen, und fügte diesen einen Brief (ohne Zeitangabe) bei, worin er sagt: Luthers Brief sei ihm erst am 1. Februar 1525 zugekommen; er bedauere dessen Zerwürfnis mit Karlstadt, den er gleich Luther schätze und hochhalte. Bei der kurzen Anwesenheit Karlstadts in Straßburg im Oktober 1524 hatte Brunfels denselben kennen gelernt.

Brunfels fertigte von Teilen dieser Schriften auch eine Deutsche Uebersetzung; dieselbe erschien unter dem Titel: Christlicher Bluthandel Johannis Hus zu Konstanz verbrannt 1415 am 6. Juli. Mit einer Vergleichung göttlicher Schrift gegenüber päpstlichen Satzungen. Dabei von dem kräftigen Sieg Christi usw. 4° (ohne Ort und Jahr, und ohne

---

[1]) Joannes Hus de anatomia Antichristi etc.

[2]) De Wette, Brief Luthers 2, 553.



Angabe des Uebersetzers). Im Jahre 1525 versah er auch zwei andere von Wenzeslaus Linck, Pfarrer zu Altenburg, übersetzte und zu Altenburg gedruckte Schriften des Hus mit Vorreden.[1]) So wurde die Welt jetzt näher bekannt gemacht mit dem traurigen Geschick des Böhmischen Reformators und der Ruchlosigkeit seiner Mörder.

Im Jahre 1525 gab er zu Basel, wiederum aus Huttens Nachlaß, des Johann Wyklif bedeutendstes Werk „Dreigespräch", Trialogus, heraus.[2])

In den Herbst 1523 fallen drei wichtige Verordnungen des Rats: vom 19. August, daß ewige Renten, Ehrschätze und ähnliche Abgaben, welche die Kollegiatstifter bezögen, von den Schuldnern durch Zahlung einer einmaligen Summe abgelöst werden konnten; eine Almosen-Ordnung vom 29. September, welche das Betteln verbot, für die geregelte Unterstützung der Armen einen Armenkasten errichtete, der unter der Verwaltung des Rats stand;[3]) endlich eine Verordnung vom 1. Dezember 1523[4]) an Bürger und Hintersaßen, sie seien geistlich oder weltlich, daß alle die, welche sich des Predigens in der Stadt oder deren Gebiet unterziehen, auf allen Kanzeln nichts anderes als das heilige Evangelium und die Lehre Gottes frei öffentlich dem gemeinen christlichen Volk verkündigen sollen, und Geistliche und Laien sich aller Scheltworte wie Ketzer, Buben, Schelmen gegeneinander enthalten sollen.

Gegen Ende des Jahres 1523 beschlossen alle evangelischen Prediger zu Straßburg in die Ehe zu treten; den Anfang machte Anton Firn, Leutpriester zu St. Thomas, der am 18. Oktober seine Absicht von der Kanzel verkündigte und am 9. November in der Domkirche vor dem Hochaltar von Zell getraut wurde, nachdem Zell eine große Rede über die Heiligkeit des Ehestandes gehalten hatte. Auf Mahnung des Bischofs erteilte das Kapitel des Stifts dem Leutpriester seine Entlassung, wozu es auch nach dem Mandat des Reichs-Regiments vom 6. März 1523 berechtigt geblieben war; allein Firn erklärte nicht weichen zu wollen und wurde, wenn er sich in die Kirche begab stets von einer großen Anzahl von Bürgern geschützt, die sich zuletzt auch mit entblößten Degen an den Kreuzgängen des Stifts einfanden. Am 12. Dezember richteten sie, sowie auch Firn selbst, ein Gesuch an den Rat um Gewährung seines Schutzes. Firn hatte bisher mit einer Konkubine gelebt und erklärte dem Rat: derselbe habe befohlen, das Evangelium rein, lauter und ohne Furcht zu predigen; aus diesem aber

[1]) Die Titel lauten: Joannes Huss. Von Schädlichkeit der Menschen-Satzungen oder Tradition. Verdeutscht durch Mentzeslaus Linck, Ecclesiasten zu Altenburg. Altenburg (ohne Jahr) und: Daß die Sekten und Menschenlehren in der Christenheit sollen ausgetilgt werden. Johannis Husse. Verdeutscht. Roth 303, 304.

[2]) So Buddensieg, Rud., Joh. Wicluf u. seine Zeit. Schrift des P. f. Ref.-Gesch. 8 u. 9. S. 5. 1885.

[3]) Baum 57—61, 64.

[4]) Abgedruckt bei Röhrich 1, 455.

26*



habe er erkannt, daß Hurerei zum höchsten verboten, der eheliche Stand aber jedem, der sich nicht zu enthalten vermöge, erlaubt sei und so habe er sich aus der Mistpfütze zu dem göttlichen Gebot erhoben, von dem er nicht abstehen könne. Der Rat war uneinig, beschloß die Sache an die Schöffen zu bringen, und nach Erkundung deren Willensmeinung ließ der Rat dem Kapitel St. Thomas die Mitteilung zugehen: es möge den Leutpriester sein Amt wie bisher verwalten lassen, wenn es aber anderer Gesinnung sei, sein Recht bei dem bischöflichen Offizial oder dem Vikarius suchen. Denn die Entlassung konnte gar nicht vom Kapitel sondern nur vom Bischof ausgesprochen werden.

Das größeste Aufsehen machte es, als am 3. Dezember 1523 Matthäus Zell und seine Braut, Katharina Schütz, in der Domkirche erschienen, vor Martin Butzer sich als Eheleute erklärten und daraut das Abendmahl in beider Gestalt nahmen. Die Gemeinde hatte sich in größter Zahl eingefunden und bekundete lebhaften Gefallen an dieser wichtigen Tat. Zell gewann an seiner Ehefrau eine Gefährtin, welche seinen Kampf für das Wort Gottes mit Begeisterung begleitete, alle schweren Fragen mit ihm beriet, mehrfach seine Verteidigung, auch in Druckschriften, übernahm und es ermöglichte, daß Zell zahlreichen des Evangeliums wegen Verfolgten und nach Straßburg Geflüchteten Unterkunft in seinem Hause gewähren konnte.[1])

Im Januar 1524 folgten Konrad Spatzinger, Vikar am Münster, der aber auf seine Pfründe verzichtete, Hans Lonitzer, Lukas Hackfurt (Bathodius) und Johannes Niebling oder Nubling, bald auch Wolfgang Schultheiß.

Gegen Zell hatte schon vor seiner Verheiratung der bischöfliche Fiskal bei dem Vikar des Bischofs, Jakob von Gottesheim, eine Anklageschrift eingereicht, worin er die von Zell bisher vorgetragenen Ketzereien ausführlich aufzählte und Zell zugehen ließ mit der Aufforderung, sich zu verantworten. Zell antwortete mit einer Druckschrift „Christliche Verantwortung“, die im Dezember 1523 bei Wolfgang Köpfel erschien, eine Deutsche Uebersetzung der Anklagepunkte enthielt, dieselben als richtig anerkannte und verteidigte, auch die Zölibatsgebote lebhaft angriff.[2]) Am 20. Januar 1524 ließ der Bischof allen verheirateten Priestern eine Ladung zugehen, am 4. Februar in Zabern vor ihm zu erscheinen, um den bischöflichen Spruch zu vernehmen, daß sie durch ihre Heirat aller ihrer Pfründen und Rechte verlustig gegangen seien; die Prediger erschienen natürlich nicht, und am 14. März verhängte darauf der Bischof den großen Kirchenbann gegen sie und ließ am 3. April den Bannbrief an der großen Türe des Münsters zu Straßburg

[1]) Jung 138. Baum 31—33, 38. Zell war 46 Jahre alt, seine Braut, Tochter eines Schreinermeisters 26.

[2]) Jung 159—163.



anschlagen. Die Prediger versammelten sich noch in derselben Nacht, setzten eine Appellation an ein Konzil auf, die sie vor Notar und Zeugen verlautbarten, verfaßten zugleich eine Verteidigung, die sie in Straßburg sofort drucken ließen, und worin sie unter anderm auch geltend machten, daß das ganze Verfahren gegen die Kirchengesetze verstoße, Verheiratung eines Priesters auch nicht mit Bann bestraft werden dürfe.[1])

Im Mai 1524 trat auch der Domprediger Kaspar Hedio in die Ehe, und am 22. Juli und 1. August der Propst Wolfgang Kapito. Als das Domkapitel darauf Hedio seine Besoldung entziehen wollte, ließ der Rat es wissen, daß er auf die Gefälle des Hochstifts in Straßburg so lange Beschlag legen werde, bis Hedio befriedigt sei.[2])

Bei der Erneuerung des Rats am 7. Januar 1524 wurden zu Stättmeistern erwählt die vier erprobten Männer Egenolf Röder, Reinbold Spender, Peter Ellenhardt und Bernhard Wurmser; Mitglieder des Rats wurden zum erstenmal Peter und Jakob Sturm.[3]) Beide, namentlich aber Jakob, sollten bald zu einer wichtigen Rolle in den folgenden Ereignissen berufen sein. Sie stammten aus dem Geschlecht der Sturm von Sturmeck, welches seit dem 13. Jahrhundert in Straßburg ansässig war, und der Stadt schon viele verdienstvolle Männer geliefert hatte. Jakob, geboren am 10. August 1489 zu Straßburg, erhielt mit seinem Bruder einen vortrefflichen Erzieher in Jakob Wimpheling, ließ sich 1506 in der theologischen Fakultät zu Freiburg i. Br. immatrikulieren und hat dieses Studium mehrere Jahre fortgesetzt, in der Absicht, Kleriker zu werden; dann aber ging er zur Jurisprudenz über. Um das Jahr 1517 trat er als Sekretär in die Dienste des Dompropstes zu Straßburg, des Pfalzgrafen Heinrich, und bekleidete dieses Amt bis 1523, in welchem Jahre der Pfalzgraf zum Koadjutor des Bistums Worms befördert wurde und allem Anschein nach sofort dorthin übersiedelte.

Sturm hatte von Kaiser Karl V auf Grund seines Vorrechts, die erste zur Erledigung kommende Pfründe zu vergeben (jus primarium precum), ein Kanonikat in dem Stift St. Peter zu Straßburg erhalten; allein die päpstliche Bestätigung blieb aus, weil andere in Rom dieselbe zu erlangen bemüht waren, und da Sturm in Rom nicht zu seinem Recht kommen konnte, weil er verschmähte, das gewöhnliche Mittel der Bestechung anzuwenden, verzichtete er auf das Kanonikat und überhaupt auf die Kleriker-Laufbahn und ließ sich 1524 in den Rat wählen.[4]) Er gehörte zu den adeligen Konstofelern, welche nach der Verfassung das Vorrecht besaßen, ein Drittel der Ratsstellen zu erhalten.

---

[1]) Jung 173—176. Baum 47—48.

[2]) Jung 149—153.

[3]) Baum 40—41.

[4]) Bernays, J., Jakob Sturm als Geistlicher (in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins. N. F. 20, 318—356. 1905.

Er hatte sich mit der Tochter eines angesehenen Mannes, Johann Bock, verlobt, das Verhältnis war aber durch den Tod des Mädchens gelöst worden; infolge davon ist Sturm dann unverheiratet geblieben.

Während zu Ende des Jahres 1523, wie wir gesehen, im Dom und 4 anderen Kirchen unter dem Schutz des Rates evangelisch gepredigt wurde, war in den Kirchen der drei Kollegiatstifter und den unter ihrem Patronat stehenden Pfarrkirchen alles beim Alten geblieben; jetzt begannen die zu diesen Kirchen eingepfarrten Gemeinden Schritte zu tun, um evangelische Prediger zu erhalten.[1]) Im Januar 1524 wandte sich die Gemeinde der Pfarrei St. Aurelian, deren Patronatrecht dem St. Thomasstift zustand, an den Rat und bat, ihr zu einem evangelischen Prediger zu verhelfen. Der Rat machte dem Stifts-Kapitel davon Mitteilung, welches sich den Anschein gab, dem Wunsche willfahren zu wollen, aber in Wirklichkeit einen anderen Papisten in die Pfarrstelle zu bringen vorhatte; darauf erklärte die Gemeinde: der alte Pfarrer möge immerhin bleiben, sie wollten einen evangelischen Prediger auf ihre eigenen Kosten unterhalten und dazu das Geld, so sie vormals verspielt, verzehrt und in andern Wegen vertan hätten, verwenden, damit sie des Gottes-Wortes nicht beraubt seien, das sie mit großer Begierde und Ernst begehrten. Der Rat empfahl hierauf dem Kapitel, den Wunsch der Gemeinde zu erfüllen und erteilte, als das Kapitel neue Ausflüchte brauchte, der Gemeinde die Erlaubnis, einen Prediger zu wählen, mit dem Beisatz jedoch, daß ein Zwang zu Beiträgen für denselben nicht stattfinden dürfe. Die Gemeinde wählte nun Martin Butzer am 21. Februar 1524 zum Prediger und ersuchte den Rat um dessen Bestätigung.[2]) Der Rat lehnte dieselbe indessen ab, weil Butzer verheiratet und vom Bischof von Speier mit dem Bann belegt sei; aber er ließ Butzer sein Predigeramt ruhig ausüben und sah auch ruhig zu, als die Gemeinde am 31. März 1524 in einer großen Versammlung auf der Gartenstube Butzer auch zum „Pfarrer" wählte und ihm die Pfarr-Pfründe zuwies. Am 4. Mai 1524 übergab das Stift die beiden Pfarreien St. Aurelian und St. Nikolai dem Rat, mit der Zusicherung den von der Gemeinde gewählten und vom Rat bestätigten Pfarrern ihre Einkünfte zukommen zu lassen. Der Pfarrer der St. Nikolaikirche wurde dann vom Rat abgefunden und Johannes Latomus zum evangelischen Pfarrer bestellt.

Am 14. Februar 1524 erschienen die Pfarrkinder der Kirche Jung St. Peter bei Kapito und baten ihn, das Pfarramt dieser Kirche zu übernehmen; der davon benachrichtigte Rat ermächtigte ihn das Amt von Ostern bis Johanni zu versehen und zu predigen, worauf die Ge-

[1]) Jung 370—376, 368, 383.

[2]) Der Dechant des Thomasstifts, Wurmser, schrieb am 21 Februar 1524 in sein Tagebuch: „Butzer, von einem jüdischen Vater und einer christlichen Mutter abstammend, wird von den Pfarrkindern in Dienst genommen". (Jung 375.)



meinde am 6. März Kapito zum Pfarrer wählte. Dem Rat schien das aber zu weit gegangen, er hielt gütliche Unterhandlungen mit dem Stift für notwendig, die sich dann in die Länge zogen; da erschien am 28. März der Ausschuß der Gemeinde in Begleitung von 100 andern Bürgern in dem Haus des regierenden Ammeisters Daniel Mieg, um nach dem Stand der Sache zu fragen und eine rasche Entscheidung des Rats zu fordern; der Ammeister verwies ihnen ein solches Rottieren, sagte aber Beförderung der Angelegenheit zu, worauf die Bürger sich entschuldigten, daß sie in keiner bösen Meinung hergekommen wären und sich beruhigten; aber die Stiftsherrn wollten immer nicht nachgeben, bis sie endlich nach vielen Monaten sich dazu verstanden den Propst Kapito als Pfarrer und den ehemaligen Augustiner Wolfgang Schultheiß als Mietling (Vikar, Helfer) anzuerkennen, was erleichtert war durch die Erklärung Kapitos, daß er auf den Pfarrgehalt verzichte, solange er Propst zu St. Thomas sei.

Auch die Gemeinde der Kirche Alt St. Peter wählte sich ihren Pfarrer in der Person des Diebold Schwarz (Nigri), früheren Dominikaners und bisherigen Kaplans von Zell in der Domkirche, und erbat die Bestätigung des Rats in einer Bittschrift, die von 834 Angehörigen des Kirchspiels unterzeichnet war.[1])

Bisher hatte der Rat hinsichtlich der Besetzung der Predigerämter immer nur von Fall zu Fall entschieden, hielt es aber jetzt für notwendig einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen und faßte am 25. August 1524 den Beschluß; daß den Gemeinden das Recht zustehen solle, den Prediger zu wählen, dem Rat aber das Recht der Bestätigung; ferner daß der Rat für eine genügende Besoldung der Prediger zu sorgen habe; denn die Einkünfte derselben waren durchgängig sehr gering. Die am 24. August auf allen Zunftstuben befragten Zünfte hatten sich mit diesen Grundsätzen einverstanden erklärt.[2])

Hinsichtlich der Kloster-Kirchen beschloß der Rat am 25. September 1525, daß die Prediger an denselben durch die vom Rat bestellten Pfleger zu ernennen und vom Rat zu bestätigen seien.[3])

Die drei Kollegiatstifter sowie das Domstift hatten bisher jährlich an die Stadt ein Schirmgeld entrichten müssen; am 15. und 21. April 1523 wurde ihnen bedeutet, daß die Stadt das Schirmgeld nicht mehr nehme, sondern verlange, daß die einzelnen Domherrn, welche künftig geschützt sein wollten, den Schutz nachsuchen möchten; als Bedingung für die Erteilung desselben wurde im Lauf des Jahres, am 13. Juni 1523, sodann im Juli und am 15. November 1524, folgendes festgestellt: Die Stiftsherren sollten die gleichen Lasten tragen wie die Bürger, nur von

---

[1]) Jung 381—383.
[2]) Jung 369—370, 385—387.
[3]) Jung 370.



Wachdiensten und Kriegsdiensten, den Fall der Not ausgenommen, frei bleiben, das Gelöbnis leisten, der Stadt treu und hold zu sein, nichts gegen die Freiheiten der Stadt zu unternehmen und keinen Bürger vor auswärtige Gerichte zu laden; eine eigentliche Pflicht, das Bürgerrecht zu nehmen, war noch nicht ausgesprochen, aber der städtische Schutz war entzogen, was in den unruhigen Zeiten viel bedeutete.[1])

Die Stiftsherren hatten sich zwar zur Annahme einiger der gestellten Bedingungen bereit erklärt, namentlich zur Tragung von Lasten, lehnten aber die übrigen ab, namentlich die Annahme des Bürgerrechts; am 21. August 1524 verließen die Stiftsherren von Jung St. Peter die Stadt und nahmen die Kirchenschätze mit sich; auch die von St. Thomas schickten verschiedene Wertsachen nach der bischöflichen Stadt Offenburg. Hierauf ließ der Rat sofort die Güter der drei Stifter inventarisieren, bestellte Verwalter ihres Vermögens und verlangte Rücklieferung des Weggebrachten oder wenigstens das Versprechen, nichts zu veräußern; diese Zusage leisteten aber nur die evangelisch gesinnten Stiftsherren des St. Thomas-Stifts.[2])

Darauf faßten die Schöffel am 4., 7. und 16. Januar 1525 den Beschluß, daß alle Priester, welche Pfründen oder Aemter an der Stadt hätten, bis zum 2. Februar das Bürgerrecht anzunehmen verpflichtet seien, übrigens anstatt des Bürgereides nur ein Versprechen der Treue zu leisten hätten und am Schwörtag nicht vor dem Münster zu erscheinen brauchten. Propst, Dekan und Kapitel des Hohen Domstifts sollten ausgenommen bleiben.[3]) Kapito hatte schon am 7. Dezember 1524 eine gedruckte Schrift ausgehen lassen: „Daß die Pfaffheit schuldig sei, bürgerlichen Eid zu tun, ohne Verletzung ihrer Ehren“.

Die ersten wesentlichen Aenderungen in den gottesdienstlichen Gebräuchen bestanden, wie überall in Deutschland, in der Anwendung der Deutschen Sprache bei der Messe und Taufe, in der Reichung auch des Kelchs an die Laien, und Weglassung der Ohrenbeichte; so geschah es am 16. Februar 1524 in der Thomaskirche, 19. April in der Gruft (Crypta) des Doms, und dann überall; als sich der Leutpriester der Kirche des St. Andreas-Klosters noch weigerte, wurde es ihm am 10. Februar 1525 vom Rat befohlen, widrigenfalls die Kirche verschlossen werde. Eine spätere Aenderung von Bedeutung war es, daß seit November 1524 die Messe, die nunmehr allmählich „Nachtmahl des Herrn“ genannt wurde, vor einem hölzernen Tisch gefeiert wurde, den man in der Kirche vor den steinernen Altar stellte; so gegeschah es am 20. November in der St. Thomaskirche, am 27. November in der Kirche Jung St. Peter, wobei Kapito die Worte sprach: „Unser

---

[1]) Baum 51—56, 62, 66—70

[2]) Baum 65—71.

[3]) Baum 72.

Herr Gott hat alle Dinge geweiht, darum ist dieser Altar auch geweiht", womit er jede Weihung für unpassend erklärte. Am 16. Dezember 1524 ordnete der Rat an, daß Zell das Nachtmahl künftig im Schiff des Doms halten und dazu vor dem sogenannten Stadtaltar ein hölzerner Tisch aufgestellt werden solle, während die Domherren von 9 Uhr an ihre Messen vor dem Hochaltar abhalten könnten. Am 8. Februar 1525 begannen die Küfer aus der Krautenau den Primaltar in der Stephanskirche wegzureißen; sobald der Ammeister Kniebis davon erfuhr, eilte er in die Kirche, ermahnte die Täter zur Ruhe und ließ sie schwören, bis auf Entscheidung des Rats nicht weiter fortzufahren; am folgenden Tag erschienen sie vor dem Rat mit einer Entschuldigungs-Schrift, worin sie baten, ihnen den Schritt zu verzeihen, den sie „aus chriftlichem Eifer" getan.[1])

Die Verwendung hölzerner Tische anstatt steinerner Altäre bezweckte eine nachdrückliche Verneinung, daß es sich beim Abendmahl um ein Opfer handle; die Prediger wünschten das auch gesetzlich ausgesprochen zu sehen, und haben im Jahr 1525 und später wiederholt vom Rat das völlige Verbot aller Messen, der stillen wie der öffentlichen, verlangt, indem sie dabei geltend machten: sobald man zur Einsicht gelangt sei, daß die Messe schriftwidrig und abergläubig, also wider Gott sei, müsse sie geändert werden, und es sei ungerechtfertigt, um einiger Schwachen willen die bessere Mehrheit zu kränken; durch Nachgiebigkeit werde der Schwache nur in seinem Irrtum bestärkt. Unterm 10. März 1525 reichte auch die Bürgerschaft eine ähnliche Bittschrift ein, allein dem Rat dünkte eine so allgemeine Maßregel nicht zeitgemäß.[2])

Die Mehrzahl der Prediger neigte bereits der Ansicht Karlstadts zu, daß im Abendmahl Leib und Blut Christi nicht körperlich anwesend seien. Zu Anfang Oktober 1524 ließ Kapito zu Straßburg bei Wolff Köpfel eine kleine Schrift erscheinen mit dem Titel: „Was man halten und antworten soll von der Spaltung zwischen Martin Luther und Andreas Karlstadt", wodurch er sich bemühte, die bestehenden Gegensätze in den Hintergrund zu drängen.[3]) „Durch Martin Luther — sagt er — hat Gott bisher seine Ehre und sein Wort wunderbarlich gefördert und tut es noch; aber auch Andreas Karlstadt halten wir gern für einen gelehrten Gehülfen im Wort, und der Zwiespalt der beiden Männer darf den evangelischen Christen nicht anfechten; unser Glaube beruht auf dem Wort Gottes, Menschen aber muß man für Menschen halten, und darf nicht um göttlicher Gaben, deren sie teilhaftig sind, Menschen preisen, wo doch Gott allein die Ehre gebühret." In einer Reihe von Fragen tritt er auf die Seite Karlstadts; das Anrufen der abgestorbenen

---

[1]) Jung 316—328, 335.

[2]) Jung 336—342, 349.

[3]) Abdruck bei Walch 20, 445—458. Die erste Ausgabe sagt ausdrücklich: gedruckt bei Wolff Köpphel zu Straßburg, im Oktober 1524; vorhanden auf der K. Bibl. zu Berlin. Barge 2, 214 A.

Heiligen, Ehrung der Bilder, priesterliche Absolution und dergl. träten der Ehre Gottes zu nahe; die Messe nenne man besser „des Herrn Nachtmahl" und halte dasselbe in Deutscher Sprache, lasse die Meßgewänder weg; anstatt daß die Kommunikanten vor den Altar treten und aus dem vom Priester gereichten Kelch trinken, sollen sie an Tischen sitzen und jeder einen besonderen Becher erhalten, womit von selbst die Konsekration und Elevation hinfällig wird. Im Uebrigen mahnt Kapito, sich der törichten Fragen über das Nachtmahl zu entschlagen und auf das Wesentliche zu sehen.

Von dem Schreiben der Straßburger an Luther vom 23. November 1524 wurde schon oben S. 357 das Nötige mitgeteilt.

Butzer veröffentlichte unterm 26. Dezember 1524, ohne Zweifel im Einverständnis mit den übrigen Straßburger Predigern eine Schrift der Rechtfertigung der in Straßburg hinsichtlich des Nachtmahls des Herrn vorgenommenen Neuerungen, worüber im IX. Abschnitt näher berichtet werden wird. Die Hoffnung einer Verständigung mit Luther zerstörte dessen Schrift „Wider den himmlischen Propheten" vom Januar 1525 gründlich.

Die Taufe wurde im Jahre 1524 zwar Deutsch, aber im wesentlichen noch immer nach der Römischen Form vollzogen; bald hörte aber die Weihung des Taufwassers, des Salzes, Oels und die Teufels-Beschwörung auf. In dem „Straßburger Kirchenamt", welches im Jahre 1525 auf Veranlassung der Prediger bei Köpfl gedruckt wurde, heißt es von der Taufe: „Die ganze Taufe halten sie (die Prediger) für ein Zeichen des Glaubens und einen Eingang in das christliche Leben, wodurch die Eltern vor der Kirche bezeugen, daß sie ihr Kind zu Gottes Ehre aufziehen und es ermahnen wollen, auf christliche Weise zu leben. Dabei haben sie auch den fürwitzigen Verstand erinnert, daß man mit den schwachen Kindern nicht mit Unfug und Angst zu der Taufe eilen solle, als ob die ganze Summe der Seligkeit an dem äußeren Waschen stünde, obgleich die Taufe nicht unterlassen werden dürfe, weil sie an die Stelle der Beschneidung getreten sei." [1]) Das enthielt ein Zugeständnis an die in Straßburg zahlreich vorhandenen Brüder, welche wohl überwiegend der Spättaufe anhingen, aber noch nicht Wiedertaufe verlangten; erst durch flüchtige Wiedertäufer, die allmählich in Straßburg ein Asyl fanden, verbreitete sich dieser buchstabengläubige Uebereifer.[2])

Im Laufe des Jahres 1524 hatten die Prediger oft und lebhaft gegen den Heiligen- und Bilder-Dienst als Abgötterei gepredigt, Kapito sich in einer Predigt gegen die Anbetung der Jungfrau Maria zu den Worten fortreißen lassen: „Wie Gott nicht will, daß du einen Hund

[1]) Jung 328—331.

[2]) Gerbert, Camill (evangel. Pfarrer), Geschichte der Straßburger Sektenbewegung 1524—1534. 1889. (Enthält allerlei Irrtümer und zeigt befangenes Urteil.)



anbetest, also will er auch nicht, daß du seine werte Mutter anbetest;"[1]) ein Teil des Volkes hielt sich daraufhin für berechtigt, die Bilder abzutun. Der Anfang geschah am 25. August in der Kirche Jung St. Peter, nachdem die Stiftsherren derselben aus der Stadt geflohen waren und die silbernen Bilder mitgenommen hatten; wenn die silbernen weg seien, meinten die Anführer, stehe der Gemeinde das Recht zu, auch die hölzernen zu entfernen; am 5. September begannen Volksmengen, die auf den Straßen aufgerichteten und an den Häusern angebrachten Heiligenbilder zu zerschlagen, drangen auch zu gleichem Zweck in einige Kirchen ein. Der Rat schritt ein, zog einige Führer gefänglich ein, ließ sie aber gegen Erlegung einer Geldstrafe von 5 Pfund Pfennig wieder frei, beschloß aber sofort, selber die Entfernung der Bilder in die Hand zu nehmen, und vervollständigte diesen Beschluß im Oktober dahin, daß durch Verordnete des Rats alle Bilder ohne Ausnahme aus allen Kirchen, auch aus dem Dom, zu entfernen und an einen heimlichen Ort zu stellen seien, Abends in der Stille, bei verschlossenen Türen. Das wurde am 22., 23. und 24. Oktober 1524 vollzogen. Immer noch blieben einige Bilder an ihrer Stelle, so in der Kirche Jung St. Peter, welche die Gartner am 27. Dezember eigenmächtig wegbrachten und in das Beinhaus warfen; auch im Münster.[2]) Am 23. November 1524 meldeten die Straßburger Theologen an Luther: „Die Götzenbilder (idola) sind auf Anordnung des Rats aus den Kirchen entfernt worden, doch nur die besonders heilig gehaltenen, welchen dumme Weiberchen Wachs anhängten usw. Wir hoffen, sie bald alle, wenigstens in einigen Kirchen, zu entfernen. Denn wir sehen und erfahren klärlich, daß dieselben den Schwächeren zum Anstoß gereichen, wenngleich die in der Frömmigkeit Starken sie ertragen können, ohne Einbuße an ihrer Frömmigkeit. Wir schweigen davon, daß die Widerchristen sie (die Götzenbilder) zur Schmach des Evangeliums jetzt eifriger verehren."

Auf Beschluß des Rats wurden am 1. April 1525 des Nachts die Ampeln und Kerzen, das Marienbild und andere Bilder aus dem Münster geschafft, im Dezember 1526 auch silberne und goldene Kreuze und ein großes silbernes Standbild von Christus, 1527 auch die Sakraments-Häuschen entfernt.[3]) Als sich die Maler und Bildhauer beschwerten, daß sie durch das Verbot der Bilder um ihre Nahrung kämen, antwortete am 3. Februar 1525 der Rat, daß man bei Erledigung passender Stadtämter auf sie Rücksicht nehmen werde.[4])

In der Kirche St. Aurelia befand sich ein Sarg, angeblich mit den Gebeinen der heiligen Aurelia, einer von den fabelhaften 10000 Jungfrauen, die einst aus England eine Wallfahrt nach Rom unternehmen

---

1) Röhrig 1, 397.
2) Jung 331—334.
3) Baum 149, 162.
4) Jung 334.

wollten, aber bei Cöln von den Hunnen ermordet worden sein sollen; diese Gebeine verrichteten angeblich große Wunder, namentlich Heilung von Fieber-Krankheiten, und wurden von weit und breit aufgesucht, angebetet und beschenkt. Die Gartner waren auch hier voran, den Sarg zu erbrechen, wobei sich ergab, daß er allerlei, aber keine menschlichen Knochen enthielt; nach einiger Zeit sorgte der Rat für Beiseiteschaffung des Sarges.[1])

Die Fastengebote blieben merkwürdigerweise bis 1525 in Kraft und wurde jetzt zum erstenmal den Metzgern der Verkauf von Fleisch in der Fastenzeit gestattet.[2])

Im Jahre 1526 wurden Kirchhöfe außerhalb der Stadt angelegt und die innerhalb der Stadt gelegenen 1527 alle geschlossen, auch das Begräbnis in Kirchen und Klöstern verboten.[3])

Im Juni richteten die Prediger in den einzelnen Kirchen einen besonderen Religions-Unterricht für die gesamte Jugend ein, „Kinderlehre“ genannt, und entwarfen dazu Lehrbücher.[4])

Es erübrigt noch die das Klosterwesen betreffenden Aenderungen in's Auge zu fassen. Die erste hier einschlagende Maßregel des Rats war, daß er in allen Klöstern ein Inventar über Wertsachen, Zinsen und Renten aufnehmen und die Briefe darüber in die städtische Kanzlei zur Aufbewahrung bringen ließ, 16. und 25. April 1524.[5]) Der Beschluß des zweiten Nürnberger Reichstags, den das Reichs-Regiment unterm 6. März 1523 als Mandat verkündigt hatte, wonach Ordenspersonen, die aus den Klöstern austreten, oder auch heiraten würden, keiner leiblichen Strafe unterworfen werden dürften (oben S. 255), flößte Mönchen und Nonnen allmählich den Gedanken ein, aus dem Orden auszutreten, wenn der Stadtrat ihnen gegen die Ordensoberen und den Bischof Schutz gewähren und ihnen zu einer Abfindung aus dem Kloster-Gut verhelfen würde. Dazu zeigte sich nun der Rat vollkommen bereit.[6]) Alle Ordensleute, die das Bürgerrecht annahmen, und das geschah 1524 und besonders 1525 von sehr vielen, genossen der Stadt Schutz; der Rat setzte jetzt eine besondere Behörde ein, die sogenannten Klosterherren, um die Verwaltung der Klostergüter zu überwachen, die Abfindungen der austretenden Ordensleute zu bestimmen und die Klöster zur Zahlung derselben zu zwingen. Die Aufnahme neuer Mitglieder wurde allgemein verboten.

Die Mehrzahl der Franziskaner (Barfüßer) legten ihr Ordenskleid ab und traten aus, die übrigen übergaben am 13. September 1525 ihr

---

[1]) Jung 334.
[2]) Jung 352.
[3]) Jung 354.
[4]) Jung 364–367.
[5]) Baum 106. Röhrich 1, 230–243. 2, 4–28.
[6]) Baum 99–124.

Kloster an den Rat; auch die meisten Dominikaner folgten diesem Beispiel, und der Rat übertrug nun die Verwaltung der Güter den Klosterherren, die den im Kloster verbleibenden Brüdern eine feste Rente zum Unterhalt aussetzten; am 9. März 1530 übergaben die zurückgebliebenen das Kloster der Stadt. In den übrigen Klöstern blieben ebenfalls nur einzelne Mönche zurück, man ließ sie aber gewähren, bis auch sie sich zur Uebergabe verstanden; das kleine Kloster St. Arbogast, außerhalb der Stadtmauern, ging am 17. Dezember 1530 über, das Kloster der Wilhelmiten 28. Mai 1533, der Augustiner 1534, der Karmeliter 1538, der Karthäuser noch später.

Die Franziskaner-Frauenklöster St. Klara am Wörth und St. Klara am Roßmarkt wurden am 14. März und 26. April 1525 der Stadt übergeben, ebenso am 30. September 1525 St. Marx, das arme St. Katharinenkloster erst 19. Okt. 1529; dagegen wehrten sich die Mehrzahl der Nonnen in den Klöstern St. Margaretha, St. Magdalena und St. Nikolas gegen ihre Aufhebung, und es half auch nichts, daß der Rat ihnen verbot, Mönchen den Eintritt zu gewähren und evangelische Prediger beauftragte ihre Beichte zu hören und ihnen die evangelische Lehre zu predigen; sie blieben unbewegt.

Am 17. August 1524 und nochmals im Dezember reichte der Bischof, der im Juli 1524 dem katholischen Bündnis beigetreten war, eine Klage gegen die Stadt beim Reichs-Regiment zu Eßlingen ein; auch die aus der Stadt entwichenen Stiftsherren schickten drei aus ihrer Mitte nach Eßlingen, um dort ihre Sache zu vertreten. Das Regiment erließ darauf am 10. Januar 1525 den Befehl an die Stadt, die Neuerungen rückgängig zu machen und wiederholte das am 3. Februar. Der Rat antwortete zuerst am 23. Januar kurz, er habe nur getan, „was er nach göttlichen Rechten zu tun guten Fug und Macht habe“, ließ aber dann am 15. Februar eine ausführliche Rechtfertigungsschrift übergeben, desgleichen eine von Butzer verfaßte Verteidigung der Prediger; er ließ auch einige Stiftsherren, die den Gehorsam gegen die Anordnungen der Stadt verweigerten, gefangen setzen, als Leute, die den Schutz der Stadt verwirkt hätten, und erreichte die Unterwerfung einiger; die in der Stadt gebliebenen Stiftsherren von St. Thomas übergaben dem Rat eine Erklärung, daß die Klage beim Regiment ohne ihre Zustimmung erhoben worden sei und von ihnen mißbilligt werde. Vom Reichs-Regiment geschah weiter nichts, zumal bald der Bauernkrieg ausbrach.[1])

Das Domkapitel hat während der ganzen bisher geschilderten Zeit in seiner Mehrheit auf der Seite des Papsttums gestanden, und nur aus Klugheit alle Streitigkeiten mit dem Rat der Stadt vermieden, so wie umgekehrt der Rat dem Domkapitel alle Rücksichten erwies; einige von den hochadeligen Domherren waren der Reformation zwar mehr

[1]) Baum 125—140. Ein Abdruck der Klage der Stiftsherren bei Baum 197—202.

oder weniger günstig gestimmt, traten aber mit ihren Gesinnungen nicht offen hervor; der einzige, der kein Hehl daraus machte, war der Domdechant Graf Sigmund von Hohenlohe. Derselbe stand mit Margaretha, Schwester des Königs Franz I., in lebhaftem Briefwechsel, berichtete ihr über Fortschritte der Reformation in Deutschland und schickte ihr Luthers Schriften in Französischer Uebersetzung zu. Im Jahre 1527 wurde er vom Papst seiner Würden entsetzt, begab sich nun in den Schirm der Stadt Straßburg, war dem König Franz I. von Frankreich behülflich bei Truppenanwerbungen im Elsaß und trat Ende August 1527 in Französische Kriegsdienste. Der Kaiser erkannte deshalb die Acht über ihn. Er starb zu Augsburg am 8. August 1534.

§ 79.

Die Schweizer Eidgenossenschaft, insbesondere Zürich. Ulrich Zwingli.[1])

Im Jahre 1517 begriff die Eidgenossenschaft die acht sogenannten „alten Orte“ oder Kantone: Schwyz, Uri, Unterwalden, Luzern, Zürich, Glarus, Zug und Bern, ferner die sechs neuen: Freiburg im Uechtland, Solothurn, Basel, Schaffhausen, alle seit 1501, und Appenzell seit 1513; „zugewandte“ Orte waren: Stadt und Abtei St. Gallen mit Toggenburg und Biel; verbündete Orte: die mächtige Deutsche Reichsstadt Rottweil seit 1463, die Reichsstadt Mülhausen im Elsass seit 1515, Graubünden und das Fürstentum Neuenburg (Neufchatel);[2]) Wallis seit 1475 bloß mit Bern im Bund.

Dazu kamen dann noch viele eroberte, einfach unterworfene Landschaften, namentlich: der große Aargau seit 1417, unter gemeinschaftlicher Verwaltung der acht alten Orte; Rheintal und Sargans, unter Verwaltung der alten Orte ohne Bern; das Landgericht über den Thurgau seit 1499, zwar nur als Pfandbesitz vom Reich, der aber niemals eingelöst worden ist; das Land Tessin am Südabhang des Gotthard seit 1516; hiervon kamen die entferntesten Striche Lugano, Mendrisio, Lokarno und Maintal mit den dort mündenden Tälern in den Besitz der ganzen Eidgenossenschaft, der zwölf Orte, die höher gelegenen Bellinzona, Biaska und Lottigna mit Umgebungen an die drei Orte Schwyz, Uri und Unterwalden, endlich Faido mit seinen Tälern an Uri allein.[3])

Reine Volksherrschaften waren Schwyz, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Appenzell und die Grauen Bünde, indem hier die aus allen volljährigen Männern bestehende Landesversammlung die oberste Gewalt

---

[1]) Eine ausführliche und vortreffliche Schilderung der Reformation in Zürich gibt der bekannte Rechtsgelehrte Dr. Kaspar Bluntschli in seiner Geschichte der Republik Zürich, Bd. 2, 1847. Wertvoll ist auch das Werk des Pfarrers J. C. Mörikofer, Ulrich Zwingli, nach den urkundlichen Quellen 1, 2. 1867, 69.

[2]) Dändliker 2, 342. 3, 507. Thudichum, F., Papsttum und Reformation im Mittelalter. 1903, S. 129, 273.

[3]) Thudichum, F., 120—130, 272, 297—298.



ausübte; auch in den Städten Zürich und Basel besaß das Volk weitaus das Uebergewicht im Rat; dagegen stellten Luzern, Bern, Freiburg im Uechtland und Solothurn Aristokratieen dar, indem die Gewalt über Stadt und Land lediglich vom Rat der Stadt ausgeübt wurde, worin gewisse bevorrechtete Geschlechter das Heft in der Hand hatten; neben den Geschlechtern besaßen die Zünfte eine Vertretung im Rat in Schaffhausen.

Die Eidgenossen hatten sich im Jahre 1499 durch die Besiegung des Schwäbischen Bundes und des Kaisers Maximilian volle Unabhängigkeit vom Deutschen Reich erkämpft, besuchten keine Reichstage mehr, zahlten keine Reichssteuern, halfen keine Reichskriege ausfechten, und gestanden dem Reichskammergericht keine Gerichtsbarkeit über Eidgenossen zu.[1]) In einigen Landschaften erschienen zwar der Landammann und der Landwaibel noch bei der Volksversammlung in den schwarz-rot-goldenen Farben des Reichs mit dem Reichsadler, aber alle Beamten wurden vom Volk gewählt, bedurften keiner Bestätigung durch den Kaiser und leisteten diesem keinen Eid.

Der Bund war ein „ewiger", durch regelmäßig wiederholte Eide bekräftigt, durch gemeinsame Abstammung und das Bedürfnis gemeinsamer Verteidigung gegenüber dem Ausland zusammengehalten, dem es aber an einer eigentlichen obersten Regierungsbehörde und einem obersten Gerichte fehlte. Jährlich versammelten sich Bevollmächtigte aller Bundesglieder abwechselnd an verschiedenen Orten zu einer „Tagsatzung", um über allgemeine Angelegenheiten, auch Krieg und Frieden zu verhandeln und Beschlüsse zu fassen und jeder Stand mußte diesen gehorchen, wenn er nicht des Beistandes der Eidgenossen verlustig gehen wollte; aber unendlich oft schlossen einzelne Stände Bundesverträge mit dem Ausland und führten auf eigne Hand Krieg.

Die bischöfliche Gewalt über den größten Teil der Deutschen Schweiz übte der Bischof von Konstanz; über einige Striche der Bischof von Basel, im oberen Rheintal der Bischof von Chur, im Wallis der Bischof von Sitten; die Diözese der Bischöfe von Lausanne reichte bis über Bern hinaus. Die Bischöfe waren noch Deutsche Reichsfürsten, ebenso der Abt von St. Gallen, während der Fürstabt von Einsiedeln nur noch als Schützling der Eidgenossen galt.

Die großen Bewegungen in Böhmen, der Abfall dieses Landes vom Papst, die Beschlüsse der Konzilien von Konstanz und Basel, erregten wie überall, so auch in der Schweiz die Gemüter und erschütterten den alten Glauben; von Neuem rührten sich vieler Orten auch die Brüder, Begharden, in der Landschaft Zürich, Uri, Bern, Solothurn, Freiburg im Uechtland; der Züricher Kanonikus und Kantor Felix Hämmerli berichtet um das Jahr 1438, es seien durch diese „Füchschen" „eine unzählige Menge Volks" zur schrecklichsten Häresie verführt worden; an vielen

[1]) Thudichum, F., Papsttum u. Ref. 271.

Orten rauchten die Scheiterhaufen der Inquisitoren, namentlich in Freiburg im Uechtland 1429 und 1430.[1])

In verschiedenen Städten und Landschaften scheuten sich die weltlichen Obrigkeiten nicht, die Rechte des Papstes, der Bischöfe und des sonstigen Klerus einzuschränken; in den Grauen Bünden legte das Volk den Gemeinden das Recht bei, die Pfarrer zu wählen, in Bern schritt der Rat gegen Betrug und Verbrechen der Dominikaner ein[2]), in Wallis nahm der Landrat eine Mitwirkung bei der Wahl des Bischofs in Anspruch und beschränkte die Rechte des Klerus in weitgehender Weise; letzteres geschah auch in Zürich unter dem Bürgermeister Waldmann.[3])

Die Stadt Zürich, von welcher die Kirchen-Reformation in der Schweiz wesentlich ausgegangen ist, mag zu Anfang des 16. Jahrhundert eine Bevölkerung von 8—10000 Seelen gezählt haben; sie war stark befestigt und selbst durch einen überlegenen Feind nicht leicht zu überwältigen. Sie hatte aber auch nach und nach, namentlich im 15. Jahrhundert ein erhebliches Landgebiet erworben, namentlich an den Ufern des Sees, aus welchem sie schöne Einkünfte bezog und im Falle der Not Kriegsleute anwerben konnte.

Im Jahre 1218 war sie königliche oder Reichsstadt geworden, hatte später das Recht der Ernennung des königlichen oder Reichs-Vogts an sich gebracht und sich durch den Anschluß an die Eidgenossen der Reichsgewalt so gut wie ganz entzogen. Ihre Verfassung war im Jahre 1498 neu festgestellt worden und verlieh den Zünften weitaus das Uebergewicht.[4]) Die eigentliche Regierungsbehörde bildeten 2 Bürgermeister und der Rat (kleiner oder engerer Rat), die gesetzgebende Gewalt aber kam den „Zweihundert“ (dem großen Rat) zu.

1. Der kleine Rat bestand aus 50 Personen, den 2 Bürgermeistern, 24 „Räten“ und 24 Zunftmeistern, gewählt auf 1 Jahr, zur Hälfte immer nur ½ Jahr regierend.
   a) 6 Räte mußten Konstafler sein, also genommen aus der Konstafel, zu der etwa 50 Ritter-Familien oder andere begüterte Geschlechter gehörten; 4 davon wählte die Konstafel selbst, 2 der große Rat aus den Achtzehnern der Konstafel; 12 Räte wählte der große Rat aus den Zwölfern der Zünfte und 6 frei aus der ganzen Bürgerschaft.
   b) Die 24 Zunftmeister wurden von den Zünften gewählt, von jeder Zunft 2.
2. Der große Rat bestand aus 212 Personen:
   a) dem kleinen Rat, 50 Personen,
   b) 18 Konstaflern, welche die Konstafel selbst wählte,
   c) 144 Mitgliedern der 12 Zünfte, 12 aus jeder Zunft.

Die Bewohner der Landschaft hatten keine Vertretung, weder im kleinen noch großen Rat.

---

[1]) Thudichum, F., Papsttum u. Ref. 159, 393.
[2]) Thudichum, F., 478—480.
[3]) Bluntschli, 2, 17—22.
[4]) Bluntschli, 2, 95—98.

Die ältesten und stattlichsten Kirchen waren das Groß-Münster, dem Chorherrenstift gehörig, das Frauen-Münster des Frauenklosters Zürich, dazu kamen die Kirchen St. Peter und der Dominikaner, Franziskaner und Augustiner. Das Chorherrenstift zählte 24 Chorherren und 36 Kapläne, und bezog aus Grundbesitz und Zehnten in Stadt und Land die nötigen Einkünfte zum Unterhalt so vieler Kleriker. Die in der einen Hälfte der Monate zur Erledigung kommenden Chorherren-Stellen wurden von dem Konvent besetzt, die in den ungleichen oder päpstlichen Monaten erledigten durch den Stadtrat, welchem Papst Innocenz VIII. dieses Recht im Jahre 1486 überlassen hatte.[1]) Das Frauenkloster war von Ludwig dem Deutschen gegründet und als königlicher Besitz bezeichnet; die Aebtissin nannte sich später eine „Fürstin des Deutschen Reichs", wie das auch andere ähnliche getan haben, und versuchte aus ihrer niederen Gerichtsbarkeit über ihre Gutsbauern eine solche über die Stadt herzuleiten; ohne Erfolg.[2])

Im Jahre 1518 war die Stelle des Leutpriesters oder Pfarrers am Großmünster zu Zürich zur Erledigung gekommen, und die Chorherren, denen das Recht der Besetzung zukam, beriefen dazu Ulrich Zwingli, bisher Leutpriester am benachbarten Kloster Einsiedeln, den Mann, der bestimmt sein sollte, der Reformation in der Stadt und im Lande Zürich und bald in einem großen Teil der Eidgenossenschaft Bahn zu brechen.

Geboren am 1. Januar 1484 zu Wildhaus in den Höhen von Toggenburg, Sohn des Gemeinde-Vorstehers daselbst, erhielt er seit seinem 10. Jahre zuerst Unterricht bei seinem Oheim, dem Pfarrer in Wesen, Bartholomäus Zwingli, dann in einer guten Schule in Basel, nachher in Bern, wo der berühmte Humanist Wölflin sein Lehrer war, und konnte im Frühjahr 1500 als 16jähriger Jüngling mit Unterstützung seiner Oheime die Universität Wien beziehen, welche damals durch viele ausgezeichnete Gelehrte, namentlich Konrad Celtes (Meißel), 1497—1508, großen Ruf genoß. Er blieb hier zwei Jahre und ging dann nach Basel, verdiente von 1502—1506 seinen Unterhalt als Lehrer des Lateinischen an der Schule St. Martin, besuchte aber auch Vorlesungen, namentlich des Professors der Theologie Thomas Wittenbach aus Biel, welcher 1506 nach Basel gekommen war, und viele freie Aeußerungen über Papsttum und Kirchenglauben vernehmen ließ. Er erwarb hier im Jahre 1506 den Grad eines Magisters Artium, der Philosophie, niemals aber den eines Magisters oder Doktors der Theologie.

Im Jahre 1506 wurde er von der Stadt Glarus zum Leutpriester gewählt, ließ sich vom Bischof von Konstanz die Priesterweihe erteilen und trat als 22jähriger in sein neues Amt. Von Jugend auf an Fleiß gewöhnt, beschäftigte er sich viel mit den Schriften der alten Römer,

---

[1]) Bluntschli, 2, 19.

[2]) Ficker, Jul., Vom Reichsfürstenstande 1861. S. 333—334.

schätzte namentlich die des Philosophen Seneka hoch, und begann seit 1513 sich eine gründlichere Kenntnis der Griechischen Sprache zu verschaffen; er trat in brieflichen Verkehr mit Heinrich Glareanus (eigentlich Loriti), geboren in Glarus, 1514—1517 und wieder 1522—1529 in Basel, mit Beatus Rhenanus, dem gelehrten Arzte Joachim Vadianus, von Watt, in St. Gallen, und seit 1515 mit Erasmus in Löwen.

Im Jahre 1510 ließ er zwei Gedichte drucken, „Das Labyrinth“ und ein „Fabelgedicht vom Ochsen und etlichen Tieren“, worin er klagte, wie das Schweizervolk in seiner Freiheit und seinen Sitten gefährdet werde, indem es sich für Geld zur Leistung von Kriegsdiensten an fremde Staaten verkaufe; allein als im Jahre 1515 Papst Leo X. die Werbetrommel rühren ließ, um in Ober-Italien einen Feldzug gegen Franz I. von Frankreich zu führen, zogen 30000 Eidgenossen ihm zu; sie erlitten am 14. September 1515 eine blutige Niederlage, die ihren bisherigen Kriegsruhm erbleichen machte, das ganze Volk mit Schrecken erfüllte, da viele Tausend Mann umgekommen, und Tausende als Krüppel heimgekehrt waren. Dessen ungeachtet ließen sich die Eidgenossen für Geld und Ueberlassung wichtiger Landgebiete in Ober-Italien bewegen, in die Dienste Frankreichs zu treten (Frieden zu Freiburg im Uechtland vom 29. November 1516). Zwingli, der als Feldprediger der Glarner den letzten Feldzug mitgemacht und das Verderbenbringende des Söldnerwesens genau kennen gelernt hatte, machte alle Anstrengungen, Glarus von dem Bündnis mit Frankreich zurückzuhalten, aber ohne Erfolg. Es verleidete ihm das seine dortige Stellung und er bewarb sich 1516 bei Abt und Konvent des Klosters Einsiedeln um die Stelle des dortigen Leutpriesters und erhielt sie; von der Gemeinde Glarus, die ihm doch in ihrer Mehrheit anhing, wurde ihm ein Teil seines Gehalts belassen, in Hoffnung, daß er bald zurückkehren werde.

In Einsiedeln blieb ihm genügende Zeit, seine wissenschaftlichen Studien fortzusetzen, und es war jetzt hauptsächlich die im Jahre 1516 von Erasmus veröffentlichte Griechische Ausgabe des Neuen Testaments mit Anmerkungen, in welche er sich vertiefte und durch welche er einen festen Grund für seine religiösen Anschauungen legte. Freilich standen ihm, im Gegensatz zu Erasmus, die Briefe des Paulus im Vordergrund, aber das Alte Testament kümmerte ihn noch wenig, und vor der Gefahr, sich wie der Mönch Luther in die Ungeheuerlichkeiten eines Augustinus zu verirren, blieb er als freier Weltgeistlicher und Liebhaber der weltlichen Schriften der Alten glücklich bewahrt. Angriffe gegen das Papsttum und die Römischen Kirchenlehren kamen in Einsiedeln so wenig wie früher in Glarus über seine Lippen.

In Rom war wohlbekannt, daß Zwingli den Söldnerdienst verurteilte, aber da die äußeren Machtmittel, die Rom in Italien in die Wagschale werfen konnte, in den Schweizerischen Söldnerscharen bestanden, und es

bestrebt sein mußte, alle einflußreichen Leute günstig für sich zu stimmen, der hochbegabte Zwingli ebenfalls dazu gehörte, so verlieh ihm Papst Leo eine päpstliche Pension von 50 Gulden auf etliche Jahre, erhöhte dieselbe später auf 100 Gulden und ernannte ihn zum päpstlichen Hofkaplan, natürlich „wegen seiner allbekannten Gelehrsamkeit“. Diese päpstliche Gunst hat gewiß dazu beigetragen, im Züricher Chorherrenstift eine Mehrheit für seine Berufung zu gewinnen.

Am Neujahrstag 1519 hielt Zwingli seine erste Predigt im Großmünster und begann, unter Verlassen der kirchlich vorgeschriebenen Ordnung der Predigt-Texte, Stücke des Evangeliums Matthäus zu verlesen und auszulegen, in der Absicht, das Volk mit dem Inhalt der Schriften des Neuen Testaments, dem „Worte Gottes“, bekannt zu machen. Seine volltönende Stimme, lebhafte warme Ausdrucksweise und der Scharfsinn seiner Auslegungen zog das Volk in steigender Weise an, sodaß schon am Schlusse des Jahres die Zahl seiner Anhänger auf 2000 angeschlagen wurde. Mit großem Ernst und schonungslos griff er auch die in der Stadt unter allen Ständen verbreitete Unsittlichkeit an, ermahnte beweglich zur Besserung und erzielte damit überraschende Erfolge, wenn er auch bei vielen bittere Feindschaft erntete.

Einen ersten Anlaß zum Widerstand gegen Rom bot im Jahre 1519 das Auftreten eines päpstlichen Ablaß-Verkäufers, Bernhardin Samson, der glaubte, auch in Zürich wie in Bern große Summen für seine Ware einsacken zu können; allein er wurde verhöhnt und von der gerade in Zürich versammelten Tagsatzung bedeutet, die Eidgenossenschaft zu verlassen, was auch geschah.

Vor Ostern 1522 kam es zu einer weiteren Kundgebung gegen das alte Kirchenwesen. Zwingli hatte in Predigten wiederholt die Vorschriften über das Fasten, als in der Schrift nicht begründet, vielmehr ihr entgegenlaufend bezeichnet, und eine Anzahl von Bürgern, darunter der angesehene Buchdrucker Froschauer, in der Fastenzeit öffentlich Fleisch gegessen. Sobald der Bischof von Konstanz, Hugo von Hohenlandenberg, seit 1496 auf dem Bischofsstuhl, davon erfuhr, beschloß er, diesem ersten Anzeichen eines Abfalls in der bisher so getreuen Eidgenossenschaft mit allem Nachdruck entgegenzutreten, und sendete seinen Generalvikar Dr. Johann Faber oder Fabri nebst einigen Priestern nach Zürich, um beim dortigen Rat eine Bestrafung der Uebertreter auszuwirken. Fabri, eigentlich Heigerlin, geboren 1478 zu Leutkirch, Sohn eines Schmieds (filius fabri), hatte zu Tübingen und Freiburg im Breisgau Theologie und kanonisches Recht studiert und sich anfänglich den neuen Wissenschaften zugetan gezeigt, war aber 1521 bei einem Aufenthalt in Rom ganz für die päpstliche Partei gewonnen und zum päpstlichen Protonotar ernannt worden; nachdem er im Jahre 1523 von Erzherzog Ferdinand von Oesterreich als Hofkaplan und Rat in Dienste genommen

war, bildete er fortan ein Hauptwerkzeug der Bekämpfung der neuen Lehre, namentlich auf dem Reichstag zu Speier 1529, und erhielt 1530 den Bischofsstuhl zu Wien, den er bis an seinen 1541 erfolgten Tod innehatte.

Vor versammeltem großen Rat brachte der Generalvikar am 9. April 1522 seine Klage vor, Zwingli, dem mit zwei andern Leutpriestern Zutritt gewährt war, nahm die Uebertreter des Fastengebots kräftig in Schutz, der Rat aber verfügte, daß die Fasten vorläufig weiter zu beobachten seien. Zwingli veröffentlichte darauf eine Flugschrift über die Freiheit der Speisen, worin er die Gebote noch schärfer angriff.[1]) Auch in Basel war um dieselbe Zeit ein Spanferkel-Essen veranstaltet worden und Erasmus hatte auf Ersuchen des Bischofs von Basel ein Gutachten dahin abgegeben, daß hierin eine große Sünde nicht zu finden sei.

Nachdem seit Mai 1521 Papst Leo X. und Karl V. ein Bündnis gegen Frankreich eingegangen waren, erneuerten die Eidgenossen, mit Ausnahme von Zürich, ihr Bündnis mit Franz I. und gestatteten ihm, 16000 Mann in der Schweiz anzuwerben, was ihm glückte (oben S. 165); Zürich dagegen sandte 2700 Mann dem Papst zu Hülfe, verpflichtete jedoch dieselben eidlich, nicht gegen Frankreich und den Kaiser zu fechten, und diese kamen glücklich, ohne viel Schaden zu leiden, wieder heim. Dagegen erlitten die übrigen mit den Französischen Truppen vereinigten Eidgenossen in der Schlacht bei Bicocca in der Nähe von Mailand eine vollständige Niederlage. Zum zweiten male offenbarten sich die schrecklichen Nachteile des Söldnerdienstes für fremde Mächte, und an vielen Orten der Schweiz begannen breite Schichten des Volkes ihre Stimme gegen das Reislaufen zu erheben. Der Rat zu Zürich war der erste, welcher dasselbe nun auf Zwinglis Antrieb strenge verbot; Zwingli richtete damals, im Mai 1522, eine „Göttliche Ermahnung an die Eidgenossen", in welcher er das Unchristliche und Verderbenbringende des Söldnerdienstes lebendig schilderte.

Zu Ende des Jahres 1520 verzichtete Zwingli auf seinen päpstlichen Jahrgehalt und erhielt am 29. April 1521 die Stelle und Pfründe eines Chorherrn am Großmünster, nachdem Dr. Heinrich Engelhard auf sein Kanonikat zu Gunsten Zwinglis verzichtet hatte.[2])

Inzwischen waren Luthers Schriften „An den christlichen Adel D. N." und „Ueber die Babylonische Gefangenschaft der Kirche" und andere, sowie Melanchthons und Karlstadts Schriften in der Schweiz allgemein bekannt geworden und hatten eine große Bewegung hervorgerufen. Zwingli begann jetzt mit großer Kühnheit die Römische Hierarchie in allen Stücken anzugreifen. Im Verein mit 10 anderen Predigern richtete er im Juni 1522 an den Bischof von Konstanz, zu-

[1]) Bluntschli 2, 265—268.
[2]) Mörikofer 1, 92—94.



gleich aber auch an die eidgenössischen Orte eine gedruckte Zuschrift mit der Forderung, Freiheit für die Predigt des Evangeliums zu gewähren und den Klerikern die Ehe zu gestatten.[1])

Zwingli erhielt nach und nach Unterstützung durch mehrere Geistliche der Stadt und im Herbst eine kräftige Hülfe an Leo Jud, der als Leutpriester an die Kirche St. Peter berufen worden war; aber dafür wurde er nun von anderen, darunter auch Chorherren, besonders aber den Dominikaner-Mönchen von den Kanzeln leidenschaftlich bekämpft, was dann aus dem Kreise evangelischer Zuhörer lauten Widerspruch und Verhöhnung hervorrief. Ein vom Rat eingesetzter Ausschuß zur Untersuchung solcher Vorgänge erteilte den Mönchen die Weisung, nur nach der heiligen Schrift zu predigen und den Thomas von Aquino und andere Bücher bei Seite zu lassen. Die Papisten machten ihrem Haß gegen Zwingli mehrmals Luft durch Einwerfen seiner Fenster und ließen auch gefährliche Anschläge nicht unversucht.[2])

Um die Verbreitung von papistischen Büchern zu verhindern, setzte der Rat eine Zensur-Kommission ein, bestehend aus Zwingli und dem Chorherrn Utinger sowie zwei Zunftmeistern.[3])

Ein bemerkenswertes Anzeichen für das rasche Anwachsen evangelischer Ueberzeugungen bildete der am 15. August 1522 von den über 40 Pfarrern des Landkapitels Rapperschwyl (oder Zürich) einhellig gefaßte Beschluß, künftig nichts zu predigen, was nicht in Gottes Wort gegründet sei.[4])

Der Regierungsantritt eines neuen, wie man glaubte, reformfreundlichen Papstes, Hadrian VI., die außerordentlichen Fortschritte des Evangeliums in Wittenberg und ganz Kursachsen, die Beschlüsse des zweiten Nürnberger Reichstags und die Entfernung des Kaisers aus Deutschland, brachten Zwingli und seine Freunde in Zürich zu der Annahme, daß jetzt eine günstige Zeit gekommen sei, offen vor aller Welt das Joch des Papsttums und der Römischen Kirche abzuschütteln, und zu diesem Zweck ein öffentliches Religionsgespräch zu Zürich zu veranstalten. Am 3. Januar 1523 faßte also der Rat den Beschluß: alle Geistlichen seines Gebietes, also nicht bloß die Pfarrherren, sondern auch die Chorherren, Aebte, Pröpste und den Bischof selbst einzuladen, sich am 29. Januar 1523 im Saale des Rathauses zu Zürich einzufinden zu einer öffentlichen Disputation, bei welcher „mit wahrhafter göttlicher Schrift und in Deutscher Zunge gestritten werden solle". Zwingli hatte hierfür 67 Streitsätze (Articuli sive Conclusiones) in Deutscher und Lateinischer Sprache ausgearbeitet, welche alle bis dahin laut gewordenen

[1]) Bluntschli 2, 271.
[2]) Bluntschli 2, 270—273.
[3]) Bluntschli 2, 275.
[4]) Ueber den Bestand dieses Landkapitels vgl. Thudichum, F., in den „Tübinger Studien" 1, 138—139.

Reform-Forderungen in kurzen markigen Ausdrücken zusammenfaßten und einen Abschied an die alte Kirche bedeuteten.[1]) Er ließ sie aber erst zwei Tage vor dem anberaumten Tag drucken und veröffentlichen, sodaß die Gegner sich nicht zu einer Anfechtung vorbereiten konnten, was übrigens angesichts ihres Verhaltens bei der Disputation gleichgültig blieb.

Am 29. Januar wurde im Saale des Rathauses die Versammlung durch den Bürgermeister Marx Röist in Gegenwart von 180 Mitgliedern des Rats eröffnet. In der Mitte des Saales stand Zwingli vor einem Tisch, auf welchem Bibeln lagen; einen besonderen Ehrenplatz erhielt die Abordnung des Bischofs von Konstanz, bestehend aus dem Generalvikar Dr. Fabri, dem bischöflichen Hofmeister Fritz Jakob Ritter von Andwil und Dr. Martin Blansch aus Tübingen. Diese waren durchaus nicht zu dem Zweck gesendet, sich auf eine Disputation einzulassen, sondern im Gegenteil, der Versammlung die Zuständigkeit zu bestreiten, über kirchliche Fragen zu verhandeln. Der Hofmeister bemühte sich, „in einer schönen Rede“ den Zürichern zuzusprechen, die Sachen ruhen zu lassen, da man auf baldige Berufung eines Konzils hoffen dürfe; Zwingli trat dem entgegen; der Generalvikar ließ sich gegen seine Absicht mehrmals verleiten, auf einzelne Streitsätze einzugehen, zog aber dabei den kürzeren; aus der großen Versammlung meldete sich Niemand zum Angriff auf die Artikel.

Der kleine und große Rat faßte darauf den Beschluß, daß Meister Zwingli, alle Leutpriester, Seelsorger und Prädikanten in Stadt und Landschaft hinfort nichts anderes lehren noch predigen sollten, als was sie mit dem Evangelium und der Schrift bewähren könnten. Es war damit die Reformation förmlich anerkannt und ihrer Weiterführung freie Bahn eröffnet.[2])

Ritter von Andwil aber wurde durch die Disputation völlig für die neue Lehre gewonnen und vom Bischof dann aus seinem Dienst entlassen, gehörte auch bald zu den eifrigen Förderern der Reformation im Thurgau. Zwingli verteidigte seine Artikel bald darauf in einer größeren Schrift.

Am 28. April 1523 trat zum erstenmal ein Geistlicher aus dem Landgebiet Zürich, der Prediger Wilhelm Röubli zu Wytikon, öffentlich in die Ehe, bald folgten weitere und am 2. April 1524 auch Zwingli, der die Witwe des Junkers Hans Meyer von Knonau, Anna Reinhart, heiratete und dadurch in verwandtschaftliche Verhältnisse mit vornehmen Züricherischen Familien kam.[3])

---

[1]) Abgedruckt sind die außerordentlich wichtigen Artikel bei Niemeyer, H. A., Collectio confessionum in ecclesiis reformatis publicatarum. 1840. S. 3—13.

[2]) Bluntschli, 2, 274—285. Mörikofer, Zwingli 1, 139—160. Salat, Joh., Histor. Nachricht von dem am 29. Jan. 1523 zu Zürich gehaltenen Religions-Gespräche (in Füßlin, Joh. Konr., Beiträge zur Erläuterung der Kirchenreformations-Geschichte des Schweizerlandes 2, 80—150.)

[3]) Bluntschli 2, 286—287.



Eine der drängendsten Fragen wurde jetzt die Behandlung der Klöster. Die Nonnen erhielten im Jahre 1523 Freiheit das Kloster zu verlassen und ihr Eingebrachtes zurückzuverlangen, die Zurückbleibenden wurden verpflichtet, Predigten der vom Rat zu ihnen gesendeten evangelischen Prediger zu hören und den Mönchen das fernere Betreten der Frauenklöster verboten. Diese Nötigung geschah mit dem besten Recht; denn die armen weiblichen Geschöpfe waren in früher Jugend in die Klostermauern eingesperrt worden und hatten nie etwas anderes gehört als die Mönchs-Fabeln, nie ein anderes Buch gesehen als ihr Brevier, bedurften also dringend eines Unterrichts in den Lehren Jesu und einer Anleitung zum Lesen der heiligen Schriften.[1])

Im September 1523 erbot sich das Chorherrenstift auf Zwinglis Rat zu einer Umgestaltung seiner Verfassung die dann mit einer Abordnung des Rats vereinbart wurde;[2]) die Stellen der Chorherren und Kapläne sollten allmählich vermindert und zu diesem Ende zur Erledigung kommende Stellen nicht wieder besetzt werden; den Inhabern von Pfründen blieb der lebenslängliche Genuß gewährleistet. Diejenigen welche nach Alter und Leibesbeschaffenheit dazu tauglich erschienen, mußten sich die Versetzung auf eine Pfarrei gefallen lassen, was namentlich von den Kaplänen galt. Mit den verfügbar werdenden Ueberschüssen sei eine Lehranstalt zur Heranbildung tüchtiger Prediger, auch eine niedere Gelehrten-Schule zu gründen und tägliche Unterrichts-Stunden für Jedermann. So konnte jetzt in sicherer Weise für die Heranbildung von evangelischen Predigern für Stadt und Land gesorgt werden, wozu ja auswärts nicht die geringste Gelegenheit geboten war. Am 20. Dezember 1524 trat das Stift auch seine obrigkeitlichen Rechte, hohe und niedere Gerichtsbarkeiten in 12 Dörfern an den Rat ab.[3])

Am 5. Dezember 1524 übergab auch die Aebtissin des Fraumünsters ihr Kloster mit Regalien und Gütern an die Stadt, gegen ein lebenslängliches Leibgeding und vermählte sich später mit dem Edeln Eberhard von Reischach, der sich zur reformierten Lehre bekannte; die Gebäude dienten später zu Schulen und zur Aufnahme von Studierenden als Stipendiaten.[4])

Zu Ende des Jahres hatten die meisten Mönche und Nonnen bereits ihre Klöster verlassen, die verbliebenen wurden nun in einigen Klöstern vereinigt, die Güter der entleerten für Krankenhäuser und Unterstützung der Armen bestimmt, allen weltliche Verwalter gesetzt; im Ganzen erloschen in Stadt und Land 13 Klöster.[5])

---

[1]) Bluntschli 2, 287.
[2]) Bluntschli 2, 289—292.
[3]) Bluntschli 2, 353—354.
[4]) Bluntschli 2, 353.
[5]) Bluntschli 2, 352, 354—357.

Der Streit über Heiligen- und Bilder-Verehrung sowie über die Messe trat jetzt in den Vordergrund.

Im Herbst 1523 hatte der Priester Ludwig Hetzer eine Schrift veröffentlicht „Ein Urteil Gottes, wie man sich mit allen Götzen und Bildnissen halten soll“, worin er mit vielen Schriftstellern nachwies, daß die Verehrung der Heiligen und Bilder Götzendienst sei, den man abtun müsse. Eine Anzahl eifriger Bürger taten sich nun zusammen und zerbrachen ein in der Vorstadt Stadelhofen aufgerichtetes hölzernes Bildnis des gekreuzigten Christus. Der Rat setzte den Haupttäter gefangen; Zwingli und die übrigen Prediger beantragten aber nun beim Rat die Veranstaltung eines neuen Religionsgesprächs, um über diese Frage sowie über die Messe nach Gottes Wort zu verhandeln. Der Rat beraumte darauf ein solches Gespräch auf den 26. Oktober 1523 an. Es erschienen an 900 Personen, darunter 350 Geistliche, auch eine Abordnung der Stadt St. Gallen, darunter der Dr. Joachim von Watt (Vadianus), Dr. Sebastian Hofmeister und Dr. Schapeler. Diese übernahmen auf Wunsch des Rats den Vorsitz.[2]) Das Gespräch dauerte 3 Tage; die Hauptrede gegen Heilige und Bilder hielt Leo Jud, an der Verhandlung über die Messe beteiligte sich hauptsächlich Zwingli, und verfocht den Satz, daß die Messe kein Opfer, sondern „ein Wiedergedächtnis des Leidens und Todes Christi“ sei, wie es Karlstadt zwar schon früher angedeutet, aber erst im Dezember 1523 bestimmt ausgesprochen hat.

Es fehlte nicht an Widerspruch, aber er ging nur von wenigen aus, die erdrückende Mehrheit stimmte stilllschweigend den Sätzen Juds und Zwinglis zu.

Die Bilderstürmer wurden ungeachtet der Verwendung Zwinglis sehr hart bestraft; aber der Rat begann nunmehr die Beseitigung der Bilder und der Reliquien selbst in die Hand zu nehmen, und führte dieselbe bis zum Juni 1524 in Stadt und Land völlig durch.[3]) Die Einführung eines evangelischen Kalenders mit Weglassung der Heiligen-Namen folgte erst zu Ende des Jahres 1526.[4])

Langsamer gingen die Veränderungen in der Messe vor sich: die Einführung der Deutschen Sprache, Reichung des Kelchs an die Gemeinde; die Prozessionen wurden seit Anfang des Jahres 1524 eingestellt;[5]) die Messen dann am 12. April 1525 allgemein verboten und im Sommer 1526 auch die Altäre aus den Kirchen entfernt, früher schon die Orgeln.

Im Sommer 1524 faßte der große Rat der Zweihundert den Beschluß, daß die geistlichen Angelegenheiten in Zukunft an ihn gebracht

---

[1]) Bluntschli 2, 293—294.
[2]) Bluntschli 2, 295—312.
[3]) Bluntschli 2, 311—312, 328—333.
[4]) Mörikofer 2, 79.
[5]) Bluntschli 2, 327—328.

und von ihm endgültig entschieden werden sollten;[1]) er entzog damit nicht bloß dem Bischof und dem Papst jede fernere Einwirkung, sondern beanspruchte auch die Befugnis, die Neuordnung des Kirchenwesens, Lehre und Gottesdienstordnung, Einrichtung der Kirchenämter zu bestimmen und die Verwaltung zu leiten. Zwingli entschuldigte das damit, daß dies nur aus Not geschehe, „um in den ersten schwachen Anfängen Ursache zu Zank zu verhüten", da es zu dieser Zeit, „wo so viele eigenrichtige Köpfe hin und her laufen, die doch für geistlich wollen angesehen sein" (die Wiedertäufer ?), nicht gut sei, gewisse Dinge der Menge zu überlassen. Uebrigens besitze der Rat seine Vollmacht nur „mit stillschweigendem Verwilligen der Kirche" und unter der Voraussetzung, daß er sich streng nach der Regel und Schnur des Gotteswortes richte; sobald er anfangen würde, die Vorschrift des Wortes zu verachten, würden die Prediger von Stund an solches anzeigen und als Hirten und Wächter schreien.[2])

Hierbei fällt dann ins Gewicht, daß der große Rat in gewisser Weise aus der Bürgerschaft der Stadt hervorging und jedenfalls nichts wichtiges tun konnte, ohne der Unterstützung der Bürgerschaft sicher zu sein.

Auf Zwinglis Bitten pflegte der Rat seine kirchlichen Verordnungen mit der Formel „als christliche Obrigkeit und anstatt ihrer gemeinen Kirche" zu erlassen.

Durch die Schaffung einer Synode der Prediger im Jahre 1528 wurde dem Rat nachher ein gewisses Gegengewicht gegeben.

Der gute Fortgang der kaiserlichen Waffen in Ober-Italien im Jahr 1523 und gar die Vertreibung der Franzosen aus ganz Italien seit dem 14. April 1524 hatte die Parteigänger des Papsttums mit der Hoffnung erfüllt, daß Karl V. bald in's Reich zurückkehren und dem „Luthertum" überall, auch in der Schweiz, ein Ende machen werde. Die Bischöfe und Mönche strengten alles an, ihre Anhänger zum Kampf vorzubereiten, und so wie in Deutschland ließen sie schwere Drohungen verlauten. Schon am 21. März 1524 erschienen die Boten der zwölf eidgenössischen Orte in Zürich und erhoben Beschwerden über die von den Züricher Predigern verbreiteten Lehren und angestellten gottlosen Neuerungen.[3]) Bald weigerten sich die sechs Orte Schwyz, Uri, Unterwalden, Luzern, Zug und Freiburg zu Tagsatzungen zu erscheinen, wo Zürich zugelassen sei und ließen im Juni 1524 Drohungen verlauten. Die geheimen Anstifter von allem dem waren neben den Bischöfen der Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, das nunmehrige Haupt der Papisten; sie redeten den Alpen-Söhnen ein, in Zürich würden die größesten Gott-

---

[1]) Mörikofer 1, 200—201. 1867.
[2]) Mörikofer 1, 305—307; auch 2, 21. 1870.
[3]) Bluntschli 2, 319—326.



losigkeiten verübt, ein großer Teil des Züricher Volks sei damit durchaus nicht einverstanden, und würde sie als Befreier begrüßen; auch auf den Beistand Oesterreichs dürften sie rechnen.

Die Lage schien so gefährlich, daß der Rat Verteidigungs-Maßregeln traf, und im Juli 1524 für geraten hielt, eine Anfrage an das ganze Volk zu richten, wessen man sich im Falle eines Angriffs von ihm zu versehen habe. Durch die Vögte ließ er in den einzelnen Aemtern eine Ansprache des Rats verlesen, welche die von ihm zur Ehre Gottes bisher getroffenen Anordnungen, namentlich auch die Entfernung der Bilder, rechtfertigte, der von den Gegnern ausgestreuten Verleumdungen und geäußerten Drohungen gedachte und die Ueberzeugung aussprach, daß das Volk dem Rat treu zur Seite stehen werde. Ueberall waren dazu die ganzen Gemeinden versammelt worden und ihre Erklärungen durch die Vögte aufgezeichnet; diese lauteten einhellig dahin, daß man mit dem Vorgehen des Rats einverstanden sei, ihm volles Vertrauen schenke, und ohne Wanken beim Gotteswort beharren wolle.[1]) Im Spätherbst 1524, als neue größere Gefahren sich ankündigten, richtete der Rat eine zweite Anfrage an das Volk, und die noch vorhandenen Antworten von 36 Gemeinden, der Konstafel und einiger Zünfte enthalten in ihrer großen Mehrzahl das Versprechen, mit Leib, Ehre und Gut treu zum Rat stehen zu wollen.[2])

Der unermüdliche Vorkämpfer der päpstlichen Partei, Dr. Johann Eck zu Ingolstadt, machte damals die größten Anstrengungen, um einen Beschluß der zwölf katholischen Orte gegen Zürich herbeizuführen und dieselben zu einem gemeinsamen Einschreiten gegen die Reform zu vermögen. Unterm 17. August 1524 richtete er ein Schreiben an die Tagsatzung, worin er ihre bisher bewiesene Treue zum wahren Glauben der Kirche lobte und sie aufforderte, eine öffentliche Disputation über die Religionsfragen zu veranstalten und Zwingli aufzufordern, dabei zu erscheinen; er erbot sich, die Disputation mit Zwingli auf sich zu nehmen. Ausdrücklich machte er es zur Voraussetzung, daß nach beendigter Disputation von den durch die Tagsatzung verordneten Richtern entschieden werden müsse, wessen Lehren die richtigen seien, und Zwingli sich diesem Urteil unweigerlich zu fügen habe; Eck konnte mit vollkommener Sicherheit darauf rechnen, daß der Spruch gegen Zwingli ausfalle, da in der Tagsatzung die päpstlich gesinnten Kantone die große Mehrheit ausmachten. In einem zweiten Schreiben vom 26. September wiederholte er diese Bedingung und erklärte sich bereit, zu Baden oder Luzern, oder einem anderen den Eidgenossen genehmen Ort zu disputieren. Zwingli erwiderte hierauf in einer am 6. November 1524 ausgegebenen

---

[1]) So Bullinger, Ref.-Geschichte.

[2]) Dändliker, K. (Professor), Züricher Volksanfragen seit 1521 (im „Jahrb. f. Schweiz. Gesch." 23, 158—163. 1898.)

Druckschrift: er könne Menschen als Richter über Gottes Wort nicht annehmen, sei aber bereit, seine Lehre vor dem Rat und der ganzen Kirche zu Zürich öffentlich zu verteidigen; am nämlichen Tag beschloß der große Rat, den Johann Eck durch einen nach Ingolstadt abgefertigten Boten zu einer Disputation in Zürich einzuladen und ihm dazu einen Geleitsbrief zuzustellen. Das wurde von Eck abgelehnt und es kam weder im Jahr 1524 noch 1525 zu einer Disputation.[1]) Später, im Mai 1526, lehrte die zu Baden abgehaltene Disputation, wie es damit eigentlich gemeint war.

Am 4. Januar 1525 ließ Zürich einen offenen Sendbrief an alle Eidgenossen und Zugewandten ergehen, worin es sich gegen die vielen wider es erhobenen Entstellungen kräftig verteidigte.[2]) Die Gefahren verzogen sich inzwischen wieder, nachdem es König Franz von Frankreich gelungen war, die Kaiserlichen zu schlagen und Mailand wieder einzunehmen, 18. Oktober 1524, und Papst Klemens VII. vom Kaiser nun abfiel (vgl. oben S. 167.)

Im März 1525 veröffentlichte Zwingli eine Lateinische Schrift: „Von der wahren und der falschen Religion",[3]) worin er eine zusammenfassende Darlegung der evangelischen Lehren gibt und ihnen die Lehren der Römischen Kirche gegenüberstellt; sie erinnert in manchen Beziehungen an Melanchthons Loci communes. Zwingli schickte die Schrift auch dem König Franz I. von Frankreich zu, der damals als der Reform zugänglich galt; Leo Jud aber machte sie durch eine Uebersetzung in's Deutsche dem Volke verständlich.

In den April und Mai 1525 fallen noch zwei wichtige Anordnungen des Rats. Am 12. April 1525 erließ er ein allgemeines Verbot gegen die fernere Feier der Messe, der Zeremonie, wobei der Klerus sich rühmte, Brot und Wein in den Leib und das Blut Christi verwandeln zu können, daher eine Art von göttlichen Eigenschaften zu besitzen.[4])

Unterm 11. Mai 1525 ordnete der große Rat das Eherecht neu, entzog dem Bischof die Ehegerichtsbarkeit und übertrug diese einem Ehegericht, welches aus zwei Gliedern des engeren und zwei Gliedern des großen Rats gebildet wurde unter Zuziehung von zwei Leutpriestern; Berufungen gingen an den vollen Rat.[5]) Unterm 13. Juni und 13. Dezember 1526 folgten Satzungen über Ehebruch, Hurerei und Kupplerei.[6]) Später, unterm 15. Juli 1533, haben dann Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen einheitliche Ehesatzungen vereinbart.[7])

[1]) Wiedemann, Th., Dr. Joh. Eck, S. 206. 1865.

[2]) Bluntschli 2, 364—368.

[3]) Commentarius de vera et falsa religione.

[4]) Bluntschli 2, 374.

[5]) Abdruck in der Zeitschr. f. Schweiz. R. 4. Rechtsquellen S. 60. Richter, Anem., Kirchen-O. 1, 21. Eine Beurteilung gibt v. Wyß in d. Zeitschr. f. Schweiz. R. 20, 129. 1878.

[6]) Abdruck bei Bullinger, Ref.-Gesch. 1, 369, 377.

[7]) Abdruck in d. Zeitschr. f. Schweiz. R. 4, 108.



Wie Zwingli und der Züricher Rat seit 1525 ihr Gedächtnis getrübt haben durch unmenschliche Grausamkeit gegen die Wiedertäufer (Brüder), kann erst an späterer Stelle erörtert werden.

§ 80.

b) Basel. Oekolampad.[1])

Die Stadt Basel hatte im ganzen Mittelalter unter einer weitgehenden Botmäßigkeit ihres Bischofs gestanden und den bischöflichen Dienstmannen (Rittern) war ein erheblicher Einfluß auf die Stadtverwaltung eingeräumt gewesen. Nach ihrem Beitritt zur Eidgenossenschaft mußte es ihr Bestreben sein, die Rechte des Bischofs und seiner Dienstmannen einzuschränken, weil bei diesen natürlich die Neigung vorherrschte, sich an das Deutsche Reich und die kaiserliche Gewalt anzulehnen. Ein Anfang dazu geschah im Jahr 1506 unter Mithülfe des Bischofs Christoph von Uttenheim, indem er durch eine von ihm gegebene „Handveste", allerdings nur für die Zeit seines Lebens, die Rechte der „hohen Stube", der Ritter und reichen Bürger, einschränkte;[2]) unterm 8. März 1515 setzte dann ein Beschluß des großen Rats die Vorrechte der hohen Stube noch weiter herunter, sodaß sie mehr nur noch einer Zunft gleichstand.[3])

Eine völlige Umwälzung erfolgte unterm 12. März 1521. Den Anlaß dazu gab, daß Bischof von Uttenheim, der über 70 Jahre alt und müde war, sich am 28. Mai 1519 den Domdekan Nikolaus von Diesbach zum Koadjutor (übrigens ohne Recht der Nachfolge) geben ließ und sich nur noch wenig an der Regierung beteiligte. Der Rat weigerte sich, die Handveste von 1506 ferner zu beschwören, da sie mit dem Rücktritt von Uttenheims erloschen sei, und kam, angesichts der feindlichen Haltung, die der Koadjutor gegen die Stadt einnahm, zu dem Beschluß, die bischöfliche Oberherrlichkeit völlig abzuschütteln. Das geschah durch eine neue Verfassung vom 12. März 1521;[4]) dieselbe bestimmt: Kein Bürger weltlichen Standes solle hinfort dem Bischof oder dem bischöflichen Stift einen Eid schwören; alle Rechte des Bischofs und Domkapitels bei Neubesetzung des Rats und der Stellen des Bürgermeisters und Ober-Zunftmeisters sollen hinfällig sein, kein Lehnsmann irgend eines Herrn in den Rat gewählt werden können. Bürgermeister und Ober-Zunftmeister brauchen nicht von Ritterstand und nicht Mitglied der Stube zu sein.

---

[1]) Heusler, Andreas, Verfassungs-Geschichte der Stadt Basel im Mittelalter. 1860. Herzog, Joh. Jak., Das Leben Johannes Oekolampads und die Reformation der Kirche zu Basel. 1. 2. 1843. Mit 28 Briefen.

[2]) Heusler 420—422.

[3]) Heusler 424—425.

[4]) Heusler 427—430. Ein Verzeichnis der Ratspersonen im Juni 1521 bei Ochs, Peter, Gesch. d. Stadt u. Landschaft Basel 5, 353—354. 1821.

Der Rat bestand jetzt aus 4 Angehörigen der hohen Stube, sogenannten Achtbürgern, 30 „Ratsherrn der Zünfte“ und aus den 15 Zunftmeistern der 15 Zünfte, nebst Bürgermeister und Ober-Zunftmeister. Die Ratsglieder wurden auf zwei Jahre gewählt, so daß jährlich die Hälfte (der alte Rat) austrat; die im Amt bleibende, erst ein Jahr dienende Hälfte (der neue Rat) wählte die neu Eintretenden (also nicht der große Rat und auch nicht die Gemeinde); dagegen wurden die Zunftmeister von den Ausschüssen jeder Zunft gewählt. Die Wahl des Bürgermeisters und Ober-Zunftmeisters stand dem ganzen Rat zu. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten entschied der Rat mit Zuziehung der Sechser der Zünfte (großer Rat.)

Die Stadt mit Einschluß des auf dem rechten Rheinufer gelegenen Klein-Basel zählte etwa 18000 Einwohner, war wohlbefestigt und die Bürgerschaft mit Waffen versehen.

Basel hat schon im 13. und 14. Jahrhundert in Bezug auf religiöse Bewegungen eine Rolle gespielt, zählte damals zahlreiche Brüder und Schwestern (Begharden und Beguinen) in seiner Mitte,[1]) war dann von 1431—1449 der Sitz des allgemeinen Konzils, welches die Rechte des Papsttums zu beschränken bestrebt war, und ließ, wie es scheint, seitdem Ketzerverfolgungen in der Stadt nicht mehr zu.

Von außerordentlichem Einfluß auf die Gestaltung der Dinge auf geistigem Gebiet war es, daß seit 1502 Christoph von Uttenheim den bischöflichen Stuhl einnahm (vgl. oben S. 49), ein Mann, der hohe Bildung besaß und seine Aufgabe darin erblickte, den Klerus zu besseren Sitten und ernster Tätigkeit anzuhalten, zu diesem Zweck auch im Jahre 1503 neue, durch Wimpheling entworfene, Diözesan-Statuten vorschrieb, sich zu seinem Weihbischof im Jahre 1502 den Telamonius Limpurger, einen gleichgesinnten tüchtigen Mann wählte, der später zur Reformation übergetreten ist.[2]) Seine Anstrengungen nach dieser Richtung blieben freilich erfolglos und er war deshalb darauf bedacht, auf die Heranbildung eines tüchtigen Klerus seine Sorgfalt zu verwenden. Zu diesem Zweck berief er im Jahre 1515 den Wolfgang Kapito zum Domprediger (vgl. oben S. 399), der in den fünf Jahren seines Verbleibens in dieser Stelle, bis 1520, in seinen Predigten die Evangelien und die Briefe des Paulus auslegte, und kein Hehl daraus machte, daß er mit Luther einverstanden sei, auch den Nachdruck lutherischer Schriften in Basel begünstigte.

Bei den Franziskanern lehrte Konrad Pellikanus von 1502—1508 Theologie, wurde 1519 von seinem Konvent zum Guardian gewählt und

---

[1]) Die späteren, dem Dominikaner-Orden angeschlossenen, 1410 wegen Unsittlichkeit vom Rat aus der Stadt verwiesenen Beguinen, haben mit den älteren Beguinen nichts gemein.

[2]) Herzog, Joh. Jak., Christoph von Uttenheim, 1502—1526 Bischof von Basel (In den Beiträgen zur Gesch. Basels 1, 77. 1839.



bestellte den Johannes Luthard aus Luzern zum Prediger, der die evangelische Predigt fortsetzte.[1])

Die Universität, welche im 15. Jahrhundert einen Namen besaß, an der 1474—1478 Johann Reuchlin studiert und gelehrt hatte, zählte jetzt nur wenige hervorragende Mitglieder; in der theologischen Fakultät seit 1502 Thomas Wittenbach aus Biel, der in Tübingen Schüler Pellikans gewesen war und dort den Doktorgrad erlangt hatte, ein freigesinnter Mann, dem Zwingli und Leo Jud die ersten Anregungen zu ernsterem Nachdenken über das Kirchenwesen verdankten;[2]) in der philosophischen Fakultät seit 1514 den Dichter Heinrich Glareanus aus Glarus.

Im Jahre 1515 kam Johann Oekolampad zum erstenmal nach Basel.[3]) Geboren im Jahre 1482 zu Weinsberg, einem damals noch zum Kurfürstentum der Pfalz gehörigen Städtchen, Sohn eines wohlhabenden Bürgers Namens Heußgen (nicht Hausschein), besuchte er kurze Zeit eine Schule zu Heilbronn, wurde dann mit etwa 11 Jahren auf die Universität Heidelberg geschickt und erlangte dort schon mit 14 Jahren den Grad eines Baccalaureus Artium, nachher auch den Magister-Grad. Sein Vater wünschte, daß er Jurist werde und schickte ihn nach Bologna; allein er fand an der Rechtswissenschaft kein Gefallen, kehrte nach 6 Monaten nach Heidelberg zurück und begann neben den Artes auch Theologie zu studieren, beschäftigte sich mit Thomas von Aquino, den Kirchenvätern und den Schriften Gersons. Empfohlen durch seine Gelehrsamkeit und seine guten Sitten, wurde er am 18. Februar 1506 vom Kurfürsten Philipp von der Pfalz zum Erzieher seiner Söhne berufen,[4]) gab aber diese Stelle bald auf, ließ sich vom Bischof von Würzburg die Priesterweihe erteilen und vermochte seine Eltern, eine eigene Predigerstelle für ihn in Weinsberg zu stiften. Allein es drängte ihn zunächst, sein Wissen noch zu erweitern und er verließ nach 6 Monaten seine Vaterstadt, begab sich 1512 nach Tübingen, wo er mit Melanchthon in freundschaftliche Verbindung trat, von da nach Stuttgart, um Reuchlin zu besuchen und bezog dann wieder die Universität Heidelberg, bemüht, sich in der Kenntnis der Griechischen und Hebräischen Sprache zu vervollkommnen; Lehrer der letzteren wurde ihm ein getaufter Spanischer Jude, Matthäus Adriani, Doktor der Medizin. Hier lernte er auch Kapito kennen, der von Bruchsal aus öfters nach Heidelberg kam und sich an den Hebräischen Studien beteiligte.

Nunmehr kehrte er in sein Prediger-Amt nach Weinsberg zurück.

---

[1]) Herzog 83, 86. Ueber den Aufenthalt von Pellikanus in Tübingen vgl. Thudichum, F., Papsttum u. Ref. 398—399.

[2]) Herzog 78

[3]) Herzog 102 ff.

[4]) Vierordt, K. F., Gesch. d. evang. Kirche im Großh. Baden. Bd. 2. Zusätze V.



Im Dezember 1514 war Erasmus von Löwen nach Basel gekommen, um einige Ergänzungen in seiner Handschrift des Griechischen Neuen Testaments und der Anmerkungen dazu zu bewerkstelligen und die Korrektur des Drucks zu überwachen; seine Anwesenheit erstreckte sich bis Herbst 1515.[1]) Oekolampad war ihm sowohl durch Kapito als auch durch den Rektor der Schule zu Schlettstadt, Sapidus, empfohlen, und Erasmus lud ihn sofort ein, ihm bei der Fertigstellung seines Werkes Hülfe zu leisten, insbesondere festzustellen, inwieweit die im Neuen Testament vorkommenden Anführungen von Stellen des Alten mit dem Hebräischen Urtext oder der Griechischen Uebersetzung (Septuaginta) übereinstimmten oder nicht.[2]) Oekolampad fofgte einer solchen Einladung des weltberühmten Mannes mit Freuden und umsomehr, als seine Mutter aus Basel stammte (eine geborene Pfister), kam also 1515 nach Basel, wurde unter dem Dekanat des Dr. Ludwig Ber als Studierender eingeschrieben und am 31. Oktober 1516 zum Lizentiaten der Theologie promoviert, mit der Erlaubnis, Vorlesungen über die Sentenzen des Lombardus zu halten. Im März 1517 war er wieder in Weinsberg etwa ein Jahr lang, kehrte dann auf die Aufforderung des Erasmus vom 13. März 1518, ihm bei der zweiten Ausgabe des Neuen Testaments behülflich zu sein, nach Basel zurück und erwarb hier nun den Grad eines Doktors der Theologie. Ende November 1518 folgte er einem Rufe des Bischofs von Augsburg als Domprediger daselbst.[3])

Von den damals in Basel tätigen jungen Männern ist noch des Kaspar Hedio zu gedenken, der sich 1518 als Studierender der Theologie einschrieb, 1519 die Würde eines Lizentiaten erhielt und die Prediger-Stelle zuerst an der Kirche St. Theodor, dann an St. Martin bekleidete, bis er 1520 nach Mainz berufen wurde.

Basel gehörte jetzt zu den bedeutendsten Mittelpunkten des Buchdrucks; Erasmus übertrug den Druck seiner großen Werke mehr und mehr an Froben, insbesondere den des Neuen Testaments, 1516, 1518, 1522; von den Druckern gehörten auch mehrere, wie Valentin Curio, Adam Petri und Cratander, den Brüdern an, und durch diese gelangten zum Druck 1522 Wessels „Farrago rerum theologicarum“, im nämlichen Jahr des Marsilius von Padua († 1342) Fried-Schirmbuch, „Defensor pacis“; die Vorrede ist von „Lucretius Evangelicus“, in Wirklichkeit von Valentin Curio selbst, und der darin genannte „Philalethes“ (d. h. Freund der Wahrheit) ist Hans Druck.[4]) Im Jahre 1524 wurden Karlstadts Schriften hier gedruckt, am 7. März 1525 Johann Wiklyfs größtes Werk, „Trialogus“, unter dem Titel: „Wiclif, Jo., Dialogorum libri IV.[5])

[1]) Thudichum, F., Papsttum u. Ref. 447.
[2]) Erasmus sagt das selbst in der Vorrede zur 3. Ausgabe des Neuen Testaments vom Jahre 1522 und pflegte ihn seinen Theseus zu nennen.
[3]) Herzog 117—132.
[4]) Keller, L., Die Reformation u. die älteren Reformparteien. 1885. S. 378, 379.
[5]) Lechler, Gotth., J. Wiclifi Trialogus, ed. 1869. Vorrede S. 11.

Die Baseler Drucker taten sich auch bald hervor durch den Nachdruck von Schriften Luthers, da sie nach dem Wormser Edikt von 1521 nicht zu fragen hatten; Froben wurde durch Erasmus davon zurückgehalten, aber Adam Petri und andere betrieben den Nachdruck mit Eile und Schwung, und so kamen Luthers Werke mehr als irgendwo in die Hände des Volks.

Ende Oktober 1521 traf Erasmus, der in Löwen nicht mehr seiner Freiheit und seines Lebens sicher sein konnte, in Basel ein, um hier seinen dauernden Wohnsitz aufzuschlagen; hier hatte er von Ketzermeistern und Mönchen nichts zu fürchten, weil der Stadtrat eine geistliche Gerichtsbarkeit nicht mehr anerkannte, der Bischof von Uttenheim ein warmer Verehrer des Erasmus war und angesichts der Zugehörigkeit der Stadt zu den Eidgenossen Eingriffe Oesterreichs nicht zu besorgen waren. (Vgl. oben § 61, S. 289—290.)

Die kirchlichen Bewegungen fingen jetzt an, auch nach Basel ihre Wellen zu schlagen.

Im Jahre 1521 wurde Magister Wilhelm Röblin aus Rottenburg am Neckar zum Leutpriester an St. Alban berufen, der begeistert das Evangelium predigte, aber zugleich Päpste, Bischöfe, Mönche, die Messe und anderes angriff und außerordentlichen Zulauf fand. Bei einer Prozession trug er statt der Heiligtümer eine schön gebundene Bibel durch die Stadt, sagend: „Das ist die rechte heilige Schrift, das andere sind nur Totengebeine". Er war auch beteiligt bei einem ersten offenen Ungehorsam gegen die kirchlichen Gebote, nämlich der Fastengebote, durch ein auf Palmsonntag 1522 von einer Anzahl von Bürgern öffentlich veranstaltetes Spanferkel-Essen. Die Mönche schrieen Zeter, der Koadjutor des Bischofs entließ Röblin seines Amtes und verlangte vom Rat Bestrafung der Uebeltäter. Der Rat machte sich die Anwesenheit des Erasmus zu Nutz und erbat sich von ihm ein Gutachten über den Fall. Erasmus richtete seine Antwort nicht an den Rat, sondern an den Bischof, und führte aus: Die Fastengebote bedeuteten für das arme Volk (das überhaupt wenig Fleisch esse) nicht viel, seien für die Reichen ein Anlaß zur Abwechselung in den Speisen und zur Befriedigung ihrer Leckerhaftigkeit, für andere (nämlich Papst und Bischöfe) eine Erwerbsquelle, da Dispense vom Verbot gegen Geld verkauft würden. „Wer — sagt er — sein ganzes Leben hindurch Fleisch ißt, sündigt weniger, als wer den Nächsten, den er nach Gottes Gebot lieben soll, wegen Speise und Trank verunglimpft und befeindet".[1])

In Augsburg war Oekolampad bald mit dem Beförderer der Wissenschaften, Konrad Peutinger, näher bekannt geworden und in freundschaftliche Beziehungen zu dem Domherrn Bernhard Adelmann von

[1]) Epistola apologetica de interdicto esu carnium. Apud inclytam Basileam. 1522. Herzog 1, 92—93.



Adelmannsfelden getreten, der zu den Verehrern Luthers gehörte; als nun Johann Eck in seinem gedruckten Sendschreiben an den Bischof von Meißen im Jahre 1519 die Worte hatte fallen lassen, daß es in Augsburg einige ungelehrte Domherren gebe, die es mit Luther hielten, verfaßte Oekolampad unter dem Titel: „Ungelehrte Kanoniker“ (canonici indocti), jedoch ohne seinen Namen, eine Gegenschrift, in welcher er Luthers Verdienste um die theologischen Studien mit Wärme preist und Eck als einen von mittelalterlicher Scheingelehrsamkeit bestrickten höchst anmaßenden Kopf bezeichnet.

Seine Stellung als Domprediger befriedigte ihn indessen nicht, indem ein großer Teil des Klerus, mit dem er zu tun hatte, in Kenntnissen und ernster Frömmigkeit viel zu wünschen übrig ließ, vielleicht auch in der Gemeinde Anzeichen von unruhigen Bewegungen hervortraten, sodaß ihm Kampf und Streit bevorzustehen schien, während er nach Ruhe zu friedlicher wissenschaftlicher Arbeit verlangte. So kam er zu dem Entschluß, Mönch zu werden, und trat am 23. April 1520 in das der heil. Brigitta geweihte Kloster zu Altenmünster, welches Mönche und Nonnen hatte. Der Bischof von Freising segnete ihn ein.

Während seines Aufenthalts im Kloster verfaßte er auf Wunsch Adelmanns ein Lateinisches Urteil über Luther, der durch päpstliche Bulle vom 15. Juni 1520 in den Bann getan war, worin es heißt: Luther stehe der evangelischen Wahrheit näher als seine Gegner, er lege die Schrift trefflich aus; „vieles von ihm Gesagte ist für mich so gewiß, daß, wenn auch die Engel im Himmel ihm widersprächen, sie mich in meiner Ansicht nicht abwendig machen würden“. Adelmann schickte die Schrift an Kapito in Basel und dieser ließ sie drucken, worauf sie auch in Augsburg bekannt und für ein Werk Oekolampads ausgeschrieen wurde. Eine zweite mit seinem Namen gedruckte Schrift: „Von der Beichte, daß sie einem Christen nicht beschwerlich sein soll“, griff einige Seiten des Römischen Beichtwesens an. Diese Schriften erregten den heftigen Zorn der Papisten, namentlich Johann Ecks, und es verbreiteten sich Gerüchte, daß es auf Oekolampads Gefangennahme, wenn nicht gar auf seinen Tod abgesehen sei; nannten ihn ja doch auch seine eigenen Klosterbrüder nicht anders als einen Ketzer. Als er denselben seinen Wunsch äußerte, aus dem Kloster entlassen zu werden, waren sie gern damit einverstanden, stellten ihm ein Zeugnis darüber aus und versahen ihn mit Reisegeld; Freunde aber hielten Pferde bereit, um ihn schnell in's Weite zu bringen.[1]) Er begab sich zu Franz von Sickingen auf die Ebernburg, fand es aber geraten, dieselbe nach dem unglücklichen Ausfall des Sickingenschen Zugs gegen Trier zu verlassen.

Am 16. November 1522 kam Oekolampad in Basel an und wurde vom Buchdrucker Cratander, einem Bruder, in's Haus aufgenommen; im

[1]) Herzog 1, 146—147.

Dezember nahm ihn der kranke Pfarrer zu St. Martin zum Vikar an, wodurch er den notdürftigsten Unterhalt erlangte, aber Gelegenheit erhielt, sich als Prediger hervorzutun und schnell sich viele Verehrer erwarb, darunter den Ober-Zunftmeister Jakob Meier zum Hirschen.

Eine Aenderung in seiner Stellung trat aus folgender Veranlassung ein: Im April 1523 erschien der Franziskaner-Provinzial Satzger in Basel und verhörte im Franziskaner-Kloster den Guardian Pellikanus, den Vice-Guardian Johannes Kreis und den Prediger Luthard über das ihnen schuld gegebene Einverständnis mit Luther, indem er ihnen ihre Versetzung in andere Klöster in Aussicht stellte. Sobald der Stadtrat davon Kenntnis erhielt, ließ er Satzger wissen, daß im Fall der Verwirklichung dieser Drohung alle Franziskaner aus dem Kloster und der Stadt vertrieben werden würden, wies ihn auch an, sich aus der Stadt zu entfernen. Er benutzte zugleich diesen Vorgang, um zwei papistische Professoren, die die Ankläger gemacht hatten, ihrer Stellen zu entheben und den Oekolampadius zum ersten, den Pellikanus zum zweiten ordentlichen Lehrer der heiligen Schrift an der Universität zu ernennen, setzte auch Oekolampad eine Besoldung von 60 Pfund aus. Die Universität legte dagegen Verwahrung ein, der Koadjutor des Bischofs verbot Jedermann, Vorlesungen bei den beiden zu hören; allein ohne Erfolg. Auf Ostern 1524 erschien der Franziskaner-Provinzial abermals in Basel und kündigte dem Pellikanus seine „ehrenvolle“ Versetzung als Guardian des Klosters zu Kaisersberg im Elsaß an; der Rat verbot dieselbe wie früher, begnügte sich jetzt aber damit nicht, sondern entfernte den Beichtvater Heilmann aus dem Kloster und entzog vier Professoren der Universität, die mit den Päpstlichen gemeinsame Sache gemacht hatten, ihre Besoldungen. Pellikan legte seine Stelle als Guardian freiwillig nieder und es wurden vom Konvent erst der Papist Romanus, dann der milde Matthäus Meysenbach gewählt; Pellikan und der Prediger Luthard schienen aber ihres Lebens nicht sicher vor Vergiftung, sodaß ihnen der Buchdrucker Adam Petri und seine Frau fast ein Jahr lang Speise und Trank in's Kloster schickten.[1])

Das Domkapitel, welches aus lauter Adeligen bestand, suchte der evangelischen Bewegung, im Verein mit der Universität, nach Kräften Widerstand zu leisten und hatte samt dem Koadjutor schon im Juni 1523 alle Geistlichen zusammenberufen und ihnen befohlen, nichts gegen die kirchlichen Einrichtungen vorzutragen, keine Neuerungen anzustellen, sondern ein allgemeines Konzilium abzuwarten;[2]) allein von einem Erfolg war nichts wahrzunehmen, und es dauerte nicht lange, so beschloß der Rat, dieser bischöflichen Anordnung stracks entgegenzutreten; zu Anfang des Jahres 1524 ließ er an alle Pfarrer, Leutpriester, Prediger in Pfarreien

---

[1]) Herzog I, 266—267.
[2]) Herzog I, 266.



und Klöstern (!), sowohl in der Stadt als in deren Gebiete den Befehl ausgehen, nichts anderes als das heilige Evangelium und Wort Gottes zu predigen und nichts vorzutragen, was sie nicht durch die vier Evangelisten, den heiligen Paulus, Propheten und Bibel, in Summa durch das Alte und Neue Testament, bewähren können, sich auch aller Schimpfreden gegen andere, namentlich der Bezeichnungen Ketzer, Schelmen, Buben zu enthalten, wenn sie das nicht mit der heiligen Schrift verteidigen können, bei nachdrücklicher Strafe.[1])

Ein weiterer grundsätzlich wichtiger Vorgang war, daß im Februar 1524 die Gemeinde der Pfarrei St. Martin Oekolampad zu ihrem Pfarrer wählte, und der Rat das guthieß, ohne nach dem Bischof zu fragen.[2]) dadurch erhielt Oekolampad Gelegenheit, neben seinen gelehrten Vorlesungen an der Universität auf die breiten Schichten des Volks in evangelischem Sinn einzuwirken, und schnell gewann er durch die Klarheit, Wärme und Mäßigung seiner Predigten einen großen Anhang für das Evangelium; zugleich trat er aber zur Freude der in der Stadt zahlreichen Brüder jetzt mit seinen Forderungen entschiedener hervor, wozu die Vorgänge in Deutschland und in Zürich ermutigten; mit Zwingli war er schon seit dem 10. Dezember 1522 in Briefwechsel getreten und widmete ihm eine ganz besondere Verehrung.

Im Februar 1524 kam Wilhelm Varel nach Basel und suchte bei der Universität um Erlaubnis nach, im Kollegium der Universität eine öffentliche Disputation über 12 Artikel abhalten zu dürfen, wurde aber abgewiesen; er wendete sich darauf an den Rat, der ihm die Erlaubnis erteilte. Der bischöfliche Vikar, Rektor und Regenten der Universität verboten jetzt allen Priestern, Studenten und Verwandten der Universität, bei Strafe des Banns und der Ausschließung von der Universität, dieser Disputation anzuwohnen. Darauf erließ der Rat am 24. Februar 1524 eine Verordnung: daß jedem, der irgend wen hindern würde, an der Disputation teilzunehmen, wes Standes er auch sein möge, hinfür zu mahlen, zu backen oder feilen Markt durch sie oder ihr Gesinde zu gebrauchen, gänzlich verboten sein solle; den Priestern und Anderen aber, die vom ehrsamen Rat Pfründen oder sonst Lehen haben, diese Pfründen und Lehen genommen werden sollten.[3])

Etwa im Februar 1524 ließ Oekolampad seine Erklärungen des Jesaja drucken mit einer Widmung an den Stadtrat, worin er ein Lob auf die Stadt Basel anstimmt, auf ihren Eifer für die Sache Gottes, ihre prächtigen Gebäude, ihre Künstler, Buchdrucker, Gelehrten, besonders „den großen König der Wissenschaften“, Erasmus. Als Erasmus davon erfuhr, schickte er einen Boten an Oekolampad, mit der Bitte, dieses

[1]) Herzog 1, 268–270.

[2]) Herzog 1, 283–284.

[3]) Ein Abdruck der 12 Artikel Varels, in Deutscher Sprache, und der Verordnung des Rats bei Sleidau, Ref.-Gesch., Deutsch von J. Sal. Semler 1, 695–702. (Anhang.)

Lob zu streichen, da es ihm Schaden bringen, ihm die Gnade des Papstes und des Kaisers entziehen könne;[1]) diese Besorgnis war durchaus nicht unbegründet; aus dem Lob ließ sich folgern, daß Erasmus mit Oekolampad einverstanden sei, und das hätte den Verlust seines kaiserlichen Gehalts zur Folge gehabt; er konnte durchaus ansprechen, aus dem Streit der Parteien ausgelassen zu werden, und alle in dieser Hinsicht erhobenen abfälligen Urteile gegen Erasmus erscheinen einseitig und auf ungenügende Würdigung von Personen und Umständen gebaut.

Im Juli 1524 trat eine bedeutende Scheidung zwischen Bischof und Stadt ein; von Uttenheim, der im Dezember 1523 Basel verlassen und seinen Wohnsitz in Pruntrut aufgeschlagen hatte, ging im Juli 1524 völlig in's papistische Lager über, indem er dem zu Regensburg geschlossenen Bündnis Oesterreichs, Bayerns und der süddeutschen Bischöfe beitrat. Das hatte zur Folge, daß der Rat mit mehreren gegen die bischöflichen Rechte gerichteten Maßnahmen antwortete: im November 1524 untersagte er seinen Beamten, ferner den von allen Häusern der Stadt zu entrichtenden Martins-Zins für den Bischof zu erheben; am 25. Januar 1525 ließ er das Domkapitel wissen, daß er von nun an die in den sechs päpstlichen Monaten, zur Erledigung kommenden, namens des Papstes zu vergebenden Pfründen besetzen werde und machte davon sofort Gebrauch.[2]) Im Rat waren die Meinungen geteilt, ob man nicht sofort noch mit weiteren Neuerungen vorgehen solle; beide Parteien einigten sich, ihren Gastfreund Erasmus um sein Gutachten darüber anzugehen; er antwortete:[3]) als ein bloßer Gast der Stadt, der auch deren Sprache nicht sicher verstehe, sollte er besser mit solchem Ansinnen verschont bleiben; durch ein Gutachten werde er nichts nützen, da er es keiner Partei recht machen könne, denen beiden das rechte Maß fehle; aber sich selbst werde er schaden; sei ihm doch schon seit drei Jahren sein Gehalt vom Kaiser nicht ausgezahlt worden. Uebrigens wolle er sich dem Wunsch des Rats nicht ganz entziehen und also Folgendes gutmeinend empfehlen: Bücher, welche nicht den Drucker und Druckort angeben, seien einzuziehen, ebenso solche, welche Verleumdungen enthalten oder Aufruhr empfehlen; er wisse nicht, was der Rat über die Lehren Luthers zu bestimmen beabsichtige; wenn er deren Druck nicht zulassen wolle, werde er auch die Kommentare, die Lutherische Sätze einmischen, mitverbieten, wie die des Pomeranus und des Oekolampadius; vielleicht sei es besser, hier Nachsicht zu üben. Mit alten Gebräuchen, Bildern, Tonsur, Priesterkleidern, Messe, Oelungen möge man Geduld haben; die Fastengebote werde der Papst vielleicht aufheben, wenn man ihn darum bitte; in der Fastenzeit Fleisch öffentlich

[1]) Herzog 1, 286–287.

[2]) Ochs 5, 475–478.

[3]) Einen vollständigen Abdruck des Gutachtens bietet Heß, Salomo, Erasmus von Rotterdam, 2. Hälfte, S. 577–581, Anhang XV. Zürich 1790. Vgl. auch Herzog 1, 288–291.



zu verkaufen, möge der Rat gestatten, da dies in ganz Italien geschehe, also vom Papst stillschweigend gebilligt sei. Ueber Austritt aus den Klöstern und Heiraten von Ordenspersonen und Priestern äußert sich das Gutachten in sehr gewundener Sprache; es gebe Fälle, in welchen man dergleichen zulassen solle, andere, die keinen Schutz verdienten.

Seit Februar 1525 ließ der Rat allmählich in allen Klöstern ein Verzeichnis aller Wertsachen, Zinsen und Renten aufnehmen, am 15. Juli allen Konventen mitteilen, daß es ihnen verboten sei, neue Mitglieder aufzunehmen. Unterm 1. Februar 1525 übergaben Prior und Konvent des Chorherrenstifts zu St. Leonhard ihr Stiftshaus mit der Pfarrei und allen Gütern und Rechten an den Rat unter Vorbehalt einer anständigen Versorgung, die die Chorherren in oder außerhalb ihres Klosters verzehren durften. Der Rat versprach, sie ins Bürgerrecht aufzunehmen und zu schützen. Nachdem im Landgebiet Basels einige Klöster durch aufständische Bauern verwüstet worden waren, erachtete es der Rat für angezeigt, dem Umsichgreifen der auch in der Stadt gegen die Klöster herrschenden Feindseligkeit vorzubeugen und die Auflösung derselben einzuleiten; am 26. September beauftragte er einen Ausschuß, sich in die Klöster zu begeben und die Aufforderung zu verlesen, daß diejenigen, welche austreten wollten, ihr eingebrachtes Vermögen zurück empfangen, andere, die nichts eingebracht, mit einer Abfindung von 10—20 Gulden bedacht werden sollten; diese Aufforderung sei jährlich zu wiederholen. Der Erfolg war die schnelle Entleerung der meisten Klöster.[1]) Es waren Rücksichten auf das Verhalten des Auslandes, namentlich Oesterreichs, welche dem Rat ein nur langsames, vorsichtiges Vorgehen nahe legten.

Erhebliche Veränderungen im Gottesdienst sind erst seit 1526 erfolgt, und auch die evangelischen Prediger später als anderwärts in die Ehe getreten, Oekolampad erst im Jahre 1528 in seinem 46. Lebensjahr.

---

[1]) Lichtenhahn (Staatsschreiber), Die Säkularisation der Klöster und Stifter Basels. Ochs 5, 481—484. Herzog 1, 281, 297—299. Heusler 435—440.

IX. Abschnitt.

Nähere Betrachtung der einzelnen Reform-Forderungen und der seit 1520 darüber hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten.

I. Unterabschnitt.

Das Wort Gottes, seine Quellen und seine Verbindlichkeit.

§ 81.

Vorbemerkung.

Gleich in den ersten Jahren der Reform-Bewegung wurde es beliebtes Schlagwort ihrer Führer, daß „das Wort Gottes“ frei gepredigt und zur Richtschnur für das Leben und die Einrichtungen der Christen genommen werden müsse, das Wort Gottes „rein und lauter, ohne menschlichen Zusatz“. Mit diesem Schlachtruf wurde der Kampf gegen Papst und Bischöfe und ihren Anhang begonnen und zündete in allen Schichten des Volks, da der Mensch doch nichts Gerechteres und Frömmeres tun könne, als dem Willen Gottes zu gehorchen und ihn zur Ausführung zu bringen. Schon nach kurzer Zeit mußte sich aber die Frage erheben, was als Wort Gottes anzusehen, aus welchen Quellen es zu entnehmen sei, wer das Recht habe, es auszulegen, und wie viel Rücksicht man bei der Ausführung auf schwache, in Vorstellungen der Priesterkirche befangene Gemüter nehmen dürfe. Ein Streit, der so alt ist wie das Christentum selbst, erwachte von neuem und führte schon nach wenigen Jahren zu Spaltungen und Verfolgungen unter den Evangelisch-Gesinnten selbst, wodurch das Papsttum vor dem völligen Untergang gerettet worden ist.

Es wird vielen Lesern nützlich sein, zunächst einen kurzen geschichtlichen Ueberblick vorauszuschicken.

§ 82.

1. Geschichtlicher Rückblick. Die Zeit der ersten 3 Jahrhunderte. Entstehung einer christlichen Priesterkirche seit dem 4. Jahrhundert und der Römischen Papstkirche seit dem 5. Jahrhundert. Verhalten der Brüder gegen dieselben.

1. In den ersten 3 Jahrhunderten waren in dem großen Römischen Kaiserreich die Anhänger Jesu (die Christen) oftmals Verfolgungen ausgesetzt, teils durch die heidnischen Kaiser, teils durch deren Beamte, oder aufgehetztes Volk, meistenteils auf Anstiften der heidnischen Priester, die in der Religion Jesu mit Recht eine Gefährdung ihrer Macht und ihrer Einkünfte erkannten. Um den Verfolgungen zu entgehen, mußten die Christen je zu Zeiten ihre Religions-Versammlungen ganz im Geheimen oder unter dem Namen unschuldiger Vereine halten. Befehlsrechte christlicher Priester über die Gemeinden waren unter solchen Verhältnissen unmöglich, auch Befehlsrechte einer Gemeinde oder größerer Verbände über andere; es gab keine herrschende Kirche, kein mit Zwang auferlegtes Glaubens-Bekenntnis, keine erzwungenen Zeremonien; der Begriff der „Häresie“, d. h. der Absonderung von der herrschenden Gemeinschaft war unmöglich, und alle Schriftstücke, welche schon für diese frühe Zeit von Häretikern sprechen, können nur spätere Fälschungen sein.[1])

Nach den Berichten von drei Gewährsmännern, die um die Mitte des 3. Jahrhunderts schrieben, und an deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln kein Anlaß vorliegt, nämlich Minucius Felix, Origenes und Arnobius, hatten die Christen noch zu damaliger Zeit keine Tempel (Kirchen), sondern nur einfache Versammlungshäuser, wenn sie sich nicht etwa genötigt sahen, unter freiem Himmel oder an geheimen Orten zusammen zu kommen; sie hatten ferner keine Altäre, d. h. Opferherde, weder in noch vor ihren Versammlungshäusern;[2]) sie brachten folglich keine Opfer und wußten nichts von Opferern, heiligen Priestern. (Griechisch Hieroi, Lateinisch Sacerdotes.) Die Christen betrachteten sich, den Weisungen Jesu entsprechend, für gleichberechtigt, nannten sich „Brüder“ und „Schwestern“, auch „Nazarener“, weil Jesus aus Nazareth stammte, „Ebioniten“, d. h. Arme, „Kunden“, „Gnostikoi“, denen die richtige Erkenntnis der Wahrheit (Gnosis) zukommt; sie wählten sich Vorsteher, Aelteste (Griechisch Presbyteroi), Lehrer, Armenpfleger und sodann Sendboten (Apostoloi), mit dem Auftrag, befreundete Gemeinden zu besuchen und neue Mitglieder zu gewinnen, neue Gemeinden zu gründen.

Die Religions-Lehren, welche sie als von Jesus gelehrt verkündigten, waren auf Erfüllung folgender Pflichten gerichtet: Hingabe des ganzen Gemütes an Gott und Heiligung seines Namens, fleißiges, aber einfaches Gebet; brüderliche Behandlung aller Menschen, Beseitigung der Leib-

[1]) Thudichum, Urchristentum 30—33.

[2]) Den Wortlaut der Berichte siehe bei Thudichum, Kirchl. Fälsch. Teil II, S. 246—247 vgl. auch Urchristentum S. 60.

eigenschaft, Gerechtigkeit, Liebe und Friedfertigkeit, Unterlassung jeder unrechten Gewalt, Hochachtung der Frauen, Heiligkeit der Ehe, Sorge für gute Erziehung der Jugend, Hülfe für Arbeitsunfähige, Vermeidung habsüchtiger Vermögens-Anhäufung und von Geiz, sowie von Ueppigkeit in Speise und Kleidung u. a. m.

An dem Stifter Jesus hingen sie mit höchster Liebe und Verehrung, betrachteten ihn als Vorbild für ihr Leben und Tun und hielten zum Gedächtnis desselben sogenannte Liebesmahle (Griechisch Agapoi) ab, Verbrüderungsfeste, zu denen auch alle Armen eingeladen und von den Wohlhabenden mit Brot und Wein, den bei Festen üblichen Speisen, bewirtet wurden. Daß dabei nicht von einer Verteilung von Leib und Blut Christi die Rede war, ergibt sich aus den Briefen des Paulus, und bildete den Grund, warum diese Liebesmahle später von der herrschenden Kirche verboten worden sind.

Die Brüder eben hielten Jesus für einen Menschen, den Gott sich zum Werkzeug auserwählt habe, um der ganzen Menschheit zu einer reineren, das Glück der Menschen besser fördernden Religion zu verhelfen, aber nicht für einen Nachkommen Davids, nicht für einen „gesalbten“ König der Juden (Griechisch „Christos“, Hebräisch „Maschiasch“, hellenisiert „Messias“), noch viel weniger für einen Gott. Noch im 4., 5. und 6. Jahrhundert war dies in vielen Ländern die Auffassung der Mehrzahl der Anhänger Jesu, insbesondere aller zu seiner Lehre bekehrten Germanischen Völker. Dazu stimmt, daß selbst nach den im 4. und 5. Jahrhundert von der Priesterpartei zugestutzten Evangelien die Schüler Jesu ihren Lehrer regelmäßig nur „Lehrer“ oder „Jesus“ nennen, nicht Christus, nicht „Herr“ oder gar „Gott“, ihn auch niemals angebetet haben. Auch der Name „Christianoi“ ist erst im 3. Jahrhundert allmählich aufgekommen.[1])

Die Brüder besaßen ohne Zweifel schon frühe schriftliche Aufzeichnungen über das Leben und die Lehren Jesu, lauter Arbeiten einzelner, die allmählich zu Gesamt-Darstellungen verarbeitet wurden, wofür die Benennung „Evangelium“, d. h. gute Botschaft, aufkam. Eines dieser verschiedenen Evangelien bildet die Grundlage der auf uns gekommenen drei ersten Evangelien des Matthäus, Markus und Lukas; es werden aber auch Evangelien der Ebioniten, des Petrus, Thomas u. a. m. genannt, über deren Inhalt sich nicht sicher urteilen läßt. Im 2. Jahrhundert fertigte Tatianus, † 173, eine einheitliche Zusammenfassung des Inhalts aller ihm bekannten und glaubwürdig erscheinenden Evangelien, eine sogenannte Evangelien-Harmonie, die dann Ammonius überarbeitete. Alle diese Schriften sind teils bei den Christen-Verfolgungen, namentlich unter Diokletian, teils später durch die Verfolgungen unter den christlichen Kaisern untergegangen.

[1]) Thudichum, Kirchl. Fälsch., Teil I, 231, 338–340. Thudichum, Wahre Lehren Jesu 35, 72.



2. Etwa seit der Mitte des 3. Jahrhunderts, nachdem die Brüder die Lehren Jesu nach verschiedenen heidnischen Ländern verbreitet hatten, erwuchs ihnen dort, namentlich in Assyrien, Aegypten, Numidien, Widerstand durch Heiden, welche zwar den Glauben an ihre heidnische Religion verloren hatten, aber die von den Brüdern gelehrte Religion Jesu für zu streng und eine gefährliche Gleichheit der Menschen verkündend erachteten, darin namentlich einen Priesterstand mit seiner segnenden Kraft vermißten. Sie begannen daher nun Gemeinden mit Priestern an der Spitze zu gründen, und dieses Priestertum, um ihm eine genügende Beglaubigung für seine Vorrechte zu verschaffen, als von Jesus vorgeschrieben hinzustellen. Dazu mußte nun aber der Mensch Jesus selbst, der nur der Sohn eines gewöhnlichen Zimmermanns gewesen war, in das Licht eines Gebieters gestellt werden, und wurde dazu der Anfang gemacht mit der erfundenen Behauptung, daß er ein Nachkomme des im Jahre 993 v. Chr. gestorbenen Jüdischen Königs David gewesen und durch göttliche Verheißungen aus dem Munde Jüdischer Weissager, Propheten, zum König der Juden bezeichnet worden sei. Da alle Jüdischen Könige durch den Hohenpriester mit heiligem Oel gesalbt waren, so gebühre auch ihm der Ehrenname eines Gesalbten Gottes, Christos, Hebräisch Maschiasch, in hellenischer Vereinfachung Messias; auch in anderer Beziehung sei er ein Gesalbter gewesen, nämlich als von Gott gewählter „Hoherpriester", mit der Vollmacht, Unterpriester zu bestellen. Brüder und Vettern von Jesus hätten denn auch im Anfang einige der bedeutendsten Bischofsstühle eingenommen.

Diese Erzählungen wurden bald dahin weiter gesponnen, daß Jesus nach erlittenem Kreuzestod wieder lebendig aus seinem Grab auferstanden sei und noch wochenlang mit seinen Schülern verkehrt habe, nach andern Schriften jahrelang, was heidnischen Völkern des 3. und 4. Jahrhunderts als eine seltene, aber nicht unglaubhafte Auszeichnung eines Menschen galt. Der Tag der Auferstehung, ein Sonntag, wurde nun von der Priesterpartei zum hohen Festtag erklärt und die Feier aller Sonntage an die Stelle der Feier des Samstags, Sabbaths gesetzt, im 4. und 5. Jahrhundert.

Es dauerte nicht lange, so erhob die Priesterpartei Jesus zur Höhe eines von Gott gezeugten Sohnes, der vom Himmel herabgestiegen sei und Menschengestalt angenommen habe, auch wieder in den Himmel hinaufgegangen sei (Bekenntnis von Nicäa 325); dann wußte man auch zu erklären, wie die Annahme der Menschengestalt vor sich gegangen sei, nämlich durch Geburt von einem menschlichen Weib, nach neunmonatlichem Aufenthalt im Mutterleib, aber auf Grund eines Zeugungsakts ohne Zutun eines menschlichen Mannes, durch eine wunderbare Wirkung des Heiligen Geistes (Bekenntnis von Konstan-

tinopel 381.)[1]) Romanhafte Erzählungen erklärten es für notwendig, daß der Gottes-Sohn in so unscheinbarer Weise wie andere Menschenkinder auf die Erde und unter die Menschen habe kommen müssen, weil sonst der Teufel seine Ankunft wahrgenommen und seine Tätigkeit verhindert haben würde.[2])

Der Gott Jesus, lehrte die Priesterpartei weiter, habe seinen ersten 12 Haupt-Schülern, den sogenannten „Aposteln", übermenschliche Kräfte verliehen, eine dem Irrtum nicht unterworfene Lehrgewalt, Recht, Sünden zu vergeben oder die Vergebung mit Wirkung für den Himmel zu verweigern; Jesus habe dies den Schülern mit Worten und mit Geberden kund getan, sie angeblasen und ihnen so den „Heiligen Geist" eingehaucht. Unter diesem Heiligen Geist verstand die Priesterpartei ursprünglich weiter nichts als eine Kraft Gottes, eine von Gott den Menschen gespendete Hülfe; im Laufe des 4. Jahrhunderts wurde der Heilige Geist aber für einen besonderen Gott erklärt (381), und allmählich, um dem Vorwurf der Vielgötterei zu begegnen, behauptet, Gott Vater, Gott Sohn und Gott Heiliger Geist bildeten doch nur Ein Ganzes (Dreieinigkeit.)

Der von Jesus seinen 12 Aposteln teils vor seinem Tod, teils nach seiner Auferstehung eingeblasene Heilige Geist und der nach seiner Himmelfahrt am Pfingstfest von Gott selbst über sie ausgegossene Heilige Geist sei allen ihren Nachfolgern zuteil geworden, nicht von selbst, sondern durch Mitteilung seitens der Apostel und ihrer Nachfolger, der Bischöfe, mittelst Handauflegung und Salbung mit vorher geweihtem heiligem Oel.

Ihren Gipfelpunkt erklomm die Priester-Herrlichkeit mit der Lehre, daß die Priester Brot und Wein durch einige gesprochene Worte in den am Kreuz gestorbenen, auferstandenen und zum Himmel aufgefahrenen menschlichen Leib Jesu und in sein am Kreuz zu Boden geflossenes, ebenfalls in den Himmel gebrachtes Blut verwandeln könnten, und damit ein Opfer für Gott darbringen, und den Zorn Gottes gegen die Menschen versöhnen, ihnen Vergebung ihrer Sünden erwirken. Wegen dieser Kraft der „Gott-Erzeugung" müsse man sie als eine Art von „Göttern" ansehen.

Die Priesterpartei gewann an Macht und an Anhängern ganz außerordentlich dadurch, daß der Kaiser Konstantin der Große im Jahre 325 Bischöfe und Presbyter dieser Partei aus seinem großen Reich in Nicäa zu einer Synode zusammenberief und das von dieser beschlossene Bekenntnis (Symbolum) zu einer für alle Christen seines Reichs verbind-

---

[1]) Die meisten Menschen wissen noch nicht, daß die im Jahre 1892 aufgefundene Syrische Handschrift der Evangelien, die dem 4. oder 5. Jahrhundert angehört, also jedenfalls so alt ist, wie irgend Griechische oder Lateinische Handschriften im Evangelium Matthäus 1, 16 noch ehrlich sagt: „Joseph zeugte den Jesus". Thudichum, F., Kirchl. Fälschungen, Teil I, 296—297.

[2]) Rahmani, Testamentum Domini Nostri J. Chr. 1899, S. XLIX. Thudichum, F., Kirchl. Fälschungen, Teil II, S. 117, 131.



lichen Reichs-Religion erklärte, auch die Bischöfe der Priesterpartei mit ausschweifenden weltlichen Rechten ausstattete und gegen die Brüder, überhaupt alle Leugner der Gottheit Jesu, schwere Verfolgungen einleitete, ebenso gegen die Leugner des Gottes „Heiliger Geist", „Halb-Arianer" genannt. Dies änderte sich aber wieder schon zu Lebzeiten des Konstantin, und noch mehr unter seinen Nachfolgern, von denen mehrere selber Arianer waren; dagegen gelangte die Priesterpartei zum völligen Sieg unter dem rohen Kaiser Theodosius I., der im Jahre 381 eine kleine Minderzahl von Bischöfen nach Konstantinopel berief und das Nicänische Bekenntnis ändern und erweitern ließ.

Die Nicänische und Konstantinopolitanische Synode wurden nun als „allgemeine", oder den bewohnten Erdkreis vertretende Versammlungen hingestellt, obwohl die Mehrheit der Bischöfe gar nicht zu ihnen einberufen war, und der Lehrsatz aufgestellt, daß eine solche allgemeine Synode durch Eingebung des Heiligen Geistes Unfehlbarkeit besitze, ihre Lehren und Verfügungen, auch in dem, was sie Neues enthielten, von Jedermann unbedingt zu glauben und zu befolgen seien, bei Vermögens-, Leibes- und Lebens-Strafe.

Seit der Mitte des 5. Jahrhunderts begannen die Römischen Bischöfe, die jetzt gewöhnlich Päpste genannt wurden, eine Oberherrschaft über die christliche Kirche der ganzen Welt anzusprechen, insbesondere das alleinige Recht Konzilien zu berufen und ihre Beschlüsse zu bestätigen oder zu verwerfen, worin eine Leugnung der Unfehlbarkeit der allgemeinen Konzilien gelegen war. Sie beriefen sich dafür auf eine in das Evangelium des Matthäus eingefügte Stelle, wonach Jesus dem Apostel Petrus die Vollmacht zur Regierung der Kirche erteilt habe, durch welchen dann diese Gewalt auf die Römischen Bischöfe übertragen worden sei. Um das Jahr 450 machte Papst Leo I. auch ein „Bekenntnis der Apostel" bekannt, welches den Römischen Päpsten seit 400 Jahren mitgeteilt, aber von ihnen bis dahin geheim gehalten worden sei.

Es sind nunmehr noch die Mittel in's Auge zu fassen, welche außer der staatlichen Gewalt angewendet worden sind, um den nötigen Glauben an die Gewalt und die Lehren der Priesterkirche zu erzeugen.

Dazu gehörte vor allem die Verbreitung der Jüdischen Religionsschriften mit der Behauptung, daß dieselben von Gott selbst geschrieben oder den Schreibern eingehaucht seien, auch für Christen verbindlich seien, gewisse Vorschriften ausgenommen. Es wurden jetzt Griechische und Lateinische Uebersetzungen davon gefertigt, in welchen in berechneter Weise die Reihenfolge der Schriften geändert und einer ganzen Anzahl von Stellen ein anderer Wortlaut gegeben wurde, um es möglicher zu machen, daraus Weissagungen auf Jesus Christus herauszulesen; daran schlossen sich erfundene Erzählungen von bis dahin geheim gehaltenen Weissagungen Gottes für die Heiden durch Adam, Henoch,

die 12 Söhne Jakobs (die 12 Patriarchen), Esra, sowie eine Sybille an; ferner angebliche Gesetze (Constitutiones) und Vorschriften (Canones) der Apostel, eine „Lehre des Herrn durch die 12 Apostel für die Heiden", sogar ein angeblich von Jesus Christus einigen Aposteln in die Feder diktiertes Testament; auch eine ziemliche Zahl angeblicher Briefe verschiedener Apostel, und ein ganzes Evangelium, welches vom Apostel Johannes herrühren sollte, die Offenbarung Johannes, eine Apostelgeschichte, die aber wesentlich eine Geschichte blos des Paulus enthält. Die drei Evangelien des Matthäus, Markus und Lukas erlitten zahlreiche Veränderungen, bestehend in Ausmerzungen, Zusätzen oder abweichender Ausdrucksweise.

Von besonderer Wichtigkeit sind sodann auch die im 5. Jahrhundert auftauchenden angeblichen Schriften des Dionysius Areopagita, eines angeblichen Schülers der Apostel Paulus und Johannes, worin die Einrichtungen der Priesterkirche des 5. Jahrhunderts als schon zu der Apostel Zeiten bestehend geschildert werden und Paulus als der Baumeister der Kirche höchstes Lob erhält.

In den um's Jahr 380 gefälschten Canones Apostolorum Nro 84 werden als „verehrungswürdige und heilige Bücher" bezeichnet die einzeln aufgezählten Bücher erst des Alten Testaments (παλαιὰ διαθήκη) und dann die des Neuen Testaments (καινή διαθήκη), von welchen letzteren die Apostel ausdrücklich bezeugen, daß sie von ihnen verfaßt seien. Im 7. Jahrhundert tauchten angebliche Beschlüsse einer Bischofs-Synode zu Laodicea in Klein-Asien auf, ähnlichen Inhalts, also den Kanon 84 bestärkend.[1]) Damit war also der Begriff eines zweifachen großen Gesetzbuchs (Kanon) für die Christen in die Welt gesetzt. Vor dem Jahr 384 hat sodann Papst Damasus I. angeblich die von Hieronymus neu durchgesehene Lateinische Uebersetzung des Alten und Neuen Testaments als richtig bestätigt und im Jahr 405 Papst Innocenz I. die Offenbarung Johannes den kanonischen Schriften hinzugefügt.

Den Päpsten war es zwar gelungen eine Oberherrlichkeit über die Kirchen im Westen Europas zur Geltung zu bringen, nicht aber im Morgenland; um sich auch dieses zu unterwerfen und überhaupt die Regierungsrechte der Staatsgewalten zu beschränken, ließen sie um die Mitte des 9. Jahrhunderts eine Sammlung gefälschter päpstlicher Verfügungen und gefälschter Fränkischer Staatsgesetze ausgehen, die sogenannten Pseudo-Isidorischen Dekretalen und die Kapitularien des Benedikt Levita. Die Orientalen erklärten aber diese Stücke für Fälschungen,

[1]) Thudichum F., Kirchl. Fälschungen II, 416—417, 179, 183. I, 153. Das Griechische Wort Diateke bedeutet eine letztwillige Anordnung, ein Testament, Vermächtnis, und die Verwendung desselben in dem 84. Kanon lehnt sich an an II. Mose 24, 5—8 und an den von Jesus bei Einsetzung des Abendmahls angeblich gebrauchten Ausdruck, »das ist das neue Testament in meinem Blute«. (Matthäus 26, 28.) Vergl. auch den Brief an die Hebräer 9, 11—17. Thudichum, F., Kirchl. Fälschungen I, 131—134. 1899.



erkannten die Obergewalt der Päpste nicht an, und es spaltete sich nun die Kirche in eine Morgenländische oder Griechische, und eine Abendländische oder Römische, in welcher letzteren die Päpste als absolute Herren geboten, zwar bei Erlassung ihrer Verfügungen eine Anzahl von Bischöfen und Aebten um sich versammelten, denen aber keine mitbeschließende Stimme zukam. Den Versuch der Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel, sich über den Römischen Stuhl zu stellen, verstanden die Päpste mit Hülfe der weltlichen Fürsten, zu vereiteln.

3. Die Brüder, so wie auch die zu ihnen zu rechnenden Arianer, haben die von der Priesterpartei erfundenen neuen Lehren, insbesondere die von den Konzilien zu Nicäa und Konstantinopel gegen sie beschlossenen Bekenntnisse, sowie das päpstliche sogenannte apostolische Bekenntnis stets abgelehnt. Durch die zahllosen von der Priesterpartei verbreiteten gefälschten Schriften, von denen oben nur einige der wichtigeren aufgezählt wurden, haben sie sich niemals irre machen lassen. Dem Alten Testament gestanden sie keinerlei Verbindlichkeit für die Christen zu, leugneten auch, daß es Weissagungen auf Jesus als Messias enthalte, verwarfen das Evangelium Johannes, die Apostelgeschichte, die Offenbarung Johannes und alle sogenannten Briefe der Apostel mit einziger Ausnahme des Jakobus-Briefes.

Bis in's 6. und 7. Jahrhundert hatten sie wohl von ihren eigenen Evangelien und sonstigen Religionsschriften einzelne Abschriften gerettet; in den ungeheuren Verfolgungen, die in allen Jahrhunderten über sie hereinbrachen, gingen dieselben zuletzt gänzlich verloren, zumal die Brüder keine Kloster-Archive besaßen, wie die Priesterkirchen und gerade ihre Führer, die sich im Besitz der Schriften befanden, den Märtyrer-Tod erlitten.

Jetzt kamen einzelne den Brüdern nahestehende fromme Männer auf den Gedanken, die vier Evangelien, welche die Priesterkirche in Gebrauch hatte, in die Französische, Deutsche und Englische Sprache übersetzen zu lassen und den Bruder-Gemeinden mitzuteilen; und so kamen dieselben allmählich bei ihnen in Gebrauch und verblaßte die Erinnerung, daß das Evangelium Johannes unecht sei. Die drei ersten Evangelien schätzten sie hoch als im Allgemeinen wahrheitsmäßige Berichte, erlaubten sich aber einer ganzen Reihe von Stellen den Glauben zu versagen, in der Erkenntnis, daß dieselben in Widerspruch stünden mit klaren Lehren Jesu, und sich als spätere Veränderungen darstellten. Letzteres hatten schon im 4. und 5. Jahrhundert hervorragende Gelehrte aus ihrer Mitte geltend gemacht; jetzt war Fälschung schwerer zu beweisen, weil die ursprünglichen Fassungen alle vertilgt waren. Da kam den Brüdern die mündliche Ueberlieferung zu Hülfe. Die Protestanten wollen gewöhnlich von mündlicher Ueberlieferung als Geschichtsquelle nichts hören, weil sich die Römische Kirche vielfach auf Tradition

stützt; allein bei Licht betrachtet, ist diese Verneinung wenig gegründet.

Bei Menschen, die in einfachen Verhältnissen leben, spielt die mündliche Ueberlieferung eine sehr grosse Rolle; einzelne, mit einem besonders starken Gedächtnis begabte Menschen, prägen sich umfassende Mengen von Sätzen so fest ein, daß sie dieselben ihr ganzes Leben lang ohne Abweichung wiederholen können; so wurden bei den alten Germanen die Gesetze, die nicht aufgeschrieben waren, jährlich einmal in der Volksversammlung von Gesetzsagern, Asegas, Lagmannen, vorgetragen; in Persien soll es noch gegenwärtig Leute geben, welche 10 000 und mehr Verse zusammenhängend auswendig sagen können.

Die Lehren Jesu waren in so klarer, einfacher, allen Menschen verständlicher Form, und in so lebhaftem Ausdruck ausgesprochen, daß sie sich dem Gedächtnis der Zuhörer tief einprägten, seine Gleichnisse so greifbar, daß Veränderungen daran gar nicht leicht vorkommen konnten; auch bildete das Ganze der Ueberlieferung keine zu große Aufgabe für ein gutes Gedächtnis. Die Prediger und Apostel der Brüder waren die Bewahrer dieser mündlichen Ueberlieferung, die so, wie in den ersten Jahrhunderten auch in den folgenden durch das ganze Mittelalter die Auffassungen der Brüder bestimmte, und ihnen eine so wunderbare Festigkeit verlieh, daß trotz der bei den Brüdern herrschenden Freiheit der Meinungen, Abweichungen von Erheblichkeit kaum vorkamen.[1])

Im 14. Jahrhundert machte sich der große Gelehrte, Johann Wyklif, Professor in Oxford, zum Verteidiger ihrer Grundsätze; für die einzige Richtschnur des Glaubens und Lebens erklärte er „Das Gesetz Christi“, nämlich die in den 4 Evangelien enthaltenen Aussprüche und Weisungen Christi,[2]) stellte also die übrigen Schriften des Neuen Testaments zurück, und noch mehr natürlich das Alte. Seine Schüler und Anhänger in England und in Böhmen, hier Taboriten genannt, legten ihm daher den Ehrennamen „Doctor evangelicus“ bei.

§ 83.

2. Beurteilung der Heiligen Schriften durch die Führer der Reform-Bewegung im 16. Jahrhundert.

Mit dem Aufblühen der gesamten Wissenschaften im 15. und 16. Jahrhundert nimmt die Prüfung der Quellen der christlichen Religionslehren einen neuen kräftigen Anlauf.

[1]) Daß die Häretiker des Mittelalters, die Waldenser, Begharden usw. ganz das Gleiche gewesen sind, wie die Brüder der ersten Jahrhunderte, hat zuerst mit voller Entschiedenheit ausgesprochen und durch Beweise unterstützt Dr. Ludwig Keller (jetzt Preuss. Geh. Archivrat und Präsident der Comenius-Gesellschaft) in seinem Werke: Die Reformation und die älteren Reformparteien, in ihrem Zusammenhange dargestellt. 1885.

[2]) In seinen Predigten (Sermones 3, 141, 264, 265, 350, 406) heißt es: Duatuos libri evangelici sufficiunt ad regimen ecclesiae; lex Christi expressa in evangelio est per se sufficiens. Thudichum, F., Papsttum u. Ref. i. M. 88.



Bisher war in der Römischen Kirche an den Universitäten und übrigen Lehranstalten, sowie beim Gottesdienst das Neue und Alte Testament lediglich in der Lateinischen Uebersetzung in Gebrauch gewesen; jetzt hielt man es für notwendig, die Urtexte an's Licht zu ziehen und an ihnen die Richtigkeit der Lateinischen Uebersetzung zu prüfen, und das unternahmen nun zwei Deutsche Gelehrte.

1. Johann Reuchlin aus Pforzheim, der gründlichste Kenner der Hebräischen Sprache, verschaffte sich verschiedene Handschriften und Drucke des Hebräischen Urtextes des Alten Testaments und wies nach, daß die Lateinische Uebersetzung in zahlreichen Stellen fehlerhaft sei, was sich wohl aus den vom heiligen Hieronymus benutzten fehlerhaften Uebersetzungen (der Griechischen Septuaginta) erkläre. Uebrigens weise auch der Hebräische Text mancherlei Fehler auf. Damit bestritt Reuchlin die Gottgehauchtheit nicht bloß der Lateinischen Uebersetzung, sondern auch ebenso des Urtextes, verteidigte auch das Recht zu wissenschaftlicher Prüfung der Heiligen Schriften, ähnlich wie es bereits im Jahr vorher, 1505, von Erasmus geschehen war.[1]) Von seinen Schriften über die Kabbalah wird unten in § 86 zu reden sein.

2. Desiderius Erasmus von Rotterdam machte in seinen reiferen Mannes-Jahren das Neue Testament zum Gegenstand seiner Forschungen, brachte mehrere Handschriften des Griechischen Urtextes in seine Hand und gab dieselben im Februar 1516 zu Basel im Druck heraus, zugleich mit einer neuen Lateinischen Uebersetzung und einem ganzen Band gelehrter Anmerkungen, ferner einer längeren Abhandlung, welche das Recht zu wissenschaftlicher Beurteilung der Heiligen Schriften begründete. Außerdem verfaßte Erasmus zusammenfassende Beschreibungen (Paraphrasen) der einzelnen Neutestamentlichen Schriften. Diese Werke enthalten zahlreiche für die damalige Zeit höchst kühne Urteile über die Echtheit einzelner Schriften und die Echtheit auch einzelner Stellen in denselben.[2])

Die Mönche hatten alsbald die Glaubwürdigkeit des Griechischen Urtextes mit der Behauptung angegriffen, daß derselbe von den Griechen verfälscht worden sei, sowie sie ja auch Verfälschung des Hebräischen Texts der Alttestamentlichen Schriften durch die Juden zu behaupten pflegten. Erasmus antwortete darauf: „Ich selbst hege vielmehr die Vermutung, daß, wenn in den Büchern der Griechen etwas verfälscht worden ist, dies von den Lateinischen Texten bewirkt ist, nachdem die Römische Kirche angefangen hat, Griechenland zu verschlucken". Hierin liegt ganz offenkundig: Die Fälschungen haben besonders bei den Lateinischen Bibeln, also in Rom oder im Abendland, ihren Anfang genommen, und nach ihrem Vorbild sind die Griechischen Texte

[1]) Ueber Reuchlin vgl. Thudichum, F., Papsttum u. Ref. i. M., S. 370, 372.
[2]) Ueber Erasmus vgl. Thudichum, F., Papsttum u. Ref. i. M., S. 454—456.

nachher umgearbeitet worden, und es fällt das in das 4. bis 7. Jahrhundert.

In Uebereinstimmung mit den Brüdern und mit Wyklif maß er das entscheidende Gewicht den in den Evangelien berichteten eigenen Aussprüchen Jesu zu, denen gegenüber Lehren der Apostel, die bloß Menschen waren, nicht in's Gewicht fallen könnten; z. B. lasse sich nicht bestreiten, daß man von Verfügungen der Apostel abgehen könne, wenn man die Ueberzeugung habe, daß die Verfügung eben nur für ihre Zeit gegeben worden sei; z. B. hätten die Apostel geboten, daß die Christen sich des Genusses von Fleisch erstickter Tiere und von Blut zu enthalten hätten; dieses Gebot sei aber so sehr veraltet, daß jetzt einer für einen Jüdeler gelten würde, der vor einer erstickten Henne oder einer Blutwurst zurückschreckte. Von den alten bis in's Mittelalter fortdauernden Bestreitungen der Echtheit des Evangeliums Johannes, deren auch das Corpus juris canonici gedenkt,[1]) besaß er natürlich Kenntnis, gestand auch in einem Brief an v. Botzheim im Jahre 1524, daß ihm die Paraphrase dieses Evangeliums ganz besondere Schwierigkeiten gemacht habe. Begreiflicherweise drückte er sich hierüber mit vieler Zurückhaltung aus, flocht aber z. B. über Kapitel 1, 14 „und das Wort wurde Fleisch“ Bemerkungen ein, welche diese Stelle als seltsam und nicht einleuchtend erscheinen lassen.

Das Evangelium des Matthäus sei nach Angabe des Kirchenvaters Hieronymus ursprünglich in Hebräischer Sprache geschrieben gewesen, und später von einem Dritten in's Griechische übersetzt worden; der Urtext fehle uns und Uebersetzungen könnten nicht als unfehlbar gelten; auffallenderweise würden in diesem Evangelium mehrfach Stellen des Alten Testaments nach der Griechischen Uebersetzung, nicht nach dem Urtext angeführt. Hinsichtlich des Evangeliums des Markus bemerkte er: es könne für einen Auszug aus dem Evangelium Matthäus gelten, d. h. es sei keine selbständige Arbeit.

Dem Brief des Paulus an die Römer widmet Erasmus in seinen Anmerkungen ganze 70 Folio-Seiten. Wie beim Evangelium des Matthäus, so hält er es auch bei diesem Brief für eine beachtenswerte Eigentümlichkeit, daß mehrfach darin Stellen des Alten Testaments nach der Griechischen Uebersetzung angeführt werden, während man doch denken müßte, der Jude Paulus hätte sich nach dem ihm bekannten Hebräischen Urtext richten müssen. (Vgl. Anmerk. zu Kap. 9 am Ende und zu Kap. 10 am Ende). Ein sicheres Urteil darüber zu gewinnen, wie Erasmus über den Brief gedacht hat, setzt Vergleichung der verschiedenen Ausgaben sowie nähere Prüfung der Umschreibung (Paraphrase) voraus, der bis jetzt von Niemand unternommen worden ist. Luther hat sich am 1. April 1536 folgendermaßen gegen Erasmus ausgelassen: „Darnach

[1]) Decretum Gratiani lib. II. causa 24. qu. 3 cap. 39, § 25.



erachtet er St. Paulum und Johannem, wie die Vorrede über die Epistel zu den Römern und über die Epistel Johannis zeigt, gleich als taugten sie gar Nichts. Denn er sagt, daß die Epistel zu den Römern reime noch schicke sich Nichts für unsere Zeit, und sie sei schwerer, denn nützlicher usw. Heißt das den Meister des Buches gelobet? Pfui dich mal an."[1]) In der Inhaltsangabe (Argumentum) zur Paraphrase des Römerbriefs, Ausgabe von 1520 und 1521 heißt es nämlich: „Dem Nutzen dieses Briefs kommt indessen seine schwere Verständlichkeit (difficultas) gleich, ja übertrifft ihn beinahe noch; und dies scheint mir besonders von drei Ursachen herzukommen, weil nicht anderswo die Ordnung der Rede verwirrter, nirgends der Vortrag durch Unterbrechungen zerrissener, nirgends öfter unvollendet gelassen ist, wie wiederholt der Uebersetzer Origenes klagt, der mit solchen Schwierigkeiten allenthalben zu ringen und zu schaffen pflegt. Ob das einem Uebersetzer, einem dritten Schreiber zuzumessen ist, oder dem Paulus selbst, möge dem Urteil Anderer anheimgestellt bleiben. Er selbst erkennt ehrlich seine Unerfahrenheit in der Sprache an, wenn er auch Unkenntnis der Sachen abwehrt". Auch Hieronymus und Augustinus hätten viel auszusetzen gefunden.

Den Brief an die Hebräer erklärte Erasmus nicht für ein Werk des Apostels Paulus, sondern wahrscheinlich des Klemens I. von Rom.[2])

Den I. Brief des Petrus ficht er nicht an, bemerkt aber doch, daß unter dem Ausstellungsort Babylon wirklich Babylon zu verstehen sei und nicht Rom, wie die Päpstlichen lehren; der II. Brief des Petrus habe eine andere Ausdrucksweise als der erste und sei schon im Altertum nach dem Zeugnis von Eusebius und Hieronymus von vielen als nicht glaubwürdig erklärt worden. Der II. und III. Brief des Johannes rühre nicht vom Apostel Johannes her, sondern von einem Presbyter dieses Namens. Der Brief des Jakobus zeige nicht die apostolische Hoheit und Würde, und ob er vom Apostel Jakobus herrühre, sei schon zu Hieronymus Zeiten bezweifelt worden.[3])

Zur Offenbarung Johannes hat er so gut wie keine Anmerkungen gegeben, auch keine Paraphrase derselben abgefaßt, weil sie aus lauter Allegorien bestehe und sich nicht auslegen lasse; sie trage aber dazu bei, „die Anfänger der Kirche", primordia ecclesiae, kenntlich zu machen, woraus ersichtlich wird, daß er ihre späte Entstehung im 4. oder 5. Jahrhundert sehr wohl erkannte.[4])

Dem Alten Testament gestand Erasmus keine Verbindlichkeit für die Christen zu. Schon frühe, in Schriften aus den Jahren 1503 und 1505, hat er Klage darüber geführt, daß die ursprüngliche christliche

[1]) Luthers W. (Erlangen) 61, 99. Walch 22, 1618.
[2]) Thudichum, F., Kirchl. Fälsch. Teil I, 156.
[3]) Thudichum, F., Papsttum u. Ref. i. M. 456.
[4]) Thudichum, F., Kirchl. Fälsch. Teil II, 185—186. Papsttum u. Ref. 456.

Einfachheit durch „Jüdische Gebräuche“ (Zeremonien) verderbt worden sei, ja „mehr als Jüdische Zeremonien“ Platz gegriffen hätten; und daß in den Gotteshäusern fast nur Stücke aus dem Alten Testament vorgelesen, an den Universitäten fast nur darüber gelehrt werde. Im Jahre 1516 äußerte er in den Anmerkungen zum I. Brief des Paulus an Timotheus 1, 4: „Im Ganzen möchte ich es für passender halten, aus Gründen der Zweckmäßigkeit einiges aus den Büchern des Alten Testaments wegzustreichen, als ihr Ansehen der evangelischen Erhabenheit gleich zu stellen, oder gar vorzuziehen. Was denn wird jetzt Anderes in den Gotteshäusern gelesen? Nehmen wir ja sogar diejenigen Bücher der Juden in unseren Kanon (das Alte Testament) auf, welche diese in den ihrigen nicht aufnehmen wollten, so daß die Christen mehr Neigung zu den Büchern der Juden zeigen, als diese zu ihren eigenen; wo diese doch das Ihrige so lieben, wie es kein Volk unsinniger tun kann.“[1]) — Unter den Büchern, welche die Juden selbst nicht annehmen, sind z. B. die Zusätze zum Buch Daniel, die Weisheit Salomonis, das IV. Buch Esra gemeint. In seinem Brief an den Erzbischof Albrecht von Mainz vom 1. November 1519 sagt er: durch die Mönche und Theologen sei allmählich die Kraft der evangelischen Lehre geschwunden; die ganze Religion neige zu mehr als Jüdischen Zeremonien hin. Zur Begründung seiner Auffassung berief er sich auf den Apostel Paulus, der das Jüdische Gesetz abgeschafft habe, indem er seinem ganzen Inhalt nur eine sinnbildliche Bedeutung ließ,[2]) ein Satz, dem freilich nur eine sehr beschränkte Richtigkeit zugestanden werden kann; außerdem führte er dafür an den Bericht im Evangelium Lukas 9, 35, wonach bei Jesu Verklärung am Oelberg eine Stimme vom Himmel den drei anwesenden Aposteln zugerufen hat: „Das ist mein lieber Sohn, den sollt ihr hören.“

Die Pariser Sorbonne verurteilte in den Jahren 1526 und 1527 die Aufstellungen des Erasmus als ärgerlich und häretisch, wogegen er sich sofort mit einer großen Schrift verteidigte.[3])

3. Der erste Gelehrte, welcher die Frage von dem Wert der verschiedenen Neutestamentlichen Schriften und von der dem Alten Testament zukommenden Bedeutung im Zusammenhang und ausführlich abhandelte, war Andreas Karlstadt. Unterm 18. August 1520 erschien zu Wittenberg seine Lateinische Schrift „De canonicis scripturis“[4]) und

---

[1]) Vgl. Thudichum. Kirchl. Fälsch. Teil I, 372—373.

[2]) Erasmus an Luther, aus Löwen 30. Mai 1519: Sic Paulus Judaicam legem abrogavit, omnia trahens ad allegoriam. Opera (Basileae) 1540. 3, 245, Zeile 5.

[3]) Declarationes ad censuras Lutetiae vulgatas sub nomine Facultatis Theologiae Parisiensis. 1528. Opera (Basil.) 9, 684—700.

[4]) De canonicis scripturis libellus D. Andreae Bodenstein Carolostadii, Sacrae Theologiae Doctoris et Archidiaconi Wittenbergensis. Wittenb. 1520. 50 Blätter. 4°. Auch in einem zweiten Abdruck vorhanden. Nr. 34, 35. Das Werk hat zwar seinen Einfluß auf Luther nicht verfehlt, ist aber infolge der gegen Karlstadt erzeugten Mißgunst von den Lutheranern totgeschwiegen worden und erst neuerdings wieder Jedermann zugänglich durch den Neudruck, den K. Aug. Credner (Prof. in Gießen) in seinem Buch „Zur Geschichte des Kanons“, 1847, S. 291—412 veranstaltet hat,



Anfang November ein sehr gekürzter Auszug in Deutscher Sprache mit dem Titel: „Welche Bücher biblisch sind".[1]) Ein erheblicher Teil ist nur berichtenden Inhalts, darüber, was der heilige Augustinus geäußert hat (§ 38—70), mit zum Teil scharfen Entgegnungen, und wie sich der heilige Hieronymus dazu stellte (§ 71—121.) Man sieht, wie Karlstadt sich noch im Ringen mit zwei entgegengesetzten Grundauffassungen befindet; die Endergebnisse seiner Untersuchung passen nicht recht zu dem an die Spitze gestellten allgemeinen Satz, der in Uebereinstimmung mit dem schon am 9. Mai 1518 von ihm Vertretenen folgendermaßen lautet: „Was die Propheten, Christus und die Apostel geredet haben, ist ihnen von Gott oder vom Heiligen Geist eingegeben gewesen, also als himmlisches, göttliches Wort zu verehren; es findet sich dasselbe in den kanonischen Schriften; diese müssen daher allen andern Schriften und Ueberlieferungen, allen weltlichen Gesetzen und allen Beschlüssen von Konzilien und Päpsten vorgehen."

Am Schluß in § 156—165 ordnet er die kanonischen Schriften in drei Wert-Klassen. In die I. Klasse stellt er die vier Evangelien, „die Evangelischen Leuchten oder, wenn du so lieber willst, die hellsten Lichter der ganzen göttlichen Wahrheit". Er bemerkt dabei (§ 163): „Wenn freie Zeit dazu gewesen wäre, hätte ich die biblischen Bücher durchgegangen und angezeigt, wie die Aussprüche und Worte Gottes, welche der Herr Gott (nämlich Jesus Christus) gesprochen hat, von höchster Erhabenheit sind und alles auf sie zurückgeführt werden muß." In die II. Klasse stellt er die 13 Briefe des Paulus, den ersten des Petrus und den ersten des Johannes, also die Briefe, die unstreitig Aposteln beizulegen seien; diese sind den Evangelien untergeordnet, und Karlstadt fügt zur Begründung bei: „So wie der Geist des Apostels zu seinen Lebzeiten dem Herrn weder gleich noch überlegen war, so hat auch die Paulinische Denkweise (pectus Paulinum), wenn sie in Schriften niedergelegt ist, nicht ebensoviel Ansehen, wie es Christus hat". In die III. Klasse stellt er die Schriften, über deren Verfasser gestritten wird, nämlich: Den Brief an die Hebräer, den Brief des Jakobus, den zweiten Brief des Petrus, die zwei Briefe des Aeltesten, Presbyters (nämlich den zweiten und dritten des Johannes), den des Judas, endlich die Offenbarung.

In der Hauptsache folgt Karlstadt hierin den Sätzen, welche Erasmus in den Anmerkungen zum Neuen Testament aufgestellt hatte,

---

indem er zugleich wertvolle Verweise und Anmerkungen beifügte; seine Anführungen aus Augustinus beziehen sich auf die zu Bassano erschienene Ausgabe.

[1]) „Welche Bücher biblisch sind. Dieses Büchlein lehret den Unterschied zwischen biblischen Büchern und unbiblischen, darinnen Viele geirrt haben und noch irren; darzu weiset das Büchlein, welche Bücher in der Bibel erstlich sind zu lesen". (2) Wittenberg Sonntags nach Allerheiligen (4. Nov.); 12 Blätter in 4°; ein Nachdruck zu Augsburg ohne Jahr und ein solcher zu Basel 1521; in letzterem lautet der Titel im Eingang abweichend: „Welche Bücher heilig und biblisch sind". (Nr. 46—48.) Ueber beide Schriften vgl. die guten Bemerkungen von Hagen, K., Deutschlands lit. u. relig. Verhältnisse im Reformations-Zeitalter 2, 250—255, 1843; auch Barge 1, 185—200.

faßt aber das dort zerstreut Vorgebrachte zu einem klaren System zusammen und fügt einiges Neue hinzu. Wiederholt erklärt er die eigenen Worte Christi, wie sie die Evangelien berichten, für die oberste Erkenntnisquelle der Wahrheit. „Ich wünschte“, sagt er in § 162, „den jungen Diener Christi in der Weise unterrichtet zu sehen, daß er sich zuerst mit den Evangelien sicher bekannt macht;“ und an anderer Stelle: „Ich rate Niemanden, mit dem Lesen der schwersten, dunkeln und verdeckten Bücher der Heiligen Schrift den Anfang zu machen, und so Gefahr zu laufen, Arbeit und Zeit zu verlieren, und zu einer Auffassung zu kommen, die der Heiligen Schrift und dem Heiligen Geist zuwider sind. Darum soll der christliche Leser vor allen Dingen Christum in der Schrift suchen, das ist, solche Schriften lesen, die Christum mit seinem Leiden, mit seiner Kraft, mit seiner Gütigkeit, mit seiner Heiligkeit abmalen. An das Wort Christi sollen sich alle Christen, und (an) keine andern Worte anheften, und sich durch keine Creatur davon lassen dringen, sei er auch ein Engel vom Himmel oder ein Apostel (!), oder ein Papst von Rom, oder ein Weiser der Welt, als ein Theologus, er sei Pfaff oder Mönch, hochgelahrt oder unverständig, heilig oder unheilig. In Summa er soll sich nichts von den Worten Christi lassen abziehen“.

Das hindert ihn aber durchaus nicht, in § 142 über die Evangelien folgendes Urteil zu fällen: „Ich kann nicht mit Stillschweigen übergehen, daß in unseren Handschriften ein großer Irrtum aufgewachsen ist, indem man das, was der eine Evangelist über einen Gegenstand breiter sagte, in dem andern zufügte (weil man glaubte, er gebe zu wenig); oder auch den Ausdruck änderte nach dem Evangelium, welches man zuerst gelesen hatte. Daher kommt es, daß heutzutage alles durcheinander gemischt ist, und im Markus sich vieles findet, was dem Lukas und Matthäus eigen angehört, ebenso im Matthäus vieles, was dem Johannes und Markus eigen ist“. In § 131 hebt er nach Hieronymus und Erasmus hervor, daß das letzte 16. Kapitel des Markus in den meisten Griechischen Handschriften fehle und unecht sei.

Den Brief an die Hebräer, den zweiten Brief des Petrus und den zweiten und dritten des Johannes erklärte er mit Erasmus als nicht von Aposteln verfaßt. (§ 138—140.)

Besondere Aufmerksamkeit nehmen Karlstadts Ausführungen über den Brief des Jakobus in Anspruch, auf den er zu öfter wiederholten Malen zu reden kommt. Aus § 90 ergibt sich, daß er an der Universität Vorlesungen über den Brief gehalten hatte, nämlich im Sommer 1520[1]), und Zuhörer von ihm durch einen Priester (sacerdos, presbyter) vom Besuch der Vorlesungen abgeschreckt worden waren durch die Be-

[1]) In einem Brief an Spalatin v. 8. Mai 1520 bei Barge 2, 545 meldet er, daß er über den Brief des Jakobus lese und zwar vor mehr Zuhörern als ihm bei seiner leidenden Gesundheit lieb sei.



hauptung, der Brief sei gar nicht vom Apostel Jakobus, sondern von Hieronymus, also 350 Jahre jünger, und tauge gar nichts; in § 91 redet Karlstadt geradezu von einer ihm angetanenen Schmach (contumelia); er habe das ertragen, um die alte Freundschaft nicht zu verletzen, aber in der Sache selbst könne er sich nicht fügen. Wenn auch der Brief nicht vom Apostel Jakobus sein sollte, sondern etwa, wie Hieronymus wollte, von Jakobus, dem Bruder des Herrn, oder sonst einem Unbekannten, so stamme er doch gewiß von Schülern des Jakobus oder anderer Apostel her, sei in den Kanon aufgenommen und nach dem Zeugnis des Hieronymus allmählich im Lauf der Zeit zu Ansehen gelangt (§ 147). Man möge doch, wenn man könne, einen Häretiker [nämlich einen Bruder] aufweisen, der nicht den Aussprüchen des Jakobus-Briefs sich untergeordnet, der nicht seinen Inhalt für wahr gehalten hätte. (§ 148). Verwerfe man diesen Brief gänzlich, so könne man auch noch viele andere Schriften, namentlich den Brief an die Hebräer, ja die 5 Bücher Moses verwerfen.

Man hat von jeher angenommen, daß unter dem Priester, welcher so ausnehmend unfreundlich gegen Karlstadt aufgetreten war, Niemand anders als Luther gemeint sei, und zwar mit Rücksicht auf folgende Tatsachen: In der Leipziger Disputation, Juli 1519, hatte Eck sich gegen Luther auf den Brief des Jakobus 2, 14 u. 17 „der Glaube ohne Werke ist tot“ berufen, worauf dann Luther in seiner Schrift über die Disputation erwiderte: „Dazu, daß man mir den Brief des Apostels Jakobus entgegenhält, bemerke ich: Der Stil dieses Briefes steht tief unter apostolischer Hoheit und läßt sich mit dem Paulinischen in keiner Weise vergleichen“.[1]) In seiner Schrift „Ueber die Babylonische Gefangenschaft der Kirche“, Oktober 1520, wiederholt er dies kurz, ebenso in dem „Sermon von guten Werken“ 1520. Ueber das A l t e T e s t a m e n t handelt Karlstadt nur kurz; das Bemerkenswerteste davon sind die in § 81—89 vorgetragenen Sätze: Es sei zwar sicher, daß Moses das von Gott empfangene Gesetz dem Volk gegeben habe, aber von wem die 5 Bücher Moses abgefaßt seien, könne bezweifelt werden; das zweite Gesetz habe überhaupt Moses nicht gegeben; auch die Bücher Samuel und Esra seien von Andern geschrieben.

Nach dem was Karlstadt über die Evangelien und die apostolischen Briefe vorgetragen hat, tritt für den Christen das Alte Testament völlig in den Hintergrund.

Karlstadt bekam abwechselnd den Vorwurf zu hören, daß er dem Alten Testament die Verbindlichkeit abspreche, wie z. B. von Capito[2]),

---

[1]) Diese Ausdrücke hat Luther dem Erasmus entlehnt.

[2]) In einem nicht genauer datierten Brief an Capito verwahrt sich Karlstadt gegen diesen Vorwurf. Abgedruckt bei J ä g e r, C. F., Andr. Bodenstein v. Karlstadt. S. 506. 1856.



oder umgekehrt, daß er „judaisiere". Will man Karlstadts wirkliche Ansichten kennen lernen, so muß man die einzelnen Lehren in's Auge fassen, bei welchen er sich auf das Gesetz Moses und die Propheten berufen hat, und in welchem Sinne er es tat, und da zeigt sich alsbald, daß dies in verhältnismäßig wenigen Fällen geschehen ist: bei Bestreitung der Göttlichkeit des Papsttums, da es in II. Mose 20, 2—5 heißt: „ich allein bin Gott", bei Bestreitung der Heiligen-Bilder, beim Verlangen einer richtigen Organisation der Armenpflege und des Verbots der Bettelei, sowie der Verstaatlichung des Eherechts, bei dem Kampf gegen die unlösbaren Gelübde und gegen das Opferwesen der christlichen Priesterkirche; und wahrlich, jeder Christ, auch wenn er eine eigentliche Verbindlichkeit des Alten Testaments völlig bestreitet, kann mit gutem Grund auf die vielen ganz vortrefflichen Bestimmungen des Mosaischen Gesetzes und die Lehren der Propheten hinweisen, in denen sich eine reine Anschauung von Gott und mit der Vernunft übereinstimmende Grundsätze edler Menschlichkeit (Humanität) offenbaren: außer den schon angeführten Punkten die Vernichtung der Leibeigenschaft, das Verbot der Kastration, das Recht der Priester zu heiraten, das Fehlen von Klöstern, die kleine Zahl von Feiertagen, die Leugnung eines Priesterrechts der Sündenvergebung, das gute Schulwesen. Man beruft sich darauf nicht als Gesetzesartikel, sondern als erfreulicher Beweise der Einwirkung des göttlichen Geistes unter den Menschen, deren Richtigkeit man mit Hülfe der Lehren Jesu noch klarer erkennen kann. Ausdrücklich verworfen hat Karlstadt die Anwendung der Mosaischen Bestimmungen über Todesstrafe für Irrlehren, Verletzung des Sabbats, über Priestertum und Opfer, über Zehntpflicht, über Verbot des Zinsennehmens.

Im Jahre 1521 hat sich dann Karlstadt gegen den Buchstaben-Glauben erklärt, wie unten in § 86 näher mitzuteilen ist.

4. Philipp Melanchthon hatte in seiner akademischen Rede vom 25. Januar 1520 die Briefe des Paulus, insbesondere den Brief an die Römer, als die reinste Quelle der christlichen Erkenntnis gefeiert (vgl. oben S. 156); dies wiederholte er ganz ebenso wieder zwei Jahre nachher in seinen Loci communes, welche Mitte Dezember 1521 die Druckerei verließen; den Brief an die Römer bezeichnet er darin als einen wahren Inbegriff der ganzen Heiligen Schrift und als eine Richtschnur, ein Gesetz (Kanon), nimmt auf die Evangelien ganz wenig Bezug und führt Worte Jesu höchst selten an. Das Werk ist infolge davon überkünstlich, dunkel, nach mittelalterlicher Theologie schmeckend, für Nichttheologen unlesbar und langweilig. In der Einleitung, Widmung, heißt es freilich: alleinige Grundlage des christlichen Glaubens seien „die göttlichen Schriften" (scriptura canonica, divinae literae), also alle in den kirchlichen Kanon

aufgenommenen Schriften.[1]) Von denen des Neuen Testaments beanstandet er keine einzige hinsichtlich ihrer Echtheit, vertritt insbesondere die Echtheit des Jakobus-Briefs (S. 194.)

Sehr bemerkenswert sind die Aufstellungen über das Alte Testament. Daß dasselbe Weissagungen auf Christus enthalte, wird nachdrücklich verteidigt (S. 141—145); hinsichtlich seiner Geltung neben dem Neuen Testament werden Unterscheidungen gemacht, die wenig klar und folgerichtig sind, auch nicht besser in der schon im folgenden Jahr bewirkten Umarbeitung (S. 117—205); der gegen Thomas von Aquino und andere ältere unfromme Sophisten erhobene Vorwurf (S. 145) erscheint ebenfalls ungenügend begründet. Das Mosaische Verbot, von Darlehn Zinsen zu nehmen, erklärt Melanchthon noch für fortdauernd gültig, so wie auch Luther tat (S. 147—148); das Gebot, „du sollst dir kein Bildnis machen“, sei hinfällig; es irre also, welcher Bildnisse als sündig verbieten will, sowie umgekehrt auch derjenige, welcher es für sündhaft erklärt, sie abzutun (S. 218.)

5. Luther äußert sich im Eingang seiner Uebersetzung des Neuen Testaments vom September 1522 unter der Ueberschrift „Welches die rechten und edelsten Bücher des Neuen Testaments sind“, folgendermaßen: „Die besten, der rechte Kern und Mark unter allen, sind das Evangelium Johannes, Sankt Paulus Briefe, sonderlich die zu den Römern, und St. Petrus erster Brief.[2]) Das Evangelium Johannes ist den andern drei weit weit vorzuziehen, weil es wenig von den Werken (Wundern?) Christi, aber viel von seiner Predigt schreibt; ebenso gehen die Briefe des Paulus und Petrus den drei ersten Evangelien weit vor.“ Im Schlußsatz nennt Luther auch den ersten Brief des Johannes eine vorzügliche Schrift, läßt aber auch den zweiten und dritten als echt gelten. Zwei Jahre vorher, in einer am Christtag 1520 gehaltenen Predigt über des Paulus Brief an Titus 20, 11—15, hatte er nur die Briefe des Paulus allein den Evangelien vorgezogen und zwar auch dem Evangelium Johannes (!). Seine Worte lauteten: „Ich darf sagen, daß in St. Pauli Episteln das Evangelium klärer und lichter ist, denn in den vier Evangelisten; denn die vier Evangelisten haben Christi Leben und Worte beschrieben, welche doch nicht verstanden sind, bis nach der Zukunft (Ankunft) des Heiligen Geistes, der ihn (Christum) verkläret, wie er selbst sagt. Aber St. Paulus schreibt nichts von dem Leben Christi,

---

[1]) Er fällt hierbei ein sehr abfälliges Urteil über Origenes, den Erasmus umgekehrt als den größten aller alten Gelehrten feierte.

[2]) Freilich fand er auch an diesem ersten Brief Petrus einen erheblichen Anstand; im Jahre 1523 veröffentlichte er eine Erklärung desselben, worin er von Kapitel 3, 17—22 urteilt: „Das ist ein wunderlicher Text und ein finsterer Spruch, als freilich einer im Neuen Testament ist, daß ich noch nicht gewiß weiß, was St. Peter meint.“ Ueber den Grund dieses abfälligen Urteils, welches auch schon Augustinus gefällt hatte, habe ich mich in „Kirchliche Fälschungen“ 1, 71—73 ausgesprochen.



drückt aber klar aus, warum er kommen sei, und wie man sein brauchen soll".[1])

Für unecht erklärte Luther den Brief an die Hebräer, den er noch im Jahr vorher für das Werk eines Apostels gehalten hatte,[2]) den Brief des Jakobus und des Judas, sowie die Offenbarung Johannes.

Den Brief des Jakobus hatte er seit 1519 angefochten; jetzt sagt er von ihm in der genannten allgemeinen Vorrede: „St. Jakobus Brief ist ein recht stroherner Brief, der keine evangelische Art an sich hat." Später, in der Einleitung zu dem Brief, gibt er dafür folgende nähere Begründung: Schon die Alten hätten ihn verworfen; er lehre Rechtfertigung durch Werke, widerspreche also dem Paulus; er nenne zwar Christum etliche mal, gedenke aber nirgends des Leidens, der Auferstehung und „des Geistes Christi" (des heiligen Geists?), sondern spreche vom gemeinen Glauben an Gott (!). Er sei daher nicht für eines Apostels Schrift zu halten. „Darum will ich ihn nicht haben in meiner Bibel in der Zahl der rechten Hauptbücher, will aber damit Niemand wehren, daß er ihn setze und hebe, wie es ihn gelüstet; denn es sind sonst viel guter Sprüche darin." Als weitere Gründe führt Luther an: der Brief führe Stellen aus den Briefen des Petrus und aus des Paulus Galaterbrief 5 an, obwohl Jakobus doch lange vor Petrus und Paulus durch Herodes getötet worden sei. Der Gedanke, ob nicht umgekehrt der Jakobusbrief Quelle für die anderen sein könne, ist Luther gar nicht gekommen.

Welche Bedeutung Luther dem Alten Testament für die Christen beigelegt habe, ist für die ersten zehn Jahre seines öffentlichen Auftretens in vielen Beziehungen unklar und widerspruchsvoll, auch niemals von ihm in gründlicher Weise auseinandergesetzt worden.

Vor allen Dingen ist zu beachten, daß er über den Verfasser der 5 Bücher Moses niemals kritische Aeußerungen getan hat wie Karlstadt, sondern dieselben als ein Werk des Mose ansah und von Gott eingegeben, da ihm Mose ein auserwählter Prophet Gottes war. Hiernach galten ihm die Geschichten von der Weltschöpfung, vom Sündenfall Adams und Evas, der Sintflut, die Wunder beim Auszug der Israeliten aus Aegypten als göttliche Wahrheit. Die von Paulus an den ersten Sündenfall angeknüpfte Lehre von der Erbsünde bildete eine. Hauptsäule der Lutherischen Glaubenslehre, die Sintflut als Vorbild der Taufe, der Esel Bileams konnte sprechen, die Sonne stand auf Josuas Befehl still; die Lehre des Kopernikus ist daher von Luther stets verworfen worden.

Vollsten Glauben schenkte er sodann der Römischen Lehre, daß die Jüdischen Propheten die Zukunft auf viele Jahrhunderte hätten voraussagen können, insbesondere, daß Gott zu Bethlehem seinen Sohn von

---

[1]) Vgl. hierüber Thudichum, F., Kirchl. Fälsch., Teil I, S. 180—181.
[2]) Luthers W. 8, 141.



einer Jungfrau werde gebären lassen, und daß der Prophet Daniel das Reich des Antichrists zu Rom, des Papstes, tausend Jahre vorher ankündigte. Daß diese Weissagungen dem Hebräischen Urtext fremd sind und nur aus der von Christen gefertigten Griechischen Uebersetzung mit Kunst herausgelesen werden können, daß die Juden einen Propheten Daniel gar nicht anerkannt haben, das alles war ihm unbekannt, oder wurde als gottlose Ungläubigkeit ohne weiteres zurückgewiesen.

Ganz anders lautete sein Urteil über das Gesetz Moses. In der Vorrede zur Uebersetzung des Neuen Testaments aus dem Jahre 1522 heißt es: „Darum siehe nun darauf, daß du nicht aus Christus einen Mose machest, noch aus dem Evangelium ein Gesetz oder Lehrbuch. Das Evangelium ist nicht ein Gesetzbuch, sondern nur eine Predigt von den Wohltaten Christi, die uns erzeigt und zu eigen gegeben sind, so wir glauben. Moses aber in seinen Büchern treibt, dringt, dräuet schlecht, und straft greulich, denn er ist ein Gesetz-Schreiber und Treiber“. Daneben aber heißt es freilich vorher: Christus, Petrus und Paulus hätten „viel Gesetz und Lehre gegeben“.

In seiner Schrift „Wider die himmlischen Propheten; von den Bildern und Sakrament“, Januar 1525, steht zu lesen: „Ich rede jetzt als ein Christ und für die Christen; denn Mose ist allein dem Jüdischen Volk gegeben und geht uns Heiden und Christen nichts an. Wir haben unser Evangelium und Neues Testament. Mose ist der Juden Sachsenspiegel. Will man aus uns durch Mose Juden machen, so wollen wir's nicht leiden“. (S. 150.)

Daß das Gesetz völlig aufgehoben sei, sage Paulus im I. Korinther 7, 10; I. Timotheus 1, 9 und der Apostel Petrus Apostelgeschichte 15, 10; wer eines von den Gesetzen Moses für verbindlich halte, müsse sie alle, den ganzen Mose, halten, er müsse sich auch beschneiden lassen, den Sabbath statt des Sonntags feiern.

Auf die Frage: warum hält und lehret man denn die 10 Gebote, antwortet Luther: darum, weil die natürlichen Gesetze nirgends so fein und ordentlich verfaßt sind, als im Mose. Wo Moses Gesetz und Natur-Gesetze Ein Ding sind, da bleibt das Gesetz und wird nicht aufgehoben.

Von diesem Standpunkt aus konnte man allerdings den Karlstadt als einen Mann bezeichnen, der judaisiere, ein „Jüdischer Prophet“ sei; allein es wird sich unten ergeben, daß Luther das Gebot der Beschneidung insofern als fortgeltend angesehen hat, als daraus die Taufe entstanden sei.

Sowohl Luther als Melanchthon haben seit 1527 ihre Ansichten vom Alten Testament wesentlich geändert und haben zu judaisieren begonnen; wenigstens zu einem Teil darf man das dem Umstande zuschreiben, daß Luther zehn Jahre lang, von 1523 bis 1534, mit der Uebersetzung des Alten Testaments beschäftigt gewesen ist und seine Gedanken unwillkürlich angefüllt wurden mit den Berichten und Vor-

stellungen dieses Buchs; Melanchthon nahm an diesen Arbeiten teil und stand unter beherrschendem Einfluß von Luther.

Als in Kursachsen auf Befehl des Kurfürsten die Reformation eingeführt wurde, erging im März 1528 ein von Melanchthon entworfener, von Luther und dem Kurfürsten gebilligter, „Unterricht an die Pfarrherrn“, wie sich dieselben in Lehre und Gottesdienst zu verhalten hätten. Der zweite Abschnitt enthält die Weisung: „die 10 Gebote fleißig zu predigen und auszulegen“, zugleich auf die Strafen hinzuweisen, welche Gott den Uebertretern androht und oft auch vollzogen hat. Von den außerordentlich zahlreichen weiteren Geboten Gottes, die Mose dem Volk Israel mitgeteilt hat, ist mit keiner Silbe die Rede; mit einer Willkür, die jeder Jude verurteilen muß, sind diese 10 allein ausgewählt, weil es Melanchthon und Luther so gefiel. Hinsichtlich ihres Inhalts war freilich nicht viel gegen sie zu sagen, weil ihr Inhalt den Sitten- und Straf-Gesetzen aller gebildeten Völker entspricht (nicht aber den „natürlichen Gesetzen“, wie Luther sagt.)

Luther hat dann im folgenden Jahr 1529 in seinem Kleinen und Großen Katechismus die 10 Gebote an die Spitze der Sitten-Gebote gestellt, aber sich erlaubt, nach eigenem Gefallen Aenderungen vorzunehmen; die unentbehrlichen Eingangsworte zum 1. Gebot: „Ich bin Jahwe, dein Gott, der dich weggeführt hat aus Aegypten, aus dem Lande, wo ihr Knechte wart“, sind weggelassen, weil Deutsche Kinder natürlich wußten, daß ihre Vorfahren nicht in Aegypten gewesen sind; das 2. Gebot ist ganz weggelassen, das 4. Gebot falsch übersetzt (vgl. unten § 92 und 93.) Auch Melanchthon hat seit 1532 in seinem Kinder-Katechismus (Catechismus puerilis) alle christlichen Pflichten an der Hand der alten 10 Gebote in verstümmelter Gestalt dargelegt, was eine handgreifliche Verkehrtheit genannt werden muß.

Daß Luther und Melanchthon außer den 10 Geboten noch andere für die Christen verbindliche Gesetze Gottes ausfindig zu machen verstanden, beweist ihr Gutachten über die Bestrafung der Taufgesinnten vom Jahre 1528 und ihr Gutachten über die Doppel-Ehe des Landgrafen Philipp von Hessen.

Mit welcher merkwürdigen Leidenschaft Luther späterhin auf der Verbindlichkeit des Alten Testaments, insbesondere des Mosaischen Gesetzes, bestand, zeigt sein Verhalten gegenüber Johann Agrikola aus Eisleben im Jahre 1527 und wieder 1536.

In Melanchthons Hauptartikeln christlicher Lehre, genannt „Loci communes“ (von Justus Jonas in Deutsche Sprache gebracht, aber im Jahre 1555 wiederum von Ph. Melanchthon durchgesehen), besagt der Abschnitt „Vom göttlichen Gesetz“: „Ich will erstlich die alte (!) und gewöhnliche Teilung setzen: Das Gesetz in Mose hat drei Teile, die haben diese Namen: Lex moralis, d. i. Gesetze von Tugenden; das

will ich forthin in diesen Reden nennen „das ewige Gesetz“, oder das Gesetz vom Urteil Gottes wider die Sünde. Der andere Teil ist Lex ceremonialis, d. i. vom Kirchengepränge; das saget von äußerlichen Werken, als Opfern, nicht Schweinefleisch essen usw., welches alles auf eine bestimmte Zeit geordnet gewesen ist, und ist mit dem Judentum gefallen. Der dritte Teil ist Lex judicialis, d. i. vom bürgerlichen Regiment, von Gerichtssachen, Erbschaften, Frieden, ebenfalls mit dem Judentum gefallen“.[1]) Das trägt Melanchthon auch im „Examen Ordinandorum“ vor, und es ging so in verschiedene Kirchenordnungen über.

6. Während Melanchton sich den Ansichten Luthers unterordnete, wagte es ein anderer Anhänger Luthers zu wiederholtenmalen eine eigene Ansicht zu verfechten, Johann Agricola aus Eisleben. Derselbe war 1492 zu Eisleben geboren, studierte seit 1516 in Wittenberg, erwarb dort im Februar 1518 die Magister-Würde in der Philosophie, niemals aber einen theologischen Grad, ist auch nie zu einem geistlichen Amt ordiniert worden, obwohl er solche späterhin bekleidete, und auch früher oft genug gepredigt hat. Er war seit 1518 ein entschiedener Anhänger Luthers, wurde von diesem dem Grafen von Mansfeld als Leiter der von demselben gegründeten Gelehrtenschule empfohlen, und übernahm die Stelle im August 1525[2]). Im Jahre 1527 gab er ein kurzes Lehrbuch der christlichen Religion für Schüler heraus, mit dem Titel „Eine christliche Kinderzucht in Gottes Wort und Lehre“, auch eine Lateinische Fassung davon, welches in der Anordnung viel Aehnlichkeit mit dem 2 Jahre später erschienenen kleinen Katechismus Luthers zeigt.[3]) Im November folgte eine andere ähnliche Schrift: „130 gemeiner Fragstücke für die jungen Kinder an der Deutschen Mädchen-Schule (!) zu Eisleben“, die aber von der ersten wesentlich abweicht. Während in der ersten die 10 Gebote des Mosaischen Rechts an der Spitze standen, werden sie jetzt an viel späterer Stelle wie eine Art Anhang mitgeteilt und erläutert, und auf die Frage: „Soll Moses Gesetz auch die Christen zwingen?“ geantwortet: „Sie tun aus Lust und Liebe Alles, was Gott von ihnen fordert, deshalb soll sie kein Gesetz zwingen; sie gebrauchen Mosen nur so wie auch Griechische und Lateinische Bücher; sein Gesetz ist der Juden Sachsenspiegel“ – ganz wie sich vorher schon Luther geäußert hatte.[4]) Mit dieser Schrift trat er in offenen Gegensatz gegen das was Melanchthon im „Unterricht für die Pfarrherrn“ vorgeschrieben hatte.

---

[1]) Philipp Melanchthons Werke (Auswahl), hrsg. von F. Aug. Koethe 4, S. 96. 1829. Corpus Reform. Mel. Opera 23, S. XCII.

[2]) Kawerau, Gust, Johann Agricola von Eisleben. 1881. S. 358. Gibt S. 351–521 ein Verzeichnis der Schriften Agricolas, ohne Angabe des Druckorts. Die Vorrede gibt Auskunft auf welchen Bibliotheken sich Schriften finden.

[3]) Kawerau S. 70.

[4]) Diese Stellen werden von Köstlin, Luther 2, 615 1875 mitgeteilt und bemerkt, daß sich ein Exemplar der 130 Fragstücke auf der Leipziger Universitäts-Bibliothek befinde.

Durch die Dazwischenkunft Luthers, der sich sagen musste, ehemals ebenso geurteilt zu haben, wurde der Zwiespalt friedlich beigelegt.

Nachdem Agricola im Jahre 1536 als Professor an die Universität Wittenberg berufen und zum Mitglied des neu errichteten Konsistoriums ernannt worden war, begann er seine abweichenden Ansichten von Neuem geltend zu machen, leistete auf Drohungen Luthers hin zweimal reumütigen Widerruf, veröffentlichte aber dann ohne seinen Namen in Gemeinschaft mit Anderen eine kleine Schrift, worin er durch Abdruck von Aeußerungen Luthers, sowie auch Melanchthons nachwies, daß jeder von ihnen über das Alte Testament sich mehrfach stark widersprochen hätte.[1]) Luther veranstaltete nicht weniger als sechs öffentliche Disputationen gegen Agricola und den letzten heimlichen Angriff nahm er so übel, daß er beim Kurfürsten Bestrafung Agricolas beantragte, worauf demselben sein Gehalt gesperrt und das Versprechen abgenötigt wurde, Wittenberg vor Ende des Prozesses nicht zu verlassen. In einer Tischrede rief damals Luther aus: „Wollte Gott, Doktor Pommer (Bugenhagen) wäre jetzt hier, so wollte ich den Heuchler Eisleben mit dem Gericht der Kirche angreifen und in Bann tun“.[2]) Die übrigen Mitglieder der theologischen Fakultät weigerten nämlich die Beteiligung dabei. Es wäre übrigens Agricola kein großes Unrecht geschehen, da er sich selbst im Jahre 1533 herausgenommen hatte, wie ein kleiner Papst seinen katholisch gebliebenen Mitprediger Witzel zu Eisleben von der Kanzel herunter in den Bann zu tun.[3]) Auch jetzt unterwarf er sich Luthern, erklärte in einem demütigen Schriftstück seine Reue, und Luther veröffentlichte dasselbe dann mit schwer beleidigenden Bemerkungen. Da der Prozeß hinausgezogen wurde, entfloh Agricola endlich und wurde vom Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg als Hofprediger angenommen.

Die Gründe, welche von beiden Seiten in's Feld geführt wurden, liefen auf bloße Spitzfindigkeiten und wertlose Wortgefechte hinaus und die Kampfesweise zeigt in grellem Licht den Geist der Unduldsamkeit bei den Theologen der damaligen Zeit.[4])

7. In Hinsicht auf Beurteilung der Schriften des Neuen und Alten Testaments haben Oekolampad und Zwingli keine Rolle gespielt; beide fingen seit dem Jahr 1525 an sich vornehmlich in das Alte Testament zu vertiefen, und seitdem viel von ihrem freien Blick einzubüßen.

---

[1]) Positiones intes fratres sparsae. Abgedruckt in der Wittenberger Ausgabe von Luthers Werken 1, 399. 1556; in Deutscher Uebersetzung bei Walch 20, 20 und 30.

[2]) Kawerau 201.

[3]) Kawerau 157.

[4]) Eine kurze treffende Uebersicht gibt Schröckh, Christl. Kirchengesch. seit der Reformation 4, 530—540 1805.



§ 84.

8. Leugnung eines bevorrechteten Priestertums. Luthers Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Christen. Abschaffung der Tonsur. Hinfälligkeit der zahllosen durch Priester vorgenommenen Weihungen.

Daß die Brüder zu allen Zeiten und auch im 16. Jahrhundert einen mit höheren Einsichten begabten bevorrechteten Priesterstand niemals anerkannt haben, ist schon früher wiederholt angemerkt worden; es bleibt hier nun zu zeigen, wie diese Anschauung sich schnell unter allen Evangelisch-Gesinnten verbreitete.

Es war Erasmus von Rotterdam, welcher zuerst die Herrlichkeit der Priester, und zwar in ihren Spitzen, in Papst und Konzilien angriff, Christus als den alleinigen Lehrer der Christen hinstellte, die in den Evangelien sich findenden Aussprüche Christi also als auch für die Priester verbindlich erklärte. Er hat das getan in den Einleitungen und in den Anmerkungen zu seiner Griechischen Ausgabe des Neuen Testaments, 1516 und 1518, am vollständigsten in der Schrift „Ratio vel Methodus" 1521. Die wichtigsten Aeußerungen sind folgende: Den Bericht von der Verklärung Jesu auf dem Berg, wobei die Schüler Petrus, Jakobus und Johannes eine Stimme aus der Lichtwolke vernahmen: „Dies ist mein lieber Sohn, an dem ich Wohlgefallen habe, den sollt ihr hören" (Matthäus 17, 5), begleitet Erasmus mit folgenden Worten: „Hiermit hat Gott selbst Christo die höchste Vollmacht beigelegt, ihn einzig und allein zum Lehrer bestellt. Eine dergleichen Vollmacht ist keinem Theologen, keinem Bischof, keinem Papst oder Fürsten verliehen. Nicht als wenn diesen nicht zu gehorchen wäre, aber doch ganz vorzugsweise Christo, und ihnen um Christi willen, wenn sie nämlich Christi Würdiges vorschreiben und den Spuren derjenigen folgen, über welche gesagt ist: wer euch verachtet, verachtet mich, und wer euch hört, hört mich." Der Ausspruch Christi, Matthäus 16, 18: ‚Du bist Petrus, auf Dich will ich meine Kirche bauen', sei nicht dahin zu verstehen, als wenn Christus die Macht über die Kirche einem Menschen habe übertragen wollen, sondern er beziehe sich auf das vorher von Petrus abgelegte Bekenntnis, daß Jesus der Sohn des lebendigen Gottes sei, und Christus habe eigentlich damit sagen wollen: auf mich selbst, den Sohn des lebendigen Gottes, will ich meine Kirche bauen.

In Ratio seu Methodus (1521 D. d. 2) finden sich folgende Sätze: „Es gibt Leute, welche den ganzen Körper der Kirche in den einzigen Römischen Papst zusammenziehen, und sagen, derselbe könne nicht irren, sobald er über die Sitten oder den Glauben einen Ausspruch verkündige, und die ganze Welt, auch wenn sie in der entgegengesetzten Meinung einig sei, müsse der Entscheidung dieses Einzigen weichen, sofern er nicht so handelt, daß er für einen Schismatiker zu erachten ist. Doch dieselben, die dem Römischen Papst eine so große Gewalt beilegen, die

er selbst nicht anerkennt, legen demselben nur eine ganz geringe bei, wenn er einmal wagt, ihrer Habsucht oder Ehrsucht zu widerstehen; dann ist die heilige Religion ausgestrichen, dann überwiegt der erleuchtete Theologe durch das allgemeine Konzilium, dann wird Berufung an die Synode eingelegt. Wird dann nicht durch solche Lehren der Tyrannei ein großes Fenster geöffnet, wenn eine so große Gewalt einmal einem gottlosen und schädlichen Menschen zufällt?"

In den Annotationes zu I Korinther 7 (Ausgabe von 1527 S. 424) steht: „Wenn es wahr ist, was Manche versichern, daß der Römische Papst in Entscheidungen niemals irren könne, was bedarf es noch allgemeiner Konzilien, was braucht man noch Rechtsgelehrte und gelehrte Theologen zu einem Konzil zu versammeln, wenn der den Ausspruch Tuende nicht in's Wanken kommen kann? Warum wird eine Appellation eingeräumt, sei es an eine Synode oder an denselben besser unterrichteten Papst, nachdem einmal der Papst gesprochen hat? Von welchem Belang ist es, daß sich so viele Akademieen mit der Verhandlung von Fragen des Glaubens abmartern, wenn man von dem einzigen Papst hören kann, was das Wahre ist? Und wie kommt es, daß die Dekrete des Einen Papstes denen eines Andern widerstreiten? (wovon dann einige Beispiele angeführt werden). — — Selbst der Apostelfürst Petrus hat sich nicht geschämt, Besserem Gehör zu geben, nachdem er auf des Paulus Mahnung seinen Irrtum erkannt hatte."

In den Colloquia von 1519 findet sich auch eine Zurückweisung der Lehre vom character indelebilis der Priester (oben S. 59).

Es bildet das unvergängliche Verdienst Luthers, daß er in den Thesen über den Ablaß vom 31. Oktober 1517 dem Papst gerade heraus wichtige Rechte bestritt, und dann bei der Leipziger Disputation im Juli 1519 leugnete, daß das Papsttum auf göttlicher Einsetzung beruhe und die Päpste mehr als gewöhnliche Menschen seien. Bereits im folgenden Jahre 1520 griff er mit größter Entschiedenheit die Kirchenlehre an, daß den Päpsten, Bischöfen, Priestern, Mönchen durch eine äußerliche Handlung, insbesondere durch Salbung mit geweihtem Oel der heilige Geist mitgeteilt werde, der sie in eine höhere Art von Menschen verwandele und ihnen unverlierbare Eigenschaften, einen character indelebilis, erteile. In seiner Schrift „an den christlichen Adel" vom August 1520 verspottet er dieselben als „Oelgötzen" und verkündigt den Satz: jeder Christ besitze durch die Taufe die Befähigung die Schrift auszulegen und alle priesterlichen Handlungen vorzunehmen, zu lehren, zu taufen, Beichte zu hören und zu absolvieren, es gelte „allgemeines Priestertum", der Männer und auch der Weiber. Näher führte er dies dann aus in der Schrift „Von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche", Oktober 1520, Abschnitt VI: Erst die Papstkirche habe das Sakrament der Priesterweihe (ordinatio) erfunden; die heilige Schrift

wisse nichts davon, und was man Gegenteiliges dafür anführe, sei ganz widrig; auch die Schriften des Dionysius Areopagita könnten nichts beweisen, da sie aus viel späterer Zeit von einem Unbekannten gefertigt seien; ferner in der Schrift vom August 1522: „Wider den falsch genannten geistlichen Stand des Papstes und der Bischöfe (vgl. oben S. 238) und derjenigen vom Frühjahr 1523: „Grund und Ursache, daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen, alle Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen." (S. 263.) In seinem Sendschreiben an die Stadt Prag vom April 1523 (Walch 10, 1833; vgl. oben S. 264 u. S. 381) heißt es: „So soll uns nun für einen unbeweglichen Felsen bestehen, daß im Neuen Testament kein auswendig gesalbter Priester ist oder sein mag."

Seinen Satz vom allgemeinen Priestertum stützte Luther hauptsächlich auf den ersten Brief des Petrus 2, 9; diese Stelle hat indessen der richtigen Auslegung nach einen anderen Sinn und auch die von neueren Theologen dafür angeführten späteren Quellen enthalten ihn nicht[1]); auf jeden Fall hat Jesus niemals ein Wort vom allgemeinen Priestertum gesagt. Erasmus im „Schwamm" gegen Hutten fand die Lehre wenig einleuchtend.

Für die Bestellung zum Prediger behielt ein Teil der Landeskirchen den Römischen Namen „Ordination" bei, während andere sie Investitur nannten;[2]) eine Salbung mit geweihtem Oel unterblieb; man wollte keine neuen „Oelgötzen"; daß man keines Bischofs für die Bestellung von Predigern bedürfe, gab Luther dadurch öffentlich zu erkennen, daß er am 14. Mai 1525 den Magister Georg Rörer zum evangelischen Prediger in Wittenberg ordinierte.

In der Römischen Kirche war es seit dem 5. oder 6. Jahrhundert päpstliches Gebot gewesen, daß nicht bloß alle Mönche, sondern alle Priester und Kleriker den Bart völlig, das Haupthaar, mit Ausnahme eines kleinen Kranzes um die Schläfe, abscheren mußten, sodaß der größte Teil des Schädels glatt war (Tonsur), wodurch die besondere Heiligkeit der Kleriker offensichtlich gemacht sein sollte, was die Griechische Kirche niemals angenommen hat. Ferner trugen alle dem Pfarr-Klerus Angehörenden lange schwarze Priester-Gewänder und bei feierlichen Handlungen einen weißen Ueberwurf darüber, das Priester-Hemd, Kanoniker mehr geschmückte Tracht, die Bischöfe kostbare Ge-

---

[1]) Vgl. Thudichum, F., Kirchl. Fälschungen, Teil I, S. 341—350. Schon zu Wyklifs Zeiten haben Lollarden zu Leicester allgemeines Priestertum gelehrt: Quod quilibet laicus potest sancta evangelia ubique praedicare et docere; item quilibet bonus homo, licet literaturam nesciat, est sacerdos. Lechler, Gotth., Joh. von Wyklif, 2, 29, Anm. 4. Auch in einer bei Forschall und Madden abgedruckten Schrift findet sie sich: „Jeder Mann, welcher gerettet sein wird, ist ein wirklicher Priester, von Gott dazu gemacht, und Jedermann ist verbunden, solch ein wahrer Priester zu sein". Vgl. Buddensieg, Rud., Joh. Wiclif und seine Zeit, S. 176—177. Die Schriften Wyklifs bieten ihn nicht. Vgl. Lechler 1, 567. 569.

[2]) Thudichum, F., Kirchenrecht d. 19. Jahrh. 2, 125. 1878.



wänder, die nicht bloß auf der Brust-Seite, sondern auch auf dem Rücken mit farbiger Seite, Silber und Gold gestickt waren, so daß sie sich wie Paradiesvögel ausnahmen.

Die Prediger der Brüder haben niemals die Tonsur angenommen, auch nur einfache längere graue Röcke getragen. Den Anfang mit der Beseitigung der Pfaffen-Tracht machten zu Ende des Jahres 1521 die Augustiner-Mönche zu Wittenberg, namentlich Gabriel Zwilling, sowie auch Andreas Karlstadt, indem sie die Haare wachsen ließen und bei kirchlichen Amtshandlungen in schwarzem Rock erschienen. In den evangelischen Landeskirchen erhielten die Prediger als Amtstracht meistens lange schwarze mantelartige Kleidung, in einigen aber behielt man auch den weißen Ueberwurf bei, den die katholischen Priester trugen.

Bemerkenswerterweise hat sich die Römische Kirche allmählich veranlaßt gesehen, die Tonsur in der alten greulichen Gestalt fallen zu lassen und auf eine kleine runde Stelle auf dem Scheitel zu beschränken.

Mit dem Begriff eines christlichen Priestertums fiel die Unzahl der Weihungen, welche die Bischöfe und Päpste im Lauf der Zeit erfunden hatten: Weihen von Kirchengebäuden, Altären, Kirchengeräten, Glocken, Kirchhöfen, Gräbern, Fahnen, Waffen, Schiffen, Segnungen von Ehebetten und Kinder-Windeln; ferner von Menschen bei mannigfachen Anlässen, von Kräutern, Ackerfrüchten, Vieh. Der Papst hat sich vorbehalten, in der Peterskirche einige Lämmer zu weihen, aus deren Wolle das Pallium der Metropoliten gefertigt wird; desgleichen die goldenen Rosen, welche er an hohe Personen verschenkt, als Anerkennung ihrer Tugend und Gläubigkeit (am Rosen-Sonntag.)

Bei verschiedenen wichtigen Weihungen wird Oel oder eine Mischung von Oel und Balsam (Chrisam) verwendet; bei der Taufe, Firmung, Priesterweihe, letzten Oelung; dieses Oel wird vorher vom Bischof gesegnet und muß von den Pfarrern vom Bischof gekauft werden, was ehemals der bischöflichen Kasse ein gutes Einkommen lieferte. Ob das heilige Oel unentbehrlich für die Wirkung der Handlung sei oder nur ihren Nutzen steigere, ließ man zum Teil in Dunkelheit; zur Wirkung der Bischofsweihe scheint es unentbehrlich zu sein, denn „dem Salböl, womit die Bischöfe gesalbt werden, ist die unsichtbare Kraft des heiligen Geistes beigemischt“.[1])

Wasser, welches bei der Taufe verwendet wird, und womit sich die Gläubigen beim Betreten der Kirche kreuzweis zeichnen, kann jeder Pfarrer weihen, ebenso das bei der Taufe verwendete Salz; im Mittelalter besprengte man das Volk unter Segenssprüchen mit gesalzenem Wasser.[2])

---

[1]) „Quia omnis sanctificatio constat in spiritu sancto, cuius virtus invisibilis sancto est crismati permixta; so heißt es im II. Brief des Papstes Anacletus, Kap. 18, welcher zwar im 9. Jahrhundert gefälscht, aber von den Päpsten für echt erklärt worden ist. Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae. 1863. S. 75.

[2]) Hinschius S. 99.



Einen bahnbrechenden Angriff auf diese abergläubischen und „mehr als Jüdischen“ Zeremonien, wie Erasmus sich ausdrückte, unternahm im Jahre 1520 Andreas Karlstadt in zwei Schriften,[1]) und es folgte ihm im Jahre 1525 sein Verehrer Johann Eberlin von Günzburg.[2])

§ 85.

4. Vom Recht aller Christen, die heiligen Schriften auch in der Volkssprache zu lesen und sie auszulegen.

Die Brüder im Mittelalter, allmählich vorzugsweise Waldenser, Lollarden, Begharden genannt, besaßen das Neue Testament, namentlich die Evangelien in der Landes-Sprache und waren darin wohlunterrichtet. Seit dem 12. Jahrhundert hatte ihre Zahl in Italien, Frankreich, Deutschland und England so außerordentlich zugenommen, daß die Päpste für ihre und der Bischöfe Gewalt zu fürchten begannen und nun alle Kräfte zur Vernichtung der Brüder anspannten, große sogenannte Kreuzzüge gegen sie anfachten und Inquisitoren oder Ketzermeister aussandten, um die Brüder aufzuspüren, ihr Vermögen einzuziehen und die Führer lebendig zu verbrennen. Da diese Mittel noch nicht hinreichten, glaubten die Päpste die Quelle der Brüder-Lehren dadurch verstopfen zu können, daß sie seit dem 12. Jahrhundert geboten: daß kein Laie das Neue Testament besitzen und lesen dürfe, am wenigsten in der Landessprache, alle solche Uebersetzungen an die Bischöfe abzuliefern und zu vernichten seien, bei Leibes- und Lebensstrafen. Diese Gebote wurden zwar nach Möglichkeit zur Ausführung gebracht, vermochten aber nicht alle Uebersetzungen aus der Welt zu schaffen. Als dann seit 1466 gedruckte Uebersetzungen verbreitet wurden, erließ der Erzbischof Berthold von Mainz am 4. Januar 1486 ein Verbot dagegen, mit der Begründung: es sei undenkbar, daß, wenn man die heiligen Evangelien und die Briefe des Paulus, zu deren Erklärung so viele andere Schriften erforderlich seien, rohen und ungelehrten Leuten und dem weiblichen Geschlecht in die Hände gebe, diese den richtigen Sinn zu finden vermöchten. Im Jahre 1501 und 1515 schärften auch die Päpste ihre Verbote ein.[3])

Im 16. Jahrhundert trat zuerst Erasmus von Rotterdam lebhaft gegen die päpstlichen Verbote und für die Grundsätze der Brüder ein. Schon im Jahre 1516 und noch genauer in der „Ratio seu Methodus“ von 1521 äußerte er hierüber: „Um die christliche Weisheit (philosophia) zu fassen, ist es durchaus nicht nötig, daß du mit so vielen beängstigenden Wissenschaften ausgerüstet an sie herantrittst. Sie ist ein einfacher,

---

[1]) Karlstadt, „Von geweihtem Wasser und Salz“. 15. August 1520. Nr. 30—33. „Geweiht Wasser belangend“. 22. Oktober 1520. (Nr. 49.) Vgl. Barge 1, 209—218.

[2]) Eberlin, „Wider die Schänder der Creaturen Gottes durch Weihen oder Segnen von Salz, Wasser, Palmen, Kraut, Wachs, Feuer, Eier, Fladen usw.“ Eberlin, Joh., Sämtliche Schriften, hrsgeg. von L. Enders. Halle. Neudrucke. Bd. 2. 1900.

[3]) Thudichum, F., Papsttum u. Ref. 19, 343, 346—347.

für Jedermann bereit stehender Wegeführer; mache nur, daß du einen frommen, bereitwilligen und vor allem einen mit einfachem und reinem Glauben ausgestatteten Geist hinzubringst. Sie verschmäht kein Alter, kein Geschlecht, keinen Reichtum, keinen Stand. Unsere Sonne ist nicht so sehr allen gemein und vor Augen gestellt, als die Lehre Christi. Sie hält Niemanden von sich fern, der sich nicht selbst fern hält, sich selbst dagegen wehrt. — Gewaltig verschiedener Meinung nämlich bin ich von Denjenigen, welche nicht wollen, daß die heiligen Schriften in Uebersetzung in die Volkssprache von Ungelehrten gelesen werden, als wenn Christus so verschleierte Dinge gelehrt habe, daß sie kaum von ganz wenigen Theologen verstanden werden könnten oder als wenn der Schirm der christlichen Religion darin liege, daß sie unbekannt bleibe. Bei Geheimnissen der Könige mag es vielleicht dienlicher sein, sie zu verbergen, aber Christus wünscht seine Geheimnisse so viel als möglich allgemein kund gemacht zu sehen. Ich wünschte, daß alle Weiblein das Evangelium lesen, die Paulinischen Briefe lesen. Möchten dieselben doch in alle Sprachen übersetzt werden, damit sie nicht bloß von Schotten und Nordländern, sondern auch von Türken und Sarazenen gelesen und kennen gelernt würden. Es ist gewiß ein erster Schritt, nur einmal kennen zu lernen. Sollten auch viele lachen, einige würden doch erfaßt werden. Möchte der Ackersmann etwas davon bei seinem Pfluge hersagen, der Weber etwas davon zu seinem Weberschiffchen singen, durch dergleichen Unterhaltungen wird der Wanderer die Verdrießlichkeit der Reise vermindern. Alle Gespräche aller Christen sollen daraus entnommen sein; denn wir werden so ziemlich von der Art sein, welcher Art unsere täglichen Unterredungen sind".

Man beachte, daß Erasmus für das Volk lediglich die Evangelien und die Paulinischen Briefe zu lesen empfiehlt, nicht die übrigen Briefe, die Apostelgeschichte und die Offenbarung Johannes, noch viel weniger das Alte Testament. In seinem Katechismus vom Jahre 1532 hat er seine Sätze in eine etwas mildere Form gekleidet, die Verbote schonend gedeutet; sie seien nur gegen den Fürwitz, die Streitsüchtigen gerichtet und treffe diejenigen nicht, die aus der Schrift etwas zu frommem Leben zu entnehmen bestrebt sind.

Karlstadt teilte seit 1518 die Ansichten des Erasmus; in seiner Schrift „De canonicis scripturis" vom 18. August 1520 bemerkt er: „Da Christus mittelst der Schriften (sub literis) allen insgemein lebt, wehrt, redet und auslegt, so muß die Auslegung der Schrift allen Christen zustehen und wir dürfen alle mutig handeln, weil der Herr in den Schriften mit uns ist". „Wenn ich gesagt habe, daß die Auslegungen der Schrift allen zustehen, so will ich das so verstanden wissen, daß alle, welchen der Herr Gott von der Gabe der Schriftauslegung Solches verleiht, die Schrift auslegen können, sei es ein Laie oder Kleriker, ein Weltlicher oder Heiliger."

Luther sprach mit seinem Satz vom „allgemeinen Priestertum“ aller Christen den nämlichen Satz aus und hat durch seine Uebersetzung wesentlich beigetragen, das Neue Testament in die Hände des Volks zu bringen.

Die wichtige Aeußerung des Joh. v. Staupitz aus dem Jahr 1523 ist schon oben § 65, S. 322, mitgeteilt worden. Auch Zwingli verfocht bei dem Religionsgespräch zu Zürich am 29. Januar 1523 den Grundsatz mit den Worten: „Jeder fleißige Leser der heiligen Schrift, sofern er mit demütigem Herzen an dieselbe herankommt, wird durch den Geist Gottes zur Wahrheit geführt“; und der Nürnberger Dichter Hans Sachs verstand es, diesen Satz dem Volk anschaulich zu machen durch sein Gespräch zwischen einem Chorherrn und einem Schuhmacher, der ihm Pantoffeln gebracht hatte, 1524.[1])

Die Wirkung dieses Grundsatzes trat in seiner Wichtigkeit recht zu Tage in dem Beschluß des Nürnberger Reichstags, daß auf das Jahr 1524 eine National-Versammlung nach Speier berufen werden solle, auf welcher auch die weltlichen Reichsstände mitzubeschließen hätten (oben S. 267), und in der Beteiligung der Landstände in Böhmen (oben S. 382), im Herzogtum Preußen und der Landgrafschaft Hessen bei der Einführung der Reformation; es ist auch wohlbekannt, daß es unter den Fürsten und Grafen mehrere gab, welche in der heiligen Schrift ausgezeichnet bewandert waren und manchen Prälaten zum Schweigen zu bringen verstanden, worunter Landgraf Philipp von Hessen besonders genannt zu werden verdient.

Es sei erlaubt, zum Schluß meine eigene Ansicht über die Frage einzuschalten, inwieweit das Recht der Auslegung der Schrift jedem Christen zukommt, der sich genauer mit dem Inhalt der Schrift bekannt gemacht hat; sie ist folgende:

1. Jeder bibelkundige Christ weiß, was in der Bibel steht und was nicht darin steht, und, wenn ihm die Bibel Gottes Wort ist, kann er urteilen: Die und die Lehren haben keine Begründung in Gottes Wort, sind also menschlichen Ursprungs. So wurden von den Waldensern und von den späteren Protestanten für Menschen-Lehren erklärt: Die angeblichen Gewalten der Bischofs-Konzilien, der Päpste, die Transsubstantiation, der Beichtzwang, das geweihte Wasser, die Bilder-Verehrung, geweihten Begräbnisstätten, Fegfeuer; von einem Teil der Christen wurde ferner als schriftwidrig erklärt: die Kindertaufe. Jeder Christ kann erkennen, daß die Priester, welche ein üppiges Leben führten, ganze Fürstentümer besaßen, aber sich mit der Verkündigung des göttlichen Wortes gar nicht abgaben, unendlich abstachen gegen das einfache unermüdlich tätige Leben Jesu und seiner Schüler, und daß die Ketzer-Verfolgungen das Gegenteil von der durch Jesus gelehrten Liebe sind. Das ist auch

[1]) Köhler, R., Vier Dialoge von Hans Sachs. 1858.

immer von Laien, darunter Ulrich von Hutten, nachdrücklich hervorgehoben worden.

2. Eine zweite Fähigkeit kommt jedem Christen zu, die über die bloße Auslegung hinausgeht, nämlich: mit der menschlichen Vernunft zu prüfen, ob gewisse in der heiligen Schrift unzweifelhaft geschriebene Lehrsätze oder Erzählungen Glauben verdienen oder als vernunftwidrig bei Seite zu lassen sind. Bei Reden Jesu ist ein solcher Zweifel seltener erhoben worden, wohl aber bei Stellen in den Briefen, in der Apostelgeschichte und Offenbarung; entweder fand man letztere in Widerspruch stehend mit Aussprüchen Jesu oder doch mit den aus Jesu Lehren sich ergebenden Grundgedanken. Es sind hauptsächlich die ungelehrten Christen gewesen, welche z. B. es als mit der Güte und Gerechtigkeit Gottes streitend erklärten: daß durch Adams Sünde alle Menschen verdammt und zu ewigen Qualen in der Hölle bestimmt seien, wenn sie nicht durch die Taufe von der Erbsünde erlöst werden, woraus dann die ewige Verdammnis aller Juden und Heiden, auch der vor Christus lebenden, sodann die Verdammung der ungetauft gestorbenen Kinder folgen soll. Nichttheologen sind es, welchen man eine richtigere Beurteilung der im I. Buch Mose gegebenen Schöpfungsgeschichte und eine unbefangene Vergleichung des Inhalts der Bücher Mose mit Assyrischen Gedichten und Gesetzen verdankt.

Gegenüber Fragen der Religion und des gelehrten Aufbaus religiöser Lehrsätze, der Theologie, liegt die Sache nicht anders als bei anderen Fragen des menschlichen Denkens und Wissens. Es würde zu sehr schlimmen Dingen führen, wenn gegenüber dem Arzt, dem Baumeister, dem General, dem Staatsrechtslehrer jeder, der nicht zu ihrer Zunft gehört, zur stummen Unterwerfung unter das fachmännische Urteil gezwungen wäre, oder nur die Wahl hätte, von entgegengesetzten Gutachten mehrerer Sachverständigen einem dieser Gutachten beizutreten. Irrtümer in der Beobachtung, Irrtümer in den Schlußfolgerungen begegnen den Sachverständigen unendlich oft, und nicht selten werden sie von Ungelehrten, die nicht in gewissen Lehrsätzen in der Schule eingemauert worden sind, früher entdeckt als von den Gelehrten.

Auch von Welt-Anschauungen muß das mit voller Entschiedenheit behauptet werden. Die Beobachtungen und Rechnungen des Astronomen, was Charles Darwin über das Leben von Pflanzen und Tieren gesehen oder durch Probe (Experiment) dargetan hat, wird der verständige Laie vorläufig, unter Vorbehalt besserer Aufklärung durch neuere Untersuchungen, nicht beanstanden; aber die Schlüsse, die Folgerungen daraus zu ziehen, ist er ebenso gut im Stand, als der Naturforscher. Auch die Theologen nehmen diese Fähigkeit mit Recht für sich in Anspruch; ein Teil derselben freilich ficht nur mit Sätzen der sogenannten Heiligen Schriften, ein anderer Teil aber mit Gründen der Vernunft, demselben

Hülfsmittel, welches Naturforscher und andere Laien den theologischen Lehrsätzen entgegenzuhalten pflegen.

3. Die Theologen des Mittelalters waren als Knaben in schlechten Schulen erzogen, in Klöstern verdummt, auf den Universitäten auf bestimmte vorgeschriebene Lehrsätze abgerichtet, und den wenigen Höherbegabten, welche sich zu reineren Anschauungen aufschwingen konnten, war es unmöglich gemacht, etwas Besseres zu lehren, einmal durch Lehr-Eide und durch die Gefahr für Freiheit und Leben, welche ihnen drohte. Auch in den meisten evangelischen Ländern mangelt den Lehrern der Theologie die Sicherung der Freiheit der Wissenschaft; sie werden auf Bekenntnisse verpflichtet und Konsistorien und Adel, denen ausgedehnte Patronatsrechte zustehen, wissen die Studierenden vor dem Besuch von Vorlesungen sogenannter „ungläubiger" Professoren mit Erfolg abzuschrecken. Privatdozenten, welche eine freiere Richtung nicht sorgfältig verhehlen, haben fast keine Aussicht, in Lehrstellen einzurücken. Solcher Unfreiheit gegenüber ist jeder Laie ein freier König.

4. Ungelehrte sind aber klärlich nicht im Stand, zu beurteilen, in welcher Sprache die heiligen Schriften zuerst geschrieben worden sind, welche Handschriften vorliegen, und welchen Wert dieselben haben, welche von verschiedenen Lesarten die glaubwürdigeren sind, wen man für die Verfasser der Schriften zu halten habe, ob die Uebersetzungen in die Landessprache richtig sind. Ueber diese Fragen sind die Gelehrten freilich selber nicht einig, sondern in viele Parteien gespalten, und viele Hochgelehrte, sowie auch viele Geistliche oder Prediger sind außerordentlich schlecht darüber unterrichtet, nicht bloß in der katholischen, sondern auch in den evangelischen Kirchen, sodaß man genug Laien findet, die viel besser unterrichtet sind.

Jedenfalls haben die ungelehrten Christen einen Anspruch darauf, auch über diese Fragen aufgeklärt zu werden und ein Recht, zu urteilen, welcher von den verschiedenen Auffassungen der Gelehrten sie den Vorzug geben zu müssen glauben.

Luther verließ bereits im Jahre 1524 seinen früheren Satz, unter Berufung auf die Briefe des Paulus. In seiner Schrift: „An die Bürgermeister und Ratsherrn" aller Städte in Deutschen Landen", Februar 1524,[1]) unterscheidet er zwischen einfältigen Predigern und Auslegern der Schrift:

> „Darum ist es gar viel ein ander Ding um einen schlichten Prediger des Glaubens und um einen Ausleger der Schrift, oder wie es St. Paulus nennt, einen Propheten. Ein schlichter (ist wahr) hat so viel heller Sprüche und Texte durch's Dollmetschen (die Uebersetzung), daß er Christum verstehen, lehren und heiliglich leben und anderen predigen kann; aber die Schrift auszulegen und zu handeln für sich hin und zu streiten wider die irrigen Einführer der Schrift ist er zu geringe, das läßet sich ohne Sprachen nicht tun. Nun muß man je in der Christenheit solche Propheten haben,

[1]) Luthers W. 15, 40 u. 43. — Vgl. schon oben § 53, Seite 264.

die die Schrift treiben und auslegen und auch zum Streit taugen, und ist nicht genug am heiligen Leben und recht lehren. Darum sind die Sprachen stracks und aller Dinge von Nöten in der Christenheit, gleich wie die Propheten oder Ausleger, obs gleich nicht Not ist noch sein muß, daß ein jeglicher Christ oder Prediger sei ein solcher Prophet, wie St. Paulus sagt".

Luther beruft sich hierbei auf I. Korinther 12, 6, 28, 14, 26 und Epheser 4, 11. In seiner Uebersetzung des Neuen Testaments hat er zwar das Griechische Wort Prophetäs nicht übersetzt, sondern übernommen, mit „Prophet" wiedergegeben, doch abwechselnd auch mit „Weissager", aber in der Schrift an die Bürgermeister usw. vom Februar 1524 sagt er, der Apostel Paulus verstehe darunter einen „Ausleger" der Schrift. Der Wortbedeutung nach ist er nun, wie Luther zugibt, nicht ein Ausleger, sondern ein „Weissager", „Vorausverkündiger", es kommt also alles darauf an, wen der Verfasser des Apostelbriefs dabei im Auge gehabt hat; das ist glücklicherweise in neuester Zeit vollkommen aufgeklärt worden, durch das Bekanntwerden der im 4. Jahrhundert gefälschten „Lehre des Herrn durch die 12 Apostel für die Heiden", wonach die geölten Bischöfe als „Propheten", als von Gott unmittelbar gesendete Lehrer und Herrn über Priester und Gemeinden hingestellt werden.[1]) Luther freilich konnte das noch nicht wissen; wen er als solche Propheten nun ansah, sagt er freilich nicht; aber jedenfalls betrachtete er in erster Linie sich selbst als einen solchen.

Die Schrift an die Bürgermeister der Städte enthält auch noch eine gegen die Waldenser-Brüder gerichtete Stelle:

„So kann ich auch die Brüder Valdenses darin gar nicht loben, daß sie die Sprachen verachten; denn ob sie gleich recht lehreten, so müssen sie doch gar oft des rechten Textes fehlen und auch ungerüstet und ungeschickt bleiben zu fechten für den Glauben wider den Irrtum. Dazu ist ihr Ding so finster und auf eine eigene Weise gezogen, außer der Schrift-Weise zu reden, daß ich besorge, es sei oder werde nicht lauter bleiben; denn es gar gefährlich ist, von Gottes Sachen anders reden oder mit andern Worten, denn Gott selbst braucht. Kurz, sie mögen bei ihnen selbst heilig leben und lehren, aber weil sie ohne Sprache (Sprachkenntnis) bleiben, wird ihnen mangeln müssen das allen andern mangelt, nämlich daß sie die Schrift nicht gewiß und gründlich handeln noch andern Völkern nützlich sein mögen. Weil sie aber das wohl könnten tun und nicht tun wollen, mögen sie zusehen, wie es vor Gott zu verantworten sei".

Luther war in dieser Sache ungenügend unterrichtet; die Brüder haben zu allen Zeiten Gelehrte gehabt, die ihre Grundsätze verteidigten, um von Origenes und Arius zu schweigen, den Manes, Porphyrius, Pelagius, Faustus, im Mittelalter Peter von Brouis, Abälard, Arnold von Brescia, Meister Eckhard, Wyklif, Wessel von Gröningen, Karlstadt, Kant und viele andere; auch ihre Uebersetzer der Evangelien in die Landessprachen waren sprachkundige Männer; aber, Gott sei Dank, ihre

[1]) Vgl. Thudichum, F., Kirchl. Fälschungen, Teil II, S. 383, 385—391. 1906.

Prediger haben niemals Mönchs-Schulen und theologische Fakultäten der Päpste besucht, sich von dem Labyrinth theologischer Schulweisheit entfernt gehalten und mit den Evangelien in der Hand die Gemeinden auf der rechten Bahn erhalten.

Ganz anders als Luther urteilte Erasmus in seinem Brief an den Böhmischen katholischen Humanisten Johann Slechta von Vsehrd vom 10. Oktober 1519: „Daß die Brüder Ungelehrte wählen, möchte erträglicher sein, sofern Frömmigkeit des Lebens den Mangel der Gelehrsamkeit aufwöge. Daß sie den Doktoren weniger beilegen, als den göttlichen Büchern, also Gott mehr zuteilen, als den Menschen, daran denken sie recht".

Noch viel weiter ging Luther in seiner im Januar 1525 erschienenen Schrift: „Wider die himmlischen Propheten", am Schluß derselben; er warnte darin Jedermann vor Dr. Karlstadt und seinen Propheten, aus der Ursache:

> „Daß sie unberufen laufen und lehren, was Gott durch Jeremia straft und spricht: ‚Sie liefen und ich sandte sie nicht, sie reden und ich befahl ihnen nichts'. Jerem. 23, 21. Darum urteilet sie auch Christus, Johannes 10, 1 für Diebe und Mörder, die nicht zur Tür eingehen, sondern anderswo einsteigen. Sie rühmen sich sonst hoch des Geists, höher denn die Apostel, und haben doch nun länger denn 3 Jahre heimlich geschlichen und geschmeist (geschissen.) Wäre es der rechte Geist gewesen, so wäre er flugs aufgetreten und hätte seine Berufung mit Zeichen und Worten bewiesen; aber es ist ein menchlischer heimlicher Teufel, der in Winkeln umher schleicht, bis er Schaden tue und sein Gift ausbreite".

Hiernach darf also nur derjenige lehren, der „berufen" ist, von wem, wird nicht gesagt, und seine Berufung muß außerdem beglaubigt sein durch „Zeichen", d. h. Wunder (!); Karlstadt, der von der Universität Wittenberg und dem Landesherrn als Lehrer angestellt war, so gut wie Luther, sollte also kein Berufener sein (!). Der Vorwurf, daß die himmlischen Propheten das öffentliche Lehren scheuten, trifft für Karlstadt und Münzer durchaus nicht zu und klingt mehr als wunderlich im Munde eines Mannes, der unermüdlich dafür arbeitete, daß diese Propheten in's Gefängnis gelegt oder aus dem Land gejagt würden.

Wenn man keinem Konzil und keinem Papst das Recht zugestand, die Schrift allein in gültiger Weise auszulegen, so konnte man das noch viel weniger den sogenannten Kirchen-Vätern einräumen, und es könnte auf den ersten Blick auffallend erscheinen, daß ein so heller Geist wie Erasmus bei so vielen Gelegenheiten Aussprüche der Kirchenväter angezogen und Jahrzehnte mit der Herausgabe ihrer Werke zugebracht hat; allein seine Gründe hierzu waren doch sehr triftige. Er hatte am Augustinus, den er zuerst eingehender durchforschte, die Entdeckung gemacht, daß in den seit 1467 verbreiteten Ausgaben wichtige Stellen verfälscht, auch ganze Schriften auf den Namen des Augustinus gefälscht

seien, und dann ähnliches auch bei anderen gefunden; nur durch Ermittlung der besten Handschriften und ihren Abdruck konnte diesem Schaden begegnet werden. In seiner Schrift „Ratio seu Methodus“ von 1521 sagt Erasmus darüber: „Es ist kaum einer der Kirchenväter, unter dessen Namen nicht fälschlich Vieles herumgetragen würde, und sogar, was noch unverschämter ist, dessen Büchern nicht vieles Fremde beigemischt wäre, wie ich das ganz bestimmt für den Hieronymus und dann für den Cyprianus öffentlich bewiesen habe und für den Augustinus vielleicht beweisen werde. Es wird auch nicht gar so viel Mühe kosten, dasselbe für die übrigen, nämlich für Origenes, Ambrosius, Chrysostomus zu tun. Wenn hier der Leser nicht auch Augen hat, so ist Gefahr, daß er das Hirngespinnst eines Betrügers oder Windbeutels für ein Orakel des Hieronymus oder Ambrosius hält“.

Er hatte sich ferner überzeugt, daß die Vertiefung vieler tüchtigen jungen Männer in die spitzfindigen, pfäffischen und abergläubischen Lehren des Augustinus großen Schaden anrichte, wie man das an Martin Luther wahrnehmen konnte; im heiligen Hieronymus, dessen Werke er im Jahre 1516 bei Froben in Basel in 5 Bänden herausgab, erkannte er einen Mann von viel höherer Denkart und Gelehrsamkeit und sprach das auch in der Vorrede zu der Ausgabe aus, zum Verdruß von Johann Eck und von Martin Luther.[1]) Wenige Jahre darauf, 1521, tat er noch einen großen Schritt weiter und erklärte den Origenes für den vorzüglichsten von allen. Seine Worte sind: „Bei der Auslegung der göttlichen Schriften mag uns ein Teil der Arbeit durch die Arbeit der Alten abgenommen werden, und werden wir durch ihre Kommentare Unterstützung erhalten, wenigstens, wenn wir zunächst die besten aus ihnen auswählen wollen, wie den Origenes, welcher so sehr der erste ist, daß niemand mit ihm verglichen werden kann“.

Dieser Origenes war aber im Jahre 231 von dem Bischof Demetrius von Alexandria als Häretiker in den Bann getan und schwer verfolgt worden, und blieb im Geruch eines Häretikers; Papst Gelasius I. soll im Jahre 494 auf einer Römischen Synode bestimmt haben, daß nur diejenigen seiner Schriften in den Kirchen gelesen werden sollten, welche der heilige Hieronymus nicht verworfen habe, und diese Bestimmung ist in das Corpus juris canonici aufgenommen.[2])

Erasmus erkannte in den Kirchenvätern ein Kampfmittel gegen die Mönchs-Theologie, da sie doch noch weit über dieser standen; aber er war weit entfernt, diese vor tausend Jahren aufgetretenen Schriftsteller zu überschätzen; „wenn ich gleich wünsche — sagt er — daß man dieselben mit Ehrerbietung lese, so müssen wir sie doch mit Urteil und Auswahl lesen. Sie waren Menschen, manches war ihnen unbekannt, in

[1]) Näheres hierüber bei Thudichum, F., Papsttum u. Ref. S. 467.
[2]) Decretum Gratiani Pars I. Dist. 15, Cap. 3, § 22.

Einigem haben sie gefaselt, ein andermal schliefen sie, Einiges gaben sie nur zur möglichsten Besiegung der Häretiker, durch deren Streitigkeiten damals alles in Leidenschaft erglühte“.

Leider hat sich späterhin Melanchthon durch seine Gelehrsamkeit verführen lassen, den Papisten gegenüber Schritt für Schritt die Kirchenväter anzurufen, wie das die Augsburgische Konfession von 1530 zeigt, und hat damit den Evangelischen ein sehr schädliches Beispiel gegeben.

§ 86.

5. Gottgehauchtheit der sogenannten heiligen Schriften oder Buchstaben-Glaube.[1])

Der durch die gefälschten Kanones der Apostel aufgestellte Satz, daß sowohl die Jüdischen Religionsschriften wie die zu einem Neuen Testament zusammengestellten Schriften der Apostel und ihrer Schüler „heilig“ und für die Christen verbindlich seien, und ferner der Satz der Römischen Päpste, daß der richtige Wortlaut derjenige sei, den sie genehmigt hatten, begegneten bei den Brüdern von Anfang an und zu allen späteren Zeiten entschiedenem Widerspruch; sie wußten, daß eine Anzahl dieser Schriften überhaupt Fälschungen seien, auch die echten Schriften durch Fälscher Aenderungen erfahren hatten und bestritten den Bischöfen und Päpsten das Recht, die Schriften in maßgebender Weise auszulegen. Ueberhaupt seien alle diese Schriften abgefaßt von dem Irrtum unterworfenen Menschen, das Wort Gottes dürfe man sich nicht als an den Buchstaben gebunden vorstellen, und müsse überall die den Menschen von Gott verliehene Gabe der Vernunft zu Rate ziehen und alles dieser Widersprechende bei Seite lassen. Die Lehre der Priesterpartei, daß gewisse mit der menschlichen Vernunft streitende Dinge „göttliche Geheimnisse“, Mysterien seien, die man einfach glauben, aber nicht prüfen dürfe, beruhe auf Erfindung;[2]) verwerflich sei es auch, unglaubhaften Erzählungen einen Mantel der Echtheit umzuwerfen, indem man ihnen eine bloß sinnbildliche, allegorische Erklärung gibt.

So hören wir schon im 3. und 4. Jahrhundert die Manichäer, die Schüler des Manes, mit bewunderswerter Klarheit sprechen, insbesondere ihren Bischof in Nord-Afrika, Faustus, gegen den Augustinus ein großes Buch geschrieben hat;[3]) und im Mittelalter erheben sich von Zeit zu Zeit ähnliche Stimmen.

Im Jahre 1017 wurde von dem Bischof von Orleans gegen zwei Kanoniker Anklage erhoben, daß sie gewissen Lehrsätzen des Alten und Neuen Testaments den Glauben versagten; sie antworteten dem Bischof:

---

[1]) Hagen, K., Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformations-Zeitalter. Bd. 2. Der Geist der Reformation und seine Gegensätze. Bd. 1. 1843. Diesem Werke eines jungen Historikers gebührt das Lob, die wichtige Frage eingehender beleuchtet zu haben.

[2]) Thudichum, F., Kirchl. Fälschungen II, 1—26.

[3]) Trechsel, F., Ueber den Kanon, die Kritik und Exegese der Manichäer. Bern 1832. (Ein recht unvollkommener Versuch.)



„Solche Dinge magst du denen erzählen, die irdisch gesinnt sind und Erdichtungen von Menschen, auf Tier-Häute geschrieben, glauben; für uns aber, die wir ein von dem heiligen Geiste im inneren Menschen geschriebenes Gesetz haben, und nichts anderes annehmen, als was wir von Gott, dem Schöpfer von allem, gelernt haben, bringst du vergebens solche den göttlichen Lehren zuwider laufende vor". Den Widerruf verweigerten sie und erlitten standhaft den Feuertod.[1])

Daß die gesunde Vernunft Richterin des Glaubens sein müsse, verteidigten auch edle hochgebildete Märtyrer des 12., 13. und 14. Jahrhunderts, Peter von Brouis, Meister Eckhard und Nikolaus von Lyra.[2]) Im 14. Jahrhundert liebten es die Waldenser oder Brüder in Deutschland, sich „Brüder und Schwestern vom freien Geist" zu nennen, als solche, die sich nicht gebunden halten durch den Buchstaben von Pfaffenschriften und Lehrgebote von Pfaffen.[3])

Johann Wessel von Gröningen, † 1489, erklärte, die schriftlichen Ueberlieferungen über die Lehren Jesu könnten schon darum nicht in allen Stücken zur Erkenntnis der Wahrheit genügen, weil sie nur einen kleinen Teil dessen darstellten, was Jesus im Lauf mehrerer Jahre geredet hat.[4]) Johann Reuchlin hatte seit 1494 und 1506 den Nachweis geliefert, daß zahlreiche Stellen des Alten Testaments in den Hebräischen Handschriften verschieden mitgeteilt wurden, und führte in seinen Werken „Vom wundertätigen Wort" 1494 und der „Kabbalah" 1517 aus: Gott habe vom ersten Menschen Adam an den Menschen außer den schriftlichen auch mündliche Offenbarungen zu Teil werden lassen, nicht den Juden allein, sondern allen Völkern, womit der Glaube an den Buchstaben von Schriften, insbesondere auch der Jüdischen Schriften, seinen Boden verlor.[5])

Erasmus von Rotterdam leugnete die Gottgehauchtheit der Neutestamentlichen Schriften schon darum, weil er mehrere derselben für ganz unecht hielt; als er dann bei der Vergleichung der Griechischen Texte auf verschiedene Lesarten gestoßen war und im Evangelium Matthäus falsche Anführungen aus den Propheten gefunden hatte, erklärte er in den Anmerkungen zur Apostelgeschichte 10, 38—48 rund heraus: „Die Apostel waren Menschen, einiges wußten sie nicht, in anderem irrten sie". An Reuchlins „Kabbalah" klingt eine andere Aeußerung an, die sich in den „Vertrauten Gesprächen" findet: „Zwar gebührt den heiligen Schriften überall das oberste Ansehen, allein dennoch stoße ich zuweilen auf manche Aussprüche der Alten oder schriftliche Aeußerungen

---

[1]) Dachery (D'Achery), Lucas, Spicilegium ed. 2. Paris 1723. 1, 604—606. Hardouin, Acta Conciliorum. Tom. VI. Pars 1, p. 822. Schröckh 23, 330.

[2]) Thudichum, F., Papsttum u. Reformation i. M. S. 2, 74—77.

[3]) Thudichum, S. 10. Noch neuere namhafte Theologen haben aus völliger Unkenntnis der Geschichte der Brüder aus dieser Benennung gefolgert, die Brüder vom freien Geist seien Leute gewesen, die sich jede unsittliche Freiheit erlaubt hätten.

[4]) Thudichum, F., Papsttum u. Ref. im Mittelalter S. 10, 226, 445.

[5]) Thudichum, 370, 444—446. — Vgl. auch oben § 13, S. 69—70.

der Heiden, auch der Dichter, die so lauter, so heilig, so göttlich klingen, daß ich nicht anders glauben kann, als ein guter Schutzgeist habe ihr Gemüt getrieben, so zu schreiben. Und vielleicht ergießt sich der Geist Christi weiterhin als wir meinen, und zur Genossenschaft der Heiligen gehören Viele, die nicht in unserem Verzeichnis stehen. Wenn ich dergleichen von solchen Männern lese, kann ich mich kaum enthalten, zu sagen: Heiliger Sokrates, bitte für uns. Und oftmals enthalte ich mich nicht, der heiligen Seele des (Virgilius) Maro und des (Horatius) Flaccus in Gutem Ansprache zu tun".[1]) — In seiner Schrift „Der christliche Prediger" (Ecclesiastes) empfahl er den Predigern, auch zuweilen die Zuhörer auf solche Funken göttlicher Weisheit aufmerksam zu machen.

Unterm 30. September 1521 gab Karlstadt eine Lateinische Schrift heraus: „Vom Buchstaben des Gesetzes oder von Fleisch oder Geist", welche er Melanchthon widmete, der während des ganzen Jahres 1521 mit ihm in den meisten Fragen einverstanden gewesen ist.[2]) Die Schrift richtet sich vorzugsweise gegen die buchstäbliche, ganz äußerliche Auslegung und Anwendung des Gesetzes Mose (der Lex), welche schon von den Propheten gerügt und von Jesus den Pharisäern vorgehalten worden sei; sie zielt damit auf die Aussprüche mehrerer Propheten und von Jesus gegen den Aberglauben der Opfer, und auf die Worte Jesu, daß in dem Gebot Gott von ganzem Herzen zu lieben und den Nächsten wie sich selbst, das ganze Gesetz und die Propheten hangen, womit Jesus wesentliche und unwesentliche Teile des Gesetzes unterschieden hat. Auch Jesu Ausspruch bei Lukas 11, 52 gehört hierher: „Wehe euch Gesetzeskundigen, daß ihr den Schlüssel der Erkenntnis weggenommen habt. Ihr selbst seid nicht zu derselben gelangt und habt die nach ihr Hinschreitenden zurückgehalten.[3]) Sein Urteil faßt Karlstadt in die Worte zusammen: „Der Geist des Gesetzes ist der Wille Gottes"; unter dem „Fleisch" versteht er den fleischlichen Menschen, braucht dafür auch die Ausdrücke „Hülle", „Schale", „Buchstabe".[4]) In einer späteren Schrift vom 20. April 1523 mit dem Titel: „Was gesagt ist: Sich gelassen", hat Karlstadt seinen Gedanken in folgenden Worten zusammengefaßt: „Die vom Gottesverlangen erfüllte Seele soll sich in ihrem Bemühen, mit dem Schöpfer willens eins zu werden, auch durch die heilige Schrift nicht beirren lassen. Ihr Buchstabe bindet nicht". „Diejenigen, die Gottes Söhne sind, werden von Gott getrieben, nicht von dem Buchstaben.[5])

---

[1]) Colloquia familiaria. Convivium religiosum. Vgl. Heß, Sal., Leben des Erasmus 1, 472. Brief an v. Botzheim 1524. Vgl. auch Walch 22, 1813.

[2]) De legis litera sive carne et spiritu Andreae Bodenst. Carolostadii Ennarratio. Wittenb. 1521. 8 Bl. 4°. Mit Widmung an Phil. Melanchthon vom 30. Sept. 1521. (Nr. 65, 66.) Abdruck bei Walch 20, 2866. Vgl. Barge 1, 304—310.

[3]) Vgl. Thudichum, F., Wahre Lehren Jesu. 1901. S. 47—49 und 71—75; ferner S. 60.

[4]) Wenn Thomas Münzer im Jahre 1524 Luther als „das Fleisch zu Wittenberg" bezeichnet hat, so geschah das, weil Luther stets so verächtlich vom „Geist zu Allstett" gesprochen hatte.

[5]) Nr. 104, 105. Barge 2, 44. 45.



Johann von Staupitz sprach sich in seinen im Februar und März 1523 zu Salzburg gehaltenen Predigten folgendermaßen aus: auf die Frage, wie man denn wissen möge, ob ein Prediger das Evangelium wahr oder falsch predige, sei zu antworten: „Gott wird dir's in's Herz sagen, was ihn oder was den Teufel gepredigt ist. Niemand vermag das Wort Gottes auszutilgen. Zu aller Zeit wird es Gott in's Herz predigen und etlichen Menschen den Verstand geben, es recht zu verstehen und recht zu predigen“ usw. (Vgl. oben § 65, S. 322.)

Johannes Denck sagte in seiner „Protestation“ von 1526: „Die heilige Schrift halt ich über alle menschlichen Schätze, aber nicht so hoch als das Wort Gottes, das da lebendig, kräftig und ewig ist, welches aller Elementen dieser Welt ledig und frei ist. Denn so es Gott selbst ist, so ist es Geist und kein Buchstab, ohne Feder und Papier geschrieben, daß es nimmer ausgetilgt werden mag“ usw.[1]) Nähere Begründungen enthalten die in Anmerkung 2 angeführten Schriften.[2])

Zur Unterstützung ihrer Ansicht wußten sich die Brüder auf verschiedene Stellen der Bibel zu berufen, namentlich auf den Ausspruch des Paulus, „der Buchstabe tötet, aber der Geist macht lebendig“; am wichtigsten war ihnen das auch von Karlstadt angezogene Wort Jesu: es sei das höchste Gebot: „du sollst Gott lieben von ganzem Herzen und deinen Nächsten wie dich selbst“; in diesem hange das ganze Gesetz; denn dieses gab eine klare Richtschnur für die geistige Beurteilung des Alten Testaments nicht nur, sondern auch der sogenannten Apostelbriefe und der Apostelgeschichte, und ist von den Brüdern im Mittelalter und später unendlich oft zu ihrer Verteidigung angerufen worden.

Diese Auffassungen sind von den Brüdern oft in volksmäßiger Ausdrucksweise verfochten worden. Georg Breuning, geboren wahrscheinlich um 1440, bis 1504 Webermeister zu Augsburg, predigte vor der Stadt auf Bäumen, und verfaßte „Drei Lieder von Gott“, gedruckt seit 1524, und „Zwei Sendbriefe von der Liebe Gottes“, welche nach Handschriften wohl um dieselbe Zeit von Anhängern desselben, wahrscheinlich auch seinem Sohn Franz Bräuning, der seit 1524 als Wiedertäufer verfolgt wurde, zum Druck gebracht wurden. Ferner sind handschriftlich überliefert etwa 30 „Sprüche“, endlich in einem Druck vom Jahre 1503 geistliche Gedichte unter dem Titel: „Fünf gar nützliche fruchtbare Lieder, in dem Ton Maria zart“, an deren Spitze und Schluß allerdings, wohl um die Richtung der folgenden zu verdecken, Gedichte an Maria stehen, in der Mitte aber folgendes:[3])

---

[1]) Keller, L., in der Monatsschrift d. Comenius-Gesellschaft 7, 235—241. 1898.

[2]) Keller, L., Ein Apostel der Wiedertäufer (Hans Denck.) 1882. S. 258. Mit 6 Urkunden. Frühere Arbeiten über Denck sind: Heberle, 1. Johann Denck und sein Büchlein vom Gesetz Gottes und 2. Denck und die Ausbreitung seiner Lehre (in Theologische Studien und Kritiken. 1851, Heft 1 u. 1855, Heft 3.) Röhrich, G. W., Essai sur la vie et la doctrine de l'anabaptiste Jean Denck. Straßburg 1853. Roth, F., in den Monatsheften der Comenius-Ges. 13, 74—93, insb. S. 83. 1904.

Christus der Herr — verleih mir Lehr,
daß ich mit weißen Sinnen
der Christenheit — geb Unterscheid,
wie ein Mensch soll von innen
Geschrift verstahn — ohn falschen Wahn,
daß er nit werd betrogen,
auch nit nieder gezogen
durch den Buchstab, der nit läßt ab,
bis er durch Nöt — die Menschen tödt
und auch ihr inner Leben.
Darum ich ew (euch) — mit Lieb und Treu
gut Unterschied will geben.

Die Brüder in Zwickau erklärten am 18. Dezember 1521 ihrem Stadtpfarrer: Die göttliche Schrift allein sei zur Lehre der Menschen unkräftig, da sie vielmehr durch den Geist gelehrt werden müßten; denn hätte Gott die Menschen mit der Schrift lehren wollen, so hätte er uns eine Bibel vom Himmel herab fallen lassen. (Vgl. oben S. 219.)

Luther hat in den ersten Jahren seines öffentlichen Auftretens der geschilderten Auffassung der Brüder einigermaßen nahe gestanden, indem er an den Biblischen Schriften freie Kritik übte, sowohl am Alten als am Neuen Testament, ausdrücklich erklärte, daß die Evangelisten Vieles mißverstanden hätten (oben S. 455); aber seit dem Jahre 1524 verfiel er in einen traurigen Buchstaben-Glauben, verspottete „die Frau Hulda", die Vernunft, schimpfte die freier denkenden Männer „Schwarmgeister" und bezeichnete ihre Berufung auf den Geist Gottes und auf ihnen zu Teil gewordene höhere Eingebungen, geheime Gespräche mit Gott, als sträfliche Großtuerei. Wenn man die Personen ansieht, welche sich dergleichen rühmten, so waren es nur solche, die sich unwiderstehlich getrieben fühlten, für das, was sie als die Lehre Christi, als das Wort Gottes erkannt hatten, einzustehen, ungeachtet aller Verachtung durch die Welt, ungeachtet aller Gefahr für Freiheit und Leben. Ist es etwas so sehr Befremdliches, wenn ihnen ihre Phantasie im Traume Bilder erscheinen, Worte hören ließ, die sie zum Ausharren ermutigten, den endlichen Sieg der Herrschaft Gottes verhießen, und diese Gesichte ihnen dann als Wirklichkeit vorkamen? Das war nichts anderes, als was Luther in der Vorrede zu seiner Schrift „An die Ratsherrn aller Städte", 1524, schrieb: „Gott hat mir den Mund aufgetan und mich heißen reden". Daß die Schwarmgeister Eingebungen des Teufels folgten, erschien ihm nicht im geringsten zweifelhaft.

Luther und Zwingli und ihre Anhänger haben aus dem Grundsatz der freien Auslegung der Schrift den Vorwurf gegen die Brüder hergeleitet, „daß sie die heilige Schrift verwürfen"; dem gegenüber ist zu bemerken, daß die Brüder es gewesen sind, welche die Evangelien in Deutscher Uebersetzung besessen und in ihren Schulen gelehrt haben,

als Niemand sonst sie besaß und kannte, und die Besitzer und Lehrer derselben im Fall der Entdeckung den Tod auf dem Scheiterhaufen zu gewärtigen hatten. Die Verehrung des Buchstabens als vom Finger Gottes geschrieben, wurde fortan allgemeiner Aberglaube der protestantischen Kirchen. Erst Benedikt Spinoza, John Toland, Lessing und Immanuel Kant in seiner Schrift „Von der Religion in den Grenzen der bloßen Vernunft", haben wieder der menschlichen Vernunft ihr Recht zurückerkämpft, und Goethe im „Faust" Vernunft und Wissenschaft als des Menschen allerhöchste Kraft bezeichnet. Die Unabhängigkeit der göttlichen Wahrheit von Papier und Tinte bringen auch seine Verse Zahme Xenien III zum Ausdruck:

Wär' nicht das Auge sonnenhaft,
Die Sonne könnt' es nie erblicken;
Läg' nicht in uns des Gottes eigne Kraft,
Wie könnt' uns Göttliches entzücken!

.II. Unterabschnitt.

Von den Rechten des Staats in weltlichen Angelegenheiten und in Bezug auf Gegenstände der Religion und Kirchenverfassung.

§ 87.

1. Rückforderung der staatlichen Gesetzgebung und Verfügungsgewalt in weltlichen Angelegenheiten.

Die Päpste und die Bischöfe hatten im Mittelalter allmählich ihre äußere Macht fortwährend erweitert und sich auch in wichtigen weltlichen Angelegenheiten eine Verfügungsgewalt angeeignet und gelehrt, daß die Staatsgewalten dem Papst untergeordnet seien. Die Deutschen Kaiser und Fürsten leisteten schon im Mittelalter verschiedentlich Widerstand und fuhren darin auch im 15. Jahrhundert fort; aber erst die Reformation brachte die Staatsgewalt wieder in ihre natürliche Stellung zurück, indem sie die Obrigkeiten nur als an das Wort Gottes gebunden lehrte und so dem Glauben an die päpstliche Obergewalt ein Ende machte, und die Fürsten und Städte ermutigte, ihre weltlichen Rechte zurückzufordern.

1. Vorbehalt aller äußeren Vollstreckungsgewalt für den Staat. Die päpstlichen und bischöflichen Ketzermeister hatten bisher überall, wo ihnen Fürsten und Städte kein Hindernis in den Weg legten, Menschen in Gefängnisse geworfen, Zeugen vor sich gefordert und alle möglichen Strafen vollstreckt, namentlich an Ketzern und angeblichen Hexen; auch die in den Sendgerichten erkannten Strafen brachten die Kleriker zum Vollzug. Dem wurde jetzt Einhalt getan und auch jede staatliche Hülfe zu solchen Zwangsmaßregeln verweigert.

Das Asylrecht der Kirchen wurde aufgehoben.

2. Unterwerfung der Kleriker unter das staatliche Recht. Von den Klerikern wurde jetzt derselbe Gehorsam wie von allen Untertanen gefordert, sie der staatlichen Gerichtsbarkeit unterworfen und ihre Privilegien, namentlich ihre Steuerfreiheit, geschmälert. Eine Besteuerung durch das Reich zu Kriegszwecken gegen die Hussiten und gegen die Türken hatte schon früher stattgefunden. In den Reichsstädten wurde dieser Grundsatz ausgedrückt durch die Nötigung der Kleriker, das Bürgerrecht anzunehmen und den Bürgereid zu leisten, oder auszuwandern, wovon jedoch manche Milderungen nachgelassen blieben; so geschah es im April 1523 in Straßburg, 22. Mai 1525 in Nürnberg, 1537 in Augsburg.

3. Armenpflege und Beseitigung des Bettels. Eine weitere wichtige Aufgabe war die staatliche Einrichtung einer geordneten Armenpflege. Bisher gab es keine Pflicht der Armen-Unterstützung und keine öffentlichen Mittel dafür; der Arme war dem Mitleid der Mitmenschen anheimgegeben und war in der Regel gewöhnt, dasselbe anzurufen, Gaben zu erbitten, zu betteln. Wo es Klöster gab, wurden vielfach Suppen verabreicht, aber nur an solche, die sich den Mönchen und Nonnen untertänig erwiesen, den Bettelmönchen zugleich beichteten. Der Bettel war längst zu einer großen Landplage geworden, der Deckmantel für betrügerisches Gesindel und Verbrecher, und erheischte Abhülfe; das setzte aber staatliche Ordnung der Armenpflege voraus. Dazu hatte Luther in seiner Schrift „An den christlichen Adel" vom August 1520 einen kräftigen Aufruf getan: „Es zählt wohl zu den größten Notwendigkeiten, daß überhaupt alle Betteleien abgetan werden; es sollte unter Christen Niemand betteln gehen und es wäre auch leicht eine Ordnung darüber zu machen, wenn wir Mut und Ernst daran setzten; jegliche Stadt müßte ihre armen Leute versorgen, Armenpfleger einsetzen und keinen fremden Bettler zulassen, sie hießen wie sie wollten, es wären Wallbrüder oder Brüder von Bettelorden". Er wendet sich dabei noch ganz besonders gegen die Bettelei der Bettelorden, die er für einen großen Verderb erklärt, und die man durch Aufhebung der meisten Bettelklöster beseitigen müsse.

Wer erlebt hat, wie schwer es noch im 19. Jahrhundert gehalten hat, eine ausreichende Armenpflege einzurichten und den Menschen ihre gedankenlose Schwäche gegenüber Bettlern abzugewöhnen, wird begreifen, daß das im 16. Jahrhundert noch viel schwerer halten mußte. Es war Andreas Karlstadt, welcher die Durchführung dieser Reformen in der Stadt Wittenberg mit großem Eifer in die Hand nahm, den Stadtrat dafür gewann und sie auch noch vor der ganzen Bürgerschaft und vor Jedermann besonders rechtfertigte in einer am 25. Januar 1522 ausgegebenen Schrift: „Von Abtuung der Bilder, und daß kein Bettler unter den Christen sein soll".

Zunächst erinnert er an die Worte Jesu, Matthäus 25, 34—46, und zieht dann die Stelle V. Mose 15, 4 heran, welche nach dem Wortlaut der Vulgata ein Verbot des Bettelns enthält; sein einziger und Hauptgrund war dies aber nicht. — Dem Beispiel der Stadt Wittenberg folgten 1523 verschiedene Deutsche Städte (oben § 46), auch Orte der Schweiz.

4. Einschränkung der Feiertage. Durch die päpstlichen Gebote von Feiertagen zu Ehren von Heiligen und Engeln waren die Ruhetage in's Grauenvolle vermehrt worden, zum Verderben des Volks, welches sich an Faullenzerei und Unfug aller Art gewöhnte. Luther erklärte in seiner Schrift „An den christlichen Adel", 1520, Nr. 18: Die Obrigkeit habe hier Gewalt und Schuldigkeit, auch ohne Willen des Papstes oder Bischofs einzugreifen und empfahl Abschaffung aller Feste außer dem Sonntag. Im April 1524 griff dann Karlstadt die Feiertage der Heiligen und Engel von der religiösen Seite nachdrücklich an, und seit 1526 erfolgte langsam die Einschränkung der Feiertage. (Vgl. unten § 93.)

5. Aenderung der Eidesformel. Verminderung der Eide Zur Zuständigkeit der Staatsgewalt gehört unstreitig auch die Feststellung der Form der gerichtlichen und Amtseide und die Einschränkung der in's Uebermaß vermehrten Eidesleistungen. Die Einzelstaaten konnten aber in ersterer Beziehung erst nach 1526 vorgehen und den Eid auf die Heiligen abschaffen. (Vgl. unten § 94.)

6. Verweltlichung der Friedhöfe. Die Päpste hatten sich seit dem frühen Mittelalter die freie Verfügungsgewalt über die Friedhöfe beigelegt, ihre Benutzung von der vorausgehenden Weihe durch den Bischof abhängig gemacht und eine nicht geringe Zahl von Menschen von der Beisetzung in der geweihten Erde ausgeschlossen: alle Ungetauften, mit der großen Exkommunikation Belegten, alle diejenigen, welche im letzten Jahr nicht gebeichtet und kommuniziert hatten oder welche die letzte Oelung ablehnten, die Selbstmörder und andere mehr. Diese vom Papst Gebrandmarkten mußten in einer ungeweihten schmählichen Ecke des Friedhofs oder auch außerhalb desselben ohne Sang und Klang eingescharrt werden. Dies traf auch Kinder, die vor Empfang der Taufe gestorben waren und darum der ewigen Seligkeit verlustig sein sollten. Die evangelischen Fürsten und Städte, die dem Bann der Päpste und Bischöfe und dem Zwang zu Sakramenten die Anerkennung versagten, räumten damit auch die kirchlichen Bestimmungen über Verweigerung des Begräbnisses auf den Friedhöfen bei Seite und verwandelten dieselben in weltliche Anstalten; die schmähliche Behandlung ungetauft verstorbener Kinder verschwand in manchen Ländern langsamer, am spätesten die der Selbstmörder.[1])

---

[1]) Thudichum, F., Konfessionelle Friedhöfe (in der Zeitschr. „Deutsche Stimmen", 15. Dez. 1899 bis 15. Jan. 1900; auch in Sonderabdruck, der in S. 19—25 einen Zusatz gibt.)

7. Deutsche Sprache beim Gottesdienst. Nach den Vorschriften der Römischen Kirche ist die Lateinische Sprache die allgemeine Sprache im Gottesdienst: die Reden der Priester bei der Taufe, bei der Messe und allen andern Sakramenten lauten Lateinisch, sind also dem Volke unverständlich; auch die Gebete, welche die Priester plappern oder singen. Die Obrigkeiten erkannten schon früh, daß darum die Religion notwendig leiden müsse und schützten Priester, welche die Deutsche Sprache anwendeten, und gingen dann dazu über, das vorzuschreiben. Ohnehin erforderte der nun bald eingerichtete Volksschul-Unterricht, in welchem der Katechismus gelehrt wurde, die Deutsche Sprache.

§ 88.

a) Insbesondere Verstaatlichung des Eherechts.

Seit dem 9. Jahrhundert hatten die Päpste sich die oberste Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über die wichtigste menschliche Einrichtung, die Ehe, zugeschrieben und vermittelst großartiger Fälschungen allmählig diesen Anspruch durchgesetzt, die Eheschließung vor dem Priester vorgeschrieben, alle möglichen neuen Ehehindernisse aufgestellt, die Ehescheidung verboten, den Bischöfen die Ehegerichtsbarkeit übertragen, sich selbst aber das oberste Richteramt und die Dispensation von Ehehindernissen vorbehalten, namentlich über Ehen von Fürsten.[1]) Damit war ihnen die Möglichkeit gegeben, sich in die Familien- und Vermögens-Angelegenheiten der Menschen einzumengen und Fragen der Thronfolge vor ihren Richterstuhl zu ziehen, auch das Zölibat der Priester und die Beobachtung der Ordensgelübde zu erzwingen. Um diese Vollmachten als göttliche hinzustellen, ließen sie durch ihre Theologen die Ehe für ein Sakrament erklären, wofür eine Stelle im Brief des Paulus an die Epheser 5, 32 herhalten mußte, bis dann der Papst im 15. Jahrhundert diese Lehre bestätigte.

Daß alle diese Römischen Lehren und Gesetze spätere Erfindungen seien, stand für Kundige zu allen Zeiten schon darum fest, weil die Griechische Kirche sie in der Hauptsache nicht kennt; insbesondere haben die Griechen die Ehescheidung und die Wiederverheiratung Geschiedener zu aller Zeit zugelassen und tun es noch heute.[2])

Im 14. Jahrhundert, während des Kampfes Ludwigs des Bayern, und nachher der Englischen Könige mit den Päpsten, nahm die nachdrückliche Bestreitung des päpstlichen Eherechts ihren Anfang, traten Marsilius von Padua und Wilhelm Okkam für Zulassung der Ehescheidung

---

[1]) Thudichum, F., Geschichte des Deutschen Privatrechts. 1894. S. 299—311. Kirchliche Fälschungen, Teil II, S. 328, 337—339, 486—493. 1906.

[2]) Milas, Nikodin, Das Kirchenrecht der Morgenländischen Kirche, übersetzt von v. Pessic. 1897. S. 549.

ein und forderte Joh. Wyklif nicht bloß diese, sondern völlige Abschaffung des kirchlichen Eherechts.[1])

Folgenreicher sollten die Einwendungen werden, welche Erasmus seit 1516 gegen die Hauptgrundlage des päpstlichen Eherechts erhob. In welchem Sinn die Ehe für ein Sakrament erklärt worden sei, darüber ließen sich verschiedene Ansichten aufstellen; Jesus und die Apostel hätten sie noch nicht dafür erklärt, ebensowenig die alten Kirchenväter, Sätze, die in kluger Einhüllung eine Leugnung der Sakraments-Eigenschaft enthielten.[2]) Das von der Kirche erlassene Verbot der Ehescheidung, d. h. der Wiederverheiratung Geschiedener, könne nicht mit Worten Jesu oder der Apostel begründet werden, sondern sei neueren Ursprungs, den Kirchenvätern noch unbekannt, welche die Ehescheidung für zulässig gehalten hätten, und zwar nicht bloß wegen Ehebruchs, sondern auch wegen schwerer Verbrechen, wie Giftgeben, Verwandtenmords (Origenes), oder Götzendienst (Augustinus); sie sei auch bis ins 9., ja 12. Jahrhundert üblich gewesen, von den Bischöfen bewilligt worden. Da diese Auslassungen sofort heftige Angriffe hervorriefen, hat sie Erasmus in einer besonderen Schrift eingehend verteidigt.[3])

Anfang Oktober 1520 trat Luther in seiner Schrift „Ueber die Babylonische Gefangenschaft der Kirche“ in der Frage auf den Plan, aber nicht mit bloßen gelehrten Beweisgründen aus der Schrift und in rücksichtsvoller Sprache wie Erasmus, sondern mit Keulenschlägen gegen das gesamte von den Römischen Päpsten erdichtete Eherecht. Zuerst beweist er, mit wie unhaltbaren, ja lächerlichen Gründen die Theologen haben beweisen wollen, daß die Ehe ein Sakrament sei; dann stellt er vor Augen, welche Unzahl von Ehehindernissen die Päpste ausgedacht und sich dadurch zu den Teufeln gesellt hätten, von denen der Apostel Paulus I. Timotheus 4, 1—3 geweissagt habe, daß sie verbieten würden, ehelich zu werden. Diese Eheverbote dienten aber den Römlingen nur dazu, einen schmählichen Geldhandel zu treiben, die Dispensationen von den Ehehindernissen zu verkaufen, schämten sie sich doch sogar nicht, Frauenleiber und Scham-Glieder zu verkaufen (was auf die von den Bischöfen gegen Geld an die Priester erteilte Erlaubnis, Beihälterinnen zu halten, geht, vielleicht auch auf den Verkauf der Erlaubnis an Eheleute zum Zusammenleben in der ersten Nacht.) Viel schlimmer noch sei, daß sich die Römischen Tyrannen erfrechten, Ehen, die entgegen solchen mutwilligen Verboten geschlossen wurden, wieder zu zerreißen, mit Verletzung des göttlichen Gesetzes: „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden“.

---

[1]) Thudichum, F., Papsttum und Reformation im Mittelalter. 1903. S. 90 u. 462. Wyklif, Trialogus 4, c. 20 u. 21. Ausgabe von Lechler. S. 315–322.

[2]) Annotationes zu Matthäus 5, 27—32 u. 19, 1–12; zu des Paulus Briefen an die Römer 7, 2. 3, und besonders zu I. Korinther 7 und Epheser 5, 32.

[3]) Erasmi Responsio ad disputationem cuiusdam Phimostomi de divortio. (Op. 9, 775—783.)



Luther ermahnt hierauf alle Priester und Brüder, sich von der Bestätigung von Ehen nicht dadurch abhalten zu lassen, daß ein Verbot der Römlinge entgegensteht, sondern kurzer Hand davon zu dispensieren; umgekehrt Ehen als fortgeltend zu behandeln, ungeachtet Römischer Urteile, die sie zu zerreißen suchen. Menschen-Satzungen dürften nicht zum Vorwand dienen, göttliche Gesetze umzustoßen.

Hierauf weist Luther darauf hin: Eheverbote wegen Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft dürften nicht in weiterem Umfang beachtet werden, als es die „Heilige Schrift“ zulasse, nämlich das III. Buch Mose, Kap. 18, und bekämpft dann weiter im Einzelnen mehrere Römische Verbote, darunter das Hindernis der Priesterweihe, indem er ausruft: „Zwischen einem Priester und seiner Frau besteht eine wahrhaftige und unzertrennliche Ehe; mag sie immer vor Menschen unerlaubt sein, vor Gott ist sie doch erlaubt, dessen Gebot den Vorzug verdient, wenn es Menschengeboten widerstreitet“.

Am Schluß ist von der Ehescheidung die Rede; Jesus Christus habe sie im Fall des Ehebruchs erlaubt, folglich bestehe kein Recht, einem Geschiedenen die Wiederverheiratung zu wehren; ob nicht auch aus anderen Gründen der Gesetzgeber Scheidung zulassen solle, möge weiterer Erwägung anheimgestellt bleiben.

Später, im Jahre 1532, hat er zur weiteren Entkräftung der Römischen Auslegungskunst, wonach die Aussprüche Jesu ein Verbot der Ehescheidung enthalten sollen, den wichtigen Satz hinzugefügt, daß Christus mit seinen Aeußerungen über Ehe überhaupt „nicht als ein Jurist oder Regent“ etwas habe ordnen, sondern nur als ein Prediger die Gewissen unterrichten wollen.[1])

Seit dem Jahre 1525 begannen dann alle der Reformation zugetanen Staaten und Reichsstädte die Ehegesetzgebung in die Hand zu nehmen und die Ehegerichtsbarkeit an staatliche Ehegerichte zu übertragen, durch Gebot der Oeffentlichkeit für die Eheschließung auch dem mittelalterlichen Mißbrauch der heimlichen Ehen ein Ende zu machen.[2])

§ 89.

b) Neugestaltung des gesamten Unterrichtswesens.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts befand sich das Deutsche Unterrichtswesen im ganzen noch in dem Zustand, den es unter der beherrschenden Gewalt der Päpste erhalten hatte; die Universitäten waren keine Stätten der Wissenschaft, sondern Abrichtungs-Anstalten in den Lehrsätzen der päpstlichen Kirche; der Unterricht in der Religion bestand wesentlich im Vortrag der Lehrbücher des Lombardus, Thomas von Aquino u. a., an den meisten Universitäten durfte nur das sogenannte kanonische

[1]) Luther, Auslegung des Matthäus, Kap. 5—7. 1532.
[2]) Thudichum, F., Gesch. d. Deutsch. Privatrechts S. 312.

Recht gelehrt werden; Sprachen und Naturwissenschaften standen auf tiefer Stufe. Die weitaus meisten Lehrer gehörten dem Priester- oder Mönchsstand an, lebten daher im Zölibat, namentlich spielten vieler Orten die Bettelmönche, Franziskaner und Dominikaner, die Hauptrolle.[1]) In vielen Städten bestanden Schulen, in welchen Knaben Lesen und Schreiben, auch etwas Latein lernten, die Leitung hatten aber die Pfarrer, oder auch Mönche, und die in Klöstern errichteten Schulen dienten wesentlich dazu, Knaben für die Orden einzufangen. Eine viel bessere Einrichtung hatten die Schulen der Brüder des gemeinsamen Lebens, in welchen die Schüler mit den Heiligen Schriften bekannt gemacht wurden. Manche von Stadträten gegründete Schulen wiesen ebenfalls gute Leistungen auf.

Der seit der Mitte des 15. Jahrhunderts beginnende mächtige Aufschwung aller Wissenschaften, zunächst in Italien, dann auch in allen übrigen Ländern, die Entdeckung der Schriften der alten Römer und Griechen und die Erfindung der Buchdruckerkunst äußerte die Folge, daß an allen Universitäten die Sprachen und die Werke der Alten mit Eifer studiert wurden, viele gelehrte Gesellschaften sich ebenfalls damit befaßten und eine Reihe von Gelehrten-Schulen aufblühten, in welchen nach neuen geläuterten Grundsätzen Unterricht erteilt wurde, wie Zwolle, Schlettstadt, Pforzheim, Zwickau, Eisenach, aus denen eine große Zahl von Männern hervorgegangen ist, die dann an der Reformation der Kirche rüstig mitgewirkt haben.

Die im Jahre 1477 von Graf Eberhard im Bart von Württemberg gegründete Universität Tübingen war die erste, an welcher eine gewisse Selbständigkeit gegenüber dem Papsttum sich auftun konnte, weil die Ernennung des Kanzlers überwiegend in den Händen des Landesherrn lag, und dieser freier denkende Lehrer berief und schützte, in Tübingen auch keine Niederlassung der verfolgungssüchtigen Dominikaner bestand. Tübingen unterschied sich ferner von den älteren Universitäten dadurch, daß der Unterricht von Knaben einer besonderen vorbereitenden, rein weltlichen Lehranstalt, einem Pädagogium (Gymnasium) überwiesen war. Nach dem Vorbilde von Tübingen wurde dann im Jahre 1502 die Universität Wittenberg in's Leben gerufen, die einzige, an welcher nachher die Reformation einen festen Anhalt erhielt, da Tübingen unter dem Nachfolger Eberhards im Bart zurückging, auch Erfurt nur halben Mut bewährte.[2])

Es war zuerst der große Erasmus, welcher durch zahlreiche Schriften den Anstoß zur allgemeinen Verbesserung des Jugend-Unterrichts und zur Beseitigung der abgelebten dürftigen Lehrbücher gab, auch höchst

---

[1]) Vgl. hierüber die Nachweise in Thudichum, F., Papsttum und Reformation im Mittelalter: Universitäten, S. 327—336. Volksschulen und Lateinschulen, S. 336—337. Schulen der Brüder des gemeinsamen Lebens S. 337—341. Schulen der reformierten Augustiner, S. 382—388. — Mertz, Gg., Das Schulwesen der Deutschen Reformation im 16. Jahrhundert. 1902.

[2]) Thudichum, F., Papsttum u. Reformation im M. 1903. S. 401, 414.



wertvolle Grundsätze über Jugend-Erziehung aufstellte. Den Religions-Unterricht wollte er in allen Schulen, auch an den Universitäten, nur auf das Neue Testament gegründet sehen;[1]) später, in seinem Katechismus vom Jahre 1532, empfahl er, schon der reiferen Jugend Mitteilung zu machen von den bei den verschiedenen christlichen Religions-Parteien früher und jetzt angenommenen Auffassungen, um so der Einseitigkeit und eingebildeter Rechtgläubigkeit möglichst vorzubeugen.

Er war endlich der Meinung, daß die Jugend auch aus den Schriften der alten Griechen und Römer viele gute Lehren schöpfen könne, namentlich aus Plutarch, aus des Ciceros Werken „Von den Pflichten“ (de officiis) und „Vom Alter“ (de senectute), aus Seneka u. a. (Vgl. oben S. 475.)

Luther hat dann in der Schrift „An den christlichen Adel Deutscher Nation“, August 1520, ebenfalls Reformen des Unterrichts empfohlen und im Jahre 1524 eine lebhafte Mahnung an alle Deutschen Städte ergehen lassen, tüchtige Schulen, auch für Mädchen, einzurichten und Stadt-Bibliotheken zu gründen; er verlangte aber nur Schulen für die Städte, nicht für die Dörfer, da in diesen noch aller Sinn dafür fehle, und hielt 1—2 Lehrstunden für vorläufig ausreichend. In Bezug auf den Inhalt des Unterrichts huldigte er ganz anderen Meinungen als Erasmus. An den Universitäten wollte er weder den Aristoteles noch den Platon gelehrt sehen.

§ 90.

2. Von den Rechten und Pflichten der Staatsgewalt in Bezug auf Religions-Angelegenheiten; insbesondere von der Religionsfreiheit.

1. Nach der älteren Lehre der Priesterkirche kommt den allgemeinen Konzilien, vermöge des ihnen innewohnenden heiligen Geistes, das ausschließliche Recht zu, über den Glauben, die Verfassung der Kirche und die Pflichten der Menschen verbindliche Gesetze zu geben; nach der Lehre der Päpste ist dieses Recht dem Römischen Stuhl allein verliehen worden. Der durch sie geschaffenen rechtgläubigen Kirche müssen alle Christen notwendig angehören; sie heißt daher die „allgemeine“, „katholische“; sich von ihr abzusondern, bildet ein Verbrechen entweder der Trennung (des Schismas) oder der Häresie, Sektiererei, auf welchem Strafe der großen Exkommunikation steht, mit beliebigen Folgen, namentlich auch Feuertod im Scheiterhaufen. Nach der behaupteten Obergewalt der Bischöfe und des Papstes sind die Staatsgewalten verpflichtet, den Geboten der Kirche zu gehorsamen und insbesondere Hülfe zu leisten zur Vernichtung der Schismatiker und Häretiker, insbesondere zur Vollstreckung der weltlichen Acht gegen dieselben, bei Vermeidung des

---

[1]) Erasmus, Ratio sei methodus perveniendi ad veram Theologiam. 1517; 2. ed. 1521 (Basel) Opera (Bas.) 5, 63. Vgl. Thudichum, F., Papsttum u. Ref. S. 450.



Verlusts ihrer Regierungsrechte. Die Deutschen Kaiser und auch alle übrigen Könige mußten bei ihrer Krönung die Erfüllung dieser Pflicht eidlich angeloben.

Um diese Lehrsätze zu stützen, wurden verschiedene gefälschte Stellen in die Evangelien eingeschoben; so Lukas 10, 16, wonach Jesus zu seinen Schülern gesagt haben soll: „Wer euch höret, der höret mich, und wer euch verachtet, der verachtet den, der euch gesandt hat", womit er die Lehren der Apostel und ihrer „Nachfolger", der Bischöfe, seinen eigenen Lehren gleichgestellt haben soll;[1]) ferner Matthäus 18, 15—18 über die Erteilung der Vollmacht an die Schüler, „zu binden und zu lösen",[2]) Matthäus 16, 18. 19 über die Erteilung einer noch weiteren Vollmacht an Petrus.[3]) Für den Zwang, der allgemeinen Kirche anzugehören, zogen die Mönche das Wort Jesu bei Lukas 14, 23 heran: „nötige sie hereinzukommen, auf daß mein Haus voll werde", eine ganz pfäffische Auslegung, da Jesus in seinem Gleichnis nicht von weitem von gewaltsamem Zwang redet, zumal ein Privatmann einen solchen gar nicht hätte ausüben können, sondern nur von einer dringenden freundlichen Einladung, wie denn auch selbst die Vulgata richtig nur „compelle intrare" übersetzt.

Um insbesondere die Unterordnung der Staatsgewalten zu beweisen, wurde in das Evangelium Lukas 22, 35—38 die unsinnige Weisung Jesu an die Schüler eingeschaltet, ein Schwert zu kaufen, und, als zwei vorgewiesen wurden, die Erklärung Jesu: „es ist genug"; darauf bauten dann die Mönche die Lehre: Gott habe dem Petrus zwei Schwerter gegeben, das geistliche für den Papst, das weltliche für den Kaiser, das letztere erhalte der Kaiser vom Papst als Lehen.[4]) Diese Fälschungen wurden dann besonders im 9. Jahrhundert fortgesetzt und in den angeblich von dem ersten Papst Klemens I., einem vertrauten Schüler des Petrus, verfaßten Briefen gelehrt: „alle Fürsten der Erde und alle Menschen müssen den von Christus gesendeten Lehrern gehorchen und zwar wie Gott selbst".[5]) Nach der gefälschten sogenannten Konstantinischen Schenkung sollte Kaiser Konstantin die Obergewalt über sich und seine Nachfolger dem Papst zugestanden haben.[6])

2. Im späteren Mittelalter hatte es, wie auch schon früher, immer Zeiten gegeben, in welchen einzelne Fürsten und Freistaaten den Gehorsam gegen den Papst verweigerten und die Häretiker schützten: wie Friedrich II., Ludwig der Bayer, Heinrich von England, Herzog Sigismund von Tirol, Kaiser Maximilian I., sowie nicht wenige Reichsstädte;

---

[1]) Thudichum, F., Kirchl. Fälschungen I, 215.
[2]) Thudichum, F., I, 202—207.
[3]) Thudichum, F. I, 217—239.
[4]) Die Näheren Nachweise bei Thudichum, F., Kirchl. Fälschungen I, 323—325.
[5]) Thudichum, F., Kirchl. Fälschungen II, 483—484.
[6]) Thudichum, F., Kirchl. Fälschungen II, 511 ff.



aber die Schriftsteller, welche den Fürsten gegen das Papsttum beistanden, begnügten sich damit, namentlich der Stelle Matthäus 16, 18. 19 durch Auslegung einen andern Sinn beizulegen; der Grundsatz der Brüder, daß die in den Evangelien bezeugten Lehren Christi allein maßgebend seien, und von einem Priesterstand nichts wüßten, war bei den herrschenden weltlichen Oberhäuptern in keiner Weise anerkannt; man spielte nur die allgemeinen Konzilien gegen das Papsttum aus. Eine öffentliche Verteidigung der Brüder-Lehre wurde zuerst von Johann Wyklif unternommen und von seinen Schülern in Böhmen, den Taboriten, während einer kurzen Zeit verwirklicht.[1])

3. Es bedeutete die Morgenröte einer neuen Zeit, daß das Neue Testament durch den Druck in aller Hände kam, die Mitglieder des reformierten Augustiner-Ordens von Proles und von Staupitz zum Studium desselben angehalten wurden und Martin Luther, Andreas Karlstadt und andere die heilige Schrift oder das Wort Gottes als die alleinige Richtschnur für Glauben und Leben hinstellten. Die weltgeschichtliche Tat Luthers war es, daß er im Jahre 1519 zuerst vor aller Welt die göttliche Einsetzung des Papsttums bestritt, dann seit 1520 durch seine Lehre vom allgemeinen Priestertum die Berechtigung eines christlichen Priesterstandes leugnete und das in seiner Schrift „Wider den falsch genannten geistlichen Stand, August 1522 (oben S. 237), näher ausführte; allein seine wiederholte Appellation an ein allgemeines Konzilium beweist, daß die Verneinung des Priesterstandes von ihm noch nicht in ihren Folgerungen festgehalten wurde, so wenig wie von Karlstadt und den Straßburger Predigern, obwohl freilich die Einschränkung beigefügt war, daß das Konzil ein freies sein müsse, und nur nach dem Wort Gottes entscheiden dürfe. Nur vorläufig, bis ein solches Konzil zu Stande komme und Reformen beschließe, gebühre der weltlichen Staatsgewalt, aus eigner Macht den göttlichen Vorschriften gemäß die bessernde Hand anzulegen.

Auf diesen Standpunkt stellte sich der II. Nürnberger Reichstag, indem er die Berufung eines „freien“ Konzils forderte und befahl, daß sofort überall im Reich das Wort Gottes rein und ohne Zusatz gelehrt werden solle; der III. Nürnberger Reichstag ging noch weiter und ordnete die Berufung aller geistlichen und weltlichen Reichsstände zu einer National-Versammlung nach Speyer an, um die Kirchen-Angelegenheiten „vorläufig“ zu regeln.

Ein Recht der einzelnen Stände, Reformen vorzunehmen, war vor 1526 in keiner Weise anerkannt, im Gegenteil dem Reichsregiment und dem Reichskammergericht die Befugnis beigelegt, jeder Eigenmacht entgegenzutreten; in Süddeutschland setzten auch die Häupter des Schwäbischen Bundes sich den Neuerungen entgegen.

---

[1]) Thudichum, F., Papsttum u. Ref. im Mittelalter, S. 11, 143, 155.

In Wittenberg war schon im Jahre 1521 und 1522 ein neuer Grundsatz von Andreas Karlstadt aufgestellt und auf Antrag der Gemeinde vom Stadtrat verwirklicht worden: daß die einzelne Gemeinde befugt sei, in ihrer Mitte das Wort Gottes zur Geltung zu bringen, woraus dann für die in der Gemeinde angestellten Prediger sich die Pflicht ergab, sich darnach zu richten oder ihr Amt niederzulegen. Im Mai 1523 trat dann Luther mit einer Schrift hervor, die den in Wittenberg verwirklichten Grundsatz noch schärfer und allgemeiner zum Ausdruck brachte; ihr Titel lautete: „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, Grund und Ursach aus der Schrift" (oben S. 263.) Eine Anzahl von Gemeinden vermochte unter den Landesherren oder der Stadt-Obrigkeit darnach zu verfahren, wie Leisnig, Elbogen, Breslau, Magdeburg, Straßburg (vgl. oben S. 234, 376, 406), aber häufiger war es, daß Reichs- und Landstädte durch Vertrag, Geldzahlungen an Klöster oder Kollegiatstifter deren Patronatrechte erwarben.[1])

Luther hat schon nach sehr kurzer Frist in dieser Frage den Rückzug angetreten, die Gemeinden für unfähig erklärt, über Lehre zu urteilen, und das Verlangen nach Wahlrecht, wie es die Bauern 1525 in ihren Artikeln stellten, zurückgewiesen und das alles im Jahre 1530 in seiner Schrift „Von den Schlüsseln" zu begründen versucht. Da er seit 1525 einen beherrschenden Einfluß auf den Kurfürsten Johann von Sachsen gewonnen hatte, nahm er keinen Anstand, der fürstlichen Gewalt freie Allmacht über Religion zuzusprechen, wenigstens zur Durchführung seiner eigenen Lehren, und glaubte dafür ein „Wort Gottes" zu besitzen in dem Spruche des Paulus: „Seid untertan der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat; sie trägt das Schwert nicht umsonst; alle Obrigkeit ist von Gott geordnet". Dem Papst und den Bischöfen und Aebten, welche ebenfalls zugleich weltliche Fürstentümer hatten, wollte er dieses Gottes-Wort nicht zu gut kommen lassen, weil sowohl ihre geistliche als weltliche Herrschaft nicht in der heiligen Schrift begründet sei; die von Thomas Münzer im Jahre 1524 verlangte Mitwirkung des Volks beim Gebrauch des obrigkeitlichen Schwertes brandmarkte er als Aufruhr (oben S. 339, 341.)

Karlstadt hatte im Jahre 1522 zum Beweis, daß die weltliche Obrigkeit Recht und Pflicht habe, die Heiligen-Bilder zu entfernen, das Beispiel des Jüdischen Königs Josias angeführt (II. Könige 23, 4—27); Melanchthon ahmte diese Berufung aufs Alte Testament bald nach, indem er in einem Gutachten für den Landgrafen Philipp von Hessen im Jahre 1524 diesem die Nachahmung des Jüdischen Königs Josaphat empfahl (II. Chronik 17, 3); der Landgraf hat aber nach klugem Rat

[1]) Am 23. November 1523 kaufte die Reichsstadt Nördlingen das Patronat der Stadtpfarrei von der Abtei Heilsbronn; ebenfalls im Jahre 1523 die Schlesische Stadt Hirschberg das Patronat über die Pfarrkirche von König Ludwig von Böhmen um 3000 Dukaten.

[2]) Römer 13, 1—5.



seiner Staatsmänner die Reformation nur mit Zustimmung seines Landtags eingeführt.

In Republiken verstand es sich von selbst, daß eine Mitwirkung des Volkes für notwendig erachtet wurde; in sehr vielen Reichsstädten konnte der Rat als eine Art von Vertretung des Volks gelten; bei wichtigen Entscheidungen befragte der Rat aber das ganze Volk, so in Straßburg, Reutlingen, später in Ulm, Augsburg, ebenso in Zürich, Bern; in Appenzell beschloß im Jahre 1525 die Landsgemeinde, jeder Kirchengemeinde zu überlassen, mit Stimmenmehrheit zu beschließen, ob sie die evangelische Lehre annehmen oder beim alten Glauben bleiben wolle; ähnlich 1526 in Graubünden.[1])

Es war im Jahre 1511, in einer Zeit der Feindschaft zwischen Papst Julius II. und Kaiser Maximilian I., daß von einem berühmten Deutschen Gelehrten, Johann Reuchlin, in einer gedruckten Schrift, „Augenspiegel" benannt, der Grundsatz der Religionsfreiheit, der Unzulässigkeit des Zwangs und der Bestrafung wegen Religions-Ansichten, öffentlich verfochten wurde, zunächst zu Gunsten der von den päpstlichen Ketzermeistern schmählich verfolgten Juden, aber mit Gründen von allgemeiner Gültigkeit, namentlich unter Berufung auf das Wort Jesu, daß man seinen Nächsten wie sich selbst lieben solle. Es galt ihm zugleich damit die Freiheit der Wissenschaft zu verteidigen.[2])

Wenige Jahre darauf, 1516, erschien zu Löwen in den Niederlanden eine Lateinische Schrift, „Von der besten Einrichtung des Staats und über die neue Insel Utopia", verfaßt von Thomas Morus, damals Rechtsanwalt und Unter-Sheriff in London, aber ohne Nennung des Verfassers und Druckorts.[3]) Erasmus hatte in Auftrag seines Freundes die Druckerei zu Löwen, bei der er selbst schon Werke hatte drucken lassen, ausgewählt. Er begrüßte das Werk mit großem Beifall, ebenso wie Ulrich von Hutten. Sehr bald erschienen Nachdrucke: 1517 zu Paris, in welcher der Name Th. Morus angegeben war, 1518 zu Basel zwei Ausgaben, beide mit Randzeichnungen von Hans Holbein, 1519 zu Wien, 1520 wieder zu Basel, worauf dann ein Stillstand eintrat bis 1548. In England ist kein Druck ausgeführt worden vor 1551. Der Inhalt ist folgender:

Ein Portugiese, der nicht bloß die Länder Europas, sondern auch solche südlich des Aequators bereist hat, erzählt dem Morus und einem Freund desselben von seinen Erlebnissen, und zwar zuerst von Unterredungen, die er während eines dreimonatlichen Aufenthalts in England

---

[1]) v. Salis, L. R., Die Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz. 1894. S. 22. Dändliker, K., Züricher Volksanfragen (im Jahrb. f. Schweizer Gesch. 23, 158. 1898.)

[2]) Thudichum, F., Papsttum u. Reformation im Mittelalter. 1903. S. 433—436.

[3]) Libellus vere aureus nec minus salutaris quam festivus, de optimo statu reipublicae deque nova insula Utopia. Cura P. Aegidii Antwerpiensis. Arte T. Martini. 4°. Mit einer Abbildung der Insel in Holzschnitt.



mit dem Kardinal-Erzbischof von Canterbury, einem Juristen und anderen Herren gepflogen habe, wobei dann dem König, den Ministern, dem gewalttätigen Adel, der die Bauern schindet, bittere Wahrheiten gesagt werden und die grausame Härte der Englischen Gesetze, namentlich gegen Diebe, zur Sprache kommt. Auch über die Uebel in Frankreich folgen Schilderungen. Gegen Ende des Buchs geht der Portugiese auf die Zustände der Insel Utopia ein, und wird durch den dringenden Wunsch des neugierig gemachten Morus veranlaßt, dieselben eingehend zu beschreiben, was in Buch 2 geschieht. Die Beschreibung der dortigen staatlichen und religiösen Einrichtungen führt ihn zu steten Vergleichungen mit Europa.

In Utopia gibt es nicht bloß eine, sondern verschiedene Religionen, deren Bekenner vermischt unter einander leben. Die einen verehren die Sonne, andere den Mond oder einen Stern. Einige beten einen Menschen als oberste Gottheit an, dessen Ruhm und Tugend einst nicht ihres Gleichen hatten (!). Der größte Teil der Einwohner, welcher zugleich der vernünftigste ist, verwirft jedoch diese Götzendienereien und glaubt an einen einzigen, ewigen, unermeßlichen, unbekannten, unerklärlichen, über alle Begriffe des menschlichen Geistes erhabenen Gott, der mit seiner Allmacht und nicht nach seiner körperlichen Ausdehnung die Welt ausfülle. Diesen Gott nennen sie Vater. Ihm allein erweisen sie göttliche Ehren.

Uebrigens kommen, trotz der Verschiedenheit ihrer Glaubensansichten, alle Utopier darin überein, „daß ein höchstes Wesen existiere, das ebensowohl Schöpfer als Vorsehung (providentia) sei“; dieses Wesen heißt in der Landessprache „Mythra“, im allgemeinen Sinn von göttlicher Majestät (171—172 und 188)[1]) Bilder von Göttern haben sie keine in ihren Tempeln. (S. 187—188.)

Zu ihren ältesten Einrichtungen gehört das Verbot, Niemanden seiner Religion halber zu kränken; Unduldsamkeit und Fanatismus werden mit Verbannung oder Sklaverei bestraft; es herrscht also Religionsfreiheit; auch die Regierung enthält sich jeden Zwangs in Glaubenssachen. (174—176.)

Von Christus und seiner Lehre fühlen sie sich sehr angezogen; viele nahmen schon die christliche Religion an und wurden durch das heilige Wasser der Taufe geläutert; die Sakramente, welche bei den Christen nur Priester erteilen dürfen, würden sie gerne auch empfangen, aber es ist noch kein christlicher Priester dorthin gekommen; sie haben daher schon beraten, ob sie nicht selbst einen Bürger zum Priester erwählen könnten. (173—174.)

---

[1]) Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Uebersetzung von Oettinger 1846. Vgl. auch die Uebersetzung von Wessely 1896.



Sie haben ihre eigenen Priester, aber nur wenige; diese werden vom Volk gewählt und besitzen keine Macht und keine eigentliche Strafgewalt (S. 183), während es in Europa eine ungeheuere Masse von Priestern und religiösen Tagedieben gibt (S. 87.) Am Ende des Jahres knieen die Frauen vor ihren Männern, die Kinder vor den Eltern, gestehen ihre Fehler und Nachlässigkeiten ein und bitten um Verzeihung (also keine Beichte vor Priestern) (S. 188.) Auch Witwen und bejahrte Frauen können Priester sein (S. 184), womit die Gleichwertigkeit beider Geschlechter anerkannt ist, im Gegensatz zur Römischen Kirche und den Lehren des Apostels Paulus im I. Brief an die Korinther 14, 34 und I. Timotheus 2, 12.[1])

Die Utopier halten das Fasten und das Selbstgeißeln für Unsinn (S. 131), die Sterndeuterei (Astrologie) für Aberglauben; Selbstmord gilt ihnen nicht als Verbrechen, obwohl man ihn allerdings nur mit Erlaubnis der Obrigkeit oder der Priester vollziehen darf; von einer Bestrafung des Versuchs, von einer Beschimpfung des Leichnams und Einziehung seines hinterlassenen Vermögens ist nicht die Rede.

Dieses in schönster, klarer Sprache, in kunstvoller Lebendigkeit geschriebene unsterbliche Buch verfiel begreiflicherweise alsbald der Feme der Priesterschaft und wegen der gerügten staatlichen Mißstände auch der Ungunst der weltlichen Herren; es wurde daher in den Niederlanden nicht wieder gedruckt, in Deutschland gar nicht, in England zum erstenmal im Jahre 1551.

Ob Luther die Schrift je gelesen hat, ist unbekannt, er würde sie ohne Zweifel gebannt haben; nach den Registern über seine Schriften hat er in seinen Tischreden Morus sehr abfällig als einen Verfolger der Evangelischen beurteilt, was freilich der gemeinen Meinung entspricht, aber ohne Zweifel auf falschen Berichten beruht.

Erasmus hat den Grundsatz der Duldsamkeit vor und nach 1520 allezeit vertreten, in Ratschlägen an drei Päpste, verschiedene Fürsten, namentlich den Kurfürsten Friedrich den Weisen, den Erzbischof von Mainz und den Herzog Georg von Sachsen, sowie sogar an den Ketzermeister Hochstraten; er hat ihn aber auch in verschieden gedruckten Werken empfohlen.

In der Paraphrase zum Evangelium Matthäus, welche im Jahre 1520 im Druck erschien, bemerkte Erasmus im Anschluß an das Gleichnis Jesu von der Ausjätung des Unkrauts aus dem Weizen, Matthäus 13, 24—30: nach Jesu Lehre solle man die Häretiker nicht mit Feuer und Schwert ausrotten, sondern dulden, zu belehren und zu bekehren suchen; und in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Hilarius, 1523, verfocht er den Grundsatz der Duldung noch entschiedener: „Ich hätte einen Arianer lieber durch brüderliche Belehrungen umzustimmen gesucht, als ihn (wie Hilarius)

[1]) Thudichum, F., Kirchl. Fälschungen II, 322—323.

Satan und Antichrist genannt. Uns als Lehrer des Evangeliums der Liebe ist es Pflicht, das Betragen und die Schriften unserer Brüder liebreich auszulegen, und wenn etwa einer in einen offenbaren Irrtum verfällt, nicht sogleich zu wüten, da ja jeder auch seine eignen Fehler hat, sondern ihn brüderlich zu belehren und zu warnen, sowie jeder von uns wünscht, behandelt zu werden, falls auch er in Irrtum verfällt".[1]) In einem Briefe läßt er sich folgendermaßen aus: „Du wirst nicht verdammt werden, wenn du nicht weist, ob der Geist, welcher vom Vater und vom Sohn ausgeht, einen und denselben Ursprung habe, oder zwei: aber du wirst dem Verderben nicht entfliehen, wenn du nicht mittlerweile dafür sorgst, die Früchte des Geistes zu besitzen, als da sind: Liebe, Freude, Friede, Geduld, Wohlwollen, Güte, Langmut, Sanftmut, Treue, Mäßigung, Enthaltsamkeit, Keuschheit. Hierauf ist zu sinnen, hiernach zu streben muß unsere Hauptsorge sein. Der Inbegriff unserer Religion ist Friede und Einigkeit. Diese kann kaum bestehen, wenn wir nicht so wenig als möglich Erklärungen aufstellen und in Vielem Jedermann sein freies Urteil lassen, und zwar deshalb, weil die Dunkelheit der meisten Dinge so gar groß ist. Der theologischen Gelehrsamkeit letztlich ziemt es, in Aufrichtigkeit nichts mitzuteilen, was über das in den heiligen Schriften überlieferte hinausgeht. Viele Rätsel schien es passend, für jene Zeit zu verschieben, wenn wir ohne Spiegel und Geheimnisse Gott von Angesicht sehen werden".[2])

In Anbetracht der Tatsache, daß bei sehr vielen Menschen die religiöse Unduldsamkeit wesentlich darauf beruht, daß sie von Jugend auf in ihrem ganzen Leben nur eine Religion kennen gelernt und als die einzig wahre preisen gehört haben und Andersglaubende ihnen stets im Licht gottloser Menschen hingestellt worden sind, kommt Erasmus in seinem Katechismus vom Jahre 1532 zu dem Ratschlag: auf den Schulen und Universitäten den Jünglingen Kenntnis davon zu geben, welche verschiedenen religiösen Auffassungen und Auslegungen der Schrift in der Vergangenheit verfochten worden seien, und bringt diesen Rat auch in seinem Katechismus bei vielen Gelegenheiten sofort zur Ausführung. Luther äußerte sich hierüber höchst aufgebracht.[3])

Karlstadt erklärte in seiner im Januar 1520 erschienenen Schrift „Verba Dei" zu der Bestimmung im V. Buch Mose, Kap. 7, wonach einen falschen Propheten Todesstrafe treffen soll usw.: „Ich will nicht, daß derartige Leute getötet werden und ich bete nicht in Jüdischer Weise: ‚mögen die Sünder von der Erde vertilgt werden', das sei ferne; sondern vertilgt werde die Böswilligkeit, schwinde der Irrtum, und an die Stelle des Irrtums trete die Wahrheit und Weisheit Christi".[4])

---

[1]) Heß, Sal, Leben des Erasmus I, 455—468.
[2]) Erasmus, Op. Epistolar. Basileae 1558. fol. p. 1162.
[3]) In einem Brief an Amsdorf 1534; in Deutscher Uebersetzung bei Walch 18, 2505—2526.
[4]) Barge 1, 174.

Luther erklärte es natürlich für eine unerhörte Gewalttat, daß der Papst die „lutherischen" Lehren für Häresie erklärt und den Bann gegen ihn und seine Anhänger verhängt habe und nannte das Wormser Edikt Kaiser Karls V. eine schmähliche Verordnung; aber daß Andere über die heilige Schrift und die darin enthaltenen Lehren anders dachten als er, war ihm unerträglich; er gab sich dabei der Einbildung hin, daß ihm Gott oder Jesus Christus die Wahrheit besser offenbart habe, als irgendwem; keinen seiner Amtsbrüder in Wittenberg erkannte er als einen Gleichberechtigten an, verdammte Karlstadt, Thomas Münzer, die Brüder in Zwickau als Irrlehrer, und verlangte seit Mai 1522 von den Landesherrn Bestrafung derselben, konnte solche aber mehr als zwei Jahre lang nicht durchsetzen, weil der edle Kurfürst von Sachsen, Friedrich der Weise, auch andere Ansichten gelten ließ und die Freiheit der Wissenschaft, an und außer der Universität unverrückt schützte, bis schwere Krankheit ihm das Steuer der Regierung aus der Hand nahm, und nun sein schwacher Bruder Johann und dessen beschränkter Sohn schalten konnten. Gegen Erasmus, der glücklicherweise nicht in Kursachsen lebte, gab er wenigstens in Briefen und Schriften seiner Verachtung, ja seinem Abscheu Ausdruck; ebenso bald gegen die Reformatoren in Straßburg, Basel und Zürich.

Es erklärt sich das aus seinem langen Leben in der Abgeschiedenheit des Klosters in Erfurt 1505 - 1512,[1]) und teilweise noch in Wittenberg, aus der unglücklichen Vertiefung in die Irrgänge des hl. Augustinus, des Schutzpatrons seines Ordens, und aus einer Verehrung für die Briefe des Paulus, die auf äußerster Buchstaben-Gläubigkeit beruhte. Dazu kamen recht mangelhafte geschichtliche Kenntnisse, namentlich über die Lehren und Schicksale der Brüder, und der Irrtum, daß das sog. apostolische Bekenntnis von den 12 Aposteln verfaßt sei.

Luthers Beispiel und seine unablässigen brieflichen Mahnungen haben auch an anderen Orten, wie z. B. in Nürnberg, seit 1524 zu Verfolgungen aller derer geführt, die nicht auf Luther zu schwören vermochten.

Die zur Entschuldigung Luthers, Melanchthons, Zwinglis, Calvins von ihren Bewunderern gewöhnlich vorgebrachte Behauptung, es sei dem Zeitalter der Reformation der Gedanke der Religionsfreiheit überhaupt noch unbekannt gewesen, widerspricht klaren geschichtlichen Zeugnissen. Es wird sich später zeigen, daß es auch in der Folge Fürsten und Städte gegeben hat, die, soviel in ihren Kräften stand, den Grundsatz der Gewissensfreiheit aufrecht erhalten haben, wie Landgraf Philipp von Hessen, die Städte Ulm und Straßburg u. a. Hier möge noch das Urteil eines Märtyrers der Wahrheit, Balthasar Hubmör, stehen, das sich in seiner

[1]) So auch Strauß, F. Dav., Hutten 1871, S. 15.
[2]) Hagen 2, 1,289–290.



Schrift „Von Ketzern und ihren Verbrennern“ 1524 findet: Hubmör bezeichnet diejenigen als Ketzer, welche der heiligen Schrift, als dem Worte Gottes freventlich widerstreiten, ferner die, welche die Schrift falsch auslegen. Obgleich nun von solchen Leuten wenig zu erwarten sei, möge man sie doch mit Sanftmut belehren und helfe dieses nicht, ihrer müßig gehen. Christus selbst verlange, daß das Unkraut mit dem Weizen aufwachse. Daraus und aus andern Stellen gehe hervor, daß die Ketzermeister selbst die größten Ketzer seien. Denn Christus sei nicht gekommen, um zu metzgen, umzubringen, zu brennen, sondern Alle zu erhalten und zu bessern. Man solle daher auch um Besserung bitten und darauf hoffen, so lange der Mensch auf Erden lebe. Ein Türke oder Ketzer werde ohnehin weder mit dem Schwert, noch mit dem Feuer überwunden, sondern mit Geduld und Belehrung. Darum sei Ketzerverbrennen nichts Anderes, als Christus nur zum Scheine bekennen, in der Tat aber verleugnen. Noch größeres Verbrechen aber sei es, nicht bloß Ketzer, sondern wahrhafte Verkünder des Wortes Gottes unverhört und unüberwunden mit der Wahrheit zu Asche verbrennen.

III. Unterabschnitt.

Die einzelnen wichtigeren das Kirchenwesen angehenden Reform-Forderungen.

§ 91.

1. Der Kampf gegen Zölibat und Ordens-Gelübde.

Zwang zur Ehelosigkeit (Coelibatus) war in den alten Kirchen unbekannt; die morgenländische Kirche hat ihn für die einfachen Priester bis auf diesen Tag nicht angenommen, sondern nur den wenigen Bischöfen die Ehe verboten. Papst Gregor VII. erkannte in der Ehelosigkeit des Klerus ein Hauptmittel, denselben aus der Verbindung mit dem Volk herauszureißen und sich zu unterwerfen, erklärte alle von Klerikern eingegangenen Ehen für nichtig, und drohte denjenigen, welche sie fortsetzen oder neue Ehen eingehen würden, Entsetzung vom Amt und große Exkommunikation; er war aber keineswegs, wie oft behauptet wird, im Stande, seine Gebote durchzusetzen, sondern das gelang erst unter der Mißregierung der Kaiser aus dem Hause der Hohenstaufen; die Priester wurden jetzt genötigt, eidlich zu versprechen, die Ehe zu unterlassen und ihre schon angetrauten Weiber mit ihren Kindern zu verstoßen; alle ihre Kinder wurden als Bastarde behandelt, als eine Art von Rechtslosen, die nicht erben, keine öffentlichen und keine kirchlichen Aemter erlangen konnten, ja vielfach zu Knechtsdiensten angehalten wurden. In verschiedenen Deutschen Provinzen, auch in Polen, kam es zu großen

gottlosen Verfolgungen deshalb. Päpste, Bischöfe, Domherren und Priester entschädigten sich mit Beischläferinnen und in vielen Diözesen erteilte der Bischof seinem Klerus dazu Erlaubnis gegen Bezahlung; in der Diözese Konstanz z. B. trug das dem Bischof jährlich 6000 Gulden ein, und es wurden in der Diözese jährlich 1500 Pfaffenkinder geboren, für die auch bezahlt wurde.

Noch weit schlimmer war das Ueberhandnehmen der geistlichen Orden seit der Stiftung der Bettelorden, dieser Werkzeuge des Papsttums, um die Bischöfe zu überwachen und zu demütigen, das Volk in den jammervollsten Aberglauben zu verwickeln, und das scheußliche Handwerk der Ketzer-Verfolgungen zu verrichten. Zum Eintritt in ein Kloster war nach dem mittelalterlichen kanonischen Recht jeder Knabe und jedes Mädchen mit vollendetem 14. Lebensjahr vollkommen berechtigt, auch ohne Einwilligung der Eltern, und konnte nach Ablauf des einjährigen Noviziats die Gelübde leisten;[1]) die Eltern konnten ihre Kinder auch noch früher „Gott darbringen", wie der gleisnerische Ausdruck lautete; der weitaus größte Teil der Mönche und Nonnen hatten seit früher Jugend ihr Leben im Kloster zugebracht und kannten nichts von der Welt. Ein Austritt aus dem Orden war unmöglich; Verlassen des Klosters, ebenso Eingehung einer Ehe durch eine Ordensperson zog strenge Strafe, bis zu lebenslänglichem Gefängnis, nach sich.

Der große Englische Reformator Johann Wyklif, † 1384, verurteilte sowohl das Priester-Zölibat wie auch die geistlichen Orden, die er Sekten (sectae privatae) nannte, auf das nachdrücklichste und seine eigentlichen Anhänger in Böhmen, die Taboriten, handelten hiernach; die sogenannte Hussitische Bewegung führte zur Aufhebung und zur völligen Zerstörung der meisten Klöster, das Zölibat wurde aber von den Kalixtinern oder Utraquisten beibehalten. Aeneas Silvius Piccolomini, der spätere Papst Pius II., tat einst die Aeußerung: „Man hat zwar den Priestern mit gutem Grund die Ehe verboten, dürfte sie ihnen aber wohl mit einem noch stärkeren erlauben können"; nach seiner Erhebung zum Papst widerrief er freilich alle früheren Aeußerungen.[2])

Als mit dem Aufschwung aller Wissenschaften die Menschheit anfing, aus ihrem langen Winterschlaf zu erwachen, der feindliche Gegensatz zwischen Papsttum und Kaisertum größere Freiheit der Meinungsäußerung ermöglichte und der Ruf nach Verbesserung der Sitten sich immer lauter vernehmen ließ, begegneten die päpstlichen Orden und das Zölibat zunehmendem Widerwillen in breiten Schichten des Volks; man

---

[1]) Decretales Gregors IX. vom Jahr 1234 (X.) Lib. 3, Titel 31, Kap. 8, und Decretales Bonifacius VIII. vom Jahr 1298 (VI.) Lib. 3, Titel 14, Kap. 1—4.

[2]) Diesen Ausspruch teilt der Lebensbeschreiber Pius II., Platina, Barthol., De vitis pontificum Romanorum, mit. Er steht in der ersten Ausgabe dieses Werkes, Cöln 1479, ebenso in der 1540 zu Cöln erschienenen Ausgabe und der 1568 ebendaselbst gedruckten, Blatt 331 (Schröckh 32, 305—306.) In andern Ausgaben ist er gestrichen.



wollte nichts mehr wissen von den erlogenen Mönchs-Wundern, verabscheute die unwissenden und verfolgungssüchtigen Dominikaner mit ihren Ketzermeistern und fand das unsittliche Leben des ganzen Klerus mehr und mehr unerträglich.

Jetzt trat ein Mann auf den Plan, der das Uebel an der Wurzel faßte, das Klosterleben und das Zölibat mit Gründen der gesunden Vernunft, der Erfahrung und der heiligen Schrift bekämpfte, selber ein Mönch, Erasmus von Rotterdam. Um das Jahr 1515 war er von dem Pater Servatius, Prior des Klosters Stein, zur Rückkehr in das Kloster aufgefordert worden; er lehnte das in einem Brief entschieden ab, in dem er die Schattenseiten des geistlosen und abergläubischen Lebens der Mönche schildert und dann hinzufügt: „Die geistlichen Orden haben zum Verfall der wahren Christen-Religion nicht wenig mitgewirkt, so fromm auch immer die Absicht ihrer Stifter gewesen sein mag. Sie haben sich allmählig schrecklich angehäuft, und unter dem Schutz allzu nachsichtiger Päpste sich in unzählige Zweige verbreitet. — Läßt sich wohl etwas verdorbeneres und schmutzigeres denken als diese lockeren Orden? Auch an solchen, die im besten Ruf stehen, vermißt man überall den Geist Christi, und findet dagegen eine kahle Jüdische Zeremonien-Religion, auf welche man stolz ist, nach der man über andere abspricht und sie häretisch nennt. — Wie stimmt damit die Lehre Christi überein, welche uns heißt, die ganze Christenwelt für eine Familie und gleichsam für Ein Kloster anzusehen, wo einer des andern Mitbruder und Mitarbeiter ist, im Dienst des Herrn; wo man die Taufe für die heiligste Verpflichtung hält, und nicht darauf Rücksicht nimmt, wo, wohl aber wie christlich man lebe?“ [1])

Erasmus sprach sich in den Anmerkungen zu Ev. Matthäus 5,33—37 und I. Korinther 7 dahin aus, daß Jesus Eide verboten oder wenigstens widerraten habe, was notwendig auch von Gelübden gelten muß. (Vgl. unten § 94 Eid.)

Von noch allgemeinerer Bedeutung war des Erasmus Schrift „Lob der Ehe“, welche Ende August bei Froben zu Basel erschien. Ein von Froben vorangestelltes Vorwort vom 30. August 1518 besagt: „Als ich im Begriff war in meinem Hause die Hochzeit meiner teueren Schwägerin zu feiern, kam in meine Hände gerade recht ein Büchlein des Erasmus „vom Lob der Ehe“, welches er einst als Jüngling, wo er zur Uebung des Geistes nichts unversucht ließ, zum Zeitvertreib verfaßte. Es schien angezeigt, dasselbe als ein glückliches Vorzeichen zum Druck zu bringen.“ [2])

---

[1]) Heß, S., Erasmus v. Rott 1, 189. 1790.

[2]) Der Titel lautet: Encomium Matrimonii per Des. Erasmum Rot. und die Ueberschrift auf S. 3: Matrimonii Encomium, Des. Erasmi Roterodami Declamatio (!), juveni quondam lusa. Pag. 16 in 4°. — Mitabgedruckt sind: Declamatio ejusdem in laudem artis medicinae, ebenfalls eine schon vor längerer Zeit verfaßte Abhandlung, auf die Erasmus bei Ordnung seiner Schriften gestoßen war, und die er nun am 13. März 1518 dem Löwener Arzt Heinrich Affinius Lyranus widmete; ferner eine Declamatiuncula, pag. 50—54. Am Schluß: Basileae, apud Joa. Frobenium a. 1518. — Ich habe



Von wem Froben das Büchlein erhalten habe, ist nicht gesagt, man konnte aber nicht zweifeln, daß es ihm von Erasmus selbst übergeben worden sei. Die außerordentliche Frische und Wärme der Darstellung läßt allerdings als Verfasser einen jugendlichen Mann erraten, zugleich aber einen Mann von feiner Empfindung und tiefer Menschen-Kenntnis.

Die ganze Schrift stellt sich dar als ein Ratschlag an einen Verwandten, mit dem ihn von Jugend auf enge Freundschaft verbindet und von dem er selbst auch schon guten Rat erhalten und solchen auch befolgt hat. Ich habe, erzählt er, während eines Aufenthalts in der Stadt Berg von Antonius Baldus vernommen, deine Mutter sei gestorben, deine Schwester ins Kloster gegangen, von Betrübnis und Sehnsucht überwältigt, aber auch von dummen Weiblein und dummen Mönchen beschwätzt (S. 25), auf dir beruhe die einzige Hoffnung des Geschlechts und deine Freunde hätten dir zur Ehe eine Jungfrau angeboten von edelstem Geschlecht, vortrefflicher Gestalt, besten Sitten, die dir überdies mit Liebe sehr zugetan sei, auch eine große Mitgift mitbringe; du aber habest dich zum Zölibat entschlossen, so entschieden, daß nichts dich davon abbringen zu können scheine. Indessen, du wirst deinen Sinn ändern, nachdem ich dir mit den klarsten Gründen bewiesen haben werde, daß das, was für dich weitaus ehrbarer, nützlicher und angenehmer sein wird, zur Zeit auch das Notwendige ist.

Die Ehe ist von Gott selbst und zwar bei Erschaffung der Menschen eingesetzt, das älteste von allen Sakramenten,[1]) und Gott hat die Eva aus einer Rippe Adams geschaffen nicht aus einem Erdenklos wie den Adam, woraus man folgern muß, daß dem Menschen nichts teurer, nichts enger verbunden, nichts fester angekittet sei als das Weib. Auch Christus lehrt: der Mensch wird Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen.[2]) Das Gesetz Moses sieht kinderlose Ehen scheel an, wie viel mehr die Ehelosigkeit, die jungen Eheleute aber befreit es im ersten Jahre vom Kriegsdienst. Die Hochhaltung der Ehe drückt sich auch in den schweren Strafen gegen Ehebruch aus. Es gibt kein Volk, welches die Ehe nicht für etwas Heiliges, Ehrwürdiges gehalten hätte; bei Vielen galt es als höchstes Verdienst, viele Weiber zu haben, wie bei den Hebräern, wie bei Abraham zu sehen, und bei den Persern. Es weist aber auch die Natur selbst auf das geschlechtliche Zusammen-

---

die eben geschilderte erste Ausgabe vor mir, welche sich im Besitz der Bibliothek der ehemaligen Reichsstadt Eßlingen befindet, und von Herrn Rektor Otto Mayer daselbst aufgefunden worden ist. In Erasmi Opera, Basel 1540, ist die Schrift auffallender Weise nicht aufgenommen. — Nachdrücke erschienen in Cöln und anderen Orten 1518, 1522, 1524, 1525, 1529 und zwar unter dem Titel Declamatio exhortatoria ad matrimonium. — Eine deutsche Uebersetzung gab Johann Herold von Basel im J. 1542 heraus unter dem Titel: »Vom löblichen Herkommen, notwendigem Eingriff und nützlichem gottseligem Stand der heiligen Ehe. Eine ruhmreiche löbliche Declamation durch Erasmum v. R. Gedruckt zu Straßburg bei B. Beck, ohne Jahr.

[1]) Dieser Satz ist unbestreitbar, wenn die Lehre der Kirche ihre Richtigkeit hat. Das „Lob der Ehe" ist von Erasmus lange vor der Zeit verfaßt, wo er die Sakraments-Eigenschaft in Zweifel zog.

[2]) Nach Matthäus 19, 5 in Wiederholung von I. Mose 2, 24.

leben hin; denn wozu hätte sie denn die dazu dienenden Glieder, die Sinnenlust, die Zeugungskraft geschaffen, wenn nicht zum Gebrauch; für nichts und wieder nichts schafft die Natur nichts. Es ist ganz verkehrt, zu sagen, der Gebrauch dieser Eigenschaften sei Sünde, denn dann wäre es auch Sünde, zu essen, zu trinken, zu verdauen, zu schlafen.

Nun macht man als Gegengrund geltend, daß doch Christus selbst nicht verheiratet gewesen sei; allein damit läßt sich nichts beweisen, da Christus übermenschlichen Ursprungs war und in allem über anderen Menschen stand, worin wir ihn bewundern, aber nicht nachahmen können; wenn auch seine Mutter Jungfrau blieb und Joseph Keuschheit bewahrte, so waren sie doch in Ehe verbunden. Aber an den Aposteln hast du Freude, weil sie nicht bloß selbst das Zölibat befolgten (vgl. unten Anm. 3), sondern auch andere zu dieser Lebensart ermahnt haben.[1]) Nun mögen die Apostel nachgeahmt werden von apostolischen Männern, deren Amt es ist, zu lehren und das Volk zu unterrichten und die nicht der Heerde[2]) und dem Weibe zugleich genug tun können; obwohl feststeht, daß auch die Apostel Weiber hatten. Den Bischöfen wollen wir den Zölibat zugestehen. Aber was hast du, ein weltlicher Privatmann, mit dem Bischofsamt zu tun?

Ferner wird angeführt: die Jungfrauschaft ist etwas göttliches, engelhaftes, die Ehe aber etwas menschliches. Nun, wenn ich als Mensch zum Menschen rede, muß ich sagen: die Jungfrauschaft ist zu loben, aber nur wenn sie bei wenigen zur Anwendung kommt. Der Stand der heutigen Dinge und Zeiten ist der, daß du nirgends eine ungetrübtere Reinheit der Sitten finden wirst, als bei den Verheirateten. Mögen die Mönche und Nonnen ihren Stand, ihre Zeremonien und Gebräuche so sehr loben und preisen wie sie wollen, die heiligste Art des Lebens bleibt eine reine keusch bewahrte Ehe.

Wenn Christus diejenigen glücklich preist, die sich um des Reichs der Himmel willen selbst verschneiden,[3]) so verwerfe ich nicht die Gültigkeit dieses Ausspruchs, aber gebe ihm die rechte Auslegung. Zunächst glaube ich, daß diese Lehre Christi vorzugsweise für diejenigen Zeiten paßte, in welchen man sich von allen Geschäften der Welt möglichst frei halten mußte; denn es waren alle Länder zu durchziehen und überall drohte der Verfolger. Außerdem verschneidet sich nicht derjenige, welcher unverheiratet lebt, sondern wer keusch und heilig das Amt der Ehe pflegt. O möchten doch diejenigen wirklich verschnitten sein, welche ihren Lastern den großartigen Namen der Verschneidung voranstellen,

[1]) Es steht dergleichen freilich nur in des Paulus I. Brief an die Korinther, Kap. 7, und in der Offenbarung 14, 4. Vgl. Thudichum, F., Kirchl. Fälschungen II, 327—330 und 156—157.

[2]) Der Heerde der ihnen anvertrauten Schafe.

[3]) Matthäus 19, 12. Thudichum, F., Kirchl. Fälsch. II, 286—306, 404. Nach einem schon im Mittelalter verbreiteten, auch im 16. Jahrhundert noch wiederholten Luge, hätten die Apostel, nachdem sie zu ihrem Amt berufen und mit der Kraft zu weihen begabt worden waren, ihre Weiber verlassen und sich selbst entmannt.



aber unter dem Schein der Keuschheit schimpflicher ihren Lüsten frönen. Ich glaube auch nicht, daß es mir selbst zur Beschämung gereicht, wenn ich anführe, in welche Verunehrungen häufig diejenigen fallen, welche der Natur widerstreiten. Endlich schreibt Christus Niemanden den Zölibat vor, während er aber die Ehescheidung offenkundig verbietet. Mir scheint es klar, es werde derjenige nicht am schlechtesten für die Dinge und Sitten der Menschen sorgen, welcher den Priestern und auch den Mönchen, wenn sich die Sache so verhält, das Recht der Ehe verstattet (!).

Wenn dich nun etwas Ehrbares, liebevolle Gesinnung, Religion, Pflichtgefühl, Mannhaftigkeit, bewegt, warum schreckst du vor dem zurück, was Gott eingesetzt, die Natur geheiligt hat, die Vernunft anrät, die göttlichen ebenso wie die menschlichen Wissenschaften loben, die Gesetze gebieten, die Uebereinstimmung aller Völker gutheißt, wozu das Beispiel jedes Besten ermahnt? Wenn der gute Mensch recht viele auch herbe Dinge erstreben soll aus keinem andern Gesichtspunkt, als weil sie ehrbar sind, so muß er gewiß am allermeisten die Ehe erstreben, welche unzweifelhaft mehr des Ehrbaren als des Genusses in sich trägt. Was denn kann süßer sein, als mit derjenigen zu leben, mit welcher du nicht bloß durch gegenseitiges Wohlwollen, sondern auch durch eine Art Gemeinschaft der Körper auf's engste verbunden bist? Wenn wir aus dem Wohlwollen in sonstigen Bedürfnissen eine große Erquickung des Gemütes schöpfen, für wie süß ist es vor allem zu halten, wenn du mit Jemand so wie mit dir selber reden, dessen Treue du dich sicher vertrauen magst, welcher dein Glück für das seinige erachtet, was glaubst du noch mehr der Glückseligkeit haben zu können, als die Verbindung von Mann und Frau? Läßt sich in der Natur der Dinge etwas größeres und festeres finden als sie? Während wir mit anderen Freunden lediglich durch das Wohlwollen der Gemüter verbunden sind, so werden wir mit der Ehefrau durch die höchste Liebe, den Austausch der Körper, das Band des Sakramentes, die Gemeinschaftlichkeit aller Güter innig verknüpft. Außerdem, wieviel Verstellung spielt in anderen Freundschaften? Wieviel Treulosigkeit, da oft diejenigen, welche wir für die uns am meisten liebenden gehalten haben, wie die Schwalben am Ende des Sommers davonfliegen, sich fortmachen, sobald das Glück entweicht. Zuweilen verdrängt der neue Freund den älteren. Von wenigen hören wir, deren Treue bis zum Lebensende Stand hielt. Die Liebe der Frau wird nicht durch Untreue verderbt, durch keine Verstellung verdunkelt, durch keinen Wechsel der Dinge zerrüttet, sie wird schließlich allein durch den Tod, ja nicht einmal durch den Tod aufgelöst. Aus Liebe zu dir mißachtet sie die Anhänglichkeit an Eltern, Schwestern, Brüder, sie sieht nur auf dich, sie hängt nur an dir, sie wünscht mit dir zu sterben. Was ist der Erfolg? Du hast in ihr Jemand, der sorgt, der fördert. Was du nicht hast, ist Jemand, der begehrt. Wenn es gut

geht, verdoppelt sich die Glückseligkeit, wenn unglücklich, so wird sie es sein, welche dich tröstet, welche Beistand leistet, welche sich dienstbar zeigt, welche dein Uebel zu dem ihrigen zu machen wünscht. Glaubst du irgend einen Genuß mit dieser so großen Verbindung vergleichen zu dürfen? Wenn du zu Hause weilst, ist Jemand zur Stelle, die Langeweile des Alleinseins zu vertreiben; wenn auswärts, wird sie dem Scheidenden einen Kuß mitgeben, den Abwesenden zurückwünschen, den Zurückkehrenden mit Freude empfangen. Ein süßer Genosse deiner Jugend, ein wohltuender Trost des Alters. Von Natur ist dem Menschen jede Art Gesellschaft süß, da sie ihn ja überhaupt zu Wohlwollen und Freundschaft erschuf. Wie könnte nicht diejenige die süßeste sein, in welcher von der Gemeinsamkeit nichts ausgenommen ist?

Auf der andern Seite aber, wenn wir sogar die wilden Tiere die Einsamkeit scheuen und an der Gesellschaft sich erfreuen sehen, so ist meiner Meinung nach derjenige nicht einmal für einen Menschen zu halten, welcher von dieser Gesellschaft, der ehrbarsten und angenehmsten von allen, zurückscheut. Was ist denn häßlicher, als ein solcher Mensch, welcher, als wenn er nur für sich geboren wäre, für sich leben, an sich denken, für sich sparen, für sich Aufwand machen will, Niemanden lieben und von Niemanden geliebt sein mag. Ist nicht ein solches Scheusal wert, daß es mit jenem Timon aus aller menschlichen Genossenschaft mitten in's Meer geworfen werde?

Ich möchte auch hier nicht wagen, dir jene Genüsse vorzustellen, welche, während es doch nach dem Willen der Natur nichts Süßeres für den Menschen gibt, dennoch von großen Geistern, ich weiß nicht warum, mehr verleugnet als verachtet werden. Gleichwohl, wer könnte mit einer so strengen, um nicht zu sagen, dummen Sinnesart geboren sein, daß er nicht von der Art solcher Genüsse erfaßt würde, besonders wenn sie ohne Beleidigung Gottes oder eines Menschen, ohne Nachteil für den guten Ruf stattfinden kann. Fürwahr ihn möchte ich nicht einen Menschen, sondern geradezu einen Stein nennen. Selbst wenn dieser Genuß der Körper von dem Guten, welches die Ehe enthält, das geringste wäre. Aber stelle dich, als wenn du ihn wie etwas des Mannes Unwürdiges verachtetest, obwohl wir ohne sie nicht einmal den Namen eines Mannes verdienen. Mögen sie, wenn du willst, unter die letzten Annehmlichkeiten der Ehe gestellt werden. Was kann übrigens lieblicher sein, als keusche Liebe? Was sogar heiliger und ehrbarer? Mittlerweile wächst ein süßer Haufe von Verschwägerten heran. Es verdoppelt sich die Zahl der Eltern, Brüder, Schwestern, Enkel.

Die Natur kann nur eine Mutter, einen Vater geben; durch die Ehe tritt ein zweiter Vater, eine zweite Mutter hinzu, welche dich, dem sie ihr Fleisch und Blut übergeben haben, nicht anders als mit ganz besonderer Zärtlichkeit behandeln können. Weiter aber, wie hoch wirst

du das anschlagen, wenn die schönste Gattin dich durch schöne Nachkommenschaft zum Vater macht? Wenn dir ein kleiner Aeneas mit der Flöte aufspielt, welcher deine und deiner Gattin Gesichtszüge wiederspiegelt, der dich mit zutraulichem Stammeln Vater anredet? Jetzt würde der ehelichen Liebe das unzerstörbare Band hinzutreten, welches selbst der Tod nicht zu zerreißen vermag.

Dreimal und mehr glücklich (sagt unser Flaccus) diejenigen, welche das unzerrissene Eheband umschlingt; welche nicht durch böse Beschwerden getrennt wurden. Die Liebe zahlt bälder, als der letzte Tag. Du hast solche, die dein Alter erfreulich machen, die Augen schließen, das Schuldige zahlen, in welchen du wiedergeboren scheinst; überleben sie, so magst du meinen, nicht einmal gestorben zu sein. Was du dir erworben hast, geht nicht abseits an fremde Erben. Auf diese Weise kann dem, der gleichsam mit allem fertig geworden ist, der Tod selbst nicht herbe erscheinen. Uns allen, mögen wir wollen oder nicht, steht das Alter bevor. Aus diesem Grunde hat die Natur vorgesehen, daß wir in Kindern und Enkeln wieder neu werden. Wer denn wird das Alter schwer nehmen, sobald er seine Mienen, die er als Jüngling führte, beim Sohne erblickt hat"?

So der jugendliche Erasmus, der vom alten Erasmus nicht verleugnet wurde. Man wird wohl nicht irre gehen, wenn man die begeisterten Schilderungen der Ehe als Erinnerungen an seine eigenen edlen Eltern auffaßt, die ihm beide frühe entrissen worden waren.

Daß ein Mann von dem gewaltigen Ansehen eines Erasmus solche Gedanken verteidigte, mußte in den Reihen der Priester, der Mönche und Nonnen, der Mitglieder der Ritterorden den lautesten Widerhall finden und hat sicherlich ganz vorzüglich dazu beigetragen, sehr bald vielen derselben den Mut einzuflößen, sich vom Zölibat loszusagen und zu heiraten, wie es seit 1519 nach und nach geschehen ist; aber die Streitgenossen des Papsttums, insbesondere die Dominikaner und Karmeliter in Löwen, schrieen laut über Häresie, weshalb Erasmus es für angezeigt hielt, am 1. März 1519 eine Verteidigung ausgehen zu lassen, worin er bemerkte: er sei ein Mensch, der irren könne; mehr als Irrtum könne man ihm nicht Schuld geben und es sei verwerflich, ihn der Häresie zu zeihen.[1])

Das traurige Schicksal seiner Eltern, die ein Opfer der Möncherei geworden waren, und die Drangsale, die ihm die unbesonnene Ablegung des Gelübdes in unreifer Jugend bereitet hatte, gaben Erasmus auch die Feder in die Hand, zu öffentlicher Bekämpfung des Klosterwesens. Wahrscheinlich im Jahr 1519 ließ er zu Löwen eine Schrift erscheinen, „Ueber die Verachtung der Welt", die bald noch mehrere Auflagen

[1]) Erasmus, Apologia pro declamatione de laude matrimonii. Löwen 1. März 1519. Opera (Basil.) 9, 91—94.



erlebte, insbesondere eine solche zu Löwen 1521.[1]) Ein in reiferem Alter stehender Klosterbruder schreibt an einen etwas jüngeren Jugendfreund und Neffen, scheinbar mit dem Endzweck, denselben dem weltlichen Lärm und Umtrieb zu entziehen und zum einsamen, stillen, d. h. mönchischen Leben hinzuführen. In 7 Kapiteln wird zunächst ausgeführt: welche Gefahren das weltliche Leben mit sich bringe, daß man den Reichtum verachten müsse, die Lüste des Fleisches todbringend und bitter seien, Ehren eitel und unbeständig, die Notwendigkeit des Todes nichts Dauerhaftes zulasse, die Welt elend und verbrecherisch sei. Die Kapitel 8—11 schildern demgegenüber dann das Glück des einsamen Lebens, daß die höchste Freiheit nicht in der Welt, sondern in der Abgeschiedenheit zu finden sei, die Einsiedler sich einer doppelten Ruhe erfreuten, der äußeren und der inneren, das Einsiedlerleben eine Lust sei. Das 12. und Schluß-Kapitel klingt dann aber ganz anders. Es beginnt mit den Worten: „Schon lange sehe ich dich den Bündel packen, lange Kleider anziehen, um bald zu uns herzulaufen. Damit dies aber nicht allzu hitzig geschieht, so muß ich dich vorher erst ein wenig warnen, damit dir nicht infolge der Erfahrungen das begegne, was wir heutzutage Vielen zustoßen sehen, welche die Annahme unserer Einrichtung darum reut, weil sie in dieselbe wie in einen Sumpf nicht niedersteigen, sondern sich stürzen." Nachdem dann lebhaft geschildert ist, welche lobenswerten, wahrhaft mildtätigen und tätigen Gesellschaften die Klöster in alter Zeit gewesen seien, heißt es weiter: „Jetzt sind die meisten Klöster mitten in das Eingeweide der Welt versetzt und nicht anders außerhalb der Welt als die Nieren außerhalb des lebenden Körpers. Die Ordens-Zucht herrscht in ihnen so wenig, daß sie nichts anderes sind als Schulen der Unfrömmigkeit, denen es nicht einmal erlaubt ist, rein und unschuldig zu sein; der Aushängeschild und die Kleidung des Ordensstandes dient zu nichts anderem, als daß man ungestrafter tun kann, was man will. Ihnen, denen die Welt nicht ihre Abtritte anvertraute, wird das Geschäft der Kirche anvertraut und wahrlich zu Grunde gerichtet. Unter denjenigen aber, in welchen die Ordens-Zucht waltet, ist einiger Unterschied. Eine andere Einrichtung des Lebens behagt den einen besser als den anderen.

Bevor du dich selbst prüfest, ist es notwendig, daß du in Erkenntnis deiner selbst mit Ueberlegung eine nicht unbekannte Lebensweise wählest und nach Paulus Lehre alles prüfest und das Gute behaltest. Ein guter Teil der Menschen nimmt das Ordens-Gelübde nicht zu anderem Zweck, als um bequemer zu leben, für den Bauch, nicht für die Seele besorgt. Solche, welche in der Welt durch Mittellosigkeit gelehrt wurden, wirtschaftlich und fleißig zu sein, die ergeben sich in den Klöstern dem Müßiggang und der Ueppigkeit; die in der Welt schmächtig und niedrig

[1]) De contemptu mundi. Opera (Basil.) 5, 1034—1056. Thudichum, F., Gegen Orden und Klöster. 1903. S. 26—31.



waren, ahmen im Gelübde der Armut die Ueppigkeit und das Geklirr der Hochstehenden und der Könige nach; und solche, welchen beim Begnügen mit nur einem Weibe die Unbequemlichkeiten der Ehe erträglich gewesen waren, wälzen sich nun unentgeltlich und zügellos durch alle Arten der Hurerei. Denjenigen, welche früher die Furcht vor den Staatsgesetzen und Obrigkeiten von Verbrechen zurückhielt, dient die Kapuze und das Aushängeschild des Ordens dazu, daß sie, befreit von der Gewalt der Bischöfe und Obrigkeiten, desto frecher sich vergehen. So fliehen sie unter dem Schein des Armuts-Gelübdes die Armut, frönen unter dem Schein des Keuschheits-Gelübdes ihrer Sinnenlust, bringen es durch den Schein des Gehorsams-Gelübdes fertig, daß sie Niemanden zu gehorchen gezwungen werden. Endlich gibt es solche, welche ein Geschick in diese Lebensart verschlägt, den einen, weil er die heftig begehrte Jungfrau nicht erlangen konnte, den andern, weil er in einem Sturm, einer Krankheit oder einer andern Gefahr, von Furcht niedergeschmettert, etwas dergleichen gelobt hat. Manche zieht ein vorher geliebter Genosse zur Gemeinschaftlichkeit des Lebens; etliche werden durch unredliche Ermunterungen wie die Büffel an den Nasen in die Fallgrube gezogen, etliche auch von bösen Eltern oder Vormündern, um sich dadurch Kosten und Sorge zu sparen, dahin verstoßen. Diese stellen immer ganz besonders dem noch harmlosen Alter nach, dem leicht etwas vorgemacht wird. Ich würde überhaupt widerraten, das unerfahrene Alter in eine Einrichtung zu verwickeln, aus der es nicht errettet werden kann. Frühe soll man ein Christ sein, spät ein Mönch, wenn schon jeder reichlich Mönch ist, der ein reiner Christ ist. Es sind auch nicht wenige, welche der Aberglaube oder auch die Dummheit in das Kloster führt, die nicht wissen, worin die wahre Religion besteht und sich ganz schön als Mönche vorkommen, wenn sie den Gürtel oder die Kapuze tragen. Wenn du siehst, daß diese im Mönchsstand mehr Verbrechen verüben, als in ihrem früheren Leben, so darf man sich nicht wundern.

Vielleicht sagst du nun schon, es mißfielen dir alle Klöster, nirgends werde bei ihnen eine Schar gefunden, welche mit aufrichtigem Gemüte zu Christus hinstrebe; alsdann mache, daß du der Welt so Lebewohl sagst, daß du dich je den Unschuldigsten anschließest, und glaube überall im Kloster zu sein, wo du unter solchen weilst, welche die Wahrheit, die Schamhaftigkeit, die Nüchternheit, die Bescheidenheit lieben, welche predigen, was sie durch ihre Sitten bestätigen. Bilde dir nicht ein, daß dir etwas an Gelübden gebreche, wenn du das Gelübde, welches du Christo bei der Taufe geleistet hast, festhältst. Begehre nicht die Kapuze des Karmeliters oder Dominikaners, wenn du das bei der Taufe übergebene weiße Kleid unbefleckt bewahrst, und empfinde kein Mißfallen an dir, wenn du nicht zur Schar der Dominikaner oder Karmeliter gehörst, wenn du nur zur Schar der wahren Christen gehörst. Lebe wohl, bester Neffe."

Scharfe Angriffe auf das Mönchswesen enthielten auch die „Vertrauten Gespräche“, Colloquia familiaria, welche seit 1518 in zahlreichen Auflagen erschienen. (Vgl. schon § 12, S. 59.)

Luther zeigt sich noch zu Ende des Jahres 1519 in seinen Mönchs-Anschauungen befangen; in seiner Predigt über die Taufe vom 9. November 1519 erkennt er das Gelübde der Keuschheit zwar für noch leidenvoller als den Ehestand, aber auch als ein Mittel, sich schneller dem Himmel zu nähern. Im folgenden Jahr aber, in seiner flammenden Schrift „An den christlichen Adel“, vom August 1520, empfahl er das Betteln der Bettelorden zu verbieten, ihre Klöster zu vermindern, überhaupt alle Klöster wieder zu dem zu machen, was sie ursprünglich waren, zu Schulen, für die Ableistung der Ordensgelübde ein Alter von 30 Jahren zu fordern. Das päpstliche Verbot der Ehe für die Priester sei eine Teufelslehre, wie schon der Apostel Paulus I. Timotheus 4, 3 verkündigt habe, und sollte durch ein christlich Konzilium abgeschafft werden; bis dahin möge sich nur jeder Priester, der mit einer Frau wie mit einer Ehefrau lebe, kühnlich als gültig verheiratet ansehen, trotz dem Papst. (Vgl. oben S. 87–89.) Daß die Priester in ihrem Gehorsamseid auch schwören mußten, keine Ehe einzugehen und keine Weibsperson unter 40 Jahren im Haus zu haben, war Luther wohlbekannt, er hielt diesen Eid aber als gegen das Wort Gottes verstoßend für ungültig.

Fast noch nachdrücklicher wiederholt er dies in seiner Schrift „Ueber die Babylonische Gefangenschaft der Kirche“ vom Anfang Oktober 1520 (vgl. oben § 88, S. 482.) Der ganze Pfarr-Klerus begrüßte diese Verkündigung Luthers als die Morgenröte seiner Befreiung aus unwürdiger Knechtschaft.

Ueber die Ordens-Gelübde spricht sich Luther noch zurückhaltend aus: Die Kirche dürfe Niemanden einladen, Ordens-Gelübde zu leisten, sondern müsse das der freien Entschließung überlassen, und rätlich sei es, dafür ein höheres Alter, etwa das 18. oder 22. Jahr zu fordern; besser bleibe es, nichts zu geloben. Die Frage, ob es zulässig sei, Ordens-Gelübde zu brechen, läßt er unberührt, verspricht aber, sich künftig des weiteren darüber zu äußern.

Am 21. Juni 1521 stellte Karlstadt folgende 7 Thesen zur Disputation:[1])

> 1. So wie wir jüngere Witwen zurückweisen, so weisen wir auch Mönche und junge unverheiratete Priester zurück. 2. Zu den (sogenannten) heiligen Weihen sind diejenigen nicht zu berufen, welche nichts von Ehe wissen. 3. Ordensleute können, wenn sie heftig brennen, Ehefrauen nehmen. 4. Sie sündigen jedoch, weil sie die frühere Treue (primam fidem) durch-

[1]) Abgedruckt in Kappen, Joh. Erh., Kleine Nachlese von Urkunden zur Reform.-Gesch. 2. 462. Leipzig 1727. 8°. Das Datum 21. Juni hat auch ein Abdruck in der Zwickauer Rats-Bibliothek. — Die Thesen sind auch abgedruckt als Ueberschriften in Karlstadts Schrift „Super Coelibatu“, und diesen Druck muß man als den maßgebenden annehmen. Vgl. Barge 1, 475—476. Einen Abdruck nach einer Berliner Handschrift gibt Kolde in Briegers Zeitschr. f. K.-G. 9, 471 und 265.



brechen. 5. Der Unenthaltsame gestattet sich etwas Schlimmeres, wenn er (um mit Paulus zu reden) als Brennender sündigt, als wenn er eine Frau nimmt. 6. Priester aber, welche Keuschheit insoweit versprechen, als es die menschliche Schwachheit gestattet, können, wenn sie wollen, ohne Sünde sich in die Ehe begeben. 7. Die Bischöfe sollten im Konkubinat lebende Priester zur Eingehung der Ehe zwingen.

Diese Thesen nehmen Bezug auf Weisungen des Paulus I. Timotheus 5, 9—11. Aus denselben Gründen, aus denen Timotheus Witwen-Priesterinnen unter 60 Jahren zurückweisen soll,[1]) müsse man auch Mönche und junge unverheiratete Priester zurückweisen. Nach Weisung des Paulus soll ein Bischof und Diakon Mann von einer Frau sein oder gewesen sein. Es sei zwar Sünde, das Ordens-Gelübde zu brechen, aber eine größere, Unzucht zu treiben, als zu heiraten. Nr. 6 geht auf das eingeschränkte Versprechen des Zölibats, wie es damals in der Diöcese Naumburg geleistet wurde. (Vgl. unten S. 507.) Die Bischöfe sollen das Konkubinat nicht gestatten, sondern ungeachtet der päpstlichen Gesetze die in Unehe lebenden Priester zur Ehe zwingen.

Diese Sätze sind zum Zweck der Disputation aufgestellt, um ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit zu ermitteln; sie gehen in den ersten zwei Sätzen wohl über das hinaus, was eigentliche Meinung Karlstadts war, in Bezug auf Zurücktreten von Gelübden bleiben sie hinter derselben zurück. Das erhellt aus seiner fünf Tage darauf, am 24. Juni, abgeschlossenen Schrift.

Im Juni 1521 verfaßte Karlstadt zwei Schriften über die große Frage; die erste, deren Vorrede das Datum Wittenberg, 24. Juni 1521 trägt und im Juli die Presse verließ, hat den Titel: „Von Gelübden Unterrichtung; Andres Bo. von Carolstadt Doctor. Auslegung des 30. Kapitels des 4. Buchs Mose, welches von Gelübden redet. Das Büchlein beweist durch biblische, christliche, rechte aber heilige Schrift, daß Pfaffen, Mönche und Nonnen mit gutem Gewissen und göttlichem Willen sich mögen und sollen vermählen und in ehelichen Stand begeben, ohne vorher nachgesuchte Römische Dispensation oder Nachgebung, die auch gar unnötig ist, und gibt Rat, daß obgenannte Personen ihr gleisnerisch Leben zusamt Kappen und Kugeln abwerfen und in ein recht christlich Leben treten".[2]) Die zweite vom 29. Juni 1521 datierte Schrift ist Lateinisch: „Ueber den Zölibat, den Mönchsstand und die Ehelosigkeit zu Wittenberg näher erwogene Grundwahrheiten".[3]) Beide Schriften verkünden so deutlich wie möglich die Unverbindlichkeit sowohl der Zölibats-Gesetze als der Ordens-Gelübde.

[1]) Vgl. hierüber Thudichum, Kirchl Fälsch. II, 131—133 und 323—325.

[2]) Freys und Barge, Verzeichnis Nr. 50—53. Die Meinung Kaweraus in Luthers W. 8, 315, daß Karlstadts Schrift jünger sei als Luthers Thesen vom 9. September 1521 beruht auf Irrtum.

[3]) Andr. Bo. Carolostadius, Super coelibatu, monachatu et viduitate, axiomata perpensa Wittenbergae. Die Petri et Pauli (29. Juni) 1521. 12 Blätter in 4°. Eine 4. verbesserte und vermehrte Auflage erschien in Wittenberg im nämlichen Jahr (recognitus et ab Autore opibus haud poenitendis adauctus.) Verz. Nr. 59—62.)

Zunächst weist Karlstadt auf die Tatsache hin, daß Mönche und Nonnen ihre Gelübde den Heiligen leisten, die ihren Orden gestiftet haben, dem heiligen Benedikt, Augustinus, Dominikus, Franziskus, der heiligen Klara und anderen, also nicht Gott, jedenfalls nicht Gott allein. Darum wendet sich Karlstadt zunächst gegen den Aberglauben, Heilige anzurufen, von ihnen Hülfe zu erwarten und ihnen für den Fall der Gewährung von Hülfe Geschenke oder ein Tun und Handeln zu geloben; wenn Hülfe kommt, komme sie allein von Gott, nicht von Geschöpfen; „die Heiligen sind dir fern, aber Gott ist aller Orten nahe"; auch der Teufel könne Wunder tun, wenn auch nur eine Zeit lang. Geschöpfen Gottes göttliche Ehre und Macht zuzuschreiben sei Lästerung Gottes, von Mose durch das erste und zweite Gebot verboten, es verstoße auch gegen das andere Gebot: „Du sollst Gott lieben von ganzem Herzen" usw. (V. Mose 6, 4.) Jesus Christus habe dieses Gebot für das höchste erklärt;[1]) wer aber in seinem Herzen die Heiligen liebt und göttlich ehrt, der kann nicht Gott von ganzem Herzen lieben.

Wo Mose von Gelübden spreche, spreche er überall nur von Gelübden an Gott, nicht an jemand anders.

Dann geht Karlstadt auf den Inhalt der Gelübde über und führt aus: Gelübde, die etwas gottloses, unsittliches oder abergläubisches, nutzloses versprechen, sind für ungültig zu halten. Die Pfaffen, Mönche und Nonnen, die Tag und Nacht plappern wie die Elstern, beten mehr und anders als es Gott haben will, der sagt: ihr sollt, wenn ihr betet, nicht viel Worte machen wie die Heiden. (Blatt F.) Die Nonnen, welche Keuschheit geloben, tun nichts Anderes als was die Römerinnen taten, die der heidnischen Göttin Vesta Keuschheit gelobten. Keuschheit ist ein göttlich Stück oder Werk, das Niemand denn Gott schaffen kann (Matthäus 14; I. Korinther 7); wenn einer sie gelobt, so ist das gleich viel, als wenn einer Gott ein fließendes Wasser gelobt, das ewig fließen soll, und weiß nicht, wie das Wasser morgen fließen wird.

Gegen das Ende der Abhandlung erinnert er noch, daß nach der Schrift das Weib von Gott erschaffen sei zur Gehülfin des Mannes und weiter zu dem Zweck der Kinder-Erzeugung, daß aber die Nonnen diese Gebote freventlich bei Seite setzen.

Alle Gelübde seien für kündbar zu erachten. Schon das Gesetz Moses bestimme, daß ein Vater Gelübde seiner Kinder, ein Ehemann Gelübde seiner Frau widerrufen könne und alle Gelübde ablösbar sein sollen. „Moses war ein getreuer Diener Gottes und lehret die Gläubigen nichts anderes denn göttliche Gebote. Woher nimmt nun der Papst das Recht, die Ordensgelübde für ewig unlöslich zu erklären, und sich stracks gegen Gottes Gebot zu setzen"? Unkündbare Gelübde widersprechen aber auch der Lehre Jesu Christi, der im Ev. Joh. 8, 31. 32 spricht: „So

[1]) Vgl. Thudichum, Wahre Lehren Jesu 71—75.

ihr in meiner Rede bleibet, seid ihr meine Jünger und wird euch die Wahrheit frei machen.“ Hiernach stehen beide Artikel zusammen: ein Jünger Christi sein und frei sein. Auf das Wort Jesu: „ich sage euch, daß ihr überhaupt nicht schwören sollt“, nimmt Karlstadt auffallender Weise nirgends Bezug. Er schließt mit den Worten: „Ihr Laien, leset die Bibel und nehmt euere Kinder je eher je besser aus den Klöstern, und vermählet sie, so werdet ihr Gott dienen, rechte Eltern sein und eueren Kindern zur Seligkeit helfen.“

Schon seit 1519 hatten einzelne mutige Pfarrer die Fessel der Zölibats-Verpflichtung abgeschüttelt und sich in die Ehe begeben, indem sie mit ihrer Verlobten vor Zeugen ihren Ehewillen erklärten, was nach weltlichem Recht genügte, für Laien auch nach kanonischem Recht, da Erklärung des Willens vor dem zuständigen Priester die Gültigkeit der Ehe nicht bedingte, ja sogar auch ganz heimliche Ehen gültig waren (Consensus facit nuptias). Als solche Vorkämpfer der Tat werden genannt: 1519 Nikolaus Brunner, Vikar zu Nesselbach im Fürstentum Bayreuth [1]); 1519 Pfarrer Stürll, welcher darum zu Halle a. d. S. gefangen gesetzt wurde [2]); 1521 Balthasar Trachsel, Pfarrer zu Arth am Zuger See. [3]) Einer der ersten, welcher sein Ordenskleid ablegte, schon im Jahre 1519, war Johann Schwebel, Mönch vom Orden des heiligen Geistes und Priester zu Pforzheim in der Markgrafschaft Baden; er wurde aus Pforzheim vertrieben, ging zu Franz von Sickingen und heiratete auf der Burg Landstuhl 1521. [4]) Im Juni oder Juli 1521 trat Jakob Seidler, Pfarrer zu Glashütte im Lande Meißen in die Ehe; er wurde sofort auf Befehl des Bischofs von Meißen und des Herzogs Georg von Sachsen in das Gefängnis zu Stolpe geworfen. Andreas Karlstadt, Johann Agricola und Philipp Melanchthon richteten am 18. Juli 1521 ein gemeinsames Schreiben an den Bischof von Meißen, worin sie um Freilassung Seidlers baten und den Bischof warnten vor solcher Verfolgung: die päpstlichen Decretalen gingen die Christen nicht an, ein Gelübde der Keuschheit habe er nicht geleistet, sondern Bewahrung der Keuschheit nur versprochen mit dem Zusatz: „soweit es die menschliche Schwachheit zulasse“, wie dies in der Diözese Meißen gebräuchlich sei. [5]) Der Meißner Bischof Johann Schleinitz hatte unter dem Johannisturm zwei Gefängnisse bauen lassen, „das Mönchsloch“ und „der Prophet“ geheißen. Seidler soll hier bald umgekommen sein.

Im Mai oder Juli 1521 war auch Bartholmäus Bernhardi, Propst und Pfarrer zu Kemberg bei Wittenberg in die Ehe getreten, und es

---

[1]) Kapp. J. G., Bayreuth 1792. 4°.

[2]) Manitius, Einführung der Reformation in Annaberg, S. 33.

[3]) Hottinger, Joh. Jakob, Helvetische Kirchen-Geschichte, 3, 62.

[4]) Allgem. Deutsche Biographie, 33, 318. — Vergl. auch Kreysig, G. Cp. und Francke, J. Glo., Beyträge zur Historie der Chur- und Fürstlichen Sächsischen Lande, 6, 351.

[5]) Abgedruckt in Kapp, Joh. Erh., Kleine Nachlese 2. 463—466. 1727; Seidemann, J. K., Erläuterungen zur Reformations-Geschichte. 1844, S. 13—14 und 28—29. Corpus Reform. 1, 419—421.

hatte das geistliche Gericht des Kardinals, Erzbischofs von Magdeburg (Albrecht) ihn nach Halle vorgeladen, und weil er nicht freiwillig erschien vom Kurfürsten von Sachsen seine Auslieferung verlangt, die der Kurfürst aber ablehnte, worauf der Erzbischof die Anklage fallen liess. Aber einen andern Priester aus der Grafschaft Mansfeld, der ebenfalls geheiratet hatte, schleppte man in's Gefängnis nach Halle. Als Luther das vernahm, richtete er am 1. Dezember 1521 einen Brief an Albrecht, worin er drohte, wenn derselbe ferner heiratende Priester verfolgen werde, sein Zusammenleben mit einer Hure vor der ganzen Christenheit zu brandmarken. (Vgl. schon oben § 35. S. 174—176.)

Philipp Melanchthon begleitete Karlstadts Kampf gegen die Ordensgelübde mit lebhafter Teilnahme, und griff seit September selber tätig in denselben ein. In seinem theologischen Lehrbuch (Loci communes), welches im September 1521 schon teilweise gedruckt war, aber erst Mitte Dezember erschien, findet sich auch ein Abschnitt „Über die Mönchs-Gelübde“ (de Monachorum Votis), worin es heisst: Mönchs-Gelübde schreibt Gott weder vor, noch rät er sie an; das Evangelium, da es überhaupt gleichbedeutend mit einer gewissen Freiheit des Geistes ist, kennt die Knechtschaft der Gelübde nicht. Was wird denn nun auch gelobt? Ehelosigkeit; nun die wird allerdings von Christus angeraten, aber nur denjenigen, die stark genug dazu sind; Armut; das ist nach göttlichem Recht allen Christen Pflicht; aber die evangelische Armut besteht nicht im Betteln, und nicht darin nichts zu besitzen, sondern seinen Besitz „mit allen gemein zu haben“, sua cum omnibus habere communia, nämlich freigebig ihn zur Erleichterung der Armen verwenden; Gehorsam, den schuldet man nach göttlichem Recht den Eltern, Lehrern, Obrigkeiten. (S. 124—126; vgl. auch S. 114 der Ausgabe von Kolde.)

Luther, dem Melanchthon einen Teil seiner Schrift, sowie auch diejenige Karlstadts nach der Wartburg zugeschickt hatte, äußerte in einem Briefe an Melanchthon vom 3. August 1521 noch Bedenken; es mache, meinte er, ebenfalls einen Teil der evangelischen Freiheit aus, sich einem Gelübde und einem Gesetz (also dem Zölibats-Gesetz) zu unterwerfen, mit andern Worten sich auf ewig zu binden, die christliche Freiheit unwiderruflich aufzuopfern. (!) [1]) Allein Luther besann sich schnell eines Besseren. Unterm 9. September 1521 schickte er an Melanchthon 138 Thesen zu einer Disputation über die Gelübde (I. Reihe), und nachher noch weitere 141 an Amsdorf (II. Reihe); dieselben waren am 8. Oktober gedruckt. [2])

---

[1]) De Wette 2, 45. 52. Enders 3, 210. 223. 232. Nam et haec evangelicae libertatis pars est, posse se subdere voto et legibus.

[2]) Episcopis (den Pfarrern) et Diaconis ecclesiae Wittembergensis de voto Religionum disputantibus, Martinus Lutherus Servus haec mittit. Anno 1521. Enthält 138 kurze Sätze. — Disputatio D Mart. Luther. Haec sic disputari volo: ut certa et vera teneantur. Quae sequuntur, simpliciter



An Entschiedenheit lassen sie nichts zu wünschen übrig; die wichtigsten Nummern der I. Reihe lauten: 46: Gelübde ohne Glauben sind streng zu strafen und zu vernichten. 47: Klöster sind des Satans Morast und Bordell und dem Erdboden gleich zu machen. 51: des Papstes oder der Vorwürfe des Haufens wegen soll man nicht zögern sie zu verlassen. 64—67: Unter den elenden Bischöfen haben die Christen niemals die Wahrheit gehört über die Gelübde, sondern sind durch deren Schuld dazu verführt worden; darum haben sie das beste Recht, ihre Gelübde zu lösen. (II. Reihe Nr. 46 ähnlich: Die, welche in frommem Irrtum gelobt haben, sind als wenn sie nichts gelobt hätten.) 84: Es ist Lästerung, die Orden „heilige" zu nennen, 93: und zu sagen, ihr Leben sei vorzüglicher als das Leben des einfachen Christen. Nr. 90, 91: Die Klöster wären zu ertragen, wenn sie Knaben-Schulen wären und darin Knaben für Christus und die Freiheit erzogen würden. Nr. 128: Entweder gib den Klöstern Lehrer des Glaubens oder zerstöre sie von Grund aus. — In der II. Reihe wird die „christliche Freiheit" erörtert und in Nr. 27 gesagt: „In dem Taufgelübde, welches allen andern vorausgeht, verpflichten wir uns die christliche Freiheit festzuhalten".

Am 12. November 1521 traten 13 Brüder, Ende November weitere 15 aus dem Wittenberger Augustinerkloster aus und legten das Ordenskleid ab, so daß nur 12 zurückblieben. Am 6. Januar 1522 fand die denkwürdige Versammlung der Augustiner zu Wittenberg statt, in welcher die Kündbarkeit der Gelübde verkündigt und vom Generalvikar Link bestätigt wurde. Der erste Ordensgeistliche, der in Deutschland öffentlich zur Ehe schritt, war Andreas Karlstadt, am 19. Januar 1522, dem am 9. Februar 1522 Jodokus Jonas, Propst des Allerheiligenstifts zu Wittenberg und Johannes Lange in Erfurt folgten (oben S. 185—188).

Ende November 1521 hatte Luther eine große Lateinische Schrift über die Mönchs-Gelübde vollendet mit einem Widmungs-Brief an seinen Vater vom 21. November; der Druck war aber erst gegen den 25. Februar 1522 vollendet.[1]) Sie führt in übergroßer Breite aus, daß unwiderrufliche Gelübde gegen die evangelische oder christliche Freiheit und daher unverbindlich seien, widerruft also die frühere Aeußerung, daß man gültig auf diese Freiheit verzichten könne; wenn sie gegen die christliche Freiheit sind, so sind sie nicht aus dem Glauben, und was nicht aus dem Glauben kommt, ist Sünde, nach Paulus, Römer 14. Die Be-

propono disputanda et inquirenda. 141 Sätze. — Lutheri Opera. Jenae 1556. 1, 525—528 und 528b—531. Ein Wittenberger Druck hat den Titel: Iudicium Martini Lutheri De Votis; scriptum ad Episcopos et diaconos Wittembergensis ecclesiae. Wittembergae. — Luthers W. (Weimar) 8, 313—335. 1889, hier mit dem irreführenden Titel „Themata de votis", den die alten Drucke nicht kennen. — Erlanger Ausgabe Opera var. arg. 4, 344. Deutsche Uebersetzung bei Walch 19, 1797; in Satz 14 liest Walch unrichtig „durchaus Gottes" statt „durchaus gottlos".

[1]) De votis monasticis Martini Lutheri iudicium. Wittenbergae. 60 Blätter in 4°. Luthers W. (W) 8, 564—669. 1889. Erlanger Ausgabe, Opera Lat. var. arg. 6, 234—376. Deutsche Uebersetzung von Justus Jonas bei Walch 19, 1808—2042.



gründungen bieten kaum etwas Neues und sind vielfach höchst künstlich, ja spitzfindig, nach scholastischem Gebrauch, mögen aber Liebhabern scholastischer Beweisführung gefallen haben.

In seiner Schrift „Von dem falsch genannten geistlichen Stand des Papstes und der Bischöfe", Anfang August 1522 tat Luther einen beißenden Ausfall gegen die Bischöfe, welche ihren Priestern lebendige Frauen-Bälge verkaufen (gegen jährliche Gebühren das Halten von Beischläferinnen gestatten), aber die Ehe verbieten.

In das folgende Jahr 1523 fallen die zwei wichtigen Schriften von ihm: „Ursach und Antwort, daß Jungfrauen Klöster göttlich verlassen mögen" [1]) und an die Herren des Deutschen Ordens, daß sie falsche Keuschheit meiden und zur rechten ehelichen Keuschheit greifen, Ermahnung 1523, Ende Dezember. [2]) Am 4. Juli 1524 schrieb Luther an Brismann: „Es wäre schön, wenn der Großmeister (des Deutschen Ordens) heiratete, wie auch andre solche Herren; ich wünschte auch, daß der Samländische Bischof dasselbe zu tun beflissen wäre; weil dies aber mit Klugheit angefangen werden muß, so schiene mir's am besten, daß er gleichsam zweifelhaft und unschlüssig erschiene, hernach aber, wenn das Volk einstimmte, sich durch die Gründe bewegen ließe und mit seinem Ansehen dazu käme" [3])

Es haben sich übrigens noch viele andere mutige Männer durch Schriften an dem schweren Kampfe beteiligt, namentlich Johann Eberlin von Günzburg, Johann Lange, H. Schratt, Lambert von Avignon, Urbanus Regius, Joh. Bugenhagen. [4])

Höchst förderlich für die Entkräftung des Zölibats-Zwangs und der Ordensgelübde wurde der am 12. Februar 1523 vom zweiten Nürnberger Reichstag gefaßte und am 6. März durch Mandat des Reichs-Regiments verkündigte Beschluß: daß Geistliche, welche Weiber nehmen und Ordens-Personen welche aus dem Kloster treten zwar ihrer geistlichen Rechte beraubt, aber nicht mit weiteren Strafen belegt werden dürften. (Vgl. oben S. 255—256).

In die Ehe traten: **1522:** Martin Butzer; im Oktober Bugenhagen.

1523: im Frühjahr die Würzburger Domherrn Joh. Apel und Friedrich Fischer (oben S. 256) 23. Juni Franz Lambert von Avignon,

---

[1]) Luthers W. 11, 387—400.

[2]) Luthers W. 12, 228—245.

[3]) Enders 4, 358—362.

[4]) Eberlin: Wie gar gefährlich es sei, so ein Priester kein Eheweib hat. Wie unchristlich und schädlich einem gemeinen Nutzen die Menschen sind, welche hindern die Pfaffen am ehelichen Stand. 10 Bl. 4° v. O. 1522. — Ein freundliches Zuschreiben an alle Stände Teutscher Nation, darin sie vermahnt werden, nicht Widerstand zu tun den Geistlichen, so aus Klöstern oder Pfaffenstand gehen wollen. 10 Bl. 4° o. O. [Nürnberg] 1524. — Lange, Joh. Von Gehorsam der weltlichen Oberkeit und den ausgegangenen Klosterleuten. Eine Schutzrede an Doktor A. Frowin. Erfurt 1523. 4°. (Vorhanden im Britischen Museum). — Schratt, H., von Rubi: Daß Priester-Ehe nicht wider das göttliche, geistliche und weltliche Recht sei. 1523. (Vgl. Schelhorn, Joh Gg., Acta historico-ecclesiastica 1,95. — Regius, Urbanus, Sermon vom ehelichen Stand, wie nutz, not, gut und frei er sei. v. O. 1525. 4°. Bugenhagen, Joh., De conjugio episcoporum et diaconorum. Argentorati 1526.

Franziskaner-Mönch, damals an der Universität Wittenberg lehrend (Spalatin Chronicon). Wenzeslaus Link, Generalvikar der ref. Augustiner, seit Januar 1523 Pfarrer in Altenburg. Jakob Knade, Prediger an der Petrikirche zu Danzig. (Preussische Sammlung ungedruckter Urkunden 1,62. Gralath. Versuch einer Gesch. Danzigs 1, 497). Ulrich Sitzinger, Priester zu Worms, sofort vom Bischof entsetzt. (Haupt, Herm. Beiträge z. Reform.-Gesch. der Reichsstadt Worms 1897. Seite 19—20 und Beilage vom Jahre 1523.) Am 11. Juni schloss zu Breslau ein ausgetretener Mönch, der sich jetzt als Maurer ernährte, mit einer ausgetretenen Nonne eine Ehe und der Rat schützte sie gegen das geistliche Gericht. (Wuttke, H. Entwicklung der öffentlichen Verhältniße Schlesiens 1, 109, 18); zu Augsburg Priester Jakob Griessbuttel aus Basel. (Schelhorn, Joh. Gg., Acta historico ecclesiastica 1, 96—100 Ulm 1738.) Im Oktober Anton Zirn und 3. Dezember Matthäus Zell zu Straßburg (oben S. 403—404).

1524. Januar: Die übrigen Straßburger Prediger. 2. April: Ulrich Zwingli. Mai: Kaspar Hedio. 1. August: Wolfgang Kapito. In Reutlingen Matthäus Aulber.

1525. 8. Juni: der Bischof von Samland, Georg von Polentz; 12. Juni: Johann Brismann (Schreiben Brismanns an Luther vom 15. Juni 1525 bei Kapp, Kleine Nachlese 2, 670—676. 1727).

Am 13. Juni 1525 trat Martin Luther in die Ehe. Er hatte bis zum 9. Oktober 1524 seine Wohnung im Augustinerkloster zu Wittenberg beibehalten und in Folge dessen auch seine Mönchs-Kleidung; außer ihm wohnte nur noch der Prior Brisger im Kloster, alle andern Brüder waren ausgetreten. Nunmehr legte er am 9. Oktober 1524 das Ordens-Kleid ab und übergab das Kloster dem Kurfürsten. Am 30. November 1524 schrieb er an Spalatin: „Ich spüre bei mir noch keine Lust zum heiraten, ich muß ja auch täglich den Tod eines Ketzers erwarten.“ Endlich aber reifte sein Entschluß und als Mann von 41 Jahren heiratete er eine ehemalige Nonne von niederem Adel, Katharina von Bora, welche schon mit 9 Jahren in das Cisterzienser-Kloster Nimptsch bei Grimma gesteckt worden war, sich aber im Jahre 1523 mit 8 anderen adeligen Jungfrauen daraus nach Wittenberg geflüchtet hatte und nun 26 Jahre zählte. Die Eheschließung fand am 13. Juni 1525 im Kloster in Gegenwart erbetener Zeugen, namentlich auch des Stadtpfarrers Bugenhagen und des Propstes Jonas statt, am 27. Juni aber veranstaltete Luther noch ein feierliches Hochzeitsfest mit vielen Gästen; die Universität verehrte ihm dazu einen silbernen Becher, der Stadtrat Bier und 20 Gulden, und Kardinal Erzbischof Albrecht sendete 20 Goldgulden.[1])

[1]) Köstlin, Luther 1, 762—774. — Luther hat in seiner unüberlegten Art dem Erasmus vorgeworfen: „er achte auch den Ehestand nicht, wie herrlich der sei“. (Walch 22, 1629); daraus ersieht man, daß sich Luther nicht die Mühe genommen hat, des Erasmus gedruckte Schrift „Lob der Ehe“ zu lesen; wenn es aber ein Tadel sein soll darüber, daß Erasmus nicht geheiratet hat, so

Im Jahre 1525 fehlte wenig, daß auch der erste geistliche Fürst Deutschlands, Albrecht, Kardinal Erzbischof von Mainz-Magdeburg, in die Ehe getreten wäre; aber die Niederschlagung des Bauernkriegs, welche der päpstlichen Partei wieder viel mehr Stärke verlieh, benahm ihm den Mut dazu.

In den evangelischen Ländern und Städten wurde den Bettelklöstern die Fortdauer dadurch unmöglich gemacht, daß der Mönchs-Bettel verboten wurde; die meisten Mönche traten teils in Folge dessen, teils wegen evangelischer Ueberzeugung aus; aber auch andere Klöster entleerten sich zum großen Teil, weshalb die Fürsten oder Städte die Klostergüter verzeichnen ließen und ihre Veräußerung verboten. Nach Durchführung der Reformation traten alsbald die meisten Pfarrer und Mönche in den Ehestand, und um ihnen den Entschluß zu erleichtern, ergingen hier und da Gebote, in die Ehe zu treten.

§ 92.

2. Der Kampf gegen die Heiligen-Verehrung, die Heiligen-Bilder und Reliquien.

Zu den traurigsten, ja himmelschreienden Krebsschäden der Römischen Kirche gehörte seit dem 6. Jahrhundert die Verehrung der Heiligen, der Heiligen-Gebeine und -Kleider und ihrer Bilder, sowie des Kreuzes, welche auf tausendfachen unerhörten Betrug aufgebaut wurde. Im 5., vielleicht schon im 4. Jahrhundert wurde ausgesprengt, zu Bethlehem oder zu Golgatha sei ein Stein vom Himmel gefallen, auf welchem ein Brief von Jesus Christus stand, der außer anderen wichtigen Befehlen auch die Worte enthielt: „Wisset, daß ihr gerettet sein werdet durch die Fürbitten meiner heiligsten Gebärerin Maria und meiner heiligen Engel, welche täglich für euch bitten“; von anderen Heiligen weiß dieser Brief noch nichts.[1]) Im 6. Jahrhundert kam ein Bild von Jesus Christus zum Vorschein, welches Jesus Christus selbst 500 Jahre vorher dem König Abgar von Edessa geschenkt haben sollte, noch gegenwärtig in der Sylvesterkirche zu Rom aufbewahrt wird, und zu allen Zeiten die größten Wunder zu verrichten vermochte.[2]) Der Grund, warum die Priester-Partei anfing, Menschen für „Heilige“ zu erklären, war nicht so sehr der Wunsch, sie für den erlittenen Märtyrer-Tod zu ehren, sondern sie als vorleuchtende Lehrer der Wahrheit in die Höhe zu stellen; denn alle für heilig erklärten Männer und Frauen haben sich hervorgetan durch Vertretung der Lehrsätze der Priester-Partei; seitdem die Päpste später sich die ausschließliche Gewalt zuschrieben, Menschen heilig zu sprechen

---

ist er völlig verkehrt. So lange Erasmus in Löwen wohnte, bis 1521, wäre Eingehung einer Ehe für ihn gleichbedeutend gewesen mit Verschwinden im Klosterkerker; Luther, der in Kursachsen völlig gesichert war, hat erst im Jahre 1525 geheiratet; damals aber war Erasmus schon ein alter Mann von 60 Jahren. Heißt es denn auch überhaupt den Ehestand nicht achten, wenn man ehelos bleibt?

[1]) Thudichum, Kirchliche Fälschungen, Teil II, S. 138.

[2]) Daselbst I, 432-434.

und im Himmel in die nächste Nähe Gottes und Jesu Christi zu versetzen, trat mehr der Gedanke in den Vordergrund, daß die Aufgabe der Heiligen sei, bei Gott unmittelbar oder durch weitere Mittelspersonen, Jesus Christus oder die heilige Jungfrau Maria, Bitten anzubringen, daß er Gefahren von Menschen fern halten oder Wünsche derselben erfüllen möge, wobei die Voraussetzung zu Grunde liegt, daß Gott entweder von diesen Dingen erst durch die Fürbitten Kenntnis erhält oder ohne diese Fürbitten nichts tun würde, die Wertschätzung seiner lieben Heiligen also allein den wahren Grund seiner Hülfe ausmache, kindische Vorstellungen, die dem Judentum völlig fremd waren, und aus dem Heidentum stammen.

Die Steigerung dieses Aberglaubens führte dann weiter zu der Lehre, daß die Heiligen auch selbst die Macht besäßen, ohne Fürsprache bei Gott, Hülfe zu leisten, Wunder zu tun, die größten Heiligen, wie die Jungfrau Maria, die Apostel Petrus und Paulus ohne Beschränkung, die übrigen in engerem Kreise.

Jetzt wurde jedem Kirchen-Gebäude bei der Einweihung ein Heiliger zum Schutzpatron gegeben, ebenso jedem geistlichen Orden, jeder Universität, den städtischen Zünften und sonstigen Vereinen, in manchen Landschaften jedem Bauernhaus, auch ganzen Ländern, z. B. der heil. Wenzel für Böhmen, die heil. Elisabeth für Hessen, der heil. Benno für Sachsen-Meißen. Die Kriegsleute wurden von den Mönchen gelehrt, den heiligen Georg oder den heiligen Sebastian um Sieg und Beute anzurufen, die Weingärtner den heiligen Urban, die Schweinezüchter den heiligen Wendelin usw. Zuletzt erzwangen es die Priester, daß bei der Taufe jedes Kind den Vornamen eines Heiligen erhielt und diesem so gewissermaßen geweiht wurde.

Jedem der größeren Heiligen wurde ein bestimmter Tag des Jahres geweiht und besondere Gebete und Messen für denselben vorgeschrieben, zum Teil auch Verbote der Arbeit. Der ganze Kalender wurde zum Heiligen-Kalender gemacht.

Da das dumme Volk lieber glaubt, was es mit Augen sieht und mit Händen befühlt, so fingen die klugen Priester frühe an in den Kirchen Leichname von Heiligen oder einzelne Teile derselben, oder auch nur Kleidungsstücke von Heiligen in kostbaren Särgen oder Kapseln aufzustellen, und alle möglichen Wunder zu erfinden, welche diese Überbleibsel oder Reliquien zu verrichten im Stande seien, wenigstens wenn entsprechend dafür bezahlt werde.

Der gerichtliche Eid, sowie alle Amtseide erhielten nun eine auf dem Heiligen-Glauben beruhende Form; dem Schwörenden wurde ein Kästchen mit Heiligen-Knochen auf den Kopf gestellt und die Beteuerung abgefordert: „So wahr mir Gott helfe und seine Heiligen“, also eine Verwünschung, daß er im Falle des Falscheides oder Eidbruchs auf die Hülfe Gottes und auch auf die Hülfe der Heiligen verzichte.

Da Reliquien viel Geld kosteten und in größerer Menge überhaupt nicht zu beschaffen waren, insbesondere für alle Dorfkirchen, so fing man an, hölzerne oder steinerne Standbilder, auch Gemälde der Heiligen anzufertigen und dieselben in oder vor den Kirchen, auch an öffentlichen Plätzen und Straßen aufzurichten, und belehrte nun das Volk, daß Bitten an die Heiligen wirksamer seien, wenn man sie vor solchen Bildern vorbringe und zugleich ein Opfer zahle. Bald wußten die Priester auch auszusprengen, daß solche Bilder, ähnlich wie Reliquien, Wunder zu verrichten im Stande seien, daß also in ihnen lebende Kräfte der himmlischen Heiligen walteten, diese Bilder also mit Recht angebetet werden könnten. Die Priester und Mönche veranstalteten Wallfahrten zu weit entfernten, besonders wunderkräftigen Reliquien und Standbildern, z. B. nach Aachen, Trier, Einsiedeln, Wilsnak und nach Rom.

Geringschätzige Beurteilung der Heiligen und ihrer Reliquien zog schwerste Strafen nach sich bis zur Todesstrafe wegen Gotteslästerung.

Dem geschilderten, mit tausendfachem Betrug gestützten Aberglauben haben die Päpste nur langsam und nach vielem Kampf in der Abendländischen Kirche den Sieg verschaffen können; die Griechen wehrten sich lange, verbieten auf diesen Tag die Aufrichtung von Standbildern der Heiligen in den Kirchen und die Anbetung von Heiligen, haben aber später gemalte Heiligenbilder zugelassen und schreiben solchen Bildern Wunderkraft zu; hat doch der Russische Zar bei Ausbruch des Kriegs mit Japan einigen Regimentern Mutter-Gottes-Bilder geschenkt, die ihnen den Sieg verbürgen sollten. Auch die Feste der Heiligen, der Heiligen-Kalender, sind in der Griechischen Kirche angenommen.

Die Anhänger Mohammeds, denen Jesus Christus ebenso wie Mohammed ein Prophet Gottes, aber nur ein Mensch ist, und die keine Heiligen kennen und anbeten, haben auch keine Bilder von ihnen, noch viel weniger Bilder von Gott selbst.

Die Brüder haben den Römischen Aberglauben nie mitgemacht, sondern verabscheut; in Böhmen wurden nach 1420 in allen hussitischen und taboritischen Gemeinden alle Bilder und Reliquien beseitigt; die Entlarvung des Betrugs von Wilsnak durch Johann Hus weckte in weiten Kreisen Zweifel; in der Stadt Freiberg in Sachsen-Meißen beschwerten sich die sämtlichen Stadtpfarrer um das Jahr 1465 beim Bischof von Meißen über den unverschämten Wunderbetrug der Mönche, in Bern stellte 1507—1509 der Rat einen großartigen Betrug der Dominikaner fest, im Jahre 1512 verlangten die Zünfte der Reichsstadt Köln vom Stadtrat, dafür zu sorgen, daß die Mönche keine Fabeln predigten.[1])

Erasmus hat sehr früh den Kampf gegen diesen Römischen Aberglauben aufgenommen, schon im Jahre 1503 im „Handbuch eines christlichen Streiters" ihn als etwas dem Aberglauben der Heiden nahe

[1]) Thudichum, F., Papsttum und Reformation im Mittelalter. 477—480.

kommendes bezeichnet, im „Lob der Narrheit“ 1509 ihn mit heiterer Laune verspottet.[1]) In den „Vertrauten Gesprächen“ (Colloquia) 1518 und 1519 (vgl. oben § 12 S. 58—60) setzte er das fort. Hierher gehört namentlich die Schilderung einer Meerfahrt, bei welcher, als die Gefahr am höchsten steigt, die Reisenden zur Jungfrau Maria und anderen Heiligen beten und ihnen Geschenke und anderes Tun angeloben. Adolfus sagt: „Vor Zeiten war die Venus der Schiffsleute Patronin, denn man hielt dafür, sie wäre aus dem Meer entsprossen. Weil dieselbe nun aufgehört hat sich um sie zu bekümmern, so haben sie dies Amt der Mutter Gottes aufgetragen.“ Antonius: „Wie lehret doch nur die Not beten, wenn's uns aber wohlgehet, so denken wir weder an Gott noch an die Heiligen. Wie machtest du es aber? Gelobtest du keinem Heiligen etwas?“ Adolfus: „Durchaus nicht. Ich mag mich mit ihnen in keinen Kontrakt einlassen, denn was ist ein solch' Gelübde anders, als wie die Juristen einen Kontrakt beschreiben. Ich will dir dies geben, so du mir jenes dagegen gibst?“ Antonius: „Gleichwohl wirst du auf's wenigste einen Heiligen um Hülfe angerufen haben.“ Adolfus: „Ebenso wohl nicht.“ Antonius: „Warum aber?“ Adolfus: „Ich gedachte, der Himmel ist gar zu weit; soll ich nun mein Anliegen einem Heiligen befehlen, als etwa St. Petern, welcher vielleicht am ersten hören möchte, weil er bei der Tür aufwartet, so ist zu besorgen, ehe er vor unsern Herrn Gott kommt, und ihm meine Not vorträgt, so bin ich wohl zehenmal ersoffen.“ Antonius: „Was tatest du denn nun?“ Adolfus: „Ich machte mich geraden Wegs an den himmlischen Vater selbst und sprach: „Vater unser, der du bist im Himmel; denn es höret und hilft kein Heiliger so geschwinde und gern als er.“ Als ein alter Priester ermahnte, bei ihm oder einem anwesenden Dominikaner zu beichten und darob sich Alles herbeidrängte, beichtete Adolfus dem Herrn Gott bei sich im Geheimen, verfluchte seine begangene Sünde und tröstete sich seiner Barmherzigkeit. Das Ende war, daß von den 58 Reisenden und Matrosen 53 um's Leben kamen, trotz aller Gebete.

Besondere Beachtung verdient ein Brief, welchen die heilige Jungfrau Maria an den glänzenden Gott des Reichtums „Glaucoplutus“ richtet, mit der eingestreuten Huldigung für Luther: „Habe Dank, daß Du, Martin Luthern folgend, es für überflüssig erklärst, die Heiligen anzurufen; denn so werde ich jetzt wenigstens von dem Gedränge der Bitten befreit, mit denen man sonst zu mir kam. Man begehrt immer, daß ich mich bei meinem Sohne verwende, als ob derselbe stets ein vom mütterlichen Wink abhängiges Kind geblieben wäre. Von mir, der Jungfrau, verlangen sie bisweilen Dinge, die ein schamhafter Jüngling kaum von einer Kupplerin zu bitten wagt. Ein Kaufmann in B., der des Erwerbs wegen nach Spanien reist, empfiehlt meiner Obhut die

[1]) Thudichum, 363. 461.

Keuschheit seiner Beischläferin; eine entsprungene Nonne verlangt von mir den Schutz ihres guten Rufes, den sie selbst wegwirft; ein Soldat schreit: Selige Jungfrau, gib mir fette Beute; der Würfelspieler ruft: Bringe mir Glück, o Heilige, ich weihe dir einen Teil meines Gewinnes. Und wenn es nicht nach ihrem Willen geht, beschimpft man mich. — — Da ruft eine, die schimpflichen Verdienst sucht: Gib reichliche Einnahme; die Unverheiratete erbittet sich einen hübschen und reichen Gemahl; die Verheiratete fleht um schöne Kinder; — — ein Greis bittet sinnlos um Verjüngung, der Philosoph bittet um die Lösung verwickelter Fragen, der Priester hofft auf eine fette Pfründe, der Bauer will zur rechten Zeit Regen usw.; ich solls allen recht machen. Aber freilich die geringere Belästigung hat auch ihre Kehrseite. Früher wurde ich begrüßt als Königin des Himmels, als Herrin der Welt, jetzt höre ich kaum von wenigen ein „Ave Maria". Gewiß, auch die Heiligen werden aus den Kirchen geschafft, sie aber können es strafen, St. Peter z. B. kann denen, die dies tun, das Himmelstor verschließen, St. Paul hat ein Schwert, St. Georg ist gepanzert und mit Schwert und Lanze bewaffnet; aber was soll die wehrlose Jungfrau tun?"

In seinen Anmerkungen zum Neuen Testament (seit 1516) bemerkt Erasmus zu Matthäus 23, 4. 5, wo Jesus die Pharisäer beschuldigt, den Menschen unerträgliche Lasten aufzulegen: „Hieronymus tadelt die abergläubischen Gebräuche seiner Zeit, mit welchen namentlich die Frauen gefangen würden; was würde er aber sagen, wenn er sähe, wie heutzutage um Geldgewinnes willen die Milch der Maria gezeigt wird, welcher man fast gleiche Ehre erweist wie dem konsekrierten Leib Christi? Das abenteuerliche Oel, Splitter vom Kreuz Christi, so vieles, daß, wenn man es in einen Haufen zusammentäte, kaum ein Lastschiff es tragen könnte; daß man hier die Kutte des Franziskus, dort das Hemd der Jungfrau Maria, anderswo den Kamm der Anna, den Stiefel des Joseph, den Schuh des Thomas von Canterbury, an anderem Ort die Vorhaut Christi zeigt, was, weil es unsicher ist, mit mehr Inbrunst angebetet wird als der ganze Christus. Und dies wird nicht als etwas nachsichtig zu tragendes, den Gefühlen des niederen Volkes nachzusehendes behandelt, sondern fast als das Höchste der Frömmigkeit bezeichnet, durch die Habsucht der Priester und den Aberglauben gewisser Mönche, welche die Dummheit des Volkes mästet. Und in diesen Gaukeleien spielen manche Bischöfe die erste Rolle; um ihr Ansehen sichtbar zu machen, bestätigen sie dieselben mit ihren Urkunden, zieren sie mit ihren Schenkungen, mit solcher Wichtigtuerei, daß, so oft man mir eine ihrer Bestätigungen verliest, ich weniger glaube, als ich vorher geglaubt habe."

2. Der Mann, welcher am frühesten und entschiedensten den Bahnen des Erasmus folgte, war **Andreas Karlstadt**; schon am 13. April 1517, an dem Tage, an welchem die heiligen Reliquien der Schloß- und Stifts-

kirche zu Wittenberg dem Volk zur Verehrung ausgestellt wurden und große Mengen Volks von allen Seiten herbeiströmten, schlug er, der Archidiakonus des Stifts, 152 Streitsätze an der Türe der Kirche an, worin er den Unwert von Wallfahrten zu Heiligtümern und von Darbringung von Opfergaben an dieselben ziemlich deutlich vortrug.[1]) In seinen Erklärungen zu des Augustinus Schrift „Ueber Geist und Buchstabe", im Februar 1519 erschienen, aber schon früher abgefaßt, bekämpft er unter Berufung auf Erasmus nachdrücklich Gebete zu den Heiligen um Erlangung irdischer Dinge und noch mehr die Verehrung von Reliquien.[2]) Schon im Jahre 1520 verlangte Karlstadt die Abschaffung des Eides auf die Heiligen.

Am 22. Juli 1521 wurde in Wittenberg unter Karlstadts Vorsitz bei der Promotion des Johannes Kuelsamer über die These disputiert: „Daß die Bilder der glorreichen Jungfrau und anderer Heiligen aus den Tempeln der Christen zu entfernen seien."[3]) Von da an wurde in Wittenberg sehr lebhaft über diese Frage verhandelt und am 11. Januar 1522 zuerst von den Augustinern zur Tat geschritten, am 22. Januar auch vom Stadtrat die Entfernung der Bilder aus der Stadtkirche beschlossen. Da sich aber die Ausführung verzögerte, veröffentlichte Karlstadt unterm 25. Januar eine Schrift: „Von Abtuung der Bilder, und daß kein Bettler unter den Christen sein soll" sowohl um den Rat an seine Pflicht zu erinnern, als auch um vor aller Welt die Entfernung der Bilder zu rechtfertigen. (Vgl. Nr. 87, 89 und oben S. 193.)[4]) Er führte aus:

Wir stellen geschnitzte Bilder in den Kirchen auf, malen und färben sie mit samtenen, silbernen und goldenen Kleidern, setzen ihnen goldene Kronen mit Edelsteinen auf, zünden ihnen Lichter an, bringen ihnen Weihopfer in Lichtern, Geld, in Gestalt von kranken Beinen, Armen, Augen, Köpfen, Füßen, Händen, Kühen, Kälbern, gleich als hätten die Bilder sie dir gesund gemacht, krümmen und biegen uns vor ihnen, ziehen den Hut ab, fallen vor ihnen auf die Kniee, bringen Bilder und Kruzifixe in die Krankenstube Schwerkranker, damit das Bild den Kranken heile; wir zeigen also damit, daß wir die Bilder lieben, ihnen Verehrung erweisen, und zwar noch mehr als den Heiligen selbst, die sie vorstellen. Das ist um so deutlicher, als wir die Bilder in den Kirchen aufstellen und zwar auf den Altären; die Kirchen sind aber Häuser Gottes, die Altäre Orte der Anbetung, und so richten wir neben dem wahren Gott fremde Götter auf. Damit verletzen wir das erste und zweite Gebot Gottes, II Mose 20, 2—5 (und V. Mose 5, 6),

---

[1]) Thudichum, Papstt. u. Ref. 426—427.

[2]) Barge, 1, 101. 2, 540.

[3]) Abdruck durch Kolde in der Zeitschrift für Kirchengesch. 11, 462—463 Vgl. auch Barge 1, 291 und besonders 480.

[4]) Die Angabe im Katalog der Stadt-Bibliothek zu Zürich, daß sich dort eine Ausgabe vom Jahre 1519 befinde, beruht nach gef. Mitteilung der Bibliotheksverwaltung auf Irrtum.

„in denen sich der heilige Geist bezeugt hat"; wir vergessen auch die Mahnungen der Propheten: Habakuk, 2, (?), Micha 5, 12; Jesaia 42, 8; 44, 12—20; Hesekiel 14, 3—11; 16, 17, 18. Es hilft dich keine Entschuldigung und Ausrede, ob du tausendmal sprechest: „ich ehre die Heiligenbilder nicht in ihrem Namen, sondern in derjenigen Namen, welche sie anzeigen"; o du heillose Hure, [1]) meinst du, daß Gott der Herr dich nicht tiefer durchschaut; deiner Strafe wirst du damit nicht entgehen. Mancher entschuldigt sich: Mein Herz ist, Gott sei's geklagt, von Jugend auf in Ehrerbietung und Wohlachtung der Bildnisse erzogen und aufgewachsen, und ist mir eine schädliche Furcht eingeflösst, der ich mich gern wollt entledigen, und kann nicht; also stehe ich in Furcht, daß ich keinen Oelgötzen verbrennen dürfte, aus Sorge der Teufelsnarr möchte mir schaden. Wer so spricht, beweist, wie tief und fest die Bilder in seinem Herzen stehn; sie fürchten ist ebensoviel als sie verehren.

„Wollte Gott, daß unsere Herrn wären, wie die weltlichen frommen Könige und Herrn in der Judenschaft gewesen sind, die der heilige Geist lobet. Sie haben ja in heiliger Schrift Macht, in Kirchen zu handeln und abzutun, was Gläubige ärgert und verhindert, sie mögen auch die Pfaffen, in göttlichem Rechte, dringen und treiben, betrügliche und schädliche Dinge wegzutun. Das siehet Jedermann II. Könige 23, 24 geschrieben, nämlich also: Der König Josias hat dem Oberpriester und den andern Pfaffen geboten, daß sie alle Gefäße, Theraphim und dergleichen Baal (Götzen) hinauswürfen, und er verbrannte sie auswendig der Stadt Jerusalem. Daraus soll Jedermann merken, wie die Pfaffen den Königen untertänig sein sollen, aus göttlichen Rechten. Derwegen sollten unsere Magistrate nicht erwarten, bis die Pfaffen Baal anfangen, ihre Gefäße, Klötzer und Verhindernis wegzutun; denn sie werden nimmermehr anfangen; die oberste weltliche Hand soll gebieten und schaffen.

Etliche Bildküsser sprechen: Das alte Gesetz verbietet Bilder, das neue nicht; wir folgen dem neuen, nicht dem alten. Liebe Brüder, behüt euch Gott, daß ihr solch ketzerisches Wort nicht nachsprecht, und die Lehre Christi brecht und verkleinert. Denn Christus beweiset seine Lehre aus Mose und Propheten und spricht, daß er nicht gekommen sei, das Gesetz zu brechen, sondern zu erfüllen; er hat auch nicht den allerkleinsten Buchstaben im Mose verbrochen, dem Gesetz Mose keinen Zusatz und keinen Abbruch getan. Wenn das erste und zweite Gebot nicht mehr gelten, dann gelten auch die andern acht nicht mehr. Mit diesen Worten verfällt Karlstadt in eine so ausschweifende Verehrung des Alten Testaments, wie sie nur die Priesterkirche hegte; ja er geht noch darüber hinaus, und hätte damit alle Gebote des Alten Testaments als fortgeltend behandeln müssen. Die Wortgläubigkeit hat ihn diesmal in

[1]) Diesen Ausdruck entlehnt Karlstadt aus Hesekiel 16, 16 ff.

die Irre geführt und er hat die Worte Jesu in Matthäus 5, 17—19 nach der Lateinischen Uebersetzung und nicht nach dem Griechischen Urtext angeführt, in welch letzterem sie lautet: „ich bin nicht gekommen, das Gesetz aufzuheben, sondern zu vollenden".[1]) Er widerspricht auch seinen früheren in dem Buch über die kanonischen Schriften geäußerten Ansichten, hat sich erst später den Ansichten der Brüder über die Unverbindlichkeit des Alten Testaments angenähert; z. B. in seiner Schrift über den Sabbath.

Uebrigens beruft sich Karlstadt auch auf Stellen des Neuen Testaments, wie auf I. Korinther 5, 10. 11, worin Paulus den Umgang mit Götzendienern verbietet und 10, 7. u. 14, wo er mahnt vor dem Götzendienst zu fliehen; ferner auf die Erzählung in Apostelgeschichte 14, 11—15, wonach Paulus, als das Volk vor ihm und Barnabas niederfiel und beide als Götter verehren wollte, dieses verbot und sagte: wir sind auch Menschen. „Wie darf man nun, sagt Karlstadt, eine Ehre, die der lebendige Paulus ablehnte, einem geschnitzten Paulus erweisen?"

Man muß übrigens zu diesen Ausführungen noch die Gründe hinzunehmen, welche Karlstadt in seiner Schrift „Von Gelübden Unterrichtung" gegen die Verehrung der Heiligen vorgebracht hat.

Dem Verlangen Mancher (nämlich Luthers), die Bilder vorerst zu belassen, damit die Unverständigen nicht betrübt oder geärgert würden, ist Karlstadt in zwei Schriften entgegengetreten, und hat ihm Worte Christi entgegengehalten. (Vgl. schon oben S. 356).

3. Luther hatte viel länger als Erasmus und Karlstadt an dem Glauben an die Wirksamkeit der Fürbitten der Heiligen festgehangen und sich noch im März 1519 in einer für's Volk berechneten kleinen Schrift gegen die „Verdächtigung" verwahrt, daß er von den Heiligen nichts halte; sogar es für unanfechtbar erklärt, daß Gott bei ihren Leichnamen und Gräbern Wunder verrichte. (!)[2]) Im März 1521, nach seiner Rückkehr von der Wartburg, ließ er die vom Stadtrat von Wittenberg aus der Stadtkirche entfernten Heiligenbilder, soweit sie noch vorhanden waren, in die Kirche zurückbringen, machte großen Lärm über ihre Entfernung und empfahl dem Kurfürsten Bestrafung dieses Frevels, freilich ohne Erfolg. In seiner Schrift „Wider die himmlischen Propheten", Januar 1525, erklärt er es für besser, die Bilder erst aus den Herzen der Menschen zu reißen, und erst dann sie wegzutun; gegen das Wegtun sei er im übrigen nicht, nur daß es „ohne Schwärmen und Stürmen durch die ordentliche Gewalt geschehe", wobei er Karlstadt mit dem größten Unrecht der Bilderstürmerei beschuldigt. Übrigens unternimmt er es jetzt zum erstenmal, sein Verhalten durch Auslegung des Gesetzes Moses zu

---

[1]) Vgl. Thudichum F., Die wahren Lehren Jesu, S. 176. 1901.

[2]) „Unterricht auf etliche Artikel, die ihm von seinen Abgönnern aufgelegt und zugemessen werden." Vgl. Köstlin 1, 240.



rechtfertigen, indem er erklärt: Das Gebot Mose verbiete allein Bilder von Gott zu machen und anzubeten; es verbiete aber nicht Kruzifixe und Bilder von Heiligen. Das letztere ist eine seltsame Behauptung, da Moses noch nichts vom Kreuz Christi und von Heiligen wissen konnte; Luther will eigentlich sagen: Das Gesetz Mose verbietet nicht Bilder von irgend Geschöpfen oder erfundenen Dingen zu machen, sondern nur solche anzubeten. Diese Auslegung erscheint aber als eine durchaus gewaltsame. In II. Mose 20 heißt es: 1. „Du sollst keine andern Götter neben mir haben.“ 2. „Du sollst dir kein Bildwerk machen noch irgend eine bildliche Nachahmung dessen, was oben im Himmel, oder unten auf der Erde, oder im Wasser unter der Erde ist. Du sollst dich vor solchen nicht niederwerfen, noch sie verehren; denn ich Jahwe, dein Gott, bin ein eifersüchtiger Gott“ usw. Der unbefangene Ausleger wird im zweiten Satz ein selbständiges Verbot sehen, vor allen Dingen ein Verbot der Anfertigung von Bildern Jahwes selbst, wie noch unten zu zeigen ist. Luther zieht zur Unterstützung seiner Auslegung andere Stellen herbei, nach welchen nur das Anbeten verboten sei, II. Mose 20, 23; III. Mose 26, 1; IV. Mose 21, 8; V. Mose 4, 15; aber eine andere Stelle, die gegen ihn spricht, läßt er weg, nämlich V. Mose 27, 15, wo es heißt: „Verflucht ist, wer ein Schnitzbild oder Gußbild, ein Machwerk von Künstlerhänden verfertigt, zum Gräuel für Jahwe, und es im Geheimen aufstellt.“ Hiernach ist das öffentliche Aufstellen solcher Bilder verboten gewesen; es sollte aber auch das geheime Aufstellen in Häusern oder Höhlen und dergl. verboten sein, und dazu war sehr triftiger Anlaß, da die abergläubischen Menschen, wenn sie öffentlich Bilder nicht verehren dürfen, es im Geheimen tun.

Ferner versucht Luther seinen Satz zu stützen mit folgendem Grund: Die Juden hätten Jesus eine Münze mit dem Bildnis des Römischen Kaisers gezeigt; wenn Bilder ganz verboten gewesen wären, hätten sie das nicht tun dürfen, und Jesus hätte es ihnen gewiß als eine unerlaubte Handlung verwiesen. Dieser Grund ist aber so schwach, daß er keiner Widerlegung bedarf.

Zu Ende des 18. Jahrh. hat der Göttinger Professor Joh. David Michaelis in seinem „Mosaischen Recht“ 2. Aufl. 1792 Teil 5 S. 119 in sehr hochtrabender Weise die „auch von einigen wahren Gelehrten“ vertretene strenge Ansicht verworfen; es würde ein ganz abgeschmacktes, nur einem aus dem Tollhause entlaufenen Gesetzgeber zuzutrauendes Verbot gewesen sein, keinerlei Bild zu fertigen, die Malerei und Bildhauerkunst auf ewig aus seinem Volk auszuschließen, ja etwas zu verbieten, was der Mensch von Kind an zu versuchen liebt. Allein ob ein Gebot nach unseren heutigen Begriffen vernünftig oder unvernünftig erscheint, gibt keinen Maßstab für die Beurteilung des Sinnes desselben; auch die fürchterlich strenge Bestrafung der Verletzung der Sabbatruhe dünkt uns unvernünftig,

aber sie war Gesetz; das Verbot des Weines für die Mohammedaner kann man auch für unvernünftig halten.

Ich stehe nicht an, das Verbot Mose's für außerordentlich vernünftig zu halten und für eine Hauptursache, warum die Israelitische Religion sich über die Religionen aller andern Völker hoch erhoben hat. Alle heidnischen Völker fertigten sich Bilder von ihren Göttern, die rohen solche in Gestalt von Fratzen menschlicher Züge, die gebildeteren in leidlicher Menschengestalt, wie die Chinesen, Japaner, Hindus, bei welchen letzteren der Bilderdienst eine wahre Pest bedeutet; die Griechen und Römer in edlen Kunstwerken. Die Aegypter verehrten die Sphynx, ein Bild von Löwenleib und Menschenkopf, nannten sie neb = Herr, Symbol des Sonnengottes; ferner die Widder-Sphynx, Löwenleib mit Widderkopf, Symbol des Gottes Ammon, den heiligen Vogel Ibis = Symbol des Gottes der Weisheit Toth. Zur Zeit Mose's waren die Israeliten ein einfaches Hirtenvolk, welches zur Bildhauerei und Malerei keine Zeit, keinen Trieb hatte, und ohne Zweifel nur fratzenhafte Götzenbilder und Amulette geschnitzt hatte; wollte man die aus der Welt schaffen, so bedurfte es eines allgemeinen strengen Verbots ihrer Anfertigung; denn jede Anfertigung schuf die Möglichkeit der Anbetung und des Wunderglaubens, sie war die erste Stufe zu diesen (!). Es war ausserdem notwendig das Volk zu bewahren vor der Anbetung von Götzen anderer Völker, unter denen die Israeliten lange gelebt haben, und vor der Nachahmung solcher Götzen. Wäre nicht die Anfertigung verboten gewesen, so hätte jeder leicht die entschuldigende Auslegung gebrauchen können, er bete sie nicht an, da sich dergleichen doch schwer beweisen läßt, wenn der Abergläubische einige Vorsicht beobachtet.

Die strenge Befolgung des Verbots bei den alten Israeliten erhellt aus der Tatsache, daß bis jetzt in Palästina niemals auch nur ein einziges Israelitisches Bildwerk aufgefunden worden ist; auch in den neueren Jahrtausenden haben die Juden keine Bilder gehabt, auf jeden Fall nicht in ihren Synagogen.

Einen Haupt-Trumpf glaubt Michaelis noch ausspielen zu können, indem er daran erinnert, daß Mose selbst auf Gottes Befehl im Allerheiligsten und auf Vorhängen desselben Bilder habe anfertigen lassen; allein das waren Bilder, die Gott selbst befohlen hatte als Schmuck seines Heiligtums, und die kein Israelit, außer den Priestern zu sehen bekam. Auch die eherne Schlange, die laut IV. Mose 21, 8. 9. wundertätig war, ist von Mose auf besonderen Befehl Gottes aufgehängt worden. Das hat schon Karlstadt in seiner Schrift „Ob man gemach fahren soll“ 1524 Blatt 10 hervorgehoben.

Wenn Michaelis sodann 5, § 245 S. 83—86 die Meinung ausspricht, sich Bilder vom „wahren“ Gott, also von Jahwe, zu fertigen, sei den Israeliten nicht verboten gewesen, so weiß er dafür keine Beweise bei-

zubringen, als daß der nach Mose lebende Micha ein Bild von Jahwe aufgestellt habe, und ein Enkel von Mose Priester bei diesem solchen Bild geworden sei; fernes daß Jerobeam zwei goldene Kälber als Bilder Jahwes aufgestellt habe. Aber was beweisen solche spätere Rückfälle in's Heidentum? Sobald es überhaupt erlaubt war, Jahwe, den noch Niemandes Auge gesehen hat, abzubilden, konnte der Bildner ihn ebensowohl als Mensch wie als Kalb, Esel, Vogel darstellen, wenn er nur sagte, daß das Bild Jahwe vorstellen solle. Allein Mose hat laut II. Mose 32 die 3000 Mann, welche ein goldenes Kalb als Bild Jahwes (!) aufstellten und um dasselbe tanzten, sämtlich erschlagen lassen.[1])

Uebrigens müssen auch Bilder, welche Gott als alten Mann auf einem Thron sitzend darstellen, umgeben von Engeln und Heiligen, wie ihn die ersten Ausgaben von Luthers Uebersetzung des Neuen Testaments zeigen (vgl. oben S. 228) jedem Christen, abgesehen von den 10 Geboten, als höchst beleidigend, der Gottheit unwürdig und schädlichen Aberglauben erzeugend erscheinen.

Die Auslegung des 2. Gebots bildete für Luther übrigens nicht den einzigen, ja nicht einmal den Hauptgrund für die Zulässigkeit von Bildern; er leugnete nämlich, daß Bilder im Neuen Testament verboten seien, und erklärte, daß die zehn Gebote, überhaupt das Gesetz Moses für die Christen nicht verbindlich seien; sie seien nur den Juden gegeben gewesen, der Juden Sachsenspiegel. (Oben S. 150 und 457.)

Nachdem Luther seit 1526 seine Ansicht von den zehn Geboten erheblich geändert hatte, mußte er wieder größeres Gewicht auf die Auslegung legen, und er half sich in seinem Kleinen und Großen Katechismus von 1529 in der Weise, daß er das 2. Gebot einfach wegließ und dann, um doch zehn Gebote herauszubringen, das 10. Gebot als 9. und 10. Gebot bezeichnete. Im Großen Katechismus fügt er zum ersten Gebot allerdings die Bemerkung bei: „Abgötterei bestehet nicht allein darin, daß man ein Bild aufrichtet und anbetet, sondern vornehmlich im Herzen, welches anderswo hingaffet, Hülfe und Trost suchet bei den Kreaturen, Heiligen oder Teufeln, und sich Gottes nicht annimmt." Die Augsburger Konfession von 1530 schweigt von den Bildern.

Die reformierten Kirchen haben sich in diesem Stück stets ehrlicher gehalten, das 2. Gebot nach seinem Wortlaut mitgeteilt, wie z. B. im Heidelberger Katechismus von 1563, S. 61—62.

Ueber die Entfernung der Bilder in Straßburg und Zürich vgl. oben S. 410—412 und 424.

---

[1]) Vgl. die Uebersetzung von Kautzsch; Luther übersetzt fehlerhaft durchweg „Götter" statt „Gott".

§ 93.

3. Die Feier des Sabbats oder Sonntags, der Festtage der Engel und der Heiligen.

Es wurde schon oben der grauenvollen Vermehrung der Ruhetage gedacht, welche dadurch entstand, daß die Päpste zu Ehren der Heiligen solche Festtage vorschrieben. Gegen diesen schweren Schaden erhob zuerst Luther in seiner Schrift „An den christlichen Adel“ von 1520, Nr. 18, kräftig seine Stimme: „Gut wäre es, daß man alle Feste abtäte und allein den Sonntag behielte; wenn man aber je unserer Frau und der großen Heiligen Feste halten wollte, daß sie alle auf den Sonntag würden verlegt, oder nur des Morgens zur Messe gehalten, darnach aber der ganze Tag Werkeltag bliebe. Ursache: die heiligen Tage werden gar nicht heilig gehalten, sondern werden nur mißbraucht zu Müßiggang, Saufen, Spielen und anderer Sünde, worüber der gemeine Mann seine Arbeit versäumt, mehr verzehrt denn sonst und sich überdies zur Arbeit ungeschickt macht. Vor allem sollte man die Kirchweihen ganz austilgen, sintemal sie nichts anderes sind denn rechte Kneipen, Jahrmärkte und Spielhöllen. Hier hat die Obrigkeit Gewalt und Schuldigkeit, auch ohne Willen des Papstes oder Bischofs einzugreifen.“

In einer Predigt, die Urbanus Regius im Jahre 1522 als Prediger zu Hall im Inntal hielt, hebt er mit Recht hervor, daß die „blinden Untertanen“ (das Volk) auch selber etwa schuldig seien an den vielen Feiertagen; „erdenken selbst eigene Feiertage, wie die Wetter-Heiligen; und sollt ihnen der Bischof den Feiertag abtun, und es schlüg aus Ungefähr der Hagel, das blind abergläubig Volk würde die Priester totschlagen.“[1])

Etwa im April 1524 ließ Karlstadt zu Jena eine Schrift drucken „Von dem Sabbat und gebotnen Feiertagen“,[2]) mit folgenden Ausführungen: Der Name Sabbat bedeutet „Ruhetag“; es ist das erste, d. h. älteste Gebot Gottes für den Menschen: sechs Tage sollst du arbeiten und am siebenten ruhen, und dieser Ruhetag ist nicht bloß dazu bestimmt, daß Mensch und Vieh sich von der Arbeit erholen können, sondern auch dazu, daß der Mensch sich sammle, seine Gedanken auf Gott richte, und über seine Pflichten gegen Gott und seine Mitmenschen nachdenke; es ist ein zur Ehre Gottes eingesetzter Tag. Er ist gesetzt für alle geschaffenen Geister, für alle Menschen und auch die Engel und es dürfen zu Ehren von Engeln oder Heiligen keine Ruhe- oder Feiertage eingeführt werden, weil das ein Eingriff in die Ehre Gottes ist. Gott

---

[1]) Urbanus Regius, Ein Sermon von dem dritten Gebot. Gedruckt zu Hall im Inntal 5. November 1522.

[2]) Nr. 115—118. Der Straßburger Nachdruck Nr. 117 hat auf dem Titel 1524 „im Meyen“, womit gesagt sein kann, entweder daß der Straßburger Druck oder der erste Jenaer Druck im Mai ausgeführt sei.



schreibt nicht bloß einen Ruhetag vor, sondern sein Gebot lautet auch dahin: sechs Tage sollst du arbeiten, dein Brot im Schweiße deines Angesichtes essen, was ebenfalls die Einführung weiterer Ruhetage ausschließt. Ob Gott den Samstag, den von den Juden eingehaltenen Sabbat, zum Ruhetag bestimmt hat, ist streitig, der Sonntag ist von den Aposteln, also von Menschen gesetzt; an sich würde jeder Hausvater den Ruhetag für sich und sein Gesinde bestimmen können, wenn dies nicht zu Verwirrung führte und den einheitlichen Gottesdienst verhindern würde.

Daß der Sabbat ein gottgeweihter Tag sei und nicht zu Saufen und anderer Liederlichkeit mißbraucht werden dürfe, wird nachdrücklich ausgeführt, auf der andern Seite unter Berufung auf die Lehren Jesu Christi die Strenge des Mosaischen Gesetzes und der Lehren der Pharisäer über die Vermeidung von Arbeit verworfen, sonach Verrichtung von Arbeit in Notfällen und zum Besten von Mitmenschen in vielen Beispielen für zulässig erklärt, was zugleich gegen die Mißbräuche der Römischen Priester geht, welche jede Arbeit am Sonntag bei schweren Vermögens-Strafen für verboten erklärten und damit ihre Taschen füllten.

Die Auseinandersetzungen Karlstadts entsprechen im Großen und Ganzen den Grundsätzen, welche durch die neuere Staatsgesetzgebung in Deutschland, England und anderen freien Staaten anerkannt sind. Wenn er die Einsetzung eines siebenten Ruhetages auf ein Gebot Gottes zurückführt und dieses Gebot als ein ewiges und unabänderliches bezeichnet, so fußt er damit auf dem Glauben an die im alten Testament vorgetragenen Erzählungen, die von Luther und den übrigen Reformatoren mindestens in derselben Weise geglaubt worden sind; er trägt aber, wie schon gesagt, im Uebrigen lediglich die Lehren Jesu vor.[1])

In Nördlingen wurde von dem Pfarrer Theobald Billicanus und seinen Diakonen anders gelehrt; es gelte für den Christen gar keine Vorschrift, einen Ruhetag (Sabbat) zu halten, sondern es habe Jeder Freiheit, ihn zu beobachten oder nicht nach ihm zu fragen; sie berufen sich auf die Reden Jesu bei Markus 2, 23—28, die sie dahin auslegen, daß Jesus die Feier des Jüdischen Sabbats ganz frei gestellt habe, eine Auslegung, die möglich aber weder notwendig noch wahrscheinlich ist; ferner auf den Brief des Paulus an die Kolosser 2, 16, der allerdings in ihrem Sinne lautet. Ueber Karlstadt bemerkten sie wegwerfend: „er mache den Sabbat zur Pflicht, indem er in's Judentum ablenke, und das Zeugnis der Apostel schmähe." Hiergegen ist zu bemerken, daß nur Paulus, kein anderer Apostel, dergleichen gesagt hat, und daß der Brief des Paulus die Christen nur freisprechen will von der Beobachtung des „Jüdischen" Sabbats, der auf den Samstag fiel, aber nicht von der Beobachtung des Herrentags, Sonntags, dessen Feier das Kollegium der

[1]) Thudichum F., Die Wahren Lehren Jesu, 152—158. 193.



Apostel vorgeschrieben haben soll. Billikanus[1]) und seine Helfer wußten nicht, daß im 3. und 4. Jahrhundert ein großer Streit bestand, ob man den Jüdischen Sabbatstag oder den Sonntag, oder beide feiern solle, und konnten nicht ahnen, daß der Brief an die Kolosser im 3. oder 4. Jahrhundert abgefaßt ist. Ihre hämische Bemerkung, daß Karlstadt „judaisiere“, sprachen sie nur Luther nach, der aber niemals zugegeben hat, daß man den Sonntag nicht zu feiern brauche.

Unterm 23. November 1524 meldeten die Straßburger Prediger an Luther: „Die Feste, durch welche die Jugend jämmerlich verdorben wird, schaffen wir alle ab außer dem Sonntag. Von Christtag an sollen fürder alle heilsamen Gedächtnisse, welche die Schrift überliefert, an den Sonntagen gehalten werden.“ Eine gründliche Einschränkung der Festtage erfolgte auch im Jahre 1526 in der Landgrafschaft Hessen.

Luther hat im Jahre 1529 in seinen Katechismen das dritte der 10 Gebote in anderem Wortlaut mitgeteilt, die Begründung weggelassen und anstatt: „Gedenke des Sabbath-Tages, daß du ihn heiligest“ gesetzt: „Du sollst den Feiertag heiligen“, was die Luthergläubigen Christen zu dem Glauben führt, daß es ein Befehl Gottes sei, alle kirchlichen Feiertage, die ein Landesherr oder sonstige Obrigkeit einmal vorgeschrieben hat, z. B. auch die Apostel-Tage, das sogenannte Erscheinungs-Fest usw. zu „heiligen“.

§ 94.

4. Abänderung der Eidesformel. Einschränkung und gänzliche Beseitigung von Eiden und Gelübden.

Der Wegfall der Heiligen- und Reliquien-Verehrung hatte zur notwendigen Folge, daß die Eidesformel „so wahr mir Gott helfe und seine Heiligen“ in allen Ländern und Städten, wo die evangelische Lehre durchdrang, vereinfacht wurde, am frühesten beim Bürgereid und Amtseid, allmählich auch bei gerichtlichen Eiden, soweit nicht reichsgesetzliche Hindernisse im Weg standen. Auf die verschiedenen neuen Formeln einzugehen, ist hier noch nicht der Ort.

Die Brüder haben von den Zeiten Jesu an durch alle Jahrhunderte das Schwören sowohl von Wahrheits-Eiden als von Gelübden für dem Willen Gottes entgegenlaufend erachtet, indem sie sich auf die Aussprüche Jesu bei Matthäus 5, 33—37 und auf den Brief des Jakobus 5, 12 beriefen. Zeugen-Eide, Untertanen- oder Huldigungs-Eide zu verweigern, war freilich meistens unmöglich; der Vasall konnte nur durch den Lehnseid das Lehn erlangen, der Zinsbauer sein Bauerlehn ebenfalls. Als im Mittelalter die Päpste ihre Ketzer-Verfolgungen in Gang brachten, schrieben sie eidliche Anzeige- oder Rügepflicht eines großen Teils des Volkes vor, und

[1]) [Billicanus, Th.] Renovatio ecclesiae Nordlingiacensis. 12. Febr. 1525. A. 4. 5 e. (In Tübingen vorhanden).



erklärten diejenigen, welche sich zu schwören weigerten, um nicht ihre Familien-Angehörigen, Freunde und Nachbarn in's Verderben zu stürzen, als des Verbrechens der Häresie schuldig und überwiesen.[1])

Seit dem frühen Mittelalter ließen sich die Päpste von den Bischöfen und von allen Königen und Kaisern Gehorsamseide schwören, bald darin auch das Versprechen einschalten, die Häretiker mit allen Kräften zu vernichten.[2])

Alle Lehrer der Theologie an den Universitäten, die ja unter der Obergewalt der Päpste standen, mußten Lehreide leisten, allgemeiner oder ausführlicher gefaßt; der in Wittenberg vorgeschriebene und von Luther bei Erlangung der Würde eines Lizentiatus geleistete Eid lautete folgendermaßen:

> „Nichtige, fremdartige, von der Kirche verdammte und fromme Ohren beleidigende Lehren werde ich nicht vortragen, sondern den, der sie vorträgt, innerhalb 8 Tagen dem Dekan anzeigen; — auch schwöre ich der Römischen Kirche Gehorsam, . . . so mir Gott helfe und die Urheber der heiligen Evangelien."

Sobald Luther den Widerspruch vieler kirchlichen Lehren mit dem Wort Gottes klar erkannt und eingesehen hatte, daß der Papst, der Gebieter solcher Eide nichts weiter sei als ein irrender Mensch, der damit jede freie Predigt des Wortes Gottes und jede Regung des Gewissens niederzuhalten bezweckte, sprengte er diese Eides-Fessel als gottlos, eine weltgeschichtliche große Tat, die alle in gleicher Lage befindlichen Vorkämpfer der Reformation gebilligt und nachgeahmt haben. Dieser Kampf gegen Lehreide steht dem Kampf gegen Ordens-Gelübde und Zölibats-Versprechen ergänzend zur Seite.

Der erste große Gelehrte, der im 16. Jahrh. für die Auffassung der Brüder bezüglich des Eides in die Schranken getreten ist, war Erasmus von Rotterdam. An zwei Stellen seiner Anmerkungen zum Neuen Testament v. J. 1516 spricht er sich darüber aus; in den Anmerkungen zum Evang. Matthäus 5, 33—37 (1516) bemerkt er: „Jesus hat seinen vollkommenen Anhängern den Eid verboten, in weltlichen Dingen wenigstens; allerdings kann man fragen, ob er beabsichtigt habe, ein eigentliches strenges Verbot zu geben oder nur einen Rat; darüber will ich mich jetzt nicht näher verbreiten." In den Anmerkungen zu I. Korinther 7 heißt es: „Christus verbietet, daß wir überhaupt schwören, verbietet das viel strenger als die Ehescheidung und prägt es mit vielen Worten ein; und doch schwören wir verschiedentlich wegen dreier Drachmen (einiger Pfennige), indem wir zur Entschuldigung sagen, es dürfe nur nicht unbesonnen geschworen werden. — Als er deswegen von der Pariser Sorbonne heftig angegriffen wurde, verteidigte er seine

---

[1]) Nachweise bei Thudichum: Papsttum und Reformation 37. 46—47.

[2]) Vgl. Thudichum im Register unter „Eid".

[3]) Thudichum, 416—423.

Sätze ganz entschieden und führte die Tatsache an, daß mehrere der größten Kirchenväter des 4. und 5. Jahrh. ebenfalls den Eid als von Jesus Christus verboten bezeichnet hätten: Theophylaktus, † 1107, Hilarius, † 368, Chrysosthomus, † 407 und Ambrosius, † 397.[1])

Karlstadt machte während seines Dekanats im Jahre 1521 in das Dekanatbuch folgenden Eintrag: „Es wäre besser, die Eide kämen in Wegfall, weil durch Eide niemand besser wird, viele aber schlechter. Wer Gott nicht ehrt, wird den Eid nie und nimmer ehren. Darum möge er wegfallen.“ [2]) Im nämlichen Jahre 1521 erschien zu Wittenberg eine Lateinische Druckschrift, welche auf die Unrechtmässigkeit und Verderblichkeit der den Bischöfen und Lehrern der Theologie aufgelegten Eide aufmerksam machte und ihre Abschaffung verlangte; Luther verlangte seit 1520 Berufung eines „freien“ Konzils, dessen Mitglieder nicht durch Eide gebunden seien, und die Deutschen Reichstage zu Nürnberg Januar 1523 und 14. Januar bis 18. April 1524 machten dieses Verlangen zu dem ihrigen (oben S. 254 und 267). Unter den Spättäufern wurden von einzelnen nachsichtige Auffassungen vertreten; Johannes Denck z. B., der nach seiner Vertreibung aus Nürnberg nach Basel gekommen war, und dort nur unter der Bedingung bleiben durfte, wenn er eine genügende Erklärung über seinen Glauben abgebe, setzte kurz vor seinem Tod im Jahre 1528, ein Bekenntnis auf, worin er zuläßt: „was einer mit der Wahrheit reden mag, das mag er auch mit Gott bezeugen.“ [3])

§ 95.

Fasten-Gebote.

Das Gesetz Mose weiß nur von einem einzigen gebotenen Fasttag, aber die Pharisäer taten sich auf ihr Fasten etwas zu gut und legten es auch ihren Schülern auf; Jesus aber verwarf das Fasten mit den Worten, daß Niemand neuen Wein in alte Schläuche fülle, und seine ältesten und besten Schüler, die Brüder, haben zu keiner Zeit auf das Fasten etwas gehalten.[4]) Die Priesterkirche, insbesondere die Papstkirche, schrieb seit dem 5. Jahrhundert, gestützt auf zahlreiche Fälschungen, Fasten-Gebote vor, und gebrauchte sie als Mittel, durch hohe Geldstrafen gegen die Uebertreter und durch die Erteilung von Freibriefen (Dispensationen) ihr Einkommen zu steigern.

Erasmus erklärte in dem Brief, den er der Paraphrase des I. Briefs an die Korinther vorausschickte, gedruckt zu Basel im März 1519:

---

[1]) Erasmus, Declarationes ad censuras Lutetia vulgatas etc. 1528. Opera (Basil) 9, 671—676.

[2]) Förstemann, C. E., Liber decanorum. S. 26. Barge 1, 353.

[3]) Abdruck durch L. Keller in den Monatsheften der Comenius-Gesellschaft 7, 231—243. Nr. X 1898.

[4]) Thudichum, F., Die wahren Lehren Jesu, 162—170, 1901, wo auch die mit den Fastengeboten verbundenen schweren Mißbräuche erörtert sind.

„Mir scheint es ein reineres Christentum und der evangelischen und apostolischen Lehre mehr entsprechend zu sein, wenn keine bestimmte Art von Speise vorgeschrieben wird, sondern alle ermahnt werden, daß jeder nach der Art seines Körpers esse, was am meisten zu guter Gesundheit dient, nicht zur Ueppigkeit, sondern zur Nüchternheit, mit Danksagung und mit Streben nach einem guten Geist." Luther bekämpfte in seiner Schrift „An den christlichen Adel Deutscher Nation" vom August 1520 die päpstlichen „Butterbriefe", und die von den weltlichen Ständen im Reichstag vorgelegten „Beschwerden der Deutschen Nation", wenden sich gleich im ersten Satz gegen die Speisen-Verbote (oben S. 86 und 253). Als zu Basel im Jahre 1522 eine Anzahl von Personen sie öffentlich übertraten und der Rat ein Gutachten darüber von Erasmus erbat, sprach sich derselbe nachdrücklich gegen die Verbote aus, wiederholte das auch in seiner Verteidigung gegen die Angriffe der Sorbonne, nur mit dem Beisatz, daß er niemals Ungehorsam gegen die kirchlichen Gebote gerechtfertigt, sondern gleichsam zu einem Konzil geredet und nur diesem die Abschaffung empfehlen habe wollen.[1])

Seit 1523 und 1524 kamen die Verbote schnell in allen evangelischen Ländern zu Fall.

·96 §

6. Der Kampf gegen die Weltanschauung der Priesterkirche.

Die Beschaffenheit aller Religionen, die jemals unter den Menschen aufgetaucht sind, war in der Hauptsache bedingt durch den Grund der naturwissenschaftlichen Kenntnisse und der Fähigkeit zu folgerichtigem Denken, um richtige Schlüsse aus der Naturbeobachtung ziehen zu können. Einige geschichtliche Andeutungen hierüber sind in einer Geschichte der Reformation nicht zu umgehen, weil die Auffassungen der Reformatoren eine große Abhängigkeit von ihrer allgemeinen Weltanschauung aufweisen.

I. Lehren der Priester-Kirche.

1. Mehrheit der Götter. Während die Religionsschriften der Juden nur von Einem Gott wissen, obwohl sich darin noch Anklänge an die früher auch bei ihnen geltende Vielgötterei finden, so lehrt das Bischofs-Bekenntnis von 325 das Walten von zwei Göttern, Gott Vater und Gott Sohn; das Bekenntnis von 381 geht dann weiter und erhebt den heiligen Geist zum dritten Gott, der mit dem Vater und dem Sohne angebetet werden muß, was in dem gefälschten sogenannten Athanasischen Bekenntnis aus dem 8ten Jahrhundert bestimmter ausgesprochen wird.

[1]) Erasmus Rot., Ad reverendum in Christo . . . principem Christophorum, episcopum Basiliensem, epistola apologetica de inderdicto esu carnium etc. Basel 1522. (postridie Paschae.) Eine Deutsche Uebersetzung erschien 1523 zu Leipzig: „Von der verbotenen Speis des Fleischs". — Erasmus, Declarationes. Opera (Basil.) 9, 665—671.

Das sogenannte apostolische Bekenntnis bezeichnet weder Jesus Christus noch den Heiligen Geist als Gott.

Allen Heiden, abgesehen von ihren Philosophen, war die Lehre vom Vorhandensein mehrerer Götter nicht auffallend, da sie ja viele Götter verehrten; aber die ursprünglichen Schüler Jesu wollten davon nichts wissen und um ihren Einwänden zu begegnen, stellte die Priesterkirche den Satz auf, daß die drei Götter doch nur eine Einheit ausmachten, sogenannte Dreieinigkeit. Dieser Satz ist natürlich erst nach dem Jahr 381 entstanden, da bis dahin nur von zwei Göttern die Rede war.

2. Erschaffung der Welt und zwar aus dem Nichts. Die im Jahre 325 vom Kaiser Konstantin nach Nicäa berufenen 300 Bischöfe und Priester erklärten es zum Glaubenssatz, daß „Gott Vater" Himmel und Erde, alle sichtbaren und unsichtbaren Dinge geschaffen habe; sie wiederholten damit den ersten Satz im I. Buch Mose: „Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde"; aber sie fügten dann den weiteren Satz hinzu: „alle Dinge sind durch den Gott Jesus Christus entstanden", wovon I. Mose nichts weiß. Diese Lehre von der Schöpfung der Welt durch Jesus Christus ist auch in mehreren im 3. und 4. Jahrhundert gefälschten Schriften anzutreffen.[1]) Das im Jahre 381 von 150 rechtgläubigen Bischöfen veränderte Bekenntnis wiederholt diesen Satz, während das angebliche Bekenntnis der 12 Apostel, welches der Papst seit dem Jahre 450 ausbreitete, ihn bemerkenswerter Weise wegläßt, und nur „Gott den allmächtigen Vater" als Schöpfer bezeichnet.[2])

Dieser Schöpfungslehre liegt ohne Zweifel die Meinung zu Grund, daß die Welt aus dem Nichts geschaffen, vor ihrer Erschaffung kein Stoff, keine Kraft und Bewegung vorhanden gewesen sei; es ergibt sich das auch aus der Tatsache, daß die Priesterkirchen nunmehr die Lehre der alten Griechischen Philosophen von der Ewigkeit der Welt verdammt und ihre Anhänger, wie z. B. den Meister Eckhard, gestorben 1327, als Häretiker, behandelt haben. Luther teilte die Anschauung der Priesterkirche; als er eines Tags von einem Kind befragt wurde, was Gott vor der Erschaffung der Welt getan habe, gab er zur Antwort: „Er hat im Paradies Ruten geschnitten zur Züchtigung von Kindern, die fürwitzige Fragen tun", eine lehrreiche Verlegenheits-Antwort.

3. Weltuntergang. Von einem Weltuntergang sagen die Bekenntnisse der Konzilien und des Papstes nichts; das päpstliche sogenannte apostolische Bekenntnis fordert dagegen Glauben an „ewiges Leben" der auferstandenen gestorbenen Menschen, also an ewige Dauer eines Teils der Schöpfung, nämlich der Menschen in irgend einer Weise. Die Schriften des Neuen Testaments bieten übrigens mehr darüber.

---

[1]) Brief an die Hebräer 1, 2. Evang. Johannes 1, 3; Brief an die Römer 11, 36. Kolosser 1, 16.
[2]) Thudichum, F., Urchristentum, Glaubens-Bekenntnisse usw. 1906, S. 120—121. Kirchl. Fälschungen, Teil I, 103.

4. Alle vier Bekenntnisse lehren ein Weltgericht, zu dessen Abhaltung der Gott Jesus Christus wieder vom Himmel herabkommen wird.

5. Gute und böse (abgefallene) Engel, böse Geister, Teufel. Die sämtlichen 4 Bekenntnisse der Römischen Priesterkirche sagen nichts hierüber, fordern also keinen Glauben an diese Wesen.

In den Religionsschriften der Juden ist darüber nur wenig enthalten; zur ersten Sünde wird Eva durch die Schlange verführt, welche nach Assyrischem Glauben Gegnerin Gottes ist, was auch die gefälschte Offenbarung Johannes 12 und 20 wieder auftischt;[1]) sonst ist der Teufel den Juden etwas Fremdes geblieben bis in die letzten Zeiten vor Christus[2]) und allem Anschein nach aus andern Religionen, namentlich der Persischen eingeschleppt. In den Schriften des Neuen Testaments, so wie sie auf uns gekommen sind, wimmelt es von Teufeln (dioboloi, daimones) und es werden auch Jesus viele Aussprüche über sie in den Mund gelegt, für den obersten der Teufel ist der Name Satanas gebräuchlich, in den Briefen des Paulus auch „Berial“ oder „Belial“.

Wenn Gott allmächtig ist und alles Vorhandene erschaffen hat, wie die Bekenntnisse besagen, so sind auch Engel und Teufel seine Geschöpfe und seiner Macht unterworfen; sie können aber auch durch die geölten Priester vertrieben werden, wie das bei der Taufe und in anderen Fällen geschieht. Wenn dabei dem Besessenen körperliche Gewalt angetan werden soll, ist ein besonderer Teufel-Austreiber, Exorzista, zur Hand. Bei Hexen reicht die Austreibung nicht hin, die müssen lebendig verbrannt werden.

6. Aufenthaltsort Gottes, des Gottes-Sohnes, der zur Seligkeit berufenen Engel und der Teufel. Nach den Bekenntnissen soll man sich Gott denken ähnlich wie einen auf einem Thron sitzenden, weltlichen König, also unbeweglich an einem Platze, und von da aus wirksam; ihm zur Rechten, also auf dem Ehrenplatz (nach menschlichem Gebrauch), der Sohn Gottes. Derselbe ist zum Zweck der Belehrung der Menschen und seiner Selbstaufopferung vom Himmel herabgestiegen, hat sich von einem menschlichen Weibe wie andere Menschen gebären lassen, ist gestorben, von den Toten auferstanden und dann mit seinem vom Weibe empfangenen menschlichen Leib in den Himmel aufgefahren, wird aber einst, wiederum in seinem menschlichen Leib auf die Erde zurückkehren, um Weltgericht zu halten.

Das Bekenntnis von Nicäa und das sogenannte apostolische Bekenntnis reden nur von einem Himmel, das von Konstantinopel von einer Mehrheit von Himmeln; einer solchen Mehrheit wird auch gedacht im gefälschten Brief an die Hebräer 4, 14 und im II. Brief des Paulus an

---

[1]) Thudichum, Kirchl. Fälsch. II. 151.

[2]) Näheres bei Strauß, D. F., Christl. Glaubenslehre II, 1—10. 1841. Längin, Gg., Die biblischen Vorstellungen vom Teufel. 1890.



die Korinther 12, 1—4; mehrere im 3.—5. Jahrhundert gefälschte Schriften geben ihre Zahl auf 7 an, und beschreiben sie ausführlich. Diese 7 Himmel sind nichts Jüdisches, auch nicht von Jesus gelehrt, sondern gehören der heidnischen Religion der Assyrer an, aus welcher sie in das Evangelium Matthäus eingeschmuggelt worden sind.[1])

Diese Lehren haben zur Grundlage die Anschauung, daß die Erde die Gestalt einer glatten Scheibe habe[2]) und sich darüber ein festes Dach wölbe, die Himmels-Feste, Firmamentum, über dem es dann feste Abteilungen gebe. Hier sei auch der Aufenthalt der verschiedenen Arten von guten Engeln; in einem Raum unter der Himmelsfeste der Aufenthalt der bösen Engel und ihres Obersten.

In den Himmeln wird gegessen und getrunken, insbesondere auch Wein getrunken,[3]) gebetet, gesungen, aber nicht gearbeitet.

7. Nach dem vom Papst ausgebreiteten sog. apostolischen Bekenntnis, und nur allein nach diesem, ist Jesus Christus nach seinem Tod und Begräbnis „niedergefahren zu den Unterirdischen", nach anderer Lesart „in das Unterirdische". Was hierunter zu verstehen sei, und zu welchem Zweck Christus hinabgefahren sei, beantwortet der Papst nicht näher. Die Schriften des Neuen Testaments und verschiedene gefälschte Schriften geben darüber einige, aber nur nebelhafte Auskunft.[4]) Auf jeden Fall hat man sich zu hüten, die Worte „das Unterirdische" mit „Hölle" zu übersetzen, ein Wort, dem man seit längerer Zeit den Begriff eines durch Feuersglut fürchterlichen Straforts unterlegt, was es in seiner ursprünglichen Form „Helle" nicht bedeutet. Wenn der Gott Jesus dorthinunter gefahren sein soll, um den dort sich aufhaltenden Geistern verstorbener Menschen zu predigen, so kann doch dieser Raum nicht wohl von einem entsetzlichen Feuer des Teufels erfüllt gewesen sein, und man hat sich darunter vielmehr nur einen kühlen, nebelhaften Aufenthaltsort Verstorbener vorzustellen, entsprechend dem „Hades" der Griechen. Die Theologen kümmert aber diese Tatsache nicht weiter, sie brauchen einen Ort der Qual, in welchem die Verdammten im Feuer und zwar ewig, ohne Ende gebraten werden.

8. Seit dem 7. Jahrhundert war durch Papst Gregor I. 590—604 noch ein anderes gelinderes, die Seelen nur läuterndes Feuer, das „Fegfeuer" Purgatorium, erfunden worden, über dessen Ort nähere Auskunft fehlte.

---

[1]) Thudichum. Kirchl. Fälsch. Teil II S. 101. 108. 112—120. 122. 276.

[2]) Nach Ptolemäus, † 160 nach Christus, der kein eigentlicher Astronom war.

[3]) Nach den angeblichen eigenen Worten Jesu, Ev. Matthäus 26, 29.

[4]) Thudichum, F., Urchristentum. Priester-Kirche. Glaubensbekenntnisse. 1906 S. 61—70. Kirchl. Fälschungen. Teil I. 68—74.

II. Weltanschauung der Brüder, Philosophen und Reformatoren.

Die eben dargestellten Lehren der Priesterkirche sind, wie schon oben S. 445 angegeben, zu allen Zeiten von den Brüdern abgelehnt worden; sie haben hierbei mehrfach Unterstützung durch die Philosophen erhalten.

1. Einheit Gottes. Platon hatte aus der in der Bewegung der Weltkörper wie auch in den Vorgängen auf der Erde wahrnehmbaren Gesetzmäßigkeit oder Harmonie den Schluß gezogen, daß in der ganzen Welt eine einheitliche Vernunft herrschen müsse, eine Mehrheit von gesetzgebenden und regierenden Gewalten, von Göttern, nicht denkbar sei, ebensowenig eine Bekämpfung der Weltvernunft durch böse Geister. Für die Weltvernunft wurde allmählich die Bezeichnung „Logos" üblich. Diese Sätze, welche schon den heidnischen Priestern als ihrer Vielgötterei verderblich erschienen waren, mißfielen eben so auch den christlichen Priestern, die es im 4. und 5. Jahrhundert dahin brachten, daß die Platonischen Akademieen geschlossen wurden. Die Schriften Platons fielen dann fast ganz der Vergessenheit anheim.

Daß die Brüder und die Arianer die Gottheit Christi und einen Gott „Heiliger Geist" abgelehnt haben, wurde schon oben dargelegt (S. 445); seitdem aber die arianischen Reiche der Germanen gestürzt waren, konnten die Bischöfe und der Papst die Leugner der dreifachen Gottheit als schlimmste Häretiker, als Verbrecher an der Majestät Gottes mit schwersten Strafen, meistens Todesstrafe heimsuchen, und es ist so leicht begreiflich, daß sich im Mittelalter nur wenige Nachrichten darüber finden, wie die Brüder über diese Fragen gedacht haben; sicher steht, daß sie an ihre Mitglieder nicht das Ansinnen stellten, Jesus als Gott zu verehren, sondern jedem seine Auffassung ließen, wie sie überhaupt kein Bekenntnis hatten.

Im Anfang des 14. Jahrh. wagte es der Deutsche Dominikaner-Mönch Meister Eckhard, † 1327, Folgendes zu lehren: „Es kann zugegeben werden, daß die Welt (mundus) von Ewigkeit gewesen ist. Was die heilige Schrift von Christus sagt, bewahrheitet sich völlig auch bei jedem guten und göttlichen Menschen. Gott ist in jeder Weise und in jedem Betracht einheitlich, so daß sich in ihm keinerlei Mehrheit in der Einsicht (intellectu) oder außerhalb der Einsicht finden läßt; denn wer zwei sieht oder eine Unterscheidung sieht, sieht nicht Gott; denn Gott ist Einer, ohne Zahl und über der Zahl, und das Einheitliche wird nicht mit irgend etwas gezählt; — folglich kann eine Unterscheidung in Gott nicht sein oder begriffen werden." Damit ist die kirchliche Lehre von der Dreizahl in Gott abgelehnt. Meister Eckhard starb, 67 Jahre alt, während der gegen ihn eingeleiteten Inquisition, vermutlich im Gefängnis zu Cöln.[1])

[1]) Thudichum, Papsttum und Ref. 76.

Johann Wyklif, ein eben so bedeutender Philosoph als Kenner des Neuen Testaments, † 1384, bekannte sich in seinem berühmten, nicht lange vor seinem Tode beendigten Werke Trialogus zu einer Welt- und Gottes-Anschauung, die mit den kirchlichen Lehren im unverhüllten Gegensatz stand. Im Hinblick auf den Satz des Nicänischen Bekenntnisses von 325 und des Hebräerbriefs, daß Gott einen Sohn „gezeugt“ habe, und die später hinzugekommene Lehre von der „Dreieinigkeit“, bemerkt er mit einem Hauch von Ironie: die Dreieinigkeit habe sich nicht selbst erzeugen können. Eine der Eigenschaften Gottes sei die Unsichtbarkeit für den Menschen; dem Heiligen Geist bleibe es unmöglich, die Gestalt eines Menschen anzunehmen, womit auch geleugnet wird, daß er die Gestalt eines Tieres annehmen könne (einer Taube!), ferner versteckt geleugnet wird, daß Gott die Gestalt eines Menschen annehmen könne. Die Engel seien vielleicht nur für menschliche Träumerei zu halten; der Teufel vermöge nicht mehr, als ihm Gott erlaube, womit klärlich seine Gewalt geleugnet wird. Wenn er hinzufügt: Die Astronomie sei eine unsichere Wissenschaft, von den Astrologen aber werde viel Falsches erfunden, so hatte auch das Erstere damals seine vollkommene Richtigkeit, da die Astronomie völlig im Argen lag. [1])

Das kleine Büchlein „Teutsche Theologie“, welches aus Brüder-Kreisen stammt, etwa um das Jahr 1400 verfaßt ist und von Luther im Jahre 1516 unter großen Lobsprüchen in den Druck gegeben wurde, lehrt im ersten Kapitel die Vollkommenheit und daher Einheit, Ungeteiltheit Gottes, in vorsichtigen Ausdrücken und unter der Deckung mit den Worten im I. Brief des Paulus an die Korinther 13, 10: wenn das Vollkommene kommt, so vernichtet man das Unvollkommene und das Geteilte. In Kap. 15 ist hinzugefügt, daß sich über die Menschheit Christi nicht schreiben und sprechen ließe, da Niemand als Gott selbst darüber Auskunft geben könne.“ [2])

Der Jurist, Sprachgelehrte und Philosoph Johann Reuchlin wiederholt ziemlich dasselbe, was die eben erwähnten Denker und sicherlich noch viele andere vertreten hatten; in seiner Schrift „Vom wundertätigen Wort“, welches 1494 zu Basel erschien, heißt es: „Gott ist unendlich, Schöpfer der ganzen Welt, folglich eine unbedingte Einheit, bei der man von keiner Zahl reden kann, da der Begriff einer Zahl nur der Mannigfaltigkeit zukommt. Alles andere außer Gott, alle Kräfte sind seine Geschöpfe und bloß seine Diener, denen zwar Achtung, aber keine Anbetung gebürt. (!!) — Wenn es hiernach außer Gott nur Diener Gottes gibt, so kann es keinen Gott Jesus Christus und Heiligen Geist, auch keinen Teufel geben und keine Macht des Teufels zu zaubern

---

[1]) Thudichum, Papsttum und Reformation S. 88.

[2]) Thudichum, F., in den Monatsheften der Comenius-Ges. 5, 44—62. 1896.

und an Menschen Zauberkräfte zu verleihen; Reuchlin tritt auch dem Hexenwahn mehrmals ausdrücklich entgegen, ebenso wie der Alchymie und der Sterndeuterei (Astrologie).

In seiner 1517 veröffentlichten Schrift „Ueber die kabbalistische Wissenschaft“ lautet ein Satz: „Gott ist von keinem Menschen voll erkannt worden, außer vom Messias: dieser ist selbst Licht Gottes und Licht der Völker, und darum erkennt er Gott, und Gott wird durch ihn erkannt“; hiernach ist Christus ein Mensch, allerdings ein von Gott erleuchteter wie kein zweiter. Ein anderer wichtiger Satz geht dahin: „Die Verehrung Gottes durch Opfer zu bezeugen, ist nicht erlaubt“. Wegen dieser Schrift wurde Reuchlin von Hochstraten der Häresie beschuldigt.[1])

Im Jahre 1516 unternahm Erasmus von Rotterdam auf dem ihm eigenen Gebiete der Auslegung der Neutestamentlichen Schriften, einen Vorstoß gegen die kirchlichen Lehren über Jesus Christus, den Heiligen Geist und die Dreieinigkeit. In seiner Ausgabe des Hieronymus 1516 nahm er sich der Arianer, welche die Gottheit Christi leugneten, mit folgenden Worten an: „Während des Streits zwischen Arianern und Katholiken hat man lange nicht gewußt, für welche Partei sich die Kirche erklären wolle; der Arianismus ist nur Schisma, nicht Häresie; er hat beinahe so viele Anhänger gehabt, als der Katholizismus; die Verfechter des katholischen Glaubens sind den Arianern an Gelehrsamkeit und Scharfsinn nie gleichgekommen.“ (!) In seinen Anmerkungen zu Matthäus 24, 36 bemerkt er sodann: „Wenn man den Häretikern (insbesondere den Arianern) alle Handhaben für ihre Ansichten entreißen wollte, müsste ein guter Teil der Evangelien ausgemerzt werden, vor allem die Worte Jesu im Evangelium Johannes 14, 28: „Der Vater ist größer als ich“.

In einem Brief an Pirkheimer findet sich der Satz: „Ich weiß nicht, wieviel das Ansehen der Kirche bei anderen gilt, jedenfalls gilt es bei mir so viel, daß ich wie die Arianer und Pelagianer denken könnte, wenn das, was sie gelehrt haben, von der Kirche gebilligt würde“. Das nimmt sich aus wie eine gehorsame Unterwerfung unter das Urteil der Kirche; in Wirklichkeit ist es aber eine Aeußerung von höchster Kühnheit für die damalige Zeit, das Bekenntnis, die Lehren der Arianer und Pelagianer stünden nicht im Widerspruch mit dem, wozu ihn selbst die Forschung in der Bibel oder sonstiges Nachdenken hingeführt hätten, nur darum müsse er diese Lehren für irrig halten, weil die Kirche sie verwerfe. Damit ist zugleich die Forderung ausgedrückt, diese Christen nicht mit Härte zu verfolgen. In den Anmerkungen zu Kapitel 1 des Evangeliums Johannes bemerkt er: es sei dies die Hauptstelle, in welcher Jesus bestimmt als Gott bezeichnet werde; es geschehe dies nur

[1]) Thudichum, Papsttum und Reformation, 370, 444.



noch in etwa zwei anderen Stellen in weniger bestimmter Weise; im Brief Pauli an die Römer 9, 5 scheine das Wort „Gott“ erst später hinzugefügt zu sein; diese Aeußerungen hat er, wegen des großen Lärms, die sie hervorriefen, später abgeschwächt. — Hinsichtlich der zwischen der Römischen und Griechischen Kirche seit dem 5. Jahrhundert entstandenen Streitfrage, ob der Heilige Geist nur vom Vater ausgehe, oder auch vom Sohn (wie die Römische Kirche mittelst Fälschung des Nicänischen Bekenntnisses behauptet) ist sein Urteil: „In alten Zeiten waren diejenigen nicht als Häretiker angesehen, welche glaubten, daß der Heilige Geist nur vom Vater ausgehe, und ich weiß nicht, ob nicht der größte Teil der Christen anfänglich so geglaubt hat. Nachdem die Kirche dies reichlich erwogen hatte, hat sie die heutige Lehre bestimmt.“ — Beachtenswerter noch ist folgende Anmerkung zu I. Korinther 7 (Ausgabe von 1527 S. 425): „Keiner von den Alten wagte deutlich auszusprechen, der heilige Geist sei dem Vater und dem Sohn wesensgleich (homusion, homoousion), selbst damals nicht, als die Frage über den Sohn mit heftigem Eifer durch den ganzen Erdkreis verhandelt wurde. Sogar in dem Siegeslied, welches die Kirche nach der Niederwerfung der Arianer zu singen anfing, was dem Sohne zuerteilt wird, „Licht vom Licht, wahrer Gott vom wahren Gott“, wird sichtlich dem Heiligen Geist nicht das Gleiche beigelegt. Gegenwärtig wagen wir zu bekennen, der Heilige Geist sei dem Vater und dem Sohn wesensgleich und wahrer Gott, vom Vater wahrer Gott und vom Sohn wahrer Gott.“ [1])

Im Evangelium Johannes 7, 39 übersetzte Erasmus nach dem Giechischen „denn noch war kein Geist“, während die Lateinische Vulgata übersetzt: „denn noch war der heilige Geist nicht gegeben“ [2]) Ein Englischer Kleriker warf ihm darum vor, er untergrabe den katholischen Glauben, da er den gemeinen Mann auf den Gedanken führe, der Heilige Geist sei geschaffen und nicht von Ewigkeit her. Luther hat aus ähnlichen Gründen für gut befunden, der Lateinischen Lesart näher zu bleiben und zu übersetzen: „denn der Heilige Geist war noch nicht da“; von neueren Uebersetzern hat De Wette mit Erasmus verdeutscht: „denn noch war kein heiliger Geist.“

Die einzige Stelle im Neuen Testament, welche die Dreieinigkeit (Trinität) des Vaters, des Wortes (Christi) und des Heiligen Geistes lehrt, I. Brief des Johannes 5, 7, ließ Erasmus in der ersten Ausgabe des Neuen Testaments von 1516 weg, weil sie sich in den besseren und älteren sowohl Griechischen wie Lateinischen Handschriften nicht findet. Die Mönche schlugen darüber großen Lärm, Erasmus widerlegte sie aber in siegreicher Weise, nahm jedoch später, 1522 die Stelle zur Be-

---

[1]) Heß, S., Erasmus v. R. 1, 246—247. 1790.

[2]) οὔπω γὰρ ἦν πνεῦμα; nondum enim erat Spiritus. Vulgata: nondum enim erat Spiritus Sanctus datus.

schwichtigung der Gegner wieder in den Text auf, ohne übrigens in den Anmerkungen die Sätze über ihre Unglaubwürdigkeit zu streichen. Luther hat in seiner Uebersetzung sie zuerst 1522 ebenfalls weggelassen; seit wann sie dann wieder hereinkam ist unermittelt. Erst die neueren Deutschen Uebersetzer bringen des Erasmus wichtige Entdeckung rückhaltslos zur Geltung.

Zu den Leugnern der Gottheit Christi ist nach der oben mitgeteilten Stelle aus der Utopia Thomas Morus zu rechnen; desgleichen weiß man von Ludwig Hätzer, daß er in einem „Büchlein von Christo" so urteilte; es ist dasselbe von Ambrosius Blarer, dem sogenannten Reformator von Konstanz im Jahre 1532 als häretisch verbrannt worden. Ich zweifle nicht, daß Hätzers Verurteilung und Enthauptung, wegen angeblichen Ehebruchs, 4. Februar 1529, lediglich auf seine Häresie und Beweisführung durch Folter zurückzuführen ist.

Egranus, ehemaliger Anhänger Luthers (vgl. oben S. 214—217, hatte sich 1526 nach Schlesien gewandt und ist dort wahrscheinlich mit den Lehren Schwenkfelds und anderer Brüder bekannt geworden; Anfang 1534 kam er wieder nach Joachimstal und versah das dortige Pfarramt, wurde aber schon nach 3/4 Jahren entlassen, laut folgender Nachricht: „Da er verneinte, daß die Dreifaltigkeit dreifach sei, ärgerlich vom Sohn Gottes und gefährlich vom Abendmahl redete, herauskökte, man solle Christus nicht zu hoch heben, daß man nicht einen Götzen aus ihm mache, verneinte die Worte der Konsekration, zählte auf der Kanzel zwölferlei Wahn und Meinung von ihnen her (den Worten), da er den Artikel von der Rechtfertigung anfocht, den Katechismus (Luthers) Kakacismus, Kakerei des Bösen und Argen nannte, überhaupt wie ein Skeptikus viele Fragen erregte, aber keine auflöste, haben Rat, Knappschaft und Viertelmeister, durch die Stimme des löblichen Stadtschreibers . . . ihn verdammt und ihm seinen Abschied geben lassen."

Die ganz überwiegende Mehrzahl der Vorkämpfer der Reformation, darunter auch Karlstadt und Münzer, ebenso die Mehrheit des Volks hat an der Gottheit Christi festgehalten; dazu trugen außer den Strafgesetzen viele Umstände bei: Glaube, daß Jesus Christus den Opfertod für die Welt gelitten, den Zorn Gottes versöhnt und alle andern Opfer beseitigt habe; das Unterliegen der Lehre Karlstadts und Zwinglis vom Abendmahl; die Abwendung von der Heiligen-Verehrung, insbesondere von der Anbetung der Jungfrau Maria, der sogenannten Mutter Gottes, und die Erwählung des Gottes-Sohnes zum „einzigen Mittler" zwischen Gott und den Menschen, und zum einzigen Oberhaupt der Kirche an Stelle des Papstes, den man so mit Glück als den Antichrist bekämpfen konnte. Diesem Gedanken hat Luther durch sein Gedicht „Eine feste Burg ist unser Gott" einen volksmäßigen Ausdruck und weiteste Verbreitung gegeben.

Luther hegte gegen alle, welche die Gottheit Christi auch nur durch Zweifel in Frage stellten, einen ebenso tiefen Haß, wie irgend ein eingefleischter Papist, und wurde nicht müde, den Erasmus in Schriften, Briefen und Tisch-Gesprächen anzugreifen und zu beschimpfen; z. B. „dem Erasmus ist Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist ein lächerlich Ding"; „es ist ihm so gewiß, daß kein Gott ist, kein zukünftig Leben, so gewiß ich bin, daß ich Gott lobe, sehe"; „ich halte den Erasmus für den größten Feind Christi"; „er ist ein Judas Ischarioth", „ein Epikurer".[1]) „Ein lächerlich Ding wirds Erasmus sein, daß Gott von einem armen Weibsbilde soll geboren sein: ich weiß, daß er uns in seinem Herzen verlacht".[2])

Hierzu ist folgendes zu sagen: Erasmus hat allerdings sich etwas spöttisch geäußert über „das Beilager des Heiligen Geistes mit der Jungfrau" (Coitus Dei cum virgine), nämlich über die Erörterungen, die Duns Skotus in seinem Kommentar zum dritten Buch der Sententiä des Lombardus hierüber anstellt, worin die natürlichen Vorgänge bei einem Beilager näher untersucht werden, wahrscheinlich um zu ermitteln, ob die Jungfrau Maria dabei sündige Begierden empfunden, also eine Wirkung der Erbsünde betätigt habe oder nicht.[3]) Spott hierüber war noch ein gelindes Urteil über solche Mönchs-Geilheit. Sehr möglich, daß Erasmus auch in Kirchen Bilder angetroffen hat, wie bis in neuere Zeit eines im Dom zu Würzburg zu sehen war, wie der heilige Geist mit einem Rohr der Jungfrau unter den Rock fährt. Kirchliche Lehren zu verspotten, ist Erasmus nie eingefallen, das verbot ihm schon die einfache Klugheit, es widersprach aber auch seiner ganzen Gemüts-Anlage, seiner Achtung vor Andersdenkenden. Mit Recht hat Erasmus im Jahre 1526 Luthern vorgehalten, daß er entweder Klatschereien elender Ohrenbläser folge oder eigenen willkürlichen, giftigen Mutmaßungen und Erfindungen, und bemerkt: „Zeigt sich etwa aus meinen Schriften, daß ich glaube, es sei kein Gott? Wozu hätt' ich so viel Zeit, Mühe und Schweiß auf die heiligen Schriften verwendet, da ich mich ja uur mit weltlichen Gegenständen hätte abgeben dürfen? Wer hat je ein gotteslästerliches Wort aus meinem Munde gehört?"[4])

Bis zu welchem Grad sich Luthers giftige Gesinnung steigerte, ergibt sein veröffentlichter Brief an Amsdorf aus dem Jahre 1534, in welchem er sich über den Erasmischen Katechismus verdammend ausläßt, und sagt: „Schalkhafte und gefährliche (zweideutige) Worte darf man keineswegs zum Besten deuten. Daher auch die gemeinen Gesetze des Römischen Reichs dergleichen Redeart verdammen, und den mit der Strafe belegen, der klärer hätte reden mögen und doch dunkel geredet

[1]) Walch 22, S. 1619—1620, 1624, 1630 (Nr. 132, 133) S. 732.
[2]) Walch 22, 1626
[3]) Schröckh, Joh. Matthias, Christl. Kirchengeschichte 29, 247—248, 1799.
[4]) Heß, Sal., Erasmus 2, 237-238.

hat, daß man seine Worte wider ihn deute." (§ 27). „Die Schalksnarren reden wohl zu Fürsten bisweilen unbescheiden oder närrisch, doch nicht allezeit ungestraft. Wenn es aber ein anderer mit Fleiß und vorsätzlich thäte, dürfte er vielleicht am Leben gestraft werden, als ein Beleidiger der Majestät." (§ 29)[1].) — Hieraus ergibt sich, daß im Fall Erasmus so unklug gewesen wäre, sich im Lande des beschränkten Sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich sehen zu lassen, ihn auf Betreiben Luthers keine geringere als Todesstrafe getroffen hätte; man erkennt auch in Luther den ehemaligen Studiosus der Rechte, der es aber nicht sehr weit darin gebracht hat.

2. Kugelgestalt der Erde und Umdrehung um die Sonne. Die großen Denker der Griechen haben bereits 500 Jahre vor Christus gelehrt, daß die Erde ähnlich wie es an Sonne und Mond der Augenschein zeigte, eine Kugel sei (Pythagoras, † 507), ferner daß die Erde sich sowohl um ihre eigne Axe drehe, als auch daß sie die Sonne umlaufe. (Platon und Aristarchos von Samos.) Im 15. Jahrhundert waren in Italien die Schriften Platons wieder aus der Vergessenheit hervorgezogen und in neu gegründeten oder hergestellten Akademieen gelesen und besprochen worden; hier lernte sie Nikolaus Kopernikus kennen, und griff Platons Lehre von der Umdrehung der Erde um die Sonne mit größter Lebhaftigkeit auf, mit dem Vorsatz, ihre Richtigkeit mit Beobachtung und Mathematik zu prüfen. Als Ergebnis stand Kopernikus frühe fest, daß Platon Recht habe; er wagte aber nicht, etwas im Druck darüber ausgehen zu lassen, um nicht den päpstlichen Inquisitoren zum Opfer zu fallen und so an weiteren Forschungen gehindert zu werden; nur mündlich machte er Freunden und Gönnern, auch aufgeklärten Kardinälen, darüber Mitteilung und so drang die Kunde allmählig in weitere Kreise. Erst als ihm im Spätherbst 1542 eine schwere Krankheit das Herannahen seines Todes ankündigte, willigte er auf Drängen von Freunden in die Drucklegung seines großen Lateinischen Werkes „Ueber die Umdrehungen der himmlischen Kugeln" und empfing sterbend am 24. Mai 1543 den ersten Abdruck. Die päpstliche Zensur-Behörde setzte es sofort in das Verzeichnis der verbotenen Bücher, in dem es fast dreihundert Jahre lang bis 1835 stehen geblieben ist.[2]) Aber auch Luther verwarf des Kopernikus Entdeckung sehr entschieden, und äußerte darüber: „Der Narr will die ganze Kunst Astronomiae umkehren. Aber wie die heilige Schrift anzeiget, so hieß Josua die Sonne stillstehen, und nicht das Erdreich."[3]) Nicht anders Melanchthon: „Solche Ungereimtheiten, im Widerspruch mit dem Augenschein und dem klaren Zeugnis der Heiligen Schrift öffentlich zu behaupten, sei nicht wohl-

---

[1]) Walch, 18, 2514. 2515.

[2]) Thudichum, F., Papsttum und Reformation im Mittelalter. S. 349. 377—379.

[3]) Josua 10. Luthers Tischgespräche, hrsgeg. v. Irmischer in Luthers W. (Erlangen) 62, 319.



anständig und gebe ein schlechtes Beispiel."[1]) Schon im Dezember 1521 hatte er in seinen Loci communes geklagt, daß die Platonische Philosophie, ohne Zweifel wegen ihrer Sätze über die Einheit Gottes, die christliche Lehre ins Wanken gebracht habe.

Luther hat niemals Gelegenheit gehabt, sich mit Naturwissenschaften auch nur notdürftig bekannt zu machen, weder während seines langjährigen Aufenthalts im Erfurter Kloster, noch in Wittenberg, wo es an Naturkundigen so gut wie ganz fehlte, und die Theologie allein alle Köpfe beschäftigte; Melanchthons Besuch der Vorlesungen des Tübinger Professors der Astronomie, Stöffler, der für nahe Zeit eine Welt-Ueberschwemmung ankündigte, scheinen ihm wenig geholfen zu haben.

3. Der Glaube an gute und böse Engel, Teufel, Hölle, fehlte den Brüdern von jeher; sie meinten jedenfalls, daß Teufel den Menschen nichts wider den Willen Gottes anhaben könnten, nach dem Wort Jesu: „Kein Sperling fällt auf die Erde ohne eueren Vater; an euch sind auch die Haare des Hauptes alle gezählet" (Matthäus 10, 29, 30); Hölle sei die Gewissens-Qual des bösen Menschen; „ewige" Höllenstrafen stünden im Widerspruch mit der Güte und Gerechtigkeit Gottes.

Wyklif und Reuchlin haben offenbar ebenso gedacht (vgl. oben S. 533), desgleichen Erasmus; in seiner Paraphrase zum I. Brief an die Korinther, 1519, bemerkte er: Zu Jesu Zeit habe der Ausdruck „dem Satan übergeben werden" nichts weiter bedeutet als „auf Zeit von den Andern gemieden werden", damit die Beschämung zur Sinnesänderung hinführe.

Karlstadt ließ im Jahre 1524 zu Straßburg eine Predigt „Von Engeln und Teufeln" drucken, die er am 29. September, dem Festtag des Erzengels Michael gehalten oder als für diesen Tag geeignet erachtet hat. Gleich im Anfang erklärt er diejenigen für blinde Narren, die einen Feier- und Ruhetag zu Ehren von Engeln halten, da doch Engel keine Zeit schaffen und wir keine Heiligkeit von ihnen empfangen, und geht dann zur Begründung über. Die Engel seien nichts als Boten Gottes und Geschöpfe desselben. Man streite darüber, ob sie lauter Geist seien oder auch einen Leib haben, der aber für die Menschen unsichtbar sei.

Ein Teil der Engel ist von Gott abgefallen und Teufel geworden, und zwar aus Aerger darüber, daß ihnen Gott seinen einziggeborenen Sohn vorgesetzt hat; und namentlich ein gefallener oberer Engel ist zum Drachen geworden, der mit Christus streitet, und hat einen Teil der Engel im Himmel verführt, zum Abfall von Gott und zur Verleugnung von Christus gebracht; ebenso hat er auf Erden einen Teil der Menschen verführt. Er setzt auch täglich den Kampf mit den guten Engeln und den standhaft gebliebenen Menschen fort, ist mit seinen Unterteufeln um

[1]) Melanchthon, Initia doctrinae physicae. Caput: Quid est motus mundi.



uns in der Luft, und kann Engel, die schwächer sind als er, an der Ausrichtung der Befehle Gottes hindern und schwache Menschen besiegen. Ein Haupt-Kunstgriff des Teufels ist, daß er die Menschen mit Gepolter und Gerumpel vor sich fürchten macht, und sie belügt; und durch die Furcht bringt er sie dann dahin, daß sie zu den Götzen laufen und Söhne der Finsternis werden. Diese Furcht vor dem Teufel ist eine greuliche Sünde; denn Gott hat geboten, daß der Mensch Gott allein fürchten soll; wer den Teufel fürchtet, zweifelt an Gottes Allmacht, glaubt, der Teufel vermöge alles, was er wolle, und Gott könne oder wolle es nicht hindern. Gott ist aber stärker als alle geschaffenen Wesen, und keines derselben kann sich gegen seine Gewalt und Herrlichkeit auflehnen. Wenn der Mensch sich an das Wort Gottes, an das Wort des Zeugnisses von Jesus von Nazareth hält und Gott um seine Hülfe anruft, hat er einen starken Harnisch, gute Streitwaffen, den Versuchungen des Teufels zu widerstehen.

Die guten Engel dagegen kommen nicht aus ihrem eigenen Willen zu uns, sondern auf Gottes Befehl, teils um uns zukünftige Dinge zu verkündigen, teils den tiefen Inhalt der Schrift und das Wort Gottes zu lehren.

Darum ist es eine närrische Sache, daß man den Engeln zu Füßen fallen, sie anbeten, ihnen eigne Feste machen, Lichtlein anzünden und ihnen Opfer bringen will, als wenn sie unsere Hüter und Schutzherrn seien, wie sich jetzt jeder einen besonderen und eigenen Engel, wie auch einen eigenen Apostel erfinden tut, zu dem er alle Hülfe und Trost neben Gott stellet. Das ist eine sträfliche Torheit; denn die ganze Schrift schreiet, daß wir allein Gott anbeten, ihm dienen, feiern und opfern sollen; die Engel sind unsere Mitbrüder, und kommen nicht eher zu Hülfe und zur Verkündung von Lehre, ehe sie Gott sendet. Derhalben soll man Gott anrufen und sein ganzes Vertrauen in Gott stellen. Dazu helf uns Gott. Amen.

Die noch in Jena 1524 gedruckte Schrift Karlstadts: „Ob Gott eine Ursache sei des Teuflischen Falls“ berichtet über eine in Wittenberg stattgefundene Disputation: „ob Gott eine Ursache böser Werke sei“, also des Abfalls des vorher guten Engel von Gott und seiner Verwandlung in den Teufel, und ebenso der Sünden von Menschen. Karlstadt erzählt, daß er den Satz bestritten habe, und führt die Gründe des Gegners und seine eigenen an, ohne aber damit eine Entscheidung über die Streitfrage geben zu wollen. Er will nur eine Schilderung der in der Disputation vorgebrachten Gründe und Gegengründe geben.

Der Dichter Hans Sachs, der den Ansichten der Brüder nahe stand, behandelte den Teufel in lustiger Weise.

Luther dagegen ist völlig in den Anschauungen der mittelalterlichen Theologen Zeit Lebens befangen geblieben; alle seine Schriften

sind voll von der Tätigkeit des Teufels, alles Böse soll von ihm herrühren, das Tun der Päpste, Bischöfe, Mönche, Thomas Münzers, Karlstadts, der Wahnsinn, Unglücksfälle, wie Hagelschlag, Pest, Hungersnot. Als im Juli 1524 ein guter trefflicher Mann, Wilhelm Nesen, bei einer Kahnfahrt auf der Elbe ertrank, meldete Luther an Spalatin, daß Nesen vom Teufel hinabgezogen worden sei. [1]) Gar nicht anders dachten Melanchthon [2]) und die große Mehrzahl der Reformatoren.

Im Jahre 1531 berichteten die Straßburger Prediger an den Rat: Der schreckliche Abfall von göttlicher Lehre und aller Ehrbarkeit mit so vielen seltsamen Phantasieen und Irrtümern sei in Straßburg gewaltiger eingerissen als an irgend einem Ort im ganzen Reich. Oeffentlich sage man auf den Stuben und allenthalb, neben viel andern unerhörten Gottes-Schmachen, es sei weder Hölle noch Teufel. Wie ein Unerhörtes wäre das vor Zeiten gewesen.[3]) Aehnliches bekundet mit Schmerz Urbanus Rhegius von den Brüdern in Augsburg.[4])

4. Weltgericht. Luther hat im Jahre 1521 wiederholt die Hoffnung ausgesprochen, daß der jüngste Tag in Bälde erscheinen und der vom Himmel herabkommende Christus den Papst in den Abgrund der Hölle verstoßen werde.[5]) Im Jahre 1533 kündigte Michael Stiefel, ehemals zu Eßlingen, jetzt Prediger zu Lochau in Kursachsen, öffentlich an, daß im Oktober Christus wiederkomme und die Welt untergehen werde; der Kurfürst ließ ihm das verbieten und Gefängnis androhen, worauf er zu schweigen versprach und auf Fürbitte Luthers verschont wurde. Bald darauf aber trug er in Lochau von Neuem seine Prophezeiungen vor und bezeichnete auch die Stunde des Ereignisses; es strömten von allen Seiten Menschen herzu, sogar aus dem fernen Schlesien, und warteten mit Zagen und Schrecken auf die Erfüllung. Durch Beamte des Kurfürsten wurde er nun auf einen Wagen gesetzt, nach Wittenberg gebracht, seines Amtes vorläufig enthoben, gegen das Versprechen, die Entscheidung des Kurfürsten abzuwarten, in Freiheit belassen. Joh. P. Weller, der in Lochau Augenzeuge gewesen war, schildert diese Vorgänge genau, im Eingang bemerkend, daß die Erwartung des bevorstehenden Weltuntergangs eine allgemeine sei. Unerlaubt schien nur, Tag und Stunde vorauszusagen.[6])

5. Fegfeuer. Luther hat schon in seinen Thesen vom 31. Oktober 1517, Nr. 8, das Fegfeuer für eine Erfindung erklärt (oben § 1, S. 2);

---

[1]) Chronikon Spalatini.

[2]) Melanchthonis Opera. Londini 1642. Index rerum unter diobolus.

[3]) Röhrich, T. W., Zur Geschichte der Straßburger Wiedertäufer (in Zeitschrift f. histor. Theologie 30, 60. 1860.)

[4]) Keller, L., Ein Apostel der Wiedertäufer (Denck) S. 76. 1882

[5]) Von der Beichte. Luthers W. 8, 185. Antwort an die Pariser Sorbonne. (W. 8, 294.)

[6]) Schreiben des Weller an J. Brißmann vom 17. November 1533: „Dicebat enim, id quod nemo non eo tempore jamque dicat, instare consumationem seculi". Burkhardt, C. A. H., Luthers Briefwechsel. 1866, S. 216—222.



er wiederholte das auf der Leipziger Disputation, Juli 1519, während Johann Eck sich für das Fegfeuer auf den I. Brief des Paulus an die Korinther 3, 13–15 sowie auf das II. Buch der Makkabäer 12, 40 berief. In einem Brief an Amsdorf vom 13. Januar 1522 scheint Luther doch wieder ein wenig zum Fegfeuer zurückgekommen zu sein.[1]) Im Januar 1523 veröffentlichte Karlstadt einen Sermon (Predigt): „Vom Stand der christgläubigen Seelen, von Abrahams Schoß und Fegfeuer der abgeschiedenen Seelen“, worin die päpstliche Lehre vom Fegfeuer zum erstenmal eine eingehendere Prüfung erfuhr.[2]) Im Vorwort heißt es: Das Fress- und Geiz-Volk, Mönche und Pfaffen, bemühen sich, den Stand und das Wesen christlicher abgeschiedener Wesen als arm und erbärmlich zu schildern, den Schoß Abrahams und die Himmelspforte hart und enge, das Fegfeuer marternd und heiß, damit sie den gemeinen Mann in Traurigkeit versetzen und derselbe dann zu ihren Vigilien, Seelmessen, Lichtbrennen, Opfern, Räuchern und Sprengen seine Zuflucht nehme, um damit den Seelen ihrer in Christo verstorbenen Angehörigen zu Hülfe zu kommen.

Der päpstlichen Lehre tritt Karlstadt entgegen mit den im Brief des Paulus an die Tessalonicher Kap. 4 mitgeteilten Offenbarungen über die Zukunft. Wann und wie die Posaune ertönen werde, sei überflüssig und ungehörig zu fragen. Niemand werde bezweifeln wollen, daß Gottes Allmacht im Stande sei, alle ihm Angehörigen zu sich zu ziehen; habe er doch durch den Propheten Ezechiel einen Haufen weißer Knochen zu Menschen mit Fleisch und Blut verwandelt und ihnen wieder menschlichen Geist eingehaucht. (Ezechiel c. 37.) — Die Hauptsache bleibe, daß wir uns um unsere in Christo verstorbenen Angehörigen und Freunde nicht zu betrüben brauchen. Nach I. Petrus 4 solle das Evangelium ja auch den Toten gepredigt werden, und Christus selbst habe es ihnen ja auch gepredigt (Brief des Petrus); und wäre dem nicht so, so könnte Christus sie ja auch nicht aburteilen.

„Man pflegt zu reden, daß die Seelen, die in Christo entschlafen sind, im Fegfeuer liegen, bringt aber keinen Grund aus den heiligen Schriften bei, daß es also sei. Die Schriften widersprechen dem vielmehr, da Lazarus in Abrahams Schoos kommt, worunter nur ein Platz des Glücks und der Seligkeit verstanden werden kann; auch ist mir unglaublich, daß Seelen in einem natürlichen Feuer sollten sitzen, welches ja auch unvermögend wäre sie zu reinigen. Allerdings vergleicht der Heilige Geist zuweilen die Menschen dem Holz und das Wort Gottes dem Feuer. (Jeremias 5 u. 20. Lukas 12). Von Menschen, welche noch nicht ganz ihren Sinn geläutert haben, sondern mit ihren sinnlichen oder irdischen Schwachheiten kämpfen und sich nach der Vollkommen-

---

[1]) De Wette 2, 122.
[2]) Wittenberg. Bl. 4°. Verzeichnis 95–101. In Tübingen vorhanden.



heit sehnen, kann man sagen, daß sie sich in einem „geistlichen" Fegfeuer befinden, aus dem sie allmählich geläutert hervorgehen; dieses Feuer macht aber nicht unselig, sondern selig; denn Christus geht solchen Seelen auf wie eine Morgenröte, mit seinen Schätzen und Gaben, die uns zum Teil verborgen sind. Gerade dieses geistliche Fegfeuer hilft ihnen zur Seeligkeit, und darum sollen wir uns nicht um unsere in Christo abgeschiedenen Freunde betrüben und nicht begehren, sie daraus zu bringen.

6. Dem Glauben an Wunder waren Luther, Melanchthon und viele Zeitgenossen noch völlig ergeben. Ein lehrreiches Beispiel bietet Luthers und Melanchthons Schrift vom Jahre 1523 „Vom Papstesel und Mönchskalb" (oben S. 260).[1])

Ein Jahr vorher, in einem Briefe an Paulus Speratus vom 13. Juni 1522 hatte Luther es als Zeichen von Gottes Zorn gegen die Papisten gedeutet, daß bei Horlen ein riesiger Wallfisch von 70 Fuß Länge und 35 Fuß Dicke an's Land getrieben sei.[2])

7. Die Traumdeuterei fand noch im 16. Jahrhundert genug Glauben, der sich anlehnte an die Träume Pharaos in Aegypten und deren Deutung durch Joseph, sowie auch an den Traum Josephs, des Vaters von Jesus, der ihm riet nach Aegypten zu fliehen.

8. Sterndeuterei ist zwar von allen großen Astronomen des 15. und 16. Jahrhunderts als Aberglaube verworfen worden, von Heinrich von Langenstein, Regiomontanus (Johann Müller), Kopernikus, desgleichen von Johann Reuchlin, Luther und Landgraf Philipp von Hessen; aber die Zahl ihrer Verteidiger war auch nicht gering; Kurfürst Friedrich der Weise ließ den Astrologen Johannes Vollmer um Rat fragen; im Jahre 1520 veröffentlichte zu Straßburg der Arzt Dr. Lorenz Fries eine Schirmrede der Kunst der Astrologie, und der evangelische Prediger Hedio daselbst lehrte von der Kanzel, daß die in den letzten zwei Jahren erschienenen Kometen große Veränderungen auf der Erde anzeigten.[3]) Zu den Anhängern der Sterndeuterei gehörte auch Melanchthon, wozu der Umstand beigetragen haben mag, daß er während seines Aufenthalts in Tübingen als ein Jüngling von 18—20 Jahren, Zuhörer des Professors der Astronomie Johann Stöffler gewesen. Dieser Priester hatte im Jahre 1499, als er noch Pfarrer zu Justingen bei Ulm war, in seinem astronomisch-astrologischen Almanach prophezeit:[4]) im Februar 1524 würden die Stellungen der Gestirne ein unerhört „wässeriges Zeichen" an sich tragen, woraus zu schließen sei, daß der ganze Erdkreis, die Klimate, Reiche, Provinzen, Stände, Würden, Land- und Wasser-Tiere und alles

---

[1]) Hartfelder, K. (Gymnasial-Professor in Heidelberg), Der Aberglaube Ph. Melanchthons (in Raumers Histor. Taschenbuch 1889 S. 231—271).

[2]) De Wette 2, 208.

[3]) Röhrich, T. W., Gesch. d. Reformation im Elsaß 1, 125; 2, 104. Anm.

[4]) Moll, Joh. Stöffler von Justingen. 1877.

auf der Erde Feststehende eine Veränderung und Umkehrung erfahren würde, wie sie seit vielen Jahrhunderten nicht beachtet sei. „Christlichste Männer, hebt also euere Häupter auf!“ rief er aus. Je näher der Zeitpunkt herankam, um so mehr bildete die Vorhersage das Tagesgespräch in ganz Europa, da Stöffler, der seit 1511 Professor der Astronomie in Tübingen geworden war, einen europäischen Ruf genoß. In Paris, Neapel und Wien erschienen 1518, 1519 und 1523 Schriften gegen Stöffler, der im Jahre 1523 sich in einer Druckschrift verteidigte und erklärte: er habe keine Wassersflut vorhergesagt, auch nicht für ein bestimmtes Land, sondern nur überhaupt große Veränderungen. Welcher Art diese sein würden, stehe bei Gott. Jedermann blieb damit überlassen, sich die Prophezeihung nach seinem Sinn auszulegen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in breiten Schichten des in Aberglauben erzogenen Volkes diese Prophezeihung Fuß gefaßt und die Gemüter namentlich für den Bauern-Aufstand mit vorbereitet hat, nämlich für den Glauben, daß Gott beabsichtige, an die Stelle der auf Gewalt aufgebauten Zustände einen auf Vernunft, Billigkeit und Nächstenliebe beruhenden neuen Staat aufzurichten.

§ 97.

7. Die Erbsünde als Grund der Verdammnis aller Menschen seit Adam. Göttliche Vorherbestimmung. Rechtfertigung durch den Glauben.

I. Lehre der Priester-Kirche. 1. Im 4. Jahrhundert wurde von Angehörigen der Priesterpartei, vornehmlich Mönchen, die Lehre von der Erbsünde, peccatum hereditarium oder originis, aufgebracht, dahingehend erstens: Gott habe die ersten Menschen eigentlich zur Sündlosigkeit und Unsterblichkeit auf Erden, sowie zum Nichtstun erschaffen, dann aber wegen ihres Ungehorsams verurteilt zu sterben und zu arbeiten; zweitens: durch die Sünde der ersten Menschen sei die ganze menschliche Natur verderbt worden, sodaß sie zum Guten ganz unfähig geworden sei und alle Nachkommen von Adam und Eva ebenfalls der Fluch des Todes und der Arbeit treffe.

Der erste Teil dieser Lehre gründet sich auf die im I. Buch Mose Kap. 2 und 3 enthaltene zweite Erzählung über die Erschaffung der ersten Menschen. Hiernach setzte Gott die ersten Menschen in einen Garten, wo sie nichts zu tun hatten, sondern von den herrlichen Früchten der Bäume leben konnten; mitten im Garten schuf Gott auch den „Baum des Lebens“ und den „Baum der Erkenntnis des Guten und Bösen“ und verbot den Menschen, von letzterem zu essen, mit der Androhung: „Welches Tages du davon issest, wirst du sterben“; allein Eva wurde von der Schlange verführt, davon zu essen und verführte dann den Adam, auch von dem Apfel zu essen. Keines von ihnen starb aber so schnell, wie Gott gedroht hatte; vielmehr bestand die Strafe für Eva darin, daß sie in der Schwangerschaft

viel Mühsal haben und mit Schmerzen Kinder gebären, auch ihrem Mann untertänig sein solle; für Adam, daß er im Schweiße seines Angesichts das Brot essen solle, bis er wieder zu Staub werde. Gott trieb die Menschen auch aus dem Paradies und ließ den Eingang dazu durch Cherube bewachen, damit die Menschen nicht vom Baume des Lebens essen und „ewiglich leben“ würden. Sie hatten folglich noch nicht davon gegessen und waren noch nicht unsterblich, als sie von dem Apfel aßen; aber ihre Sünde ist insofern Ursache des Verlusts der Unsterblichkeits-Aussicht geworden, als sie jetzt gehindert waren, vom Baum des Lebens zu essen.

Ganz anders lautet die erste Erzählung von der Menschen-Schöpfung in I. Mose 1, 26—28; hiernach hat Gott die Menschen, Mann und Frau, gleichzeitig geschaffen, nach seinem Bilde, sie gesegnet und sie angewiesen, sich zu vermehren und die Erde und alles darauf Lebende sich untertan zu machen, also zu arbeiten, und nicht in einem paradiesischen Garten hocken zu bleiben; der Tod ist ihnen nicht gedroht worden als Strafe.

Jeder, auch der buchstabengläubigste Jude und Christ, hat vollkommen freie Wahl, welcher von den beiden Erzählungen er den Vorzug geben will; es erscheint aber am Platze, gleich hier die zweite Erzählung einer näheren Prüfung zu unterwerfen, um zu zeigen, daß die christlichen Mönche, wenn sie sich allein auf die zweite Erzählung stützten, vollkommen im Unrecht waren, aus folgenden Gründen:

a) Unsterbliche Menschen sind nur denkbar als in ewiger Jugend blühend, ähnlich den heidnischen Göttern, nicht aber als Geschöpfe, die wachsen und altern, schließlich an Geist und Körper hinfällig werden, sich selbst und anderen zur Last. Nur höchst schwache Denker können Gott eine so widersinnige Schöpfung zutrauen, und den Tod als eine Strafe hinstellen, womit Gott seine ursprüngliche Schöpfung gleich bei den ersten Menschen wieder umgestoßen hätte, nicht aus eigener Bewegung, sondern weil es der Schlange gelungen war, die Eva zu verführen, und der schönen Eva, ihren Mann zu verführen.

b) Die Menschen waren mit der Fähigkeit zu sündigen, zur Sünde verführt zu werden, geschaffen, wie der Erfolg gezeigt hat; man kann sagen, daß Gott den Baum der Erkenntnis im Paradies gepflanzt und den Menschen ein Verbot gegeben hat, nicht davon zu essen, zu dem Zweck, ihnen den Begriff von Sünde beizubringen als einer Uebertretung von göttlichen Geboten; ein anderer Zweck der Pflanzung eines solchen Baumes läßt sich gar nicht einsehen. Das bestätigt auch Kap. 3, Vers 22: „Und Jahwe Gott sprach: Fürwahr, der Mensch ist geworden wie unser einer, indem er Gutes und Böses erkennt.“

c) Die angeblich über das Weib verhängte Strafe, daß sie während der Schwangerschaft viel leiden und mit Schmerzen Kinder gebären

solle, trifft erfahrungsmäßig nur in Ausnahmefällen zu; eine solche Strafe dünkt den meisten Weibern sehr gering, und sie tragen sie mit Stolz und eingedenk des Wortes Jesu, Evang. Johannes 16, 21: daß die Freude über die Geburt des Kindes die Angst schnell vergessen macht. Auch die Gehorsamspflicht der Frau gegen den Ehemann kann, soweit sie vernünftigerweise reicht, keine Strafe Gottes sein, sondern ist eine aus der Natur der Dinge fließende Notwendigkeit. Die meisten unverheiratet bleibenden Weiber würden mit Vergnügen beide Strafen auf sich nehmen.

d) Die angebliche Strafe für den Mann, daß er sein Brot im Schweiße seines Angesichts essen, also mit Arbeit verdienen solle, muß jedem vernünftigen Menschen als sinnlos erscheinen, da Arbeit allein menschliches Glück ausmacht, nicht Faullenzerei. Die beigefügte Verfluchung des Ackers ist Gottes unwürdig und widerspricht den Tatsachen, da Gottes Erde zu allen Zeiten höchst fruchtbare Aecker aufgewiesen hat, die nicht bloß Dornen und Disteln trugen.

Aus den angeführten Gründen verdient der zweite Schöpfungs-Bericht als üble, vernunftwidrige Erfindung verworfen zu werden. Dazu sind wir umsomehr berechtigt, seit wir wissen, daß er zum Teil aus älteren Assyrischen Gedichten über die Schöpfung entnommen ist und Spuren des Heidentums an sich trägt, in I. Mose 3, 22 (vgl. auch I. Mose 1, 26).

Der erste Schöpfungsbericht lautet in allen Stücken vernünftiger: Gott schuf die Menschen nach seinem Bilde, also gewiß nicht bloß zur Sünde, sondern auch mit Anlage zum Guten; er segnete sie, bestimmte sie zur Arbeit, gab ihnen auch nicht bloß Disteln und Dornen auf ihren Aeckern, sondern allerlei Kraut und fruchtbare Bäume; „und Gott sahe an alles was er gemacht hatte und siehe da, es war sehr gut.“

Der zweite Mönchs-Lehrsatz, daß alle Nachkommen von Adam und Eva ebenfalls gesündigt haben und arbeiten müssen und sterben, läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit aus der zweiten Schöpfungsgeschichte folgern und entspricht der Erfahrung aller Zeiten; aber daß diese Tatsachen ihren Ursprung und Grund haben lediglich in dem Sündenfall von Adam und Eva und deren Verführung durch die Schlange, nicht also in der Schöpfung, dem Willen Gottes, steht nicht im zweiten Schöpfungsbericht, sondern ist Erfindung der Mönche. Eine Bestrafung des ganzen Menschengeschlechts wegen einer ohnehin recht geringfügigen Sünde der Ureltern würde der Gerechtigkeit und Güte Gottes durchaus widersprechen. Ein in II. Mose 20, 5 stehender ausdrücklicher Ausspruch des Gottes Jahwe lautet auch nur dahin: „Ich bin ein eifersüchtiger Gott, der da ahndet der Väter Missetat an den Kindern, bis in das dritte und vierte Geschlecht, derer die mich hassen.“

Der Umstand, daß diese Lehren in den Brief des Paulus an die Römer 5, 12—21 Aufnahme gefunden haben, kann sie nicht besser machen,

ist natürlich ohnehin für diejenigen bedeutungslos, die diesen Brief als im 3. oder 4. Jahrhundert verfertigt ansehen.

2. Die Strafe des Verlustes der Unsterblichkeit auf Erden, der Notwendigkeit zur Arbeit usw. erschien den Mönchen bald nicht als genügende Folge der Erbsünde, das hätte nicht viele Menschen so sehr bekümmert, sie erfanden daher einen weiteren Lehrsatz: daß alle Menschen von Adam an durch die Erbsünde zur ewigen Pein im Feuer der Hölle verdammt seien. Denn Gott sei in heftigem Zorn gegen das ganze Menschengeschlecht entbrannt, daß es so in Sünde verfallen sei, habe aber von Anbeginn der Welt an beschlossen, den Zorn nur einige tausend Jahre lang zu hegen, dann aber sich mit den Menschen durch ein ungeheures Sühnopfer, die Schlachtung seines einzigen Sohnes, zu versöhnen, aber allerdings nur mit denjenigen, welche an diesen Sohn und seinen Opfertod glauben; gegen alle andern Menschen dauert der göttliche Zorn ungeschwächt fort. In der Zeit vor der Menschwerdung seines Sohnes Jesus Christus und dessen Opfertod habe Gott nur mit wenigen Menschen Gnade gehabt, mit Abraham, weil derselbe den Verheißungen Gottes geglaubt hat, und mit Noah nebst 7 Angehörigen desselben, weil dieselben fromm gewesen sind. Von den übrigen in die Unterwelt der Hölle verdammten Menschen vor Christus wurden eine Anzahl erlöst dadurch, daß der gestorbene Sohn Gottes „im Geist" hinunterfuhr und ihnen zwei Tage lang predigte.

3. Es dauerte nicht lange, so dünkte auch diese Lehre den Mönchen nicht als ausreichend und sie spannen sie dann folgendermaßen weiter aus: Der Opfertod des Gottes-Sohnes am Kreuz reiche an sich allein noch nicht aus, den Zorn Gottes aufzuheben und die Menschen vor der ewigen Verdammnis zu schützen, sondern dazu sei die Taufe durch einen Priester nötig, bestehend in Austreibung des Teufels, Salbung mit geweihtem Oel, Untertauchen in Wasser und darauf folgender Mitteilung des Leibs und Bluts des Gottessohnes Christus in Gestalt von gesegnetem Brot und Wein; denn die Kommunion bildete von Anfang an einen Bestandteil der Taufe. (!!)

Daraus ergibt sich der ungeheuere Wert der Taufe und eine großartige Erhabenheit der Priester, welche allein im Stand waren, das göttliche Geheimnis, Sacramenten, der Taufe und der Eucharistie zu verwalten und zu spenden; denn die vorbehaltene Ausnahme der Jähtaufe im Fall der Not hob den Grundsatz nicht auf, weil sie nur eine Notsache war.

4. Der heilige Augustinus, Bischof von Hippo in Nord-Afrika, gestorben 430, durchkreuzte die oben geschilderten Lehren durch folgende neuen Sätze: Die Taufe mit Kommunion hebe zwar die Strafe der Erbsünde auf, nicht aber die menschliche Schwäche, auch nach empfangener Taufe noch der Sünde zu verfallen. Ein Teil der Getauften vermöge

sich niemals ganz oder einigermaßen von Sünde frei zu machen, sei vielmehr nach einem ewigen Ratschluß Gottes zum ewigen Verderben in der Hölle bestimmt, ein anderer Teil aber zur ewigen Seligkeit im Himmel (Prädestination); die ewig Verdammten könnten durch eigene Willenskraft ihrem harten Schicksal nicht entrinnen, niemals gut und Kinder Gottes werden, und ebenso umgekehrt, die zur Seligkeit bestimmten nicht durch Sünde diese Seligkeit verscherzen; der Mensch habe keinen freien Willen (liberum arbitrium), sondern sein Schicksal beruhe entweder auf dem Zorn oder der Gnade (gratia) Gottes.[1])

Diese seine Philosophie, die sich anmaßte, über die Ratschlüsse Gottes haarkleine Auskunft zu geben, suchte Augustinus mit einigen Schriftstellen zu stützen, namentlich mit Stellen in den Briefen des Paulus.

Die Lehrsätze des Augustinus wurden von den Päpsten nicht angenommen, vollständig dagegen die Lehre von der Erbsünde und der ewigen Verdammnis aller Heiden (d. h. ungetauft Bleibenden), auch der Kinder der Christen, welche ohne Empfang der Taufe sterben, die darum auch nicht auf dem geweihten Kirchhof begraben werden dürfen. Manche Theologen suchten das dahin zu mildern, daß ungetaufte Kinder von Christen zwar vom Himmel ausgeschlossen blieben, aber an einen Ort gebracht würden, wo es zwar ebenfalls warm sei, aber wo sie doch nicht unter entsetzlichen Qualen gebraten würden.

Die Theologen der Dominikaner und Franziskaner lagen sich besonders darüber in den Haaren, ob die Jungfrau Maria ebenfalls in Befleckung empfangen, also mit dem Makel der Erbsünde geboren sei, oder unbefleckt, was erst von Pius IX. zu Gunsten der letzteren Ansicht entschieden worden ist.

II. Verwerfung der Erbsünde durch die Brüder. Von den Brüdern sind die geschilderten Lehren von Anfang an und in aller Folgezeit stets verworfen worden, aus zahlreichen Gründen: weil sie überhaupt den Jüdischen Religionsschriften keine maßgebende Bedeutung zuschrieben, von Jesus dergleichen nicht gelehrt worden sei, auch von keinem Apostel, des Paulus Briefe nicht solche eines Apostels seien, dem Gott der Liebe und Barmherzigkeit ein Zorn gegen seine Geschöpfe nicht zugeschrieben werden könne, folglich auch keine Schlachtung seines Sohnes zur Versöhnung des Zornes.

Zwei Brüder, welche um das Jahr 411 aus Britannien (der Französischen Bretagne oder aus England) nach Afrika gekommen waren, Pelagius und Coelestinus, taten sich durch entschiedene und geschickte Bestreitung der Mönchslehren hervor und wurden dafür auf Betreiben des Bischofs Augustinus erst von Afrikanischen Synoden, dann auch von der allgemeinen Synode zu Ephesus im Jahre 431 als Häretiker verdammt. Von den Ausführungen des Pelagius hat sich Verschiedenes

[1]) Vgl. hierüber schon meine Bemerkungen in Papsttum und Reformation im Mittelalter S. 421.

infolge des Umstandes erhalten, daß einer seiner Gesinnungsgenossen sie abschrieb und für ein Werk des Hieronymus ausgab;[1]) es läßt den Scharfsinn des Mannes erkennen.

Isidor von Pelusium, † um 450, lehrte, daß die Frömmigkeit von Natur im Menschen sei und er eine natürliche Neigung zum Guten habe.[2])

Johann Wyklif hat die Lehre von der Erbsünde ziemlich bestimmt bezweifelt, da er erklärte: er getraue sich nicht, ungetauft verstorbenen Kindern die Seligkeit abzusprechen. Joh. Reuchlin setzte ihr in seiner Schrift „Ueber die kabbalistische Wissenschaft", März 1517, die Lehre entgegen, daß Gott den Adam und nach ihm alle Völker mit göttlichen Offenbarungen beglückt und zur Vervollkommnung befähigt habe. (Vgl. oben S. 70.)[3])

Erasmus in seinen Anmerkungen zum Brief Pauli an die Römer 5, 14 äußerte: Nach Adam und Eva haben alle Menschen gesündigt; „denn wer ahmt nicht das Beispiel der Eltern nach." Die Pariser Sorbonne tadelte das als eine Begünstigung des Pelagius, der ebenfalls in der Sünde der Nachkommen des Adam nur eine Nachahmung, nicht eine Erbschaft erblickte.[4]) Erasmus machte dabei noch geltend, daß die Stelle 5, 14 in den Handschriften sehr verschieden laute und bekundete seine Ansicht noch deutlich in der Ermahnung, daß man doch die Pelagianer nicht allzu sehr hassen möge, womit er nicht gesagt haben wolle, daß man ihre Meinung nicht zurückweisen solle. Der Heiden nahm er sich in folgenden Worten an: „Wenn den Juden vor Verkündigung des Evangeliums eine gewisse rohe und verworrene Leichtgläubigkeit über göttliche Dinge zum Heil ausreichte, was steht entgegen, daß einem Heiden, welchem nicht einmal Mosis Gesetz bekannt war, eine noch rohere Vorstellung zum Heile dienen möge, besonders wenn sein Lebenswandel untadelhaft, und nicht bloß untadelhaft, sondern sogar heilig gewesen ist. Entschuldigen läßt sich aber nicht, daß er den Götzen opferte. Vielleicht hat er dies getan, aber nicht aus eigenem Antrieb, sondern nach dem öffentlichen Gebrauch."

Der Arzt, Naturforscher und Philosoph Paracelsus fügte einen neuen Einwand gegen die Erbsünde hinzu durch die Leugnung, daß alle Menschen von Adam abstammen.[5])

Luther hielt während seines ganzen Lebens an dem Römischen Lehrsatz von der Erbsünde und von der ewigen Verdammnis der Ungetauften fest; er bildete eine Hauptgrundlage seiner ganzen Theologie. Auf seine Veranlassung ist auch in der Augsburgischen Konfession von

---

[1]) Wer sich einen allgemeinen Begriff davon machen will, mag Schröckhs vortreffliche Christliche Kirchengeschichte 14, 335—362, 1790, nachlesen.

[2]) Schröckh, 17, 5 9.

[3]) Thudichum, F., Papsttum u. Reformation im M. 1902. S. 441—446.

[4]) Erasmus, Declarationes. Opera (Basil.) 9, 731.

[5]) Thudichum, Papsttum u. Ref. 381.



1530 der Lehrsatz „von der Erbsünde“ gleich als zweiter Artikel an die Spitze der Glaubenslehren gestellt worden:

> „Weiter wird bei uns gelehrt, daß nach Adams Fall alle Menschen, so natürlich geboren werden,[1]) in Sünden empfangen und geboren werden, das ist, daß sie alle von Mutterleibe an voller böser Lust und Neigung sind, und keine wahre Gottesfurcht, keinen wahren Glauben an Gott von Natur haben können; daß auch dieselbige angeborne Seuche und Erbsünde wahrhaftiglich Sünde sei, und verdamme alle die unterm ewigen (!) Gottes Zorn, so nicht durch die Taufe und (!) Heiligen Geist wiederum neu geboren werden.“ — „Hierneben (d. h. hiernach) werden verworfen die Pelagianer und andere, so die Erbsünde nicht für Sünde haben (d. h. halten), damit (womit) sie die Natur fromm machen, durch natürliche Kräfte, zu Schmach dem Leiden und Verdienst Christi.“

II. Luthers Lehre vom unfreien Willen und von der Rechtfertigung durch den Glauben. Luther hatte sich in seiner Kloster-Zelle zu Erfurt die Lehre des Augustinus, des Schutzpatrons seines Ordens, tief eingeprägt, daß dem Menschen ein freier Wille völlig fehle, machte sich aber daneben auf Grund von Galater 2, 16—21 einen anderen Lehrsatz zurecht, der eine Abschwächung der Lehre des Augustinus in sich schließt: der Mensch erwerbe die ewige Seligkeit „durch den Glauben“ (an die Gottheit und den Opfertod Jesu Christi oder auch im vollen Umfang des sogenannten apostolischen Glaubensbekenntnisses ?); „gute Werke“ seien dazu nicht ausreichend, sie seien auch nicht Bedingung des Erwerbs der Seligkeit. Diesen Glauben könne sich freilich der Mensch nicht durch eigene Kraft aneignen, der komme lediglich durch die Gnade Gottes zu Stande, wobei dann etwas im Dunkeln gelassen wurde, ob Gott von seiner ewigen Vorherbestimmung abgehen und einem zur Hölle Verdammten doch noch zum beseligenden Glauben verhelfen könne oder werde.

Auf der Leipziger Disputation im Juli 1519 verteidigte Johann Eck die Freiheit des Willens und ferner unter Berufung auf den Jakobus-Brief die Unentbehrlichkeit und den Wert der guten Werke, was Luther zu abfälligen Bemerkungen über den Jakobus-Brief veranlaßte. Luther veröffentlichte gleich nachher eine Lateinische „Predigt über die dreifache Gerechtigkeit“ (Sermo de triplici justitia) 4⁰, worin es heißt: „Ein Anderes ist die wesentliche, angeborene, ursprüngliche und durch die Kräfte des Menschen nicht heilbare Sünde, und hierin bedeutet freie Entscheidung nichts.“ [2]) Im September 1521 ließ Luther eine lange Druckschrift gegen den Professor Jakob Latomus (Masson) zu Löwen ausgehen, worin er seine Lehre von der Gnade und der Bedeutungslosigkeit der Werke näher ausführte. [3]) Als dann König

---

[1]) Ausgenommen nämlich den nicht natürlich gebornen Jesus.

[2]) Alterum est peccatum essentiale, natale, originale, incurabile viribus hominis, nec aliquid valet hic liberum arbitrium.

[3]) Rationis Latomianae confutatio. Luthers W. 8, 36—128.

Heinrich VIII. von England es rügte, daß Luther gute Werke für überflüssig erkläre, nannte Luther den König einen Lügner; allein der gegen die Lehre Luthers erhobene Vorwurf war durchaus nicht ganz unbegründet; in verschiedenen Schriften hat er Ausdrücke gebraucht, die zu Mißverständnissen führten; ein Hauptfehler lag auch in den Worten „Werke des Gesetzes“, welche lediglich Uebersetzung des Lateinischen Ausdrucks „opera legis“ in Galater 2, 16 war. Es handelt sich aber nicht bloß darum, mit Verrichtung guter Werke etwas verdienen zu wollen, sondern auch durch Unterlassung böser Werke ein rechtschaffenes frommes Leben zu führen, die Pflichten gegen sich selbst und die Liebe gegen die Mitmenschen nicht unerfüllt zu lassen. Melanchthon hatte sich in seinen Thesen vom 19. September 1519 dahin ausgesprochen: „Zum Glauben gehört notwendig auch die Liebe“ (oben S. 155)[1]) und Joh. v. Staupitz in einer Predigt von 1523: „Der lebendige Glaube kann nicht ohne Früchte und Werke der Liebe sein“; Karlstadt bezeichnete als eine Hauptaufgabe des Christen die Nachfolge Christi, womit er einem Satz der Brüder Ausdruck gab. Es ist seltsam aber wohl zu beachten, daß Luther sich in seiner Schrift „Wider die himmlischen Propheten“ vom Januar 1525 (oben S. 361) verächtlich vernehmen läßt: „Karlstadts Theologie ist nicht höher kommen, denn daß sie lehret, wie wir Christo nach sollen folgen.“

Daß die Ausdrucksweise Luthers zu nachteiligen Mißverständnissen führen müsse, haben viele ernste Zeitgenossen ausgesprochen, voran Erasmus, auch Nikolaus Kopernikus,[2]) besonders lebhaft aber Egranus in einer am 24. August 1524 ausgegebenen Schrift: „Ein christlicher Unterricht von der Gerechtigkeit des Glaubens und von guten Werken“, im ersten Kapitel:[3])

> Es wird jetzt von Glauben und Werken zweierlei geredet. Etliche sprechen: Der Glaube mache allein selig, gute Werke seien nicht verdienstlich und können nichts vor Gott gelten, dennoch solle man mit Werken der Liebe herausbrechen, den Glauben mit den Früchten beweisen und unserm Nächsten Gutes tun. Die andern aber sagen und schreien: Werke hin, Werke her. Obgleich ich mein Leben lang keine guten Werke tue, will ich doch durch den bloßen Glauben selig werden. Die letztere, „närrische und leichtfertige Rede“ lasse ich auf dieses Mal fahren und will allein wider die erste Meinung streiten, daß gute Werke bei Gott nichts verdienen mögen. Diese Lehre hat ein fein Ansehen, aber lauter Gift ist eingemengt. Sie ist in den letzten 15 Jahren aufgekommen und gibt dem Volke Ursach' zu einem unchristlichen, heidnischen Leben. Denn wer wird nicht kalt in der Liebe und nachlässig in einem christlichen Wandel, so er hört, gute Werke seien nicht verdienstlich, sondern der Glaube täte es allein?

---

[1]) In der Neubearbeitung seiner Loci vom Jahre 1535 sprach sich Melanchthon dahin aus: Non datur vita aeterna propter dignitatem operum, et tamen bona opera ita necessaria sunt ad vitam aeternam, quia sequi reconciliationem necessario debent. (Corpus Reform. 21, 429.)

[2]) Prowe, Leop., Nik. Coppernicus 2, 170—187. 1883.

[3]) Clemen, O., in den Mitteilungen des Altert.-Vereins f. Zwickau, Heft 6, 39 und Heft 7, 11—16. 1902.



Der Schüler und Freund Luthers, Johann Bugenhagen Pommeranus, zählt in der von ihm verfaßten Kirchenordnung für Pommern vom Jahre 1535 als Werke, mit denen man sich mit Unrecht rechtfertig machen und den Himmel verdienen wolle, folgende auf:

> „Anrufung, Fürbitte und Verdienst der Heiligen, Ablaß, Wallfahrt, ebenso Möncherei, Nonnerei mit ihren Gelübden, Messen als ein Opfer für die Lebendigen und Toten zur Erlösung der Seelen aus dem Fegfeuer, desgleichen alle Observantien der Tage, Speisen, Kleider, Stiftskirchen, unnützer Altäre, Vigilien, Seelmessen, Memorien. — Desgleichen alle erdichteten Weihungen der Kräuter, Lichter, des Wassers, Salzes, der Kirchen, Glocken, des Weins, und was des Geswarmes mehr ist."

Luthers Lehre vom Mangel des freien Willens beim Menschen fand ebenfalls vielseitigen Widerspruch; Erasmus hatte sich längst vor Luthers Auftreten dagegen ausgesprochen, und ebenso Karlstadt gleichzeitig mit Erasmus in seinen Thesen vom 25. September 1516 Nr. 65: „Die Vorschriften Gottes würden ohne vernünftigen Sinn (inaniter) den Menschen gegeben, wenn sie keine freie Entscheidung ihres Willens hätten (si liberum voluntatis arbitrium non haberent)" und Nr. 45: „Sich nach der Hülfe der Gnade sehnen ist der Anfang der Gnade".[1]) Im September 1524 veröffentlichte dann Erasmus seine große Schrift „Ueber den freien Willen" (oben S. 314—316). Zu denjenigen, die ihm beigetreten sind, gehört Hans Denck.[2])

In Kursachsen wurden dann freilich 1527 die Pfarrer auf Luthers Betrieb vom Kurfürsten angewiesen, ihren Schäflein den Mangel des freien Willens zu predigen; auf dem Augsburger Reichstag aber setzte die katholische Mehrheit in den Reichsabschied vom 19. Nov. 1530 § 20: „Etliche haben gehalten, daß kein freier Wille sei, sondern alles, was geschehe, aus unvermeidlicher Not geschehen müsse, und daß demnach Gott eine wirkliche Ursache des Bösen sei." § 43: „Dieweil dann derselbe Irrtum mit seinem Anhang nicht menschlich, sondern mehr viehisch, und eine Gotteslästerung ist, soll derselbe auch nicht gehalten, gelehrt, noch gepredigt werden." Die Begründung hatte schon im Jahre 1526 der Ketzermeister Hochstraten in einer zu Köln gedruckten Schrift gegeben.

[1]) In den 150 Thesen, welche Karlstadt bei der Doktor-Promotion des Bartholomäus Bernhart aus Feldkirchen am 25. September 1516 von diesem verteidigen ließ (zuerst mitgeteilt durch Kolde in Brieger's Zeitschrift f. Kirchen-Geschichte 11, 450—456. 1890.

[2]) Denck, Ordnung Gottes und der Creaturen Werk. 1526. Vgl. Keller, L., Ein Apostel der Wiedertäufer. 1882. S. 78—93. 242.

IV. Unterabschnitt.

Insbesondere von den Sakramenten.

§ 98.

Allgemeine Uebersicht. Verwerfung des Zwangs zu Sakramenten.

Seit dem 3. und 4. Jahrhundert begann die christliche Priester-Partei die Lehre aufzustellen, daß das Christentum in ähnlicher Weise wie die heidnischen Religionen seine „Geheimnisse“, Mysteria, μυστήρια, auf Lateinisch Sacramenta, habe, deren Verwalter die Priester seien; nur die Priester besäßen die eigentliche Kenntnis von denselben, nicht das gewöhnliche Volk, welches einfach zu glauben habe und über diese Geheimnisse nicht weiter nachdenken dürfe.[1]) Anfänglich war der Begriff hiervon unbestimmt, es wurde dazu z. B. auch die Lehre von der Gottheit und Menschwerdung Jesu Christi, sodann das Glaubensbekenntnis über Gott, Christus und Heiligen Geist dazu gerechnet, dann aber verengte sich der Begriff; als die vorzüglichsten wichtigsten Mysterien wurden die Taufe und die Eucharistie (Messe, Herrenmahl, Abendmahl, Kommunion) und sehr bald auch die Ohrenbeichte mit Absolution durch den Priester (Poenitentia, Confessio, Absolutio) und die Weihe zum Kleriker (Ordinatio) bezeichnet; im 7.—12. Jahrhundert kamen allmählich die Firmelung (Confirmatio), die letzte Oelung (extrema unctio) und die Ehe hinzu.

Die Griechische Priesterkirche rechnet Taufe und Abendmahl ebenfalls zu den Mysterien, kennt aber die Siebenzahl derselben nicht.

Seit Ende des 4. Jahrhunderts wurde durch Gebote der sog. rechtgläubigen Bischöfe und durch Staatsgesetze der Römischen Kaiser verfügt, daß alle Christen und alle Heiden verpflichtet seien, die Taufe und die Kommunion zu empfangen und zur Beichte zu kommen, so wie dieselben von den rechtgläubigen Bischöfen eingerichtet waren, bei Vermeidung der schwersten kirchlichen und weltlichen Strafen;[2]) im Mittelalter kam dann Zwang zur Firmelung und letzten Oelung hinzu.[3])

Die geschilderten Lehren der Priester-Partei wurden von den Brüdern zu allen Zeiten abgelehnt, und im 14. und 15. Jahrhundert erfuhr ihre Auffassung eine öffentliche gelehrte Verteidigung durch den großen Englischen Reformator Johann Wyklif und durch dessen Schüler, die Taboriten in Böhmen.

Erasmus von Rotterdam sprach sich über die Frage nur mit Zurückhaltung aus, hob namentlich hervor, daß einige Sakramente, wie Ehe

[1]) Thudichum, F., Kirchl. Fälschungen II, 1—26. 1906

[2]) Thudichum, F., Urchristentum 49. 58. 1906. Papsttum u. Reformation im Mittelalter. 22. 1903.

[3]) Thudichum, F., Konfessionelle Friedhöfe. 1900. (Sonderabdruck aus „Deutsche Stimmen“.)



und Ohrenbeichte, ihre Entstehung erst späteren Kirchenlehren verdankten, also nicht zu ursprünglichen Einrichtungen der Christenheit gehörten.

Mit höchst merkwürdigen Aeußerungen trat Johann von Staupitz im Februar 1517 in seiner Schrift „Von der Vollziehung der ewigen Vorsehung Gottes" hervor: „Der Empfang der Sakramente diene dem Frommen zum Trost, bestärke ihn in seinem Vertrauen auf Gott; aber er bedürfe ihrer nicht notwendig zu seiner Erlösung und den von Gott Verlassenen helfen sie nichts", Sätze, die stets von den Brüdern vertreten worden sind.[1]) Er hat sie auch im März 1523 in seinen Predigten zu Salzburg wiederholt. (Vgl. oben § 65, S. 322.)

Im Oktober 1520 nahm Luther in seiner Schrift „Von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche" das Wort über die Römischen Lehren und griff dieselben mit einer solchen Unerschrockenheit und kräftigen Beredsamkeit an, daß die Welt davon wiederhallte (oben S. 113.) Ein nicht geringer Teil der Ausführungen befaßt sich mit einer Beurteilung des Sakraments-Begriffs, wie ihn die Römischen Theologen des Mittelalters aufgestellt hatten, und setzt diesen einen neuen Begriff entgegen. In dem IV. von der Firmung handelnden Abschnitt sagt Luther: Als Sakrament kann nur gelten, was von Gott selbst (d. h. von Jesus Christus) eingesetzt ist; „zur Einsetzung eines Sakraments ist vor allem ein Wort göttlicher Verheißung erforderlich, durch welches der Glaube geübt werden kann". „Sakramente bringen Errettung denen, die der göttlichen Verheißung glauben". Kein Apostel konnte aus eigner Macht ein Sakrament festsetzen, z. B. nicht der Apostel Jakobus in seinem Brief (letzte Oelung), natürlich noch viel weniger Papst, Konzilien oder Theologen. Von der Begriffs-Bestimmung der mittelalterlichen Theologen nimmt Luther das weitere Erfordernis herüber, daß ein äußeres Zeichen zum Sakrament gehöre. Von dieser Grundlage aus ließ er nur zwei oder etwa drei Sakramente gelten: Taufe und Abendmahl, allenfalls noch die Buße, erklärte dann am Schluß seiner Schrift, daß die Buße eigentlich nicht dazu zu rechnen sei.

Mit den Worten, daß Sakramente denen, die der göttlichen Verheißung glauben, „Errettung" bringen, ist ziemlich deutlich ausgesprochen, daß die Nichtteilnehmer verloren sind, wie die Römische Kirche lehrt.

Da Gott selbst (d. h. Jesus Christus) nirgends weder das Wort „Sakrament" gebraucht, noch einen Sakraments-Begriff aufgestellt hat, auch keine Erklärung eines Apostels darüber vorliegt, ein Apostel dazu auch gar nicht Vollmacht besaß, so bleibt Luthers Sakraments-Begriff ebenso Menschenwerk wie die Erklärungen der mittelalterlichen Theologen, und es beruht derselbe, ohne daß sich Luther dessen klar bewußt war, in wesentlichen Stücken auf der mittelalterlichen Theologie. Das hat sich dann auch sehr bald gezeigt.

[1]) Staupitii, Jo., Opera, ed. Knaake 1, 137—183.

In seiner Schrift „Von der Beicht, ob die der Papst Macht habe zu gebieten“, September 1521, tut Luther folgenden Ausspruch: Zum Glauben kann und soll man Niemand zwingen, sondern Jedermann das Evangelium vorhalten und zum Glauben ermahnen, doch den freien Willen lassen zu folgen oder nicht zu folgen. Es sollen alle Sakrament frei sein Jedermann: wer nicht getauft will sein, der laß es anstehen, wer nicht will das Sakrament (des Abendmahls) empfahen, hat dessen wohl Macht. Ebenso wer nicht beichten will, hat dessen auch Macht, vor Gott.“ [1]) Es wird sich unten zeigen, daß Luther schon nach sehr kurzer Frist zu völlig anderen Grundsätzen, nämlich denen der Römischen Kirche, zurückgefallen ist.

Melanchthon nahm in seinem Anfangs Dezember 1521 in Druck erschienenen Loci ebenfalls nur zwei Sakramente, Taufe und Tisch des Herrn an, aber hinsichtlich ihrer Bedeutung wich er völlig von Luther ab, indem er erkläre: sie seien nur Zeichen, nicht sie, sondern der Glaube rechtfertige; [2]) ziemlich derselbe Satz, den die Brüder vertraten. Später hat sich Melanchthon äußerlich den Geboten Luthers gefügt.

Von den Römischen Sakramenten der Priester-Weihe und Ehe ist schon oben gehandelt worden (S. 461. 481); es bleiben nun Letzte Oelung, Buße, Taufe, Firmung, und Eucharistie näher zu besprechen, über welche sich die Evangelischen bald in drei feindliche Lager trennen sollten.

§ 99.

I Die letzte Oelung.

Nach Römischer Lehre ist die heilige Oelung das Sakrament, in welchem durch die Salbung mit dem Oele und das Gebet des Priesters den Kranken die Gnade Gottes zur Wohlfahrt der Seele und auch etwa des Leibes verliehen wird. Sie bedeutet viel weniger als die Reichung von Leib und Blut Christi an Schwerkranke (Viaticum). Die Römischen Theologen berufen sich für eine schon von den Aposteln erfolgte Anordnung dieses Sakraments auf den Brief des heiligen Apostels Jakobus 5, 14. 15. wo er spricht:

> „Ist Jemand unter euch krank, der rufe zu sich die Aeltesten (Presbyteroi) von der Gemeinde und lasse sie über sich beten und salben mit Oel in dem Namen des Herrn. Und das Gebet des Glaubens wird dem Kranken helfen, und der Herr wird ihn aufrichten; und so er Sünden getan hat, werden sie ihm vergeben werden.“

Luther in seiner Schrift „Von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche“ vom Okt. 1520 Abschnitt VII sagt hierüber: Diese Stelle

[1]) Luthers W. 8, 157 u. 169.

[2]) Kolde, Th., Melanchthons Loci 1900 S. 224—234 u. 241—243. Kolde. S. 227. Anm. gibt zu, daß Melanchthon in den Jahren 1519—1521 in den Sakramenten „beinahe inhaltlose, nebenhergehende Zeichen“ gesehen hat.



enthält allerdings die zwei zu einem Sakrament nötigen Erfordernisse, die Verheißung der Sünden-Vergebung und das Zeichen des Oeles, aber sie beweist doch ganz und gar nichts. Viele bezweifeln, ob der Brief vom Apostel Jakobus herrühre, und wenn ihn wirklich der Apostel verfaßt hätte, muß man doch sagen, ein Apostel sei nicht befugt, ein Sakrament auf sein eigenes Ansehen hin einzusetzen. Wie merkwürdig aber verdrehen die Papisten die Worte des Apostels.

Während der Apostel die Oelung allgemein bei Kranken empfiehlt, machen sie eine „letzte" daraus, die nur den in den letzten Zügen Liegenden erteilt werden soll, als wenn der Apostel gesagt hätte, nicht „ist Jemand krank", sondern „stirbt Jemand". Weiter, nach des Apostels Worten lautet die Verheißung: „Das Gebet des Glaubens wird dem Kranken helfen und der Herr wird ihn aufrichten", es sollen also Gebet und Oelung stattfinden zu dem Zweck der Genesung; die Päpstlichen aber wollen sie nur Sterbenden geben, von denen unter vielen Tausenden kaum Einer wieder gesund wird, sodaß also die Verheißung fast nie zutrifft. Ferner sollen nach des Apostels Worten die Aeltesten, nicht bloß Einer gerufen werden, während heutigen Tags kaum ein Priesterlein erscheint, wobei noch zu bedenken ist, daß die Aeltesten, die Presbyter, der ersten Jahrhunderte lediglich ohne Weihen von den Gemeinden gewählte ältere und erfahrene Männer waren.

Luther fügt noch bei: „Das ist ganz unzweifelhaft: wenn heutigen Tags noch ein solches Gebet über einem Kranken geschähe, d. h. von älteren, erfahrenen und heiligen Männern in vollem Glauben, dann würden so viele geheilt werden, als wir wollten. Denn was vermöchte der Glaube nicht?"

Es erscheint sehr glaublich, daß die letzte Oelung entsprungen ist aus der noch im 4. und 5. Jahrhundert üblich gewesenen Oelung der Toten, deren Dionysius Areopagita gedenkt, oder aus der Taufe der Toten, die das Testament unseres Herrn Jesu Christi kennt. [1])

§ 100.

II. Sünden-Vergebung durch die Priester (Absolutio, Ablaß); Voraussetzung dafür Ohrenbeichte, Buße (Poenitentia). Zwang zur Beichte.

1. Nachdem sich seit dem 3. Jahrhundert allmählich eine Priester-Partei unter den Christen gebildet hatte, nahm dieselbe für die Priester das Recht in Anspruch, den Laien Vergebung von Sünden, Ablaß, Absolution zu erteilen, oder dieselbe zu verweigern, den Himmel zu öffnen oder zu verschließen. Dieses Recht wurde zunächst in Anspruch genommen für die Bischöfe, als Nachfolger der Apostel und für die durch die Bischöfe geweihten und dadurch bevollmächtigten einfachen Priester,

---

[1]) Thudichum, F., Kirchl. Fälsch. Teil II S. 366. 133.



dann in größtem Umfange für den Papst. Gestützt wurde dieser Anspruch auf eine ganze Reihe angeblicher Aussprüche von Jesus Christus.[1])

Gleichzeitig erklärte es die Priesterpartei für notwendige Voraussetzung ihrer Sünden-Vergebung, daß der Christ die Vergebung in Person beim Priester nachsuche und zuvor ein Bekenntnis seiner Sünden ablege, unter Aufzählung aller in seinem Gedächtnis gebliebenen Verfehlungen, mit der beigefügten Erklärung, daß er dieselben bereue (Ohrenbeichte, heimliche Beichte). Um die priesterliche Vollmacht zur Sündenvergebung noch anschaulicher zu machen, wurde die vor dem Priester abgelegte Reue-Erklärung zu einem „Sakrament", sacramentum poenitentiae, Buß-Sakrament erklärt, dessen Spender der Priester sei.

Wer an die Priester-Herrlichkeit glaubte, mußte sich, wenn er der göttlichen Strafe für seine Sünden entgehen wollte, vor den Priestern stellen, welche dadurch in die tiefsten Geheimnisse der Menschen eingeweiht wurden und einen ungeheueren Einfluß auf die Gewissen gewannen, auch auf die Handlungen der Fürsten, die bald allgemein ihre Beichtväter hatten, die zu wahren Mitregenten aufwuchsen. Nur der päpstliche Ablaß war auch ohne Beichte zu haben.

Nachdem durch Gebote der Bischöfe und Staatsgesetze der Römischen Kaiser der Zwang zur Kommunion ausgesprochen worden war, folgte der Beicht-Zwang von selbst nach.

Der finstere Ketzer-Verfolger Papst Innocenz III. schärfte auf der Lateran-Synode von 1215 die alten Vorschriften neu ein und bestimmte, daß schon alle Kinder, die das 8. Lebensjahr zurückgelegt haben, verpflichtet seien, wenigstens einmal im Jahr an der Kommunion Teil zu nehmen und dem Priester heimlich zu beichten, bei Vermeidung schwerer Strafe. Dabei waltete zugleich die Berechnung, daß sich aus solchen Kindern leichter auskundschaften lasse, ob die Eltern Verkehr mit der Ketzerei verdächtigen Personen pflegten.[2]) In der Griechischen Kirche ist viermalige geheime Beichte Pflicht.[3]) Der Beichtzwang erhielt dann im Mittelalter noch eine weitere Ausdehnung dahin, daß Totkranke für verpflichtet erklärt wurden, einen Priester rufen zu lassen, um ihm Beichte abzulegen; die Unterlassung zog nicht bloß die Verweigerung der letzten Oelung nach sich, sondern auch Verweigerung des Begräbnisses auf dem geweihten Friedhofe oder gar schimpfliche Einscharrung unter dem Galgen, in mehreren Ländern auch Einziehung des Vermögens.[4])

2. Die Brüder, welche zu allen Zeiten die wahren Lehren Jesu bewahrt haben, erkannten keinen Priesterstand an, folglich auch keine

[1]) Der Wortlaut derselben ist mitgeteilt bei Thudichum, F., Kirchliche Fälschungen I. Teil, S. 193—207 und 217—239.

[2]) Thudichum, F., Papsttum und Reformation im Mittelalter. S. 22, 90, 145. 147—148.

[3]) Gaß, M., Symbolik der Griechischen Kirche. 1872. S. 283—289.

[4]) Thudichum, F., Konfessionelle Friedhöfe. 1900. S. 4.



Sünden-Vergebung durch Priester und keine Beichtpflicht; wenn die Verfolgungen zu unmenschlich über sie hereinbrachen, sahen sie sich wohl zuweilen genötigt, sich äußerlich zu fügen.

Mit Johann Wyklif begann die öffentliche Bestreitung der Ohrenbeichte; er nannte sie mehr schädlich als nützlich, und seine Schüler in Böhmen, die Taboriten, schafften sie ab; Erasmus von Rotterdam machte im Jahre 1516 die wichtige Bemerkung, sie könne erst nach dem Jahr 400 eingeführt worden sein, da der Kirchenvater Hieronymus ihrer niemals gedenke; und in der Tat wurde sie erst möglich nach dem im 5. Jahrhundert allmählich durchgeführten Kommunions-Zwang.

Seit Oktober 1517 trat Martin Luther gegen die schlimmsten Auswüchse der Römischen Lehren von der Priesterherrlichkeit in die Schranken, mit seinen 95 Thesen gegen den Ablaß; ergänzte dieselben dann in einigen Punkten durch seine „Resolutiones“ vom 21. August 1518, sowie durch die Schrift „Confitendi ratio“ 1520. Eine völlige Umwälzung in der Kirchenlehre führte Luther herbei durch die zuerst in der Schrift „An den christlichen Adel Deutscher Nation“ vom August 1520 von ihm aufgestellten Satz vom allgemeinen Priestertum aller Christen, womit einem Priesterstand unter Christen jede Berechtigung abgesprochen ist; in der folgenden Schrift „Von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche“ (Oktober. 1520) zieht er daraus die Folgerung; daß es genüge, wenn ein Christ einem andern Christen-Bruder beichte und von ihm Vergebung erhalte.[1])

Uebrigens erklärt er noch immer die Beibehaltung der Ohrenbeichte und der Lossprechung für sehr wünschenswert. (!) „Die geheime Beichte, die jetzt in Brauch ist, läßt sich zwar nicht aus der Schrift beweisen, gefällt mir aber doch ausnehmend und ist nützlich, ja notwendig, (!) und ich wollte nicht, daß sie nicht wäre, freue mich vielmehr, daß sie in der Kirche Christi vorhanden ist, da eben sie das alleinige Heilmittel für angefochtene Gewissen ist. Denn wenn unser Gewissen dem Bruder sich entdeckt hat und das Böse, das darin verborgen war, im Vertrauen offenbart worden ist, dann empfangen wir aus des Bruders Munde das Wort des Trostes als von Gott selbst gesprochen; nehmen wir dieses im Glauben auf, so schaffen wir uns Frieden in Gottes Barmherzigkeit, der durch den Bruder zu uns redet.“ Aber Luther mußte schnell erfahren, wie die papistischen Priester diese Waffe gegen ihn benutzten, nämlich um von den Beichtkindern auszukundschaften, ob sie Lutherische Bücher besäßen und wüßten, ob Andere sie haben oder lesen; er ließ daher im Februar 1521 eine kleine Schrift ausgehen, worin er die Beichtkinder auffordert, lieber nicht zu beichten, als sich solchen Nachforschungen auszusetzen.[2])

[1]) Luthers W. (W) 6, 484. Uebersetzung von Kawerau in Luthers W. f. d. Haus 2, 461. 1890.
[2]) Unterricht der Beichtkinder über die verbotenen Bücher. Luthers W. (Erlangen) 24, 204.



Die theologische Fakultät zu Paris, welche während des Wormser Reichstags unterm 15. April 1521 viele Lehren Luthers verdammte, gab zugleich die Erklärung ab: Luthers Satz, daß die Ohrenbeichte nicht aus dem göttlichen Gesetz erwiesen werden könne und vor Zeiten nicht gewesen sei, beruhe lediglich auf Unwissenheit und Bosheit. Fast um dieselbe Zeit, am 20. April 1521, erschien zu Augsburg eine Lateinische Schrift Johann Oekolampads, damals Mönch im Brigitten-Kloster zu Altenmünster: „Die Beichte darf den Christen nicht beschwerlich sein“, worin er zunächst eine ausführliche Geschichte der Beichte gab, zeigte, daß die Ohrenbeichte erst spät eingeführt worden sei und drei Arten der Beichte unterschied: vor Gott selbst, vor dem Priester und vor einem christlichen Bruder, einem Laien. Den Vorzug erkennt er der zweiten Art zu, weil der Priester tauglicher sein werde, die Gewissen zu beraten.[1])

Luther erhielt Oekolampads Schrift bald auf der Wartburg und nahm sie freudig auf, hielt es aber für geboten, den Parisern zu antworten, auch die Frage etwas schärfer anzufassen, und zwar wegen der für alle Christen obwaltenden Wichtigkeit in Deutscher Sprache. Er gab der Schrift den bezeichnenden Titel: „Von der Beicht, ob der Papst Macht habe, die zu gebieten“,[2]) und widmete sie „dem gestrengen und festen Franz von Sickingen, seinem besonderen Herrn und Patron“; er fügte auch Grüße an Ulrich von Hutten und Martin Buzer bei. Aus dem Datum der Widmung, 1. Juni 1521, darf man schließen, daß sie um diese Zeit vollendet war; aber der Druck zog sich lange hin, ohne Zweifel infolge Einschreitens des Kurfürsten und erst zu Anfang Oktober war er vollendet; er gibt als Druckort Wittenberg an und nennt Luther offen als Verfasser.

Im Juli verfaßte Luther auch Thesen über die Frage und sendete sie nach Wittenberg mit dem Wunsch, daß man an der Universität darüber öffentlich disputieren möge; die Thesen haben sich nicht erhalten; der Kurfürst untersagte aus Vorsicht die Disputation.

Der erste Teil der genannten Schrift bezweckt den Nachweis des allgemeinen Satzes, daß man neben oder über Gottes Wort nicht Menschen-Gebote setzen dürfe, wofür über 40 Stellen teils aus dem Alten Testament, teils aus dem Neuen angeführt werden; der zweite Teil untersucht dann, auf welche Schriftstellen sich die Papisten zur Rechtfertigung des Beichtzwangs berufen und widerlegt ihre Auslegung.[3]) Die Kirchenväter wüßten nichts von der Zwangsbeichte und das dem heiligen Augustinus zugeschriebene Buch „Von der wahren und falschen Buße“, welches anders lehrt und von den Päpstlichen viel als Beweis angeführt werde, rühre

[1]) Oecolampadii, Jo., Quod non sit onerosa christianis confessio. 64 Blätter in 4°. Aug. Vind. 1521.

[2]) Luthers W. 8, 129—185. 1889.

[3]) Es sind dies neben Matthäus 8, 4, Jakobus 5, 16 vorzüglich Johannes 20, 22. 23.



nicht von Augustinus, sondern von einem grob ungelehrten Kopf her; es sei eben ein Buch für den Papst und seine Papisten, die nichts besseres wert sind. Ein Esel soll nicht Feigen, sondern Disteln fressen.[1])

Im dritten Teil wird ausgeführt: man könne zwar Gott unmittelbar im Stillen seine Sünden beichten, die mündliche heimliche Beichte vor anderen Christen sei aber besser. „Die heimliche Beicht acht ich — ein sehr köstlich heilsam Ding. O es sollt allen Christen gar leid sein, wenn die heimliche Beicht nicht wäre, und Gott aus Herzen danken, daß sie uns erlaubt und gegeben ist. Aber wer nicht einem Pfaffen oder Mönch beichten will, mag das vor einem Laien tun; denn jeder Christenmensch ist ein Beichtvater der heimlichen Beicht; und ich sage weiter und warne, daß Niemand einem Priester als einem Priester heimlich beichte, sondern als einem gemeinen Bruder und Christen." (S. 164, 182, 183, 184.) Diese Sätze werden ganz wesentlich gestützt auf Matthäus 18, 15—20, wo Luther das Wort „ecclesia" mit „Gemeinde" übersetzt. (S. 173, 174.) (Vgl. 163.)

Der Zwang zur Beichte vor dem Priester ist Menschen-Satzung des Papstes. „Derhalben ist weiter mein treuer Rat, daß ein Christenmensch auf die Fasten und Ostern nicht beichte und zum Sakrament gehe, und denk also: Siehe da, dieweil das ein Mensch, der Papst, geboten hat, so will ich's eben darum nicht tun, — will's aber auf ein andermal tun, da er's nicht geboten hat, wenn und wie mich meine freie Lust und Andacht rührt." (S. 172.)

Zweimal, S. 157 und 169, spricht er dann den allgemeinen Satz aus: „Es sollen alle Sakrament frei sein Jedermann." (Vgl. schon oben S. 555.)

Karlstadt hielt auf Weihnachten, 25. Dezember 1521, in der Stiftskirche zu Wittenberg eine Abendmahlsfeier in beider Gestalt und erklärte, daß Jedermann, auch ohne vorgängige Beichte und Absolution daran Teil nehmen könne;[2]) ebenso tat am Neujahrstag 1522 Gabriel Zwilling in der Stadt Eilenburg an der Mulde; vor der Kommunion, sagte er, mögen diejenigen beichten und sich eine Absolution sprechen lassen, die glauben, es zu bedürfen; nötig sei das nicht; man solle keinen zur Beichte zwingen. (Vergl. oben § 38 S. 190) Man darf vermuten, daß Karlstadt und Zwilling sich hierbei auch auf die Tatsache beriefen, daß Jesus bei der Einsetzung des Abendmahls, bevor er Brod und Wein reichte, seinen Schülern nicht eine Beichte abgenommen und Vergebung der Sünden verkündigt hat; reichte er doch sogar dem Verräter Judas Ischarioth Brod und Wein. Jakob Strauß ließ im August 1522 nach

---

[1]) De vera et falsa poenitentia. Schon der Abt Trithemius hielt die Schrift für untergeschoben.

[2]) Predigt A. B. von Carolstatt zu Wittenberg. Vom Empfahung des heiligen Sakraments. Gedruckt Wittenberg 25. Dezember 1521. Ein Nachdruck von 1524 hat den Titel: Ein Sermon, ob die Ohrenbeicht, oder der Glaube allein, oder was den Menschen zu würdiger Empfahung des heiligen Sakraments geschickt mache, gepredigt durch A. Carolstadt. (Nr. 76—80).



seiner Vertreibung von Hall im Inntal eine Schrift zu Remburg in Sachsen drucken, worin er die Ohrenbeichte und den Zwang dazu lebhaft angriff, und im folgenden Jahr zu Eisenach eine zweite, mit Beispielen, wie freche Fragen von jungen Priestern und Mönchen an Ehefrauen gerichtet werden.[1])

Johann von Staupitz äußerte in seinen Predigten in Augsburg Februar und März 1523: „Beichten soll man vor allen Dingen Gott selbst, demütig und reuig vor ihn hintreten und von seiner Gnade Vergebung erflehen, und danken für seine Gnade. Aber man soll auch zum Priester gehn und dem beichten, um einen Zeugen zu haben, daß man Gott die Ehre gebe, und so der Priester spricht: „Ich entbinde dich von deinen Sünden, so laß dir sein, als wenn Christus selber dastünde und entbände dich.“ (Vgl. oben § 65 S. 321.)

Unterm 24. Februar 1524 erschien zu Antwerpen eine Schrift des Erasmus: „Beichte oder Art und Weise Sünden zu bekennen“, worin zuerst acht heilsame Seiten der Ohrenbeichte aufgezählt werden, dann aber neun Nachteile derselben, also eine kleine Mehrheit. Diese Schrift hat sehr viel dazu beigetragen, die Ohrenbeichte allmählich in allen evangelischen Ländern zu Fall zu bringen.[2]) In seinem Katechismus von 1532 S. 186 hat er dann die Unabhängigkeit der Sünden-Vergebung von der Absolution durch Priester mit den Worten hervorgehoben: „Die Türen der Kirche kann der Mensch dem Menschen verschließen, den Himmel kann niemand verschließen als Gott.“

Durchgeführt wurde die allgemeine oder offene Beichte vor dem Abendmahl zu Altenburg durch Wenzeslaus Link[3]) in Straßburg, Nördlingen, 1526 in ganz Hessen und anderen Orten, womit jeder Zwang zur Teilnahme von selbst wegfiel. In Basel ging nach den im Jahre 1526 bestehenden Einrichtungen der Feier des Abendmahls nur eine allgemeine offene Beichte voraus, wobei der Prediger am Schluß die Absolution mit folgenden Worten sprach: „So ihr den Glauben (an unsern Herrn Christum) habt, spreche ich durch Kraft solchen Glaubens ledig und los von allen Sünden, im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ [4])

Im Jahre 1528 ist in Kursachsen eine Art von Beichtzwang wieder eingeführt, 1538 aber auf Rat Luthers gemildert worden. Als im Jahre 1539 einige Prediger zu Nürnberg die Herstellung der Ohrenbeichte und

---

[1]) Strauß, Jakob. Eine verständige tröstlich Lehr über das Wort S. Paulus: Der Mensch soll sich selbst probieren. Remburg in Sachsen. August 1522. 4° — „Ein neu wunderbarlich Beichtbüchlein“ 9. Februar 1523. 4°. (Beide zu Tübingen vorhanden.)

[2]) Exomologesis sive modus confitendi, mit einem Brief, Basel, 24. Februar 1524, als Vorwort. Antwerpen 1524. 8°. Opera, Basil. 5, 122—144. Fol.

[3]) Spalatin, Chronicon zum Jahre 1524. Barge 2, 575.

[4]) [Oekolampad, Joh.,] Form und Gestalt, wie die Kindertauf, des Herrn Nachtmahl und der Kranken-Besuch jetzt zu Basel von etlichen Prädikanten gehalten werden. 1526. 12°. (Vorhanden auf der Bibliothek zu Tübingen.)

Privat-Absolution anstrebten, gaben Luther, Bugenhagen, Jonas, Cruciger und Melanchthon Gutachten dagegen ab,[1]) und Spalatin sprach sich in einem Schreiben an Heinrich von Einsiedel sehr nachdrücklich und unter ausführlicher Begründung dagegen aus.[2])

§ 101.

II. Taufe und Firmung.

Ueber die Lehre von der Taufe (Griechisch baptisma oder baptismos, Latinisiert baptismus, d. h. Untertauchen) ist gleich in den ersten Jahren der Reformation ein Zwiespalt unter den Evangelisch-Gesinnten ausgebrochen, so tiefgehend und verderblich wie der über das Abendmahl, indem die Gegner der Kindertaufe (Spättäufer) und eine Minderheit derselben, die Verteidiger der Wiederholung der Taufe an den schon als Kinder Getauften (Wiedertäufer), eine dritte große Partei der Evangelisch-Gesinnten ausmachten. Luther und seine Anhänger sind in den wichtigsten Stücken bei den Lehren der Papstkirche stehen geblieben, Zwingli und seine Anhänger wenigstens bei einigen derselben, und wird es zur Vereinfachung dienen, zunächst die zu Anfang des 16. Jahrhunderts geltenden Lehren und Gebräuche der Römischen Kirche zu schildern und dann die Geschichte der Ausbildung derselben zu betrachten. Wer sich genauer unterrichten will, findet den ganzen Stoff in unendlicher Weitläufigkeit abgehandelt im päpstlichen Gesetzbuch, dem Corpus juris canonici, sowie auch den Lehrbüchern des kanonischen Rechts.

I. Die Taufe der Römischen Kirche. Luther hat im Jahre 1523 unter dem Titel „Das Taufbüchlein verdeutscht“ eine kleine Druckschrift veröffentlicht, welche eine Deutsche Uebersetzung der Lateinischen Taufformel gibt, wie sie in den Diözesen Brandenburg und ähnlich auch in der Erzdiözese Magdeburg und anderwärts im Gebrauch war (oben S. 263.)[3])

Hiernach spielt sich der erste Teil vor der Kirche und zwar an der Kirchentüre ab:

„Der Täufer blase dem Kind dreimal unter Augen und spreche: Fahr aus, du unreiner Geist und gib Raum dem Heiligen Geist. Darnach mache er ihm ein Kreuz an die Stirn und Brust. Nach zwei Gebeten nehme er das Kind und lege ihm Salz in den Mund und spreche: Nimm das Salz der Weisheit, die dich foddere (= fördere ?) zum ewigen Leben. — Hierauf soll der Priester den leidigen Teufel zweimal anreden und ihn auffordern, „dem Heiligen Geist, der da kommt und von der höchsten Burg des Himmels herab fähret“, die Ehre zu geben, und dann sprechen: „Ich beschwöre dich, du unreiner Geist, bei dem Namen des Vaters † und des Sohnes † und des Heiligen Geists, daß du ausfahrest und weichest von

[1]) Koethe, Fr. Aug., Phil. Melanchthons Werke, in Auswahl. Teil 3, 26—30. 1829.

[2]) Abgedruckt bei Kapp, Joh. Erh., Kleine Nachlese 1, 296—303. 1727.

[3]) Luthers W. 12, 42—48. 1891. Richter, Aem., Kirchenordnungen 1, 7—10. Sehling 1, 18—21.



diesem Diener Gottes N.; denn es gebietet dir der, der mit Füßen auf dem Meere ging und dem sinkenden Petro die Hand reichte."

Nach einem Gebet verlese der Priester aus dem Evangelium Markus Kap. 10, Vers 13—16, lege dann seine Hände auf des Kindes Haupt und bete samt den Paten niedergekniet das Vater unser. Darnach nehme er mit dem Finger Speichel und berühre damit das rechte Ohr und spreche: Ephthah, das ist, tu dich auf; zu der Nase und zum linken Ohr: Du Teufel aber fleuch, denn Gottes Gericht kommt herbei.

Erst jetzt wird das Kind in die Kirche gebracht, unter den Worten des Priesters:

„Der Herr behüte deinen Eingang und Ausgang, von nun an bis zu ewigen Zeiten." — Darnach lasse der Priester das Kind durch seine Pathen dem Teufel absagen und spreche: N. Entsagest du dem Teufel? — Antwort: Ja. — Und allen seinen Werken? — Ja. — Und allem seinem Wesen? — Ja. — Darnach frage er das Glaubensbekenntnis.

Darnach salbe er das Kind mit heiligem Oele auf der Brust und zwischen den Schultern und spreche: Und ich salbe dich mit heilsamem Oele in Jesu Christo unserm Herrn. Und frage: Willst du getauft sein? — Antwort: Ja. — Da nehme er das Kind und tauche es in die Taufe und spreche: „Und ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohnes und des Heiligen Geistes." Dann sollen die Pathen das Kindlein halten in der Taufe und der Priester ihm auf dem Scheitel mit dem Oel ein Kreuz machen und sprechen: „Der allmächtige Gott — —, der dich anderweit geboren hat durch's Wasser und den Heiligen Geist, und hat dir alle deine Sünde vergeben, der salbe dich mit dem heilsamen Oele zum ewigen Leben. Amen.

Hierauf setze der Priester dem Kind die Haube auf und sage: „Nimm das weiße, heilige und unbefleckte Kleid, das du ohne Flecken bringen sollst vor den Richtstuhl Christi, daß du das ewige Leben habest." Darnach hebe man das Kind aus der Taufe und der Priester gebe ihm eine Kerze in die Hand. „Nimm diese brennende Fackel und bewahre deine Taufe unsträflich, auf daß, wenn der Herr kommt zur Hochzeit, du ihm mögest entgegen gehen, samt den Heiligen in den himmlischen Saal, und das ewige Leben habest, Amen." [1])

Es liegen noch Schilderungen der Taufhandlung in mehreren gefälschten Schriften des 4. Jahrhunderts vor, welche großenteils mit der späteren Form übereinstimmen, aber auch, wie gleich zu zeigen, Abweichendes enthalten.

1. Zunächst ist die geschichtliche Tatsache hervorzuheben, daß bis zur Mitte des 4. Jahrhunderts nur Erwachsene getauft worden sind, welche zuvor sich zu dem vorgesagten Glauben zu bekennen hatten, nicht aber Kinder; das ergibt sich aus den Schriften des Dionysius

[1]) In der Russischen Kirche wird das Kind am 8. Tag zum Eingang der Kirche gebracht, hier vom Priester mit Kreuzes-Zeichen gesegnet, und erhält seinen Namen; am 40. Tag wird es in die Kirche getragen und dreimal vom Priester die Teufel-Austreibung gesprochen, die Pathen befragt, ob sie Namens des Kindes dem Teufel entsagen, vom Priester das Taufwasser gesegnet und der Teufel aus demselben ausgetrieben, heiliges Oel hinein gegossen, das Kind an verschiedenen Teilen des Körpers geölt, dann dreimal im Wasser völlig untergetaucht. Dann wird ihm ein weißes „Licht Gewand" angezogen, wird es mit dem Chrisma gesalbt und erhält mit einem Löffelchen Leib und Blut Christi. (Knie, Ferd., Die Russisch-Schismatische Kirche, ihre Lehre und ihr Kult. 1894. S. 76—80.)

Areopagita und anderen Quellen, wird auch von den besten neueren katholischen Gelehrten zugestanden.[1])

2. Die Vorschrift, daß die Taufe „auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes" erfolgen soll, ist nicht älter als das von der Rumpf-Synode von 381 beschlossene Bekenntnis, welches den Heiligen Geist zum dritten Gott erklärte; sie kommt zuerst zum Vorschein in den um das Jahr 380 gefälschten Kanones der Apostel Nr. 48[2]) und in dem um diese Zeit gefälschten Taufbefehl, den nur das Evangelium Matthäus bietet.

3. Schon nach den ältesten bekannten dem 4. Jahrhundert angehörenden Taufformeln beginnt die Taufe mit einer Beschwörung oder Austreibung des Teufels (Exorcismus) und mit einer Absage an den Teufel durch den erwachsenen Täufling; jeder Ungetaufte gilt hiernach als besessen, beherrscht vom Ober-Teufel, oder einem Unter-Teufel, einem bösen Geist, Dämon, in Folge der Erbsünde, die die menschliche Natur von Grund aus böse gemacht, d. h. dem Teufel ausgeliefert hat (oben S. 544). Diesen Exorcismus zu bewirken sind nur Priester im Stande, die es allmählich seit Ende des 3. Jahrhunderts gab.

Die Taufe bewirkt ein „Absterben des Menschen" und Befreiung von der Erbsünde, eine „Wiedergeburt".

4. Nach den ältesten Taufformeln erhält jeder Getaufte sofort vom Priester Leib und Blut Christi, in Gestalt von Brod und Wein, die Eucharistie bildet also eine Zubehörung der Taufe; diesem Umstand verdanken die Angaben im sogenannten Brief des Paulus an die Römer 6, 3—11, Kolosser 2, 12 ihre Entstehung, daß die Taufe „auf den Tod" und „auf die Auferstehung Jesu Christi" erfolge, da die Eucharistie beides voraussetzt und verherrlicht, und daß sie Auferstehung des Fleisches und ewiges Leben schenke, nämlich in Folge der durch die Eucharistie bewirkten Vereinigung mit dem Leib und Blut Christi.

5. Durch Staatsgesetz der christlichen Römischen Kaiser, vor allem des Theodosius I., wurde auf Betreiben der Bischöfe vorgeschrieben, daß alle Untertanen im ganzen Reich, also Rechtgläubige wie Häretiker (Brüder, Arianer), Juden und Heiden, verpflichtet seien, sich nach den oben beschriebenen Formen von Priestern taufen zu lassen, und auch ihre Kinder zur Taufe zu bringen. (Tauf- und Kommunions-Zwang, Zwang zur Kindertaufe). Der Ungehorsam wurde mit den schwersten kirchlichen und staatlichen Strafen bedroht. Gerechtfertigt wurde dieser Zwang mit dem erfundenen Satz, daß die Taufe an die Stelle der Jüdischen Beschneidung getreten sei, jeder Israelitische Knabe aber laut I. Mose 17, 10—14 innerhalb 8 Tagen beschnitten werden müsse, bei Todesstrafe. So wie die Beschneidung einen „Bund" des beschnittenen

---

1) Thudichum, Kirchl. Fälsch. II, 365—366.
2) Thudichum, K. F. II, 409.



Israelitischen Knaben mit Gott darstelle, so auch die Taufe (Tauf-Bund). Die Sätze des angeblichen Briefs Pauli an die Kolosser 2, 11. 12 scheinen den Zusammenhang von Beschneidung und Taufe bestätigen zu sollen, was sehr wohl möglich ist, da die Fälschung dieses Briefs oder doch dieser Stellen nicht vor das Ende des 4. Jahrhunderts gesetzt zu werden braucht.

6. Sobald Tauf- und Kommunions-Zwang galt, konnte die Ablegung eines Glaubens-Bekenntnisses dabei ebenfalls nur etwas Erzwungenes sein und es auf wirkliche Ueberzeugung nicht ankommen; da nun aber bei der Taufe Erwachsener das Bekenntnis des Glaubens gefordert wurde, und viele Christen dasselbe für wesentlich hielten, so erfanden die Bischöfe im 5. Jahrhundert den Lehrsatz, daß wenn Eltern oder andere dazu erbetene Personen den Glauben im Namen des Täuflings bekennten, dies dieselbe Kraft habe, als wenn das Kind es selbst getan; und um das glaublicher zu machen, erfand man bald den weiteren Lehrsatz, daß zwischen dem Pathen (patrinus) und dem Täufling eine geistige Verwandtschaft (cognatio spiritualis) entstehe, die sogar ein Ehehindernis von großer Ausdehnung erzeuge.

7. Später erging dann die Vorschrift, daß jedes getaufte Kind nach Vollendung des 7. Lebensjahres vor dem Bischof seinen Glauben bestätigen und darauf durch Bestreichung mit heiligem Oel und Auflegung der Hände gesegnet werden solle, welche Handlung dann zu einem Sakrament erhoben wurde. (Firmung, Confirmatio). Diese Neuerung bot den Bischöfen, die sich ja längst nicht mehr mit Taufen abgaben, eine wichtige Gelegenheit, mit der ganzen Jugend ihrer großen Diözese in nähere persönliche Verbindung zu kommen. Es erlischt in Folge davon in vielen Ländern, Böhmen z. B. ausgenommen, der Gebrauch, Säuglingen die Eucharistie zu reichen.

II. Gegner der Römischen Tauflehre. 1. Daß die Brüder, die keine Priester hatten, nicht an Teufel und geweihtes Oel glaubten, eine Taufe der eben geschilderten Art nie gehabt haben, liegt auf der Hand, ja es besteht die größte Wahrscheinlichkeit, daß sie überhaupt keine Taufe mit Wasser übten, sondern nur eine Aufnahme in die Gemeinde unter Auflegung der Hände durch die Vorsteher und Gebet der Gemeinde, nach vorausgegangenem Unterricht und der Zusage, ein dem Vorbild Jesu entsprechendes Leben zu führen. So hielten sie es noch im ganzen Mittelalter. Unter den Priestern der rechtgläubigen Kirche gab es im 4. Jahrhundert und später nicht wenige, die das Taufen „auf Vater, Sohn und Heiligen Geist“ zu umgehen suchten, indem sie nur tauften „auf drei Anfangslose“ oder „auf drei Tröster“ oder „auf Jesus Christus“, weshalb sich die um's Jahr 380 gefälschten Kanones der Apostel bewogen fühlten, in Nr. 48 und 49 denselben Absetzung zu drohen.

Angesichts der grausamen Strafen für die Unterlassung der Taufe haben die Brüder oder Waldenser ihre Kinder meistens zur Taufe gestellt, in der Erwägung, daß die Handlung den Kindern nicht schaden könne; davon, daß sie die Taufe an den Erwachsenen wiederholt hätten, hört man nichts; das geschah jedenfalls nur ganz vereinzelt; denn auf bloß äußerliche Handlungen legten die Brüder gar keinen Wert, die Aufnahme in die Gemeinde erfolgte wie in alter Zeit nur in der Form der Handauflegung.

Zu einem schlimmen Verlassen der alten Brüder-Lehren ließ sich ein Teil der Brüder in Böhmen und Mähren hinreißen, wohl zu merken nur ein Teil, indem sie im Jahre 1467 auf einer Synode zu Lhota bei Reichenau beschlossen, daß nur Erwachsene auf Grund ihrer Glaubens-Erklärung getauft werden dürften (Spättaufe), und die als Kinder Getauften nochmals getauft werden müßten (Wiedertaufe, Anabaptismus), worauf sich dann auch alle Anwesenden taufen ließen.[1]) Den Hauptgrund hierfür bildete die Stelle im Evangelium Markus 16, 15. 16, wonach Jesus unmittelbar vor seiner Himmelfahrt zu den Schülern gesagt haben soll:

> „Gehet hin in alle Welt, und verkündiget das Evangelium allen Menschen. Wer da glaubt und getauft wird, der wird gerettet werden, wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden.“

Hiernach müsse der Glaube der Taufe vorausgehen und könne nicht Kindern zu Teil werden, die noch keinen Glauben haben; eine Stellvertretung hierin sei durch Christus nicht zugelassen worden. Die Brüder wußten jetzt nicht mehr, daß die Schlußverse im Kapitel 16 des Evangeliums Markus 9—20 in den besseren Handschriften fehlen, also für später hinzugesetzt gelten müssen, wie schon der heilige Hieronymus bemerkt hatte (oben S. 452.)

2. Erasmus von Rotterdam äußerte in seinen Anmerkungen zum Neuen Testament, und zwar zu dem Brief des Paulus an die Römer, Kap. 5, 12—21: Zu Zeiten des Apostels Paulus sei die Kindertaufe noch nicht bekannt gewesen; die Handschriften zeigten verschiedene Lesarten, einige Stellen seien dunkel, Origenes, Chrysosthomus und Theophylaktus hätten abweichende Auslegungen gegeben. Die Pelagianer, welche die Erbsünde (peccatum originale) leugneten, möge man nicht allzusehr hassen, womit er nicht gesagt haben wolle, daß man ihre Meinung nicht zurückweisen solle. — Daß der Schluß des 16. Kapitels von Markus in den besseren Handschriften fehle, merkte er an, und das wurde dann auch von Karlstadt wiederholt.

3. Johann von Staupitz sagte in seiner Schrift „Von der Vollziehung der ewigen Vorsehung Gottes“, die am 6. Februar 1517 erschien, rund heraus, daß der Fromme der Sakramente nicht notwendig zu seiner Erlösung bedürfe, verwarf also damit die ewige Verdammnis der Un-

[1]) Thudichum, F., Papsttum u. Reformation im M. S. 253.

getauften, wie er ja überhaupt von ewiger Verdammnis nie spricht; ob Geister-Beschwörungen etwas helfen, wisse er nicht; jedenfalls diene das Teufelaustreiben, mit welchem die Römischen Priester bei der Taufe und auch sonst viel auszurichten vermeinen, nicht zur Förderung der Tugend.[1]) In den Predigten, die v. Staupitz im Februar und März 1523 zu Salzburg gehalten hat, wiederholt er, daß die äußere Handlung unwesentlich sei, der Glaube die Hauptsache, indem er sich auf Evang. Markus 16, 16 beruft: „Wer nicht glaubt, der wird verdammt.“ (Vgl. schon oben § 65, S. 322 und § 98 S. 554.)

4. Am 9. November 1519 hielt Luther in Wittenberg eine Predigt (Sermon) von dem heiligen hochwürdigen Sakrament der Taufe“, dürftigsten Inhalts und voll von Wiederholungen; neu ist nur die Empfehlung, die Kinder ganz im Wasser unterzutauchen.[2]) Im Jahre 1520, vermutlich in den ersten Monaten, ließ er, wahrscheinlich für die wöchentlichen Disputier-Uebungen, neun Lateinische Thesen „über die Beschneidung“ drucken, welche in Uebersetzung lauten:[3])

> „1. Wir geben gern zu, daß die Beschneidung zur Vergebung der Erbsünde gedient habe, um der Einsetzung Gottes willen und des Glaubens Abrahams an Christum. 2. Die Beschneidung ohne eigenen oder fremden Glauben ist kein Nutz gewesen, so wie sie auch dem Abraham, dem Urheber der Beschneidung, ohne Glauben nichts genützt haben würde. 3. Viel richtiger mag man sagen: die Beschneidung hat durch den Glauben genützt, so wie alles: nicht der Glaube durch die Beschneidung oder irgend ein anderes Werk. 4. Hiermit steht im Einklang (consentaneum est), daß die Weiber im Gesetz ohne Beschneidung durch den Glauben Abrahams gerecht worden sind, 5. und daß die Kinder dieses Bundes durch fremden Glauben, nicht aber durch ihre eigene Beschneidung, gerechtfertigt worden sind. 6. Nicht die Beschneidung also hat irgend etwas bewirkt, sondern die Mitteilung des Glaubens Abrahams an den ihm verheißenen Christus hat gerechtfertigt. 7. Die Beschneidung war ein Zeichen, oder eine Erinnerung, wodurch die, so es empfingen, durch den Heiligen Geist geübet worden sind zum Glauben an den zukünftigen Christum. 8. Dieses Zeichen hatten die Väter vor dem Gesetz, entweder in Opfern oder in Gebeten. 9. Nicht aus Kraft der Opfer, wie der Magister (Sententiarum) sagt, welche sie geistlich verstanden, sind sie gerechtfertigt worden, man wollte denn sagen, dieser Verstand sei gewesen der Glaube an den zukünftigen Christus.“

Wahrlich, wenn es nicht feststünde, daß diese Sätze von Luther verfaßt sind, würde man sie einem mittelalterlichen Thomisten zuschreiben. In seiner Schrift „Von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche“ vom Oktober 1520 lehrte Luther, daß die Sakramente denjenigen „Errettung“ bringen, die der göttlichen Verheißung glauben, die Taufe also die Seligkeit bedinge, wie die Römische Kirche lehrt (s. oben S. 554); ein Jahr später verwarf er aber in der Schrift „Von der Beichte,

---

[1]) Staupitii, Jo., Opera, ed. Knaake 1. 1867.

[2]) Luthers W. 2, 727—737. 1884.

[3]) De circumcisione. 1520. Lateinisch in Luthers W. 6, 30—31. Die früheren Ausgaben setzten die Thesen irrig in das Jahr 1513. Die Deutsche Uebersetzung bei Walch 19, 1721 ist liederlich.

ob die der Papst Macht habe, zu gebieten" jeden Zwang zu Sakramenten, insbesondere auch zur Taufe; „wer nicht getauft sein will, der laß es anstehn" (!), womit auch der Zwang, die Kinder taufen zu lassen, verneint ist. (Vgl. oben S. 555.)

Melanchthon in seinen Loci, Dezember 1521, erklärte Taufe und Herrenmahl nur für „Zeichen"; nicht sie, sondern der Glaube rechtfertige. (Vgl. oben S. 555.)

Im Jahre 1521 begannen Angehörige der Brüder-Gemeinde in der Sächsischen Stadt Zwickau die Taufe ihrer Kinder zu unterlassen; da sie deshalb verfolgt wurden, begaben sich drei ihrer Führer am 27. Dezember nach Wittenberg, um eine Fürsprache Melanchthons beim Kurfürsten zu erwirken und erreichten dies auch. Melanchthon, der sich in seinen Loci im Grund ebenfalls gegen die Kindertaufe ausgesprochen hatte, fand ihre Auffassung sehr beachtenswert und berichtete darüber an Luther nach der Wartburg, um dessen Ansicht zu vernehmen. (Vgl. oben S. 219—222). Luther antwortete am 13. Januar 1522 ausführlich und es bildet seine Antwort die zweite eingehendere Aeußerung über die Tauf-Frage, von der er auch in der Folge niemals losgekommen ist.[1]) Er bestreitet nicht, daß zur Wirkung der Taufe der Glaube gehöre; dieser entstehe aber auch bei den Kindern, wenn die Eltern oder Paten den Glauben für die Kinder bekennen. Melanchthon bezweifle dies mit Unrecht; nach Matthäus, 21, 21 u. 22 habe Christus zu den Schülern gesagt: „alles was ihr bittet im Gebet, werdet ihr empfangen, so ihr Glauben habt" und Matthäus 18, 19: „wenn auf der Erde zwei von euch einig darüber werden, irgend etwas zu erbitten, so wird ihnen dasselbe widerfahren von meinem Vater, der im Himmel ist"; 20. „denn wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter euch".[2]) Wenn die Kinder durch das Gebet Anderer einmal den Glauben empfangen haben, dann bleibt er ihnen auch durch Gott während der ganzen Zeit ihrer Kindheit wie in einem dauernden Schlaf erhalten, so wie wir ja auch Christen bleiben, wenn wir schlafen oder andere Dinge verrichten. Ein Kind zur Taufe zu bringen ist nichts anderes, als es auf Erden dem gegenwärtigen und die Hände der Gnade öffnenden Christus übergeben; und es hat derselbe durch unzählige Beispiele gezeigt, daß er das Uebergebene annehme.

Luther wiederholt dann den Satz seiner Thesen vom Jahre 1520, daß die Beschneidung bis auf Christus dasselbe gewesen sei, wie nachher die Taufe, ein Vorbild derselben, nur mit dem Unterschied, daß die Taufe frei, nicht erzwungen ist (nisi quod baptismus liber est, non coactus).

Er fügt weiter bei: „Ich erblicke ein besonderes Wunder Gottes darin, daß der Artikel von der Kindertaufe ganz allein niemals verneint

[1]) De Wette 2, 124. Enders 3, 272—277. Deutsch bei Walch; 15 Anh. 103.
[2]) Diese angeblichen Worte Jesu finden sich nur bei Matthäus.



worden ist, selbst nicht von den Häretikern, so daß es also kein entgegengesetztes Bekenntnis gibt, sondern im Gegenteil ein stetiges und für den Zweck einheitliches Bekenntnis des ganzen Erdkreises. Zu leugnen, daß dieses Bekenntnis ein solches der wahren und echten Kirche sei, halte ich für höchst unfromm. Das scheint mir dasselbe zu sein als die Kirche leugnen, da, wenn sie es nicht wäre (die wahre), diese (wahre) Kirche ohne Zweifel irgend einmal ein entgegengesetztes Bekenntnis gegeben hätte." — Dieses vermeintliche Wunder ist aber gänzlich hinfällig angesichts der freilich Luther nicht bekannten Tatsachen, daß bis in's 4. Jahrhundert die Kindertaufe unüblich war, und daß die Brüder sie allezeit abgelehnt haben.

In seiner Sendschrift an Rat und Gemeinde der Stadt Prag vom April 1523[1]) wiederholt Luther seine Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Christen. Die oberste Aufgabe des Priesters ist die Lehre des Wortes Gottes; von diesem lebt der Mensch, wie Christus selbst sagt (womit wohl auf die Antwort Jesu an den Teufel gezielt ist Matthäus 4, 4 und Lukas 4, 4).[2]) Wenn er vom Wort lebt und das Wort hat, so kann er alles andere entbehren; und alles andere ist wertlos, wenn er das Wort entbehrt. Das erste und oberste von allem, in welchem alles andere hängt, ist: das Wort Gottes lehren; denn mit dem Wort lehren wir, weihen wir, binden und lösen wir, taufen wir, heiligen wir, und durch das Wort urteilen wir über alles, sodaß wir keinem, dem wir das Wort überlassen haben, nichts abstreiten können, was einem Priester zukommt. Das ist aber allen gemein, und nicht den Geschorenen und Geölten vorbehalten.

Das zweite Amt, zu taufen, haben sie (die Papisten) selbst zuletzt gemein gemacht, im Notfall auch den Frauen, sodaß es beinahe kein priesterliches Amt zu sein scheint. Allein mögen sie wollen oder nicht, gerade nach dieser ihrer eigenen Meinung nötigen wir sie, zuzugeben, daß auch alle einfachen Christen, die Frauen eingeschlossen, ohne Scherung und bischöfliche Verfügung Priester sind. Denn beim Taufen wird das lebenbringende Wort, welches die Seelen wiedergebärt und vom Tod und von Sünden erlöst, vorgetragen, und das ist etwas unvergleichlich größeres, als Brot und Wein weihen. Daher üben Frauen, wenn sie taufen, ein rechtes Priestergeschäft aus. Wenn nun das Größere, Verkünden des Worts und Taufen, allen Christen gemein ist, so folgt, daß ihnen auch das Kleinere zukommt, das Weihen von Brot und Wein. Es ist gar nicht notwendig, die, welche dem Wort und den Sakramenten vorstehen, Priester (sacerdotes) zu nennen; diese Benennung ist von den Heiden oder Juden hergenommen und zum Schaden der Kirche eingeführt; nach

[1]) Abdruck des Lateinischen Sendschreibens an die Stadt Prag in Lutheri Opera latina var. arg. (Erlangen) 6, 492—535.

[2]) Der Wortlaut dieser Stellen beruht auf der falschen Griechischen Uebersetzung, Septuaginta. Vgl. Thudichum, Kirchl. Fälsch. II, 270—271.

den evangelischen Schriften sollten sie besser „Spender“ (Dispensatores) genannt werden, sowie sie auch ihrer Jahre wegen oft Aelteste (Presbyteri) heißen.

Schon gegen den Anfang steht der Satz: „Die Eucharistia ist nicht bei Gefahr des Verlustes des Heils notwendig, es genügt Evangelium und Taufe, da der Glaube allein rechtfertigt und die Liebe allein gut lebt.“ [1])

Im Jahre 1523 veröffentlichte Luther eine Deutsche Uebersetzung des in der Diözese Brandenburg üblichen Tauf-Formulars (vgl. oben S. 562) und fügte in einem Begleitwort die Bemerkung bei, er hätte manches lieber geändert, aber der schwachen Gewissen wegen es belassen, damit man nicht klage, er wolle eine neue Taufe einsetzen. Er bezeichnet die äußerlichen Stücke, die von den Menschen für Zierung der Taufe hinzugetan seien, wie Kreuzstreichen, mit Oel salben usw. als unwesentlich (wie die Römische Kirche selbst auch tut), das Gebet des Priesters, der Paten und der Gemeinde als eine Hauptsache, und sagt in dieser Hinsicht: „Und ich besorge, daß darum die Leute nach der Taufe so übel auch geraten, weil man so kalt und lässig mit ihnen umgegangen ist und so gar ohne Ernst für sie gebeten hat in der Taufe.“ Als eine Hauptsache galt ihm aber auch die Teufel-Austreibung.

Luther fügte aus Eigenem noch ein Gebet in das Formular ein, dessen wichtigste Stellen lauten:

> „Allmächtiger ewiger Gott, der du hast durch die Sindfluth, nach deinem strengen Gericht, die ungläubige Welt verdammt, und den gläubigen Noah selb acht nach deiner großen Barmherzigkeit erhalten; und den verstockten Pharao mit allen Seinen im Roten Meer ersäuft, und dein Volk Israel trocken hindurch geführt, hiermit dieses Bad deiner heiligen Taufe zukünftig bezeichnet, und durch die Taufe deines lieben Kinds, unsers Herren Jesu Christi, den Jordan und alle Wasser zur seligen Sindfluth und reichlicher Abwaschung der Sünden geheiliget und eingesetzt: wir bitten durch dieselbe deine grundlose Barmherzigkeit, du wolltest diesen N. (Täufling) gnädiglich ansehen, und mit rechtem Glauben im Geist beseligen, daß durch diese heilsame Sindfluth an ihm ersaufe und untergehe alles, was ihm von Adam angeboren ist und er selbst dazugethan hat“ usw.

Die Behauptung des mitgeteilten Gebetes, daß die christliche Taufe vorgebildet worden sei durch die in der großen Sintflut erfolgte Ersäufung der Sünder und die Errettung des Noah zu acht, gründet sich auf die gefälschten Briefe des Petrus, I, 3, 17--22 und II, 2, 5, welche die Sibyllinischen Weissagungen christlicher Fälscher des 3. oder 4. Jahrhunderts I. 280 benutzt haben. [2]) Die andere Behauptung von der Vorbildlichkeit der Ersäufung des Pharao im Roten Meer und der Errettung

---

[1]) Eucharistia enim non est sub periculum salutis necessaria, sufficit autem Evangelium et baptismus, cum sola fides iustificet et sola caritas bene vivat.

[2]) Vgl. hierüber: Thudichum, F., Kirchliche Fälschungen I, 68—74 und II, 221—222, auch 81—82.



des Israelitischen Volkes beruht auf dem I. Brief des Paulus an die Korinther 10, 1 u. 2.

Die Stelle im I. Petrusbrief bietet unlösbare sprachliche Schwierigkeiten, wie ich in Kirchliche Fälschungen I, 68—74 nachgewiesen habe, beide Stellen aber widerstreiten dem gesunden Menschenverstand; die Taufe soll doch ein Bad der Wiedergeburt sein; dagegen sind die in der Sintflut und im Roten Meer Umgekommenen nicht gebadet, sondern ersäuft worden, die Geretteten sind gar nicht in's Wasser gekommen. Das Bestreben, die Taufe als etwas schon vor Tausenden von Jahren durch Gott Angedeutetes hinzustellen, läßt darauf schließen, daß im 4. Jahrhundert noch sehr viele Christen die Taufe nicht als etwas von Jesus Vorgeschriebenes anerkannt haben, und man um Beweisgründe für ihre Anwendung in Verlegenheit war.

5. Luthers Deutsches „Taufbüchlein" von 1523 wurde an vielen Orten Deutschlands sofort angenommen, wie in Straßburg, nur daß man hier die von Luther selbst als ungeeignet bezeichneten Zierraten wegließ; dasselbe geschah auch in Zürich, wo Leo Jud auf Wunsch Zwingli's das Taufbüchlein in die Züricher Mundart übertrug und drucken ließ.[1])

6. Thomas Münzer führte etwa zu Anfang des Jahres 1524 zu Allstedt eine Taufform ein, welche die Teufel-Austreibung wegließ und nur eine Absage an den Teufel beibehielt.[2]) Nach seinem Weggang von Allstedt richtete er von Mühlhausen aus ein Schreiben an die Gemeinde von Allstedt, worin er seine Auffassung von der Taufe begründet und die Form, in welcher sie auf richtige Weise zu erteilen sei, beschreibt. (Vgl. oben § 69 S. 338). Der Wortlaut ist folgender:[3])

> „So nun die Taufe soll recht gehandelt werden nach dem Inhalt göttlichen Eifers, im Hause Gottes, Psalm 68, dann muß die heilige Schrift alle, an den klarsten Oertern über der Christen Taufe in Gegenwart alles Volks gehandelt werden; darüber hat man auch vor Zeiten den ganzen Tag und Nacht des Oster-Abends zugebracht. Darum Allerliebste, lasset uns unsern Mißbrauch mit Frieden und Einigkeit wegtun, so werden alle Völker sagen wie Deuteronomium am 4. (V. Buch Mose 4, 6): welch ein weises verständiges Volk ist das! o treffliche Leute! mit wie großer Würdigkeit handeln sie ihres Glaubens Ankunft (= Anfang). Es würden viel Ungläubige niederfallen und Jesum Christum mit uns bekennen (I. Korinther 14), den ich euch, Allerliebste, wünsche wieder zu erkennen durch den rechten Verstand der christlichen Taufe mit Gottes Gnaden, Amen.
>
> Seht doch, Allerliebste, wäre es nicht besser, daß die Taufe des Jahrs zweimal mit solcher Andacht des Volks gehalten würde und den Kindern also überreicht, daß sie ein frisch Gedächtnis alle ihr Leben lang dran hätten, wie sie sie empfangen hätten, das würde sie von Sünden abschrecken. Es wäre in der rechten Wahrheit viel achtbarer gehandelt

---

[1]) Abdruck in Zwingli's Werken, Ausg. von Schuler und Schultheß II, 2, 224. Vgl. auch Wirz, Joh. Jak., Historische Darstellung des Kirchen- und Schulwesens in Zürich 1, 69. 1793.

[2]) Ordnung und Berechnung des Deutschen Amts zu Allstedt. 1524, bei Sehling 1, 507.

[3]) Abgedruckt bei Seidemann J. K, Thomas Münzer. 1842. S. 135.



und [würde] mehr zu Herzen gehen, dann daß man es will auf die Gevattern schieben. Ich weiß es fürwahr und es ist sicher, daß kein Gevatter oder Pate sein Leben lang drauf getraumet hat (= darüber nachgesonnen hat), wie er Sorge trage für seine Paten, ob sie es auch halten, was er gelobt hat gemäß solchem Grund, wie die Gevatterschaft hat; also ist auch die Frucht."

Münzer empfahl also eine Taufe in der Gestalt der heutigen Konfirmation, und Fallenlassen der Taufe von Säuglingen. In Magdeburg trat um dieselbe Zeit der Prediger Eberhard Weidensee mit einer Druckschrift gegen die Kindertaufe in die Schranken (oben S. 379) und in Nördlingen war es den Eltern freigelassen, wann sie für ihre Kinder die Taufe begehen wollten.

7. Zu den entschiedenen Gegnern der Kindertaufe gehörte Balthasar Hubmör, früher Professor der Theologie in Ingolstadt, dann Pfarrer an der Domkirche zu Regensburg, 1522 und wieder 1524 Prediger in Waldshut am Rhein, ein Mann, von dem noch später mehr die Rede sein wird. Zu Ende des Jahres machte er zu Waldshut den Versuch, die Wassertaufe der kleinen Kinder mit allen ihren Zeremonien zu ersetzen durch eine erbauliche Familien- und Gemeinde-Feier. In einem Lateinischen Brief an Oekolampad in Basel vom 16. Januar 1525, in welchem er zunächst die Gründe gegen die Kindertaufe auseinandersetzt, gibt er folgende Schilderung zu der Feier: „An Stelle der Taufe lasse ich die Gemeinde zur Kirche kommen, das Kind herbeibringen und erkläre dann in deutscher Sprache das Evangelium Matth. 19: „Es wurden Kinder herbeigebracht"; sodann, wenn dem Kinde der Name gegeben ist, betet die ganze Gemeinde auf den Knieen für das Kleine, indem es dasselbe in die Hände Christi empfiehlt, daß er ihm geneigt sein und für es beten möge. Wenn aber die Eltern noch schwach sind und auf der Taufe des Kindes nachdrücklich bestehen, so taufe ich es, bin im Werke schwach mit den Schwächlichen auf Zeit und bis sie besser unterrichtet sein werden, aber im Wort gebe ich ihnen nicht im geringsten Pünktchen nach."

Oekolampad schrieb darauf an Zwingli, „der Gebrauch, den Hubmör in der Kirche befolge, gefalle ihm überaus wohl, und er wünsche, daß er überall Beifall finden möge."[1])

Es ist schon oben S. 357 von dem wichtigen Schreiben die Rede gewesen, welches die evangel. Prediger zu Straßburg am 24. November 1524 an Luther gerichtet haben, um ein Einverständnis mit ihm über die neuerdings aufgeworfenen religiösen Streitfragen zu erzielen; dasselbe enthält auch folgende Stelle: „Man sagt, daß Karlstadt mit dir über die Taufe nicht übereinstimme, indem er Kinder nicht getauft sehen will. Wir trösten uns auch in dieser Streitfrage damit, daß auch die

[1]) Zwingli, Epistolae 1, 383.

Taufe eine äußerliche Sache sei. Wenn es nun auch freilich dem Gebrauch der ursprünglichen Kirche und auch der Schrift, welche über Christus Unterrichtete zu taufen befiehlt, vielleicht besser entsprechen würde, nur Herangewachsene zu taufen, weil die in Frömmigkeit Unterrichteten durch die Taufe Christum bekennen würden, und das falsche Vertrauen auf die Wassertaufe zerstört würde, in welchem sogar noch heutzutage viele Törichte befangen sind, indem sie an dem Heil Ungetaufter zweifeln, so nehmen wir es doch nicht so schwer usw. (Der Text ist zur Unverständlichkeit verderbt.)[1])

Wir erfahren hieraus, was allerdings auch aus anderen Nachrichten geschlossen werden muß, daß Luther seinen Satz von der Freiheit der Sakramente, insbesondere auch der Taufe, nun hatte fallen lassen und die Gegner der Kindertaufe mit aller Macht niederzuschlagen beflissen war; nur um sich nicht zu stark selbst zu widersprechen, hatte er noch 1523 Freiheit der Taufe gelehrt, aber im Herzen betrachtete er die Gegner der Kindertaufe als Kinder des Teufels, die sich von der uralten, wie er meinte immer unbestritten gewesenen Lehre der „Kirche" lossagten, die Lehre des Paulus von der Erbsünde verachteten und leugneten, daß die Taufe Fortsetzung der Beschneidung sei. Er war der erste, der die harte Verfolgung der Spättäufer einleitete, und Zwingli nicht lange nachher der erste, der auch vor schlimmsten Grausamkeiten nicht zurückschreckte, ein trauriges Blatt der Weltgeschichte, das erst später aufgeschlagen werden kann.

§ 102.

IV. Messe. Abendmahl.

Es ist oben in dem Geschichtlichen Rückblick (S. 439—446), sowie in der Lehre von der Erbsünde (S. 544) und von der Taufe (S. 565) dargelegt worden, daß die ursprünglichen und echten Schüler Jesu in ihrem Lehrer nur einen von Gott mit höchster Einsicht und sittlicher Vollkommenheit ausgerüsteten Menschen sahen, nach dessen Vorbild man daher gut tue zu leben, daß sie einen Priesterstand, der mehr als gewöhnliche menschliche Fähigkeiten besitze, nicht anerkannten, folglich kein ausschließliches Recht desselben, zu lehren, Sünden zu vergeben, den Himmel aufzutun oder zu verschließen, zu strafen; ferner daß es ihnen unmöglich war, an einen Zorn Gottes gegen die von ihm geschaffene Menschheit zu glauben, noch viel weniger daran, daß dieser Zorn durch Opfer in Blut könne und müsse versöhnt werden, wie es der Glaube der Heiden war; daß sie daher keine Altäre und keine Opfermahlzeiten kannten, wohl aber gemeinsame Gedächtnis- oder Liebes-Mahle, zur Erinnerung an ihren geliebten und verehrten Lehrer und zur Belebung

[1]) Abgedruckt bei Kappen, Joh. Erh., Kleine Nachlese 2, 648—649.



des Geistes der Liebe, der Brüderlichkeit unter ihrer Gemeinschaft, die sich niemals Kirche (Ecclesia) genannt hat.

Der Grund, warum nach der Lehre der Priesterpartei Gott gegen die ganze Menschheit in Zorn entbrannt sei, braucht hier nicht noch einmal beleuchtet zu werden, da dies schon oben S. 547 geschehen ist; dagegen ist die Lehre von der Versöhnung Gottes durch Opfer in ihrem ganzen Zusammenhang hier zu erörtern, wenn dabei auch einige kleine Wiederholungen nicht zu vermeiden sind.

I. Lehre der christlichen Priesterkirchen. 1. Seit dem 3. Jahrhundert wurde der Lehrsatz aufgestellt, Gott habe schon von Anfang der Welt an die Absicht gehabt, seinen Zorn gegen das sündige Menschen-Geschlecht zu begütigen, sich mit der Menschheit zu versöhnen und zwar durch die Sendung seines „einzig erzeugten“ Sohnes Jesus, des Gesalbten (Christus, Messias), um dort zu lehren und sich von den Juden und Römern am Kreuz töten zu lassen, als ein Opfer von ungeheuerster Größe und ungeheuerster Wirkung, nämlich der Errettung aller Menschen von der ewigen Verdammung zur Hölle, d. h. Errettung derjenigen, welche an den Gottessohn und seinen Opfertod glauben. Der Gottessohn habe diesen Tod freiwillig und gern erlitten, da er einen andern Willen als der Vater gar nicht haben konnte und sei mit der Absicht zu sterben bereits auf die Erde gekommen.

Seitdem ein Teil der Priester-Partei die Lehre von der Dreieinigkeit erfunden hatte, paßte diese ganze Ausdrucksweise nicht mehr; nicht bloß Gott Vater hegte Zorn gegen die Menschheit, sondern Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist, und diese eine Einheit machenden drei Götter haben sich am Kreuz mit der Menschheit versöhnt, sich dort durch die Juden und Römer nach Art eines Opfers schlachten lassen. Das Christliche Adambuch aus dem 4. oder 5. Jahrhundert läßt ganz folgerichtig Gott zu Adam sagen, daß er, Gott, wenn er Fleisch geworden sein werde, sein Blut vergießen werde.[1])

Es ist auf's höchste wahrscheinlich, daß alle diese Lehren von ihren Urhebern von Anfang an erfunden worden sind, um die Grundlage für die folgenden Priester-Lehren zu gewinnen.

2. Die zweite Stufe der Priester-Lehre lautete: Das einmalige Opfer Jesu Christi reiche nicht aus; Gott müsse fortwährend durch Opfer versöhnt werden und das nehme der Gottessohn Jesus Christus auf sich, indem er „als höchster Priester bei Gott“ von seinem Fleisch, welches am Kreuz gehangen hat, und von dem am Kreuz vergossenen Blut, welche beide in den Himmel aufgefahren sind, Gott zu Gefallen opfert, nicht zwar wie geopfertes Tierblut verbrennt, aber doch in irgend einer geheimen, dem Menschen unbegreiflichen Weise trennt, hingibt. Eine Opferung des „ganzen“ Gottessohnes vor Gott wird nicht behauptet. —

[1]) Thudichum, Kirchliche Fälsch. II, 90.



Damit diese himmlischen Opferungen Jesu für die Menschen ihre Wirkung tuen, sei es notwendig, sie auf der Erde zu wiederholen. Die christlichen Priester, und nur diese, hätten nun durch den ihnen allein verliehenen heiligen Geist, die Vollmacht von Jesus erhalten, Brot und Wein an einem Opfer-Altar in Leib und Blut Jesu zu verwandeln (Verwandlung, Transsubstantiatio).

Diese Lehre vom Hohenpriestertum Jesu Christi wird besonders vorgetragen im Brief an die Hebräer 2, 17; 3, 1. 4—9, einer Fälschung des 4. Jahrhunderts, auch ausgeführt, daß auf Erden Opfer, und zwar in Blut notwendig seien.[1])

3. Bei den Opfern der Juden, wie auch der Heiden, war die Opfer-Mahlzeit eine Hauptsache; das Fleisch des von den Priestern geschlachteten Tieres wurde von der im Tempel-Vorhof versammelten Familie verzehrt, und durch dieses Mahl eine geheime Verbindung mit dem Gott geschaffen, eine Communio; bei dem neuen christlichen Opfer muß dasselbe stattfinden, der Leib und das Blut des Gottes Jesus Christus müssen in der Gestalt von Brot und Wein von allen bei dem Opfer Beteiligten verspeist werden. Das Mosaische Verbot, Opfer-Blut zu genießen, stand nicht im Weg, da es sich hier um göttliches Blut handelte.

Diese Lehre wird in den gefälschten Briefen des Paulus in vielen Wendungen vorgetragen. In I Korinther 10, 16—18 wird gelehrt: So wie die Israeliten durch Essen der Opfer „Genossen des Altars" werden, so gebe die Teilnahme am Abendmahl „Gemeinschaft des Blutes und Leibes Christi". I Korinther 12, 27. Römer 12, 5. Die Evangelien wissen nichts davon.

4. Zu den Jüdischen Opfern gehörte auch das Dankopfer des Passah-Lamms, welches im Tempel zu Jerusalem geschlachtet und dann von den Familien verzehrt wurde, mit Brot und Wein, die bei keinem Opfer fehlten. Erfindungsreiche Mönche brachten nun die Erzählung auf: Jesus habe am Abend vor dem ersten Passah-Tag in einem Hause zu Jerusalem (nicht im Tempel) das Passah-Lamm bereiten lassen und mit seinen 12 Schülern gegessen, dann nach dem Essen Brot und Wein genommen, sie gesegnet und den Schülern dargereicht mit den Worten, das sei sein Leib, der für sie gegeben werde und sein Blut, das für sie vergossen werde. Am ersten Passah-Tag sei er gestorben. Das vom Gottessohn eingesetzte Mahl stellte man als eine Nachahmung des Passah-Mahls hin in welchem gewissermaßen das Lamm Gottes verspeist werde; und um diesen Vergleich zu stützen, verbreitete man die Erzählung, es seien dem gekreuzigten Jesus die Knochen nicht gebrochen worden (so wie es verboten war, dem Passah-Lamm die Knochen zu brechen), und schrieb

[1]) Thudichum, Kirchl. Fälsch. I, 112—127. Vgl. auch Thudichum, Urchristentum, Priesterkirche usw. 1906. S. 52—54.



ferner vor, daß das in den Leib Christi zu verwandelnde Brot ungesäuert sein müsse, wie das Brot bei dem Passah-Fest (I Korinther 5, 7).

Zur Unterstützung dieses Vergleichs zog man ferner die Stelle im Gesetz Moses (II Mose 12, 14 und 24 heran, wonach Jahwe das Passah-Opfer als eine Satzung „für ewige Zeiten" vorgeschrieben habe, die der Gottessohn keineswegs habe ganz aufheben wollen, da er nach seiner eignen Aussage nicht gekommen sei, das Gesetz aufzuheben, sondern zu erfüllen (vollenden.)

In manchen Priester-Gemeinden glaubte man anfangs die neue Opfer-Feier nur zu der Zeit des Jüdischen Passah-Festes, also nur einmal im Jahr, begehen zu sollen, eben weil sie an die Stelle des Jüdischen Passah-Lammes getreten sei; die Synode zu Nicäa vom Jahre 325 erklärte indessen eine solche Beschränkung für irrig, es könne das christliche Passah-Mahl zu allen andern Zeiten gefeiert werden.

Man darf aus den Nachrichten hierüber nicht folgern, die Priester-Gemeinden hätten nach Jesu Tod das Verzehren eines wirklichen Lamms nach den Jüdischen Vorschriften fortgesetzt; sie nahmen ja gerade, wie schon gesagt, an, Jesus habe das Abendmahl an die Stelle des Passah-Mahls gesetzt, sich selbst als Passah-Lamm hingestellt; der Beschluß der Apostel, Aeltesten und Gemeinde zu Jerusalem über das Maß der Verbindlichkeit des Mosaischen Gesetzes sagt auch kein Wort davon, daß man am alten Passah-Mahl festhalten müsse.

Von der Einsetzung des Abendmahls berichten später eingeschobene Stellen der drei ersten Evangelien und der I. Brief des Paulus an die Korinther 11, 20—34, in vielen Punkten von einander abweichend; *das Evangelium Johannes weiß von der Tatsache nicht das geringste*, erzählt im Gegenteil von einem andern Mahl, welches Jesus an demselben Abend an einem Ort mit den Schülern gehalten und anderes dabei geredet hat, woraus hervorgeht, daß zur Zeit der Abfassung dieses Evangeliums dem Verfasser die Erzählungen von der Einsetzung des Abendmahles nicht bekannt waren, erst in einer späteren aufgekommen sind.

5. Die Priesterkirchen lehren, Jesus habe Brot und Wein durch seine Segensworte in seinen Leib und sein Blut „verwandelt"; es ist das aber eine Behauptung, die jedenfalls in den Berichten über die angebliche Einsetzung des Herrenmahls keinen Halt hat, da nach denselben Jesus lediglich eine Danksagung sprach. (Vgl. noch unten die Bemerkungen zu Karlstadts Schrift vom Dezember 1523.)

Da es nun unzähligen Menschen unglaubhaft erscheinen mußte, daß Jesus, der in seinem menschlichen Leib lebendig vor den Schülern stand, Teile von seinem Leib und Blut habe hinreichen können, so stellte der Verfasser des Hebräerbriefs den Satz auf: die Einsetzung des Abendmahls sei lediglich als ein „Testament" zu betrachten, eine letztwillige Anordnung Jesu, die erst mit dem Tode des Testators unwiderruflich

Giltigkeit erhielten. Der Verfasser des Hebräerbriefs gibt also zu, daß die Schüler Jesu an jenem Abend nichts als gewöhnlichen Wein und Brot erhalten und genossen hätten.[1])

6. Der Evangelist Matthäus 26, 28 und Markus 14, 24 lassen Jesus sagen: „Der Becher mit dem Wein ist mein Blut des Testaments“, Lukas 22, 20 und I. Korinther 11, 25: „Dieser Becher ist das Neue Testament in meinem Blut“. Damit hätte Jesus, wie man vermuten darf, Bezug genommen II. Mose 24, 5—8, wonach Mose Opfer-Blut nahm, den Altar damit besprengte und dann auch das ganze Volk, mit den Worten: „Sehet, das ist Blut des Testamentes, das Gott mit euch macht.“[2]) An die Stelle der alten Satzung hätte Jesus also eine neue gesetzt.

7. Daß die Schüler künftig ein Mahl nach der Art des eben stattgefundenen halten sollten, berichtet nur Lukas und Paulus; daß sie Vollmacht erhalten hätten, Brod und Wein in Leib und Blut Christi zu verwandeln, sagt kein Evangelist, es läßt sich aber folgern aus den Sätzen des Paulus im I. Korinther-Brief, welcher als im 4. Jahrhundert gefälscht anzusehen ist.

8. Da nach dem Gesetz Moses alle Opfer, die blutigen und die aus Brot, Wein und anderen Dingen bestehenden, nur am Opfer-Altar vor dem Tempel dargebracht werden durften, so liessen die Bischöfe der Priesterpartei nunmehr für das neue christliche Opfer ebenfalls Altäre aus Stein erbauen, aber in das Innere der Tempel oder Kirchen stellen, da auf denselben ja nichts zu verbrennen war. Das für das Opfer bestimmte Brod und der Wein wurden auf den Altar gestellt und von dem am Altar stehenden Priester verwandelt. Hierbei lieferte angezündetes Räucherwerk lieblichen Geruch für die Nasen Gottes, als Ersatz für den lieblichen Geruch von verbranntem Tier-Fett oder Blut. — Eine Zeit lang wurde dem Wein auch Wasser beigemischt, weil aus der Wunde des am Kreuz sterbenden Jesus Blut mit Wasser geflossen sei,[3]) später wurde das aufgegeben.

9. Die Verwandlung von Brod und Wein in Leib und Blut des im Himmel zur Rechten Gottes sitzenden Jesus Christus ist nach dem Hebräerbrief eine Wiederholung der von Christus als Hohenpriester im Himmel vorgenommenen Opferung vor Gott, und enthält nach Dionysius Areopagita eine „Gotterzeugung“.

Der Zweck und Erfolg ist, die Versöhnung des Zornes Gottes, und auch des Zornes Christi und des Heiligen Geistes, die ja ein Ganzes mit Gott ausmachen.

---

[1]) Ueber diese Stelle des Hebräerbriefs und die neuen falschen Deutschen Uebersetzungen derselben vgl. Thudichum, Kirchliche Fälschungen I, 182—184.

[2]) II. Mose 24, 8 hat in der Griechischen Uebersetzung τὸ ἅιμα της διαθήκης und in den angeführten Stellen werden dieselben Worte wiederholt, bei Lukas und im Korintherbrief mit dem Zusatz καινὴ διαθήκη. Die Lateinische Vulgata hat in allen Stellen der drei Evangelien und des Korintherbriefs sanguis meus novi testamenti, in II. Mose 24, 8 aber jetzt sanguis foederis, hat aber ehemals ohne Zweifel ebenfalls sanguis testamenti gehabt.

[3]) Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae 1863. S. 99.

Klarer ist nach des Paulus I. Brief an die Korinther 10, 16–18; 12, 27. Römer 12, 5, was die Wirkungen des Genusses des Leibs und Bluts Christi sind: sie bestehen in der Schaffung einer leiblichen Gemeinschaft (Communio) des Genießenden mit dem Leib Christi im Himmel, folglich Verbürgung der Auferstehung nach dem Tod (vgl. unten).

Die unwürdig daran Teil nehmenden trifft nach Paulus „das Gericht", eine nicht näher erklärte Wirkung.

10. Wegen dieser unschätzbaren Wichtigkeit des Gnadenmittels wurde dasselbe sofort im 4. Jahrhundert mit der Taufe verbunden, und, da jetzt die Taufe der Säuglinge eingeführt wurde, auch den Säuglingen etwas von dem Leib und Blut Christi in den Mund gesteckt, als himmlische Arznei. — Zur Wirkung war es also nicht erforderlich ein Verständnis davon, einen Glauben daran zu haben.

Die Reichung der Eucharistie an Säuglinge kam in der Römischen Kirche seit dem 13. Jahrhundert allmählich außer Übung, wurde aber von den Utraquisten in Böhmen bis in's 16. Jahrhundert festgehalten und ist bei den Griechischen Christen und in Abessynien noch im Gebrauch bis auf diesen Tag.

11. Alle diese Lehren wurden als ein „Geheimnis", „mysterium", „sacramentum" behandelt, welches man glauben müsse, ohne es mit Gründen der Vernunft begreifen zu wollen.

Die Feier erhielt den Namen „Eucharistia", d. h. Danksagung und Messe, Missa.

11. Um das Jahr 380 wurde durch Gesetze der Römischen Kaiser der Tauf-Zwang, und, da mit der Taufe die Eucharistie verbunden war, der Kommunions-Zwang eingeführt, auch auf Wiederholung der Kommunion ausgedehnt, bei schwersten Strafen.

12. Eine sehr früh, vielleicht seit dem 9. Jahrhundert auftretende wichtige Neuerung bildete die Lehre, daß der Priester die Eucharistie auch zum Vorteil Dritter, auch Verstorbener fertigen und genießen könne, Seelenmessen zu Gunsten Dritter. Es war dies zwar eine Neuerung, aber eine nicht unrichtige Folgerung aus dem Begriff des priesterlichen Opfers.

13. Der Kommunions-Zwang war in verschiedenen Jahrhunderten wegen Ohnmacht der Päpste und Bischöfe nicht durchzuführen gewesen, wurde aber nach der Demütigung der Hohenstaufischen Kaiser von den Päpsten, namentlich Innocenz III. wieder hergestellt. Innocenz schärfte auf dem Römischen oder Vatikanischen Konzil von 1215 auch die Lehre ein, daß nur ein Kleriker, der die Weihe zum Priester besitze, die Eucharistie zu fertigen vermöge, und daher kein Anderer sich vermessen dürfe, diese Fertigung zu versuchen, und daß die Wandlung in dem Augenblick vor sich gehe, wenn der Priester die Oblate, den Kelch in die Höhe hebt (Elevatio) und die Worte spricht: „Dies ist mein Leib",



„Dies ist mein Blut“. Sofort müssen dann alle Kleriker und das ganze Volk auf die Kniee fallen und diesem göttlichen Leib und Blut Verehrung erzeigen, was auch zu geschehen hat, wenn sie über die Straße getragen werden.[1])

Papst Urban IV. schrieb im Jahre 1264 ferner vor, daß jährlich am Donnerstag nach der Pfingstwoche eine geweihte Hostie in einer etwas geöffneten Kapsel in feierlichem Umzug durch die Straßen getragen werden solle, begleitet von Priestern, Fürsten und allem Volk, was auf Befestigung des Glaubens an dieses Heiligtum, aber auch darauf berechnet war, die Brüder zu nötigen, sich äußerlich den Priestern untertänig zu zeigen (Fronleichnams-Prozession). Jeder Teilnehmer verdiene sich einen Ablaß für 40—100 Tage.[2])

14. Es ist der Italiener Thomas von Aquino, gest. 1274, gewesen, welcher zuerst den Lehrsatz aufstellte, durch die priesterliche Konsekration werde Brot und Wein in Leib und Blut Christi in der Weise verwandelt, daß sie aufhörten, Brot und Wein zu sein, wenn sie auch gleich äußerlich noch als solche erschienen, nach Aussehen, Geruch, Geschmack. Beweggrund zur Aufstellung dieses Satzes war wohl, den Einwand zu beseitigen, daß das von den Gläubigen genossene Brot und Wein den Weg aller Speise durch Magen und Eingeweide nehme, und somit auch Leib und Blut Christi diese Wege führe; hören sie auf Brot und Wein zu sein, so werden sie nicht mehr wie andere Speise verdaut. Die neue Lehre war außerdem unentbehrlich zur Erklärung und Bekräftigung der neuen Wunder, welche jetzt die Mönche zu erfinden anfingen, daß aus einem Tropfen verschütteten konsekrierten Weins oder einer durchstochenen Hostie Blutströme Christi geflossen seien.

Konsekrierte Oblaten, welche bei der Messe nicht genossen wurden, fing man an, in Gehäusen aus Holz oder Stein, sogenannte Sakraments-Häuschen, aufzubewahren und mit festen eisernen Riegeln vor Diebstahl zu sichern. Ein solcher Diebstahl und eine Vernichtung von Hostien wurde als Gotteslästerung mit dem Tode bestraft.

15. Seit dem 13. Jahrhundert begann man in der Römischen Kirche den Laien bei der Kommunion den Kelch mit Wein nicht mehr zu reichen, sondern bloß die Oblaten, während die Priester fortfuhren, im Wein das Blut Christi zu genießen; begründet wurde dies mit dem Satz, daß die Hostie nicht bloß „Fleisch“, sondern den ganzen göttlichen Leib Christi, also auch das Blut desselben enthalte, ja auch dessen Seele. Das Basler Konzil hat im Jahre 1437 den Böhmen ausnahmsweise gestattet, den Laien auch den Kelch zu reichen. In der Griechischen Kirche ist er den Laien nie entzogen worden.

---

[1]) Eine anschauliche Schilderung der ganzen Zeremonie bietet Sebastian Franck, selbst ehemals Priester, in seinem „Weltbuch“ 1534, Blatt 125b—136.

[2]) Thudichum, Papsttum und Reformation, S. 23.

16. In der Griechischen und Russischen Kirche sind mehrere merkwürdige Gebräuche in Uebung:[1]) Die aus ungesäuertem Brot bestehende Hostie trägt Buchstaben, welche die Worte „Jesus Christus siegt" andeuten. Wenn der Diakonus sie herbeigebracht hat, sticht der Priester mit einem kurzen Messer, welches die Gestalt einer Lanze hat, an vier Stellen in die Hostie, die dann der Diakonus auf einen Teller legt, worauf der Priester sie kreuzweise halb durchschneidet und die Worte spricht: „Das Lamm Gottes, welches die Sünde der Welt trägt, wird geschlachtet für das Leben und das Heil der Welt"; dann durchsticht er die Hostie nochmals unter den Worten: „Einer von den Kriegsleuten öffnete seine Seite mit einem Speer, und es floß Blut und Wasser heraus". Hiermit, oder mit anderen Worten ist die Konsekration vollendet; der Priester bricht dann die Hostie vollends in vier Teile. Nachdem auch der Wein konsekriert ist, was alles hinter einem Vorhang geschieht, werden Leib und Blut Christi dem Volk vorgezeigt. Nun gießt der Diakon warmes Wasser in den Wein, damit es das heilige Blut erwärme (S. 162) und der Priester legt einen Teil des Leibs Christi in den Kelch, worauf Priester und Diakon den vierten Teil des Leibs Christi essen und das Blut aus dem Kelch trinken. Dann werden vom Brot so viele kleinste Stückchen in den Kelch gelegt, als Kommunikanten da sind; dieselben nähern sich mit kreuzweise auf die Brust gelegten Händen, und der Priester teilt jedem mit einem Löffelchen Blut und ein Stückchen Leib in den Mund. (S. 164, 165.)

Viel Wein kostet diese Teilnahme der Laien am Kelch nicht.

II. Gegner der Priester-Lehre im Mittelalter. Die Brüder haben, wie im 4.—6. Jahrhundert, so auch im Mittelalter, die Lehren der Priesterkirche verworfen und an ihren uralten Auffassungen und ihren Liebesmahlen festgehalten, mußten aber darum die grausamsten Verfolgungen erdulden. An gelehrten Verteidigern hat es ihnen nie gefehlt; es gehört dazu Berengarius, Vorsteher der Domschule zu Tours 1000—1088, dessen Schrift freilich in wenige Hände kam, erst von Lessing an's Licht gezogen, 1820 durch Stäudlin in den Druck gegeben wurde.[2])

Mit kühnster Offenheit aber wurde sie seit 1381 von dem großen Englischen Reformator Johann Wyklif angegriffen, der die Transsubstantiation für schlauen Priesterbetrug und abscheuliche Häresie und die Verehrung der geweihten Hostie für Abgötterei erklärte.[3])

Wyklifs Schüler in Böhmen, die Taboriten. welche großenteils aus den in Böhmen immer vorhanden gewesenen Brüdern hervorgegangen waren, feierten das Herren-Mahl ganz nach der Weise der Brüder, verwarfen Transsubstantiation und Elevation, sowie Verehrung der Hostie

[1]) Knie, Ferd., Die Russisch-Schismatische Kirche. ihre Lehre und ihr Kult, 1894, S. 123—124.
[2]) Berengars Werke, hrsgeg. von A. F. und F. Th. Vischer. 1834.
[3]) Thudichum, F., Papsttum u. Ref. 85 u. 89.



und des Kelches, und lehrten, Brot und Wein blieben auch nach dem Sprechen der Einsetzungsworte durch den Prediger Brot und Wein, es sei darin allerdings „der wahre Leib und das wahre Blut Christi" enthalten, aber in „geheimnisvoller Weise" (sacramentaliter) und in „geistiger Weise" (spiritualiter).[1]) Die Utraquisten oder Kalixtiner blieben ganz bei den Römischen Lehren stehen, nur daß sie die Reichung auch des Kelchs an das Volk vorschrieben.

Um das Jahr 1400 verfaßte ein Unbekannter ein kleines Büchlein in Deutscher Sprache, welches später aus Mißverständnis den Namen „Eine Teutsche Theologie" erhalten hat, zuerst von Luther 1516 und 1518 im Druck bekannt gemacht worden ist, jetzt aber auch nach einer alten Handschrift genauer gedruckt vorliegt.[2]) Es trägt im wesentlichen Auffassungen der Brüder vor, in vorsichtig verhüllter Form allerdings, wie es die schlimme Zeit der Verfolgung anriet, aber dem Kundigen durchaus verständlich. In Kapitel 32 wird die Römische Lehre von der Transsubstantiation, ohne dieses Namens zu erwähnen, als im Widerspruch stehend mit dem Wesen Gottes hingestellt; Gott ist „das Vollkommene", „das Ungeteilte" (Kapitel 1), er ist das Gute schlechthin, „Alles" und „über Alles"; dagegen „was bald hier ist, bald da, bald heut, bald morgen, das kann nicht Gott sein"; er kann auch kein „Werk der Kreatur" sein, etwas „was die Kreatur erkennt, nennt, denkt, spricht"; d. h. auf Deutsch: er kann nicht da und dort, heute oder morgen durch Wort oder Tun eines Menschen, eines Priesters geschaffen werden. In Kapitel 45 heißt es weiter: Christus ist in einem Menschen nur insoweit, als Christi Leben, das Gute und Göttliche, in ihm ist; „und womit man dieses Leben, das wahre Licht und die wahre Liebe erlangen möchte, daß es geboren und lebendig würde in einem Menschen, dem sollte man mit allem Fleiß anhaften und nichts anderem. Und wer das empfängt in dem heiligen Sakrament, der hat Christum wahrlich und wohl empfangen, und je mehr man dessen empfängt, um so mehr Christus, und je weniger dessen, um so weniger Christus".

III. Bekämpfung der Römischen Lehre im 16. Jahrhundert. Im Jahre 1494 vereinbarten die Brüder in Böhmen auf einer Synode eine Erklärung über das Abendmahl, daß Brot und Wein dabei „nur sakramentlich, figürlich, bezeichnend" für Leib und Blut Christi zu halten seien, in ähnlicher Weise, wie Christus auch „der Weg, der Felsen, das Lamm" genannt werde (oben S. 205); sie wiederholten damit eine Ausdrucksweise, wie sie auch die Taboriten gebraucht hatten.[3]) In dem Bekenntnis, welches ihre Führer im Jahr 1503 dem Könige überreichten und 1507 zu Nürnberg drucken ließen, haben sie

---

[1]) Thudichum S. 144—145.
[2]) Vgl. schon oben § 4, S. 14; auch Thudichum, Papsttum u. Reformation im M. S. 79, 425.
[3]) Thudichum, F., Papsttum und Reformation i. M. 141—145.



zwar sich der Römischen Lehre etwas angenähert, um den gegen sie eingeleiteten Verfolgungen Einhalt zu tun (oben S. 205—211), beharrten aber doch bei mehreren wichtigen Abweichungen. So heißt es: „Wir glauben und bekennen nicht nur, das Brot sei der natürliche Leib und der Wein das natürliche Blut, sakramentlicher Weise (sacramentaliter); sondern wir versichern ebenso, daß das Brot der geistliche Leib, der Wein das geistige Blut sei.“ Ausführlich wird dann die Verehrung des gesegneten Brots und Weins verworfen. „Den Gläubigen ist kein Befehl überliefert, das sakramentale Vorhandensein des Leibs und Bluts Christi zu verehren; Christus gab den herumsitzenden Schülern dieselben zum Genuß, und dieselben aßen und tranken, ohne das Sakrament zu verehren; sie haben vielmehr die persönliche Gegenwart (substantia) Christi zur Rechten des höchsten Vaters verehrt. So gebieten auch die beiden Testamente. Das Alte sagt: Den Herrn deinen Gott sollst du anbeten und ihm allein dienen; und: Du sollst dir kein Bildnis machen von dem, was im Himmel oder auf Erden ist, und es nicht anbeten oder verehren. Das Neue bekundet an vielen Stellen, daß Christus zur Rechten Gottes sitzt, und erst wieder kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Toten; es hat auch Christus selbst seine Schüler gewarnt: es werden viele kommen und sagen: hier ist Christus oder dort, so sollt ihr es nicht glauben (Matthäus 24, 23). Es hat auch Christus, als er auf Erden weilte, obwohl jeder Ehre würdig, die Menschen durchaus nicht genötigt, daß sie ihn hier verehrten, sondern er wünschte seine Verherrlichung beim Vater.“

Am Schluß wird hinzugefügt: „Es hat auch der Urheber des Heils, der Herr Christus, keinen Menschen von freiem Willen zum Glauben an sein segenbringendes Heil gezwungen, sondern, damit es ihnen annehmbarer, angenehmer und sicherer erscheine, sie durch Wunder und staunenswerte Zeichen, desgleichen durch gütiges und sanftmütiges Zureden zum Glauben daran angelockt.“

Die wahrscheinlich im Jahre 1505 und zwar von Bruder Lukas bearbeiteten Fragen zur christlichen Unterweisung der Jugend (Katechismus) (Vgl. oben S. 211) weisen hinsichtlich des Abendmahls ziemlich die gleichen Lehren auf wie das Glaubensbekenntnis von 1503, bezw. 1507. Bruder Lukas, der die Kinderfragen höchst wahrscheinlich bearbeitet hat, erklärt in anderen Schriften: das Wesen des sakramentlichen Seins sei: das geistliche Sein und die seligmachende Würdigkeit.[1]) In dem zu Prag handschriftlich bewahrten zweiten größeren Katechismus, der vielleicht auch von Lukas entworfen ist, heißt es deutlicher: „Das vom Herrn Jesus unter Danksagung in die Hand genommene, gebrochene

---

[1]) Müller, Joh., Die deutschen Katechismen der Böhmischen Brüder, herausgeg. 1887. (in Monumenta Germaniae paedagogica 4, 59)



und ausgeteilte Brot **ist**, nämlich **bedeutet** den verratenen und zu Tode gemarterten natürlichen Leib Christi."[1])

2. **Erasmus von Rotterdam** war vermöge seiner ausgebreiteten geschichtlichen und theologischen Kenntnisse natürlich sehr wohl darüber unterrichtet, welche Anfechtungen die Lehre von der Wandlung zu allen Zeiten erfahren hatte; er begnügte sich aber in seinen seit 1516 erschienenen Werken mit der Bemerkung: „Im Abendmahl hat die Kirche die Transsubstantiation spät bestimmt; lange war es genug, zu glauben, daß der wahre Leib Christi entweder unter dem geweihten Brote oder sonst auf irgend eine Art (!) gegenwärtig sei. Nachdem sie die Sache genauer betrachtet und reifer überlegt hatte, hat sie etwas Gewisses vorgeschrieben." Also die heiligen Schriften wissen nichts davon, erst die Kirche hat sie vorgeschrieben und zwar „spät". — Erasmus bemerkte ferner in den Anmerkungen zu I Korinther 10, 16: es wäre zu wünschen gewesen, daß der Apostel Paulus deutlicher gesagt hätte, wie die Worte der Segnung (εὐλογία, benedictio) des Kelchs lauteten, ein Wunsch, den die Pariser Sorbonne als anmaßend zu tadeln fand, indem sie gut erriet, worauf dieser Wunsch zielte.[2])

3. Am 9. September 1519 verteidigte der 22jährige **Philipp Melanchthon** zum Zweck der Erlangung des Baccalaureats der Theologie eine Reihe von Thesen, unter welchen sich als Nr. 16—18 auch die befanden: „Außer den Artikeln, welche die Schrift zum Zeugen haben, braucht man keine anderen zu glauben; Konzilien haben geringeres Ansehen als das Ansehen der Schrift; daher bildet es kein Häresie-Verbrechen, wenn man den Charakter (den Character indelbilis der Priester), die Transsubstantiation und Aehnliches nicht glaubt."

4. **Luther** ließ im August 1520 eine Predigt (Sermon) über die Messe drucken, die er am 3. August an v. Staupitz sendete, worin er noch ganz wie die Römische Kirche die Messe für ein Opfer nimmt und mit dem Hebräerbrief lehrt, daß Christus im Himmel sich noch fortwährend selbst zur Versöhnung des Vaters opfere, als Hoherpriester bei Gott.

Im Oktober 1520 unternahm Luther in der Schrift „Von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche" (oben S. 113) einen Angriff auf die Römische Abendmahlslehre und machte diese dadurch zu einem Gegenstand allgemeiner Erörterung. Zuvörderst bezeichnet er es als ein Stück grober Tyrannei der Römer, daß diese den Laien den Kelch entzogen habe, entgegen den Einsetzungsworten Christi und entgegen der ursprünglichen Uebung; mit Gewalt die beiden Gestalten des Sakraments herzustellen, wolle er indessen jetzt nicht raten, aber den Christen, die gezwungen würden, mindestens einmal im Jahre das unvollständige

[1]) Müller 4, 76.

[2]) Utinam illud saltem apperuisset Paulus, a quibus, quo tempore, quo cultu, quo ritu, quibus verbis consecrari soleat panis ille mysticus, et sacrosanctum dominici sanguinis poculum. (Erasmus, Declarationes. Opera (Bas.) 9, 684.



Sakrament zu gebrauchen, müsse dieser Zwang abgenommen werden; Christus habe überhaupt den Genuß desselben nicht geboten, sondern einem Jeden anheimgestellt.

Darauf wendet er sich zur Lehre von der Wandlung und bestreitet, daß Brot und Wein durch die Weihungsworte des Priesters in der Weise in Leib und Blut Christi verwandelt würden, daß sie ganz aufhörten, Brot und Wein zu sein, wenn sie gleich nach Gestalt, Farbe, Geschmack und Geruch noch es zu sein schienen. Das habe erst Thomas von Aquino (gest. 1274) aufgebracht; durch die Konsekration werde vielmehr Leib und Brot Christi nur mit Brot und Wein verbunden, in ähnlicher Weise, wie z. B. in einem feurig gemachten Eisen das Eisen und Feuer miteinander verbunden und doch beides zugleich vorhanden sei. An diesem Wunder der Verbindung hielt er also fest und daß es durch die Weihe-Worte zu Stand gebracht werde. Die Weihe-Worte seien aber die von Jesus Christus bei der Einsetzung gebrauchten Worte, welche daher zu sprechen oder zu verlesen seien, und zwar in der Volkssprache, damit das Volk sie verstehe.[1])

Da er nun wenige Monate vorher in der Schrift „An den christlichen Adel D. N.“ gelehrt hatte, daß alle Christen Priester seien, das auch jetzt wiederholte und in der Schrift vom Jahre 1522 „Wider den fälschlich genannten geistlichen Stand“ die Priesterweihe als etwas gänzlich Wirkungsloses bezeichnete, so mußte er auch jedem Laien die Fähigkeit beilegen, die Weihe- oder Segnungsworte bei der Messe zu verlesen. Später freilich schränkte er dies dahin ein, daß in der Regel ein von der Gemeinde mit dem Predigeramt Beauftragter allein das tun solle.

Was bei der Feier menschlicher Eifer und Andacht hinzugetan haben, als da sind Meßgewänder, Zierrat, Gesänge, Gebete, Orgeln, Lichter, alle jene auf die Sinne berechnete Pracht, sei Nebensache, werde besser bei Seite gelassen.

Das Aufheben des gesegneten Brotes und Weines sei von den Christen der ersten Jahrhunderte aus Jüdischem Herkommen geübt worden. Es sei bei ihnen Brauch gewesen, wenn sie sich zur Messe versammelten, Speise und Trank mitzubringen, was sie „Kollekten“ nannten, und allen Bedürftigen mitzuteilen; von dem mitgebrachten Brot und Wein sei ein Teil für's Sakrament geweiht und dann in die Höhe gehoben worden, nach Hebräischem Brauch, wie er aus III. Mose 8, 27, erhelle[2]); später habe man es beibehalten, um die Teilnehmer recht lebhaft an die Einsetzungsworte zu erinnern; wesentlich gehöre es also nicht zur Feier.

---

[1]) „Denn in diesem Wort und nirgend anders beruht die Kraft, Natur und das ganze Wesen der Messe“ (Luthers W., Braunschweig, 2, 404—405).

[2]) Die Stelle III. Mose 8, 57 ist nach der Deutschen Uebersetzung von Luther, De Wette und Kautzsch für die der Hebräischen Sprache Unkundigen unverständlich, wohl überhaupt dunkel.



Mit größter Entschiedenheit trat er jetzt der Römischen Lehre entgegen, daß die Messe „ein Opfer" sei, welches der Priester Gott darbringe, womit alle Privatmessen für Aberglauben erklärt werden; er setzte sich damit über den Brief an die Hebräer hinaus, den er anfing, für unecht zu halten (oben S. 456).

Als die durch Christus verheissene Wirkung des Genusses des Sakraments bezeichnet Luther: „Vergebung der Sünden", indem er die Einsetzungsworte mitteilt nach der Fassung bei Matthäus, während alle anderen Berichte, namentlich auch die in I Brief an die Korinther 11 mitgeteilte Formel die Worte nicht haben.[1])

Sehr beachtenswert ist noch folgender Ausspruch: „In jeglicher Verheißung Gottes werden uns zwei Dinge vorgelegt, Wort und Zeichen, so daß wir erkennen, das Wort sei das Testament, das Zeichen aber das Sakrament, z. B. in der Messe: Christi Wort ist das Testament, Brot und Wein sind das Sakrament. Wie nun mehr Kraft im Worte liegt als im Zeichen, so auch mehr im Testament als im Sakrament. Denn der Mensch kann das Wort oder das Testament haben und brauchen auch ohne das Zeichen oder Sakrament. „Glaube", spricht Augustinus, „so hast du gegessen". Wem anders wird aber geglaubt als dem Worte des Verheißenden? So kann ich täglich, ja stündlich Messe haben, indem ich, so oft ich will, mir Christi Worte vorhalten und meinen Glauben an ihnen nähren und stärken kann. Das heißt in Wahrheit geistlich essen und trinken."[2])

Die Ausführungen Luthers taten eine außerordentlich große Wirkung, da sie die herrschende Kirchenlehre in vielen wichtigen Punkten verwarfen: die Entziehung des Kelchs, den Zwang zur Kommunion, die Priesterwürde, die Transsubstantiation mit der Wirkung völliger Vernichtung der Natur des Brotes und Weins, den Gebrauch der Lateinischen Sprache, die Opfer-Lehre. Für viele im alten Glauben aufgewachsene Menschen war das schon ungeheuer viel, worein sie sich nur allmählich hineinfinden konnten, für nicht wenige aber sträfliche Ketzerei, wie die des Wyklif, Hus und anderer. Die Brüder freilich dachten anders; sie fanden, daß Luther mit der Beibehaltung der Konsekration von Brot und Wein, welche die Wirkung haben sollte, Leib und Blut Christi mit Brot und Wein auf unbegreifliche Weise zu verbinden, den Kern der Römischen Lehre festhalte.

Der Satz Luthers, daß das Aussprechen der Einsetzungsworte Jesu die Wandlung in seinem Sinne bewirke, sollte es glaublich machen, daß jeder Christ die Konsekration bewirken könne; eine große Verschiedenheit von der Römischen Lehre enthielt das insofern nicht, als der Priester

[1]) „Die ganze Kraft der Messe beruht in Christi Worten, in denen er zusagt, Vergebung der Sünden solle allen denen geschenkt werden, die da glauben, daß sein Leib dahingegeben, und sein Blut vergossen wird für sie."

[2]) Luthers W., (Braunschweig) 2, 413.



ebenfalls durch das Sprechen der Einsetzungsworte die Wandlung bewirkt. Man muß aber auch sagen, daß vom Standpunkte des Buchstaben-Glaubens, des Wortlauts der Einsetzungs-Worte Christi, Thomas von Aquino folgerichtiger schließt als Luther; denn, wenn Christus sagt, „das ist mein Leib“, so muß es sich so verhalten; er hat nicht gesagt, „das ist Brot, mit welchem mein Leib verbunden ist“. Ob Brot und Wein durch die Wandlung ganz aufhören Brot und Wein zu sein oder aber es bleiben, jedoch mit einem anderen Stoff verbunden werden, also nicht mehr bloß Brot und Wein bleiben, ist sachlich vollkommen gleichgültig. Wenn Thomas von Aquino lehrt, eine Maus, die eine konsekrierte Hostie frißt, fresse den Leib Christi, so kann Luther nicht anders als dasselbe auch von seiner konsekrierten Hostie sagen.

Seine volle Bestätigung findet das durch die von Luther noch im Jahre 1523 verteidigte Ansicht, daß Brot und Wein nach der Konsekration angebetet werden könnten.

5. Im Jahre 1520 kamen zwei Niederländer, Johannes Rhodius oder Rodius, Vorsteher des Bruderhauses zu Utrecht, und Georg Sagarus oder Saganus nach Wittenberg und überbrachten einige Schriften des im Jahre 1489 zu Gröningen gestorbenen gelehrten Niederländers Johann Wessel[1]); sie übergaben ferner zwei Schriften, welche die Waldensische und auch Wyklif'sche Auffassung vom Abendmahl verteidigten: eine dem Wessel zugeschriebene, die aber von Anderen für viel älter gehalten werde, und einen Aufsatz von Cornelius Honius (Hoen), einem Rechtsgelehrten und Freund des Erasmus.[2]) Karlstadt erklärte sich mit den beiden zuletzt genannten Schriften einverstanden und schloß sich dem Wunsch der Niederländer an, daß Luther eine Schrift gegen den fleischlichen Genuß von Leib und Blut Christi ausgehen lassen möge. Luther lehnte das entschieden ab, worauf Karlstadt ausrief: Wenn du nicht willst, so will ich es tun, obgleich ich weniger dazu geeignet bin. Daß er das dann auch ausgeführt habe, dafür fehlt jeder Beweis. Die Niederländer begaben sich nach Basel zu Oekolampad mit einem Schreiben Luthers, worin Oekolampad gebeten wurde, seine Meinung über die Frage zu äußern. Aus diesem Brief, sowie aus einem späteren Schreiben an die Straßburger vom 15. Dezember 1524 geht hervor, daß Luther im Jahre 1520 sich noch keine feste Meinung gebildet hatte, sondern weitere Prüfung für notwendig hielt. Auch Oekolampad getraute keine Urteil und sendete die Niederländer an Zwingli nach Zürich, der sofort eine vorläufige, erst noch allgemeine Zustimmung aussprach.[3])

In den ersten Monaten des Jahres 1522 erschien zu Wittenberg eine Ausgabe von Wessels Schriften (Farrago) mit 10 Lehrsätzen (Propositiones)

[1]) Ueber des Johann Wessel von Gröningen Leben und Schriften vgl. Thudichum, F., Papsttum u. Reformation i. M. S. 224—226.

[2]) Ullmann, C., Reformation vor der Reformation. 2. Aufl. 1866. 2, 460.

[3]) Ullmann 4, 463—464.



über das Abendmahl, welche der Waldensischen Ansicht entsprechen; diese Ausgabe könnte von Cornelius Hoen veranstaltet worden sein, der im Frühjahr 1521 nach Wittenberg gekommen, und ein eifriger Reformfreund war, im Jahre 1523 dafür auch mehrjährigen Kerker erdulden mußte.[1]) Im Juli 1522 erschien zu Wittenberg eine neue Ausgabe des Buchs, mit einer vom 29. Juli 1522 datierten Vorrede von Luther, aber ohne die Propositiones; im September 1522 und wieder 1523 Drucke in Basel bei Petri, dem bekannten Drucker der Brüder.[2])

6. Andreas Karlstadt hatte schon im Januar 1520 in seiner Schrift „Worte Gottes“ (Verba Dei) einen Ausspruch über die Messe getan, der an die ähnliche Stelle in der „Deutschen Theologie“ (oben S. 581) erinnert und erkennen läßt, daß in seinem Herzen die Römische Lehre stark erschüttert war; er lautete: „Es ist mehr Christus geistig im Herzen zu tragen, als fleischlich. Das Fleisch ist keine Nütze, sondern der Geist ist es, der lebendig macht; alle aber, welche dem Worte Gottes treu anhängen, und sich nicht durch irgend eine Bedrängnis davon entfernen lassen, gebären aus dem Wort das Wort.“ Am 1. März 1521 stellte er in Wittenberg 7 kurze Thesen zur Disputation auf, von welchen die letzte lautete: „Ein Sakrament wirkt in keiner Weise ohne Glauben.“ [3]) Ebenfalls noch im März 1521 folgten 33 Thesen, welche unter anderem für die Messe die Anwendung der Deutschen Sprache fordern.[4])

Während der Abwesenheit Luthers von Wittenberg, welche vom 3. April 1521 bis 6. März 1522 dauerte, brachte Karlstadt die Frage von Messe oder Abendmahl durch öffentliche Disputationen und durch Druckschriften in lebhafte Verhandlung. Wahrscheinlich am 13. Mai 1521, für die Disputation des Magisters Joh. Kuelsamer, stellte Karlstadt unter anderen folgende Sätze auf:[5]) (9) „Das Sakrament der Eucharistie (die geweihte Hostie) ist nicht in einer Büchse aufzubewahren, sondern (nur) so oft es erforderlich wird, zu weihen und den darnach Verlangenden zu brechen. (10) Der Römische Papst hat ganz unrechtmäßiger Weise befohlen, den Leib des Herrn den zum Empfang desselben versammelten Gläubigen zu zeigen (durch Hochhebung, Elevation derselben), entgegen der Einsetzung Jesu Christi und der Uebung der apostolischen Kirche. (11) Die am verehrungswürdigen Sakrament Teil nehmenden Priester sollen niemals unterlassen, es gemeinsam mit dem Volk zu nehmen und sich niemals anmaßen, das für Alle Bestimmte sich mit Unrecht, gegen die Anordnung des Stifters, allein anzumaßen (nämlich den Kelch). (12) Die Bilder Christi, der glorreichen Jungfrau und anderer

---

[1]) Clemen, O., in d. Zeitschr. f. Kirchengeschichte 18, 353.

[2]) Ullmann 4, 473.

[3]) Abdruck bei Barge 1, 474. Vgl. S. 249.

[4]) Aus einem zu Wolfenbüttel befindlichen Nachdruck wieder abgedruckt in Brieger, Zeitschrift f. Kirchengeschichte 9, 479—483. Vgl. Barge 1, 246—249 und 474—475.

[5]) Abgedruckt durch Kolde in Briegers Zeitschrift f. Kirchen-Geschichte 11, 463. 1890.

Heiligen in den Kirchen sind abzutun, ebenso auch die feierlichen Umzüge, in welchen das verehrungswürdige Sakrament bisher umgetragen wird, abzuschaffen."

Das war nicht lange vor dem Tag der Fronleichnams-Prozession, bei welcher die Hostie in einer Büchse herumgetragen wird.

Es ist nicht tunlich, hier die verschiedenen im Laufe des Jahres 1521 von Karlstadt aufgestellten Thesen und veröffentlichten Druckschriften näher zu betrachten; sie zeigen mancherlei Unklarheiten und auch Widersprüche, und lassen erkennen, daß verschiedene alte und neue Vorstellungen bei ihm noch in Widerstreit lagen und er darnach rang, größere Sicherheit zu erlangen. Bei der Beurteilung von Thesen ist übrigens zu beachten, daß dieselben durchaus nicht immer den Schluß zulassen, daß sie den Ausdruck der Ansichten des Thesen-Stellers bilden, da gar manche lediglich zum Zweck der Verhandlung darüber aufgestellt wurden in der Absicht, ihre Unrichtigkeit zu beweisen.

Bemerkenswert bleibt, daß Karlstadt in seiner dem Albrecht Dürer gewidmeten Schrift vom 1. November 1521 „Von Anbetung und Ehrerbietung der Zeichen des Neuen Testaments" es für zulässig anerkennt, Leib und Blut Christi „anzubeten". (!)

In der Schrift vom 30. November 1521 „Von beiden Gestalten der heiligen Messe" betont er, daß die Teilnahme am Sakrament des Altars keine Bedingung der Sünden-Vergebung und Seligkeit sei.

7. Melanchthon ließ zu Anfang August 1520 18 Themata circularia drucken, von welchen einige lauten:[1]) 9. Im Christentum gibt es kein äußerliches Opfer. 10. Daher ist die Messe kein Opfer. 11. Die Messe ist auch kein Werk, dessen Frucht einem Anderen mitgeteilt werden könnte. 12. Die Messe nützt nur dem Genießenden. 13. Wie die Taufe, so ist auch die Messe ein sakramentliches Zeichen, wodurch der Herr bezeugt, daß die Vergebung der Sünden geschenkt sei.

Ein Jahr später, wahrscheinlich Ausgangs Oktober 1521, also noch während der Abwesenheit Luthers auf der Wartburg stellte Melanchthon zu Wittenberg 65 Lehrsätze (Propositiones) über die Messe auf, welche eine besondere Bedeutung in Anspruch nehmen (vgl. schon oben S. 182).[2]) Die wichtigsten derselben lauten: 7. Es gibt zwei Zeichen [oder Siegel] des Neuen Testaments, d. h. der verheißenen Gnade: die Taufe und die Teilnahme am Tisch des Herrn. 8. Die Zeichen werden dazu gegeben, daß sie ermahnen und das Herz über den Willen Gottes sicher machen. 12. Die Teilnahme am Tisch des Herrn ist kein gutes Werk, sondern ein an die von Christus geschenkte Gnade erinnerndes Zeichen. 27. Die

---

[1]) Corpus Ref. 1, 125—127.

[2]) Propositiones de missa (nach dem ersten Druck aus dem Jahr 1521). Corp. Reform. 1, 479—481. 1834. Im Jahre 1523 wurden die Propositiones neu abgedruckt in Melanchthons Werk: Confutatio determinationis Parrhisiensium contra M. Lutherum, Basel 1523. Im Jahre 1525 erschien auch eine Deutsche Uebersetzung von unbekanntem Verfasser.



Messe rechtfertigt nicht. 29. Sie ist kein Opfer. 31. Das einzige Opfer, die einzige Genugtuung ist Christus (ebenso 37). 43. Die Messe hat keine weitere Bestimmung als an die versprochene Gnade zu erinnern, und das Herz über die versprochene Gnade, den Willen Gottes zu vergewissern. 44. Daher sind Messen ohne das Wort nutzlos, 45. und es ist immer das Wort unvergleichlich mehr als das Zeichen (wörtlich aus Karlstadt). 46. Das Zeichen kannst du entbehren, das Wort nicht. 48. Der Mißbrauch der Messe muß durch die Obrigkeit beseitigt werden. 50. Mißbräuche sind, daß sie für andere, für Geld, von dazu Gezwungenen, von Unkundigen des Worts und Glaubens gefeiert wird. 51. Weit abscheulicher aber ist der Mißbrauch, wenn die Messe von Heuchlern für Vergebung von Sünde, zur Verrichtung eines guten Werks, zu einem Opfer ausgeübt wird; 52. und die Laien mißbrauchen den Tisch des Herrn, wenn sie durch dieses Werk ihre Sünden zu tilgen glauben, oder für ihre Sünden Genugtuung zu schaffen. 56. Paulus schreibt, daß die Korinther wegen leichten Mißbrauchs der Messe mit Seuche gestraft worden seien; 57. wir werden wegen großen Mißbrauchs zweifelsohne durch Kriege, Pest und was das traurigste ist, mit Blindheit gestraft. 64. Verflucht sei Thomas und Skotus, welche die Urheber dieses Mißbrauchs der Messe sind. 65. Verflucht seien die Bischöfe, welche der Sünde der Messe nicht entgegentreten. — Das waren höchst klare und entschiedene Sätze, die ihren Weg in die ganze Welt fanden.

Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß Melanchthon aus Karlstadts Schrift vom 24. Juni 1521 „Von den Empfahern, Zeichen und Zusag des heiligen Sakraments“ geschöpft, manches wörtlich entlehnt hat.

In den erst im Dezember 1521 ausgegebenen Loci communes behandelt Melanchthon den Gegenstand kurz; zu beachten ist der Satz: „Opfer ist, wenn wir Gott etwas darbringen; aber wir bringen Gott nicht Christus dar, sondern er selbst hat sich e i n m a l (semel) dargebracht.“

8. Am 23. Oktober 1521 erklärten von 40 Augustiner-Brüdern zu Wittenberg 39, daß sie künftig keine Privatmessen mehr halten würden, und dazu sprachen Jodokus Jonas, Karlstadt, Melanchthon und v. Amsdorf ihre volle Billigung aus, ebenso viele Hunderte von Studenten (oben S. 183—184).

9. Auch L u t h e r war hiermit einverstanden und verfaßte Anfang November 1521 eine Schrift „Über Abschaffung der Privatmesse“, worin er dieselbe lebhaft befürwortet. Spalatin, dem die Handschrift zugesendet war, hielt sie nach Weisung des Kurfürsten zurück, sodaß der Druck erst im Januar 1522 zu Stande kam.[1])

10. Der 25. Dezember 1521 ist der denkwürdige Tag, an welchem

---

[1]) De abroganda missa privata Lutheri sententia; von Luther selbst zugleich Deutsch bearbeitet unter dem Titel „Vom Mißbrauch der Messe.“ Luthers W. 8, 398—476 und 477—563. 1889. Die Vorrede ist vom Tag Allerheiligen 1521 datirt, die ersten Drucke erschienen erst im Januar 1522.



Karlstadt in der Stiftskirche nach vorausgegangener Ankündigung die Feier des Abendmahls zum erstenmal in der damaligen Welt losgelöst von allen Römischen Formen beging: ohne Priesterkleid predigte er zuerst darüber,[1]) erklärte Jedermann auch ohne Beichte und Absolution für zugelassen, trat dann vor den Altar, auf dem Brod und Wein aufgestellt waren und forderte die Erschienenen auf, das Brot und den Wein-Becher selbst in ihre Hand zu nehmen. Eine Vorzeigung (Elevation) fand nicht statt. Am 1. Januar hielt auch Gabriel Zwilling die Feier in ähnlicher Weise in der Stadt Eilenburg ab.

Die vom Stadtrat von Wittenberg am 24. Januar 1522 erlassene Reformations-Ordnung bestätigte solche Form, namentlich daß jeder Kommunikant selbst Brot und Wein in die Hand nehmen dürfe. (Vgl. oben 189—196. 190).

Durch Luther wurde diese Neuerung im März 1522 im Wesentlichen rückgängig gemacht (oben S. 201—202).

11. Nachdem die Brüder in Böhmen erfahren hatten, daß Luther von der Wartburg nach Wittenberg zurückgekehrt sei, sendeten einige derselben ihm im April oder Anfang Mai 1522 die Kinderfragen, den Katechismus der Brüder zu, in der Hoffnung, Luther für ihre Ansichten zu gewinnen, mindestens zu hören, welche Gegengründe er dawider geltend machen könne; denn eine feste Ausprägung hatten Luthers Ansichten bis dahin noch nicht gewonnen; andere unbekannte Personen, und zwar ohne Zweifel Gegner der Brüder schickten ihm 11 Lehrsätze der Brüder über Abendmahl, Anbetung der Hostie, Fegfeuer, Ohrenbeichte, Fürbitte der Heiligen zu, mit der Angabe, daß es Artikel „der Begharden“ seien.[2]) — Im Juni fand sich auch Johannes Horn, Bruder im Brüderhaus zu Leitomischl, durchaus ohne Auftrag, in Wittenberg ein, verhandelte mit Luther, und erwies sich außerordentlich nachgiebig gegen Luther, der am 4. Juli 1522 darüber schreibt: es seien Gesandte der Pikarden bei ihm gewesen, um sein Urteil über ihren Glauben zu vernehmen, und er habe „beinahe“ (ferme) Alles gesund gefunden; allein es ist unbekannt, was Horn ihm mitgeteilt hat, und was Luther, der über Böhmische Verhältnisse noch mangelhaft unterrichtet war, damals unter Pikarden verstanden hat.[3])

Bruder Lukas sah sich veranlaßt unterm 13. Juli 1522 Verwahrung dagegen einzulegen, daß die an Luther mitgeteilten Lehren solche der Brüder seien, und stellte ihnen andere entgegen.[4])

---

[1]) Predigt, Von Empfahung des heiligen Sakraments. Wittenberg, Christtag, 25. Dezember 1521. 8 Bl. 4°. Nr. 76—80.

[2]) Diese Conclusiones Bohemorum befinden sich handschriftlich im Brüder-Archiv zu Herrnhut XI, fol. 207. Müller S. 31.

[3]) Die Meinung Gindelys 1, 191. 192, daß Horn und Weiß erst im Jahre 1524 nach Wittenberg gereist seien, ist irrig. Vgl. Müller 40. Anm.

[4]) Handschriftlich ebenfalls im Brüder-Archiv.



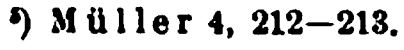
Einige Brüder traten im Mai 1522 auch mit Paul Speratus, damals Prediger in der Mährischen Stadt Iglau in Verhandlung, namentlich darüber, ob Hostie und Wein nach der Konsekration vorgezeigt und angebetet werden dürften, und stellten darüber vier Fragen. Diese Fragen mit Hinzufügung eigener Bemerkungen sendete Speratus an Luther,[1]) der am 13. Juni 1522 ausführlich antwortete.[2])

Ende April 1523 gab Luther eine Druckschrift heraus: „Vom Anbeten des Sakraments des heiligen Leichnams Christi" [3]), worin er erklärt, daß die Anbetung frei stehe, wenn sie in rechtem Sinne geschehe, aber auch unterlassen werden könne, was mit allerlei Scheingründen gestützt wird. Luther war zu dieser Entschuldigung durch den Umstand genötigt, daß er im März 1522 zu Wittenberg die Elevation mit Geklingel und Niederfallen der Gemeinde wieder eingeführt hatte, was sich nicht rechtfertigen ließ, wenn nicht auch Anbetung zulässig war, auch schon Anbetung genug in sich schloß.

Die Elevation und Anbetung der Hostie und des Kelchs war nun eine Lehre, die die Brüder zu allen Zeiten, auch in ihrem Bekenntnis vom Jahre 1503 verworfen hatten (vgl. oben S. 582) und ohne Preisgabe ihrer Auffassung vom Abendmahl nicht zugestehen konnten. Die Senioren, also die oberste Vertretung der Brüder, hielten es für nötig, auf Luthers Schrift zu antworten; diese Antwort ist vermutlich von Lukas verfaßt, aber von den Senioren am 23. Juni 1523 ausgefertigt und am 16. September im Druck, 91 Quartseiten umfassend, vollendet worden. Sie vertreten darin mit aller Bestimmtheit ihre eigenen Ansichten, bitten aber zugleich „demütig" um Luthers fernere „Liebe und Freundschaft".[4]) Damit endigte vorläufig der Verkehr zwischen den Brüdern und Luther; erst seit 1530 knüpften die Brüder, bei denen nach Lukas Tod (1528) andere Männer Einfluß bekamen, und für welche auch Ferdinand von Oesterreich bedrohlich wurde, von Neuem mit Luther an und suchten sich seiner Abendmahlslehre möglichst anzunähern.[5])

In seinem Sendschreiben an Rat und Gemeinde der Stadt Prag vom April 1523 sprach Luther den Satz aus: die Eucharistie sei nicht notwendig zur Sicherung des Heils, sondern nur Glauben und Taufe (vgl. oben S. 570).

12. Joh. v. Staupitz in seinen zu Salzburg im Februar und März 1523 gehaltenen Predigten äußerte: „Das gemeine Brot, welches hart wird, so daß man es nicht beißen mag, schimmlich und zuletzt zu Asche



[1]) Diese vier Fragen und die Bemerkung des Speratus kennen wir nur aus einem Brief des Bruders Lukas v. 2. Dez. 1522, im Bruder-Archiv zu Herrnhut. XI, fol. 198.

[2]) Der Brief Luthers v. 13. Juni 1522 bei de Wette-Seidemann. 2, 208.

[3]) Luthers W. 11, 417—456. De Wette 2, 433 hatte die Schrift irrig erst in den Anfang November 1523 gesetzt.

[4]) Müller in Mon. Germ. Paedagogica 4, 33—41. In der Schrift sprechen sich die Brüder auch darüber aus, warum sie keine hochgelehrten Theologen als Lehrer wollen. Müller 4, 323—325.

[5]) Müller 4, 212—213.



wird, das ist nicht eine Speise, welche dauernd ersättigt, sondern das Brot, welches der heilige Geist spendet in Wirkungen des Geistes, im festen Glauben an Gott, daß er uns zu Trost gesendet, geboren, gestorben und erstanden sei" (oben S. 322).

13. Thomas Münzer führte im Jahre 1523 in seiner Pfarrei Allstedt eine Abendmahlsfeier ein, bei der nach offener gemeiner Beichte die ganze Gemeinde Christi Einsetzungsworte sang und auf diese Weise die Konsekration bewirkte; die Elevation behielt er noch bei (oben S. 337).

14. Eine ganz neue Gestalt nahm der Streit über Messe oder Abendmahl an, als Karlstadt im Dezember 1523 nach langen Zweifeln mit der Ansicht hervortrat, daß beim Abendmahl in Brot und Wein nicht Christus vorhanden sei, womit er also die eigentliche Lehre der Brüder ohne Verschleierung öffentlich verteidigte. Es geschah dies in seiner Schrift „Von dem Priestertum und Opfer Christi", welche am 29. Dezember 1523 im Druck erschien, und zwar zu Jena, weil ihm die Wittenberger Druckereien verschlossen waren (oben S. 329)[1]) Er bestritt darin zunächst die Römische Lehre von der Transsubstantiation, fügte dann bei: mit Gottes Gunst wolle er in einer besonderen Schrift nächstens dartun, daß Christus nicht im Sakrament sei (Blatt 4b); er tat dies aber dann notgedrungen nach vielen Richtungen schon jetzt.

Zunächst sei zu leugnen, daß Christus bei Einsetzung des Nachtmahls Brot und Wein „gesegnet", „benedicirt" habe; er habe nur eine „Danksagung" gesprochen, wie gewöhnlich bei allen Mahlzeiten.[2]) Diese Ansicht Karlstadts erscheint unanfechtbar.[3])

Wenn man aber auch sein Wort mit „segnen" übersetzen wolle, so sei doch gänzlich unbekannt, wie diese Segensworte gelautet haben (Blatt 16) und unerwiesen, daß er damit Wein und Brot in sein Blut und Leib habe verwandeln wollen. Würde man das annehmen, so würde das im Becher verwandelte Blut und das verwandelte Brot am Kreuz haben vergossen und getötet werden müssen, da Christus sagte: „Das ist mein Blut, welches für euch vergossen wird"; das sei aber nicht geschehen, vielmehr der wahre menschliche Leib Jesu und sein menschliches Blut durch die Annagelung am Kreuz und den Stich der Kriegsknechte geflossen. (Blatt 11) Wörtlich lautet Karlstadts Satz: „Der Glaub dringets und erzwingets, daß wir müssen sagen: daß Christi

---

[1]) Vom Priestertum und Opfer Christi. Gedruckt zu Jena in Thüringen anno 1523. Am 29. Tag Decembris. 22 Bl. 4°. Verzeichnis 112 und 113. Zu Tübingen vorhanden.

[2]) So bei der Speisung des Volks mit 5 Broten und 2 Fischen Matthäus 14, 19. Lukas 9, 16. Johannes 6, 11. Ebenso auch nach I Timotheus 4, 3.

[3]) Das Griechische Wort εὐλογέσιν heißt lobreden, lobpreisen, danksagen, und auch das Lateinische benedicere nicht anders; Beide dürfen nicht mit „segnen" übersetzt werden. Vgl. die Anmerkung des Erasmus zu I Korinther 10, unten S. 594 Anm. und die Anmerkung zu Markus 14, 22: benedicere non est pingere gestu manus signum crucis, sed laudes Deo canere, et verba boni ominis dicere. Luther übersetzt auch in den meisten Stellen richtig „dankte", und zwar schon in der ersten Ausgabe vom September 1522. Neuerdings hat De Wette und ihm folgend Weizsäcker das falsche „segnete" angenommen.



Blut am Kreuz aus dem Leib Christi, und nicht aus dem Kelch sei vergossen, sonst hätte Christus ohne Schmerzen und Leiden sein Blut vergossen. Auch hätte es Niemand gesehen, sintemal kein Evangelist je geschrieben, noch irgend einer gesagt hat, daß er Christus' Blut im Kelch gesehen hab aus Christo fließen."

Sei unerwiesen, daß Christus selbst Wein und Brot in sein Blut und Leib verwandelt habe, so sei es noch unwahrscheinlicher, daß die Priester die Gewalt hätten, dies zu tun; nirgends sage die Schrift ein Wort davon. Die Papisten sähen sich auch selbst genötigt, die Worte Christi zu verändern und zu sagen „in" oder „unter" dem Brot ist der Leib", „in" oder „unter" dem Wein ist das Blut" (Blatt 16 und 21). Nun beriefen sich die Papisten zwar auf I Korinther 10: Wenn das Brot, welches bei der Kommunion gebrochen werde, die Gemeinschaft des Leibs Christi sei, der Kelch der Segnung die Gemeinschaft des Bluts, so müsse das gesegnete Brot und der Wein notwendig Leib und Blut Christi sein; allein das wolle nur heißen: wenn wir des Leidens Jesu mit höchster Dankbarkeit und Innigkeit gedenken, werden wir ein Leib und ein Blut in Christo.

Weniger glücklich war der Beweisgrund Karlstadts: daß Jesus bei den Worten „Das ist mein Leib" mit seiner Hand auf seinen Körper, nicht auf das Brot gedeutet habe; denn von dieser Handbewegung steht nichts in den Berichten, sie ist nur Vermutung Karlstadts, deren Bedeutung hinfällig wird Angesichts des Umstands, daß Jesus ebenso bei Reichung des Weins die Worte braucht: „Das ist mein Blut".[1])

15. Zu Anfang Oktober 1524 erschien bei Wolff Klöpphel in Straßburg eine kleine Schrift von Kapito: „Was man halten und antworten soll von der Spaltung zwischen Martin Luther und Andreas Karlstadt"; bei Abfassung derselben hatte Kapito Kenntnis von den Vorgängen in Wittenberg März 1522 und von Luthers Schrift „Von Anbetung des Sakraments", Ende April 1523, und Karlstadts am 29. Dezember 1523 erschienener Schrift „Vom Priestertum und Opfer Christi"; dagegen wufste er noch nichts von der Ausweisung Karlstadts aus Sachsen (17. September 1524) und natürlich noch weniger von den erst Ende Oktober und Anfang November in Basel gedruckten Schriften Karlstadts. Kapito äußert sich hinsichtlich der Messe: Man sei einig, daß sie kein Opfer sei, folglich alle Meß-Stiftungen und Pfaffen-Messen aufzuhören hätten; sie werde daher besser „des Herrn Nachtmahl" genannt und in

[1]) Karlstadt war zu diesem Beweisgrund gelangt aus folgendem Umstand: in Matthäus 26, 26 heiße es im Griechischen: Jesus nahm τὸν ἄρτον (das Brot) und sagte: τοῦτό ἐστι σῶμά μου; ἄρτος sei nun Maskulinum, τοῦτό aber Neutrum, letzteres könne sich also nicht auf das erstere beziehen. Im Evangelium Lukas hebe der Satz τοῦτό auch mit einem großen Buchstaben an, zum Zeichen, daß er nicht mit dem vorigen zusammenhänge. Die Ansicht von Planck und Strauß, D. F, Christliche Glaubenslehre 2, 588. 1841, daß dieser Grund der hauptsächliche oder gar einzige von. Karlstadt geltend gemachte gewesen sei, beruht auf Unkenntnis von Karlstadts Schriften.

Deutscher Sprache gehalten. „Wir haben noch Meßgewand, Alben (weiße Priesterhemden), den Kelch, Stehen gegen den Altar und dergleichen böses Werk, das, so Gott will, nicht lange mehr währen soll.“ Es sollen also die Teilnehmer an Tischen sitzen, jeder den Wein in seinen besonderen Becher erhalten und niemand vor den Altar, nämlich vor den Priester hintreten müssen. Damit kamen Konsekration und Elevation in Wegfall.

Im übrigen mahnt Kapito, sich der törichten Fragen über das Nachtmahl zu entschlagen und auf das Wesentliche zu sehen, nämlich daß wir mit des Herrn Brot und Wein das Gedächtnis seines Leibs und Bluts speisen, zur Erfrischung unserer Hoffnung, daß wir mit allen Christgläubigen in Gott vereinigt seien. Gerade das hatte schon Karlstadt als das Wesentliche bezeichnet, und der Tadel, törichte Fragen aufgeworfen zu haben, konnte nur auf Luther und seine Anhänger gehen. Es bestand übrigens unter Kapito, Butzer, Zwingli und Oekolampad schon damals Einverständnis darüber, daß im Abendmahl Leib und Blut Jesu nicht enthalten seien, sie hielten es nur noch nicht für ratsam, mit dieser Auffassung öffentlich hervorzutreten.[1])

16. Von den 7 Schriften, welche Karlstadt Anfang November 1524 zu Basel drucken ließ, handeln mehrere vom Abendmahl. In der bei Thomas Wolff gedruckten Schrift „Ob man mit heiliger Schrift erweisen möge, daß Christus mit Leib, Blut und Seele im Sakrament sei.“ (Nro. 124. 125) wendet sich Karlstadt zunächst gegen die Folgerungen, die von den Papisten aus dem I. Briefe des Paulus an die Korinther 10, 16 gezogen werden „Der Kelch der Benediktion, welchen wir benedizieren“; hier könne das Wort benedizieren nicht mehr bedeuten als in den von Jesus selbst bei der Einsetzung gebrauchten Worten, nämlich „danksagen“; Niemand könne glauben, daß Paulus oder ein anderer Apostel durch ihren Segen Brot und Wein zu etwas mehr und anderem haben machen wollen und können, da es Christus selber nicht einmal getan habe. Nirgends sei weder den Aposteln noch fast einem Pfaffen von Christus eine solche Vollmacht erteilt worden. Paulus gebrauche auch selbst 10, 30 den Ausdruck „danksagen“ [2])

Darauf untersucht Karlstadt die weiteren Worte des Paulus: „Der Kelch der Segnung, welchen wir segnen, ist er nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi“ und findet, daß das nur „figürlich“ verstanden werden

[1]) Brief des Predigers Franz Kolb zu Wertheim an Luther v. 27 August 1524. Brief Zwinglis an Aulber in Reutlingen, 16. November 1524.

[2]) So hat mit zwei Kirchenvätern auch Erasmus Annotationes ad I Ep. ad Corinthios Cap. 10 ausgelegt. Cui benedicimus, ὃ εὐλογοῦμεν, id est: Quem cum gratiarum actione sumimus. Sic enim interpretantur Chrysostomus ac Theophylactus. Nonnihil recentiores interpretantur de benedictione consecrantis. (Vgl. auch oben S. 592)



dürfe, und Communio anstatt mit „Gemeinschaft" besser mit „Gesellschaft" übersetzt werde.[1])

Dann geht die Schrift über zur Untersuchung der nach Matthäus und Lukas (auch nach einigen Handschriften des Markus) gebrauchten Worte Christi: „Das ist mein Blut des Neuen Testaments, welches vergossen wird für viele zur Vergebung der Sünden" usw. und führt aus: indem Jesus zu den Schülern sprach: „Das ist mein Blut des Neuen Testaments", habe er Bezug genommen auf das von Gott vor Zeiten für die Juden aufgerichtete Erste oder Alte Testament (vgl. oben S. 577). Die Vollziehung dieses Alten Testaments sei erfolgt durch Besprengung des Volks mit Blut der Böcke und Kälber, die also zuvor sterben mußten; folglich erfordere das Neue Testament ebenfalls ein Vergießen des Bluts, nämlich Christi, dieses sei aber erst am Kreuz vergossen worden, nicht schon bei der Einsetzung des Nachtmahls. Dasselbe ergebe sich aus Folgendem: Testament sei ein letzter Wille, der aber erst mit dem Tod des Testators in Kraft trete (wie auch schon der Brief an die Hebräer besagt); erst mit dem Tode Jesu am Kreuze sei das geschehen; folglich lauteten Jesu Worte nicht auf unvergossenes Blut, und der Wein im Kelch könne nicht Blut Christi sein und nicht das Testament Christi.

Wer das am Kreuz vergossene Blut Christi als ein Blut des Neuen Testaments empfange, der empfange es geistlich, mit seinem Herzen am Kreuz, und nicht aus dem Kelch leiblich mit seinem Munde.

Auf die im Titel aufgeworfene Frage, ob Jesus Christus nicht bloß mit Fleisch und Blut im Sakrament sei, sondern auch mit der Seele, geht Karlstadt nicht näher ein.

In der nur vier Blätter großen Schrift „Wider die alte und neue papistische Messe" 1524, rügt Karlstadt, daß Luther seine Lateinische Formel für die Feier des Abendmahls vom Jahre 1523 noch „Formula Missae" bezeichnet hatte; Messe sei ein Hebräisches Wort und bedeute „ein freiwillig Opfer". „Luther und Hausmann in Zwickau bekennen auch mit der Tat, daß Christus in ihrer Messe geopfert werde, denn sie heben die Hostien und den Kelch in die Höhe (Elevation), tun also das was die Jüdischen Priester mit den ihnen dargebrachten Opfergaben getan haben.[2])

Die weitern zu Basel gedruckten Schriften Karlstadts über das Abendmahl haben folgende Titel:

[1]) In der später erst im März 1525 veröffentlichten Schrift „Erklärung des 10. Kapitels Korinther I" macht Karlstadt geltend: Auch von der Taufe heiße es, daß sie eine Gemeinschaft des Leibs und Todes Christi begründe. (Römer 6, 4. 5. Kolosser 2, 12.) Das ist ganz richtig, beweist aber nichts gegen die papistische Auslegung des Korintherbriefs K. 10, sondern erklärt sich daraus, daß im 4. Jahrhundert mit der Taufe die Eucharistie verbunden war (!)

[2]) Karlstadt führt hierfür an: III. Mose 23, 11: (sacerdos) elevabit fasciculum coram Domino, und 20: „Cumque elevaverit eos sacerdos. Luther übersetzt: Da soll „die Gabe gewebet werden vor dem Herrn", ebenso De Wette und Kautzsch — was Niemand verstehen kann, der den Hebräischen oder Lateinischen Text nicht kennt. Karlstadt fügt hinzu „Diese Aufhebung oder Opferung heiße auf Hebräisch thruma.

Von dem widerchristlichen Mißbrauch des Herrn Brot und Kelch. Ob der Glaub an das Sakrament Sünde vergebe und ob das Sakrament ein Arrabo (Bürggeld) oder Pfand sei der Sünden-Vergebung. 12 Bl. 4°. Basel, bei Andreas Cratander 1524. Mitte November. Nr. 135—137.

Auslegung dieser Worte Christi: das ist mein Leib usw. 18 Bl. 4°. Basel, A. Cratander 1524. 1.—7. November. Nr. 129, 130. „Ob man gemach fahren und des Aergernisses der Schwachen verschonen soll in Sachen, so Gottes Willen angehn". Mitte November 1524. Nr. 138.

17. Nachdem einige von den 7 Schriften Karlstadts in die Hände der Straßburger Prediger gekommen waren, richteten sieben derselben am 23. November ein langes Schreiben an Luther, welches ein Diakonus des Pfarrers Zell persönlich nach Wittenberg zu bringen sich erbot. Es waren das Kapito, M. Zell, Hedio, Symphorianus, Theobald, Antonius und Buzer (oben § 71 S. 357). In der Ueberschrift reden sie Luther an als „Apostel Germaniens, lieber verehrungswürdiger Vater", und tun ihm Meldung von den bisher von ihnen in Straßburg vorgenommenen Veränderungen in den gottesdienstlichen Gebräuchen, insbesondere beim Herren-Mahl. Hierüber sagen sie Folgendes: „Bis jetzt begehen wir das Herren-Mahl in den hergebrachten Gewändern [Meß-Gewändern], erheben auch nach Verlesung der Worte Christi noch das Brot und den Kelch, was wir lebhaft wünschten abgeschafft zu sehen, da dies der Gebrauch von Opfernden ist. Was haben denn Christen mit Papisten gemein?" — — Zuerst bekennen wir und das Volk Gott unsere Sünden, dann folgt eine Vorlesung aus den Apostelbriefen, Gesang, einstündige Predigt. Vorsagen des Glaubensbekenntnisses, Gebet, Verlesung der Worte der Evangelisten über das Mahl des Herrn, und Vorzeigen von Brot und Wein. Darauf erläutert der Priester, wozu wir das Gedächtnis des Todes des Herrn begehen sollen, nimmt das Brot und den Kelch des Herrn und reicht sie denjenigen, welche sie ebenfalls nehmen wollen. Den Altgläubigen, welche noch nach altem Brauch zu kommunizieren wünschen, entsprechen wir zur Zeit noch; doch sind es wenige; die Hartnäckigen verabscheuen uns aber so sehr, daß sie nichts von uns begehren; nachdem sie alle Kirchen bis auf eine verloren haben, ziehen sie sich aus den entlegensten Teilen der Stadt in diese zusammen".

Sie fügen dann weiter bei: „Bisher haben wir, gestützt auf die Worte: „Das ist mein Leib" usw. mit dir gelehrt, das Brot sei der Leib, der Wein das Blut des Herrn; gleichwohl haben wir das Volk viel mehr zum Gedenken des Todes Christi ermahnt und gelehrt, daß dies der einzige Zweck der Eucharistie sei; das Uebrige trage zum Heil nichts bei, da das Fleisch nichts nütze, selbst wenn Christus, so wie er am Kreuz hing und in derselben Gestalt anwesend wäre. Der Christ habe viel mehr zu erwägen, wozu er esse und trinke, als was es sei, das er ißt und trinkt. Auf diese Weise halten wir, soviel wir können, die Gemüter der Unserigen von dem Streit darüber ab. — Da Christus

nichts anderes befohlen hat als das Brot essen und den Wein trinken zu seinem Gedächtnis, nicht aber sein Leib und Blut zu bereiten (conficere), da das Fleisch nichts nützt, und zur Eigenschaft des Sakraments Brot und Wein hier in derselben Weise hinreichen, wie bei der Taufe das Wasser; wenn endlich, lediglich zur Bestätigung des Wortes, wahre Wunder verbreitet zu werden pflegen — so ist das für uns kein Grund zu sagen: „in" dem Brot sei der Leib des Herrn, und „in" dem Wein das Blut, besonders da keine Schrift dergleichen Ausdrücke hat. Gar nicht wenige unterschreiben aber die Auffassung Karlstadts, und dringen in uns zu sagen, was nach unserer Meinung jenes Brot und jener Wein sei; wir bitten daher dich, von dem so viele Tausende überzeugt sind, daß, was aus deinem Munde kommt, der Mund des Herrn sei, du mögest uns deine Meinung mitteilen.

Luther hat dann geantwortet, er werde sich darüber nächstens in einer besonderen Schrift auslassen.

18. Am 16. November 1524 richtete Ulrich Zwingli, nachdem er Karlstadts Schrift „Ueber den widerchristlichen Mißbrauch der Eucharistie" gelesen hatte, die anderen Schriften Karlstadts aber noch nicht kannte, namentlich wie es scheint auch nicht die vom 29. Dezember 1523, ein langes Lateinisches Schreiben an Matthäus Aulber, Prediger zu Reutlingen, in welchem er seine Auffassung über die Eucharistie auseinandersetzt.[1]) Die Gründe Karlstadts erklärt er zum Teil für überzeugend, mit Ausnahme insbesondere der Deutung des Wortes τοῦτο, setzt dann aber auseinander, daß der wichtigste Gegengrund gegen die Römische Lehre sich aus dem Evangelium Johannes Kap. 6, dem Wort Jesu „das Fleisch ist kein nütze", ergebe; die Rede Jesu beziehe sich überhaupt auf den Glauben, nicht auf das Sakrament der Eucharistie (!); „Geist und Leben" sei der sichere Glaube, daß der gekreuzigte Christus die Erlösung und das Heil bilde. Ferner sei in dem Wort Jesu „Das ist mein Leib" das Wort „ist" zu verstehen und zu übersetzen: „Das bedeutet meinen Leib", wie das in anderen Reden Christi und auch im Alten Testament geschehe, wofür Beispiele angeführt werden, wie „ich bin der Weinstock, ihr die Reben".

Das sind Gründe, welche vorher schon die Brüder und Karlstadt auch geltend gemacht haben.

Er bat Aulber den Brief Niemanden mitzuteilen, der nicht im Glauben unseres Herrn aufrichtig sei; er werde es ebenso machen, und, sobald es zuträglich erscheine, ihn dem Druck übergeben. Dies ist dann aber erst vier Monate später, im März 1525 geschehen. Zwingli wollte also noch nicht öffentlich mit seiner Meinung hervortreten, vielleicht weil er fürchtete beim Rat von Zürich Anstoß zu erregen; aber er richtete

[1]) Zwingli, Opera 3, 589. Walch 17, 1881. Gayler, Histor. Denkwürdigkeiten der Stadt Reutlingen 1, 645—662. 1840.



doch und zwar von der Kanzel herab an den Rat die Aufforderung das Verbot der Karlstadtischen Schriften wieder aufzuheben, da es Karlstadt um die Wahrheit zu tun sei und damit Jedermann die Schriften lesen und sich entscheiden könne.

19. Unterm 26. Dezember 1524 veröffentlichte Butzer ohne Zweifel im Einverständnis mit den übrigen Straßburger Predigern eine Schrift: „Grund und Ursach aus göttlicher Schrift der Neuerungen an dem Nachtmahl des Herrn, so man die Meß nennt usw., zu Straßburg vorgenommen“, mit Vorrede an den Pfalzgrafen Friedrich, der bis Januar 1524 Statthalter des Kaisers gewesen war und der Reformation freundlich gegenüber stand.[1]) Das Nachtmahl, heißt es darin, halte man jetzt allein als Gedächtnis des Todes des Herrn, und keineswegs als eine Aufopferung seines Leibes und Blutes, und unterlasse die feierliche Aufhebung (Elevation); denn diese sei völlig unchristlich, weil sie auf der falschen Ansicht beruhe, daß die Messe eine Opferung Christi sei, und weil der unsichtbare Gott nicht in der Hostie eingeschlossen sein, folglich nicht der Anbetung der Gläubigen vorgehalten werden könne. Das waren genau Karlstadts Lehren, und die beigefügte Bemerkung: Karlstadt hätte besser getan, anstatt einen Wortstreit von äußerlichen Dingen anzufangen, mehr auf's Geistliche hinzuweisen, völlig unangebracht, nur eine Höflichkeit gegen Luther, eingegeben von der damals von den Straßburgern noch gehegten Hoffnung, daß Luther seine Ansichten aufgeben werde.

20. Oekolampad schrieb am 21. November 1524 an Zwingli; was Karlstadt über die Eucharistie lehrt, unterscheidet sich, soweit ich es fasse, nicht von unserer Meinung.[2])

21. Luther hatte die Abendmahlslehre Karlstadts bis jetzt zwar mündlich und in Briefen verworfen, aber sich nicht eingehender darauf eingelassen; in einer am 27. November 1524 gehaltenen Predigt begnügt er sich nachdrücklich zu betonen, daß die Messe kein Opfer sein könne. „So wie Christus nie mehr sterben kann, also ist es auch unmöglich, daß man Christus möge weiter opfern, denn es kann nicht aufgeopfert werden, es werde denn getötet, wie allenthalben im Gesetz geschrieben steht. So nun die elenden Papisten sich unterstehen, Christum zu opfern, so unternehmen sie es, ihn wieder zu erwürgen und zu kreuzigen, so viel an ihnen ist.[3])

Im Januar 1525 ließ nun Luther seine ausführliche Schrift ausgehen. „Wider die himmlischen Propheten; von den Bildern und Sakrament“, worin er Karlstadts Abendmahlslehre mit höchster Heftigkeit bekämpft. (Vgl. schon oben S. 361). Im ersten Anfangs Januar 1525 erschienenen Teil wendet sich Luther gegen die Behauptung Karlstadts,

[1]) Abdruck bei Walch 20, 458. Ein Auszug bei Jung, A., Gesch. d. Reformation der Kirche in Straßburg. 1830. S. 342—345.

[2]) Zwingli, Opera 7, 369.

[3]) Luthers Werke 15, 765—766.



daß das Wort „Messe“ aus dem Hebräischen genommen sei und „Opfer“ bedeute, und daraus gefolgert werden dürfe, daß man in Wittenberg das Abendmahl als ein Opfer auffasse; auch aus der Aufhebung und Vorzeigung (Elevation) von Brot und Wein lasse sich keine solche Folgerung ziehen, es sei eine gleichgültige Form. „Sage mir, ruft Luther, wo hat Christus verboten, das Sakrament aufzuheben? Zeige mir ein kleines Wörtlein, so will ich weichen“; allein das enthielt eine Verdrehung der Frage; Karlstadt wie die meisten Reformatoren verlangten Feier des Abendmahls, wie es Christus eingesetzt habe, und verwarfen die Elevation, weil sie Christus nicht vorgenommen habe, und sie vom Papst befohlen worden sei zu dem Zweck, das Abendmahl als Opfer erscheinen zu lassen. Die meisten Protestanten haben es schon damals keineswegs als gleichgültig betrachtet, sondern als zu falscher Auffassung führend, wenn man an dem papistischen Gebrauch festhalte. Mehr hätte Karlstadt allerdings nicht sagen, und nicht die Beschuldigung gegen die Wittenberger mit harten Worten erheben sollen, ihnen sei das Abendmahl ein Opfer. Daß er die Elevation in der Wittenberger Stadtkirche nur im Gegensatz zu Karlstadt beibehalten habe, sagt Luther selbst (Werke, Erlanger Ausgabe, 29 S. 194): „Wiewohl ich's vorhatte, das Aufheben auch abzutun, so will ich's doch nun nicht tun, noch eine Weile zum Trotz dem Schwärmergeist, weil er's will verboten und als eine Sünde gehalten, und uns von der Freiheit getrieben haben.“ Mit vielem Wortschwall haut Luther hierbei ebenfalls über die Schnur und ruft aus: „Wisse ein jeglicher, daß Dr. Karlstadt einen Geist hat, der Christo und dem Evangelio, dem Glauben und dem ganzen Gottes-Reich feind ist“. (S. 192.)

Luther wendet sich dann gegen die Forderung, daß man Abendmahl und Taufe nicht solle „Sakrament“ nennen; er gesteht zu, daß Gott es nicht so genannt habe, verlangt aber an Karlstadt den Nachweis, wo Gott es verboten habe, wiederum ein Kunstgriff, der die Frage verdreht.

Auf die Hauptfrage eingehend, ob im Abendmahl Brot und Wein Leib und Blut Christi sei, widmet Luther zuerst ganze 30 Seiten dem Satz Karlstadts, daß Jesus bei der Reichung des Brots an die Jünger und den Worten „Das“, τοῦτό, „ist mein Leib“ mit der Hand auf seinen Körper gedeutet habe; er widerlegt ihn vollständig, wozu aber auch zwei Seiten genügt hätten. Dann führt Luther die Stelle im I. Brief des Paulus an die Korinther 10, 16 in's Feld, „Das Brot, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibs Christi?“; „das ist ja“, ruft er aus, „eine Donneraxt auf Doktor Karlstadts Kopf und aller seiner Rotten.“ „Der Spruch ist auch die lebendige Arznei gewesen meines Herzens in meiner Anfechtung über diesem Sakrament.“ Luther gesteht hiermit selbst, daß seine Auffassung wesentlich gegründet ist auf den Brief des Paulus; und wer unbefangen dessen Inhalt betrachtet, wird nicht zweifeln, daß er die Lehren der Priesterkirche vorträgt, bei welcher Luther stehen geblieben ist.

Nachdem Luther vorher ausgeführt hat, daß die Teilnahme am Abendmahl Gemeinschaft des Leibs und Bluts Christi bewirke, fügt er später bei, daß sie Vergebung der Sünden bewirke. (!) (S. 285.) „Von der Vergebung der Sünden handeln wir auf zwei Weisen; einmal wie sie erlangt und erworben ist, das ander Mal, wie sie ausgeteilt und uns geschenkt wird. Erworben hat sie Christus am Kreuze, das ist wahr; aber er hat sie nicht ausgeteilt oder gegeben am Kreuze. Im Abendmahl oder Sakrament hat er sie nicht erworben, er hat sie aber daselbst durch's Wort ausgeteilet und gegeben, wie auch im Evangelium, wo es gepredigt wird." — „Will ich nun meine Sünde vergeben haben, so muß ich nicht zum Kreuze laufen, denn da finde ich sie noch nicht ausgeteilt; ich muß mich auch nicht zum Gedächtnis und Erkenntnis des Leidens Christi halten, wie Karlstadt alfenzt, denn da finde ich sie auch nicht: sondern zum Sakrament oder Evangelio, da finde ich das Wort das mir solche erworbene Vergebung am Kreuz austeilet, schenkt, darbeut und gibt."

Zu Deutsch heißt das: 1. Das Essen und Trinken des Leibs und Bluts Christi bewirkt Vergebung der Sünden, eine Lehre, für die sich lediglich die Einsetzungsworte nach Matthäus anführen lassen. 2. Der Kreuzestod Christi erwirbt Vergebung der Sünden, bringt sie aber nicht zur Ausführung; auch das ist ein durch keine Schriftstelle belegter Satz, der ohne Erläuterung des Worts „erwerben" überhaupt ganz unverständlich bleibt, und lediglich als eine von Luther erfundene Redensart gelten kann.

Luther versteigt sich noch zu der ungeheuerlichen Behauptung: Christus habe die Vergebung der Sünden schon von Anfang der Welt an ausgeteilt, also tausende von Jahren vor seinem Tode, auf Grund seines Beschlusses, später zu sterben; Beweis: die Offenbarung Johannes 13, 8, wonach „das Lamm von Anfang der Welt erwürget ist", ein seltsamer Beweis, namentlich für Jemanden, der wie Luther die Offenbarung nicht für ein göttliches Buch anerkannt hat.

Die Berufung Karlstadts und seiner Genossen auf Christi Wort im Evangelium Johannes 6, 63 weist Luther mit den Worten zurück: „Christus spricht nicht: mein Fleisch ist kein nütze", sondern also: „Fleisch ist kein nütze"; von seinem Fleische sagt er aber also: „mein Fleisch ist eine rechte Speise", Joh. 6, 55 (S. 273). Was man unter dem unnützen Fleisch nun aber zu verstehen habe, unterläßt Luther aufzuklären.

Mit der Schrift „Wider die himmlischen Propheten" hat Luther mit einer solchen Leidenschaft die Lehre der Brüder, Karlstadts, der Straßburger Prediger, Oekolampads und Zwinglis bekämpft, alle, die sie teilen würden, als „Rotten" verdammt, daß eine Verhandlung mit Gründen fortan aussichtslos blieb, und die Spaltung der Evangelischen in zwei Lager, Lutheraner und Reformierte besiegelt war.

Register.







Druckfehler.

Seite 134, Zeile 17 von oben statt Geheimamt lies Geheimerat.
Seite 290, Zeile 2 von unten statt Psaltrium lies Psalterium.
Seite 307, Zeile 6 von unten die Worte „der unbedeutende“ sind zu streichen.
Seite 428, in der Ueberschrift lies 6 Basel.
Seite 577, Zeile 8 von oben lies: auf II. Mose.
Seite 577, Zeile 25 von oben lies: Nase.
Seite 583, Zeile 25 von oben lies: indelebilis.

Von **Friedrich Thudichum** sind noch folgende Werke erschienen:

Papsttum und Reformation im Mittelalter 1143—1517. Leipzig, Sängewald, 1903. S. 502. Herabgesetzter Preis Mk. 8.—.

Die wahren Lehren Jesu. Leipzig, Sängewald, 1901. S. 208. Mk. 3.50, geb. Mk. 4.—.

Urchristentum, Priester-Kirche, Glaubensbekenntnisse, Preussische Agende von 1895. Leipzig, Sängewald, 1906. S. 121. Mk. 3.—.

Kirchliche Fälschungen. Leipzig, Sängewald.
Teil I. Heft 1—6. 1898—1900. S. 512. Mk. 8.—.
Teil II. 1906. S. 559. Mk. 12.—.

Die Einführung der Reformation und die Religionsfrieden von 1552, 1555 und 1648. Tübingen, Heckenhauer, 1896. S. 48. Mk. 1.20.

Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts. I. II. Leipzig, Duncker u. Humblot. S. 440. 265.

Femgericht und Inquisition. Giessen, Ricker, 1889. S. 110. Mk. 2.50.

Gegen Orden und Klöster. Leipzig, Sängewald 1903. S. 31. Mk. 0,50.

In Zeitschriften erschienen:

Das heilige Femgericht, in v. Sybels Historischer Zeitschrift. N. F. 32, S. 1 bis 57. 1892.

Der heilige Rock zu Trier, in Beyschlags „Deutsch-evangelischen Blättern" 15, 106—115. Febr. 1890.

Die deutsche Theologie, ein religiöses Glaubensbekenntnis aus d. 15. Jahrh. (in den Monatsheften der Comenius-Gesellschaft 5, 44 - 62. 1896).

Rechtgläubigkeit und Aufklärung im 18. Jahrhundert. Münchener Allgemeine Zeitung 16. u. 17. Febr. 1899. Auch in Sonderabdruck bei P. Neubauer, Köln a. Rh. S. 26. Mk. 0.50.

Konfessionelle Friedhöfe I. III. „Deutsche Stimmen" v. 15. Dez., 1. Jan. u. März 1900. Auch in Sonderabdruck. S. 25.

Johann Reuchlin. Monatshefte der Comenius-Gesellschaft 11, 115—117. 1902.

Lessing gegen die reformierten Heidelberger Ketzerrichter vom Jahre 1570—1572. „Nord und Süd", Breslau, Juli 1906. S. 97—110.

Schriften über Staatsrecht:

Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Tübingen, Laupp, 1869—70. S. 679. Mk. 12—

Kommentar der Reichsverfassung, in v. Holtzendorff's Jahrbuch 1871. S. 86.

Die Minister-Anklage. Annalen d. Deutschen Reichs 1885. S. 637—688.

Bismarcks parlamentarische Kämpfe und Siege. I. II. Stuttgart, Enke, 1887 bis 1890. S. 152. 372. Mk. 11.—

Der Achtsprozess gegen Friedrich den Grossen und seine Verbündeten 1757—1758. Tübingen, Laupp, 1892. S. 26. Mk. 0.80.

Promachiavell. Stuttgart, J. G. Cotta Nachfolger, 1897. S. 114. Mk. 2.—.

Schriften über Rechtsgeschichte:

Geschichte des deutschen Privatrechts. Stuttgart, Enke 1894. S. 474. Mk. 11.—

Über unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verehelichung. Tübingen, Laupp, 1866. S. 146. M. 2.50.

Gau- und Markverfassung in Deutschland. 1860. Giessen, Ricker. S. 344. (Vergriffen.)

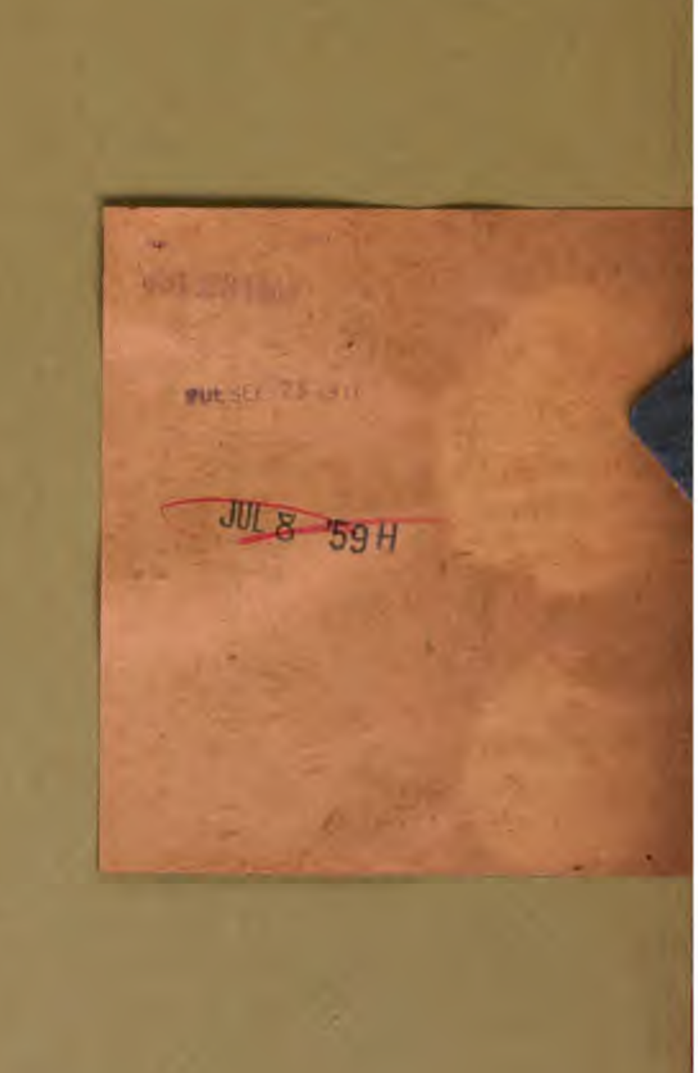
Der Altdeutsche Staat. Giessen, Ricker, 1862. S. 205. (Vergriffen.)

Rechtsgeschichte der Wetterau. Tübingen, Laupp. Bd. I. 1867. S. 352. Mk. 5.50. Bd. II. Heft 1 u. 2. 1874. 1885. S. 47. 56. Mk. 2.20.

Wettereiba, eine Gaugeschichte. Giessen, Töpelmann. 1907. S. 60. Mk. 1 80.

Verfassungsgeschichte Schleswig-Holsteins von 1806—1852. Tübingen 1871. S. 58.

Sala. Salagau. Lex Salica. Tübingen, Heckenhauer, 1895. S. 82. Mk. 3.—.


JUL 8 '59 H

